Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates

08.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 8
Einladung Ö RAT 8
Vorlagendokumente 19
TOP Ö 4.1 Besetzung von Ausschüssen, hier: Antrag der UBG-Fraktion vom 10.11.2020 19
Vorlage 182/2020 19
51-2020 UBG Besetzung Ausschüsse 182/2020 22
TOP Ö 4.2 Besetzung von Ausschüssen - Antrag der SPD vom 23.11.2020 25
Vorlage 187/2020 25
52-2020 SPD Besetzung Ausschüsse 187/2020 28
TOP Ö 4.3 Benennung der Mitglieder und ihrer Vertreter für den Beirat Stadtregion Münster 29
Vorlage 159/2020 29
TOP Ö 4.4 Förderprogramm Heimat 2.0: Online-Marktplatz 31
Vorlage 192/2020 31
TOP Ö 5.1 Beendigung der Optionserklärung gem. § 27 Absatz 22 UStG 33
Vorlage 164/2020 33
TOP Ö 5.2 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Nottuln für das Jahr 2020 37
Vorlage 148/2020 37
Anlage 1: Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW 148/2020 39
TOP Ö 5.3 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020 40
Vorlage 172/2020 40
1. Nachtragshaushalt 2020 172/2020 42
TOP Ö 5.4 Stellenplan 2021 - Personelle Aufstockung im Bereich Fördermanagement/Finanzen 57
Vorlage 173/2020 57
TOP Ö 5.5 Beschluss Brandschutzbedarfsplan 59
Vorlage 165/2020 59
TOP Ö 5.6 Standort Feuerwehrgerätehaus Nottuln 61
Vorlage 169/2020 61
TOP Ö 5.7 Liebfrauenschule Nottuln - öffentlich-rechtliche Vereinbarung 64
Vorlage 107/2020 64
Entwurf öffentlich-rechtliche Verinbarung Liebfrauenschule 107/2020 66
TOP Ö 5.8 Antrag der Fraktionen ÖLiN und UBG-Nottuln vom 26.08.2020, hier: Beteiligung am Projekt "Politik bei uns" 70
Vorlage 144/2020 70
Antrag der Fraktionen ÖLiN und UBG-Nottuln vom 26.08.2020 144/2020 74
Folienvortrag SOMACOS OParl Schnittstelle 1.3 Stand 02.09.2019 144/2020 76
Folienvortrag SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App Stand 27.01.2020 144/2020 92
TOP Ö 5.9 Bürgerantrag gem. § 24 GO NW – Antrag der UBG-Fraktion vom 11.01.2020 auf Beitritt der Gemeinde Nottuln zur Münsterland Netzgesellschaft 106
Vorlage 174/2020 106
06-2020 UBG Beitritt Münsterland Netzgesellschaft 174/2020 108
50-2020 UBG - Bürgerantrag nach §24GO in Sachen Netzwerkgesellschaft Münsterland (MNG) 174/2020 109
TOP Ö 5.10 Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2021 110

Vorlage 123/2020 110
Anlage 1: Kalkulation 123/2020 114
Anlage 2: Haushaltsansätze 123/2020 115
Anlage 3: Änderungssatzung 123/2020 116
TOP Ö 5.11 Abfallbeseitigung 118
Vorlage 141/2020 118
Gefäßstückzahl 141/2020 132
HHAnsätze2021 141/2020 133
Kalkulation 2021 141/2020 134
XVI. Änderung2021Gebührensatzung 141/2020 141
TOP Ö 5.12 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2021 143
Vorlage 138/2020 143
2021 XIV. Änderungssatzung 138/2020 147
2021 Anlage 1 Gebührenkalkulation 138/2020 148
2021 Anlage 2 Mengenentwicklung 138/2020 149
2021 Anlage 3 Sachkonten 138/2020 150
TOP Ö 6.1 Digitalisierung der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nottuln 151
Vorlage 170/2020 151
Anlage 3 zur Vorlage 170 2020 170/2020 158
iPad-Beschaffung RNG 170/2020 159
Kostenplanung Digitalausstattung der Schulen 170/2020 165
TOP Ö 7.1 Kulturförderung und Brauchtumspflege im Rahmen der Projektförderung 171
Vorlage 150/2020 171
Anlage 01, Heimatverein Darup e.V., Kinderkino 2020 150/2020 173
Anlage 02, Lokaler Teilhabekreis u. Teilhabebeirat Nottuln, Unüberhörbar 2021 150/2020 177
Anlage 03, Margarete Rademacher, Finde dein Licht Märchenhafte Freundschaft 2021 150/2020 180
Anlage 04, Blues in Nottuln e.V., Konzerte mit Newcomer und Hobby Bands 2021 150/2020 185
Anlage 05, Blues in Nottuln e.V., Blues Sessions 2021 150/2020 189
Anlage 06, Blues in Nottuln e.V., Blues Konzert 2021 150/2020 193
Anlage 07, Vorstand der Bürgerstiftung Nottuln, Park der Sinne 150/2020 197
Anlage 08, Francisca Markus, Find(l)ing Waldinterventionen 150/2020 201
Anlage 09, Blasmusikvereinigung Nottuln e.V., Musik in der Adventszeit Weihnachtskonzert 150/2020 210
Anlage 10, Johannes Sandberger, Projekt-Orchester-Nottuln am 14.02.2021 150/2020 213
Anlage 11, Familienzentrum St. Marien Kita Darup, Berühmte Künstler 150/2020 219
Anlage 12, Fristverlängerung, Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V., Schwarzlichttheater 150/2020 224
Anlage 13, Fristverlängerung, Schapdettener für Schapdetten, kleiner musiksommer schapdetten 2021 150/2020 236
Anlage 14, Fristverlängerung, Daruper Landpartie, Kunst Kultur Kulinarisches 150/2020 243
Anlage 15, Übersicht Einzelanträge für geplante Veranstaltungen 2020-2021 150/2020 249
TOP Ö 7.2 Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln; u.a. Antrag von Kunst und Kultur e.V. vom 13.05.2020 251
Vorlage 153/2020 251
Anlage 1, Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln ab 01.04.2019 153/2020 256
Anlage 2, Antrag Kunst und Kultur Nottuln e.V v. 13.05.2020 153/2020 259

Anlage 3, Lageplan Rhodepark 153/2020 261
TOP Ö 7.3 Änderung der Geschäftsordnung des Kulturbeirates der Gemeinde Nottuln 262
Vorlage 166/2020 262
Geschäftsordnung des Kulturbeirates der Gemeinde Nottuln_2020 166/2020 265
TOP Ö 7.4 Berufung der Mitglieder des Kulturbeirats der Gemeinde Nottuln 267
Vorlage 183/2020 267
TOP Ö 8.1 Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 "Einkaufsbereich Rhodeplatz" 269
Vorlage 001/2019/5 269
Anlage 1 - Abwägungsvorschlage in Bezug auf die frühzeitige Beteiligung... 001/2019/5 272
Anlage 2 - Abwägungsvorschlage in Bezug auf die formelle Beteiligung 001/2019/5 330
Anlage_3_Bebauungsplan_Nr_151_Einkaufsbereich_Rhodeplatz 001/2019/5 340
Anlage_4_Begruendung_zum_Bebauungsplan_Nr_151_Einkaufsbereich_Rhodeplatz... 001/2019/5 341
Anlage_5_Vertraeglichkeitsanalyse 001/2019/5 371
Anlage_6_Verkehrstechnische_Untersuchung 001/2019/5 423
Anlage_7_Schalltechnischer_Bericht 001/2019/5 490
Anlage_8_Artenschutzrechtliche_Pruefung 001/2019/5 592
TOP Ö 8.2 Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 "Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg" 650
Vorlage 070/2017/1 650
Anlage 1 - Abwägungsvorschläge 070/2017/1 653
Anlage 2 - Planzeichnung 070/2017/1 667
Anlage 3 - Begründung 070/2017/1 668
Anlage 4 - Geräuschprognose 070/2017/1 681
Anlage 5 - Artenschutzrechtliche Vorprüfung 070/2017/1 712
TOP Ö 8.3 Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 Schul-, Sport 725
Vorlage 034/2020/2 725
Anlage 1 - Abwägungsvorschläge 034/2020/2 728
Anlage 2 - Planzeichnung 034/2020/2 737
Anlage 3 - Begründung 034/2020/2 738
TOP Ö 8.4 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 "Neue Rettungswache" 747
Vorlage 162/2020 747
Anlage 1 - Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens 162/2020 750
Anlage 2 - Schreiben des Kreises Coesfeld vom 25.10.2017 162/2020 751
TOP Ö 8.5 Bürgeranregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW 754
Vorlage 096/2020/1 754
Anlage 1 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes 096/2020/1 757
Anlage 2 Auszug aus dem Bebauungsplan 096/2020/1 759
Anlage 3 Zeichnungen 096/2020/1 760
TOP Ö 8.6 Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW 761
Vorlage 163/2020/1 761
Anlage 1 Bürgeranregung 163/2020/1 763
Anlage 2 - Antrag auf Änderung BPlan Nr. 7 Schapdetten Süd-Ost 163/2020/1 769
TOP Ö 8.7 Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW - Erneuter Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 "Am Hangenfeld", Gemarkung Nottuln, Flur 62, Flurstück 592 770

Vorlage 189/2012/2 770
Anlage 1 - Antrag Änderung B-Plan 2012 189/2012/2 773
Anlage 2 - Antrag Änderung B-Plan 2020 189/2012/2 774
Anlage 3 - Vorlage 189 2012 189/2012/2 775
Anlage 4 - Geltungsbereich der Änderung des B-Plans 189/2012/2 777
Anlage 5 - Planskizze 189/2012/2 779
TOP Ö 8.8 Neufassung der Denkmalsatzung 780
Vorlage 158/2020 780
Anlage 1 - Denkmalsatzung 158/2020 783
TOP Ö 9.1 Gestaltungsentwurf Brückenbauwerk Stiftsplatz: Beschluss einer Vorzugsvariante 784
Vorlage 050/2020/2 784
Anlage1_PräsentationWoltersPartner_Ausschuss_NEU 050/2020/2 791
Anlage2_EntwicklungskonzeptBrückenbauwerkStiftsplatz_VA1B 050/2020/2 804
Anlage3_EntwicklungskonzeptBrückenbauwerkStiftsplatz_VA4 050/2020/2 805
Anlage4_EntwicklungskonzeptBrückenbauwerkStiftsplatz_VA4A 050/2020/2 806
Anlage5_EntwicklungskonzeptBrückenbauwerkStiftsplatz_VA5 050/2020/2 807
TOP Ö 9.2 Einstellung eines Mobilitätsmanagers (zugleich Antrag der CDU-Fraktion vom 20.10.2020 808
Vorlage 186/2020 808
Anlage 1 - Antrag der CDU-Fraktion vom 20.10.2020 186/2020 810
TOP Ö 9.3 Anregung nach § 24 GO NRW 813
Vorlage 179/2020 813
Anlage 1 - Antrag nach §24 GO NRW 179/2020 815
TOP Ö 9.4 Antrag der SPD-Fraktion vom 05.09.2020 816
Vorlage 177/2020 816
Anlage 1 - Antrag der SPD-Fraktion vom 05.09.2020 177/2020 818
Anlage 2 - Planauszug des zu überplanenden Bereiches 177/2020 819
TOP Ö 9.5 Antrag der CDU-Fraktion vom 03.11.2020 820
Vorlage 178/2020 820
Anlage 1 - Antrag CDU Fraktion 05.11.2020 178/2020 824
Anlage 2 - Kostenberechnung adaptive Beleuchtung 178/2020 825
Anlage 3 - Kostenberechnung Beleuchtung mit Nachtabsenkung 178/2020 826
Anlage 4 - Planung 30 m Lichtpunktabstand 178/2020 827
Anlage 5 - Planung 40 m Lichtpunktabstand 178/2020 828
TOP Ö 9.6 Förderung von Photovoltaik-Anlagen im privaten Bereich im Gemeindegebiet Nottuln 829
Vorlage 105/2020/1 829
Anlage 1 - Antrag der UBG-Fraktion vom 29.02.2020 105/2020/1 832
TOP Ö 9.7 Umbau des Tennenplatzes in Darup zu einem Kunstrasenplatz/Winterrasenplatz 834
Vorlage 149/2020 834
Anlage 1_Kosten Kunstrasen Darup 149/2020 839
Anlage 2_Kosten Winterrasen Darup 149/2020 841
Anlage 3_Unterhaltskosten 149/2020 843
Anlage 4_Entwurf 149/2020 844
TOP Ö 9.8 Mitgliedschaft Zukunftsnetzwerk Mobilität 845
Vorlage 168/2020 845

Anlage 1 - Rahmenvereinbarung_Muster 168/2020 847
TOP Ö 9.9 Anregung nach § 24 GO NRW Hier: Antrag zur Pflanzung von 30 km Hecke innerhalb der Gemeinden Havixbeck und Nottuln sowie der Stadt Billerbeck 855
Vorlage 185/2020 855
Anlage 1 - Bürgerantrag 185/2020 858
Anlage 2 - Stellenausschreibung LEADER Agrarbetriebswirt_in bzw. Landwir... 185/2020 860
Anlage 3 - Stellenausschreibung LEADER Fachkraft mit den Schwerpunkten L... 185/2020 862
Anlage 4 - Stellenausschreigung LEADER Mitarbeiter_in Projektkoordinatio... 185/2020 864
Anlage 5 - Förderprogramm Naturschutz 185/2020 866
TOP Ö 10.1 Kalkulation der Trinkwassergebühren zum 01.01.2021 867
Vorlage 143/2020 867
01Deckblatt 143/2020 871
02 Kalkulationsgrundlagen 143/2020 872
03 Grundgebühren,Verbrauchsgebühren 143/2020 874
04 Trinkwassergebühren2021 143/2020 875
05SatzungWasserversorgungssatz 143/2020 876
TOP Ö 10.2 Wirtschaftsplan der Wasser- und Energieversorgung für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025 880
Vorlage 142/2020 880
01Deckblatt 142/2020 886
02Erfolgsplan 142/2020 887
03Vermögensplan 142/2020 891
04Finanzplan 142/2020 892
05Stellenplan 142/2020 893
TOP Ö 10.3 Wirtschaftsplan der Bäder für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025 894
Vorlage 125/2020 894
01 wpdeck2021BA 125/2020 899
02 wiba2021Erfolgsplan 125/2020 900
03 wiba2021Vermögensplan 125/2020 901
04 wiba2021Finanzplan 125/2020 902
05 wiba2021Stellenübersicht 125/2020 903
TOP Ö 10.4 Kalkulation der Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser ab 01.01.2021 904
Vorlage 155/2020 904
01Deckbl.AWGeb. 155/2020 907
02Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren 155/2020 908
03Erläuterungen zur Kalkulation AW2021 155/2020 909
04KalkAW21 155/2020 912
05SatzungEntw.Satz 155/2020 920
06Bekanntmachungsanordnung 155/2020 922
TOP Ö 10.5 Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025 924
Vorlage 156/2020 924
DeckblattAWWirtschaftsplanung 156/2020 929
02AWErfolgsplan 156/2020 930
AWVermögensplan 156/2020 932

AWFinanzplan 156/2020 933
AWStellenübersicht 156/2020 934
TOP Ö 10.6 Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie die Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025 935
Vorlage 126/2020 935
01 wpdeck2021BH 126/2020 939
02 wibh202101erfolgsplan 126/2020 940
03 wibh202102Vermögensplan 126/2020 941
04 wibh202103Finanzplan 126/2020 942
05 wibh202104Stellenübersicht 126/2020 943

Die Bürgermeisterin
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 26.11.2020

Einladung

Am Dienstag, dem 08.12.2020, findet um 19:00 Uhr im Forum des Rupert-Neudeck-Gymnasiums, St. Amand-Montrond-Str. 1, 48301 Nottuln, eine Sitzung

des Rates

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit

2 Mitteilungen

3 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

4 Angelegenheiten des Rates und seiner Ausschüsse

4.1 Besetzung von Ausschüssen, hier: Antrag der UBG-Fraktion vom 10.11.2020
Vorlage: 182/2020

...

4.2 Besetzung von Ausschüssen - Antrag der SPD vom 23.11.2020
Vorlage: 187/2020

4.3 Benennung der Mitglieder und ihrer Vertreter für den Beirat Stadtregion Münster
Vorlage: 159/2020

4.4 Förderprogramm Heimat 2.0: Online-Marktplatz
Vorlage: 192/2020

5 Angelegenheiten des Haupt- und Finanzausschusses

5.1 Beendigung der Optionserklärung gem. § 27 Absatz 22 UStG
Vorlage: 164/2020
Vorberaten:
TOP 5.2, Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

5.2 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Nottuln für das Jahr 2020
Vorlage: 148/2020
Vorberaten:
TOP 5.3, Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

5.3 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 172/2020
Vorberaten:
TOP 5.4, Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020, einstimmig angenommen, siehe Beschlussergänzung
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

5.4 Stellenplan 2021 - Personelle Aufstockung im Bereich Fördermanagement/Finanzen
Vorlage: 173/2020
Vorberaten:
TOP 5.5, Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

5.5 Beschluss Brandschutzbedarfsplan
Vorlage: 165/2020
Vorberaten:
TOP 9, Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

5.6 Standort Feuerwehrgerätehaus Nottuln
Vorlage: 169/2020
Vorberaten:
TOP 10, Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

5.7 Liebfrauenschule Nottuln - öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Vorlage: 107/2020
Vorberaten:
TOP 8, Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

5.8 Antrag der Fraktionen ÖLiN und UBG-Nottuln vom 26.08.2020, hier: Beteiligung am Projekt "Politik bei uns"
Vorlage: 144/2020
Vorberaten:
TOP 4.1, Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020, mehrheitlich angenommen, Ja 9 Nein 3 Enthaltung 0
Beschlussvorschlag Alternative 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

5.9 Bürgerantrag gem. § 24 GO NW – Antrag der UBG-Fraktion vom 11.01.2020 auf Beitritt der Gemeinde Nottuln zur Münsterland Netzgesellschaft
Vorlage: 174/2020
Vorberaten:
TOP 4.2, Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020, mehrheitlich angenommen, Ja 11 Nein 1 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

5.10 Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2021
a) Kalkulation der Wasserverbandsgebühren
b) Änderung der Gebührensatzung
Vorlage: 123/2020
Vorberaten:
TOP 7.1, Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

5.11 Abfallbeseitigung
a) Entwicklung 2020
b) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2021
c) Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: 141/2020
Vorberaten:
TOP 7.2, Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

5.12 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2021
Vorlage: 138/2020
Vorberaten:
TOP 7.3, Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

6 Angelegenheiten des Ausschusses für Bildung und Soziales

6.1 Digitalisierung der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nottuln
Vorlage: 170/2020
Vorberaten:
TOP 5, Ausschuss Bildung und Soziales, 02.12.2020, ,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

7 Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt

7.1 Kulturförderung und Brauchtumspflege im Rahmen der Projektförderung
Vorlage: 150/2020
Vorberaten:
TOP 6, Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt, 18.11.2020, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0, siehe Beschlussergänzung
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

7.2 Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln;
hier: Vorschlag des Kulturbeirates und Antrag des Kunst + Kultur in Nottuln e.V. vom 13.05.2020
Vorlage: 153/2020
Vorberaten:
TOP 7, Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt, 18.11.2020, mehrere Beschlüsse, einstimmig angenommen
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

7.3 Änderung der Geschäftsordnung des Kulturbeirates der Gemeinde Nottuln
Vorlage: 166/2020
Vorberaten:
TOP 8, Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt, 18.11.2020, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1, siehe Beschlussergänzung
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

7.4 Berufung der Mitglieder des Kulturbeirats der Gemeinde Nottuln
Vorlage: 183/2020

8 Angelegenheiten des Ausschusses für Planen und Bauen

8.1 Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 "Einkaufsbereich Rhodeplatz"
Vorlage: 001/2019/5
Vorberaten:
TOP 5, Ausschuss Planen und Bauen, 17.11.2020, mehrheitlich angenommen, Ja 9 Nein 2 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

8.2 Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 "Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg"
Vorlage: 070/2017/1
Vorberaten:
TOP 6, Ausschuss Planen und Bauen, 17.11.2020, mehrheitlich angenommen, Ja 9 Nein 2 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

8.3 Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum"
Vorlage: 034/2020/2
Vorberaten:
TOP 7, Ausschuss Planen und Bauen, 17.11.2020, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

8.4 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 "Neue Rettungswache"
Vorlage: 162/2020
Vorberaten:
TOP 8, Ausschuss Planen und Bauen, 17.11.2020, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1
Siehe Beschlussergänzung
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

8.5 Bürgeranregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Bakenstraße/Weseler Straße"
Gemarkung Appelhülsen, Flur 2, Flurstück 1590
Vorlage: 096/2020/1
Vorberaten:
TOP 9, Ausschuss Planen und Bauen, 17.11.2020, mehrheitlich angenommen, Ja 10 Nein 2 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

8.6 Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Schapdetten Süd-Ost"
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 163/2020/1

8.7 Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW - Erneuter Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 "Am Hangenfeld", Gemarkung Nottuln, Flur 62, Flurstück 592
Vorlage: 189/2012/2
Vorberaten:
TOP 10, Ausschuss Planen und Bauen, 17.11.2020, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

8.8 Neufassung der Denkmalsatzung
Vorlage: 158/2020
Vorberaten:
TOP 12, Ausschuss Planen und Bauen, 17.11.2020, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

Vorberaten:
TOP 7.4, Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

...

9 Angelegenheiten des Ausschusses für Umwelt und Mobilität

9.1 Gestaltungsentwurf Brückenbauwerk Stiftsplatz: Beschluss einer Vorzugsvariante
Vorlage: 050/2020/2
Vorberaten:
TOP 5, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 01.12.2020
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9.2 Einstellung eines Mobilitätsmanagers (zugleich Antrag der CDU-Fraktion vom 20.10.2020
Vorlage: 186/2020
Vorberaten:
TOP 7, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 01.12.2020
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9.3 Anregung nach § 24 GO NRW
hier: Bereitstellung einer Fläche zur Errichtung einer Skateanlage
Vorlage: 179/2020
Vorberaten:
TOP 8, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 01.12.2020
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9.4 Antrag der SPD-Fraktion vom 05.09.2020
hier: Konzept für die Neuordnung und Umgestaltung des Bereichs zwischen dem Kreuzungsbereich Weseler Straße/Münsterstraße/Lindenstraße und der Einmündung der Erlenstraße - Appelhülsen City
Vorlage: 177/2020
Vorberaten:
TOP 9, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 01.12.2020
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9.5 Antrag der CDU-Fraktion vom 03.11.2020
hier: Adaptive Beleuchtung auf dem Steverweg
Vorlage: 178/2020
Vorberaten:
TOP 10, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 01.12.2020
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9.6 Förderung von Photovoltaik-Anlagen im privaten Bereich im Gemeindegebiet Nottuln
hier: Antragspunkte 2 und 3 des Antrags der UBG-Fraktion vom 29.02.2020
Vorlage: 105/2020/1
Vorberaten:
TOP 6, Haupt- und Finanzausschuss, 25.11.2020, mehrheitlich angenommen, Ja 8 Nein 4 Enthaltung 0, Beschlussvorschlag Nr. 2
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

Vorberaten:
TOP 11, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 01.12.2020
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9.7 Umbau des Tennenplatzes in Darup zu einem Kunstrasenplatz/Winterrasenplatz
Vorlage: 149/2020
Vorberaten:
TOP 6, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 01.12.2020, ,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9.8 Mitgliedschaft Zukunftsnetzwerk Mobilität
Vorlage: 168/2020
Vorberaten:
TOP 12, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 01.12.2020, ,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9.9 Anregung nach § 24 GO NRW Hier: Antrag zur Pflanzung von 30 km Hecke innerhalb der Gemeinden Havixbeck und Nottuln sowie der Stadt Billerbeck
Vorlage: 185/2020
Vorberaten:
TOP 13, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 01.12.2020, ,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10 Angelegenheiten des Betriebsausschusses

10.1 Kalkulation der Trinkwassergebühren zum 01.01.2021
Vorlage: 143/2020
Vorberaten:
TOP 6.1, Betriebsausschuss, 24.11.2020, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.2 Wirtschaftsplan der Wasser- und Energieversorgung für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025
Vorlage: 142/2020
Vorberaten:
TOP 6.2, Betriebsausschuss, 24.11.2020, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.3 Wirtschaftsplan der Bäder für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025
Vorlage: 125/2020
Vorberaten:
TOP 6.3, Betriebsausschuss, 24.11.2020, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.4 Kalkulation der Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser ab 01.01.2021
Vorlage: 155/2020
Vorberaten:
TOP 5.1, Betriebsausschuss, 24.11.2020, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.5 Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025
Vorlage: 156/2020
Vorberaten:
TOP 5.2, Betriebsausschuss, 24.11.2020, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.6 Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie die Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025
Vorlage: 126/2020
Vorberaten:
TOP 7.1, Betriebsausschuss, 24.11.2020, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

11 Verschiedenes

B. Nichtöffentliche Sitzung

1 Mitteilungen

2 Änderung eines Gesellschaftsvertrages

3 Verschiedenes

gez. Dr. Dietmar Thönnes

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Planen und Bauen am 17.11.2020:

TOP A 8.4 der Ratssitzung am 08.12.2020

Vorlage-Nr.: 162/2020: 80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache"

Beschlussvorschlag:

Ein Verfahren zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache" wird im Parallelverfahren für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich eingeleitet (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

Geänderter Beschlussvorschlag gemäß Vorberatung:

Ein Verfahren zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache" wird im Parallelverfahren für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich eingeleitet (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB). Die Verwaltung wird beauftragt, zu Beginn des Verfahrens eine Lärmprognose zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen (Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1)

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt am 18.11.2020:

TOP A 7.1 der Ratssitzung am 08.12.2020

Vorlage-Nr.: 150/2020: Kulturförderung und Brauchtumspflege im Rahmen der Projektförderung

Beschlussvorschlag:

Die vom Kulturbeirat empfehlenden Beschlüsse werden umgesetzt.

Geänderter Beschlussvorschlag gemäß Vorberatung:

Die vom Kulturbeirat empfehlenden Beschlüsse werden umgesetzt. Alle für das Jahr 2020 genehmigten Maßnahmen der Kulturförderung können bis zum 30.09.2021 durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP A 7.3 der Ratssitzung am 08.12.2020

Vorlage-Nr.: 166/2020: Änderung der Geschäftsordnung des Kulturbeirates der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung wird wie vorgelegt beschlossen.

Geänderter Beschlussvorschlag gemäß Vorberatung:

Die Geschäftsordnung wird inklusiv der besprochenen Korrekturen (neutrale Formulierung Kulturkoordinator/in / Berufung durch den Rat in § 4 (1) S. 2) beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen (Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1)

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Haupt- und Finanzausschusses am 25.11.2020

TOP A 5.3 der Ratssitzung am 08.12.2020

Vorlage-Nr.: 172/2020: 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020

Beschlussvorschlag:

Der HFA beschließt die am 03.11.2020 in den Rat eingebrachte Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen.

Geänderter Beschlussvorschlag gemäß Vorberatung:

Der HFA beschließt die am 03.11.2020 in den Rat eingebrachte Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen und den Änderungen, die dem Ausschuss vorgelegen haben.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ö 4.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **182/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **23.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

Besetzung von Ausschüssen, hier: Antrag der UBG-Fraktion vom 10.11.2020

Beschlussvorschlag:

a) Für den Ausschuss Bildung und Soziales werden folgende Ratsmitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder benannt:
- Thomas Höcker
- Jan Van de Vyle.

b) Für den Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt werden folgende Ratsmitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder benannt:
- Waldemar Bogus
- Thomas Höcker
- Jan Van de Vyle.

c) Für den Ausschuss Planen und Bauen werden folgende Ratsmitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder benannt:
- Waldemar Bogus
- Thomas Höcker
- Jan Van de Vyle.

d) Für den Ausschuss Umwelt und Mobilität werden folgende Ratsmitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder benannt:
- Waldemar Bogus
- Thomas Höcker
- Jan Van de Vyle.

e) Für den Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Ratsmitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder benannt:
- Waldemar Bogus
- Thomas Höcker.

f) Für den Betriebsausschuss werden folgende Ratsmitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder benannt:

...

- Thomas Höcker
- Jan Van de Vyle.

g) Für den Rechnungsprüfungsausschuss werden folgende Ratsmitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder benannt:
- Waldemar Bogus
- Jan Van de Vyle.

h) Für den Wahlausschuss wird
- Waldemar Bogus
als persönlicher Vertreter benannt.

i) Für den Wahlprüfungsausschuss werden folgende Ratsmitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder benannt:
- Waldemar Bogus
- Jan Van de Vyle.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Vorlage Nr. 182/2020

Sachverhalt:

Siehe Antrag der UBG-Fraktion vom 10. November 2020.

Anlagen:

Antrag der UBG-Fraktion vom 10.11.2020

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung:

Ö 4.1

51-2020

Weißels, Annette

Betreff: WG: Stellvertretende Ratsmitglieder der UBG

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Jan Van de Vyle <vandevyle@ubg-nottuln.de>
Gesendet: Dienstag, 10. November 2020 15:55
An: Kohaus, Stefan <Kohaus@nottuln.de>
Cc: w.bogus <bogus@ubg-nottuln.de>; thomas.hoecker@ubg-nottuln.de
Betreff: Stellvertretende Ratsmitglieder der UBG

Sehr geehrter Herr Kohaus,

hiermit meldet die UBG folgende Stellvertretende Ratsmitglieder zu den Ausschüssen der Gemeinde Nottuln an:

Ausschuss Bildung und Soziales
stellvertretende Ratsmitglieder UBG
Thomas Höcker, Jan Van de Vyle

Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt
stellvertretende Ratsmitglieder UBG
Waldemar Bogus, Thomas Höcker, Jan Van de Vyle

Ausschuss Planen und Bauen
stellvertretende Ratsmitglieder UBG
Waldemar Bogus, Thomas Höcker, Jan Van de Vyle

Ausschuss Umwelt und Mobilität
stellvertretende Ratsmitglieder UBG
Waldemar Bogus, Thomas Höcker, Jan Van de Vyle

Haupt- und Finanzausschuss
stellvertretende Ratsmitglieder UBG
Waldemar Bogus, Thomas Höcker

Betriebsausschuss
stellvertretende Ratsmitglieder UBG
Thomas Höcker, Jan Van de Vyle

Rechnungsprüfungsausschuss
stellvertretende Ratsmitglieder UBG
Waldemar Bogus, Jan Van de Vyle

Wahlausschuss
stellvertretende Ratsmitglieder UBG
Waldemar Bogus, Jan Van de Vyle

Wahlprüfungsausschuss
stellvertretende Ratsmitglieder UBG
Waldemar Bogus, Jan Van de Vyle

Falls nötig, bitte ich diesbezüglich um Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung als Antrag der UBG.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
UBG
Jan Van de Vyle
02502 2288864
Carl-Diem-Ring 58
48301 Nottuln

Kohaus, Stefan

Von: Jan Van de Vyle <vandevyle@ubg-nottuln.de>
Gesendet: Donnerstag, 19. November 2020 15:02
An: Kohaus, Stefan
Cc: w.bogus; thomas.hoecker@ubg-nottuln.de
Betreff: Wahlausschuss - stellvertretendes Ratsmitglied UBG

Hallo Herr Kohaus,

vielen Dank für die telef. Info bzgl. der Notwendigkjeit der persönlichen Vertretung eines Ratsmitglieds im Wahlausschuss.

Nach Rücksprache kann ich mitteilen, dass nun nur Herr Bogus als Stellvertreter für Herrn Höcker von uns gemeldet wird - und nicht zusätzlich ich.

Mit freundlichem Gruß

UBG
Jan Van de Vyle
02502 2288864
Carl-Diem-Ring 58
48301 Nottuln

Ö 4.2

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **187/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **24.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

Besetzung von Ausschüssen - Antrag der SPD vom 23.11.2020

Beschlussvorschlag:

a) Für den Haupt- und Finanzausschuss werden folgende stellvertretende Ausschussmitglieder benannt:
- Manfred Gausebeck
- Heinz Siehoff.

b) Für den Ausschuss Planen und Bauen werden folgende stellvertretende Ausschussmitglieder benannt:
- Wolfgang Danziger
- Manfred Gausebeck
- Heinz Siehoff.

c) Für den Ausschuss Umwelt und Mobilität werden folgende stellvertretende Ausschussmitglieder benannt:
- Volker Ludwig
- Wolfgang Danziger
- Heinz Siehoff.

d) Für den Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt werden folgende stellvertretende Ausschussmitglieder benannt:
- Volker Ludwig
- Wolfgang Danziger

e) Für den Ausschuss für Bildung und Soziales werden folgende stellvertretende Ausschussmitglieder benannt:
- Volker Ludwig
- Wolfgang Danziger
- Manfred Gausebeck.

...

f) Für den Betriebsausschuss werden folgende stellvertretende Ausschussmitglieder benannt:
- Volker Ludwig
- Wolfgang Danziger
- Manfred Gausebeck
- Heinz Siehoff.

g) Für den Wahlausschuss wird
- Manfred Gausebeck
als persönlicher Vertreter benannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Vorlage Nr. 187/2020

Sachverhalt:

Siehe Antrag der SPD vom 23.11.2020.

Anlagen:

Antrag der SPD vom 23.11.2020.

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung:

Ö 4.2

52-2020

SPD-Fraktion Nottuln
Appelhülsen · Darup · Nottuln · Schapdetten

SPD

SPD-Fraktion Nottuln · c/o Volker Ludwig · Franz-Hitze-Str. 11a · 48301 Nottuln

An den
Vorsitzenden des Rates
Bürgermeister Dr. Thönnes-Richard
der Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 4
48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
23. Nov. 2020
Anl. _____ Abt. _____

Nottuln, 23.11.2020

Antrag an den Rat zur Wahl der SPD-Stellvertretungen in den Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu nehmen:

Die namentliche Festlegung der Stellvertretungen von Ausschussmitgliedern durch Ratsmitglieder der SPD-Fraktion.

HFA: Manfred Gausebeck, Heinz Siehoff
Ausschuss Planen und Bauen: Wolfgang Danziger, Manfred Gausebeck, Heinz Siehoff
Ausschuss Umwelt und Mobilität: Volker Ludwig, Wolfgang Danziger, Heinz Siehoff
Ausschuss Kultur, Sport, Ehrenamt: Volker Ludwig, Wolfgang Danziger
Ausschuss Bildung und Soziales: Volker Ludwig, Wolfgang Danziger, Manfred Gausebeck
Betriebsausschuss: Volker Ludwig, Wolfgang Danziger, Manfred Gausebeck, Heinz Siehoff
Wahlausschuss: Manfred Gausebeck.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Ludwig
Vorsitzender SPD-Fraktion

SPD-Fraktion Nottuln · c/o Volker Ludwig · Franz-Hitze-Str. 11a · 48301 Nottuln
Tel. 02502-221497 Email: volkerludwig-nottuln@outlook.de

Ö 4.3

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **159/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **02.11.2020**

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

Tagesordnungspunkt:

Benennung der Mitglieder und ihrer Vertreter für den Beirat Stadtregion Münster

Beschlussvorschlag:

Der Rat benennt die folgenden drei Mitglieder sowie die folgenden drei Vertreter für den Beirat Stadtregion Münster:

Mitglieder	**Vertreter**
1.	1.
2.	2.
3.	3.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Thönnes

...

Vorlage Nr. 159/2020

Sachverhalt:

Mit VL 182/2019 hat der Rat der Gemeinde Nottuln entsprechend des beschlossenen „Botschaftermodells" drei Mitglieder sowie ihre Vertreter in den Beirat Stadtregion Münster entsandt. Vor dem Hintergrund der neuen Ratsperiode sind nunmehr die Mitglieder und ihre Vertreter erneut aus er Mitte des Rats zu entsenden.
Wie auch zuletzt ergeht der Vorschlag, dass die drei stärksten Fraktionen jeweils einen festen Vertreter für den Beirat der Stadtregion Münster benennen und die anderen Fraktionen geordnet nach Stimmanteil über eine Vertretungsliste nachrücken.

Verfasst:
gez. Sonntag

Ö 4.4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **192/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **15 Wirtschaft und Tourismus** Datum: **26.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

Förderprogramm Heimat 2.0: Online-Marktplatz

Beschlussvorschlag:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der finanzielle Bedarf wird im Haushalt 2021 dargestellt.

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Die Gemeinde Nottuln hat mit 8 weiteren Kommunen aus den Kreisen Coesfeld und Warendorf beim Förderaufruf „Heimat 2.0" des Bundesinnenministeriums teilgenommen. Die Projektidee, lokale Einzelhändler und Direktvermarkter aus den teilnehmenden Kommunen Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Drensteinfurt, Havixbeck, Nottuln, Rosendahl, Senden und Sendenhorst künftig gemeinsam auf einem Online-Marktplatz darzustellen – mit der Möglichkeit für den Kunden, die bestellten Waren noch am gleichen Tag geliefert zu bekommen - hatte Erfolg. Die Kommunen sind nun aufgefordert, den vollständigen Förderantrag einzureichen. Wird dieser bewilligt, stehen ab 2021 für die nächsten drei Jahren rund 650.000 Euro Fördergelder für die Entwicklung des Angebots zur Verfügung.

Der Fokus liegt auf Händlern für Waren des täglichen Bedarfs, aber auch für besondere Einkäufe. Kleinere Läden, Läden in Eck- und Randlagen sowie Direktvermarkter können – so die Erfahrung in anderen Regionen – überdurchschnittlich von einem solchen Angebot profitieren. Im Münsterland hat sich ein lokaler Online-Marktplatz mit Lieferservice bereits rund um Telgte, Warendorf, Everswinkel und den nordöstlichen Teil von Münster etabliert. Hier verzeichnen die teilnehmenden Händler Umsatzsteigerungen von bis 500 Prozent und Kundenbindungen von bis zu 75 Prozent. Diese Erfahrungen sollen in den Aufbau des neuen Angebots einfließen. Geplant ist, dass die Händler ihre Waren auf eine gemeinsame Online-Plattform stellen. Die Kunden können so über eine Plattform gleichzeitig in mehreren Geschäften einkaufen und zahlen nur einen Gesamtbetrag. Das System verbucht die Zahlung automatisch auf die einzelnen Geschäfte. Die Lieferung an die Kunden erfolgt innerhalb eines vorher festgelegten Zeitfensters. Auch eine Abholung an Pick-Up-Stationen soll möglich sein.

Doch das Angebot dient nicht nur der Stärkung des lokalen Handels. Es ist gleichzeitig eine innovative Versorgungsmöglichkeit für ältere Menschen, die Anwohner in Streusiedlungen und Familien – genau genommen für jeden, der bewusst, vor Ort oder bei Direktvermarktern einkaufen möchte, dies aber aufgrund des Zeitaufwands oder der Entfernungen nicht tut. Der lokale Online-Marktplatz soll laut Zeitplan des Projekts spätestens ab Herbst 2021 erreichbar sein.

Verfasst:
gez. Driever, Christian

Ö 5.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **164/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **10.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

Beendigung der Optionserklärung gem. § 27 Absatz 22 UStG

Beschlussvorschlag:

Die Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG wird mit Wirkung zum 01.01.2021 zurückgenommen. Somit findet ab dem 01.01.2021 der § 2b UStG für die Gemeinde Nottuln Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus dem Sachverhalt.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Im Jahr 2016 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) per Gesetz geändert. Für die Gemeinde Nottuln gilt durch die Abgabe der Optionserklärung diese Änderung ursprünglich ab dem 01.01.2021. Diese Übergangsregelung ist lt. BMF-Schreiben durch das Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31.12.2022 (§ 27 Abs. 22a UStG) verlängert worden. Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt die Option freiwillig zum 01.01.2021 zurückzugeben.

Ab diesem Zeitpunkt wird die Gemeinde dann grundsätzlich als Unternehmer behandelt. Sie ist verkürzt ausgedrückt nur noch dann nichtunternehmerisch tätig, wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt (hoheitlich) handelt und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Aus diesem Anlass wurde eine verwaltungsinterne Projektgruppe „Tax Compliance Management System" ins Leben gerufen, die sich mit der Vorbereitung auf die neue Gesetzeslage beschäftigt und gleichzeitig eine Organisationsstruktur schafft, die die geforderte Gesetzestreue in allen steuerlichen Bereichen sicherstellt. Zu Beginn des Jahres 2018 hat die Gruppe ihre Arbeit aufgenommen.

In ersten Schritten wurde ein Prüfschema für alle Steuerarten entwickelt. Hieraus entstand eine Risikoanalyse (ein sogenannter Haushaltscheck) für sämtliche Erträge der Gemeinde Nottuln. Diese Risikoanalyse ist mittlerweile durch den Wirtschaftsprüfer geprüft worden und dient jetzt als Arbeitsgrundlage.

Weitere Bereiche wurden in das Projekt mit aufgenommen, wie die Einführung eines Rechnungsworkflow für die Werke, die Einführung eines Vertragsmanagements für die Gesamtverwaltung mit einem Workflow zur rechtlichen und steuerrechtlichen Prüfung von Neuverträgen vor Vertragsabschluss, die Integration eines Rechnungserstellungsprogramms und die Regelungen für den elektronischen Rechnungsempfang.

Im Jahr 2019 wurde ein Netzwerktreffen für Steuerfachleute im Kreis Coesfeld ins Leben gerufen. Regelmäßige Teilnehmer sind Herrn Bodem (Leitung Finanzzentrum) und Frau Bensberg (Verantwortliche Gemeindewerke). Im Oktober 2019 wurde auch bereits ein solches Treffen in der Gemeinde Nottuln ausgerichtet.

Am 15.01.2020 ist eine entsprechende Dienstanweisung Tax Compliance in Kraft getreten. Diese regelt im Bereich Steuern die Organisation und Aufgabenverteilung. Für die Beschaffung von Waren über das Internet oder im Ausland wurden über eine weitere Dienstanweisung Regelungen getroffen. So hat hier bereits eine Sensibilisierung der Beschäftigten stattgefunden.
Zum Ende des Jahres sollen noch weitere Mitarbeiterinformationen für die einzelnen Bereiche folgen, ebenso müssen noch die entsprechenden Umstellungsarbeiten in der EDV abgeschlossen werden.

Die umfassenden Vorbereitungen lassen eine Rückgabe der Option, wie ursprünglich gesetzgeberisch gewollt und seitens der Gemeindeverwaltung Nottuln geplant, zum 01.01.2021 zu.

Konkrete steuerliche Auswirkungen
Unter anderem sind von der neuen Umsatzsteuerpflicht Bereiche wie der Verkauf von Wertstoffen im Rahmen der Abfallbeseitigung (ca. € 110.000 p.A.), Erträge aus dem Dualen System Deutschland GmbH (DSD) (ca. € 24.000 p.A.) und die Konzessionsabgaben für Strom und Gas (zusammen ca. € 596.000 p.A.) zusätzlich zum Photovoltaikpark (dieser war immer schon umsatzsteuerpflichtig) betroffen. Hierbei ist sowohl bei der Gemeinde Nottuln, als auch beim Rechnungsempfänger, die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten.

Bei den Umsätzen aus dem Verkauf von Touristikartikeln (ca. € 1.700 p.A.) und den Einnahmen aus der Vermietung von Mehrzweckhalle incl. Bühne, Forum und Mensa incl. Küche des Gymnasiums, und den Schulküchen (ca. € 5.600 p.A.) ist zuzüglich zum Mietpreis, bzw. den Mietnebenkosten, die Umsatzsteuer zu berechnen. Eine reine Raumvermietung wie z. B. bei der „Alten Amtmannei" oder beim „Bürgerzentrum Schulze Frenking" bleibt wie bisher umsatzsteuerfrei. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde Nottuln bei den oben genannten Einnahmen künftig die bestehenden Gebühren und Preise zzgl. Umsatzsteuer erhebt, da sonst auf einen Teil der Erträge verzichtet werden würde.

Finanzzentrum Baumberge
Die Einschätzung der Umsatzsteuerpflicht von Teilleistungen aus dem Finanzzentrum, die an die Gemeinde Havixbeck berechnet werden, wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia geprüft. Die Abrechnung der Kosten des Finanzzentrums mit der Gemeinde Havixbeck gliedert sich in drei Bereiche. Für die Finanzbuchhaltung einschließlich der Erstellung der Jahresabschlüsse wird in Zukunft bei der Abrechnung mit der Gemeinde Havixbeck die Umsatzsteuer berücksichtigt. Die Innen- und Außendienstvollstreckung gehört weiter zum hoheitlichen Bereich und die Erstattung der Kosten ist damit nicht steuerbarer Umsatz. Bei Abrechnung der Kosten für die Kasse gibt es zurzeit unterschiedliche Rechtsauffassungen. Hier kann die weitere Entwicklung abgewartet werden, da die erste relevante Abrechnung erst Mitte 2022 erfolgt (auf die bisherige Praxis, im laufenden Jahr bereits Abschlagszahlungen einzufordern, müsste dann im Jahr 2021 verzichtet werden). Für die Gemeinde Nottuln ist die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten.

GIG mbH
Personalkosten die an die GIG mbH weiterberechnet werden (ca. € 3.400 p.A.) sind ab Rückgabe der Option umsatzsteuerpflichtig.

Turn- und Sporthallen
Für die Gemeinde Nottuln können sich durch die vorzeitige Rückgabe der Option auch große finanzielle Vorteile ergeben, insbesondere bei den Turn- und Sporthallen.
Durch die entsprechende Ausgestaltung privatrechtlicher Nutzungsverträge mit den Vereinen (und anderen Nutzern) könnte die Gemeinde sich nicht nur die Vorsteuer aus dem Bau von Sporthallen, sondern auch aus der Sanierung, der laufenden Bewirtschaftung und dem Betrieb erstatten lassen. Hierdurch ergäbe sich ein deutlicher Überhang gegenüber der zu zahlenden Umsatzsteuer für die Nutzungsentgelte. Für den Bereich der laufenden Unterhaltungsaufwendungen für die Sporthallen würde die abziehbare Vorsteuer ca. € 18.000 pro Jahr betragen. Hinzu kämen noch deutlich höhere Einsparungen bei den anstehenden Sanierungen der Hallen. Und: Aus den Herstellungskosten der neuen Sporthalle an der Rudolf-Harbig-Straße könnte sich eine Vorsteuererstattung in Höhe von rd. 70 T€ pro Jahr bis 2029 ergeben. Die eingesparten Gelder könnten z.B. für Investitionen in die gemeindeeigenen Sportanlagen verwandt werden.

Um diesen Vorteil nutzen zu können wäre es nach aktueller Gesetzeslage erforderlich, die Abrechnung der Hallennutzung an die steuerlichen Voraussetzungen anzupassen. Notwendig wäre dann eine Abrechnung nach Nutzungsstunden zzgl. Umsatzsteuer für die Hallennutzer.

Dies bisherige pauschale jährliche Hallennutzungsgebühr könnte somit nicht aufrechterhalten werden. Veränderungen bei der Zahllast für die einzelnen Hallennutzer wären dann die Folge.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.11.2017 wurde das Thema Sporthallengebühren schon einmal diskutiert und die Möglichkeiten, die der § 2b UStG bietet, von Herrn Overkamp (Steuerberater und Jurist bei der Concunia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) vorgestellt und in der steuerrechtlichen Stellungnahme vom 17.10.2018 ausführlich dargelegt. In der HFA-Sitzung am 10.03.2020 wurde diese Stellungnahme durch Herrn Overkamp nochmal erläutert und weitere Fragen beantwortet.

Im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen bei Rücknahme der Optionserklärung - betreffend den Betrieb der gemeindlichen Turn- und Sporthallen - läuft zurzeit eine Anfrage beim Finanzamt Coesfeld mit der Bitte um „Verbindliche Auskunft". Da bislang noch keine Rückmeldung vom Finanzamt vorliegt sowie vor einer Änderung der Abrechnungsmodalitäten das Gespräch mit den Nutzern der Sport- und Turnhallen geführt und entsprechende politische Beschlüsse gefasst werden müssen, wird eine Umstellung grundsätzlich erst im Laufe des Jahres 2021 möglich sein. Die Vorsteuer aus der Errichtung der neuen Sporthalle, der Sanierung der anderen Hallen und den laufenden Unterhaltskosten könnten dann direkt ab Änderung der Abrechnungsmodalitäten schon anteilig für 2021 gezogen werden.

Ergebnis:
Unabhängig von den steuerlichen Möglichkeiten, die sich durch eine Veränderung der Abrechnung der Hallennutzungsgebühr ergeben könnten, schlägt die Gemeindeverwaltung Nottuln vor, die Optionserklärung zum 01.01.2021 zurückzugeben, da die vorbereitenden Arbeiten weitestgehend abgeschlossen sind.

Verfasst:
gez. Bodem, Heribert

Ö 5.2

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **148/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **21.10.2020**

Tagesordnungspunkt:

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Nottuln für das Jahr 2020

Beschlussvorschlag:

Für die Gemeinde Nottuln liegen die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2020 nach § 50 KomHVO i. V. m. § 116a Abs. 1 GO NRW vor.
Es wird beschlossen, von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2020 Gebrauch zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwand bei dem vorhandenen Personal

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

gez. Block

Sachverhalt:

Nach § 50 KomHVO i. V. m. § 116 GO NRW hat die Gemeinde Nottuln in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss sowie einen Gesamtlagebericht aufzustellen.

Mit dem 2. NKFWG NRW wurde u. a. die GO NRW dahingehend geändert, dass ab dem 01.01.2019 für Kommunen die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichtes besteht. Erfüllt eine Kommune die in § 116a Abs. 1 GO NRW genannten größenabhängigen Merkmale, ist sie erstmals zum Abschlussstichtag 31.12.2019 von der Aufstellung des Gesamtabschlusses befreit. Dieser Sachverhalt wurde bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.08.2020 (Vorlage 106/2020) und in der Sitzung des Rates am 08.09.2020 eingehend beraten mit den einstimmigen Beschlüssen, von der größenabhängigen Befreiung für das Jahr 2019 Gebrauch zu machen. Über die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses entscheidet der Rat jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (vgl. § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW). Das Vorliegen der größenabhängigen Merkmale ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen (vgl. § 116a Absatz 2 Satz 2 GO NRW). In der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage sind die Beteiligungsverhältnisse zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019 dargestellt, die die größenabhängige Befreiung verdeutlichen. Zum Stichtag 31.12.2020 werden keine weitreichenden Änderungen der Beteiligungsverhältnisse erwartet. Im Falle einer Befreiung hat die Gemeinde einen ausführlichen Beteiligungsbericht (§ 117 GO NRW) zu erstellen. Da dieser im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2020 angefertigt werden muss, ist zeitnah die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

Anlagen:

Anlage 1: Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW

Verfasst:
gez. Schulz, Elke

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann, Nicole

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW — **Auswertung**
zur Aufstellung eines KF-Gesamtabschlusses

Name der Kommune
Gemeinde Nottuln

Jahr der Befreiung
2019

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	124.082.531,31 €	119.711.396,20 €	
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	36.214.653,36 €	36.035.445,90 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 160.297.184,67 €	= 155.746.842,10 €	**Das Kriterium ist erfüllt.**

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	9.853.501,04 €	9.390.497,74 €	
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	35.805.723,99 €	36.662.203,58 €	
= < 50,00 % ?	= 27,52 %	= 25,61 %	**Das Kriterium ist erfüllt.**

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	36.214.653,36 €	36.035.445,90 €	
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	124.082.531,31 €	119.711.396,20 €	
= < 50,00 % ?	= 29,19 %	= 30,10 %	**Das Kriterium ist erfüllt.**

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.

Ö 5.3

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **172/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **10.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2020

Beschlussvorschlag:

1. HFA-Sitzung am 25.11.2020:
   Der HFA beschließt die am 03.11.2020 in den Rat eingebrachte Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen.

2. Ratssitzung am 08.12.2020:
   Der Rat beschließt die am 03.11.2020 in den Rat eingebrachte Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2020 sind im Nachtragshaushaltsplan dargestellt.

Klimatische Auswirkungen:

keine

...

Vorlage Nr. 172/2020

Beratungsfolge:

<table>
<tr><th>Gremium</th><th colspan="2">Sitzungstermin</th><th colspan="2">Behandlung</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Haupt- und Finanzausschuss</td><td colspan="2">25.11.2020</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="4">Rat</td><td colspan="2">08.12.2020</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

gez. Block

Sachverhalt:

Nach Einbringung des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 am 03.11.2020 liegt dieser seit dem 05.11.2020 öffentlich aus. Einwendungen gegen den Entwurf können innerhalb der gesetzten Frist bis einschließlich 20.11.2020 erhoben werden.

Anlagen:

Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2020

Verfasst:
gez. Schulz, Elke

Ö 5.3



N o t t u l n

G e m e i n d e

1. Nachtrag
H a u s h a l t
2 0 2 0
E N T W U R F

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	Seite
Nachtragshaushaltssatzung	3
Vorbericht zum Nachtragshaushaltsplan	5
Gesamtergebnisplan	8
Gesamtfinanzplan	10
Produktbereich 3 – Schulträgeraufgaben	
Teilergebnisplan	12
Teilfinanzplan	13
Investitionsplan	14
Entwicklung des Eigenkapitals	15

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom ---------- folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 28.04.2020 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
Ergebnisplan				
Aufwendungen 2020	37.951.183	133.724		38.084.907
Finanzplan				
Auszahlungen 2020 aus lfd. Verwaltungstätigkeit	35.098.731	133.724		35.232.455
Auszahlungen 2020 aus Investitionstätigkeit	3.831.607	539.138		4.370.745

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der für Investitionen in Anspruch genommen werden darf, wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung vom 28.04.2020 in Höhe von 1.843.868 € um 133.724 € auf 1.977.592 € festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Vorbericht

zum 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2020

Am 23.05.2020 wurde durch einen Brand an der Sebastian Grundschule in Darup das Kopfgebäude erheblich beschädigt. Nach Aussage der Versicherung wäre eine Sanierung des Gebäudeteiles möglich gewesen. Dabei hätten aber anstehende Optimierungen am Gebäude, wie das barrierefreie Erreichen des 1. Obergeschosses, die notwendige Vergrößerung des Lehrerzimmers sowie die Errichtung eines weiteren Raumes für den Differenzierungsunterricht, nicht realisiert werden können. Insofern wurde vom Rat der Gemeinde Nottuln am 23.06.2020 der Abriss des Kopfgebäudes bis zur Kellergeschossdecke beschlossen, um den geänderten Anforderungen an das Schulbauprogramm nachzukommen. Für den Wiederaufbau des Kopfgebäudes liegt eine erste Kalkulation für Planungsleistungen vor. Bei einem Investitionsvolumen in Höhe von insgesamt rund 1,3 Mio. € entstehen Planungskosten von 433.160 € inkl. MwSt. Diese sind investiv zu veranschlagen.

Im Rahmen des Nachtrages sollen zudem die Planungskosten für die Umsetzung einer neuen pädagogischen Architektur am Rupert-Neudeck-Gymnasium angepasst werden. Im Haushaltsplan 2020 sind bereits 60.000 € an konsumtiven Planungskosten enthalten. In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit sowie des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen vom 25.08.2020 hat das beauftragte Planungsbüro gpe die Ideen für den Umbau des Gymnasiums in eine sog. Clusterschule vorgestellt. Der Gemeinderat hat am 08.09.2020 auf einstimmige Empfehlung der Ausschüsse beschlossen, einen Planungsauftrag für eine neue pädagogische Architektur für den Pavillon 8/ 9 zu erteilen. Anhand des vom Planungsbüro gpe vorgelegten Kostenrahmens sind die Planungskosten für die Sanierung um 133.724 € (konsumtiv) zu erhöhen und für den Umbau mit 105.978 € (investiv) zu veranschlagen.

Die öffentlichen Ausschreibungsverfahren der Gemeinde Nottuln für die Vergabe der Planungsleistungen stehen an, die einen Haushaltsansatz erfordern. Gemäß § 7 Abs. IV der Haushaltssatzung ist der Erlass einer Nachtragssatzung notwendig, da es sich um bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € handelt. Weiterhin sind die Auszahlungen nicht coronabedingt, die nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht einen Nachtragshaushalt bedürfen. Veränderungen in den Auszahlungen des Finanzplans sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Position	**Haushaltsplan 2020** Planansatz in €	Veränderung in €	**1. Nachtrags-haushaltsplan 2020** Planansatz in €
zu Teilposition 16: sonstige ordentliche Aufwendungen Planungskosten für Sanierungsmaßnahmen Rupert-Neudeck-Gymnasium	0	+133.724	133.724
zu Teilposition 25: Auszahlungen für Baumaßnahmen Planungskosten für den Teilneubau der Sebastian Grundschule, Darup	0	+433.160	433.160
zu Teilposition 25: Auszahlungen für Baumaßnahmen Planungskosten für Investitionsmaßnahmen am Rupert-Neudeck-Gymnasium	0	+105.978	105.978

Auf den folgenden Seiten werden die Gesamtpläne und die Pläne des betroffenen Produktbereiches

- 03 Schulträgeraufgaben

aufgeführt.

Gemeinde Nottuln

1. Nachtragshaushalt 2020

Gesamtergebnisplan

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
01	Steuern und ähnliche Abgaben	25.430.654	25.954.622	25.385.273	26.100.446	26.879.391	27.836.872
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.561.821	3.404.648	3.676.659	3.149.138	3.211.604	3.198.298
03	+ Sonstige Transfererträge	380.220	534.609	740.626	15.700	15.700	15.700
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.644.755	3.370.867	3.450.531	3.450.531	3.450.531	3.450.531
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	733.063	668.085	618.184	610.024	606.884	603.384
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.085.641	1.533.930	838.990	837.790	837.790	825.290
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.832.051	1.523.223	1.232.831	905.100	905.100	905.100
09	+/- Bestandsveränderungen	-6.001	0	0	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	**36.662.204**	**36.989.984**	**35.943.094**	**35.068.729**	**35.907.000**	**36.835.175**
11	- Personalaufwendungen	-5.256.254	-5.685.205	-5.958.852	-5.981.498	-6.004.218	-6.056.977
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.055.438	-620.594	-668.560	-698.172	-710.099	-721.952
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-9.288.644	-9.914.405	-10.352.146	-9.243.418	-9.324.342	-9.346.151
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-2.980.517	-2.895.169	-3.268.799	-3.098.799	-3.098.799	-3.098.799
15	- Transferaufwendungen	-15.073.214	-15.260.092	-14.789.966	-15.214.970	-15.257.054	-15.294.999
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.907.630	-2.112.966	-2.409.989	-2.019.971	-2.005.158	-1.973.605
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**-35.561.698**	**-36.488.431**	**-37.448.312**	**-36.256.828**	**-36.399.670**	**-36.492.483**
18	**= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)**	**1.100.506**	**501.553**	**-1.505.218**	**-1.188.099**	**-492.670**	**342.692**

Gesamtergebnisplan

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
19	+ Finanzerträge	150.729	76.418	164.221	74.000	75.000	76.000
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-552.583	-577.971	-636.595	-585.211	-531.108	-444.731
21	**= Finanzergebnis (Z. 19+20)**	**-401.854**	**-501.553**	**-472.374**	**-511.211**	**-456.108**	**-368.731**
22	**= Ergebnis lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)**	**698.652**	**0**	**-1.977.592**	**-1.699.310**	**-948.778**	**-26.039**
25	**= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
26	**= Jahresergebnis (Z. 22+25)**	**698.652**	**0**	**-1.977.592**	**-1.699.310**	**-948.778**	**-26.039**
27	Globaler Minderaufwand	0	0	0	0	0	0
28	**= Jahresergebnis nach Abzug Globaler minderaufwand (Z. 26-27)**	**698.652**	**0**	**-1.977.592**	**-1.699.310**	**-948.778**	**-26.039**

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	71.532	0	0	0	0	0
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-59.979	0	0	0	0	0
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
33	**Verrechnungssaldo (Z. 29 bis 32)**	**11.553**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Gesamtfinanzplan

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
01	Steuern und ähnliche Abgaben	25.064.051	25.954.622	25.385.273	26.100.446	26.879.391	27.836.872
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.168.551	1.756.743	2.365.905	2.071.535	2.142.019	2.128.713
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	159.474	534.609	740.626	15.700	15.700	15.700
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.556.401	2.630.878	2.704.287	2.704.287	2.704.287	2.704.287
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	828.523	668.085	618.184	610.024	606.884	603.384
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.083.993	1.533.930	838.990	837.790	837.790	825.290
07	+ Sonstige Einzahlungen	1.301.399	878.800	905.100	905.100	905.100	905.100
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	154.659	76.418	164.221	74.000	75.000	76.000
09	**= Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit**	**32.317.050**	**34.034.085**	**33.722.586**	**33.318.882**	**34.166.171**	**35.095.346**
10	- Personalauszahlungen	-5.046.649	-5.435.230	-5.706.615	-5.763.168	-5.820.292	-5.877.977
11	- Versorgungsauszahlungen	-854.751	-819.800	-873.500	-913.500	-933.500	-953.500
12	- Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	-8.604.003	-9.863.505	-10.277.146	-9.168.418	-9.249.342	-9.271.151
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-548.172	-577.971	-636.595	-585.211	-531.108	-444.731
14	- Transferauszahlungen	-15.105.118	-16.296.092	-14.944.966	-15.214.970	-15.257.054	-15.294.999
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.493.026	-1.876.315	-2.793.633	-1.702.642	-1.707.320	-1.627.567
16	**= Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit**	**-31.651.719**	**-34.868.913**	**-35.232.455**	**-33.347.909**	**-33.498.616**	**-33.469.925**
17	**= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 9+16)**	**665.331**	**-834.828**	**-1.509.869**	**-29.027**	**667.555**	**1.625.421**
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.950.574	2.543.323	2.979.421	2.075.745	1.912.793	1.846.793
19	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Sachanlagen	37.033	0	0	0	0	0
20	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlg. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	353.005	430.813	561.000	0	0	0
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	359.310	757.325	581.072	0	0	0
23	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**2.699.922**	**3.731.461**	**4.121.493**	**2.075.745**	**1.912.793**	**1.846.793**
24	- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebäud.	-264.471	-1.710.966	-1.852.800	-149.000	-149.200	-149.200
25	- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-3.808.963	-1.436.000	-1.402.138	-1.895.044	-150.000	-20.000
26	- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-1.184.379	-377.940	-1.057.687	-1.313.797	-446.280	-513.140
27	- Auszahlg f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-37.074	-39.000	-40.000	-41.000	-42.000	-43.000
28	- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	-167.606	-402.634	0	0	0	0

Gesamtfinanzplan

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-24.751	-37.587	-18.120	0	0	-14.000
30	**= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-5.487.243**	**-4.004.127**	**-4.370.745**	**-3.398.841**	**-787.480**	**-739.340**
31	**= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)**	**-2.787.321**	**-272.666**	**-249.252**	**-1.323.096**	**1.125.313**	**1.107.453**
32	**= Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag (Z. 17+31)**	**-2.121.990**	**-1.107.494**	**-1.759.121**	**-1.352.123**	**1.792.868**	**2.732.874**
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleich-kommenden Rechtsverhältnissen	1.500.000	300.000	400.000	0	0	0
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	220.000	0	173.483	0	0	0
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	-814.595	-843.267	-1.114.025	-1.128.745	-1.143.836	-1.159.429
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-240.647	-240.647	-240.647	-240.647	-240.647	-240.647
37	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**664.758**	**-783.914**	**-781.189**	**-1.369.392**	**-1.384.483**	**-1.400.076**
38	**= Änd. des Finanzbestandes (Z. 32+37)**	**-1.457.232**	**-1.891.408**	**-2.540.310**	**-2.721.515**	**408.385**	**1.332.798**
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.532.214	7.074.982	10.649.594	3.809.197	1.087.682	1.496.067
40	**= Liquide Mittel (Z. 38+39))**	**7.074.982**	**5.183.574**	**8.109.284**	**1.087.682**	**1.496.067**	**2.828.865**

Nachrichtlich:

Ermächtigungsübertragungen von 2019 in das Jahr 2020	-6.675.087
Kreditaufnahme Sporthalle Rudolf-Harbig-Straße: (Kreditermächtigung aus Nachtragshaushalt 2018)	+1.175.000
Kreditaufnahme Sportstättenkonzept (Kreditermächtigung Haushalt 2018)	+1.200.000
Endbestand liquide Mittel zum 31.12. neu	3.809.197

Teilergebnishaushalt Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	733.500	1.247.558	909.485	587.844	644.306	700.767
03	+ Sonstige Transfererträge	220.000	0	0	0	0	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	235.756	231.890	221.640	221.640	221.640	221.640
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.309	5.350	5.270	5.910	5.270	5.270
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.998	0	6.160	2.160	2.160	2.160
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	231	0	0	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	**1.196.794**	**1.484.798**	**1.142.555**	**817.554**	**873.376**	**929.837**
11	- Personalaufwendungen	-493.638	-491.230	-492.522	-497.449	-502.423	-507.443
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-1.236.249	-1.443.670	-1.141.220	-875.880	-911.908	-929.280
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-620.423	-495.614	-520.159	-520.159	-520.159	-520.159
15	- Transferaufwendungen	-753.832	-849.510	-830.730	-830.730	-830.730	-830.730
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-207.144	-186.680	-393.313	-211.449	-212.609	-208.919
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**-3.311.286**	**-3.466.704**	**-3.377.944**	**-2.935.667**	**-2.977.829**	**-2.996.531**
18	**= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)**	**-2.114.492**	**-1.981.906**	**-2.235.389**	**-2.118.113**	**-2.104.453**	**-2.066.694**
19	+ Finanzerträge	3.639	1.418	0	0	0	0
21	**= Finanzergebnis (Z. 19+20)**	**3.639**	**1.418**	**0**	**0**	**0**	**0**
22	**= Ergebnis lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)**	**-2.110.852**	**-1.980.488**	**-2.235.389**	**-2.118.113**	**-2.104.453**	**-2.066.694**
25	**= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
26	**= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen L.**	**-2.110.852**	**-1.980.488**	**-2.235.389**	**-2.118.113**	**-2.104.453**	**-2.066.694**
29	**= Jahresergebnis (Z. 26+27-28)**	**-2.110.852**	**-1.980.488**	**-2.235.389**	**-2.118.113**	**-2.104.453**	**-2.066.694**

Erläuterungen

zu Teilposition 16: sonstige ordentliche Aufwendungen

+ 133.724 € Planungskosten für Sanierungsmaßnahmen am Rupert-Neudeck-Gymnasium

Teilfinanzhaushalt Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
17	**= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 9+16)**	**-2.084.191**	**-2.407.751**	**-2.614.455**	**-1.802.179**	**-1.788.519**	**-1.750.760**
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	302.819	53.257	316.615	494.615	331.663	331.663
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	56.861	58.820	0	0	0	0
23	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**359.680**	**112.077**	**316.615**	**494.615**	**331.663**	**331.663**
24	- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebäud.	-2.298	0	0	0	0	0
25	- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-7.855	0	-539.138	0	0	0
26	- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-106.947	-136.360	-336.630	-420.550	-199.300	-156.160
28	- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	0	-302.634	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-1.935	0	0	0	0	0
30	**= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-119.035**	**-438.994**	**-875.768**	**-420.550**	**-199.300**	**-156.160**
31	**= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)**	**240.645**	**-326.917**	**-559.153**	**74.065**	**132.363**	**175.503**
32	**= Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag (Z. 17+31)**	**-1.843.546**	**-2.734.668**	**-3.173.608**	**-1.728.114**	**-1.656.156**	**-1.575.257**
37	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Erläuterungen:

zu Teilposition 25: Auszahlungen für Baumaßnahmen:

+ 433.160 € Planungskosten für den Teilneubau der Sebastian Grundschule, Darup
+ 105.978 € Planungskosten für Investitionsmaßnahmen am Rupert-Neudeck-Gymnasium

Investitionen Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben

Gemeinde Nottuln

Bezeichnung	Jahres-ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Verpflich tungs-Ermächti gungen	Finanz-plan 2021	Finanz-plan 2022	Finanz-plan 2023
Investitionen > 25.000 €							
Wiederherstellung Sebastian Grundschule nach Brand	0,00	0,00	-433.160,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	-433.160,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Baukosten Rupert-Neudeck-Gymnasium	0,00	0,00	-105.978,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	-105.978,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Technische Anlagen Astrid Lindgren	-40.354,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-40.354,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen < 25.000 €							
Betriebs- und Geschäftsausst. St.Martinus-Schule	-2.575,56	-21.680,00	-29.420,00	0,00	-26.720,00	-31.000,00	-8.500,00
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-1.740,66	-21.680,00	-29.420,00	0,00	-26.720,00	-31.000,00	-8.500,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	-834,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausst. Astrid-Lindgren-GS	-11.325,19	-21.400,00	-20.150,00	0,00	-19.700,00	-22.200,00	-1.900,00
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-10.833,80	-21.400,00	-20.150,00	0,00	-19.700,00	-22.200,00	-1.900,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	-491,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausst. Marien-Grundschule	-10.012,07	-53.900,00	-42.840,00	0,00	-45.190,00	-22.540,00	-2.100,00
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-10.012,07	-53.900,00	-42.840,00	0,00	-45.190,00	-22.540,00	-2.100,00
Betriebs- und Geschäftsausst. Sebastian GS	-3.128,63	-6.380,00	-20.140,00	0,00	-6.800,00	-11.360,00	-18.060,00
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-2.574,13	-6.380,00	-20.140,00	0,00	-6.800,00	-11.360,00	-18.060,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	-554,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausst. Gymnasium	-41.431,71	-33.000,00	-224.080,00	0,00	-322.140,00	-112.200,00	-125.600,00
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-41.431,71	-33.000,00	-224.080,00	0,00	-322.140,00	-112.200,00	-125.600,00
Martinus Schule 2. Garage Pausenhof	-10.152,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebäud.	-2.297,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-7.854,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Software/Lizenzen Marien Grundschule	-54,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	-54,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	**-119.034,66**	**-136.360,00**	**-875.768,00**	**0,00**	**-420.550,00**	**-199.300,00**	**-156.160,00**

1. **Nachtragshaushaltsplan 2020**

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals

Bilanzposten nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW	Bestand Eröffnungs-bilanz* **2005** EUR	Bestand Vorvorjahr (31.12.) **2017** EUR	Bestand Vorjahr (31.12.) **2018** EUR	Istwert Haushalts-jahr (31.12.) **2019** EUR	Planwert Haushalts-jahr + 1 (31.12.) **2020** EUR	Planwert Haushalts-jahr + 2 (31.12.) **2021** EUR	Planwert Haushalts-jahr + 3 (31.12.) **2022** EUR	Planwert Haushalts-jahr + 3 (31.12.) **2023** EUR
Allgemeine Rücklage	52.899.202	44.600.381	44.888.332	44.662.659	45.583.248	43.605.656	41.906.346	40.957.568
Zuführung/Entnahme Allg. Rücklage durch Abgänge des Anlagevermögens		-265.710	-376.958	0	0	0	0	0
= Allg. Rücklage neu		44.334.671	44.511.374	44.662.659	45.583.248	43.605.656	41.906.346	40.957.568
Sonder-rücklagen	1.392.056	715.769	162.108	1.208	0	0	0	0
Ausgleichs-rücklage	5.915.204	1.473.727	0	698.652	0	0	0	0
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag		-1.862.367	698.652	220.729	-1.977.592	-1.699.310	-948.778	-26.039
Summe Eigenkapital	**60.206.462**	**44.661.800**	**45.372.134**	**45.583.248**	**43.605.656**	**41.906.346**	**40.957.568**	**40.931.529**
Allgemeine Rücklage und Sonderrücklage	54.291.258	45.050.440	44.673.482	44.663.867	45.583.248	43.605.656	41.906.346	40.957.568
nachrichtlich:								
Max. Entnahme gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW (5 % der allg. Rücklage und Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag zum 31.12. des Vorjahres):			2.197.302	2.260.501	2.279.102	2.180.283	2.095.317	2.047.878
Entnahme im HH-Jahr in %			0,00%	0,00%	-4,34%	-3,90%	-2,26%	-0,06%

* einschließlich Korrektur aus dem Jahresabschluss 2008

Ö 5.4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **173/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **12.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

Stellenplan 2021 - Personelle Aufstockung im Bereich Fördermanagement/Finanzen

Beschlussvorschlag:

Die Stellenausweitung im Bereich Fördermanagement/ Finanzen wird begrüßt. Die Verwaltung wird beauftragt personelle Veränderungen hausintern zu klären und anschließend umzusetzen. Die Änderung wird im Stellenplan 2021 Berücksichtigung finden.

Finanzielle Auswirkungen:

Personalkosten ab dem Jahr 2021

Klimatische Auswirkungen:

Können nicht benannt werden

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Die finanzielle Situation der Gemeinde Nottuln ist seit Jahren angespannt, auch wenn in der Vergangenheit wiederholt positive Jahresabschlüsse erzielt werden konnten. Die Finanzierung der Gemeinde ist durch die gemeindlichen Steuern sowie den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer geprägt. Hinzu kommen eine Vielzahl an speziellen Fördermitteln, insbesondere für kostenintensive Bauprojekte. Die Fördermittelkulisse ist durch die Corona-Pandemie seitens der übergeordneten Behörden massiv verstärkt worden. Diese unterschiedlichsten Förderprogramme bedürfen einer zentralen und koordinierenden Aufgabenerledigung. Seit Jahresbeginn 2020 ist ein Kollege aus dem Finanzbereich als zentraler Ansprechpartner für alle Förderprogramme bzw. für Kolleginnen und Kollegen benannt worden. Er unterhält auch die direkten Kontakte zum Fachnetzwerk Fördermittelakquise NRW und den Ansprechpartnern bei den Bewilligungsbehörden wie z.B. der Bezirksregierung in Münster. Die Komplexität, Verschiedenartigkeit und Kurzfristigkeit der Förderprogramme führen zu dem Ergebnis, dass der Bereich der Finanzen personelle aufgestockt werden sollte.

Mit der Vorlage ist beabsichtigt, im Vorgriff auf den Stellenplan 2021, eine Vollzeitstelle für den Bereich Fördermanagement/ Finanzen einzurichten. Ein entsprechendes politisches Signal soll durch den Beschlussvorschlag an die Verwaltung gerichtet werden und die Möglichkeit eröffnen, zeitnah mit dem Stellenbesetzungsverfahren zu starten.

Verfasst:
gez. Block, Doris

Ö 5.5

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **165/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **02 Sicherheit und Ordnung** Datum: **12.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

Beschluss Brandschutzbedarfsplan

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Brandschutzbedarfsplan in der als Anlage dieser Vorlage beigefügten Fassung vom 02.10.2020 als strategisches und konzeptionelles Planungsinstrument für die kurz- und mittelfristige Weiterentwicklung des Brandschutzes in der Gemeinde Nottuln.

Finanzielle Auswirkungen:

Umsetzung von Maßnahmen aus der Planung

Klimatische Auswirkungen:

Nicht bezifferbar

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Seit 1998 sind alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes NRW vom 17.12.2015 sind Brandschutzbedarfspläne spätestens alle 5 Jahre fortzuschreiben.

Der vorliegende Bedarfsplan wurde auf Grundlage des BHKG erstellt und schreibt chronologisch betrachtet den vorherigen Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Nottuln vom 25.03.2014 fort.

Ziel des fortgeschriebenen Brandschutzbedarfsplans ist es, erneut den notwendigen Umfang der Feuerwehr der Gemeinde Nottuln zu überprüfen und Maßnahmen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr herzuleiten. Der Bedarfsplan stellt zugleich den Rahmenplan für strategische und finanzielle Entscheidungen für die kommenden etwa 5 Jahre dar.

Der vorliegende Brandschutzbedarfsplan wurde von der Firma *SAVEPLAN* erstellt und während der Bearbeitungsphase von Vertretern der Verwaltung und der Leitung der Feuerwehr begleitet.

Der Bedarfsplan stellt zugleich den Rahmenplan für strategische und finanzielle Entscheidungen - den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung betreffend - für die kommenden etwa 5 Jahre (in Teilbereichen auch längerfristig) dar.

Neben der unveränderten Schutzzieldefinition, durch die jedoch das grundsätzlich gewollte und zu verantwortende Schutzniveau in der Gemeinde Nottuln konkretisiert wird, enthält der Brandschutzbedarfsplan im sog. SOLL-Konzept (Kapitel 6) Maßnahmen-Empfehlungen für die Bereiche Standorte, Personal und Fahrzeuge.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wird Herr Siepe von der Firma *SAVEPLAN* den Brandschutzbedarfsplan vorstellen und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Anlagen:

Anlage 1 Brandschutzbedarfsplan

Verfasst:
gez. Kohaus

Fachbereichsleitung:
gez. Kohaus

Ö 5.6

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **169/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **02 Sicherheit und Ordnung** Datum: **12.11.2020**

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

Tagesordnungspunkt:

Standort Feuerwehrgerätehaus Nottuln

Beschlussvorschlag:

1. Der Standort für das Feuerwehrgerätehaus Nottuln soll unverändert an jetziger Stelle verbleiben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ein für die Auslagerung des Bauhofes geeignetes Grundstück zu suchen und alsdann ein Ergebnis im zuständigen Fachausschuss vorzustellen.
3. Die Verwaltung wird weiter beauftragt, die Frage der baulichen Konkretisierung des Feuerwehrgerätehauses im zuständigen Fachausschuss zu thematisieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine

Klimatische Auswirkungen:

Nicht bezifferbar

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Das Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Nottuln entspricht aufgrund des Alters der Bausubstanz sowie regulatorischer Neuerungen nicht mehr den Anforderungen an ein modernes Feuerwehrgerätehaus. Es steht eine grundlegende Neubetrachtung an. Vor diesem Hintergrund stellt sich unweigerlich auch die Standortfrage. Aufgrund eindeutiger Untersuchungsergebnisse, herausgehend aus dem Brandschutzbedarfsplan 2020, welcher ebenfalls auf der Tagesordnung zur heutigen Sitzung zu finden ist, ist ein Alternativstandort für ein Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Nottuln nicht ersichtlich. Wie auf Seite 66 und Seite 67 des Brandschutzbedarfsplans 2020 ausgeführt, führt schon eine kleine Verschiebung um rund 500m zu einer erheblich schlechteren Gebietsabdeckung im westlichen und süd-westlichen Bereich Nottulns. Außerdem führte eine eher dezentrale Lage des Gerätehauses zu einer ungünstigeren Erreichbarkeit des Standortes für die aktiven Feuerwehrleute.

Bereits jetzt ist deutlich geworden, dass am jetzigen Standort nicht ausreichend Platz zur Verfügung steht, um Feuerwehr und Bauhof zukunftssicher zu entwickeln.

Die bauliche Konkretisierung des Feuerwehrgerätehauses sowie die notwendige Auslagerung des Bauhofes ist in den jeweiligen Fachausschüssen zu thematisieren.

Verfasst:
gez. Kohaus

Fachbereichsleitung:
gez. Kohaus

Ö 5.7

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **107/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **03 Schulträgeraufgaben** Datum: **06.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

Liebfrauenschule Nottuln - öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Beschlussvorschlag:

1. Haupt- und Finanzausschuss
   Dem Rat wird empfohlen, den Vertrag wie in Anlage 1 beigefügt, zu beschließen
2. Rat
   Die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Bistum Münster und der Gemeinde Nottuln, betreffend die Liebfrauenschule Nottuln, wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Vgl. § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Auf die umfangreichen Vorlagen zum Thema wird verwiesen. Der Haupt- und Finanzausschuss hat zuletzt in seiner Sitzung am 10.03.2020 (VL 029/2020) die Rahmenbedingungen für die künftige Kooperation mit dem Bistum Münster umfassend diskutiert und beschlossen. Die Verwaltung hat anhand der Vorgaben die Vertragsverhandlungen mit dem Bistum aufgenommen. Die vom HFA beschlossenen Vertragsergänzungen wurden aufgenommen. Der Vorlage ist als Anlage der Vertragsentwurf beigefügt.

Mit dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die seit dem Jahr 2003 bestehende Kooperation zwischen dem Bistum Münster und der Gemeinde Nottuln zum Betrieb der Liebfrauenschule Nottuln fortgeführt. Die in kirchlicher Trägerschaft befindliche Sekundarschule wird somit weiterhin das kommunale schulische Bildungsangebot in Nottuln ergänzen.

Anlagen:

Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bistum Münster und der Gemeinde Nottuln, betreffend die Liebfrauenschule, Sekundarschule in Nottuln

Verfasst:
gez. Block, Doris

Ö 5.7

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Bistum Münster und der Gemeinde Nottuln, betreffend die Liebfrauenschule, Sekundarschule in Nottuln

Präambel

Als Ergebnis der Beratung der Vertragsparteien soll die Liebfrauenschule in Nottuln künftig als dreizügige Sekundarschule im offenen Ganztag in Trägerschaft des Bistums Münster fortgeführt werden. Die vorliegende Vereinbarung schließt unbeschadet des § 1 an die mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgehobene Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nottuln und dem Bistum Münster vom 21. Dezember 2001 und der ebenfalls hiermit aufgehobenen Zusatzvereinbarung vom 19. Dezember 2011 an. Für die Liebfrauenschule als Schule in freier Trägerschaft gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes und der einschlägigen staatlichen Rechtsverordnungen (insbesondere ESchVO und FESchVO) sowie die Ordnungen des Bistums Münster für die bischöflichen Schulen.

Anliegen von Bistum und Gemeinde ist es, die Schule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Dauer fortzuführen.

§ 1

Zügigkeit der Liebfrauenschule und Geltung bisheriger Vereinbarungen

Die Liebfrauenschule wird als dreizügige Sekundarschule auf dem Schulgrundstück geführt. Soweit Jahrgänge noch vierzügig geführt werden, werden sie nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereinbarung vom 21.12.2001 und der Zusatzvereinbarung vom 19.12.2011 zu Ende geführt. Sofern die Dreizügigkeit künftig nicht erreicht wird, kann die Schule auch mit einer geringeren Zügigkeit geführt werden. Bei Vorliegen „guter“ Rahmenbedingungen, wie z.B. Kooperation mit anderen Schulen und einem entsprechenden Bedarf, setzen sich die Vertragsparteien über eine mögliche Vierzügigkeit der Schule ins Benehmen.

§ 2

Aufteilung der Kosten

Die Gemeinde Nottuln und das Bistum Münster beteiligen sich an der Aufbringung

1. der Eigenleistung gemäß § 106 SchulG,

2. der nicht refinanzierbaren Personalkosten,

3. der nicht durch staatliche Zuschüsse gedeckten sonstigen notwendigen Aufwendungen der Schule (z.B. laufende Kosten für Bewirtschaftung, sächliche Verwaltungsaufgaben, Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude und an Außenanlagen, Investitionskosten für Umbau und Modernisierung, Tilgungsleistungen für im Einvernehmen aufgenommene Darlehen) und

4. der dem offenen Ganztag zugeordneten Kosten

mit einem Zuschuss in Höhe von jeweils 50%.

§ 3

Zahlungsmodalitäten

1. Das Bistum Münster und die Gemeinde Nottuln stellen die Zahlung der Leistungen gemäß § 2 durch Haushaltsbeschlüsse ihrer Körperschaften sicher; soweit bauliche Investitionskosten betroffen sind, hat zwischen den Vertragsparteien eine rechtzeitige Abstimmung über die Haushaltsansätze stattzufinden. Bauliche Investitionen für Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die über durch die Bauunterhaltungspauschale finanzierbare Maßnahmen hinausgehen, können nur durchgeführt werden, wenn in den Haushalten beider Körperschaften die erforderlichen Mittel zur Durchführung der vorgesehenen Investition zur Verfügung stehen. Unabhängig hiervon haben das Bistum Münster und die Gemeinde Nottuln die Mittel gemäß § 2 zur Verfügung zu stellen, um die Durchführung von bauordnungsrechtlich notwendigen Baumaßnahmen zur Gefahrenabwehr zu finanzieren.

2. Die endgültige Abrechnung der Kosten gemäß § 2 erfolgt unverzüglich nach Prüfung der Jahresrechnung durch die Bezirksregierung. Da diese Prüfung nachträglich und zumeist erst nach mehreren Jahren erfolgt, leisten Bistum und Gemeinde angemessene, die voraussichtlichen Kosten deckende vierteljährliche Abschlagszahlungen.

§ 4

Kosten bei gebundenem Ganztag

Sofern auf Wunsch der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart wird, dass die Schule als gebundene Ganztagsschule geführt wird, trägt die Gemeinde die für diese Erweiterung anfallenden Investitionskosten zu 100%.

§ 5

Kooperation mit dem örtlichen Gymnasium

1. Die Liebfrauenschule eröffnet über ihre Bildungsabschlüsse auch Wege zur Allgemeinen Hochschulreife; sie kooperiert hierbei mit dem Gymnasium in Nottuln.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, laufend zu prüfen, ob zwischen der Sekundarschule und dem Rupert-Neudeck-Gymnasium infrastrukturelle Kooperationen möglich sind, mit dem Ziel, finanzielle Mittel einzusparen und die Vernetzung zwischen den beiden Schulen zu festigen. Infrastrukturelle Kooperationen bedürfen der Beteiligung der Schulkonferenzen und der Zustimmung der Schulträger.

§ 6

Sonderpädagogische Förderung

Die Liebfrauenschule kann für geeignete Förderschwerpunkte gemeinsamen Unterricht (vgl. § 20 SchulG) anbieten.

§ 7

Unterstützung in räumlichen Angelegenheiten

1. Das Bistum erklärt sich bereit, schulische Räumlichkeiten auch für außerschulische Bedürfnisse der Gemeinde in Abstimmung mit der Schulleitung außerhalb der Schulzeiten zur Verfügung zu stellen.

Die bauordnungsrechtlich genehmigte, bestimmungsgemäße Nutzung der Gebäude ist hierbei zu beachten; die Verantwortung für eine solche außerschulische Nutzung trägt die Gemeinde.

2. Die durch den Sportunterricht benötigten Kapazitäten stellt die Gemeinde durch Bereitstellung von Räumlichkeiten in bestehenden Nottulner Sportstätten sicher, soweit die Liebfrauenschule nicht über eigene angemessene Räumlichkeiten verfügt.

§ 8

Beirat und Zuständigkeiten

Für die Beratung in äußeren Schulangelegenheiten wird ein Beirat eingerichtet, der in der Regel halbjährlich und nicht öffentlich tagt. Dem Beirat gehören neben dem Schulleiter/der Schulleiterin und der/dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft jeweils vier Vertreter/innen des Bistums und der Gemeinde Nottuln an, die jeweils von der Körperschaft entsendet werden. Die Vertreter/innen der Gemeinde Nottuln werden vom Rat der Gemeinde jeweils für die Dauer der Wahlperiode entsandt; sie scheiden mit Ablauf der Wahlperiode aus dem Beirat aus, sofern sie nicht erneut entsandt werden. Die Aufgaben des Vorsitzes und der Geschäftsführung des Beirates werden durch Mitarbeitende der bischöflichen Verwaltung wahrgenommen. Die Zuständigkeiten des Schulträgers und der Körperschaften werden durch den Beirat nicht berührt.

§ 9

Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird für zunächst 10 Jahre geschlossen. Sie wird um jeweils fünf Jahre verlängert, sofern sie nicht von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre und kann nur zum Ende des gesetzlichen Schuljahres (31. Juli) erfolgen.

Sofern das Bistum Münster die Vereinbarung kündigt, so vereinbaren die Vertragsparteien nachfolgende Rückfallklausel:

Für bauliche Investitionen, welche die Gemeinde Nottuln bezuschusst oder finanziert sowie seit dem Bestehen der Kooperation im Jahr 2001 bezuschusst oder finanziert hat, steht der Gemeinde ein Rückzahlungsanspruch zu, der sich jährlich um 2 % (Abschreibung) vermindert; dies gilt nicht, wenn die Gemeinde durch erhebliche Verletzung der vertraglichen Pflichten die Kündigung durch das Bistum herbeigeführt hat.

Sollte die Gemeinde Nottuln die Trägerschaft mitsamt der Schulgebäude und der Schulgrundstücke übernehmen wollen, so steht ihr der vorbezeichnete Rückzahlungsanspruch zu und mindert den Kaufpreis entsprechend.

Die Kündigung aus wichtigem Grund etwa bei erheblicher Verletzung der Vertragspflichten bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10

Nichtwirtschaftliche Tätigkeit

Das Bistum Münster sichert zu, dass der Schulbetrieb nicht auf der Grundlage privater Beiträge/Entgelte bzw. aus kommerziellen Einnahmen finanziert wird.

§ 11

Notwendigkeit der Schriftform

Mündliche Abreden neben dieser Vereinbarung sind ungültig. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unvollständig, nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unvollständige, nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck dieser Vereinbarung möglichst nahe kommt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt und tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Für die Gemeinde Nottuln

Nottuln, XX.XX.2020

Für das Bistum Münster

Münster, XX.XX. 2020

Ö 5.8

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **144/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **12.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Fraktionen ÖLiN und UBG-Nottuln vom 26.08.2020, hier: Beteiligung am Projekt "Politik bei uns"

Beschlussvorschlag:

Alternative 1:

Der Antrag wird abgelehnt.

Alternative 2:

Dem Antrag wird zugestimmt. Entsprechende Haushaltsmittel für die Anschaffung der Lizenz OParl werden ab dem Haushalt 2021 eingestellt.

Alternative 3:

Dem Antrag wird zugestimmt. Entsprechende Haushaltsmittel für die Anschaffung der Lizenz OParl und der Anschaffung der Lizenz Bürgerinfo APP werden ab dem Haushalt 2021 eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Alternative 1:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Alternative 2:

- **Lizenz OParl**

  einmalig 990,00 € + 20,00 € monatlich für Softwarepflege Stufe 3 (Hotline + Updates) zzgl. MwSt

Ggf. Kosten für die Installation.

...

Vorlage Nr. 144/2020

Alternative 3:

- **Lizenz OParl**

  einmalig 990,00 € + 20,00 € monatlich für Softwarepflege Stufe 3 (Hotline + Updates) zzgl. MwSt

- **Lizenz Bürgerinfo App**

  einmalig 1.444,00 € + 29,00 € monatlich für Softwarepflege Stufe 3 (Hotline + Updates) zzgl. MwSt

Ggf. Kosten für die Installation.

Klimatische Auswirkungen:

Keine konkreten Aussagen möglich.

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Der Antrag der antragstellenden Fraktionen ist als Anlage 1 der Vorlage beigefügt.

OParl ist eine Initiative zur Standardisierung des offenen Zugriffs auf parlamentarische Informationssysteme in Deutschland. Das Ziel von OParl ist die Schaffung einer Standard-API für den Zugang zu öffentlichen Inhalten in kommunalen Ratsinformationssystemen, damit die Inhalte daraus im Sinne von Open Data für möglichst viele verschiedene Zwecke eingesetzt werden können.

Alternative 1:

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen, da das bestehende Bürgerinformationssystem der Gemeinde Nottuln ausreichend Möglichkeiten für Interessierte bietet sich umfassend zu informieren. So können Interessierte sich sowohl über die Reiter Mandatsträger, Gremien, Sitzungskalender oder Sitzungstermine über die Ratsarbeit informieren, als auch über eine Suchmaschine gezielt nach Informationen suchen.

Ergänzende Informationsplattformen wie z.B. das Projekt „Politik bei uns" oder die „SessionNet Bürgerinfo App" sind interessant für größere Kommunen mit mehreren Stadtteilen, da dann die Informationen noch detaillierter gesucht werden können z.B. über Postleitzahlen oder Georeferenzierung.

Ein Nährwert für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Nottuln besteht nach Ansicht der Verwaltung nicht.

Alternative 2:

Bei Anbindung an das Projekt „Politik bei uns" entstehen nach dem aktuellen Stand keine weiteren Kosten neben der Anschaffung der Schnittstelle.

Problematisch ist allerdings, dass nach aus Auskunft der Stadt Krefeld, die sich an dem Projekt beteiligt, derzeit unklar ist, ob und in welcher Form das Projekt „Politik bei uns" fortgeführt wird. Der Entwickler des Projektes habe sich selbstständig gemacht und aktuell werde die Seite des Projektes nicht weitergepflegt. Die zuletzt eingepflegten Dokumente auf der Homepage datieren aus Januar 2019.

Alternative 3:

Seitens der anbietenden Firma wird mitgeteilt, dass die Schnittstelle allein relativ unspektakulär sei, da darüber lediglich technische Daten bereitgestellt werden. Im Sinne der Bürgerbeteiligung sei das neue Produkt „SessionNet Bürgerinfo App", welches auch auf dem OParl-Standard basiert, empfehlenswert. Hier werden Informationen bürgerfreundlich, nämlich nicht klassisch sitzungs-/vorlagenbasiert, sondern themen-/ortsbasiert dargestellt.

Vorlage Nr. 144/2020

Anlagen:

Antrag der Fraktionen ÖLiN und UBG-Nottuln vom 26.08.2020
Folienvortrag SOMACOS Oparl Schnittstelle 1.3, Stand 02.09.2019
Folienvortrag SOMACOS SessionNet Bürgerinfo APP, Stand 27.01.2020

Verfasst:
gez. Wortmann, Nicole

44-2020

ÖLiN:
Ökologische Liste Nottuln
Fraktion im Rat der Gemeinde Nottuln

unabhängig
bürgernah
glaubwürdig

UBG Nottuln
Ideen in Bewegung

Dipl.-Ing. Stephan Hofacker
Fraktionsvorsitzender
Roruper Straße 4
48301 Nottuln-Darup.

Nottuln, den 24.08.2020

Gemeinde Nottuln
26. Aug. 2020
Anl. Abt. 31/32/41

An die Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln
Frau Manuela Mahnke
Stiftsplatz 7/8
48301 NOTTULN

KOPIE

Sehr geehrte Frau Mahnke,

die Fraktionen ÖLiN und UBG-Nottuln bitten um die Aufnahme des nachfolgenden Antrages auf die Tagesordnung der Ratssitzung vom 08.09.2020.

ANTRAG:

Die Gemeinde Nottuln beteiligt sich am Projekt „Politik bei uns" und schafft dazu die Schnittstelle „OParl" für das bestehende Ratsinformationssystem an.

Begründung:

„Offene Daten" und „Open-Government" sind wichtige Pfeiler einer modernen und bürgernahmen Verwaltung.
Hierbei ist es insbesondere wichtig, politische Entscheidungen transparent und leicht verständlich darzustellen. Damit wird dem Bürger und der Wirtschaft ein einfacher Überblick über politische Entscheidungsfindung eröffnet, Bürgerbeteiligung erleichtert und dem allgemein verbreiteten Politikverdruss entgegengewirkt.

Ein niederschwelliger Einstieg kann hierbei die Teilnahme an dem Portal „Politik bei uns" sein. Die bisherigen Instrumente, die das Ratsinformationssystem (RIS) der Gemeinde Nottuln bietet, sind funktional allerdings an der Arbeit der Politik und Verwaltung orientiert. Beide Gruppen sind in politischen Entscheidungsprozessen geübt, arbeiten regelmäßig mit der Software und können diese daher gut nutzen.

Das Projekt „Politik bei uns" bringt eine neue, bürgerfreundliche Darstellung der offiziellen RIS-Dokumente mit. Es beantwortet für den Bürger mit einer einfachen, intuitiven Nutzeroberfläche die Fragen „Was macht meine Stadt?", „Was macht meine Verwaltung?", „Was macht die Politik?", „Was geschieht in meinem Ortsteil?", „Was geschieht in meiner Straße?" und vieles mehr.
Eine Teilnahme ist einfach. Es ist lediglich erforderlich, dass OParl-Modul des RIS anzuschaffen, zu installieren und die Schnittstellen für den „Politik bei uns"-Server zu öffnen.

5.8 :O

Die Datenübernahme von den RIS-Servern findet nachts statt, so dass keinerlei Performance-Beeinträchtigungen im Tagesbetrieb stattfinden. Hierbei wird nur auf öffentliche Dokumente zugegriffen.

KOPIE

Die Schnittstelle ist bei allen marktüblichen RIS-Herstellern verfügbar.

Es gibt viele Argumente für die Teilnahme an „Politik bei uns", diese sind nachfolgend dargelegt:

- Offene Bereitstellung von Daten rund um die Ratsarbeit, damit Erhöhung der Transparenz des politischen Handelns.
- Indirekte Stärkung von Bürgerbeteiligung, weil Beschlüsse offen und nachvollziehbar gefunden werden.
- Automatisierte Georeferenzierung. Damit ist eine Suche nach Gebäuden, Adressen oder Straßen möglich.
- Suche übergreifend über mehrere Kommunen. Somit auch ein interner Mehrwert für die Suche nach gleichartigen Entscheidungsvorlagen anderer Kommunen.
- Stichwortsuche über den Volltext, aber auch mit vom Bürger oder der Politik selbst generierten Stichworten.
- Volltext über alle Dokumente, der in Bruchteilen von Sekunden durchsucht werden kann.
- Kommentarfunktion mit automatisierter Info an die Verwaltung.
- Suche ohne Fachwissen einfach und übersichtlich möglich.
- Unterstützung des ersten ehrenamtlichen Standards für die Bereitstellung offener Daten in Deutschland und damit Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements der Bürgerschaft.

Das Projekt wurde als „Pilotprojekt Kommunales Open Government in NRW" gefördert und bestand aus der Einführung von OParl in 27 Kommunen unter Beteiligung von drei verschiedenen Ratsinformationssystem-Herstellern sowie der Neuentwicklung von „Politik bei Uns". Eingereicht wurde es vom KDVZ Rhein-Erft-Rur, Kooperationspartner sind die Open Knowledge Fundation sowie das OParl-Core-Team-Mitglied Ernesto Ruge. Der Fokus des Projektes lag darauf, die Daten der Kommunen bürgerfreundlich in einem einzigen Portal zusammenzubringen.

Weitere Informationen zu den bei „Politik bei uns" beteiligten Institutionen finden Sie unter https://politik-bei-uns.de und https://oparl.org.

Mit freundlichem Gruß
i.V.

S. Hofacker

Dipl.-Ing. Stephan Hofacker
Fraktionsvorsitzender
ÖLiN : Ökologische Liste Nottuln

SOMACOS OParl Schnittstelle 1.3

OParl Spezifikation 1.0

Inhalt

SOMACOS OParl

Über OParl

- OParl für Bürgerinnen und Bürger sowie den Kommunen
- OParl für Entwickler (optional)
- OParl für RIS Hersteller (optional)

SOMACOS OParl

- Inhalt
- Datentypen
- Schema

Über OParl

Spezifikation 1.0

OParl ist eine Initiative zur Förderung der Offenheit von parlamentarischen Informationssystemen auf kommunaler Ebene in Deutschland.

- Parlamentarische Informationssysteme in Kommunen
  - Hohes öffentliches Interesse an der Nutzung von RIS-Daten
  - Projekte wie Politik bei Uns, Frankfurt Gestalten oder Abgeordnetenwatch

- Standardisierter Zugriff auf öffentliche Daten
  - einheitlicher Zugriff auf RIS-Systeme
  - Standard Spezifikation für alle RIS Hersteller

- Ziel: Transparenz, Bürgerbeteiligung, OpenData
  - Bürgerinnen und Bürger in die Politik einbinden
  - Transparenz für die Öffentlichkeit

OParl für Bürgerinnen und Bürger sowie den Kommunen

Spezifikation 1.0

- Engagement der Bürgerinnen und Bürger fördern
  - Mitbestimmung, Gestaltung und Transparenz
  - Begleiten von Planungsprozessen z.B. Großprojekte
  - Schaffen von Entscheidungsgrundlagen für das gesellschaftliche Handeln der Bürgerinnen und Bürger

- Aufbereitung der für Politik und Verwaltung aufbereiteten Daten
  - Schaffen der Möglichkeit für das Entwickeln von Anwendung welche mehr Transparenz schaffen
  - Einheitliche Aufbereitung bereits vorhandener Daten
  - OParl basierte Apps können Medien bei Ihrer Arbeit unterstützen
  - Recherchen vereinfachen

OParl für Entwickler (optional)

Spezifikation 1.0

- JSON-Schnittstelle
  - Reports der Verwaltung
  - OParl als Basis für Open Data Anwendung

Der Fokus von OParl 1.0 ist der schnelle Datenabgleich eines lokalen Datenbestandes. Durch die vorgegebene Sortierung und die stabile Paginierung werden in den meisten Fällen sehr wenige Anfragen an den OParl-Server benötigt, um den lokalen Datenbestand auf den neusten Stand zu bringen.

OParl möchte damit das aufwändige und fehleranfällige Scrapen der Daten aus der Ratsinformationssystem ersetzen.

OParl für RIS Hersteller (optional)

Spezifikation 1.0

- JSON-Schnittstelle
  - Modul für das bestehende RIS – System
  - Anbindung eigener Anwendung durch eine getestet Schnittstelle
  - Weiterentwicklung OParl basierter Anwendung von OpenSource Entwicklern
  - OParl ist eine Zusammenarbeit mit unterschiedlichen RIS-Herstellern

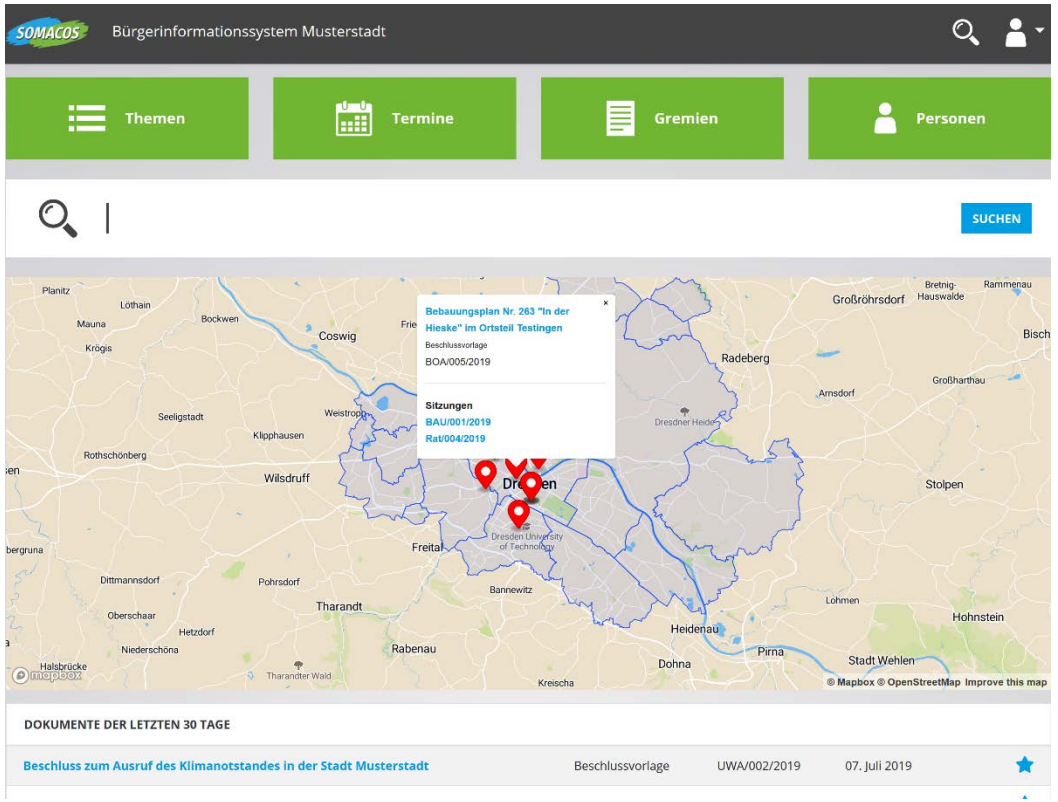
SOMACOS OParl Anwendungsszenarien

- Szenario 1: Mobile Client-Anwendung
- Szenario 2: Integration in Web-Portal
- Szenario 3: Meta-Suche

SOMACOS OParl Anwendungsszenarien

Szenario 1: Mobile Client-Anwendung

- Zugriff auf Inhalte und Protokolle von Sitzungen (Einwohner, Lokalpresse, Betroffene)
- Favoritenfunktion (Gremien, Themen, Orte/Regionen, Suchen abonnieren)
- Benachrichtigung zu abonnierten Favoriten
- Suchfunktionen (Volltext, Sprache, Orte/Regionen/Umfeld)
- Visualisierung Ergebnisse (Karte)
- SOMACOS Bürgerinfo App



SOMACOS OParl Anwendungsszenarien

Szenario 2: Integration in Web-Portal

- Integration in CMS-Systeme
- Portlet-Gedanke



SOMACOS OParl Anwendungsszenarien

Szenario 3: Meta-Suche

- Betreibermodell für Suchmaschinen, Transparenzplattformen
- Spider Gedanke für Suche über Regionen, Land, Deutschland
- Analyse von Entscheidungen in Regionen



SOMACOS OParl Schnittstelle Rel. 1.3

Spezifikation 1.0 von OParl

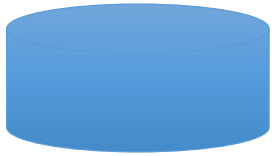
- Einheitliche und nach OParl Standard aufbereitete Datenübergabe **öffentlicher Daten** von Session bzw. SessionNet Bürgerinformation
- Einfache Implementierung als Zusatzmodul
- Version 1.3 der Schnittstelle enthält bereits den Mindeststandart (Must) von Oparl Spezifikation 1.0
- Zukünftig Plattform übergreifend und unabhängig aufgrund der Entwicklung als ASP.Net / Core System
- Nach Somacos Standard geprüfte und zertifizierte Datenaufbereitung **öffentlicher Daten**
- Geringer Wartungsaufwand trotz eigenständigem System
- Weiterentwicklung von optionalen Funktionen und Features
- Softwarelizenz, 1 Tag Dienstleistung, Softwarepflege
- Auslieferung über Session Online

SOMACOS OParl Kommunikationsschaubild (Windows)

File System



Session Datenbank



Microsoft SQL-Server

SessionNet Bürgerinformationssystem
SOMACOS OParl Schnittstelle 1.3



IIS Webserver mit ASP.Net / Core

Web Client



Öffentliche Daten

- HTTPS

App



(Client und App nicht im Lieferumfang von SOMACOS)

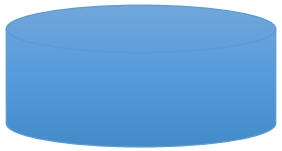
SOMACOS OParl Installationsvoraussetzungen (Windows)

SessionNet Bürgerinformationssystem
SOMACOS OParl Schnittstelle 1.3

File System



Session Datenbank



Microsoft SQL-Server



Web Client



Öffentliche Daten

- HTTPS

App



(Client und App nicht im Lieferumfang von SOMACOS)

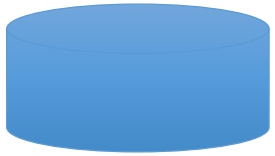
- Microsoft Windows Server 2008 R2, 2012 (R2), 2016, 2019
- IIS Webserver mit ASP.Net / Core
- Datenbankzugriff auf den Microsoft SQL Server
- Zugriff auf das File System
- Programmverzeichnis zur Installation der Schnittstelle
- Session ab Release 5.1.0

SOMACOS OParl Kommunikationsschaubild (Linux)

File System



Session Datenbank



MySQL

SessionNet Bürgerinformationssystem
SOMACOS OParl Schnittstelle 1.3



Apache Webserver mit ASP.Net / Core

Web Client



Öffentliche Daten

- HTTPS

App



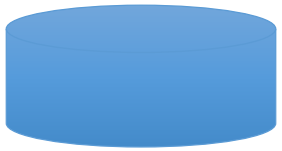
(Client und App nicht im Lieferumfang von SOMACOS)

SOMACOS OParl Installationsvoraussetzungen (Linux)

Dokumente (SessionNet BI)



OParl Datenbank



MySql

SessionNet Bürgerinformationssystem
SOMACOS OParl Schnittstelle 1.3



- Linux (Red Hat, CentOS, Debian)
- PHP ab Version 7.1.3
- Apache Webserver mit ASP.Net / Core
- Datenbank MySQL
- Zugriff auf Dokumente aus SessionNet BI
- Abgleich der Datenbanken (Session zu OParl) über Tool SyncDB
- Session ab Release 5.1.0

Öffentliche Daten

- HTTPS

Web Client



App



(Client und App nicht im Lieferumfang von SOMACOS)

Kontakt

Firmensitz Salzwedel
Geschäftsführung,
Vertrieb, Marketing
Ackerstraße 13
29410 Salzwedel

Telefon: +49(0) 3901 476000
Telefax: +49(0) 3901 4760011
E-Mail: info@somacos.com

Standort Köln
Kundenbetreuung,
Vertrieb
Albin-Köbis-Straße 8
51147 Köln

Telefon: +49(0) 2203 297540
Telefax: +49(0) 2203 2975422

Standort Dresden
Kundenbetreuung,
Hotline, Entwicklung
Weißeritzstraße 3
01067 Dresden

Telefon: +49(0) 351 4383330
Telefax: +49(0) 351 4383340

Standort Engen
Kundenbetreuung

Hegaustraße 6
78234 Engen

Telefon: +49(0) 7733 9810010
Telefax: +49(0) 7733 9810039





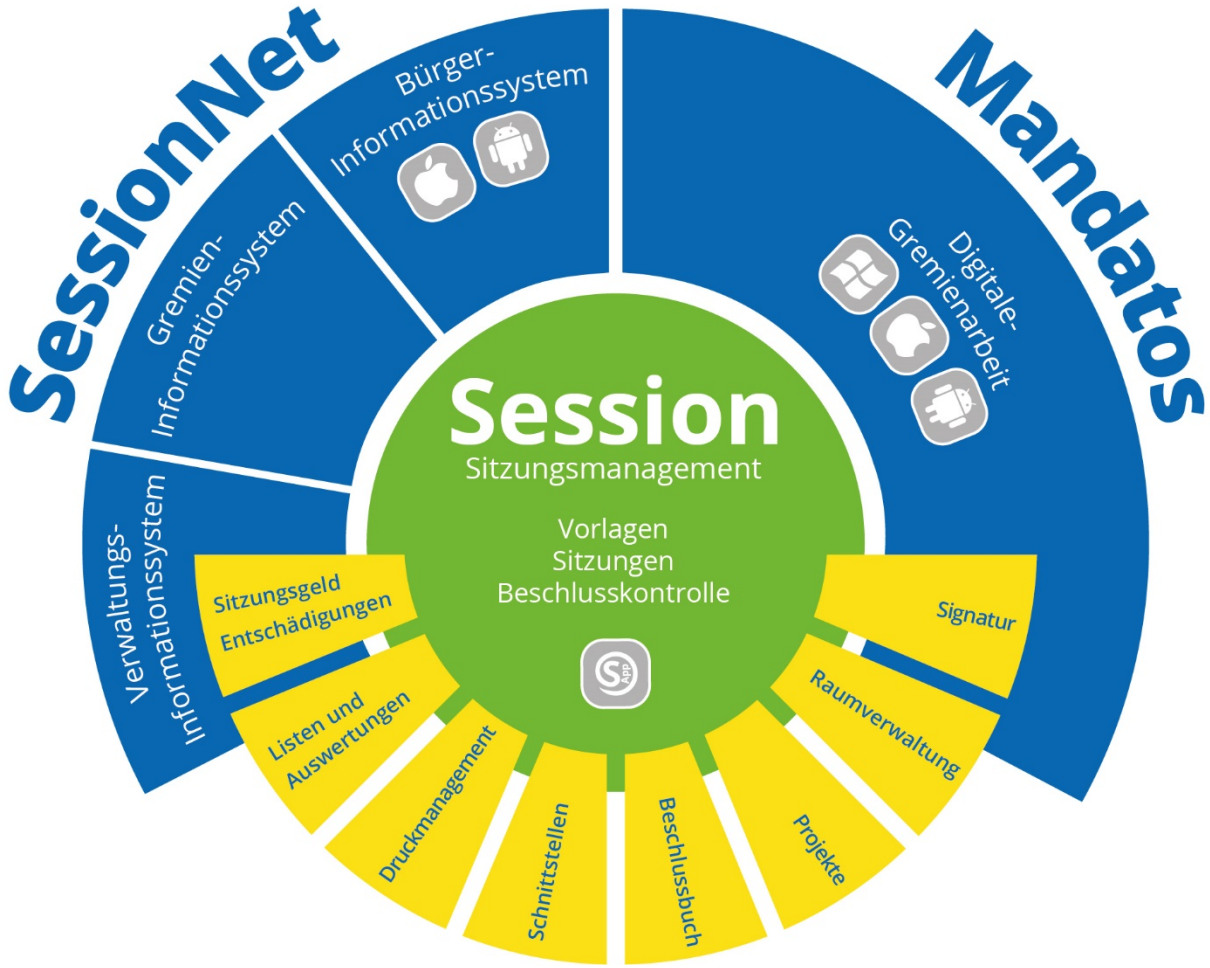




SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App

Mehr Transparenz für Kommunalpolitische Entscheidungen

Produktstrategie



SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App

Ziele

- Intuitive Anwendung für informierte Bürger (ohne kommunale Kenntnisse) auf Basis OParl
- Unterstützung des Bürgerengagements über mobile Endgeräte
- Aktive Mitgestaltung in der eigenen Gemeinde / Stadt: Informieren, Mitreden und Gestalten.

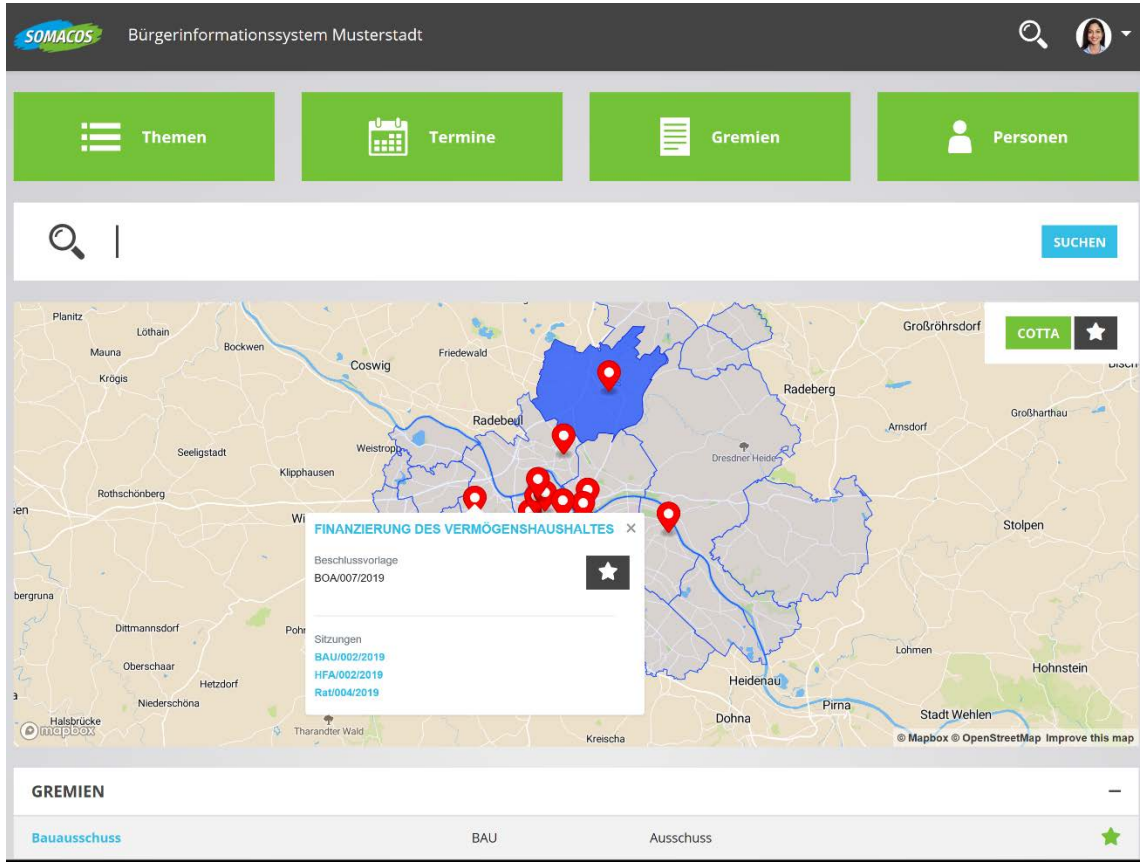
- Online Responsive Anwendung
  - iOS App (iPhone, iPad)
  - Android App (Smartphone, Tablet)
  - Web Anwendung (Browser)



SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App

Funktionalitäten

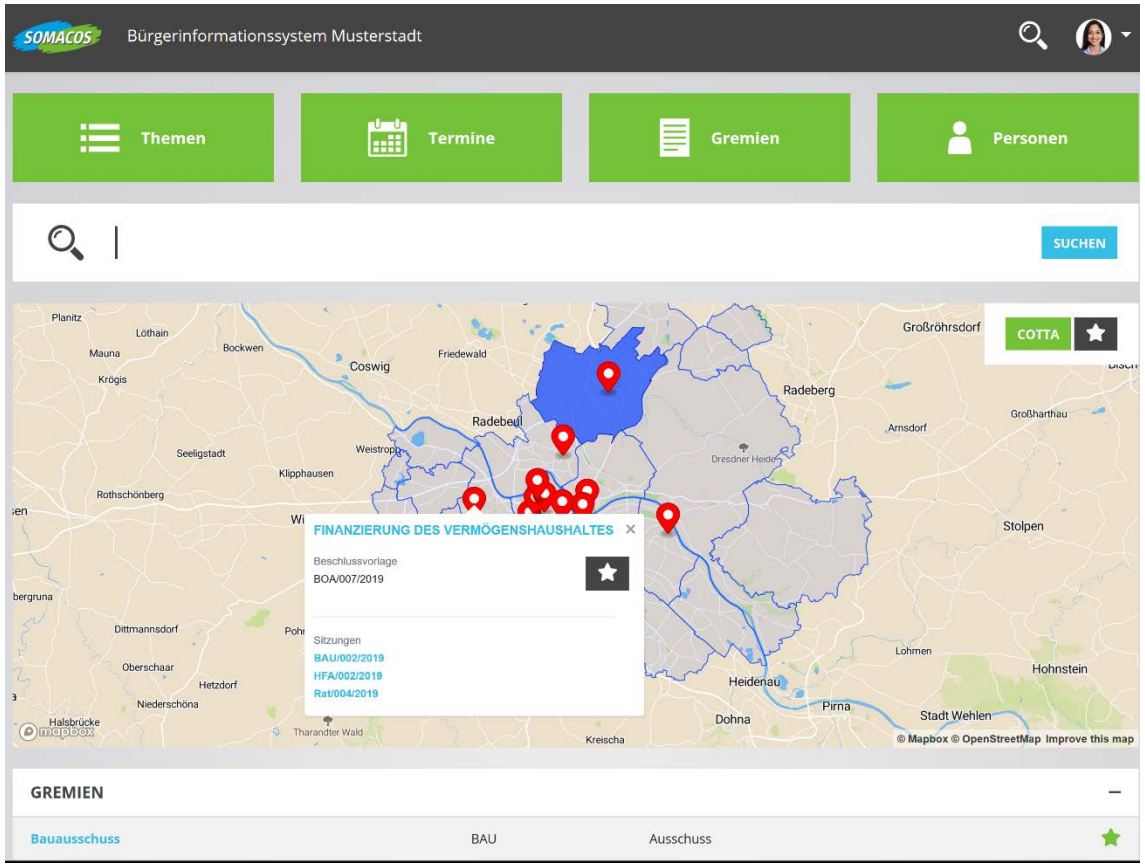
- Startseite mit Open Street Kartenansicht
- Anonyme Nutzung oder registrierter Anwender
- Ortsbezug zu Informationen (Georeferenzierung)
- Strukturierung von Vorgängen - Themen
- Recherchewerkzeuge und Filteroptionen
- Abonnements und Benachrichtigungen
- Integrationen zu Social Media, Kalender
- Mandantenfähigkeit



SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App – Funktionalitäten im Detail

Startseite - Schneller Überblick über aktuelle Themen, Termine, Gremien, Personen, Dokumente

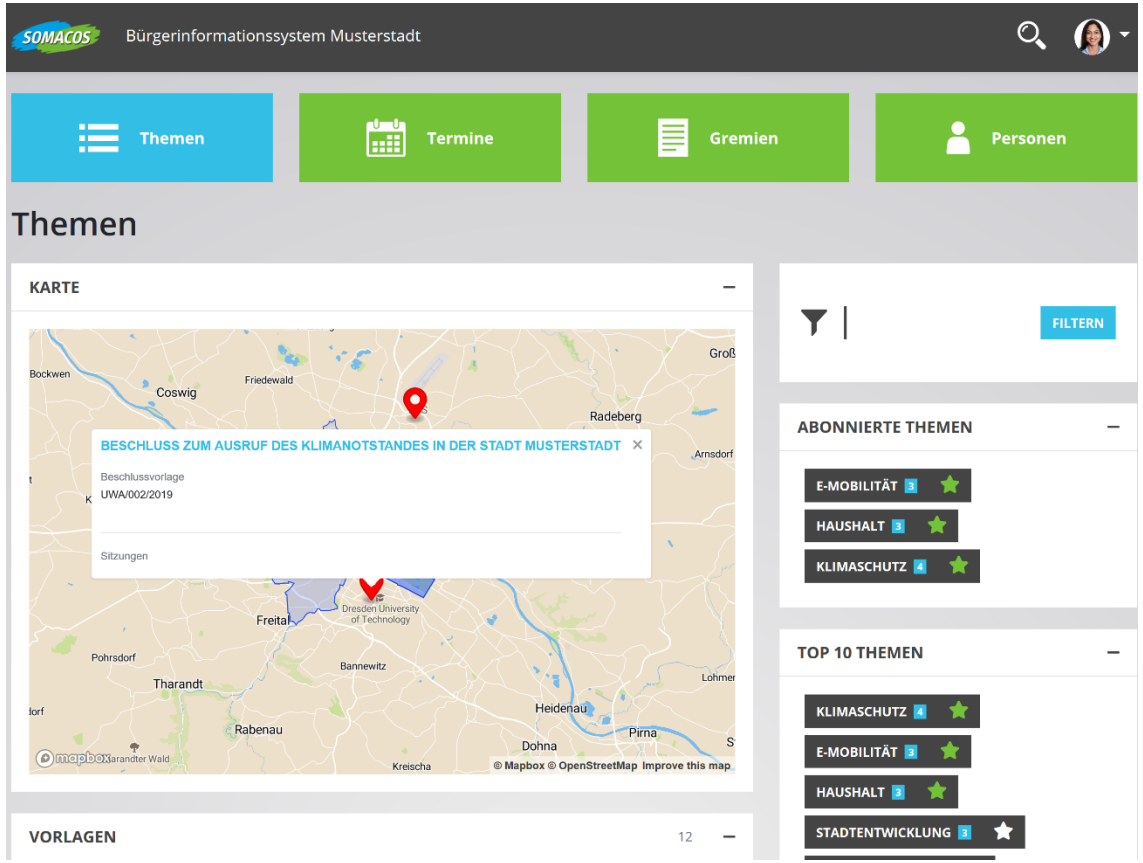
- Anonyme Nutzung
- Personalisierte Nutzung
- Ortsbezug
- Recherche
- Responsive Design



SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App – Funktionalitäten im Detail

Themen

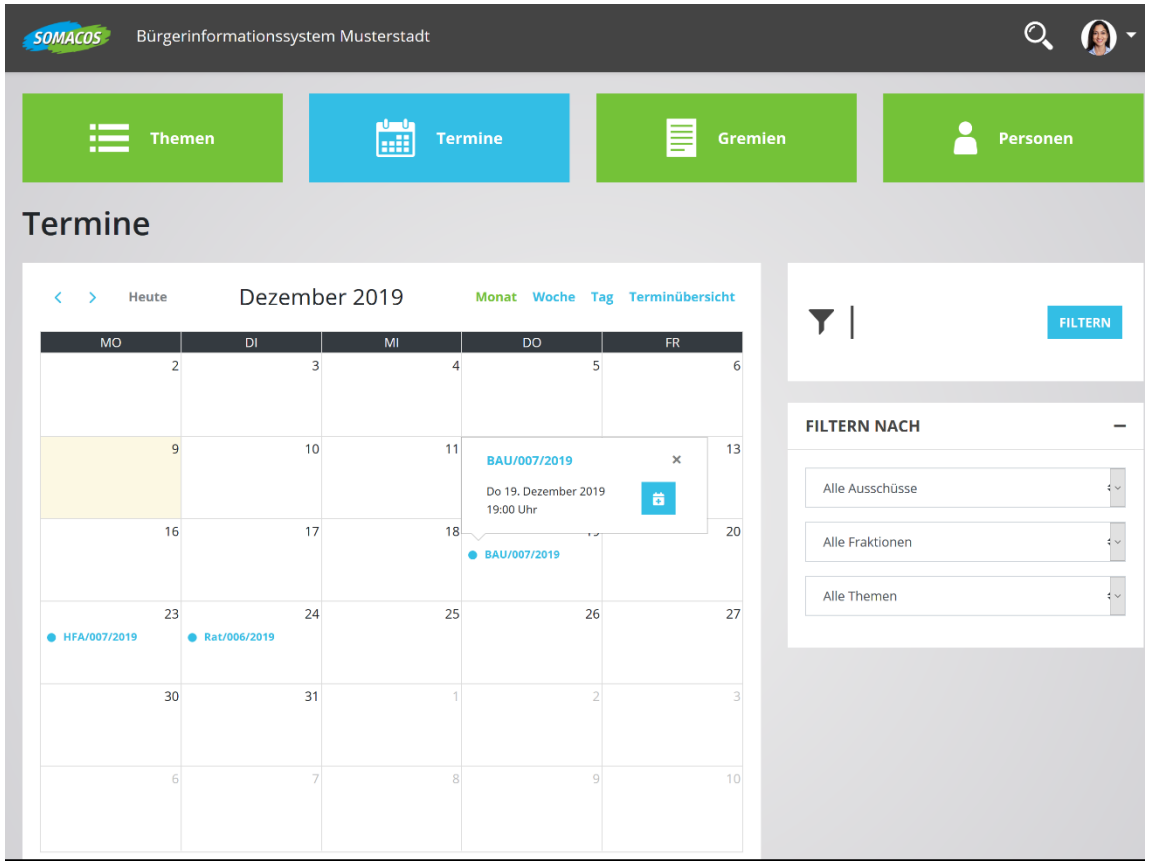
- Strukturierte Information aus Session
- Visualisierung Treffer in Karte
- Filterfunktion
- Abo Funktion
- Top 10 Themen mit Häufigkeit



SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App – Funktionalitäten im Detail

Termine

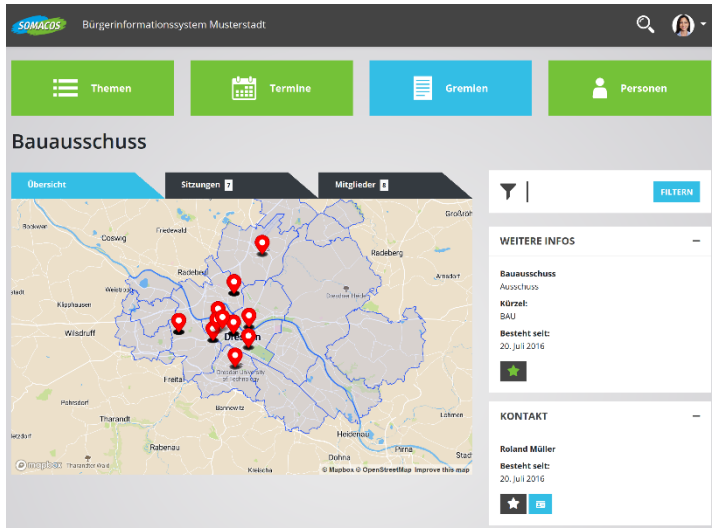
- Kalender mit Terminen
- Exportfunktion Kalender
- Filterfunktion

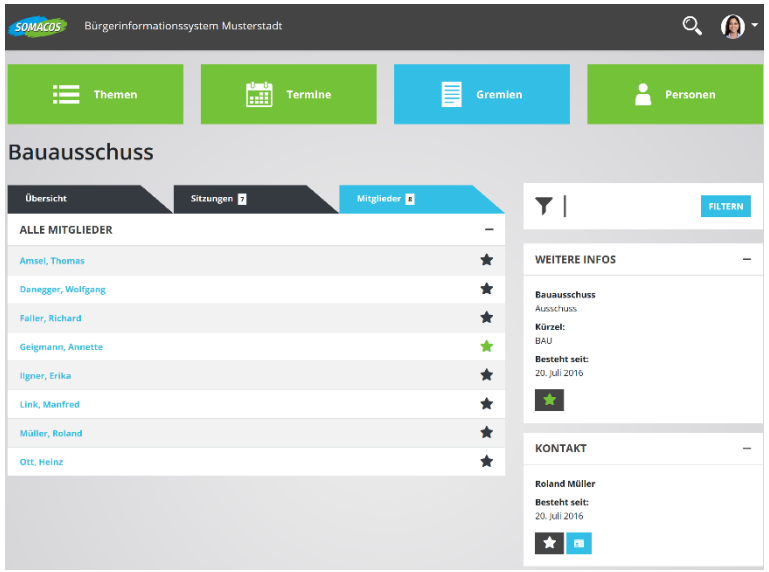


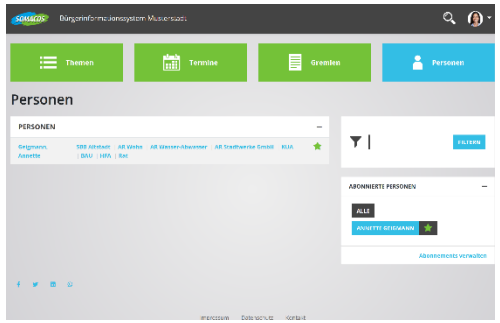
SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App – Funktionalitäten im Detail

Gremien, Personen

- Gremien mit Ortsbezug
- Filterfunktion
- Abo Funktion Gremien, Gremienmitglieder
- Anzeige Treffer Häufigkeit



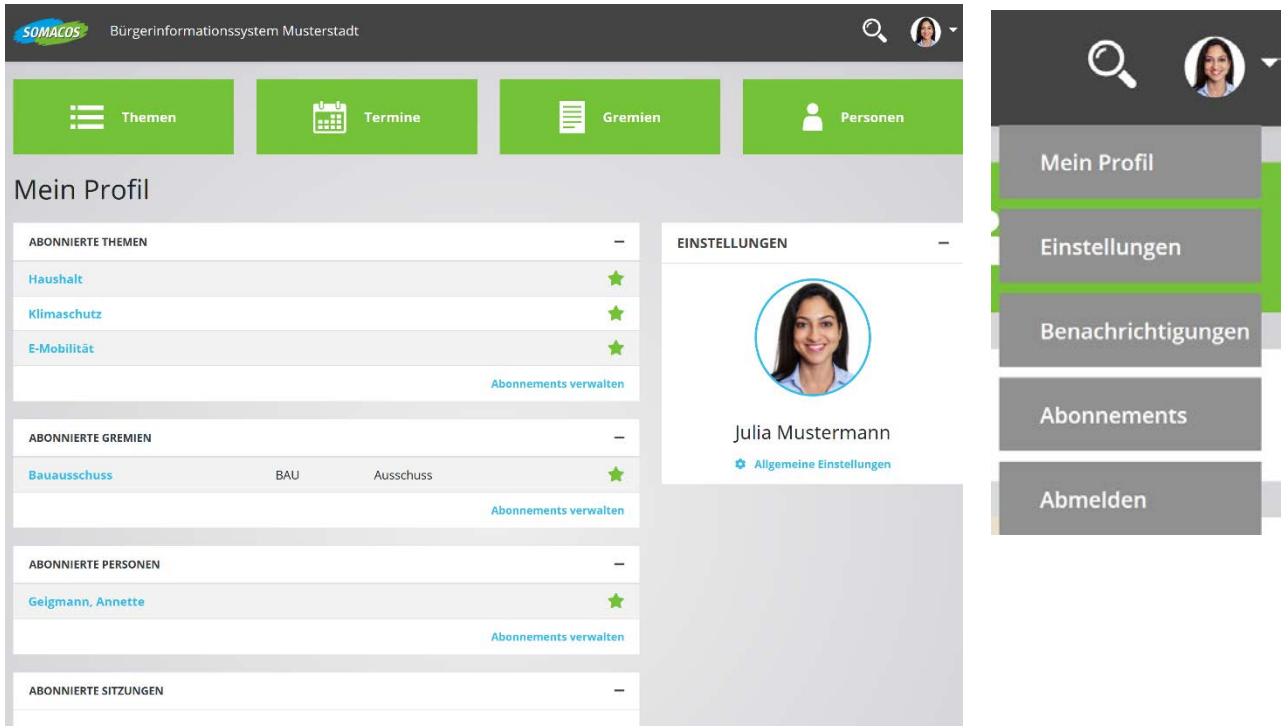




SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App – Funktionalitäten im Detail

Profilverwaltung

- Mein Profil
- Benachrichtigungen E-Mail, Push (nur in App)
- Abo Funktion



SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App

Umsetzung

Web Anwendung nutzbar über Browser

- Unabhängig vom Betriebssystem (iOS, Android, Windows)
- Unabhängig vom Browser (Safari, Chrome, Firefox, Edge)
- Nutzbar auf Phone, Tablet und Desktop



Separate iOS, Android Anwendung

- Verfügbar auf iPhone, iPad, Smartphone , Tablet
- Push Dienst

SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App - Voraussetzungen

Technisches Umfeld und Lizenz

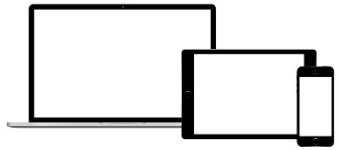
- Session 5.1 RZ Version

- Web Server Internet
  - Windows mit IIS (und URL Rewrite Tool) und PHP oder Unix/Linux mit Apache und PHP
  - MySQL5 / MariaDB
  - OParl Endpunkt bzw. Schnittstelle 1.3
  - Composer
  - Laravel Framework 5.8 oder höher
  - XpdfReader

- Lizenz
  - Eigene Lizenz für SessionNet Bürgerinfo App

Kommunikationsschaubild SessionNet Bürgerinfo App (nur für RZ-Version)

Anwender



- Netzwerkzugriff über HTTPS

Web Server (Internet BI)



- Windows Server 2008 R2, 2012 R2, 2016, 2019 mit IIS oder UNIX/Linux mit Apache oder nginx
- PHP ab Version 7.2+
- Composer
- Laravel Framework 5.8+
- XpdfReader

Web Anwendung (Browser)

- Betriebssysteme: Windows, iOS, Android
- Browser: Edge, Chrome, Firefox, Safari
- Desktop, Mobile

Lizenz-Server

- Nur Zugriff (Bereitstellung über SOMACOS)



OParl-Endpunkt

- Session RZ Version mit OParl Lizenz



Datenbank Server

- MySQL5 / MariaDB



SOMACOS SessionNet Bürgerinfo App

Besonderheiten

- Alle Funktionen sind ausschließlich Online verfügbar
- Zugriff erfolgt auf SessionNet Bürgerinfo App Webserver und OParl - Schnittstelle
- Anonyme Nutzung ohne Registrierung, Benachrichtigung, Abo Funktion

Kontakt

Firmensitz Salzwedel
Geschäftsführung,
Vertrieb, Marketing
Ackerstraße 13
29410 Salzwedel

Telefon: +49(0) 3901 476000
Telefax: +49(0) 3901 4760011
E-Mail: info@somacos.com

Standort Köln
Kundenbetreuung,
Vertrieb
Albin-Köbis-Straße 8
51147 Köln

Telefon: +49(0) 2203 297540
Telefax: +49(0) 2203 2975422

Standort Dresden
Kundenbetreuung,
Hotline, Entwicklung
Weißeritzstraße 3
01067 Dresden

Telefon: +49(0) 351 4383330
Telefax: +49(0) 351 4383340

Standort Engen
Kundenbetreuung

Hegaustraße 6
78234 Engen

Telefon: +49(0) 7733 9810010
Telefax: +49(0) 7733 9810039









Ö 5.9

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **174/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **12.11.2020**

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

Tagesordnungspunkt:

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW – Antrag der UBG-Fraktion vom 11.01.2020 auf Beitritt der Gemeinde Nottuln zur Münsterland Netzgesellschaft

Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag auf erneute Beratung des UBG-Antrages wird abgelehnt

Finanzielle Auswirkungen:

können derzeit nicht beziffert bzw. benannt werden

Klimatische Auswirkungen:

können derzeit nicht beziffert bzw. benannt werden

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Die UBG-Fraktion hat mit Schreiben vom 11.01.2020 beantragt, dass die Verwaltung klären möge, ob ein Beitritt der Gemeinde Nottuln zur Münsterland Netzgesellschaft möglich ist. Der Antrag wurde mit der Vorlage 025/2020 nichtöffentlich im Gemeinderat am 18.02.2020 beraten. Eine öffentliche Beratung war aufgrund von nichtöffentlichen Vertragsinhalten nicht möglich. Der einstimmige gefasst Beschluss aus dem Rat lautet: „Eine Prüfung der Fragestellung wird zeitnah vor Ende der Konzessionsverträge erfolgen. Der Rat wird darüber zur weiteren Beratung in Kenntnis gesetzt."

Da sich kein neuer Sachverhalt durch den Bürgerantrag ergibt, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen.

Anlagen:

Anlage 1 – UBG-Antrag vom 11.01.2020
Anlage 2 – Bürgerantrag gem. § 24 GO NW vom 06.11.2020

Verfasst:
gez. Block, Doris

Ö 5.9

06 - 2020

UBG Nottuln – Carl-Diem-Ring 58 – 48301 Nottuln

An die Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln
M. Mahnke

Stiftsplatz
48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
11. Jan. 2020
Anl. ____ Abt. B/1.1

Jan Van de Vyle
Carl-Diem-Ring 58
48301 Nottuln

Telefon: 02502 2 28 88 64

www.ubg-nottuln.de

Nottuln, 11.01.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Mahnke,

die UBG-Fraktion bittet Sie, im Rat der Gemeinde Nottuln bzw. in den zuständigen Ausschüssen folgenden Antrag beraten zu lassen.

Die Verwaltung wird beauftragt zu klären, ob ein Beitritt der Gemeinde Nottuln zur Münsterland Netzgesellschaft möglich ist. Folgende Fragen müssen beleuchtet werden.

1) **Sind die Gesellschafter bereit Anteile zu verkaufen?**
2) **Welche finanziellen Folgen entstehen und welche Rechte und Pflichten?**
3) **Sind positive Einflussnahmen auf die Entwicklung der Gas- und Stromversorgung in Nottuln möglich?**

In den Jahren 2008 bis 2010 wurde die Angelegenheit zuletzt diskutiert. Damals überwog die Skepsis hinsichtlich der finanziellen Risiken (Ablehnung bei Stimmengleichheit).
Laut Presseberichten der Münsterland Netzgesellschaft im Jahre 2018 hat die Gesellschaft in 2017 erstmals Gewinne gemacht. So wurde es auch 2008 prognostiziert.

Außerdem kann es fundamental wichtig sein, als Gemeinde Einfluss nehmen zu können auf die Modernisierung oder Erstellung von Versorgungsnetzen für Strom und Gas.
Gerade mit Blick auf die Diskussionen um den Klimaschutz stellt sich z.B. die Frage, ob wir als Gemeinde in der Lage sind, den Netzbetreibern quasi vorzuschreiben, dass sie bei neuen Baugebieten direkt ein auskömmliches Stromnetz zur Versorgung der E-Mobilität installieren sollen.
Wäre die Gemeinde selbst Netzbetreiber, sollte das einfacher werden, da die Gemeinde es dann in der eigenen Hand hat.

Für die Fraktion der UBG
Jan Van de Vyle

Ö 5.9

50-220

Rolf [illegible]
Grüner Weg 42
48301 Nottuln
Fon: 02502 – 90 19 430

06.11.2020

6/11

Gemeinde Nottuln
- 6. Nov. 2020
Anl. _____ Abt. 3/RSG

Herrn
Bürgermeister
Dr. Dietmar Thönnes
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Bürgerantrag nach §24 GO in Sachen Netzgesellschaft Münsterland (MNG)
Antrag der UBG-Fraktion aus dem Frühjahr 2020 auf Prüfung zum evtl. Beitritt/Beteiligung an der Netzgesellschaft Münsterland (MNG)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Gemeindeverwaltung Nottuln liegt ein Antrag der UBG-Fraktion zur Eruierung eines eventuellen Beitritts (Beteiligung) unserer Gemeinde zur/an der Netzgesellschaft Münsterland (MNG) vor, der wohl zu Beginn dieses Jahres im Rat bzw. Ratsgremien nicht öffentlich behandelt worden ist.
Über die Ergebnisse der Beratungen wurde die Öffentlichkeit nicht informiert.

Ziel dieses Antrages ist es, zu klären, ob einerseits die Gemeinde Nottuln sich zu einem Beitritt/einer Beteiligung an der MNG entscheiden und andererseits, ob die MNG („die 8 weiteren Gemeinden im Kreis COE") überhaupt ein Interesse an einem weiteren Gesellschafter haben könnte.
Der Rat der Gemeinde Nottuln hatte sich im Jahr 2008 (bei Stimmengleichheit) gegen eine Beteiligung entschieden.
Ich beantrage, dass der vorliegende UBG-Antrag in den Ratsgremien erneut und unter Beteiligung der Öffentlichkeit beraten wird.
Dabei gibt es sicherlich Sachverhalte, die zunächst oder ganz nicht öffentlich zu behandeln sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ö 5.10

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **123/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **06.11.2020**

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

Tagesordnungspunkt:

Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2021
a) Kalkulation der Wasserverbandsgebühren
b) Änderung der Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

a) Die Gebührenkalkulation 2021 wird zur Kenntnis genommen.
b) Die III. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren wird, wie aus Anlage 3 ersichtlich, geändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der beiliegenden Kalkulation.

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Vorlage Nr. 123/2020

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Die Gemeinde Nottuln erhebt Wasserverbandsgebühren gemäß § 64 LWG NRW.
Die Gebührenfestsetzung erfolgt nach versiegelten und sonstigen Grundstücksflächen.

II. Gebührenkalkulation

1. Personal- und Verwaltungskosten

Zum Umlagefähigen Aufwand gehören nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW
(siehe Anlage Kostenpositionen für die Berechnung 2020)

- Personal- und Verwaltungskosten
- der Aufwand zur Ermittlung der Grundlage für die Umlage und
- die Kosten der Wasserverbände

Für die Kalkulation werden die Personalkosten für 2021 entsprechend der Personalkostenhochrechnung berücksichtigt. Diese wurden mit **3.470 €** zu Grunde gelegt.

2. Unterdeckung

Die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wurden mit einer Unterdeckung abgeschlossen. Gem. § 6 KAG müssen Kostenüber- und unterdeckungen in einem Zeitraum von vier Jahren ausgeglichen werden.
Durch eine Berücksichtigung von ca. 11.300 € wird die Unterdeckung aus 2018 ausgeglichen. Ein zusätzlicher Betrag von 8.700 € gleicht Teile der Unterdeckung aus 2019 (ca. 10.000 €) aus. Es werden somit insgesamt **20.000 €** veranschlagt.

3. Kosten der Wasser- und Bodenverbände

Die Gebührenbescheide 2020 der sieben Wasser- und Bodenverbände liegen vor.

Diese bilden die Grundlage für die Gebühren 2021.

Wasser- und Bodenverband	Gebühr 2020	
	€	pro ha
Havixbeck-Roxel	2.576,00 €	11,50 €
Obere Stever	70.411,46 €	14,42 €
Stever-Senden	3.250,49 €	12,00 €
Münstersche Aa	586,08 €	11,00 €
Obere Berkel	3.553,40 €	6,50 €
Oberer Kleuterbach	44.034,95 €	15,00 €
Unterer Kleuterbach	1.608,66 €	15,00 €
	126.021,04 €	

Der Wasser- und Bodenverband „Stever-Senden" hat in 2020 seine Gebühren von 11,00 €/ha auf 12,00 €/ha erhöht.

...

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Stever" hat in 2020 seine Gebühren von 11,30 €/ha auf 14,42 €/ha erhöht.

4. Zusammenstellung

Personalkosten:	3.470,00 €
Unterdeckung aus 2018 und 2019:	20.000,00 €
Kosten der Wasser- und Bodenverbände:	126.020,74 €
Gesamt:	149.490,74 €

Der umlagefähige Aufwand von insgesamt 149.490,74 EUR verteilt sich wie in der Anlage 1 auf die einzelnen Wasser- und Bodenverbände.

Für jeden Wasser- und Bodenverband wird je nach Aufwand / Flächenverteilung eine eigene Gebühr festgesetzt.

Vergleich der Wasserverbandsgebühren 2020/2021

Wasser- und Bodenverband	Gebühr je m²		Veränderung in %	Gebühr je m²		Veränderung in %
	versiegelte Fläche			**übrige Fläche**		
	2020	**2021**		**2020**	**2021**	
Havixbeck-Roxel	0,06981 €	0,07101 €	1,69	0,00018 €	0,00018 €	0,00
Obere Stever	0,01722 €	0,01546 €	-11,38	0,00021 €	0,00019 €	-10,53
Stever-Senden	0,01051 €	0,01125 €	6,58	0,00015 €	0,00016 €	6,25
Münstersche Aa	0,02542 €	0,02570 €	1,09	0,00012 €	0,00012 €	0,00
Obere Berkel	0,02227 €	0,02254 €	1,20	0,00011 €	0,00011 €	0,00
Oberer Kleuterbach	0,02267 €	0,02294 €	1,18	0,00021 €	0,00021 €	0,00
Unterer Kleuterbach	0,31012 €	0,31254 €	0,77	0,00016 €	0,00016 €	0,00

Bei zwei Wasser- und Bodenverbänden gibt es nennenswerte Änderungen.

Beim Wasser- und Bodenverband Stever-Senden resultiert die Veränderung auf der Erhöhung des ha-Satzes von 11,00 € auf 12,00 €.

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever hat ab dem Beitragsjahr 2020 die Umlage der Beiträge auf Grundlage des Landeswassergesetzes geändert. Dadurch kommt es zu einer Erhöhung des Beitragssatzes pro ha, in der Summe jedoch zu einer Reduzierung des Gesamtbeitrages von ca. 10.000,00 €. Bisher wurden die geschlossenen Ortslagen bei der Ermittlung der Beiträge anders berechnet. Ein Verband hat diese Umstellung bereits umgesetzt. Darüber hinaus sind zwei weitere Verbände betroffen, bei denen in den kommenden Haushaltsjahren eine entsprechende Änderung erwartet wird. Die Flächen der verbleibenden Verbände umfassen keine geschlossenen Ortslagen und sind somit nicht von dieser Neuerung betroffen.

...

5. Gebührensatzung

Die Gebührensätze 2021 ergeben sich aus der Kalkulation (Anlage 1).

Anlagen:

Anlage 1 – Kalkulation 2021

Anlage 2 – Haushaltsansätze 2021

Anlage 3 – III. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Wasserverbandsgebühren

Verfasst:
gez. Paus

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann

Ö 5.10

Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2021

Bezeichnung des Wasser- Wasser- und Bodenverbandes	Gesamtfläche in m²	versiegelte Fläche in m²	sonstige Fläche in m²	Kosten der Verbände	Personal- kosten	Ausgleich Unterdeckung	Gesamt- kosten	Kostenanteil 90% versiegelte Flächen	Gebühr je m² versiegelte Flächen	Kostenanteil 10% sonstige Flächen	Gebühr je m² sonstige Flächen
1	2	3	4	5	6	7	8=5+6+7	9=8*90%	10=9/3	11=8*10%	12=11/4
Havixbeck-Roxel	1.737.733	38.640	1.699.093	2.576,00 €	69,86 €	402,64 €	3.048,50 €	2.743,65 €	**0,07101 €**	304,85 €	**0,00018 €**
Obere Stever	49.603.632	4.884.474	44.719.158	70.411,46 €	1.994,10 €	11.493,39 €	83.898,96 €	75.509,06 €	**0,01546 €**	8.389,90 €	**0,00019 €**
Stever-Senden	2.823.280	321.518	2.501.762	3.250,19 €	113,50 €	654,17 €	4.017,86 €	3.616,07 €	**0,01125 €**	401,79 €	**0,00016 €**
Münstersche Aa	653.095	26.744	626.351	586,08 €	26,25 €	151,33 €	763,66 €	687,29 €	**0,02570 €**	76,37 €	**0,00012 €**
Obere Berkel	4.407.641	189.765	4.217.876	3.553,40 €	177,19 €	1.021,27 €	4.751,86 €	4.276,68 €	**0,02254 €**	475,19 €	**0,00011 €**
Oberer Kleuterbach	25.906.731	2.004.271	23.902.460	44.034,95 €	1.041,47 €	6.002,71 €	51.079,13 €	45.971,22 €	**0,02294 €**	5.107,91 €	**0,00021 €**
Unterer Kleuterbach	1.184.656	5.560	1.179.096	1.608,66 €	47,62 €	274,49 €	1.930,77 €	1.737,70 €	**0,31254 €**	193,08 €	**0,00016 €**
Gesamt	86.316.768	7.470.972	78.845.796	126.020,74 €	3.470,00 €	20.000,00 €	149.490,74 €	134.541,67 €		14.949,07 €	

Ö 5.10

Haushaltsansätze für die Berechnung 2021 (gerundet)

		2021	2020
I. Erträge			
	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	€	€
432107	Wasserverbandsgebühr	149.491,00	158.080,00
438301	Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	0,00	0,00
Erträge insgesamt		149.491,00	158.080,00
II. Aufwendungen			
	Personalkosten	3470,00	2.407,00
525301	Kosten der Wasserverbände	126.021,00	135.673,00
581501	Verwaltungskosten	0,00	0,00
	Ausgleich Unterdeckung	20.000,00	20.000,00
Aufwendungen insgesamt		149.491,00	158.080,00
Über-/Unterdeckung		0,00	0,00

III. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nottuln vom 12.12.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,

- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW**)** vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltende Fassung,

- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am _____folgende Satzung beschlossen:

§ 5
Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,07101 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,00018 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Stever, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Stever die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,01546 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,00019 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever und seinen Nebengewässern liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever Senden die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,01125 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,00016 €

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Münstersche Aa (Oberlauf) die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,02570 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,00012 €

(5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Berkel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,02254 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,00011 €

(6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Hagenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,02294 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,00021 €

(7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,31254 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:	0,00016 €

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ö 5.11

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **141/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **14.10.2020**

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

Tagesordnungspunkt:

Abfallbeseitigung
a) Entwicklung 2020
b) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2021
c) Änderung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

a) Die Entwicklung 2020 wird zur Kenntnis genommen
b) Die Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren für 2021 wird zur Kenntnis genommen
c) Die Abfallgebührensatzung wird – wie in Anlage 4 – geändert

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus der anliegenden Kalkulation

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Zu a) Entwicklung 2020

Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Gebührenbescheide des Kreises Coesfeld und die Rechnungen der Entsorger bis einschließlich Juli 2020 vor. Anhand derer können für das laufende Jahr folgende Aussagen gemacht werden:

Deponiegebühren

Bei den Nutzungsentgelten, Deponie-, und Grundgebühren liegen die Abweichungen zwischen Kalkulation und voraussichtlichen Mengen grundsätzlich im einstelligen Prozentbereich. Im Bereich der Nutzungsentgelte von Altpapier fällt die erwartete Menge um ca. 1.500,00 € (ca. 12,6 %) geringer aus, als die kalkulierte Menge. Auch die Deponiegebühren für die Restabfälle aus Straßenpapierkörben fallen niedriger aus. Hier werden voraussichtlich ca. 16 % – das entspricht ca. 1.000,00 € - weniger anfallen, als angenommen.

Gemeindewerke

Die Gemeindewerke erhalten u. a. Entgelte für die Reinigung der Bushaltestellen und für die Entsorgung wilder Müllablagerungen. Insgesamt wurden 10.500,00 € in der Kalkulation für die Beseitigung wilder Müllablagerungen berücksichtigt. Aufgrund der derzeitigen Zahlen wird davon ausgegangen, dass der angesetzte Betrag um ca. 31 % bzw. rd. 4.650,00 € unterschritten wird. Dies liegt aber nicht an weniger wilden Müllablagerungen. Die Anzahl dieser Ablagerungen ist sogar eher steigend. Der Grund für die hohe Abweichung liegt darin, dass ein Betrag i. H. v. 5.000,00 € - der in die Kalkulation 2020 für die Beseitigung einer spezifischen Müllkippe eingestellt wurde - nicht benötigt wird.

Wertstoffhof

Die für den Wertstoffhof zu erwartenden Aufwendungen für 2020 weichen nach aktuellem Stand um ca. 6 % von der Kalkulation ab. Für die Betreibung werden demnach rd. 16.000,00 € weniger Aufwendungen anfallen als geplant. Ein Anteil an dieser Abweichung wird der ab Juli gesenkte MwSt-Satz von 19% auf 16% sein. Die Erlöslage ist stark schwankend und nicht vorhersehbar. Zum jetzigen Zeitpunkt wird bei den Erlösen nur von einer geringen Mindereinnahme ausgegangen.

Entsorger

Bzgl. der Kosten für die gemeindliche Abfuhr der Abfallgefäße wird z. Zt. nicht mit relevanten Abweichungen gerechnet. Hier liegen die Veränderungen nach den derzeitigen Hochrechnungen im einstelligen %-Bereich.

Erträge/Sonderposten (Sopo) /Erlöse

Die zu erwartenden Erträge aus Abfallgebühren liegen zum jetzigen Zeitpunkt annähernd an den kalkulierten Beträgen. Die Erträge aus den Wertstofferlösen hingegen werden deutlich geringer ausfallen. Beim Altpapier weichen die Erträge voraussichtlich um ca. (-) 56 % von den kalkulierten Erlösen ab. Konnte zum Ende des letzten Jahres noch für 2020 von einem Erlössatz von durchschnittliche 73,00 €/t ausgegangen werden, liegen die Erlöse der ersten sechs Monate tatsächlich nur bei 35,00 €/t im Durchschnitt. Die Erlöslage beim Elektroschrott

und Altmetall ist ebenfalls niedriger als kalkuliert. Für die Sammelgruppe 5 (Elektrokleingeräte) werden ca. 25 % weniger Erlöse erwartet. Der durchschnittliche Erlös/t liegt mit 120,00 € niedriger als erwartet. Zum Ende des Jahres konnte noch von 160,00 €/t ausgegangen werden.

Aufgrund der derzeitigen Hochrechnungen wird das Jahr 2020 voraussichtlich mit einer Unterdeckung von ca. 10.000,00 € abschließen.

Zu b) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2020

Aufgrund der ständig variierenden Abfallmengen sowie der Anzahl der Abfallgefäße werden die Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Nottuln jährlich neu kalkuliert. Das Kommunalabgabengesetz (KAG) gibt die Möglichkeit, der Gebührenrechnung einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren zu Grunde zu legen. Da die Erträge und Aufwendungen der Abfallbeseitigung jedoch an verschiedene, teilweise unvorhersehbare Kriterien gebunden sind (z.B. Gefäß-, Mengenentwicklung, Entgelte des Entsorgers, Höhe der vom Kreis vorgegebenen Deponiegebühren und Erlöse), sollte jedes Jahr neu kalkuliert werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages hat der Kreis Coesfeld die voraussichtlichen Benutzungsgebühren für 2021 mitgeteilt. Die Gebühren, die der Gemeinde für die Wertstoffe berechnet werden, sind keine Deponiegebühren. Diese Stoffe werden wiederverwertet. Vielmehr stellt der Kreis den Kommunen die Aufwendungen in Rechnung, die die Wirtschaftsbetriebe des Kreises (WBC) mit dem Handling der Verwertung haben.

Gebühren	**2017 €/t**	**2018 €/t**	**2019 €/t**	**2020 €/t**	**2021 €/t**
Restabfälle	145,00 €	145,00 €	149,00 €	149,00 €	**149,00 €**
Sperrgut	145,00 €	145,00 €	149,00 €	149,00 €	**149,00 €**
Altholz	60,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	**70,00 €**
Grün-/Bioabfälle	65,00 €	65,00 €	69,00 €	74,80 €	**74,80 €**
E-Schrott	79,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	**70,00 €**
Altmetall	99,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	**70,00 €**
Papier	13,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	**15,00 €**
Umschlag[1]	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	**20,00 €**
Schadstoffe	200,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	**320,00 €**

[1] Für Restabfälle aus Straßenpapierkörben und Sperrgut

Erlöse	**2018 €/t**	**2019 €/t**	**2020 €/t**	**2021 €/t**	
Papier	126,00 €	90,00 €	73,00 €	**45,00 €**	
E-Schrott Sammelgruppe 4	160,00 €	188,00 €	155,00 €	**90,00 €**	Elektrogroßgeräte
E-Schrott Sammelgruppe 5	142,00 €	180,00 €	160,00 €	**5,00 €**	Elektrokleingeräte
Altmetall	160,00 €	200,00 €	185,00 €	**175,00 €**	
E-Schrott Depotcontainer	128,00 €	140,00 €	130,00 €	**5,00 €**	E-Kleingeräte/Container
Kunststoff-Sperrmüll	7,00 €	---	**---**	**---**	

...

Die Wertstofferlöse, die der Gemeinde Nottuln ausgeschüttet werden, sind aufgrund der starken Schwankungen der Marktpreise der einzelnen Fraktionen nur schwer vorherzusehen.

Die Tendenz der Wertstofferlöse ist z. Zt. in allen Bereichen sinkend. Da die Erlöse indexbezogen sind, ist eine genaue Vorhersage nicht möglich. Da für diverse Sammelgruppen auch in 2021 keine Optierung (Eigenverwertung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) mehr erfolgt, entfallen die Erlöse der betroffenen Gruppen. Die Sammelgruppen, für die noch Erlöse erzielt werden, können der vorstehenden Tabelle entnommen werden. Ein starker Einbruch ist bei den Erlösen für die Sammelgruppe (SG) 5 zu erwarten. Statt 160,00 €/t werden nur noch 5,00 €/t erwirtschaftet werden können. Das gleiche trifft annähernd auf die Depotcontainer zu. Aber auch beim Altpapier und der SG 4 kommt es zu nicht unerheblichen Einbrüchen.

I. Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Als Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Beseitigungskosten für Restabfälle wurde das Jahresvolumen der Gefäße gewählt. Das Jahresvolumen wird anhand der Größe der Gefäße, der Abfuhrrhythmen und der Anzahl der aufgestellten Gefäße berechnet.

a) Gefäßstückzahlen

Durch Neuaufstellungen und Abmeldungen sowie Umbestellungen innerhalb der Gefäßgrößen und Abfuhrrhythmen ergeben sich auch im nächsten Jahr Änderungen bei den Gefäßstückzahlen. Um diese Änderungen bei der Kalkulation berücksichtigen zu können, wurde der durchschnittliche Zugang bzw. Abgang innerhalb der einzelnen Gefäßgrößen im Jahr 2019 und 2020 ermittelt. Hieraus resultieren die der Kalkulation zugrunde liegenden Gefäßstückzahlen (siehe Anlage 1).

b) Anzahl der Abfuhren pro Jahr

Durch die Abfallbeseitigungssatzung erhält der Bürger die Möglichkeit, zwischen einem 14-täglichen und einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus der Restmülltonne zu wählen. In 2021 wird voraussichtlich von 52 % der Anschlusspflichtigen eine vierwöchentliche Abfuhr gewählt und von 48 % die 14-tägliche Abfuhr. Die bisherige Wahlmöglichkeit wird von den Bürgern gut angenommen und sollte deshalb beibehalten werden.

II. Anteile der Beseitigungskosten

Auf der Grundlage des Abfallaufkommens 2020 (Januar bis einschließlich Juli) wird das Aufkommen und somit die Gebühren für das Jahr 2020 beim Restmüll wie folgt geschätzt:

a) gewichtsabhängige Beseitigungskosten

Restmüll	2.069 t	x	149,00 €	=	**308.281,00 €**

Die weiteren Deponiegebühren/Verwertungskosten für Sperrmüll, Holz, Schadstoffe, Grünabfälle, E-Schrott und Altmetall werden bei dem Punkt „Sonstige Kosten – Wertstoffhof" einbezogen. Durch die Ausschüttung der Erlöse an die Kommunen werden neben den Deponiegebühren auch die Erlöse für die Wertstoffe beim Wertstoffhof berücksichtigt. Die Deponiegebühren für die Fraktionen Papier und Bioabfall werden hingegen direkt bei den anfallenden Kosten der jeweiligen Gefäße berücksichtigt. So auch die Erlöse für Papier.

...

b) Grundgebühr

Der Kreis Coesfeld setzt in seiner Satzung die Höhe der Grundgebühr pro Gefäß fest.
Seit 1998 wird die Grundgebühr zum Ausgleich eines Teils der Vorhaltekosten (fixe Kosten) erhoben. Wie bereits in den Vorjahren wird der Kreis auch 2021 die Grundgebühr nach der Anzahl der aufgestellten Müllgefäße, Stand 01.07.2020, auf die Gemeinden umlegen.

Die Grundgebühr 2021 (je Einheit) beträgt – wie in 2020 – 17,50 €.

Bei der Grundgebühr wird eine Gewichtung nach Gefäßgrößen und der unterschiedlichen Abfuhrrhythmen der jeweiligen Gemeinden vorgenommen:

			2021
80 l/120 l-Gefäße 4 w.	1	Einheit	17,50 €
80 l/120 l-Gefäße 14 t	1,1	Einheiten	19,25 €
240 l Gefäße	2	Einheiten	35,00 €
1,1 m³ Container	10	Einheiten	175,00 €

Unter Berücksichtigung des Gefäßbestandes zum 01.07.2020 ergibt sich für die Gemeinde Nottuln nachfolgende Berechnung der Grundgebühr:

Gefäßgröße	**Anzahl Stand 01.07.2020**				**Grundgebühr**
80 l/120 l 4 w	3.108	x	17,50 €	=	54.390,00 €
80 l/120 14 t	2.089	x	19,25 €	=	40.213,25 €
240 l	923	x	35,00 €	=	32.305,00 €
1,1 m³	24	x	175,00 €	=	4.200,00 €
Grundgebühr	**6.144**				**131.108,25 €**

Die Summe der mengenabhängigen Beseitigungskosten und die an den Kreis zu zahlende Grundgebühr werden nach dem Jahresvolumen der Gefäße umgelegt. Diese Art der Verteilung der insgesamt an den Kreis zu zahlenden Kosten entspricht der Vorgehensweise der Vorjahre.

Ermittlung der an den Kreis zu zahlenden Gebühren

Gewichtsabhängige Beseitigungskosten	308.281,00 €
Grundgebühr (gerundet)	131.108,00 €
	439.389,00 €

Die Grundgebühr wird nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Volumen am Gesamtvolumen umgelegt (siehe Anlage 2, Seite 3, Pkt. II).

III. Anteile Beförderung, Vergütung, Muldengestellung – Restabfallgefäße –

Gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG haben die kreisangehörigen Gemeinden die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen der Kreise zu befördern. Diese Verpflichtung wird in der Gemeinde Nottuln durch die Beauftragung der Fa. Remondis Münsterland GmbH & Co. KG erfüllt. Für das Jahr 2021 wurde seitens des

Entsorgers keine Preisanpassung geltend gemacht. Aufgrund der Ausschreibung des Abfallabfuhrvertrages zum 01.01.2019 werden die Entgelte für das Sammeln und Befördern sowie die Gestellung (Mietkauf) der Gefäße an die WBC entrichtet. Die WBC erhalten demnach im Jahr 2021 eine Vergütung i. H. v. 188.165,80 € (Anlage 2, Seite 4, Pkt. III, abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen). Die Aufteilung der Tonagen (2.069 t) erfolgte nach Abzug der Menge für die 1,1 m³-Container (104 t) wie folgt: 1/3 für die 4 wöchentliche Abfuhr und 2/3 für die 14-tägliche Abfuhr.

Gesamt Restmüll:

Gestellung 80 l	3.038 Gefäße	x	0,14 €	x	12 Mon.	=	5.103,84 €
Gestellung 120 l	2.165 Gefäße	x	0,13 €	x	12 Mon.	=	3.377,40 €
Gestellung 240 l	947 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	2.045,52 €
Gestellung 1,1 m³	28 Gefäße	x	0,93 €	x	12 Mon.	=	312,48 €
Beförderung	2.069 t	x	21,52 €			=	44.524,88 €
Vergütung 14-täglich	2.926 Gefäße	x	1,66 €	x	12 Mon.	=	58.285,92 €
Vergütung 4-wöchentl.	3.224 Gefäße	x	0,83 €	x	12 Mon.	=	32.111,04 €
Vergütung wöchentl. 1,1 m³	28 Gefäße	x	36,79 €	x	12 Mon.	=	12.361,44 €
							158.122,52 €
zzgl. 19 % MwSt							30.043,28 €
Insgesamt							**188.165,80 €**

Die jeweiligen Anteile für die 14-tägliche Abfuhr, die 4-wöchentliche Abfuhr, sowie für die 1,1 m³-Container ergeben sich wie folgt:

a) Gebührenanteil 14-tägliche Abfuhr:

Gestellung 80 l	942 Gefäße	x	0,14 €	x	12 Mon.	=	1.582,56 €
Gestellung 120 l	1.168 Gefäße	x	0,13 €	x	12 Mon.	=	1.822,08 €
Gestellung 240 l	816 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	1.762,56 €
Beförderung	1.310 t	x	21,52 €			=	28.191,20 €
Vergütung 14-täglich	2.926 Gefäße	x	1,66 €	x	12 Mon.	=	58.285,92 €
							91.644,32 €
zzgl. 19 % MwSt							17.412,42 €
Insgesamt							**109.056,74 €**

...

Kostenanteil je Gefäß mit 14-täglicher Abfuhr	**109.056,74 €**	**:**	**2.926**	**=**			**37,27 €**

b) Gebührenanteil 4-wöchentliche Abfuhr:

Gestellung 80 l	2.096 Gefäße	x	0,14 €	x	12 Mon.	=	3.521,28 €
Gestellung 120 l	997 Gefäße	x	0,13 €	x	12 Mon.	=	1.555,32 €
Gestellung 240 l	131 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	282,96 €
Beförderung	655 t	x	21,52 €			=	14.095,60 €
Vergütung 4 wöchentlich	3.224 Gefäße	x	0,83 €	x	12 Mon.	=	32.111,04 €
							51.566,20 €
zzgl. 19 % MwSt							9.797,58 €
Insgesamt							**61.363,78 €**

Kostenanteil je Gefäß mit 4 wöchentl. Abfuhr	**61.363,78 €**	**:**	**3.224**	**=**			**19,03 €**

c) Gebührenanteil der 1,1 m³ - Container:

Vergütung	28 Gefäße	x	36,79 €	x	12 Mon.	=	12.361,44 €
Gestellung 1,1 m³	28 Gefäße	x	0,93 €	x	12 Mon.	=	312,48 €
Beförderung	104 t	x	21,52 €			=	2.238,08 €
							14.912,00 €
zzgl. 19 % MwSt							2.833,28 €
Insgesamt							**17.745,28 €**

Kostenanteil je Container	**17.745,28 €**	**:**	**28**	**=**			**633,76 €**

IV. Kostenanteil Papiertonne

Die verschiedenen Systembetreiber (Zentek, DSD AG, Interseroh, Belland …) rechnen der Gemeinde einen prozentualen Anteil an gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (PPK) im Rahmen der kommunalen Altpapiererfassung und –verwertung zu. Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz enthält Vorgaben für die Abstimmung zwischen den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern und den Systembetreibern. Für die Sammlung und den Transport wird nach Volumen abgerechnet. Der Anteil der Kostenbeteiligung der Systembetreiber beträgt nach der geschlossenen Abstimmungsvereinbarung zwischen den WBC und den Systembetreibern 35 %. Der kommunale Anteil liegt somit bei 65 %. Aufgrund der v. g. Abstimmungsvereinbarung beteiligen sich die Systembetreiber beim Sammeln und Befördern der Papierverpackungen für 35 % der gesammelten Mengen mit 125,00 €/t – statt wie bisher mit 112,00 €/t.

...

Die WBC konnten darüber hinaus aushandeln, dass die im Rahmen der Verwertung erwirtschafteten Erlöse ab 2021 zu 100 % an die Kommunen ausgeschüttet werden. Bisher war der kommunale Anteil -wie bei den Kostenbeteiligungen- 65 %.

Neben den Entsorgerkosten und den an den Kreis zu entrichtenden Verwertungsgebühren werden zur Ermittlung des Gebührenanteils der Papiertonne auch die zu erwartenden Papiererlöse für das Altpapier aus der kommunalen Sammlung berücksichtigt. In 2021 werden mit 45,00 €/t trotz der 100 %igen Ausschütttung voraussichtlich nicht genügend Papiererlöse erwirtschaftet, um die Papiertonne zu finanzieren. Um auch weiterhin den Gebührenanteil für die Papiertonne bei 0,00 € zu halten, werden die Papiererlösen vom Wertstoffhof, in benötigter Höhe, genutzt.

Der Kostenanteil für die Papiertonne ergibt sich wie folgt:

Gestellung 240 l	7.114 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	15.366,24 €
Beförderung	1.098 t	x	6,86 €			=	7.532,28 €
Vergütung	7.114 Gefäße	x	0,69 €	x	12 Mon.	=	58.903,92€
							81.802,44 €
./. DSD-Anteil	385 t	x	125,00 €			=	48.125,00 €
Gesamt Entsorger							33.677,44 €
zzgl.19 % MwSt							6.398,71 €
Entsorger							**40.076,15 €**
Benutzungsgebühren	1.098 t	x	15,00 €			=	16.470,00 €
./. DSD-Anteil 35 %							5.764,50 €
Benutzungsgebühren							**10.705,50 €**
Gesamt							**50.781,65 €**
./. Papiererlöse aus der kommunalen Abfuhr	1.098 t	x	45,00 €			=	**49.410,00 €**
./. anteilige Papiererlöse vom Wertstoffhof							**1.371,65 €**
Gesamt							**0,00 €**

Gebührenanteil je Gefäß: 0,00 €

Zusätzliche Papiertonnen

Den Bürgern wird weiterhin die Möglichkeit gewährt, eine zusätzliche Papiertonne aufstellen zu lassen. Die Gebühr für das Gefäß beträgt 0,00 €.

...

V. Kostenanteil Biotonne

Für die Ermittlung der Kosten für die Biotonne werden zu den Deponiegebühren die an den Entsorger zu entrichtenden Kosten hinzugerechnet (Anlage 2, Seite 4, Pkt. V; abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen).

Gestellung 120 l	2.941 Gefäße	x	0,13 €	x	12 Mon.	=	4.587,96 €
Gestellung 240 l	3.343 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	7.220,88 €
Vergütung	6.284 Gefäße	x	1,60 €	x	12 Mon.	=	120.652,80 €
Beförderung	3.270 t	x	6,54 €			=	21.385,80 €
							153.847,44 €
zzgl. 19 % MwSt							29.231,01 €
Gesamt Entsorger							183.078,45 €
Deponiegebühr	3.270 t	x	74,80 €			=	244.596,00 €
Gesamt							**427.674,45 €**

Von den zu verteilenden Kosten wird der Anteil, den die Eigenkompostierer tragen, abgezogen. Die Eigenkompostierer, die keine Biotonne haben, müssen dennoch einen Anteil an der Biotonne tragen (Vorhaltekosten für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Biotonne).

Voraussichtliche Anzahl der Eigenkompostierer in 2021:	685
Voraussichtlicher Anteil der Eigenkompostierer an der Biotonne:	22,00 €
(Der Anteil von 22,00 € ist so errechnet worden, dass sich eine Ersparnis von ca. 70 % ergibt)	
685 Eigenkompostierer x 22,00 € =	**15.070,00 €**

Nach Abzug des Eigenkompostiereranteils bleiben noch zu verteilende Kosten in Höhe von 412.604,45 € (427.674,45 € ./. 15.070,00 €).

Die Kosten werden auf alle 5.436 regulären Biotonnen verteilt:

412.604,45 € : 5.436 = 75,90 €

Zusätzliche Biotonnen

Dem Bürger wird die Möglichkeit eingeräumt, ein zusätzliches 120 l-Gefäß bzw. anstatt der bereits vorhandenen 120 l-Tonne eine 240 l-Tonne ohne Aufpreis zu erhalten.

a) Für jede 1., 3., 5. etc. **zusätzliche** Biotonne (120 l-Volumen) wird keine Gebühr erhoben.

b) Für jede 2., 4., 6. etc. **zusätzliche** Biotonne (120 l-Volumen) beträgt die Gebühr 75,84 € im Jahr.

...

Die Gebühr für die zusätzlichen, kostenpflichtigen Biotonnen (75,84 €) weicht geringfügig von dem errechneten Gebührenanteil ab. Die Gebühr für die zusätzliche Biotonne wird u. a. separat erhoben und muss daher durch 12 teilbar sein (s. Punkt VII der Kalkulation).

VI. Anteil an den sonstigen Kosten (gerundet)

1.	Personalkosten	60.945,00 €
2.	Verwaltungskosten	5.993,00 €
3.	Kosten für die Erstellung des Abfuhrkalenders	1.600,00 €
4.	Kosten für die Verteilung des Abfuhrkalenders	1.500,00 €
5.	Beseitigung von „wildem Müll“	
	a) wilde Müllablagerungen	10.478,00 €
	b) Reinigung der Bushaltestellen	5.687,00 €
6.	Kosten für Umweltaktionen	950,00 €
7.	Kosten für den Einsatz des Schadstoffmobiles	
	a) Sammlung	14.880,00 €
	b) Entsorgung	4.480,00 €
8.	Kosten für die Straßenpapierkörbe	
	a) Entleerungskosten des Bauhofes	21.120,00 €
	b) Deponiegebühren	5.070,00 €
	c) Muldengestellungskosten	1.596,00 €
	d) Anschaffungs-/Aufstellungskosten	2.000,00 €
9.	Presswagen	2.493,00 €
10.	Betreibung Wertstoffhof	268.043,00 €
11.	Erlöse Depotcontainer E-Schrott	-75,00 €
12.	Sonderposten	-22.186,00 €
13.	Behälterbestandspflege	16.446,00 €
14.	Kopplungsnachlass	-12.612,00 €
15.	WBC Aufwandsentschädigung	8.347,00 €
	Gesamt	**396.755,00 €**

Erläuterungen:

1. Für die Kalkulation werden die Personalkosten für 2021 entsprechend der Personalkostenhochrechnung berücksichtigt.

...

2. Als Verwaltungskosten wird, wie in den Vorjahren, eine geschätzte Pauschale i. H. v. 0,97 € je Restmüllgefäß zugrunde gelegt. Unter die Pauschale gehören Kosten als Ausgleich für anfallende Sachkosten, ADV-Kosten, Gemeinkosten etc..

3. Der Betrag wurde aufgrund der in den Vorjahren entstandenen Kosten für die Erstellung des Abfuhrkalenders ermittelt.

4. Der Betrag wurde aufgrund der in 2020 entstandenen Kosten für die Verteilung ermittelt.

5. Nach dem Landesabfallgesetz (LAbfG) haben die Gemeinden die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln. Diese Pflicht umfasst auch das Einsammeln verbotswidrig abgelagerter Abfälle. Das Einsammeln dieses „wilden Mülls" wird von den Beschäftigten des Baubetriebshofes vorgenommen. Da die Kosten für die Beseitigung verbotswidriger Abfallablagerungen zu den ansatzfähigen Kosten gemäß § 9 Abs. 2 LAbfG im Sinne des KAG zählen, sind sie auf die Gebühren umzulegen und somit von allen Abgabepflichtigen zu tragen.

6. Unter diesen Kosten sind die entstehenden Kosten für Müllsammelaktionen zu verstehen. Die Mulde, die Säcke und Handschuhe stellt die Fa. Remondis kostenlos zur Verfügung. Hier fallen lediglich die Deponiegebühren für die gesammelten Abfälle an.

7. Aufgrund des bestehenden Vertrages fallen für eine Standzeitstunde 185,03 € (inkl. MwSt) an. Das Schadstoffmobil wird in 2021 an 78 Std. eingesetzt. Für die Entsorgung der Schadstoffe berechnet der Kreis Coesfeld im kommenden Jahr 320,00 €/t. Das sind 20,00 €/t mehr als im Vorjahr. Für 2021 wird von einer Menge von 14 t ausgegangen.

8. Zu den ansatzfähigen Kosten gemäß § 9 Abs. 2 LAbfG zählen die Kosten für die Neuanschaffung, die Aufstellung und die Unterhaltung der Straßenpapierkörbe.

9. Wie in den vergangenen Jahren wird auch im Herbst 2021 den Bürgern der Ortsteile Schapdetten, Darup und Appelhülsen ein Presswagen für Grünabfälle zur Verfügung gestellt. Aufgrund des aktuellen Abfallabfuhrvertrages belaufen sich die Kosten für die Bereitstellung des Presswagens auf ca. 830,00 € je Tag.

10. Die Kosten für die Betreibung des Wertstoffhofes ergeben sich wie folgt:

	Bezeichnung	Preis/ Einheit	Einheiten	Gesamt
A	Grundentgelt			16.228,05 €
	Personalkosten	43,40 €	659 Std.	28.600,60 €
	Transport Sperrmüll	37,54 €	326 t	12.238,04 €
	Transport Holz	26,28 €	425 t	11.169,00 €
	Transport Papier	76,78 €	125 t	9.597,50 €
	Transport Grünabfall	21,11 €	520 t	10.977,20 €
	Transport Kunststoffe	56,31 €	25 t	1.407,75 €
	Mautgebühren	10,00 €	523 Mulden	5.230,00 €
	Gesamt			95.448,14 €
	MwSt			18.135,15 €
	Gesamt Betreiber			**113.583,29 €**

...

B	Miete Grundstück			37.663,50 €
	Unterhaltung			1.000,00 €
	Versicherung (Feuer, Einbruch…)			65,00 €
	Gesamt Grundstück			**38.728,50 €**
C	Deponiegebühren Sperrmüll	169,00 €	326 t	55.094,00 €
	Deponiegebühren Grünabfall	74,80 €	520 t	38.896,00 €
	Benutzungsgebühren Altholz	70,00 €	425 t	29.750,00 €
	Benutzungsgebühren E-Schrott	70,00 €	145 t	10.150,00 €
	Benutzungsgebühren Altmetall	70,00 €	83 t	5.810,00 €
	Benutzungsgebühren Papier	15,00 €	82 t	1.230,00 €
	Gesamt Kreis			**140.900,00 €**
D	Erlöse Papier	45,00 €	125 t	5.625,00 €
	Erlöse SG 4	90,00 €	67 t	6.030,00 €
	Erlöse SG 5	5,00 €	78 t	390,00 €
	Erlöse Altmetall	175,00 €	83 t	14.525,00 €
	Abzug v. Papiererlösen zur Finanzierung der Papiertonne			- 1.371,65 €
	Gesamt Erlöse			**25.198,35 €**
	Gesamt Wertstoffhof (A+B+C-D)			**268.043,44 €**
	gerundet			**268.043,00 €**

11. Im Juli 2013 wurden in Nottuln vier Depotcontainer für die Erfassung von Elektrokleingeräten aufgestellt. Die durch die Betreibung entstehenden Kosten (Aufstellung, Miete, Leerung, Verwertung …) sind durch die vom Kreis erhobenen Benutzungsgebühren abgegolten. Es ist fraglich, ob das System aufgrund der geringen Rentabilität weiterhin beibehalten wird. Die Erlöse für die Sammelgruppe 5 sind eingebrochen. Waren es im Jahr 2020 noch 160,00 €/t sind es im kommenden Jahr nur 5,00 €/t. Solange das kreisweite Defizit nicht weiter ansteigt, schlagen die WBC vor, zunächst von einer Abschaffung abzusehen. Die Elektrokleingeräte würden andernfalls über die Restmülltonnen entsorgt. Das wiederum führt aufgrund der höheren Restmüllmengen zu steigenden Gebühren für die Restabfälle.

12. Für 2021 wird eine Entnahme aus dem Sonderposten (Sopo) in Höhe von 22.186,00 € eingeplant. Zum 31.12.2019 belief sich der Stand des Sopo auf 78.643,50 €. Ein Teilbetrag davon i. H. v. 36.000,00 € wurde schon als Entnahme für 2020 einkalkuliert, so dass noch 42.643,50 € zur Verfügung stehen. Eine Teilentnahme von 22.186,63 € (für die einkalkulierte Entnahme ist der Betrag gerundet) ist verpflichtend, da dieser noch aus der Zuführung 2017 besteht. Die Zuführung aus 2017 ist nach den Regelungen des § 6 II S. 2 KAG innerhalb einer Vierjahresfrist zu berücksichtigen. Zu überprüfen ist, ob der Sopo evtl. komplett aufgelöst werden sollte. Aber auch nach der Entnahme des Gesamtbetrages (42.643,50 €) ist die Beibehaltung der aktuellen Gebührensätze nicht möglich. In diesem Fall würde das eine Gebührenerhöhung von durchschnittlich 0,14 € bzw. 0,02 % bedeuten. Eine Gebührenerhöhung in diesem Umfang erscheint jedoch nicht sinnvoll. Ein Verzicht auf die v. g. Erhöhung - und somit die Gebühr 2020 bestehen zu lassen – ist nicht möglich. Eine im Vorfeld einkalkulierte Unterdeckung von (hier: rd. 10.000,00 €) ist rechtlich nicht möglich.
Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass die kalkulierte Entnahme 2020 i. H. v. 36.000,00 € - nach den derzeitigen Hochrechnungen – evtl. nicht ausreicht, um die Aufwendungen zu decken. Es werden voraussichtlich weitere 10.000,00 € benötigt.

...

13. Durch Wartung und Instandhaltung sind die aufgestellten Abfallgefäße durch den Entsorger im funktionsfähigen Zustand zu halten. Nicht mehr funktionsfähige Behälter sind auszutauschen. Die Kosten für die Bewirtschaftung des Behälterpools (Behälterbestandspflege) werden durch den neuen, seit 01.01.2019 geltenden, Abfallabfuhrvertrag separat ausgewiesen.

14. Der Kopplungsnachlass wird vom Auftragnehmer im Rahmen der Ausschreibung gewährt, da er den Zuschlag für die Sammlung und den Transport von Restmüll und Bioabfall (Los 1 der Ausschreibung) sowie den Zuschlag für die Sammlung, den Transport und Umschlag von Papier/Pappe/Karton (Los 3 der Ausschreibung) erhalten hat.

15. Zur Optimierung der Aufgabenerledigung bei der Sammlung und dem Transport von Abfällen übernehmen die WBC im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die operativen Aufgaben. Der Bearbeitungsaufwand wird spitz nach den tatsächlichen Arbeitsstunden abgerechnet. Die WBC rechnen dabei mit 1 % der Rechnungssumme. Darüber hinaus wird ein 1%iger Gewinnaufschlag für die Leistungen der WBC erhoben. Hierbei handelt es sich um den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufschlag, den eine GmbH bei der Weiterberechnung von Leistungen erheben muss.

Um den Anteil an den sonstigen Kosten je Gefäß zu erhalten, wird der Gesamtbetrag durch die Anzahl der aufgestellten Restmüllgefäße geteilt. (Anlage 2, Seite 4, Pkt. VI, abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen)

396.755,00 € : 6.178 Gefäße = 64,22 €

VII. Ermittlung der Gesamtgebühr

Zur Berechnung der kostendeckenden Abfallbeseitigungsgebühr wurden die ermittelten Kostenbestandteile pro Gefäß zusammengefasst.

Laut Angaben der citeq in Münster, können die Gebührensätze so gestaltet sein, dass sich zwei Stellen hinter dem Komma ergeben. Die festgesetzte Gebühr muss jedoch durch zwölf teilbar sein, um bei Zu- und Abgängen des laufenden Jahres Rundungsfehlern vorzubeugen, die sich aufgrund mehrerer Kommastellen ergeben können. Gebührensätze, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, da die Rundungsfehler manuell ausgeglichen werden müssen. Die ermittelte kostendeckende Gebühr wurde somit in einigen Fällen geringfügig abgeändert.

VIII. Aus der Kalkulation sich ergebende kostendeckende Jahresgebühr

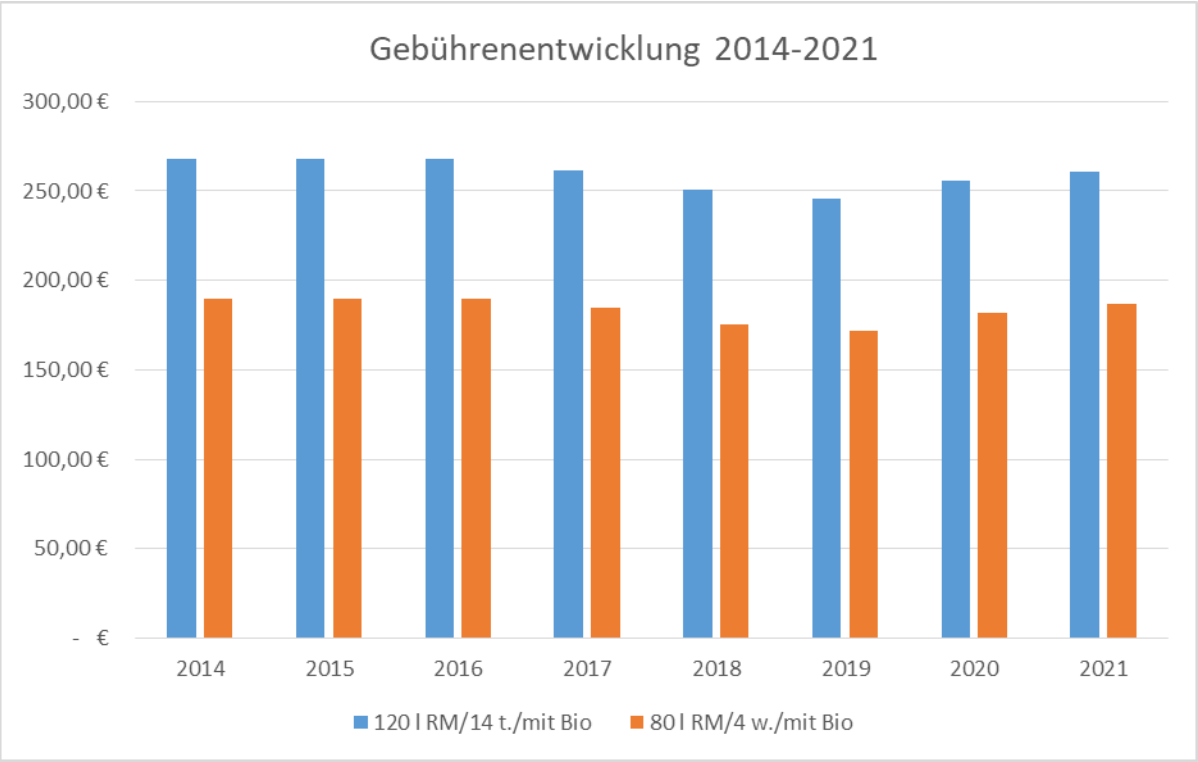
Die kostendeckende Gebühr 2021 für die regulären Abfallgefäße liegt aufgrund der Kalkulation durchschnittlich 2,10 % bzw. 4,27 € über den in 2020 gültigen Gebührensätzen. Die finanziellen Auswirkungen in € und % sind der Anlage 2, Seite 7, Pkt. X zu entnehmen.

Da die Verteilung der an den Kreis Coesfeld zu zahlenden Gebühren (Grundgebühr und Restmüll) nach dem Gefäßlitervolumen der Gefäße erfolgt, ergeben sich unterschiedliche Steigerungen innerhalb der Abgabearten.

...

Die Abfallgebühren konnten in den Jahren 2014-2019 Jahre konstant gehalten oder sogar gesenkt werden. Lediglich im letzten Jahr war eine Gebührenerhöhung erforderlich.

Die Gebührenentwicklung der letzten Jahre für die beiden gängigsten Abfallgefäßen wurde im folgenden Diagramm grafisch dargestellt.



Die für die Bewirtschaftung der Gefäße anfallenden Tauschgebühren von 14,00 € /Tauschvorgang, bzw. für die 1,1 m³-Container von 28,00 €/Tauschvorgang bleiben bestehen und werden nicht erhöht. Diese Gebühren werden von jedem Bürger individuell getragen und sind daher nicht Bestandteil der Kalkulation.

Zu c) Satzungsänderung

Durch die Änderung der Gebührensätze ist eine Änderung der Abfallgebührensatzung erforderlich. Die Satzungsänderung ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Anlagen:

Anlage 1: Gefäßstückzahlen
Anlage 2: Kalkulation
Anlage 3: Haushaltsansätze
Anlage 4: Satzungsänderung

Verfasst:
gez. Plaß

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann

Ö 5.11

Voraussichtliche Gefäßstückzahlen 2021

				I	II	III (II - I)	IV	V	VI (V - IV)	VII ((III+VI):2)	VIII
lfd. Nr.	**Größe**	**Rhythmus**	**Biotonne**	**Januar 2019**	**Dezember 2019**	**Änderung**	**Januar 2020**	**Juli 2020**	**Änderung**	**Ø Änderung**	**2021**
1	80 l	14 t.	ja	845	851	6	851	858	7	7	**865**
2	80 l	14 t.	nein	88	85	-3	85	81	-4	-4	**77**
3	120 l	14 t.	ja	949	966	17	969	993	24	21	**1.014**
4	120 l	14 t.	nein	164	163	-1	161	157	-4	-3	**154**
5	240 l	14 t.	ja	595	615	20	615	641	26	23	**664**
6	240 l	14 t.	nein	150	149	-1	148	151	3	1	**152**
7	80 l	4 w.	ja	1.873	1.867	-6	1.871	1.859	-12	-9	**1.850**
8	80 l	4 w.	nein	210	199	-11	199	196	-3	-7	**189**
9	120 l	4 w.	ja	900	906	6	905	908	3	5	**913**
10	120 l	4 w.	nein	102	95	-7	95	90	-5	-6	**84**
11	240 l	4 w.	ja	93	98	5	98	99	1	3	**102**
12	240 l	4 w.	nein	38	34	-4	34	32	-2	-3	**29**
13	1,1 m³	w.	ja	17	21	4	21	24	3	4	**28**
14	80 l	4 w.	nein	52	56	4	56	55	-1	2	**57**
											6.178
15	120 l Bio zus. kostenpflichtig			149	159	10	163	164	1	6	**170**
16	240 l Papier zus. kostenlos			934	965	31	964	973	9	20	**993**
17	120 l Bio zus. kostenlos			3.840	3.922	82	3.928	3.964	36	59	**4.023**
Ermittlung 120 l-, bzw. 240 l-Biotonnen											
Anzahl 120 l-**Volumen** insgesamt				9.261	9.405	144	9.421	9.510	89	119	**9.629**
davon 240 l Biotonnen (**Gefäße**)				3.158	3.227	69	3.238	3.285	47	58	**3.343**
das ergibt eine Anzahl von 120 l Biotonnen von				2.945	2.951	6	2.945	2.940	-5	1	**2.941**

Ö 5.11

Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2021

Sachkonto:		2021 €	zum Vergleich Vorjahr €
I. Erträge			
	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
432106	Abfallbeseitigungsgebühr (gerundet)	1.464.855,00	1.393.627,00
441303	Erlöse	76.055,00	102.263,00
55.035,00 €	Papier		
6.030,00 €	E-Schrott SG 4		
465,00 €	E-Schrott SG 5		
14.525,00 €	Altmetall		
12.612,00 €	Kopplungsnachlass	12.612,00	12.621,00
438101	Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	22.186,00	36.000,00
Erträge insgesamt		1.575.708,00	1.544.511,00
II. Aufwendungen			
	Personalkosten	60.945,00	56.534,00
529301	Kosten der Abfallbeseitigung (gerundet)	754.912,00	754.768,00
188.165,80 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung Restmülltonnen		
40.076,15 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung Papiertonnen		
183.078,45 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung Biotonnen		
12.893,00 €	Abfuhr/Beförderung/Gestellung zusätzliche Biotonnen		
16.446,00 €	Behälterbestandspflege		
255.548,29 €	Betreibung Wertstoffhof		
14.880,00 €	Kosten für den Einsatz des Schadstoffmobils		
16.165,00 €	Beseitigungskosten "wilder" Müll		
21.120,00 €	Entleerungskosten Straßenpapierkörbe		
1.596,00 €	Muldengestellungskosten für Abfall aus Straßenpapierkörben		
1.500,00 €	Kosten für die Verteilung des Abfuhrkalenders		
950,00 €	Kosten für Umweltaktionen		
2.493,00 €	Presswagen		
542101	Miete Wertstoffhof	37.664,00	37.664,00
081402	Anschaffung/Aufstellung v. Str.-papierkörben	2.000,00	2.000,00
529250	Gebühren Kreis Coesfeld	712.588,00	686.223,00
308.281,00 €	Deponiegebühr/Verwertungs/-Beseitigungskosten Restmüll		
10.706,00 €	Benutzungsgebühren Papier		
131.108,00 €	Grundgebühr		
5.070,00 €	Deponiegebühr Restmüll aus Straßenpapierkörben		
244.596,00 €	Deponiegebühr Bioabfall		
4.480,00 €	Deponiegebühren Schadstoffe		
8.347,00 €	WBC Gewinnzuschlag/Bearbeitungsgebühr		
529101	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen		
1.600,00 €	Kosten für die Erstellung des Abfuhrkalenders	1.600,00	1.600,00
581401	Verwaltungskosten (gerundet)	5.993,00	5.917,00
Aufwendungen insgesamt		1.575.702,00	1.544.706,00 €

Ö 5.11

K A L K U L A T I O N D E R

A B F A L L B E S E I T I G U N G S G E B Ü H R E N

2021

Übersicht über die lfd. Nummern

lfd. Nr.	Größe Restmüll in l	Abfuhrhythmus	Biotonne	
1	80	14 täglich	ja	
2	80	14 täglich	nein	
3	120	14 täglich	ja	
4	120	14 täglich	nein	
5	240	14 täglich	ja	
6	240	14 täglich	nein	
7	80	4 wöchentlich	ja	
8	80	4 wöchentlich	nein	
9	120	4 wöchentlich	ja	
10	120	4 wöchentlich	nein	
11	240	4 wöchentlich	ja	
12	240	4 wöchentlich	nein	
13	1,1 m³	wöchentlich	ja	
14	80	4 wöchentlich	nein	Gewerbetonne

15	120 l Bio	kostenpflichtig		zusätzlich
16	240 l Papier			zusätzlich

I. Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Lfd.Nr.	Gefäßvolumen E = Eigenkompostierung G = Gewerbeabfall	Anzahl der Abfuhren pro Jahr	Jahresvolumen insgesamt Liter	Anzahl der Gefäße Stück	Gesamtjahresvolumen Liter	v.H.
1	80 l	26	2.080	865	1.799.200	10,943480
2	80 l E	26	2.080	77	160.160	0,974159
3	120 l	26	3.120	1.014	3.163.680	19,242812
4	120 l E	26	3.120	154	480.480	2,922478
5	240 l	26	6.240	664	4.143.360	25,201632
6	240 l E	26	6.240	152	948.480	5,769048
7	80 l	13	1.040	1.850	1.924.000	11,702565
8	80 l E	13	1.040	189	196.560	1,195559
9	120 l	13	1.560	913	1.424.280	8,663061
10	120 l E	13	1.560	84	131.040	0,797040
11	240 l	13	3.120	102	318.240	1,935668
12	240 l E	13	3.120	29	90.480	0,550337
13	1,1 m³	52	57.200	28	1.601.600	9,741595
14	80 l G	13	1.040	57	59.280	0,360566
SUMMEN				**6.178**	**16.440.840**	**100,00**

II. Anteil Deponie-/Verwertungs-/Grundgebühr

Lfd.Nr.	Berechnungs-grundlage aus I. v.H.	Anteil an den Deponie-gebühren Restabfall €	Kostenanteil Grund-/Deponie-gebühr/Verwertungskosten pro Gefäß in €
1	10,943480	48.084,45	55,59
2	0,974159	4.280,35	55,59
3	19,242812	84.550,80	83,38
4	2,922478	12.841,05	83,38
5	25,201632	110.733,20	166,77
6	5,769048	25.348,56	166,77
7	11,702565	51.419,78	27,79
8	1,195559	5.253,16	27,79
9	8,663061	38.064,54	41,69
10	0,797040	3.502,10	41,69
11	1,935668	8.505,11	83,38
12	0,550337	2.418,12	83,38
13	9,741595	42.803,50	1.528,70
14	0,360566	1.584,29	27,79
SUMME		439.389,00 439.389,00	

III. Kostenanteil Restmüll

Lfd.Nr	Kostenanteil Restmülltonne €	Anteil an den Abfuhrkosten €
1	37,27	32.238,55
2	37,27	2.869,79
3	37,27	37.791,78
4	37,27	5.739,58
5	37,27	24.747,28
6	37,27	5.665,04
7	19,03	35.205,50
8	19,03	3.596,67
9	19,03	17.374,39
10	19,03	1.598,52
11	19,03	1.941,06
12	19,03	551,87
13	633,76	17.745,28
14	19,03	1.084,71
SUMMEN:		**188.150,02**

IV. Kostenanteil Papiertonne

Lfd.Nr	Kostenanteil Papiertonne €	Anteil an den Abfuhrkosten €
1	0,00	0,00
2	0,00	0,00
3	0,00	0,00
4	0,00	0,00
5	0,00	0,00
6	0,00	0,00
7	0,00	0,00
8	0,00	0,00
9	0,00	0,00
10	0,00	0,00
11	0,00	0,00
12	0,00	0,00
13	0,00	0,00
14	0,00	0,00
SUMMEN:		**0,00**

V. Kostenanteil Biotonne

Lfd.Nr	Kostenanteil Bioabfallgefäß €	Anteil an den Dep.-geb./ Mietkosten
1	75,90	65.653,50
2	22,00	1.694,00
3	75,90	76.962,60
4	22,00	3.388,00
5	75,90	50.397,60
6	22,00	3.344,00
7	75,90	140.415,00
8	22,00	4.158,00
9	75,90	69.296,70
10	22,00	1.848,00
11	75,90	7.741,80
12	22,00	638,00
13	75,90	2.125,20
14	0,00	0,00
SUMMEN:		**427.662,40**

VI. Kostenanteil Sonstige Kosten

Lfd.Nr	Kostenanteil je Gefäß €	Anteil insgesamt €
1	64,22	55.550,30
2	64,22	4.944,94
3	64,22	65.119,08
4	64,22	9.889,88
5	64,22	42.642,08
6	64,22	9.761,44
7	64,22	118.807,00
8	64,22	12.137,58
9	64,22	58.632,86
10	64,22	5.394,48
11	64,22	6.550,44
12	64,22	1.862,38
13	64,22	1.798,16
14	64,22	3.660,54
SUMMEN:		**396.751,16**

VII. Ermittlung der Gesamtgebühr

lfd. Nr.	Kostenanteil Deponiegebühr €	Kostenanteil Abfuhrkosten Restmüll €	Kostenanteil Abfuhrkosten Papier €	Kostenanteil pro Biotonne €	Kostenanteil sonstige Kosten €	kostendeckende Gebühr €
1	55,59	37,27	0,00	75,90	64,22	232,98
2	55,59	37,27	0,00	22,00	64,22	179,08
3	83,38	37,27	0,00	75,90	64,22	260,77
4	83,38	37,27	0,00	22,00	64,22	206,87
5	166,77	37,27	0,00	75,90	64,22	344,16
6	166,77	37,27	0,00	22,00	64,22	290,26
7	27,79	19,03	0,00	75,90	64,22	186,94
8	27,79	19,03	0,00	22,00	64,22	133,04
9	41,69	19,03	0,00	75,90	64,22	200,84
10	41,69	19,03	0,00	22,00	64,22	146,94
11	83,38	19,03	0,00	75,90	64,22	242,53
12	83,38	19,03	0,00	22,00	64,22	188,63
13	1.528,70	633,76	0,00	75,90	64,22	2.302,58
14	27,79	19,03	0,00	0,00	64,22	111,04

VIII. kostendeckende Jahresgebühr

(jeweils gerundet auf einen durch 12 teilbaren Betrag)

lfd. Nr.	Anzahl der Gefäße	Gebühr 2021 in €	Gesamteinnahmen in €
1	865	232,92	201.475,80
2	77	179,04	13.786,08
3	1.014	260,76	264.410,64
4	154	206,88	31.859,52
5	664	344,16	228.522,24
6	152	290,28	44.122,56
7	1.850	186,96	345.876,00
8	189	133,08	25.152,12
9	913	200,88	183.403,44
10	84	147,00	12.348,00
11	102	242,52	24.737,04
12	29	188,64	5.470,56
13	28	2.302,56	64.471,68
14	57	111,00	6.327,00
15	170	75,84	12.892,80
16	993	0,00	0,00
SUMME			**1.464.855,48**

IX. Berechnung der Einnahmen

Vergleich Einnahmen Grundlage Gebühren 2020-kalkulierte Gebühren 2021

		Angaben in Euro		**Angaben in Euro**	
Gefäßgröße	Anzahl der Gefäße	Gebühr 2020	Einnahmen 2020	Gebühr 2021	Einnahmen 2021
Abfuhr 14-täglich					
80 l	865	227,76	197.012,40	232,92	201.475,80
80 l E	77	175,68	13.527,36	179,04	13.786,08
120 l	1.014	255,60	259.178,40	260,76	264.410,64
120 l E	154	203,64	31.360,56	206,88	31.859,52
240 l	664	339,24	225.255,36	344,16	228.522,24
240 l E	152	287,16	43.648,32	290,28	44.122,56
Abfuhr vierwöchentlich					
80 l	1.850	181,56	335.886,00	186,96	345.876,00
80 l E	189	129,60	24.494,40	133,08	25.152,12
120 l	913	195,48	178.473,24	200,88	183.403,44
120 l E	84	143,52	12.055,68	147,00	12.348,00
240 l	102	237,36	24.210,72	242,52	24.737,04
240 l E	29	185,28	5.373,12	188,64	5.470,56
wöchentlich					
1,1 cbm	28	2.314,92	64.817,76	2.302,56	64.471,68
Gewerbeabfall vierwöchentlich					
80 l	57	106,56	6.073,92	111,00	6.327,00
zusätzliche Biotonnen	170	75,00	12.750,00	75,84	12.892,80
zusätzliche Papiertonnen	993	0,00	0,00	0,00	0,00
			1.434.117,24		**1.464.855,48**
			Differenz:	**30.738,24**	

X. Veränderung

Gefäß	Gebühr 2020	Gebühr 2021	Veränderung in €	Veränderung in %
Abfuhr 14-täglich				
80 l	227,76	232,92	5,16	2,27
80 l E	175,68	179,04	3,36	1,91
120 l	255,60	260,76	5,16	2,02
120 l E	203,64	206,88	3,24	1,59
240 l	339,24	344,16	4,92	1,45
240 l E	287,16	290,28	3,12	1,09
Abfuhr vierwöchentlich				
80 l	181,56	186,96	5,40	2,97
80 l E	129,60	133,08	3,48	2,69
120 l	195,48	200,88	5,40	2,76
120 l E	143,52	147,00	3,48	2,42
240 l	237,36	242,52	5,16	2,17
240 l E	185,28	188,64	3,36	1,81
wöchentlich				
1,1 cbm	2.314,92	2.302,56	-12,36	-0,53
Gewerbetonne 80 l	106,56	111,00	4,44	4,17
zus. Bio	75,00	75,84	0,84	1,12
zus. Papier	0,00	0,00	0,00	0,00

Ö 5.11

XVI. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom ……

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S.610) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

a)	14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	232,92 €
	4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	186,96 €
	14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	179,04 €
	4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	133,08 €
	14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	260,76 €
	4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	200,88 €
	14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	206,88 €
	4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	147,00 €

	14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	344,16 €
	4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	242,52 €
	14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	290,28 €
	4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	188,64 €
	wöchentliche Abfuhr des 1,1 m³ Restmüllcontainers mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	€ 2.302,56 €
b)	1.) für die Bereitstellung von einem <u>zusätzlichen</u> 120 l Biovolumen (1., 3., 5., etc.)	0,00 €
	2.) für die Bereitstellung von einem zusätzlichen 120 l Biovolumen (2., 4., 6., etc.)	75,84 €
c)	für die Breitstellung einer zusätzlichen 240 l Papiertonne	0,00 €
d)	für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 80 l-, 120 l-, 240 l-Gefäßen je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet bis zu drei Gefäße)	14,00 €
e)	für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 1,1 m³-Containern je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet einen 1,1 m³-Container zzgl. der 240 l Papiertonne und der 120 l bzw. 240 l Biotonne)	28,00 €
f)	für die Bereitstellung einer Gewerbeabfalltonne (80 l Restmüll mit 4-wöchentlicher Abfuhr)	111,00 €

§ 2

Die Satzung tritt am **<u>01. Januar 2021</u>** in Kraft.

Ö 5.12

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **138/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **13.10.2020**

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

Tagesordnungspunkt:

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2021

Beschlussvorschlag:

Die Satzungsänderung wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gebührensatz je Frontmeter wird auf 1,80 € gesenkt.

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

A) Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2021

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2021 ergibt sich aus der Anlage 1. Aus der Anlage 2 ist die Mengenentwicklung ersichtlich; aus der Anlage 3 die Aufteilung auf die Sachkonten.

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Anlage 1:

1. Unternehmerkosten

Die Straßenreinigung wird durch die Firma ALBA Städte- und Industriereinigung Baving GmbH, Neuenkirchen, ausgeführt. Der derzeitige Vertrag umfasst die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2021. Er kann drei Mal um ein Jahr verlängert werden.

Kosten:

1. Kehrmaschinen = 21,97 €/km/Wo zzgl. Mehrwertsteuer
2. Handreiniger = 933,53 €/Reinigungsgang zzgl. Mehrwertsteuer.

Demnach sind für den Unternehmer **261.226,42 €** zu veranschlagen.

Der tatsächlich zu leistende Betrag ist aufgrund von witterungsbedingten Ausfällen, zum Beispiel im Winter, meistens geringer. Für die witterungsbedingten Ausfälle wurde vertraglich festgelegt, dass die Fa. ALBA 40 % der Kosten als Vorhaltekosten abrechnen kann.

Reinigungslänge:
Für das Jahr 2021 werden 166 Kehrkilometer kalkuliert.

2. Kosten für den Winterdienst

a) Baubetriebshof

Der Winterdienst der gemeindlichen Straßen wird entsprechend dem Streuplan durch den Baubetriebshof ausgeführt. In den Vorjahren sind bedingt durch die unterschiedlich kalten Winter erhebliche Kostenschwankungen aufgetreten.
Für den Winterdienste durch den Baubetriebshof wird ein durchschnittlicher Betrag in Höhe von 60.000 € errechnet. Hinzu kommen ca. 20.000 € für die Rufbereitschaft der Beschäftigten des Baubetriebshofes.
Für die Kalkulation werden 80.000 € zugrunde gelegt.

b) Allgemeiner Winterdienst (Landesbetrieb Straßenbau NRW u.a.)

Der Winterdienst für die landeseigenen Ortsdurchfahrten in Nottuln, Appelhülsen und Schapdetten wird vom Landesbetrieb Straßenbau NRW und teilweise vom Kreis Coesfeld durchgeführt und mit der Gemeinde Nottuln abgerechnet.
Bei länger anhaltendem Schneefall werden Lohnunternehmer zur Räumung der Anwohnerstraßen hinzugezogen.

Durchschnittlich wurden für diese Dienste in den Vorjahren ca. 3.000 € benötigt. Für das Jahr 2021 werden wieder 3.000 € einkalkuliert.

c) Streumaterialien
Der Vorrat an Streusalz wird von den Gemeindewerken vorfinanziert und von dort nach Bedarf abgerufen und abgerechnet. Für das Jahr 2021 werden 20.000 € seitens der Gemeindewerke eingeplant.

d) Verwaltungskosten
Hierunter fallen die anteiligen Personalkosten der Beschäftigten für den Bereich Straßenreinigung.
Des Weiteren zählen hierzu 6,5 % der gesamten Kosten (ohne Personalkosten) als Ausgleich für Sachkosten, ADV-Kosten, Gemeinkosten für die Gemeindeorgane, Kostenanteil für Querschnittsämter usw. Dieser Betrag wird jährlich neu kalkuliert.

e) Gemeindeanteil
Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten einer öffentlichen Einrichtung nicht überschreiten und in der Regel decken.
Die Kommune übernimmt einen Eigenanteil von 20 % an den Straßenreinigungsgebühren. Dadurch wird dem sogenannten Allgemeininteresse an sauberen Straßen Rechnung getragen.

f) Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung
Die hier auszugleichenden Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen entstehen nur aufgrund der nicht abzuschätzenden Kosten für den Winterdienst. Der Ausgleich muss gemäß § 6 KAG in einem Zeitraum von vier Jahren erfolgen.

Stand des Sonderpostens am 31.12.2018	=	918,29 €
zzgl. die Überdeckung aus 2019		= 60.265,51 €
Stand Sonderposten am 31.12.2019	=	61.183,80 €

In der Kalkulation für 2021 werden insgesamt 31.183,80 € als Zuführung aufgenommen. Es verbleiben 30.000,00 € im Sonderposten.

g) Jahresgebühr 2021 = 1,80 €
Im Jahr 2020 beträgt die Gebühr je Frontmeter 2,04 €.
Aufgrund der Gebührenkalkulation wird die Gebühr ab dem 01.01.2021 auf 1,80 € je Frontmeter gesenkt.

B) Satzungsänderung
1. Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft

Verfasst:
gez. Frau Warmeling

Fachbereichsleitung
gez. Frau Wortmann

...

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2021
2. Mengenentwicklung
3. Sachkonten
4. Änderungssatzung

Verfasst:
gez. Frau Warmeling

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann

Ö 5.12

XIV. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom ……

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am ……2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich **1,80 Euro**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2021** in Kraft.

Ö 5.12

Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2021

1.	Unternehmerkosten		
	166 Kehrkilometer x 21,97 €/km/Woche x 52 Wochen	zzgl. MWSt.	225.677,60 €
	32 x unterstützende Handreinigung: 933,53 € je Reinigungsgang (gerade Woche, 14-tgl., donnerstags Januar bis Dezember, zusätzlich in der Laubzeit 6 x wöchentl., Oktober bis Dezember)	zzgl. MWSt.	35.548,82 €
		Fa. Alba gesamt:	261.226,42 €
2.	Kosten für den Winterdienst		
	Baubetriebshof		80.000,00 €
	Allgemeiner Winterdienst		3.000,00 €
	Streumaterialien		20.000,00 €
3.	Verwaltungskosten		
	Personalkosten		14.118,69 €
	6,5 % der Kosten (aus Ziffern 1 + 2)		23.674,72 €
	Gesamtkosten		**402.019,83 €**
4.	Gemeindeanteil		
	./. 20 % der Gesamtkosten	-	80.403,97 €
5.	abzüglich Kostenüberdeckung 2018 komplett und 2019 teilweise	-	31.183,80 €
	Anliegeranteil		**290.432,06 €**
	Kostendeckende Gebühr je Frontmeter bei 161.000 Veranlagungsmetern		**1,80 €**
	kostendeckende Gebühr 161.000 **x 1,80 €**		**289.800,00 €**
		Minderertrag:	-632,06 €

Ö 5.12

Aufwendungen für die Straßenreinigung

	Fa. Alba - Euro	Reinigungs-länge Fa. Alba	Veranlagungs-meter	Jahres-gebühr	Winterdienst		Streumaterialien		Summe Winterdienst
					Baubetriebshof	Allgemein	t	Euro	
2016	229.940,63 €	163,67 km	156121	1,56 €	45.074,11 €	1.095,65 €	151	19.126,88 €	65.296,64 €
2017	226.583,93 €	163,67 km	158020	1,56 €	92.937,92 €	1.988,34 €	179	22.670,95 €	117.597,21 €
2018	225.562,90 €	163,92 km	158686	1,56 €	43.189,41 €	7.165,93 €	143	17.860,55 €	68.215,89 €
2019	245.561,26 €	165,06 km	160114	2,04 €	37.932,67 €	2.168,76 €	122	15.159,57 €	55.261,00 €
Planung 2020	**261.226,42 €**	**166 km**	**161000**	**2,04 €**	**85.000,00 €**	**3.000,00 €**	**150**	**25.000,00 €**	**113.000,00 €**
09/2020	186.301,19 €	165,209 km	160910	2,04 €	20.596,33 €	1.442,73 €	43,28	5.400,04 €	**27.439,10 €**
Planung 2021	261.226,42 €	**166 km**	**161000**	**1,80 €**	**80.000,00 €**	**3.000,00 €**	**150**	**20.000,00 €**	**103.000,00 €**

*Winterdienst Baubetriebshof: ab 2017 immer zgl. 20.000 € für die Rufbereitschaft der Beschäftigten des Baubetriebshofes

Ö 5.12

Straßenreinigung - Kostenstelle 1.22.01 - Kostenträger 12 545 01

Nachfolgend sind die sich aus der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren ergebenden Ertrags- und Aufwandspositionen zusammengestellt und wie sie sich auf die einzelnen Sachkonten verteilen:

					Kalkulation 2021 Gebührensatz 1,80 €
Erträge					
432.105	Straßenreinigungsgebühren	Veranlagungs-	€		
	161.000	meter	x	1,80	289.800,00 €
442.201	Gemeindeanteil 20 %				80.403,97 €
Erträge gesamt					**370.203,97 €**
Aufwendungen					
529.201	Kosten der Straßenreinigung Fa. ALBA				261.226,42 €
525.550	Winterdienst Baubetriebshof				80.000,00 €
525.150	Winterdienst allgemein (Landesbetrieb Straßenbau u.a.)				3.000,00 €
521.102	Streumaterialien				20.000,00 €
	Personalkosten				14.118,69 €
581.301	Erstattung Verwaltungskosten				23.674,72 €
Aufwendungen gesamt:					**402.019,83 €**
	Differenz zwischen den Erträgen und den Aufwendungen:				-31.815,86 €
Sonderposten					
einkalkulierte Kostenunter/überdeckung aus Vorjahren					31.183,80 €
			Minderertrag:		-632,06 €

Ö 6.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **170/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **03 Schulträgeraufgaben** Datum: **18.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

Digitalisierung der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

Der Schulträger trägt die Kosten für die Breitbandversorgung, die Ausstattung der Schulen mit Verkabelung, WLAN und Präsentationstechnik, Software und Support. Außerdem übernimmt er bis auf Weiteres die Kosten für die mobilen Endgeräte an den Grundschulen (Kofferlösungen, 1:2 Ausstattung).

Die Beschaffung der Endgeräte als 1:1-Ausstattung am Rupert-Neudeck-Gymnasium erfolgt elternfinanziert.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Digitalisierung der Schulen in dieser Form voranzubringen.

Finanzielle Auswirkungen:

Vgl. Anlage 3

Klimatische Auswirkungen:

Kann nicht beziffert werden

...

Vorlage Nr. 170/2020

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss Bildung und Soziales	02.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Zunächst wird auf die umfangreiche Vorlage 108/2020 zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit am 01.09.2020 und den dort enthaltenen Sachstandsbericht verwiesen.

Es wurde beschlossen:

„Die Ausführungen der Verwaltung zur weiteren Digitalisierung der gemeindlichen Schulen wurden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, alle Finanzierungsmodelle im Vergleich bis zu den Herbstferien darzustellen. Die Aufstellungen enthalten insbesondere Aussagen zur Finanzierung von Endgeräten und zur Finanzierung der IT-Infrastruktur. Dabei ist nach den Schulen/Schultypen bedarfsgerecht zu unterscheiden."

Wie bereits den Fraktionsvorsitzenden mit Mail vom 15.10.2020 mitgeteilt wurde, konnte der oben genannte Termin nicht realisiert werden. Insbesondere der Austausch über Finanzierungsmöglichkeiten mit einem Dienstleister war erst unmittelbar vor den Herbstferien möglich. Außerdem waren in diesem Zusammenhang die Förderprogramme zur Beschaffung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte sowie Endgeräte für Schülerinnen und Schüler nach dem Sofortausstattungsprogramm zu bewirtschaften und notwendige Vergaben abzuwickeln.

A. Ausstattung IT-Grundstruktur

Das laufende Vergabeverfahren zum Glasfaseranschluss für die gemeindlichen Schulen befindet sich auf der Zielgeraden. Im HFA wird am 25.11.2020 über den Sachstand nichtöffentlich berichtet.

In den gesamten Schulgebäuden soll eine WLAN-Ausleuchtung erfolgen. Perspektivisch soll diese auch in den zugehörigen Sporthallen erfolgen. Da jedoch davon auszugehen ist, dass die digitalen Medien im Sportunterricht nicht so häufig zum Einsatz kommen, liegt der Fokus auf der WLAN-Ausleuchtung der Schulgebäude. Entsprechend dieser Ergebnisse sind WLAN-Accesspoints in ausreichender Zahl für die Räumlichkeiten zu beschaffen. Die Kosten hierfür sind im Rahmen des DigitalPakt NRW förderfähig.

<u>Digitale Präsentationsmedien</u>

Mit den Beschaffungen der ersten iPad-Klassensätze (als Kofferlösung 15+1, Apple-TV und Accesspoint) wurde an den Schulen auch digitale Präsentationstechnik in den ersten Klassen angebracht. Da sich in der Vergangenheit beim Einsatz an anderen Schulen gezeigt hat, dass teure interaktive Tafeln mit ihrem großen Funktionsumfang in den Schulen kaum angemessen genutzt wurden und darüber hinaus passive großformatige Bildschirme für die iPad-Präsentationen ausreichend sind, wurden bereits erste Klassenräume an den Nottulner

Schulen mit passiven 75"-Displays ausgestattet. Diese Ausstattung (künftig ggfls. bereits 85"-Geräte) soll an den Schulen fortgeführt und i.d.R. alle pädagogischen Räume mit Apple-TV und den Displays bzw. bei entsprechend großen Räumen mit Beamern ausgestattet werden.

B. Ausstattung mit mobilen Endgeräten

Bei der Ausstattung mit mobilen Endgeräten entstehen neben der IT-Grundstruktur (Breitband, Verkabelung, WLAN) die höchsten Aufwendungen. Zum Erreichen der Ziele der KMK-Strategie (Kompetenzen in der digitalen Welt, Beschluss der Kulturministerkonferenz, 08.12.2016) ist perspektivisch eine individuelle Ausstattung aller Schüler/-innen mit einem eigenen Endgerät (1:1-Ausstattung) erforderlich.
Aufgrund der leichten Administrierbarkeit, der langen Verfügbarkeit des Betriebssystems und der Vielfalt der verfügbaren Software haben sich die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld einvernehmlich über den *Gemeinsamen Orientierungsrahmen der Schulträger und Schulen im Kreis Coesfeld* für den Einsatz von iPads entschieden (vgl. Vorlage Nr. 108/2020).

Diese Ausstattung ist jedoch nur schrittweise realisierbar da sich auch ein sinnvoller pädagogischer Einsatz erst nach und nach entwickelt. Insofern soll in verschiedenen Ausbauschritten vorgegangen werden:

- **Grundschulen:**
  In den Grundschulen werden die mobilen Endgeräte im Unterricht ergänzend zum klassischen Unterricht eingesetzt. Eine 1:1-Ausstattung ist daher noch nicht notwendig. Die Ausstattung erfolgt ergänzend bzw. parallel zu herkömmlichen Computerräumen/stationären PC mit sogenannten Koffersätzen (16 Geräte) je Klasse. Das entspricht in etwa einer 1:2-Ausstattung. Die Geräte werden vom Schulträger beschafft, schulintern genutzt und werden mit Schutzhülle und ggfls. auch mit einer Anzahl von Eingabestiften ausgestattet.

- **Rupert-Neudeck-Gymnasium (RNG):**
  <u>iPad-Ausstattung</u>
  Eine 1:1-Ausstattung ist gewünscht. Die Klassen 5 wurden bereits durch den Schulträger ab dem Schuljahr 2019/2020 in einer Projektphase mit personalisierten iPads ausgestattet. Diese werden den Schüler(n)/-innen auch zur häuslichen schulischen Nutzung leihweise zur Verfügung gestellt.
  Die Geräte wurden jeweils mit einer Schutzhülle und Eingabestift ausgestattet. Ob darüber hinaus zukünftig (zumindest ab höheren Klassen/Stufen) eine Ausstattung mit einer Tastatur erforderlich ist, ist bisher noch nicht abschließend entschieden.

  <u>Computerräume</u>
  Unabhängig von der Ausstattung der Schüler/-innen mit digitalen Endgeräten ist zumindest vorübergehend die Bereitstellung von Computer-/Informatikräumen

erforderlich. Am RNG werden derzeit 2 Computerräume genutzt. Diese wären in 2021 bzw. 2023 durch Ersatzbeschaffungen neu auszustatten.

C. Finanzierungsmodelle für iPad-Ausstattung

Unter den zuvor genannten Prämissen wurde für die Laufzeit des DigitalPakt NRW in der als Anlage Nr. 1 beigefügten Übersicht schulscharf der Investitionsbedarf der in Trägerschaft der Gemeinde Nottuln befindlichen Schulen ermittelt.
Die Digitalisierung ist ein ständig fortschreitender Prozess. Daher sind Veränderung der Anforderungen und Ausstattungserfordernisse nicht nur möglich, sondern sehr wahrscheinlich. Abgebildet wird daher der aktuelle Sachstand zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung.

Hierin nicht enthalten sind die Kosten für die 1:1 Ausstattung der Schüler/innen des RNG. Hier ist insbesondere noch politisch zu entscheiden, ob und inwieweit eine Kostenbeteiligung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen soll.

Ebenfalls in der bereits mehrfach zitierten Vorlage 108/2020 wurde zur Frage, ob iPad`s als Lern- oder Lehrmittel einzustufen sind, wie folgt ausgeführt:

> *„Entscheidend für die Finanzierung ist, ob iPad´s als Lern- oder Lehrmittel einzustufen sind. Lernmittel sind Arbeitsmaterialien, die die Schüler/innen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht benötigen. Dazu zählen Schulbücher, Taschenrechner, Zirkel und Zeichengeräte. Diese Lernmittel sind von den Eltern aufzubringen. Lehrmittel hingegen bezeichnen die zur Schule gehörenden Unterrichtsmittel wie geografische Karten, Materialen für den naturwissenschaftlichen Unterricht oder auch EDV-Räume. Die Lehrmittel sind durch den Schulträger zu stellen. ….*
>
> ***B.1 Pflichtaufgabe der Kommune?***
> *Die Frage der Finanzierung der IT-Ausstattung von Schulen, Lehrkräften und Schülern beschäftigt die Schulträger seit Jahren. Die Kommunalen Spitzenverbände stehen hierzu im Austausch mit der Landesregierung. Insbesondere die Frage der Übernahme der Kosten für die digitalen Endgeräte und der damit verbundenen Dauerkosten, ist bislang nicht geklärt. Die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehende Schließung von Schulen sowie der notwendigen Distanzbeschulung hat erhebliche Dynamik in die Diskussion gebracht.*
>
> *Kritisiert wurde von kommunaler Seite von Beginn an, dass durch das Förderprogramm „Digitalpakt Schule" nur begrenzt digitale Endgeräte finanziert werden können sowie nicht finanzierte Dauerkosten verursacht werden. Insofern ist das aufgelegte „Sofortausstattungsprogramm" für bedürftige SuS ein Beitrag zur Herstellung des für notwendig erachteten Ausstattungsstandards. Der Beschuss des Landessozialgerichtes Essen vom 22.05.2020 belegt zudem, dass eine nach dem SGB II leistungsberechtigte Schülerin in der Pandemielage Anspruch auf Finanzierung eines Tablets hat, um an dem digitalen Schulunterricht teilnehmen zu können. Mit der Anerkennung des pandemiebedingten Mehrbedarfs steht (so auch die Auffassung der kommunalen Spitzenverbände) fest,* ***„dass der Pflichtaufgabenkanon der***

...

***kommunalen Schulträger die Bereitstellung digitaler Endgeräte für die Schülerschaft eben gerade nicht umfasst.*"**

Der Städte- und Gemeindebund NRW setzt sich dafür ein, dass die notwendige Digitalisierung der Schulen bei der Schulfinanzierung durch das Land NRW berücksichtigt wird. Als Idee wird die Auflegung eines landeseigenen Sondervermögens „Schule und Bildung" angeregt. Damit könnte neben der klassischen Finanzierung durch die Schulpauschale nach dem GFG eine weitere Finanzierungsmöglichkeit geschaffen werden. Der bestehende Schulkonsens zur Finanzierung der Schulen läuft im Jahr 2023 aus. Die Grundsatzfragen der Schuldigitalisierung sollen dann bei der Neuauflage mitberücksichtigt werden. Bis dahin müssen die Schulträger für sich eine Entscheidung über die Ausstattung mit digitalen Endgeräten für SuS treffen."

In der als Anlage Nr. 2 aufgeführten Berechnungen werden verschiedene Varianten dargestellt, die sich so oder ähnlich in der Schullandschaft finden lassen.

1. iPad-Beschaffung, Kauf durch Eltern
   Die Eltern der Schüler/-innen kaufen das iPad mit Zubehör durch Sofortkauf oder Ratenzahlung. Das Gerät geht in das Eigentum der Schüler/-innen über. Die Nutzung der Endgeräte wird auf unterrichtliche Zwecke beschränkt bzw. die private Nutzung eingeschränkt.
   Die Kosten für Software und Apps werden durch den Schulträger erworben und installiert.

2. iPad-Beschaffung, Kauf durch den Schulträger
   Die mobilen Endgeräte bleiben Eigentum des Schulträgers. Der geringe Preisvorteil entsteht derzeit durch unterschiedlich geltende Konditionen.

Beide Kaufoptionen bergen den Nachteil, dass über die Schullaufbahn und die anzusetzende Nutzungsdauer eine erhebliche Anzahl von Altgeräten aufläuft.

3. iPad-Beschaffung, Leasing durch Schulträger ggfls. mit Kostenverlagerung auf die Eltern

   Mit Blick auf eine durchschnittliche Schullaufbahn werden zwei Endgeräte je Schüler/in erforderlich. Nach Ablauf einer angenommenen Nutzungsdauer von 48 Monaten gehen die Geräte an den Leasinggeber zurück.
   Der Schulträger least die iPads und gibt diese per Nutzungsvereinbarung und gegen Kostenerstattung an die Schüler/-innen weiter. Die Geräte bleiben Eigentum des Schulträgers.

4. Variante 3) bei Anwendung des gemeindlichen Sozialfonds (Sozialstaffel)

   Bei Vorliegen der Voraussetzungen des gemeindlichen Sozialfonds (Sozialleistungsbezug, Wohngeld, Kindergeldzuschlag, etc.), die bei Übergabe des Gerätes nachzuweisen sind,

werden von den Eltern auf Antragstellung nur x % der Leasingrate in Rechnung gestellt. Im Berechnungsmodell wurden beispielhaft 50 % Ermäßigung gewährt.

Mit diesen Varianten ist jeweils ein hoher Personalaufwand für den Schulträger verbunden, über den sowohl die Beschaffung als auch die Ratenvereinbarungen, Zahlungsmodalitäten und ggfls. Schadensabwicklungen erfolgen müssten.

5. Leasing durch Schulträger für Klassen 5 bis 8 ohne Kostenverlagerung, danach ab Klasse 9 Leasing durch Eltern

   Das Modell stellt eine Mischung der Varianten 2) und 3) bzw. 4) dar.

D. Fazit

Als Anlage 3 ist der Vorlage eine Gesamtkostendarstellung beigefügt. Neben den bereits schon erfolgten Maßnahmen (Verkabelung, WLAN, Präsentationstechnik, iPad´s etc.) sind bis zu einer „Vollausstattung" erhebliche finanzielle Mittel durch den Schulträger aufzuwenden. Die jährlichen Kosten werden auf rund 230 T€ beziffert, ohne die individuelle Ausstattung der SuS des Rupert-Neudeck-Gymnasiums mit iPad´s. Hierzu sind vier Alternativen und deren finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Nottuln dargestellt.

Aufgrund der individuellen, auch privaten Nutzungsmöglichkeit zur Recherche, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, schulische Projekte etc. über den reinen schulinternen Gebrauch hinaus ist eine Beteiligung der Eltern bei der Beschaffung der Endgeräte aus Sicht des Schulträgers zumutbar und gerechtfertigt. Soziale Notlagen können durch eine Aufstockung des bestehenden Sozialfonds erfolgen.

Es wird daher vorgeschlagen, dass der Schulträger alle Kosten für die Breitbandversorgung, die Ausstattung der Schulen mit Verkabelung, WLAN und Präsentationstechnik, Software und Support trägt. Außerdem übernimmt er bis auf Weiteres die Kosten für die mobilen Endgeräte an den Grundschulen (Kofferlösungen, 1:2 Ausstattung).

Die Beschaffung der Endgeräte als 1:1-Ausstattung am Rupert-Neudeck-Gymnasium erfolgt elternfinanziert.

Anlagen:

Anlage 1: Kostenplanung digitale Ausstattung der Schulen der Gemeinde Nottuln

Anlage 2: iPad-Beschaffung am Rupert-Neudeck-Gymnasium

Anlage 3: Gesamtkostenaufstellung

Verfasst:
gez. Frau Rüskamp

Fachbereichsleitung:
gez. Gellenbeck

Ö 6.1

Schule	IT-Grundstruktur (Verkabelung)	WLAN-Ausleuchtung	iPad-Ausstattung Klassen	Präsentations-technik (z.B. Display)	Apple-TV	Klassen-interaktions-geräte (i-Pad)	iPad-Halterung	Computerraum altn. Notebook pro Klasse	Gesamt
Astrid-Lindgren-Grundschule	7.500,00	4.683,00	51.000,00	18.000,00	2.000,00	1.030,00	1.950,00	5.000,00	**91.163,00**
St. Martinus-Grundschule	43.477,28	5.203,00	85.000,00	22.000,00	2.400,00	3.000,00	2.100,00	6.500,00	**169.680,28**
St. Marien-Grundschule	38.868,02	4.813,00	59.500,00	14.000,00	1.600,00	1.030,00	1.950,00	16.800,00	**138.561,02**
Sebastian-Grundschule	0,00	2.270,00	25.500,00	14.000,00	1.400,00	515,00	900,00	2.000,00	**46.585,00**
Rupert-Neudeck-Gymnasium	59.246,93	16.283,00	0,00	88.000,00	8.400,00	2.060,00	7.500,00	35.000,00	**216.489,93**
Gesamt	**149.092,23**	**33.252,00**	**221.000,00**	**156.000,00**	**15.800,00**	**7.635,00**	**14.400,00**	**65.300,00**	**662.479,23**
Finanzwirtschaftliche Auswirkungen	**einmalig**	**einmalig**	**jährlich**	**jährlich**	**jährlich**	**alle 3 Jahre**	**einmalig**	**jährlich**	
Ergebnisplan - konsumtiv	149.092,23	33.252,00				7.635,00	14.400,00		**204.379,23**
Ergebnisplan, Afa 4 Jahre			55.250,00	39.000,00	3.950,00			16.325,00	**114.525,00**
Finanzplan - konsumtiv	149.092,23	33.252,00				7.635,00	14.400,00		**204.379,23**

Hinweise

Grundstruktur/ Verkabelung:

Sebastian-Grundschule: soll im Rahmen des Aufbaus des Kopfgebäudes erfolgen

i-Pad-Ausstattung:

Grundschulen: 1:2 Ausstattung, d.h. 15 +1 Geräte für die Klasse, verbleiben in der Schule

(Rupert-Neudeck-Gymnasium: je SuS ein i-Pad, das auch mit nach Hause genommen wird)

Abschreibung (Afa):

Lt. Afa-Tabelle Nutzungsdauern liegen bei 3 - 5 Jahre; i.d.R. Schulen 3 Jahre, Sonstige (Verwaltung) 5 Jahre

iPad-Ausstattung Rupert-Neudeck-Gymnasium: alle 4 Jahre (2 Geräte pro Schullaufbahn)

Kostenzusammenstellung	jährlich/ lfd.	einmalig
IT-Grundstruktur		149.092,23
WLAN-Ausleuchtung		33.252,00
iPad-Koffer (Grundschulen)	55.250,00	
iPad-Ausstattung, Gymnasium		
Präsentationstechnik	39.000,00	
Appel-TV	3.950,00	
iPad-Halterung		14.400,00
Computerräume	16.325,00	
Glasfaseranschluss Schulen		41.500
Datentarif Breitband pro Jahr	9.234,00	
Support (ca. 1,5 Stellen/Jahr)	105.000	
Gesamt (ohne iPad´s RNG)	**228.759**	**238.244**

iPad-Ausstattung Rupert-Neudeck-Gymnasium Alternativen	Betrag in € pro Jahr	Annahme: 480 SuS (60 SuS/ Jahrgang) € pro Jahr
1. Leasing Schulträger pro Gerät und Monat, 10 € zzgl. MDM, Apps: 9,50 € (38 € für 4 Jahre)	129,50	**62.160,00**
2. Kauf Schulträger, pro Gerät (incl. MDM, Apps)	467,74	**56.128,80**
3. Elternfinanzierung: MDM, Apps pro Gerät 38 € (Finanzierung durch Schulträger)	38,00	**4.560,00**
4. Kombi-Lösung: erste Gerät Schulträger, zweite Gerät Eltern und MDM/ Apps Schulträger	467,74 38,00	28.064,40 2.280,00
Gesamt Kombi-Lösung		**30.344,40**

Ö 6.1

RNG

Vorl.-Nr. 170/2020
Anlage Nr. 2

Ipad-Beschaffung, KAUF durch Eltern
(Preis lt. Internetrecherche inkl. 19 % MWSt., ohne Preissteigerung, Nutzungsdauer je Gerät 48 Monate)

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28
	5(43)	5(65)	5(58)	5(52)	5(62)	5(55)	5(57)	5(58)	5(58)
					43	65	302	52	62
			8/59)						
			9(76)						
			EF(45)						
			Q1(64)						
Anzahl Geräte	43	65	302	52	105	120	359	110	120

Kauf 2 Geräte/Schullaufbahn 32 GB
(Zubehör: Schutzhülle, Stift/Gerät) je 478,00 €

Ratenkauf Eltern, mtl. Rate/48 Monate 10,57 €

Kosten für die Gemeinde bei Kauf durch die Eltern:
MDM (23,80 €), Apps (13,75 €) Gde rd je 38,00 €

Kosten MDM/ Apps Gemeinde	**11.476 €**	**1.976 €**	**3.990 €**	**4.560 €**	**13.642 €**	**4.180 €**	**4.560 €**
Summe Gemeinde							**44.384 €**

RNG

Vorlage Nr. 170/2020
Anlage Nr. 2

Ipad-Beschaffung, Kauf durch Gemeinde/Schulträger
(Preis aus Rahmenvertrag 10/2020, inkl. 19 % MWSt., ohne Preissteigerung, Nutzungsdauer je Gerät 48 Monate)

	2019/20	**2020/21**	**2021/22**	**2022/23**	**2023/24**	**2024/25**	**2025/26**	**2026/27**	**2027/28**
	5(43)	5(65)	5(58)	5(52)	5(62)	5(55)	5(57)	5(58)	5(58)
					43	65	302	52	62
			8/59)						
			9(76)						
			EF(45)						
			Q1(64)						
Anzahl Geräte	43	65	302	52	105	120	359	110	120
Kosten Gemeinde	**20.113 €**	**30.403 €**	**141.257 €**	**24.322 €**	**49.113 €**	**56.129 €**	**167.919 €**	**51.451 €**	**56.129 €**
Summe Gemeinde									**596.836 €**

Kauf 2 Geräte/Schullaufbahn 32 GB, je Gerät	320,25 €
Zubehör: Schutzhülle, Stift, MDM, Apps	147,49 €
	467,74 €

Zubehörkosten, gesamt: 147,49 €
Hülle Otterbox (35,70 €)
Stift Apple Pencil (74,24 €)
MDM (23,80 €)
Apps (13,75 €)

RNG

Ipad-Beschaffung Schulträger Leasing 48 Monate (Kostenverlagerung ggfls. auf Eltern)

Vorlage 170/2020
Anlage Nr. 2

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28
				5(52)	5(62)	5(55)	5(57)	5(58)	5(58)
		5(65)			43	65	302	52	62
			5(58)						
			8/59)						
			9(76)						
			EF(45)						
			Q1(64)						
Anzahl Geräte	0	0	302	52	105	120	359	110	120
Leasing Gde.	0 €	0 €	36.240 €	6.240 €	12.600 €	14.400 €	43.080 €	13.200 €	14.400 €
MDM/Apps Gde.			11.476 €	1.976 €	3.990 €	4.560 €	13.642 €	4.180 €	4.560 €
Summe Gde. Jahr			47.716 €	8.216 €	16.590 €	18.960 €	56.722 €	17.380 €	18.960 €
Summe Gemeinde									**184.544 €**

Leasing 2 Geräte/Schullaufbahn 32 GB
Zubehör: Schutzhülle, Stift

Leasingrate Gemeinde mtl. geschätzt	**10,00 €**
MDM (23,80 €), Apps (13,75 €) Gde. rd je	38,00 €

RNG

Ipad-Beschaffung Schulträger Leasing (Kostenverlagerung auf Eltern mit Sozialstaffel durch Schulträger)
(Bei Anspruchsvoraussetzung nach gemeindlichem Sozialfonds (Annahme: 10 % der SuS), je 50 % Schulträger/Eltern)

Vorlage 170/2020
Anlage Nr. 2

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28
	5(43)			5(52)	5(62)	5(55)	5(57)	5(58)	5(58)
		5(65)			43	65	302	52	62
			5(58)						
			8/59)						
			9(76)						
			EF(45)						
			Q1(64)						
Anzahl Geräte	0	0	302	52	105	120	359	110	120
Leasingraten/Jahr	0 €	0 €	36.240 €	6.240 €	12.600 €	14.400 €	43.080 €	13.200 €	14.400 €
Summe Leasingraten									**140.160 €**
Elternbeitrag soz. (50%)	0 €	0 €	1.812 €	312 €	630 €	720 €	2.154 €	660 €	720 €
Elternbeitrag voll	0 €	0 €	32.616 €	5.616 €	11.340 €	12.960 €	38.772 €	11.880 €	12.960 €
Summe Eltern:									**133.152 €**
Anteil Gemeinde (50%)	0 €	0 €	1.812 €	312 €	630 €	720 €	2.154 €	660 €	720 €
MDM/Apps Gde.	0 €	0 €	11.476 €	1.976 €	3.990 €	4.560 €	13.642 €	4.180 €	4.560 €
Summe Gde. Jahr	**0 €**	**0 €**	**13.288 €**	**2.288 €**	**4.620 €**	**5.280 €**	**15.796 €**	**4.840 €**	**5.280 €**
Summe Gemeinde									**51.392 €**

Leasing 2 Geräte/Schullaufbahn 32 GB
Zubehör: Schutzhülle, Stift
Leasingrate mtl. geschätzt 10,00 €
MDM (23,80 €), Apps (13,75 €) Gde. rd. 38,00 €

RNG

Vorlage Nr. 170/2020
Anlage Nr. 2

Ipad-Beschaffung, Kauf durch Schulträger für Klassen 5 bis 8 (A), danach Elternfinanzierung /Leasing (B)
(Preis aus Rahmenvertrag 10/2020, inkl. 19 % MWSt., ohne Preissteigerung)

(A)	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28
	5(43)				5(62)	5(55)	5(57)	5(58)	5(58)
		5(65)							
			5(58)						
				5(52)					
Anzahl Geräte	43	65	58	52	62	55	57	58	58

Summe Gemeinde	**20.113 €**	**30.403 €**	**27.129 €**	**24.322 €**	**29.000 €**	**25.726 €**	**26.661 €**	**27.129 €**	**27.129 €**
(A1) Summe Gemeinde Kauf Klassen 5 bis 8 insgesamt									**237.612 €**

Kauf 1 Gerät f. 5er Klassen, 32 GB	320,25
Zubehör: Schutzhülle, Stift, MDM, Apps	147,49
	467,74

Zubehörkosten, gesamt: 147,49 €
Hülle Otterbox (35,70 €)
Stift Apple Pencil (74,24 €)
MDM (23,80 €)
Apps (13,75 €)

(B)	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28
	0			43	65	58	52	62	55
		0							
			0						
			8/59)						
			9(76)						
			EF(45)						
Anzahl Geräte	0	0	180	43	65	58	52	62	55
	0 €	0 €	21.600 €	5.160 €	7.800 €	6.960 €	6.240 €	7.440 €	6.600 €

Eltern Leasing 120 €/Jahr, 2 Geräte/Schullaufbahn 32 GB
Zubehör: Hülle Otterbox, Stift
Leasingrate mtl. geschätzt 10,00 €

zzgl.

Gde. MDM/Apps.	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28
Anzahl Geräte	0	0	180	43	65	58	52	62	55
Gde. MDM /Apps	0 €	0 €	6.840 €	1.634 €	2.470 €	2.204 €	1.976 €	2.356 €	2.090 €
(B1) Summe Gde. Kosten MDM/Apps									**19.570 €**

Gde. MDM (23,80 €), Apps (13,75 €) rd je 38,00 €

Summe Gde. A1 + B1 **257.182 €**

Ö 6.1

Kostenplanung
geplante digitale Ausstattung der Schulen der Gemeinde Nottuln

Astrid-Lindgren-Grundschule

	IT-Grundstuktur Verkabelung (lt. Angaben Gebäudemanagement rd. 500 € je Ausstattungsraum)	WLAN-Ausleuchtung u. Netzwerktechnik (geschätzter Aufwand lt. vorl. Angebot u. Schätzung EDV-Abteilung)	Klassensätze iPad (16er,MDM, Koffer) 1:2-Ausstattung	Anzahl Präsentations-technik (75"-Display oder Kurzdistanz-Beamer,)	Anzahl Apple-TV	Anzahl Klassen-Interaktionsgeräte (iPad (128 GB) mit Stift oder ein Laptop)	Anzahl iPad-Halterung Peripheriegeräte	Ersatzbeschaffung für bisherige stationäre PC´s (Stübchen) durch 1 Notebook je Klasse
Kosten	500,00 €		8.500,00 €	2.000,00 €	200,00 €	515,00 €	150,00 €	500,00 €
Anzahl	**15**		**6**	**9**	**10**	**2**	**13**	**10**
geschätzter Kostenaufwand:	7.500,00 €	4.683,00 €	51.000,00 €	18.000,00 €	2.000,00 €	1.030,00 €	1.950,00 €	5.000,00 €
91.163,00 €								

weiterhin sind Ersatzbeschaffungen in den Folgejahren für Server, PC´s im Verwaltungsbereich etc. darüber hinaus erforderlich, siehe auch HH-Planungen der Schulen

Kostenplanung
geplante digitale Ausstattung der Schulen der Gemeinde Nottuln

St. Martinus-Grundschule

		IT-Grundstuktur Verkabelung (geschätzter Aufwand lt. vorl. Angebot)	**WLAN-Ausleuchtung u. Netzwerktechnik** (geschätzter Aufwand lt. vorl. Angebot u. Schätzung EDV-Abteilung)	**Klassensätze iPad (16-er, MDM, Koffer) 1:2-Ausstattung**	**Anzahl Präsentations-technik (75"-Display oder Kurzdistanz-Beamer,)**	**Anzahl Apple-TV**	**Anzahl Klassen-Interaktionsgeräte** (Mac-Book)	**Anzahl iPad-Halterung Peripheriegeräte**	**Ersatzbeschaffung für bisherige stationäre PC´s (Computerraum) durch 1 Notebook je Klasse**
Kosten				8.500,00 €	2.000,00 €	200,00 €	1.500,00 €	150,00 €	500,00 €
Anzahl				**10**	**11**	**12**	**2**	**14**	**13**
geschätzter Kostenaufwand:	**169.680,28 €**	43.477,28 €	5.203,00 €	85.000,00 €	22.000,00 €	2.400,00 €	3.000,00 €	2.100,00 €	6.500,00 €

weiterhin sind Ersatzbeschaffungen in den Folgejahren für Server, PC´s im Verwaltungsbereich etc. darüber hinaus erforderlich, siehe auch HH-Planungen der Schulen

Kostenplanung
geplante digitale Ausstattung der Schulen der Gemeinde Nottuln

St. Mariengrundschule

		IT-Grundstuktur Verkabelung (geschätzter Aufwand lt. vorl. Angebot)	WLAN-Ausleuchtung u. Netzwerktechnik (geschätzter Aufwand lt. vorl. Angebot u. Schätzung EDV-Abteilung)	Klassensätze iPad (16-er, MDM, Koffer) 1:2-Ausstattung	Anzahl Präsentations-technik (75"-Display oder Kurzdistanz-Beamer,)	Anzahl Apple-TV	Anzahl Klassen-Interaktionsgeräte (iPad mit Stift oder Laptop)	Anzahl iPad-Halterung Peripheriegeräte	Ersatzbeschaffungen der stationären PC´s/MiniPC´s im Computerraum (im Jahr 2021 lt. HH-Planung)
Kosten				8.500,00 €	2.000,00 €	200,00 €	515,00 €	150,00 €	
Anzahl				**7**	**7**	**8**	**2**	**13**	**1**
geschätzter Kostenaufwand:	**138.561,02 €**	38.868,02 €	4.813,00 €	59.500,00 €	14.000,00 €	1.600,00 €	1.030,00 €	1.950,00 €	16.800,00

weiterhin sind Ersatzbeschaffungen in den Folgejahren für Server, PC´s im Verwaltungsbereich etc. darüber hinaus erforderlich, siehe auch HH-Planungen der Schulen

Kostenplanung
geplante digitale Ausstattung der Schulen der Gemeinde Nottuln

Sebastiangrundschule

		IT-Grundstuktur Verkabelung (Verkabelung erfolgt lt. Gebäudemanagement im Rahmen des Wiederaufbaus der Schule)	WLAN-Ausleuchtung u. Netzwerktechnik (geschätzter Aufwand lt. vorl. Angebot u. Schätzung EDV-Abteilung)	Klassensätze iPad (16-er, MDM, Koffer) 1:2-Ausstattung	Anzahl Präsentations-technik (75"-Display oder Kurzdistanz-Beamer,)	Anzahl Apple-TV	Anzahl Klassen-Interaktionsgeräte (iPad mit Stift oder Laptop)	Anzahl iPad-Halterung Peripheriegeräte	Ersatzbeschaffung für bisherige stationäre PC´s (4 Stck. in 1 Klasse)
Kosten				8.500,00 €	2.000,00 €	200,00 €	515,00 €	150,00 €	500,00 €
Anzahl				**3**	**7**	**7**	**1**	**6**	**4**
geschätzter Kostenaufwand:	**44.585,00 €**	0,00 €	2.270,00 €	25.500,00 €	14.000,00 €	1.400,00 €	515,00 €	900,00 €	2.000,00 €

weiterhin sind Ersatzbeschaffungen in den Folgejahren für Server, PC´s im Verwaltungsbereich etc. darüber hinaus erforderlich, siehe auch HH-Planungen der Schulen

Kostenplanung
geplante digitale Ausstattung der Schulen der Gemeinde Nottuln

Rupert-Neudeck-Gymnasium

		IT-Grundstuktur Verkabelung (geschätzter Aufwand lt. vorliegendem Angebot)	WLAN-Ausleuchtung u. Netzwerktechnik (geschätzter Aufwand lt. vorl. Angebot u. Schätzung EDV-Abteilung)	iPad-Ausstattung (1:1-Ausstattung oder Klassensätze, Umfang/Ausstattung noch in politischer Diskussion)	Anzahl Präsentations-technik (75"-Display oder Kurzdistanz-Beamer,)	Anzahl Apple-TV	Anzahl Klassen-Interaktionsgeräte (iPad mit Stift oder Laptop)	Anzahl iPad-Halterung Peripheriegeräte	Ersatzbeschaffungen der stationären PC´s/Mini PC´s in zwei Computerräumen (in den Jahren 2021 und 2023 lt. HH-Planungen)
Kosten					2.000,00 €	200,00 €	515,00 €	150,00 €	17.500,00 €
Anzahl					**44**	**42**	**4**	**50**	**2**
geschätzter Kostenaufwand:	**216.489,93 €**	59.246,93 €	16.283,00 €	**0**	88.000,00 €	8.400,00 €	2.060,00 €	7.500,00 €	35.000,00 €

weiterhin sind Ersatzbeschaffungen in den Folgejahren für Server, PC´s im Verwaltungsbereich etc. darüber hinaus erforderlich, siehe auch HH-Planungen der Schulen

Kostenplanung
digitale Ausstattung der Schulen der Gemeinde Nottuln
für die Laufzeit des DigitalPaktes NRW in den Jahren 2021 - 2024

Zusammenfassung:

Schule	IT-Grundstuktur Verkabelung	WLAN-Ausleuchtung u. Netzwerktechnik	iPad-Ausstattung	Präsentations-technik (75"-Display oder Kurzdistanz-Beamer,)	Apple-TV	Klassen-Interaktions-geräte (iPad mit Stift oder Laptop)	iPad-Halterung/ Peripheriegeräte	Ersatzbeschaffungen Computerraum /stationäre PC´s
Astrid-Lindgren-Grundschule	7.500,00	4.683,00	51.000,00	18.000,00	2.000,00	1.030,00	1.950,00	5.000,00
St. Martinus-Grundschule	43.477,28	5.203,00	85.000,00	22.000,00	2.400,00	3.000,00	2.100,00	6.500,00
St. Marien-Grundschule	38.868,02	4.813,00	59.500,00	14.000,00	1.600,00	1.030,00	1.950,00	16.800,00
Sebastian-Grundschule	0,00	2.270,00	25.500,00	14.000,00	1.400,00	515,00	900,00	2.000,00
Rupert-Neudeck-Gymnasium (RNG)	59.246,93	16.283,00	0,00	88.000,00	8.400,00	2.060,00	7.500,00	35.000,00
Gesamt:	149.092,23	33.252,00	221.000,00	156.000,00	15.800,00	7.635,00	14.400,00	65.300,00

geschätzter Kostenaufwand insgesamt:
(ohne iPad-Ausstattung RNG) **662.479,23**

weiterhin sind Ersatzbeschaffungen in den Folgejahren für Server, PC´s im Verwaltungsbereich etc. darüber hinaus erforderlich, siehe auch HH-Planungen der Schulen

Ö 7.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **150/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **04 Kultur und Wissenschaft** Datum: **05.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

Kulturförderung und Brauchtumspflege im Rahmen der Projektförderung

Beschlussvorschlag:

Die vom Kulturbeirat empfehlenden Beschlüsse werden umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden insgesamt 33.541,63 € an Projektfördermittel ausgezahlt. Entsprechende Mittel wurden im Haushalt 2020 veranschlagt.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt	18.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Zu den von der Gemeinde Nottuln übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger.

Nach den Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln können bei Projekten kulturelle Leistungen aus möglichst vielen künstlerischen Bereichen gefördert werden, z.B. der Darstellenden Kunst und der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, des Medienbereiches, die ohne Fördermittel nicht möglich wären, für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind und

- öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/ Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger und Beteiligten im jeweiligen Genre erwarten lassen, und die Vernetzung dieser Leistungen/ Träger untereinander fördern;

- die die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) in ihrem kulturellen Zusammenhang als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur verdeutlichen (soziokulturelle Projekte);

- Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen.

Hiermit muss das zu fördernde Projekt zumindest auch im Gemeindegebiet realisiert werden, bzw. einen klaren und unmittelbaren Bezug zur Gemeinde haben. Projekte von Künstlerinnen und Künstlern aus der Gemeinde sollen angemessen berücksichtigt werden.

Es wurden Anträge (siehe Anlage) eingereicht und am 09.10.2020 im Kulturbeirat beraten und empfehlend beschlossen.

Eine Übersicht der eingereichten Anträge, mit den jeweiligen Empfehlungen, liegt der Vorlage als Anlage bei.

Der Antrag des Daruper Kindergartens musste aufgrund der bestehenden Regelung in den Kulturförderrichtlinien, dass das kulturelle Angebot „für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein" muss, vom Beirat leider abgelehnt werden.

Anlagen:

Projektförderanträge

Anträge auf Fristverlängerung

Übersicht Projektförderanträge

Verfasst:
gez. Beermann

Fachbereichsleitung:
gez. Gellenbeck

1

Heimatverein Darup e.V.

Heimatverein Darup e.V., Nieresch 41, 48301 Nottuln-Darup

Holger Zbick
Nieresch 41 48301 Nottuln
Telefon 02502 227830
Email holger@mhzbick.de

Gemeinde Nottuln
Schule, Sport und Kultur
Stiftsplatz 11

48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
- 8. Mai 2020
1. Abt.

Nottuln-Darup, den 07.05.2020

Antrag auf Fördermittel (Kulturförderung/Kulturbeirat)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kramer,

beigefügt habe ich einen Antrag auf Fördermittel aus dem Budget „Kulturförderung der Gemeinde Nottuln".

Bei evtl. Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit heimatlichen Grüßen

Holger Zbick
Vorsitzender

173

07.1

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Antragsteller/in:

Heimatverein Darup e.V.

Projektname:

Kinderkino

Vorstellung des Projektträgers:

Der Heimatverein Darup e.V. wurde im Jahr 2002 gegründet. Er hat z.Zt. ca. 110 Mitglieder und befasst sich satzungsgemäß neben der Förderung des Heimatgedankens und des Denkmalschutzes auch mit der Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen. Dabei ist die Unterstützung örtlicher Kulturprojekte ein Schwerpunkt.

Der Heimatverein Darup e.V. engagiert sich darüber hinaus seit seiner Gründung in Themen der Dorfentwicklung. In dieser Funktion ist er auch Ansprechpartner für Zukunftsthemen rund um Darup und Beteiligter diverser entsprechender Projekte.

174

Projektleitung / Ansprechpartner/in (Name, Kontaktdaten):

Zbick, Holger
Nieresch 41, 48301 Nottuln

Tel. dstl. 22 73 0-13
mail holger@mhzbick.de

Durchführungsort:

Nottuln-Darup, Tenne Alter Hof Schoppmann

Art der Veranstaltung:

Kinovorführung für (jüngere) Kinder

erwartete Teilnehmer/innen bzw. Zuschauer/innen / Altersklasse:

ca. 40 - 50 Kinder im Alter zwischen 5 und 10 Jahren

Projektbeginn:

28. Oktober 2020

Projektende:

24. Februar 2021

Projektbeschreibung (ggfls. Anlage beifügen):

Schon im vergangenen Winter (2019/2020) hat der Heimatverein Darup e.V. für alle Kinder eine Kinoreihe in der Tenne Alter Hof Schoppmann in Darup angeboten. Dafür waren neben den organisatorischen Aufgaben auch rechtliche Vorgaben zu erfüllen. So hat sich der Heimatverein e.V. mit den Themen rund um Lizenzvergaben bei Kinovorführungen und GEMA beschäftigt.
Zudem hat der Heimatverein für ein besseres Kinoerlebnis eine Popcorn-Maschine angeschafft.

Die Veranstlatungsreihe wurde sehr gut angenommen. Nicht nur die Kinder fanden die Filme gut, auch die Eltern äußerten Dank für das Angebot, das in Darup bisher nicht bestand. Die Eltern begrüßten, dass mit diesem Nachmittagsangebot in der dunklen Jahreszeit auch ihnen Freiräume verschafft worden waren.

Auch für den kommenden Winter 2020/2021 wollen wir an 5 Terminen
- voraussichtlich jeweils der letzte Mittwoch im Oktober, November, Dezember, Januar und Februar jeweils ab 16 Uhr -
in dem Dorfgemeinschaftsraum Alter Hof Schoppmann dieses Angebot für jüngere Kinder machen. Die Veranstaltung steht allen Kindern offen, nicht nur aus Darup. Die Filmvorführungen erfolgen mit sog. " non-theatrical-Lizenzen". Diese sind günstiger als "Voll-Lizenzen", haben aber Beschränkungen: in der Regel darf nicht mit dem Filmtitel konkret geworben werden. Auch darf kein Eintritt genommen werden. Eine Refinanzierung durch Eintrittsgelder ist daher nicht möglich. Die Ausgabe von Getränken ist - wie im vergangenen Jahr - in Absprache mit Alter Hof Schoppmann geplant.

Die Lizenzen werden für die noch auszusuchenden Filme nach den Vorerfahrungen jeweils zwischen 70,00 EUR und 120,00 EUR liegen.
Dies hat in der abgelaufenen Spielzeit aber nicht zu Problemen geführt. So waren bei den Kinderfilmen immer Zuschauerzahlen zwischen 35 und 55 Kindern zu erreichen.

Ohne Einnahmen erzielen zu können, wird der Aufwand pro Veranstaltung voraussichtlich im Durchschnitt wieder

- Filmlizenz	70,00 EUR	
- Film (DVD)	55,00 EUR	
- GEMA-Gebühren	25,00 EUR	
- Miete Veranstaltungsraum (nach Gebührenordnung)	100,00 EUR	
- Popcorn	20,00 EUR	
insgesamt also jeweils ca.	270,00 EUR	betragen.

Die erforderliche Technik (Lautsprecher, Beamer, Laptop) wird kostenlos vom Heimatverein und Alter Hof Schoppmann zu Verfügung gestellt werden.

175

Projektpartnerschaften:

keine

Projektfinanzierung (kann an die jeweiligen Bedürfnisse angeglichen werden)

Honorare/ Fremdleistungen

• Künstler/in	0,00 EUR
• Reisekosten	0,00 EUR
• Personelle Unterstützung / Leistungen Dritter	0,00 EUR
• Öffentlichkeitsarbeit:	0,00 EUR
• Dokumentation (in einfacher Form)	0,00 EUR

Sachkosten:

• Bürokosten	0,00 EUR
• Materialkosten (Werkstoffe, Werkzeuge usw.)	0,00 EUR
• Technik (Miete usw.)	0,00 EUR
• Öffentlichkeitsarbeit (Druck-, Medienkosten usw.)	0,00 EUR
• Dokumentation (in einfacher Form)	0,00 EUR

Sonstige Kosten:

• Aufwendungen (Autorenrechte, GEMA, Künstlersozialkasse usw.)	1.250,00 EUR
• Versicherungen	0,00
• Bewirtung	100,00 EUR

GESAMTKOSTEN:	1.350,00 EUR

Finanzierungsplan:

• Eigenleistung	100,00 EUR
• Eintrittsgelder / Verkaufserlöse	0,00 EUR
• weitere Förderer / Sponsoren / Spenden	0,00 EUR
• Zuschuss der Gemeinde Nottuln	1.250,00 EUR
• Summe insgesamt	1.350,00 EUR

176

Nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original oder als Duplikat beizufügen.
Die Antragsfristen zur Projektförderung sind der 01. April und der 01. Oktober für das folgende Bewilligungshalbjahr.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht möglich werden, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin/dem Antragsteller eingefordert werden (z.B. letzte Vereinsbilanz).
Der Projektstart darf erst nach Förderzusage erfolgen!

Unterschrift

Eingang:

(2)

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Antragsteller/in:

Lokaler Teilhabekreis / Teilhabebeirat Ko Hu Ln

Projektname:

Unüberhörbar - Ko Hu Ln trommelt

Vorstellung des Projektträgers:

Veranstaltung für Menschen mit und ohne Behinderung

- gemeinsames Projekt der o.g. Gremien

Projektleitung / Ansprechpartner/in (Name, Kontaktdaten):

Eva-Maria Su Hrup
Jesse-Owens-Str. 20
48301 Ko Hu Ln
eva.su Hrup@web.de

Durchführungsort:

Rhodepark / alternativ: Forum d. R.-Diercke-Gymnasiums

Art der Veranstaltung:

Musikevent

erwartete Teilnehmer/innen bzw. Zuschauer/innen / Altersklasse:

50 - 80 Personen 5 - 90

Projektbeginn:

18.9.2021 oder 25.9.2021

Projektende:

Dauer: ca. 2 Stden

177

071

:O

Projektbeschreibung (ggfls. Anlage beifügen):

Mitmach konzert mit bis zu 80 Personen

mit der

Trommelzauber GmbH

angesprochen werden sollen alle

Altersgruppen

- vom Kindergarten bis hin

- zum Seniorenheim

insbesondere auch Menschen mit

Behinderungen

Projektpartnerschaften:

Lokaler Teilhabekreis

Teilhabebeirat

Projektfinanzierung (kann an die jeweiligen Bedürfnisse angeglichen werden)

Honorare/ Fremdleistungen

• Künstler/in	715,–
• Reisekosten	250,–
• Personelle Unterstützung / Leistungen Dritter	
• Öffentlichkeitsarbeit:	100,–
• Dokumentation (in einfacher Form) (Übernachtung)	80,–

Sachkosten:

• Bürokosten	
• Materialkosten (Werkstoffe, Werkzeuge usw.)	
• Technik (Miete usw.)	
• Öffentlichkeitsarbeit (Druck-, Medienkosten usw.)	
• Dokumentation (in einfacher Form)	

Sonstige Kosten:

• Aufwendungen (Autorenrechte, GEMA, Künstlersozialkasse usw.)	
• Versicherungen	
• Bewirtung	50,–

GESAMTKOSTEN:	1195,–

Finanzierungsplan:

• Eigenleistung	400,–
• Eintrittsgelder / Verkaufserlöse (200,– Teilnehmerkreis, 200,– Teilnehmerbeirat)	
• weitere Förderer / Sponsoren / Spenden	
• Zuschuss der Gemeinde Nottuln	795,–
• Summe insgesamt	1195,–

Nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original oder als Duplikat beizufügen.
Die Antragsfristen zur Projektförderung sind der 01. April und der 01. Oktober für das folgende Bewilligungshalbjahr.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht möglich werden, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin/dem Antragsteller eingefordert werden (z.B. letzte Vereinsbilanz).
Der Projektstart darf erst nach Förderzusage erfolgen!

Unterschrift

Nottuln, 01.30.9.20

Eingang:

179

(3)

Beermann, Nadine

Von: Große-Wiesmann, Klara
Gesendet: Dienstag, 29. September 2020 07:55
An: Kramer, Ursula; Beermann, Nadine
Betreff: WG: Antrag auf Fördermittel für Veranstaltung "finde dein Licht" (2)
Anlagen: Kulturfoerderung-4.pdf

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Info
Gesendet: Dienstag, 29. September 2020 07:53
An: Fachbereichsleitung 2 <Fachbereichsleitung2@nottuln.de>
Betreff: WG: Antrag auf Fördermittel für Veranstaltung "finde dein Licht" (2)

Annette Weßels

Gemeinde Nottuln
Geschäftzimmer
Bürgermeisterin/Beigeordnete
Stiftsplatz 7
48301 Nottuln
Telefon:
02502 / 942 - 103
Fax:
02502 / 942 - 222
E-Mail:
wessels@nottuln.de
Internet:
www.nottuln.de

180

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: J. u. M. Rademacher [mailto:jmrademacher@t-online.de]
Gesendet: Montag, 28. September 2020 22:06
An: Info <Info@nottuln.de>
Cc: Jockisch, Lea <Jockisch@nottuln.de>
Betreff: Antrag auf Fördermittel für Veranstaltung "finde dein Licht" (2)

Der Anhang der 1. Mail war leider nicht komplett übermittelt, welches ich bitte zu entschuldigen.

Gemeinde Nottuln, Fachbereich Schule und Soziales, Stiftsplatz 7/8,
[illegible] Nottuln

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie den Antrag auf Fördermittel für die Veranstaltung "finde dein Licht" Märchenhafte Freundschaften im Jahr 2021.

Falls sich Rückfragen ergeben sollten, stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung, per Mail oder unter 02502 221458

mit freundlichen Grüßen

Margarete Rademacher

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Antragsteller/in:

Margarete Rademacher

Projektname:

Finde dein Licht "Märchenhafte Freundschaft"

Vorstellung des Projektträgers:

Die Aktion "finde dein Licht" wurde 2015 von der Arbeitsgemeinschaft Klosterlandschaft Westfalen-Lippe ins Leben gerufen und wird vom NRW-Kulturministerium gefördert.
Um das kulturelle Erbe, die Tradition und das Wissen in und um die Klöster zu bewahren, hat es sich die "Klosterlandschaft Westfalen-Lippe" zur Aufgabe gemacht, diese kraftvollen Orte in der Region sichtbar zu machen.
Die Faszination für Klöster und Klosterorte ist ungebrochen.
In 2020 fand die Aktion "Finde dein Licht" bereits zum dritten Mal in Folge statt. 31 Klöster in ganz Westfalen-Lippe haben sich in diesem Jahr mit großem Erfolg beteiligt und konnten sich mit ihren Veranstaltungen präsentieren, darunter auch Nottuln mit seiner Stifts- und Pfarrkirche, sowie dem sehenswerten historischen Ortkern im Rahmen eines Konzertes und Spezialführungen rund um das ehemalige freiweltliche Damenstift.
Auch in 2021 sollte Nottuln Teil der Veranstaltungsreihe sein und an den Erfolg von 2020 anknüpfen.

182

Projektleitung / Ansprechpartner/in (Name, Kontaktdaten):

Margarete Rademacher
Steinstr. 7
48301 Nottuln
Tel.: 02502 221458

Durchführungsort:

St. Martinus in Nottuln

Art der Veranstaltung:

Lesung, Märchen, Musik

erwartete Teilnehmer/innen bzw. Zuschauer/innen / Altersklasse:

>ca.300 Teilnehmer/innen (wie im Vorjahr); ca. ab 8 Jahre

Projektbeginn:

07.02.2021 16:00 Uhr

Projektende:

07.02.2021 ca.18:30 Uhr

Projektbeschreibung (ggfls. Anlage beifügen):

Beschreibung der Veranstaltung:

Finde Dein Licht – Märchenhafte Freundschaft
Lesung – Märchen – Musik
Sonntag, 7. Februar 2021, 16:00 Uhr

Lesung aus den Briefen der Jenny v. Droste Hülshoff, (Schwester der Dichterin "Annette v. Droste Hülshoff ") und Wilhelm Grimm (Sprach- und Literaturwissenschaftler, Märchen und Sagensammler).
Märchen und Sagen aus dem Münsterland und Andere, gelesen und frei erzählt.
Kirchenmusiker Heiner Block an der Orgel und die 14-jährige mehrfache Preisträgerin Ronja Ehrbar an der Harfe, verstehen es vorzüglich Märchen und Musik miteinander zu verschmelzen.
Lassen Sie sich im besonderen Licht der St. Martinus Kirche verzaubern und aus dem Alltag in die Welt der Märchen entführen.

Lesung:
Mathias Klesy, Opern- und Konzertsänger, Rezitator, Regisseur
Margarete Rademacher, Konzertsängerin, Rezitatorin, Märchenerzählerin, Mitglied der Europäischen Märchengesellschaft, kunsthistorische Führungen

Märchen:
Dr. Kelley Kucaba, US-Amerikanerin, promovierte Germanistin, Märchenerzählerin, seit 2018 Mitglied der Gilde der Europäischen Märchengesellschaft
Margarete Rademacher, s.o.

Musik:
Heiner Block, Kirchenmusiker, Kantor Pfarrgemeinde St. Martinus
Ronja Ehrbar, Harfinistin, 14-jährige mehrfache Preisträgerin, Jungstudentin an der Musikhochschule Düsseldorf, bekannt durch Rundfunk und Fernsehen

Anmerkung: Die Mutter von Annette war Stiftsdame in Freckenhorst und Jenny von Droste Hülshoff war Stiftsdame in Hohenholte. Vorfahren waren auch Stiftsdamen in Nottuln.

Projektpartnerschaften:

Klosterlandschaft Westfalen-Lippe

Projektfinanzierung (kann an die jeweiligen Bedürfnisse angeglichen werden)

Honorare/ Fremdleistungen

• Künstler/in	1300 €
• Reisekosten	80 €
• Personelle Unterstützung / Leistungen Dritter	-
• Öffentlichkeitsarbeit:	keine
• Dokumentation (in einfacher Form)	-

Sachkosten:

• Bürokosten	-
• Materialkosten (Werkstoffe, Werkzeuge usw.)	-
• Technik (Miete usw.)	-
• Öffentlichkeitsarbeit (Druck-, Medienkosten usw.)	250 €
• Dokumentation (in einfacher Form)	-

Sonstige Kosten:

• Aufwendungen (Autorenrechte, GEMA, Künstlersozialkasse usw.)	-
• Versicherungen	-
• Bewirtung	-

GESAMTKOSTEN:	

Finanzierungsplan:

• Eigenleistung	-
• Eintrittsgelder / Verkaufserlöse	keine
• weitere Förderer / Sponsoren / Spenden	noch offen
• Zuschuss der Gemeinde Nottuln	1630 €
• Summe insgesamt	1630 €

Nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original oder als Duplikat beizufügen.
Die Antragsfristen zur Projektförderung sind der 01. April und der 01. Oktober für das folgende Bewilligungshalbjahr.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht möglich werden, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin/dem Antragsteller eingefordert werden (z.B. letzte Vereinsbilanz).
Der Projektstart darf erst nach Förderzusage erfolgen!

Unterschrift

Eingang:

(4)

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Antragsteller/in:

Blues in Nottuln e.V. - live, kreativ, einfach gut!

Projektname:

Konzerte mit Newcomer und Hobby Bands

Vorstellung des Projektträgers:

"Blues in Nottuln" wurde im Jahr 2004 als Initiative gegründet und wird seit dem Jahr 2015 als eingetragener Verein weitergeführt. Im Jahr 2019 konnte der 15.Geburtstag mit dem Konzert am 14. September mit 5 Bands gefeiert werden.
Das große Thema Bluesmusik steht hier mit seinen ganzen Fassatten im Vordergrund, sei es in seiner Urform oder in verwandten Formen wie z.B. Jazz, Swing, Rock`n`Roll, Dixie, Soul oder Funk.
Handgemachte Wohlfühlmusik, altes Kulturgut, im schönen Ambiente des Kulturzentrums "Alte Amtmannei" in jedem Fall live dargeboten.
Ob als Musiker auf der Bühne oder als Zuschauer vor der Bühne - Musiker und Publikum erleben bei den Konzerten ein generations-, religions- und nationenübergreifendes Miteinander.
Dabei ist die Nachwuchsförderung für uns ein wichtiges Thema.
Tom Vieth, leider verstorbenes Blues-Urgestein aus Nottuln, veranstaltete bereits 1983 sein erstes Konzert in der "Alten Amtmannei". Immer dabei junge Musiker, die mit Tom Vieth im Laufe der nächsten Jahrzehnte Erfahrungen auf den Bühnen im In- und Ausland sammeln durften und sich zu

*siehe Anlage

185

Projektleitung / Ansprechpartner/in (Name, Kontaktdaten):

Martin Uphoff
c/o Blues in Nottuln e.V.
Grauten Ihl 68
48301 Nottuln
Tel.: 02502 1438 E-Mail: info@blues-in-nottuln.de

Durchführungsort:

i.d.R. im Kulturzentrum "Alte Amtmannei", in den Sommermonaten auch gelegendlich an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet, bei gutem Wetter als Open-Air-Konzert.

Art der Veranstaltung:

Live-Musik

erwartete Teilnehmer/innen bzw. Zuschauer/innen / Altersklasse:

120 bis 180 Personen, bei Außenveranstaltungen wesentlich mehr. Alter der Teilnehmer sowohl Musiker als auch Publikum zwischen 17- und 85 Jahren

Projektbeginn:

Januar 2021

Projektende:

Dezember 2021

7.1

:O

Projektbeschreibung (ggfls. Anlage beifügen):

Regionale Bands, Newcomer Bands, Hobby-Bands und Musiker ob jung oder alt unterstützen und fördern.

Das im Jahr 2019 mit Erfolg begonnene Projekt der Förderung von Konzerten mit unbekannten Hobby Bands ist 2020 aufgrund der großen Nachfrage trotz der Corona bedingten Einschränkungen fortgeführt worden.
Auch für 2021 sind zwei Konzerte mit Hobbymusikern, Nachwuchsmusikern und Newcomer Bands aus der Region aber auch überregional geplant.
Wir hoffen auch weiterhin durch dieses Projekt, noch mehr als bisher, dieser Gruppe von Musikern weitere Chancen zu eröffnen öffentlich aufzutreten, Erfahrungen zu sammeln und musikalisch zu reifen.
Ein besonderes Augenmerk gilt uns mit diesem Projekt die Jugend insbesondere junge Musiker zu fördern.
Für geplante Open-Air Veranstaltungen ist geplant eine mobile Bühne anzuschaffen, um z.B. Konzerte im Rhode Park stattfinden lassen zu können. Diese Bühne könnte auf anderen Vereinen zur Verfügung stehen.
Durch ein kleines Eintrittsgeld und mit Hilfe der Unterstützung durch die Gemeinde Nottuln bei diesem Projekt, hoffen wir so dem musikalischem Nachwuchs eine weitere Plattform bieten zu können.
Die erfahrenden Musiker unserer Hausband stehen dem Nachwuchs jederzeit beratend zu Verfügung.
Begleitet wird das Projekt durch die WN, Radio Kiepenkerln und ggf. WDR Münsterland.
Dieses Projekt möchten wir gerne, auf den erreichten Erfolgen aufbauend, weiterführen, mit dem Ziel, auch für die Gemeinde Nottuln, der Einrichtung einer musikalischen Institution mit überregionalen Charakter und Bekanntheitsgrad.

Projektpartnerschaften:

Projektfinanzierung (kann an die jeweiligen Bedürfnisse angeglichen werden)

Honorare/ Fremdleistungen	
• Künstler/in	6x 400 € = 2.400 €
• Reisekosten	Übernachtungen: 500 €
• Personelle Unterstützung / Leistungen Dritter	Technik 2x 350 € = 700 €
• Öffentlichkeitsarbeit:	
• Dokumentation (in einfacher Form)	
Sachkosten:	
• Bürokosten	Auf-/Abbauhilfe: 150 €
• Materialkosten (Werkstoffe, Werkzeuge usw.)	mobile Bühne: 1.300 €
• Technik (Miete usw.)	60 € x 2 = 120 €
• Öffentlichkeitsarbeit (Druck-, Medienkosten usw.)	ca. 100 €
• Dokumentation (in einfacher Form)	
Sonstige Kosten:	
• Aufwendungen (Autorenrechte, GEMA, Künstlersozialkasse usw.)	2x 30 € = 60 €
• Versicherungen	2x 20 € = 40 €
• Bewirtung	160 + 80 € = 240 €
GESAMTKOSTEN:	5.610 €
Finanzierungsplan:	
• Eigenleistung	500 €
• Eintrittsgelder / Verkaufserlöse	1.000 €
• weitere Förderer / Sponsoren / Spenden	
• Zuschuss der Gemeinde Nottuln	
• Summe insgesamt	4.110 €

187

Nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original oder als Duplikat beizufügen.
Die Antragsfristen zur Projektförderung sind der 01. April und der 01. Oktober für das folgende Bewilligungshalbjahr.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht möglich werden, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin/dem Antragsteller eingefordert werden (z.B. letzte Vereinsbilanz).
Der Projektstart darf erst nach Förderzusage erfolgen!

Unterschrift (SCHRIFTFÜHRER)

29.09.2020

Eingang:

Anlage zum Antrag „Konzerte mit Newcomer und Hobby Bands“

Ergänzung zur Vorstellung des Projektträgers:

eigenständigen, europaweit tätigen Musikern entwickelten (z.B. Kai Strauss, Tomi Schneller oder Hendrik Helmer).

Unser Ziel ist es diese Keimzelle der Förderung junger Musiker weiterzuführen und auszubauen. Neben den von uns regelmäßig durchgeführten Sessions möchten wir jungen, unbekannten Bands mit den Konzertveranstaltungen die Möglichkeit bieten sich mit Ihrer Form der Bluesmusik vorzustellen und Live Erfahrungen sammeln zu können.

Bedingt durch unsere monatlichen Sessions und Konzertveranstaltungen sowie der allgemeinen sehr qualitätsgeprägten Vereinsarbeit konnten im Laufe der Jahre gute Vernetzungen zu Bluesmusikern, Vereinen oder Initiativen aus dem Bluesbereich im In- und Ausland aufgebaut und gepflegt werden. So hat sich überregional eine gute, sich gegenseitig befruchtende Zusammenarbeit und Miteinander entwickelt. Band, die in Nottuln aufgetreten sind, werden innerhalb der Vernetzung Kollegen in den Niederlanden, dem Ruhrgebiet, dem Sauerland und in Norddeutschland empfohlen und umgekehrt. So Können sich speziell junge Musiker sehr gut weiterentwickeln, Erfahrungen auf vielen Bühnen sammeln und ihren Bekanntheitsgrad erhöhen. Selbstverständlich gilt das gleiche auch für ältere Hobby-Musiker, die uns in gleicher Weise sehr willkommen sind.

Unsere Mitglieder stammen, wie auch die bei unseren Veranstaltungen anwesenden Musiker und Publikum, aus Nottuln und den Orten der Baumberge und dem Münsterland, aber auch aus den Niederlanden und dem Großraum Ruhrgebiet.

Diese tolle Vielfalt vermittelt den Musikern ein enormes musikalisches Wissen und schafft eine einmalige harmonische Atmosphäre.

Für die Konzerte mit unbekannten Hobby Bands planen wir zwei Veranstaltungen im Jahr 2021 mit je 4 bzw. 2 Bands. Der Eintritt wird je nach Musiker und Band zwischen 14,00 E und 20,00 E liegen. Jugendliche bis 18 Jahre können kostenlos teilnehmen und bezahlen auch keinen Vereinsmitgliedsbeitrag.

Blues ist mehr als Musik - es handelt sich um ein Lebensgefühl, welches man bei Blues in Nottuln erleben kann.

(5)

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Antragsteller/in:

Blues in Nottuln e.V. - live, kreativ, einfach gut!

Projektname:

Blues Sessions

Vorstellung des Projektträgers:

"Blues in Nottuln" wurde im Jahr 2004 als Initiative gegründet und wird seit dem Jahr 2015 als eingetragener Verein weitergeführt. Im Jahr 2019 konnte der 15.Geburtstag mit dem Konzert am 14. September mit 5 Bands gefeiert werden.
Das große Thema Bluesmusik steht hier mit seinen ganzen Fassatten im Vordergrund, sei es in seiner Urform oder in verwandten Formen wie z.B. Jazz, Swing, Rock`n`Roll, Dixie, Soul oder Funk.
Handgemachte Wohlfühlmusik, altes Kulturgut, im schönen Ambiente des Kulturzentrums "Alte Amtmannei" in jedem Fall live dargeboten.
Ob als Musiker auf der Bühne oder als Zuschauer vor der Bühne - Musiker und Publikum erleben bei den Konzerten ein generations-, religions- und nationenübergreifendes Miteinander.
Dabei ist die Nachwuchsförderung für uns ein wichtiges Thema.
Tom Vieth, leider verstorbenes Blues-Urgestein aus Nottuln, veranstaltete bereits 1983 sein erstes Konzert in der "Alten Amtmannei". Immer dabei junge Musiker, die mit Tom Vieth im Laufe der nächsten Jahrzehnte Erfahrungen auf den Bühnen im In- und Ausland sammeln durften und sich zu

siehe Anlage

Projektleitung / Ansprechpartner/in (Name, Kontaktdaten):

Martin Uphoff
c/o Blues in Nottuln e.V.
Grauten Ihl 68
48301 Nottuln
Tel.: 02502 1438 E-Mail: info@blues-in-nottuln.de

Durchführungsort:

i.d.R. im Kulturzentrum "Alte Amtmannei", in den Sommermonaten auch gelegendlich an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet, bei gutem Wetter als Open-Air-Konzert.

Art der Veranstaltung:

Live-Musik

erwartete Teilnehmer/innen bzw. Zuschauer/innen / Altersklasse:

ca. 50 Personen, bei Außenveranstaltungen wesentlich mehr. Alter der Teilnehmer sowohl Musiker als auch Publikum zwischen 17- und 85 Jahren

Projektbeginn:

Januar 2021

Projektende:

Dezember 2021

189

7.1

:O

Projektbeschreibung (ggfls. Anlage beifügen):

Regionale Bands, Hobby-Bands und Musiker ob jung oder alt unterstützen und fördern.

Seit einigen Jahren werden erfolgreich die regelmäßigen Blues-Sessions durchgeführt. Jeden ersten Donnerstag im Monat wird das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme des Augusts eine Blues-Session in der alten Amtmannei, im Sommer bei gutem Wetter auch an verschiedenen Orten in Nottuln draußen, durchgeführt. Aufgrund der großen Nachfrage sind trotz der Corona bedingten Einschränkungen auch im Jahr 2020 mit mehrmonatiger Unterbrechung ab August fortgeführt worden.
Auch für 2021 sind wieder 11 Sessions geplant. Hobbymusikern, Nachwuchsmusikern und Hobbybands aus der Region und überregional können in zwangloser familiärer Atmosphäre zusammen mit der Hausband in verschiedenen Kombinationen ihr musikalisches Talent ausleben und zugleich fördern. Erfahrene Musiker geben ihr Know How im gemeinsamen Zusammenspiel gerne an junge Musiker weiter. Neue musikalische Variationen und Interpretationen können vor einem begeisterten Publikum ausprobiert und musikalisch ausgebaut werden.
Wir hoffen auch weiterhin durch dieses Projekt, noch mehr als bisher, dieser Gruppe von Musikern weitere Chancen zu eröffnen öffentlich aufzutreten, Erfahrungen zu sammeln und musikalisch zu reifen. Ein besonderes Augenmerk gilt uns mit diesem Projekt die Jugend insbesondere junge Musiker zu fördern.
Zu den Sessions wird kein Eintrittsgeld erhoben um auch bluesmusik fremden Interessenten die Möglichkeit zu bieten die Blues-Musik in ihren vielen Variationen zwanglos kennenzulernen. Mit Hilfe der Unterstützung durch die Gemeinde Nottuln bei diesem Projekt, hoffen wir so auf dem bereits erreichten Niveau einem möglichst breitem interessierten musikalischem Nachwuchs weiterhin eine bewährte Plattform bieten zu können.
Begleitet wird das Projekt durch die WN, Radio Kiepenkerln und ggf. WDR Münsterland.
Dieses Projekt möchten wir gerne, auf den erreichten Erfolgen aufbauend, weiterführen, mit dem Ziel, auch für die Gemeinde Nottuln, der Einrichtung einer musikalischen Institution mit überregionalen Charakter und Bekanntheitsgrad.

190

Projektpartnerschaften:

Projektfinanzierung (kann an die jeweiligen Bedürfnisse angeglichen werden)

Honorare/ Fremdleistungen

• Künstler/in	500 € x 11 = 5.500 €
• Reisekosten	
• Personelle Unterstützung / Leistungen Dritter	Technik: 100 €x11= 1.100 €
• Öffentlichkeitsarbeit:	
• Dokumentation (in einfacher Form)	

Sachkosten:

• Bürokosten	
• Materialkosten (Werkstoffe, Werkzeuge usw.)	
• Technik (Miete usw.)	60 € x 11 = 660 €
• Öffentlichkeitsarbeit (Druck-, Medienkosten usw.)	ca. 220 €/jährlich
• Dokumentation (in einfacher Form)	

Sonstige Kosten:

• Aufwendungen (Autorenrechte, GEMA, Künstlersozialkasse usw.)	55 € x 11 € = 605 €
• Versicherungen	18,33 € x 11= 201,63 €
• Bewirtung	

GESAMTKOSTEN:	8.286,63 € €

Finanzierungsplan:

• Eigenleistung	500 €
• Eintrittsgelder / Verkaufserlöse	
• weitere Förderer / Sponsoren / Spenden	ca. 100 € x 11 = 1.100 €
• Zuschuss der Gemeinde Nottuln	
• Summe insgesamt	6.686,63 €

191

Nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original oder als Duplikat beizufügen.
Die Antragsfristen zur Projektförderung sind der 01. April und der 01. Oktober für das folgende Bewilligungshalbjahr.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht möglich werden, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin/dem Antragsteller eingefordert werden (z.B. letzte Vereinsbilanz).
Der Projektstart darf erst nach Förderzusage erfolgen!

(SCHRIFTFÜHRER)

Unterschrift

29.09.2020

Eingang:

Anlage zum Antrag „Blues Sessions“

Ergänzung zur Vorstellung des Projektträgers:

Blues ist mehr als Musik - es handelt sich um ein Lebensgefühl, welches man bei Blues in Nottuln erleben kann.

eigenständigen, europaweit tätigen Musikern entwickelten (z.B. Kai Strauss, Tomi Schneller oder Hendrik Helmer).

Unser Ziel ist es diese Keimzelle der Förderung junger Musiker weiterzuführen und auszubauen. Neben den von uns regelmäßig durchgeführten Sessions möchten wir jungen, unbekannten Bands mit den Konzertveranstaltungen die Möglichkeit bieten sich mit Ihrer Form der Bluesmusik vorzustellen und Live Erfahrungen sammeln zu können.

Bedingt durch unsere monatlichen Sessions und Konzertveranstaltungen sowie der allgemeinen sehr qualitätsgeprägten Vereinsarbeit konnten im Laufe der Jahre gute Vernetzungen zu Bluesmusikern, Vereinen oder Initiativen aus dem Bluesbereich im In- und Ausland aufgebaut und gepflegt werden. So hat sich überregional eine gute, sich gegenseitig befruchtende Zusammenarbeit und Miteinander entwickelt. Band, die in Nottuln aufgetreten sind, werden innerhalb der Vernetzung Kollegen in den Niederlanden, dem Ruhrgebiet, dem Sauerland und in Norddeutschland empfohlen und umgekehrt. So Können sich speziell junge Musiker sehr gut weiterentwickeln, Erfahrungen auf vielen Bühnen sammeln und ihren Bekanntheitsgrad erhöhen. Selbstverständlich gilt das gleiche auch für ältere Hobby-Musiker, die uns in gleicher Weise sehr willkommen sind.

Unsere Mitglieder stammen, wie auch die bei unseren Veranstaltungen anwesenden Musiker und Publikum, aus Nottuln und den Orten der Baumberge und dem Münsterland, aber auch aus den Niederlanden und dem Großraum Ruhrgebiet.

Diese tolle Vielfalt vermittelt den Musikern ein enormes musikalisches Wissen und schafft eine einmalige harmonische Atmosphäre.

Für die Konzerte mit unbekannten Hobby Bands planen wir zwei Veranstaltungen im Jahr 2021 mit je 4 bzw. 2 Bands. Der Eintritt wird je nach Musiker und Band zwischen 14,00 E und 20,00 E liegen. Jugendliche bis 18 Jahre können kostenlos teilnehmen und bezahlen auch keinen Vereinsmitgliedsbeitrag.

Blues ist mehr als Musik - es handelt sich um ein Lebensgefühl, welches man bei Blues in Nottuln erleben kann.

6

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Antragsteller/in:

Blues in Nottuln e.V. - live, kreativ, einfach gut!

Projektname:

Blues Konzert

Vorstellung des Projektträgers:

"Blues in Nottuln" wurde im Jahr 2004 als Initiative gegründet und wird seit dem Jahr 2015 als eingetragener Verein weitergeführt. Im Jahr 2019 konnte der 15.Geburtstag mit dem Konzert am 14. September mit 5 Bands gefeiert werden.
Das große Thema Bluesmusik steht hier mit seinen ganzen Fassatten im Vordergrund, sei es in seiner Urform oder in verwandten Formen wie z.B. Jazz, Swing, Rock`n`Roll, Dixie, Soul oder Funk.
Handgemachte Wohlfühlmusik, altes Kulturgut, im schönen Ambiente des Kulturzentrums "Alte Amtmannei" in jedem Fall live dargeboten.
Ob als Musiker auf der Bühne oder als Zuschauer vor der Bühne - Musiker und Publikum erleben bei den Konzerten ein generations-, religions- und nationenübergreifendes Miteinander.
Dabei ist die Nachwuchsförderung für uns ein wichtiges Thema.
Tom Vieth, leider verstorbenes Blues-Urgestein aus Nottuln, veranstaltete bereits 1983 sein erstes Konzert in der "Alten Amtmannei". Immer dabei junge Musiker, die mit Tom Vieth im Laufe der nächsten Jahrzehnte Erfahrungen auf den Bühnen im In- und Ausland sammeln durften und sich zu

x siehe Anlage

193

Projektleitung / Ansprechpartner/in (Name, Kontaktdaten):

Martin Uphoff
c/o Blues in Nottuln e.V.
Grauten Ihl 68
48301 Nottuln
Tel.: 02502 1438 E-Mail: info@blues-in-nottuln.de

Durchführungsort:

i.d.R. im Kulturzentrum "Alte Amtmannei", in den Sommermonaten auch gelegendlich an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet, bei gutem Wetter als Open-Air-Konzert.

Art der Veranstaltung:

Live-Musik

erwartete Teilnehmer/innen bzw. Zuschauer/innen / Altersklasse:

120 bis 150 Personen, bei Außenveranstaltungen wesentlich mehr. Alter der Teilnehmer sowohl Musiker als auch Publikum zwischen 17- und 85 Jahren

Projektbeginn:

Januar 2021

Projektende:

Dezember 2021

1

7.1

:O

Projektbeschreibung (ggfls. Anlage beifügen):

Regionale Bands, Hobby-Bands und Musiker ob jung oder alt unterstützen und fördern.

Seit einigen Jahren wird das Projekt der Förderung von Konzerten mit unbekannten aber auch regional und überregional bekannten Blues-Bands erfolgreich durchgeführt. Auch in diesem Jahr konnte trotz der Corona bedingten Einschränkungen ein Konzert durchgeführt werden.
Für 2021 ist wieder ein Konzert mit einer Blues-Band oder artverwandten Stilrichtungen geplant.
Als Vorband ist geplant jungen, weniger bekannten Bands die Möglichkeiten zu bieten vor breitem Publikum auftreten zu können.
Wir hoffen auch weiterhin durch dieses Projekt, noch mehr als bisher, dieser Gruppe von Musikern und Bands die Chance zu eröffnen in Nottuln öffentlich aufzutreten zu können.
Ein besonderes Augenmerk gilt uns mit diesem Projekt insbesondere junge Musiker und Bands zu fördern und die Blues-Musik sowie den vielfältigen Spielarten in diesem Genre einem breiten Publikum nahezubringen.
Für geplante Open-Air Veranstaltungen ist geplant eine mobile Bühne anzuschaffen, um z.B. Konzerte im Rhode Park stattfinden lassen zu können. Diese Bühne könnte auf anderen Vereinen zur Verfügung stehen.
Durch ein kleines Eintrittsgeld und mit Hilfe der Unterstützung durch die Gemeinde Nottuln bei diesem Projekt, hoffen wir so eine weitere Plattform bieten zu können.
Begleitet wird das Projekt durch die WN, Radio Kiepenkern und ggf. WDR Münsterland.
Dieses Projekt möchten wir gerne, auf den erreichten Erfolgen aufbauend, weiterführen, mit dem Ziel, auch für die Gemeinde Nottuln, der Einrichtung einer musikalischen Institution mit überregionalen Charakter und Bekanntheitsgrad.

194

Projektpartnerschaften:

Projektfinanzierung (kann an die jeweiligen Bedürfnisse angeglichen werden)

Honorare/ Fremdleistungen	
• Künstler/in	2.000 €
• Reisekosten	Übernachtungen 500 €
• Personelle Unterstützung / Leistungen Dritter	Technik 400 €
• Öffentlichkeitsarbeit:	
• Dokumentation (in einfacher Form)	
Sachkosten:	
• Bürokosten	Auf-/Abbauhilfe: 80 €
• Materialkosten (Werkstoffe, Werkzeuge usw.)	mobile Bühne: 1.300 €
• Technik (Miete usw.)	60 €
• Öffentlichkeitsarbeit (Druck-, Medienkosten usw.)	ca. 50 €
• Dokumentation (in einfacher Form)	
Sonstige Kosten:	
• Aufwendungen (Autorenrechte, GEMA, Künstlersozialkasse usw.)	30 €
• Versicherungen	20 €
• Bewirtung	100 €
GESAMTKOSTEN:	4.540 €
Finanzierungsplan:	
• Eigenleistung	200 €
• Eintrittsgelder / Verkaufserlöse	600 €
• weitere Förderer / Sponsoren / Spenden	
• Zuschuss der Gemeinde Nottuln	
• Summe insgesamt	3.740 €

195

Nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original oder als Duplikat beizufügen.
Die Antragsfristen zur Projektförderung sind der 01. April und der 01. Oktober für das folgende Bewilligungshalbjahr.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht möglich werden, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin/dem Antragsteller eingefordert werden (z.B. letzte Vereinsbilanz).
Der Projektstart darf erst nach Förderzusage erfolgen!

Unterschrift 29.09.2020 (SCHRIFTFÜHRER)

Eingang:

Anlage zum Antrag „Blues Konzert“

Ergänzung zur Vorstellung des Projektträgers:

Blues ist mehr als Musik - es handelt sich um ein Lebensgefühl, welches man bei Blues in Nottuln erleben kann.

eigenständigen, europaweit tätigen Musikern entwickelten (z.B. Kai Strauss, Tomi Schneller oder Hendrik Helmer).

Unser Ziel ist es diese Keimzelle der Förderung junger Musiker weiterzuführen und auszubauen. Neben den von uns regelmäßig durchgeführten Sessions möchten wir jungen, unbekannten Bands mit den Konzertveranstaltungen die Möglichkeit bieten sich mit Ihrer Form der Bluesmusik vorzustellen und Live Erfahrungen sammeln zu können.

Bedingt durch unsere monatlichen Sessions und Konzertveranstaltungen sowie der allgemeinen sehr qualitätsgeprägten Vereinsarbeit konnten im Laufe der Jahre gute Vernetzungen zu Bluesmusikern, Vereinen oder Initiativen aus dem Bluesbereich im In- und Ausland aufgebaut und gepflegt werden. So hat sich überregional eine gute, sich gegenseitig befruchtende Zusammenarbeit und Miteinander entwickelt. Band, die in Nottuln aufgetreten sind, werden innerhalb der Vernetzung Kollegen in den Niederlanden, dem Ruhrgebiet, dem Sauerland und in Norddeutschland empfohlen und umgekehrt. So Können sich speziell junge Musiker sehr gut weiterentwickeln, Erfahrungen auf vielen Bühnen sammeln und ihren Bekanntheitsgrad erhöhen. Selbstverständlich gilt das gleiche auch für ältere Hobby-Musiker, die uns in gleicher Weise sehr willkommen sind.

Unsere Mitglieder stammen, wie auch die bei unseren Veranstaltungen anwesenden Musiker und Publikum, aus Nottuln und den Orten der Baumberge und dem Münsterland, aber auch aus den Niederlanden und dem Großraum Ruhrgebiet.

Diese tolle Vielfalt vermittelt den Musikern ein enormes musikalisches Wissen und schafft eine einmalige harmonische Atmosphäre.

Für die Konzerte mit unbekannten Hobby Bands planen wir zwei Veranstaltungen im Jahr 2021 mit je 4 bzw. 2 Bands. Der Eintritt wird je nach Musiker und Band zwischen 14,00 E und 20,00 E liegen. Jugendliche bis 18 Jahre können kostenlos teilnehmen und bezahlen auch keinen Vereinsmitgliedsbeitrag.

Blues ist mehr als Musik - es handelt sich um ein Lebensgefühl, welches man bei Blues in Nottuln erleben kann.

E.
30.9.2020
9

(7)

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Antragsteller/in:

Vorstand der Bürgerstiftung Nottuln

Projektname:

Park der Sinne (Rhode-Park)

Vorstellung des Projektträgers:

Die Bürgerstiftung wurde vor 11 Jahren gegründet mit dem Ziel: "Bürger engagieren sich für Bürger" überparteilich und über die verschiedenen Vereine und unterschiedlichen Ortsteile hinaus, den Bürger:innen die Gelegenheit zu geben, sich zu verbinden und den Ort Nottuln mit Ihren Ideen weiter zu gestalten und sich dabei gegenseitig zu unterstützen. "Sie engagiert sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen Nottuln", so heißt es schon in der Präambel der Satzung.

Projektleitung / Ansprechpartner/in (Name, Kontaktdaten):

Ingeborg Bispinck-Weigand, bispinck-weigand@buergerstiftung-nottuln.de Fon: 02502 - 7283

Durchführungsort:

Rhode-Park, Nottuln

Art der Veranstaltung:

Bürger-Picknick mit Begleitprogramm

erwartete Teilnehmer/innen bzw. Zuschauer/innen / Altersklasse:

je nach Wetterlage zwischen 30 und 100 Teilnehmer:innen, die auch zu Zuschauern, Zuhörer:innen

Projektbeginn:

Mai 2021

Projektende:

August 2021

197

7.1

:O

Projektbeschreibung (ggfls. Anlage beifügen):

In Fortsetzung der in den vergangenen zwei Jahren gut angenommenen Picknick im Park - Veranstaltungen planen wir im Jahr 2021 maximal 4 derartiger Picknicks. Wir wollen durch unterschiedliche Begleitprogramme unterschiedliche Altersstufen und Zielgruppen gewinnen.
Dazu werden wir in den kommenden Wochen/Monaten auf unterschiedliche Gruppierungen im Ort zugehen, um eine eventuell gewünschte Beteiligung zu gestalten.

Die Besucher:innen bringen ihre eigene Decke, Kissen Klappstuhl,.... und das Picknick mit.
(Damit wollen wir die Teilnahme jedem ermöglichen, da es keine "Verzehr- und Konsumanreize geben soll.) Das hat sich in diesem Jahr mit den Corona-Komplikationen auch als sehr hilfreich erwiesen.

geplante Termine:

Sonntag, 16.Mai 2021
Sonntag, 13.6. oder 20.6. 2021
Sonntag, Sonntag, 4.7. 2021
Sonntag, 18.8.2021

Im August findet eventuell die nachgeholte Veranstaltung mit der Big „Ecuador Brass Band" aus Quito, Ecuador statt. Kosten 1500,00 €

198

Projektpartnerschaften:

*Pfadfinder, Nottuln: Spiele für Draußen Kinder und Erwachsene
*Zirkus Fassungslos, Havixbeck (angefragt)
*Musik und Gesang (gemeinsames Singen von bekannten Songs, Volksliedern,...)
* Wir suchen den Kontakt und die Kooperationsbedingungen mit dem Service-Angebot Picknick ^3 vom Münsterland Marketing.

Projektbeschreibung (ggfls. Anlage beifügen):

Ergänzung zur Finanzierung und Projektbeschreibung. (war in der Exeltabelle leider nicht auszufüllen.)

zzgl. Pfadfinder-Spielmobil, Zirkus fassungslos (Havixbeck) jeweils 250,00 = 750,00 € je 250,00 = 750,00 €

199

Projektpartnerschaften:

Projektfinanzierung (kann an die jeweiligen Bedürfnisse angeglichen werden)

Honorare/ Fremdleistungen

• Künstler/in	Mr.Brassident Jazz Band 1800,00 3 weitere Bands je 900,00 = 2700,00 zzgl nachgeholtes Konzert der Brass Band aus Ecuador
• Reisekosten	---
• Personelle Unterstützung / Leistungen Dritter	freiwillige HelferInnen
• Öffentlichkeitsarbeit:	4x Handzettel zur Verteilung 400,00
• Dokumentation (in einfacher Form)	150,00

Sachkosten:

• Bürokosten	80,00
• Materialkosten (Werkstoffe, Werkzeuge usw.)	
• Technik (Miete usw.)	
• Öffentlichkeitsarbeit (Online-, Druck-, Medienkosten usw.)	4x75,00€ = 300,00€
• Dokumentation (in einfacher Form)	100,00€

Sonstige Kosten:

• Aufwendungen (Autorenrechte, GEMA, Künstlersozialkasse usw.)	
• Versicherungen	
• Bewirtung	der Künstler je Veranstaltung 60,00 =240,00
	+750,- +1.500,-
GESAMTKOSTEN:	8020,00€

Finanzierungsplan:

• Eigenleistung	1000,00€
• Eintrittsgelder / Verkaufserlöse	---
• weitere Förderer / Sponsoren / Spenden	---
• Zuschuss der Gemeinde Nottuln	7020,00€
• Summe insgesamt	8020,00€

200

Nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original oder als Duplikat beizufügen.
Die Antragsfristen zur Projektförderung sind der 01. April und der 01. Oktober für das folgende Bewilligungshalbjahr.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht möglich werden, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin/dem Antragsteller eingefordert werden (z.B. letzte Vereinsbilanz).
Der Projektstart darf erst nach Förderzusage erfolgen!

Unterschrift

Eingang:

(8)

Förderantrag auf die Kulturförderung der Gemeinde Nottuln
Oktober 2020

Find(l)ing Waldinterventionen

- eine Waldausstellung mit Mikro Residenz in Nottuln

Konzept von Francisca Markus
markusfrancisca24@googlemail.com
015788088998

201

:O 7.1

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Antragsteller/in:

Francisca Markus

Projektname:

Find(l)ing Waldintereventionen

Vorstellung des Projektträgers:

Ich bin in Nottuln aufgewachsen und studiere seit 5 Jahren in Hamburg. Dort habe ich diesen Sommer meinen Bachelorabschluss an der Hochschule für bildende Künste erreicht. Durch das selbstständig zu organisierende Studium konnte ich immer wieder an unterschiedlichen Projekten mitarbeiten. Die nun eingeschränkten Möglichkeiten eröffnen neue Fragestellungen im Kunstbetrieb, vor allem im studentischen Kunstbetrieb, und zwar für wen arbeiten wir? Wo wollen wir zeigen? Welche Räume gibt es schon, die vielleicht ganz neue Perspektiven bieten?
Das daraufhin entwickelte Projekt „Find(l)ing - Waldinterventionen" soll einen Umgang mit diesem Fragen ermöglichen und zwei verschiedene Orte sich begegenen lassen. Die Skulpturprojekte Münster waren in meiner Kindheit schon immer eine sehr wichtige Möglichkeit, Kunst unerwartet im öffentlichen Raum zu begegnen und prägen bis heute mein Erleben von Öffentlichkeit. Die thematische Dringlichkeit durch beispielsweise der Umweltdebatte fließen in das Projekt ein und wird somit interessant für Jede*r.

202

Projektleitung / Ansprechpartner/in (Name, Kontaktdaten):

Francisca Markus,
markusfrancisca24@googlemail.com
015788088998
Nikolaus groß Straße 76, 48301 Nottuln

Durchführungsort:

Waldstück um den Waldspielplatz Kolpingstraße 43a, Flur 62

Art der Veranstaltung:

künstlerische Interventionen im Waldgebiet

erwartete Teilnehmer/innen bzw. Zuschauer/innen / Altersklasse:

100-200 Besucher*innen / 0-99

Projektbeginn:

Dezember 2020

Projektende:

Dezember 2021

Projektbeschreibung (ggfls. Anlage beifügen):

Siehe Seite 4-8

Projektpartnerschaften:

mögliche Kooperationen sind abhängig von künstlerischen Beiträgen, und werden im Verlauf des Projektes angefragt.

Projektfinanzierung (kann an die jeweiligen Bedürfnisse angeglichen werden)

Honorare/ Fremdleistungen

• Künstler/in	8 x 200 €
• Reisekosten	8 x 50 €
• Personelle Unterstützung / Leistungen Dritter	1x 150 €
• Öffentlichkeitsarbeit:	150 €
• Dokumentation (in einfacher Form)	200 €

Sachkosten:

• Bürokosten	20€ + 150 € (Waldbüro)
• Materialkosten (Werkstoffe, Werkzeuge usw.)	8 x 80€
• Technik (Miete usw.)	150 €
• Öffentlichkeitsarbeit (Druck-, Medienkosten usw.)	90 €
• Dokumentation (in einfacher Form)	300 €

Sonstige Kosten:

• Aufwendungen (Autorenrechte, GEMA, Künstlersozialkasse usw.)	0
• Versicherungen	0
• Bewirtung	250 €

GESAMTKOSTEN:	4.100€

Finanzierungsplan:

• Eigenleistung	0 (siehe S.7)
• Eintrittsgelder / Verkaufserlöse	nach Absprache
• weitere Förderer / Sponsoren / Spenden	noch nicht bekannt
• Zuschuss der Gemeinde Nottuln	100 %
• Summe insgesamt	4.100€

Nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original oder als Duplikat beizufügen.
Die Antragsfristen zur Projektförderung sind der 01. April und der 01. Oktober für das folgende Bewilligungshalbjahr.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht möglich werden, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin/dem Antragsteller eingefordert werden (z.B. letzte Vereinsbilanz).
Der Projektstart darf erst nach Förderzusage erfolgen!

Francisca Jurk
Unterschrift

Eingang:

Find(l)ing Waldinterventionen

Wälder sind Rückzugsorte, Orte des Entstehens, Orte an denen laute Stille echot.
Ein Ort, an dem Diskussionen revidiert werden, an dem vielleicht heimlich getanzt wird, an dem unangenehme Telefonate geführt werden. Im Wald finden wir zu uns selbst und im Wald stehen wir zu uns selbst. Im Wald hat jede Person das Recht zu sein; still, laut, lachend, alleine, telefonierend oder mit einer Gruppe Geburtstag feiernd.
Der Wald ist nicht nur ein romantisches Bild. Geschichten von Wäldern erzählen über unheimliche Begegnungen, Angst und Unerklärliches.
Der Wald ist eine ambivalente Plattform, auf der die unterschiedlichsten Wesen und Pflanzen zusammenwirken und zusammenleben.

Land Art ist ein Versuch, einen Umgang mit Lebensräumen zu finden. Häufig ist Landart skulptural konnotiert. Um allgemein alltägliche Phänomene, Umgebungen und Systeme und individuelle Verhaltensweisen in Wechselwirkung miteinander zu reflektieren, ist Landart eine nachhaltige Methode um losgelöst von konstruierten Räumen und deren Infrastrukturen künstlerische Entscheidungen zu überdenken. Der Wald wird durch seine undefinierbaren Parameter

Ein besonderes Waldstück ist das eingekreiste Waldstück(Flur 62) auf der Grafik auf Seite 8. Die kleine Kreuzung in diesem Wald lässt vier Wege alias vier Instanzen in diesem Projekt aufeinandertreffen. Sie wird zu einem Ort, wo die Gemeinde Nottuln, Studierende aus Hamburg, die Kunst und der Lebensraum Wald aufeinandertreffen. Ein Lebensraum wir neu zusammengesetzt und organisiert sich neu, um neue Strategien des Zusammenwirkens zu finden.

Projektbeschreibung

Eine Gruppe von acht Studierenden der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) wird zu dem Projekt nach Nottuln eingeladen um im Rahmen einer Mikroresidenz eine Ausstellung im Wald (Flur62) aufzubauen.

Dieses Projekt erprobt die Verschränkung von skulpturalen, performativen und multimedialen Arbeitsweisen im ländlichen Raum.
Das Gegenüberstellen und Miteinanderwirken von „Kunst" und „Wald" soll spielerisch erprobt werden, und Waldbesucher*innen sowie Ausstellungsbesucher*innen können sich begegnen.

ABLAUF

<u>Dezember – März:</u>
In konzeptueller und materieller Vorarbeit beschäftigt sich die Gruppe Studierender in Hamburg mit Themen aus Natur und Umwelt, unter anderem auch im Kontext der eigenen künstlerischen Arbeit. Der entstehende Literatur- und Gedankenaustausch soll kollektives Wissen und eine Mikrogemeinde entstehen lassen.

Den Einstieg in das Projekt gebe ich, und erzähle über Nottuln aus geschichtlicher und persönlicher Perspektive. Was ist Nottuln für ein Ort, und was gibt es für Orte in Nottuln? Was für Gewerbe, Werkstätten und Vereine sitzen hier?

In der weiteren Zusammenarbeit ergeben sich Arbeitsgemeinschaften und Projekte von einzelnen Studierenden. Es sind Kooperationen von Künstler*innen und ortsansässigen Gewerben oder Werkstätten möglich, wie beispielsweise mit der Blaudruckerei, der Musikschule „forte piano" oder weiteren.

Um Strategien von Zusammenarbeit weiter zu erforschen, möchte ich mit verschiedenen Vereinen sprechen, wie beispielsweise dem Landfrauenbund. Hier sind die vor Ort tätigen Organisationen die Experten, von denen wir lernen möchten. Die während der Pandemie erprobten digitalen Plattformen ermöglichen eine Vernetzung im Vorfeld.

Ab März sollen sich die Vorhaben konkretisieren, beispielsweise durch Materialbeschaffung und der Logistik der einzelnen Projekte.

Während dieser Zeit soll es eine*n Ansprechpartner*in vor Ort geben, der*die mir assistiert, wenn ich nicht vor Ort sein kann. Es wäre schön, diese Position über eine Ausschreibung an eine junge kunst- und kulturinteressierte Person zu vergeben, die beispielsweise aus dem Umfeld des Rupert-Neudeck Gymnasiums oder der Liebfrauenschule kommt oder aber über eine Ausschreibung gefunden wird. Mögliche anfallende Aufgaben in Nottuln können sein: Maße nehmen, Kooperationspartner*innen treffen, Nachforschungen im Wald betreiben.

Im Mai soll die Gruppe in Nottuln zusammenkommen: 18.05. - 23.05.2021
Die Eingeladenen residieren im Haus meiner Eltern. In diesem Zeitraum wird an den konkreten Ausstellungsexponaten gearbeitet und Ausflüge in die Bauernschaften und Umgebung gemacht.
Am Donnerstag (20.05.) soll ein offener Kneipenabend im Dorfzentrum stattfinden.
Am Freitag (21.05.) „eröffnen" wir abends die Ausstellung im Wald, je nach gegebenen Covid19-Maßnahmen. Das Zentrum der Ausstellung, das sogenannte Waldbüro, wird konkret der Kreuzungspunkt der 4 Wege im Wald sein, an dem Informationsmaterial bereit liegt, und Ansprechpartner*innen gefunden werden können.
Samstag und Sonntag (22.-23.05.) werden Führungen der Künstler*innen angeboten. Es wird ein Programm mit Performances und Interventionen geben.
Werbematerialien vermitteln das Programm im Vorfeld, und laden zum Kneipenabend ein, sowie sie auch auf das Programm verweisen.

206

VERWACHSEN

Nach der Eröffnung sollen die Arbeiten für mindestens drei Monate im Wald leben. So können sie im und mit dem Wald neue Systeme oder Symbiosen aufbauen oder eingehen, miteinander verwachsen und verwesen. Darüber werden zeitliche und materielle Veränderungen sichtbar. Die Arbeiten sind eine Schenkung an den Wald, und gründen mit ihm eine neue Umwelt.

PUBLIKATION

Um das Projekt selbst durch eine langfristige Sichtbarkeit zu konservieren, soll in der Nacharbeit eine Publikation erarbeitet werden.
Diese greift Fragen des Arbeits- und Ausstellungsprozesses auf: z.b. Wie orientiere ich mich wenn ich den Wald vor lauter Bäumen nicht sehe? Kann ich lernen mit Pilzen zu kommunizieren? Wie dick muss eine Wand zwischen zwei Bäumen sein?
Verschiedene Perspektiven auf das erlebte Geschehen im und mit dem Wald finden in der Publikation Raum.
Planmässige Veröffentlichung der Publikation ist Dezember 2021. Diese soll auch im Dorf Nottuln ausliegen. Je nach zur Produktion benötigten Geldmitteln soll diese für einen noch unbestimmten Preis zu verkaufen sein.

ZIELE

Ein Raum ist Voraussetzung und Potential für jede Art von künstlerischer Arbeit. Bedingt durch die Pandemiesituation bekommt Raum auch aktuell eine neue Bedeutung. Raum ist gestaltbar und immer wieder wandelbar. Jede Möglichkeit ist ein Raum, gedanklicher wie auch physischer.

Nottuln ist unter anderem aufgrund seiner Lage in den Baumbergen ein sehr interessanter Ort an dem viele Geschichten in der Luft schweben oder an Gebäuden abzulesen sind. Für mich ein Ort, an dem sich persönliche Erfahrungen festhalten, die mit der Zeit eine Patina bekommen, wie auch die Steine am Eingang zur Kirche.
Ich möchte durch das Projekt Nottuln neu entdecken, und aktiv an der Gestaltung Nottulns teilnehmen. Für die Eingeladenen ist ein Reiz nach Nottuln zu kommen das „ungeschriebene Blatt", welches sie hier sein können und dadurch die eigenen Arbeitsweisen an den für sie unbekannten Ort adaptieren können.

Durch die Stadt-Land Begegnung wird in diesem Projekt das aktive Gestalten von der (direkten) Umgebung in den Vordergrund geschoben. Durch das Angebot der Führungen durch die Ausstellung sowie auch des Kneipenabends erhoffe ich dem Projekt ein intergenerationelles Zusammenkommen mit Nottulner*innen, welches neue Fragen zu Gemeinschaften eröffnen kann. Warum gehen so viele junge Leute aus dem Dorf in die Stadt? Ein Ziel ist es, über Unterschiede von Stadt- und Dorfgemeinschaften festzustellen, und zu überlegen, was Gemeinschaft ausmacht, und wie Gemeinschaften funktionieren können.

Das Projekt bekommt durch gegenwärtige Thematiken wie die Umweltdebatte oder das Wood-WideWeb eine Dringlichkeit, der nachgegangen werden muss. Ich erhoffe mir durch dieses Projekt mit Kommiliton*innen und Kollegen dieses Feld zu erforschen, und gemeinsam mit der Gemeinde Nottulns gesellschaftliche Bedürfnisse zu erkennen und zu diskutieren. Wer braucht Kunst, und wofür?

FINANZIELL

Zeitgleich zur Kulturförderung der Gemeinde Nottuln werde ich auch eine Förderung vom Freundeskreis der HfbK anfragen. Der Freundeskreis der Hochschule für bildende Künste Hamburgs e.V. ist seit mehreren Jahrzehnten ein Verein, der zweimal pro Jahr größere künstlerische studentische Projekte finanziell unterstützt. Bei dieser ist eine Eigenbeteiligung notwendig. Der Antrag wird sich ähnlich verhalten wie der an die Gemeinde Nottuln, konzentriert sich finanziell etwas mehr auf die Publikation.
Desweiteren möchte ich finanzielle Unterstützung durch einen direkten Kontakt zu dem Hochschulpräsidenten Prof. Martin Köttering erbeten, die sich finanziell mehr um das sogenannte Waldbüro zuwendet, um dieses ansprechend zu gestalten. Eine mögliche Förderung, im kleinerem Umfang, könnte der AstA der HfbK ermöglichen, die in manchen Projekten gerade für die Finanzierung von Technischen Mitteln Unterstützung bieten können.
Ich stelle mir eine Kombination dieser Stipendien und Geldmittel vor, um das Projekt in seiner Basis und über den gesamten Zeitraum hinweg finanziell abzusichern. Die Förderungen sind für unterschiedliche Zeiträume ausgeschrieben, was mir ermöglicht, über die gesamte Zeitspanne des Projekts Förderung zu beantragen.

Eigenleistung

Ich berechne meine Eigenleistung aus dem vorraussichtlichen Minimum meiner Arbeitszeit. Hierbei habe ich verschiedene Aspekte meiner Tätigkeit zusammenkalkuliert, und diese mit einem Stundenlohn von 10€ verrechnet. Ich gebe gerne nach Abschluss des Projektes Auskunft, aus wievielen Stunden Arbeitszeit sich meine tatsächliche EIgenleistung berechnet. Meine erwartete Eigenleistung liegen derzeit bei 1000€.

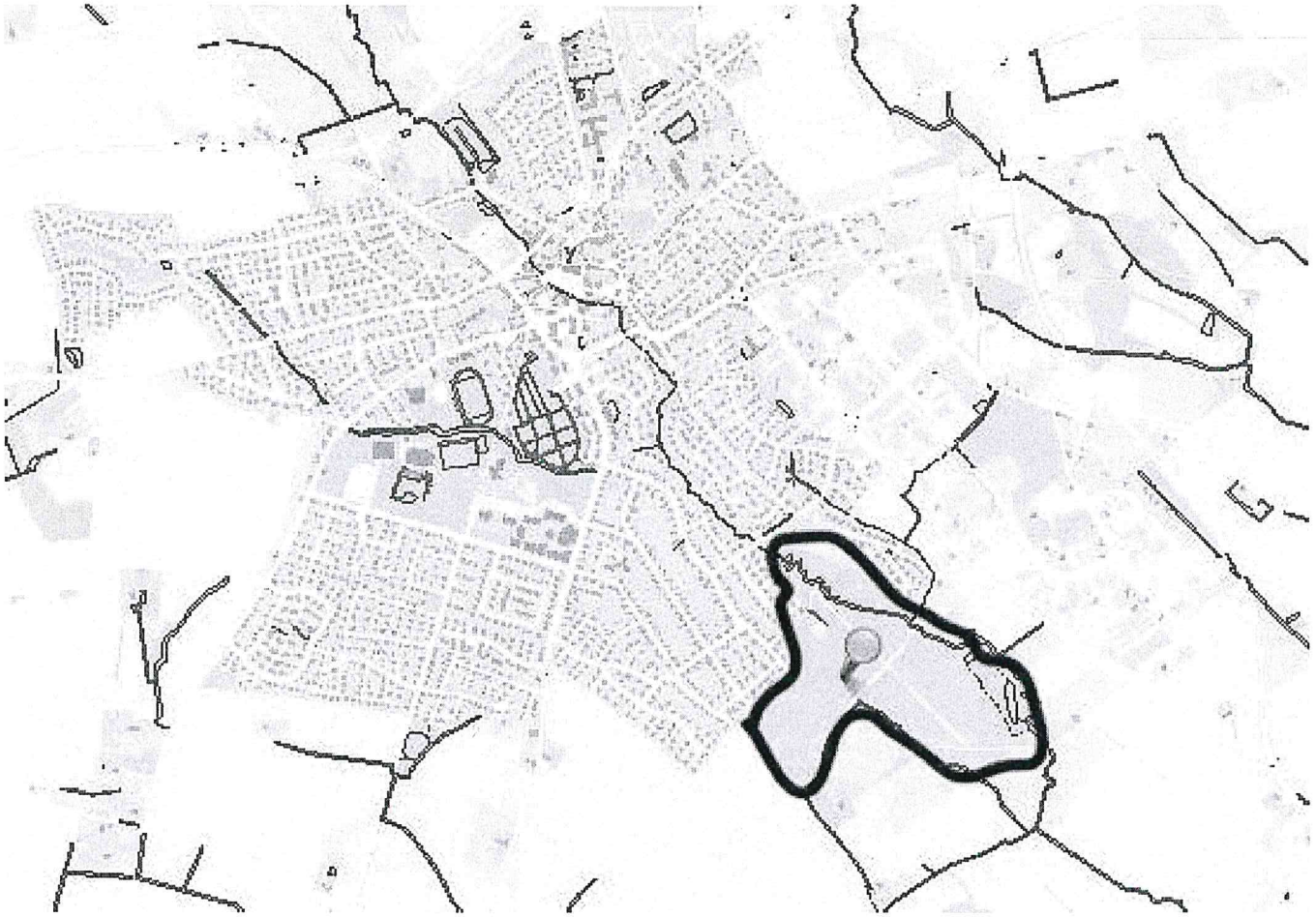
Die verschiedenen Parameter der Kalkulation:	
direkte Zusammenarbeit mit den Studierenden	25h
„Waldbüro" (Presse, Führungen, Kommunikation)	20h
Logistik für die einzelnen Projekte	20h
Organisation für die Residenz und Ausstellung	25h
Auftreiben weiterer Fördergelder	10h

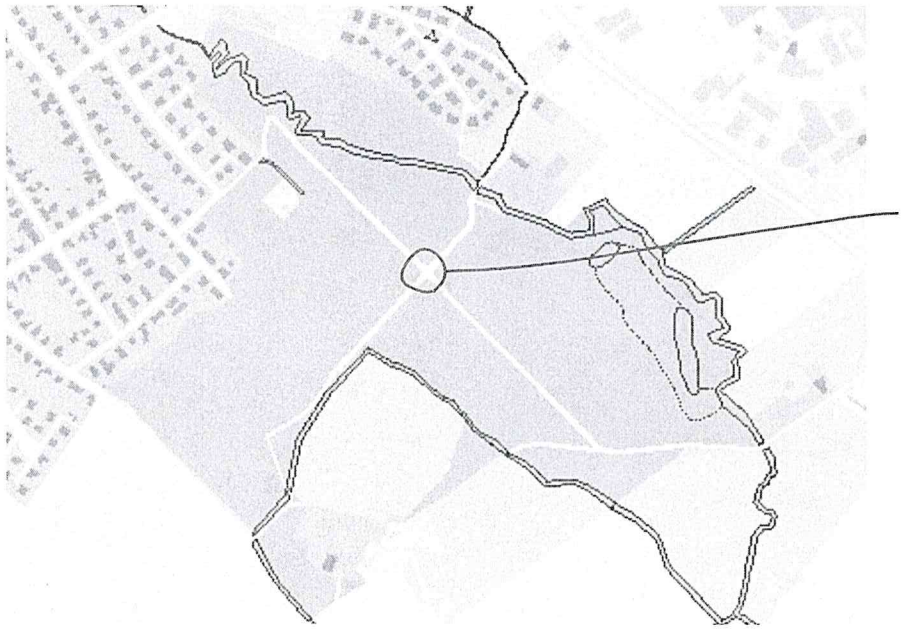
Mit dem Stundenlohn von 10€/h

Betrag der Eigenleistung: 100h x 10€ = 1000 €

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Die Publikation könnte zur Finanzierung des Projektes beitragen. Über genauere Parameter muss im Verlauf des Projektes gesprochen werden.
Es soll kein Eintritt für den Besuch der Ausstellung genommen werden, damit der Wald der freie Ort bleiben kann, der er naturgemäß ist.




Hier wäre das Waldbüro.

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
- 1. Okt. 2020
Anl. _____ Abt. 2

NOTTULN einfach lebenswert

per mail 30.9.2020

Antragsteller/in:

Blasmusikvereinigung Nottuln e.V.

Projektname:

Musik in der Adventszeit/ Weihnachtskonzert

Vorstellung des Projektträgers:

Der Blasmusikvereinigung e.V. gehören ca. 130 Mitglieder an, von denen sich ca. 60, vor allem jugendliche, Mitglieder in der Musikausbildung befinden. Die Blasmusikvereinigung ist ein seit vielen Jahren in Nottuln etablierter Träger von kulturellem Schaffen und kultureller Bildung. Die zahlreichen öffentlichen Darbietungen sprechen eine breite Bevölkerungsschicht an.

Projektleitung / Ansprechpartner/in (Name, Kontaktdaten):

Projektleitung: Christoph Zumbülte (1. Vorsitzender) Mühlenstr. 16, Nottuln

Ansprechpartner für Fragen zum Antrag: Jürgen Schulze Tilling, 0173 5112970

Durchführungsort:

Kirche St. Martinus bzw. historischer Ortskern (je nach Entwicklung der Corona-Situation)

Art der Veranstaltung:

Vorbereitung und Durchführung eines Konzertevents mit diversen Instrumenten-Ensembles (u. a. Brass-

erwartete Teilnehmer/innen bzw. Zuschauer/innen / Altersklasse:

je nach Veranstaltungsort und Wetterlage: mind. 200-500 Zuschauer jeder Altersklasse

Projektbeginn:

November 2020

Projektende:

Dezember 2020

210

7.1

:O

Projektbeschreibung (ggfls. Anlage beifügen):

Vorbereitung und Durchführung eines Ensemble-Konzerts zur Weihnachtszeit an verschiedenen Orten im Nottulner Ortskern bzw. in der St. Martinus Kirche

Die Nottulner Bürgerinnen und Bürger werden zu einem unter Corona-Schutz-Bedingungen durchgeführten Konzert eingeladen. Das Konzert ist für die St. Martinus Kirche geplant und wird als Ensemblekonzert durchgeführt. Das heißt, dass nicht das gesamte Orchester im Tutti musiziert, sondern 4 bis 5 Ensembles, z. B. ein Brass-Ensemble, ein Klarinettenensemble und Saxophonensemble, im Wechsel. Diese Form des Musizierens ist nicht nur besser geeignet, die Bedingungen des Pandemieschutzes zu erfüllen, sondern sie stellt für die Gemeinde Nottuln auch etwas Neues dar. Ein derartiges Konzert hat es für die breite Öffentlichkeit in Nottuln bislang nicht gegeben.

Das Konzert ist für den 20. Dezember 2020 in zwei Durchgängen geplant. Das Hygienekonzept der St. Martinuskirche erlaubt einen gleichzeitigen Besuch von 150 Personen, sodass wir in der Form insgesamt ca. 300 Besucher erwarten können. Alternativ wird die Durchführung des Konzerts unter freiem Himmel auf 4 geschlossenen Plätzen im Nottulner Ortskern (z. B. Kirchplatz, Kastanienplatz, Hanhoff und Siftsplatz) vorbereitet. Dabei werden die Ensembles 4 Mal nacheinander gleichzeitig spielen und die Zuschauer zwischen den einzelnen Veranstaltungsorten wechseln. Bei dieser Form erwarten wir bis zu 500 Zuhörer.

Die Vorbereitung auf diese für die Blasmusikvereinigung Nottuln e. V. neue Form des Musizierens und Konzertierens erfordert u. a. zusätzliche Probenarbeit und zusätzliches Notenmaterial. Darüber hinaus wird die Durchführung weitere Sachkosten verursachen.

Das Konzert wird ohne die Unterstützung im Rahmen der Kulturförderung nicht möglich sein. Zum Einen soll - um überhaupt wieder einen Konzertbetrieb unter den herrschenden Corona-Bedingungen in Gang zu bringen - für die Zuschauer der Eintritt frei sein. Den Zuschauern soll allein die Möglichkeit zu Kleinspenden eröffnet werden. Zum Anderen erfordert die Vorbereitung auf diese für die Blasmusikvereinigung Nottuln e. V. neue Form des Musizierens und Konzertierens u. a. zusätzliche Probenarbeit (für die ein Dirigent bzw. Dozenten engagiert werden müssen) und zusätzliches Notenmaterial. Darüber hinaus wird die Durchführung weitere Sachkosten (z. B. für Wetterschutz) verursachen.

Neben der Unterstützung durch finanzielle Mittel beantragen wir auch die Übenahme der Betriebskostenpauschale für die Nutzung der Räumlichkeiten im Rupert-Neudeck-Gymnasium während der Vorbereitungsphase.

211

Projektpartnerschaften:

Projektfinanzierung (kann an die jeweiligen Bedürfnisse angeglichen werden)

Honorare/ Fremdleistungen

• Künstler/in	
• Reisekosten	
• Personelle Unterstützung / Leistungen Dritter	1.600
• Öffentlichkeitsarbeit:	
• Dokumentation (in einfacher Form)	

Sachkosten:

• Bürokosten	300 (Miete RNG)
• Materialkosten (Werkstoffe, Werkzeuge usw.)	750 (Noten)
• Technik (Miete usw.)	850 (Licht, Wetterschutz)
• Öffentlichkeitsarbeit (Druck-, Medienkosten usw.)	200
• Dokumentation (in einfacher Form)	

Sonstige Kosten:

• Aufwendungen (Autorenrechte, GEMA, Künstlersozialkasse usw.)	100
• Versicherungen	
• Bewirtung	100

GESAMTKOSTEN:	3.900

Finanzierungsplan:

• Eigenleistung	500
• Eintrittsgelder / Verkaufserlöse	
• weitere Förderer / Sponsoren / Spenden	
• Zuschuss der Gemeinde Nottuln	3.400
• Summe insgesamt	3.900

212

Nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original oder als Duplikat beizufügen.
Die Antragsfristen zur Projektförderung sind der 01. April und der 01. Oktober für das folgende Bewilligungshalbjahr.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht möglich werden, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin/dem Antragsteller eingefordert werden (z.B. letzte Vereinsbilanz).
Der Projektstart darf erst nach Förderzusage erfolgen!

L. Tilling
Unterschrift

Nottuln, 30. September 2020

Eingang:

(10)

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln NOTTULN einfach lebenswert
30. Sep. 2020
Anl. Abt. 2

Antragsteller/in:

Johannes Sandberger

Projektname:

Projekt-Orchester-Nottuln (2021 / I)

Vorstellung des Projektträgers:

Johannes Sandberger (*1963) ist ausgebildeter Instrumentallehrer im Fach Violine und Klavier.
Nach seinem Violinexamen im Jahre 1989 an der staatlichen Musikhochschule in Münster folgte ein Aufbaustudium Komposition an der Robert-Schuhmann-Hochschule Düsseldorf.

Während seiner Anstellung an der Musikschule der Gemeinde Nottuln unterrichtete er nicht nur Violine sondern leitete auch das Musikschulorchester.
Seit der Schließung der Musikschule der Gemeinde Nottuln (2004) unterrichtet Johanes Sandberger selbständig in den Fächern Violine, Klavier, Musiktheorie und Komposition in Düsseldorf und Nottuln.
Aus dem ehemaligen Musikschulorchester entwickelte Johannes Sandberger das "Projekt-Orchester-Nottuln"

213

Projektleitung / Ansprechpartner/in (Name, Kontaktdaten):

Johannes Sandberger
Himmelgeister Straße 107 c
40225 Düsseldorf
Mail: sandberger@gmx.de
Tel.: 0211-318533

Durchführungsort:

Alte Amtmannei Nottuln

Art der Veranstaltung:

Musikfreizeit im Bereich klassisches Orchester mit Abschlußkonzert

erwartete Teilnehmer/innen bzw. Zuschauer/innen / Altersklasse:

ktive Teilnehmer: ca. 18 bis 30 (Jugendliche sowie Erwachsene) // Zuhörer beim Konzert ca. 80

Projektbeginn:

Notenausgabe ca. Dez. 2020

Projektende:

Konzert: 14. Februar 2021

(Probenwochenende vom 12.–14. Feb. 2021!)

711

:O

Projektbeschreibung (ggfls. Anlage beifügen):

Das PROJEKT-ORCHESTER NOTTULN richtet sich wieder an alle jugendliche Musikschüler*innen und Erwachsene in Nottuln, die ein (Orchester-)Instrument spielen und Freude am gemeinsamen Musizieren haben. Bei entsprechender Eignung können auch Kinder ab 10 Jahren bereits mitspielen. Die kompakte Verdichtung der gesamten Probenarbeit auf ein Wochenende ermöglicht auch auswärtigen Spielern die Teilnahme am Projekt.

Die Konzeption der vergangenen "Projekt-Orchester hat als sinnvoll erwiesen. entsprechend soll folgender Ablauf beibehalten werden:

1. Der frühzeitigen Anmeldung aller Teilnehmer kommt eine besondere Bedeutung zu, denn erst wenn die Orchester-Besetzung fest steht, kann geeignetes Notenmaterial zum Fundus hinzu gekauft werden und das Notenmaterial angepasst bzw. umzuschreiben werden. Manche Titel arrangiere ich auch gänzlich neu. Beim Stimmenschreiben versuche ich den unterschiedlichen Leistungsniveaus der Spieler gerecht zu werden, damit die Einen nicht über- und die Anderen nicht unterfordert sind. Beim Notenumschreiben ist ebenso dem Gesamtklang Rechnung zu tragen.
Auf dem Programm steht immer eine ausgewogene bunte Mischung verschiedener Stilepochen: Vom Barock über die "Wiener Klassik" und Romantik bis auch zu Filmmusik, Tango und Irish Folk etc. Insgesamt sind etwa 10 Musikkompositionen geplant. In der Regel ist das Projekt-Orchester ein auf Streichern basiertes Ensemble. Das Verhältnis von Streichern zu Bläsern liegt bei ca. 65 zu 35 %. Hinzu kommen Klavier und gelegentlich auch Schlagwerk.
2. Nach der Notenausgabe übt jede(r) Spieler*in bis zum Probenwochenende die Stimme alleine (bzw. mit ihrer/seiner Instrumentallehrer*in). Der Schwierigkeitsgrad der Stücke reicht von leicht bis mittelschwer, sodass beim gemeinsamen Einstudieren die künstlerisch musikalische Arbeit im Vordergrund stehen kann.
3. Das große Probenwochenende vom 12. bis 14 Februar 2021: Neben dem ganztägigen intensiven Proben (siehe Anlage Probenplan!) gehören auch der "bunte Abend" am Freitag, das gemeinsame Mittagessen mit anschließendem Spaziergang am Samstag, sowie kleine Kaffeepausen zwischendurch zum Projekt. Sie fördern die Kommunikation und das Gemeinschaftsgefühl im Orchester.
4. Das festliche KONZERT des Projekt-Orchesters am Sonntag in der Alten Amtmannei Nottuln bildet den Abschluss des Projekts. Hier werden die erarbeiteten Ergebnisse einer breiten Nottulner Öffentlichkeit vorgestellt. Der Eintritt zum Konzert ist frei, dies unterstreicht den nicht gewerblichen Charakter des Projekts.

(Siehe auch Anlagen: Probenplan und Programmheft des letzten Projekt-Orchesters.)

Natürlich werden wie beim letzten Projekt ggf. die Auflagen der aktuellen "Corona-Schutz-Verordung" Beachtung finden. (z.B. reduziertes Publikum, "Besondere Rückverfolgbarkeit" etc. ...)

214

Projektpartnerschaften:

Auch wenn es keine "offizielle" Partnerschaften zu anderen Anbietern von Musikunterricht in Nottuln (priv. Musiklehrer, Blasmusikverein, priv. Musikschulen) gibt, steht das Projekt allen Interessenten offen. Es sei angemerkt, dass in der Vergangenheit auch immer wieder Schüler*innen der Blasmusik-Nottuln oder auch der Piano-Forte-Musikschule beim PROJEKT-ORCHESTER teilgenommen haben. Zur Zusammenarbeit gehören natürlich dann auch Rücksprachen mit den jeweiligen Instrumentallehrer*innen dieser Musikschüler*innen, wie zuletzt wieder mit der Instrumentalpädagogin Hildegard Hagemann.

Projektfinanzierung (kann an die jeweiligen Bedürfnisse angeglichen werden)

Honorare/ Fremdleistungen

• Künstler/in	910 €
• Reisekosten	115 €
• Personelle Unterstützung / Leistungen Dritter	60 €
• Öffentlichkeitsarbeit:	120 €
• Dokumentation (in einfacher Form)	20 €

Sachkosten:

• Bürokosten	33 €
• Materialkosten (Werkstoffe, Werkzeuge usw.)	150 €
• Technik (Miete usw.)	75 €
• Öffentlichkeitsarbeit (Druck-, Medienkosten usw.)	15 €
• Dokumentation (in einfacher Form)	10 €

Sonstige Kosten:

• Aufwendungen (Autorenrechte, GEMA, Künstlersozialkasse usw.)	22 € GEMA
• Versicherungen	--
• Bewirtung (gemeinsames Essen/Buffet) + Getränke	80 €
GESAMTKOSTEN:	1610,00 €

Finanzierungsplan:

• Eigenleistung	800,00
• Eintrittsgelder / Verkaufserlöse	0 (freier Konzert-Eintritt)
• weitere Förderer / Sponsoren / Spenden	0
• Zuschuss der Gemeinde Nottuln	810,00 €
• Summe insgesamt	1610,00 €

215

Nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original oder als Duplikat beizufügen.
Die Antragsfristen zur Projektförderung sind der 01. April und der 01. Oktober für das folgende Bewilligungshalbjahr.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht möglich werden, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin/dem Antragsteller eingefordert werden (z.B. letzte Vereinsbilanz).
Der Projektstart darf erst nach Förderzusage erfolgen!

Sandra Langer 28. Sep. 2020, Düsseldorf

Unterschrift

Eingang:

Anlage



Vorschau:
Die nächsten Schülervorspiele finden im November 2020 statt.
Das nächste Projekt-Orchester Nottuln ist für das Wochenende 12. – 13. Februar 2021 geplant.

Kontakt: Johannes Sandberger
Tel. 0211-318533
Mail: sandberger@gmx.de

Johannes Sandberger Musikunterricht

PROJEKT-ORCHESTER-NOTTULN 2020 II

-- Programm --

So. 27 September, 11.30 Uhr Alte Amtmannei Nottuln

Eintritt frei

PROJEKT-ORCHESTER-NOTTULN 2020 II

1 Johann Fischer: Frühbarocker Tanz (Menuett)

2 Johann Pachelbel: Kanon in D-Dur

3 Yann Tiersen: Die wunderbare Welt der Amelie

4 Frederic Chopin: Walzer A-Moll

*

Franz Schubert:
Impromptu (Opus postum 142, Nr.2 - As-Dur)
Jörg Viktor Sandberger, Klavier

*

PROJEKT-ORCHESTER-NOTTULN 2020 II

5 El Jarobe Tapatio (Mexikanischer Hut-Tanz)

6 La Llorona (aus Mexiko)

7 Henry Mancini: Pink Panther

8 Warterloo (ABBA)

9 We are the Champions (Queen)

10 Astor Piazzolla: Tanguango

11 Con Te Partiro (Time to say Goodbye)

Das PROJEKT-ORCHESTER-NOTTULN 2020 II:

Benita Prior	Violine
Mirta Fredel	Violine
Norbert Vennen	Violine
Jasmin Haga-Issa	Violine
Lilja Wisbauer	Violine
Elda Fredel	Violine
Xi Zheng	Violine
Chisato Higashi	Violine
Charlotte Heidebrecht	Violine
Kornelius Heidebrecht	Violine, Bassklarinette
Barbara Flögel	Viola
Ulrike Kessl	Violoncello
Christina Strotmann	Violoncello
Akiko Nakagawa	Violoncello
Ulrike Lemke	Violoncello
Sabine Prehm	Flöte, Klavier
Bettina Kasberg	Flöte
Julia Benzenhöfer	Blockflöte
Hildegard Hagemann	Blockflöte, Klavier

Leitung: Johannes Sandberger

Das Projekt-Orchester wird von der Gemeinde Nottuln gefördert.
Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich für diese finanzielle Unterstützung.

(Johannes Sandberger)

Anlage 2

PROJEKT-ORCHESTER-NOTTULN II

Probenwochenende: 25 -27. September 2020

PROBENPLAN

FREITAG	**17.30 Uhr**	**Probe Orchester** (zwischendurch immer mit kleinen Pausen)
	anschließend ab ca. 20:00 Uhr bis: ca.22.00 Uhr	**Gemeinsamer Abend** mit kleinem Buffet, Spielen, etc.
SAMSTAG		
	9.30 Uhr	**Probe Orchester**
	Ab ca. 13:00 Uhr	**Gemeinsames Mittagessen (Pizza)**
	14.00 - 15.30 Uhr	**Gemeinsamer Spaziergang**
	15.30 – ca. **18:15 Uhr**	**Probe Orchester**
	Abends... (?)	„Frei“
SONNTAG		
	9.50 Uhr (Beginn!) **bis 11.05 Uhr**	**Haupt- und Generalprobe Orchester**
	11.30 Uhr	**KONZERT** **(Einlass gestaffelt ab 11.15 / 11.20 / 11.25 Uhr)**

(11)

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
- 1. Okt. 2020
Anl. Abt. 2

NOTTULN einfach lebenswert

Antragsteller/in:

Familienzentrum St. Marien Kita Darup

Projektname:

Berühmte Künstler

Vorstellung des Projektträgers:

Wir sind das Familienzentrum St. Marien Kita in Darup. In unserer sechs gruppigen Einrichtung werden rund 100 Kinder betreut. Die Schwerpunkte unserer Arbeit liegen bei den Grundsätzen von Maria Montessori und gruppenübergreifender Projektarbeit. Seit 2019 gibt es in unserer Einrichtung eine Waldgruppe. Speziell für die Vorschulkinder findet einmal wöchentlich ein Treffen statt.

In der Projektarbeit arbeiten vier Erzieherinnen zu verschiedensten Thematiken wie z.B. Bewegungsbaustelle, Malatelier, Holzwerkstatt, Forschen & Entdecken oder Klimaschutzprojekte. Im Sinne der Partizipation entscheiden die Kindergartenkinder mit, was wie als Thema erforscht wird.

219

Projektleitung / Ansprechpartner/in (Name, Kontaktdaten):

Ansprechpartner für die Projektarbeit im Kindergarten ist Erzieherin Bea. Bröker.
Erreichbar in der St. Marien Kita unter 02502 6686 oder unter 0172 1666222
und bea.broeker@gmx.de

Durchführungsort:

Darup / Münster

Art der Veranstaltung:

Picassomuseum Kinderführung mit aktiv werden im Museumsatelier

erwartete Teilnehmer/innen bzw. Zuschauer/innen / Altersklasse:

25 Vorschulkinder 5-6 J. und 4 Erzieherinnen als Begleitpersonen

Projektbeginn:

11.August 2020

Projektende:

30.Oktober 2020

7.1

:O

Projektbeschreibung (ggfls. Anlage beifügen):

In der Projektarbeit der St. Marien Kita Darup arbeiten drei Erzieherinnen aktuell intensiv an dem Thema " Berühmte Künstler". Seit August beschäftigen sich die Kindergartenkinder mit bekannten Malern. In kreativen Angeboten haben wir uns mit Malern wie Hundertwasser und Monet beschäftigt. Nicht nur die Bilder sondern auch das Leben der Künstler hat uns dabei interessiert. Wer hat was, warum und wie hat er es gemalt? So haben uns Bücher z. B. von der Malerin Frida Kahlo gezeigt, das aus jeder Lebenssituation etwas Tolles entspringen kann. Es wurde viel mit verschiedenen Farben, Stiften und Kreiden experimentiert. Die Kitakinder hatten dank Holzspenden die Möglichkeit auf Wetter-unempfindlichen Holz zu malen. So sind einige Seerosenteich-Gemälde ganz nach Monet entstanden. Corona-bedingt haben wir daraus eine Freiluftausstellung entstehen lassen. Am Gartenzaun des Kitageländes ist nun für die Kitaeltern aber auch alle vorbeispazierenden Menschen eine kleine Freiluft-Vernissage entstanden.
Die Kindergartenkinder haben in den vergangenen Wochen bereits den Maler Miro durch verschiedene Malereien kennengelernt. So das die Kinder schon einiges über den Künstler wissen. Wir haben in der Projektarbeit gemerkt wie gut den Kinder das Thema " Berühmte Maler" gefallen hat. Das freie Malen und experimentieren mit Farben hat sehr großen Zuspruch bei den Kindern erhalten. Im Rahmen der Vorschulkindergruppe durften bereits 25 Kinder Leinwände, inspiriert von J. Miro und Friedensreich Hundertwasser selber bemalen. Es sind wunderbare Kunstwerke entstanden. Hierbei lag der Schwerpunkt auf dem selbständigen Tun und Umsetzen der eigenen Ideen. Die Werke der Vorschulkinder werden demnächst in Hof Schoppmann in Darup ausgestellt - eine eigene kleine Vernissage für die stolzen Vorschulkinder.

Die Erzieherinnen der Projektarbeit konnten kürzlich das Picassomuseum zur Ausstellung "Picasso/Miro*- eine Künstlerfreundschaft" besuchen. Eine sehr schöne Ausstellung mit einer tollen Führung, die nachhaltig begeistern konnte.
Wir würden gerne unseren Vorschulkinder ebenfalls die Möglichkeit bieten, auch dieses tolle Angebot zu nutzen - zum einen um die Ausstellung mit fachkundiger, Kind-entsprechender Führung an sich, zum anderen, um das eigene Malen im Museumsatelier, bei dem verschiedene Techniken und Materialien erprobt werden können, zu erleben.
Die Kosten die bei der Umsetzung von diesem Projekt bereits entstanden sind, wurden vom Familienzentrum St. Marien Kita Darup übernommen. Dank vieler engagierter Menschen und Spenden aus den eigenen Reihen konnten wir bereits vielfältige Angebote und tolle Impulse für die Kinder ermöglichen.

Eine Museumsführung mit Atelierbesuch würde dieses Projekt abrunden und komplettieren.
Auszug aus dem Kreativprogramm 2020 Picassomuseum. "Passend zu allen Ausstellungen bietet das Picasso Museum ein umfangreiches museumspädagogisches Programm für Kindergärten...Nach einem Rundgang durch die jeweilige Ausstellung können die Kinder selber kreativ werden und unter Anleitung verschiedene Techniken und Materialien in unserem Museumsatelier erproben."

220

Projektpartnerschaften:

Projektfinanzierung (kann an die jeweiligen Bedürfnisse angeglichen werden)

Honorare/ Fremdleistungen

• Künstler/in	
• Reisekosten	220,00 € Busfahrt
• Personelle Unterstützung / Leistungen Dritter	210,00 € Kinderführung
• Öffentlichkeitsarbeit:	
• Dokumentation (in einfacher Form)	

Sachkosten:

• Bürokosten	
• Materialkosten (Werkstoffe, Werkzeuge usw.)	
• Technik (Miete usw.)	
• Öffentlichkeitsarbeit (Druck-, Medienkosten usw.)	
• Dokumentation (in einfacher Form)	

Sonstige Kosten:

• Aufwendungen (Autorenrechte, GEMA, Künstlersozialkasse usw.)	
• Versicherungen	
• Bewirtung	

GESAMTKOSTEN:	430,00€

Finanzierungsplan:

• Eigenleistung	
• Eintrittsgelder / Verkaufserlöse	
• weitere Förderer / Sponsoren / Spenden	
• Zuschuss der Gemeinde Nottuln	
• Summe insgesamt	

221

Nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original oder als Duplikat beizufügen.
Die Antragsfristen zur Projektförderung sind der 01. April und der 01. Oktober für das folgende Bewilligungshalbjahr.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht möglich werden, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin/dem Antragsteller eingefordert werden (z.B. letzte Vereinsbilanz).
Der Projektstart darf erst nach Förderzusage erfolgen!

i.A. Bea. Brötz

Unterschrift

Eingang:

Verfasser: Nadine Beermann
Telefon: 02502/942-226
E-Mail: beermann@nottuln.de
Datum: 02.10.2020
Aktenzeichen: Antrag auf Kulturförderung

Vermerk

Kulturförderantrag vom Familienzentrum St. Marien Kita Darup / Berühmte Künstler

Telefonat mit Frau Bröker am heutigen Tag:

Laut Aussage von Frau Bröker nehmen an dem Projekt Vorschulkinder des St. Marienkindergarten in Darup teil.

Die Fördermittel werden für den Besuch/Führung im Picassomuseum in Münster beantragt.
Die Führung hat bis jetzt noch nicht stattgefunden. Voraussichtlich wird dieser Termin bis Ende Oktober 2020 stattfinden.

(Beermann)

FZ Sd. Mauren Kita Parkaue
Bea. Bröker

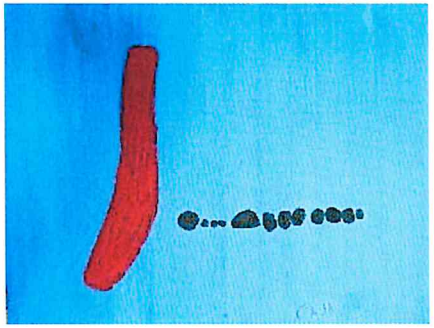
















Wir dürfen leider aufgrund des Datenschutzes nur Bilder ohne die Kinder zeigen. Wir hoffen Sie können auch so die Begeisterung wahrnehmen mit der die Kinder in der Projektarbeit gemalt haben.

Faber, Michaela

Von:	Block, Doris
Gesendet:	Donnerstag, 13. August 2020 13:52
An:	Faber, Michaela
Betreff:	WG: Kulturbeirat / Fristverlängerung Projekt Schwarzlichttheater
Anlagen:	PastedGraphic-1.tiff; Kulturbeirat.pdf

... zu meiner Mail von eben.

Gruß, Doris

Von: Treffpunkt [mailto:hommel@treffpunktjugend.de]
Gesendet: Dienstag, 23. Juni 2020 15:23
An: Block, Doris <Block@nottuln.de>
Cc: Jugendarbeit in Nottuln e. V. Treffpunkt <info@treffpunktjugend.de>
Betreff: Kulturbeirat / Fristverlängerung Projekt Schwarzlichttheater

Guten Tag Frau Block.

Im Anhang eine Bitte unsererseits, zum Projekt Schwarzlichttheater.

Viele Grüße

Thorsten Hommel

1. Vorsitzender

TOP 7.1

Treffpunkt

Telefon 02502-223150
Fax 02502-223151
Email info@treffpunktjugend.de
www.treffpunktjugend.de

Gemeinde Nottuln

Kulturbeirat / Frau Doris Block

48301 Nottuln

Nottuln, 23. Juni 2020

Fristverlängerung Förderung Schwarzlichttheater

Sehr geehrte Frau Block,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie bitten, uns erneut einen "Aufschub" für das durch den Kulturbeirat geförderte Projekt "Schwarzlichtheater" bis zum 31. März 2021 zu gewähren. Das Projekt wurde bereits begonnen und auch alle Anschaffungen wurden getätigt und bereits der Gemeinde dargelegt. Umsetzung und der Abschluss des Projektes konnten, bis dato, nicht vollständig umgesetzt werden. Ursächlich hierfür waren wiederkehrende Schwierigkeiten in der Personalbesetzung und die aktuelle Corona-Lage.

Wir bedanken uns für das Vertrauen in unsere Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen,

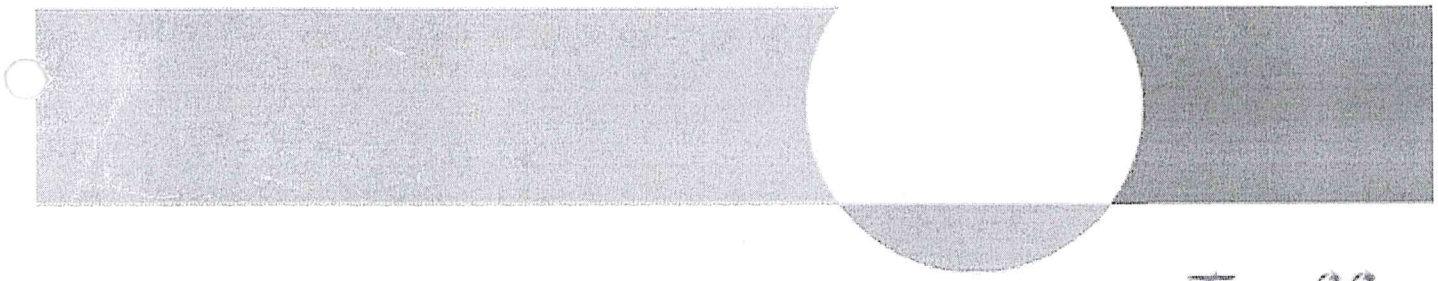
Thorsten Hommel
1. Vorsitzender

225

Faber, Michaela

Von: Wermert, Christian
Gesendet: Dienstag, 3. April 2018 12:50
An: Faber, Michaela
Betreff: WG: Anfrage Förderung

Von: Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V. [mailto:info@treffpunktjugend.de]
Gesendet: Dienstag, 27. März 2018 14:15
An: kulturbeirat <kulturbeirat@nottuln.de>
Betreff: Anfrage Förderung



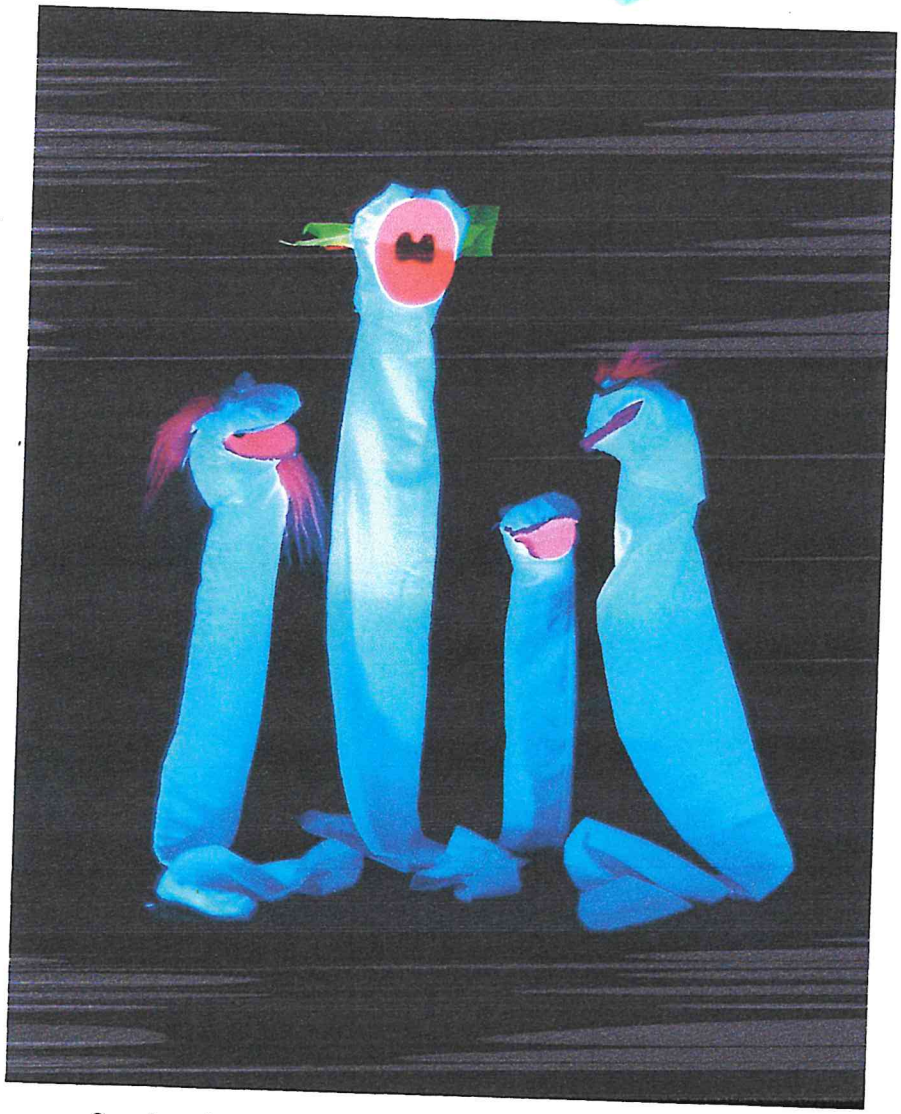
Treffpu

Telefon 02
Fax 02
Email info@treffpun
www.treffpun

226

Hallo Zusammen,
eine kurze Frage: Ist es richtig, dass der nächste Stichtag für einen Antrag zur Projektförderung aus dem Topf der Kulturförderung zum 1. April geschehen sollte? Und wie hoch darf der Antrag höchstens sein bzw. was ist das Minimum? Über eine Rückantwort freue ich mich!
Viele Grüße,
Annette

"Antrag"



So sehen die singenden Würmer während ihres Auftrittes aus.

Schwarzes Theater

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Antragsteller/in:

Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V.

Projektname:

"Schwarzes Theater ! Oder kannst Du sehen, wer ich wirklich bin?"

Vorstellung des Projektträgers:

s. Anlage

Projektleitung / Ansprechpartner/in (Name, Kontaktdaten):

Annette Mielke

s. Anlage

Durchführungsort:

Jugendzentrum Nottuln, Niederstockumer Weg 13

Art der Veranstaltung:

Theaterprojekt

228

erwartete Teilnehmer/innen bzw. Zuschauer/innen / Altersklasse:

ab 20 Kinder + Jugendliche und mehr, 9-24 Jahre

Projektbeginn:

Juni 2018

Projektende:

Dezember 2018

Projektbeschreibung (ggfls. Anlage beifügen):

darüber hinaus: Bühne + Ausstattung weiter nutzbar (s. Anlage)

s. Anlage

Projektpartnerschaften:

Mögliche Partnerschaften: Nähkreis, Café International, Schulsozialarbeit

Projektfinanzierung (kann an die jeweiligen Bedürfnisse angeglichen werden)

Honorare/ Fremdleistungen

- Künstler/in
- Reisekosten
- Personelle Unterstützung / Leistungen Dritter
- Öffentlichkeitsarbeit:
- Dokumentation

Mitarbeiter Treffpunkt

Sachkosten:

- Bürokosten
- Materialkosten (Werkstoffe, Werkzeuge usw.)
- Technik (Miete usw.)
- Öffentlichkeitsarbeit (Online-, Druck-, Medienkosten usw.)
- Dokumentation

/
s. Anlage

Sonstige Kosten:

- Aufwendungen (Autorenrechte, GEMA, Künstlersozialkasse usw.)
- Versicherungen
- Bewirtung

GESAMTKOSTEN:

Finanzierungsplan:

- Eigenleistung
- weitere Förderer / Sponsoren / Spenden
- Zuschuss der Gemeinde Nottuln
- Summe insgesamt

Personal + Material
/
1574,00 EUR

229

Nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original oder als Duplikat beizufügen.
Die Antragsfristen zur Projektförderung sind der 01. April und der 01. Oktober für das folgende Bewilligungshalbjahr.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht möglich werden, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin/dem Antragsteller eingefordert werden (z.B. letzte Vereinsbilanz).

Nottuln, 29.3.2018

i. A. [signature]
Unterschrift

Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V.
Niederstockumer Weg 13 48301 Nottuln
Tel.: 02502/223150 Fax: 0250[illegible]

Eingang:

Antragssteller und Träger der Maßnahme:
Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V.
Niederstockumer Weg 13
48301 Nottuln
Tel:: 02502/223150, Fax: 02502/223151
www.treffpunktjugend.de, info@treffpunktjugend.de

Anlage (1) zum
Antrag auf Fördermittel „Kulturförderung der Gemeinde Nottuln

TITEL

„Schwarzes Theater! Oder kannst Du sehen, wer ich wirklich bin?"

TRÄGERANGABEN

Antragssteller für die Zuwendungen ist der Verein „Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V.".
Derzeit stehen insgesamt drei Einrichtungen des Vereins der Offenen Kinder- und Jugendarbeit den Jugendlichen aus Nottuln und seinen Ortsteilen – Schapdetten, Appelhülsen und Darup – zur Verfügung.
Der Verein orientiert sich in seiner konzeptionellen Arbeit am sozialräumlichen Ansatz, d.h. er stellt konsequent die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt. Die Lebensweltsituationen und die Problemlagen der Kinder und Jugendlichen sind Inhalte der pädagogischen Arbeit des Treffpunkts.
Nicht nur Freizeitpädagogik füllt das Jugendzentrum, sondern ein Konzept, das sich zum Ziel setzt:

- Angebote zur Förderung einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen,
- Angebote zur Förderung der Selbst- und Mitbestimmung von Jugendlichen und
- Hilfestellungen bei der Alltags- und Lebensbewältigung in gesellschaftlichen und sozialen Strukturen anzubieten.

Diese Inhalte finden sich in der Arbeit des Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V. in

1. Freizeitangeboten
2. Beratungsangeboten
3. Bildungsangeboten
4. Partizipationsangeboten

Dazu gehört auch, dass der Verein präventive Angebote durchführt.

230

ZIELGRUPPE & BEDARF

Das Projekt richtet sich an die Gesamtbesucherschaft der Offenen Treffs in Nottuln und seinen Ortsteilen. Die Stammbesucherschaft der Treffs sind Kinder und Jugendliche von 9-22 Jahren. Das Verhältnis von Mädchen zu Jungen liegt bei ca. 30 zu 70 % in den Offenen Treffs. Bei Angeboten wie kreativen Workshops, Kursen und Ferienangeboten ist das Verhältnis ausgewogen.
Seit 2015 hat der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zugenommen, sie machen ca. 20% der Besucherschaft im Jugendzentrum Nottuln aus. In den Ortsteilen ist der Anteil geringer. Insgesamt zählen zu der Besucherschaft der Offenen Angebote des Treffpunkts ganz verschiedene Kinder und Jugendliche hinsichtlich ihrer sozialen Herkunft- eine bunte und vielfältige Besucherschaft. Und eben diese tollen Kinder und Jugendlichen, die zum Teil mit vielen Stigmatisierungen leben müssen oder aber auch einfach mal zeigen wollen, was sie können-ohne dafür bewertet zu werden – sind die Zielgruppe des Projektes .
Das Projekt wird, wie üblich in der Offenen Jugendarbeit, zugänglich für alle Nottulner Kinder und Jugendlichen sein.

ZIELE

Das Kernziel des Projektes ist die „Beteiligung". Zwar geben die Mitarbeiter des Treffpunkts einen notwendigen strukturellen und methodischen Rahmen und einen Termin für eine Aufführung vor, aber vom Bau der Schwarzlichtbühne, der technischen Ausstattung, der Themenfindung für das Bühnenstück sollen die Kinder und Jugendlichen eine großen Gestaltungspielraum erhalten.
Dabei sollen möglichst alle Besuchergruppen des Jugendzentrums Nottuln angesprochen werden. Der 18 jährige Dachdecker Azubi wie der 9 Jährige Junge mit Migrationshintergrund, oder die 16 jährige mit einem Faible für Dekorationen und und und. Ein Wagnis mit unverbesserlichen Glauben an die Fähigkeiten und schlummernden Talente der Kinder und Jugendlichen, oder „das Glas ist voll.

231

Weitere Ziele des Projektes sind:

- Den Zusammenhalt im Treff stärken
- Ausdrucksfähigkeiten fördern
- Selbstbewusstsein zu stärken
- Teamwork zu lernen und zu erfahren
- Gefühle auszudrücken
- Eigene Kreativität zu entwickeln
- Durchhaltevermögen zu entwickeln
- Soziale Kompetenzen in der Gruppe zu erlernen
- Positive Lernerfahrungen zu machen
- Ängste abzubauen
- Spaß zu haben
- Theater erfahren ohne Vorkenntnisse

Die Bühne und die Bühnentechnik sollen nach Erprobung und Aufführung den Schulen in Nottuln und gemeinnützigen Einrichtungen/Gruppen zur Verfügung gestellt werden – auf unentgeltlicher Basis. Somit kann das geplante Projekt nachhaltig sein und verschiedene Institutionen bereichern und genutzt werden. Folgeprojekte in der Offenen Jugendarbeit inbegriffen..

ARBEITSWEISEN

Das Projekt„ Schwarzes Theater! Oder kannst Du sehen, wer ich wirklich bin?" ist als ein ganzjähriges Projekt geplant Es ist von mind. 20 bis „so viele wie wollen" Teilnehmer/innen ab 9 Jahren angedacht.

Allgemeines zum Schwarzlichttheater
Die Arbeit mit der Technik des Schwarzen Theaters bietet sich an. Sie ist mit Kinder unterschiedlicher Begabungen zu realisieren. Sprache ist dabei nebensächlich. Texte müssen nicht auswendig gelernt werden. Angestrebt ist eine Aufführung in der Dauer von 30 bis 60 Minuten.Das Programm kann aus einzelnen Nummern zusammengestellt werden, bei denen nicht gesprochen werden muss. Musik kann Sprache vielfach ersetzen. Jeder kann mitmachen, denn in der Regel ist kein besonderes schauspielerisches Talent von Nöten.

Phase 1	Bühnenbau mit Hilfe der handwerklich begabten Jugendlichen
Phase 2	Bildung unterschiedlicher kleiner Teams aus dem Treffs Erprobung der Bühne mit kleinen Theaterübungen (Effekte, Sketche o.ä.) Ausschreibung von Workshops in den Ferien Einbindung vorhandener Gruppen wie z.B. Hip Hop Kurs des Juz
Phase 3	Bau von Handpuppen und Requisite
Phase 4	Übungen der einzelnen „Nummern"
Phase 5	Proben, Proben, Proben

Phase 6 Aufführung und Fest

Die Räumlichkeiten werden vom Verein gestellt. Die Organisation und Durchführung übernehmen die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Vereins. Der Verein trägt alle weiteren anfallenden Kosten (hinsichtlich des weiteren Materials, Werbung etc.). Ebenfalls werden Fahrten mit dem Bulli des Vereins übernommen.

DOKUMENTATION

Tägliche Berichterstattung auf der Facebook Seite von Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V., Einrichtung eines Blogs, Fotos etc., Artikel in der regionalen Presse (WN, Streiflichter)

KOSTENAUFSTELLUNG

Bühne	
Bestehend aus 2 Faltpavillons	160,00 €
(eine 6x3 Spielfläche)	
Schwarze Auslegeware Boden (24qm)	144,00 € (6€ pro qm)
Bühnenmolton (50 qm)	300,00 €
(für Dach-, Seitenwände und Bühnenelemente)	
Technik	
7 UV Leuchtstoffröhren	770,00 €
Transportbox für die UV-Röhren	200,00€

Material für Requisite. Kleidung, Masken etc. aus Bestand bzw. „Upcycling" alter Materialien.

Gesamtkosten	1574,00 €

233

Bild - UV Leuchten!

ie Beleuchtung

ofessionelle Bühnen arbeiten mit Schwarzlichtlampen, bei denen s schwarze Glas alles sichtbare Licht vollständig absorbiert. Es erden nur UV-Strahlen emittiert. Treffen sie nun auf UV-aktive offe, so leuchten diese recht kräftig. Schwarzlichtlampen brauen ca. 3 Minuten, bis sie voll funktiisfähig sind, und benötigen teilweise n Vorschaltgerät.



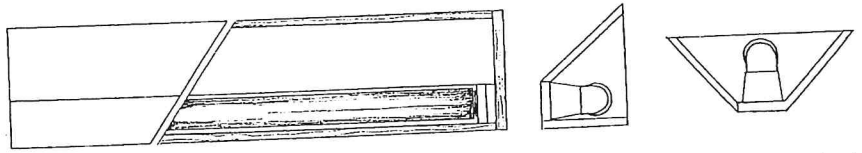
rheblich günstiger sind Leuchtstoffhren mit dunkel-violett eingefärbtem las, sogenannte UV-Lampen[5]. Die V-Strahlung kann nur wirkungsvoll einem dunklen Raum eingesetzt wern. Angeregt durch die UV-Strahlung erden vor allem fluoreszierende und eiße Farben, Nylon oder ähnliche unststoffe, aber auch biologische Subanzen wie Zähne und Fingernägel gut ichtbar.

ür eine Bühne von 6 Metern Breite weren zwei Lichtkästen mit zwei Leuchtöhren von 1,20 Meter Länge, die links nd rechts am Bühnenrand senkrecht ufgestellt werden, benötigt, sodass ie Leuchtröhren von den Zuschauern nicht gesehen werden können. Vor den Bühnenrand legt man zusätzlich 2-3 euchtröhren mit entsprechender Abeckung.

Günstig ist es, wenn man zusätzlich zwei Röhren über die Spielläche hängt, damit auch hochgehaltene Gegenstände gut ausgeeuchtet werden.

Die Aufhängung kann je nach Art des Zeltgestänges (siehe Zeichnung) variieren. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Konstruktion wegen des bereits relativ hohen Gewichtes der Röhrenhalterungen nicht zu schwer gerät. Deshalb wird hier zur vorderen Abdeckung der Neonröhren nur eine Blende aus etwas dickerem schwarzem Fotokarton benutzt. Diese braucht nur so lang und breit zu sein, dass die Röhren für die Zuschauer der ersten Reihe nicht sichtbar sind. Die Blende sollte (mit Draht o.ä.) so

Die Lichtkästen im vorderen Bereich der Bühne sollten 130 cm lang und so stabil sein, dass die nicht ganz billigen Neonröhren einigermaßen gegen Stöße und Tritte geschützt sind. Sie werden deshalb aus Holz gefertigt, wobei der Einsatz von Rauspund (Nut-Feder-Bretter[6]) und eventuell etwas dickerem Sperrholz (0,3 – 0,5 cm stark) für die oberen bzw. seitlichen Abdeckungen zu empfehlen ist (s. Zeichnung). Die zwei stehenden Leuchtelemente werden aus Stabilitätsgründen auf einen 50x50 cm messenden Sockel geschraubt, der ein gewisses Gewicht haben sollte, damit er nicht umkippt.

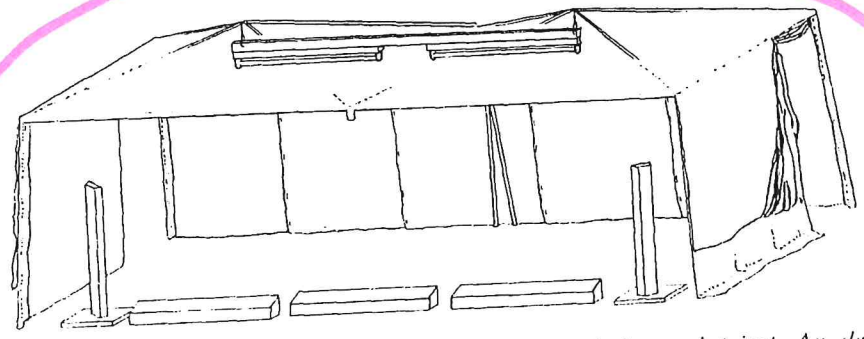


Rück- bzw. Vorderansicht und Querschnitt eines liegenden und Querschnitt eines stehenden Lichtkastens

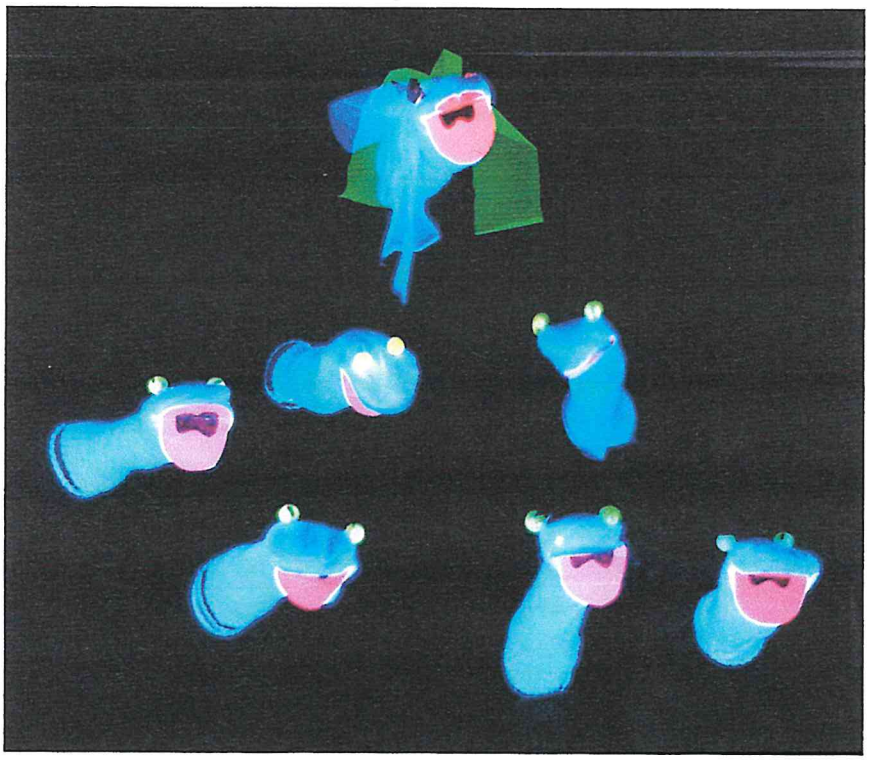
Für die elektrische Installation werden schwarze Kabel und Stecker verwendet. Anschließend erhalten die Kästen innen und außen einen Anstrich mit schwarzer Abtönfarbe. Für einen leichteren Transport der Leuchtkästen empfiehlt sich die Anbringung eines Tragegriffs.

Wer keine Bühne zur Verfügung hat, kann zwei bis drei Leuchtröhren mit Fassung und einer Blende auf den Fußboden legen, um so die Spielfläche auszuleuchten, und auch hiermit schon sehr gute Effekte erzielen.

Bühne



Am Bühnenrand sind insgesamt 5 UV-Leuchtstoffröhren platziert. An der Decke hängen zusätzlich zwei Röhren. Damit ist ein Bühnenraum von 6 x 3



Die Frösche geben eine Zugabe.

Beermann, Nadine

Von:	Dietmar Thoennes <dietmar.thoennes@t-online.de>
Gesendet:	Dienstag, 15. September 2020 18:26
An:	schulverwaltung
Betreff:	Fwd: kleiner musiksommer schapdetten 2021
Anlagen:	KMS-Jahresplakat 2021 Alternative.pdf

Hallo Frau Beermann,

wie besprochen, schicke ich Ihnen die Planung des „kleinen musiksommer schapdetten" für das kommende Jahr. Das für dieses Jahr bereits bewilligte Konzert ist dasjenige, das nun im kommenden Jahr am 13.6.21 stattfinden soll. Ausführende sind: Johanna Häcker (Sopran), Gerd Radeke (Trompete), Regina Werbick (Cembalo) und Mitglieder der Dortmunder Philharmoniker unter derLeitung von Elke Cernysev. Die Honorare entsprechen im kommenden Jahr den bereits eingereichten Unterlagen und ein entsprechender Verwendungnachweis geht Ihnen nach dem 13.6. gern zu.
Melden Sie sich bitte, wenn Sie weitere Angaben benötigen.
Herzlichen Dank, dass Sie das Verfahren vereinfacht haben und eine Übertragung der Genehmigung aus 2020 in das kommende Jahr ermöglichen!
Viele Grüße!
Dietmar Thönnes

Dr. Dietmar Thönnes

Hamkamp 8 | 48301 Nottuln

02509 99 39 31 | 0175 7132866
mail@dietmar-thoennes.de
www.dietmar-thoennes.de

236

:O 7.1

kleiner musiksommer schapdetten

2022

30. Mai — Kaffee & Kantate

J. S. Bach: „Schweigt stille, plaudert nicht“, Kaffeekantate, BWV 211
G. Sammartini: Konzert F-Dur für Sopranblockflöte,
Streicher und Basso continuo

Katrin Reimann, Sopran
Stephan Hinssen, Tenor
Matthias Klesy, Bariton & Inszenierung

Dietmar Thönnes, Blockflöte
Arntraud Knappe, Flöte
Regina Werbick, Cembalo
Mitglieder der Dortmunder Philharmoniker
Elke Cernysev, Musikalische Leitung

13. Juni — Jauchzet Gott in allen Landen!

J. S. Bach: Kantate „Jauchzet Gott in allen Landen“
G. F. Händel: Suite aus der “Wassermusik”
„Eternal Source of Light Divine“ für Sopran, Trompete und Streicher

Johanna Haecker, Sopran
Gerd Radeke, Trompete
Regina Werbick, Cembalo
Mitglieder der Dortmunder Philharmoniker
Elke Cernysev, Musikalische Leitung

27. Juni — 3 Stunden: Kunst & Kulinarisches

17-20 Uhr: kommen, hören, essen, gehen, wiederkommen...

- ensemble 30-12 [Barocke Kammermusik]
- Katrin Reimann & Tim Janßen [Kunstlieder für Sopran und Klavier]
- Siegbrand Vorländer [Trio, zeitgenössische Barocksongs]

Kulinarisches von der Genuss-Manufaktur Edith Hecker

17:00, st. bonifatius, nottuln-schapdetten
eintritt frei

www.musiksommer-schapdetten.de

Mit freundlicher Unterstützung der Sparkasse Westmünsterland
Schapdettener für Schapdetten e.V.

Anlage 1

Faber, Michaela

Von:	Gellenbeck, Benedikt
Gesendet:	Montag, 1. Juli 2019 09:25
An:	'dietmar.thoennes@t-online.de'
Cc:	Schule, Sport, Kultur
Betreff:	WG: Antrag auf Kulturförderung SfS „kleiner musiksommer schapdetten" 2020
Anlagen:	Kulturfoerderung_der_Gemeinde_Nottuln_2018-9.pdf; Antrag Kulturförderung SfS kleiner musiksommer 2020(2).pdf

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnes,
hiermit bestätige ich Ihnen zunächst den Eingang Ihres Antrages, den ich zuständigkeitshalber weiterleite.
Mit freundlichen Grüßen

Benedikt Gellenbeck

Gemeinde Nottuln

Leitung Fachbereich 2, Schule und Soziales
Stiftsplatz 11
48301 Nottuln

Telefon: 02502/942-210
Fax: 02502/942-223
E-Mail: gellenbeck@nottuln.de
Internet: www.nottuln.de



238

Von: Dietmar Thoennes [mailto:dietmar.thoennes@t-online.de]
Gesendet: Samstag, 29. Juni 2019 14:30
An: Gellenbeck, Benedikt <Gellenbeck@nottuln.de>
Betreff: Antrag auf Kulturförderung SfS „kleiner musiksommer schapdetten" 2020

Sehr geehrter Herr Gellenbeck,
im Anhang finden Sie den Antrag des Verein Schapdettener für Schapdetten auf Kulturförderung für den alljährlich stattfindenden „kleinen musiksommer schapdetten":
Im kommenden Jahr soll ein Konzert mit lokalen Künstlerinnen und Künstlern (Heike Hallaschka, Katrin Reimann, Gerd Radeke) stattfinden, die begleitet werden durch ein Streichquintett der Dortmunder Symphoniker. Um den Profimusikerinnen und Musikern ein Honorar zahlen zu können und dieses Konzert für eine möglichst großen Öffentlichkeit zu öffnen, wäre eine Bezuschussung dieses einen Konzertes eine große Hilfe.
Bislang ist noch kein Termin fest vereinbart; dieses Konzert wird also nach Verfügbarkeit der Musikerinnen und Musiker am 24.5., 7. oder am 21.6. stattfinden.
Rückfragen gerne an mich!

Weitere Informationen zu den Konzerten der letzten Jahre (seit 2017), den wenigen Sponsoren, der Organisation und Idee sowie die Presse-Artikel finden Sie auf unserer Website www.musiksommer-schapdetten.de.

(Die zweite Seite des Antrags als Scan, von der Vorsitzenden von SfS, Walburga Niemann, unterschrieben)

Herzlichen Danke und viele Grüße!
Dietmar Thönnes

Dr. Dietmar Thönnes

Hamkamp 8
48301 Nottuln

Elisabeth-Breuer-Str. 7
51065 Köln

02509 99 39 31
0151 4 323 9 858

dietmar.thoennes@t-online.de

www.planum-d.de
mail@planum-d.de

239

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Antragsteller/in:

Schapdettener für Schapdetten e.V., "kleiner musiksommer schapdetten"

Projektname:

"Due Diva" (Konzert mit Heike Hallaschka, Katrin Reimann und einem Streichquintett der Dortmunder Symphoniker)

Vorstellung des Projektträgers:

Von Geistlicher Chormusik bis Groschenroman-Musical, vom Arien-Abend bis zum Orgelkonzert und von Kammermusik bis Salonorchester...
Der "kleine musiksommer schapdetten" ist ein Festival, das unter dem Dach des Vereins Schapdettener für Schapdetten und der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius mit Musikern aus dem Dorf und der Region für Schapdetten und seine Gäste elf Jahre lang – von 2017 bis 2027 – Konzerte im Sommer organisiert.
Sie finden – wenn nicht anders angekündigt – in der Dorfmitte, der Pfarrkirche St. Bonifatius Schapdetten, sonntags um 17:00 Uhr statt.
Im Anschluss daran haben Konzertbesucher und Musiker die Möglichkeit zur Begegnung – für Getränke und einen kleinen Imbiss ist gesorgt.
Die Musikerinnen und Musiker des Dorfes sowie diejenigen, die bei der Organsation, beim Auf- und Abbau und beim Catering helfen, arbeit komplett unentgeltlich und ehrenamtlich. Das gilt sogar für einen großen Teil der auswärtigen Musiker ebenfalls sofern nicht (Profi-)Künstlerinnen und Künstler "zugekauft" werden müssen oder Fahrtkostenerstattung angemessen erscheint.
Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Kirche bei allen Konzerten mit Menschen aus dem Dorf, aus der Stadt und der Region sehr gut gefüllt war und das Festival gut angenommen wird.

Nachweise der vergangenen Konzerte, Presseartikel, Hinweise auf Unterstützer etc. finden sich auf der website "www.musiksommer-schapdetten.de".

240

Projektleitung / Ansprechpartner/in (Name, Kontaktdaten):

Dr. Dietmar Thönnes,
Hamkamp 8
48301 Nottuln
02509/993931
0151/43239858
dietmar.thoennes@t-online.de www.musiksommer-schapdetten.de

Durchführungsort:

Kirche St. Bonifatius, Nottuln-Schapdetten

Art der Veranstaltung:

Konzert (gratis für die Zuhörenden)

erwartete Teilnehmer/innen bzw. Zuschauer/innen / Altersklasse:

ca. 100-120

Projektbeginn:

24. Mai 2020

Projektende:

21. Juni 2020

Projektbeschreibung (ggfls. Anlage beifügen):

Heike Hallaschka (Havixbeck) und Katrin Reimann (Schapdetten) konzertieren gemeinsam und werden begleitet von einem Streichquintett der Dortmunder Symphoniker. Als Cembalistin fürs Continuo konnte Elke Cernysev verpflichtet werden, Kirchenmusikdirektorin aus dem Kirchenkreis Recklinghausen.
Da festliche Musik zuur Aufführung kommen soll (u.a. W.A. Mozart, Kantate "Jauchzet Gott in allen Landen"), soll außerdem ein Trompeter verpflichtet werden Gerd Radeke (Ehemann von Heike Hallaschka).
Folgende Honorare sollen gezahlt werden:
Violine 1, Violine 2, Viola, Violoncello und Kontrabass je 150,-€ plus Fahrtkosten in Höhe von jeweils 50,-€ (2 Anreisen zu Generalprobe und Konzert)
Heike Hallaschka und Gerd Radeke je 350,-€ (keine Fahrtkosten)
Cembalistin/Leitung: 200,-€ plus Fahrtkosten in Höhe von 50,-€ (Generalprobe und Konzert)

Alle weiteren Kosten (Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Bewirtung, Räume, Programmzettel, Noten, Verwaltungsaufwand etc.) werden ehrenamtlich erbracht und sind präzise nicht zu beziffern, da es sich bei diesem Antrag nur um EIN Konzert des "kleinen musiksommers schapdetten" handelt. Die beiden weiteren Konzerte werden komplett ehrenamtlich bzw. durch Einnahmen einer freiwilligen Gabe am Ende des Konzertes finanziert.

241

Projektpartnerschaften:

Sparkasse Westmünsterland (finanziert die Werbung)
Blickfang, Blumenhaus Nottuln (Blumen, die nach den Konzerten überreicht werden)

Projektfinanzierung (kann an die jeweiligen Bedürfnisse angeglichen werden)

Honorare/ Fremdleistungen	
• Künstler/in	1.650,-€
• Reisekosten	300,-€
• Personelle Unterstützung / Leistungen Dritter	ehrenamtlich
• Öffentlichkeitsarbeit:	ehrenamtlich
• Dokumentation (in einfacher Form)	
Sachkosten:	
• Bürokosten	ehrenamtlich
• Materialkosten (Werkstoffe, Werkzeuge usw.)	Blumen: Blickfang, Nottuln
• Technik (Miete usw.)	wird seitens der Kirchengem. gestellt
• Öffentlichkeitsarbeit (Online-, Druck-, Medienkosten usw.)	Sparkasse Westmünsterland
• Dokumentation (in einfacher Form)	
Sonstige Kosten:	
• Aufwendungen (Autorenrechte, GEMA, Künstlersozialkasse usw.)	
• Versicherungen	
• Bewirtung	ehrenamtlich
GESAMTKOSTEN:	1.950,-€
Finanzierungsplan:	
• Eigenleistung	
• Eintrittsgelder / Verkaufserlöse	
• weitere Förderer / Sponsoren / Spenden	
• Zuschuss der Gemeinde Nottuln	
• Summe insgesamt	

Nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original oder als Duplikat beizufügen.
Die Antragsfristen zur Projektförderung sind der 01. April und der 01. Oktober für das folgende Bewilligungshalbjahr.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht möglich werden, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin/dem Antragsteller eingefordert werden (z.B. letzte Vereinsbilanz).
Der Projektstart darf erst nach Förderzusage erfolgen!

Unterschrift

Eingang:

Beermann, Nadine

Von: Johann Bross <johann.bross@onlinehome.de>
Gesendet: Mittwoch, 16. September 2020 11:18
An: schulverwaltung
Betreff: WG: Antrag auf Fördermittel Daruper Landpartie

Betr : Kulturförderung der Gemeinde Nottuln. 2021
Antragsteller : Daruper Landpartie.

Hallo Frau Beermann,

der nächste Termin zur Daruper Landpartie ist der 14.08.2021 bis 15.08.2021.

Der Förderantrag vom 09.09.2019 soll bestehen bleiben, da die Veranstaltung unter den gleichen Bedingungen wie im Jahr 2020 stattfinden soll.

Dieses setzt voraus, dass die Zeit in der Pandemie es zulässt.

Ich freue mich auf eine gute Zeit .

Herzliche Grüße
Daruper Landpartie
Johann Bross

DARUPER LANDPARTIE
KUNST-KULTUR-KULINARISCHES

243

T.1.7

:O

Anlage 6

Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Antragsteller/in:

Daruper Landpartie (Bürgerinitiative)

Projektname:

Kunst - Kultur - Kulinarisches

Vorstellung des Projektträgers:

Wir sind eine Bürgerinitiative, die Kunst und Kultur im ländlichen Raum fördern möchte.
Für unser herausragendes kulturelles Engagement, sind wir mit dem
Johann Konrad Schlaun Preis 2019.
ausgezeichnet worden.

Projektleitung / Ansprechpartner/in (Name, Kontaktdaten):

Marion Tibroni
westerhiege 6
48301 Nottuln - Darup
Tel : 02502 3612
Mail : kontakt@daruper-landpartie.de

Johann Bross
Sonnenstiege 27
48301 Nottuln - Darup
02502 25634

Durchführungsort:

Darup

Art der Veranstaltung:

Kunstausstellung und Kulturausstellung

erwartete Teilnehmer/innen bzw. Zuschauer/innen / Altersklasse:

3000 Besucher, Altersstruktur 17 bis 85

Projektbeginn:

08.08. 2020

Projektende:

09.08.2020

244

Projektbeschreibung (ggfls. Anlage beifügen):

Daruper Bürger und Institutionen stellen uns Räumlichkeiten zur Verfügung, die wir mit Künstler /innen und Kulturschaffenden für 1. Wochenende vermitteln.
Wir sind keine Kommerzielle Veranstaltung.
Interessierte aus Nah und Fern haben kostenlosen Zugang zu Kunst und Kultur.
Jedes Jahr wird ein heimatliches Thema präsentiert. (siehe www.daruper-landpartie.de)

Projektpartnerschaften:

interessierte Vereine aus der Gemeinde, Landfrauen,Kolping, u.s.w.

Projektfinanzierung (kann an die jeweiligen Bedürfnisse angeglichen werden)

Honorare/ Fremdleistungen

• Künstler/in	
• Reisekosten	
• Personelle Unterstützung / Leistungen Dritter	Bauhof 1.000,00 €
• Öffentlichkeitsarbeit:	Flyer 700,00 €
• Dokumentation (in einfacher Form)	

Sachkosten:

• Bürokosten	Papier + Farbe 180,00 €
• Materialkosten (Werkstoffe, Werkzeuge usw.)	
• Technik (Miete usw.)	Beamer 150,00 €
• Öffentlichkeitsarbeit (Online-, Druck-, Medienkosten usw.)	Internet 200,00 €
• Dokumentation (in einfacher Form)	

Sonstige Kosten:

• Aufwendungen (Autorenrechte, GEMA, Künstlersozialkasse usw.)	Fon,/ Briefmarken 50,00 €
• Versicherungen	520,00 €
• Bewirtung	

GESAMTKOSTEN:	2.800,00 €

Finanzierungsplan:

• Eigenleistung	
• Eintrittsgelder / Verkaufserlöse	
• weitere Förderer / Sponsoren / Spenden	
• Zuschuss der Gemeinde Nottuln	
• Summe insgesamt	

Nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original oder als Duplikat beizufügen.
Die Antragsfristen zur Projektförderung sind der 01. April und der 01. Oktober für das folgende Bewilligungshalbjahr.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht möglich werden, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin/dem Antragsteller eingefordert werden (z.B. letzte Vereinsbilanz).
Der Projektstart darf erst nach Förderzusage erfolgen!

Johanna Bm
Unterschrift

Eingang:

09.09.2019

246

DARUPER LANDPARTIE
KUNST-KULTUR-KULINARISCHES
JOHANN CONRAD SCHLAUN PREIS
Preisträger 2019

Gemeinde Nottuln
Schule, Sport und Kultur
Stiftsplatz 11
48301 Nottuln

Darup 09.09.2019

Sehr geehrte Frau Beermann,

Finanzierungsplan „Daruper Landpartie" 2020

Wir sind eine Bürgerinitiative zur Förderung von Kunst und Kultur im ländlichen Raum.
Die **Daruper Landpartie** findet am 08.08.20 + 09.08.20. (letzten Wochenende der Sommerferien in NRW) zum 14. Mal statt. An diesem Wochenende, wird Darup zu einer repräsentativen Kunstbühne.
In Gärten und Häuser an verschiedenen Orten in Darup werden Künstler mit Ihren Kunstwerken präsentiert.
Näheres entnehmen sie bitte unserer Homepage: www.daruper-landpartie.de.

Für die diesjährige Durchführung rechnen wir mit folgenden Projektkosten:

Darstellung von historischen Themen :

Farbdruckerpatronen	150,00 €
Druckpapier DIN A 3 bis A 1	120,00 €
Portokosten	50,00 €
Papier allgemein	30,00 €
Trägermaterial und Befestigungen	60,00 €
Kleinmaterial	40,00 €
Zwischensumme	450,00 €

Infrastrukturkosten:

Bauhofkosten (Auf-und Abbau von Beschilderungen)	950,00 €
Veranstaltungsversicherung	450,00 €
Homepagekosten	140,00 €
Flyer	600,00 €
Standort Nummern	130,00 €
Werbebanner	120,00 €
Zwischensumme	2.390.00 €

Summe insgesamt **2.840,00 €**

Wir werden von folgenden Sponsoren unterstützt:

Geldinstitute vor Ort 150,00 €

Eigenleistungen:

Vorplanung der Veranstaltung, Organisation der Ausstellungsorte, Kontaktieren der Künstler.		
Ratssitzungen	4 x 4 Std. x 8 Pers.	128 Std
Treffen mit den Künstlern	2 x 3 Std. x 8 Pers.	48 Std
Betreuung der Künstler		170 Std
Hilfsstellung beim Aufbau für die Künstler		90 Std
Telefonate		35 Std
Recherche historisches Thema		145 Std
Auf- und Abbau Ausstellung des historischen Themas		100 Std
Gesamtstunden Ehrenamtliche Tätigkeit		**700 Std**

Fahrtkosten allgemein **700 km x 0,30 € = 210,00 €**

Im Namen der Daruper Landpartie

Marion Tibroni + Johann Bross

Der „Rat" der Daruper Landpartie

Marion Tibroni, Barbara Bross , Gerburgis Warmeling, Johann Bross ,Axel Köhler, Rebecca Roters
Katja Van den Berg – de Witte, Hank Van den Berg

Mail : kontakt@daruper-landpartie.de

Homepage : www.daruper-landpartie.de www.FACEBOOK.com/DARUPERLANDPARTIE

Ö 7.1

Verein/Gruppe	Projektförderung Antrag vom	Veranstaltung und Projektzeitraum	für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich, öffentliches Interesse zu erwarten?	Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen	besondere Ausprägung/ Leistung der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger pp.	Realisierung im Gemeindegebiet?	Gesamtkosten	Eigenleistung/weitere Förderer/ Sponsoren/ Spenden beteiligen sich mit folgendem Betrag an den Gesamtkosten	Beantragte Förderung	detaillierter Fiananzierungsplan liegt vor?	Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert und nachgewiesen?	durch Beirat als förderwürdige kulturelle Veranstaltung angesehen	gewährter Zuschuss nach Beschluss des Ausschusses	Verwendungsnachweis geprüft evtl. Rückforderungsbetrag
Heimatverein Darup e.V.	07.05.2020	Kinderkino 28.10.2020 - 24.02.2021	ja	Ja	Ja	Ja	1.350,00 €	100,00 €	1.250,00 €	ja	ja	ja 1.250,00 €		
Lokaler Teilhabekreis/ Teilhabebeirat Nottuln	23.09.2020	„Unüberhörbar - Nottuln Trommelt" 18.09.2021 **oder** 25.09.2021 (ca. 2h)	ja	ja	ja	Ja	1.195,00 €	400,00 €	795,00 €	ja	ja	ja 795,00 €		
Margarete Rademacher	28.09.2020	Finde dein Licht „Märchenhafte Freundschaft" 07.02.2021	ja	ja	ja	Ja	1.630,00 €	/	1.630,00 €	ja	ja	ja 1.630,00 €		
Blues in Nottuln e.V.	29.09.2020	Konzerte mit Newcomer und Hobby Bands Januar 2021 bis Dezember 2021	ja	ja	ja	Ja	5.610,00 €	1.500,00 €	4.110,00 €	ja	ja	ja 4.110,00 €		
Blues in Nottuln e.V.	29.09.2020	Blues Sessions Januar 2021 bis Dezember 2021	ja	ja	ja	Ja	8.286,63 €	1.600,00 €	6.686,63 €	ja	ja	ja 6.686,63 €		
Blues in Nottuln e.V.	29.09.2020	Blues Konzert Januar 2021 bis Dezember 2021	ja	ja	ja	Ja	4.540,00 €	700,00 €	3.740,00 €	ja	ja	ja 3.740,00 €		
Vorstand der Bürgerstiftung Nottuln	29.09.2020	Park der Sinne Mai - Aug. 2021	ja	ja	ja	ja	8.020,00 €	1.000,00 €	7.020,00 €	ja	ja	ja 7.020,00 €		
Francisca Markus	29.09.2020	Find(l)ing Waldintereventionen Dezember 2020 bis Dezember 2021	ja	ja	ja	?	4.100,00 €	Stunden	4.100,00 €	ja	ja	ja 4.100,00 €		
Blasmusikvereinigung Nottuln e.V.	30.09.2020	Musik in der Adventszeit / Weihnachts-konzert Nov. - Dez. 2020	ja	ja	ja	ja	3.900,00 €	500,00 €	3.400,00 €	ja	ja	ja 3.400,00 €		
Johannes Sandberger	30.09.2020	Projekt-Orchester Nottuln 2021 14.02.2021	ja	ja	ja	ja	1.610,00 €	800,00 €	810,00 €	ja	ja	ja 810,00 €		
Familienzentrum St. Marien Kita Darup	01.10.2020	Berühmte Künstler 11.08.20 - 30.10.20	nein	ja	ja	nein	430,00 €	/	430,00 €	ja	ja	nein (*)		
Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V. (Fristverlängerung)	23.06.2020	Schwarzes Theater! Oder kannst Du sehen, wer ich wirklich bin? **Bis zum** 31.03.2021	Ja	Ja	Ja	Ja	1.574,00 € zuzügl. Personal u. Material	Personal u. Material	1.574,00 €	Ja	Ja	Ja 1.259,20 € (Fristver-längerung bis zum 30.09.2021)	1259,20 € (in der Sitzung am 26.06.2018 bewilligt)	Nachweise liegen vor!

Schapdettener für Schapdetten e.V. (Fristverlängerung)	15.09.2020	"kleiner musiksommer schapdetten" Konzert mit Johanna Häcker, Gerd Radeke, Regina Werbick und Mitglieder der Dortmunder Philharmoniker - Lt. Elke Cernysev 30.05.2021 - 27.06.2021	ja	ja	ja	ja	1.950,00 €	/	1.950,00 €	ja	ja	ja 1.950,00€ (Fristver-längerung bis zum 30.09.2021)	1950,00 € (in der Sitzung am 19.11.19 bewilligt)	steht noch aus (Nachweise bis 31.08.2020)
Daruper Landpartie (Fristverlängerung)	16.09.2020	Daruper Landpartie 2021 14.08. - 15.08.2021	ja	ja	ja	ja	2.800,00 €	/	2.800,00 €	ja	ja	teilweise 2.600,00 € (Fristver-längerung bis zum 30.09.2021)	teilweise 2.600,00 € (in der Sitzung am 19.11.19 bewilligt)	steht noch aus (Nachweise bis 30.09.2020)

Erläuterung:

(*) Das Projekt "Berühmte Künstler" wird im Rahmen der Kulturförderrichtlinien nicht als förderfähig anerkannt. Es wird kein Zuschuss gewährt.

Ö 7.2

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **153/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **04 Kultur und Wissenschaft** Datum: **05.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln;
hier: Vorschlag des Kulturbeirates und Antrag des Kunst + Kultur in Nottuln e.V. vom 13.05.2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Anregung des Kulturbeirates zur Änderung der Kulturförderrichtlinien wird entsprochen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinien entsprechend zu überarbeiten.

2. Die Aufhebung der Benutzungsgebühr für „Kunst + Kultur Nottuln e.V. " für die Alte Amtmannei und Forum Gymnasium wird abgelehnt.

3. Die weitergehenden Vorschläge des Kunst + Kultur in Nottuln e.V. entsprechend der Ziffern 2 und 3 des Antrages vom 13.05.2020 werden im Sachzusammenhang weiterer Änderungswünsche der Politik, die noch zu konkretisieren wären, zu beraten und zu beschließen. Hierzu soll der Kulturbeirat beteiligt werden.

4. Die Entscheidung über die Installation eines weiteren Stromanschlusses im Rhodepark wird im Rahmen der Haushaltsplanberatung 2021 durch den dann zuständigen Ausschuss getroffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ggfls. 12.770 € für den zusätzlichen Stromanschluss, Auswirkungen aufgrund der geänderten Entgeltrichtlinie je nach Beschlussfassung

Klimatische Auswirkungen:

keine

...

Vorlage Nr. 153/2020

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt	18.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Die aktuellen Kulturförderrichtlinien in der Gemeinde Nottuln sind der Vorlage als Anlage Nr. 1 beigefügt. Es liegen zwei Änderungsvorschläge vor:

A. Änderungsvorschlag des Kulturbeirates

Der Kulturbeirat hat in seiner Sitzung am 09.10.2020 zu TOP 5 Verschiedenes über die Änderung der Kulturförderrichtlinien wie folgt beraten:

Da nicht alle förderungswürdigen Projekte unter Berücksichtigung der jetzigen Kulturförderrichtlinien gefördert werden können, regt der Kulturbeirat an, die Kulturförderrichtlinien zu überarbeiten. Folgende Gesichtspunkte sollten hierbei Berücksichtigung finden:

- Kulturförderung sollte auch für Gruppen gelten, deren Projekte nur bedingt öffentlich sind, zum Beispiel feste Tanzgruppen, Schulklassen, Kindergärten. Hier wäre die Bildung von Tranchen für einzelne Gruppierungen denkbar.
- Bei Antragstellung sollten die Antragsteller die vorgesehenen Künstler der angedachten Projekte konkret benennen müssen.

Die Verwaltung schlägt vor, so zu verfahren.

B. Antrag des Vereins Kunst + Kultur Nottuln e.V. vom 13.05.2020 auf Änderung der Kulturförderrichtlinien und anderer Bestimmungen

Der Antrag des Vereins Kunst + Kultur Nottuln e.V. vom 13.05.2020 auf Änderung der Kulturförderrichtlinien und anderer Bestimmungen ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt und wurde bereits als Bürgeranregung gem. § 24 Gemeindeordnung NRW im Haupt- und Finanzausschuss am 26.08.2020 einstimmig zur Beratung an den Ausschuss für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit verwiesen.

Es wird beantragt:

zu 1.:

Aufhebung der Benutzungsgebühr für „Kunst + Kultur Nottuln e.V. " für die Alte Amtmannei und Forum Gymnasium

Der Verein ist als gemeinnützig entsprechend der gültigen Richtlinien entgeltbefreit; zahlt also nur die festgesetzte Betriebskostenpauschale. Diese Systematik gemeindlicher Subventionierung ist mittlerweile etabliert und dient auch der Transparenz, der Klarheit und Wahrheit kommunaler Haushaltswirtschaft. Die geringe Höhe der Betriebskostenpauschale (i.d.R. 10 % des Entgelts) beruht letztendlich auf der Rücksichtnahme gegenüber dem Ehrenamt und nimmt den administrativen Aufwand in Kauf. Der Antrag sollte daher

abgelehnt werden.

zu 2. und 3.:

Auch aus der Politik wurde der Wunsch vernommen, die bestehenden Kulturförderrichtlinien aus den Erfahrungen der letzten Jahre heraus auf den Prüfstand zu stellen. Die hier vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen der Förderrichtlinien sollten in diesem Sachzusammenhang insgesamt beraten und beschlossen werden. Im Vorfeld sollte auch der Kulturbeirat beteiligt werden.

zu 4.:

Installation eines Stromanschlusses im Rhodepark

Am Parkplatz des Rhodeparks (Höhe Ladesäule) befindet sich bereits ein Schaltkasten mit entsprechenden Anschlüssen. Der Schlüssel hierfür ist über das Gebäudemanagement erhältlich.

Herr Uphoff wies in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.08.2020 auf die Entfernung zwischen der bestehenden Ladesäule und dem Zentrum des Rhodeparks (ca. 70 bis 100 Meter) und damit auf die Schwierigkeit einer optimalen Stromversorgung hin.

Es wurde durch Mitarbeiter der Gemeindewerke untersucht, mit welchen Kosten für eine exemplarische Leitungsverlegung bis hin zum Teich im Rhodeplatz (vgl. Lageplan lt. Anlage 3) zu rechnen wäre. Demnach ist für eine Leitungsverlegung im Rahmen eines sogenannten Bohrspülverfahrens und Anschluss inkl. Schaltkasten mit Kosten i.H.v. rd. 12.770 € zu rechnen.

Haushaltsmittel hierfür sind nicht vorhanden und müssten über die Haushaltsplanberatung 2021 bereitgestellt werden.

Anlagen:

Kulturförderrichtlinien in der Gemeinde Nottuln

Antrag des Vereins Kunst und Kultur e.V. vom 13.05.2020 auf Änderung der Kulturförderrichtlinien und anderer Bestimmungen

Lageplan Rhodepark

Vorlage Nr. 153/2020

Verfasst:	Fachbereichsleitung:
gez. Beermann	gez. Gellenbeck

Ö 7.2

Kulturförderrichtlinien in der Gemeinde Nottuln

Präambel

Zu den von der Gemeinde Nottuln übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die lokale, kulturelle Identifikation bietet gerade in heutiger Zeit der Leistungs- und Massengesellschaft eine Ausgleichsfunktion mit zunehmender Bedeutung.

Die nachfolgenden Richtlinien sind ein Beitrag zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen.

(1) Sinn und Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Nottuln soll ein attraktives, und möglichst vielseitiges und abwechslungsreiches Kultur- und Kunstangebot für breite Bevölkerungsschichten geschaffen werden. Dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, dass neben den gemeindlichen Veranstaltungen und Maßnahmen auch Vereine, kulturelle Gruppen und Initiativen oder einzelne Künstler/-innen mit eigenen Veranstaltungen oder Projekten zur gewünschten Qualität, Vielfalt und Farbigkeit des Kultur- und Kunstangebotes der Gemeinde beitragen.

(2) Gegenstand der Projektförderung

Gefördert werden können bei Projekten kulturelle Leistungen aus möglichst vielen künstlerischen Bereichen, z.B. der Darstellenden Kunst und der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, des Medienbereiches, die ohne Fördermittel nicht möglich wären, für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind und

- öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/ Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger und Beteiligten im jeweiligen Genre erwarten lassen, und die Vernetzung dieser Leistungen/ Träger untereinander fördern;
- die die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) in ihrem kulturellen Zusammenhang als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur verdeutlichen (soziokulturelle Projekte);
- Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen;

Weitere Förderkriterien bei Projekten:

- das zu fördernde Projekt muss zumindest auch im Gemeindegebiet realisiert werden, bzw. einen klaren und unmittelbaren Bezug zur Gemeinde haben;
- Projekte von Künstlerinnen und Künstlern aus der Gemeinde sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Formen der Projektförderung

Zuwendungen erfolgen in insbesondere folgenden Formen:

- geldliche Förderung
- Förderung durch Übernahme des Entgeltes bzw. der Betriebskostenpauschale für Räume und/oder Geräte
- sonstige Leistungen der Gemeinde, z.B. durch Übernahme der Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes

(4) Voraussetzungen der Projektförderung

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind jeweils zweckgebunden und auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Sämtliche Förderungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Fachbereich Schule und Soziales der Gemeinde zu richten. Er muss eine kurze Vorstellung der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten sowie eine Projektbeschreibung mit Datum und Veranstaltungsort des Projektes und einen Finanzierungsplan. Anträge auf geldwerte Förderung durch Erlass des Entgeltes können ebenfalls formlos schriftlich gestellt werden, dabei ist insbesondere die Fördernotwendigkeit zu begründen.

(5) Verfahrensgrundsätze bei der Projektförderung

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht festgefügter Organisationsstruktur, deren Veranstaltungen und Projekte gemeinnütziger und nicht gewerblicher Art sind. In jedem Fall ist eine verantwortliche juristische oder natürliche Person zu benennen.
Die Antragstellung für geldliche Förderungen kann zu zwei Terminen im Jahr, je nach Durchführungszeitraum der Maßnahme erfolgen:

1. Abgabetermin: 1. Oktober
2. Abgabetermin: 1. April

Fällt der Termin auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt der erste nachfolgende Werktag.

Der Fachbereich Schule und Soziales leistet bei Bedarf Hilfestellung bei der Antragstellung.

Die Förderung setzt in der Regel Eigenleistung voraus, die im Rahmen eines Kosten- und Finanzierungsplanes aufgeschlüsselt und verifizierbar vorgelegt werden müssen.

Der Inhalt von Entscheidungen über die Anträge ist den Antragstellern schriftlich und möglichst mit Begründung bekanntzugeben. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt kurzfristig nach der Entscheidung.

Nach Abschluss der Maßnahme muss ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist des Nachweises werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original oder im Duplikat beizufügen. Die Belege werden nach

erfolgter Prüfung an die Antragstellerin bzw. den Antragstelle zurückgegeben. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung des Zuschusses behält sich die Gemeinde eine Rückforderung vor.

(6) Jährliche Pauschalförderung

Die kulturellen Vereine und Vereinigungen mit Sitz in Nottuln, die sich im besonderen Maße der Jugendarbeit widmen, können auf Antrag zusätzlich eine individuelle Förderung für die Jugendarbeit (Zuschuss pro aktives Mitglied bis 18 Jahre) erhalten. Diese Förderung dient zur Aktivierung der kulturellen Betätigung von Jugendlichen sowie der teilweisen Abdeckung der hierfür entstehenden allgemeinen Geschäftskosten. Die Förderung wird nicht von einer bestimmten Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags abhängig gemacht. Der Fördersatz wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen jeweils für das Folgejahr festgelegt.

Maßgebend ist allein die Mitgliederzahl der aktiven Mitglieder nach dem Stand vom 01.01. des Vorjahres. Es gelten nachweislich den Dachverbänden gemeldete Mitgliederzahlen. Gehört der Verein keinem Dachverband an, so ist der Gemeinde Nottuln ein Mitgliederverzeichnis nach dem neusten Stand vorzulegen. Ehrenmitglieder oder Mitglieder auf Zeit, die für ein Jahresereignis eine Mitgliedschaft erwerben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Anträge auf Pauschalförderung sind bis zum 30.06. des Vorjahres schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde Nottuln einzureichen.

Die Pauschalförderung von Kultur und Sport schließen sich gegenseitig aus.

(7) Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinien treten zum 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kulturförderrichtlinien, die seit dem 01.01.2018 galten, außer Kraft.

30 – 2020

KUNST+KULTUR
NOTTULN e.V.

Kunst + Kultur Nottuln e.V. – Mühlenstr. 30 - 48301 Nottuln

An den Rat der
Gemeinde Nottuln
Frau Faber
Stiftsplatz 11
48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
14. Mai 2020
Anl. ____ Abt. BGie/2

Mühlenstr. 30
48301 Nottuln

www.kunst-kultur-nottuln.de

Ansprechpartner:
Ursula Wolanewitz
02502 8344

Nottuln, den 13.05.2020

Antrag auf Änderung der Kulturförderrichtlinien und anderer Bestimmungen

259

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Nottuln hat zum 01.04.2019 Kulturförderrichtlinien festgelegt. Diese regeln generell, ob und wie „kulturelle Vereinigungen" Förderungen erhalten. Diese Richtlinien sind sehr allgemein gehalten und aus unserer Sicht zu überarbeiten. Weiterhin sind auch andere Bestimmungen zu überprüfen, die mittelbar oder unmittelbar Auswirkungen auf die Förderung von kulturellen Vereinigungen haben.

Als langjährig, kontinuierlich und verbindlich Kulturschaffende für die Gemeinde Nottuln stellen wir hiermit folgende Anträge:

1. **Aufhebung der Benutzungsgebühr für „Kunst & Kultur Nottuln" für die Alte Amtmannei und Forum Gymnasium**
   Begründung: 2019 waren wir 3 Mal (a 28 €) im Forum, nur einmal in der Alten Amtmannei (a 28 €). Für jede Nutzung erhalten wir nach der Veranstaltung eine Rechnung. Unseres Erachtens ist der administrative Aufwand für die Verwaltung und auch für uns Ehrenamtliche sehr hoch und steht in keinem Verhältnis zum Ertrag für die Gemeindekasse. Würden wir für alle diese Veranstaltungen Förderanträge stellen, müssten uns diese Kosten ohnehin erstattet werden, daher beantragen wir die Aufhebung.

:O 7.2

2. **Erweiterung der Förderrichtlinien um folgenden Passus:**
   „Für kulturschaffende Vereine, die seit mindestens zehn Jahren kontinuierlich und verbindlich ein vielseitiges Kulturprogramm für alle Bevölkerungsgruppen anbieten, gilt: Führt dieser Verein mehr als eine Veranstaltung im Jahr durch, für die Fördermittel bewilligt wurden, kann dafür jährlich nachträglich eine Gesamtabrechnung erfolgen. Ein Spitzenausgleich für Fördermittel bis zur Höhe von 100 € pro Veranstaltung erfolgt dabei nicht."
   Begründung: Auch hier geht es uns vor allem um eine Begrenzung des administrativen Aufwands sowohl bei der Gemeinde als auch bei uns. Der Verein wird bekanntlich vollständig ehrenamtlich geführt. Deshalb wollen wir dieses Engagement vor allem für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen nutzen und nicht für die Erfüllung von administrativen Pflichten.

3. **Änderung der Pauschalförderung**
   Begründung: Die Pauschalförderung ist nach Ziffer (6) der Richtlinie ausschließlich für die Jugendarbeit vorgesehen und an die Mitgliederzahl gebunden. Diese ist aus unserer Sicht keine geeignete Messgröße. Vielmehr sollte auch die Zahl der Besucher und die Zahl der jährlich durchgeführten Veranstaltungen für die Bemessung der Pauschalförderung herangezogen werden.

4. **Installation eines Stromanschlusses im Rhodepark**

   Begründung: Wir beantragen die Überprüfung, ob, wie und bis wann ein Stromanschluss in die Mitte des Rhodeparks gelegt werden kann. Bislang haben wir für alle Veranstaltungen das Wohlwollen und die Unterstützung der Anwohner genießen können, deren Stromanschlüsse wir kostenfrei nutzen durften. Das ist jedoch kein Dauerzustand. Benötigt wird ein Anschluss mit 16/32 Ampere und Kraftstrom. Der Anschluss sollte abschließbar und bei Gelegenheit von den Kulturschaffenden mittels eines entsprechenden Schlüssels nutzbar sein.

Bei allen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kunst + Kultur Nottuln e.V.

260

Ö 7.2

Anlage 3

Plan vom Rhodepark/Stromanschluss



Ö 7.3

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **166/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **04 Kultur und Wissenschaft** Datum: **05.11.2020**

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Geschäftsordnung des Kulturbeirates der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung wird wie vorgelegt beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt	18.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Vorlage Nr. 166/2020

gez. Block

Vorlage Nr. 166/2020

Sachverhalt:

Änderung der Geschäftsordnung des Kulturbeirates der Gemeinde Nottuln zur Erweiterung des Arbeitsbereiches des Kulturbeirates.

Anlagen:

Geschäftsordnung

Verfasst:
gez. Jockisch

Fachbereichsleitung:

Ö 7.3

Geschäftsordnung des Kulturbeirates der Gemeinde Nottuln
vom _____

Präambel

Kunst und Kultur prägen seit jeher das Bild der Gemeinde Nottuln. Künstlerinnen und Künstler und viele andere Vertreterinnen und Vertreter der Kulturszene unserer Gemeinde tragen zu einem kulturfreundlichen Klima bei. Sie können im Kulturbeirat Erfahrungen und ihren künstlerischen Sachverstand für ein lebendiges, kulturelles Geschehen in Nottuln einbringen. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Beirates haben diesem Auftrag zu dienen.

§ 1 – Aufgaben und Rechte

Der Beirat entwickelt kulturpolitische Impulse für die Gemeinde Nottuln und fördert ehrenamtlich die kommunale Kunst- und Kulturarbeit. Mit ihren spezifischen Kenntnissen unterstützen die Mitglieder den/die Kulturkoordinator/in und die Mitglieder des zuständigen Fachausschusses bei der Planung sowie bei der Förderung von künstlerischen und kulturellen Vorhaben und Projekten nach den Förderrichtlinien (Anlage). Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht für die Vergabe der Mittel zur Förderung freier Kulturträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Beirat berichtet dem Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt halbjährlich.
Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

§ 2 – Zusammensetzung

Dem Beirat sollen Personen angehören, die einschlägige fachliche oder kulturpolitische Qualifikationen bzw. Aktivitäten nachweisen können.
Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln und sachkundige Bürger können dem Beirat nicht angehören.

§ 3 – Mitglieder

Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) dem/der Kulturkoordinator/in,
b) dem für Kultur zuständigen Mitglied der Verwaltungsleitung,
c) 4 kultursachverständigen Personen aus möglichst unterschiedlichen Fachsparten,
d) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Rates bzw. ihrer/seiner Vertreter/in.

Dem für Kultur zuständigen Mitglied der Verwaltungsleitung steht es zu, ein weiteres Mitglied in den Beirat zu berufen.

Stimmrecht haben nur die unter c) aufgeführten Mitglieder.

Mindestens 50% der Mitglieder müssen weiblich oder divers sein.

Bei Bedarf können zu speziellen Themen Gäste als externe, nicht stimmberechtigte Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 4 – Berufung

(1) Das für Kultur zuständige Mitglied der Verwaltungsleitung schlägt die Mitglieder im Benehmen des Kulturkoordinators/der Kulturkoordinatorin und mit der/dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Rates diesem vor. Die Berufung erfolgt durch den Rat für die Dauer seiner Wahlperiode.

(2) Das für Kultur zuständige Mitglied der Verwaltungsleitung kann im Benehmen mit dem/der Kulturkoordinator/in und der/dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Rates ein Mitglied abberufen.

(3) Das Ausscheiden hat ein Mitglied schriftlich bei dem/der Kulturkoordinator/in der Gemeinde Nottuln anzuzeigen.
Scheidet ein Mitglied aus, soll ein neues Mitglied gem. Absatz 1 berufen werden.

§ 5 – Verfahren

(1) Der/Die Kulturkoordinator/in führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall bestimmt diese für die anstehende Sitzung des Beirates einen Vertreter/eine Vertreterin.

(2) Der/Die Kulturkoordinator/in beruft den Beirat mindestens zweimal jährlich ein.

(3) Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
Die Mitglieder des Beirates behandeln die Angelegenheiten, insbesondere die Förderanträge, vertraulich.

(4) Zu den Sitzungen des Beirates wird schriftlich eingeladen. Tagesordnung und Unterlagen sollen den Mitgliedern rechtzeitig (in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung) zugehen.

§ 6 – Beschlüsse

Beschlüsse zu Beratungsergebnissen und Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Mitglieder des Beirates stimmen nicht über eigene Anträge oder Anträge ihrer Organisation ab.
Die Ergebnisse sind dem Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt des Rates vorzustellen. Beschlussvorlagen sind ihm zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Ö 7.4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **183/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **04 Kultur und Wissenschaft** Datum: **20.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

Berufung der Mitglieder des Kulturbeirats der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Für den Kulturbeirat der Gemeinde Nottuln werden vier Mitglieder benannt.

In den Kulturbeirat sollen berufen werden:

Thomas Brieden
Dr. Gabriele Hovestadt
Nathan Schmedt
Ursula Schulze Tilling

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Gemäß der Geschäftsordnung des Kulturbeirates der Gemeinde Nottuln ist mit der neuen Wahlperiode des Rates auch ein neuer Kulturbeirat zu berufen.

Am 24.06.2020 sowie am 31.08.2020 sind Pressemitteilungen mit dem Aufruf zur Bewerbung veröffentlicht worden. Insgesamt haben sich neun interessierte Personen als Mitglieder des Kulturbeirates beworben, aus denen das für Kultur zuständige Mitglied der Verwaltungsleitung (Dr. Dietmar Thönnes) im Benehmen mit dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses (Manfred Gausebeck) entsprechend der Geschäftsordnung des Kulturbeirates die Kulturbeiratsmitglieder dem Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt vorzuschlagen hat.

Der Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt hat am 18.11.2020 über die Bewerber/innen beraten und die Empfehlung von vier Personen an den Rat zur Berufung in den Kulturbeirat der Gemeinde Nottuln ausgesprochen.

Verfasst:
gez. Jockisch

Ö 8.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage
Vorlagen-Nr. **001/2019/5**

Produktbereich/Betriebszweig:
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
Datum:
03.11.2020

Tagesordnungspunkt:

Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 "Einkaufsbereich Rhodeplatz"

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz“ abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, zugestimmt.

2. Der Bebauungsplan Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz“ (siehe Anlage 2) wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung (siehe Anlage 3) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

interner Personalaufwand

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird keine weitere Bodenversieglung ermöglicht. Die bereits versiegelte Fläche wird hingegen nunmehr bebaubar. Der Bebauungsplan setzt im Sinne einer auch unter ökologischen Aspekten bedachten Planung fest, dass auf Teilen der neu geplanten baulichen Anlagen eine Dachbegrünung vorzusehen ist. Entfallende Baumstandorte sind durch den Vorhabenträger im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.

...

Vorlage Nr. 001/2019**/5**

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss für Planen und Bauen	17.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Thönnes

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 (VL 116/2017) den Aufstellungsbeschluss zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 "Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln" im Parallelverfahren gefasst.

Ziel der Verfahren war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neustrukturierung und Erweiterung des Einkaufsbereichs Rhodeplatz. Damit sollte eine Verschiebung des ZOB einhergehen. Am 22.01.2020 hat der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen der Gemeinde Nottuln dem Rat empfohlen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu verkleinern und den Rhodepark aus dem Geltungsbereich herauszunehmen. Durch diese Veränderung des Geltungsbereiches war eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht länger notwendig.

Der Bebauungsplan mit seinem nunmehr verkleinerten Geltungsbereich wird nun unter dem Titel Bebauungsplan Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz" weitergeführt und verfolgt ausschließlich das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Verkaufsflächen der dort gegenwärtig ansässigen Einzelhandelsbetriebe zu schaffen. Der Bebauungsplan wird durch einen städtebaulichen Vertrag flankiert.

Das Verfahren kann nun durch den Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden.

Details sind der Planzeichnung (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3) sowie den Begutachtungen in Anlagen 4-7 zu entnehmen.

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungsvorschläge in Bezug auf die frühzeitigte Beteiligung
Anlage 2: Abwägungsvorschläge in Bezug auf die formelle Beteiligung
Anlage 3: Planzeichnung
Anlage 4: Begründung
Anlage 5: Verträglichkeitsanalyse
Anlage 6: Verkehrstechnische Untersuchung
Anlage 7: Schalltechnischer Bericht
Anlage 8: Artenschutzrechtliche Prüfung

Verfasst:
gez. Mütherig

Fachbereichsleitung:
gez. Sonntag

Ö 8.1

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsempfehlungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Einkaufszentrum Rhodeplatz und ZOB Nottuln“

frühzeitige Behördenbeteiligung (15.10. bis 14.11.2018)

Behörde	Einwendungen und Anregungen	Abwägung
Deutsche Telekom (16.10.2018)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplans Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln“ bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.	Die Hinweise bzgl. der im Plangebiet bestehenden Telekommunikationslinien werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Umgang mit den Telekommunikationslinien im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens berücksichtigt. **Beschlussvorschlag**: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (15.10.2018)	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Bundeswehr durch die Planung berührt aber nicht beeinträchtigt werden.

	Der Planungsbereich liegt im Jet-Tiefflugkorridor. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Die Hinweise bzgl. der Lage des Plangebietes im Jet-Tiefflugkorridor werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der zulässigen Baukörperhöhe über das festgesetzte Maß hinaus ist nicht vorgesehen. **Beschlussvorschlag**: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Lippe-Verband (07.11.2018)	Gegen die Verfahren der o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Der folgende Hinweis sollte jedoch beachtet werden: Die Begründung zum Bebauungsplanentwurf enthält leider keine Aussagen über die geplante Niederschlagsentwässerung. Ein Teil des Plangebietes scheint bislang nicht erschlossen, so dass bezüglich der Entwässerung § 44 LWG NW anzuwenden ist, wonach Niederschlagsabflüsse nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu bewirtschaften bzw. ohne Vermischung mit Schmutzwasser direkt oder über eine Regenwasserkanalisation in ein Gewässer einzuleiten sind. Da davon auszugehen ist, dass die vorhandenen Entwässerungsanlagen im Bereich der bestehenden Gebäude für die Neuplanung nicht passgenau sind, sollte hier sinngemäß verfahren werden. Neben der ortsnahen Versickerung oder Ableitung von Niederschlagswasser kann auch die Nutzung von Regenwasser einen Bei-	Die Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen. Eine Ausweitung der bebauten Bereiche ist nicht mehr vorgesehen. Insofern erfolgt die Ableitung des Niederschlagswassers, wie bisher, durch eine gedrosselte Einleitung in Richtung Nonnenbach. **Beschlussvorschlag**: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	trag zum Erhalt der kleinräumigen Wasserbilanzen darstellen.	
Kreis Coesfeld (14.11.2018)	Zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Planungsanlass ist die Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterungen der vorhandenen Einzelhandelsbetriebe sowie die Verlegung des Busbahnhofes. Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation bezüglich des Gewerbe sowie öffentlichen Verkehrslärms wurde durch das Büro Zech eine lärmtechnische Berechnung (Gutachten Nr. LL13353.1/01 vom 19.03.2018) erstellt. <u>Gewerbelärm:</u> Die lärmtechnische Berechnung weist die Einhaltung der gemäß TA Lärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von Lärmminderungsmaßnahmen aus. Die, gemäß Punkt 5 „Lärmminderungsmaßnahmen" des Gutachtens, notwendige Einschränkung der Anlieferungszeiten auf 07:00 bis 20:00 Uhr führt dazu, dass z.B. der Bäcker seine Ware erst nach 07:00 Uhr bekommt und dann erst den Laden bestücken kann. Das Gleiche gilt für Frischewaren des Lebensmittelmarktes. Eine Ausweitung der jetzigen Öffnungszeit von 08:00 Uhr ist somit nicht möglich. **Gutachten:**	Im Zuge der zur öffentlichen Auslegung überarbeiteten Plankonzeption wurde das Schallgutachten angepasst. Die vorliegend geäußerten Bedenken sind daher nicht mehr relevant. **Beschlussvorschlag**: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Dem Gutachten können keine Angaben zur Grundfrequentierung des Parkplatzes entnommen werden. Auch fehlen Angaben zur Parkfrequenz des jetzigen Rossmann-Ladens. Die Betriebsbremse von LKW ist mit einem LWA, max. von 104 dB(A) berücksichtigt worden, hier sind 108 dB(A) anzusetzen. Eine abschließende Stellungnahme aus den **Belangen des Immissionsschutzes** kann somit nicht abgegeben werden. <u>Verkehrslärm:</u> Eine Zuständigkeit der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde liegt für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Lärmimmissionen öffentlicher Verkehrswege nicht vor. Diese obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Eine Stellungnahme wird daher von hier hierzu nicht abgegeben. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Seitens der Unteren Naturschutzbehörde sind die durch die Planänderung ermöglichten Eingriffe in den Naturhaushalt zu bilanzieren und auszugleichen. Notwendige Gehölzarbeiten sind in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Außerhalb dieses Zeitraumes sind alle Gehölzarbeiten nur ausnahmsweise und erst nach Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde möglich.	Eine Ausweitung der bebauten Bereiche ist nicht mehr vorgesehen. Insofern wird mit der Planung insgesamt kein Eingriff in Natur und Landschaft erzeugt. Der Hinweis bzgl. des Zeitraums von Gehölzfällungen wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag**: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<u>Grundwasser</u> Der Aufgabenbereich Grundwasser gibt folgenden Hinweis: Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. <u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Der Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung erklärt, dass konkrete Aussagen zur Entwässerung fehlen. Sofern das Niederschlagswasser der neu zu versiegelten Flächen über den gemeindlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden soll, sind entsprechende Nachweise nach DWA-A 118 / DIN EN 752 (Überstau- / Überflutungshäufigkeit) bezüglich der Auslastung des Kanalnetzes zu führen. <u>Bauaufsicht</u> Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.	Eine Änderung der Wasserversorgung ist im Rahmen der überarbeiteten Entwurfskonzeption nicht mehr vorgesehen. **Beschlussvorschlag**: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundlegende Änderungen der Entwässerungskonzeption sind nicht mehr vorgesehen, da Auslegung nach Überarbeitung der Planung zur öffentlichen keine Ausweitung der versiegelten Flächen erfolgt. Die notwendigen Nachweise werden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren erbracht. **Beschlussvorschlag**: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Es wird jedoch angeregt, die folgenden Punkte zu überdenken:	
	1. Die Gebietsfestsetzung SO (ohne Zahl) ist zusammen mit der Bauweise, GRZ und der max. Baukörperhöhe per Pfeil den Stellplätzen zugewiesen, soll aber vermutlich für alle Grundstücksbereiche gelten. Durch die zeichnerische Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen (SO 1-3) ist diese Festsetzung jedoch nicht eindeutig zugeordnet.	Die Hinweise bzgl. der Festsetzungen zur Art der Nutzung werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung erfolgte eine Klarstellung der Festsetzungen.
	2. Die Baukörperhöhe soll vermutlich für alle Gebietsbereiche auf 105,65 m. ü. NHN festgesetzt werden. Das soll auf Seite 6 der Begründung einer Höhe von 8,0 m entsprechen. Auf Seite 11 der Begründung soll die Festsetzung jedoch einer Höhe von 8,50 m entsprechen. Hier sollte zur Vermeidung von Missverständnissen ein übereinstimmender Maximalwert notiert werden.	Die Hinweise zu den Ausführungen der Begründung werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung wurde die Begründung angepasst.
	3. Die Textliche Festsetzung Nr. 4.2 regelt, dass Werbeanlagen als Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Damit existiert für Hauptanlagen (Fremdwerbung) erst einmal keine Regelung innerhalb des Bebauungsplanes. Ich schlage eine Ergänzung in der Gestalt vor, dass Werbeanlagen als Hauptanlagen unzulässig sind.	Die Aussage, innerhalb der Festsetzungen des Sondergebietes existiere keine Regelungen für Fremdwerbung als Hauptanlagen ist nicht zutreffend. Innerhalb eines Sondergebietes sind nur diejenigen Anlagen zulässig, die positiv als zulässig festgesetzt sind. Anlagen der Fremdwerbung als eigenständige gewerbliche Nutzung sind daher innerhalb des festgesetzten Sondergebietes nicht zulässig.
	4. Im Bebauungsplan ist neben dem Nordpfeil die Gemarkung und das Flur angegeben. Angegeben ist Flur 066. Es handelt sich aber um die Flur 35. Die Angabe sollte berichtigt werden.	Die Planzeichnung wurde entsprechend redaktionell überarbeitet.

	5. Im Bereich der Anlieferung ist ein Vorsprung bei der Baugrenze um 5 m mit einer Länge von ca. 8,5 m dargestellt. Auf den Luftbildern ist eine vorhandene Überdachung von ca. 16 m zu erkennen. Die Festsetzung der Baugrenze sollte hier noch einmal überprüft und ggfls. der vorhandenen Bebauung angepasst werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme nur die baurechtlichen Belange berücksichtigt. Immissionsschutz, Straßenrecht, Umweltbelange, etc. sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Ob die Anzahl der Stellplätze für die Gesamtmaßnahme ausreichend sein wird, kann erst im Baugenehmigungsverfahren entschieden werden, wenn konkrete Anträge auch für den Bereich S03 vorliegen. <u>Brandschutzdienststelle</u> Seitens der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken. <u>Gesundheitsamt</u> Seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken.	Bei der beschriebenen Überdachung handelt es sich um einen variablen Container und nicht um eine Überdachung. Eine Einbeziehung der Flächen in die überbaubaren Flächen sind daher nicht erforderlich. **Beschlussvorschlag**: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden berücksichtigt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (15.10. bis 14.11.2018)

Bürger	Einwendungen und Anregungen	Abwägung
Bürgerin Nachtigallengrund (18.10.2018) mit 1085 Unterschriften	Seit der Einladung der Bürgerstiftung zum Treffen am 2. Mai dieses Jahres für das Ziel den Rhodepark aus seinem Dornröschenschlaf zu erwecken und ihn zu einem echten Bürgerpark zu wandeln, kämpfe ich um den Erhalt der jetzigen Größe des Parks. <u>Hintergrund:</u> Auslöser für das Engagement der Bürgerstiftung war letztes Jahr die Diskussion um die Erweiterung des Edeka-Marktes und die Warnung der Grünen, dabei den Franz-Rhode-Park als Kleinod nicht aus dem Blick zu verlieren. Die Stiftung hat sich daraufhin vorgenommen, den Franz-Rhode-Park aufzuwerten und zu einem Park von Bürgern für Bürger zu machen. „Entscheidend ist, dass die Bürger von Anfang an in den Prozess eingebunden werden sollen“, betont eine Bürgerin. Denn diese sollen sich im: Bürgerpark schließlich wohlfühlen. Wohlfühlen sollen sich auch die Nachbarn. „Die Anlieger des Franz-Rhode-Parks sind von Anfang an mit dabei. Sie sollen das Projekt als Bereicherung und nicht als Zumutung empfinden.“ In Gesprächen mit den Fraktionen und Ihnen, Frau Mahnke, hat sich die Bürgerstiftung bereits Rückendeckung für ihre Überlegungen geholt. „Die Politik hat unsere Idee positiv beurteilt und ihre Unterstützung (z. B. mit einem Antrag zur LEADER-Förderung) zugesagt“, berichtet XXX.	Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der Parkflächen werden zur Kenntnis genommen. Nach der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist eine Ausweitung der Bauflächen und Inanspruchnahme der Parkflächen zu baulichen Zwecken nicht mehr vorgesehen. Die Anregungen hinsichtlich der Einrichtung eines Verfügungsfonds, der Gestaltung des Rhodeparks etc. betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. **Beschlussvorschlag:** Die Bedenken werden, soweit sie Festsetzungen des Bebauungsplanes betreffen, berücksichtigt.

	Inzwischen wird es auf Antrag der Bürgerstiftung sogar eine Stelle für einen Bundesfreiwilligendienstler zur Projektsteuerung geben (das ist toll). <u>Aktueller Stand und Bitte:</u> Ich war über die Information am 2. Mai 2018, dass die Erweiterung des Edeka-Marktes und die damit verbundene Verlegung der Parkplätze auf den Wall des Rhodeparks weiter geplant wurde, so überrascht und geschockt, dass ich die Idee der Unterschriftenaktion hatte. Nach wie vor finde ich es extrem wichtig die Flächen des Rhodeparks zu erhalten!!! Wenn er jetzt weiter beschnitten würde, verliert der Park weiter seine historische Bedeutung und seinen Reiz! Gleichzeitig widerspräche die Verkleinerung dem Schenkungsgedanken der Familie Rhode. Ich verstehe absolut nicht, dass Sie der Firma Stroetmann dieses „Sahnestücken“ geben wollen … Sehr viele Nottulner sind darüber entsetzt!! In Ihrem integriertem Handlungskonzept von 2015 zum „Ortskern Nottuln 2025“ haben Sie im Rahmen der Planungswerkstatt zu diesen 4 Themengruppen eine Vielzahl von Maßnahmevorschlägen formuliert (die sehr gut für den Rhodepark passen): – Entwicklung des Einzelhandels – Identität des Ortskerns: Kultur, Tourismus und Gastronomie, Stadtgestaltung – Barrierefreier Ortskern und Ortsdurchfahrt – Ortskern für alle Generationen: soziale Infrastruktur, Spielmöglichkeiten, Treffpunkte	

	<u>Tourismus</u> Aufgrund der günstigen Lage der Gemeinde Nottuln am Fuße der Baumberge inmitten des Münsterlandes und des historischen, barocken Ortskerns ist Nottuln für Touristen attraktiv. Der Tourismussektor als Wirtschaftsfaktor ist in Nottuln von großer Bedeutung. Der Tourismus in Nottuln ist schon jetzt ein erheblicher Wirtschaftsfaktor. Eine weitere Steigerung der Tourismuszahlen ist nicht nur für die Hotellerie und der Gastronomie wünschenswert, sondern insbesondere auch für den Einzelhandel bzw. einzelhandelsnahe Dienstleistungen. Das Angebot für Touristen im Ortskern soll weiter ausgebaut und insbesondere für eine stärkere Nutzung der neuen Medien modernisiert werden. Ein Schwerpunkt der Gemeinde Nottuln liegt dabei auf dem Fahrradtourismus. Ziele: – Erhalt und Ausbau der Gastronomie im Ortskern – Bessere Vernetzung und Koordination der Angebote im Ortskern zum Ausgehen und Erleben – Verbesserung der Angebote, Informationen und Dienstleistungen für Touristen <u>Nachrichtlich:</u> Errichtung von Spielmöglichkeiten im Ortskern: s. Einzelmaßnahmen „Plätze: Im Ortskern von Nottuln gibt es keine Spielgeräte o. ä. für Kinder. Im Hinblick auf das Ziel, den Ortskern zu beleben, für Besucher attraktiver zu gestalten und Aufenthaltsmöglichkeiten zu schaffen, sollen Spielstationen aufgebaut werden. Diese sollen grundsätzlich auf folgenden Flächen installiert werden: – Dem Stiftsplatz (insbesondere Neuanlage Brun-	

	nen, Klangplatten) – Grünfläche am Kastanienplatz (vielfältiger Spielplatz) – Parkplatzfläche Hanhoff (kleinräumiger Aufenthalts- und Spielpunkt) – Fläche vor der Polizei Ecke Schlaunstraße / Stiftsstraße (einzelne Spielelemente) – Flächen entlang der Eisdiele und im Bereich der Gastronomie „Auszeit“ (Bronzefigur, Sitzgelegenheit, Schwingobjekt). Denkbar ist dabei die Einrichtung einer Art „Spielroute“ oder im Ortskern mit verschiedenen „Spielpunkten“, die die Kinder „beim Vorbeilaufen“ bespielen können. Die Stationen müssen so dimensioniert und gestaltet sein, dass sie sich in den städtebaulichen Rahmen einfügen und nicht störend wirken. Es sind kleinteilige Elemente oder Strukturen vorgesehen und keine großen Spielgeräte. <u>Strukturelle und gestalterische Aufwertung des Franz-Rhode-Parks</u> Der Franz-Rhode-Park hat aufgrund seiner erheblichen Größe und der Anlage (Wege, viel Grün, Teich) das Potenzial eines ortskernnahen Erholungsraumes. Leider wirkt er zurzeit insbesondere aufgrund von Gestaltungsmängeln nicht einladend, der Park ist von der öffentlichen Busstation her schlecht einsehbar und vermittelt daher ein Gefühl der Unsicherheit. Um wieder für alle Bevölkerungsgruppen attraktiv und nutzbar zu werden, ist eine grundsätzliche strukturelle und gestalterische Aufwertung nötig.	

	Einrichtung eines Verfügungsfonds Verfügungsfonds im Rahmen der Städtebauförderung sind teilfinanzierte Budgets, an denen, sich private Akteure in der Regel mit mindestens 50 % beteiligen. Sie werden im Städtebaufördergebiet bereitgestellt, um die Akteure vor Ort (Bewohner, Gewerbetreibende, Immobilieneigentümer, Stiftungen, Vereine u. a.) zur Durchführung eigener Projekte und Maßnahmen anzuregen. Daher dienen sie auch der Förderung von Engagement und stadtteilbezogener Selbstverantwortung. Im Rahmen von Verfügungsfonds können in der Regel investive und nichtinvestive Maßnahmen gefördert werden, wobei ein Gremium vor Ort über die Auswahl der Projekte entscheidet und die Verantwortung für eine sachgerechte Umsetzung und Mittelverwendung innehat. Der Verfügungsfonds kann direkt und unbürokratisch Ideen und Anregungen der Bewohner/-innen und Stadtteilakteure zur Stadtteilentwicklung aufgreifen und es bestehen breit gefächerte Einsatzmöglichkeiten, z. B. Feste, Märkte, Bepflanzungen, Beleuchtungen, aber auch Planungsleistungen etc. Der Verfügungsfonds setzt sich zusammen aus 50% öffentlichen Mitteln (Städtebauförderung und Eigenmittel der Gemeinde) und 50 % Drittmitteln von Privaten, der Wirtschaft, von ISGs. Ausbau bzw. Modernisierung der Wegweisung im Ortskern und der Beschilderung der Denkmäler, Verbesserung der Angebote und Informationen für Touristen Für Besucher bzw. Touristen des Ortskerns sollen die Informationslage und die Angebote verbessert werden. Wünschenswert sind z. B. Führungen, auch in Verbindung mit multi-media, Bücher, www-Informationen, Postkarten/ Werbematerial etc. über Nottuln. Darüber hinaus soll die Weg-	

	weisung zu Sehenswürdigkeiten, zu besonderen Gebäuden etc. ausgebaut bzw. die Beschilderung modernisiert werden (z. B. transparente, historische Infotafeln). <u>Vermarktung des Wegs der Jakobspilger, Nutzung von Synergieeffekten</u> Die Altertumskommission für Westfalen hat einen neuen Weg der Jakobspilger erforscht und gekennzeichnet. Er führt von Bielefeld über Warendorf, Münster, Coesfeld und Borken nach Wesel. Der Weg führt kleinräumlich von Münster über Roxel, Tilbeck, Schapdetten, Nottuln, Darup nach Coesfeld. Der neue Weg soll aktiv vermarktet werden, die Synergieeffekte, die sich für Nottuln als Haltepunkt für Pilger ergeben, sollen genutzt werden. Soweit sind dies die für den Rhodepark interessanten Maßnahmenvorschläge aus dem Handlungskonzept „Ortskern Nottuln 2025“. Ich hoffe sehr, dass Sie damit auch erkennen, wie wichtig die jetzige Größe des Rhodeparks für Nottulns Zukunft ist. Die Finanzierung für die Erhaltung und Gestaltung des Rhodeparks sollte mit der LEADER-Förderung, der BuFDi-Stelle, des Verfügungsfonds, Gemeindemitteln und Spendengeldern bzw. Aktionen Freiwilliger gewährleistet sein. Der Park muss ja nicht in einem Jahr komplett fertig gestellt werden – wichtig ist erstmal die jetzige Größe zu erhalten: und den Rhodepark endlich in die Ortskerngestaltung sinnvoll einzubeziehen. Wenn in diesem Jahr ein gutes Konzept erarbeitet werden kann, könnte als erste Maßnahme im Frühjahr 2019 der Weg hinter dem EDEKA aufgewertet werden – und vielleicht klappen in 2019 weitere Verbesserungen. Mit den 1.085 Unterschriften erhalten Sie heute unsere vielen	

	Anregungen zur möglichen Gestaltung des Rhodeparks. Damit kommen Sie hoffentlich auch zu dem Ergebnis, dass der Rhodepark für Nottuln so bedeutend ist, dass er nicht weiter verkleinert werden darf. Es wäre schön, wenn Sie uns/mir Informationen zur aktuellen Sachlage zeitnah mitteilen. Für weitere Gespräche, Aktionen oder ähnliches stehe ich natürlich gerne zur Verfügung. Vielen Dank <u>Rhodepark</u> - Anregungen zur Gestaltung des Parks – Hier eine Zusammenfassung der Anregungen bzw. Wünsche, die wir von Bürgerinnen auf der Facebook-Seite „Du bist Nottulner, wenn …“ oder auf anderen Wegen erhalten haben: – Erhaltung des Parks in seinem heutigen Flächenumfang – Der Rhodepark ist inzwischen die einzige, größere Grünfläche im Ortskern – Gewährleistung einer guten Pflege, nicht wie bisher vergammeln lassen – Einen schönen und gepflegten Weg hinterm EDEKA zum Park mit Abfalleimern und Beleuchtung – Beseitigung der hohen Hecken bzw. des Wildwuchses, damit ein offener Park entsteht (auch von der Seite Twiälf-Lampen-Hok z. B. einem Rasen zum Bachlauf mit Sitzmöglichkeiten oder ähnliches) – Beseitigung des Walls zur Daruper Straße – auch für einen schönen, offeneren Eingang bessere	

	Sicht in den Park und durch den Park – Genügend Bänke evtl. auch Tische und Abfalleimer und Aschenbecher aufstellen und pflegen ausreichende Beleuchtung (keine dunklen „Ecken“ mehr) – Gute Erreichbarkeit des Parks für ältere Menschen (aus Richtung des Pflegeheims Haus Margarete) und Wege, die gut begehbar sind (Kinderwagen, Rollatoren bzw. Rollstühlen) – Eine Gedenktafel oder ähnliches, die an die Familie Rhode erinnert (wobei auch die Überlassung des Parks für die Bürger erwähnt werden sollte) – Boule-Platz mit Bänken, Abfalleimer, Beleuchtung und Aschenbecher (ist auch für die Städtepartnerschaft mit Saint-Amand-Montrond schön) – Pavillon, Podest, Fläche und/oder Bühne für Aktivitäten und/oder Ausstellungen … Nutzung des Parks für kulturelle Veranstaltungen und Feste, auch durch Vereine, Schulen, Kindergärten, aber keine Großveranstaltungen, die die Anwohner belästigen den Park mehr in öffentliche Aktionen/Belange einbeziehen (z. B. Dorfführungen) Natur und Kultur und Historie als Motto für den Park – Spielplatzelemente, eine Familien-Hängematte, Slacline https://de.wikipedia.org/wiki/Slackline , öffentliches und behindertengerechtes WC, Joggingstrecke (die Kreidhecke mit einbeziehen), interessante Bepflanzung – Naturgarten (den kann evtl. die Liebfrauenschule	

	mit einer AG übernehmen, da es ab 2018/2019 wieder einen entsprechenden Lehrer/Sozialpädagogen gibt) – Den Park als historisches Highlight Nottulns auf der Gemeindeseite aufnehmen (aber erst, wenn er wieder schön ist), damit er auch bei Touristen ein beliebtes Ziel wird – Den Park auch bei https://www.golocal.de/nottuln/freizeitanlaRen/rhodepark-YV5qG/ bewerten – Ein Trinkbrunnen https://www.trinkwasserbrunnen.com/ Der Wert des Trinkwassers kann nicht oft genug ins Bewusstsein der Menschen gerufen werden. Viele Erwachsene aber besonders die Kinder müssen auf dieses wertvolle Gut hingewiesen werden, denn das Trinkwasser schmeckt ja nicht nur gut, sondern es ist auch gesund, Wasser zu trinken. Dieser nicht zu unterschätzenden Aufgabe kommen besonders die „öffentliche Hand“, aber auch unsere Wasserversorger nach, denn es ist wichtig, dass „Wasserstellen“ geschaffen werden, an denen man sich laben kann – so wie bei einer Wanderung an einem Gebirgsbach oder an einer Quelle. Noch in den beginnenden 60er Jahren waren Trinkwasserbrunnen wichtige Einrichtungen auf fast allen öffentlichen Plätzen. Das stammte natürlich aus der Zeit, als man zum öffentlichen Brunnen ging, um dort sein tägliches Wasser zu holen. Aber auch auf Bahnhöfen war auf jedem Bahnsteig ein	

	kleiner Trinkwasserspender zu finden, an dem man kurz Halt machte und einen Schluck nehmen konnte. In südlichen Ländern ist dieser Brauch heute noch häufig zu finden. – Ein Kneippbecken – Yoga-Stunden oder ähnliches (im Freibad gibt es auch Wassergymnastik) – Ein wetterfester Bücherschrank zum Tauschen – Eine Kopfhörer-Party (wie in Münster https://www.focus.de/regional/muenster/muenster-partv-pax-war-deutschlands-groesste-kopfhoererparty_id 8864549.html) – Imker mit Bienenstock (z. B. mit jährlichem lnfotag) – Darup, Appelhülsen, Schapdetten und unsere Partnergemeinden mit einbeziehen (z. B. Aktionen mit den Ortsteilen sowie Franzosen und Polen im Rhodepark organisieren) Die große Zahl der konstruktiven Rückmeldungen in Facebook, bei der Führung durch den Park oder bei sonstigen Gesprächen, hat uns überrascht. Ebenso konnten wir feststellen, dass der Bedarf für noch mehr Konsum nicht besteht. Es wäre verantwortungslos den restlichen Teil des Rhodeparks weiter zu verkleinern. Wir haben gegenüber unseren aktuellen und nachfolgenden Bürgern die Pflicht, nicht alles zu bebauen, sondern sollten diesen Park besonders schützen und pflegen, um ihn gebührend in Gedenken an Familie Rhode zu nutzen.	

Anwohner (23.10.2018)	Der Anwohner gibt an, dass das Lärmschutzgutachten fehlerhaft sei, da durch das Abtragen des Walls auf jeden Fall eine Änderung der Lärmemissionen zu erwarten wäre. Ein Wall würde immer Schutz vor Autolärm etc. bieten. Sein Grundstück in unmittelbarer Nähe sei durch die Abtragung betroffen. Der Anwohner schlägt vor, den Wall um ein Drittel im nördlichen Teil bestehen zu lassen und so die Grundstücke zu schützen. Der Rest des Walls in Richtung Osten, entlang der Daruper Straße, könnte abgetragen und für die P+R Nutzung bereitgestellt werden.	Die Bedenken hinsichtlich des Lärmgutachtens und des geplanten Lärmschutzwalls werden zur Kenntnis genommen. Nach der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist eine Ausweitung der Bauflächen und Inanspruchnahme der Parkflächen zu baulichen Zwecken nicht mehr vorgesehen. Die Anregungen betreffen insofern nicht mehr die Festsetzungen des Bebauungsplanes. **Beschlussvorschlag:** Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
Anwohner (25.10.2018)	Wir sind nicht damit einverstanden, dass der Rhodepark noch weiter verkleinert wird. Er ist – vor allem wenn er, wie angestrebt, weiter aufgewertet wird – ein Erholungspark in ortsnaher Lage, der gerade auch von den Bewohnern der Seniorenheime gut erreichbar ist. Aus diesem Grunde bitten wir, den Bebauungsplan in dieser Form abzulehnen und nicht umzusetzen. Wir meinen, dass wir hinsichtlich der beiden betroffenen Märkte – EDEKA und ROSSMANN – ein durchaus ausreichendes Angebot in Nottuln haben. Wir sollten in dieser Hinsicht nicht schnell den Bedürfnissen der außerörtlichen Investoren folgen, sondern stärker die Wünsche der hier lebenden Bevölkerung berücksichtigen. Was den Drogeriemarkt ROSSMANN angeht, so wäre auch	Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der Parkflächen werden zur Kenntnis genommen. Nach der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist eine Ausweitung der Bauflächen und Inanspruchnahme der Parkflächen zu baulichen Zwecken nicht mehr vorgesehen. **Beschlussvorschlag:** Die Bedenken werden berücksichtigt.

	denkbar, dass er sich durch Einbau eines Aufzugs oder einer Rolltreppe durchaus in die obere Etage erweitern könnte. Das haben wir bei anderen Drogeriemärkten auch schon gesehen und es scheint gut zu funktionieren. Für die jetzt dort untergebrachten Büros der Gemeindeverwaltung ließen sich bestimmt andere Räume finden.	
Bündnis 90/Die Grünen (27.10.2018)	Den ausgelegten B-Plan-Entwurf Nr. 151 "Rhodeplatz" haben wir eingesehen. Der Bebauungsplan sollte wie der vorherige Bebauungsplan Nr. 104 "Franz-Rhode-Platz" und nicht "Rhodeplatz" heißen, da der Platz zum Gedächtnis an *Franz* Rhode seinen Namen erhalten hat. Zweck des Bebauungsplans ist die Erweiterung des EDEKA-Marktes und der Rossmann-Filiale. – Die Auswahl an Drogerieprodukten in Nottuln wird nicht größer. – Die Preise werden nicht sinken. – Zusätzliche Kaufkraft wird nicht generiert. – Nennenswerte zusätzliche Arbeitsplätze sind nicht zu erwarten. Es ändert sich ausschließlich die Verteilung des Umsatzkuchens im Gemeindegebiet. Neukunden werden nicht erwartet. Bei den Lebensmitteln wird eine Umsatzumverteilung im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel für den Edeka von rd. 3% induziert, bei den Drogeriewaren von rd. 9-10% zu Lasten des anderen Drogeriefachmarktes an der	

	Appelhülsener Straße (Bebauungsplan Nr. 151, Begründung Seite 8). Es wird festgestellt: „Aus gutachterlicher Sicht können beide Märkte die genannten Umsatzverteilungen verkraften". Für diese eher geringen erwarteten Umsatzsteigerungen wird in den Rhodepark stark eingegriffen und die gerade erneuerte Daruper Straße massiv umgebaut. Es darf schon gefragt werden, welchen Nutzen die Bürger von der Umsetzung der Planung haben. So ist zu vermuten, dass der Bebauungsplan nicht dem Gemeinwohl, sondern allein privatwirtschaftlichen Interessen und den Anforderungen des Investors dient. Dies sollte kein Beweggrund für die Schaffung von Baurecht sein. Die in der Begründung zum Bebauungsplan genannten positiven Wechselwirkungen mit dem historischen Ortskern werden nicht weiter belegt, sind wahrscheinlich kaum belegbar. Die Familie Rhode hat der Gemeinde Nottuln seinerzeit 10.000 qm Park unter der Bedingung des Erhalts und der dauerhaften Pflege geschenkt. Nach der ersten Verkleinerung des Parks durch den Bau des EDEKA-Marktes wird nun durch die Erweiterung die festgesetzte Fläche unterschritten. Auch wenn die Erben Rhode vertraglich verpflichtet wurden, sich zu der Parkverkleinerung nicht zu äußern, da Ihnen ein Grundstückteil am Teich übertragen wurde, wird dem Geist der Schenkung widersprochen. Vor den Diskussionen zur EDEKA-Erweiterung war der Park in Nottuln weitgehend unbekannt, da zugewuchert und unattraktiv. Es ist bedauerlich und gestalterisch falsch, wenn sich die Planer mit dem Park nicht befassen, wie durch die Bebauungsplangrenze dokumentiert. Dabei ist die Einbeziehung	Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der Parkflächen und der Umgestaltung der Daruper Straße werden zur Kenntnis genommen. Nach der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist eine Ausweitung der Bauflächen und Inanspruchnahme der Parkflächen sowie der Umbau der Daruper Straße nicht mehr vorgesehen.

	des Restparks ganz wesentlich zum Gelingen der gesamten städtebaulichen Gestaltung. Gestalterische Lösungsansätze für den Park werden nicht weiter versucht. Die Vorstellung einer Planung in einer Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen hat keine weiteren Konsequenzen. Der Investor hinterlässt eine Restfläche, die nicht weiter interessiert. Die Plangebietsgrenze ist an dieser Stelle falsch gewählt.	
	"Die Eingriffsbilanzierung wird im weiteren Verfahren ergänzt."(Begründung Bebauungsplan Seite 13). Dadurch ist die Planung unvollständig und mangelhaft. Der Eingriff sollte in der Regel im Plangebiet ausgeglichen werden. Dies ist bei der vorgeschlagenen Vollversiegelung der Flächen allerdings kaum zu erbringen. Ohne Aussagen zum notwendigen Naturschutzausgleich ist die Planung nicht beschlussfähig. Hier muss nachgebessert werden.	Die Kritik an der fehlenden Eingriffsbilanzierung wird zurückgewiesen. Die Erarbeitung einer Eingriffsbilanzierung zur frühzeitigen Beteiligung ist fachlich nicht erforderlich, da hier zunächst eine erste Information über die Sachverhalte erfolgt. Zur öffentlichen Auslegung wird dies ergänzt.
	Der Plan hat sich zum Entwurf vom 11.07.2017 nicht geändert. Die nachfolgenden Diskussionen in der Bevölkerung, auch durch Anregung der Bürgerstiftung, und die Sammlung von 1085 Unterschriften haben die Planer negiert. Sie gehen darauf mit keinem Wort ein. Bürgernahe Planung sieht anders aus.	
	Der Bebauungsplan setzt zwar die Standorte von Einkaufswagenunterstellhüttchen fest, macht aber keine Aussagen zum Fahrradverkehr und den notwendigen Fahrradabstellanlagen. Dies ist nachzuholen. Die Standorte der Einkaufswagenunterstellhüttchen dürften stadtgestalterisch egal sein und bedürfen keiner Festsetzung.	Die Festsetzung von Einkaufswagenabstellanagen erfolgt im Bebauungsplan einzig aus dem Grunde, dass diese im Hinblick auf die von dem Vorhaben ausgehenden Schallimmissionen relevant sind. Die Anordnung von Fahrradabstellanlagen ist innerhalb der als Stellplätze ausgewiesenen Bereiche möglich, bedarf aber keiner weiteren Festsetzung.

	Im Plangebiet wird ein Werbepylon mit einiger Höhe festgesetzt. Die Höhe ist anhand einer Fassadenabwicklung zur Daruper Straße zu prüfen. Es ist zu befürchten, dass der Pylon sämtliche Häuser überragt und maßstäblich nicht in die kleinteilige Struktur des Gegenübers passt.	Die Errichtung eines Werbepylons ist nicht mehr vorgesehen.
	Die Zufahrt zur Heriburgstraße ist weiterhin ungelöst. Die Ausfahrt aus dem Parkplatz bildet einen Unfallschwerpunkt.	An der Herburgstraße wird künftig lediglich eine Zufahrt in das Plangebiet möglich sein und keine Ausfahrt. Hierdurch wird die Erschließungssituation deutlich entzerrt.
	Das Plangebiet umfasst nicht den Übergang von der Kreuzung Daruper Straße zur Kurzen Straße. Hier ist der barrierefreie Zugang zum Dorf nicht gegeben. Ein Mangel, gerade wenn der Ortskern barrierefrei umgebaut wird. Überhaupt ist der ganze Bereich ungestaltet und dringend planerisch zu überarbeiten. Das Plangebiet ist bis zur Kurzen Straße zu erweitern. Die Zuwegung vom Ortskern zum Park, hinter dem Markt, wird verschlechtert. Die derzeitigen Wege werden noch näher an den Bach gelegt um die längere Umfahrt zu ermöglichen. Hier wird auf die Bedürfnisse der Senioren in der Tagespflege und im Haus Margarethe und der Kinder aus dem Kindergarten nicht eingegangen. Notwendige genauere Aussagen werden nicht getroffen. Zum geplanten Kreisverkehr fehlen Aussagen. Wie soll er gestaltet werden? Es ist nicht bekannt wie der Radverkehr an der Daruper Straße durch den Kreisverkehr geführt werden soll. Wo sind die Radwege in der Planung? Es ist fraglich, ob LKW den Kreisverkehr ordentlich nutzen	Eine bauleitplanerische Einbeziehung des Übergangs Daruper Straße/ Kurze Straße ist nicht erforderlich, da die Flächen bereits planungsrechtlich als Verkehrsflächen ausgewiesen sind. Im Übrigen sind Veränderungen im Umfeld des Plangebietes nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes.

	können. Der Nachweis ist zu bringen. Der Fußweg gegenüber Denter ist unverständlich überbreit. Hier wird unnötig Fläche versiegelt. Nach der Planung werden die Bäume an großen Teilen der Daruper Straße beseitigt. Warum? Zudem fehlen Aussagen zu Ersatzpflanzungen. Es fehlt eine Aussage zur Gestaltung des neuen Busbahnhofs. Gibt es wieder einen überdachten Wartebereich? Wo wird er platziert? Wie sieht er aus? Festsetzungen fehlen im Plan. Wo ist am Busbahnhof die Fahrradabstellanlage? Wird diese überdacht? In der Nähe des Busbahnhofs zum Parkplatz EDEKA gibt es eine Fläche "P1" ohne weitere Nutzung. Ist das eine ungestaltete Restfläche? Überdies scheinen alle Verkehrsflächen auch angesichts der Fertigstellung der Umgehungsstraße als übertrieben großzügig und der Maßstäblichkeit des Ortes nicht angemessen. Bei der umfassenden Umplanung rund um den EDEKA ist vor Beschlussfassung die Kostenträgerschaft zu klären. Welche Maßnahmen bezahlt der Investor, welche die Gemeinde. Für welchen Preis verkauft die Gemeinde ihre Grundstücke. Außer einem wirtschaftlichen Gewinn hat die Gemeinde vom Umbau einer gerade erneuerten Straße und der Erweiterung des Marktes nichts. Es ist schon recht ärgerlich, dass eine durch Steuergelder gerade erneuerte Straße nun wieder zerstört werden soll. Ließe sich das durch vorausschauende Planung wirklich nicht verhindern? Die Anlage des Mitfahrerparkplatzes ist unglücklich tief im Park. Der Grünstreifen zur Straße ist dafür recht breit. Die	Eine Verlegung des Busbahnhofs ist nicht mehr vorgesehen. Eine Verlegung des Mitfahrerparkplatzes ist nicht mehr vorgesehen.

	Anlage des Parkplatzes belastet die Nachbarn mit einer neuen Lärmquelle. Der Parkplatz wird durch die Neuplanung weiter vom Ortskern abgerückt und liegt damit ungünstiger. Was ist mit den Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge? Da für den Mitfahrerparkplatz der Wall entfernt werden muss, ist im Rahmen der Voruntersuchung noch nachholend zu prüfen, ob im Wall, der aus Bauschutt besteht, Altlasten zu befürchten sind. Ein Entsorgungskonzept ist zu erarbeiten. Die Begrünung des Walls stellt einen beliebten Rückzugsraum für Vögel dar. Wie und wo wird das Vogelschutzgehölz ersetzt. Im Park gibt es nach Aussage der Anlieger einen Bestand an Waldkäuzen, Wintergoldhähnchen, Eisvögel, Dompfaffen, Sumpf- oder Tannenmeisen. Der Park hat sich im Gegensatz zum immer mehr ausgeräumteren Außenbereich zu einer Rückzugsfläche entwickelt, die nicht ohne Kompensation aufgegeben werden darf. Wie soll der Bestand geschützt und erhalten werden? Hierzu fehlen jegliche Aussagen.	
	Um weitere Flächenversiegelung zu vermeiden, hätte der Investor nach jetzigen Planrecht auch die Möglichkeit seine Gebäude zweigeschossig zu nutzen. Dies wäre der Kernlage angemessen. Die Planung nimmt auf die gewachsenen Strukturen des Kernbereichs keine Rücksicht und entspricht eher einem Bau in einem Gewerbegebiet. Die Planung wendet dem Ortskern, dem Park und dem Nonnenbach mit seiner Zuwegung zum Park nach wie vor die ungestalteten Rückseiten zu. Der Eingang wird sogar noch weiter vom Ortskern weg verschoben. Die Anbindung an den Ort weiterhin nicht gewollt. Die Lösung ist unglücklich und zu	Die Bedenken hinsichtlich der Anordnung der Baukörper werden zurückgewiesen. Der Bebauungsplan sichert im wesentlichen die bestehenden Baukörper mit geringen Erweiterungsmöglichkeiten innerhalb der bisherigen Bauflächen.

	überdenken. Am Rande sei erwähnt, dass eine Zielplanung für die Gestaltung der gesamten Daruper Straße notwendig wäre. So ist ein gesicherter Überweg, etwa ein Zebrastreifen zwischen Mühlenstraße und Esch lange gewünscht und vielleicht endlich machbar. Die Aufteilung des Straßenraums, die Führung des Radverkehrs, die Beampelung, aber auch einfach die Dimensionen des Straßenraums und der Abbiegespuren wären jetzt zu prüfen. Vieles ist gewiss überdimensioniert. Es ist uns nicht bekannt, warum hier eine Planung forciert wird, deren Nutzen für Nottuln nicht erkennbar ist. Statt das Potential des Rhodeparks zu nutzen und zu entwickeln, wird er verstümmelt und zu einer Restfläche degradiert. Das wird der Bedeutung der seinerzeitigen Schenkung der Familie Rhode nicht gerecht. Doch auch wenn die Planung weiter verfolgt werden soll, ist sie noch zu sehr von Mängeln und unklaren Aussagen durchsetzt, als dass diese zur Baureife gebracht werden dürfte.	Die Anregung zur Daruper Straße betrifft nicht den vorliegenden Bebauungsplan. **Beschlussvorschlag:** Die Bedenken werden, soweit sie die Ausweitung der Bauflächen, die Verlagerung des P+R Platzes und des ZOB betreffen, berücksichtigt.
Anwohner (02.11.2018)	Mit Entsetzen habe ich den Artikel vom 13. oder 14.10.18 gelesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der Parkflächen werden zur Kenntnis

	1. Der Wall muss zum Rhodepark für immer dazu gehören. Er gibt dem Rhodepark Geborgenheit, Schutz von der Straße her; die Kinder genießen es usw. 2. Die Eingänge müssen etwas mehr gesichert werden. So wie das jetzt ist, ist das Flickschusterei mit enormen Stolperfallen. Die Eingänge: vielleicht ein Hinweisschild oder Pflanzenloses, eventuell Skulpturen, die den Weg weisen. 3. Es müssen mehr Bänke aufgestellt werden, damit man die Ruhe genießen kann. Schmücken Sie die Wiese weiter mit Narzissen, Tulpen und vor allem Wildblumen. Dann kann man auch die Vielfalt der Insekten, Vögel usw. beobachten. Gold wert, diese Oase. Ist der Hügel weg, ist es keine Oase mehr. Wie oft wollen Sie den Park noch verkleinern? Dann walzen Sie doch alles ab und machen Bushaltestelle und Parkplätze da. Der Wall muss bleiben.	genommen. Nach der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist eine Ausweitung der Bauflächen und Inanspruchnahme der Parkflächen zu baulichen Zwecken nicht mehr vorgesehen. Die Anregungen hinsichtlich der Gestaltung des Rhodeparks etc. betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. **Beschlussvorschlag:** Die Bedenken werden, soweit sie die Festsetzungen und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreffen, berücksichtigt.
Anwohner (07.11.2018)	Hiermit möchten wir unsern Widerspruch gegen den Bebauungsplanentwurf Nr. 151 für den Rhodeplatz in Nottuln vorbringen. Zuerst einmal ist es in der heutigen Zeit ein absolutes Unding, überhaupt öffentliche Grünflächen, die den Menschen zur Regeneration dienen sollen zu versiegeln. Wenn dies auch noch unter dem Vorzeichen des Kommerzes steht, finden wir den Bebauungsplan eine Zumutung für alle Nottulner Bürger. Das Angebot im Einzelhandel in Nottuln ist wirklich gut und	Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der Parkflächen werden zur Kenntnis genommen. Nach der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist eine Ausweitung der Bauflächen und Inanspruchnahme der Parkflächen zu baulichen Zwecken nicht mehr vorgesehen. **Beschlussvorschlag:**

	ausreichend. Wenn nur, damit der Umsatz bei Rossmann um 10% und bei Edeka um 3% gesteigert werden kann, die Natur unwiederbringbar zerstört werden soll, macht uns das sprachlos. Es ist sicherlich wahr, dass der Rhodepark kein Stück unberührte Natur und z. Z. auch wohl kein Schmuckstück ist, trotzdem dient er mit seinem alten Baumbestand und seiner Stille im Trubel der Einkaufswelt den Bürgern zur Erholung und Regeneration. Wenn man dem Rhodepark aber durch das „Einkesseln“ von Süd-Ost (EDEKA) und Süd-West (Ehemalige Bundesstraße) den Rahmen nimmt, hat man nur noch ein armseliges Stück Grünfläche, was bestimmt spätestens in 3 Jahren dem Kommerz zum Opfer fällt. Der Charakter des Rhodeparks in seiner Gesamtheit wird heute durch den Wall zur ehemaligen Bundesstraße und durch die hohen Bäume zum heutigen Busbahnhof bestimmt. Sollte man diese „Begrenzungen“ entfernen, öffnet man der Verwilderung und Verwahrlosung Tür und Tor. Wir versuchen unseren Kindern beizubringen, Respekt und Dankbarkeit zu zeigen und Geschenke, die sie bekommen wertzuschätzen, dieses scheint nicht für alle Menschen selbstverständlich zu sein. Die ehemalige Bundesstraße ist jetzt sicherlich keine Durchfahrtstraße mehr, trotzdem ist sie das Eingangstor für Besucher und Touristen, die Nottuln besuchen möchten. Wie möchten wir uns Besuchern zeigen? Als gemütlicher Ort mit Parklandschaftscharakter oder als Parkplatzmeile?	Die Bedenken werden, soweit sie die Festsetzungen und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreffen, berücksichtigt.

Anwohner (07.11.2018)	Bevor wir unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 151 ausführen, möchten wir uns kurz vorstellen und einige Anmerkungen zur geplanten Umstrukturierung anmerken. Wir sind direkt betroffen, da der geplante Pendlerparkplatz in unmittelbarer Nähe unserer Grundstücke enden soll. Vorab können wir nicht nachvollziehen, warum der Rhodepark Schritt für Schritt verkleinert und gerade im Hinblick der offenen Gestaltung (Pendlerparkplätze mit Blick in den Park) immer unattraktiver wird. Des Weiteren ist es schwer nachvollziehbar, warum die Straße im Bereich des EDEKAs aufwendig saniert wurde und aller Voraussicht nach durch den Kreisverkehr und den Pendlerparkplatz bald wieder umgebaut werden muss. Dies ist, auch wenn die Kosten von Strothmann getragen werden, unseres Erachtens Verschwendung von Geldern und von der Gemeinde nicht mit Bedacht geplant. Die wahrscheinlich überschüssigen Gelder hätte die Gemeinde besser in die Aufwertung des historischen Parks einfließen lassen können. Fraglich ist auch, ob die Kaufkraft in Nottuln steigt. Unseres Erachtens wird diese nur anders verteilt. Unabhängig von der ausstehenden politischen Entscheidung, können wir die Argumentation der Firma Strothmann (eigenes Interesse verbunden mit Umsatzsteigerung für den Edeka und Rossmann) nachvollziehen und fanden es sehr gut, dass 2 Mitarbeiter den geplanten Stand des Projektes im EDEKA präsentierten und für Anregungen offen waren. Leider war kein verantwortlicher Mitarbeiter (in) der Gemeinde zugegen.	

	Falls sich der Rat für diesen Bebauungsplan entscheiden sollte, haben wir folgende Anregungen und Änderungswünsche mit der Bitte um Prüfung:	
	– Erhaltung des Walls (Ecke Mühlenstraße bis Einfahrt Pendlerparkplatz). Dadurch fallen sieben Parkplätze weg, die andernorts geschaffen werden sollten. Dadurch ist ein besserer Sicht,- Schall,- Blend- und Lichtschutz für uns und die Anwohner der Mühlenstraße gegeben. Durch die Ausrichtung unserer Gartengrundstücke, Wohnbereiche sowie unserer Schlafräume hin zum Pendlerparkplatz, sehen wir für uns erhebliche Nachteile durch zunehmende schädliche Umwelteinwirkungen.	Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der Parkflächen und des Walls werden zur Kenntnis genommen. Nach der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist eine Ausweitung der Bauflächen und Inanspruchnahme der Parkflächen zu baulichen Zwecken nicht mehr vorgesehen.
	– Überprüfung des Schallschutzgutachtens bezogen auf die prognostizierten Dezibel. Angeblich bleiben die Prognosen gleich, auch ohne Wall. Dies bezweifeln wir und sollte nochmals geprüft werden. Wir als Nachbarn erwarten bei zu hohen Werten neue schallgedämmte Fenster und eine bessere Isolierung, wie es auch damals den Eigentümern der Daruper Straße zugesagt und dementsprechend umgesetzt wurde.	Die Anregungen zur Überarbeitung des Schallgutachtens sind nach Überarbeitung der Planung hinfällig, da keine Ausweitung der Bauflächen in Richtung des Parks erfolgt.
	– Wie auch an der Daruper Straße, sollten auch auf der ganzen Länge hinter dem Pendlerparkplatzes Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen durchgeführt werden. Zum einen ist das ein verbesserter Sicht (Lichteinfall durch Autofahrer),- Licht - und Schallschutz und zum anderen gut für Flora und Fauna, da einige Bäume im Rhodepark krank sind und wahrscheinlich gefällt werden müssen. Außerdem ist das	Die Anregungen zu Pflanzmaßnahmen im Park sind nach Überarbeitung der Planung hinfällig, da keine Ausweitung der Bauflächen in Richtung des Parks erfolgt und diese Flächen nicht mehr Teil des Bebauungsplanes sind.

	Gesamtbild des Parks ansehnlicher, da der Blick nicht auf die Daruper Straße und den Pendlerparkplatz fällt, sondern durch die Bepflanzungen klar abgegrenzt wird und ein wesentlich schöneres Bild darstellt. Im gleichen Atemzug sollte sich Strothmann auch an der Neugestaltung des "Rhode - Bürger - Parks" beteiligen. Umso mehr Bürger den neu gestalteten Park nutzen, umso mehr Umsatz für die Gewerbetreibenden. Wenn dann noch der Bäcker im EDEKA an das Ende des Gebäudes platziert wird, könnte die Terrasse zum Park, bzw. zum Teich zeigen und die Besucher hätten einen tollen Blick. Wir haben bei der Betrachtung versucht nicht nur unsere eigenen Interessen in den Vordergrund zu rücken, sondern auch die Interessen der gesamten Mühlenstraße/Daruper Straße und der Bürger der Gemeinde Nottuln Auch wenn wir direkt am Rhodepark wohnen, finden wir die Idee eines Bürgerparks für Alt und Jung sehr gut. Aktionen wie gelegentliche Konzerte, Bürgerpicknick, einen Trimm Dich Pfad für Ältere Menschen oder Ähnliches finden wir Klasse! Über ein baldiges Feedback würden wir uns sehr freuen.	**Beschlussvorschlag:** Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
Zwei Anwohner (08.11.2018)	Gegen die Erweiterung des EDEKA Marktes erhebe ich Einspruch, da der Rhodepark zu schützen ist und in der jetzigen Form erhalten werden soll.	Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der Parkflächen werden zur Kenntnis genommen. Nach der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist eine Ausweitung der Bauflächen und Inanspruchnahme der Parkflächen

		zu baulichen Zwecken nicht mehr vorgesehen. **Beschlussvorschlag:** Die Bedenken werden berücksichtigt.
Anwohner Mühlenstraße (06.11.2018)	Hiermit möchten wir, als Anlieger der Mühlenstraße und des Rhodeparks unsere Bedenken zum Bebauungsplan 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln“ äußern. In der Sitzung vom Juli 2017 wurde beschlossen, dass der bis dahin vorliegende Plan überarbeitet und verbessert werden soll. Wir sehen in dem aktuellen Plan hier weder Änderungen geschweige denn Verbesserungen. Wir haben große Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsbelästigungen beim verlegten ZOB und neuen P&R Platz. Es sind keine ausreichenden Schallschutzmaßnahmen in dem Plan zu sehen. Durch die langen Öffnungszeiten des EDEKA (wer kann uns denn versprechen, dass diese nicht in absehbarer Zeit um 2 oder 3 Stunden verlängert werden) ist mit erheblichem Lärmzuwachs zu rechnen. Die, für alle Verkehrsteilnehmer unübersichtliche und gefährliche Verkehrssituation an der Heriburgstraße wird in dem vorliegenden Plan völlig außer Acht gelassen. Außerdem wünschen wir uns eine Erhaltung des Rhodeparks und nicht eine weitere Verkleinerung. Mit Hilfe der Bürgerstiftung ist man hier doch auf einem guten Weg.	Die Bedenken hinsichtlich der mit der Planung verbundenen Schallsituationen werden zur Kenntnis genommen. Mit Überarbeitung der Planung wird die Verlegung des ZOB und P+R Platzes nicht mehr verfolgt. Die Verkehrssituation an der Heriburgstraße wird dahingehend entschärft, dass hier künftig nur noch eine Einfahrt aber keine Ausfahrt ins Plangebiet möglich ist. Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der Parkflächen werden zur Kenntnis genommen. Nach der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist eine Ausweitung der Bauflächen und Inanspruchnahme der Parkflächen

		zu baulichen Zwecken nicht mehr vorgesehen. **Beschlussvorschlag:** Die Bedenken werden, soweit sie die Festsetzungen und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreffen, berücksichtigt.
Anwohner (07.11.2018)	Sie haben den B-Plan Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln" offengelegt. Als Anwohner an dem Planungsbereich sind wir direkt betroffen. Wir wohnen Daruper Str. 29 e und befinden uns somit direkt gegenüber dem geplanten neuen P&R-Parkplatz (siehe Plan-Ausschnitt auf Seite 2). Wir haben uns die Unterlagen im Internet ausführlich angesehen. Gegen das Vorhaben haben wir konkrete Bedenken, da wir direkt betroffen sind und erheben damit Widerspruch gegen den vorgelegten B-Plan. 1. – Durch den neuen Parkplatz und die Bushaltestelle befürchten wir **Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen** (Scheinwerferlicht der PKW's und Busse, insbesondere in der „dunklen Jahreshälfte"). Durch die an- und abfahrenden Fahrzeuge/Busse scheinen die Lichtkegel in unsere Schlafzimmer- und Küchenfenster. Die Situation versuchen wir wie folgt graphisch darzustellen:	Die Bedenken hinsichtlich der mit der Planung verbundenen Schallsituationen werden zur Kenntnis genommen. Mit Überarbeitung der Planung wird die Verlegung des ZOB und P+R Platzes nicht mehr verfolgt.



Zwischen den beiden roten Linien, befindet sich ein abgeschätzter Bereich, aus dem Lichtemissionen der KFZ und Busse durch unsere Schlafzimmer- und Küchenfenster ins Haus gelangen und uns persönlich beeinträchtigen werden.

→ Daher fordere ich eine ausreichend breite, dichte und hohe Bepflanzung im südwestlichen Bereich des P&R-Platzes u. der Bushaltestellen (siehe blaue Ellipse). Bodendecker o.a. reichen hier nicht aus!

Auch jetzt ist schon geplant, diesen Bereich lt. Planzeichen aus dem B-Plan wie folgt zu bepflanzen:

Farbe grün: Öffentliche Grünfläche

S+T: Schutz-und Trenngrün

Markierung: Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zurzeit blicken wir auf diesen Bewuchs (aus Ar-

	tenschutzgutachten, Seite 19; wir wohnen direkt gegenüber) Ein solch dichter Bewuchs muss auch wieder nach der Baumaßnahme hergestellt werden. – Des Weiteren befürchten wir, dass auf dem Parkplatz und an der Bushaltestelle in den Abend-/Nachtstunden ein Treffpunkt für junge Erwachsene z. T. mit Ihren Fahrzeugen entsteht (wie jetzt schon auf dem alten Parkplatz bzw. Bushaltestelle). Durch die Nähe zu unserem Haus befürchten wir Lärmbelästigungen bzw. Beeinträchtigungen durch „Gaffer" vom Parkplatzbereich hinüber zu unserem Haus. Aufgrund der Ausführungen in den v. g. Punkten, fordere ich, den B-Plan entsprechend an dieser Stelle zu ändern und eine ausreichend dichte und hohe Bepflanzung (Sträucher, Büsche, Bäume) vorzusehen. Diese Anpflanzung hat in entsprechend erforderlicher Breite zu erfolgen, damit diese auch wirksam ist. Die Parkplätze sind in dem südwestl. Bereich zum Rhodepark zu verschwenken, desweitern ist die Bushaltestelle zu kürzen, um ausreichend Raum/Fläche für diese Änderung zu bekommen! 2. – Direkt vor unserem Haus soll ein Kreisverkehr mit Fußgängerquerung (in der Mitte eine Querungshilfe mit Bordsteinerhöhung und Bepflanzung) errichtet werden. Dadurch wird der Verkehrsraum	Da eine Verlagerung des P+R Platzes nunmehr nicht mehr vorgesehen ist, sind die angesprochenen Flächen nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Die Bedenken hinsichtlich der Planung verbundenen eines Kreisverkehres werden zur Kenntnis genommen. Mit Überarbeitung der Planung wird die Umgestaltung des Kreuzungsbereichs nicht mehr verfolgt.

	drastisch eingeschränkt (siehe folgendes Bild). Zurzeit ist es so, dass anliefernde Fahrzeuge (Paketdienste/Speditionen z.B. Möbelhäuser/Handwerker usw.) kurz auf der Straße halten können (von der Rechtmäßigkeit im jetzigen Ampelbereich möchte ich nicht sprechen), um Ware ausliefern zu können. Nachrückende Fahrzeuge können kurzzeitig das stehende Fahrzeug umfahren. Zukünftig wird es so sein, dass die Fahrzeuge die Einfahrtsspur in den Kreisverkehr blockieren und somit eine „Vollsperrung" der Straße Orts einwärts initiieren.  Beispiel-Bild – Wir fordern Sie auf den Kreisverkehr so zu verlagern bzw. zu gestalten, dass eine Problemlose Belieferung unseres Hauses möglich ist.	

	3. – Am EDEKA-Parkplatz steht eine ca. 10 m hohe Reklametafel**,** die abends/nachts stark beleuchtet ist (siehe Foto; leider schlechtes Handy-Foto von unserem Haus aus gesehen). Diese Leuchtsteele soll wesentlich näher an unser Haus versetzt werden. Die Entfernung von rd. 70-80 m wird auf rd. 30-40 m verkürzt. Wir befürchten eine sehr starke Beeinträchtigung unserer Wohnqualität durch diese Lichtquelle.  – Wir fordern Sie auf, die Leuchtstelle von Größe/Ausgestaltung und Lichtstärke so zu gestalten, dass wir nicht mehr beeinträchtigt werden. Meines Erachtens, muss die Reklametafel nur halb so	Die Bedenken hinsichtlich eines Werbepylons werden zur Kenntnis genommen. Mit Überarbeitung der Planung ist dieser nicht mehr vorgesehen. **Beschlussvorschlag:** Die Bedenken werden, soweit sie die Festset-

	hoch und die Lichtquelle nur zur Hälfte stark sein. – Über den Prüfungsprozess unseres Widerspruchs und Ihr Ergebnis bitten wir Sie, uns zu unterrichten	zungen und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreffen, berücksichtigt.
Anwohner (13.11.2018)	Gegen den Bebauungsplan 151 „Einkaufsbereich Rhodepark und ZOB Nottuln“ möchte ich hiermit Widerspruch einlegen. Bitte informieren Sie mich, falls ich mit diesem formlosen Schreiben die rechtlichen Notwendigkeiten nicht gewahrt habe und ich weitere Vorgaben einhalten müsste.	**Beschlussvorschlag:** Der Widerspruch gegen den Bebauungsplan wird mangels Begründung zurückgewiesen. .
Anwohner (08.11.2018)	Im Nachtrag zur vorgenannten Email, möchten wir auch noch darauf hinweisen, dass wir, bezogen auf den geplanten Pendlerparkplatz, wohl die am direktesten betroffenen Grundstücksnachbarn sind, der Parkplatz grenzt nur wenige Meter vor unserem Grundstück. Selbstverständlich haben wir somit ein erhebliches Eigeninteresse, welches sicherlich schützenswert ist. Es werden zukünftig die Fahrzeuge, welche den Pendlerparkplatz in nördliche Richtung befahren, bzw. in nördlicher Richtung ausfahren, starke Störwirkungen erzeugen. Wir meinen damit nicht den Durchgangsverkehr, sondern die Umwelteinwirkungen, die ausschließlich vom Pendlerparkplatz ausgehen werden. Für uns „gefühlt" stehen die Pendlerfahrzeuge demnächst fast in unserem kleinen Garten. Im Bebauungsplan wird z. B. unter dem Punkt Schutzgut Arten und Biotopschutz - Betriebsbedingte Auswirkungen im Be-	Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der Parkflächen für den geplanten P+R Platz werden zur Kenntnis genommen. Nach der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist eine Verlagerung des P+R Platzes nicht mehr vorgesehen.

	reich der Thematik „Lichtimmissionen" ausschließlich auf Störungen von Fledermäusen eingegangen, das Schutzgut Mensch erfährt nach meiner Recherche bislang gar keine Berücksichtigung, das ist für uns in keiner Weise nachvollziehbar. Wir, als unmittelbar Betroffene, erwarten wegen der zukünftigen Störwirkungen, welche direkt vom Pendlerparkplatz in Form von Schall- und Lichtquellen ausgehen, ausreichenden Schall- und Sicht/Licht/Blendschutz. Weder möchten wir, dass unsere Terrasse, unsere Wohn- und Schlafräume laufend erhellt werden, Störungen durch Blendungen entstehen, noch werden wir Schall-Störwirkungen durch ein- und ausfahrende Fahrzeuge und nachlaufende Motoren ertragen wollen. Sinnvoll wäre deshalb der Wegfall der sieben Parkplätze in nördlicher Richtung direkt vor unserem Grundstück, diese können bestimmt an anderer, Stelle mit weniger negativen Auswirkungen eingerichtet werden. Außerdem sollte der Parkplatz, so wie es für den Parkplatz direkt am EDEKA-Markt vorgesehen ist, nachts außer Betrieb sein. Um unsere Einwände noch besser nachvollziehen zu können, fügen wir diesem Schreiben einen Auszug aus dem Planentwurf bei, in welchem wir unsere Wohnanschrift markiert haben.	**Beschlussvorschlag:** Die Bedenken werden berücksichtigt.
Anwohner (13.11.2018)	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan 151 Bebauungsplan Rhodeplatz ein. 1. Die Belange des Gewässerschutzes gehen aus keinen der offen gelegten Gutachten hervor. Die Thematik Oberflächenwasserbehandlung der Straßen, PKW und Busstellflächen	Die Bedenken hinsichtlich der ausreichenden Berücksichtigung des Gewässerschutzes werden zur Kenntnis genommen. Nach Über-

	werden in den Gutachten nicht aufgegriffen. Werden die Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und damit in NRW geforderten Belange des Trennerlasses eingehalten? Gemeinsam mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG NRW) schafft die EG-Wasserrahmenrichtlinie einen einheitlichen und umfassenden Ordnungsrahmen zum Gewässerschutz in Europa. Die Zielerreichung kann nur in Kooperation mit allen betroffenen Interessengruppen wie Kommunen, der Landwirtschaft, den Straßenbaulastträgern, der Industrie sowie der Bürgerinnen und Bürgern gelingen. Niederschlagswasser ist laut § 54 WHG „das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser" und bildet zusammen mit dem Schmutzwasser das Abwasser. Das Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser ins Gewässer eingeleitet werden, soweit wasserrechtliche, öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen. In Nordrhein-Westfallen ist die Niederschlagswasserbeseitigung in LWG § 44 geregelt. Es werden gleiche Grundsätze wie im WHG, sowie Fristen und Zuständigkeiten festgelegt. Einzelregelungen zur Belastung und Behandlungsbedürftigkeit des getrennt vom Schmutzwasser gesammelten Niederschlagswassers, zum Einsatz von Behandlungsanlagen, sowie zu deren Bemessung wurden im Runderlass des MUNLV „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" vom 26.5.05 („Trennerlass") getroffen. Die Bedingungen für die Versickerung, sowie die Wahl und	arbeitung der Planung erfolgt keine Ausweitung der Bauflächen. Insofern ist mit der Planung keine Neuversiegelung von Flächen auf die die Regelungen des WHG/LWG anzuwenden wären verbunden.

	Bemessung der Versickerungsanlage stehen im Runderlass d. MURL „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes" vom 18. Mai 1998. Der Erlass d. MUNLV „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren" v. 03.01.1995 legt die Anforderungen an den Schadstoffrückhalt bei der Niederschlagsentwässerung über Mischwasserkanalisation fest. 2. Im Lärmgutachten werden nicht die Immissionen von, im Stand laufenden, Busmotoren berücksichtigt, welches am ZOB sowohl im Sommer zur Kühlung und im Winter zur Heizung der Fahrgasträume praktiziert wird. Demnach wäre hier ein entsprechendes Verbot oder Einschränkung am neuen ZOB erforderlich. Rechtsgrundlagen: Sowohl nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz NRW, als auch nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig Motoren im Standbetrieb unnötig laufen zu lassen: Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) § 11 a (Fn 8) LImschG :Laufenlassen von Motoren *„Es ist verboten, Geräusch oder Abgas erzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen.“* Der § 30 StVO besagt: *„Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger*	Die Bedenken hinsichtlich des Schallgutachtens zur Verlagerung des ZOB sind nunmehr hinfällig, da eine Verlagerung des ZOB nicht mehr vorgesehen ist und dieser damit nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

	Lärm und vermeidbare Abgasbelästigungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen." Nach dem LlmSchG und der StVO handelt ordnungswidrig wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorangegangenen Paragraphen verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden.	**Beschlussvorschlag:** Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
Anwohner (13.11.2018)	Als Anwohner der Mühlenstraße äußern wir hiermit Bedenken zum Bebauungsplan 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln". Für uns scheint eine Erweiterung der Verkaufsflächen der beiden Marktketten nicht dem Wunsch der Bevölkerung zu entsprechen. Das Angebot und vorhandene Sortiment, das uns derzeit schon zur Verfügung steht, ist unseres Erachtens für Nottuln ausreichend und zufriedenstellend, selbst Einwohner benachbarter Gemeinden kaufen hier in Nottuln, wegen des besonders breiten Sortimentes, gerne ein. Wir denken, hier wird insbesondere dem Wunsche der Investoren nach Erweiterung der Märkte entsprochen und nicht dem Wunsche vieler Bürger. Die durch eine Erweiterung notwendigen Verschiebungen der Standorte ZOB und P&R Platz haben gravierende Folgen für den immer kleiner werdenden Rhodepark – von einem Park kann dann keine Rede mehr sein. Das Heranrücken des Busbahnhofes bedeutet für die Anwohner der Mühlenstraße und des Twiaelf-Lampen-Hok deutlich mehr Lärm- und Emissionsbelastungen, verursacht insbesondere durch stehende, länger wartende Busse mit laufendem Motor!!	Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der Parkflächen werden zur Kenntnis genommen. Nach der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist eine Ausweitung der Bauflächen und Inanspruchnahme der Parkflächen zu baulichen Zwecken nicht mehr vorgesehen.

	Der Anlieferverkehr in den sehr frühen Morgenstunden für dann beide Märkte rund um den Gebäudekomplex rückt erheblich näher. Parkplatzreinigungen in den späten Abendstunden sind schon jetzt eine Lärmbelästigung, die dann entsprechend zunehmen wird. Eine Entfernung des Walles - des Lärmschutzwalles ! - führt ebenso zu erhöhter Geräusch- und Emissionsbelastung. Da die vergrößerten Märkte mehr Kunden anziehen sollen, bedeutet dies auch mehr Verkehr auf der Durchgangsstraße, die eigentlich durch den Bau der Umgehungsstraße entlastet werden sollte. Abgesehen davon ist unserer Meinung nach ein Parkplatz am Ortseingang nicht unbedingt einladend für einen Ort, der sich eines historischen Ortskernes rühmt. Am 11.07.2018 haben wir als Zuhörer an der Ratssitzung, die den Entwurf dieser Planung behandelte, teilgenommen. Hier wurde uns Bürgerbeteiligung bei der weiteren Verwirklichung der Pläne versprochen. Bisher sehen wir leider nicht, dass Bedenken der Bürger, die damals schon geäußert wurden in die weitere Planung mit einbezogen werden. Wir hoffen, dass die Sorgen und Bedenken vieler Nottulner Bürger bei der weiteren Umsetzung der Planungen Berücksichtigung finden werden.	**Beschlussvorschlag:** Die Bedenken werden, soweit sie die Festsetzungen und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreffen, berücksichtigt.
Anwohner (12.11.2018)	Als verantwortungsbewusster Bürger und insbesondere Kenner und Beobachter der örtlichen Situation, widerspreche ich energisch den bisher vorgestellten Planungen. Bei allen vorgestellten Varianten wird die Fläche des Rhodeparkes verkleinert und eine der wenigen grünen Lungen des Ortes vernichtet. Wir zählen auch den Lärmschutzwall mit seiner schalldämmenden Wirkung zur Parkfläche.	Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der Parkflächen werden zur Kenntnis genommen. Nach der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist eine Ausweitung der Bauflächen und Inanspruchnahme der Parkflächen zu baulichen Zwecken nicht mehr vorgesehen.

	Diese in über 30 Jahren gewachsene, Schall absorbierende, Grünzone an der B525 stellt für unsere Gemeinde einen der wenigen innerörtlichen Rückzugsräume für heimische Vögel dar. Wir können uns nicht leisten solche Biotope in den Städten zu vernichten! Selten gewordene Vogelarten wie Kleiber, Dompfaff, Distelfink und sogar Eisvögel sind dort beheimatet, leider kein Feldhamster, um nur einige zu nennen. Alles überflüssig?! So etwas kann man doch nicht gegen Parkplätze tauschen?? Wer das nicht versteht hat bis heute nichts begriffen. Ich plädiere hiermit für eine umweltfreundliche, und damit Ressourcen schonende, naturschützende Planung, die allen Bürgern, Kaufleuten und der Tierwelt gerecht wird. Warum nicht die „Einfachste Lösung" EDEKA- und Rossmann-Gebäude jeweils ca. 20 m nach Norden verlängern. Heutigen Pendlerparkplatz für Busse nutzen (Fahrspur und Haltebuchten), mit neu geschaffener Ausfahrt an der Ampel Daruper Straße. Dadurch werden die alte Busspur und der Busparkplatz frei für neu benötigte Parkplätze. Das ist alles ohne große Straßenbaumaßnahmen zu erreichen. Die Ampel bei Denter bekommt eine Fußgänger- und Bus-Vorrangschaltung. PKW sortieren sich eigenständig in den fließenden Verkehr (da Tempo 30km/h). Der Pendlerparkplatz und die Busendhaltestelle gehören neben den Kreisel auf das vorhandene Brachland am Draum. Wenig Erdarbeiten sind nötig, kein Abholzen nur pflastern. Anlage von E-Tanksäulen ist großzügig möglich, sowie wei-	**Beschlussvorschlag:** Die Bedenken werden, soweit sie die Festsetzungen und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreffen, berücksichtigt.

	tergedacht eine Wasserstofftankstelle. Das ist doch die Zukunft. Eventuell kann man ja sogar noch Platz für Wohnmobile hinbekommen. Ein fehlendes Wartehäuschen gibt es auch noch fast gratis dazu. Man teile die heutige Anlage um das hintere Drittel (Steine abreißen, Stahlkonstruktion abschrauben und auf neuem Fundament am Kreiselpendlerparkplatz wieder aufstellen, beliebig wieder ummauern und fertig. Das ist einfach und ressourcenschonend. Es entfallen die Kosten für: Rodung und Schleifen des Lärmschutzwalles (Erdhügel ca. 5m hoch), Abriss der Bushaltestelle und dann notwendiger Neubau (Strom und Wasserversorgung) selbiger. Umfangreiche Asphaltierungsarbeiten. Neubau Kreisverkehr, der bis an die Anwohnerhäuser reicht. Lichtsmog in den Abendstunden entfällt. Be-und Entladen der Anlieger bleibt möglich. Und es bleibt der Anblick auf ein grauenhaftes kasernenartiges Langhaus erspart.	
Anwohner (13.11.2018)	Als Anlieger der Mühlenstraße bringen wir hier unsere Bedenken zu dem Bebauungsplan Nr. 151 -„Einkaufsbereich Rhodeplatz ZOB Nottuln" zur Kenntnis. Zu unserem großen Erstaunen konnten wir in dem vorliegenden Plan keine Überarbeitung bzw. Verbesserung zum alten Plan (vorgestellt Juli 2017) erkennen. Die von Bürgern und Parteien eingebrachten Veränderungen vom letzten Jahr wurden hier in keiner Weise berücksichtigt. Wie ist das mög-	Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der Parkflächen werden zur Kenntnis genommen. Nach der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist eine Ausweitung der Bauflächen und Inanspruchnahme der Parkflächen zu baulichen Zwecken nicht mehr vorgesehen.

	lich, dass uns hier der alte Plan nochmal vorlegt wird? Wir sehen die Erweiterung des EDEKA und die damit verbundenen Änderungen und Versiegelungen sehr kritisch und wundern uns, dass Rat und Verwaltung die Städteplanung so bereitwillig aus der Hand gibt. Ist eine weitere Versiegelung von Fläche für die im Gutachten angegebene minimale Kaufkraftverschiebung innerhalb des Ortes um drei Prozent gerechtfertigt? Wir wundern uns auch, dass der Investor so bereitwillig die kompletten Kosten der Neugestaltung für die Straße übernimmt. Wie sieht es denn mit der Neugestaltung des Rhodeparks aus, der zu Gunsten eines Investors für die gesamte Bevölkerung weiter zerstückelt wird? Nicht nachvollziehbar und das Ergebnis von mangelnder Kreativität ist die Tatsache, dass der Eingang unserer Gemeinde mit ihrem historischen Ortskern mit einem Pendlerparkplatz (der keiner ist, weil dort die Mitarbeiter der Verwaltung und angrenzenden Geschäfte parken) verschandelt wird. Das ist weder zeitgemäß, noch kreativ, noch sinnvoll. Da wurden zwanzig Jahre benötigt, um eine Umgehungsstraße durchzusetzen und zu bauen, die den Ortskern entlasten soll und seitens Rat und Verwaltung bestehen nun keinerlei Bedenken durch die EDEKA-Erweiterung wieder mehr Verkehr in den Ort zu holen? Es heißt immer, dass es für den Pendlerparkplatz (der keiner ist) Fördermittel gegeben hat und er deshalb nicht anderswo anzusiedeln sei. Wenn aber der Investor schon bereitwillig (weil es sich für ihn sehr wohl rechnen wird) die Kosten für die Umgestaltung der Straße übernimmt, könnte doch auch der Betrag in Erfahrung gebracht werden, der die Rückzahlung dieser Fördermittel ausmacht. Wie wäre es, wenn der Investor auch die übernimmt und damit die Platzwahl für den	

	Pendlerparkplatz wieder offener gestaltet werden kann? Warum nicht eine Bushaltestelle am EDEKA und ein Busbahnhof mit Pendlerparkplatz am Kreisverkehr am Draum? Zwar heißt es im Plan und dessen Ausführungen, der Rhodepark würde nicht beeinträchtigt. Dieses Argument ist fadenscheinig und ignoriert die Tatsachen. Dadurch, dass die EDEKA-Erweiterung weiter an den noch verbliebenen Rhodepark reicht, verursacht das Gebäude einen Schatten, was bedeutet, dass in diesem Bereich keine adäquate Bepflanzung stattfinden kann. Die im Gutachten angegebenen Argumente bzgl. der Lärm-, Geruchs- und Lichtbelästigung sind schwammig und keineswegs überzeugend. Ausreichende Schall- und anderweitige Schutzmaßnahmen sind dem Plan nicht zu entnehmen. Wir fordern daher ein unabhängiges Gutachten! Und nicht eines, dass der Investor zu seinen Gunsten hat erstellen lassen. Dem o.a. Plan ist zu entnehmen, dass durch die neue angelegen Parkplätze entlang der Daruper Straße, der Radweg komplett verschwindet. Weitere Versiegelung statt Berücksichtigung von Umweltaspekten und Nachhaltigkeit halten wir nicht für sinnvoll! Der o.a. Plan verstümmelt den Rhodepark ein weiteres Mal. Nach dem Bau von Edeka hat er schon keine Umgestaltung erfahren. Er wurde nur entsprechend angeflickt. Die heutige Wegeführung ist unzweckmäßig. Auch ist die Situation zur Ausfahrt-Einfahrt zum EDEKA-Parkplatz ein gefährlicher Unfallschwerpunkt, da es sich hier bei einer verschobenen Kreuzung mit der Kurzen Straße handelt. Diese ungünstige Verkehrssituation wird bei der Erweiterung von EDEKA mit diesem Plan einfach in Kauf genommen und weiter manifestiert.	

	Ebenso ungünstig ist die Anlage des Busbahnhofs. Die Streckenführung um den EDEKA herum kann doch nur ein Provisorium sein und darf doch so nicht einfach weiter manifestiert werden. Das schreit schon lange nach einer anderen Lösung. **Konkret möchten wir Antworten auf diese Fragen:** Worin besteht der Vorteil der Gemeindebevölkerung durch die EDEKA-Erweiterung? Lediglich in einem erweiterten Angebot (auch von Rossmann)? Wo bleibt bei dieser Planung der Fahrradweg an der Daruper Straße? Warum gibt es keine vernünftige Alternative zur Parkplatzplanung an der Daruper Straße? Wird seitens der Gemeinde ein vernünftiges unabhängiges Lärm-, Schallschutz-, Geruchs- und Licht-Gutachten erstellt? Wie genau sieht die Umgestaltung des Rhodeparks aus und welche Kosten übernimmt der Investor? Warum ist die Aussiedlung des Busbahnhofs, inklusive Pendlerparkplatz, vom Tisch? Wir sind Anwohner der Mühlenstraße und engagieren uns gerne an den Aktivitäten im Rhodepark, der unseres Erachtens in seinem Umfang so zu erhalten ist wie er ist. Was gleichzeitig aber auch bedeutet, dass er dringend eine Überplanung nötig hat. Nicht zu verstehen ist, dass diese schöne Grünfläche in den letzten Jahrzehnten weder vernünftig gepflegt, noch genutzt und in den Veranstaltungskalender mit einbezogen wurde. Warum sind Politik- und Verwaltung nicht in der Lage dafür ein vernünftiges, nachhaltiges Konzept zu entwickeln und dafür entsprechende LEADER-, Regionale- oder andere öffentliche Fördermittel zu akquirieren? Wir möchten den Rat und die Verwaltung bitten, die vielfache Kritik aus der Bevölkerung und die der Grünen an o.a. Plan	

	zu bedenken, zu überplanen und entsprechend zu berücksichtigen. Ein erweitertes Kaufangebot, das keiner wirklich braucht, außer vielleicht der Investor und sein Pächter, darf nicht ausschlaggebend sein für so einen tiefgehenden und unsinnigen Eingriff in die Ortsplanung.	**Beschlussvorschlag:** Die Bedenken werden, soweit sie die Festsetzungen und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreffen, berücksichtigt.
Anwohner (11.11.2018)	Mit diesem Schreiben möchte ich meine Einwände gegen die Darstellung des o.g. Bauvorhabens vorbringen. Dieses bezieht sich zum einen auf meine persönliche Betroffenheit als Anwohnerin in der Straße „Twiaelf-Lampen-Hok". Zum anderen möchte ich Einwände allgemeinerer Art und Argumentation vorbringen. Zunächst zu meinen Einwänden aufgrund der persönlichen Betroffenheit als Anwohnerin: Durch die Erweiterung des Gebäudes des Lebensmittelmarktes in nördlicher Richtung mit dann Umzug des Drogeriemarktes in das Gebäude des Lebensmittelmarktes werden zwei gravierende Veränderungen für meinen Wohnbereich und mein Eigentum verbunden sein. Zum einen werden durch die Anlieferung von zwei Geschäften mehr LKW's an meinem Grundstück vorbeifahren und zum anderen werden die Busse (Linie 60 und 63 sowie Bürgerbus) eine längere Strecke am Geschäftsgebäude fahren und so auch direkt an meinem Grundstück vorbei. Dadurch, dass der Grünstreifen zwischen dem Gebäude und dem Nonnenbach durch diese Maßnahme sehr verkleinert wird, werden die zu erwartende zusätzliche Belästigung durch Lärm, Gestank sowie Abgase der Busse und LKWs	Die Bedenken hinsichtlich der Ausweitung der Bauflächen werden zur Kenntnis genommen. Nach der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist eine Ausweitung der Bauflächen und Inanspruchnahme der Parkflächen zu baulichen Zwecken nicht mehr vorgesehen. Insofern treten die befürchteten zusätzlichen Verkehrsbewegungen nicht ein. Die Verkehrssituation verbleibt bezogen auf die Lage des P+R Platzes und des ZOB unverändert.

	kaum noch durch Bäume oder Büsche gemindert. Neben einer zu erwartenden gesundheitlichen Belastung und perspektivisch auch Beeinträchtigung durch vermehrten Lärm, den Gestank und die Abgase wird auch eine Wertminderung des Hauses und des Grundstückes zu erwarten sein. Wird diese ausgeglichen werden? Sollte es doch zu der Umsetzung des Bebauungsplans in der vorliegenden Form kommen, so werde ich genauestens auf die Einhaltung der Zeiten für die Anlieferung der Ware der beiden Märkte (zwischen 7.00 und 20:00 Uhr) achten. Allgemein finde ich es erstaunlich, dass im Rahmen dieser geplanten neuen Bebauung die m.E. unglückliche Verkehrssituation der Busstrecke nicht geändert wird. Wenn die Busse von der Heriburgstraße links hinter dem EDEKA-Markt einbiegen, um zum ZOB zu fahren, so müssen sowohl Bürgersteig als auch Fahrradweg überquert werden. Diese werden von vielen Bewohnerinnen und Bewohnern der dort liegenden Altenwohneinrichtung sowie Fahrradfahrern (morgens viele Kinder und Jugendliche) genutzt. Es ist erstaunlich, dass es hier noch nicht zu mehr Unfällen gekommen ist. Perspektivisch sollte sich (hoffentlich) die Fahrhäufigkeit der Buslinien erhöhen, wenn mehr Menschen aufgrund des Klimawandels auf den ÖPNV umsteigen. Dies würde allerdings, so wünschenswert es ist, zu einem weiteren Anstieg der Belastung von Verkehrslärm, Gestank sowie Abgasen kommen. Meine kritische Anfrage: Ist dies bereits in dem genannten Gutachten berücksichtigt? Eine weitere grundsätzliche Frage besteht für mich in der Ausrichtung des Verkehrskonzeptes der Gemeinde Nottuln. Aufgrund der sich ungünstig verändernden Klimasituation in Deutschland wäre es doch sicherlich zu wünschen, dass die	

	gemeinsame Nutzung von PKWs (Park&Ride Konzept) oder die Nutzung des ÖPNV von einem klug angelegten Verkehrskonzept unterstützt wird. Ich will mir nicht anmaßen, hierfür richtige Ideen zu haben. Doch bleibt für mich die Frage, ob die bisher geplanten Park&Ride Parkplätze langfristig ausreichen. Würde nicht gegebenenfalls mehr Handlungsspielraum für alle Beteiligten entstehen, wenn Bushaltestelle und Parkplätze in der Nähe des Kreisverkehrs Richtung Darup (Beginn der Umgehungsstraße) eingeplant würden? Ist eine solche Planung in Erwägung gezogen worden? Wie sieht das langfristige Verkehrskonzept der Gemeinde aus? Wäre es diesbezüglich nicht sinnvoller, die Haltestelle für die Buslinien an der Daruper Straße zu verorten und auf den ZOB an der geplanten Stelle zu verzichten? Wenn ich es richtig verstanden habe, so besteht der einzige Grund für dieses Bauvorhaben in der vermuteten Gewinnoptimierung der beiden dort ansässigen Geschäfte (EDEKA und Rossmann). Die Zahl der Einwohner von Nottuln hat sich in dem letzten Jahrzehnt nicht wesentlich vergrößert, wenn ich es richtig weiß. D.h., dass die Kaufkraft der Einwohnerinnen und Einwohner sehr wahrscheinlich gleich geblieben ist. Bei einer (vermuteten) Gewinnoptimierung der beiden Geschäfte, ist davon auszugehen dass die Kaufkraft an anderer Stelle in Nottuln abgezogen wird. Der Gewinn des einen ist der Verlust des anderen. So ist zum Beispiel zu fürchten, dass eine Erweiterung des Drogeriemarktes um (wahrscheinlich) eine entsprechende Spielzeug- und Schreibwarenabteilung (siehe Drogeriemarkt der gleichen Kette in Havixbeck) dazu führt, dass die Ge-	Ausweislich der zu der Planung erstellten Einzelhandelsverträglichkeitsanalyse stimmt die Planung mit den Zielsetzungen des von der Gemeinde Nottuln verabschiedeten Einzelhandelskonzeptes überein. Insofern werden die Bedenken gegen die Erweiterung der Verkaufsflächen im Plangebiet zurückgewiesen.

	schäfte im Dorfkern (Berken, Feldkamp) an Kaufkraft verlieren. Dies ist nicht wünschenswert. Es sollte vielmehr um eine Stärkung des Dorfkerns gehen. Meine Frage ist die nach der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, wenn der Effekt doch wahrscheinlich nur eine Umsatzverlagerung ist. Oder vielleicht soll ein Umsatzverlust, der durch die Umgehungsstraße vermutlich für Edeka und Rossmann entstanden ist, hier ausgeglichen werden? Dann kann es aber doch nicht sein, dass hier die Interessen einzelner Geschäftsleute über die anderer Geschäftsleute und die der Bewohnerinnen und Bewohner gesetzt werden. Ich möchte mit diesem Schreiben nachdrücklich meinen Einwand gegen das Bauvorhaben betonen. Des Weiteren bitte ich um eine Beantwortung der vorgelegten inhaltlichen Fragen.	**Beschlussvorschlag:** Die Bedenken werden, soweit sie die Ausweitung der Bauflächen betreffen, berücksichtigt. Die Bedenken gegen die Erweiterung der Verkaufsflächen im Plangebiet werden zurückgewiesen.
Bürgerstiftung weitere 154 Unterschriften (15.11.2018)	Nach meinen Ausführung im ersten Brief schreibe ich Ihnen zusätzlich meine Bedenken in Stichpunkten: – Nottuln sollte das Potenzial des Rhodeparks nutzen und nicht den Schenkungsgedanken der Familie Rhode widersprechen – Einmal versiegelte oder bebaute Flächen werden nie wieder für die Natur zugänglich gemacht - das wäre in diesem Fall besonders schlimm, da jetzt endlich etwas Positives im Park entstehen soll. Da Nottuln zukünftig weiter wächst, ist es wichtig dieses Sahnestückchen nicht zu verkaufen, sondern endlich ins Ortskernkonzept mit einzubinden und zu nutzen. – Der Park bietet den einzigen Rückzugsraum für	Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der Parkflächen werden zur Kenntnis genommen. Nach der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist eine Ausweitung der Bauflächen und Inanspruchnahme der Parkflächen zu baulichen Zwecken nicht mehr vorgesehen. **Beschlussvorschlag:** Die Bedenken gegen die Ausweitung der Bauflächen im Bereich des Rhodeparks werden

	Mensch und Tier im Ort, der hoffentlich im nächsten Jahr für alle aufgewertet werden kann – Die in der Stellungnahme von den Grünen vom 24.10.2018 genannten Punkte	berücksichtigt.
Anwohner (12.11.2018)	Als Eigentümer und Bewohner des Grundstücks Twiälf-Lampen-Hok 17 sehen wir uns von der geplanten Erweiterung des EDEKA-Marktes und der geplanten Veränderung der Verkehrsführung des Bus- und Lieferverkehrs unmittelbar betroffen und möchten unsere Einwände im Folgenden darlegen: <u>Einwände aufgrund unserer persönlichen Situation:</u> Nach den jetzt vorliegenden Plänen ist beabsichtigt, den Verladebereich des neuen Drogeriemarktes an die Ecke zum Rhodepark und damit sehr nahe an unser Grundstück heran zu legen. Dadurch ist mit erheblicher zusätzlicher Belastung durch Verladegeräusche zu rechnen. Noch gravierender ist die Tatsache, dass der Bus-und Lieferverkehr in unmittelbarer Nähe zu unserem Grundstück um das Gebäude herum geführt werden soll und auch der Busparkplatz dann wesentlich dichter an den Wohnhäusern liegt. Wir haben in den vergangenen 13 Jahren schon die Erfahrung gemacht, dass bei ungünstiger Windrichtung auch in der jetzigen Situation vereinzelt eine Belastung durch Schall- und Abgas-Emissionen durch die Busse vorliegt, zumal die Busse teilweise die Motoren zum Betrieb der Klimaanlage oder der Heizung längere Zeit laufen lassen. Sollten die Pläne in der jetzigen Form umgesetzt werden, wird sich dies noch deutlich verstärken, ge-	Die Bedenken gegen die Anordnung des Drogeriemarktes im Nordwesten des Plangebietes werden berücksichtigt. Der Markt verbleibt an seinem bisherigen Standort.

	rade weil der Start- und Anfahrbereich der LKWs und Busse sehr dicht an unserem Grundstück geplant ist und es damit zu einem Eintrag von Abgasen und Schall kommen würde. Eine derartige Verschlechterung der Wohnsituation ist für uns nicht zu akzeptieren. Auch müsste im Falle einer Umsetzung des Vorhabens die Frage einer Wertminderung des Grundstücks durch Gutachter geklärt werden. <u>Grundsätzliche Einwände:</u> Es ist für uns unverständlich, dass für das Ziel von 3 % Umsatzsteigerung des EDEKA-Marktes sowie einer Erweiterung der Mietfläche des Rossmann-Marktes derart massiv in die Substanz des Rhodeparks eingegriffen werden soll und die Wohnsituation zahlreicher Anwohner im Bereich Daruper Str., Mühlenstr. und Twiälf-Lampen-Hok damit verschlechtert würde. Während man sich in vielen Orten Gedanken darüber macht, wie auch im Hinblick auf die zunehmende Erwärmung der Ortskerne eine Erweiterung der Grünflächen umgesetzt werden könnte, soll hier eine vorhandene Grünfläche , die zudem einen Rückzugsraum für Vögel bietet, durch einen Pendlerparkplatz ersetzt werden. Weiterhin ist es schon erstaunlich, in welchem Ausmaß mit Steuergeldern hergestellte Straßen und Plätze abgebrochen und neu erstellt werden sollen, selbst wenn die neuen Außenanlagen zu großen Teilen von einem privaten Investor finanziert werden sollten. Die angestrebte Umsatzsteigerung bzw. Erhöhung der Kundenzahl ist ebenfalls kritisch zu hinterfragen, da die Auswirkungen der neuen Umgehungsstraße auf die Kundenfrequenz noch gar nicht abgeschätzt werden können und es hier möglicherweise zu einer dauerhaften Reduzierung der Anfahrten	Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der Parkflächen werden zur Kenntnis genommen. Nach der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist eine Ausweitung der Bauflächen und Inanspruchnahme der Parkflächen zu baulichen Zwecken nicht mehr vorgesehen.

	der Märkte kommen könnte. Auch stellt sich die Frage, ob eine Erweiterung des Sortimentes des Rossmann-Marktes in Bereiche, die schon mehrfach im Ort erhältlich sind, im Interesse der Nottulner Bürger liegt bzw. eine derartige Umgestaltung des Rhodeplatzes rechtfertigt? Vor dem Hintergrund dieser Einwände und der Einwände zahlreicher anderer betroffener Anwohner bitten wir Sie noch einmal um eine kritische Überprüfung des B-Plan-Entwurfs. Es spricht nichts dagegen, dass ein Unternehmen bestrebt ist, seine Gebäude zukünftigen wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Dies darf aber nicht in dem Maße wie jetzt beabsichtigt, zu Lasten der Natur oder einzelner Privatpersonen geschehen.	**Beschlussvorschlag:** Die Bedenken werden berücksichtigt.
Anwohner (13.11.2018)	Hiermit möchten wir unsern Widerspruch gegen den Bebauungsplanentwurf Nr. 151 für den Rhodeplatz in Nottuln einbringen. Wir möchte Ihnen hier einige Aspekte zu den obigen Plänen beschreiben, die einer Änderung entgegenstehen. Bisher beteiligten wir uns in der über 1000 Unterschriften umfassenden Liste gegen die Verkleinerung des Rhodeparkes, welche Frau Johann der Gemeinde im Namen vieler Bürger überreichte. Leider zeigte diese Meinungsbekundung in Politik und Verwaltung keine Wirkung, oder? Die Gemeinde Nottuln möchte eine im Klimaschutz aktive Gemeinde sein. Der Slogan: „Unser Klima, unser Nottuln-unsere Zukunft“ muss von vielen kleinen Entscheidungen und ehrlich mitgetragen werden. Aktiver Klimaschutz ist eine gelebte Haltung nicht ein geschriebener Absichtssatz, sowohl	Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der Parkflächen werden zur Kenntnis genommen. Nach der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist eine Ausweitung der Bauflächen und Inanspruchnahme der Parkflächen zu baulichen Zwecken nicht mehr vorgesehen.

	jedes Einzelnen als auch bei lokalpolitischen Entscheidungen. So heißt es auf der Homepage der Gemeinde auch: „In Deutschland sind allein die Bereiche Verkehr und Gebäude für rund 70 Prozent des Endenergieverbrauchs und für knapp 40 Prozent aller CO_2-Emissionen verantwortlich.“ (http://www.nottuln.de/klimaschutz-energie-umwelt/klimaschutz/integriertes-klimaschutz-konzept/ablauf-veranstaltungen-praesentationen.html). Eine Erweiterung der Verbrauchermärkte würde einem ehrlichen Klimaschutzanliegen der Gemeinde m. E. entgegenstehen. In Nottuln sind bereits erhebliche Verkaufsflächen vorhanden, die mehr als ausreichend sind für Konsumentenwünsche. Eine Erweiterung der Geschäftsflächen aufgrund der Bedürfnisse der Verkaufssteigerung für die Inhaber von EDEKA und Rossmann (wie viele Personen sind dieses?) ist unseres Erachtens nur für sehr wenige Menschen von Nutzen. Unsere Einkaufsbedürfnisse als Familie werden dadurch nicht in einem höheren Maße gedeckt werden als bisher. In Nottuln gibt es ausreichend Supermarktangebote. Wenn in Nottuln etwas fehlt, dann sind es individuelle Einzelhandelsgeschäfte (z. B. fahre ich zum Weineinkaufen mit Beratung gerne nach Havixbeck oder Münster, für Bio- oder „Unverpackte“ Produkte nutze ich Geschäfte in Münster etc.). Solche Geschäfte bringen individuelles, wohnenswertes Flair in den Ort. Ein Beispiel ist hierfür auch der Nottulner Wochenmarkt. Sicherlich bekommen wir die meisten der dort angebotenen Produkte auch im EDEKA, wir bevorzugen jedoch die Atmosphäre auf dem Markt. Es wichtig, dass Nottuln lebenswert ist. Hierzu gehören auch	Ausweislich der zu der Planung erstellten Einzelhandelsverträglichkeitsanalyse stimmt die Planung mit den Zielsetzungen des von der Gemeinde Nottuln verabschiedeten Einzelhandelskonzeptes überein. Insofern werden die Bedenken gegen die Erweiterung der Verkaufsflächen im Plangebiet zurückgewiesen.

	individuell gewachsene Grünflächen innerhalb des bebauten Ortskerns. Noch ist der Rhodepark eine, wenn auch nur noch kleine Fläche, die es zu erhalten gilt. Diese weiter zu verkleinern ist für uns als Bürgerin und Bürger nicht von Vorteil. Im Gegenteil, wir glauben, dass es in Nottuln an vielen Stellen die Möglichkeit durch Bürgerengagement und Bürgerideen gäbe vorhandene Grünstreifen aufzuwerten und Naturnäher und lebendiger zu gestalten. Als lebenswert für uns, für Touristen, und als Lebensraum für heimische Tiere. Orte die zum Verweilen einladen. So haben wir vor einigen Jahren der Gemeinde vorgeschlagen, dass wir auf dem Grünstreifen an der Bodelschwinghstraße, auf unsere Kosten Obstbäume (zur allgemeinen Nutzung) anpflanzen und diese pflegen. Von der Gemeindeverwaltung wurde dieses in einem sehr ausführlichen Schreiben direkt abgelehnt.	**Beschlussvorschlag:** Die Bedenken gegen die Ausweitung der Bauflächen im Bereich des Rhodeparks werden berücksichtigt.
Anwohner (15.11.2018)	Hiermit legen wir Widerspruch gegen die Änderung des obigen Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes für den Rhodeplatz und den ZOB Nottuln ein. Es sind bereits genügend Lebensmittelmärkte und der dm als weiteren Drogeriemarkt in der Gemeinde vorhanden, so dass sich die Umsätze nur „verschieben“. Und da der Inhaber des Edeka laut Gutachten durch die Erweiterung nur eine Steigerung von 3 % und Rossmann eine Steigerung von 10 % erwarten, sehen wir die gesamte Maßnahme als sehr bedenklich an. Für diese eher geringen Umsatzsteigerungen wird in die gesamte Fläche um den Rhodepark und in den Rhodepark selbst stark eingegriffen. Insbesondere sprechen wir gegen die Verlegung des P+R-	Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der Parkflächen und Verlagerung des P+R Platzes mit Anlage eines Kreisverkehrsplatzes werden zur Kenntnis genommen. Nach der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist eine Ausweitung der Bauflächen und Inanspruchnahme der Parkflächen zu baulichen Zwecken nicht mehr vorgesehen.

	Platzes an die Daruper Straße, in den jetzt vorhandenen Hang des Rhodeparks aus. Einerseits wird dadurch der Rhodepark noch einmal stark verkleinert und es bleibt nur eine kleine Fläche rund um den Teich des Parks. Andererseits ist der P+R-Platz an dieser Stelle eine Zumutung für die Anwohner auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Eine weitere Zumutung ist der geplante Kreisverkehr, der bis nah an die Haustüren der dort vorhandenen Häuser heranführt. Was spricht dagegen, den P+R-Platz kurz vor dem neuen Kreisverkehr ortsauswärts auf die vorhandene Freifläche zu verlegen und dort auch die ZOB Nottuln einzurichten. Am Rhodeplatz würde dann eine Bushaltestelle angeboten. Und noch sinnvoller wäre es, den ZOB Nottuln an den Platz der jetzigen Westfalen-Tankstelle zu verlegen. Die Tankstelle wäre jetzt viel sinnvoller außerhalb des Ortskerns an der neuen Bundesstraße anzusiedeln. Wir hoffen, dass bei der endgültigen Entscheidung die Bedürfnisse und Anregungen der Anwohner und Nottulner Bürger berücksichtigt werden.	Eine Verlagerung des P+R Platzes an einen anderen Standort ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. **Beschlussvorschlag:** Die Bedenken werden, soweit sie die Festsetzungen und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreffen, berücksichtigt.

Ö 8.1

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsempfehlungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Einkaufszentrum Rhodeplatz und ZOB Nottuln“

Behördenbeteiligung (18.09. bis 19.10.2020)

Behörde	Einwendungen und Anregungen	Abwägung
Kenntnisnahme Klimaschutz Energie- und Klimaschutzkommune Gemeinde Nottuln (08.10.2020)	Vorhaben In Nottuln im Bereich des Franz-Rhode-Platzes soll die bestehende Einzelhandelsfläche des EDEKA-Marktes in nordwestliche Richtung und die des Drogeriemarkt Rossmann im Süden erweitert werden. Zur Realisierung der Erweiterungen ist der Entfall bzw. die Verlegung einiger Stellplätze notwendig. Die südliche Anbindung als Ausfahrt entfällt, somit ist die zukünftig einzige Ausfahrt an der Daruper Straße. Durch den Entfall der Ausfahrt an Heriburgstraße verlagert sich der Verkehr an die Ein- und Ausfahrt an der Daruper Straße und führt zu einer Mehrbelastung. Der ZOB und der P+R Parkplatz werden bleiben unverändert. Klima / Luft Die Auswirkung auf das Mikroklima und die Luftaustauschbahnen wird durch die Erweiterung der Einzelhandelsflächen verstärkt. Eine erhöhte Luftverschmutzung ist auf Grund der zusätzlichen Verkehrsbelastung in geringen Maß zu erwarten. Eine weitere Luftverschmutzung ist ggf. baubedingter Art, durch Baustellenfahrzeuge zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch erhöhte Verkehrsbewegungen (Anfahrt des zusätzlichen Personals	

	der Läden und zusätzlichen Anlieferungen auf Grund der Sortimentserweiterung) im bereits durch den bestehenden Verkehr vorbelasteten Raum als gering zu bewerten. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen durch die Ladenerweiterungen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Dachgestaltungsfestsetzungen, die mit I* gekennzeichnete überbaubare Fläche (EDKA- Erweiterung) ist extensiv zu begrünen, werden positive Effekte auf Mikroklima, Luftqualität und Umwelt erzeugt. <u>Klima / regenerativer Energien</u> Die Dachflächen der Bestandsgebäude sowie der Erweiterungen eigenen sich in hohem Maße für Solar- oder Photovoltaikanlagen. Mit der Einplanung von Anlagen zur Gewinnung solarer Energie würde ein Beitrag zur Energiewende beigesteuert und somit den allgemeinen Klimaschutzzielen der Gemeinde Nottuln Rechnung getragen. Leider ist hier nichts vorgesehen.	

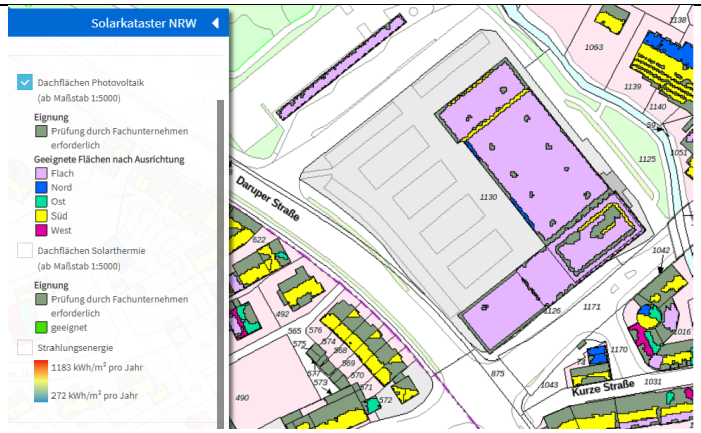


Abbildung: Auszug aus Solarkataster NRW

<u>Klima / Energieeinsparung</u>

Dachbegrünungen haben positive thermische Effekte, die sich vorwiegend auf die Minderung der Temperaturextreme im Jahresverlauf beziehen.

Durch die dämmende Wirkung der Begrünung des Daches der Edeka-Erweiterung (SO I) kann Energie eingespart werden. Dachbegrünungen wären auch auf dem Dach der Rossmann- Erweiterung (SO II) wünschenswert.

<u>Klima / Versiegelung - Versickerung</u>

Durch die vorgegebene Dachbegrünung kann ein Teil des Regenwassers gebunden und genutzt werden.

Auch hier die Frage nach einer Dachbegrünung auf dem Dach (SO II).

Im Zuge der Erweiterung entfallen 33 vorhandene Stellplätze. 11 Stellplätze sowie eine Abstellfläche für Lastenräder werden an anderer Stelle im bereits versiegelten Bereich neu geschaffen.

	Ein Verlust von klimarelevanten Freiflächen erfolgt in den Bereichen, wo Bäume entfernt werden. Hierfür sollte Ersatz geschaffen werden. Sonst werden fast ausschließlich bereits versiegelte Flächen innerhalb des Gewerbe-/Industrieklimatops in Anspruch genommen werden. Die Wirkintensität ist daher als gering einzustufen. Sollten weitere Stellplätze an anderer Stelle geschaffen werden, müsste es für eine Neuversiegelung einen Ausgleich geben. <u>Klima / Bepflanzung</u> Durch die vorgegebene Dachbegrünung kann ein Teil des Regenwassers gebunden und genutzt werden. Auch hier die Frage nach einer Dachbegrünung auf dem Dach (SO II). Im Zuge der Erweiterung entfallen 33 vorhandene Stellplätze. 11 Stellplätze sowie eine Abstellfläche für Lastenräder werden an anderer Stelle im bereits versiegelten Bereich neu geschaffen. Ein Verlust von klimarelevanten Freiflächen erfolgt in den Bereichen, wo Bäume entfernt werden. Hierfür sollte Ersatz geschaffen werden. Sonst werden fast ausschließlich bereits versiegelte Flächen innerhalb des Gewerbe-/Industrieklimatops in Anspruch genommen werden. Die Wirkintensität ist daher als gering einzustufen. Sollten weitere Stellplätze an anderer Stelle geschaffen werden, müsste es für eine Neuversiegelung einen Ausgleich geben. <u>Allgemein</u> Mit der Ausnahme der Gehölzverluste im Stellplatzbereich,	Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zu dem Bebauungsplan ist für entfallende Bäume eine Ersatzpflanzung im Verhältnis von 1:1 vorgesehen.

	sind die planbedingten Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr.151 “Einkaufsbereich Rhodeplatz“ der Gemeinde Nottuln auf das Schutzgut Klima als gering einzustufen, da die neue Bebauung mit einem verhältnismäßig geringen Umfang und die neuen Stellplätze fast nur bereits versiegelte Flächen in Anspruch nehmen. Relevante Emissionen von Treibhausgasen sind aufgrund des nur gering zunehmenden Verkehrsaufkommens ebenfalls nicht zu erwarten. Die positiv zu bewertende Dachbegrünung, wäre auch auf dem anderen Erweiterungsdach wünschenswert. Außerdem sollte die Planung den Einsatz erneuerbarer Energien fordern z.B. Photovoltaikanlagen auf den sehr gut geeigneten neuen Flachdächern. Es wäre gut die entfallenen Bäume und Sträucher durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.	**Beschlussvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bzgl. der Neupflanzung für entfallende Bäume wird berücksichtigt.
Kreis Coesfeld (19.10.2020)	<u>Immissionsschutz</u> Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes dient der Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterungen des vorhandenen Lebensmittelmarktes von 1900 m2 auf 2250 m2 VK und des vorhandenen Drogeriemarktes von 350 m2 auf 640 m2 VK. Die Anzahl der Kundenparkplätze wird von 130 auf 100 reduziert. Die Schaffung von Planungsrecht für diese Änderungen erfolgt auf dem Wege einer Angebotsplanung. Hierzu regelt insbesondere die Textliche Festsetzung Nr. 1.1.1 eine allgemeine Zulässigkeit der o.g. Einzelhandelsnutzungen. Die zu den Planunterlagen gehörende lärmtechnische Prognose des Büros Zech (Gutachten LL 13353.1/02 vom Juli 2020) untersucht zwar die konkreten Erweiterungen der Märkte Edeka und Rossmann, lässt aber auch - unter	

	Berücksichtigung umfangreicher Lärmminderungsmaßnahmen - eine planerische Umsetzbarkeit von Märkten dieser Größenordnung erkennen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die textlichen Festsetzungen Nr. 6.1 und 6.2 der Sicherstellung des Immissionsschutzes des konkreten Vorhabens dienen.	
	Aus den Belangen des Immissionsschutzes werden gegen die vorliegende Angebotsplanung keine Bedenken angemeldet. **Hinweis:** Eine Zuständigkeit der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde zur Beurteilung von Immissionen öffentlichen Straßenverkehrs liegt nicht vor. Diese Beurteilung obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger.	Der Hinweis, dass seitens des Immissionsschutzes werden gegen die vorliegende Angebotsplanung keine Bedenken angemeldet werden, wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Der Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung bittet um Ergänzung des B-Planes um Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung. **Hinweis:** Die Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung der Dachflächen Rhodeplatz, Erlaubnisinhaber: Stroetmann Grundbesitz-Verwaltungs-GmbH & Co.KG aus Münster, ist am 30.06.2019 abgelaufen und neu zu beantragen.	Mit der Planung erfolgt keine Neuversiegelung von Flächen. Insofern ist keine Veränderung des Entwässerungskonzeptes vorgesehen. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt weiterhin gedrosselt in den Nonnenbach. Die angesprochene Einleiterlaubnis wird im Rahmen der Baumaßnahme neu beantragt. **Beschlussvorschlag:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	<u>Bauaufsicht</u> Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken. Es wird jedoch angeregt, den folgenden Punkt zu überarbeiten:	
	Baugrenze: Die vorhandene Einhausung der Anlieferung befindet sich tlw. außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen. Der Verlauf der Baugrenze sollte an den tatsächlichen Gebäudeverlauf angepasst werden.	Bei der beschriebenen Überdachung handelt es sich um einen variablen Container und nicht um eine Überdachung. Eine Einbeziehung der Flächen in die überbaubaren Flächen sind daher nicht erforderlich.
	Hinweis: Die bisherige Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellplätze wird trotz Vergrößerung des Marktes reduziert. Hier ist im Bauantragsverfahren ein Nachweis über die erforderlichen Stellplätze vorzulegen. Ob die Anzahl der Stellplätze auf dem Baugrundstück für alle Nutzungen ausreicht, kann erst im Verfahren geklärt werden.	Der Hinweis auf den erforderlichen Stellplatznachweis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Brandschutzdienststelle</u> Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zur Bauleitplanung lautet: Die vorgelegten Unterlagen zum o.g. B.-Plan enthalten keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m^3) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Löschwasserbehälter, Löschwasserteich, Löschwasserbrunnen, Hydranten, Hydrantenabstände etc.) durch die Feuerwehr. Daher kann eine abschließende Beurteilung des B-Planes erst nach Vorlage entsprechender Angaben vorgenommen	Die Löschwasserversorgung ist gemäß Schreiben der Gemeindewerke Nottuln vom 20.10.2020 mit bis zu 96 m³/h über eine Dauer von 2 Stunden gesichert. Die Lage der Hydranten ist kartografisch dargestellt. Der Brandschutzdienststelle wurde das Schreiben der Gemeindewerke zugesandt.

	werden. Hinsichtlich der erforderlichen Löschwassermenge ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der Bestandssituation. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen vorheriger Planverfahren eine ausreichende Löschwasserversorgung bereits nachgewiesen worden ist. Sofern das noch nicht erfolgt ist, so ist der Nachweis (hier mindestens erforderlich = 96 m3/h über 2 Stunden) nachträglich zu erbringen. Hierbei können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die Baukörper des Plangebietes berücksichtigt werde. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. <u>Ergänzende Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 02.11.2020:</u> in der Löschwasserauskunft der Gemeindewerke Nottuln vom 20. Oktober 2020 wird eine Löschwasserversorgung von 96 m3/h über 2 Stunden als gesichert bescheinigt. Aus brandschutztechnischer Sicht stimme ich der Löschwasserversorgung damit zu.	
Lippeverband (20.10.2020)	Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Hinweise sind jedoch zu beachten: Bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzei-	Mit der Planung ist keine Veränderung des Entwässerungskonzeptes vorgesehen. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt weiterhin gedrosselt in den Nonnenbach.

	tigen Beteiligung vom 07.11.2018 wurde darauf hingewiesen, dass die Art der Entwässerung des Niederschlagswassers nicht beschrieben wird. Dies ist auch in der aktuellen Begründung zum B-Plan nicht der Fall. Aufgrund der aktuellen Belastungssituation in der Mischwasserkanalisation und der Auswirkungen auf die nachgeschalteten verbandseigenen Mischwasserbehandlungsanlagen sind zusätzliche Niederschlagswasserabflüsse zu vermeiden. Es werden keine Angaben darüber gemacht, ob für das Plangebiet eine Gefährdung durch oberflächig abfließendes Niederschlagswasser bei Starkregen besteht. Wir empfehlen, diese Prüfung nachzuholen und ggf. konstruktive Objektschutzmaßnahmen vorzusehen. Darüber hinaus sollte zur Klimawandelanpassung der Abfluss aus dem Gebiet über alle denkbaren Verfahren geprüft werden. Hierzu gehören neben der Dach- auch die Fassadenbegrünung, die durchlässige Befestigung von Stellplätzen oder die Anlage von Baumrigolen, die neben der Niederschlagsretention auch eine bessere Wasserversorgung der Vegetation auf dem Gelände bewirken.	Die angesprochene Einleiterlaubnis wird im Rahmen der Baumaßnahme neu beantragt. Da es sich um eine bestehende Anlage handelt für die lediglich in Teilbereichen der bisherigen Stellplatzfläche eine Bebauung vorgesehen ist, wurde keine vollständige Neubetrachtung der Anlage im Rahmen des Bauleitplanverfahrens viorgenommen zumal sich die Entwässerungssituation durch die partielle zusätzliche Anordnung einer Dachbegrünung eher verbessert. **Beschlussvorschlag:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Bezirksregierung Münster Dezernat 54 - Wasserwirtschaft (09.10.2020)	Das Vorhaben ist von keinem Überschwemmungsgebiet betroffen. Bei seltenen Extremhochwasserereignissen kann der Planbereich aber überflutet werden. Die vorgesehene Nutzung mit dieser möglichen Gefährdungslage ist deshalb sorgfältig abzuwägen. Diesbezüglich weisen wir insbesondere auf den mit dem Hochwasserschutzgesetz II eingeführten § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes hin, welcher neue Vorgaben für "Ri-	Die Hinweise bzgl. der potenziellen Überflutungsgefahr bei Extremhochwässern sowie den § 78 b WHG wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich lediglich um die geringfügige bauliche Erweiterung einer bestehenden baulichen Anlage ohne Ausweitung der versiegelten Bereiche handelt. Insofern wird die bestehende Situati-

	sikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten" enthält. Die Abgrenzung des Extremhochwassers (EHQ bzw. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) ist in den EU-Hochwassergefahrenkarten dargestellt, welche im Internet unter www.uvo.nrw.de oder www.elwas.nrw.de einsehbar sind. Auskunft erteilt Herr Klink, Dezernat 54.5 -Hochwasserschutz-, Tel. 0251/411-5079.	on durch die Planung nur unwesentlich beeinflusst.

Öffentlichkeitsbeteiligung (18.09. bis 19.10.2020)

Behörde	**Einwendungen und Anregungen**	**Abwägung**
Im Zeitraum der Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.		

Gemeinde Nottuln

Bebauungsplanes Nr. 151
"Einkaufsbereich Rhodeplatz"



Gemarkung:	Nottuln
Flur:	035
Quellenvermerk:	Land NRW / Kreis Coesfeld (2017)
	Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0

Verfahren

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein.
Stand: 12.10.2017
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
Nottuln, den __ . __ . ____

Der Rat der Gemeinde hat am__ . __ . ____ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.
Nottuln, den __ . __ . ____

.....
Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde hat am__ . __ . ____ gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Nottuln, den __ . __ . ____

.....
Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde hat am __ . __ . ____ gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am __ . __ . ____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Nottuln, den __ . __ . ____

.....
Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom __ . __ . ____ bis __ . __ . ____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am__ . __ . ____
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Nottuln, den __ . __ . ____

.....
Bürgermeisterin

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am __ . __ . ____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.
Nottuln, den __ . __ . ____

.....
Bürgermeisterin

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenerklärung

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

SO — Sonstige Sondergebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

1,0 — Grundflächenzahl

I, I*, II — Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

(II) — Zahl der Vollgeschosse - zwingend

H max: — Maximale Baukörperhöhe bezogen auf Meter über NHN siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

a — Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 3.1

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Einfahrtbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

Parkanlage

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB

St — Stellplätze

NA-E — Einkaufswagensammeldepot

Lp II / Lp III — Lärmpegelbereiche

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

Flurgrenze — Flur 35 — Flurnummer

Flurstücksgrenze — 123 — Flurstücksnummer

Gebäude mit Hausnummer — * 97.20 — Bestandshöhen

Gebäude mit Hausnummer

Vorgeschlagene Stellplatzanordnung

Vorgeschlagene Baumstandorte

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet „Nahversorgungszentrum Rhodeplatz"

Zweckbestimmung:
Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet „Nahversorgungszentrum Rhodeplatz" dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben und ergänzenden nicht störenden gewerblichen Nutzungen

1.1.1 Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets „Nahversorgungszentrum Rhodeplatz" sind folgende Nutzungen zulässig:

SO1
Lebensmittelmärkte mit einer Verkaufsfläche von max. 2.250 m² (inkl. Konzessionäre) und gem. „Nottulner Liste" zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten.

SO2
Drogeriefachmärkte mit einer Verkaufsfläche von max. 640 m² und gem. „Nottulner Liste" zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten, wobei die Verkaufsflächen nur in den Erdgeschosszonen zulässig sind.
Im Obergeschoss sind darüber hinaus Dienstleistungsbetriebe zulässig.
Dienstleistungsbetriebe im Sinne dieser Festsetzung sind:
Geschäfts-, Büro und Verwaltungsnutzungen, Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Anlagen für Verwaltungen und Räume für freie Berufe,
nicht jedoch:
Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Bordelle und bordellähnliche Betriebe.

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gem. „Nottulner Liste"

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
Schnittblumen	Aus 47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (NUR: Blumen)
Drogeriewaren, Kosmetik	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Parfüms)
Nahrungs- und Genussmittel	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
Pharmazeutische Artikel	47.73	Apotheken
Zeitungen/ Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen

1.1.2 Sonstige Sortimente sind ergänzend auf maximal 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche zulässig.

1.2 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Nahversorgungszentrum Rhodeplatz" sind Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie zulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

2.1.1 Die höchstzulässigen Baukörperhöhen (... m ü. NHN) sind in den entsprechenden Bereichen der Planzeichnung festgesetzt.

2.1.2 Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 2 m zugelassen werden.

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

3.1 In dem festgesetzten Sondergebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Eine Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m ist grundsätzlich zulässig, wobei die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NRW einzuhalten sind.

4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN
(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)

4.1 Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO (mit Ausnahme von Fahrradstellplätzen) sind in dem festgesetzten Sondergebiet nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

4.2 Werbeanlagen als Nebenanlagen der zugehörigen Einzelhandelsnutzung sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

5.1 Die mit I* gekennzeichnete überbaubare Fläche ist extensiv zu begrünen.

6 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
(gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

6.1 Die Fahrgassen der Stellplatzflächen sind in Asphalt auszuführen.

6.2 Der Schallleistungspegel des auf dem Dach verorteten haustechnischen Außenaggregats ist auf maximal 58 dB (A) je Anlage zu begrenzen.

7 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
(gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Im Plangebiet sind für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) zu stellen.
Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6) zu bestimmen. Dabei sind die Außenlärmpegel zugrunde zu legen, die sich aus den in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichen ergeben. Die Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel ist wie folgt definiert:

Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB
I	bis 55
II	56 bis 60
III	61 bis 65
IV	66 bis 70
V	71 bis 75
VI	76 bis 80
VII	> 80

Abweichungen von den o. g. Festsetzungen zur Lärmvorsorge sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens mit entsprechendem Nachweis zulässig, wenn aus dem konkret vor den einzelnen Fassaden oder Fassadenabschnitten bestimmten maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 die schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6), ermitteln und umgesetzt werden.

8. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

8.1 Auf Stellplatzflächen ist anteilig je 10 Stellplätze ein heimischer, mittelkroniger standortgerechter Laubbaum zu pflanzen (3 x v, StU 14-16 cm).

8.2 Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung sowie der gem. textlicher Festsetzung durchzuführenden Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

Hinweise

1. DENKMALSCHUTZ
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Nottuln und dem Landschaftsverband Westfalen- Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).
Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

2. KAMPFMITTEL
Kampfmittel sind im Plangebiet nicht bekannt. Falls dennoch ein begründeter Kampfmittelverdacht oder tatsächliche Kampfmittelfunde bestehen, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen. Die zuständige Ordnungsbehörde bzw. der Kampfmittelräumdienst sind zu benachrichtigen.

3. Artenschutz
Maßnahmen betreffend den Schnitt und die Rodung von Gehölzen können nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Dies umfasst auch die im Plangebiet vorhandenen Sträucher, Hecken und Anpflanzungen von Ziergehölzen. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung dieser Maßnahmen möglich. Wird im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Begehung der Nachweis erbracht, dass alle Brutvögel ihre Brut beendet haben, bzw. derzeit keine Brut vorliegt, sind Maßnahmen den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend gegebenenfalls auch während der Sperrzeit möglich.

Durch Lichtimmissionen können Störungen von Fledermäusen im Bereich des Franz-Rhode-Parks auftreten, ohne dass hierdurch jedoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Es wird empfohlen, das Lichtmanagement des Vorhabens hier anzupassen und Lichtimmissionen in Richtung der im Bereich des Franz-Rhode-Parks vorhandenen Gehölze weitestgehend zu minimieren.

4. ALTLASTEN
Auf der gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Fläche wurden Bodenverunreinigungen festgestellt. Im gekennzeichneten Bereich sind Bauvorhaben, die mit Erdarbeiten verbunden sind, ggf. durch einen anerkannten Sachverständigen zu begleiten, damit sichergestellt ist, dass anfallender Bodenaushub ordnungsgemäß entsorgt wird.

5. EINSICHTNAHME UNTERLAGEN
Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird – DIN-Normen sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art – können diese bei der auslegenden Stelle innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gemeinde Nottuln

Ortsteil Nottuln

Bebauungsplan Nr. 151
"Einkaufsbereich Rhodeplatz"



Planentwurf

WP / WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Dänger Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

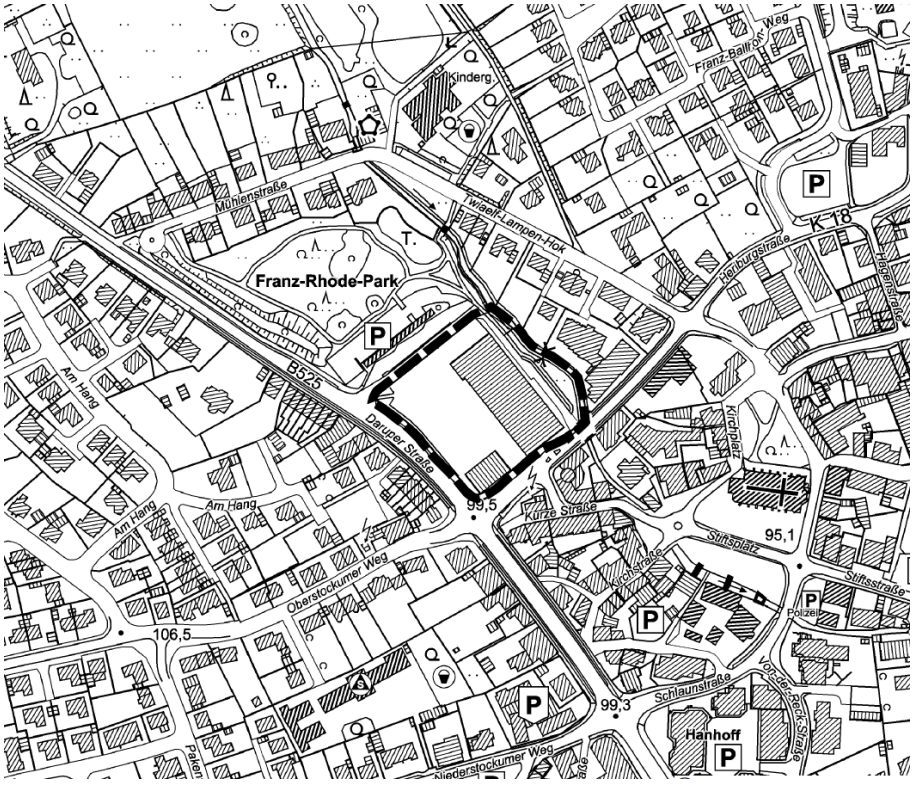
Maßstab 1:500
Stand 06.08.2020

Ö 8.1

Bebauungsplan Nr. 151
„Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln ”

Begründung
– Entwurf –

Gemeinde Nottuln



Inhaltsverzeichnis

1	**Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**	**4**
1.1	Aufstellungsbeschluss und Planverfahren	4
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben	5
1.4	Derzeitige Situation	6
2	**Städtebauliches Konzept**	**7**
3	**Festsetzungen zur baulichen Nutzung**	**9**
3.1	Art der baulichen Nutzung	9
3.2	Maß der baulichen Nutzung	10
3.2.1	Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl	10
3.2.2	Baukörperhöhen und Geschossigkeit	11
3.3	Bauweise	11
3.4	Überbaubare Grundstücksflächen	11
4	**Erschließung**	**11**
4.1	Anbindung an das Straßennetz	11
4.2	Ruhender Verkehr	12
5	**Natur und Landschaft**	**12**
5.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	12
5.2	Eingriffsregelung	13
5.3	Biotop- und Artenschutz	13
5.4	Belange des Klimaschutzes	14
6	**Sonstige Belange**	**14**
6.1	Ver- und Entsorgung	14
6.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	15
6.3	Immissionsschutz	15
6.4	Denkmalschutz	17
7	**Flächenbilanz**	**18**
8	**Umweltbericht**	**18**
8.1	Einleitung	18
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	20
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	25
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	25
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder	

	Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	26
8.7	Zusätzliche Angaben	26
8.8	Zusammenfassung	27
8.9	Literaturverzeichnis	28

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und Planverfahren

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln“ im Westen des Ortskerns nördlich der Daruper Straße gefasst.
Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,9 ha und wird begrenzt

– im Osten durch den Verlauf des Nonnenbachs
– im Norden durch die Straße Franz-Rhode-Platz
– im Westen von der Daruper Straße sowie
– im Süden von der Heriburgstraße.

Die Grenzen sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Innerhalb des Plangebietes befinden sich derzeit verteilt auf zwei Baukörper ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.900 qm (incl. Konzessionäre), ein Drogeriefachmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 350 qm sowie weitere nicht störende gewerbliche Nutzungen.
Das Plangebiet ist Teil des zentralen Versorgungsbereichs der Gemeinde Nottuln und übernimmt eine wichtige Funktion für die Versorgung des Gemeindegebietes mit nahversorgungsrelevanten Gütern. Auf Grund der mittlerweile deutlich gestiegenen Flächenansprüche des Einzelhandels entsprechen sowohl der bestehende Lebensmittelmarkt als auch der Drogeriefachmarkt hinsichtlich ihrer Verkaufsfläche nicht mehr den heutigen Anforderungen der Betreiber.
Im Rahmen einer Optimierung des Angebotes und der Warenpräsentation, ist vorgesehen, die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes auf künftig 2.250 qm und die Verkaufsfläche des Drogeriefachmarktes auf künftig 640 qm auszuweiten.
Da sich dies in dem vorhandenen Gebäudebestand nicht realisieren lässt, wird eine Erweiterung der Gebäude erforderlich. Vorgesehen ist eine Erweiterung des nördlichen Baukörpers in nordwestlicher Richtung und Erweiterung des Drogeriefachmarktes in Richtung der angrenzenden Stellplatzanlage.
Die Realisierung des heute bestehenden Gebäudeensembles ist auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 104 „Franz-Rhode-Platz ” erfolgt, der damit vollständig umgesetzt ist. Die Realisierung der geplanten Erweiterung ist somit auf Grundlage des bestehenden Planungsrechtes nicht möglich. Um nunmehr die planungsrechtlichen Grundlagen für den Ausbau und die Erweiterung

des Einkaufsbereichs am Rhodeplatz zu schaffen, soll daher nun der Bebauungsplan Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln” aufgestellt werden.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar.

- **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet entsprechend der bisherigen Nutzung eine „Sonderbaufläche für Einzelhandel (S IV)” dar. Der nordwestliche Randbereich im Übergang zum Franz-Rhode-Park ist als „öffentliche Verkehrsfläche mit den Zweckbestimmungen „Park-and-Ride Anlage” und „ZOB – Zentraler Omnibusbahnhof” dargestellt. Der nördlich angrenzend verlaufende Nonnenbach ist mit seinen begleitenden Flächen als „Grünfläche – Nonnenbachaue” dargestellt.
Die westlich / nordwestlich angrenzenden Flächen des „Franz-Rhode-Parks“ stellt der Flächennutzungsplan als „Grünfläche” mit der Zweckbestimmung „Parkanlage” dar.
Die Flächen der Daruper Straße (ehem. B 525) und der Heriburgstraße sind als Flächen für den „überörtlichen Verkehr” dargestellt. Die südöstlich angrenzend gelegenen Flächen des historischen Ortskerns sind – wie auch die entlang der Daruper Straße gelegenen Bauflächen – als „Gemischte Bauflächen” dargestellt. Entlang der Mühlenstraße und der Straße „Twiaelf-Lampen-Hok” im Norden / Nordwesten des Nonnenbachs und Franz-Rhode-Parks sind als „Wohnbauflächen” dargestellt.
Der Bebauungsplan ist somit gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht erforderlich.
Das bereits eingeleitete Verfahren zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln, das ursprünglich eingeleitet worden war, um eine Verlagerung des P+R Platzes in nördlicher Richtung vorzubereiten, wird mangels Erforderlichkeit nicht fortgeführt.

- **Verbindliche Bauleitplanung**

Für das Plangebiet besteht der wirksame vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 104 „Franz-Rhode-Platz”. Dieser trifft für die Bauflächen im Plangebiet die Festsetzung als „Sondergebiet” gem. § 11 (3) BauNVO. Zulässig sind demnach ein Lebensmittelmarkt und ergänzende Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe. Die Grundflä-

chenzahl ist mit 1,0 festgesetzt. Die Baukörperhöhen werden auf 8,0 m begrenzt.
Im nördlichen Teil des Plangebietes setzt der Bebauungsplan Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung für den dort realisierten ZOB der Gemeinde Nottuln mit angrenzender Park-and-Ride Anlage fest.
Südlich schließt sich der Bebauungsplan „Zwischen Nieder- u. Oberstockumer Weg u. Auf dem Esch” an, der für die an die Daruper Straße angrenzenden Flächen die Festsetzung als „Mischgebiet” und „Allgemeines Wohngebiet” trifft.
Nördlich des Nonnenbachs befindet sich das Plangebiet des Bebauungsplanes „Alte Mühle”, der die Bauflächen entlang der Mühlenstraße und der Straße „Twialf-Lampen-Hok” als „Allgemeines Wohngebiet” festsetzt.
Östlich der Heriburgstraße besteht im historischen Ortskern der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Zwischen Kirchplatz und Heriburgstraße”, der für seinen Geltungsbereich die Festsetzung als „Mischgebiet” trifft.

- **Sonstige Planungen**

Im Einzelhandelskonzept der Gemeinde Nottuln* ist das Plangebiet als Teil des „Zentralen Versorgungsbereichs Ortszentrum Nottuln” ausgewiesen.

* Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Gemeine Nottuln, Stadt und Handel, Dortmund, 2017

1.4 Derzeitige Situation

Das Plangebiet wird bereits heute als Nahversorgungsstandort genutzt. Neben dem Lebensmittelmarkt im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich in dem im Süden gelegenen Baukörper der Standort eines Drogeriefachmarktes. Im Obergeschoss dieses Baukörpers finden sich ergänzende Flächen für Büro- und Dienstleistungsnutzungen.
Den Märkten zur Daruper Straße vorgelagert befindet sich die Stellplatzanlage mit ca. 130 Stellplätzen, die über eine Zufahrt von der Heriburgstraße und eine Zufahrt von der Daruper Straße erschlossen wird.
Daran anschließend bildet der ZOB der Gemeinde Nottuln mit einer Park-and-Ride Anlage den Abschluss zum „Franz-Rhode-Park”.
Die Erschließung des ZOB sowie die Anlieferung des Lebensmittelmarktes erfolgt rückwärtig über eine Zufahrt von der Heriburgstraße entlang des Nonnenbachs.
Die Ausfahrt aus dem Plangebiet auf die Daruper Straße wird - wie auch die im Süden des Plangebietes gelegene Kreuzung Daruper Straße/Heriburgstraße/Oberstockumer Weg - bereits durch eine Lichtsignalanlage geregelt.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich der historische Ortskern von Nottuln. Südwestlich der Daruper Straße schließen sich wohnbaulich und gemischt genutzte Gebäudestrukturen an.
Nördlich des ”Franz-Rhode-Parks” und des Nonnenbachs finden sich weitere Wohnnutzungen. Eine detaillierte Beschreibung der Umweltschutzgüter erfolgt im Umweltbericht.

2 Städtebauliches Konzept

Das Planungskonzept sieht die Erweiterung der bestehenden Einzelhandelsnutzungen vor. Zu diesem Zweck soll der bisher durch den Lebensmittelmarkt genutzte Gebäudeteil in nördlicher Richtung erweitert werden. Der Lebensmittelmarkt wird damit von einer Größe von bisher ca. 1.900 qm auf künftig 2.250 qm Verkaufsfläche erweitert.
Der Drogeriefachmarkt wird von bisher ca. 350 qm auf künftig 640 qm Verkaufsfläche vergrößert. Hierzu wird der bestehende Baukörper in Richtung der Stellplatzanlage erweitert. Durch diese Erweiterung reduziert sich das Stellplatzangebot auf ca. 100 Stpl. die dem Markt zur Daruper Straße vorgelagert sind.
Mit der Erweiterung der Gebäude erfolgt auch eine Änderung des Erschließungskonzeptes. Die Ausfahrt zur Heriburgstraße wird künftig entfallen. Hier bleibt lediglich die Zufahrt zur Stelplatzanlage bestehen. Der ausfahrende Verkehr wird damit vollständig über die Anbindung an die Daruper Straße abgewickelt.
Die Erschließung des ZOB sowie die Anlieferung des Lebensmittelmarktes erfolgt rückwärtig wie bisher über eine Zufahrt von der Heriburgstraße entlang des Nonnenbachs.
Eine Umgestaltung des nördlich gelegenen ZOB und des P+R-Parkplatzes ist nicht vorgesehen.
Die Auswirkungen der Ausweitung der Verkaufsflächen des Lebensmittelmarktes auf die Einzelhandelsstruktur Nottulns und der umgebenden Städte und Gemeinden wurden in einer Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse* analysiert.
Zunächst ist festzustellen, dass das Planvorhaben aufgrund seiner Lage im zentralen Versorgungsbereich den Zielsetzungen des 2017 fortgeschriebenen Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Nottuln entspricht.
Bezogen auf den Zentralen Versorgungsbereich im Ortskern von Nottuln werden durch das Planvorhaben Umsatzumverteilungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel von rd. 2 % induziert. Im Sortiment Drogeriewaren gehen vom Planvorhaben Umsatzumverteilungen von rd. 7 - 8% aus. Diese Umsatzumverteilungen in beiden Sortimentsbereichen tangieren insbesondere den strukturprägenden nächstgelegenen Lebensmittelmarkt und einen Drogeriefachmarkt an

* Verträglichkeitsanalyse für die Erweiterung eines Edeka Vollsortimenters und eines Rossmann Drogeriefachmarktes in Nottuln Daruper Straße gem. § 11 (3) BauNVO, Stadt und Handel, Dortmund, Juli 2020

der Appelhülsener Straße. Aus gutachterlicher Sicht können beide Märkte die genannten Umsatzumverteilungen voraussichtlich verkraften.
Innerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs befindet sich das Plangebiet gemäß den Festlegungen des Einzelhandelskonzeptes in einer Ergänzungslage für Versorgungseinkäufe. Durch die bestehenden Kopplungsbeziehungen zwischen den Lagen im ZVB OZ Nottuln ist durch die Realisierung des Planvorhabens und der damit einhergehenden Stärkung der Frequenzbringer von positiven Wechselwirkungen mit dem historischen Ortskern auszugehen.
Für die kleinflächigen Angebotsstrukturen, welche im Einzelnen nicht im direkten oder zumindest nur in begrenztem Wettbewerb mit dem Planvorhaben stehen, sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.
Ähnliches gilt für die Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche NVZ Appelhülsen und Appelhülsener Straße.
Auch hier sind die Auswirkungen im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel mit 2 % bzw. 3 % eher als gering einzustufen. Im Sortiment Drogeriewaren ergeben sich Umsatzverteilungen in empirisch nicht mehr valide darstellbarer Höhe, wodurch keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.
Von daher sind vorhabenbedingte Marktschließungen/-umstrukturierungen aus gutachterlicher Sicht nicht zu erwarten. Insofern werden auch hier keine städtebaulich negativen Auswirkungen der Planung auf die zentralen Versorgungsbereiche prognostiziert.
Bezogen auf die Nachbarkommunen wurden insbesondere die zentralen Versorgungsbereiche sowie die integrierten Nahversorgungsstrukturen in Billerbeck und Havixbeck betrachtet. Aufgrund der geringen Umsatzumverteilungen von 1% bis maximal 6 % sind auch hier keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten.

Im Hinblick auf die - im Rahmen der Festsetzung von Sondergebieten für den großflächigen Einzelhandel - zu beachtenden Ziele der Landesplanung ist festzustellen, dass der Standort innerhalb des regionalplanerisch festgelegten „Allgemeinen Siedlungsbereiches” liegt. Damit entspricht die Planung Ziel 6.5-1 des Landesentwicklungsplanes. Da sich das Plangebiet darüber hinaus innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs der Gemeinde Nottuln befindet, wird auch Ziel 6.5-2 LEP NRW erfüllt.
Entsprechend der durchgeführten Analyse möglicher absatzwirtschaftlicher Auswirkungen und deren städtebaulichen Bewertung werden durch das Planvorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgelöst, sodass auch das Ziel 6.5-3 des LEP NRW eingehalten wird.

Von daher kommt die Verträglichkeitsanalyse zu dem Ergebnis, dass die Planung sowohl den Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde als auch den Vorgaben der Landesplanung entspricht.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem oben dargestellten Planungskonzept werden die Bauflächen im Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (3) BauNVO mit der Zweckbestimmung ”Nahversorgungszentrum Rhodeplatz” festgesetzt. Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben und ergänzenden nicht störenden gewerblichen Nutzungen. Das Sondergebiet wird entsprechend der verschiedenen geplanten Einzelhandelsnutzungen gegliedert:
Innerhalb der mit „SO1” gekennzeichneten Flächen sind Lebensmittelmärkte mit einer Verkaufsfläche von max. 2.250 qm (inkl. Konzessionäre) zulässig. Um das Einfügen des Erweiterungsvorhabens in die Einzelhandelsstruktur Nottulns zu gewährleisten und eine Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche in Nottuln durch das Vorhaben zu vermeiden, wird die zulässige Art des Einzelhandels in dem Lebensmittelmarkt auf Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gem. der sog. „Nottulner Liste” (Grundlage WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008) beschränkt. Dies sind:

Kurzbezeichnung Sortiment	**Nr. nach WZ 2008**	**Bezeichnung nach WZ 2008**
Schnittblumen	Aus 47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (NUR: Blumen)
Drogeriewaren, Kosmetik	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Parfüms)
Nahrungs- und Genussmittel	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
Pharmazeutische Artikel	47.73	Apotheken
Zeitungen/ Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen

Darüber hinaus wird der Umfang der zulässigen sonstigen Sortimente, die nicht zum typischen Hauptsortiment eines Lebensmittelmarktes gehören, auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche begrenzt.
Im Sinne des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Nottuln wird durch die enge Umgrenzung der geplanten Baukörper durch die überbaubaren Flächen in Verbindung mit der festgesetzten eingeschossigen Bauweise sichergestellt, dass innerhalb des „SO1” lediglich ein entsprechender Lebensmittelmarkt entwickelt werden kann.

Somit wird den Zielen des Einzelhandelskonzeptes planungsrechtlich ausreichend Rechnung getragen.
Innerhalb der mit „SO2” gekennzeichneten Flächen ist ein Drogeriefachmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 640 qm und gem. „Nottulner Liste” „zentren- und nahversorgungsrelevanten” Hauptsortimenten zulässig. Auch hier gilt die oben genannte Begrenzung der sonstigen Sortimente die nicht zum typischen Hauptsortiment von Drogeriefachmärkten gehören.
Um auch hier die Ziele des Einzelhandelskonzeptes planungsrechtlich umzusetzen, wird eine geschossweise Gliederung der zulässigen Nutzungen vorgenommen. Demnach sind Verkaufsflächen nur im Bereich der Erdgeschosszonen zulässig. Lagerflächen sowie Büro- und Sozialräume des Fachmarktes können demgegenüber auch im Obergeschoss angesiedelt werden.
Ergänzend werden im Obergeschoss des „SO2” auch Dienstleistungsbetriebe zugelassen. Dienstleistungsbetriebe im Sinne dieser Festsetzung sind:
Geschäfts-, Büro und Verwaltungsnutzungen, Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Anlagen für Verwaltungen und Räume für freie Berufe.
Nicht eingeschlossen sind:
Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Bordelle und bordellähnliche Betriebe, Spielhallen und Wettbüros oder Vergnügungsstätten aller Art.
Auf Grundlage dieser Festsetzungen, die entsprechend in der Verträglichkeitsuntersuchung zu Grunde gelegt wurden, ist - wie oben beschrieben - nicht von einer Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche in Nottuln oder den Nachbarkommunen auszugehen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl

Entsprechend den Festsetzungen des wirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird für das Plangebiet eine Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt. Damit werden die Obergrenzen gem. § 17 BauNVO überschritten. Negative Auswirkungen auf die Umwelt oder eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch diese Planänderung nicht ausgelöst, da die Festsetzung lediglich der planungsrechtlichen Sicherung der bereits vorhandenen Stellplatzanlage dient und nördlich und östlich Freiflächen an das Plangebiet angrenzen.

3.2.2 Baukörperhöhen und Geschossigkeit

Die zulässige Geschossigkeit wird im nördlichen Teil des Plangebietes, wie bisher, auf eine eingeschossige Bauweise beschränkt.
Im Süden des Plangebietes (SO 2) wird entsprechend der vorhandenen Bebauung eine zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Zur Heriburgstraße wird die Geschossigkeit als „zwingend” festgesetzt, um im Übergang zum historischen Ortskern eine angemessene Raumkante verbindlich zu sichern.
Auf Basis der konkreten Planungen wird für das Plangebiet eine maximale Gebäudehöhe von 105,65 m ü. NHN festgesetzt. Dies entspricht einer maximalen Gebäudehöhe von ca. 8,50 m. Eine Überschreitung der festgesetzten Baukörperhöhe ist für untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, technische Aufbauten) um maximal 2 m ist zulässig.

3.3 Bauweise

Zur planungsrechtlichen Sicherung des vorhandenen Gebäudebestandes und der geplanten Erweiterung wird für das Plangebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt. Demnach ist in einer grundsätzlich offenen Bauweise eine Überschreitung der in der offenen Bauweise maximal zulässigen Baukörperlängen von 50 m zulässig, wobei die bauordnungsrechtlichen Grenzabstände einzuhalten sind.

3.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen werden entsprechend den konkreten Vorhaben mit Baugrenzen festgesetzt, wobei die Baugrenzen einen geringen Spielraum im Hinblick auf spätere Realisierung des Vorhabens ermöglichen.
Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO (mit Ausnahme von Fahrradstellplätzen) sind ebenfalls nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bzw. den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

4 Erschließung

4.1 Anbindung an das Straßennetz

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt weiterhin ausgehend von der Daruper Straße und der Heriburgstraße. Mit der baulichen Umsrukturierung ist, wie oben bereits beschrieben, auch eine Veränderung der Erschließungskonzeption vorgesehen. Die Ausfahrt von der Stellplatzanlage in Richtung Heriburgstraße entfällt. Die Zufahrt an dieser Stelle bleibt jedoch bestehen. Der ausfahrende Verkehr soll somit vollständig über die westlich gelegene Anbindung an die Daruper Straße abgewickelt werden.
Eine Umgestaltung des nördlich gelegenen ZOB und des P+R-

Parkplatzes ist nicht vorgesehen. Die Zufahrt für Busse und Anlieferungsverkehr nördlich des Marktes bleibt bestehen.
Um die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz zu beurteilen, wurde eine verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt*.
Hierzu wurden im November 2017 Verkehrsdaten erhoben und anhand aktueller Daten aus angrenzenden Knotenpunkten im Jahr 2019 angepasst. Zum Zählzeitpunkt 2017 verlief die B525 noch über die Daruper Straße. Seit 2018 verläuft die B525n als Ortsumgehung an Nottuln vorbei. Die damit verbundenen Verkehrsverlagerungen wurden in den aktuellen Zähldaten berücksichtigt.
Auf dieser Grundlage wurden Leistungsfähigkeitsberechnungen sowohl für die bestehende als auch für die zukünftige Situation geführt.
Anhand der Berechnungsergebnisse konnte festgestellt werden,
dass die vorhabenbezogenen Verkehre grundsätzlich nur einen geringen Einfluss auf die Verkehrsqualität haben.
Dies zieht in der Morgenspitze eine Mehrbelastung der Daruper Straße von ca. 69 Kfz/h mit sich und führt gleichzeitig zu einer Entlastung der Heriburgstraße um ca. 37 Kfz/h.
In der Nachmittagsspitze zeigt sich die Mehrbelastung der Daruper Straße mit ca. 149 Kfz/h und die Entlastung der Heriburgstraße mit ca. 96 Kfz/h.
Unter Berücksichtigung dieser Verkehrszunahme bleiben die Qualitätsstufen der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Knotenpunkte mit einer Ausnahme unverändert.
Hierbei handelt es sich um die Anbindung an die Daruper Straße. Hier kann jedoch durch eine Optimierung der Signalzeiten der Lichtsignalanlage die gleiche Qualitätsstufe wie bisher (C) erreicht werden.
Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

* Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereichs Rhodeplatz in Nottuln – Verkehrstechnische Untersuchung, nts Ingenieurgesellschaft, Münster, August 2020

4.2 Ruhender Verkehr

Innerhalb des Plangebietes besteht auf der Stellplatzanlage künftig ein Angebot von 100 privaten Stellplätzen. Die gem. § 51 Landesbauordnung NRW erforderliche Anzahl der Stellplätze kann damit nachgewiesen werden.
Darüber hinaus grenzt im Norden die bestehende P+R-Parkfläche an.

5 Natur und Landschaft

5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Die im Nordosten angrenzende Wohnbebauung wird durch eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ von

dem „Sonstigen Sondergebiet“ abgeschirmt.
Im Bereich der Stellplatzanlage ist zur Durchgrünung und zur optischen Aufwertung der Anlage anteilig je zehn Stellplätze ein heimischer , mittelkroniger standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.
Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.
In dem Bereich der Erweiterung des Lebensmittelmarktes (SO 1 mit I* gekennzeichnet) sind die Dachflächen der Gebäude extensiv zu begrünen.

5.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Da die festgesetzte Grundflächenzahl, Straßenverkehrsfläche und öffentliche Grünfläche im Plangebiet im Wesentlichen unverändert bleiben, ist mit der Planung gegenüber dem bisherigen Planungsrecht ein ausgeglichenes Biotopwertverhältnis (siehe Anhang). Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

5.3 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können, bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.
Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln“ wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung** erstellt. Die Artenschutzprüfung wurde im Jahre 2018 durchgeführt und untersuchte auch die südlichen Randbereiche des Rhodeparks, da zum damaligen Zeitpunkt eine Inanspruchnahme von Teilflächen des Rhodeparks vorgesehen war. Mit der vorliegenden Planung ist diese Inanspruchnahme nicht mehr vorgesehen, so dass die potenzielle Beeinträchtigung von Tierarten gegenüber dem im Gutachten ermittelten Stand nochmals deutlich geringer ausfällt.
Unabhängig davon werden seitens des Gutachters folgende Hinweise zur Planung gegeben, die bei der Umsetzung des Planvorhabens zu berücksichtigen sind und als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen wurden:

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** Ökoplanung münster, Artenschutzrechtliche Prüfung für den Bebauungsplan Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln“ der Gemeinde Nottuln, Münster, 25. Mai 2018

- Maßnahmen betreffend den Schnitt und die Rodung von Gehölzen können nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Dies umfasst auch die im Plangebiet vorhandenen Sträucher, Hecken und Anpflanzungen von Ziergehölzen. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung dieser Maßnahmen möglich. Wird im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Begehung der Nachweis erbracht, dass alle Brutvögel ihre Brut beendet haben, bzw. derzeit keine Brut vorliegt, sind Maßnahmen den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend gegebenenfalls auch während der Sperrzeit möglich.
- Durch Lichtimmissionen können Störungen von Fledermäusen im Bereich des Franz-Rhode-Parks auftreten, ohne dass hierdurch jedoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Es wird empfohlen, das Lichtmanagement des Vorhabens hieran anzupassen und Lichtimmissionen in Richtung der im Bereich des Franz-Rhode-Parks vorhandenen Gehölze weitestgehend zu minimieren.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG vorbereitet werden.

5.4 Belange des Klimaschutzes

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar im Anschluss an den Ortskern von Nottuln und wird bereits heute durch Einzelhandelsbetriebe genutzt. Durch die vorliegende Planung wird damit ein vorhandener Standort langfristig gesichert. Durch die zentrale Lage im Siedlungszusammenhang werden Verkehrsbewegungen vermieden.
Im Rahmen der Erweiterung des Gebäudes finden die Vorschriften der Energieeinsparverordnung Anwendung. Durch die auf Teilflächen vorgesehene Dachbegrünung werden die negativen Auswirkungen der Flächenversiegelung teilweise gemindert.
Mit der vorliegenden Planung werden daher weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes negativ betroffen.

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

• Strom, Gas, Wasser

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes einschließlich der Löschwasserversorgung wird durch die bestehenden Netze (Strom, Gas und Wasser) gesichert.

- **Abwasserbeseitigung**

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über die bestehenden Anschlüsse an das Kanalisationsnetz.

6.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

In Teilbereichen des Plangebietes (Teile des Flurstückes 1130) war in der Vergangenheit die Strumpffabrik der Gebr. Rhode GmbH ansässig. Das Flurstück stellt daher eine altlastenverdächtige Fläche im Sinne von § 2 (6) BBodSchG dar und wird daher im Kataster über Altlasten und schädliche Bodenveränderungen des Kreises Coesfeld geführt.

In der Vergangenheit – zuletzt im Zuge der Errichtung der derzeit bestehenden Einzelhandelsnutzungen – wurden verschiedene Untersuchungen zur Belastung des Untergrundes durchgeführt*.

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse wird das Flurstück aktuell nachrichtlich im o. g. Kataster geführt. Entsprechend wird das Plangebiet im Bebauungsplan gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Bei aktueller Nutzung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Wird eine Umnutzung der Fläche angestrebt, so ist die Fläche nutzungsabhängig neu zu bewerten. Zukünftige Baumaßnahmen, die mit Erdarbeiten verbunden sind, sind ggf. durch einen anerkannten Sachverständigen zu begleiten, damit sichergestellt ist, dass anfallender Bodenaushub ordnungsgemäß entsorgt wird.

* Gutachten A5361, Dr. Wessling Beratende Ingenieure GmbH, Altenberge, Juli 1995; Gutachten 00024GP1P, Umweltlabor ACB GmbH, Münster, Mai 2004

6.3 Immissionsschutz

Um die Auswirkungen der Planung im Bezug auf den Immissionsschutz der in der Umgebung bestehenden schutzwürdigen Nutzungen zu ermitteln, wurde ein Immissionsschutzgutachten** erstellt.

Dabei wurde sowohl der von den gewerblichen Nutzungen ausgehende Lärm incl. der plangebietsbezogenen Mehrverkehre auf vorhandenen Verkehrswegen als auch die Verkehrslärmsituation incl. der Auswirkungen des baulichen Eingriffs in die Verkehrswege betrachtet.

** Schalltechnischer Bericht Nr. LL13353.1/02 zum Bebauungsplan Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln” mit Vorhabenbezug zur Erweiterung des Edeka-Marktes am Franz-Rhode-Platz in 48301 Nottuln, Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen, Juli 2020

- **Gewerbelärm**

Als maßgebliche Immissionsorte wurden dabei die Gebäude entlang der Daruper Straße, der Heriburgstraße, der Kurze Straße, der Mühlenstraße, der Straße „Twiaelf-Lampen-Hok” und „Am Hang” mit Ihren jeweils dem Plangebiet zugewandten Fassaden angenommen.

Für die Ermittlung der von dem Vorhaben verursachten Lärmemissionen wird davon ausgegangen, dass sich die Nutzung des Parkplatzes auf die Tagzeit, bei Öffnung der Märkte zwischen 7.00 und 21.30 Uhr beschränken. Die Anlieferung ist auf den Zeitraum zwischen 7.00 und 20.00 Uhr begrenzt. Anlieferungen zur Nachtzeit mit LKW (22.00 -

6.00 Uhr) sind ausgeschlossen. Für die Anlieferung mit Kleintransportern in der Nacht bzw. in den Ruhezeiten werden ebenfalls einschränkende Vorgaben gemacht. Entsprechende Betriebszeitenregelungen sind im Rahmen der Baugenehmigung aufzunehmen.
Daneben sind die Fahrgassen der Stellplatzanlage asphaltiert auszuführen, was bereits im Bestand vorhanden ist und die Schallleistungspegel der technischen Außenaggregate sind zu begrenzen. Entsprechende Festsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.
Zu den relevanten Geräuschquellen der geplanten Einzelhandelsbetriebe zählen:

– Kunden-Parkplatz inkl. Einkaufswagensammelstationen,
– An- / Abfahrtswege auf dem Betriebsgelände (außerhalb der örtlichen Straße),
– Anlieferung durch LKW und Verladevorgänge,
– Containerwechsel (Müll, Papier),
– Technische Außenaggregate (z.B. Kühlverflüssiger, neue RLT-Anlage etc.)

Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei Einhaltung der oben definierten Rahmenbedingungen außerhalb des Plangebietes die Immissionsrichtwerte eingehalten oder unterschritten werden.
An den nächstgelegenen Immissionspunkten nordwestlich des Plangebietes an der Mühlenstraße, an denen ggf. eine relevante Gewerbelärmvorbelastung aus dem Bereich des vorhandenen Landhandels im Bebauungsplangebiet Nr. 120 nicht auszuschließen ist, wird der Immissionsrichtwert tags um mehr als 6 dB (irrelevanter Zusatzbeitrag) und nachts um mehr als 10 dB (außerhalb des Einwirkungsbereichs) unterschritten.
Somit ist an allen Immissionspunkten außerhalb des Plangebietes von keinen unzulässigen Gewerbelärmeinwirkungen durch das Planvorhaben auszugehen.
Für ggf. geplante schützenswerte Räume im Plangebiet (ggf. Büronutzungen im I. OG) ist im Rahmen der Objektplanung ein ausreichend dimensionierter baulicher Schallschutz mit beispielsweise integrierter Lüftungseinrichtung herzustellen.
Die Bewertung des plangebietsbezogenen Mehrverkehrs auf der öffentlichen Straße im Sinne der TA Lärm wurde für die direkt angrenzenden Straßen (Heriburgstraße, Daruper Straße, Kurze Straße), den Busbahnhof und den P+R-Parkplatz vorgenommen. Im weiteren Verlauf der öffentlichen Verkehrswege ist von einer Vermischung mit dem übrigen öffentlichen Verkehr auszugehen.
Zusätzlich wurde geprüft, ob durch das Planvorhaben eine weitere Erhöhung auf oder über in der Regel als Schwelle der Gesundheits-

gefährdung eingestuften Beurteilungspegel durch Verkehrslärmeinwirkungen hervorgerufen wird. Dieses Kriterium ist nicht in der TA Lärm verankert, sollte im Sinne der Lärmvorsoge in der Bauleitplanung jedoch zusätzlich herangezogen wird.
Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch den plangebietsbezogenen Verkehr die Beurteilungspegel weder um mindestens 3 dB über die Immissionsgrenzwerte hinaus erhöht noch Beurteilungspegel von mindestens 70/60 dB(A) tags/nachts erreicht oder weiter erhöht werden. Organisatorische Maßnahmen zur Minderung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche nach Nr. 7.4 der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) sind im vorliegenden Fall somit nicht erforderlich, da die hierfür genannten Kriterien nicht erfüllt werden.

- **Verkehrslärm**

Durch die geplante Umwandlung der bisherigen Ein- und Ausfahrt des Kundenparkplatzes von der Heriburgstraße in eine ausschließliche Einfahrt sind wesentliche Verkehrsveränderungen zu erwarten. Hierdurch müssen zukünftig alle Abfahrten über den Franz-Rhode-Platz auf die Daruper Straße erfolgen. Damit ist insbesondere eine deutliche Erhöhung der zu erwartenden KFZ-Bewegungen auf der Daruper Straße zwischen Rhodeplatz und Heriburgstraße verbunden.
Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass diese Planung jedoch keinen wesentlichen Eingriff/Änderung im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) darstellt.
Im Einwirkungsbereich des baulichen Eingriffs werden weder die Beurteilungspegel um mindestens 3 dB über die Immissionsgrenzwerte hinaus erhöht noch Beurteilungspegel von mindestens 70/60 dB(A) tags/nachts erreicht oder weiter erhöht.
Somit sind auch im Sinne der 16. BImSchV keine unzulässigen Auswirkungen der Planung auf die Verkehrslärmsituation zu erwarten.
Um den Schallschutz für Aufenthaltsräume innerhalb des Plangebietes gegen Straßenverkehrslärm zu gewährleisten wurden die durch den Straßenverkehr auf Heriburgstraße und Daruper Straße verursachten Lärmpegelbereiche ermittelt. Diesen zugeordnet festgesetzt, werden die gem. DIN 4109 erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile.

6.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht unmittelbar betroffen. Im Falle von kulturhistorischen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

7 Flächenbilanz

Gesamtfläche		0,94 ha	-	100,0 %
davon:				
–	Sonstiges Sondergebiet	0,8 ha	-	85,1 %
–	Straßenverkehrsfläche	0,05 ha	-	4,9 %
–	Öffentliche Grünfläche	0,09 ha	-	10,1 %

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums in einem Umkreis von bis zu 300 m.

8.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich derzeit verteilt auf zwei Baukörper ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.900 qm (incl. Konzessionäre), ein Drogeriefachmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 350 qm sowie weitere nicht störende gewerbliche Nutzungen.

Das Plangebiet ist Teil des zentralen Versorgungsbereichs der Gemeinde Nottuln und übernimmt eine wichtige Funktion für die Versorgung des Gemeindegebietes mit nahversorgungsrelevanten Gütern. Auf Grund der mittlerweile deutlich gestiegenen Flächenansprüche des Einzelhandels entsprechen sowohl der bestehende Lebensmittelmarkt als auch der Drogeriefachmarkt hinsichtlich ihrer Verkaufsfläche nicht mehr den heutigen Anforderungen der Betreiber.

Im Rahmen einer Optimierung des Angebotes und der Warenpräsentation, ist vorgesehen, die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes auf künftig 2.250 qm und die Verkaufsfläche des Drogeriefachmark-

tes auf künftig 640 qm auszuweiten.
Da sich dies in dem vorhandenen Gebäudebestand nicht realisieren lässt ist eine Erweiterung des nördlichen Baukörpers in nordwestlicher Richtung und Erweiterung des Drogeriefachmarktes im Bereich der Stellplatzanlage geplant.

- **Ziele des Umweltschutzes**

Der Regionalplan Münsterland stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar.
Fachpläne i.S. eines Landschaftsplanes mit entsprechend festgelegten Zielen des Umweltschutzes liegen für das Plangebiet nicht vor.
Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden, Vorgaben für das Plangebiet, je nach Planungsrelevanz, inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der weiteren Umweltschutzziele, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt wurden.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten. Aufgrund der wohnbaulich angrenzend genutzten Grundstücke wurden die zu erwartenden Lärmimmissionen gutachterlich untersucht.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) befindet sich westlich des Plangebietes in einer Entfernung von rund 3,5 km. Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung sind die Umweltschutzziele des europäischen Schutzgebietes für den vorliegenden Bebauungsplan nicht von Bedeutung. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden im weiteren Verfahren ermittelt und berücksichtigt.
Boden, Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Dem Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), wird durch eine Flächeninanspruchnahme im innerörtlichen Bereich Rechnung getragen. Zudem erfolgt die sinnvolle Nachnutzung bereits versiegelter Bereiche.

Umweltschutzziele	
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bebauungsplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass durch die innerörtliche Lage keine Flächen im Außenbereich oder auch Biotopverbundflächen überplant werden.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Die Ziele des Klimaschutzes werden in dem vorliegenden Bebauungsplan mit der vorgesehenen Dachbegrünung berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen / vorbelasteter Flächen wodurch eine weitere Flächeninanspruchnahme im Außenbereich vermieden werden kann.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz,- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Neben dem Lebensmittelmarkt im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich in dem im Süden gelegenen Baukörper der Standort eines Drogeriefachmarktes. Im Obergeschoss dieses Baukörpers finden sich ergänzende Flächen für Büro- und Dienstleistungsnutzungen. - Nördlich des Plangebietes bildet der ZOB der Gemeinde Nottuln mit einer Park-and-Ride Anlage den Abschluss zum „Franz-Rhode-Park”. Diese werden unverändert erhalten. Der westliche Teil des Plangebietes stellt sich als Stellplatzfläche dar. - Es bestehen Vorbelastungen durch die derzeitige Nutzung (Anlieferungs- und Kundenverkehre sowie durch den ZOB).

Schutzgut Mensch	
Baubedingte Auswirkungen	- Im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Befristung und der zu erwartenden Arbeitszeiten nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Der Immissionsschutz wurde in Form von schalltechnischen Untersuchungen begutachtet. Diese kamen zu dem Ergebnis, dass keine Grenzwerte überschritten werden. - Die im Gutachten genannten Schallleistungspegel der technischen Anlagen sind einzuhalten. - Darüber hinaus wurden hinsichtlich der Betriebszeiten Rahmenbedingungen zu Grunde gelegt, die im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind. - Insgesamt kann unter Berücksichtigung der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung in Bezug auf das beabsichtigte Vorhaben sichergestellt werden, dass mit einer nachfolgenden Umsetzung keine voraussichtlichen, erheblichen schädlichen Auswirkungen auf die bestehenden Wohnnutzungen entstehen. Der vorliegende Bebauungsplan ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Hinsichtlich der zu betrachtenden Biotoptypen ist das Plangebiet durch einen kleinen Teilbereich mit Gehölzen charakterisiert. Dominierend wirken jedoch die versiegelten / teilversiegelten Bereiche des Lebensmittel- und Drogeriefachmarktes und dessen Kundenparkplatz sowie der Anlieferungszone und angrenzend des ZOB´s und des P+R-Platzes. - Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem „Siedlungsspektrum“, d.h. sind relativ störungsunempfindlich und an menschliche Siedlungslagen gewöhnt. - Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Ausstattung mit Biotoptypen und der relativ hohen Störungsintensität von untergeordneter Bedeutung.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde geprüft, ob mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, der im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. BNatSchG ausgeglichen werden muss. Da die Grundflächenzahl, die Straßenverkehrsfläche und die festgesetzte öffentliche Grünfläche im Plangebiet im Wesentlichen unverändert bleibt, ist mit der Planung ein ausgeglichenes Biotopwertverhältnis (siehe Anhang) gegenüber dem wirksamen Bebauungsplan verbunden. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. - Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet. Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG werden bei der Umsetzung des Planvorhabens berücksichtigt. - Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzrechtlichen Maßnahmen entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den eigentlichen Betrieb sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemmissionen (Abgase) verbunden. Diese sind jedoch in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzung des Plangebietes nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	- Innerhalb des Plangebietes liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. - FFH-Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen. - Vogelarten und Fledermäuse können nicht ausgeschlossen werden (s. Gutachten).
Baubedingte Auswirkungen	- Maßnahmen betreffend den Schnitt und die Rodung von Gehölzen können nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Dies umfasst auch die im Plangebiet vorhandenen Sträucher, Hecken und Anpflanzungen von Ziergehölzen. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung dieser Maßnahmen möglich. Wird im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Begehung der Nachweis erbracht, dass alle Brutvögel ihre Brut beendet haben, bzw. derzeit keine Brut vorliegt, sind Maßnahmen den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend gegebenenfalls auch während der Sperrzeit möglich. - Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet ausgeschlossen werden. - Unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG bzw. erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch Lichtimmissionen können Störungen von Fledermäusen im Bereich des Franz-Rhode-Parks auftreten, ohne dass hierdurch jedoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Es wird empfohlen, das Lichtmanagement des Vorhabens hieran anzupassen und Lichtimmissionen in Richtung der im Bereich des Franz-Rhode-Parks vorhandenen Gehölze weitestgehend zu minimieren. - Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche / Boden	
Bestand	- Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Plangebiet im Nordosten Pseudogley-Gley und im Südwesten Braunerde-Pseudogley. Die Böden weisen eine mittlere Gesamtfilterfähigkeit auf und die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im mittleren Bereich, d.h. zwischen 35 und 60 Bodenwertpunkten. - Im Bereich der bestehenden Baukörper sowie deren Umfeld ist von einer starken Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen. - Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche im innerörtlichen Bereich.
Baubedingte Auswirkungen	- Das Plangebiet / die Fläche ist in den versiegelten Bereichen deutlich vorbelastet. In weiten Teilen des Plangebietes wird mit Durchführung der Planung der Versiegelungsgrad im Vergleich zur bestehenden Situation nicht deutlich erhöht. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein. - Die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut werden ausgeglichen.

Schutzgut Fläche / Boden	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen ist nicht von einer erheblichen Erhöhung des Eintrages von Schadstoffen (z.B. Reifenabrieb, Auftausalze) auszugehen. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Der durch den Betrieb des Gebäudes anfallende Müll wird ordnungsgemäß entsorgt. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Fläche / Boden voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. - Nordöstlich außerhalb des Plangebietes verläuft der Nonnenbach. - Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever“ - Im Bereich der versiegelten Flächen ist von deutlich veränderten Grundwasserverhältnissen auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	- Da keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Plangebiet vorkommen, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Erhebliche Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate sind – im Vergleich zum derzeitigen Zustand – nicht zu erwarten. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. - Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) wird durch das bestehende Leitungsnetz sichergestellt. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Kunden- und Zulieferverkehre auszuschließen. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Das Plangebiet und sein Umfeld sind lokalklimatisch dem Siedlungsklima zuzuordnen. - Es bestehen Vorbelastungen durch die versiegelten Bereiche. Die Parkanlagen mit Gehölzen haben bedingt durch ihre Größe nur geringfügig positive Auswirkungen auf das Schutzgut.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Aufgrund der geringen Flächengröße bislang unversiegelter Bereiche ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die derzeit bestehenden Vorbelastungen bleiben im Wesentlichen unverändert. Es bestehen aufgrund der zentralen Lage günstige Voraussetzungen für eine fußläufige Erreichbarkeit. - Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Positiv wirkt hier die auf Teilflächen vorgesehene Dachbegrünung. Der bereits vorherrschende Einfluss des Siedlungsklimas bleibt bestehen.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich und ist durch die umliegende Bebauung aus landschaftsästhetischen Aspekten bereits deutlich vorbelastet. - Das Plangebiet ist durch o.g. Lage im Siedlungsbereich von der freien Landschaft her nicht einsehbar.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung des Planvorhabens nicht auszuschließen. Aufgrund ihres nur vorübergehenden Charakters (z.B. während der Bauphase) jedoch voraussichtlich nicht erheblich. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung aufgrund der derzeitigen Lage im Siedlungsbereich nicht neu gestaltet. Voraussichtliche, erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht anzunehmen. - Im Westen des Plangebietes wird eine „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. - Im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. maßgeblich durch den bereits bestehenden Lebensmittelmarkt genutzt.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	Um mit der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen, sind folgende Maßnahmen einzuhalten: - Maßnahmen betreffend den Schnitt und die Rodung von Gehölzen können nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Dies umfasst auch die im Plangebiet vorhandenen Sträucher, Hecken und Anpflanzungen von Ziergehölzen. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung dieser Maßnahmen möglich. Wird im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Begehung der Nachweis erbracht, dass alle Brutvögel ihre Brut beendet haben, bzw. derzeit keine Brut vorliegt, sind Maßnahmen den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend gegebenenfalls auch während der Sperrzeit möglich. - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profilgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).
Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	- Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen anzunehmen. - Es besteht die Möglichkeit nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten. - Durch Lichtimmissionen können Störungen von Fledermäusen im Bereich des Franz-Rhode-Parks auftreten, ohne dass hierdurch jedoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Es wird empfohlen, das Lichtmanagement des Vorhabens hieran anzupassen und Lichtimmissionen in Richtung der im Bereich des Franz-Rhode-Parks vorhandenen Gehölze weitestgehend zu minimieren.

Betriebsphase	
Ausgleich	- Da die Flächennutzung im Plangebiet im Wesentlichen unverändert bleibt, ist mit der Planung ein ausgeglichenes Biotopwertverhältnis (siehe Anhang) gegenüber dem wirksamen Bebauungsplan verbunden. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den Geltungsbereich des Bebauungsplans berücksichtigen (plankonforme Alternativen) und ein vergleichbares städtebauliches Entwicklungspotenzial aufweisen, bestehen nicht.

8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten. Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann durch den Wasserversorger sichergestellt werden.
Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

8.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Plangebiet und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken ausgewertet. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen (vgl. Kap. 8.9).
Weitergehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.
Die Umsetzung und Entwicklung der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die zuständige Zulassungs-

bzw. Genehmigungsbehörde entsprechend zu prüfen.
Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

8.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln“ im Westen des Ortskerns nördlich der Daruper Straße gefasst.
Innerhalb des Plangebietes befinden sich derzeit verteilt auf zwei Baukörper ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.900 qm (incl. Konzessionäre), ein Drogeriefachmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 350 qm sowie weitere nicht störende gewerbliche Nutzungen.
Das Plangebiet wird bereits heute als Nahversorgungsstandort genutzt. Neben dem Lebensmittelmarkt im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich in dem im Süden gelegenen Baukörper der Standort eines Drogeriefachmarktes. Im Obergeschoss dieses Baukörpers finden sich ergänzende Flächen für Büro- und Dienstleistungsnutzungen.
Den Märkten zur Daruper Straße vorgelagert befindet sich die Stellplatzanlage mit ca. 130 Stellplätzen, die über eine Zufahrt von der Heriburgstraße und eine Zufahrt von der Daruper Straße erschlossen wird.
Nördlich anschließend bildet der ZOB der Gemeinde Nottuln mit einer Park-and-Ride Anlage den Abschluss zum „Franz-Rhode-Park”.
Die Erschließung des ZOB sowie die Anlieferung des Lebensmittelmarktes erfolgt rückwärtig über eine Zufahrt von der Heriburgstraße entlang des Nonnenbachs.
Die Ausfahrt aus dem Plangebiet auf die Daruper Straße wird wie auch die im Süden des Plangebietes gelegene Kreuzung Daruper Straße/Heriburgstraße/Oberstockumer Weg bereits durch eine Lichtsignalanlage geregelt.
Südöstlich des Plangebietes befindet sich der historische Ortskern Nottulns.
Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln“ wurde eine Artenschutzrechtliche

Prüfung erstellt. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen kann festgehalten werden, dass bei Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG vorbereitet werwerden.
Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der noch zu erstellenden Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Vorgaben keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.
Es wurde geprüft, ob mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Da die Flächennutzung im Plangebiet im Wesentlichen unverändert bleibt, entsteht mit der Planung ein ausgeglichenes Biotopwertverhältnis (siehe Anhang). Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang genutzt.
Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.
Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.
Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Hier sind insbesondere die im Immissionsgutachten zugrunde gelegten Annahmen im Zuge der Baugenehmigung zu prüfen.

8.9 Literaturverzeichnis

- Stadt und Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbB: Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Gemeine Nottuln, Dortmund, 2017
- Stadt und Handel Beckmann und Föhrer Stadtplaner PartGmbB: Verträglichkeitsanalyse für die Erweiterung eines Edeka Vollsortimenters und eines Rossmann

Drogeriefachmarktes in Nottuln Daruper Straße gem. § 11 (3) BauNVO, Dortmund, Juli 2020

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp. Abgerufen: Juni 2018
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/. Abgerufen: Juni 2018
- nts Ingenieurgesellschaft, Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereichs Rhodeplatz – Verkehrstechnische Untersuchung, Münster, August 2020
- Ökoplanung münster, Artenschutzrechtliche Prüfung für den Bebauungsplan Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln“ der Gemeinde Nottuln, Münster, 25. Mai 2018
- Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Schalltechnischer Bericht Nr. LL13353.1/02 zum Bebauungsplan Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln” mit Vorhabenbezug zur Erweiterung des Edeka-Marktes am Franz-Rhode-Platz in 48301 Nottuln, Lingen, Juli 2020
- Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege: Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld, Januar 2006

Bearbeitet für die Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im August 2020

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

ANHANG

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der regionalspezifischen Anpassung für den Kreis Coesfeld* angewandt.

Dieses Verfahren wird für den Bestand vor dem Eingriff (Tab. 1) und den Zustand nach dem Eingriff (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Da die Flächennutzung im Plangebiet im Wesentlichen unverändert bleibt, entsteht mit der Planung ein ausgeglichenes Biotopwertverhältnis gegenüber dem wirksamen Bebauungsplan. Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

* Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege: Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld, 03.01.2006.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bestanderfassung

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur-faktor*	Gesamtwert	Einzel-flächenwert
1.1	Sonstiges Sondergebiet (GRZ 1,0)	7.936	0,0	1,0	0,0	0
1.3	Straßenverkehrsfläche	400	0,0	1,0	0,0	0
4.1	Öffentliche Grünfläche (Parkanlage, Spielplatz)	1.021	2,0	1,0	2,0	2.042
Summe Bestand G1		**9.357**				**2.042**

* Hinweis Korrekturfaktor: Bei atypischer / typischer Ausbildung der einzelnen Biotoptypen kann eine Ab- bzw. Aufwertung erfolgen.

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur-faktor*	Gesamtwert	Einzel-flächenwert
1.1	Sonstiges Sondergebiet (GRZ 1,0)	7.795	0,0	1,0	0,0	0
7.7	Straßenverkehrsfläche	454	0,0	1,0	0,0	0
4.1	Öffentliche Grünfläche (Parkanlage, Spielplatz)	941	2,0	1,0	2,0	1.882
2.2	Fläche zur Anpflanzung (Straßenbegleitgrün)	167	3,0	1,0	3,0	501
Summe Planung G2		**9.357**				**2.383**

* Abwertung aufgrund der heranrückenden Wohnbebauung und damit verbundenen Funktionsverlusten

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	2.383,00	-2.042,00	=	341,00

Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertüberschuss von rund **340,00** Biotopwertpunkten.

Ö 8.1



! "

$ %% & # ' ( )

*

! "









! ! " #

$ %& ' "($ ')
* $ %& +,&(& # --. //012 3
4(4 $ %& +
5 6 +7



& - , -

"	"
$	$ 0 4
$"$	$ 0 &
$ ($	$
$ C>H	$ ' & 0
$(	$ & & ?
;	;
$> (#	$ 0 ' &
$> ; (	$ 0 ' ;
;	;
0	0 4
,@	, ;&
,#	, 0
)	) ?4
(>	( ) ' 2 ?
0 <	0 <
2	2 '
# '	# '&
	)
F	0)
7	7 0 4
7,3 C<@	7 0 ; 2 C<@
)	
) I	G 0)
) 9	) 9)
&	&
C (	&) C 0 ( )
C<@	C& 0 @
C>F	C ' &)
J3C>	3 & ' 2
H>(	H ' ;
	)
0	0
&	&
7	?0 7
	0)
'	'&)
>(	> ;
'	'
' #	'& # 0
>	> 2 ?
F>$	> &
$	) $

% . -

C& 0 A) 2 0 0& 0 4 0 0 , ;
0 , , " 2 '& 2 6) I (> 6) I (> DK ; 8 & & ? !
2 2% D(& &) E 0 + L $ E 0 0 , ; 0 <H "CC
2 '& 2 6) I / 5) I (> &K 2

( ) ?4 $ C . M < &0 3 N 0 0 $ 0 , , " 0
<H "CC 2) M & & 0 7)) 2 0 0 (;
N % 0 , , " 2 ? 0 2) ( ) ' 2 ? 6) I
)) 9) I > 2 &0 C ? % , 0 0
) >& 2) ? @& + & ; 0 % 0 $
0) (> 0 2 ! & 0 0 ? $ 0 ' 2 ?
0

'& 0 & & ? 0 7)) 2 &) <) 0 >&
% > ? 0 2 0 $) 0 ?) F 0
A) 2 >& 0& 0) & 0 , 0 2&
% 0 ( ) 0 C& 0 > & H)
C&

$ 0) 3 '& 0) &4 ? , 0
D-) I > 0) I $(E) ; 0 0 < ')) ?4 P " $ C>H
; " ; 2 0 $ 0 0 0 , ; 2 > &
0 0 &0 C ' & 2 2 0) & ; 0
0 & % ! &) ?4 P " $ C>H 2 ' ;
0 0 &0 ?0 " ; 2 ; 0 0 0 & &) ?) ,# C&
&; 0 F 0 7,3 C<@ 5

0 1 # 0 ; 0 !0 ; 0 ; 0 ?0 "
; 2 0 3 '& 0 ; ! &) ?0
" ; 2) P " $ C>H

" (0 % 0 ; 3 ' ; 0) '& 0 (& 0 3 2
0 ; 8

---

0 1 # 0 D E8 & 0 , 0 2& % 0 ( ) 0 C&) & 0 8
09%7



& - &

" ; 2 0 C ' & 0 $ ' 2) A)
00&0 0 $ 0 0 0 , ; 2) 2 0 > &
) A)

" :

, & 0 0 ,# C&

" :

, & 0 0 7 0 ; 2 C& 0 @ 5 D(&4 ? ,
0 E

" 0 , ? 8

0 $;) ,# C& Q

" 0 $; ") C & K 2 Q

>& H $ 0 > 2 ?

0 1

) & 0 ; 00 0) ((0 0 &020

&

% 0 , 0 > ? 2 & "2 0 0 1# 0
'& 0 , 0 0 0 &; C) R , ;
S % & 0 0& 0 &) > 2 ?
D0 0 4 0 > 2 ? E0) 0 A
' $; &)) A) D E ; & 8

+ & : *

C 0( ) ! & ; 8

, 0 2&) $ 0 0 ' &)) #
0< 0 &)

" & : *

C 0( ) 8

4 > & 8, 2 ? 0 " & 0&
0) ' # &) D) 0)I> E!

> & 8, 0 2&) $ 0 0)
' &)) # 0< 0 &)

& ; 8

4 > & 8, 2 ? 0 " & 0&
0) ' # &) D) 0)I> E!

> & 8, 0 2&) $ 0 0)
' &)) # 0< 0 &)

C) % 2 ! $ % 2 0 (!0 ,
0 D 4 > & E ; < ' % 0 > & 0
$ ' 2 ; 0 C 0 2 0 $ 0 0 & 0 0)
& 0 3 '& $ % 2) '& 0 (; 0 0 $! $
0 A ! 2 ? 0 @ ; " 00 $ B 00
&) 2 0 3 '& &; 0 ? , ; &) 2 ; 00 &
) & ; 0 2 ? 0 7) % 2 !0) B
) 2) F 0 > & 2 0

" 00 $ B 00 &) 2 0 3 '& ; 00 &) & ; 0 2
? 0 7) % 2 !0) B) 2) F 0
> & 2 0



2 < > 2 ? 0 & 0 $ 0 ' ; D
$> ;(. + . .E '&) C&') 6 0 $> ;(. + / '&) C&') / 0) <)
0 $ 0 % % " ; 0

, ; 0 0 '& 0 3 2& & &; 0 ?0 " 0
&) C 0 ( ) · &; 0 &) & ; DT 0
' & ' 6) MC& &) N! ' 0 1 # 0 ! E %
' ?

" B 0 , 0 0 0 7 0) &0 (0 &
) 0 0 ; $

'& 0 1 # 0 ; @ % 7 0 &)) 0 A
) ; 0 0 > ; 0 , &; 0
; 0 ,) &0 2 D & E) '& 0 @ 0 , 0 2&

; - - <(-=2 , & >

F $ 0 ; " ; 2 0 3 '& ; 0 A) ?
0 ' $ 0 &)) A) 0 % /
$ % 0 A) ? 0 ' , 0 2 &; % 0
A) & & 0 < 0 0 3 '& 0 8

$ 0 % 7 2 D ,# 0 0 2 ! <
< , < & ( ) B 0 # (E!

; A) ' !

0 " ; '& !

; , 0 0) A)

0 C &) ! & & #
2 2 0) R 5 % 0 &))) A) &; '&
C<@ ' , ;&

· &) C 0 ( )) 0 &) C) D& (? 2 E!
$ 2; D $? 2 O$ 2 & E! ; D E! &; (? 2) & 0 ; 0 0 &
) MC 0 ( ) N !) K O&)) $ 2 ! ; 0
(? 2

6) & 0 , ,

/ " " 2 ! A) 0 ? &0 2 ' ? , & 0 $ &;

.



! &

" (0 ; 0 0 " 0 " B 0 > & 0 2&)
) , 0 2& & ?0 ! ?0 C &;
C ' & 0 ?0 0 0) 0
$ ($! 0 $ C>H 0 0 7,3 C<@

0 2 " ; 2 0 , ; 2 0 ; > &
0 0 3 '&) 0 0 ; 0

& -

,) 0 0 0 3 '& & A)) ' ;
" B 0 " ; 2 B " 0) ; 0 2 ! '& ; , 0
0& 0 &) ; &)) 0 ; 0) ; ?0
7 A)) ' ; (4 & 0 ; ; 0)
; A ! 0 <% 2 % 0 0 0
" ; 2 ?

$ 0 A)) ' & 0) (' &) &0 ( ) ?4 0
2 < & ? @& + 0 A
D& ; ; E

, ; % 0 A)) ' 0 0 0 3 '& ! 0
) > 2 ? ! 0 ? &0 2 ' ?) ?4 A) '
0 $ &; 0 0 0 A))) $ % 2 0
0 A)) ' & 0 3) 8

0 ( ) 2 ' ? 0 0& , 0 ,) >&
0& Q

" &) & ; 2 0 0 F Q

> 2 ? 0 $ Q

&4 ?) 0 0 2 ' 2 " 0 0 $ Q

@ ; ' 0 " 0 " & 0&) 3 '&

" 0 (0 ; 0 &0 , ; '& A)) ' ;)

" ; 0 & ; 0 & '& 0 < & 0 ! , 20)
% 0 >& ; 0) S 0 (0 0 0 H>(C<@
D3 3 2 , 0 ! ' H>(C<@! A '&)) ! " / 055 C,E & 0 >)
@& + $ 0 $; '& >& & 0 ! 0 M
8 ' 7 > $> ; (! A '&) ? ! . +C /



" ; 0 9 A)) ' 4 ! ; ; 0 0 < ; 0
& % U (4 & 0 ! 0 & ; &) ?4 0 2
< % 0 $ 2 ?) $; 0 0
0 F 2 2 0 ;) ' ?0 " ; 2 K
?0 " 0 ; U D' >(" . 6 0 .Q
H>($ $ 0 0 C,E

; ? &

, & $ 0 , ; ? 0 0 " ; 2 ? !0)
> 2 ? ;) V ' W 0 ! ; 0 " 2 ' ?
'& $) ; 2 - 0 ? ( ))
0 0 0 >& 2 $! $ 0 0 @ 2
0 ? 2 ! 0 $ 0 ; " ; 2 &0
; 0 0 0 , 0 ? ; 0) 0 &0
7 ' 0 >& ' ?0 @% 0
0 ; " ; 2 ! 0 0 >& ?0 0
0 >& ; 0 ! 0 0 A) 0 ! 0 0 , ; 2
0 ; !) " 2 $! 2& 2 0
$ 0 " ; 2 ! $ % 2 0 ?0 & !
; 0

! & 2 , &

; 0 A)) ' ; 0 % 0 > & 0 &
0&) A) 0 0) 0 , 0
$ 0) 0 ?0 ' 2 % 0 ; 0 ; 0 0 " ; 2
0 '& 4 & ; 0 ; >
) ? ?0 @& +

@

2 2 0 3 '& ; 0) ; >
0 2 0 3 '& % 0 R
D, 0 E " 0 0 F) 0 > ? 0) C '&)
'& ? 0 2 ; 2) 2 % 2 % ' 2 & 0 &
0 0 $ ' 2) , 0 0 2 ; 2 & , ; & 0
' &) D 8 , ; 2 0 2 % 0 & ? ,
0 $ 0 , ; 2 0B) 2 0 $ 0 0 , ; 2 0 H E

- > A 0 H>(% '&) / - D " . 0 0 "0 / 0 E

/

0) F)) ; 0) 0 0 0 $$ <0# , 0) R % 2
! ; ' 0 0 &; ,9 ' ; 4 3 & & ; 0
0 # 2 !; 0 1 # 0 > ; 0 0 !
;&) &

0 2&)) 0 ' R D '& 2&)) 2 0 3 '& E)?4 3 &
& C<@ 5D $ 0 , ;& -E & ' $ ' 2 ; 2
% 0 ( ) 0 C& ! ' $ ' 2 ; 2 % 0) A
) C 2&)) $ 2! &; 2& $ ' 2 ; 2
0 C 2&)) # '9 2 ;) % 0 A)
& ' $ ' 2 ; 2

% 0 &) C 0 ( ) 0 & ; ; 0 0
0 0 $$ <0# , & ' K? A) ; 2 0 & ? # 0 , 0
& & DK ; M N 0 !6 UE 4 ! ; 0 % 0 @) 0
$) > , ; 2 0 H & &

) F 0) +H> 5 ' 0 , 2 % 0 &) DC 0 (
) E & 0 8

2 0 A)) & ? , 0 &; & D'
0 0 Q 7) " Q 60 EQ

; 2 '&) 0 H 0) ( )) 2 0 & #
& 0 D % 2 ! 0 ; EQ

0 " '&)) 7) 0 D 0 0 ,
? 2 0 " 4 # (& &) E D' 7) "
60 EQ

" 0 0 2& , 2 0 , D> 0 E

0 F)) 0 2) , 2 D 83 & & E
; '& & ' , ; 2 0 $ D . .E

A $ % 2 0 '& 3 & & ; 0 0 % 0 3 '& ' 0
) ; 2 0 3 '& , 0 '& % 2
[5] 0 0 2& 2 ! ; , 0 '& &
0 3 & & !; 4 '& '& ' , 0
) A) , 0 & .

[5] #) A '&) 6 "F 5 0 C,



' (& 2 , &

C& 0 A) 2 0 0& 0 4 0 0 , ;
0 , , " 2 '& 2 6) I (> 6) I (> DK ; 8 & & ? !
2 2% D(& &) E 0 + L $ E 0 0 , ; 0 <H "CC
2 '& 2 6) I / 5) I (> &K 2 '& 0 & & ? 0 7
)) 2 &) <) 0 >& % > ? 0 2
0 $) 0 ?) F 0 A) 2

'#% 1

>& 0& 0) C& 0 ; 0 > & HF C&
0 4 F>$ 0 ' $! 0 0 2 &
& 0 0 3 '& 0) $ % M> & 2 N D
" 0 6E C& 0 ; 0 >& 0& 4 0 $ & < &0
& ; 0 < &0 2 0 0& ; < 0 3 '&
'& @& &) '& , 0) ?)

&& %* &

G 8 @ ; 0& 8$ 0 0 1# 0 /0 Q 0 8H
X ' H 7

-



' 2 " 0 % 0) & & 0 ' 0 ' 2 D >E C& 0 %0 <
% 0 4 D$ 6 6E 0 H @ < % 0 # 4
4 D$ 6 6E 0 0 # ' 2 0 & C& 0 ' ? 0
0 > & HF C& 0 C>F " % 4 S 0 0)
" 0 0 H " % 0 ! 0 0 +& 0 &; 0 $ 0 &
" . ") >& 0& 2 ; 2 ' 3 2 &)
? & 0 , 2) > ;

" 0 3 & ' 2 DJ3C>E & % 0 0 2) >&
0& $ & < &0 # ' 2 0 ' $
) ?4 " ? 0 " 0 0 C 0 J3C> & ;

? 2 ? 0 7)) 2 D7 7E 0 0 5) 4 ?
,) %0& 0 F>$ HF C& " 0 0 0 0 ?
2 ? 0 &) 2 D0) E) C& 0 ; 0 F>$ ' &
3 '& 0 0) ?) (& 0 ! 0 " % 4 ' &
" & 2 ? B) 7) '& &) 0
1 2) C>F " % 4 0 !. 2) ,) >& 0&

'#0 !

$ 0) 3 '& 0) &4 ? , 0 '&) ' &
') &) &) ; 2 0 3 '&) $
C 0 ( ) 0 & ;

% 0 7) '& &) , , " ; 0 0 0 2 3&
) &) & ; D . 0 . . E 0 0 , ; 0
&) 2 <H "CC ' ? 0 &) &))) &
% 0 3 '& , , " ; 0 0 & " 0 >) &) & ; 0
0 & &) 0 >) &) C 0 ( )
0 0) F)) ? 0 > 2 ? 0 &) & ;)
, , " 2 , ; '& 2 -) I) I D1 6) IE 0 0 0 &
&)) < 0 '& 2 /) I) I D) IE

? &)) 0 3 '& &) 0 ; & 0



A & %* ! 2 , &

!	B (C	B (D	B 2 C	B 2 D	B - D
7) '& &) , , "					
C 0 ( )	6		-	/55	1 5-
& ;		-			1 6
& &)		/			
$? 2 D + L $ 8 $ 003 8 . .) IE					
C 0 ( )		. .		6	1 /
" 7 0					
C 0 ( )					1
7& & & & 7 0					
C 0 ( )		-			1
& &)		6		.	1 6
$) 0					
& &)		.			.
&) 2 <H "CC					
C 0 ( )		.		-	1 /
& ;	/	.	/	-	1 /5
& &)		5/			1
9		- /0:		- ;:0	% / /<
		/00		<=1	% - : /
$ $		/>>		/01	% 01
: ,		0#04E		0#3E4	F 645

G 8 > 2 ? 8 " 0 >& ? Q > 2 ? 8 ' 3 '& , '& 0 1 # 0 -



> 2 ?) &) C 0 ( ) ; 0) -)I D1 . . 6
)I > E) &) & ; ; 0 > 2 ? '&) 65/)I D1 .
)I > E &K 2 & &) ; 0 0)) . /)I > 2 ?
D1 /)I > E & &;&) $ 0 0 3 0 '
& ' &)) 0 F OF D)) 0 U 0
(> E A 0 ; & &) 0 < > 0 &
) &) ? &, &) ' > 2 ?



4 1 !

0) " B ; 0 0 % 0 3 '& ' ?) 2 &;
" & 0 C 2 !0 0) $ 2 0 3 '&
; , & 4 0) 0 > &)
A)

4#% 1

M 9 ? @ ! '
4 8 ' A $ 4
@ ' . & B $
(' C 9! (D 4
8 0< 9 !
) . ! 9! 4 D
9! 4 @ D 4
! ' ! 8
9 ND,# C& ! E

&& 0* ? : - :

G 8 , Q 0 8H X' H 7

M $ 9 $

(D 9 $

$ 9 D . 9

D $ $ D ND,# C& ! .E

C& 5 / 5 , ;& !0 0 ' H ' 0 65

U ? 0 # 0 , ;& 0 H C& D & 0 E

A & 0* (,G :)

)		C H
C&	6 /	65
" %	. 6	
	6-	
0		
	%E#6%E	%99

G 8 , $ $ C<@ 5D 08 5EQY@ 0

% 0 ( ) 0 C& ; 0)?4 C<@ & ' $ ' 2 ; 2 '&
0 ! U & 0 F) 5 & & A $ % 2 0 '&
C<@ 5 ; $ ' 2) R '& 5-6 , ;& 0 (
) 0 C& % 0 C 2&)) ! ; ;) A
) 0 D & 0 E! ; 0 % $ 2 ' D'& 0 M) N ! UE
0 % # '9 2 0 $ ' 2 ; 2 & &)
% 0 A) & ' $ ' 2 ; 2 '& 0 ! U

M 9 (.
/2 4 4
' # . ' <0<. 9 4
D

9 ' D 9
' + .8 4 ,+8 0. +' /03 ' +
4 D E (
' 4
$ $1> D 4 ND,# C& ! / E

G 8 C<@ 5D 08 5E

G 8, $ 1#! $ C<@ 5



4#0 @ & & & ;

A) & ?) , 0 3 '& ! 0 ; 0
0 ; 0 , ; 0 , D 6 E
A) !0 0 S 0 '& , ; "
& 0& D & 0 0 B) @ ; E) 0) , 0
3 '& ; $ 0 % 2 ; 0 0
S 0 0 , % 0 " & 0& 2& V ; "
; 2 ! ; 0 " B 0 ; 0 ?0 " ; 2
% 2 ; 0)%

% 0 " 0 , ; 0 0 ' 2 , 2 !0 $ B 0 >&
&; ' 0 0& B) @ ;) '
&) C 0 ( ) 0) &) & ; % 2 F
0) ? 0 K ; , 0 >& , ? 2 0 F 2 &
D 0 " % 6 E

&& '* ;

G 8 , Q@ ; 0 8$ 0 0 1# 0 /0 Q"
F>$8,# C& !,# $ 2 D$$, E!,# # '9 2 5D$$, 5EQ
0 8H X' H 7

A))) @ 0 ( ) 0 C& &; 0 C 2&)
) $ 2 0 # '9 2 0 < ; 0 0 A) 0 0

.

'& 0 " & 2 0 & $ 2 0 # ' 9 2)
%0 < ; 2 0 ; " & 2) & C& 0) H "
%) 0 0 A)

, ; " 0 0 A) ! & 0 0 ; < !
0) 0 '&) 0 <) F

) A) 0 > & ! 0 '& 0 C& DHF C& !
C>F " % 4 ! C>F " % E! $ 2 D#F $ 2E 0 ; # ' 9 2
D#F # ' 9 2! C>F # ' 9 2E ' & >& 0& 0 0 F>$ HF
C&

& ? 2 0 F 2? % % 0 A)
0 0 A) 2 M) N ; 0) U % 0 $
&))

4#' &

& ,

@ 0 ! ; 0) 0B) @ 2 B > ?
0) ' $ 0) <) 0 A % 2
2& 2 ! ; , 0 '& &; 4
'& '& ' , 0) , % 0 0 1
0 & 0 2 ' ? 0 2 8

' 9 28 , ; 7 7 2 D 5E ;) I (>

'& 0 > ? 0 ; 0 0 ; " B 0 $
% 2 @ % 2 0 > ? 0 0 0 1 # 0) F 2 0
, 0 '& 0 (2

$ 0 & 0 0 " & 2 0 0 &)
,) &0 2 D E

, &

) A) 0 7) 0 & 0 7)) ? 2
0 " &) &) C 0 ( ) ; 0 0
(? 2) 2 & 0 F 0) 0) A) ' &) ? 2 ' &
) 0 / 0 2 ? 0 " D 2 3 '& , , " 0
<H "CC! & (? 2) ? 2 E '& > &

2% & , ; 0 C & 2) C>F " % DC& E &; 0 2% & C
0 0 <H "CC) #F $ 2 D$ 2E ; 0) <) 0 $ 0 % 2 ;



) A) 0) "7 C& 0 D 9E! 7 7 D 9E 0 C & D 9E 0 0 % 4
0 ; 0 7) 0 & ' ; ( ) ' 2 ? ;
0) I 0 0) I ; 0 ( ) ' 2 ? '& 0 5.) I

, , " D 9! 2 3 '& E 0 1 D. 9E 0) 7)) ? 2)
A) ' & ? 2 ; ( ) ' 2 ? '& 0) I 6
) I D 2 (? 2) ? 2 E 0 ( ) ' 2 ? 0 7
)) ? 2 ? 0) I

) &) & ; 0)) 0) 0 0 <H "CC &) ? 2 D 2 3 '&
E) ' 2 ? 0 ") A) ' & 0
( ) ' 2 ? 0 &) ? 2 ? 0 /) I

> 2 ?) &) C 0 ( )) A
) 2 % 0) 0 0 D 0 !.6) I > C (0,@E

"2) A) 0 A ; 0 > 2 ?
) 0 & 0 '& &) 7)) 2 > ? 0 >
2 ? 0 $ 7 & 7 >& &) D) ? 2 ! >) ? 2 !
$ @ ? E ; X $ % 2 & " 0
$ 0 ? 0 X) . U 6 U 0 '&) $ 0 0 · C < 0 3
'& ? 0 @) .6 U 66 U ; 0 0 0

" B 0 , 0 0 0 ' &) C
0 ( ) 0 & ; & 0 @ % > 2 ? 0 A) ?

(*9 4% D B := @! G 8, $ $,# 58,# 0 0
2 5Q > 2 ? 2 ? 0 D> Z.) I! 2 C& &&0 ? E

· , $ $,# 0 0 2 5 > 2 ? & 8 U! > 2 ?) ? 2 !
(&4) ? 2 ! $ @ ? 8 / U

/



A & '* ; - , ! ;
<& - , & I 1 >

	?	:			
		B D	; - 1 #	B D	; - 1 #
C&	HF C& Y		/!		/!
	C>F " %		5!		!6
	C>F " % 4	.	!6		!
	& 7	.	!-	YY	YY
$ 2	#F $ 2		/!	6	!
	& 7		.!		!.
# ' 9 2	#F # ' 9 2		!	6	!6
	C>F # ' 9 2		!5		!
	& 7	6	-!5		!-
: HHH		%7#799	E0 5	'#499	%6 4

G 8 > 2 ? 8 , 0 0 0 1 # 0 /0 Q A) ? 0 &
& 8 , $ $ 0 % 7 2 D EQ
>) I! A) ? ! & , & 0 Q 2 " & 2 D
. EQ
Y 2 $ 0) ? 2 , , " 0 <H "CCQ
YY 2 ' " & 2 '& 0 Q
YYY ( ))) 0 0)

" & &) &) C 0 ( ) 0) &) &
; 2& C& 0 # ' 9 2 0 > & ! ; ? 0 0
&) " & $ 2 % ; 0 4 > &
& ; 0

4#4

% 0 $; 0 3 '& " ; 2 0 $ 0 2)
A) 0 0 0 & <) 0 0) &
? (0 C '& $ 0 " 0 0 ? $ ' 2
0 0 0 ' 2 0) A) ? 0) (
'& 0 0 ' ! &) & 2 &)

A) ; 2 2 '& 0 . D # 5E ! 0
& 0 0 0 DT E A $ % 2 0) , ; &
) &) C 0 ( ) 2 & '& 0
!5 & , &OR 0) &) & ; '& 0 ! & , &OR



A & 4* - , 1 # ;

		! & :	! &
C&	5 / 5	6 !	/!-
$ 2Y	5 -5/	6!	!
# ' 9 2Y	6	!	!/
: HH	49#9'6	%90 E	%' 7

G 8 , $ $ 8 2 8 # 5Q , ;& 8 C<@ 5Q@
0
Y 0 K ; &)) D A)! . EQ
YY ( ))) 0 0)

F ? 6 0 ( ) 0 C& ?) &) C 0 ( )
2 0 5/ / 0) &) & ; 0 .

(- < # 0>

A $ % 2 3 0 $) '& ; R ! &; F
'&) ; R) , 0 '& ? 0 2 ; 2)2 0
3 '& ; 0 0 C &) & 0 % , 0 0

& 0 , 2 & 0 % 0 , ; 2 0 C & '& < ' 8

$ ' 2 ; 2) A) , 0 Q

, ; 2 0 &) & - 2 '&) Q

, ; 2 0 " 0 H 0 0 ' &)

@ . 0 !) A)) & ' $ ' 2
; 2 '&) 0 ! U

% 0 &) : 0 DK ; M N 0 !6 UE
; 0 0 0 0 $$ <0# , & ' K? A) ; 2 0 & ?

---

6 F ? D ; F ? 2 E &)) ' 0 0 ' > ? ; 0
A) ? 0 0 & ' % 2 '& H ; 0 G & 0 0 @) , @
! 0 0)) 2 % 0 % , 0 2 2 0 H
4 Q @ %) 2 0 0& 2 (; 0 H

/) &) C 0 ( ) ; 0 F ? 0 0 2% 4 0) 2
2 0 %) 4 '& 0 ") ,# C&

) &) & ; ; 0 F ? 0 0) 0 , 0 0) 2) F>$ F
C& '& 0 ") ,# C&

- &) $ 0 &) F)

-



0 , 0 & & 4 ! ; 0 % 0 @) 0
$) > , ; 2 0 H & &

)) &) & 0 0 , ; 2 0 C , 0
0 K ; A ?) 8

: * & ' , ; 2 F ;) 0 !5 U ;
0 !5 & , & 0 /!- & , &Q

* & ' , ; 2 F ;) 0 !5 U ; 0 !/ & , &
0 .! & , &

0 & 0 ; $ D / E ; 0 0 '& !0
0 ? &) 2 ; 0 $ 0) ? 0 $
0 ! & 0 0 $ 2 ' ? &0 2 ' ? 0
$ 0) ? ; 0

4#5 ! & J - &

; <! >

(0 % 0 $; 0 ?0 " ; 2 ! ; 0) 3 '&
! 0 ?0 2 & " B 0) ; 0 0
A)) ' > & 0) ; 0 0
0 A ?) > & 0 " B 0
@% 0 0 ; 0 ?0 " ; 2 0 3 '& &
% $ 0 2 &; > & 0 . 0
A)

% 0 ?0 " B 0) A) > &
; 0 0 ,# C& ! 0 ,# $ 2 ! 0 ,# # '9 2 5 &;
>& H " B % 2 " B 0 @% 0 0 ;
0 ?0 " ; 2 0 3 '& & % $ 0 2 &;
> & 0 . 0 A)

C & 0 ; 0 0 ?0 " B) 0 ; 0



A & 5* ! & . ( ) -

. &).	
?	
> &	& C&
" 0	H) C&) 0 $ 0 & H 2 !0) 2) 0 4 !0 7 %0 0 4 3& & !0 0 $ 0 %) 4 &; 0) 2 0 4 0" % 4
-	
" & 2	" & % ; 0 (% 0 2 $ 0
	, , "!7 7!<H "CC!0)
& & > 2	, & % & , 2 % 0 !0 0 H) C& ' 0 !# ' 2 4 $6 6 00 2 " & " .) 0 H 0 ( ) 0 C& 0% ; > 0 4 % 0)& & 0'0 ' 2
J3C>	S 0 $ /-6!</ !</ ! -6 0 / 2 0 H) C&) 0 H ; 0
H & 2	# 0 0 & H 2 0 2 0 2 2 070 &2 , ; V 2 & 0 0) 2 0& 0 4 00 " % 4 D, ? 2 &) 0) F M> & 2 NE
> & 2 &	> & 2 & % 0 ( ) 0 C&
F>$ " , ! 8 (3	G 8 ,# C& ! .5

G 8 ,# C& ! .-



A & 6* ! & . (, -

. & .	
?	
> &	H " %
" 0	C ' &)) 0 0 7 0 4 ; $ & 4 00 @ 4 ; % 4
-	
" & 2	" & 4 (% 0 2 $ 0 0 ; 00 ? 0 2 & ;
	1 !C &
& & > 2	0 % > 2 4 7-.. 0766 , 2 % 0)& & 0'0 ' 2
J3C>	, " 0 0 J3C> C 0 0 $ 66 &; 0 0 $ 2 C& " % D 6) E
H & 2	0 1 0C & 0) C& 0 0 F>$) " & ; ' & , 0 7 0 4 0 % 4 & '& , 0 0 ? 0 2 &
> & 2 &	> & 2 & % 0 H " %
F>$ " , ! 8 (3	G 8,# C& ! 66

G 8 ,# C& ! 6.



A & 7* ! & . (, - ! "

. & . ! "	
?	
> &	& C&
" 0	C ' &) 0 0 " % 4 ; 0 #)) 0 . 0 ; 0) ; $ 0 H 4
-	
" & 2	" & (% $ 0 ! 0 0 " 0 2 $ 0)
	1 ! C &! "7 C& 0
& & > 2	, 0 % , 2 0 0 " % 4 D$ 6 6E
J3C>	S 0 # ") # 0 " 0 J3C>
H & 2	F) ; 2&) 2 " 0 '& , 0 0) @) 7) '& &) 0 ; 7) 0 &
> & 2 &	> & 2 & % 0 ( ) 0 C&
F>$ " , ! 8 (3	G 8 ,# C& ! 6

G 8 ,# C& ! 6

A & 3* ! & . (8 - (&

. & 8. (&	
?	
> &	$ 2
" 0	#) $ 2 ; 0 0 0 > 0) @) 0 4 $) ! 7 2 0 H ; &; 0 4 # 0 <
-	
" & 2	" & (% $ 0 ! 0 % ; 0 " 0 2 0) % 0 $ 0
	, , "! <H "CC
& & > 2	$ 2 % % 0 " & " . ! " 0 " % 0) & & 0 ' 0 ' 2 S 0 $ /) %0 0 0 $ 6.) C& 0 & > 2 0
J3C>	S 0 $ 6/ ! 6- 0 / - 0 0 '& $ 2 0 J3C> C 0 0 $ 2 $ 2 0 $ 2 % +& 0 0 0 0)
H & 2	% 4 0 7 4 &; 0 0 4 0 0 # ; 2&) 2 & & , 0 &; ? 0 2 &
> & 2 &	> & 2 & % 0 0 $ 2
F>$ " , ! 8 (3	G 8 ,# $ 2 D$$, E! /6

G 8 ,# $ 2 D$$, E! /.



A & E* ! & . (8. .8 , K&

. & 8 - , - 8 , K&	
?	
> &	# '9 2
" 0	F>$ #F # '9 2 2 ; 0 $ 2) @ !0 $ 4) C& 0 !0) $ 0 3 0 0 (; & 4) H 0) %0 R& # B0 4 2 ; 0 $ 2 0 0 0) 2 0& 0 F>$ C>F # '9 2
-	
" & 2	" & (% $ 0 !0 % ; 0 " 0 2 0) % 0 $ 0
	<H "CC D#FE! , , "! "7 C& 0! 1 DC>FE
& & > 2	, 2 0 F>$ % 0 " 4 D E 0 0 R& # B0 4 D 6 E % & " 0 0 ( ) 0 # '9 2 & % 0 " % C& 0 D" E 0 0 D" . E
J3C>	S 0 $ 2 H) 0 " 0 0 J3C> C
H & 2	> & D#FE 0 ( ) 0 # '9 2 0 0 H 2 ! ; 0 # 4 ! 0 " 4 0 0 4 ; C>F # '9 2 0 $ 2 ' & 0 % ? 0 C ' & 2 &) F>$ #F # '9 2
> & 2 &	> & 2 & % 0 ( ) 0 # '9 2
F>$ " , ! 8 (3	G 8 ,# # '9 2 5 D$$, E! .

G 8 ,# # '9 2 D$$, 5E! .

.



4#6 (& !

) # 2 0) " & 0 $; 0 3 '& 0 ; 0 ?0 " ; 2 0 0 & 0 ?) ! V ' 0 V ' <) 0 '& & 0 $ 0 8

, &- # ! 0 ") ' & ' " & C& 2 ? 0 2 0 & 0 0 H 0 0 &;) %0; 0 & C& 2 2 0?V 4 ? > &) 2 ? 0 " & 7 & 0 0 4 0) M) 2N 2 0 %) 4 , 0

>& 0& 0 0 > & HF C& 0 % 0) & & 0 ' 0 ' 2 0 0 J3C>

> 2 ?) &) C 0 ( )) A) 2 % 0) 0 0 D 0 !.) I > C (0,@E

) A) 0 7) 0 & 0 7))? 2 0 " &) &) C 0 ( ) ; 0 0 (? 2) 2 & 0 F 0) 0) A) ' &)? 2 ' &

> ? 0 > 2 ? 0 $ 7 & 7 >& &) D)? 2 ! >)? 2 ! $ @ ? E ; X $ % 2 & " 0 $ 0 ? 0 X) . U 6 U 0 '&) $ 0 0

F ? C& ?) &) C 0 ( ) 2 0 5/ 0) &) & ; 0 .

A) , 0)) 0 " 0 C) &) C 0 ( )) 0 !5 U ; 0 !5 & , & 0 /!- & , & 0) &) & ;) 0 !5 U ; 0 !/ & , & 0 ! & , &

) # 2 G ' 8 . 0 - 2 ? 0 @ ; D& (? 2)? 2 E) A) 0 > & ' & ,) ! 0 '& 0 A)) ' & 0 % 0 B) ; B) 7) '& &) 0 &)? 2) A) ; 0

5 1 2 , &

0) & ! $ % 2 0 ' 0 , 4 ! 0 "
, &; 0 # A) ? % 0 3 '&

5#% - &

(0 ?) 2 !0 , (0 0! & 0
')) &0 " 0) ! 0) & 0 ; 0
0 >&)) 0 F % '& 4 0 C
0 , 0 0 0 0 (" 0
% 0 , 0 $) ;) ?
(0) , ? !0 0 > ? 0
? 0 0 , % '& & 2 0& 0 % ;

$ 0 " 0 2 ' , ? 0 " & 0 C
& & 0 & 0 3 2 $ % 2 0 8

0 ; 0 " 2 ' ? 0 " 2 0 3 '& D $! $
! (4 ! 0& EQ

0 &K 2 ' @ ; & ! ; $ 0 , 0 " 2 ' ? 0
' @ ;) 0 ; 0&) 0Q

0 2 ' &) >& 0& Q

0 ' 2 ! & & 0 ?) ( ) A
) Q

0 0 <) F 0 , 2 & 0 @& ' 2

- &) $ % 2 0 @ ; & 0 0 0
?) A) 0 & 0 0 0 0 & C& &; 0 ;
H 0) $ & 0 >& 0& '&
&) F>$ HF C& 0 $ 0 3 '& 0 0
2 ? 0 ") ' & ' &)) @ 0 F>$
) 0 ? 2 ? 0 " % 0 $;& 0 H
0 ! ; 0 0 4 0 >& 0& 0 0

" 0 0 7 0 4 ! ; 0) 0 # ' 2 0 0 C& 0
! 0 3 '&) 0 0 , 0 %
0 0 0 '& 0 @ ; 2) H
0 & C& 0 0 & 0 C 2&)) $ 2 0 # ' 9 2 &;
0) 0 <) F

/





5#0 ; - (& &

0 " ; ; (0 &; $ 0 0&
<) 0 % 0 A) 0 0 2 & 0& ; 0 0 0
? &0 2 ' ? 0 $ 0)? 2 , , " 0 <H "CC 0 & 0 "
2 '& & 0 $ 0 8

0 ? &0 2 ' ? % 0 $, , " . . / , &0) I
> & R 0 (> '& .) I [5]

0 ? &0 2 ' ? % 0 $ <H "CC
6 , &0) I > & R 0 (> '& 65) I

A) ; % 0 0 '
2 ' D 0 .Q ' # 5E

0 ? 2 & '& 0 7) F>$ HF C&
0 0 0 0) @ 0 F>$ 0& ;
> &; J3C> " 0

0 ? 2 0 0 0 @ ; 2 D, ;
'& E 0 > 2 ? 0 <H "CC 2) >
2 2 2& 0 & 0

> 2 ?) &) C 0 ( )) A
) 2) $ 0 0 0 D 0 !.
) I > C (0,@E

0 ( ) 0 C& 2 ; !) 2 ? &
) 2 0 $ 0) ' & F ?) &) & ; ?
C& 2 0 . , 0 0 '& !0 0 &)? 2 X &
7 X " 0) , 0 &) &
) 2 & &) 0 ?
&0 2 ' ?

A $ 0 0 <) 0 0 '& !0 0 $ 0
, , " % 0 ? &0 2 ' ? '& 0 . / , &0) I > 0 0
&) 2 <H "CC 0 ? &0 2 ' ? '& 0 6
, &0) I >

---

[5] ' # < < , < & 50
' # < < , < & 50

-

5#' ; - 2 , &

0 '& , ; 0 , , " 2 0 0 <H "CC 2 ; 0
&0 0 " 2 ' 0 $ 2&)) & 0 # 0 2% ?
&0 2 ' ? 0 >& % 2 0 > ? 0 &) $; 0
@ 2 0 ( ) '& $ % 2 0 , ;) 5) I -) I >
2 ? 0 0 0) 0 ( ) 2 ' ? 0 $ 0 0
A) ' &; 0 0 0 ' ? 0 0 ? &0 2 ' ?

, ; 0 0 '& !0 , ; H) & 0
& " ? ; 0 , 2 ; 0 0 & '
0 0 A)

(0 ? 0 '& !0 0 ? &0 2 ' ? 2 ! 0 0 3 ?
& ? D (? ! 0 0 0 % < ! E))

, K 0& % 2 ! 0 0 0 > 2 ? ; 0
, , " 2 0 0 <H "CC 2 &0 0 H) 0
>& < & @ ; 2 D> 2 ? 0) & ! &
) 2 ! " & ? & E 2&)) ; 0

$ 0 3 '& 0) 4)) $
0 0 ? 2 " 0 2 &) F ? D
. .E &; 0 , '&) " 2 0 ?
&0 2 ' ?

&) 2 0 0) 0 , 0 3 '&
% 0 Q '& ; " ; 0 , 0 0 , ;
2 0 0 @ ; 2) A) ;
0

0 F)) % 0 ") 0 '& !0 0 , , " 2 0 ,
; % 0 $ 0 ? &0 2 ' ? '& # 4#469 = D
; 0) @& + " ; 0 & > ; ?
&0 2 ' ? '& . / , &0) I > &))

% 0 &) 2 <H "CC 0 F)) % 0 ") 0 '&
! 0 0 0 , ; ; 0 ? &0 2 ' ? '& # 4#399
= D ; 0) @& + " ; 0 & > ;
? &0 2 ' ? '& 6 , &0) I > &))

, &) 0 & 0 0 &) A) ? ;
D &0 + 0 @& + E



A & %9* B , ; - - = &

! &	(		H		; - - 1 # # #HH
	B ' = 0 B	; - 1 # # #	B ' = 0 B	; - 1 # # #	
7) '& &) , , "					
C 0 ( )	4#699	/!	4#469	!/ !-	1 !/ !-
& ;		!		!5 !	10
& &)		!	4#699	!5 !	10
$? 2 D + L $ E					
C 0 ( )		!.		!.	10
" 7 0					
C 0 ( )		[!		[!	10
7& & & & 7 0					
C 0 ( )		\ !		\ !	10
& &)		[!		[!	10
$) 0					
& &)		[!			[!
&) 2 <H "CC					
C 0 ( )	5#999	!	4#399	[!.	1 [!
& ;		!		!- !5	1 [!-
& &)		!6	5#999	!- !5	1 [!.
9 FF		1.;		;.1 ;.;	% -.; 0.>
FF		0.>		0.; 0.=	% >.; >.=
$ $ FF		-.;		G 0.>	% G >.0
: HH		%9 6		%' ' %' 3	F 0 3 ' 0

G 8 ? &0 2 ' ? ! A) & & 8 , $ $ # (50
0 ; Q @ , & ; ! & , & 0
Y A $ % 2 0 ' ? 0 &) 0 3 '& D EQ
YY ( ) 0F ;)) 0 0)



A F 0 0 & ; 0 % 0 ? & , < #
- > 2 ' R)
'&) 0 ! !- & , & D1 !- ! & , &E & & < 0 -!/ -!- & , &
; 0 '& 0 &) C 0 ( ) D1 !- ! &
, &E

) &) & ; ; 0 2 ' R) '&) 0 !- !5 &
, & D1 !- !5 & , &E &K 2 " 0 & &) 0 ! & , & 0
( )) D1 ! & , &E A) ' ' 0 &) ! ; &0
& &) ' A) ; 0 " 0) (0 ; 0 0 &
&) 0

6

0 & 0 ; 0 0 " ; 2 0 3 '& 0) & 9
0 A ' " 2 0 A $ % 2 0 ,# C&
&; 0 0 >& ; 0 & 0 ;& 8

@ & 0 0 3 '& 0 >& 0 , 0 2&]

@ ?0 " ; 2 > &) A
) &; ; C ' & 2 0 0 , ; 2) 2 0
;]

@ & 0 0 3 '& 0 >& 0 7 0]

6#% & & 8 09%7

,# C& &) F 0 (0 ? % 0 C& , 0 0 F
; 2 ! 0) & 0 0 ; 0

>& 0& 0 0 F>$ HF C&) % 0 2 & M> &
2 N 0& % 0 &) 0 ,# C& & 0
?) , ; 2 8

0 @ ; 2 0 " &) ' & ' &)
!

H) 0 D 4 ? E " 0 0 H)

,# C& &) 0) 0 & 0 ' " 0 ? 8

? - +* . , - 8 L

2%) H) 0

) C ' &) " % > & 0 H

MC D 8 ' !
D C D # !
8 . !
A . 8 ' H B
" ! D ND,#
C& ! /E

? - ++* - - , , 8 -
L

3 & ? 8 0 > &



3 & ? 8 (;? 0 C ' &) ; & ?0
0& $ 0 3 %)

? - +++* - , - , , -
- L

3 & ? 8) H) 0) $ 0 & 0 0& " % 4

3 & ? 8) & ( ) 0

? - + * . , - ###

) > & H) 0

4 0 H) (4 & 0 '& U 0 ( ) '
2 ? !) -) I! & 0 ( ) 0 '
< 0 &) 0

&& 5* -) .

G 8 ,# C& ! ./

$ 0 " 0 ? 0 ,# C& % 0 3 '& 8

$ 0) 3 '& 0) &4 ? , 0 '&)
' & ') &) DC 0 ( ) ! & ; E

3 '& 0 2 ; 2 ' 0 $ M> &
2 N 0 F>$ HF C&

3 '& ? 0 $ 2& 0 0 ') &0 @
? & 0& 0 $ 0 0 ? 2 0
" & 2) F>$ HF C&



6#0 & - 2 , &

'& 0 A))' 0 ' &)
C 0 ( ) 0 & ; ; (0 % 0 ;
0 ?0 2 & $; 0 3 '&

A $ % 2 0) & ' , ; 2 0 &) 2 '&
) D . .E ; 0 0 ; 0 A))' 0 3 '& 0
&) C 0 ( ) 0 & ; ;? & ; 0 0 >&
) D 6 E 0 ; 0 A) ? 0 $ 0 2 , 0
% ! ;&0 & A))') >
0 $ 0) ?

& ? 2 0 F 2? % 0) % 0 A)
0 0 A) 2 M) N ; 0) U % 0 $
&))) ; 0) 0 @& + " 5 U 0 >&))
' ' % 0 $) A)

& 0 0 '& & A))') &)
C 0 ( ) 0

.



A & %%* ; - , ! & :

		(	2 090'		
		; -	, ; -	; - ,	
	?	1 #	1 #		C
C&	HF C& YY	5!	5!-	[!	[
	C>F " %	5!	5!/	[!	[
	C>F " % 4	!6	!6	!/ !	[
	& 7	!-	!	YYY	YYY
$ 2Y	#F $ 2	/!	/!	! !	
	& 7	.!	.!	!	[
# ' 9 2Y	#F # ' 9 2	!	!	YYY	YYY
	C>F # ' 9 2	!5	!	[!	[
	& 7	-!5	5!	[!	[
. HHHH		35 7	3E 9	% 6 % 3	
% 0 $ 0 2) A) ' >&) D) E				[!	
: HHHH				% 3 0 9	

G 8 > 2 ? 8 , 0 1 # 0 /0 QA) ? 0 & & 8 $ 0 1
0 $,# 5 0 # (50 &; ? 0 " ; '&
Q > 2 ?) I 0 ! A) ? ! & , & 0 Q
Y 0 &)) Q
YY & $ 0 0 3 '& Q
YYY)) ' 0 0 Q
YYYY ( ) 0F;)) 0 0) Q

>& 0) 3 '& ; 0 A)) ') &) C 0 (
) '& 0 !- X ! & , &! 0 '& 5 U 7 '& @ ;) A)!

& 0 0 '& & A)) ') &) &
; 0



A & %0* ; - , ! &

		(	2 090'		
		; -	, ; -	; - ,	
	?	1 #	1 #		C
C&	HF C& YY	.!	.!.	[!	-
	C>F " %	!6	!6	YYY	YYY
	C>F " % 4	!	!	YYY	YYY
	& 7	YY	YY	YYY	YYY
$ 2Y	#F $ 2	!	!-	[!	6 /
	& 7	!.	!	YYY	YYY
# ' 9 2Y	#F # ' 9 2	!6	!/	[!	[6
	C>F # ' 9 2	!	!	YYY	YYY
	& 7	!-	!5	YYY	YYY
. HHHH		%4 4	%4 E	9 7 9 3	
% 0 $ 0 2) A) ' >&) D) E				[!	
: HHHH				9 3 9 E	

G 8 > 2 ? 8 , 0 1 # 0 /0 Q A) ? 0 & & 8 $ 0 1
0 $,# 5 0 # (50 &; ? 0 " ; '&
Q > 2 ?) I 0 ! A) ? ! & , & 0 Q
Y 0 &)) Q
YY & $ 0 0 3 '& Q
YYY)) ' 0 0 Q
YYYY ( ) 0F ;)) 0 0) Q

>& 0) 3 '& ; 0 A)) ') &) & ; '& 0 !- !5
& , &! 0 '& 5 U 7 '& @ ;) A)!

6#' ! & - &
,

" 0 0 ; , 0 A)) '
& 0 ?0 , & 0 ?0 & V % > &

/

0 C ' & 2 & 7 C& ; 0) & 0

. ( ) .

0 3 '& ; 0 A))') &) C 0 (
) # ' 0 ! & , & ; 0 U 0) &) & ; '&)
3 '& A))' # ' 0 ! & , & ; 0 - U 0 F>$ HF C&

A))' 0 &) & 0 0 2 ?
0 7) 7 7 &; 0 &) 2 0)

7) 0 & 7 7 0 $ B '& 0 0
3 '& , , " 0 <H "CC 2 2) 2 0 &
0 7 '& & '&) 0& ; 0 0 ; 0 A)
)' 0 '& ' 2 2

0) 2 0) 3 '& <H "CC ? B) @ ;
0 ; 0 0 '& A))' 0) 2 & 2 0
0&) 0 0 " % 4 D$ 6 6E '&
, 2 &; '& & '& 0 ;)? 2) 0& ,)&0
0) 2 ? ; 0) 2 ; 0 0 ; 0 A))'
0 '& ' 2 2

0 F>$ 0 3 '& , ? % > & 2? !) 0)
? , ; 2 0 0 @ ; 2 '& $) ' &
' &) !' & 0 0 & ; 0
7) F>$ HF C& 0 0 < 0 3 '& 0 0 0) 0
? 2 0 V '& & ' @ ; 2) 0) M & H 2 N

% 0 2 ? " & 2 !;) ,) 0 2 &0) 0
) @ ;) 0) 3 '& ! 0 2 ; " ; 2
;

?0 ' " ; 2 0 . ( ) .) $ 0 0
, ; 2) 2 0 ;

. (.

0 3 '& ; 0 A))') &) C 0 (
) # ' 0 ! & , & ; 0 U 0) &) & ;
A))')) ' 0 0 # !;&0 2 ?0
' " ; 2 ; 0

A)) ') &) C 0 ( ) &
0 0 2 ? 0 " 1 0 C & 1 2 2 0)
3 '& ? B) >& &) 0 2 2) 2 ?
0 &) 0& '& & '& 0 0 7
) 0 & C & " 0 & ;) & ?) &0 0
A)) ' '& 0 2 4 0) 2
0 C & 00&0 0 1 2 ;

% 0 2 ? " & 2 ! ;) ,) 0 2 &0) 0
) @ ;) 0) 3 '& ! 0 2 ; " ; 2
;

?0 ' " ; 2 0 . (.) $ 0 0
, ; 2) 2 0 ;

. (. ! "

0 3 '& ; 0 A)) ') &) C 0 (
) # ' 0 !/ ! & , & ; 0 U 0) &) & ;
A)) ')) ' 0 0 # ! ; &0 2 ?0
' " ; 2 ; 0

A)) ') &) C 0 ( ) &
0 0 2 ? 0 7)) ? 2 1 ! "7 C& 0 0 C & 0
7) 0 & "7 C& 0 0 C & 0 $ B '&)
3 '& 0 & 0 7) F>$ '& & '& & ; '& 0 2%
& C D> 2 ? ; 0 &0 E 1 2
0) 3 '& ? B) 7) '& &) 0 ! &0 0
'& ; A)) ' ; 0 2 &
) 0& '& & '& 0 2 % 0 ?
&0 2 ' ? " 0 & ;) & ?) &0 0
A)) ' 0 '& 0 2 4 0) 2
;

% 0 2 ? " & 2 ! ;) ,) 0 2 &0) 0
) @ ;) 0) 3 '& ! 0 2 ; " ; 2
;

?0 ' " ; 2 0 . (. ! ") $
0 0 , ; 2) 2 0 ;

-



? D" ; 2 0 ;& & > & E

% 0 $ 0 2 0 & 7 C& ! ; C ' & 2 &
K ; , %) !) &) C 0 (
) 0) &) & ; A)) ')) ' 0
0 # ! ;&0 2 ?0 ' " ; 2 ; 0

?0 ' " ; 2 0 ,)
$ 0 0 , ; 2) 2 0) ' 0 0
A)) ' ;

! & , (= -
& = , 2 , &
- #

6#4 ! & - &
, ;

" 0 0 ; , 0 A)) '
& 0 ?0 , & 0 ?0 & V %
> & 0C ' & 2 & 7 A) 02&)) ; 0
) & 0

(&

. (8. (&

0 3 '& ; 0 A)) ') &) C 0 (
) # ' 0 ! ! & , & ; 0 U 0 0) &) & ;
'&) 3 '& A)) ' # ' 0 ! & , & ; 0 6 / U 0 F>$ #F
$ 2

A)) ') &) C 0 ( ) ; 0 & 0
0 7) '& &) , , " " 0)& ? ; &
0 A)) ' 0 '& 0 2
4 0) 2 ;

A)) ') &) & ; ; 0 & 0 0
&) 2 <H "CC 2 0) 3 '&
? @ ; 0 0 ' % % ? 0) &
(> ; 0 3 '& <H "CC 0 7 0 <H "CC) F>$ #F $ 2 &
0 & 0 '& & '&) 0 ; , 0 0
? 0 2 & &; & 0 '& 0 2 & &
) 2 $ 2 " 0 0 ?) ,) 3 '&
A)) ' % 0 <H "CC 2 ! 0 &;&)& ?



& 0 >& 0 2 4 0) 2
0 ;

% 0 2 ? " & 2 ! ;) ,) 0 2 &0) 0
) @ ;) 0) 3 '& ! 02 ; " ; 2
;

?0 ' " ; 2 0 . (8. (&) $ 0 0
, ; 2) 2 0 ;

? (& D" ; 2 0 ;& & > & E

% 0 $ 0 2 0 & 7 $ 2! ; C ' & 2 &
K ; , %) !) &) C 0 (
)) A))' # ' 0 ! & , & ; 0 U ; 0
& 0 0 B) 7) '& &) 1 &; 0 0 7) 0
& "7 C& 0 0 7 7 1 2 > 2 ?
0) & 0) 0) 3 '& , , " ' 7) '& &
)) A) 0 " 0 0 ?) ,) 3 '&
A))' % 0 1 2 0 0 0 7) 0
& ! 0 &;&)& ? & 0 >& 0
2 4 0) 2 0 ;

) &) & ; '&) 3 '& A))')
) ; # ! ;&0 2 ?0 ' " ; 2 ;
0

?0 ' " ; 2 0 , (&
) $ 0 0 , ; 2) 2 0 ;

8 ,K&

. (8. 8 ,K&

) &) C 0 ( ) '&) 3 '& A))'
)) ; # ! ;&0 2 ?0 ' " ; 2
; 0

0 3 '& ; 0 A))') &) & ; # ' 0 !
& , & ; 0 6U 0 ; 0 & 0 0 &) 2
<H "CC 2 0) 3 '& ?
@ ; 0 0 ' % % ? 0) & (> ; 0 3 '&
<H "CC " 0 0 ?) ,) 3 '&
A))' % 0 <H "CC 2 ! 0 &;&)& ? &
0 >& 0 2 4 0) 2 0 ;

.

% 0 2 ? " & 2 !;),)0 2 &0) 0
) @ ;) 0) 3 '& ! 02 ; " ; 2
;

?0 ' " ; 2 0 . (8. 8 , K&) $ 0 0
, ; 2) 2 0 ;

. (.8 , K&

0 3 '& ; 0 A))') &) C 0 (
) # ' 0 ! & , & ; 0 U 0 0

A))') &) C 0 ( ) ; 0 '& 0
B) 7) '& &) , , " 0 1 &; 0 B)?
"7 C& 0 " 0)& ? ; & 0 A))
' !) 0 0 " ' ! 0 '& 0
2 4 0) 2 ;

) &) & ; '&) 3 '& A))')
) ; # !;&0 2 ?0 ' " ; 2 ;
0

% 0 2 ? " & 2 !;),)0 2 &0) 0
) @ ;) 0) 3 '& ! 02 ; " ; 2
;

?0 ' " ; 2 0 . (.8 , K&) $ 0 0
, ; 2) 2 0 ;

? 8 , K& D" ; 2 0 ;& & > & E

% 0 $ 0 2 0 & 7 # '9 2!; C ' & 2 &
K ; , %) !) &) C 0 (
) A))' '&)) 9) U 0) &) & ;
) ' 0 0 # # 0 02 ?0 ' " ; 2
;

?0 ' " ; 2 0 , 8 , K&
) $ 0 0 , ; 2) 2 0 ;

! & , (= -
& = , ;
2 , & - #

.



6#5 .

) & 0 & , & 0 0 3 '& 0 % 0 '& 0 > ? 2
B ' >& 0 7 0 D7,3 C<@ 5E

? @ 09%E <: " - >

6#5 % . ! " - ! & *

6? $ $ I -- 2 '
$
7

$ / 6 F 8

>& 0& 0) ?4 < & % 0! $ /)
") 0 D" $E

6#5 0 . ! " - - , - & *

6 ? $ $ I -- 2 '
? J

! .
! 5 !#
' (" . ' .
7

$ / 6 F 8

0 # &) 0 3 '& 0) ?4 &) 0 (
) 0 C& ' & ' & 0 ' & '
&) ; 0 0 < ;& &

3 '& 0 2 ; 2 ' >
&

6#5 '# . (, & *

" ? $
$ I -- 2 ' $
!
7

$ / 6 F 8

.



, 0 0 & " B) ; " ; 2 0
0 ?0 $; 0 / ; / 0 / . ; 0 0 0
3 '& 2 ; $? > &

2 , & - . =: - ?
@ 09%E#

.



7 . &

C& 0 A) 2 0 0& 0 4 0 0 , ;
0 , , " 2 '& 2 6) I (> 6) I (> DK ; 8 & & ? !
2 2% D(& &) E 0 + L $ E 0 0 , ; 0 <H "CC
2 '& 2 6) I / 5) I (> &K 2 '& 0 & & ? 0 7
)) 2 &) <) 0 >& % > ? 0 2
0 $) 0 ?) F 0 A) 2

$ 0) 3 '& 0) &4 ? , 0 DZ -) I > 0
) I $(E 0 & ; % !&) ?4 P " $ C>H 2 ' ;
00&0 ?0 " ; 2 ; 0 0 0 & &) ?) ,#
C& &; 0 F 0 7,3 C<@ 5

" (0 % 0 ; 3 ' ; 0) '& 0 (& 0 " 2
0 ; 8

& - &

?0 ' " ; 2 0 $ 0 0 0 , ; 2) 2
> & 00&0 C ' & 2) A
) 0 0 0 3 '& ;

" :

3 '& 0 ? 2& &) 0 F 0 " 0 ? 0 ,#
C&

" :

3 '& 2& 0 F 0 (0 ? 0 7,3 C<@ 5

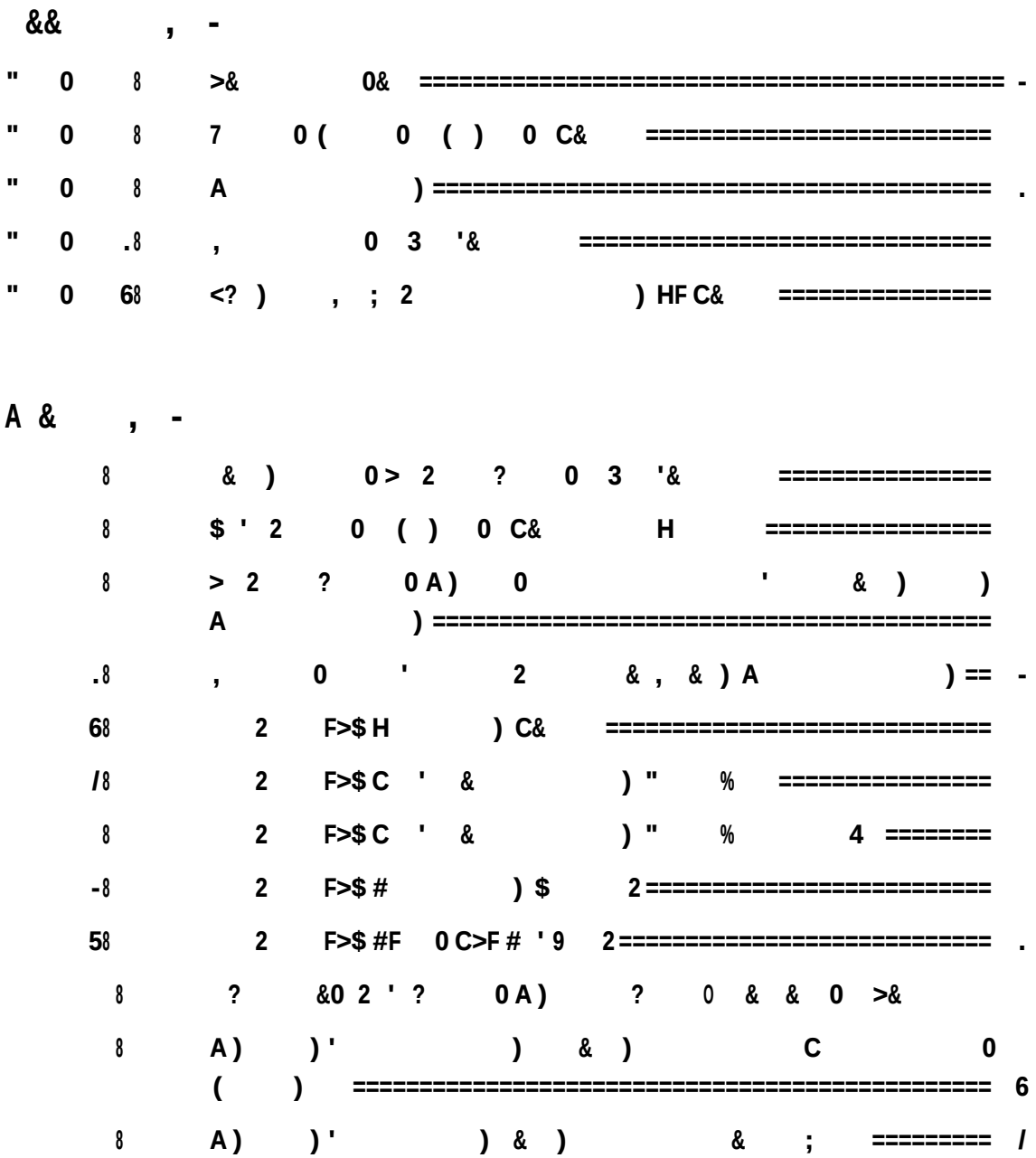
2 , & & , (
- & = < > ;
- #

2 , & - - . - 8
09%7#

+ . & & , # !# &
$ %% & # ' ( ) ? 2 @ 09%E - & #

. .







? N

$$, D 5E8 , 0 2& % 0 ( ) 0 # ' 9 2! %

$$, D E8 , 0 2& % 0 0 $ 2! %

,# D 5E8 ,# 0 0 2 5!

(D E8 # < , < & 5O !$ (0

<, " 7 +HC A7 "C ( ) # D 5E8 , 0 ' 2 5!

0 1 # 0 D E8 & 0 , 0 2& % 0 ( ) 0 C& ! &) 0

Ö 8.1

nts Ingenieurgesellschaft

Im Auftrag von

HERBERS BÜRO -SERVICE

Verkehrstechnische Untersuchung

Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Franz-Rhode-Platz in Nottuln



Franziska Hettmer 04.08.2020

Auftraggeber

Herbers Büro Service
Herr Christoph Alfert

Eichenallee 82-88
48683 Ahaus

Verfasser

nts Ingenieurgesellschaft mbH
Hansestraße 63
48165 Münster
T. 025 01 27 60 – 0
F. 025 01 27 60 – 33
info@nts-plan.de
www.nts-plan.de

Ansprechpartner

Rolf Suhre

Franziska Hettmer
T. 025 01 27 60 – 53
franziska.hettmer@nts-plan.de

O:\Nottuln\Stroetmann Busbahnhof 2020\16 Dokumentation\05 Berichte\2020-08-04_VTU-Nottuln Rhodeplatz.docx

Inhalt

1. Ausgangssituation ... 5
2. Aufgabenstellung ... 6
3. Verkehrsdaten ... 7
3.1. Ermittlung einer Prognosebelastung für das Jahr 2035; Prognose-0-Fall ... 11
3.2. Verkehrserzeugung durch das Vorhaben ... 13
3.3. Ermittlung der Prognosebelastung 2030, Prognose-1-Fall ... 18
4. Leistungsfähigkeitsuntersuchung ... 20
4.1. Analyse-0-Fall 2020 ... 22
4.2. Prognose-0-Fall 2035 ... 23
4.3. Prognose-1-Fall 2035 ... 24
5. Fazit ... 26
Literaturverzeichnis ... 28

Tabellen

Tabelle 1: Vergleich der Querschnittbelastungen 2017 und 2019 ... 8
Tabelle 2:Verkehrsbelastungen, Analyse-0 2020 (Summe der zufließenden Verkehre am Knotenpunkt) ... 9
Tabelle 3: Verkehrsbelastungen, Prognose-0 2035 (Summe der zufließenden Verkehre am Knotenpunkt) ... 12
Tabelle 4: Annahmen, Verkehrserzeugung durch Einzelhandel ... 14
Tabelle 5: Ermittlung der Verkehrserzeugung durch die Vorhaben ... 17
Tabelle 6: Verkehrsbelastungen, Prognose-1 2035 (Summe der zufließenden Verkehre am Knotenpunkt) ... 18
Tabelle 7: Beschreibung der Qualitätsstufen gem. HBS 2015 [10] ... 20
Tabelle 8: Beschreibung der Qualitätsstufen gem. HBS, vorfahrtgeregelter Knotenpunkt ... 21
Tabelle 9: Beschreibung der Qualitätsstufen gem. HBS, signalgeregelter Verkehr ... 21
Tabelle 10: Qualitätsstufen, Analyse-0 2020 ... 23
Tabelle 11: Qualitätsstufen, Prognose-0 2035 ... 23
Tabelle 12: Qualitätsstufen, Prognose-1 2035 ... 25

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes - Luftbild (Grundlage [1]) 5
Abbildung 2: Plangebiet mit altem und neuem Verlauf der B525 [2] 7
Abbildung 3: Lage des Plangebietes (grober Umriss) - Straßennetz (Grundlage [1]) 8
Abbildung 4: DTV-Werte im Untersuchungsgebiet, Analyse-0-Fall 2020 [Kfz/24h] (Grundlage [1]) .. 10
Abbildung 5 DTV-Werte im Untersuchungsgebiet, Prognose-0-Fall 2035 [Kfz/24h] (Grundlage [1]). 12
Abbildung 6: Ausschnitt des Lageplans zur Erweiterung [8]..... 13
Abbildung 7: DTV-Werte im Untersuchungsgebiet, Prognose-1-Fall 2035 [Kfz/24h] (Grundlage [1]) 19
Abbildung 8: Festzeitprogramm nach [11] 22
Abbildung 9: angepasstes Festzeitprogramm..... 24

Anhang

1. Knotenstrombelastungspläne
2. Verkehrserzeugung gemäß Ver_Bau für die geplante Einzelhandelserweiterung
3. Signalzeitenpläne und HBS-Bewertung
4. Lärmtechnische Kennwerte

1. Ausgangssituation

In Nottuln im Bereich des Franz-Rhode-Platzes soll die bestehende Einzelhandelsfläche erweitert werden. In nordwestliche Richtung wird der bestehende EDEKA um ca. 355 m² Verkaufsfläche erweitert. Auch die Verkaufsfläche der Shops im Vorkassenbereich wird um ca. 45 m² ergänzt. Der Drogeriemarkt Rossmann im Süden des Platzes soll um 282 m² vergrößert werden. Zur Realisierung der Erweiterung ist der Entfall bzw. die Umverlegung einiger Stellplätze notwendig. Außerdem entfällt die Funktion der südlichen Anbindung als Ausfahrt. Die zukünftig einzige Ausfahrt liegt somit an der Daruper Straße.

Der ZOB wird durch die Erweiterung der Einzelhandelsfläche nicht beeinflusst, auch der P+R-Parkplatz bleibt unverändert.

Der Franz-Rhode-Platz liegt nordwestlich des Zentrums Nottulns an der Ortsdurchfahrt, der ehemaligen B525. Die neue Bundesstraße B525n verläuft seit 2018 als Ortsumgehung nördlich an Nottuln vorbei.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes - Luftbild (Grundlage [1])

Durch die nts Ingenieurgesellschaft mbH ist die Erweiterung des Einzelhandels und dessen Erschließung zu überprüfen.

2. Aufgabenstellung

Folgende Arbeitsschritte werden durchgeführt:

1. **Zusammenstellung der Daten** aus den bestehenden Verkehrsuntersuchungen und Abstimmung des anzuwendenden Prognoseplanfalls.

2. **Prognose des Bestandsverkehrs** auf 2035 unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsuntersuchungen.

3. **Prognose der Verkehrsbelastung der künftigen Märkte**, des Busbahnhofes sowie der P+R-Stellplätze und Umlegung auf das angrenzende Straßennetz.

4. **Leistungsfähigkeitsnachweis** der künftigen Anbindung der Märkte.

5. Erstellung eines **Berichtes**

3. Verkehrsdaten

Verkehrsdaten wurden am Mittwoch, dem 08.11.2017 durch die nts Ingenieurgesellschaft erhoben und anschließend für die Zeiträume von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr, 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr ausgewertet. Hierbei wurde der Verkehr an zwei Knotenpunkten mit Hilfe von Videokameras betrachtet:

1. Daruper Straße (B525) / Zufahrt EDEKA und P+R-Parkplatz
2. Heriburgstraße / Zufahrt EDEKA / Kurze Straße

Zu diesem Zeitpunkt verlief die Bundesstraße B525 noch über die Daruper Straße. Anfang Mai 2018 wurde die Umgehungsstraße B525n (siehe Abbildung 2) eröffnet, was zu einer Entlastung der Daruper Straße führt.



Abbildung 2: Plangebiet mit altem und neuem Verlauf der B525 [2]

Die Auswirkungen der neuen Ortsumgehung B525 auf den Verkehr in Nottuln werden in der Aktualisierung des Verkehrsmodells der SHP Ingenieure aus dem Jahr 2019 berücksichtigt [3]. Im Bereich des Plangebietes wurde folgender Knotenpunkt untersucht:

3. Daruper Straße / Heriburgstraße / Oberstockumer Weg

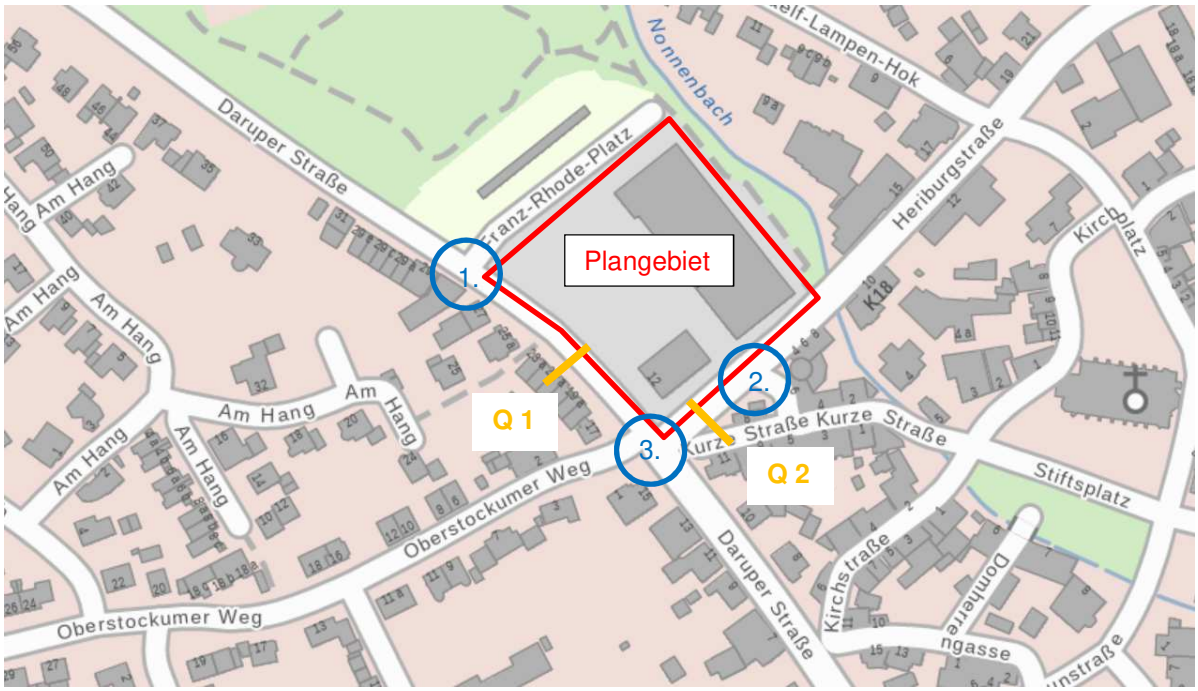


Abbildung 3: Lage des Plangebietes (grober Umriss) - Straßennetz (Grundlage [1])

Zur Berücksichtigung dieser Effekte, werden die Zähldaten der angrenzenden Querschnitte (siehe Abbildung 3) aus dem Jahr 2017 mit denen aus dem Jahr 2019 für den Analyse-0-Fall 2020 abgeglichen und die Belastungen der Knotenpunkte 1 und 2 entsprechend angepasst. Dabei wurde die Verkehrsbelastung des Knotenpunktes 3 als maßgebend angenommen.

Tabelle 1: Vergleich der Querschnittbelastungen 2017 und 2019

	2017 (KP 1 bzw. KP 2)	2019 (KP 3)	Veränderung
Q 1 (zwischen Knotenpunkt 1 - Knotenpunkt 3)			
Pkw/24h	9.600	5.800	- 40 %
Q 2 (zwischen Knotenpunkt 2 – Knotenpunkt 3)			
Pkw/24h	5.300	4.800	- 9%

Der Vergleich der Pkw-Fahrten als Summe aller Fahrzeuge am Querschnitt bezogen auf den durchschnittlichen täglichen Verkehr aller Tage des Jahres zeigt für den Knotenpunkt 1 eine Abnahme der Verkehrsbelastung von rund 40%. Diese wird in der weiteren Untersuchung sowohl für die Pkw im DTV, als auch für die Morgen- und Nachmittagsspitze im Ganzen angesetzt. Der SV des DTV ist an den absoluten Verkehrszahlen der SHP Ingenieure [3] orientiert und durch die Zahlen der Zufahrt zum Edeka sinnvoll angepasst.

In den oben abgebildeten Analysebelastungen der Anbindung an die Daruper Straße (Q 1) sind die Belastungen des P+R-Parkplatzes enthalten. Es wurde bei der Auswertung jedoch zwischen Verkehren, die dem Einzelhandel zuzuordnen sind und Verkehren, die den P+R-Parkplatz anfahren, unterschieden. In der Morgenspitze haben von den insgesamt 56 Fahrzeugen im Zielverkehr 39 Fahrzeuge den Parkplatz als Ziel. Im Quellverkehr sind von den 22 Fahrzeugen an der Anbindung

6 Fahrzeuge dem P+R-Parkplatz zuzuordnen. Der Verkehr des P+R-Parkplatzes macht also morgens fast 60 % des Gesamtverkehrs an der Zufahrt der Einzelhandelsfläche aus. Nachmittags wurden für den P+R-Parkplatz im Quellverkehr 22 Fahrzeuge und im Zielverkehr 5 Fahrzeuge erhoben. Der Anteil ist nachmittags mit etwas über 20 % deutlich geringer als morgens. Die Belastung der Zufahrt wird daher nicht analog zur Daruper Straße verändert. Die Anzahl der Busfahrten am ZOB wird anhand der aktuellen Fahrpläne ermittelt und angepasst [4].

Für den Knotenpunkt 2 zeigen sich je nach Betrachtungszeitraum unterschiedliche Veränderungen. In der Morgenspitze nimmt der Verkehr leicht zu, in der Nachmittagsspitze dagegen ab. Da sich die Veränderung insgesamt nur geringfügig äußert, wird auch hier für die Pkw im DTV sowie für die gesamte Morgen- und Nachmittagsspitze eine an der Auswertung von 2019 orientierte Abnahme um 9 % angesetzt. Der SV des DTV wird wiederum an die aktuellen Zahlen sinnvoll angepasst.

Für die Spitzenstunden ergeben sich somit Verkehrsbelastungen, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind. An dem Knotenpunkt 1 liegt die Morgenspitze zwischen 07:00 Uhr und 08:00 Uhr und weist in Summe über alle Knotenpunktzuflüsse eine Verkehrsbelastung von 531 Kfz/h auf. Die Nachmittagsspitze stellt sich zwischen 16:15 Uhr und 17:15 Uhr ein und ist mit 661 Kfz/h höher belastet als die Morgenspitze. Der Knotenpunkt 2 ist mit 386 Kfz/h morgens und 646 Kfz/h nachmittags etwas geringer belastet als der Knotenpunkt 1. Die Spitzenstunden liegen hier zwischen 08:00 Uhr und 09:00 Uhr und zwischen 16:15 Uhr und 17:15 Uhr. Für den Knotenpunkt 3 wurde von den SHP Ingenieuren für die Morgenspitze zwischen 07:30 Uhr und 08:30 Uhr eine Verkehrsbelastung von 840 Kfz/h erhoben, für die Nachmittagsspitze zwischen 16:30 Uhr und 17:30 Uhr liegt die Belastung bei 1.123 Kfz/h [3]. Die Strombelastungspläne der Knotenpunkte sind im Anhang zu finden.

Tabelle 2:Verkehrsbelastungen, Analyse-0 2020 (Summe der zufließenden Verkehre am Knotenpunkt)

Knoten	Name	Morgenspitze [Kfz/h]	Nachmittagsspitze [Kfz/h]
1	Daruper Straße (B525) / Zufahrt EDEKA und P+R-Parkplatz	531	661
2	Heriburgstraße / Zufahrt EDEKA / Kurze Straße	386	646
3	Daruper Straße / Heriburgstraße / Oberstockumer Weg	840	1.123

In nachfolgender Abbildung ist die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke zum Analyse-Zeitpunkt dargestellt.

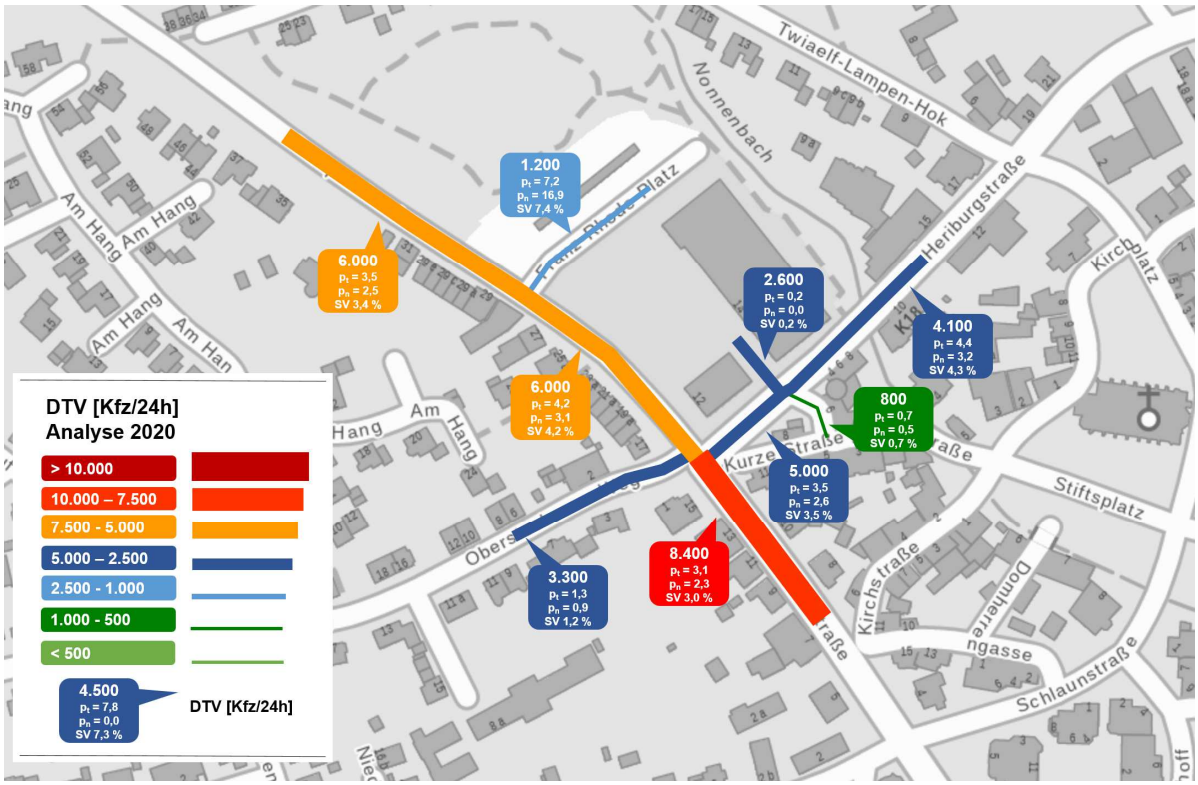


Abbildung 4: DTV-Werte im Untersuchungsgebiet, Analyse-0-Fall 2020 [Kfz/24h] (Grundlage [1])

3.1. Ermittlung einer Prognosebelastung für das Jahr 2035; Prognose-0-Fall

Der Prognose-0-Fall beschreibt die zukünftig zu erwartende verkehrliche Entwicklung bis zum Jahre 2035 auf Grundlage der allgemeinen strukturellen Entwicklung in Nottuln. Die Prognose-0 wird in der Regel für die nächsten 10 bis 15 Jahre betrachtet, sodass eine Planungssicherheit für zukünftige Entwicklungen erreicht werden kann.

Pkw-Verkehr

Zur Ermittlung eines für Nottuln typischen Prognosefaktors im Pkw-Verkehr werden Bevölkerungsvorausberechnungen vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) [5] herangezogen. Insgesamt ist bis 2035 eine leicht zunehmende Bevölkerungsentwicklung von ca. 19.703 Einwohnern (01.01.2020) auf ca. 20.577 Einwohner (01.01.2035) zu erwarten. Für das Prognosejahr 2036, welches für die lärmtechnische Untersuchung von Bedeutung ist, wird ein Anstieg auf ca. 20.607 Einwohner (01.01.2036) erwartet.

Mit Annahme eines gleichbleibenden Verkehrsverhaltens (Anzahl Wege und Verkehrsmittelwahl) der Bevölkerung ergäbe sich somit ein Anstieg des Pkw-Verkehrs von rund 5%. Dieser Ansatz gilt für beide Prognosejahre.

Schwerlastverkehr

Gemäß der Verflechtungsprognose 2030 nach [6] ist für die Bundesfernstraßen deutschlandweit zukünftig ein immenser Anstieg des Schwerlastverkehrs (> 40%) bis 2030 zu erwarten. Für den Kreis Coesfeld wird ein Anstieg des Transportaufkommens zwischen 10 und 20 Prozent im Zeitraum von 2010 bis 2030 erwartet. Es wird angenommen, dass sich das Transportaufkommen vorrangig auf den Bundesautobahnen bzw. Bundesstraßen konzentrieren wird. Zum Zählzeitpunkt des Analyse-0-Falls war die Daruper Straße noch eine Bundesstraße. Durch Umwidmung der Straße wird diese mit weniger Schwerlastverkehr belastet, was sich auch in der Auswertung der SHP-Ingenieure zeigt [3]. Unter Berücksichtigung dessen und der Tatsache, dass etwa 50 % der Zeitspanne, auf welche sich die Prognose bezieht, bereits vergangen sind und noch zusätzliche fünf Jahre bis 2035 berücksichtigt werden müssen, werden für den Schwerlastverkehr die gleichen Annahmen wie für den Pkw-Verkehr getroffen.

Sowohl für den Pkw-Verkehr als auch für den Schwerlastverkehr wird ein Anstieg der Verkehrsbelastungen zwischen 2020 und 2035 bzw. 2036 um 5 % angenommen.

Dadurch ergeben sich für die Spitzenstunden die in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellten Verkehrsstärken an den einzelnen Knotenpunkten. Die einzelnen Knotenstrombelastungspläne können dem Anhang entnommen werden.

Tabelle 3: Verkehrsbelastungen, Prognose-0 2035 (Summe der zufließenden Verkehre am Knotenpunkt)

Knoten	Name	Morgenspitze [Kfz/h]	Nachmittagsspitze [Kfz/h]
1	Daruper Straße (B525) / Zufahrt EDEKA und P+R-Parkplatz	558	695
2	Heriburgstraße / Zufahrt EDEKA / Kurze Straße	406	679
3	Daruper Straße / Heriburgstraße / Oberstockumer Weg	882	1.179

Durch die Steigerung ergeben sich die in der folgenden Abbildung dargestellten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken (DTV).

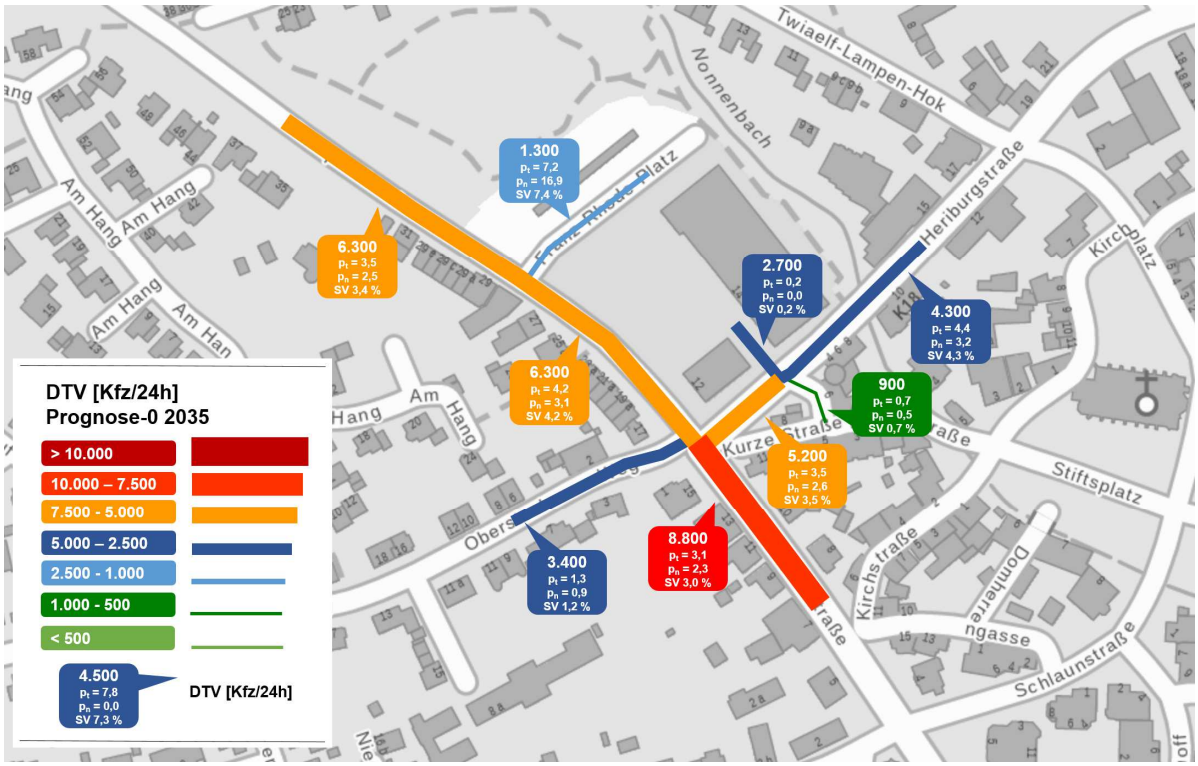


Abbildung 5 DTV-Werte im Untersuchungsgebiet, Prognose-0-Fall 2035 [Kfz/24h] (Grundlage [1])

3.2. Verkehrserzeugung durch das Vorhaben

Die Ermittlung der Verkehrserzeugung durch das Vorhaben wird mithilfe des Programmes Ver_Bau (Hersteller: Dietmar Bosserhoff, vgl. [7]) ermittelt, welches zum einen Kennwerte gemäß der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen nutzt als auch auf eine Vielzahl von Kennwerten eigener Forschungsprojekte und Erhebungen zurückgreift.

Als Grundlage dienen die Angaben nach [8] (siehe Abbildung 6): Danach ist die Erweiterung des EDEKA um rund 355 m² und des Drogeriemarktes Rossmann um rund 282 m² geplant. Auch die Shops im Vorkassenbereich des EDEKA-Marktes sollen rund 45 m² zusätzliche Fläche erhalten. Im Zuge der Erweiterung müssen 33 vorhandene Stellplätze entfallen, 11 Stellplätze sowie eine Abstellfläche für Lastenräder werden an anderer Stelle wieder ergänzt. Dadurch wird der Bereich der Anbindung an die Heriburgstraße verschmälert. Die Anbindung der verschiedenen Einzelhandelseinrichtungen ist heute über die zwei Anbindungen an die Daruper Straße bzw. die Heriburgstraße gegeben. Die Zufahrten zum Franz-Rhode-Platz bleiben wie vorhanden bestehen. Die Ausfahrt zur Heriburgstraße wird auf Grund der neuen Stellplätze nicht mehr möglich sein, sodass der gesamte Quellverkehr über die Daruper Straße abgewickelt werden muss.



Abbildung 6: Ausschnitt des Lageplans zur Erweiterung [8]

Für die Erweiterung wird mithilfe von Kenngrößen die minimale und maximale Anzahl der Fahrten pro Werktag geschätzt. Alle Annahmen und Literaturwerte sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt. Es werden die Ergebnisse der Mobilitätsuntersuchung 2016 des Kreises Coesfeld [9] berücksichtigt.

Es werden für die Berechnung des Neuverkehrs nur die neu geplanten Flächen betrachtet. Für die Zuordnung der Parameter wird jedoch je die gesamte Verkaufsfläche in Ansatz gebracht. Somit ergeben sich Neuverkehre, die einen erhöhten Besucherandrang durch Erweiterung des Sortimentes und Optimierung der Auslagen berücksichtigen.

Tabelle 4: Annahmen, Verkehrserzeugung durch Einzelhandel

Tab. 4.1, **großer Supermarkt** mit 2.125 qm Verkaufsfläche (VKF), davon 355 qm neue VKF		
	Annahme	**Literatur / Quelle**
Kennwert für Kunden	0,66 Kunden bis 1,37 Kunden je qm VKF	0,66 bis 1,37 Kunden je qm VKF (Ver_Bau)
Kennwert für Beschäftigte	50 bis 70 qm VKF je Beschäftigten	50 bis 70 qm VKF je Beschäftigten (Ver_Bau)
Wegehäufigkeit der Kunden	2,0 pro Kunde pro Tag	2,0 pro Kunde pro Tag (Ver_Bau)
Wegehäufigkeit der Beschäftigten	2,0 bis 2,5 Wege je Beschäftigten pro Tag	2,0 bis 2,5 Wege je Beschäftigten pro Tag (Ver_Bau)
Anwesenheit der Beschäftigten	75 %	60 % bis 90 % (Ver_Bau)
MIV-Anteil der Kunden	51 % MIV-Anteil der Kunden	51 % MIV; (Mobilitätsuntersuchung 2016 Kreis Coesfeld; MIV „Einkauf“)
MIV-Anteil der Beschäftigten	70 % MIV-Anteil der Beschäftigten	70 % MIV; (Mobilitätsuntersuchung 2016 Kreis Coesfeld; MIV „Arbeitsweg“)
Pkw-Besetzungsgrad der Kunden	1,4 Personen pro Pkw	1,4 Personen pro Pkw (Ver_Bau)
Pkw-Besetzungsgrad der Beschäftigten	1,1 Personen pro Pkw	1,1 Personen pro Pkw (Ver_Bau)
LKW-Fahrten /100qm Fläche	0,5 bis 1,1	0,5 bis 1,1 Lkw-Fahrten/100 qm VKF (Ver_Bau)
LKW-Anteil	100 %	100% (Ver_Bau)
Konkurrenzeffekt	0 %	0 % ohne Konkurrenznutzung (Ver_Bau)
Verbundeffekt	35 %	35 % Ansatz Gutachten nts 2018
Mitnahmeeffekt	30 %	30 % Ansatz Gutachten nts 2018

Tab. 4.2, **Drogerie** mit 632 qm Verkaufsfläche (VKF), davon 282 qm neue VKF		
	Annahme	**Literatur / Quelle**
Kennwert für Kunden	0,50 Kunden bis 1,00 Kunden je qm VKF	0,50 bis 1,00 Kunden je qm VKF (Ver_Bau)
Kennwert für Beschäftigte	33 bis 58 qm VKF je Beschäftigten	33 bis 58 qm VKF je Beschäftigten (Ver_Bau)
Wegehäufigkeit der Kunden	2,0 pro Kunde pro Tag	2,0 pro Kunde pro Tag (Ver_Bau)
Wegehäufigkeit der Beschäftigten	2,0 bis 2,5 Wege je Beschäftigten pro Tag	2,0 bis 2,5 Wege je Beschäftigten pro Tag (Ver_Bau)
Anwesenheit der Beschäftigten	75 %	60 % bis 90 % (Ver_Bau)
MIV-Anteil der Kunden	51 % MIV-Anteil der Kunden	51 % MIV; (Mobilitätsuntersuchung 2016 Kreis Coesfeld; MIV „Einkauf“)
MIV-Anteil der Beschäftigten	70 % MIV-Anteil der Beschäftigten	70 % MIV; (Mobilitätsuntersuchung 2016 Kreis Coesfeld; MIV „Arbeitsweg“)
Pkw-Besetzungsgrad der Kunden	1,4 Personen pro Pkw	1,4 Personen pro Pkw (Ver_Bau)
Pkw-Besetzungsgrad der Beschäftigten	1,1 Personen pro Pkw	1,1 Personen pro Pkw (Ver_Bau)
LKW-Fahrten /100qm Fläche	0,5 bis 1,1	0,5 bis 1,1 Lkw-Fahrten/100 qm VKF (Ver_Bau)
LKW-Anteil	100 %	100% (Ver_Bau)
Konkurrenzeffekt	0 %	0 % ohne Konkurrenznutzung (Ver_Bau)
Verbundeffekt	35 %	35 % Ansatz Gutachten nts 2018
Mitnahmeeffekt	30 %	30 % Ansatz Gutachten nts 2018

Tab. 4.3, **Shops im Supermarkt** mit 205 qm Verkaufsfläche (VKF), davon 45 qm neue VKF		
	Annahme	**Literatur / Quelle**
Kennwert für Kunden	0,45 Kunden bis 0,55 Kunden je qm VKF	0,45 bis 0,55 Kunden je qm VKF (Ver_Bau)
Kennwert für Beschäftigte	10 bis 30 qm VKF je Beschäftigten	10 bis 30 qm VKF je Beschäftigten (Ver_Bau)
Wegehäufigkeit der Kunden	2,0 pro Kunde pro Tag	2,0 pro Kunde pro Tag (Ver_Bau)
Wegehäufigkeit der Beschäftigten	2,0 bis 2,5 Wege je Beschäftigten pro Tag	2,0 bis 2,5 Wege je Beschäftigten pro Tag (Ver_Bau)
Anwesenheit der Beschäftigten	75 %	60 % bis 90 % (Ver_Bau)
MIV-Anteil der Kunden	51 % MIV-Anteil der Kunden	51 % MIV; (Mobilitätsuntersuchung 2016 Kreis Coesfeld; MIV „Einkauf“)
MIV-Anteil der Beschäftigten	70 % MIV-Anteil der Beschäftigten	70 % MIV; (Mobilitätsuntersuchung 2016 Kreis Coesfeld; MIV „Arbeitsweg“)
Pkw-Besetzungsgrad der Kunden	1,4 Personen pro Pkw	1,4 Personen pro Pkw (Ver_Bau)
Pkw-Besetzungsgrad der Beschäftigten	1,1 Personen pro Pkw	1,1 Personen pro Pkw (Ver_Bau)
LKW-Fahrten /100qm Fläche	0,5 bis 1,1	0,5 bis 1,1 Lkw-Fahrten/100 qm VKF (Ver_Bau)
LKW-Anteil	100 %	100% (Ver_Bau)
Konkurrenzeffekt	0 %	0 % ohne Konkurrenznutzung (Ver_Bau)
Verbundeffekt	35 %	35 % Ansatz Gutachten nts 2018
Mitnahmeeffekt	30 %	30 % Ansatz Gutachten nts 2018

Der Verbundeffekt gibt den Anteil der Kunden einer bestimmten Einzelhandelseinrichtung an, die nicht originär wegen dieser Einrichtung, sondern wegen einer anderen räumlich benachbarten Einrichtung anreisen. Da hier mehrere Einzelhandelseinrichtungen betrachtet werden, die räumlich eng beieinander liegen und unterschiedliche Bedarfe abdecken, wird sowohl für den EDEKA als auch für den Drogeriemarkt und den sonstigen Einzelhandel ein Verbundeffekt von 35 % angesetzt.

Es ergeben sich die in Tabelle 5 dargestellten minimalen und maximalen Fahrten pro Tag; eine detaillierte Auflistung der Kennwerte ist in den Anlagen zu finden.

Tabelle 5: Ermittlung der Verkehrserzeugung durch die Vorhaben

	Erweiterung EDEKA		Erweiterung Drogeriemarkt		Erweiterung sonstiger Einzelhandel	
	min-Kfz-Zahlen	max-Kfz-Zahlen	min-Kfz-Zahlen	max-Kfz-Zahlen	min-Kfz-Zahlen	max-Kfz-Zahlen
Kfz-Fahrten / 24h	118	242	73	147	12	18
Mittelwert Kfz-Fahrten / 24h	180		110		15	
mittlere. Kfz-Fahrten / 24h gesamt	**rund 305**					
Quell- bzw. Zielverkehr / 24 h	59	121	36	74	6	9
Mittelwert Q-/ Z-Kfz-Fahrten / 24h	90		55		8	
mittlere. Kfz-Fahrten / 24h gesamt, je Richtung	**rund 153**					

Insgesamt ist danach aufgrund der geplanten Vorhaben mit einem Kfz-Aufkommen von ca. 305 Fahrten pro Werktag zu rechnen (ca. 153 Kfz/24h Quellverkehr, ca. 153 Kfz/24h Zielverkehr).

Es ergeben sich folgende Verkehrsbelastungen in der Morgenspitzenstunde von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr: Quellverkehr 8 Kfz/h und Zielverkehr 16 Kfz/h.

Die Nachmittagsspitzenstunde in der Zeit zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr weist folgende Belastung auf: Quellverkehr 14 Kfz/h und Zielverkehr 14 Kfz/h.

Bei den ermittelten vorhabenbezogenen Fahrten handelt es sich nicht ausschließlich um Neuverkehr. Es wird bei der Umlegung des Neuverkehres auf das umliegende Verkehrsnetz für den Kundenverkehr ein Mitnahmeeffekt von 30 % berücksichtigt (Mitnahmeeffekt: 30 % → Neuverkehr: 70 % der vorhabenbezogenen Fahrten). Der Mitnahmeeffekt beschreibt den Effekt, wenn sich z.B. ein Teil der Kunden auf dem Weg zu einem anderen Ziel, beispielsweise von der Arbeit nach Hause, befindet und den Einkauf als Zwischenstopp tätigt. Von den oben genannten 305 Kfz/24h sind somit 214 Kfz/24h tatsächlich als werktäglicher Neuverkehr zu betrachten. Die Umlegung der vorhabenbezogenen Verkehre erfolgt gemäß den vorhandenen Nachfragebeziehungen (entsprechend Analyse 2020).

3.3. Ermittlung der Prognosebelastung 2030, Prognose-1-Fall

Durch die Überlagerung der Prognoseverkehre (Prognose-0-Fall), der vorhabenbezogenen Neuverkehre und der Verlagerung der Verkehre der Ausfahrt Heriburgstraße ergeben sich folgende Verkehrsbelastungen an den zu betrachtenden Knotenpunkten. In der nachfolgenden Tabelle werden die Summen der zufließenden Ströme der Knotenpunkte zusammengestellt. Einzelne Angaben zur Verkehrsaufteilung der Knotenpunkte können den Anlagen entnommen werden.

Tabelle 6: Verkehrsbelastungen, Prognose-1 2035 (Summe der zufließenden Verkehre am Knotenpunkt)

Knoten	Name	Morgenspitze [Kfz/h]	Nachmittagsspitze [Kfz/h]
1	Daruper Straße (B525) / Zufahrt EDEKA und P+R-Parkplatz	629	848
2	Heriburgstraße / Zufahrt EDEKA / Kurze Straße	380	592
3	Daruper Straße / Heriburgstraße / Oberstockumer Weg	921	1.237

Der Entfall der Ausfahrt Heriburgstraße führt zu einer Verlagerung des Verkehrs. Dadurch und durch den vorhabenbezogenen Neuverkehr steigen die Verkehrsbelastungen am Knotenpunkt 1 in der Nachmittagsspitzenstunde um rund 22 % im Vergleich zu Prognose-0 an. In der Morgenspitze liegt die Erhöhung bei ca. 13 %. Am Knotenpunkt 2 sinkt die Verkehrsbelastung dagegen um ca. 13 % in der Nachmittags- und ca. 6 % in der Morgenspitzenstunde.

Für die Zu- und Ausfahrt zum EDEKA an der Daruper Straße zieht die Maßnahme mehr als eine Verdopplung der Verkehrsbelastung im Vergleich zu Prognose-0 mit sich (+ ca. 115%). Die Belastung der Anbindung aus Richtung Heriburgstraße wird dagegen in etwa halbiert (- ca. 48%). Für den durchschnittlichen täglichen Verkehr im übrigen Netz zeigt sich die größte Erhöhung an der Daruper Straße im Abschnitt zwischen Knotenpunkt 1 und Knotenpunkt 3 mit rund 22 % (siehe Abbildung 7). Ansonsten zeigen sich geringfügige Schwankungen um maximal ± 5%.

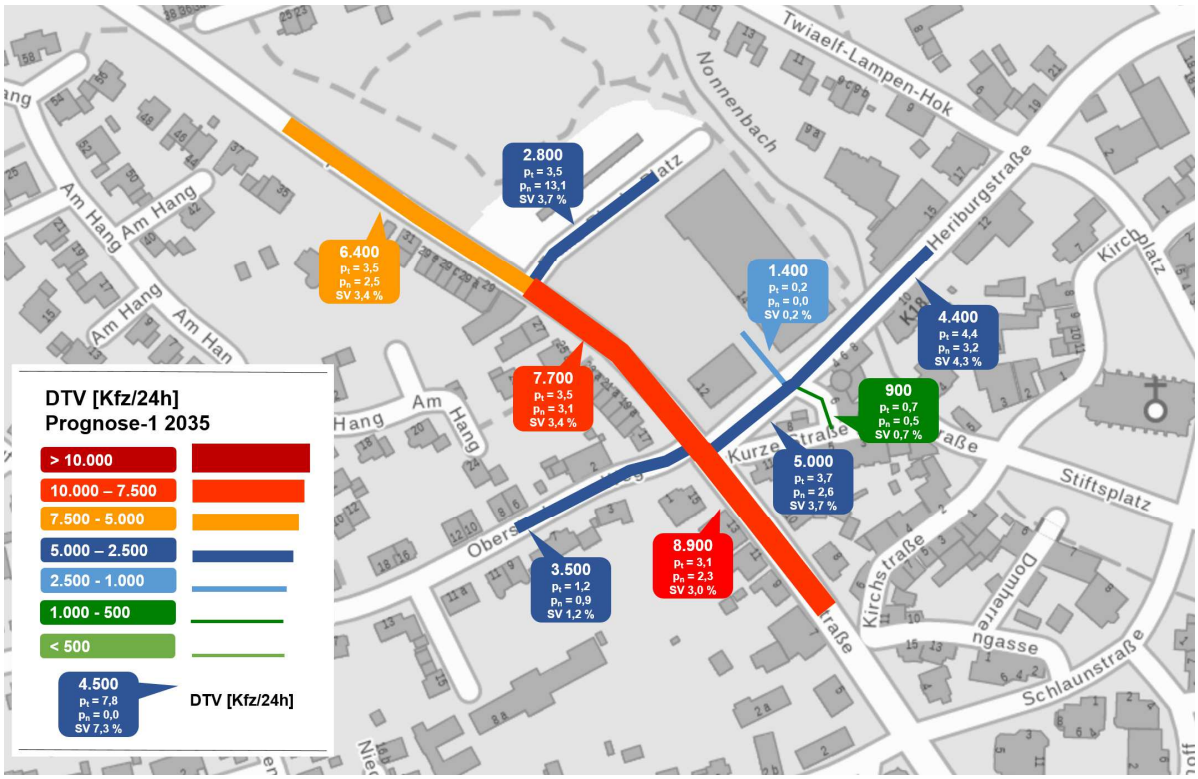


Abbildung 7: DTV-Werte im Untersuchungsgebiet, Prognose-1-Fall 2035 [Kfz/24h] (Grundlage [1])

4. Leistungsfähigkeitsuntersuchung

Die Leistungsfähigkeitsberechnungen werden für Knotenpunkte - mit und ohne Lichtsignalanlage - gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) [10] ermittelt. Die zur Bewertung des Verkehrsablaufs herangezogenen Qualitätsstufen (QSV) lassen sich wie folgt charakterisieren:

Tabelle 7: Beschreibung der Qualitätsstufen gem. HBS 2015 [10]

QSV	Knotenpunkt ohne Signalanlage	Knotenpunkt mit Signalanlage	Qualität des Verkehrs-ablaufs
A	Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann nahezu ungehindert den Knotenpunkt passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering.	Die Wartezeiten sind für die jeweils betroffenen Verkehrsteilnehmer sehr kurz.	sehr gut
B	Die Abflussmöglichkeiten der wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering.	Die Wartezeiten sind für die jeweils betroffenen Verkehrsteilnehmer kurz. Alle während der Sperrzeit auf dem betrachteten Fahrstreifen ankommenden Kraftfahrzeuge können in der nachfolgenden Freigabezeit weiterfahren.	gut
C	Die Verkehrsteilnehmer in den Nebenströmen müssen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsteilnehmern achten. Die Wartezeiten sind spürbar. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.	Die Wartezeiten sind für die jeweils betroffenen Verkehrsteilnehmer spürbar. Nahezu alle während der Sperrzeit auf dem betrachteten Fahrstreifen ankommenden Kraftfahrzeuge können in der nachfolgenden Freigabezeit weiterfahren. Auf dem betrachteten Fahrstreifen tritt im Kfz-Verkehr am Ende der Freigabezeit nur gelegentlich ein Rückstau auf	befriedigend
D	Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer in den Nebenströmen muss Haltevorgänge, verbunden mit deutlichen Zeitverlusten, hinnehmen. Für einzelne Verkehrsteilnehmer können die Wartezeiten hohe Werte annehmen. Auch wenn sich vorübergehend ein merklicher Stau in einem Nebenstrom ergeben hat, bildet sich dieser wieder zurück. Der Verkehrszustand ist noch stabil.	Die Wartezeiten sind für die jeweils betroffenen Verkehrsteilnehmer beträchtlich. Auf dem betrachteten Fahrstreifen tritt im Kfz-Verkehr am Ende der Freigabezeit häufig ein Rückstau auf	ausreichend
E	Es bilden sich Staus, die sich bei der vorhandenen Belastung nicht mehr abbauen. Die Wartezeiten nehmen sehr große und dabei stark streuende Werte an. Geringfügige Verschlechterungen der Einflussgrößen können zum Verkehrszusammenbruch (d. h. ständig zunehmende Staulänge) führen. Die Kapazität wird erreicht.	Die Wartezeiten sind für die jeweils betroffenen Verkehrsteilnehmer lang. Auf dem betrachteten Fahrstreifen tritt im Kfz-Verkehr am Ende der Freigabezeit in den meisten Umläufen ein Rückstau auf.	mangelhaft
F	Die Anzahl der Verkehrsteilnehmer, die in einem Verkehrsstrom dem Knotenpunkt je Zeiteinheit zufließen, ist über eine Stunde größer als die Kapazität für diesen Verkehrsstrom. Es bilden sich lange, ständig wachsende Staus mit besonders hohen Wartezeiten. Diese Situation löst sich erst nach einer deutlichen Abnahme der Verkehrsstärken im zufließenden Verkehr wieder auf. Der Knotenpunkt ist überlastet.	Die Wartezeiten sind für die jeweils betroffenen Verkehrsteilnehmer sehr lang. Auf dem betrachteten Fahrstreifen wird die Kapazität im Kfz-Verkehr überschritten. Der Rückstau wächst stetig. Die Kraftfahrzeuge müssen bis zur Weiterfahrt mehrfach vorrücken.	ungenügend

Grenzwerte für die Qualitätsstufen bei vorfahrtgeregeltem Verkehr:

Tabelle 8: Beschreibung der Qualitätsstufen gem. HBS, vorfahrtgeregelter Knotenpunkt

QSV	Fahrverkehr auf der Fahrbahn mittlere Wartezeit t_w [s]	Radfahrverkehr auf Radverkehrsanlagen und Fußgänger mittlere Wartezeit t_w [s]
A	≤ 10	≤ 5
B	≤ 20	≤ 10
C	≤ 30	≤ 15
D	≤ 45	≤ 25
E	> 45	≤ 35
F	- 1)	> 35

1) Die QSV F ist erreicht, wenn die nachgefragte Verkehrsstärke q_i über der Kapazität C_i liegt ($q_i > C_i$)

Grenzwerte für die Qualitätsstufen bei signalgeregeltem Verkehr:

Tabelle 9: Beschreibung der Qualitätsstufen gem. HBS, signalgeregelter Verkehr

QSV	Fahrverkehr auf der Fahrbahn mittlere Wartezeit t_w [s]	Radfahrverkehr auf Radverkehrsanlagen und Fußgänger maximale Wartezeit t_w [s]
A	≤ 20	≤ 30
B	≤ 35	≤ 40
C	≤ 50	≤ 55
D	≤ 70	≤ 70
E	> 70	≤ 85
F	- 1)	> 85 2)

1) Die QSV F ist erreicht, wenn die nachgefragte Verkehrsstärke q über der Kapazität C_i liegt ($q > C_i$)

2) Die Grenze zwischen den QSV E und F ergibt sich aus dem in den RiLSA (FGSV, 2015) vorgegebenen Richtwert für die maximale Umlaufzeit von 90s und der Mindestfreigabezeit von 5s

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Verkehrsqualität des umliegenden Straßennetzes werden die Leistungsfähigkeitsuntersuchungen für den Analyse-Fall 2020, den Prognose-0-Fall und den Prognose-1-Fall 2035 auf Basis der Tagesspitzenstunden durchgeführt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um rechnerische Einzelknotenbetrachtungen.

4.1. Analyse-0-Fall 2020

Knotenpunkt 1 - Daruper Straße / Zufahrt EDEKA

Der Knotenpunkt weist derzeit eine Belastung von ca. 660 Kfz in der höher belasteten Nachmittagsstunde auf. Die geringer belastete Morgenspitzenstunde weist rund 530 Kfz auf. Das Verkehrsaufkommen der Hauptrichtung (Daruper Straße) hat daran einen Anteil von ca. 90 bzw. 95 % der Gesamtbelastung am Knotenpunkt. Der Verkehr wird am Knotenpunkt mittels Lichtsignalanlage verkehrsabhängig gesteuert. Als Rückfallebene dient ein Festzeitprogramm mit einer Umlaufzeit von 90 s in der Spitzenstunde, vgl. nachfolgende Abbildung. Auf Basis des Festzeitprogrammes werden die Leistungsfähigkeitsuntersuchungen für die Spitzenstunden geführt; vgl. Berechnungsergebnisse in den Anlagen.

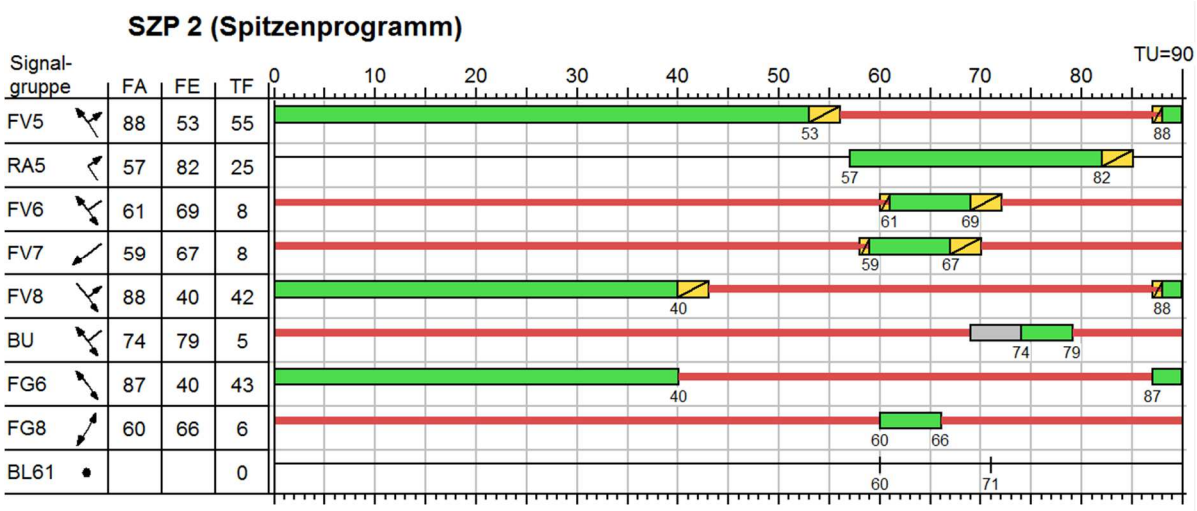


Abbildung 8: Festzeitprogramm nach [11]

Alle Verkehrsströme können derzeit leistungsfähig abgewickelt werden. Der Verkehrsablauf kann gemäß HBS-Nachweis der Qualitätsstufe C – befriedigend – zugewiesen werden. Die Einstufung in die Qualitätsstufe C erfolgt lediglich auf Grund der Bewertung des Verkehrsstromes über FV6 (Ausfahrt vom EDEKA kommend). Alle anderen Verkehrsströme haben nur geringe Wartezeiten hinzunehmen und deren Verkehrsqualität kann der Stufe A bzw. B (FV8, Linksabbieger der Daruper Straße) zugeordnet werden.

Die Rückstaulängen in der Daruper Straße belaufen sich auf ca. 40 m in der Geradeaus-Spur von Süden. Der Abstand zur benachbarten Anlage beträgt ca. 75 m, damit besteht ausreichend Stauraum zwischen den Anlagen.

Knotenpunkt 2 - Heriburgstraße / Zufahrt EDEKA / Kurze Straße

Der Knotenpunkt weist mit rund 650 Kfz/h nachmittags eine ähnliche Verkehrsbelastung auf wie der o. g. Knotenpunkt. Auch hier ist die Nachmittagsstunde höher belastet als die Morgenspitzenstunde mit ca. 390 Kfz/h. Das Verkehrsaufkommen der Hauptrichtung hat in beiden Spitzenstunden einen Anteil von rund 75 %. Der Verkehr an dieser unsignalisierten Kreuzung kann derzeit sehr gut abgewickelt werden, gemäß HBS-Nachweis wird für die Einzelknotenbetrachtung die Qualitätsstufe A (Wartezeiten aller Verkehrsteilnehmer sind kleiner als 10 s) ausgewiesen.

Die vollständige Berechnung der Leistungsfähigkeiten ist den Anlagen zu entnehmen.

Tabelle 10: Qualitätsstufen, Analyse-0 2020

Knoten	Name	Morgenspitze	Nachmittagsspitze
1	Daruper Straße (B525) / Zufahrt EDEKA und P+R-Parkplatz	C	C
2	Heriburgstraße / Zufahrt EDEKA / Kurze Straße	A	A

4.2. Prognose-0-Fall 2035

In der Prognose-0 2035 ist an beiden Knotenpunkten eine Zunahme sowohl des Pkw- als auch des Schwerlastverkehrs von 5% berücksichtigt worden. Dies bringt nur geringe Änderungen mit sich, was sich in gleichbleibenden Qualitätsstufen an beiden Knotenpunkten äußert. Die vollständigen Leistungsfähigkeitsberechnungen sind dem Anhang zu entnehmen.

Tabelle 11: Qualitätsstufen, Prognose-0 2035

Knoten	Name	Morgenspitze	Nachmittagsspitze
1	Daruper Straße (B525) / Zufahrt EDEKA und P+R-Parkplatz	C	C
2	Heriburgstraße / Zufahrt EDEKA / Kurze Straße	A	A

4.3. Prognose-1-Fall 2035

Knotenpunkt 1 - Daruper Straße / Zufahrt EDEKA

Der Knotenpunkt weist mit Berücksichtigung der vorhabenbezogenen Verkehre zukünftig eine Belastung von ca. 850 Kfz in der höher belasteten Nachmittagsstunde auf. Das entspricht einer Erhöhung der Verkehrsbelastung von ca. 22% im Vergleich zu Prognose-0. Der DTV erhöht sich insgesamt um rund 21 %. Diese starke Zunahme der Verkehrsstärke ist vor allem auf den Entfall der im Bestand stärker belasteten Ausfahrt des EDEKA-Parkplatzes Richtung Heriburgstraße und somit die Verlagerung des Verkehrs auf den Knotenpunkt 1 im Prognose-1-Fall zurückzuführen.

Die Leistungsfähigkeit für den Knotenpunkt kann in der Morgenspitze weiterhin mit QSV C bewertet werden. In der stärker belasteten Nachmittagsspitze, in der zusätzlich auch noch ein erhöhter Kundenverkehr auftritt, ist die Leistungsfähigkeit mit vorhandenem Signalzeitenplan nicht mehr gegeben (QSV F). Eine Anpassung des Signalzeitenplans für die Nachmittagsspitze ist notwendig, vgl. Abbildung 9. Eine Verlängerung der Freigabezeit der Nebenrichtung durch Reduzierung der Freigabezeit der Hauptrichtung ermöglicht die Bewertung mit QSV C.

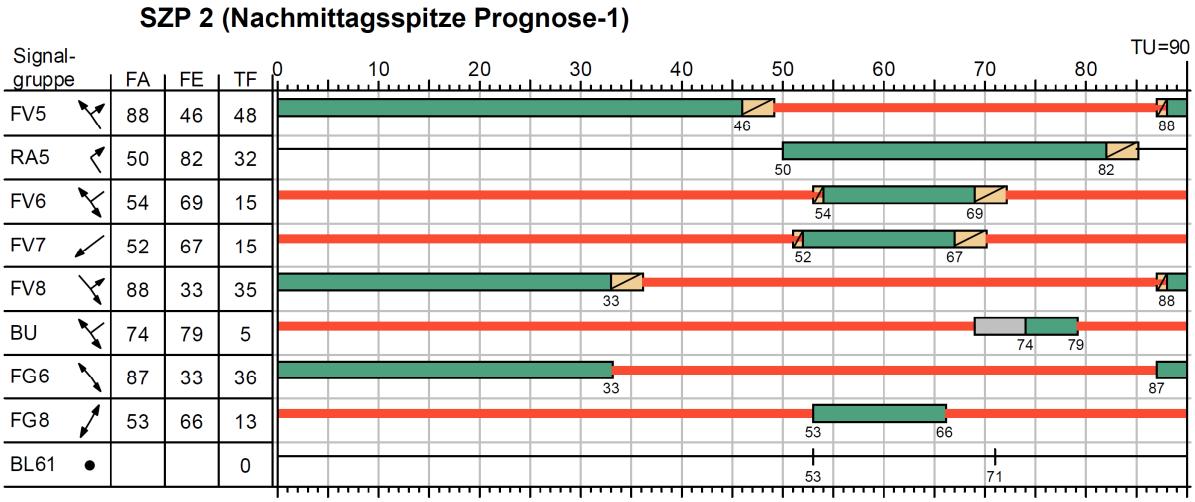


Abbildung 9: angepasstes Festzeitprogramm

Knotenpunkt 2 - Heriburgstraße / Zufahrt EDEKA / Kurze Straße

Zukünftig entfallen in diesem Bereich auf Grund der Verlagerung des Quellverkehrs auf den Knotenpunkt 1 die Einbieger auf die Heriburgstraße. Durch den somit entfallenden Anteil der ursprünglichen Rechtseinbieger reduziert sich die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung hier um rund 10 % im Vergleich zu Prognose-0. Durch den reduzierten Verkehr bleibt die Leistungsfähigkeit unverändert. Die Verkehrsqualität entspricht weiterhin der Stufe A – sehr gut.

Die vollständigen Leistungsfähigkeitsberechnungen sind dem Anhang zu entnehmen.

Tabelle 12: Qualitätsstufen, Prognose-1 2035

Knoten	Name	Morgenspitze	Nachmittagsspitze
1	Daruper Straße (B525) / Zufahrt EDEKA und P+R-Parkplatz	C	F (C)
2	Heriburgstraße / Zufahrt EDEKA / Kurze Straße	A	A

() mit angepassten Signalprogramm

5. Fazit

Im Bereich des Franz-Rhode-Platzes in Nottuln an der Daruper Straße ist die Erweiterung der vorhandenen Einzelhandelsflächen geplant. Die Erweiterung zieht den Entfall der Ausfahrt Richtung Heriburgstraße mit sich. Die Zufahrt an dieser Stelle bleibt bestehen. Somit verlagert sich der gesamte Quellverkehr auf die Anbindung an der Daruper Straße. Eine Umgestaltung des nördlich gelegenen ZOB und des P+R-Parkplatzes ist nicht vorgesehen.

Um die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz beurteilen zu können, wurden zunächst überholte Verkehrsdaten (Zähltag: 08.11.2017) anhand aktueller Daten angrenzender Knotenpunkte der SHP Ingenieure aus dem Jahr 2019 angepasst, die somit den Analyse-Fall abbilden. Zum Zählzeitpunkt 2017 verlief die B 525 noch über die Daruper Straße. Seit 2018 verläuft die B 525n als Ortsumgehung an Nottuln vorbei. Die damit verbundenen Verkehrsverlagerungen werden in den aktuellen Zähldaten und somit im Analyse-0 Fall berücksichtigt. Bei der Annahme der Prognose-0-Verkehrsbelastung wurde die leicht steigende Bevölkerungsentwicklung in Nottuln mit je 5% Zunahme für den PKW- und Schwerlastverkehr einbezogen. Für den Prognose-1-Fall wurden die vorhabenbezogenen Neuverkehre (durch Mitnahmeeffekt 214 Kfz/24h) sowie die Verlagerung des Verkehrs durch Entfall der Ausfahrt Heriburgstraße berücksichtigt. Dies zieht in der Morgenspitze eine Mehrbelastung der Daruper Straße von ca. 69 Kfz/h mit sich und führt gleichzeitig zu einer Entlastung der Heriburgstraße um ca. 37 Kfz/h. In der Nachmittagsspitze zeigt sich die Mehrbelastung der Daruper Straße mit ca. 149 Kfz/h und die Entlastung der Heriburgstraße mit ca. 96 Kfz/h.

Auf dieser Grundlage wurden Leistungsfähigkeitsberechnungen sowohl für die bestehende als auch für die zukünftige Situation geführt. Anhand der Berechnungsergebnisse konnte festgestellt werden, dass die vorhabenbezogenen Verkehre grundsätzlich nur einen geringen Einfluss auf die Verkehrsqualität haben. Die Qualitätsstufen der beiden Knotenpunkte bleiben, bis auf in der Nachmittagsspitze am Knotenpunkt 1, unverändert. Knotenpunkt 1 wird in der Morgenspitze QSV C und in der Nachmittagsspitze QSV F bewertet. In der Nachmittagsspitze kann die vorherige Qualitätsstufe C durch Anpassung des Signalzeitenplanes wieder erreicht werden. Für den Knotenpunkt 2 wird weiterhin die Qualitätsstufe A erwartet.

Die Maßnahme zieht auch eine Verlagerung des Verkehrs am Knotenpunkt Daruper Straße / Heriburgstraße / Oberstockumer Weg (Knotenpunkt 3) mit sich. Daher ist es sinnvoll das Signalprogramm des Knotenpunktes hinsichtlich der Leistungsfähigkeit zu prüfen. Da der Quell- und Zielverkehr des Franz-Rhode-Platzes hier nur einen geringen Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen ausmacht, sind nur geringfügige Veränderungen zu erwarten. Im Kontext der Umlegung der B 525 von 2018 bleiben die Verkehrsmengen am Knotenpunkt deutlich unter denen, als die B 525 noch über diesen Knotenpunkt verlief.

Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Münster, August 2020

Legende

a	=	Auslastungsgrad
b_{So}	=	Sonntagsfaktor
C, qmax	=	Kapazität [Verkehrselement / Zeiteinheit]
DTV	=	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke aller Tage des Jahres, [Kfz/24h]
DTV_w	=	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke an Werktagen, [Kfz/24h]
f	=	Zunahmefaktor der Fahrleistungen
FSA	=	Fußgängerschutzanlage
Fz	=	Fahrzeuge (motorisierter Verkehr und Fahrräder)
k	=	Verkehrsdichte [Verkehrselement / Wegeinheit]
Kfz	=	Kraftfahrzeuge (auch als Einheit oder Index)
LSA	=	Lichtsignalanlage
Lkw	=	Lastkraftwagen (auch als Einheit oder Index)
M_t	=	maßgebende Verkehrsstärke tagsüber (im Zeitraum von 06:00 – 22:00 Uhr); [Kfz/16h]
M_n	=	maßgebende Verkehrsstärke nachts (im Zeitraum von 22:00 – 06:00 Uhr); [Kfz/8h]
MS	=	Morgenspitze
NS	=	Nachmittagsspitze
Pkw	=	Personenkraftwagen (auch als Einheit oder Index)
p_t	=	Schwerverkehrsanteil tagsüber (Zeitraum: 06:00 – 22:00 Uhr), [%]
p_n	=	Schwerverkehrsanteil nachts (Zeitraum: 22:00 – 06:00 Uhr), [%]
q	=	Verkehrsstärke [Verkehrselement / Zeiteinheit]
q_B	=	Bemessungsverkehrsstärke [Kfz/h]
q_Z	=	Tagesverkehr des Zähltages [Kfz/24h]
q_{Zul}	=	zulässige Verkehrsstärke für die Qualitätsstufe; [Verkehrselement / Zeiteinheit]
QSV	=	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs
SV	=	Schwerverkehrsfahrzeuge (auch als Einheit oder Index)
w	=	mittlere Wartezeit [Zeiteinheit]
W	=	Index für alle Werktage (Mo – Sa) außerhalb der Schulferien des betreffenden Landes

Literaturverzeichnis

[1] Datenlizenz Deutschland - Zero, „tim-online.nrw - Version 2.0," 15 07 2020. [Online]. Available: https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0.

[2] Kartendaten © 2020 GeoBasis-DE/BKG (©2009), „Google Maps," [Online]. Available: https://www.google.de/maps/@51.9304625,7.3570439,15z. [Zugriff am 15 07 2020].

[3] SHP Ingenieure, *Nottuln - Aktualisierung des Verkehrsmodells,* Hannover, 2020.

[4] Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, „Fahrplanauskunft der RVM für das Münsterland und ganz NRW," [Online]. Available: https://www.rvm-online.de/fahrt-planen/fahrplanauskunft.php?fahrt-planen=linienverlaufsplan. [Zugriff am 17 07 2020].

[5] Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), „Landesdatenbank NRW - Gebiet und Bevölkerung," 2020. [Online]. Available: https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/. [Zugriff am 15 07 2020].

[6] Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, *Verflechtungsprognose 2030,* 2014.

[7] D.-I. D. Bosserhoff, „Programm Ver_Bau: Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung mit Excel-Tabellen am PC," 2019.

[8] Weitkamp + Partner, Architekten und Ingeniure, *Lageplan nur Einfahrt (01/V01/14) - Erweiterung eines Drogeriemarktes und eines EDEKA-Markt,* Ahaus, 22.06.2020.

[9] Planersocietät – Stadtplanung, Verkehrsplanung, Kommunikation, *Mobilitätsuntersuchung 2016 Kreis Coesfeld,* Dortmund: Kreis Coesfeld, 2017.

[10] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS),* Köln: FGSV, 2015.

[11] nts Ingenieurgesellschaft, *Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz (1117-0003),* Münster, 2018.

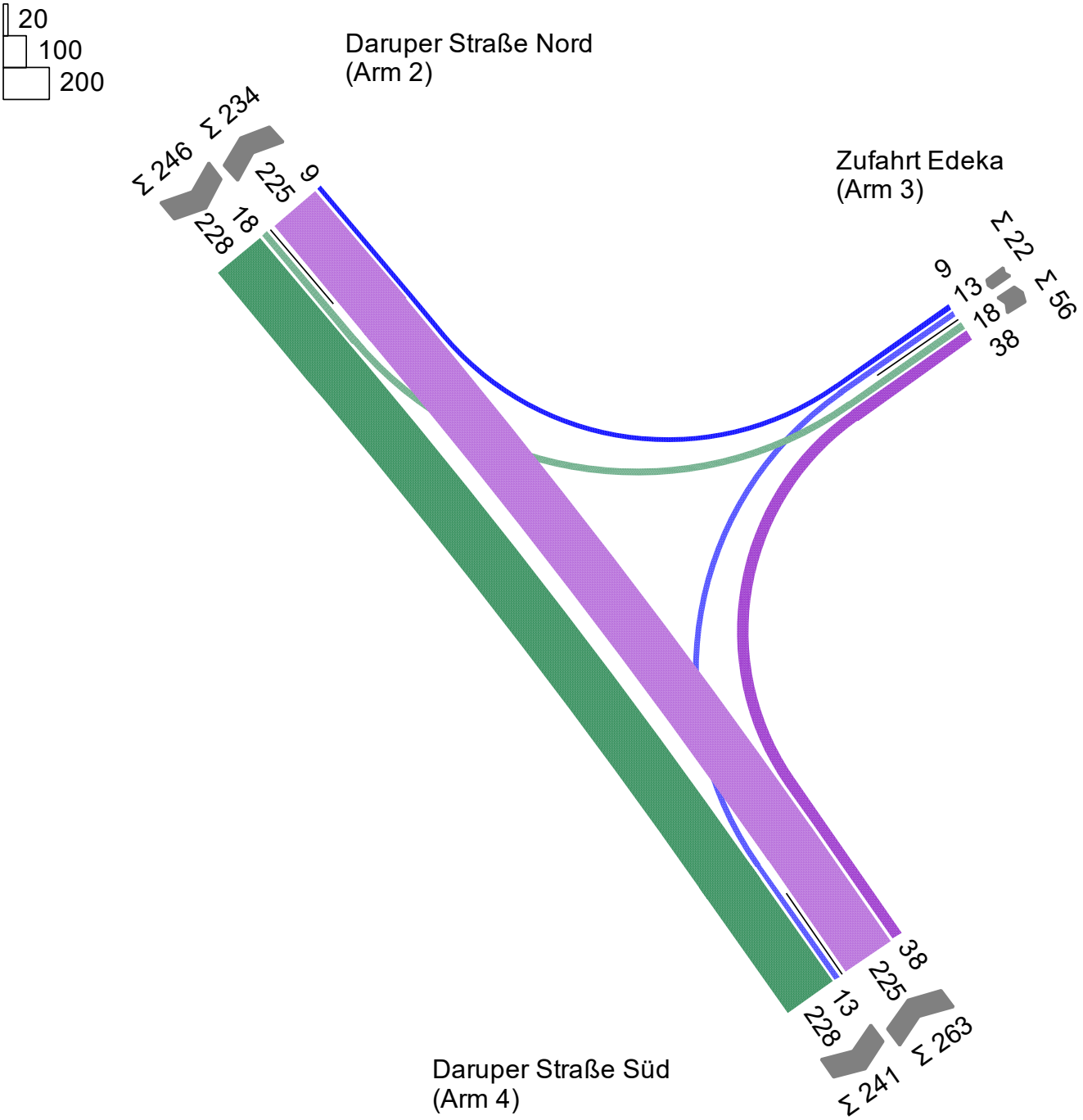
[12] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), *Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (HBS),* Ausgabe 2015.

Anlage 1

Morgenspitze Analyse-0 2020

Erhebungsdatum 08.11.2017
Anpassung anhand Zählungen von 2019
[Kfz/h]

von\nach	2	3	4
2		18	228
3	9		13
4	225	38	



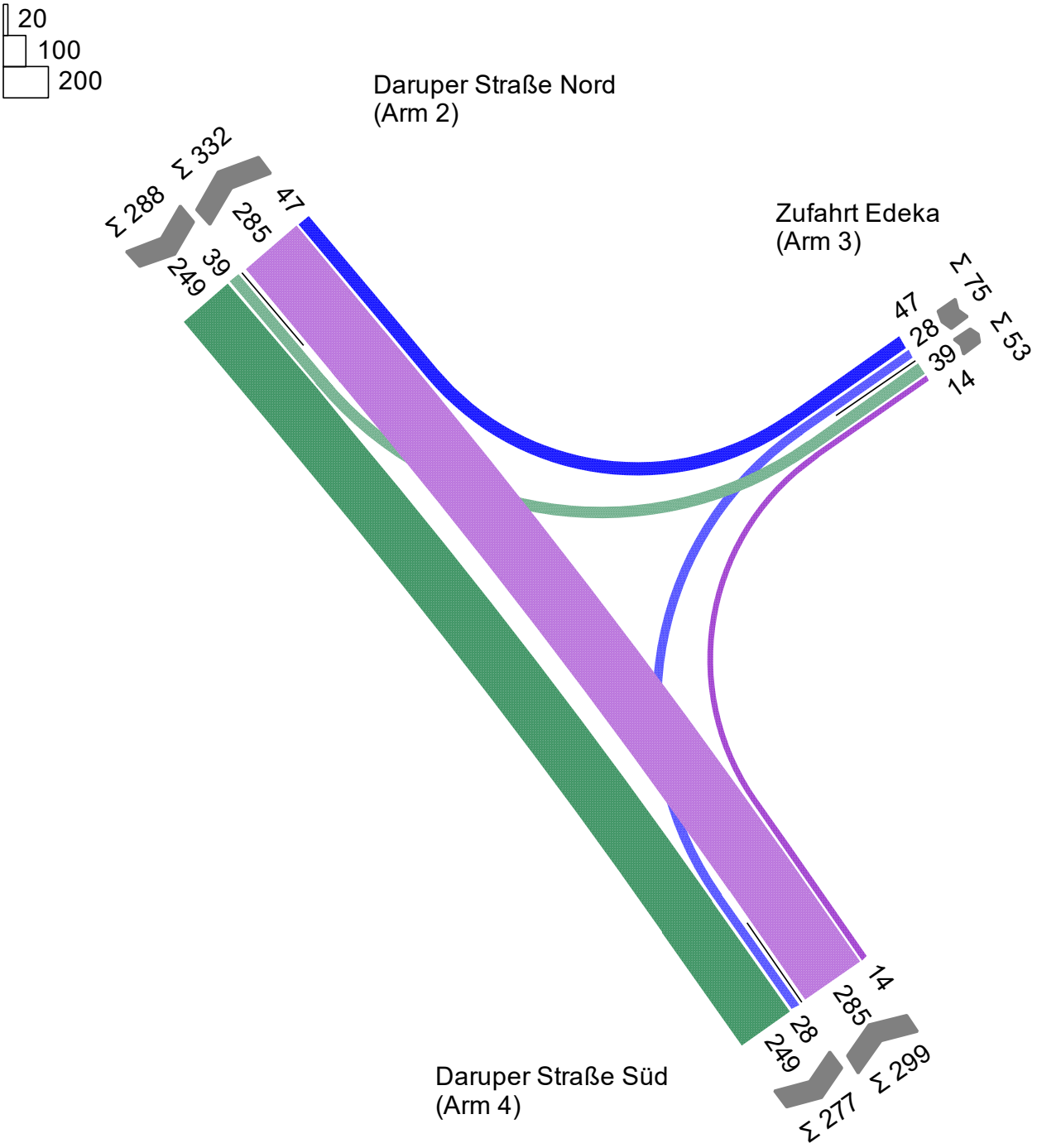
Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Daruper Straße / Zufahrt Edeka				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand2019	Datum	27.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

Anlage 1

Nachmittagsspitze Analyse-0

Erhebungsdatum 08.11.2017
Anpassung anhand Zählungen von 2019
[Kfz/h]

von\nach	2	3	4
2		39	249
3	47		28
4	285	14	



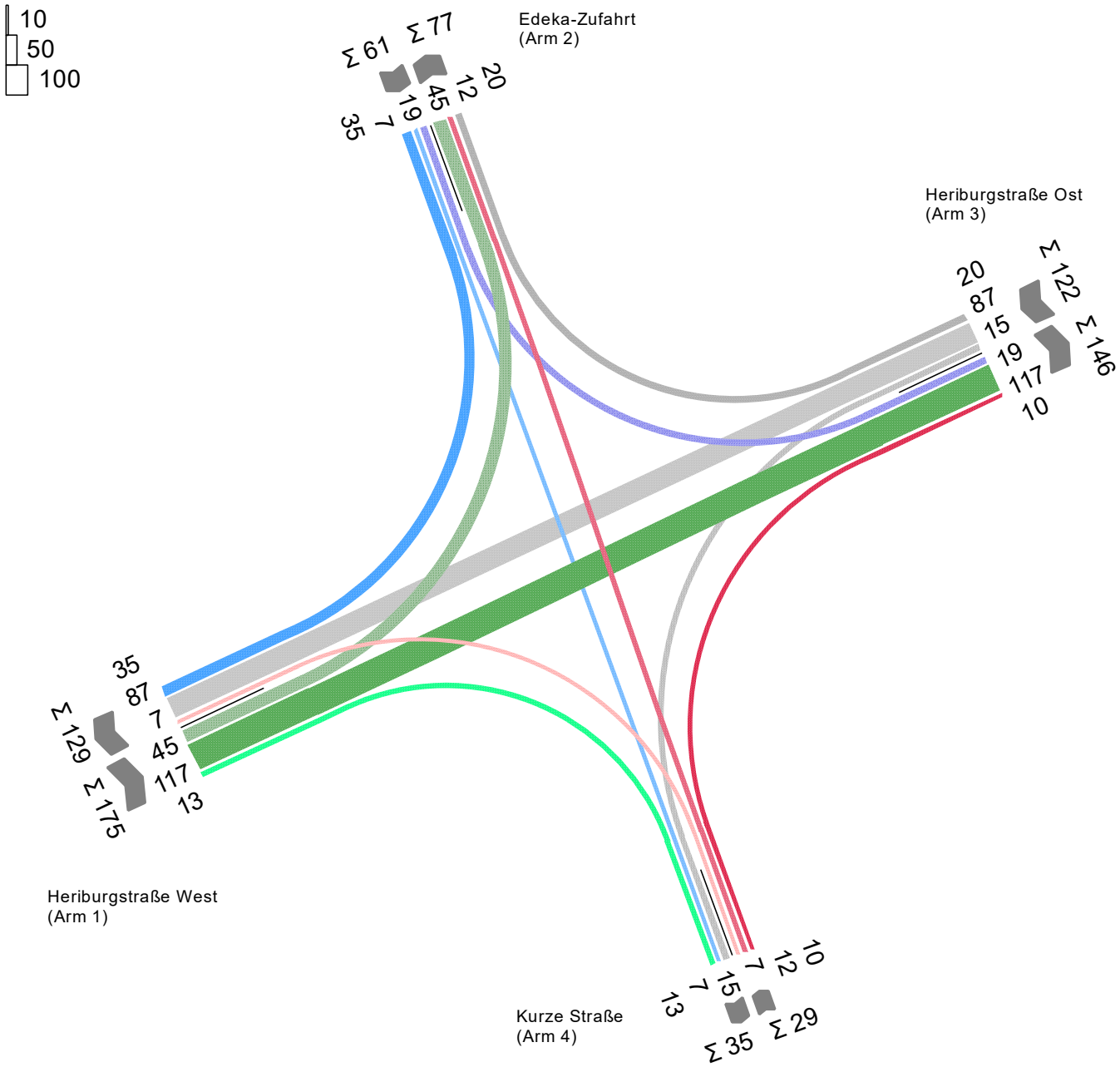
Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Daruper Straße / Zufahrt Edeka				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand2019	Datum	27.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

Anlage 1

Morgenspitze Analyse-0 2020

Erhebungsdatum 08.11.2017
Anpassung anhand Zählungen von 2019
[Kfz/h]

von\nach	1	2	3	4
1		45	117	13
2	35		19	7
3	87	20		15
4	7	12	10	



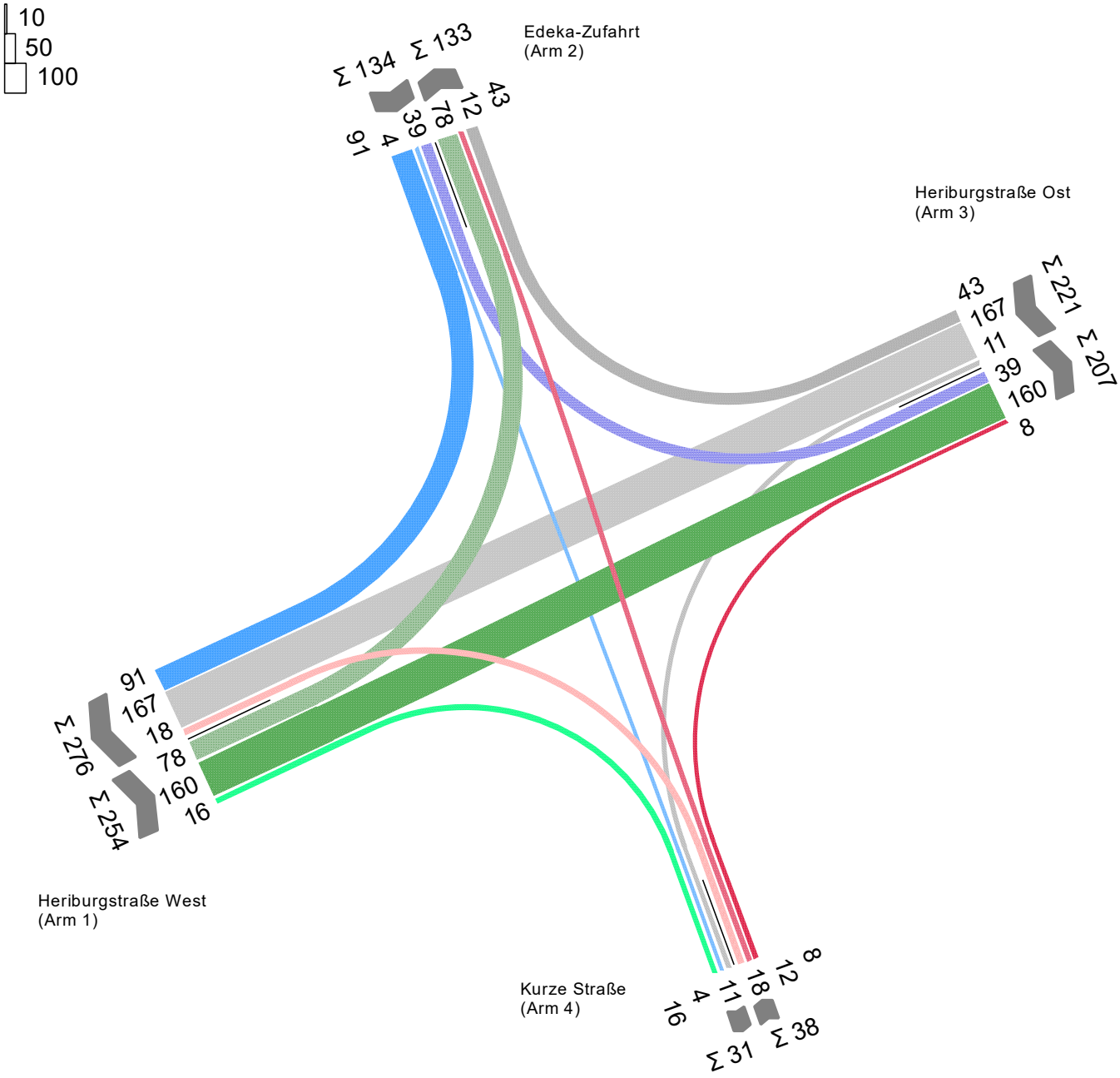
Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Heriburgstraße / Edeka-Zufahrt - Kurze Straße				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand2019	Datum	27.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

Anlage 1

Nachmittagsspitze Analyse-0 2020

Erhebungsdatum 08.11.2017
Anpassung anhand Zählungen von 2019
[Kfz/h]

von\nach	1	2	3	4
1		78	160	16
2	91		39	4
3	167	43		11
4	18	12	8	



Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Heriburgstraße / Edeka-Zufahrt - Kurze Straße				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand2019	Datum	27.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

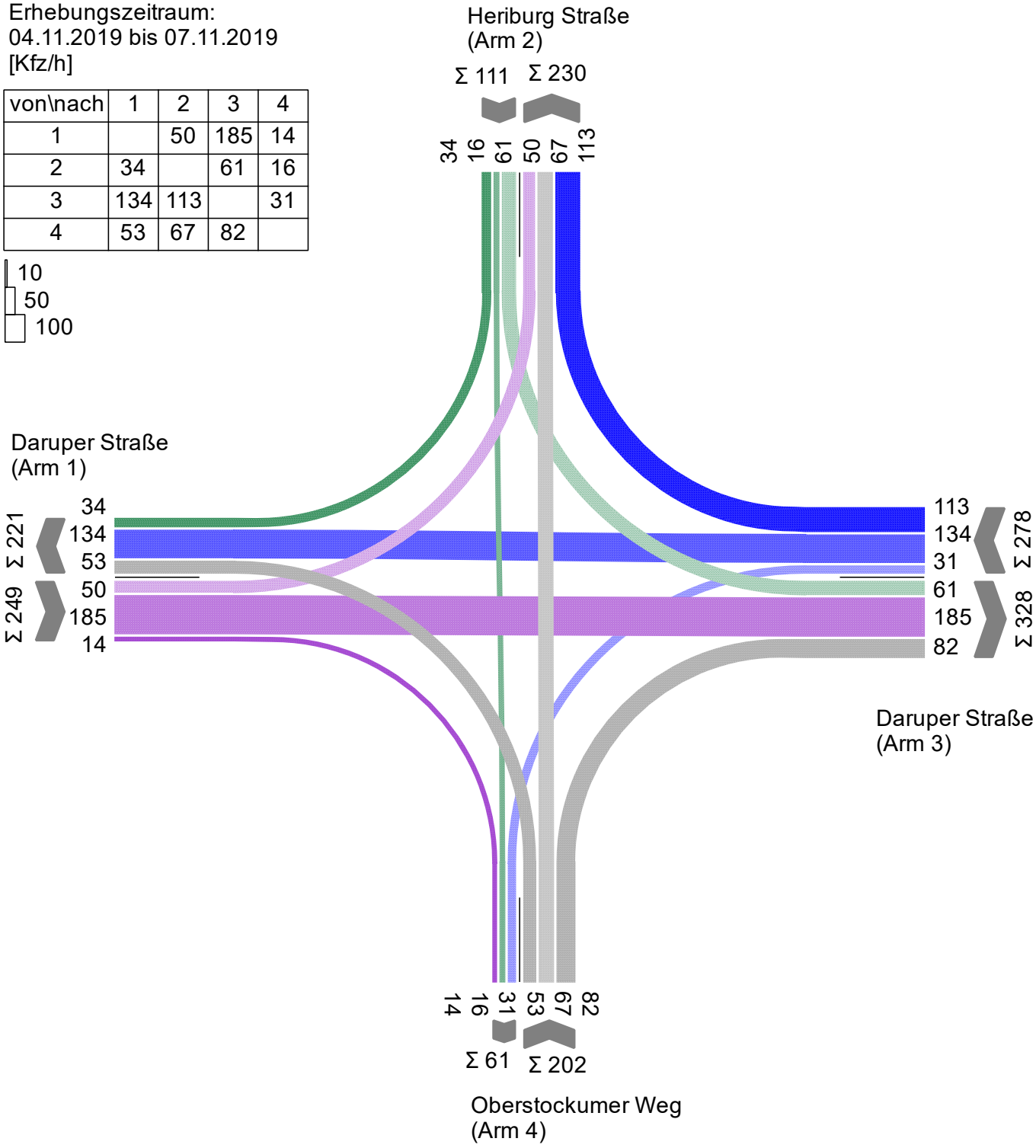
Anlage 1

Morgenspitze Analyse-0

Erhebungszeitraum:
04.11.2019 bis 07.11.2019
[Kfz/h]

von\nach	1	2	3	4
1		50	185	14
2	34		61	16
3	134	113		31
4	53	67	82	

10
50
100



Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Daruper Straße / Heriburgstraße / Oberstockumer Weg				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand	Datum	27.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

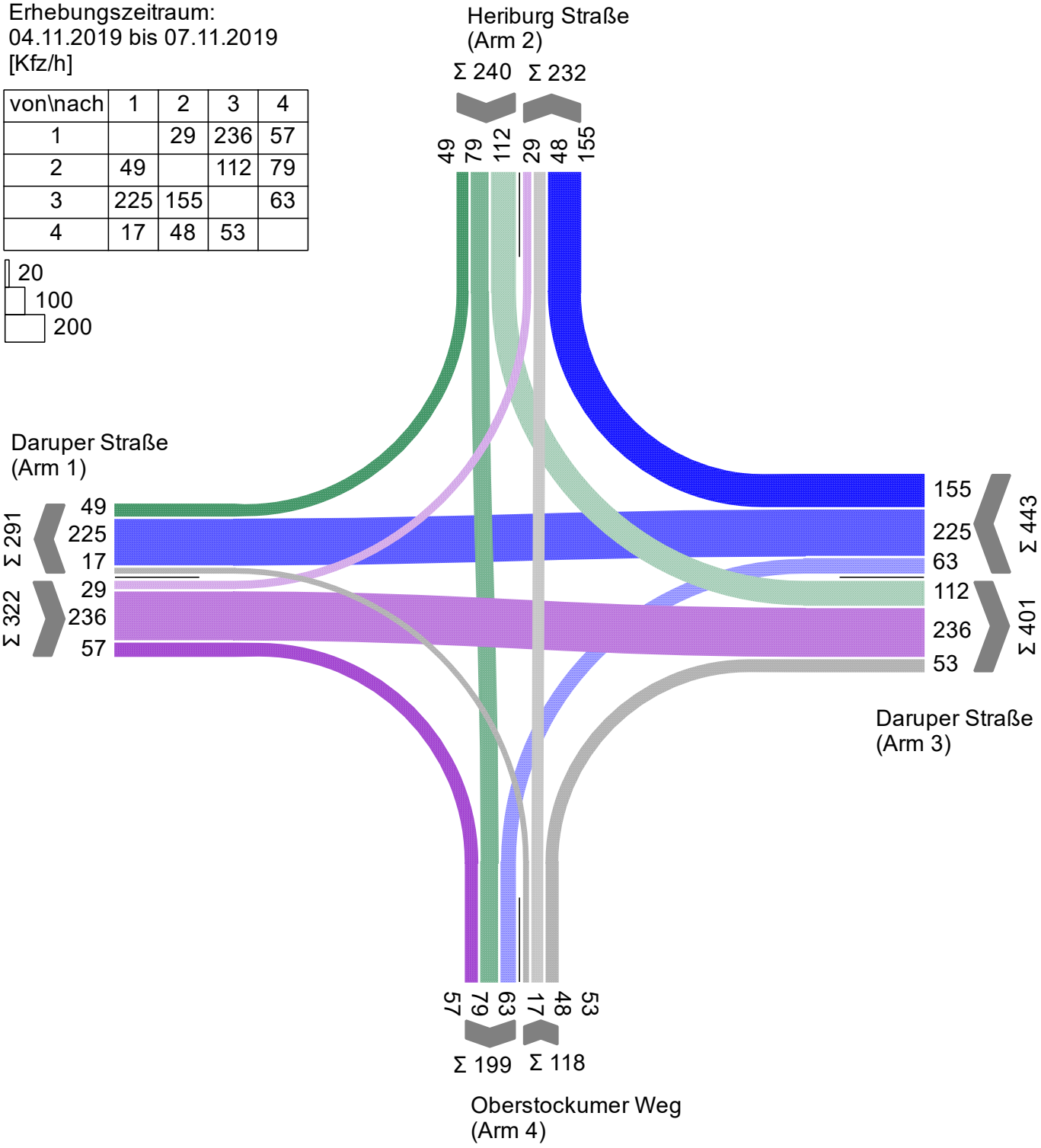
Anlage 1

Nachmittagsspitze Analyse-0

Erhebungszeitraum:
04.11.2019 bis 07.11.2019
[Kfz/h]

von\nach	1	2	3	4
1		29	236	57
2	49		112	79
3	225	155		63
4	17	48	53	

20
100
200



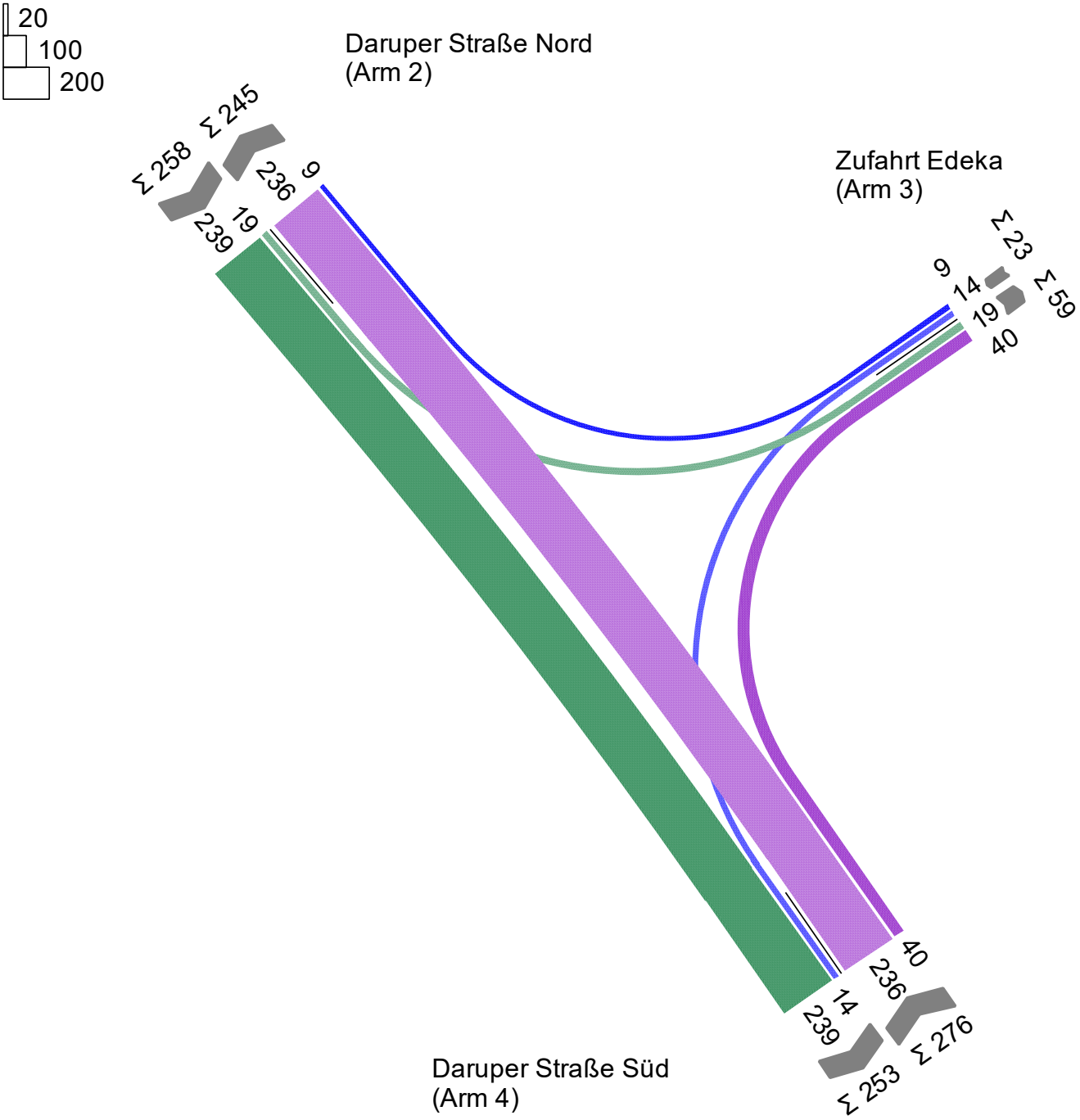
Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Daruper Straße / Heriburgstraße / Oberstockumer Weg				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand	Datum	27.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

Anlage 1

Morgenspitze Prognose-0 2035

Prognosehorizont 2035
[Kfz/h]

von\nach	2	3	4
2		19	239
3	9		14
4	236	40	



Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Daruper Straße / Zufahrt Edeka				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand2019	Datum	27.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

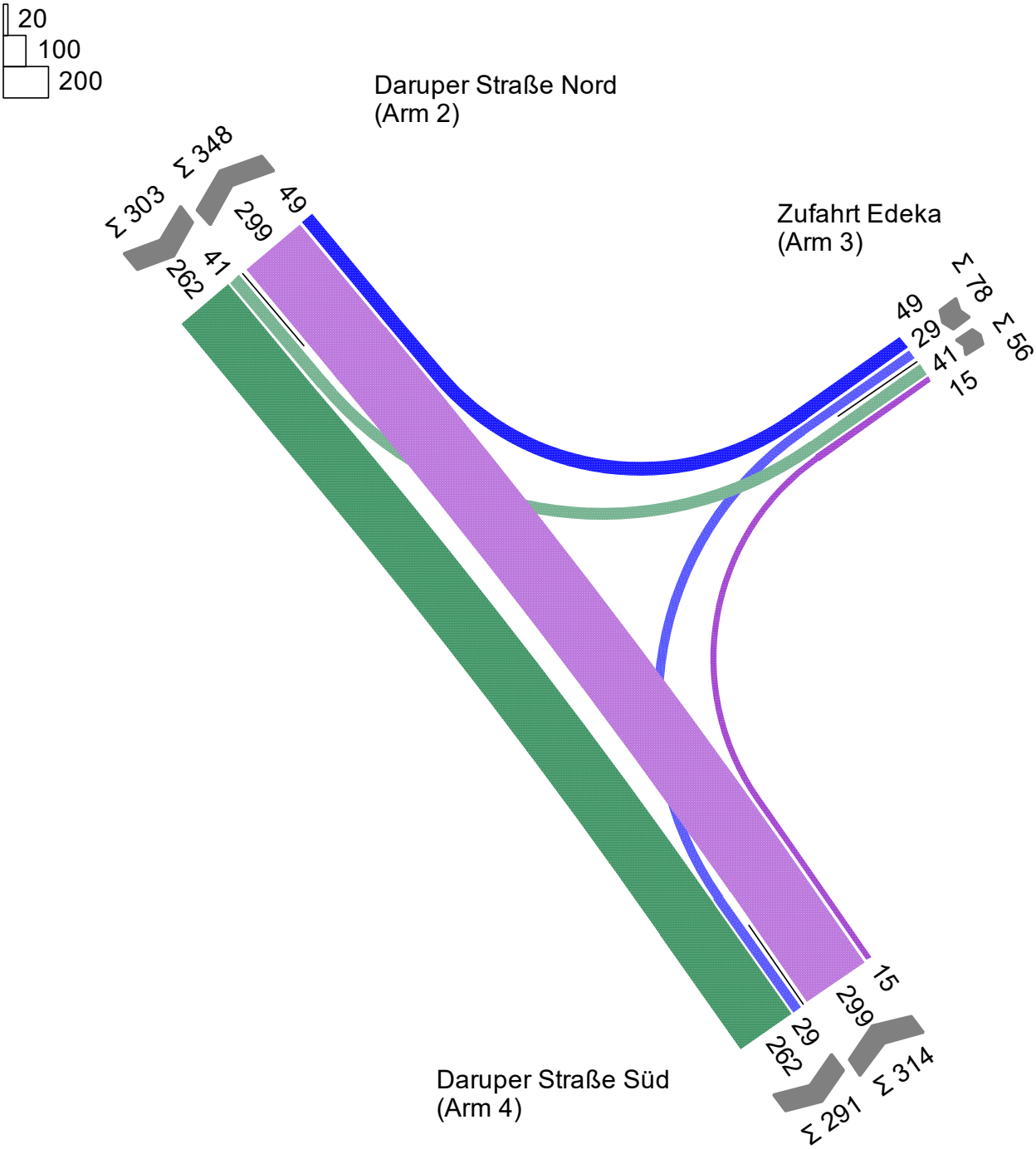
Anlage 1

Nachmittagsspitze Prognose-0 2035

Prognosehorizont 2035

[Kfz/h]

von\nach	2	3	4
2		41	262
3	49		29
4	299	15	



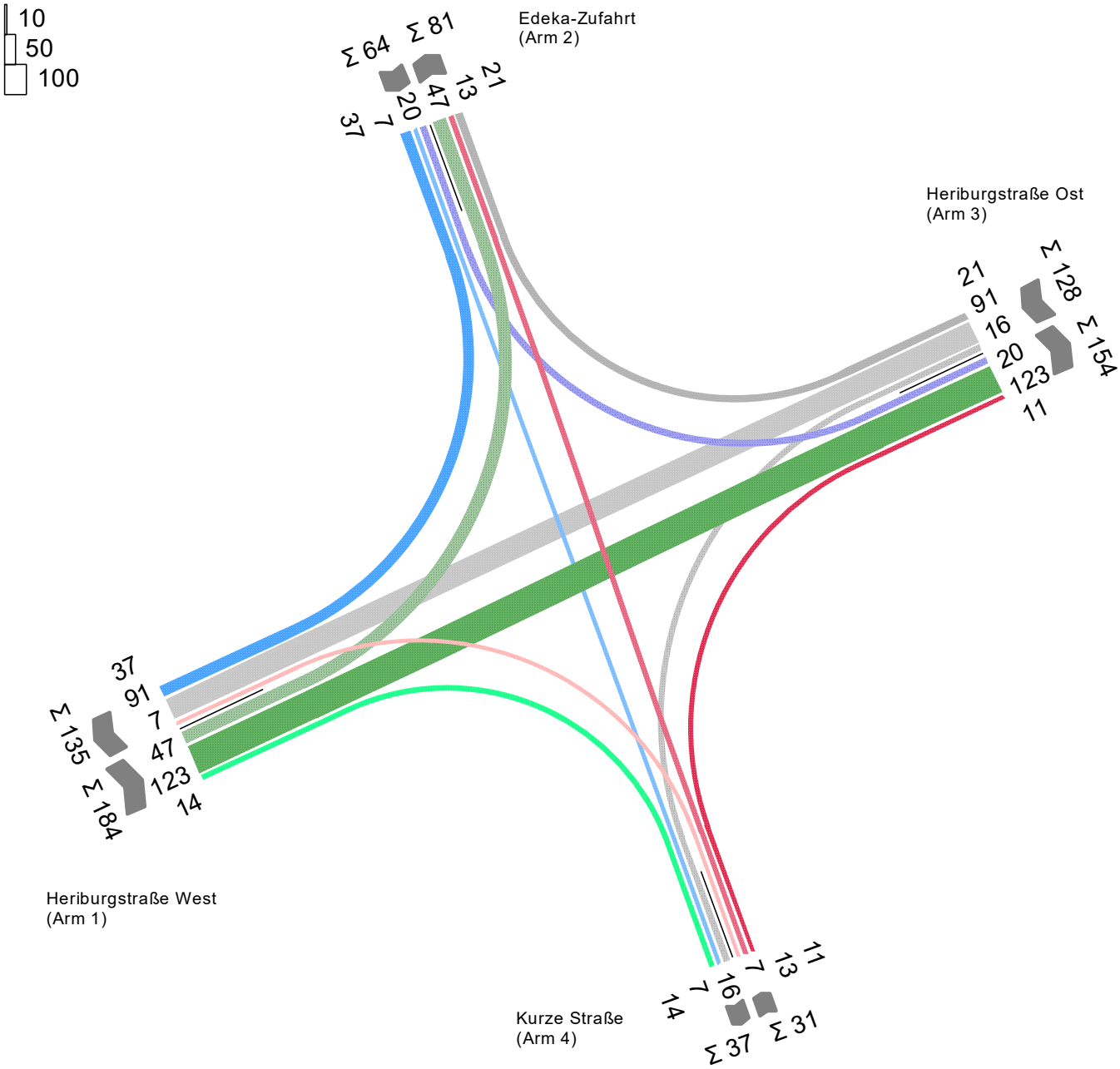
Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Daruper Straße / Zufahrt Edeka				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand2019	Datum	27.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

Morgenspitze Prognose-0 2035

Anlage 1

Prognosehorizont 2035
[Kfz/h]

von\nach	1	2	3	4
1		47	123	14
2	37		20	7
3	91	21		16
4	7	13	11	



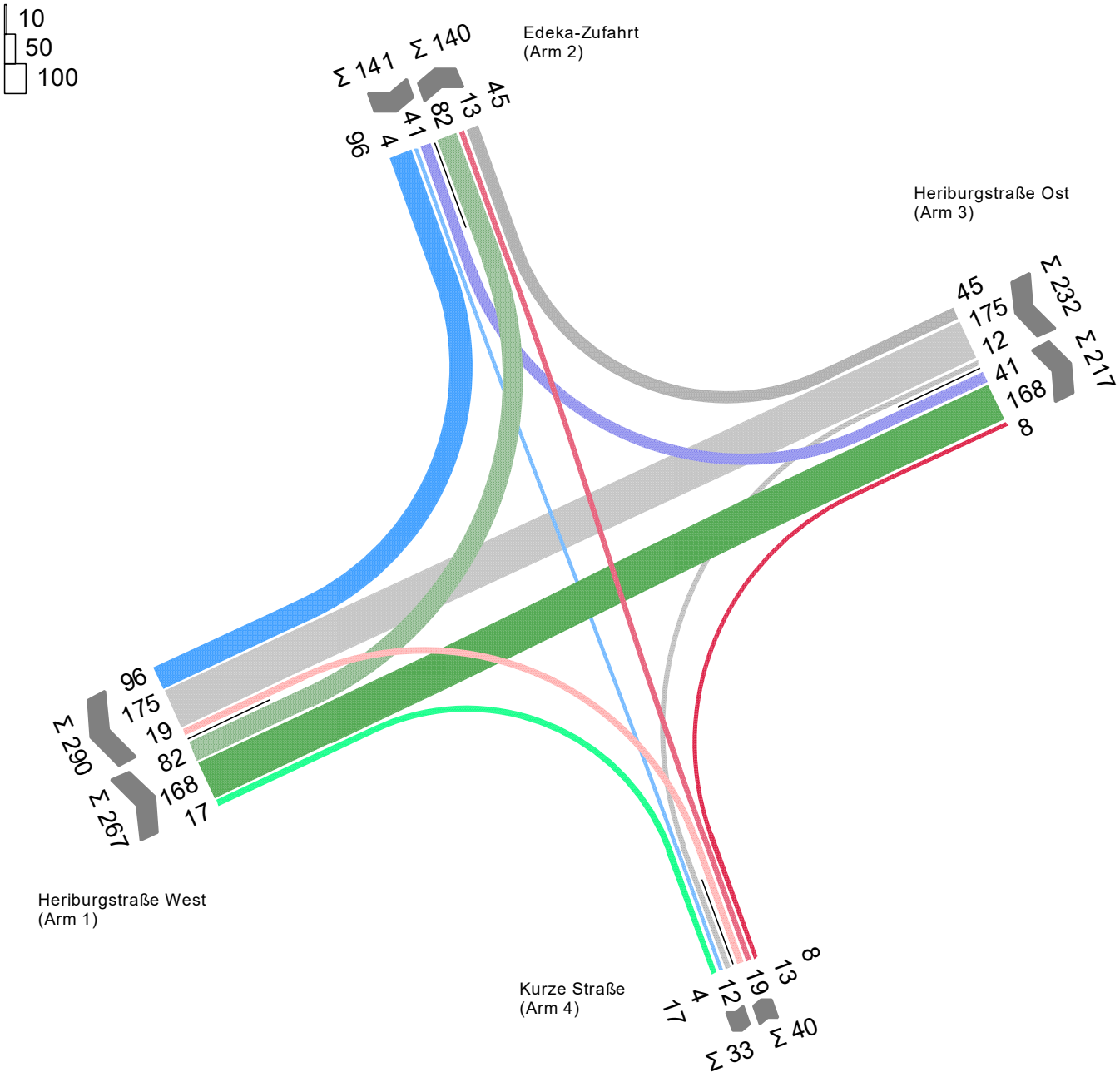
Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Heriburgstraße / Edeka-Zufahrt - Kurze Straße				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand2019	Datum	27.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

Nachmittagsspitze Prognose-0 2035

Anlage 1

Prognosehorizont 2035
[Kfz/h]

von\nach	1	2	3	4
1		82	168	17
2	96		41	4
3	175	45		12
4	19	13	8	



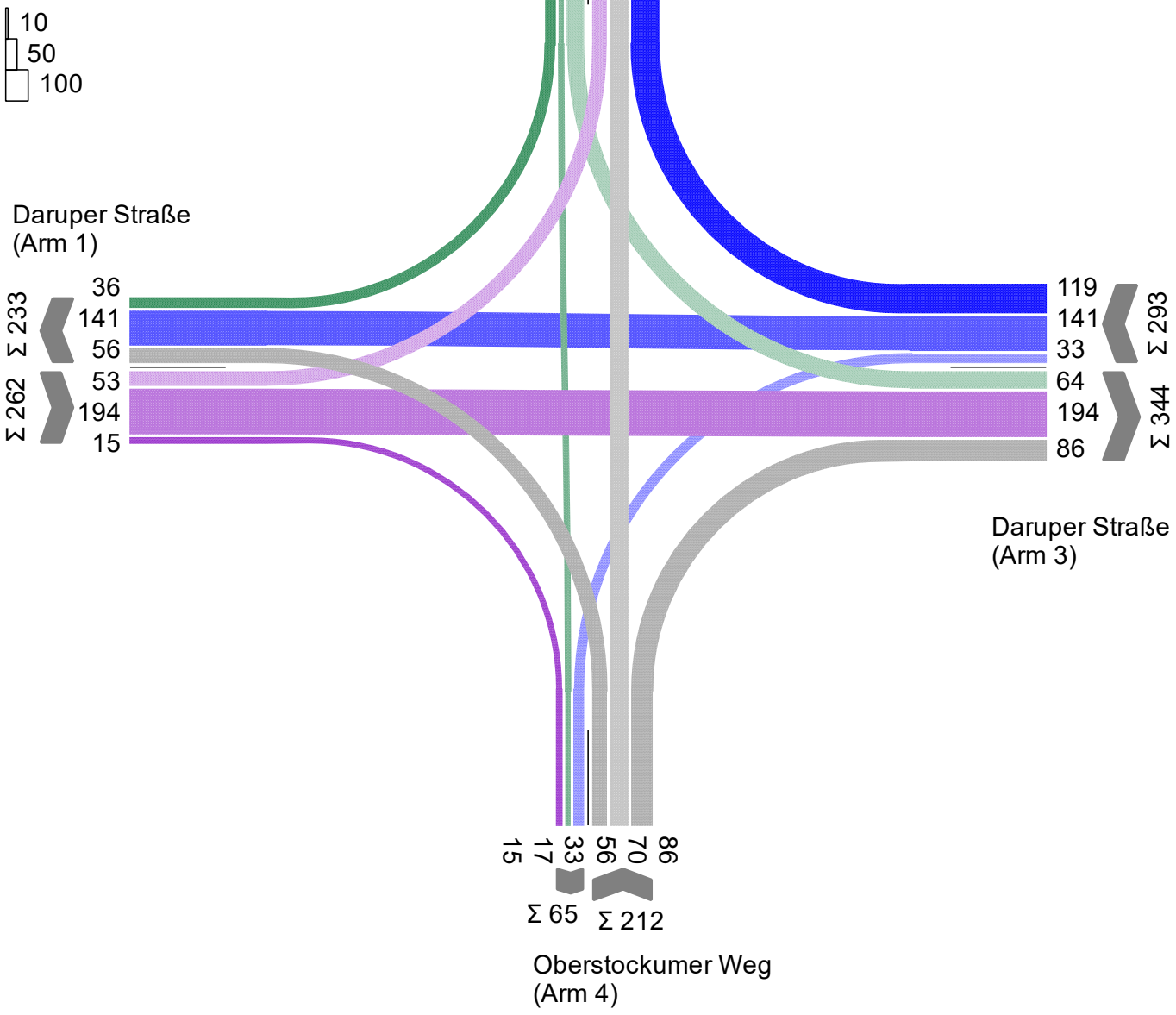
Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Heriburgstraße / Edeka-Zufahrt - Kurze Straße				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand2019	Datum	27.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

Anlage 1

Morgenspitze Prognose-0

Prognosehorizont 2035
[Kfz/h]

von\nach	1	2	3	4
1		53	194	15
2	36		64	17
3	141	119		33
4	56	70	86	



Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Daruper Straße / Heriburgstraße / Oberstockumer Weg				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand	Datum	27.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

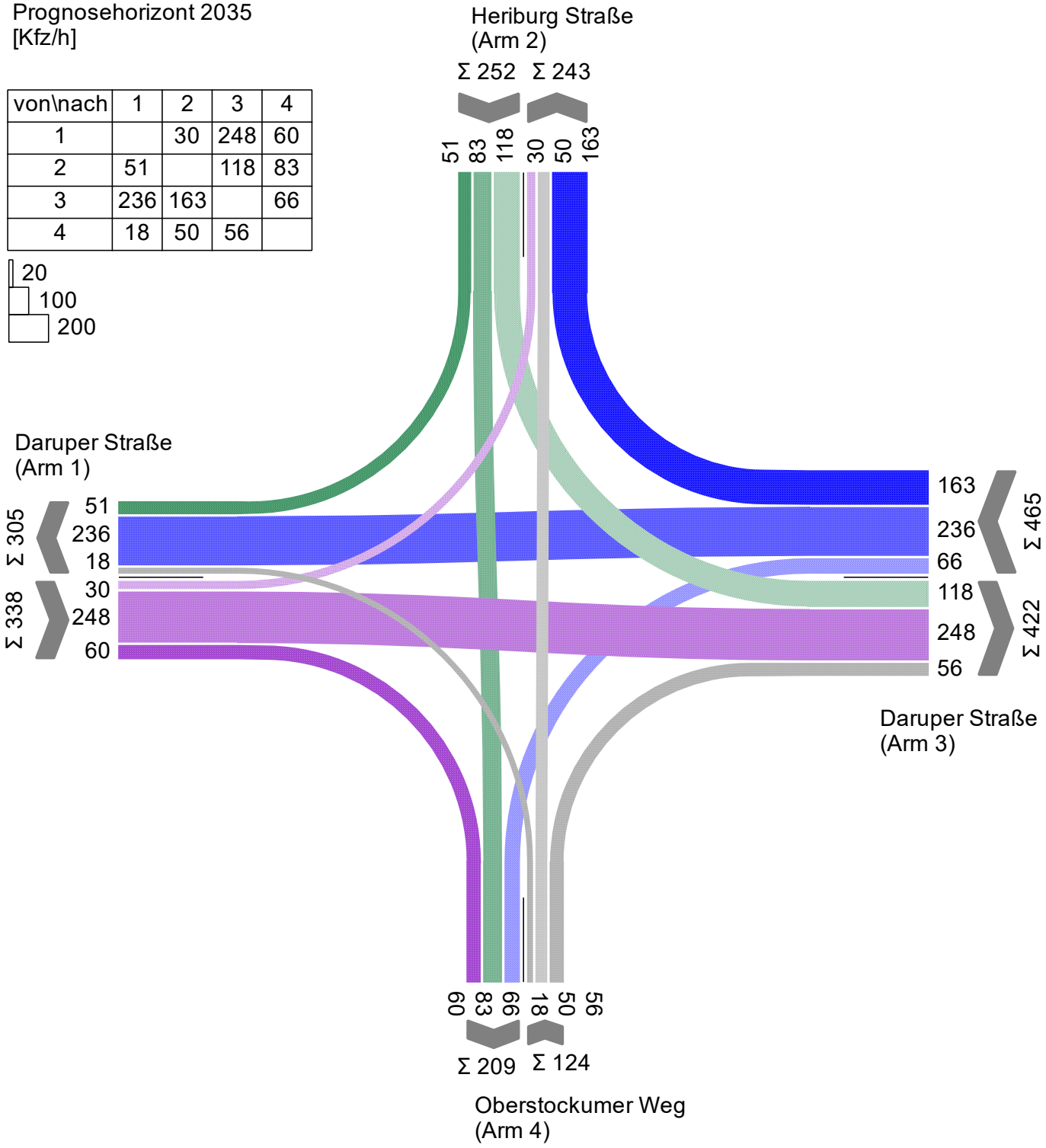
Anlage 1

Nachmittagsspitze Prognose-0

Prognosehorizont 2035
[Kfz/h]

von\nach	1	2	3	4
1		30	248	60
2	51		118	83
3	236	163		66
4	18	50	56	

20
100
200



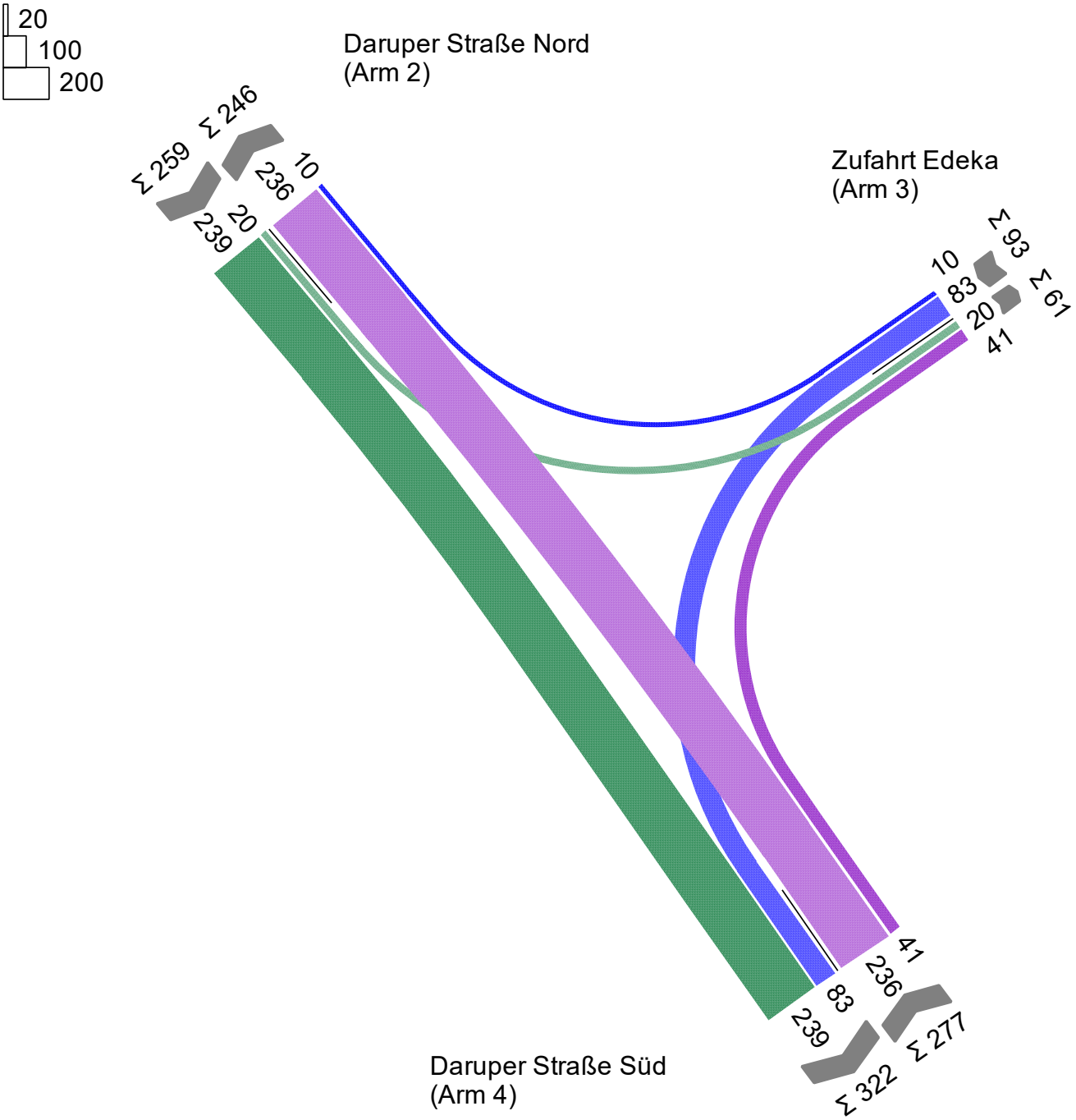
Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Daruper Straße / Heriburgstraße / Oberstockumer Weg				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand	Datum	27.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

Anlage 1

Morgenspitze Prognose-1 2035

Prognosehorizont 2035
[Kfz/h]

von\nach	2	3	4
2		20	239
3	10		83
4	236	41	



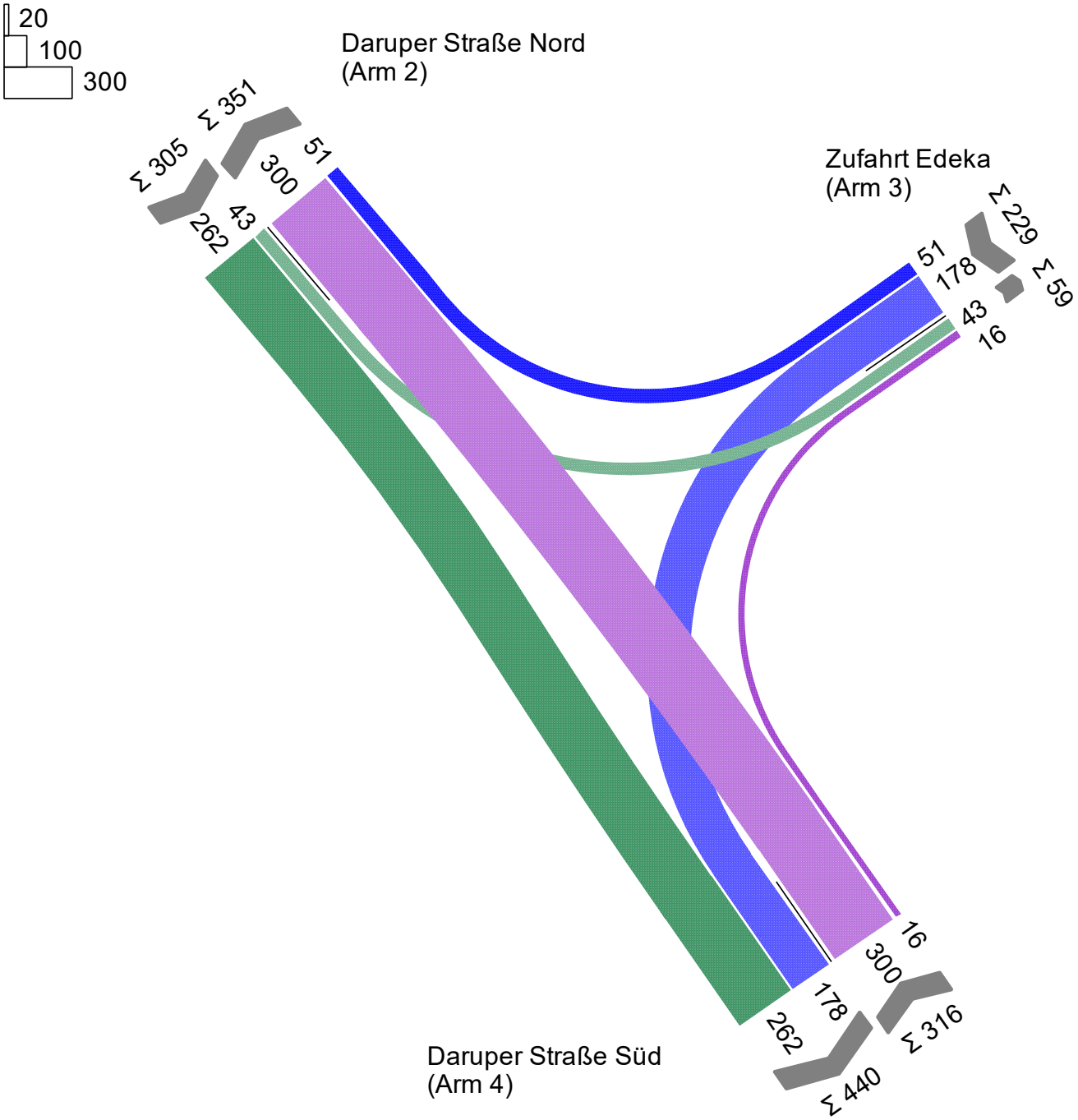
Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Daruper Straße / Zufahrt Edeka				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand2019	Datum	27.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

Anlage 1

Nachmittagsspitze Prognose-1 2035

Prognosehorizont 2035
[Kfz/h]

von\nach	2	3	4
2		43	262
3	51		178
4	300	16	



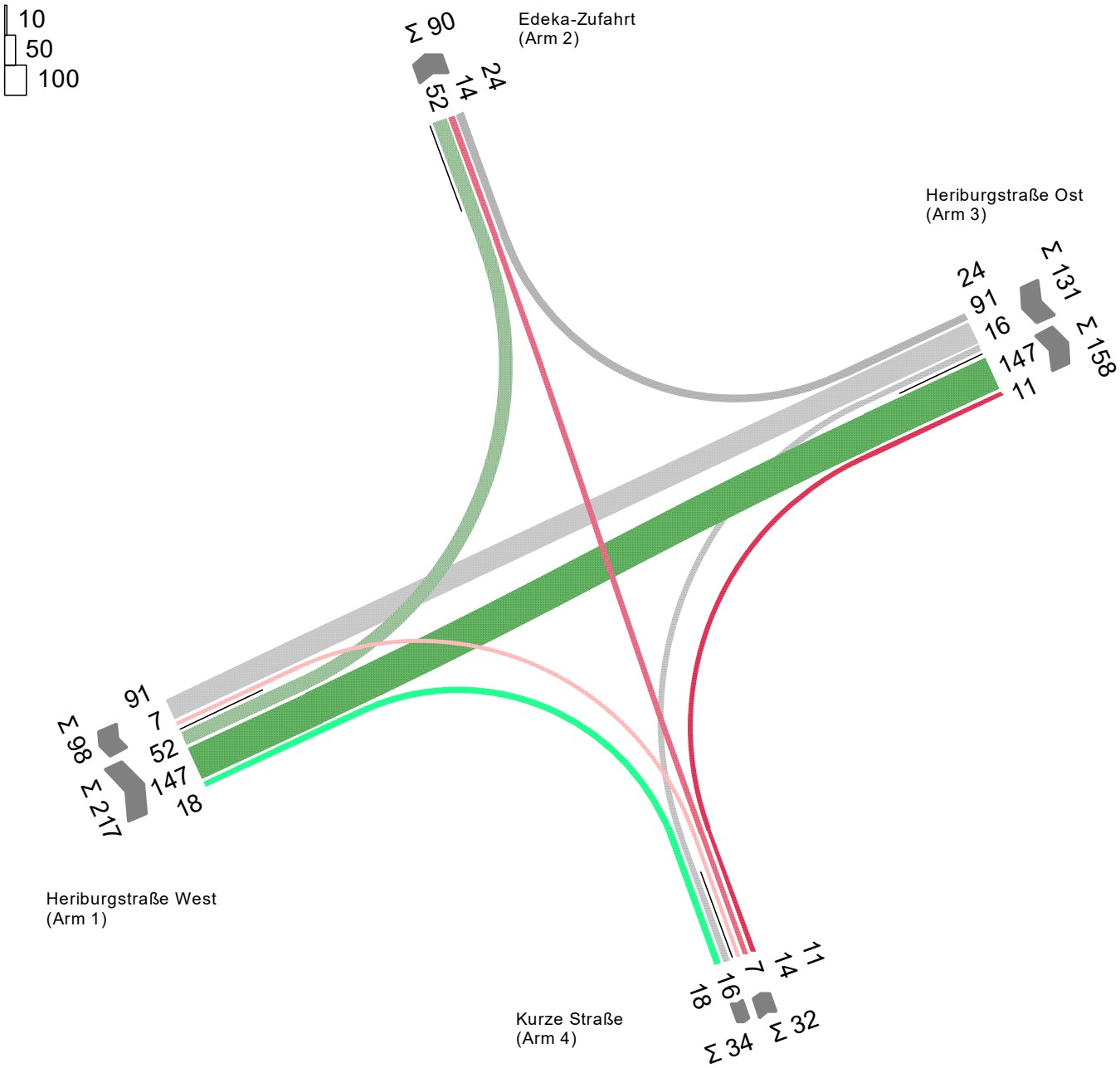
Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Daruper Straße / Zufahrt Edeka				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand2019	Datum	27.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

Morgenspitze Prognose-1 2035

Anlage 1

Prognosehorizont 2035
[Kfz/h]

von\nach	1	2	3	4
1		52	147	18
2				
3	91	24		16
4	7	14	11	



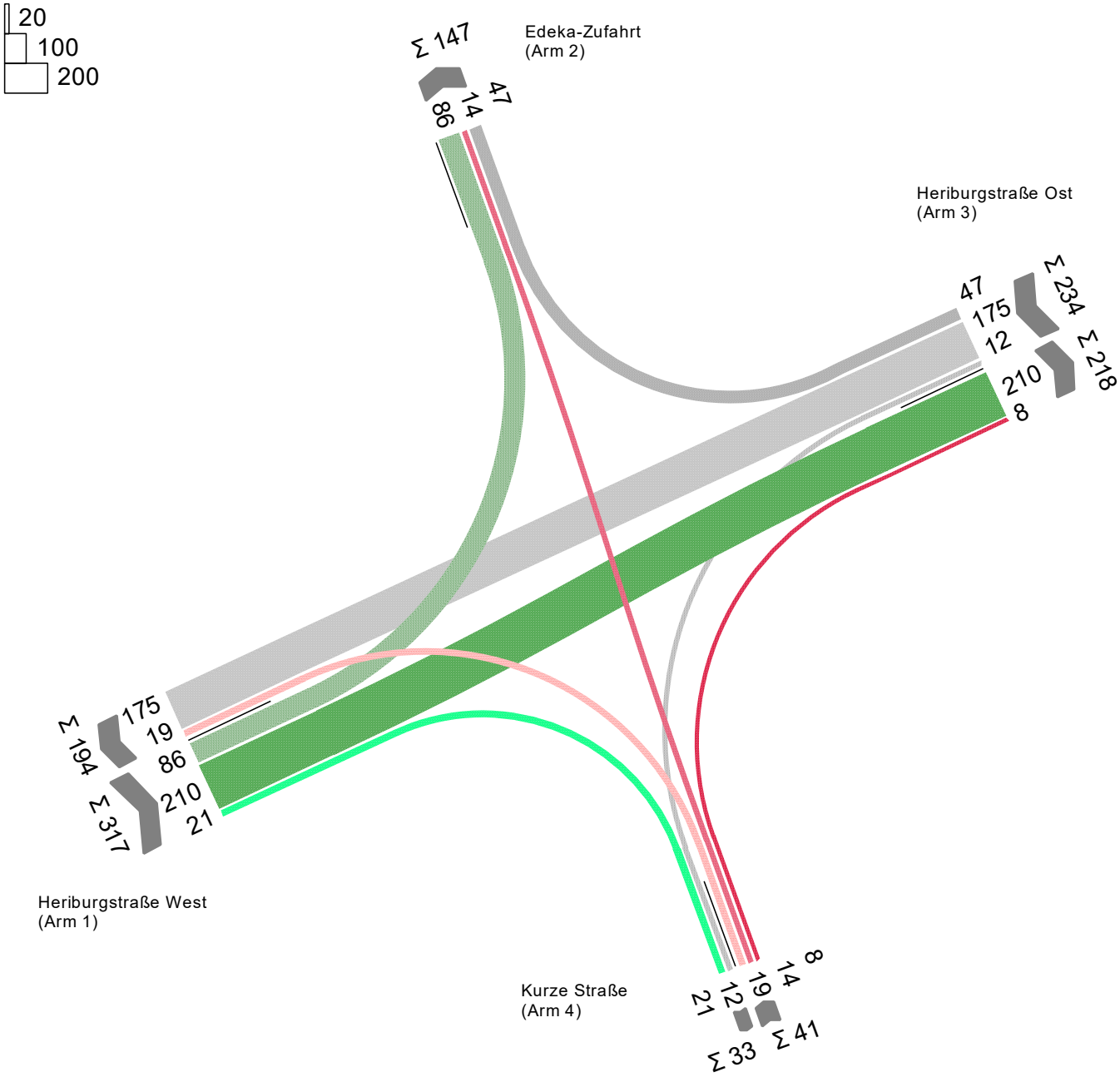
Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Heriburgstraße / Edeka-Zufahrt - Kurze Straße				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Planung2020	Datum	27.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

Nachmittagsspitze Prognose-1 2035

Anlage 1

Prognosehorizont 2035
[Kfz/h]

von\nach	1	2	3	4
1		86	210	21
2				
3	175	47		12
4	19	14	8	



Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Heriburgstraße / Edeka-Zufahrt - Kurze Straße				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Planung2020	Datum	27.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

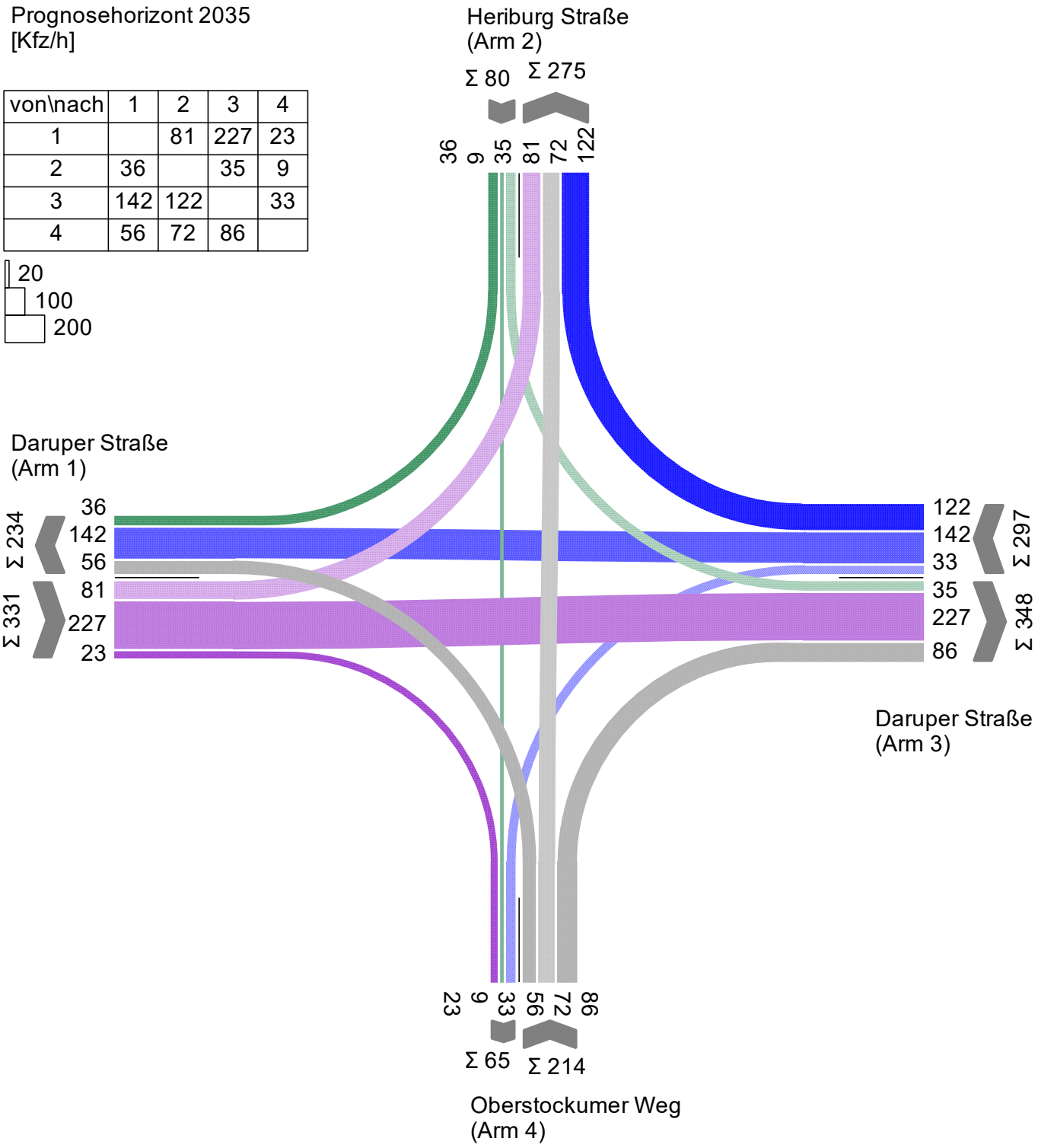
Anlage 1

Morgenspitze Prognose-1

Prognosehorizont 2035
[Kfz/h]

von\nach	1	2	3	4
1		81	227	23
2	36		35	9
3	142	122		33
4	56	72	86	

20
100
200



Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Daruper Straße / Heriburgstraße / Oberstockumer Weg				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand	Datum	27.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

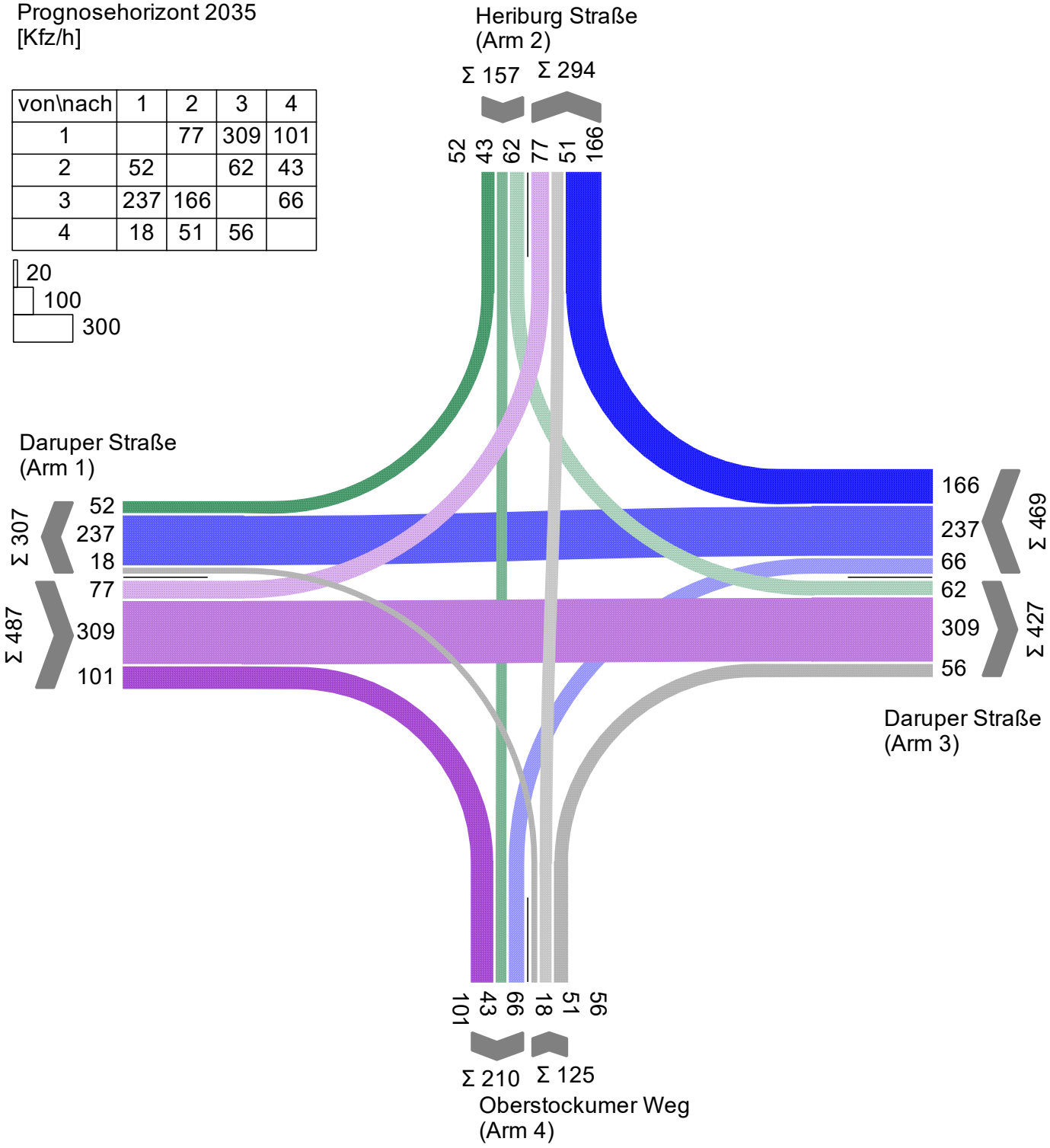
Anlage 1

Nachmittagsspitze Prognose-1

Prognosehorizont 2035
[Kfz/h]

von\nach	1	2	3	4
1		77	309	101
2	52		62	43
3	237	166		66
4	18	51	56	

20
100
300



Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Daruper Straße / Heriburgstraße / Oberstockumer Weg				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand	Datum	27.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

Anlage 2

Programm *Ver_Bau* **Verkehrsaufkommen durch Vorhaben der *Bau*leitplanung** **© Dr. Bosserhoff**

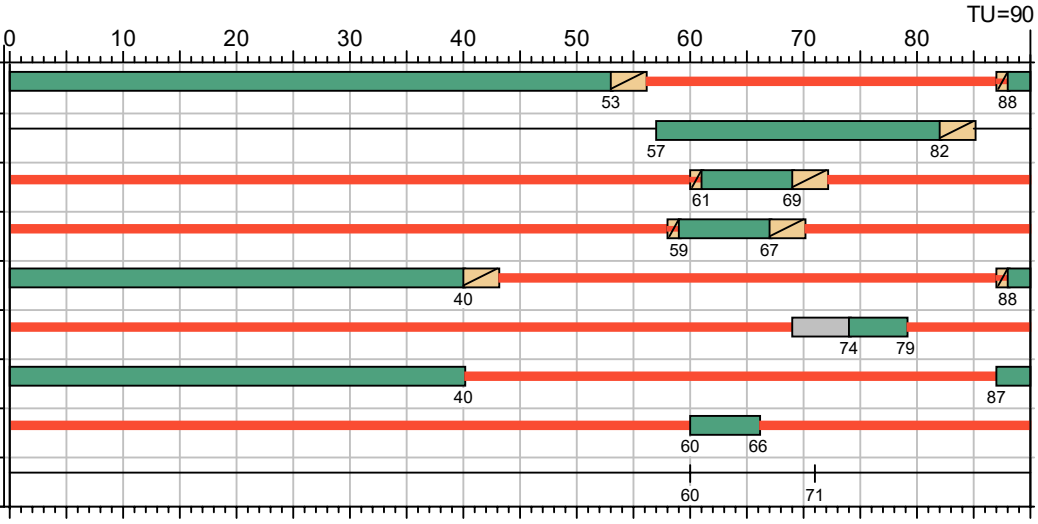
Einzelhandelseinrichtungen: Ergebnis der Abschätzung des Verkehrsaufkommens

Hinweis: Der Text in grau markierten Zellen muss vom Anwender ausgefüllt oder ggf. angepasst werden.

Ergebnis Programm *Ver_Bau*	**Edeka-Erweit.**		**Drogerie-Erw.**		**sonstiger EZH**	
Größe der Nutzung Einheit Bezugsgröße	355 qm Verkaufsfläche		282 qm Verkaufsfläche		45 qm Verkaufsfläche	
Beschäftigtenverkehr						
	min. Kfz-Zahl	max. Kfz-Zahl	min. Kfz-Zahl	max. Kfz-Zahl	min. Kfz-Zahl	max. Kfz-Zahl
Kennwert für Beschäftigte	70 qm Verkaufsfläche je Beschäftigtem	50	58 qm Verkaufsfläche je Beschäftigtem	33	30 qm Verkaufsfläche je Beschäftigtem	10
Anzahl Beschäftigte	5	7	5	9	2	5
Anwesenheit [%]	75	75	75	75	75	75
Wegehäufigkeit	2,0	2,5	2,0	2,5	2,0	2,5
Wege der Beschäftigten	8	13	8	17	3	9
MIV-Anteil [%]	70	70	70	70	70	70
Pkw-Besetzungsgrad	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
Pkw-Fahrten/Werktag	5	8	5	11	2	6
Kunden-/Besucherverkehr						
Kennwert für Kunden/Besucher	0,66 Kunden/Besucher je qm Verkaufsfläche	1,37	0,50 Kunden/Besucher je qm Verkaufsfläche	1,00	0,45 Kunden/Besucher je qm Verkaufsfläche	0,55
Anzahl Kunden/Besucher	234	486	141	282	20	25
Wegehäufigkeit	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Wege der Kunden/Besucher	468	972	282	564	40	50
MIV-Anteil [%]	51	51	51	51	51	51
Pkw-Besetzungsgrad	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
Pkw-Fahrten/Werktag ohne Effekte	170	354	103	205	15	18
Verbundeffekt	35	35	35	35	35	35
Konkurrenzeffekt						
Pkw-Fahrten/Werktag mit Effekten	111	230	67	133	10	12
Güterverkehr						
Kennwert für Güterverkehr	0,50 Lkw-Fahrten je 100 qm Verkaufsfläche	1,10	0,50 Lkw-Fahrten je 100 qm Verkaufsfläche	1,10	0,50 Lkw-Fahrten je 100 qm Verkaufsfläche	1,10
Lkw-Fahrten/Werktag	2	4	1	3		
Gesamtverkehr						
Pkw- und Lkw-Fahrten je Werktag mit Effekten	118	242	73	147	12	18
Pkw- und Lkw-Fahrten je Werktag ohne Effekte	177	366	109	219	17	24
Binnenverkehr je Werktag						
Quell- bzw. Zielverkehr je Werktag mit Effekten	59	121	36	74	6	9
Quell- bzw. Zielverkehr je Werktag ohne Effekte	89	183	55	110	9	12

SZP 2 (Spitzenprogramm)

Signal-gruppe	FA	FE	TF
FV5	88	53	55
RA5	57	82	25
FV6	61	69	8
FV7	59	67	8
FV8	88	40	42
BU	74	79	5
FG6	87	40	43
FG8	60	66	6
BL61			0



Eigenschaften					
Signalplan-Art	Normal	Sonderprogramm	nein	Zwischenzeitenmatrix	ZZM
ID-Nr.	1	Anfo-Nr.	-	VB Freigabeanfang	VMFA
Nur Dokumentation	nein	Rahmenplan	-	VB Freigabeende	VMFE
Versatz	0	Parametersatz	-	Min-/Max-Liste	-
Bewertung	HBS 2015: Nachmittagsspitze Prognose-1 2035	ÖV-Parametersatz	-	Einschaltplan	-
Betriebsart	Festzeit	Detektorparametersatz		Ausschaltplan	-

MIV - SZP 2 (Spitzenprogramm) (TU=90) - Morgenspitze Analyse-0 2020

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_A [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	$N_{MS,95}>n_K$ [-]	n_C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t_W [s]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	QSV [-]	Bemerkung
2	1		FV8	42	43	48	0,478	228	5,700	1,971	1826	-	22	873	0,261	14,839	0,201	3,601	6,810	44,742	A	
	3		FV8	42	43	48	0,478	18	0,450	1,800	2000	-	13	517	0,035	25,074	0,020	0,357	1,368	8,208	B	
3	1		FV6, FV7	10	11	80	0,122	22	0,550	2,168	1661	-	4	170	0,129	38,530	0,083	0,583	1,874	13,189	C	
4	3		FV5	55	56	35	0,622	225	5,625	2,016	1786	-	28	1111	0,203	7,826	0,144	2,578	5,293	35,569	A	
	1		FV5, RA5	80	81	10	0,900	38	0,950	1,800	2000	-	44	1761	0,022	0,686	0,012	0,128	0,733	4,398	A	
Knotenpunktssummen:								531						4432								
Gewichtete Mittelwerte:															0,206	12,183						
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																		

Fußgängerverkehr - SZP 2 (Spitzenprogramm) (TU=90)

Zuf	Querung	SGR	Typ	Progressiv	$t_{S\,1}$ [s]	$t_{W\,1,\,Insel}$ [s]	$t_{S\,2}$ [s]	$t_{W\,2,\,Insel}$ [s]	$t_{W\,max}$ [s]	QSV	Bemerkung
2	QS1	FG8	Einzelne Furt	-	84				84,000	E	
3	QS1	FG6	Einzelne Furt	-	47				47,000	C	

MIV - SZP 2 (Spitzenprogramm) (TU=90) - Nachmittagsspitze Analyse-0

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_A [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	$N_{MS,95}>n_K$ [-]	n_C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t_W [s]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	QSV [-]	Bemerkung
2	1	↘	FV8	42	43	48	0,478	249	6,225	1,957	1840	-	22	880	0,283	15,105	0,226	3,984	7,360	48,002	A	
	3	↘↗	FV8	42	43	48	0,478	39	0,975	1,800	2000	-	12	497	0,078	26,223	0,047	0,794	2,301	13,806	B	
3	1	↖↘	FV6, FV7	10	11	80	0,122	75	1,875	1,854	1941	-	5	196	0,383	44,445	0,360	2,113	4,571	27,865	C	
4	3	↖	FV5	55	56	35	0,622	285	7,125	1,904	1891	-	29	1176	0,242	8,123	0,181	3,351	6,447	40,926	A	
	1	↑	FV5, RA5	80	81	10	0,900	14	0,350	1,800	2000	-	44	1776	0,008	0,577	0,004	0,043	0,394	2,364	A	
Knotenpunktssummen:								662						4525								
Gewichtete Mittelwerte:															0,259	15,771						
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																		

4272

Fußgängerverkehr - SZP 2 (Spitzenprogramm) (TU=90)

Zuf	Querung	SGR	Typ	Progressiv	$t_{S\,1}$ [s]	$t_{W\,1,\,Insel}$ [s]	$t_{S\,2}$ [s]	$t_{W\,2,\,Insel}$ [s]	$t_{W\,max}$ [s]	QSV	Bemerkung
2	QS1	FG8	Einzelne Furt	-	84				84,000	E	
3	QS1	FG6	Einzelne Furt	-	47				47,000	C	

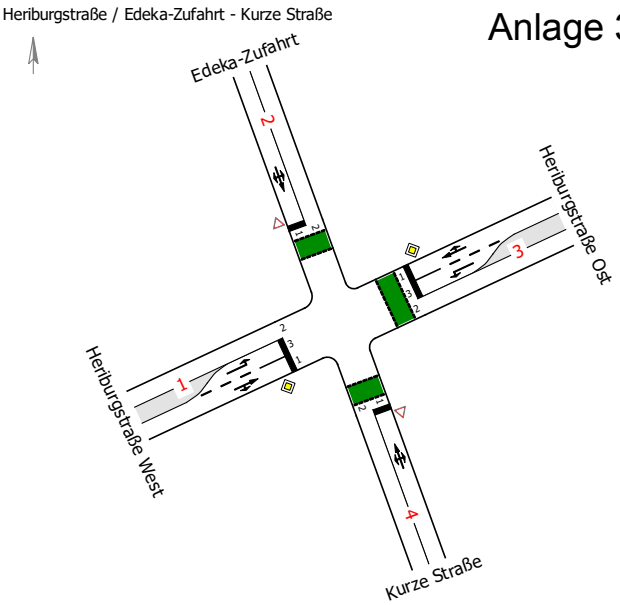
Bewertung Knotenpunkt ohne LSA

LISA

nts Ingenieurgesellschaft

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Kreuzung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : Morgenspitze Analyse-0 2020

Anlage 3



Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung		Verkehrsstrom
1	A	◇	Vorfahrtsstraße	1
				2
				3
2	D	▽	Vorfahrt gewähren!	10
				11
				12
3	C	◇	Vorfahrtsstraße	7
				8
				9
4	B	▽	Vorfahrt gewähren!	4
				5
				6

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrsstrom	q_{Fz} [Fz/h]	q_{PE} [Pkw-E/h]	C_{PE} [Pkw-E/h]	C_{Fz} [Fz/h]	x_i [-]	R [Fz/h]	tw [s]	QSV
1	A	1 → 2	1	45,0	45,0	1.124,5	1.124,5	0,040	1.079,5	3,3	A
		1 → 3	2	117,0	121,5	1.800,0	1.734,0	0,068	1.617,0	2,2	A
		1 → 4	3	13,0	13,0	1.552,0	1.552,0	0,008	1.539,0	2,3	A
4	B	4 → 1	4	7,0	7,0	658,0	658,0	0,011	651,0	5,5	A
		4 → 2	5	12,0	12,0	687,5	687,5	0,017	675,5	5,3	A
		4 → 3	6	10,0	10,0	1.027,0	1.027,0	0,010	1.017,0	3,5	A
3	C	3 → 4	7	15,0	15,0	1.075,5	1.075,5	0,014	1.060,5	3,4	A
		3 → 1	8	87,0	88,0	1.800,0	1.780,5	0,049	1.693,5	2,1	A
		3 → 2	9	20,0	21,0	1.581,0	1.505,5	0,013	1.485,5	2,4	A
2	D	2 → 3	10	19,0	19,0	684,5	684,5	0,028	665,5	5,4	A
		2 → 4	11	7,0	7,0	691,0	691,0	0,010	684,0	5,3	A
		2 → 1	12	35,0	35,0	1.066,0	1.066,0	0,033	1.031,0	3,5	A
Mischströme											
1	A	-	1+2+3	-	-	-	-	-	-	-	A
4	B	-	4+5+6	29,0	29,0	763,0	763,0	0,038	734,0	4,9	A
3	C	-	7+8+9	-	-	-	-	-	-	-	A
2	D	-	10+11+12	61,0	61,0	859,0	859,0	0,071	798,0	4,5	A
									Gesamt QSV		A

q_{Fz} : Fahrzeuge
q_{PE} : Belastung
C_{PE},C_{Fz} : Kapazität
x_i : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
t_W : Mittlere Wartezeit

Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Heriburgstraße / Edeka-Zufahrt - Kurze Straße				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand2019	Datum	23.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

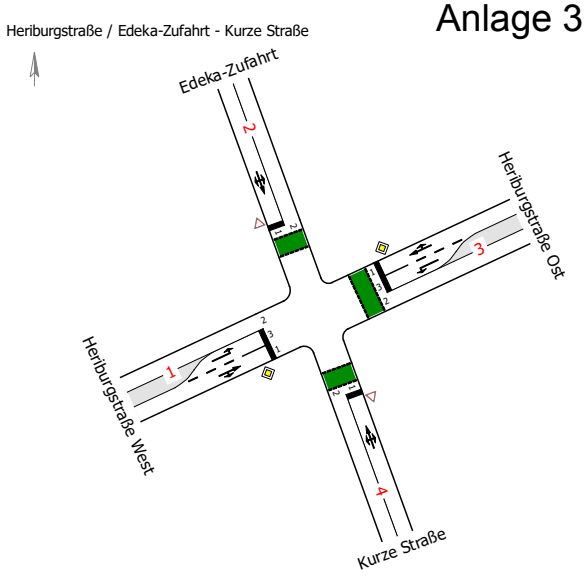
Bewertung Knotenpunkt ohne LSA

LISA

nts Ingenieurgesellschaft

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Kreuzung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : Nachmittagsspitze Analyse-0 2020

Anlage 3



Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung		Verkehrsstrom
1	A	◇	Vorfahrtsstraße	1
				2
				3
2	D	▽	Vorfahrt gewähren!	10
				11
				12
3	C	◇	Vorfahrtsstraße	7
				8
				9
4	B	▽	Vorfahrt gewähren!	4
				5
				6

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrsstrom	q_{Fz} [Fz/h]	q_{PE} [Pkw-E/h]	C_{PE} [Pkw-E/h]	C_{Fz} [Fz/h]	x_i [-]	R [Fz/h]	tw [s]	QSV
1	A	1 → 2	1	78,0	78,0	949,5	949,5	0,082	871,5	4,1	A
		1 → 3	2	160,0	161,5	1.800,0	1.784,0	0,090	1.624,0	2,2	A
		1 → 4	3	16,0	16,0	1.526,5	1.526,5	0,010	1.510,5	2,4	A
4	B	4 → 1	4	18,0	18,0	439,5	439,5	0,041	421,5	8,5	A
		4 → 2	5	12,0	12,0	514,5	514,5	0,023	502,5	7,2	A
		4 → 3	6	8,0	8,0	945,0	945,0	0,008	937,0	3,8	A
3	C	3 → 4	7	11,0	11,0	1.003,5	1.003,5	0,011	992,5	3,6	A
		3 → 1	8	167,0	167,5	1.800,0	1.794,5	0,093	1.627,5	2,2	A
		3 → 2	9	43,0	43,0	1.501,0	1.501,0	0,029	1.458,0	2,5	A
2	D	2 → 3	10	39,0	39,0	509,0	509,0	0,077	470,0	7,7	A
		2 → 4	11	4,0	4,0	524,5	524,5	0,008	520,5	6,9	A
		2 → 1	12	91,0	91,0	953,0	953,0	0,095	862,0	4,2	A
Mischströme											
1	A	-	1+2+3	-	-	-	-	-	-	-	A
4	B	-	4+5+6	38,0	38,0	528,0	528,0	0,072	490,0	7,3	A
3	C	-	7+8+9	-	-	-	-	-	-	-	A
2	D	-	10+11+12	134,0	134,0	744,5	744,5	0,180	610,5	5,9	A
									Gesamt QSV		A

q_{Fz} : Fahrzeuge
q_{PE} : Belastung
C_{PE},C_{Fz} : Kapazität
x_i : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
t_W : Mittlere Wartezeit

Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Heriburgstraße / Edeka-Zufahrt - Kurze Straße				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand2019	Datum	23.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

MIV - SZP 2 (Spitzenprogramm) (TU=90) - Morgenspitze Prognose-0 2035

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_A [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	$N_{MS,95}>n_K$ [-]	n_C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t_W [s]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	QSV [-]	Bemerkung
2	1		FV8	42	43	48	0,478	239	5,975	1,975	1823	-	22	871	0,274	14,999	0,215	3,804	7,103	46,752	A	
	3		FV8	42	43	48	0,478	19	0,475	1,800	2000	-	13	509	0,037	25,363	0,021	0,378	1,418	8,508	B	
3	1		FV6, FV7	10	11	80	0,122	23	0,575	2,153	1672	-	4	173	0,133	38,500	0,086	0,609	1,929	13,437	C	
4	3		FV5	55	56	35	0,622	236	5,900	2,018	1784	-	28	1110	0,213	7,908	0,153	2,724	5,515	37,094	A	
	1		FV5, RA5	80	81	10	0,900	40	1,000	1,800	2000	-	44	1761	0,023	0,688	0,013	0,135	0,756	4,536	A	
Knotenpunktssummen:								557						4424								
Gewichtete Mittelwerte:															0,216	12,291						
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																		

475

Fußgängerverkehr - SZP 2 (Spitzenprogramm) (TU=90)

Zuf	Querung	SGR	Typ	Progressiv	$t_{S\,1}$ [s]	$t_{W\,1,\,Insel}$ [s]	$t_{S\,2}$ [s]	$t_{W\,2,\,Insel}$ [s]	$t_{W\,max}$ [s]	QSV	Bemerkung
2	QS1	FG8	Einzelne Furt	-	84				84,000	E	
3	QS1	FG6	Einzelne Furt	-	47				47,000	C	

MIV - SZP 2 (Spitzenprogramm) (TU=90) - Nachmittagsspitze Prognose-0 2035

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_A [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	$N_{MS,95}>n_K$ [-]	n_C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t_W [s]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	QSV [-]	Bemerkung
2	1	↘	FV8	42	43	48	0,478	262	6,550	1,960	1837	-	22	878	0,298	15,295	0,243	4,230	7,708	50,364	A	
	3	↘↗	FV8	42	43	48	0,478	41	1,025	1,800	2000	-	12	489	0,084	26,565	0,051	0,841	2,392	14,352	B	
3	1	↙↘	FV6, FV7	10	11	80	0,122	78	1,950	1,852	1944	-	5	196	0,398	44,963	0,385	2,211	4,726	28,781	C	
4	3	↖	FV5	55	56	35	0,622	299	7,475	1,899	1896	-	29	1179	0,254	8,228	0,194	3,550	6,737	42,645	A	
	1	↑↖	FV5, RA5	80	81	10	0,900	15	0,375	1,800	2000	-	44	1776	0,008	0,577	0,004	0,046	0,409	2,454	A	
Knotenpunktssummen:								695						4518								
Gewichtete Mittelwerte:															0,271	15,932						
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																		

476

Fußgängerverkehr - SZP 2 (Spitzenprogramm) (TU=90)

Zuf	Querung	SGR	Typ	Progressiv	$t_{S\,1}$ [s]	$t_{W\,1,\,Insel}$ [s]	$t_{S\,2}$ [s]	$t_{W\,2,\,Insel}$ [s]	$t_{W\,max}$ [s]	QSV	Bemerkung
2	QS1	FG8	Einzelne Furt	-	84				84,000	E	
3	QS1	FG6	Einzelne Furt	-	47				47,000	C	

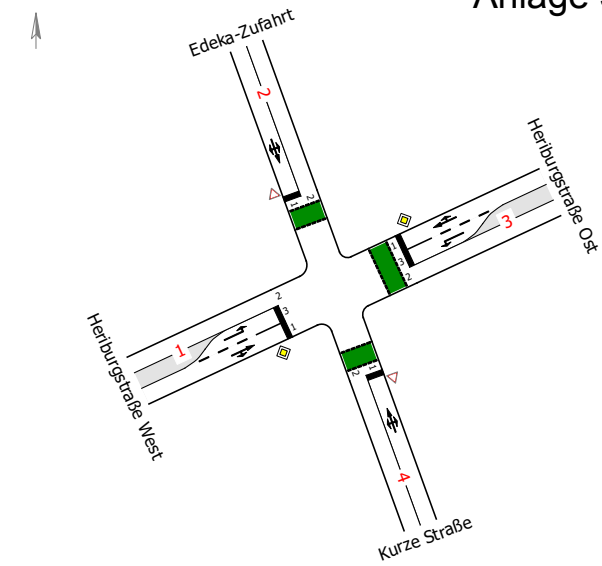
Bewertung Knotenpunkt ohne LSA

LISA

nts Ingenieurgesellschaft

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Kreuzung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : Morgenspitze Prognose-0 2035

Anlage 3



Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung		Verkehrsstrom
1	A	◇	Vorfahrtsstraße	1
				2
				3
2	D	▽	Vorfahrt gewähren!	10
				11
				12
3	C	◇	Vorfahrtsstraße	7
				8
				9
4	B	▽	Vorfahrt gewähren!	4
				5
				6

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrsstrom	q_{Fz} [Fz/h]	q_{PE} [Pkw-E/h]	C_{PE} [Pkw-E/h]	C_{Fz} [Fz/h]	x_i [-]	R [Fz/h]	tw [s]	QSV
1	A	1 → 2	1	47,0	47,0	1.118,0	1.118,0	0,042	1.071,0	3,4	A
		1 → 3	2	123,0	127,5	1.800,0	1.736,0	0,071	1.613,0	2,2	A
		1 → 4	3	14,0	14,0	1.552,0	1.552,0	0,009	1.538,0	2,3	A
4	B	4 → 1	4	7,0	7,0	640,0	640,0	0,011	633,0	5,7	A
		4 → 2	5	13,0	13,0	671,0	671,0	0,019	658,0	5,5	A
		4 → 3	6	11,0	11,0	1.018,5	1.018,5	0,011	1.007,5	3,6	A
3	C	3 → 4	7	16,0	16,0	1.067,0	1.067,0	0,015	1.051,0	3,4	A
		3 → 1	8	91,0	92,0	1.800,0	1.780,5	0,051	1.689,5	2,1	A
		3 → 2	9	21,0	22,0	1.581,0	1.508,5	0,014	1.487,5	2,4	A
2	D	2 → 3	10	20,0	20,0	665,5	665,5	0,030	645,5	5,6	A
		2 → 4	11	7,0	7,0	674,5	674,5	0,010	667,5	5,4	A
		2 → 1	12	37,0	37,0	1.060,0	1.060,0	0,035	1.023,0	3,5	A
Mischströme											
1	A	-	1+2+3	-	-	-	-	-	-	-	A
4	B	-	4+5+6	31,0	31,0	756,0	756,0	0,041	725,0	5,0	A
3	C	-	7+8+9	-	-	-	-	-	-	-	A
2	D	-	10+11+12	64,0	64,0	853,5	853,5	0,075	789,5	4,6	A
									Gesamt QSV		A

q_{Fz} : Fahrzeuge
q_{PE} : Belastung
C_{PE},C_{Fz} : Kapazität
x_i : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
t_W : Mittlere Wartezeit

Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Heriburgstraße / Edeka-Zufahrt - Kurze Straße				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand2019	Datum	23.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

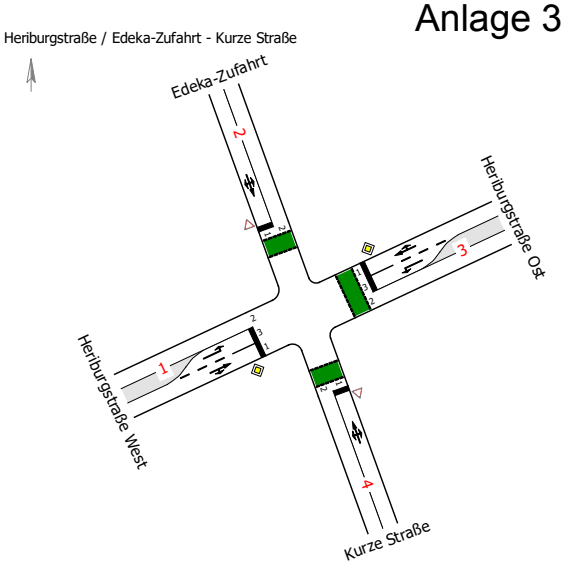
Bewertung Knotenpunkt ohne LSA

LISA

nts Ingenieurgesellschaft

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Kreuzung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : Nachmittagsspitze Prognose-0 2035

Anlage 3



Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung		Verkehrsstrom
1	A	◇	Vorfahrtsstraße	1
				2
				3
2	D	▽	Vorfahrt gewähren!	10
				11
				12
3	C	◇	Vorfahrtsstraße	7
				8
				9
4	B	▽	Vorfahrt gewähren!	4
				5
				6

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrsstrom	q_{Fz} [Fz/h]	q_{PE} [Pkw-E/h]	C_{PE} [Pkw-E/h]	C_{Fz} [Fz/h]	x_i [-]	R [Fz/h]	tw [s]	QSV
1	A	1 → 2	1	82,0	82,0	939,0	939,0	0,087	857,0	4,2	A
		1 → 3	2	168,0	169,5	1.800,0	1.784,0	0,094	1.616,0	2,2	A
		1 → 4	3	17,0	17,0	1.526,5	1.526,5	0,011	1.509,5	2,4	A
4	B	4 → 1	4	19,0	19,0	417,5	417,5	0,046	398,5	9,0	A
		4 → 2	5	13,0	13,0	494,5	494,5	0,026	481,5	7,5	A
		4 → 3	6	8,0	8,0	935,0	935,0	0,009	927,0	3,9	A
3	C	3 → 4	7	12,0	12,0	993,5	993,5	0,012	981,5	3,7	A
		3 → 1	8	175,0	175,5	1.800,0	1.794,5	0,098	1.619,5	2,2	A
		3 → 2	9	45,0	45,0	1.501,0	1.501,0	0,030	1.456,0	2,5	A
2	D	2 → 3	10	41,0	41,0	488,0	488,0	0,084	447,0	8,1	A
		2 → 4	11	4,0	4,0	504,0	504,0	0,008	500,0	7,2	A
		2 → 1	12	96,0	96,0	942,5	942,5	0,102	846,5	4,3	A
Mischströme											
1	A	-	1+2+3	-	-	-	-	-	-	-	A
4	B	-	4+5+6	40,0	40,0	494,0	494,0	0,081	454,0	7,9	A
3	C	-	7+8+9	-	-	-	-	-	-	-	A
2	D	-	10+11+12	141,0	141,0	727,0	727,0	0,194	586,0	6,1	A
									Gesamt QSV		A

q_{Fz} : Fahrzeuge
q_{PE} : Belastung
C_{PE},C_{Fz} : Kapazität
x_i : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
t_W : Mittlere Wartezeit

Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Heriburgstraße / Edeka-Zufahrt - Kurze Straße				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Bestand2019	Datum	23.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

MIV - SZP 2 (Spitzenprogramm) (TU=90) - Morgenspitze Prognose-1 2035

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_A [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	$N_{MS,95}>n_K$ [-]	n_C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t_W [s]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	QSV [-]	Bemerkung
2	1	↘	FV8	42	43	48	0,478	239	5,975	1,975	1823	-	22	871	0,274	14,999	0,215	3,804	7,103	46,752	A	
	3	↘↗	FV8	42	43	48	0,478	20	0,500	1,800	2000	-	13	509	0,039	25,383	0,022	0,398	1,465	8,790	B	
3	1	↙↘	FV6, FV7	10	11	80	0,122	93	2,325	1,887	1908	-	6	221	0,421	43,910	0,426	2,587	5,307	32,702	C	
4	3	↖	FV5	55	56	35	0,622	236	5,900	2,018	1784	-	28	1110	0,213	7,908	0,153	2,724	5,515	37,094	A	
	1	↑	FV5, RA5	80	81	10	0,900	41	1,025	1,800	2000	-	44	1761	0,023	0,688	0,013	0,139	0,770	4,620	A	
Knotenpunktssummen:								629						4472								
Gewichtete Mittelwerte:															0,249	16,010						
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																		

479

Fußgängerverkehr - SZP 2 (Spitzenprogramm) (TU=90)

Zuf	Querung	SGR	Typ	Progressiv	$t_{S\,1}$ [s]	$t_{W\,1,\,Insel}$ [s]	$t_{S\,2}$ [s]	$t_{W\,2,\,Insel}$ [s]	$t_{W\,max}$ [s]	QSV	Bemerkung
2	QS1	FG8	Einzelne Furt	-	84				84,000	E	
3	QS1	FG6	Einzelne Furt	-	47				47,000	C	

MIV - SZP 2 (Spitzenprogramm) (TU=90) - Nachmittagsspitze Prognose-1 2035

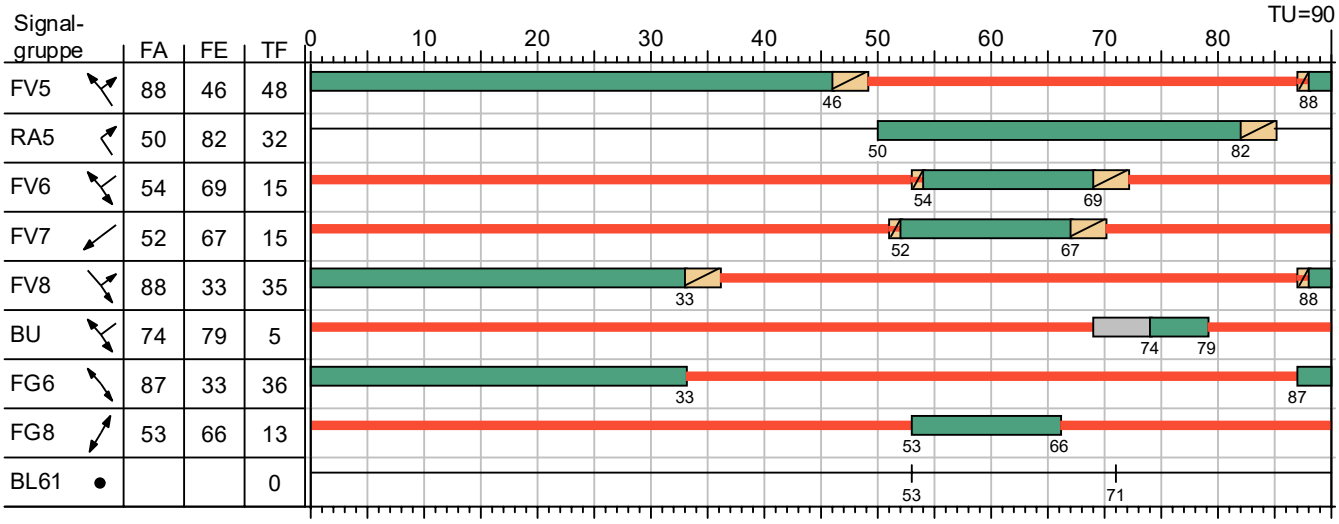
Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_A [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	$N_{MS,95}>n_K$ [-]	n_C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t_W [s]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	QSV [-]	Bemerkung
2	1		FV8	42	43	48	0,478	262	6,550	1,949	1847	-	22	883	0,297	15,278	0,242	4,227	7,704	50,061	A	
	3		FV8	42	43	48	0,478	43	1,075	1,800	2000	-	12	488	0,088	26,681	0,054	0,885	2,476	14,856	B	
3	1		FV6, FV7	10	11	80	0,122	229	5,725	1,817	1981	-	6	220	1,041	240,312	12,241	17,966	25,135	152,016	F	
4	3		FV5	55	56	35	0,622	300	7,500	1,922	1873	-	29	1165	0,258	8,271	0,198	3,575	6,773	43,401	A	
	1		FV5, RA5	80	81	10	0,900	16	0,400	1,800	2000	-	44	1761	0,009	0,652	0,005	0,053	0,442	2,652	A	
Knotenpunktssummen:								850						4517								
Gewichtete Mittelwerte:															0,468	73,733						
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																		

480

Fußgängerverkehr - SZP 2 (Spitzenprogramm) (TU=90)

Zuf	Querung	SGR	Typ	Progressiv	$t_{S\,1}$ [s]	$t_{W\,1,\,Insel}$ [s]	$t_{S\,2}$ [s]	$t_{W\,2,\,Insel}$ [s]	$t_{W\,max}$ [s]	QSV	Bemerkung
2	QS1	FG8	Einzelne Furt	-	84				84,000	E	
3	QS1	FG6	Einzelne Furt	-	47				47,000	C	

SZP 2 (Nachmittagsspitze Prognose-1)



Eigenschaften					
Signalplan-Art	Normal	Sonderprogramm	nein	Zwischenzeitenmatrix	ZZM
ID-Nr.	2	Anfo-Nr.	-	VB Freigabeanfang	VMFA
Nur Dokumentation	nein	Rahmenplan	-	VB Freigabeende	VMFE
Versatz	0	Parametersatz	-	Min-/Max-Liste	-
Bewertung	HBS 2015: Nachmittagsspitze Prognose-1 2035	ÖV-Parametersatz	-	Einschaltplan	-
Betriebsart	Festzeit	Detektorparametersatz		Ausschaltplan	-

MIV - SZP 2 (Nachmittagsspitze Prognose-1) (TU=90) - Nachmittagsspitze Prognose-1 2035

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t_F [s]	t_A [s]	t_S [s]	f_A [-]	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t_B [s/Kfz]	q_S [Kfz/h]	$N_{MS,95}>n_K$ [-]	n_C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t_W [s]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	$N_{MS,95}$ [Kfz]	L_x [m]	QSV [-]	Bemerkung
2	1	↘	FV8	35	36	55	0,400	262	6,550	1,949	1847	-	18	739	0,355	20,440	0,320	4,900	8,644	56,169	B	
	3	↘↗	FV8	35	36	55	0,400	43	1,075	1,800	2000	-	10	412	0,104	29,559	0,065	0,937	2,574	15,444	B	
3	1	↙↘	FV6, FV7	17	18	73	0,200	229	5,725	1,817	1981	-	9	376	0,609	42,848	0,988	6,232	10,454	63,226	C	
4	3	↖	FV5	48	49	42	0,544	300	7,500	1,921	1874	-	25	1019	0,294	11,983	0,239	4,310	7,821	50,070	A	
	1	↱	FV5, RA5	80	81	10	0,900	16	0,400	1,800	2000	-	44	1761	0,009	0,663	0,005	0,053	0,442	2,652	A	
Knotenpunktssummen:								850						4307								
Gewichtete Mittelwerte:															0,383	23,581						
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																		

482

Fußgängerverkehr - SZP 2 (Nachmittagsspitze Prognose-1) (TU=90)

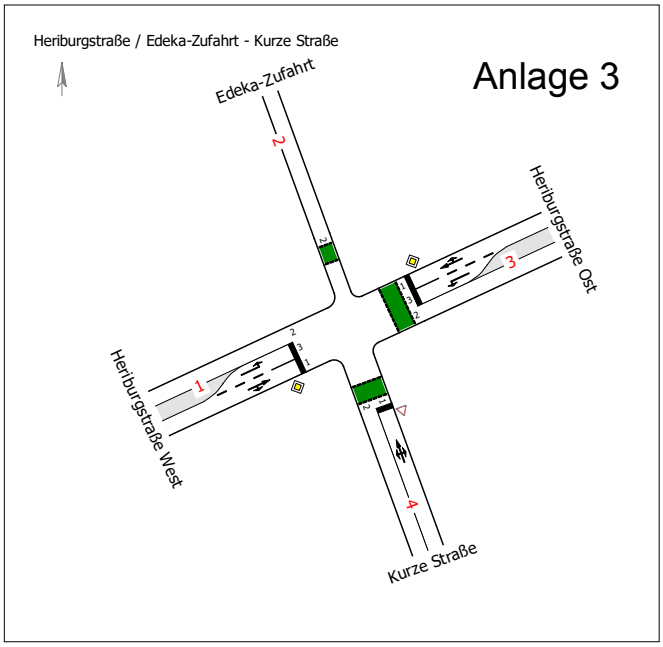
Zuf	Querung	SGR	Typ	Progressiv	$t_{S\,1}$ [s]	$t_{W\,1,\,Insel}$ [s]	$t_{S\,2}$ [s]	$t_{W\,2,\,Insel}$ [s]	$t_{W\,max}$ [s]	QSV	Bemerkung
2	QS1	FG8	Einzelne Furt	-	77				77,000	E	
3	QS1	FG6	Einzelne Furt	-	54				54,000	C	

Bewertung Knotenpunkt ohne LSA

LISA

nts Ingenieurgesellschaft

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Kreuzung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : Morgenspitze Prognose-1 2035



Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung		Verkehrsstrom
1	A		Vorfahrtsstraße	1
				2
				3
3	C		Vorfahrtsstraße	7
				8
				9
4	B		Vorfahrt gewähren!	4
				5
				6

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrsstrom	q_{Fz} [Fz/h]	q_{PE} [Pkw-E/h]	C_{PE} [Pkw-E/h]	C_{Fz} [Fz/h]	x_i [-]	R [Fz/h]	t_W [s]	QSV
1	A	1 → 2	1	52,0	52,0	1.114,5	1.114,5	0,047	1.062,5	3,4	A
		1 → 3	2	147,0	151,5	1.800,0	1.746,0	0,084	1.599,0	2,3	A
		1 → 4	3	18,0	18,0	1.552,0	1.552,0	0,012	1.534,0	2,3	A
4	B	4 → 1	4	7,0	7,0	677,0	677,0	0,010	670,0	5,4	A
		4 → 2	5	14,0	14,0	636,5	636,5	0,022	622,5	5,8	A
		4 → 3	6	11,0	11,0	986,5	986,5	0,011	975,5	3,7	A
3	C	3 → 4	7	16,0	16,0	1.033,5	1.033,5	0,015	1.017,5	3,5	A
		3 → 1	8	91,0	92,0	1.800,0	1.780,5	0,051	1.689,5	2,1	A
		3 → 2	9	24,0	25,0	1.581,0	1.517,5	0,016	1.493,5	2,4	A
2	D	-	10	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	11	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	12	-	-	-	-	-	-	-	-
Mischströme											
1	A	-	1+2+3	-	-	-	-	-	-	-	A
4	B	-	4+5+6	32,0	32,0	744,0	744,0	0,043	712,0	5,1	A
3	C	-	7+8+9	-	-	-	-	-	-	-	A
2	D	-	10+11+12	0,0	0,0	1.800,0	-	0,000	-	0,0	A
									Gesamt QSV		A

q_{Fz} : Fahrzeuge
q_{PE} : Belastung
C_{PE},C_{Fz} : Kapazität
x_i : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
t_W : Mittlere Wartezeit

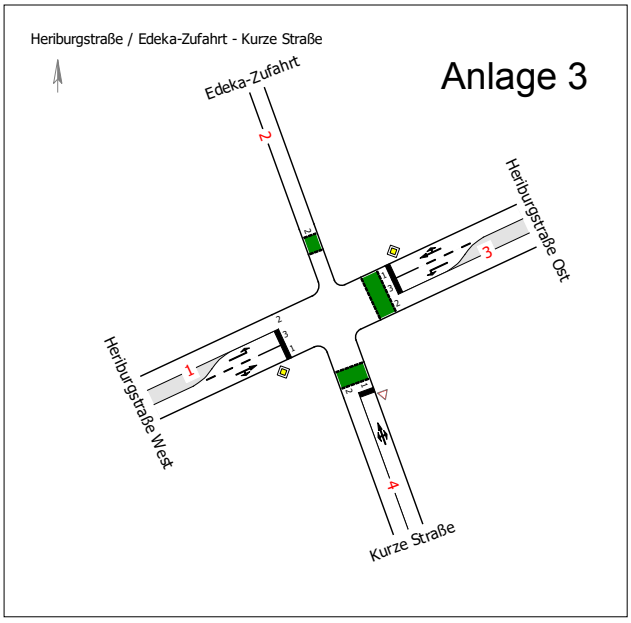
Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Heriburgstraße / Edeka-Zufahrt - Kurze Straße				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Planung2020	Datum	23.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

Bewertung Knotenpunkt ohne LSA

LISA

nts Ingenieurgesellschaft

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Kreuzung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : Nachmittagsspitze Prognose-1 2035



Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung		Verkehrsstrom
1	A	◈	Vorfahrtsstraße	1
				2
				3
3	C	◈	Vorfahrtsstraße	7
				8
				9
4	B	▽	Vorfahrt gewähren!	4
				5
				6

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrsstrom	q_{Fz} [Fz/h]	q_{PE} [Pkw-E/h]	C_{PE} [Pkw-E/h]	C_{Fz} [Fz/h]	x_i [-]	R [Fz/h]	t_W [s]	QSV
1	A	1 → 2	1	86,0	86,0	936,5	936,5	0,092	850,5	4,2	A
		1 → 3	2	210,0	211,5	1.800,0	1.787,5	0,118	1.577,5	2,3	A
		1 → 4	3	21,0	21,0	1.526,5	1.526,5	0,014	1.505,5	2,4	A
4	B	4 → 1	4	19,0	19,0	498,5	498,5	0,038	479,5	7,5	A
		4 → 2	5	14,0	14,0	458,0	458,0	0,031	444,0	8,1	A
		4 → 3	6	8,0	8,0	886,5	886,5	0,009	878,5	4,1	A
3	C	3 → 4	7	12,0	12,0	943,0	943,0	0,013	931,0	3,9	A
		3 → 1	8	175,0	175,5	1.800,0	1.794,5	0,098	1.619,5	2,2	A
		3 → 2	9	47,0	47,0	1.501,0	1.501,0	0,031	1.454,0	2,5	A
2	D	-	10	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	11	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	12	-	-	-	-	-	-	-	-
Mischströme											
1	A	-	1+2+3	-	-	-	-	-	-	-	A
4	B	-	4+5+6	41,0	41,0	525,5	525,5	0,078	484,5	7,4	A
3	C	-	7+8+9	-	-	-	-	-	-	-	A
2	D	-	10+11+12	0,0	0,0	1.800,0	-	0,000	-	0,0	A
									Gesamt QSV		A

q_{Fz} : Fahrzeuge
q_{PE} : Belastung
C_{PE},C_{Fz} : Kapazität
x_i : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
t_W : Mittlere Wartezeit

Projekt	Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereiches Rhodeplatz				
Knotenpunkt	Heriburgstraße / Edeka-Zufahrt - Kurze Straße				
Auftragsnr.	06200070	Variante	Planung2020	Datum	23.07.2020
Bearbeiter	Hettmer	Abzeichnung		Blatt	

Anlage 4

Lärmtechnische Kennwerte

Darstellung der Querschnitte

1.1 Daruper Straße – nördlich Anbindung EDEKA/P+R

1 2 Erschließung Busbahnhof/P+R und Kundenparkplatz EDEKA Nord

1.3 Daruper Straße – südlich Anbindung EDEKA/P+R

2.1 Heriburgstraße – südwestlich der Zufahrt zum Parkplatz

2.2 Erschließung Kundenparkplatz EDEKA Süd

2.3 Heriburgstraße – nordöstlich der Zufahrt zum Parkplatz

2.4 Kurze Straße

3.1 Oberstockumer Weg

3.2 Daruper Straße – Richtung Potthoff

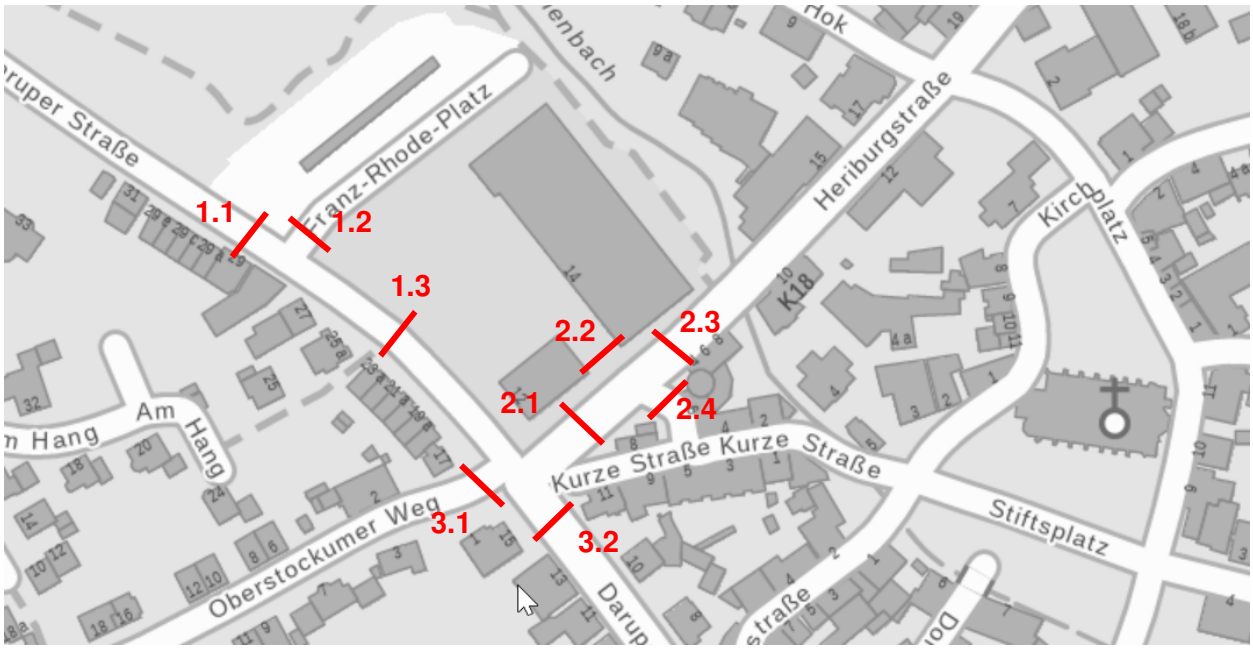


Abbildung 1: Kennzeichnung der Querschnitte

Anlage 4

Analyse-0-Fall 2020

→ Anpassung der Zähldaten 2017 anhand Verkehrsmodell 2020 (SHP Ingenieure) zur Berücksichtigung der Umlegung der B525

(Ansatz Tagesganglinientyp TGw2 zur Ermittlung der Tags- und Nachtwerte)

Querschnitt	DTV [Kfz/24h]	M_t [Kfz/h]	M_n [Kfz/h]	p_t [%]	p_n [%]
1.1	6.000	337	55	3,5	2,5
1.2	1.200	76	4	7,2	16,9
1.3	6.000	347	54	4,2	3,1
2.1	5.000	289	45	3,5	2,6
2.2	2.600	159	2	0,2	0,0
2.3	4.100	238	37	4,4	3,2
2.4	800	49	8	0,7	0,5
3.1	3.300	189	30	1,3	0,9
3.2	8.400	485	76	3,1	2,3

Prognose-0-Fall 2036

→ Annahme Entwicklung Pkw-Verkehr und Schwerlastverkehr: +5%

Querschnitt	DTV [Kfz/24h]	M_t [Kfz/h]	M_n [Kfz/h]	p_t [%]	p_n [%]
1.1	6.300	367	57	3,5	2,5
1.2	1.300	80	4	7,2	16,9
1.3	6.300	364	57	4,2	3,1
2.1	5.200	303	47	3,5	2,6
2.2	2.700	167	2	0,2	0,0
2.3	4.300	250	39	4,4	3,2
2.4	900	52	8	0,7	0,5
3.1	3.400	199	31	1,3	0,9
3.2	8.800	509	80	3,1	2,3

Anlage 4

Prognose-1-Fall 2036

→ Entfall der Ausfahrt Heriburgstraße und Neuverkehr (Mitnahmeeffekt 30% → 70% Neuverkehr) durch Bauvorhaben

Querschnitt	DTV [Kfz/24h]	M_t [Kfz/h]	M_n [Kfz/h]	p_t [%]	p_n [%]
1.1	6.400	369	57	3,5	2,5
1.2	2.800	171	5	3,5	13,1
1.3	7.700	453	58	3,5	3,1
2.1	5.000	286	47	3,7	2,6
2.2	1.400	88	1	0,2	0,0
2.3	4.400	254	39	4,4	3,2
2.4	900	50	8	0,7	0,5
3.1	3.500	200	31	1,2	0,9
3.2	8.900	515	80	3,1	2,3

Busbewegungen

Die Busbewegungen gemäß Fahrplanauskunft der RVM sind im Folgenenden dargestellt:

Busbewegungen im gewichteten Mittel über alle Tage der Woche:

Busbewegungen tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 83 Busse

Busbewegungen nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 3 Busse

Nachfolgend sind die Busbewegungen für die Tage Montags bis Freitags, Samstags und Sonntags/Feiertags dargestellt:

Montags bis Freitags:

Busbewegungen tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 96 Busse

Busbewegungen nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 2 Busse

Samstags

Busbewegungen tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 68 Busse

Busbewegungen nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 7 Busse

Sonntags / Feiertags

Busbewegungen tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 30 Busse

Busbewegungen nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 7 Busse

Anlage 4

Nutzung des P+R

Der vorhandene P+R-Parkplatz umfasst 63 Stellplätze. In einem Zählzeitraum von 6h wurden in der Zählung am 08.11.2017 123 Fahrzeuge in und von Richtung P+R erfasst. Die Hochrechnung für die Fahrzeuge in und von Richtung P+R erfolgte damals anhand der TGw2, dieser Ansatz wurde beibehalten. Somit ergeben sich für den P+R-Parkplatz Mt = 258 Kfz/16h und Mn = 20 Kfz/8h. Dies entspricht bei den vorhanden 63 Stellplätzen für Mt 0,26 Bewegungen je Stellplatz und Stunde und für Mn 0,04 Bewegungen je Stellplatz und Stunde.

Anlage 4

Legende

a	=	Auslastungsgrad
b_{So}	=	Sonntagsfaktor
C, qmax	=	Kapazität [Verkehrselement / Zeiteinheit]
DTV	=	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke aller Tage des Jahres, [Kfz/24h]
DTV_w	=	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke an Werktagen, [Kfz/24h]
f	=	Zunahmefaktor der Fahrleistungen
FSA	=	Fußgängerschutzanlage
Fz	=	Fahrzeuge (motorisierter Verkehr und Fahrräder)
k	=	Verkehrsdichte [Verkehrselement / Wegeinheit]
Kfz	=	Kraftfahrzeuge (auch als Einheit oder Index)
LSA	=	Lichtsignalanlage
Lkw	=	Lastkraftwagen (auch als Einheit oder Index)
M_t	=	maßgebende Verkehrsstärke tagsüber (im Zeitraum von 06:00 – 22:00 Uhr); [Kfz/16h]
M_n	=	maßgebende Verkehrsstärke nachts (im Zeitraum von 22:00 – 06:00 Uhr); [Kfz/8h]
MS	=	Morgenspitze
NS	=	Nachmittagsspitze
Pkw	=	Personenkraftwagen (auch als Einheit oder Index)
p_t	=	Schwerverkehrsanteil tagsüber (Zeitraum: 06:00 – 22:00 Uhr), [%]
p_n	=	Schwerverkehrsanteil nachts (Zeitraum: 22:00 – 06:00 Uhr), [%]
q	=	Verkehrsstärke [Verkehrselement / Zeiteinheit]
q_B	=	Bemessungsverkehrsstärke [Kfz/h]
q_Z	=	Tagesverkehr des Zähltages [Kfz/24h]
q_{Zul}	=	zulässige Verkehrsstärke für die Qualitätsstufe; [Verkehrselement / Zeiteinheit]
QSV	=	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs
SV	=	Schwerverkehrsfahrzeuge (auch als Einheit oder Index)
w	=	mittlere Wartezeit [Zeiteinheit]
W	=	Index für alle Werktage (Mo – Sa) außerhalb der Schulferien des betreffenden Landes

Ö 8.1

SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL13353.1/02

zum Bebauungsplan Nr. 151 "Einkaufsbereich Rhodeplatz" in 48301 Nottuln

---

Auftraggeber:

Wilhelm Herbers
Eichenallee 82-88
48683 Ahaus

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sabine Lehmkºster

Datum:

30.07.2020

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen ¢ Hessenweg 38 ¢ 49809 Lingen
Tel +49 (0)5 91 - 8 00 16-0 ¢ Fax +49 (0)5 91 - 8 00 16-20 ¢ E-Mail Lingen@zechgmbh.de

Zusammenfassung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 151 "Einkaufsbereich Rhodeplatz" wurde u. a. die Gewerbelªrmsituation durch das Nahversorgungszentrum mit Erweiterung des EDEKA-Marktes und des Drogeriefachmarktes - bezogen auf sch¿tzenswerte Nutzungen im Bestand und in der Planung - ermittelt und beurteilt. In diesem Zusammenhang wurde auch der Einfluss des aus der Planung resultierenden Mehrverkehrs im Sinne der Nr. 7.4 der TA Lªrm bewertet.

Zusªtzlich wurde die Verkehrslªrmsituation im Plangebiet - bezogen auf sch¿tzenswerte Nutzungen wie B¿ros (bei Ausschluss von Wohnrªumen o. ª. im Sondergebiet) - ermittelt und beurteilt.

Gewerbelªrm

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass - unter Ber¿cksichtigung der angegebenen Betriebsbedingungen, Nutzungen im Bereich der Planbebauung und LªrmschutzmaÇnahmen - in der Nachbarschaft des geplanten Bauvorhabens anteilig keine unzulªssigen Gerªuschimmissionen durch Gewerbelªrmeinwirkungen zu erwarten sind.

Voraussetzung hierf¿r ist die Einhaltung der beschriebenen Betriebsbedingungen und ¥ffnungszeiten, die Einschrªnkungen der Anlieferungen auf den Tageszeitraum - insbesondere f¿r LKW auÇerhalb der Zeiten mit erhºhter Empfindlichkeit - sowie die Nutzung der Mªrkte mit zugehºrigem Kundenparkplatz ausschlieÇlich innerhalb des Tageszeitraumes bei einer ¥ffnungszeit aller Mªrkte von 07:00 Uhr bis 21:30 Uhr.

Ferner sind im Rahmen des konkreten Bauantragsverfahrens die entsprechenden schalltechnischen Anforderungen an geplante technische Anlagen einzuhalten. Unter Ber¿cksichtigung der in Kapitel 3 und 5 beschriebenen Ausgangsdaten und Anforderungen ist davon auszugehen, dass an den relevanten Immissionspunkten auÇerhalb des Plangebietes die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden.

Spitzenpegel¿berschreitungen durch Einzelereignisse sind auf Basis der aktuellen Planungen auÇerhalb des Plangebietes ebenfalls nicht zu erwarten.

F¿r sch¿tzenswerte Rªume im Plangebiet (in der konkreten Planung B¿ronutzzungen im Gebªude des Drogeriefachmarktes Rossmann) ist davon auszugehen, dass hier der Richtwert von 60 dB(A) tags (wie in Mischgebieten) um bis zu 6 dB ¿berschritten wird. Somit ist voraussichtlich ohne ausgleichende MaÇnahmen (z. B. architektonische Grundrisslºsungen) entweder auf die B¿ronutzung zu verzichten oder es sind nur komplett geschlossene AuÇenfassaden (ohne zu ºffnende Fenster) mit ausreichend dimensioniertem baulichen Schallschutz und integrierter L¿ftungseinrichtung bzw. mit L¿ftungsmºglichkeiten ¿ber ausreichend abgeschirmte Fassadenseiten zulªssig. Ggf. kann auf Grund des direkten betrieblichen Zusammenhangs der gewerblichen Nutzung mit der B¿rotªtigkeit auch eine Sonderfallbetrachtung ohne Anforderung an derartige passive Lªrmschutzmaßnahmen in Betracht gezogen werden, zumal die B¿ros ggf. auch ¿ber StoÇl¿ftung in Pausen bel¿ftet werden kºnnen. Diese Entscheidung obliegt hierbei ausschlieÇlich der zustªndigen Behºrde.

Geringf¿gige Spitzenpegel¿berschreitungen am B¿ro im Erdgeschoss des Erweiterungsgebªudes des Drogeriefachmarktes Rossmann kºnnen ggf. seitens der Behºrde als nicht beurteilungsrelevant abgewogen werden, da diese nur vereinzelt bei Anlieferungen mittels Rollcontainern f¿r den Drogeriefachmarkt selbst auftreten und somit im direkten betrieblichen Zusammenhang stehen. Spitzenpegel¿berschreitungen im Nachtzeitraum durch ggf. vereinzelte PKW-Fahrten ¿ber den Parkplatz sind bei B¿ronutzungen als nicht beurteilungsrelevant einzustufen (keine ¦bernachtungsrªume).

Planerzeugter Mehrverkehr

Die Bewertung des aus der Erweiterungsplanung resultierenden Mehrverkehrs auf ºffentlichen StraÇen im Sinne der Nr. 7.4 der TA Lªrm erfolgt f¿r die direkt angrenzenden StraÇen (Heriburgstraße, Daruper StraÇe, Kurze StraÇe, Oberstockumer Weg und ErschlieÇung ¿ber den Franz-Rhode-Platz) unter Ber¿cksichtigung des Busbahnhofs und des P+R-Parkplatzes mit den zugehºrigen An- und Abfahrten als Bestandteil der ºffentlichen Verkehrswege. Im weiteren Verlauf der ºffentlichen Verkehrswege ist von einer Vermischung mit dem ¿brigen ºffentlichen Verkehr auszugehen.

Die Gegen¿berstellung des Prognose-0-Falls 2036 und des Prognose-1-Falls 2036 anhand der aktuellen Verkehrsprognose der nts Ingenieurgesellschaft mbH zeigt, dass an keiner Stelle eine Erhºhung der Verkehrslªrmsituation um 3 dB hervorgerufen wird (s. Anlage 4.5). An den Immissionspunkten, an denen eine Erhºhung der Beurteilungspegel zu erwarten ist, betrªgt diese aufgerundet 1 dB. An einem Gebªude (Kurze StraÇe 11) wird nachts sowohl im Prognose-0-Fall als auch im Prognose-1-Fall ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) erreicht, der Mehrverkehr f¿hrt hier jedoch zu keiner Erhºhung im Nachtzeitraum.

INHALTSVERZEICHNIS

1 Situation und Aufgabenstellung 8

2 Grundlagen zur Ermittlung und Beurteilung der Gerªuschimmissionen 9

2.1 Beurteilung von Gewerbelªrmimmissionen 9

2.2 Beurteilung der Verkehrslªrmimmissionen im Plangebiet 13

3 Gewerbelªrm: Berechnung der Gerªuschemissionen 15

3.1 Grundlagen und Ausgangsdaten 15

3.2 Gerªuschemissionen durch die Parkplªtze 17

3.3 Einkaufswagensammelstationen 18

3.4 Gerªuschemissionen durch Anlieferverkehr und Ladevorgªnge 19

3.5 Gerªuschemissionen durch technische AuÇenquellen 22

3.6 Gerªuschemissionen beim Wechseln von Containern 24

4 Berechnung der Gerªuschimmissionen, Berechnungsverfahren 25

5 Erforderliche Einschrªnkungen und Lªrmminderungsmaßnahmen 27

6 Berechnungsergebnisse 28

7 Spitzenpegelbetrachtung 29

8 Qualitªt der Prognose im Sinne der TA Lªrm 31

9 Verkehrslªrm in der Bauleitplanung 32

9.1 Untersuchungsumfang 32

9.2 Berechnungsverfahren zum StraÇenverkehrslªrm 32

9.3 Ausgangsdaten zum StraÇenverkehr - Prognose-0-Fall 2036 34

9.4 Ausgangsdaten zum StraÇenverkehr - Prognose-1-Fall 2036 35

9.5 Ausgangsdaten zum P+R-Parkplatz und zum Busbahnhof 38

10 Beurteilung des planerzeugten Mehrverkehrs auf ºffentlichen StraÇen 39

11 Beurteilung der Gesamtverkehrslªrmsituation im Plangebiet 41

11.1 Berechnungsergebnisse 41

11.2 Anforderungen an die Schalldªmmung von AuÇenbauteilen 41
11.2.1 Allgemeines 41
11.2.2 Lªrmpegelbereiche und maÇgebliche AuÇenlªrmpegel 43
11.3 Ermittlung der gesamten bewerteten Bau-Schalldªmm-MaÇe $R'_{w,ges}$ der AuÇenbauteile 43
11.4 Empfehlungen f¿r textliche Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslªrmeinwirkungen im Bebauungsplan 44
12 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, Literatur 47
13 Anlagen 51

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 Gebietsnutzung und Immissionsrichtwerte 9

Tabelle 2 Gebietsnutzung und schalltechnische Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 [2] f¿r Verkehrsl^{a}rm 13

Tabelle 3 Be- und Entladevorg^{a}nge 21

Tabelle 4 Zuordnung zwischen L^{a}rmpegelbereichen und maÇgeblichem AuÇenl^{a}rmpegel 43

1 Situation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nottuln plant die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 151 "Einkaufsbereich Rhodeplatz". Im Geltungsbereich ist u. a. die Erweiterung des EDEKA-Marktes und des Drogeriefachmarktes geplant. Die Lage des Vorhabens ist dem Auszug aus dem Plankonzept [15] der Anlage 1 zu entnehmen.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes "Nahversorgungszentrum Rhodeplatz" (SO 1 bis SO 3) geplant. Sch¿tzenswerte Wohnnutzungen sowie ¦bernachtungsrªume (o. ª.) sollen im Plangebiet nicht zugelassen werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll auf Grund des Vorhabenbezugs bereits die konkret geplante Gewerbelªrmsituation - ausgehend von den geplanten Nutzungen mit den zugehºrigen Anlieferverkehren, Parkplatznutzungen etc. - ermittelt und beurteilt werden. Bei ¦berschreitungen der Immissionsrichtwerte gemªÇ TA Lªrm [7] sind SchallschutzmaÇnahmen zu ermitteln und anzugeben.

Des Weiteren ist der Einfluss des aus der Erweiterungsplanung erzeugten Mehrverkehrs auf ºffentlichen Verkehrswegen im Sinne der TA Lªrm [7] zu pr¿fen und zu beurteilen.

Zusªtzlich sind die Auswirkungen des Verkehrslªrms auf das Plangebiet - ausgehend von den angrenzenden ºffentlichen StraÇen, dem Busbahnhof und dem P+R-Parkplatz - zu ermitteln und zu beurteilen. Die Beurteilung der Verkehrslªrmsituation erfolgt anhand der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 [2]. Da innerhalb der Sondergebietsflªche das Wohnen sowie ¦bernachtungsrªume (o. ª.) ausgeschlossen werden sollen, erfolgt eine Beurteilung ausschlieÇlich bezogen auf sch¿tzenswerte Nutzungen wie B¿ros u. ª. im Beurteilungszeitraum tags. Bei ¦berschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 [2] sind ausgleichende SchallschutzmaÇnahmen zu ermitteln und anzugeben. Des Weiteren werden Empfehlungen f¿r die zugehºrigen textlichen Festsetzungen angegeben.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in Form eines gutachtlichen Berichtes zu erlªutern sowie Vorschlªge f¿r textliche Festsetzungen im Bebauungsplan zu nennen.

2 Grundlagen zur Ermittlung und Beurteilung der Gerªuschimmissionen

2.1 Beurteilung von Gewerbelªrmimmissionen

F¿r die Beurteilung von Schallimmissionen durch Gewerbeanlagen bzw. -betriebe ist im Rahmen der stªdtebaulichen Planung die DIN 18005-1 [1] in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lªrm (TA Lªrm [7]) heranzuziehen. Die TA Lªrm [7] bildet nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die Grundlage zur Ermittlung und zur Beurteilung von Gerªuschimmissionen im Rahmen von Genehmigungsverfahren f¿r gewerbliche und industrielle Anlagen.

Neben dem Verfahren zur Ermittlung der Gerªuschbelastungen nennt die TA Lªrm [7] Immissionsrichtwerte, bei deren Einhaltung im Regelfall ausgeschlossen werden kann, dass schªdliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich gewerblicher oder industrieller Anlagen vorliegen. Die Immissionsrichtwerte sind abhªngig von der Gebietsnutzung und von der energetischen Summe der Immissionsbeitrªge aller relevant einwirkenden Anlagen, die der TA Lªrm [7] unterliegen, einzuhalten. Die Beurteilungszeit tags ist die Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Als Beurteilungszeitraum nachts ist gemªÇ TA Lªrm [7] die lauteste Stunde in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr zu betrachten.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lªrm [7] entsprechen mit Ausnahme der Werte f¿r Kerngebiete (MK), die nach TA Lªrm [7] gleichgestellt sind mit Mischgebieten (MI), und den Werten f¿r Urbane Gebiete den schalltechnischen Orientierungswerten f¿r Industrie- und Gewerbelªrm des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 [2]. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Richtwerte f¿r die hier relevanten Gebietseinstufungen aufgef¿hrt:

Tabelle 1 Gebietsnutzung und Immissionsrichtwerte

Gebietsnutzung	**Immissionsrichtwerte gemªÇ TA Lªrm [7] in dB(A)**	
	tags	**nachts**
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40
Mischgebiet/Kerngebiet (MI/MK)	60	45
Einstufung Sondergebiet (SO) wie MI	60	45

Diese Immissionsrichtwerte d¿rfen durch Einzelereignisse (z. B. Kofferraumklappenschlagen von PKW) wªhrend der Tageszeit um nicht mehr als 30 dB und wªhrend der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB ¿berschritten werden.

F¿r folgende Zeiten ist in WR- und WA-Gebieten bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhºhte Stºrwirkung von Gerªuschen durch einen Zuschlag von 6 dB zu ber¿cksichtigen:

1. an Werktagen:	06:00 Uhr bis 07:00 Uhr
	20:00 Uhr bis 22:00 Uhr
2. an Sonn- und Feiertagen:	06:00 Uhr bis 09:00 Uhr
	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	20:00 Uhr bis 22:00 Uhr

F¿r Misch-, Kerngebiete sowie Urbane Gebiete sind keine Zuschlªge f¿r die erhºhte Stºrwirkung von Gerªuschen innerhalb der Tageszeiten mit besonderer Empfindlichkeit zu ber¿cksichtigen.

Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung werden zur Beurteilung der Gewerbelªrmsituation die nªchstgelegenen vorhandenen Wohngebªude auÇerhalb des Plangebietes ber¿cksichtigt. Die Lage dieser Immissionspunkte ist den Gebªudelªrmkarten der Anlagen 3 zu entnehmen. Zusªtzlich werden anhand der aktuellen Planung [18] im Sondergebiet SO2 und SO3 die B¿ros im 1. Obergeschoss des vorhandenen Drogeriemarktes sowie im Erdgeschoss des zugehºrigen Erweiterungsbaus mit dem Schutzanspruch wie in Mischgebieten (nur tags¿ber) betrachtet. Der jeweils zugeordnete Schutzanspruch wurde auf Basis der zur Verf¿gung gestellten Bebauungsplªne mit der Gemeinde Nottuln abgestimmt [19] und ist der Anlage 2.1 tabellarisch zu entnehmen.

Die maÇgeblichen Immissionsorte gemªÇ TA Lªrm [7] liegen bei bebauten Flªchen 0,5 m auÇerhalb vor der Mitte des geºffneten Fensters des vom Gerªusch am stªrksten betroffenen schutzbed¿rftigen Raumes nach DIN 4109 [4].

Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung

Da die Immissionsrichtwerte nach TA Lªrm [7] akzeptorbezogen sind, ist zur Beurteilung der Gesamtbelastung neben den von der zu beurteilenden Anlage verursachten Immissionen (Zusatzbelastung) auch eine evtl. vorliegende Vorbelastung durch Anlagen, f¿r die die TA Lªrm [7] gilt, zu betrachten.

Eine Vorbelastung in dem zu beurteilenden Gebiet muss in der Regel nicht ermittelt werden, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maÇgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB unterschreitet. Die Genehmigung f¿r die zu beurteilende Anlage soll auch dann nicht versagt werden, wenn die Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung ¿berschritten werden und dauerhaft sichergestellt ist, dass diese ¦berschreitung nicht mehr als 1 dB betrªgt [7].

Werden die Richtwerte anteilig um mindestens 10 dB unterschritten, so liegen die Immissionspunkte nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage [7] und eine Vorbelastung ist nicht zu betrachten.

Werden die Richtwerte sogar um 15 dB unterschritten, so kann sich die anteilige Schallimmission der betrachteten Anlage auch rechnerisch nicht mehr im Sinne einer Erhºhung ¿ber den Richtwert hinaus auswirken.

Eine Gewerbelªrmvorbelastung ist im Umfeld des Standortes weitestgehend nicht vorhanden, sodass die Immissionsrichtwerte der TA Lªrm [7] durch die geplante gewerbliche Nutzung nahezu an allen Immissionspunkten ausgeschºpft werden kºnnen. Lediglich an der M¿hlenstraÇe ist in direkter Nachbarschaft zum Landhandel W¿bken (M¿hlenstraÇe 16a) eine ggf. relevante Vorbelastung nicht auszuschlieÇen. Hiervon betroffen wªren nur die dem Landhandel zugewandten Fassaden der Wohnhªuser M¿hlenstraÇe 15 und 17.

Dieser Landhandel befindet sich im Bebauungsplangebiet Nr. 120 [19] im WA F (Allgemeines Wohngebiet mit Fremdkºrperfestsetzung). In der Nebenbestimmung Nr. 1.2 werden f¿r die Nutzung im WA F schalltechnische Anforderungen definiert (zulªssige Nutzung nur bei Einhaltung der Richtwerte f¿r Allgemeine Wohngebiete von 55/40 dB(A) tags/nachts; Ausschluss von LKW-Bewegungen oder Verladetªtigkeiten zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr; Zulªssigkeit nur bei Fortbestand der derzeitigen Nutzung als Landhandel mit festgesetztem Sortiment). F¿r nderungen und Erweiterungen wird in den Festsetzungen der gutachterliche Nachweis ¿ber die Einhaltung dieser immissionsschutzrechtlichen Vorschriften gefordert.

Als Vorbelastungseinschªtzung wird davon ausgegangen, dass der Landhandel gemªÇ der o. g. Nebenbestimmung Nr. 1.2 an den nªchstgelegenen, zugewandten Fenstern sch¿tzenswerter Rªume im Allgemeinen Wohngebiet an der M¿hlenstraÇe 15 und 17 maximal die Richtwerte von 55/40 dB(A) tags/nachts ausschºpfen darf. An den ¿brigen Immissionsorten ist auf Grund des groÇen Abstands zum Landhandel von keiner relevanten Gewerbelªrmvorbelastung auszugehen.

An den, dem Landhandel benachbarten Immissionspunkten M¿hlenstraÇe 15 und 17 hingegen, ist unter Ber¿cksichtigung der unterschiedlich betroffenen Fassadenseiten (Landhandel nºrdlich/nordºstlich dieser Wohnhªuser; EDEKA mit Einzelhandel s¿dºstlich dieser Gebªude) auf Grund der Eigenabschirmung der Gebªude an den hier beurteilungsrelevanten S¿dostfassaden ebenfalls von keiner relevanten Gewerbelªrmvorbelastung durch den Landhandel auszugehen. Somit ist selbst bei Richtwertausschºpfung durch die Nutzungen im Bebauungsplangebiet Nr. 151 an den S¿dostfassaden der Wohnhªuser M¿hlenstraÇe 15 und 17 insgesamt von keinen unzulªssigen Gewerbelªrmimmissionen im Sinne der TA Lªrm [7] auszugehen.

Planerzeugter Mehrverkehr

Fahrzeuggerªusche auf dem Betriebsgrundst¿ck sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den ¿brigen zu ber¿cksichtigenden Anlagengerªuschen bei der Ermittlung der Gerªuschsituation zu erfassen und zu beurteilen. Gerªusche des An- und Abfahrtverkehrs auf ºffentlichen Verkehrsflªchen sind im Sinne der Nr. 7.4. der TA Lªrm [7] in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundst¿ck u. a. in Mischgebieten, Reinen - und Allgemeinen Wohngebieten durch MaÇnahmen organisatorischer Art soweit wie mºglich zu vermindern, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgerªusche f¿r den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB erhºhen,
- keine Vermischung mit dem ¿brigen Verkehr erfolgt ist

und

- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslªrmschutzverordnung (16. BImSchV) [3] erstmals oder weitergehend ¿berschritten werden.

GemªÇ der Verkehrslªrmschutzverordnung (16. BImSchV) [3] gelten folgende Immissionsgrenzwerte f¿r Verkehrslªrmeinwirkungen:

- in Allgemeinen Wohngebieten (WA): IGW = 59/49 dB(A) tags/nachts
- in Mischgebieten (MI): IGW = 64/54 dB(A) tags/nachts

Innerhalb von Gewerbegebieten ist das Beurteilungskriterium nicht zu ber¿cksichtigen.

Die Berechnung des aus dem Vorhaben der Erweiterungsplanung erzeugten Mehrverkehrs auf ºffentlichen StraÇen erfolgt somit getrennt von den Anlagengerªuschen auf den Betriebsgrundst¿cken und wird separat nach den o. g. Richtlinien bewertet. Bei der Bewertung dieses durch das Planvorhaben erzeugten Mehrverkehrs auf ºffentlichen StraÇen werden die den StraÇen nªchstgelegenen Immissionspunkte betrachtet. Diese Immissionspunkte wurden durch Inaugenscheinnahme im Rahmen des Ortstermins bestimmt und sind tabellarisch der Anlage 4.5 zu entnehmen. Die Lage der Immissionspunkte mit Zuordnung der Objekt-Nummern ist dem Lageplan der Anlage 4.6 zu entnehmen. Hierbei sind nur Gebªude im Bestand beurteilungsrelevant, da nur bezogen auf vorhandene Nutzungen eine plangegebene Verªnderung bewertet werden kann.

Zusªtzlich wird gepr¿ft, ob durch das Planvorhaben eine weitere Erhºhung auf oder ¿ber die in der Regel als Schwelle der Gesundheitsgefªhrdung eingestuften Beurteilungspegel durch Verkehrslªrmeinwirkungen von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts hervorgerufen wird. Dieses Kriterium ist nicht in der TA Lªrm [7] verankert, sollte im Sinne der Lªrmvorsorge in der Bauleitplanung jedoch zusªtzlich herangezogen werden.

2.2 Beurteilung der Verkehrslªrmimmissionen im Plangebiet

Die Beurteilung von Verkehrslªrmeinwirkungen erfolgt im Rahmen der stªdtebaulichen Planung auf der Grundlage der DIN 18005-1 [1]. Im Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 [2] sind schalltechnische Orientierungswerte enthalten, deren Einhaltung oder Unterschreitung w¿nschenswert sind, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lªrmbelastungen zu erf¿llen. F¿r die Beurteilung ist tags der Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und nachts von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu Grunde zu legen.

Der Schutzanspruch im Plangebiet (SO) soll vergleichbar wie in Mischgebieten zu Grunde gelegt werden. F¿r Verkehrslªrmeinwirkungen gelten somit die folgenden schalltechnischen Orientierungswerte:

Tabelle 2 Gebietsnutzung und schalltechnische Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 [2] f¿r Verkehrslªrm

Gebietsnutzung	**schalltechnische Orientierungswerte in dB(A) bei Verkehrslªrmeinwirkungen gemªÇ Beiblatt 1 zu DIN 18005-1**	
	tags	**nachts**
Mischgebiet	60	50

In der DIN 18005-1 [1] wird darauf hingewiesen, dass der Belang des Schallschutzes, bei der in der stªdtebaulichen Planung erforderlichen Abwªgung der Belange, als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen - z. B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung ¿berkommener Stadtstrukturen - zu verstehen ist. Die Abwªgung kann in bestimmten Fªllen bei ¦berwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zur¿ckstellung des Schallschutzes f¿hren. Das Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 [2] gibt Hinweise, dass sich in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen die Orientierungswerte oft nicht einhalten lassen. Wo im Rahmen der Abwªgung mit plausibler Begr¿ndung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange ¿berwiegen, sollte mºglichst ein Ausgleich durch andere geeignete MaÇnahmen (z. B. geeignete Gebªudestellung und Grundrissgestaltung, bauliche SchallschutzmaÇnahmen) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Im vorliegenden Fall sollen Wohnungen wie auch andere ¿berwiegend zum Schlafen genutzte Rªume (z. B. ¦bernachtungsrªume in Beherbergungsstªtten) im gesamten Plangebiet ausgeschlossen werden. Somit sind im Sondergebiet als schutzbed¿rftige Aufenthaltsrªume gemªÇ DIN 4109-1 [4] nur B¿rorªume und ªhnliche Arbeitsrªume mit dem Schutzanspruch tags zu ber¿cksichtigen.

Auf Grund der Art der Nutzung (nur B¿rorªume u. ª.) sind keine zusªtzlichen Anforderungen an schallgedªmpfte L¿ftungseinrichtungen f¿r Schlafrªume bzw. an sch¿tzenwerte AuÇenwohnbereiche zu ermitteln und anzugeben.

3 Gewerbelªrm: Berechnung der Gerªuschemissionen

3.1 Grundlagen und Ausgangsdaten

F¿r die Beurteilung der durch die gewerblichen Nutzungen hervorgerufenen Gerªuschemissionen sind folgende Gerªuschquellen relevant:

- Kundenparkplªtze inkl. Einkaufswagensammelstationen
- An-/Abfahrtswege auf dem Betriebsgelªnde (auÇerhalb der ºffentlichen StraÇe)
- Anlieferung durch LKW und Verladevorgªnge
- Containerwechsel (M¿ll, Papier)
- technische AuÇenaggregate (z. B. K¿hlverfl¿ssiger, neue RLT-Anlage Rossmann etc.)

Auf Basis der zur Verf¿gung gestellten Ausgangsdaten wurde das im Digitalisierungsmodell der Anlage 3 dargestellte Berechnungsmodell erarbeitet.

Wesentlich f¿r das vorliegende Berechnungsmodell sind folgende Ansªtze:

1. Die Anlieferung f¿r den EDEKA-Markt erfolgt in Anlieferzonen nºrdlich des Gebªudes mit Anfahrt von der HeriburgstraÇe und Ausfahrt ¿ber den Franz-Rhode-Platz auf die Daruper StraÇe. Es finden keine Anlieferungen nachts statt.

2. Beim EDEKA-Markt handelt es sich um eine offene Rampe mit eingehaustem Rampentisch. Beim Drogeriefachmarkt Rossmann wird die Anlieferung ebenerdig (ohne Rampe/Rampentisch) auf dem Kundenparkplatz erfolgen.

3. Die Anlieferung f¿r die ¿brigen Verkaufsflªchen mit Kleintransportern erfolgt ausschlieÇlich auf dem Kundenparkplatz. Es finden keine Anlieferungen nachts statt.

4. M¿ll und Papier wird s¿dºstlich der Anlieferzone des EDEKA abgeholt (maximal je 1 Containerwechsel zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr).

5. F¿r geplante technische AuÇenaggregate wird auf zur Verf¿gung gestellte Gerªuschangaben zur¿ckgegriffen [18; 22]. Sollten weitere/andere Anlagen geplant oder andere Aufstellstandorte erforderlich werden, sind die zugehºrigen schalltechnischen Anforderungen im Rahmen des Antragsverfahrens zu optimieren und festzulegen.

6. Insgesamt ist f¿r den Edeka-Markt 1 zentrale Position als Einkaufswagensammelstation auf dem Parkplatz geplant. Hier ist der Einsatz von Standard-Einkaufswagen geplant.

7. Beim Drogeriefachmarkt entfªllt der Standort der bisherigen Einkaufswagensammelstation. Zur Ber¿cksichtigung eines voraussichtlichen Alternativstandortes wird der neue Standort im Nahbereich des Eingangs auf dem Parkplatz angenommen. Hier ist der Einsatz von Standard-Einkaufswagen geplant.

8. Einschrªnkung der geplanten Nutzung des Parkplatzes auf den Tageszeitraum (Ziel: einheitliche ¥ffnungszeit aller Mªrkte werktags von 07:00 Uhr bis 21:30 Uhr).

9. Sonntags soll zusªtzlich der Bªcker von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr ºffnen. Auf Grund der insgesamt geringeren Gerªuschemissionen bei alleinigem Betrieb des Bªckers gegen¿ber werktags (geringere Kundenfrequentierung, keine Anlieferungen bei den Mªrkten) ist die Gerªuschsituation an Sonntagen gegen¿ber dem hier betrachteten Werktag untergeordnet und wird nicht weiter betrachtet.

10. Bei Einrichtung der Anlieferzonen f¿r den EDEKA-Markt nºrdlich des Marktgebªudes (ohne Einhausung) und der Anlieferbereich f¿r den Drogeriefachmarkt Rossmann auf dem Parkplatz sind die Anlieferungen mit LKW auf den Zeitraum werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu beschrªnken (auÇerhalb der Ruhezeiten). Ferner wird die Einhaltung der angegebenen Anliefermodalitªten und Frequentierungen vorausgesetzt.

11. Anlieferungen mittels Kleintransportern sind auf den Tageszeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) zu beschrªnken. Von den insgesamt bis zu 5 Kleintransportern, mit Anlieferung ¿ber den Kundenparkplatz und den Kundeneingang, d¿rfen bis zu 4 Kleintransporter mit insgesamt 10 Rollbehªltern innerhalb der Ruhezeiten (werktags 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr bzw. 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr) anliefern.

12. Auf dem Parkplatz ist die Anordnung von ca. 101 PKW-Stellplªtzen mit asphaltierten Fahrgassen geplant.

3.2 Ger^{a}uschemissionen durch die Parkpl^{a}tze

Die Ger^{a}uschemissionen des Parkplatzes werden nach der Parkplatzl^{a}rmstudie 2007 [9] berechnet.

$$L_W = L_{W0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{StrO} + 10 \lg (B \times N) \text{ in dB(A)}$$

mit

L_{W0} ø Ausgangsschallleistungspegel f¿r eine Bewegung/h auf einem Besucherparkplatz:
L_{W0} = 63 dB(A)

K_{PA} ø Zuschlag f¿r die Parkplatzart
f¿r P+R-Parkpl^{a}tze und Besucher-/Mitarbeiterparkpl^{a}tze: K_{PA} = 0 dB
f¿r Einkaufszentren (Standard-Einkaufswagen auf Asphalt): K_{PA} = 3 dB

K_I ø Zuschlag f¿r das Taktmaximalpegelverfahren
f¿r P+R-Parkpl^{a}tze und Besucher-/Mitarbeiterparkpl^{a}tze: K_I = 4 dB
f¿r Einkaufszentren (Standard-Einkaufswagen auf Asphalt): K_I = 4 dB

K_D ø Schallanteil, der von den durchfahrenden KFZ verursacht wird
Pegelerh^{o}hung infolge des Durchfahr- und Parksuchverkehrs:
$K_D = 2{,}5 \times \lg (f \times B - 9)$
bei Mitarbeiter-/ Besucherstellpl^{a}tzen mit f = 1,0
bei Verbraucherm^{a}rkten mit f = 0,07 Stellpl^{a}tze/m² Netto-Verkaufsfl^{a}che
bei Discountm^{a}rkten mit f = 0,11 Stellpl^{a}tze/m² Netto-Verkaufsfl^{a}che

K_{StrO} ø Zuschlag f¿r unterschiedliche Fahrbahnoberfl^{a}chen:
K_{StrO} = 0 dB f¿r asphaltierte Fahrbahnoberfl^{a}chen
K_{StrO} entf^{a}llt bei Parkpl^{a}tzen an Einkaufsm^{a}rkten (in K_{PA} enthalten)

N ø Bewegungsh^{a}ufigkeit je Bezugsgr^{o}Çe und Stunde

B ø Bezugsgr^{o}Çe, die den untersuchten Parkplatz charakterisiert (z. B. Anzahl der Stellpl^{a}tze, Netto-Verkaufsfl^{a}che)

Die Ans^{a}tze zur Ermittlung der Ger^{a}uschemissionen ber¿cksichtigen auch Einzelimpulse wie z. B. T¿ren-/Kofferraumschlagen, die beschleunigte Anfahrt, Motorstarten etc. Weiterhin wurde der Fahrbahnbelag im Bereich der Fahrspuren des Parkplatzes als asphaltiert ber¿cksichtigt.

MaÇgeblich f¿r den Ansatz der Schallemissionen von Parkplªtzen ist letztendlich die zu Grunde zu legende Fahrzeugfrequentierung. In der Regel wird - auch auf Basis aktueller Rechtsprechungen - bei der Berechnung der zu erwartenden Bewegungshªufigkeiten die Parkplatzlªrmstudie [9] herangezogen.

Demzufolge wurden folgende Ansªtze ber¿cksichtigt:

1. Verbrauchermarkt mit Einzelhandel: 0,1 Bewegungen je mł Netto-Verkaufsflªche und Stunde f¿r die Tageszeit; keine Bewegungen je Stellplatz und Stunde f¿r die ung¿nstigste Nachtstunde bei einer maximalen Betriebszeit von 07:00 Uhr bis 21:30 Uhr); Netto-VK gesamt (inkl. Bªcker, Lotto; ohne Drogeriefachmarkt): 2.250 mł [18].
2. Drogeriefachmarkt Rossmann (wie Discounter): 0,17 Bewegungen je mł Netto-Verkaufsflªche und Stunde f¿r die Tageszeit; keine Bewegungen f¿r die ung¿nstigste Nachtstunde bei einer maximalen Betriebszeit von 07:00 Uhr bis 21:30 Uhr); Netto-VK Drogeriefachmarkt): 640 mł [18].

Mit der Planung ist die Umwandlung der bisherigen Ein- und Ausfahrt von der HeriburgstraÇe in eine ausschlieÇliche Einfahrt verbunden. F¿r die Bewegungshªufigkeiten auf dem Fahrweg bis zum eigentlichen Stellplatzbereich wird eine zusªtzliche Fahrspur gemªÇ den Richtlinien f¿r den Lªrmschutz an StraÇen RLS-90 [6] mit einem lªngenbezogenen Schallleistungspegel je Meter Fahrweg und je PKW von $L_{W'A,1h}$ = 47,5 dB(A) ber¿cksichtigt. GemªÇ dem Prognose-1-Fall der verkehrstechnischen Untersuchung [17] sind im Querschnitt 2.2 im Tageszeitraum ca. 1.408 PKW-Bewegungen (nur Anfahrten) zu erwarten. Zur Nachtzeit sind auf Grund der ¥ffnungszeiten keine PKW-Bewegungen durch Kundenverkehre zu erwarten. GemªÇ der verkehrstechnischen Untersuchung [17] ist im Querschnitt 2.2 im Nachtzeitraum jedoch im Mittel 1 PKW-Bewegung nicht auszuschlieÇen. Daher wird dieser Ansatz f¿r z. B. Sicherheitsdienste, Reinigungspersonal o. ª. ber¿cksichtigt.

3.3 Einkaufswagensammelstationen

GemªÇ der aktuellen Studie f¿r Verbrauchermªrkte [11] sind f¿r das Ein- und Ausstapeln von Einkaufswagen mit Metallkºrben Schallleistungspegel von L_{WA} = 72 dB(A) je Vorgang zu ber¿cksichtigen. Als Nutzungsansatz f¿r die Hªufigkeit werden die Daten analog der zu erwartenden PKW-Fahrten f¿r den Verbrauchermarkt bzw. Rossmann (je PKW: 1x Ein- und Ausstapeln) ber¿cksichtigt.

3.4 Ger^{a}uschemissionen durch Anlieferverkehr und Ladevorg^{a}nge

Nach Angaben des Standortplaners [18] sind - nach Abstimmung erforderlicher Einschr^{a}nkungen zur L^{a}rmvorsorge - folgende Anlieferungen zu ber¿cksichtigen:

1. EDEKA-Markt (inkl. Vorkassenzone: Back-Shop/Blumen/Lotto-Toto/Feinkost):

- t^{a}glich 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr:
  - o 1 LKW (Obst/Gem¿se) mit 30 Rollbeh^{a}ltern mit LKW-eigenem K¿hlger^{a}t
  - o 1 Sattelzug (Trockensortiment) mit 20 Paletten, ohne K¿hlung
  - o 1 LKW (Fleischanlieferung) mit 4 Rollbeh^{a}ltern und 2 Paletten mit LKW-eigenem K¿hl-aggregat

- t^{a}glich 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr:
  - o 1 Kleintransporter (Feinkost) und 2 Kleintransporter f¿r B^{a}cker/Blumen mit jeweils 5 Rollbeh^{a}ltern, davon 2 Kleintransporter ab 06:00 Uhr, Anlieferung ¿ber Kundeneingang (Parkplatz)
  - o 2 Kleintransporter ab 06:00 Uhr f¿r Zeitschriften (Handentladung), Anlieferung ¿ber Kundeneingang (Parkplatz)

- w^{o}chentlich - 07:00 Uhr bis 20 Uhr:
  - o 1 Sattelzug (Getr^{a}nke) mit 20 Paletten (Neuware und Leergut)
  - o 1 x M¿llentsorgung
  - o 1 x Papierentsorgung

2. Anlieferung Rossmann nach Erweiterung:

- an 2 Tagen pro Woche (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr): je 1 LKW mit 20 Rollbeh^{a}ltern

a) Fahrspuren

Die Ger^{a}uschimmissionen durch die LKW-Fahrspuren auf dem Betriebsgel^{a}nde des Verbrauchermarktes werden nach der aktuellen Studie des Hessischen Landesamtes f¿r Umwelt und Geologie (Heft 3) [11] bestimmt.

Fahrger^{a}usche LKW und Kleintransporter

$$L_{WAr} = L_W'_{A,1h} + 10 \lg (n) + 10 \lg (l/1\ m) - 10 \lg (T_r/1\ h)$$

mit

$L_W'_{A,1h}$ ≙ zeitlich gemittelter Schallleistungspegel f¿r 1 LKW pro Stunde und 1 m Fahrstrecke

$L_W'_{A,1h}$ = 63 dB(A) f¿r LKW

$L_W'_{A,1h}$ = 68 dB(A) f¿r das Rangieren von LKW

n ≙ Anzahl der LKW in der Beurteilungszeit T_r

l ≙ L^{a}nge eines Streckenabschnittes in m

T_r ≙ Beurteilungszeit in h

F¿r Kleintransporter wird auf der Basis von Erfahrungswerten und Literaturrecherche ein zeitlich gemittelter Schallleistungspegel f¿r 1 Transporter pro Stunde und 1 m Fahrstrecke von $L_W'_{A,1h}$ = 59 dB(A) ber¿cksichtigt. Im Bereich der Anlieferungen wird f¿r die zugeh^{o}rigen Stellvorg^{a}nge ein Schallleistungs-Beurteilungspegel von $L_{WAr,1h}$ = 78,1 dB(A) ber¿cksichtigt.

b) Stell- und Startger^{a}usche von LKW

Auf Basis der aktuellen Untersuchung der Hessischen Landesanstalt f¿r Umwelt und Geologie [11] und der Parkplatzl^{a}rmstudie [9] wurden die Stell- und Startger^{a}usche im Bereich der Anlieferzone (Betriebsbremse, Leerlauf usw.) ber¿cksichtigt. Hierbei sind folgende Ans^{a}tze (in Hinblick auf das 5-Sekunden-Taktmaximalpegelverfahren der TA L^{a}rm [7]) zu ber¿cksichtigen.

1 x Betriebsbremse (¨ 5 s) mit:	$L_{WA,max}$ = 104 dB(A)
3 x T¿renschlagen (¨ 5 s) mit:	$L_{WA,max}$ = 100 dB(A)
1 x Anlassen (¨ 5 s) mit:	$L_{WA,max}$ = 100 dB(A)
5 min Leerlaufbetrieb mit:	L_{WA} = 94 dB(A)

Bei einem Stellvorgang eines LKW pro Stunde betr^{a}gt der zugeh^{o}rige Schallleistungs-Beurteilungspegel

$L_{WAr,1h}$ = 84,8 dB(A).

c) Verladegerªusche

Die Gerªuschemissionen von Verladevorgªngen werden nach dem technischen Bericht der Hessischen Landesanstalt f¿r Umwelt zu LKW- und Ladegerªuschen [10] sowie - zur Ber¿cksichtigung des aktuellen Standes der Lªrmminderungstechnik (technische Neuerungen in Hinblick auf gerªuscharme Laufrollen f¿r Rollcontainer und Hubwagen sowie auf gerªuscharme Bºden im Laderaum der LKW) - auf der Grundlage aktueller, im Rahmen der deutschen Jahrestagung f¿r Akustik DAGA 2017 vorgestellter Schallpegelanalysen von Be- und Entladevorgªngen mit Palettenhubwagen [13] wie folgt angesetzt:

Tabelle 3 Be- und Entladevorgªnge

Betriebsvorgang	**Verladeart**	**$L_{WAT,1h}$ * in dB(A)**	**L_{WAmax} in dB(A)**
AuÇenrampen:			
Entladung	Palettenhubwagen ¿ber Ladebordwand des LKW	82,2	108
Be- oder Entladung	Rollcontainer ¿ber Ladebordwand des LKW	78,0	112
Be- oder Entladung	Rollgerªusche Wagenboden (nur LKW mit Planenabdeckung)	78,0	108

* auf eine Stunde bezogener Schallleistungspegel f¿r die Be- oder Entladung einer Palette oder eines Rollcontainers

F¿r die einzelnen Anlieferungsvorgªnge werden die zugehºrigen Emissionen in Abhªngigkeit der in Kapitel 3.4 genannten Hªufigkeiten und Einsatzzeiten einzeln berechnet.

d) LKW-eigene K¿hlaggregate

Insgesamt sind f¿r den EDEKA-Markt 2 LKW (Obst + Gem¿se bzw. Fleisch) mit eigenen K¿hlaggregaten auf den Fahrwegen sowie an der Anlieferzone (je LKW ca. 30 min Betrieb bei der Verladung) innerhalb der Anlieferzeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu ber¿cksichtigen.

Da erste Ergebnisse gezeigt haben, dass es bei einem Dieselbetrieb der LKW-eigenen K¿hlaggregate wªhrend der Standzeit bei der Verladung im angrenzenden Wohngebiet zu ¦berschreitungen kommen kann, ist ein Elektroanschluss vorzusehen, der durch die LKW genutzt werden muss. F¿r den Elektrobetrieb von K¿hlaggregaten ist ein Schallleistungspegel von

L_{WA} = 91 dB(A)

in Ansatz zu bringen. Dieser Schallleistungspegel wird je Fahrzeug f¿r die Einwirkzeit von 30 min pro Anlieferung ber¿cksichtigt ($L_{WA,1h}$ = 88 dB(A)). Zusªtzlich wird - bezogen auf die zugehºrigen Fahrwege - ein lªngenbezogener Schallleistungspegel von

$L_{W'A,1h}$ = 62 dB(A) und LKW

bei laufendem K¿hlaggregat je m Fahrweg auf dem Betriebsgelªnde zusªtzlich zu den eigentlichen Fahrgerªuschen ber¿cksichtigt.

F¿r die LKW im Bereich der Verladezonen bei Rossmann sowie auf dem Parkplatz (¿brige Verkaufsflªche, allgemeiner Wirtschaftsverkehr) wird davon ausgegangen, dass hier keine gerªuschrelevanten K¿hlaggregate zu ber¿cksichtigen sind.

3.5 Gerªuschemissionen durch technische AuÇenquellen

Bei Verbrauchermªrkten etc. sind zusªtzliche Gerªuschemissionen durch technische AuÇenaggregate wie K¿hlverfl¿ssiger bzw. durch Schneckenverdichter f¿r Papierm¿ll etc. zu ber¿cksichtigen.

Ein Schneckenverdichter soll nach Angaben des Standortplaners [18] vor Ort nicht installiert und betrieben werden.

Der vorhandene Verfl¿ssiger auf dem Dach des vorhandenen Edeka-Marktes soll nach Erweiterung nicht mehr betrieben werden, sondern durch ein Neuaggregat ersetzt werden. Anhand der Angaben zu den zugehºrigen Gerªuschemissionen [18] ist von folgendem Schallleistungspegel auszugehen:

Gask¿hler Typ R744 G¿ntner (Standort wie im Bestand auf dem Dach des Verbrauchermarktes):

L_{WA} = 58 dB(A) (inkl. +2 dB Zuschlag f¿r die Prognoseunsicherheit).

Zusªtzlich wurde im Rahmen des Ortstermins [21] an der Abluft Sozialrªume bei Edeka-Markt folgender Schallleistungspegel messtechnisch ermittelt und ber¿cksichtigt:

Abluft Sozialrªume: L_{WA} = 80,8 dB(A).

Es wird ein kontinuierlicher 24-Stunden-Betrieb dieser AuÇenanlagen ber¿cksichtigt:

F¿r den erweiterten Drogeriefachmarkt Rossmann wurden technische Datenblªtter mit akustischen Kenndaten wie folgt zur Verf¿gung gestellt [22]:

RLT-Anlage: Wolf Typ KG Top eco 96W:
- Zuluft L_{WA} = 51,9 dB(A)
- Zuluft Gehªuse: L_{WA} = 60,4 dB(A)
- Abluft L_{WA} = 51,0 dB(A)
- Abluft Gehªuse: L_{WA} = 53,9 dB(A)

4 K¿hl-/Heizgerªte Typ MDV-V160/DRN1:
je L_{WA} = 63/67 dB(A) (K¿hlen/Heizen):
f¿r die Berechnungen wird der hºhere Schallleistungspegel (Heizen) ber¿cksichtigt.

Die Aufstellung erfolgt ¿ber Dach des geplanten eingeschossigen Erweiterungsbaus des Drogeriefachmarktes im SO2. Die Richtwirkung der relevanten Anlagenteile wurde anhand des Aufstellungsplans der RAPIRO Haustechnik GmbH [22] entsprechend ber¿cksichtigt. Diese Anlagen sind ausschlieÇlich im Tageszeitraum innerhalb der Ladenºffnungszeiten in Betrieb. ¦ber einen Kontakt von der Alarmanlage wird zwischen Tag- und Nachbetrieb umgeschaltet [22].

Weitere Planungen zu zusªtzlichen gerªuschrelevanten Aggregaten liegen derzeit nicht vor. Sollten im weiteren Verfahren zusªtzliche Aggregate hinzukommen, andere Aggregate gewªhlt werden bzw. sich die Lage, Anzahl, Betriebszeiten und Aufstellpositionen der entsprechenden Aggregate ªndern, sind die zugehºrigen schalltechnischen Anforderungen im konkreten Bauantragsverfahren zu optimieren und anzugeben.

3.6 Ger^{a}uschemissionen beim Wechseln von Containern

F¿r die Berechnung des Schallleistungspegels beim Wechseln von Containern wird f¿r einen Containerwechsel (Absetzen und Aufnahme eines Containers) gem^{a}Ç [12] ein auf eine Stunde bezogener Schallleistungspegel in H^{o}he von

$$L_{WATeq,1h} = 96{,}5 \text{ dB(A)}$$

angesetzt.

Es wird - bezogen auf einen Werktag - als Maximalansatz von je einem Containerwechsel f¿r M¿ll und Papier im Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgegangen.

4 Berechnung der Ger^{a}uschimmissionen, Berechnungsverfahren

Die ^{a}quivalenten Dauerschalldruckpegel bei Mitwind, $L_{fT}(DW)$, die sich an den betrachteten Immissionspunkten ergeben, werden gem^{a}Ç DIN ISO 9613-2 [8] nach Gleichung (3) berechnet:

$$L_{fT}(DW) = L_W + D_C - A \quad \text{in dB}$$

mit

$L_{fT}(DW)$ ƀ der im Allgemeinen in Oktavbandbreite berechnete Dauerschalldruckpegel bei Mitwindbedingungen in dB

L_W ƀ Schallleistungspegel in dB

D_C ƀ Richtwirkungskorrektur in dB

A ƀ D^{a}mpfung, die w^{a}hrend der Schallausbreitung von der Punktquelle zum Empf^{a}nger vorliegt in dB

Die D^{a}mpfung A wird berechnet mit:

$$A = A_{div} + A_{atm} + A_{gr} + A_{bar} + A_{misc} \quad \text{in dB}$$

mit

A_{div} ƀ D^{a}mpfung auf Grund geometrischer Ausbreitung in dB

A_{atm} ƀ D^{a}mpfung auf Grund von Luftabsorption in dB

A_{gr} ƀ D^{a}mpfung auf Grund des Bodeneffektes in dB

A_{bar} ƀ D^{a}mpfung auf Grund von Abschirmung in dB

A_{misc} ƀ D^{a}mpfung auf Grund verschiedener anderer Effekte in dB

Der A-bewertete Langzeit-Mittelungspegel $L_{AT}(LT)$ im langfristigen Mittel errechnet sich dann nach Gleichung (6) der DIN ISO 9613-2 [8]:

$$L_{AT}(LT) = L_{AT}(DW) - C_{met} \quad \text{in dB(A).}$$

Hierbei ist C_{met} die meteorologische Korrektur zur Bestimmung des Langzeitmittelungspegels. Im vorliegenden Fall wird zur Bestimmung von C_{met} die Wetterstatistik f¿r den Standort Greven ber¿cksichtigt. Bei der Immissionspegelberechnung werden u. a. die Abschirmung und die Reflexionen an Geb^{a}udefassaden ber¿cksichtigt.

Die Berechnung der Ger^{a}uschimmissionen erfolgt mit Hilfe der Schallimmissionsprognose-Software SoundPLAN [14]. Es wird das "Alternative Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel" nach Abschnitt 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 [8] angewendet.

Grundlage der Berechnung sind die in Kapitel 3 genannten maÇgeblichen Betriebsdaten. Die Eingabedaten k^{o}nnen den Datenbl^{a}ttern der Anlage 2 entnommen werden.

5 Erforderliche Einschrªnkungen und LªrmminderungsmaÇnahmen

Wie bereits erlªutert, ist zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Teil eine Einschrªnkung der geplanten Nutzung auf den Tageszeitraum wie auch die Einhaltung von schalltechnischen Vorgaben notwendig. Zusammenfassend ergeben sich nach dem aktuellen Planungsstand folgende Anforderungen:

- Einschrªnkung der geplanten Nutzung des Parkplatzes auf den Tageszeitraum (bei ¥ffnungszeiten aller Mªrkte von 07:00 Uhr bis 21:30 Uhr)
- asphaltierte Fahrgassen
- Einschrªnkung aller LKW-Anlieferungen auf den Zeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- Einschrªnkungen der Anlieferungen mit Kleintransportern ¿ber den Kundeneingang auf den Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr; von den insgesamt 5 Anlieferungen d¿rfen maximal 4 Kleintransporter mit insgesamt 10 Rollbehªltern ab 06:00 Uhr innerhalb der Ruhezeiten (06:00 Uhr bis 07:00 Uhr bzw. 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr) anliefern
- F¿r den K¿hlbetrieb im Bereich der Anlieferzone beim EDEKA-Markt ist ein Elektroanschluss einzurichten, der durch die LKW genutzt werden muss
- AuÇer beim EDEKA-Markt und Rossmann werden alle ¿brigen Mietflªchen mit Kleintransportern weitgehend ohne gerªuschrelevante Entladetªtigkeiten ¿ber den Parkplatz tags¿ber im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr bedient
- Einhaltung von schalltechnischen Anforderungen an technische AuÇenaggregate (s. Kapitel 3.5).

6 Berechnungsergebnisse

Unter Zugrundelegung der beschriebenen Ausgangsdaten, Ansªtze sowie Einschrªnkungen bzw. LªrmminderungsmaÇnahmen gemªÇ Kapitel 5 wurde die Gerªuschsituation im Bereich der angrenzenden Immissionspunkte berechnet. Die zugehºrigen Berechnungsergebnisse sind im Detail den Berechnungsdatenblªttern der Anlage 2.1 sowie den Gebªudelªrmkarten der Anlage 3 zu entnehmen.

Wie die Ergebnisse zeigen, werden unter Zugrundelegung der vorliegenden Ansªtze und Planungen sowie bei Einhaltung der Anforderungen gemªÇ Kapitel 5 im Bereich aller angrenzender Nutzungen auÇerhalb des Plangebietes die Immissionsrichtwerte eingehalten oder unterschritten.

An den nªchstgelegenen Immissionspunkten nordwestlich des Plangebietes an der M¿hlenstraÇe, an denen ggf. eine relevante Gewerbelªrmvorbelastung aus dem Bereich des vorhandenen Landhandels im Bebauungsplangebiet Nr. 120 nicht auszuschlieÇen ist, wird der Immissionsrichtwert tags um mehr als 6 dB (irrelevanter Zusatzbeitrag) und nachts um mehr als 10 dB (auÇerhalb des Einwirkungsbereichs) unterschritten.

Somit ist an allen Immissionspunkten auÇerhalb des Plangebietes von keinen unzulªssigen Gewerbelªrmeinwirkungen durch das Planvorhaben auszugehen.

F¿r ggf. sch¿tzenswerte Rªume im Plangebiet (in der konkreten Planung B¿ronutzungen beim Drogeriefachmarkt Rossmann) ist davon auszugehen, dass hier der Richtwert von 60 dB(A) tags (wie in Mischgebieten) um bis zu 6 dB ¿berschritten wird (s. Anlage 2.1 und 3.1). Somit ist in der Regel ohne ausgleichende MaÇnahmen (z. B. architektonische Grundrisslºsungen) entweder auf die B¿ronutzung zu verzichten oder es sind nur komplett geschlossene AuÇenfassaden (ohne zu ºffnende Fenster) mit ausreichend dimensioniertem baulichen Schallschutz und integrierter L¿ftungseinrichtung bzw. mit L¿ftungsmºglichkeiten ¿ber ausreichend abgeschirmte Fassadenseiten zulªssig. Dies ist in der weiteren Objektplanung zu ber¿cksichtigen. Sollten diese Rªume nicht dem dauerhaften Aufenthalt dienen, kann auf diese Anforderung verzichtet werden (keine zu sch¿tzenden Aufenthaltsrªume gemªÇ DIN 4109-1 [4]). Ggf. kann auf Grund des direkten betrieblichen Zusammenhangs der gewerblichen Nutzung mit der B¿rotªtigkeit seitens der Behºrde auch eine Sonderfallbetrachtung - mit Verzicht auf die Anforderung an derartige Lªrmschutzmaßnahmen - in Betracht gezogen werden, zumal die B¿ros ggf. auch ¿ber StoÇl¿ftung in Pausen bel¿ftet werden kºnnen. Diese Entscheidung obliegt hierbei ausschlieÇlich der zustªndigen Behºrde.

7 Spitzenpegelbetrachtung

Spitzenpegel kºnnen u. a. durch die beschleunigte Abfahrt der LKW bzw. den Einsatz der Betriebsbremse im Bereich der Anlieferzone und der zugehºrigen Ausfahrt auftreten. Zusªtzlich kºnnen Spitzenpegelereignisse durch das Heck- und KofferraumklappenschlieÇen von PKW auf den Stellplªtzen sowie durch das Einstapeln in die Einkaufswagensammelstation hervorgerufen werden. Die Spitzenpegelereignisse sind im Sinne der TA Lªrm [7] nur f¿r Gerªuschquellen auf dem Anlagengrundst¿ck zu bewerten.

F¿r diese Ereignisse sind gemªÇ [9; 11; 12; 13] folgende Schallleistungspegel anzusetzen:

- Betriebsbremse LKW/Abfahrt/Vorbeifahrt: L_{WAmax} = 104,0 dB(A)
- Heck- und KofferraumklappenschlieÇen PKW: L_{WAmax} = 99,5 dB(A)
- Einkaufswagensammelstation (Metallkorb): L_{WAmax} = 106,0 dB(A)
- beschleunigte Abfahrt PKW: L_{WAmax} = 92,5 dB(A)
- Verladevorgªnge: L_{WAmax} Ò 112,0 dB(A)
- Containerwechsel L_{WAmax} = 116,0 dB(A)

Unter Ber¿cksichtigung der schalltechnischen Anforderungen (siehe Kapitel 5) ergeben sich die in der Anlage 3.3 (tags) und Anlage 3.4 (nachts) dokumentierten Spitzenpegel an den relevanten Immissionspunkten.

Wie die Ergebnisse zeigen, sind auÇerhalb des Plangebietes im Einwirkungsbereich der geplanten Nutzungen keine unzulªssigen Gerªuschimmissionen durch diese Spitzenpegeleinwirkungen zu erwarten. Voraussetzung hierf¿r ist, dass im Bereich der Anlieferungen zur Nachtzeit keine Fahrzeugbewegungen und Einzelereignisse stattfinden.

An den Immissionspunkten mit B¿ronutzungen beim Drogeriefachmarkt Rossmann hingegen sind am B¿roraum im Erdgeschoss des Erweiterungsgebªudes tags¿ber Spitzenpegel¿berschreitungen bei der Anlieferung mit Rollcontainern zu erwarten (s. Anlage 3.3). Auf Grund des direkten betrieblichen Zusammenhangs sind diese vereinzelten Spitzenpegel¿berschreitungen voraussichtlich als nicht beurteilungsrelevant einzustufen. Ferner sind hier bereits auf Grund der Richtwert¿berschreitung im Tageszeitraum ausgleichende MaÇnahmen (z. B. architektonische Grundrisslºsungen) umzusetzen, sofern die zustªndige Behºrde keine Sonderfallbetrachtung - mit Verzicht auf Anforderungen an Lªrmschutz - auf Grund des direkten gewerblichen Zusammenhangs der Nutzungen - vornimmt (s. Kapitel 6).

Dokumentierte Spitzenpegel¿berschreitungen in der Nachtzeit an den B¿ros des Drogeriefachmarktes Rossmann (s. Anlage 3.4) sind auf Grund der Art der Nutzung (keine ¦bernachtungsrªume) als nicht beurteilungsrelevant einzustufen.

8 Qualitªt der Prognose im Sinne der TA Lªrm

Prognoseunsicherheiten werden durch Unsicherheiten bei der Ermittlung der Schallleistungspegel und bei der Ausbreitungsberechnung hervorgerufen.

Die Dªmpfung von Schall, der sich im Freien zwischen einer feststehenden Quelle und einem Aufpunkt ausbreitet, fluktuiert auf Grund der Schwankungen in den Witterungsbedingungen auf dem Ausbreitungsweg. Im vorliegenden Fall wurde eine meteorologische Korrektur ber¿cksichtigt.

MaÇgeblich an der Gerªuschsituation beteiligt sind die vom Parkplatz sowie aus der Anlieferzone ausgehenden Schallimmissionen, wobei diese wiederum maÇgeblich von den anzusetzenden Parkplatzfrequentierungen und Angaben zu den Anliefermodalitªten abhªngig sind.

Unter der Voraussetzung, dass alle Angaben und Anforderungen eingehalten werden, wird die Prognoseunsicherheit auf +1/- 2 dB eingeschªtzt.

9 Verkehrsl^{a}rm in der Bauleitplanung

9.1 Untersuchungsumfang

Im Rahmen der Bauleitplanung ist - neben der Ermittlung und Beurteilung der Gewerbel^{a}rmsituation im Sinne der TA L^{a}rm [1] - die Verkehrsl^{a}rmsituation f¿r die geplante Verkehrswegef¿hrung (Prognose-1-Fall 2036) innerhalb des Plangebietes zu ermitteln und zu beurteilen. Auf Basis der Ergebnisse sind dann die entsprechenden Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrsl^{a}rmeinwirkungen - bezogen auf bauliche nderungen bzw. Neubauten - von sch¿tzenwerten Aufenthaltsr^{a}umen im Sinne der DIN 4109 [4] anzugeben und im Bebauungsplan festzusetzen.

Zus^{a}tzlich wird der durch die Erweiterungsplanung erzeugte Mehrverkehr auf ^{o}ffentlichen StraÇen im Sinne der Nr. 7.4 der TA L^{a}rm [7] bewertet (s. Kapitel 2.1).

9.2 Berechnungsverfahren zum StraÇenverkehrsl^{a}rm

Die Berechnung der durch den KFZ-Verkehr verursachten Immissionspegel erfolgt nach dem Teilst¿ckverfahren der RLS-90 [6]. Danach wird der auf einem Fahrstreifen flieÇende Verkehr als eine Linienschallquelle in 0,5 m H^{o}he ¿ber der Mitte des Fahrstreifens betrachtet.

Der Mittelungspegel eines Teilst¿ckes der Linienschallquelle errechnet sich nach der Gleichung

$$L_{m,i} = L_{m,E} + D_I + D_S + D_{BM} + D_B$$

mit

$L_{m,i}$ ɔ Mittelungspegel von einem Teilst¿ck in dB(A)

$L_{m,E}$ ɔ Emissionspegel f¿r das Teilst¿ck in dB(A)

Der Emissionspegel $L_{m,E}$ ist der Mittelungspegel in 25 m Abstand von der StraÇenachse bei freier Schallausbreitung unter Ber¿cksichtigung von Korrekturfaktoren f¿r unterschiedliche H^{o}chstgeschwindigkeiten, StraÇenoberfl^{a}chen, Steigungen und Gef^{a}lle, einfache Reflexionen, von maÇgeblicher st¿ndlicher Verkehrsst^{a}rke und vom prozentualen LKW-Anteil.

D_I ɒ Korrektur zur Ber¿cksichtigung der Teilst¿ckl^{a}nge:
$D_I = 10 \cdot \lg (l)$ in dB

D_S ɒ Pegel^{a}nderung zur Ber¿cksichtigung des Abstandes und der Luftabsorption in dB

D_{BM} ɒ Pegel^{a}nderung zur Ber¿cksichtigung der Boden- und Meteorologied^{a}mpfung in dB

D_B ɒ Pegel^{a}nderung durch topografische und bauliche Gegebenheiten in dB

Die Pegel der Teilst¿cke sind energetisch zum Mittelungspegel zusammenzufassen:

$$L_m = 10 \cdot \lg \frac{}{i} \; 10^{0,1 \cdot L_{m,i}}$$

mit

L_m ɒ Mittelungspegel von einer StraÇe in dB

$L_{m,i}$ ɒ Mittelungspegel von einem Teilst¿ck in dB.

Der Beurteilungspegel von einer StraÇe ist dann

$$L_r = L_m + K$$

mit

L_r ɒ Beurteilungspegel von einer StraÇe in dB

L_m ɒ Mittelungspegel von einer StraÇe in dB

K ɒ Zuschlag f¿r erh^{o}hte St^{o}rwirkungen von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einm¿ndungen.

Die Berechnung erfolgte mit Hilfe der Schallimmissionsprognose Software SoundPLAN [14].

9.3 Ausgangsdaten zum StraÇenverkehr - Prognose-0-Fall 2036

F¿r die Bewertung der Verkehrsl^{a}rmsituation zum bestehenden Verkehrsnetz wurden Verkehrsdaten als Prognose-0-Fall 2036 wie folgt zur Verf¿gung gestellt [17]:

Querschnitt 1.1: Daruper StraÇe - n^{o}rdlich Franz-Rhode-Platz

- maÇgebliche st¿ndliche Verkehrsst^{a}rke tags: M_t = 367 KFZ/h
- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsst^{a}rke nachts: M_n = 57 KFZ/h
- LKW-Anteil tags: p_t = 3,5 %
- LKW-Anteil nachts: p_n = 2,5 %

Querschnitt 1.2: Franz-Rhode-Platz (ErschlieÇung Busbahnhof, P+R-Parkplatz und Kundenparkplatz ab Daruper StraÇe)

- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsst^{a}rke tags: M_t = 80 KFZ/h
- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsst^{a}rke nachts: M_n = 4 KFZ/h
- LKW-Anteil tags: p_t = 7,2 %
- LKW-Anteil nachts: p_n = 16,9 %

Querschnitt 1.3: Daruper StraÇe - s¿dlich Franz-Rhode-Platz bis HeriburgstraÇe

- maÇgebliche st¿ndliche Verkehrsst^{a}rke tags: M_t = 364 KFZ/h
- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsst^{a}rke nachts: M_n = 57 KFZ/h
- LKW-Anteil tags: p_t = 4,2 %
- LKW-Anteil nachts: p_n = 3,1 %

Querschnitt 2.1: HeriburgstraÇe - s¿dwestlich der Zufahrt zum Parkplatz

- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsst^{a}rke tags: M_t = 303 KFZ/h
- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsst^{a}rke nachts: M_n = 47 KFZ/h
- LKW-Anteil tags: p_t = 3,5 %
- LKW-Anteil nachts: p_n = 2,6 %

Querschnitt 2.3: HeriburgstraÇe - nord^{o}stlich der Zufahrt zum Parkplatz

- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsst^{a}rke tags: M_t = 250 KFZ/h
- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsst^{a}rke nachts: M_n = 39 KFZ/h
- LKW-Anteil tags: p_t = 4,4 %
- LKW-Anteil nachts: p_n = 3,2 %

Querschnitt 2.4: Kurze StraÇe

- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsstªrke tags: M_t = 52 KFZ/h
- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsstªrke nachts: M_n = 8 KFZ/h
- LKW-Anteil tags: p_t = 0,7 %
- LKW-Anteil nachts: p_n = 0,5 %

Querschnitt 3.1: Oberstockumer Weg

- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsstªrke tags: M_t = 199 KFZ/h
- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsstªrke nachts: M_n = 31 KFZ/h
- LKW-Anteil tags: p_t = 1,3 %
- LKW-Anteil nachts: p_n = 0,9 %

Querschnitt 3.2: Daruper StraÇe - s¿dlich ab HeriburgstraÇe

- maÇgebliche st¿ndliche Verkehrsstªrke tags: M_t = 509 KFZ/h
- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsstªrke nachts: M_n = 80 KFZ/h
- LKW-Anteil tags: p_t = 3,1 %
- LKW-Anteil nachts: p_n = 2,3 %

Der Querschnitt 2.2 ber¿cksichtigt die Verkehrsmengen auf dem Betriebsgelªnde (Ein-/Ausfahrt an der HeriburgstraÇe) und ist somit nicht dem ºffentlichen StraÇenverkehr zuzurechnen.

9.4 Ausgangsdaten zum StraÇenverkehr - Prognose-1-Fall 2036

F¿r die Bewertung der Verkehrslªrmsituation im Plangebiet wurden Verkehrsdaten als Prognose-1-Fall 2036 wie folgt zur Verf¿gung gestellt [17]:

Querschnitt 1.1: Daruper StraÇe - nºrdlich Franz-Rhode-Platz

- maÇgebliche st¿ndliche Verkehrsstªrke tags: M_t = 369 KFZ/h
- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsstªrke nachts: M_n = 57 KFZ/h
- LKW-Anteil tags: p_t = 3,5 %
- LKW-Anteil nachts: p_n = 2,5 %

Querschnitt 1.2: Franz-Rhode-Platz (ErschlieÇung Busbahnhof, P+R-Parkplatz und Kundenparkplatz ab Daruper StraÇe)

- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsstªrke tags: M_t = 171 KFZ/h
- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsstªrke nachts: M_n = 5 KFZ/h
- LKW-Anteil tags: p_t = 3,5 %
- LKW-Anteil nachts: p_n = 13,1 %

Querschnitt 1.3: Daruper StraÇe - s¿dlich Franz-Rhode-Platz bis HeriburgstraÇe

- maÇgebliche st¿ndliche Verkehrsstªrke tags: M_t = 453 KFZ/h
- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsstªrke nachts: M_n = 58 KFZ/h
- LKW-Anteil tags: p_t = 3,5 %
- LKW-Anteil nachts: p_n = 3,1 %

Querschnitt 2.1: HeriburgstraÇe - s¿dwestlich der Zufahrt zum Parkplatz

- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsstªrke tags: M_t = 286 KFZ/h
- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsstªrke nachts: M_n = 47 KFZ/h
- LKW-Anteil tags: p_t = 3,7 %
- LKW-Anteil nachts: p_n = 2,6 %

Querschnitt 2.3: HeriburgstraÇe - nordºstlich der Zufahrt zum Parkplatz

- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsstªrke tags: M_t = 254 KFZ/h
- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsstªrke nachts: M_n = 39 KFZ/h
- LKW-Anteil tags: p_t = 4,4 %
- LKW-Anteil nachts: p_n = 3,2 %

Querschnitt 2.4: Kurze StraÇe

- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsstªrke tags: M_t = 50 KFZ/h
- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsstªrke nachts: M_n = 8 KFZ/h
- LKW-Anteil tags: p_t = 0,7 %
- LKW-Anteil nachts: p_n = 0,5 %

Querschnitt 3.1: Oberstockumer Weg

- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsstªrke tags: M_t = 200 KFZ/h
- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsstªrke nachts: M_n = 31 KFZ/h
- LKW-Anteil tags: p_t = 1,2 %
- LKW-Anteil nachts: p_n = 0,9 %

Querschnitt 3.2: Daruper StraÇe - s¿dlich ab HeriburgstraÇe

- maÇgebliche st¿ndliche Verkehrsstªrke tags: M_t = 515 KFZ/h
- maÇgebende st¿ndliche Verkehrsstªrke nachts: M_n = 80 KFZ/h
- LKW-Anteil tags: p_t = 3,1 %
- LKW-Anteil nachts: p_n = 2,3 %

Auch im Prognose-1-Fall 2036 ber¿cksichtigt der Querschnitt 2.2 die Verkehrsmengen auf dem Betriebsgelªnde (in der Planung nur Einfahrt an der HeriburgstraÇe) und ist somit nicht dem ºffentlichen StraÇenverkehr zuzurechnen.

Wesentliche Verªnderungen sind durch die geplante Umwandlung der bisherigen Ein- und Ausfahrt des Kundenparkplatzes von der HeriburgstraÇe (im Querschnitt 2.2) in eine ausschlieÇliche Einfahrt zu erwarten. Hierdurch m¿ssen zuk¿nftig alle Abfahrten ¿ber den Franz-Rhode-Platz (Querschnitt 1.2) auf die Daruper StraÇe erfolgen. Damit ist insbesondere eine deutliche Erhºhung der zu erwartenden KFZ-Bewegungen auf der Daruper StraÇe im Querschnitt 1.3 (zwischen Franz-Rhode-Platz und HeriburgstraÇe) verbunden.

Die jeweils zulªssige Hºchstgeschwindigkeit wurde anhand des Ortstermins [21] aufgenommen und ber¿cksichtigt. Auf der Kurze StraÇe und dem Oberstockumer Weg ist im Einwirkungsbereich eine zulªssige Hºchstgeschwindigkeit von 30 km/h f¿r PKW und LKW anzusetzen. Auf allen ¿brigen relevanten StraÇenabschnitten betrªgt die zulªssige Hºchstgeschwindigkeit 50 km/h f¿r PKW und LKW.

Anhand der ºrtlichen Gegebenheiten wurde ein asphaltierter Fahrbahnbelag ber¿cksichtigt.

9.5 Ausgangsdaten zum P+R-Parkplatz und zum Busbahnhof

Zusätzlich wird der Busbahnhof mit zugehörigen Fahrwegen sowie der P+R-Parkplatz berücksichtigt. Hierbei wird das Berechnungsverfahren der Parkplatzlärmstudie (siehe Kapitel 3.2 [9]) angewendet. Nach Angaben der verkehrstechnischen Untersuchung [17] ist von folgenden Verkehrsbewegungen für die Busse - gewichtet über alle Tage der Woche - auszugehen:

Busbewegungen tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 83 Busse mit je einer An- und Abfahrt

Busbewegungen nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 3 Busse mit je einer An- und Abfahrt

Für die Busstellplätze wird der Zuschlag gemäß Parkplatzlärmstudie [10] für die Parkplatzart von K_{PA} = 10 dB und K_I = 4 dB angesetzt. Die Fahrgassen sind asphaltiert (K_{StrO} = 0 dB).

Für die 63 PKW-Stellplätze des P+R- Parklatzes wird die Bewegungshäufigkeit auf der Grundlage der Verkehrsprognose [17] mit 278 PKW-Bewegungen pro 24 Stunden (258 Bewegungen tags; 20 Bewegungen nachts) berücksichtigt.

Zusätzlich wird der asphaltierte Zufahrtsweg als Einbahnstraße nördlich des Marktgebäudes mit den Anfahrten der Busse zum Busbahnhof und der LKW zur Anlieferung des EDEKA-Marktes und für die Müll-/Papierentsorgung als öffentlicher Verkehrsweg berücksichtigt.

10 Beurteilung des planerzeugten Mehrverkehrs auf ºffentlichen StraÇen

Wie im Kapitel 2.1 erlªutert, ist zusªtzlich zur Gewerbelªrmbetrachtung der Einfluss des durch die Erweiterungsplanung erzeugten Mehrverkehrs auf ºffentlicher StraÇe zu ermitteln und zu beurteilen. Hierbei wird das zu erwartende Verkehrsaufkommen nach Erweiterung der Mªrkte (Prognose-1-Fall 2036 gemªÇ [17]) dem zugehºrigen Prognose-0-Fall 2036 zum gleichen Prognosehorizont gegen¿bergestellt. Die relevanten Daten sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Im Sinne der TA Lªrm [7] sind Gerªusche des An- und Abfahrverkehrs auf ºffentlichen Verkehrswegen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundst¿ck zu ermitteln und zu beurteilen. GemªÇ Nr. 7.4 der TA Lªrm [7] sollen derartige Gerªusche durch MaÇnahmen organisatorischer Art soweit wie mºglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgerªusche f¿r den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB erhºhen,
- keine Vermischung mit dem ¿brigen Verkehr erfolgt ist

und

- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslªrmschutzverordnung erstmals oder weitergehend ¿berschritten werden.

Dem ist zu entnehmen, dass ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung des planerzeugten Mehrverkehrs auf ºffentlichen StraÇen die Vermischung mit dem ¿brigen Verkehr ist. Die Bewertung des mit der Erweiterung verbundenen Mehrverkehrs auf der ºffentlichen StraÇe im Sinne der Nr. 7.4 der TA Lªrm [7] erfolgt auf dieser Grundlage f¿r die direkt angrenzenden StraÇen (HeriburgstraÇe, Daruper StraÇe, Kurze StraÇe, Franz-Rhode-Platz und Oberstockumer Weg), unter Ber¿cksichtigung des Busbahnhofs und des P+R-Parkplatzes mit den jeweiligen Fahrwegen als Bestandteil der ºffentlichen Verkehrswege. Im weiteren Verlauf der ºffentlichen Verkehrswege ist von einer Vermischung mit dem ¿brigen ºffentlichen Verkehr auszugehen.

Zusªtzlich wird gepr¿ft, ob durch das Planvorhaben eine weitere Erhºhung auf oder ¿ber die in der Regel als Schwelle der Gesundheitsgefªhrdung eingestuften Beurteilungspegel durch Verkehrslªrmeinwirkungen von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts hervorgerufen wird. Dieses Kriterium ist nicht in der TA Lªrm [7] verankert, sollte im Sinne der Lªrmvorsorge in der Bauleitplanung jedoch zusªtzlich herangezogen werden.

Die Ergebnisse zum Prognose-0-Fall und zum Prognose-1-Fall 2036 sind f¿r den relevanten Einwirkungsbereich dem Berechnungsdatenblatt der Anlage 4.5 zu entnehmen. Die Zuordnung der Geb^{a}ude mit Objekt-Nummern ist dem Lageplan der Anlage 4.6 zu entnehmen. Diese Gegen¿berstellung der Ergebnisse zeigt, dass an keiner Stelle eine Erh^{o}hung der Verkehrsl^{a}rmsituation um 3 dB hervorgerufen wird. An den Immissionspunkten, an denen eine Erh^{o}hung der Beurteilungspegel zu erwarten ist, betr^{a}gt diese aufgerundet 1 dB. An einem Geb^{a}ude (Kurze StraÇe 11) wird sowohl im Prognose-0-Fall als auch im Prognose-1-Fall ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) nachts erreicht, der Mehrverkehr f¿hrt hier jedoch zu keiner Erh^{o}hung im Nachtzeitraum.

Durch den aus der Erweiterungsplanung resultierenden Mehrverkehr werden somit die Beurteilungspegel durch Verkehrsl^{a}rm weder um mindestens 3 dB ¿ber die Immissionsgrenzwerte hinaus erh^{o}ht noch Beurteilungspegel von mindestens 70/60 dB(A) tags/nachts erstmalig erreicht oder weiter erh^{o}ht. Demzufolge ist im Sinne der Nr. 7.4 der TA L^{a}rm [7] und der L^{a}rmvorsorge von keinen unzul^{a}ssigen Verkehrsl^{a}rmeinwirkungen durch den planerzeugten Mehrverkehr auf den hiervon betroffen StraÇenabschnitten auszugehen.

Ferner ist zu ber¿cksichtigen, dass grunds^{a}tzlich dieses Bewertungskriterium der TA L^{a}rm [7] nicht als Ausschlusskriterium zu sehen ist, sondern dass in der Planung organisatorische MaÇnahmen angestrebt werden sollen, die zu m^{o}glichst geringen Einfl¿ssen in der Nachbarschaft f¿hren.

11 Beurteilung der Gesamtverkehrsl^{a}rmsituation im Plangebiet

11.1 Berechnungsergebnisse

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu pr¿fen, ob innerhalb des Plangebietes unzul^{a}ssige Ger^{a}uschimmissionen im Sinne der DIN 18005-1 [1] auftreten. In diesem Fall sind - bei Ausschluss von Wohnnutzungen oder anderen ¦bernachtungsr^{a}umen im Plangebiet - als L^{a}rmminderungsmaÇnahmen ausgleichende MaÇnahmen mit textlichen Festsetzungen zum Schutz gesunder Aufenthaltsverh^{a}ltnisse nur f¿r B¿ros u. ^{a}. im Gewerbegebiet zu ermitteln und anzugeben.

Im Plangebiet sind folgende Nutzungen zu betrachten [15; 16; 19]:

- Ausweisung als Sondergebiet mit einen Schutzanspruch wie in Mischgebieten (MI)
- Wohnnutzungen und Beherbergungsst^{a}tten (o. ^{a}.) sollen im Sondergebiet nicht zugelassen werden.

Die Berechnung der Verkehrsl^{a}rmsituation erfolgt f¿r das vom L^{a}rm repr^{a}sentativ betroffene 1. OG im Plangebiet. Die zugeh^{o}rigen Berechnungsergebnisse sind der Anlage 6 als farbige Rasterl^{a}rmkarte f¿r den Tageszeitraum zu entnehmen.

Die Ergebnisse zur Verkehrsl^{a}rmsituation der Anlage 6 zeigen, dass in einem Teil des Plangebietes ein Beurteilungspegel > 60 dB(A) tags hervorgerufen wird. Aufgrund der ¦berschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes von 60 dB(A) tags f¿r Mischgebiete sind Anforderungen an passive SchallschutzmaÇnahmen zu definieren.

11.2 Anforderungen an die Schalld^{a}mmung von AuÇenbauteilen

11.2.1 Allgemeines

Auf Grund der festgestellten Verkehrsl^{a}rmimmissionen ist f¿r schutzbed¿rftige R^{a}ume, vor denen ¦berschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes zur DIN 18005-1 [2] f¿r Verkehrsl^{a}rm vorliegen, die Festsetzung von Anforderungen an die Bauausf¿hrung der AuÇenfassaden als passive L^{a}rmschutzmaÇnahmen erforderlich.

Die schalltechnischen Anforderungen an die Bauausf¿hrung bei Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtigen nderungen von Wohn- und Aufenthaltsr^{a}umen ergeben sich auf der Grundlage der DIN 4109-1 [4]. Hiernach ergeben sich die gesamten bewerteten Bau¸Schalld^{a}mm¸MaÇe $R'_{w,ges}$ der AuÇenbauteile f¿r die unterschiedlichen Raumarten von schutzbed¿rftigen R^{a}umen auf der Grundlage der vorliegenden maÇgeblichen AuÇenl^{a}rmpegel L_a in dB(A).

Die Bestimmung des maÇgeblichen AuÇenl^{a}rmpegels L_a erfolgt gem^{a}Ç DIN 4109-2 [5] aus dem zugeh^{o}rigen Beurteilungspegel f¿r die unterschiedlichen L^{a}rmquellen (StraÇen-, Schienen-, Luft-, Wasserverkehr, Industrie/Gewerbe)

- f¿r den Tageszeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) durch Addition von 3 dB;
- f¿r den Nachzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) durch Addition von 3 dB zuz¿glich eines Zuschlags zur Ber¿cksichtigung der erh^{o}hten n^{a}chtlichen St^{o}rwirkung (gr^{o}Çeres Schutzbed¿rfnis in der Nacht) von 10 dB; dies gilt f¿r R^{a}ume, die ¿berwiegend zum Schlafen genutzt werden k^{o}nnen.

MaÇgeblich ist die L^{a}rmbelastung derjenigen Tageszeit, die die h^{o}here Anforderung ergibt. Bei Ausschluss von Wohnnutzungen im Plangebiet (bzw. von ¦bernachtungsr^{a}umen wie z. B. in Beherbergungsst^{a}tten u. ^{a}.) ist die Verkehrsl^{a}rmsituation nachts nicht beurteilungsrelevant. Demzufolge sind auch keine Festsetzungen zu schallged^{a}mpften L¿ftungen f¿r ¿berwiegend zum Schlafen genutzte R^{a}ume und zu typischen Aufenthaltsbereichen im Freien (Terrassen, Balkone o. ^{a}.) erforderlich.

Hinsichtlich der Ger^{a}uscheinwirkungen aus Gewerbe- und Industrieanlagen kann im Regelfall als Beurteilungspegel der nach TA L^{a}rm [7] im Bebauungsplan f¿r die jeweilige Gebietskategorie geltende Immissionsrichtwert (IRW) f¿r den Tageszeitraum eingesetzt werden (hier: im Sondergebiet wie im Mischgebiet IRW_{tags} = 60 dB(A)).

Bei der ¦berlagerung von mehreren (gleich- oder verschiedenartigen) Quellen ist die energetische Summe der einzelnen maÇgeblichen AuÇenl^{a}rmpegel aller relevanten L^{a}rmquellen (hier: StraÇenverkehr, Gewerbe) zu ermitteln. Der ermittelten resultierenden Pegelsumme darf bei der Bildung des maÇgeblichen AuÇenl^{a}rmpegels gem^{a}Ç Ziffer 4.4.5.7 der DIN 4109-2 [5] nur einmalig 3 dB aufaddiert werden.

11.2.2 L^{a}rmpegelbereiche und maÇgebliche AuÇenl^{a}rmpegel

Die aus dem oben erl^{a}uterten Vorgehen innerhalb des Plangebiets resultierenden maÇgeblichen AuÇenl^{a}rmpegel L_a sind in der Anlage 7 grafisch als L^{a}rmpegelbereiche gem^{a}Ç DIN 4109-1 [4] dargestellt. Die L^{a}rmpegelbereiche sind wie folgt definiert:

Tabelle 4 Zuordnung zwischen L^{a}rmpegelbereichen und maÇgeblichem AuÇenl^{a}rmpegel

Spalte	**1**	**2**
Zeile	**L^{a}rmpegelbereich**	**maÇgeblicher AuÇenl^{a}rmpegel L_a in dB**
1	I	55
2	II	60
3	III	65
4	IV	70
5	V	75
6	VI	80
7	VII	>80*

* F¿r maÇgebliche AuÇenl^{a}rmpegel L_a > 80 dB sind die Anforderungen beh^{o}rdlicherseits aufgrund der ^{o}rtlichen Gegebenheiten festzulegen.

11.3 Ermittlung der gesamten bewerteten Bau-Schalld^{a}mm-MaÇe $R'_{w,ges}$ der AuÇenbauteile

Die gesamten bewerteten Bau-Schalld^{a}mm-MaÇe $R'_{w,ges}$ der AuÇenbauteile von schutzbed¿rftigen R^{a}umen ergeben sich nach DIN 4109-1 [4] unter Ber¿cksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

mit

L_a der MaÇgebliche AuÇenl^{a}rmpegel nach DIN 4109-2 [5];

$K_{Raumart}$ = 25 dB f¿r Bettenr^{a}ume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$K_{Raumart}$ = 30 dB f¿r Aufenthaltsr^{a}ume in Wohnungen, ¦bernachtungsr^{a}ume in Beherbergungsst^{a}tten, Unterrichtsr^{a}ume und hnliches;

$K_{Raumart}$ = 35 dB f¿r B¿ror^{a}ume und hnliches

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges}$ = 35 dB f¿r Bettenr^{a}ume in Krankenanstalten und Sanatorien und

$R'_{w,ges}$ = 30 dB f¿r Aufenthaltsr^{a}ume in Wohnungen, ¦bernachtungsr^{a}ume in Beherbergungsst^{a}tten, Unterrichtsr^{a}ume, B¿ror^{a}ume und hnliches.

F¿r gesamte bewertete Bau-Schalld^{a}mm-MaÇe von $R'_{w,ges}$ > 50 dB sind die Anforderungen von der Genehmigungsbeh^{o}rde aufgrund der ^{o}rtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes in der Bauleitplanung kann zur Ermittlung der gesamten bewerteten Bau-Schalld^{a}mm-MaÇe $R'_{w,ges}$ der AuÇenbauteile der maÇgebliche AuÇenl^{a}rmpegel L_a entsprechend den im Bebauungsplangebiet jeweils vorliegenden L^{a}rmpegelbereichen nach Tabelle 4 verwendet werden.

Im Einzelfall k^{o}nnen im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren zur Vermeidung un-n^{o}tig hoher Anforderungen - z. B. wenn ein Bauvorhaben im unteren Bereich eines L^{a}rmpegelbereichs liegt oder sich durch Abschirmungen der Verkehrsger^{a}usche durch Abschirmeinrichtungen bzw. fremde oder das eigene Geb^{a}ude geringere AuÇenl^{a}rmpegel ergeben - die konkret vor den einzelnen Fassaden oder Fassadenabschnitten vorliegenden maÇgeblichen AuÇenl^{a}rmpegel nach DIN 4109-2 [5] zur Ermittlung der schalltechnischen Anforderungen an die AuÇenbauteile herangezogen werden.

11.4 Empfehlungen f¿r textliche Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrsl^{a}rmeinwirkungen im Bebauungsplan

Bei Ausschluss von Wohnnutzungen im Plangebiet (bzw. von ¦bernachtungsr^{a}umen wie z. B. in Beherbergungsst^{a}tten u. ^{a}.) ist die Verkehrsl^{a}rmsituation nachts nicht beurteilungsrelevant. Demzufolge sind auch keine Festsetzungen zu schallged^{a}mpften L¿ftungen f¿r ¿berwiegend zum Schlafen genutzte R^{a}ume und zu typischen Aufenthaltsbereichen im Freien (Terrassen, Balkone o. ^{a}.) erforderlich.

Unter dieser Voraussetzung werden die L^{a}rmpegelbereiche nach DIN 4109 (in der Fassung vom Januar 2018 [4; 5]) auf Grundlage des Beurteilungspegels tags berechnet.

Als Anlage 7 ist die Darstellung der L^{a}rmpegelbereiche nach der aktuellen DIN 4109 ([4; 5]) beigef¿gt. Hier zeigt sich, dass f¿r B¿ronutzungen u. ^{a}. im Plangebiet die L^{a}rmpegelbereiche IV und V festzusetzen sind. Anhand des Vorentwurfs zum Bebauungsplan bzw. des Plankonzeptes (s. Anlage 1 [15; 16]) befinden sich groÇe Teile dieser L^{a}rmpegelbereiche im Bereich der Parkplatzfl^{a}chen. Bei Ausschluss von sch¿tzenswerten Nutzungen in diesem Bereich kann auf die Festsetzung in diesen Fl^{a}chen verzichtet werden.

Es empfehlen sich folgende textliche Festsetzungen in Bezug auf die L^{a}rmvorsorge bei Verkehrsl^{a}rmeinwirkungen:

"Schallschutz von Aufenthaltsräumen (Büros u. ä.) im Sinne der DIN 4109

Im Plangebiet sind für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) zu stellen.

Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6) zu bestimmen. Dabei sind die Außenlärmpegel zugrunde zu legen, die sich aus den in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichen ergeben. Die Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel ist wie folgt definiert:

Spalte	***1***	***2***
Zeile	***Lärmpegelbereich***	***maßgeblicher Außenlärmpegel L_a in dB***
1	*I*	*55*
2	*II*	*60*
3	*III*	*65*
4	*IV*	*70*
5	*V*	*75*
6	*VI*	*80*
7	*VII*	*>80**

** Für maßgebliche Außenlärmpegel L_a > 80 dB sind die Anforderungen behördlicherseits aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.*

Abweichungen von den o. g. Festsetzungen zur Lärmvorsorge sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens mit entsprechendem Nachweis zulässig, wenn aus dem konkret vor den einzelnen Fassaden oder Fassadenabschnitten bestimmten maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 die schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6), ermittelt und umgesetzt werden."

Wir weisen darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass Betroffene verlªsslich und in zumutbarer Weise Kenntnis von den Inhalten von DIN-Vorschriften und Richtlinien erlangen kºnnen, soweit diese Vorschriften eine textliche Festsetzung erst bestimmen. Demzufolge ist es erforderlich, dass die Gemeinde Nottuln die DIN-Normen und Richtlinien, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, zur Verf¿gung und zur Einsicht bereithªlt, soweit diese nicht selbst rechtswirksam publiziert sind. Die entsprechende Einsichtsmºglichkeit ist auf der Planurkunde aufzubringen. Hierzu ist ein gesonderter Hinweis im Bebauungsplan zwingend erforderlich.

12 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, Literatur

F¿r die Ermittlung und Beurteilung der Ger^{a}uschsituation werden folgende Normen, Richtlinien, Verordnungen und Unterlagen herangezogen:

	Literatur	Beschreibung	Datum
[1]	DIN 18005-1	Schallschutz im St^{a}dtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise f¿r die Planung	Juli 2002
[2]	Beiblatt 1 zu DIN 18005-1	Schallschutz im St^{a}dtebau Schalltechnische Orientierungswerte f¿r die st^{a}dtebauliche Planung - Berechnungsverfahren -	Mai 1987
[3]	16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durch-f¿hrung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verkehrsl^{a}rmschutz-verordnung) ge^{a}ndert durch Art. 1 V vom 18.12.2014b2269 (Schienenl^{a}rm)	Juni 1990 - ge^{a}nderte Fassung vom 18.12.2014 -
[4]	DIN 4109-1	Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderung	Januar 2018
[5]	DIN 4109-2	Schallschutz im Hochbau - Teil 2: rechnerische Nachweise der Erf¿llung der Anforderungen	Januar 2018
[6]	RLS-90	Richtlinien f¿r den L^{a}rmschutz an StraÇen (Bundesminister f¿r Verkehr)	Ausgabe 1990

[7]	TA Lªrm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lªrm - TA Lªrm)	26. August 1998 - geªnderte Fassung vom 01. Juni 2017 mit Korrektur vom 07. Juli 2017
[8]	DIN ISO 9613-2	Akustik Dªmpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren	Oktober 1999
[9]	Bayerisches Landesamt f¿r Umweltschutz, Parkplatzlªrmstudie	Untersuchung von Schallemissionen aus Parkplªtzen, Autohºfen und Omnibusbahnhºfen sowie von Parkhªusern und Tiefgaragen	6. Auflage, Augsburg, 2007
[10]	Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt f¿r Umwelt, Heft 192	Technischer Bericht zur Untersuchung der LKW- und Ladegerªusche auf Betriebsgelªnden von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen	16.05.1995
[11]	Umwelt und Geologie, Lªrmschutz in Hessen, Heft 3	Technischer Bericht zur Untersuchung der Gerªuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgelªnden von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermªrkten sowie weitere typischer Gerªusche insbesondere von Verbrauchermªrkten	Ausgabe 2005

[12]	Merkblªtter Nr. 25 des Landes-Umweltamtes Nordrhein-Westfalen	Leitfaden zur Prognose von Gerªuschen bei der Be- und Entladung von LKW	Ausgabe 2000
[13]	B. Sc. Martin Heroldt, Dipl. Ing. Matthias Brun, Prof. Dr.-Ing. Frieder Kunz	Schallpegelanalyse von Be- und Entladevorgªngen mit Palettenhubwagen und beladener Palette bei Lkw in Logistikzentren; 43. Deutsche Jahrestagung f¿r Akustik DAGA in Kiel	Mªrz 2017
[14]	SoundPLAN GmbH 71522 Backnang	Immissionsprognose-Software SoundPLAN, Version 7.4,	Update 15.05.2018

	Zusªtzl. Beurteilunggrundl.	**Beschreibung**	**Datum**
[15]	L. Stroetmann Lebensmittel GmbH & Co. KG	Planungskonzept (Vorabzug) und Bestandsplan, Lageplan	E-Mails vom 25.06.2020, 26.06.2020 und 22.07.2020
[16]	L. Stroetmann Lebensmittel GmbH & Co. KG	Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 151 (WoltersPartner Stadtplaner GmbH)	E-Mail vom 02.07.2020
[17]	nts Ingenieurgesellschaft mbH	Lªrmtechnische Kennwerte nach RLS-90 zum Umbau und Erweiterung des Einzelhandelsbereichs Rhodeplatz	E-Mails vom 21.07.2020, 22.07.2020
[18]	L. Stroetmann Lebensmittel GmbH & Co. KG	E-Mails/Telefonate mit Planunterlagen, Angaben zur Anlagenbeschreibung mit Verlademodalitªten, zu technischen AuÇenquellen, Abstimmung von MaÇnahmen etc.	07/2020

[19]	Gemeinde Nottuln	Unterlagen zu angrenzenden Bebauungsplªnen, Gebietseinstufungen, Lªrmuntersuchungen sowie Abstimmungen zu Ansªtzen beim Busbahnhof und zum angrenzenden B-Plan Nr. 120	E-Mails/Schriftverkehr/Abstimmungen im Zeitraum 10/2017 bis 02/2018 sowie 24.07.2020
[20]	Vermessungsb¿ro ¥bVI Pºlling und Homoet	Bestandsplan (Vorplan) mit Vermessungsangaben (Hºhenpunkte)	E-Mails vom 13.11.2017 und 21.11.2017
[21]	Ortstermin	Aufnahme der ºrtlichen Gegebenheiten	25.10.2017
[22]	RAPIRO Haustechnik GmbH	technische Daten mit akustischen Kenndaten und Aufstellungsplan zur geplanten L¿ftungs- und Klimatechnik beim Drogeriefachmarkt	28.07.2020

13 Anlagen

Anlage 1: Planungskonzept [15]

Anlage 2: Berechnungsdatenblªtter zur Gewerbelªrmuntersuchung (mit MaÇnahmen)

Anlage 3: 4 Lªrmkarten: Gesamtgewerbelªrmsituation tags/nachts;
Spitzenpegelsituation tags/nachts

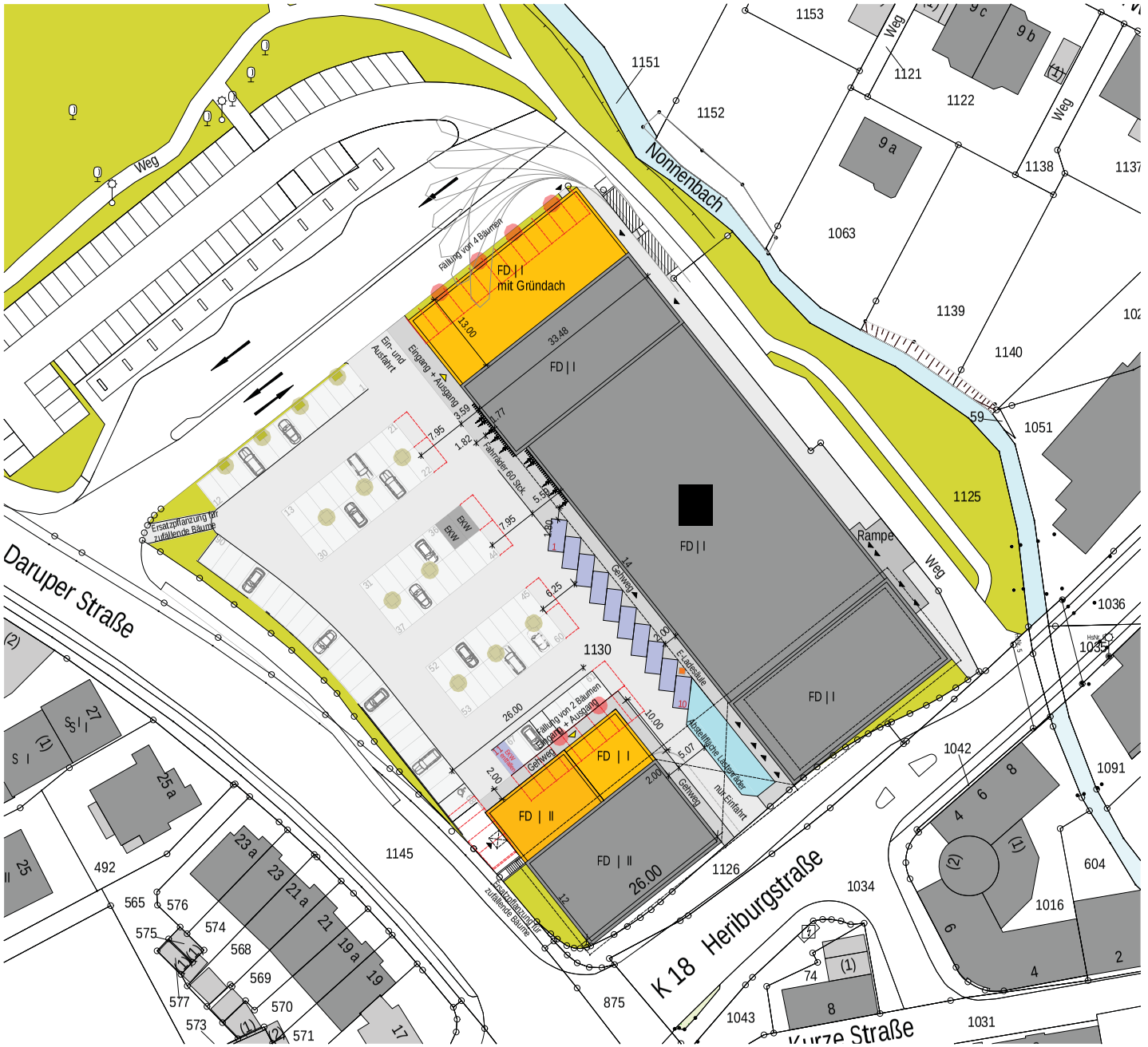
Anlage 4: Berechnungsdatenblªtter zum planerzeugtem Mehrverkehr

Anlage 5: Verkehrslªrm im Plangebiet: Emissionsdatenblªtter

Anlage 6: Verkehrslªrm im Plangebiet: 1 farbige Rasterlªrmkarte tags

Anlage 7: Darstellung der Lªrmpegelbereiche gemªÇ DIN 4109 (f¿r B¿rorªume u. ª.)

Anlage 1: Planungskonzept [15]



vorh. VK Edeka	:	ca. 1560m²
hinzuk. VK Edeka	:	ca. 546m²
vorh. VK Shops	:	ca. 140m²
hinzuk. VK Shops	:	ca. 45m²
vorh. VK Rossmann	:	ca. 350m²
hinzuk. VK Rossmann	:	ca. 239m²
vorh. VK gesamt	:	ca. 2.050m²
hinzuk. VK gesamt	:	ca. 870m²
VK gesamt n. Erweiterung	:	ca. 2.940m²
vorh. Stellplätze	:	123 Stck.
entfallene Stellplätze	:	33 Stck.
neue Stellplätze	:	11 Stck.
Stellplätze n. Erweiterung	:	101 Stck.
Fahrradstellplätze n. Erweiterung	:	60 Stck.
Stellplätze Lastenräder	:	

Legende

neu geschaffene Stellplätze

Vorentwurfsplanung

Lageplan nur Einfahrt 1:250

Projekt
Erweiterung eines Drogeriemarktes und eines EDEKA - Markt
Franz-Rhode Platz, 48301 Nottuln

Bauherr
Wilhelm Herbers
Postfach 1253, 48683 Ahaus

Datum | Unterschrift

Entwurfsverfasser
Weitkamp + Partner | Architekten und Ingenieure
Schloßstrasse 15, 48683 Ahaus
Fon: 02561-979520 | Fax: -111
web: www.weitkamp-partner.de

Datum | Unterschrift

01|40|14 | DIN A2 | TS

21.07.2020

Anlage 2: Berechnungsdatenblªtter zur Gewerbelªrmuntersuchung (mit MaÇnahmen)

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
RW,T	dB(A)	Richtwert Tag
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB(A)	Grenzwert¿berschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB(A)	Grenzwert¿berschreitung in Zeitbereich LrN
IRW,T,max	dB(A)	Immissionsrichtwert f¿r Maximalpegel Tag
IRW,N,max	dB(A)	Immissionsrichtwert f¿r Maximalpegel Nacht
LT,max	dB(A)	Maximalpegel Tag
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht
LT,max,diff	dB(A)	Grenzwert¿berschreitung in Zeitbereich LT,max
LN,max,diff	dB(A)	Grenzwert¿berschreitung in Zeitbereich LN,max

544

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Prognose Gewerbelärm mit Vorgaben

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T	RW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff	IRW,T,max	IRW,N,max	LT,max	LN,max	LT,max,diff	LN,max,diff
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Am Hang 44	WA	EG	NO	55	40	39	17	-16	-23	85	60	53	40	-32	-20
Am Hang 44	WA	1.OG	NO	55	40	44	21	-11	-19	85	60	54	41	-31	-19
Am Hang 46	WA	EG	NO	55	40	44	20	-11	-20	85	60	52	40	-33	-20
Am Hang 46	WA	1.OG	NO	55	40	44	21	-11	-19	85	60	52	41	-33	-19
Am Hang 48	WA	EG	NO	55	40	43	20	-12	-20	85	60	51	39	-34	-21
Am Hang 48	WA	1.OG	NO	55	40	44	20	-11	-20	85	60	52	40	-33	-20
Daruper StraÇe 15	MI	EG	NO	60	45	45	29	-15	-16	90	65	63	51	-27	-14
Daruper StraÇe 15	MI	1.OG	NO	60	45	46	30	-14	-15	90	65	65	53	-25	-12
Daruper StraÇe 15	MI	2.OG	NO	60	45	48	32	-12	-13	90	65	65	54	-25	-11
Daruper StraÇe 15	MI	EG	NW	60	45	45	31	-15	-14	90	65	63	52	-27	-13
Daruper StraÇe 15	MI	1.OG	NW	60	45	47	31	-13	-14	90	65	65	54	-25	-11
Daruper StraÇe 15	MI	2.OG	NW	60	45	49	34	-11	-11	90	65	66	55	-24	-10
Daruper StraÇe 17	MI	EG	NO	60	45	52	30	-8	-15	90	65	70	59	-20	-6
Daruper StraÇe 17	MI	1.OG	NO	60	45	54	33	-6	-12	90	65	72	60	-18	-5
Daruper StraÇe 17	MI	2.OG	NO	60	45	55	34	-5	-11	90	65	72	62	-18	-3
Daruper StraÇe 19	MI	EG	NO	60	45	55	33	-5	-12	90	65	74	62	-16	-3
Daruper StraÇe 19	MI	1.OG	NO	60	45	57	35	-3	-10	90	65	74	63	-16	-2
Daruper StraÇe 19a	MI	EG	NO	60	45	56	33	-4	-12	90	65	74	63	-16	-2
Daruper StraÇe 19a	MI	1.OG	NO	60	45	58	35	-2	-10	90	65	74	63	-16	-2
Daruper StraÇe 21	MI	EG	NO	60	45	57	34	-3	-11	90	65	74	64	-16	-1
Daruper StraÇe 21	MI	1.OG	NO	60	45	58	36	-2	-9	90	65	75	64	-15	-1
Daruper StraÇe 21a	MI	EG	NO	60	45	57	34	-3	-11	90	65	74	64	-16	-1
Daruper StraÇe 21a	MI	1.OG	NO	60	45	59	36	-1	-9	90	65	74	64	-16	-1
Daruper StraÇe 23	MI	EG	NO	60	45	57	34	-3	-11	90	65	73	63	-17	-2
Daruper StraÇe 23	MI	1.OG	NO	60	45	59	36	-1	-9	90	65	74	63	-16	-2
Daruper StraÇe 23a	MI	EG	NO	60	45	57	35	-3	-10	90	65	73	63	-17	-2
Daruper StraÇe 23a	MI	1.OG	NO	60	45	59	36	-1	-9	90	65	74	63	-16	-2

545

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Prognose Gewerbelärm mit Vorgaben

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T dB(A)	RW,N dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB(A)	LrN,diff dB(A)	IRW,T,max dB(A)	IRW,N,max dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	LT,max,diff dB(A)	LN,max,diff dB(A)
Daruper StraÇe 25a	MI	EG	NO	60	45	55	33	-5	-12	90	65	68	59	-22	-6
Daruper StraÇe 25a	MI	1.OG	NO	60	45	58	34	-2	-11	90	65	70	62	-20	-3
Daruper StraÇe 25a	MI	2.OG	NO	60	45	59	36	-1	-9	90	65	71	62	-19	-3
Daruper StraÇe 25a	MI	EG	NO	60	45	55	33	-5	-12	90	65	67	59	-23	-6
Daruper StraÇe 25a	MI	1.OG	NO	60	45	57	34	-3	-11	90	65	70	61	-20	-4
Daruper StraÇe 25a	MI	2.OG	NO	60	45	59	35	-1	-10	90	65	71	62	-19	-3
Daruper StraÇe 25a	MI	EG	NO	60	45	55	32	-5	-13	90	65	67	59	-23	-6
Daruper StraÇe 25a	MI	1.OG	NO	60	45	57	34	-3	-11	90	65	69	61	-21	-4
Daruper StraÇe 25a	MI	2.OG	NO	60	45	59	35	-1	-10	90	65	70	62	-20	-3
Daruper StraÇe 27	MI	EG	NO	60	45	56	33	-4	-12	90	65	66	61	-24	-4
Daruper StraÇe 27	MI	1.OG	NO	60	45	58	34	-2	-11	90	65	68	61	-22	-4
Daruper StraÇe 27	MI	EG	NW	60	45	51	28	-9	-17	90	65	64	59	-26	-6
Daruper StraÇe 27	MI	1.OG	NW	60	45	53	30	-7	-15	90	65	65	60	-25	-5
Daruper StraÇe 29	MI	EG	NO	60	45	53	30	-7	-15	90	65	64	56	-26	-9
Daruper StraÇe 29	MI	1.OG	NO	60	45	55	31	-5	-14	90	65	65	57	-25	-8
Daruper StraÇe 29	MI	2.OG	NO	60	45	56	32	-4	-13	90	65	66	58	-24	-7
Daruper StraÇe 29a	MI	EG	NO	60	45	50	26	-10	-19	90	65	62	52	-28	-13
Daruper StraÇe 29a	MI	1.OG	NO	60	45	51	28	-9	-17	90	65	63	55	-27	-10
Daruper StraÇe 29b	MI	EG	NO	60	45	51	28	-9	-17	90	65	61	51	-29	-14
Daruper StraÇe 29b	MI	1.OG	NO	60	45	52	29	-8	-16	90	65	63	54	-27	-11
Daruper StraÇe 29c	MI	EG	NO	60	45	50	27	-10	-18	90	65	61	51	-29	-14
Daruper StraÇe 29c	MI	1.OG	NO	60	45	51	28	-9	-17	90	65	62	53	-28	-12
Daruper StraÇe 29d	MI	EG	NO	60	45	50	27	-10	-18	90	65	61	50	-29	-15
Daruper StraÇe 29d	MI	1.OG	NO	60	45	51	28	-9	-17	90	65	62	52	-28	-13
Daruper StraÇe 29e	MI	EG	NO	60	45	50	27	-10	-18	90	65	61	49	-29	-16
Daruper StraÇe 29e	MI	1.OG	NO	60	45	51	28	-9	-17	90	65	62	51	-28	-14
Daruper StraÇe 31 - Anbau	WA	EG	NO	55	40	49	25	-6	-15	85	60	59	46	-26	-14

546

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Prognose Gewerbelärm mit Vorgaben

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T dB(A)	RW,N dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB(A)	LrN,diff dB(A)	IRW,T,max dB(A)	IRW,N,max dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	LT,max,diff dB(A)	LN,max,diff dB(A)
Daruper Straße 31 - Anbau	WA	1.OG	NO	55	40	50	26	-5	-14	85	60	60	48	-25	-12
Daruper Straße 31	MI	EG	NO	60	45	48	26	-12	-19	90	65	60	48	-30	-17
Daruper Straße 31	MI	1.OG	NO	60	45	49	27	-11	-18	90	65	61	49	-29	-16
Daruper Straße 33	WA	EG	NO	55	40	44	22	-11	-18	85	60	53	42	-32	-18
Daruper Straße 33	WA	1.OG	NO	55	40	46	24	-9	-16	85	60	56	44	-29	-16
Daruper Straße 35	WA	EG	NO	55	40	45	22	-10	-18	85	60	54	42	-31	-18
Daruper Straße 35	WA	1.OG	NO	55	40	46	23	-9	-17	85	60	55	43	-30	-17
Daruper Straße 37	WA	EG	NO	55	40	45	22	-10	-18	85	60	54	41	-31	-19
Daruper Straße 37	WA	1.OG	NO	55	40	45	22	-10	-18	85	60	55	42	-30	-18
Daruper Straße 37	WA	EG	NO	55	40	44	21	-11	-19	85	60	53	41	-32	-19
Daruper Straße 37	WA	1.OG	NO	55	40	45	21	-10	-19	85	60	53	41	-32	-19
Heriburgstr. 2-8	MI	EG	NW	60	45	49	41	-11	-4	90	65	72	51	-18	-14
Heriburgstr. 2-8	MI	1.OG	NW	60	45	50	41	-10	-4	90	65	74	53	-16	-12
Heriburgstr. 2-8	MI	2.OG	NW	60	45	52	44	-8	-1	90	65	75	54	-15	-11
Heriburgstr. 10	MI	EG	NW	60	45	54	38	-6	-7	90	65	80	46	-10	-19
Heriburgstr. 10	MI	1.OG	NW	60	45	56	42	-4	-3	90	65	82	48	-8	-17
Heriburgstr. 10	MI	2.OG	NW	60	45	56	42	-4	-3	90	65	82	49	-8	-16
Heriburgstr. 10	MI	EG	NW	60	45	52	40	-8	-5	90	65	77	44	-13	-21
Heriburgstr. 10	MI	1.OG	NW	60	45	54	40	-6	-5	90	65	79	46	-11	-19
Heriburgstr. 10	MI	2.OG	NW	60	45	54	40	-6	-5	90	65	80	47	-10	-18
Heriburgstr. 15 (Anbau)	WA	1.OG	SW	55	40	52	38	-3	-2	85	60	72	39	-13	-21
Heriburgstr. 15 (Anbau)	WA	2.OG	SW	55	40	54	38	-1	-2	85	60	74	41	-11	-19
Heriburgstr. 15 (Anbau)	WA	1.OG	SW	55	40	52	38	-3	-2	85	60	73	39	-12	-21
Heriburgstr. 15 (Anbau)	WA	2.OG	SW	55	40	54	38	-1	-2	85	60	75	41	-10	-19
Heriburgstr. 15 (Anbau)	WA	1.OG	SW	55	40	53	38	-2	-2	85	60	73	42	-12	-18
Heriburgstr. 15 (Anbau)	WA	2.OG	SW	55	40	54	38	-1	-2	85	60	75	43	-10	-17
Heriburgstr. 15 (Anbau)	WA	1.OG	SW	55	40	53	39	-2	-1	85	60	74	42	-11	-18

547

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Prognose Gewerbelärm mit Vorgaben

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T	RW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff	IRW,T,max	IRW,N,max	LT,max	LN,max	LT,max,diff	LN,max,diff
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Heriburgstr. 15 (Anbau)	WA	2.OG	SW	55	40	54	39	-1	-1	85	60	75	43	-10	-17
Heriburgstr. 15 (Anbau)	WA	1.OG	SW	55	40	53	39	-2	-1	85	60	76	41	-9	-19
Heriburgstr. 15 (Anbau)	WA	2.OG	SW	55	40	55	39	0	-1	85	60	78	42	-7	-18
Heriburgstr. 15	MI	EG	SW	60	45	56	43	-4	-2	90	65	81	42	-9	-23
Heriburgstr. 15	MI	1.OG	SW	60	45	57	44	-3	-1	90	65	83	43	-7	-22
Heriburgstr. 15	MI	2.OG	SW	60	45	58	44	-2	-1	90	65	83	45	-7	-20
Heriburgstr. 15	MI	3.OG	SW	60	45	58	43	-2	-2	90	65	83	47	-7	-18
Heriburgstr. 15	MI	EG	SW	60	45	55	41	-5	-4	90	65	80	41	-10	-24
Heriburgstr. 15	MI	1.OG	SW	60	45	57	41	-3	-4	90	65	81	43	-9	-22
Heriburgstr. 15	MI	2.OG	SW	60	45	57	41	-3	-4	90	65	81	46	-9	-19
Heriburgstr. 15	MI	3.OG	SW	60	45	57	41	-3	-4	90	65	81	47	-9	-18
Kurze Str. 4-6	MI	EG	NW	60	45	48	37	-12	-8	90	65	66	55	-24	-10
Kurze Str. 4-6	MI	1.OG	NW	60	45	50	38	-10	-7	90	65	68	58	-22	-7
Kurze Str. 4-6	MI	2.OG	NW	60	45	52	41	-8	-4	90	65	68	59	-22	-6
Kurze Str. 4-6	MI	EG	SW	60	45	48	28	-12	-17	90	65	63	53	-27	-12
Kurze Str. 4-6	MI	1.OG	SW	60	45	49	29	-11	-16	90	65	66	56	-24	-9
Kurze Str. 4-6	MI	2.OG	SW	60	45	51	31	-9	-14	90	65	66	57	-24	-8
Kurze Str. 6	MI	EG	W	60	45	48	33	-12	-12	90	65	68	55	-22	-10
Kurze Str. 6	MI	1.OG	W	60	45	50	37	-10	-8	90	65	70	58	-20	-7
Kurze Str. 6	MI	2.OG	W	60	45	52	39	-8	-6	90	65	70	59	-20	-6
Kurze Str. 8	MI	EG	N	60	45	48	36	-12	-9	90	65	67	55	-23	-10
Kurze Str. 8	MI	1.OG	N	60	45	50	37	-10	-8	90	65	68	58	-22	-7
Kurze Str. 8	MI	2.OG	N	60	45	51	38	-9	-7	90	65	68	59	-22	-6
Kurze Str. 11	MI	EG	NW	60	45	43	30	-17	-15	90	65	60	52	-30	-13
Kurze Str. 11	MI	1.OG	NW	60	45	45	32	-15	-13	90	65	62	54	-28	-11
Kurze Str. 11	MI	2.OG	NW	60	45	47	32	-13	-13	90	65	64	55	-26	-10
M¿hlenstraÇe 15	WA	EG	S	55	40	46	23	-9	-17	85	60	57	44	-28	-16
M¿hlenstraÇe 15	WA	1.OG	S	55	40	47	24	-8	-16	85	60	58	45	-27	-15

548

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Prognose Gewerbel[a]rm mit Vorgaben

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T dB(A)	RW,N dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB(A)	LrN,diff dB(A)	IRW,T,max dB(A)	IRW,N,max dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	LT,max,diff dB(A)	LN,max,diff dB(A)
M¿hlenstraÇe 15	WA	EG	SO	55	40	46	23	-9	-17	85	60	56	44	-29	-16
M¿hlenstraÇe 15	WA	1.OG	SO	55	40	47	23	-8	-17	85	60	57	45	-28	-15
M¿hlenstraÇe 17	WA	EG	S	55	40	46	22	-9	-18	85	60	56	43	-29	-17
M¿hlenstraÇe 17	WA	1.OG	S	55	40	46	23	-9	-17	85	60	57	44	-28	-16
M¿hlenstraÇe 19	WA	EG	S	55	40	46	22	-9	-18	85	60	56	42	-29	-18
M¿hlenstraÇe 19	WA	1.OG	S	55	40	46	23	-9	-17	85	60	57	43	-28	-17
M¿hlenstraÇe 21	WA	EG	S	55	40	45	22	-10	-18	85	60	56	42	-29	-18
M¿hlenstraÇe 21	WA	1.OG	S	55	40	45	24	-10	-16	85	60	57	42	-28	-18
M¿hlenstraÇe 23	MI	EG	S	60	45	43	22	-17	-23	90	65	54	41	-36	-24
M¿hlenstraÇe 23	MI	1.OG	S	60	45	43	22	-17	-23	90	65	55	42	-35	-23
M¿hlenstraÇe 25	MI	EG	S	60	45	43	21	-17	-24	90	65	54	41	-36	-24
M¿hlenstraÇe 25	MI	1.OG	S	60	45	43	22	-17	-23	90	65	55	42	-35	-23
M¿hlenstraÇe 30	MI	EG	S	60	45	35	15	-25	-30	90	65	49	35	-41	-30
M¿hlenstraÇe 30	MI	1.OG	S	60	45	38	18	-22	-27	90	65	52	39	-38	-26
M¿hlenstraÇe 32	MI	EG	S	60	45	35	13	-25	-32	90	65	50	38	-40	-27
M¿hlenstraÇe 32	MI	1.OG	S	60	45	38	16	-22	-29	90	65	51	39	-39	-26
M¿hlenstraÇe 34	MI	EG	S	60	45	41	20	-19	-25	90	65	52	39	-38	-26
M¿hlenstraÇe 34	MI	1.OG	S	60	45	41	20	-19	-25	90	65	52	39	-38	-26
M¿hlenstraÇe 34	MI	2.OG	S	60	45	41	20	-19	-25	90	65	53	40	-37	-25
M¿hlenstraÇe 38	MI	EG	S	60	45	40	19	-20	-26	90	65	51	39	-39	-26
M¿hlenstraÇe 38	MI	1.OG	S	60	45	41	19	-19	-26	90	65	52	39	-38	-26
M¿hlenstraÇe 38	MI	2.OG	S	60	45	41	20	-19	-25	90	65	52	40	-38	-25
SO - Rossmann Bestand (1. OG)	MI	1.OG	NW	60	45	57	34	-3	-11	90	65	69	63	-21	-2
SO - Rossmann Bestand (1. OG)	MI	1.OG	NO	60	45	60	40	0	-5	90	65	79	71	-11	6
SO - Rossmann Bestand (1. OG)	MI	1.OG	SO	60	45	47	35	-13	-10	90	65	75	63	-15	-2
SO - Rossmann Erweiterung II	MI	EG	NW	60	45	66	41	6	-4	90	65	94	82	4	17
Twiaelf-Lampen-Hok 9	WA	EG	SW	55	40	38	25	-17	-15	85	60	56	33	-29	-27

549

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Prognose Gewerbelärm mit Vorgaben

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T	RW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff	IRW,T,max	IRW,N,max	LT,max	LN,max	LT,max,diff	LN,max,diff
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Twiaelf-Lampen-Hok 9	WA	1.OG	SW	55	40	40	29	-15	-11	85	60	58	37	-27	-23
Twiaelf-Lampen-Hok 9a	WA	EG	SW	55	40	48	34	-7	-6	85	60	68	37	-17	-23
Twiaelf-Lampen-Hok 9a	WA	1.OG	SW	55	40	50	35	-5	-5	85	60	69	40	-16	-20
Twiaelf-Lampen-Hok 9a	WA	EG	SW	55	40	49	35	-6	-5	85	60	69	37	-16	-23
Twiaelf-Lampen-Hok 9a	WA	1.OG	SW	55	40	50	35	-5	-5	85	60	71	40	-14	-20
Twiaelf-Lampen-Hok 9b	WA	EG	SW	55	40	42	23	-13	-17	85	60	62	37	-23	-23
Twiaelf-Lampen-Hok 9b	WA	1.OG	SW	55	40	44	28	-11	-12	85	60	63	39	-22	-21
Twiaelf-Lampen-Hok 9c	WA	EG	SW	55	40	43	25	-12	-15	85	60	65	34	-20	-26
Twiaelf-Lampen-Hok 9c	WA	1.OG	SW	55	40	45	29	-10	-11	85	60	66	36	-19	-24
Twiaelf-Lampen-Hok 11	WA	EG	SW	55	40	43	24	-12	-16	85	60	62	47	-23	-13
Twiaelf-Lampen-Hok 11	WA	1.OG	SW	55	40	45	27	-10	-13	85	60	64	48	-21	-12
Twiaelf-Lampen-Hok 13	WA	EG	SW	55	40	45	29	-10	-11	85	60	63	49	-22	-11
Twiaelf-Lampen-Hok 13	WA	1.OG	SW	55	40	47	29	-8	-11	85	60	64	50	-21	-10
Twiaelf-Lampen-Hok 13	WA	EG	SW	55	40	45	31	-10	-9	85	60	63	48	-22	-12
Twiaelf-Lampen-Hok 13	WA	1.OG	SW	55	40	47	31	-8	-9	85	60	64	49	-21	-11
Twiaelf-Lampen-Hok 15	WA	EG	SW	55	40	44	27	-11	-13	85	60	60	47	-25	-13
Twiaelf-Lampen-Hok 15	WA	1.OG	SW	55	40	45	27	-10	-13	85	60	61	48	-24	-12
Twiaelf-Lampen-Hok 17	WA	EG	SW	55	40	44	26	-11	-14	85	60	60	47	-25	-13
Twiaelf-Lampen-Hok 17	WA	1.OG	SW	55	40	45	27	-10	-13	85	60	61	48	-24	-12

550

Legende

Name		Name der Schallquelle
Kommentar		
Tagesgang		Name des Tagesgangs
l oder S	m,mļ	Grºçe der Quelle (Lªnge oder Flªche)
L'w	dB(A)	Leistung pro m, mļ
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
LwMax	dB(A)	Spitzenpegel

551

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Prognose Gewerbelªrm mit Vorgaben

Name	Kommentar	Tagesgang	l oder S	L'w	Lw	LwMax
			m,mļ	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Abluft: Sozialrªume		100%/24h		80,8	80,8	
EDEKA: Anlieferung Paletten - Entladung	40 Paletten : 7-20 Uhr	EDEKA 40 Paletten	1,8	79,6	82,2	108,0
EDEKA: Anlieferung Paletten - Entladung	Fleischanl.: 2 Paletten : 7-20 Uhr	EDEKA 2 Paletten	1,8	79,6	82,2	108,0
EDEKA: Anlieferung Paletten im LKW	40 Paletten: 7-20 Uhr (leer + voll)	EDEKA 40 Paletten	15,8	66,0	78,0	108,0
EDEKA: Anlieferung Paletten im LKW	Fleischanl.: 2 Paletten: 7-20 Uhr (leer	EDEKA 2 Paletten	5,7	70,4	78,0	108,0
EDEKA: Anlieferung Rollcontainer	30 RC: 7-20 Uhr	EDEKA 30 Rollcontainer adR	1,8	75,4	78,0	112,0
EDEKA: Anlieferung Rollcontainer	Fleischanl.: 4 RC: 7-20 Uhr	EDEKA 4 Rollcontainer adR	1,8	75,4	78,0	112,0
EDEKA: Anlieferung Rollcontainer im LKW	30 RC: 7-20 Uhr	EDEKA 30 Rollcontainer adR	15,8	66,0	78,0	108,0
EDEKA: Anlieferung Rollcontainer im LKW	Fleischanl.: 4 RC: 7-20 Uhr	EDEKA 4 Rollcontainer adR	5,7	70,4	78,0	108,0
EDEKA: LKW-Elektro-K¿hlgerªt bei Verladu	Fleischanlieferung: 1 LKW: 7-20 Uhr;30 m	EDEKA: 1 LKW mit K¿hlaggregat adR		88,0	88,0	
EDEKA: LKW-Elektro-K¿hlgerªt bei Verladu	O+G: 1 LKW: 7-20 Uhr;30 min	EDEKA: 1 LKW mit K¿hlaggregat adR		88,0	88,0	
EDEKA: LKW-Fahrweg a.d.R.	4 LKW: 7-20 Uhr	EDEKA: 4 LKW adR	121,2	63,0	83,8	104,0
EDEKA: LKW-K¿hlaggregat auf Fahrweg	2 LKW: 7-20 Uhr	EDEKA: LKW mit K¿hlaggregat adR	121,1	62,0	82,8	
EDEKA: LKW-K¿hlaggregat auf Rangierweg	Obst+Gem¿se: 1 LKW: 7-20 Uhr	EDEKA: 1 LKW mit K¿hlaggregat adR	7,1	62,0	70,5	
EDEKA: LKW-Rangieren a.d.R.	3 LKW: 7-20 Uhr	EDEKA: 3 LKW adR	16,8	68,0	80,3	104,0
EDEKA: LKW-Stellvorgang a.d.R.	3 LKW: 7-20 Uhr	EDEKA: 3 LKW adR		84,8	84,8	104,0
Einkaufswagensammelstation	Anteil Edeka + Fachmªrkte: VKmax = 2.250	EKW: Summe Edeka + Fachmªrkte		72,0	72,0	106,0
Einkaufswagensammelstation	Anteil Rossmann: VKmax = 640 mļ	EKW: Summe Rossmann		72,0	72,0	106,0
Gask¿hler: G¿nter R744	Herstellerangabe: 34 dB(A) in 5m	100%/24h	6,0	50,2	58,0	
Kleintransporter-Fahrweg: Kundeneingang	6-7 Uhr: 4x; 7-20 Uhr: 1x	Kleintransporter	103,2	59,0	79,1	92,5
Kleintransporter-Rollbehªlter	6-7 Uhr: 2x5; 7-20 Uhr: 1x5	Kleintransporter Rollbehªlter	14,5	66,4	78,0	112,0
Kleintransporter-Stellvorgang: Eingang	6-7 Uhr: 4x; 7-20 Uhr: 1x	Kleintransporter	16,8	65,9	78,1	99,5
LKW: Fleischanlieferung- Rangieren	1 LKW tags 7-20:00 Uhr	1 E/tags 7-20:00 Uhr	17,5	68,0	80,4	104,0
LKW: Fleischanlieferung- Stellvorgang	1 LKW tags: 7-20:00 Uhr	1 E/tags 7-20:00 Uhr		84,8	84,8	104,0
LKW: LKW-K¿hlaggregat auf Rangierweg	Fleischanlieferung: 1 LKW tags 7-20:00 U	1 E/tags 7-20:00 Uhr	17,5	49,6	62,0	
LKW: M¿ll+Papier- Fahrweg	2 LKW tags 7-20:00 Uhr	2 E/tags auÇerhalb Ruhezeiten	121,1	63,0	83,8	104,0
LKW: M¿ll+Papier- Rangieren	1 LKW tags 7-20:00 Uhr	1 E/tags 7-20:00 Uhr	10,6	68,0	78,2	104,0
LKW: M¿ll+Papier- Rangieren	1 LKW tags 7-20:00 Uhr	1 E/tags 7-20:00 Uhr	17,5	68,0	80,4	104,0
LKW: M¿ll+Papier- Stellvorgang	1 LKW tags: 7-20:00 Uhr	1 E/tags 7-20:00 Uhr		84,8	84,8	104,0
LKW: M¿ll+Papier- Stellvorgang	1 LKW tags: 7-20:00 Uhr	1 E/tags 7-20:00 Uhr		84,8	84,8	104,0
L¿ftungsgerªt Rossmann: Abluft	Wolf Typ KG Top eco 96W	tags	0,9	51,6	51,0	
L¿ftungsgerªt Rossmann: Abluft Gehªuse	Wolf Typ KG Top eco 96W	tags	8,2	44,7	53,9	

552

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Prognose Gewerbelªrm mit Vorgaben

Name	Kommentar	Tagesgang	l oder S m,mļ	L'w dB(A)	Lw dB(A)	LwMax dB(A)
L¿ftungsgerªt Rossmann: Zuluft	Wolf Typ KG Top eco 96W	tags	1,1	51,3	51,9	
L¿ftungsgerªt Rossmann: Zuluft Gehªuse	Wolf Typ KG Top eco 96W	tags	6,9	52,0	60,4	
M¿ll+PapierContainerwechsel	1 Wechsel tags: 7-20:00 Uhr	1 E/tags 7-20:00 Uhr		96,5	96,5	116,0
M¿ll+PapierContainerwechsel	1 Wechsel tags: 7-20:00 Uhr	1 E/tags 7-20:00 Uhr		96,5	96,5	116,0
Parkplatz EDEKA + Bªcker, Lotto o.ª.		Verbrauchermarkt	2922,1	74,3	109,0	99,5
Parkplatz Rossmann		Discounter	2922,3	67,9	102,5	99,5
PKW-Einfahrt: von HeriburgstraÇe	nur Anfahrt Kunden-PKW laut VTU	2020: ca.1408 Kunden-PKW an (1 Bew/PKW)	20,4	47,5	60,6	92,5
Rossmann Kªlteaggregat 1	Typ MDV-V160/DRN1	tags	1,2	66,2	67,0	
Rossmann Kªlteaggregat 2	Typ MDV-V160/DRN1	tags	1,2	66,2	67,0	
Rossmann Kªlteaggregat 3	Typ MDV-V160/DRN1	tags	1,2	66,2	67,0	
Rossmann Kªlteaggregat 4	Typ MDV-V160/DRN1	tags	1,2	66,2	67,0	
Rossmann: Anlieferung Rollbehªlter	1 LKW, 20 Rollwagen, 7-20:00 Uhr	20 E/tags 7-20:00 Uhr	46,9	61,3	78,0	112,0
Rossmann: LKW-Fahrweg	1 LKW, 7-20:00 Uhr	1 E/tags 7-20:00 Uhr	156,2	63,0	84,9	104,0
Rossmann: Rangieren LKW	1 LKW tags, 7-20:00 Uhr	1 E/tags 7-20:00 Uhr	24,3	68,0	81,8	104,0
Rossmann: Rollgerªusche im LKW	1 LKW, 20 Rollwagen, 7-20:00 Uhr	20 E/tags 7-20:00 Uhr	14,7	66,3	78,0	108,0
Rossmann: Stellvorgang LKW	1 LKW tags, 7-20:00 Uhr	1 E/tags 7-20:00 Uhr		84,8	84,8	104,0

553

Legende

Parkplatz		Name des Parkplatz
Parkplatzart		Parkplatzart
Einheit B0		Einheit der ParkplatzgrºÇe B0
KPA	dB	Zuschlag f¿r Parkplatzart
KI	dB	Zuschlag f¿r Impulshaltigkeit
KD	dB	Zuschlag f¿r Durchfahr- und Parksuchverkehr
KStrO	dB	Zuschlag f¿r Fahrbahnoberflªche
GrºÇe B		GrºÇe B des Parkplatzes
f		Faktor f¿r Parkbuchten
Getrenntes Verfahren		Zusammengefasstes oder getrenntes Verfahren

554

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Prognose Gewerbelärm mit Vorgaben

Parkplatz	Parkplatzart	Einheit B0	KPA dB	KI dB	KD dB	KStrO dB	GrößeB	f	Getrenntes Verfahren
Parkplatz EDEKA + Bäcker, Lotto o.ä.	Verbrauchermarkt, Warenhaus	1 qm Netto-Verkaufsfläche	3,0	4,0	5,4	0,0	2250	0,07	
Parkplatz Rossmann	Discountmarkt	1 qm Netto-Verkaufsfläche	3,0	4,0	4,5	0,0	640	0,11	

555

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
l oder S	m,m¦	Gr^{o}Çe der Quelle (L^{a}nge oder Fl^{a}che)
Ko	dB	Zuschlag f¿r gerichtete Abstrahlung
Adiv	dB	Mittlere D^{a}mpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere D^{a}mpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere D^{a}mpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere D^{a}mpfung aufgrund Luftabsorption
Amisc	dB	Mittlere Minderung durch Bewuchs, Industriegel^{a}nde und Bebauung
dLrefl	dB	Pegelerh^{o}hung durch Reflexionen
Cmet(LrT)	dB	Meteorologische Korrektur
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort Ls=Lw+Ko+ADI+Adiv+Agr+Abar+Aatm+Afol_site_house+Awind+dLrefl
Cmet(LrN)	dB	Meteorologische Korrektur
dLw(LrT)	dB	Korrektur Betriebszeiten
dLw(LrN)	dB	Korrektur Betriebszeiten
ZR(LrT)	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht

556

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Prognose Gewerbel[a]rm mit Vorgaben

Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m¦	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
Daruper StraÇe 23a	RW,T 60	dB(A)	RW,N 45	dB(A)	LrT 59	dB(A)	LrN 36	dB(A)										
Parkplatz EDEKA + B[a]cker, Lotto o.[a].	109,0	47,5	2922,1	3,0	-44,5	-0,9	-0,8	-0,4		0,5	0,0	65,8	0,0	-10,0	-31,5	0,0	55,8	34,2
Parkplatz Rossmann	102,5	47,4	2922,3	3,0	-44,5	-0,8	-0,5	-0,3		0,4	0,0	59,8	0,0	-7,7		0,0	52,1	
Einkaufswagensammelstation	72,0	49,6		3,0	-44,9	-1,1	0,0	-0,3		2,4	0,0	31,1	0,0	20,4		0,0	51,4	
Einkaufswagensammelstation	72,0	59,9		3,0	-46,5	-1,8	0,0	-0,4		1,0	0,0	27,3	0,0	23,5		0,0	50,8	
Rossmann: Anlieferung Rollbeh[a]lter	78,0	36,3	46,9	3,0	-42,2	0,0	0,0	-0,3		0,2	0,0	38,6	0,0	1,0		0,0	39,5	
Rossmann: Rollger[a]usche im LKW	78,0	37,4	14,7	3,0	-42,4	-0,1	0,0	-0,4		0,2	0,0	38,2	0,0	1,0		0,0	39,2	
Rossmann: Stellvorgang LKW	84,8	32,3		3,0	-41,2	0,0	-0,1	-0,2		0,1	0,0	46,3	0,0	-12,0		0,0	34,3	
Abluft: Sozialr[a]ume	80,8	104,1		3,0	-51,3	-1,5	-0,2	-0,6		1,0	0,0	31,0	0,0	0,0	0,0	0,0	31,0	31,0
Kleintransporter-Rollbeh[a]lter	78,0	77,5	14,5	3,0	-48,8	-2,4	0,0	-0,7		2,1	-0,2	31,2	-0,2	-0,3		0,0	30,7	
Rossmann: Rangieren LKW	81,8	38,5	24,3	3,0	-42,7	-0,2	0,0	-0,2		0,2	0,0	41,8	0,0	-12,0		0,0	29,8	
Rossmann: LKW-Fahrweg	84,9	52,4	156,2	3,0	-45,4	-0,9	-0,4	-0,3		0,8	0,0	41,7	0,0	-12,0		0,0	29,6	
Kleintransporter-Fahrweg: Kundeneingang	79,1	67,6	103,2	3,0	-47,6	-2,1	-1,2	-0,5		2,2	-0,1	33,0	-0,1	-5,1		0,0	27,9	
Kleintransporter-Stellvorgang: Eingang	78,1	76,0	16,8	3,0	-48,6	-2,4	0,0	-0,5		2,0	-0,3	31,6	-0,3	-5,1		0,0	26,3	
EDEKA: Anlieferung Paletten - Entladung	82,2	107,0	1,8	3,0	-51,6	-3,2	-16,1	-0,8		9,4	-0,9	22,9	-0,9	4,0		0,0	25,9	
Rossmann K[a]lteaggregat 1	67,0	55,9	1,2	5,9	-45,9	-0,1	-2,7	-0,5		1,0	0,0	24,8	0,0	0,0		0,0	24,8	
PKW-Einfahrt: von HeriburgstraÇe	60,6	71,4	20,4	3,0	-48,1	-2,4	-16,9	-0,2		8,9	-0,2	4,9	-0,2	19,4	0,0	0,0	24,2	4,7
M¿ll+PapierContainerwechsel	96,5	109,6		3,0	-51,8	-3,3	-18,7	-0,4		11,2	-1,0	36,5	-1,0	-12,0		0,0	23,5	
Rossmann K[a]lteaggregat 2	67,0	54,6	1,2	5,9	-45,7	-0,1	-6,3	-0,2		1,9	0,0	22,5	0,0	0,0		0,0	22,5	
M¿ll+PapierContainerwechsel	96,5	109,3		3,0	-51,8	-3,2	-16,2	-0,6		7,4	-1,0	35,2	-1,0	-12,0		0,0	22,2	
Rossmann K[a]lteaggregat 3	67,0	53,3	1,2	5,9	-45,5	0,0	-8,4	-0,2		2,4	0,0	21,2	0,0	0,0		0,0	21,2	
EDEKA: Anlieferung Paletten im LKW	78,0	105,9	15,8	3,0	-51,5	-3,2	-16,2	-0,8		8,3	-0,9	17,6	-0,9	4,0		0,0	20,7	
EDEKA: Anlieferung Rollcontainer	78,0	107,0	1,8	3,0	-51,6	-3,2	-16,1	-0,8		9,4	-0,9	18,6	-0,9	2,7		0,0	20,5	
Rossmann K[a]lteaggregat 4	67,0	52,0	1,2	5,9	-45,3	0,0	-10,6	-0,1		3,3	0,0	20,1	0,0	0,0		0,0	20,1	
EDEKA: Anlieferung Rollcontainer im LKW	78,0	109,7	5,7	3,0	-51,8	-3,2	-17,5	-0,9		10,6	-0,9	18,2	-0,9	2,7		0,0	20,0	
EDEKA: Anlieferung Rollcontainer im LKW	78,0	105,9	15,8	3,0	-51,5	-3,2	-16,2	-0,8		8,3	-0,9	17,6	-0,9	2,7		0,0	19,5	
EDEKA: LKW-Fahrweg a.d.R.	83,8	111,3	121,2	3,0	-51,9	-3,2	-14,3	-0,4		6,6	-1,1	23,5	-1,1	-6,0		0,0	16,5	
EDEKA: LKW-Stellvorgang a.d.R.	84,8	105,5		3,0	-51,5	-3,2	-16,0	-0,5		7,4	-0,9	24,0	-0,9	-7,3		0,0	15,8	
EDEKA: LKW-Elektro-K¿hlger[a]t bei Verladu	88,0	105,3		3,0	-51,4	-2,9	-13,6	-0,4		5,3	-0,6	27,9	-0,6	-12,0		0,0	15,3	
EDEKA: Anlieferung Rollcontainer	78,0	108,7	1,8	3,0	-51,7	-3,2	-16,5	-0,9		4,4	-0,9	13,1	-0,9	2,7		0,0	14,9	
LKW: M¿ll+Papier- Stellvorgang	84,8	110,7		3,0	-51,9	-3,3	-19,0	-0,4		14,3	-1,0	27,6	-1,0	-12,0		0,0	14,5	
EDEKA: LKW-Elektro-K¿hlger[a]t bei Verladu	88,0	110,7		3,0	-51,9	-3,0	-18,6	-0,4		9,7	-0,7	26,9	-0,7	-12,0		0,0	14,2	
LKW: M¿ll+Papier- Fahrweg	83,8	111,3	121,1	3,0	-51,9	-3,2	-14,3	-0,4		6,6	-1,1	23,5	-1,1	-9,0		0,0	13,4	

557

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Prognose Gewerbel^{a}rm mit Vorgaben

Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m¦	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
EDEKA: LKW-K¿hlaggregat auf Fahrweg	82,8	111,2	121,1	3,0	-51,9	-3,0	-11,8	-0,3		3,7	-0,7	22,6	-0,7	-9,0		0,0	12,9	
L¿ftungsger^{a}t Rossmann: Zuluft Geh^{a}use	60,4	55,1	6,9	2,9	-45,8	0,0	-6,1	0,0		1,1	0,0	12,5	0,0	0,0		0,0	12,5	
EDEKA: LKW-Rangieren a.d.R.	80,3	105,8	16,8	3,0	-51,5	-3,2	-15,6	-0,5		7,8	-0,9	20,3	-0,9	-7,3		0,0	12,1	
LKW: Fleischanlieferung- Stellvorgang	84,8	110,4		3,0	-51,9	-3,2	-20,6	-0,5		13,3	-1,0	24,8	-1,0	-12,0		0,0	11,8	
LKW: M¿ll+Papier- Stellvorgang	84,8	110,4		3,0	-51,9	-3,2	-20,6	-0,5		13,3	-1,0	24,8	-1,0	-12,0		0,0	11,8	
EDEKA: Anlieferung Paletten im LKW	78,0	109,7	5,7	3,0	-51,8	-3,2	-17,5	-0,9		10,6	-0,9	18,2	-0,9	-9,0		0,0	8,3	
LKW: Fleischanlieferung- Rangieren	80,4	111,9	17,5	3,0	-52,0	-3,3	-17,9	-0,4		11,3	-1,0	21,2	-1,0	-12,0		0,0	8,1	
LKW: M¿ll+Papier- Rangieren	80,4	111,9	17,5	3,0	-52,0	-3,3	-17,9	-0,4		11,3	-1,0	21,2	-1,0	-12,0		0,0	8,1	
LKW: M¿ll+Papier- Rangieren	78,2	111,2	10,6	3,0	-51,9	-3,3	-17,3	-0,4		11,9	-1,0	20,3	-1,0	-12,0		0,0	7,2	
EDEKA: Anlieferung Paletten - Entladung	82,2	108,7	1,8	3,0	-51,7	-3,2	-16,8	-0,9		4,5	-0,9	17,1	-0,9	-9,0		0,0	7,2	
L¿ftungsger^{a}t Rossmann: Abluft	51,0	58,2	0,9	5,9	-46,3	-0,1	-1,7	-1,9		0,0	0,0	6,9	0,0	0,0		0,0	6,9	
Gask¿hler: G¿nter R744	58,0	100,3	6,0	3,0	-51,0	-1,6	-1,8	-1,0		1,1	0,0	6,7	0,0	0,0	0,0	0,0	6,7	6,7
L¿ftungsger^{a}t Rossmann: Abluft Geh^{a}use	53,9	54,8	8,2	2,9	-45,8	0,0	-7,5	-0,2		1,7	0,0	5,1	0,0	0,0		0,0	5,1	
L¿ftungsger^{a}t Rossmann: Zuluft	51,9	59,4	1,1	5,9	-46,5	-0,2	-8,1	0,0		0,3	0,0	3,2	0,0	0,0		0,0	3,2	
EDEKA: LKW-K¿hlaggregat auf	70,5	105,4	7,1	3,0	-51,4	-2,9	-13,5	-0,4		5,5	-0,6	10,8	-0,6	-12,0		0,0	-1,8	
LKW: LKW-K¿hlaggregat auf Rangierweg	62,0	111,8	17,5	3,0	-52,0	-3,0	-15,6	-0,3		8,3	-0,7	2,4	-0,7	-12,0		0,0	-10,3	
Heriburgstr. 15 (Anbau)	RW,T 55 dB(A)		RW,N 40 dB(A)			LrT 55 dB(A)			LrN 39 dB(A)									
EDEKA: Anlieferung Paletten - Entladung	82,2	35,1	1,8	3,0	-41,9	0,0	0,0	-0,3		1,6	0,0	44,6	0,0	4,0		0,0	48,6	
M¿ll+PapierContainerwechsel	96,5	37,7		3,0	-42,5	-0,4	0,0	-0,2		2,2	0,0	58,6	0,0	-12,0		0,0	46,5	
EDEKA: Anlieferung Paletten im LKW	78,0	35,2	15,8	3,0	-41,9	0,0	0,0	-0,3		1,6	0,0	40,4	0,0	4,0		0,0	44,3	
EDEKA: Anlieferung Rollcontainer	78,0	35,1	1,8	3,0	-41,9	0,0	0,0	-0,3		1,6	0,0	40,4	0,0	2,7		0,0	43,1	
EDEKA: Anlieferung Rollcontainer im LKW	78,0	35,2	15,8	3,0	-41,9	0,0	0,0	-0,3		1,6	0,0	40,4	0,0	2,7		0,0	43,1	
M¿ll+PapierContainerwechsel	96,5	42,7		3,0	-43,6	-1,0	0,0	-0,3		0,1	0,0	54,7	0,0	-12,0		0,0	42,7	
Abluft: Sozialr^{a}ume	80,8	47,1		2,8	-44,5	0,0	-0,1	-0,3		0,2	0,0	39,0	0,0	0,0	0,0	1,9	41,0	39,0
EDEKA: Anlieferung Rollcontainer im LKW	78,0	43,7	5,7	3,0	-43,8	-1,0	0,0	-0,4		1,9	0,0	37,7	0,0	2,7		0,0	40,4	
Parkplatz EDEKA + B^{a}cker, Lotto o.^{a}.	109,0	98,0	2922,1	3,0	-50,8	-3,5	-10,2	-0,1		1,5	-0,7	48,9	-0,7	-10,0	-31,5	1,7	39,8	16,6
EDEKA: LKW-Stellvorgang a.d.R.	84,8	35,8		3,0	-42,1	-0,2	0,0	-0,2		1,6	0,0	46,8	0,0	-7,3		0,0	39,6	
EDEKA: LKW-Elektro-K¿hlger^{a}t bei Verladu	88,0	35,6		2,9	-42,0	0,0	0,0	-0,3		1,8	0,0	50,4	0,0	-12,0		0,0	38,4	
EDEKA: LKW-Fahrweg a.d.R.	83,8	43,8	121,2	3,0	-43,8	-0,7	0,0	-0,3		2,0	0,0	44,0	0,0	-6,0		0,0	37,9	
EDEKA: LKW-Elektro-K¿hlger^{a}t bei Verladu	88,0	44,4		3,0	-43,9	-0,4	0,0	-0,4		2,2	0,0	48,4	0,0	-12,0		0,0	36,4	
EDEKA: Anlieferung Rollcontainer	78,0	42,4	1,8	3,0	-43,5	-0,9	-3,0	-0,4		0,1	0,0	33,4	0,0	2,7		0,0	36,1	
Parkplatz Rossmann	102,5	98,0	2922,3	3,0	-50,8	-3,4	-9,9	-0,1		1,5	-0,7	42,8	-0,7	-7,7		1,7	36,1	

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Prognose Gewerbel ª rm mit Vorgaben

Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,mĮ	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
EDEKA: LKW-Rangieren a.d.R.	80,3	35,4	16,8	3,0	-42,0	-0,2	0,0	-0,2		1,8	0,0	42,7	0,0	-7,3		0,0	35,4	
LKW: M¿ll+Papier- Fahrweg	83,8	43,8	121,1	3,0	-43,8	-0,7	0,0	-0,3		2,0	0,0	44,0	0,0	-9,0		0,0	34,9	
Einkaufswagensammelstation	72,0	92,3		3,0	-50,3	-3,3	-13,3	-0,2		5,0	-0,5	12,9	-0,5	20,4		1,7	34,4	
EDEKA: LKW-K¿hlaggregat auf Fahrweg	82,8	43,7	121,1	2,9	-43,8	-0,4	0,0	-0,3		2,1	0,0	43,3	0,0	-9,0		0,0	34,3	
LKW: M¿ll+Papier- Stellvorgang	84,8	39,3		3,0	-42,9	-0,6	0,0	-0,3		2,3	0,0	46,3	0,0	-12,0		0,0	34,3	
Einkaufswagensammelstation	72,0	90,4		3,0	-50,1	-3,3	-15,2	-0,2		2,9	-0,5	9,1	-0,5	23,5		1,7	33,8	
LKW: Fleischanlieferung- Stellvorgang	84,8	44,2		3,0	-43,9	-1,2	0,0	-0,3		2,3	0,0	44,7	0,0	-12,0		0,0	32,6	
LKW: M¿ll+Papier- Stellvorgang	84,8	44,2		3,0	-43,9	-1,2	0,0	-0,3		2,3	0,0	44,7	0,0	-12,0		0,0	32,6	
EDEKA: Anlieferung Paletten im LKW	78,0	43,7	5,7	3,0	-43,8	-1,0	0,0	-0,4		1,9	0,0	37,7	0,0	-9,0		0,0	28,6	
LKW: Fleischanlieferung- Rangieren	80,4	42,8	17,5	3,0	-43,6	-1,0	0,0	-0,3		1,8	0,0	40,3	0,0	-12,0		0,0	28,3	
LKW: M¿ll+Papier- Rangieren	80,4	42,8	17,5	3,0	-43,6	-1,0	0,0	-0,3		1,8	0,0	40,3	0,0	-12,0		0,0	28,3	
EDEKA: Anlieferung Paletten - Entladung	82,2	42,3	1,8	3,0	-43,5	-0,8	-3,3	-0,4		0,1	0,0	37,3	0,0	-9,0		0,0	28,3	
PKW-Einfahrt: von HeriburgstraÇe	60,6	81,9	20,4	3,0	-49,3	-3,2	-15,8	-0,2		11,7	-0,4	7,0	-0,4	19,4	0,0	1,7	27,7	6,6
LKW: M¿ll+Papier- Rangieren	78,2	38,1	10,6	3,0	-42,6	-0,4	0,0	-0,2		1,7	0,0	39,6	0,0	-12,0		0,0	27,6	
EDEKA: LKW-K¿hlaggregat auf	70,5	35,6	7,1	2,9	-42,0	0,0	0,0	-0,3		2,3	0,0	33,4	0,0	-12,0		0,0	21,3	
Kleintransporter-Fahrweg: Kundeneingang	79,1	84,9	103,2	3,0	-49,6	-3,1	-17,1	-0,3		9,4	-0,4	21,5	-0,4	-5,1		5,3	21,3	
Rossmann K ª lteaggregat 4	67,0	91,9	1,2	6,0	-50,3	-2,5	-5,9	-0,3		4,8	0,0	18,9	0,0	0,0		1,9	20,8	
Rossmann K ª lteaggregat 3	67,0	90,5	1,2	6,0	-50,1	-2,5	-6,1	-0,3		4,3	0,0	18,4	0,0	0,0		1,9	20,3	
Rossmann K ª lteaggregat 2	67,0	89,1	1,2	6,0	-50,0	-2,4	-6,2	-0,3		4,3	0,0	18,3	0,0	0,0		1,9	20,3	
Rossmann K ª lteaggregat 1	67,0	87,7	1,2	6,0	-49,9	-2,4	-6,4	-0,3		4,1	0,0	18,1	0,0	0,0		1,9	20,1	
Rossmann: Anlieferung Rollbeh ª lter	78,0	105,6	46,9	3,0	-51,5	-3,5	-11,9	-0,5		5,3	-0,6	19,0	-0,6	1,0		0,0	19,4	
Rossmann: Rollger ª usche im LKW	78,0	103,2	14,7	3,0	-51,3	-3,4	-12,3	-0,4		5,3	-0,6	18,9	-0,6	1,0		0,0	19,2	
Kleintransporter-Rollbeh ª lter	78,0	95,3	14,5	3,0	-50,6	-3,4	-20,3	-0,7		8,6	-0,6	14,7	-0,6	-0,3		4,8	18,6	
Rossmann: Stellvorgang LKW	84,8	109,2		3,0	-51,8	-3,6	-10,7	-0,3		5,4	-0,7	26,9	-0,7	-12,0		0,0	14,1	
Gask¿hler: G¿nter R744	58,0	50,7	6,0	2,9	-45,1	0,0	-3,4	-0,7		0,5	0,0	12,2	0,0	0,0	0,0	1,9	14,1	12,2
Rossmann: LKW-Fahrweg	84,9	90,1	156,2	3,0	-50,1	-3,2	-14,7	-0,3		7,0	-0,5	26,6	-0,5	-12,0		0,0	14,1	
L¿ftungsger ª t Rossmann: Zuluft Geh ª use	60,4	89,1	6,9	3,0	-50,0	-2,2	-3,1	-0,1		3,4	0,0	11,3	0,0	0,0		1,9	13,2	
Kleintransporter-Stellvorgang: Eingang	78,1	94,7	16,8	3,0	-50,5	-3,5	-19,8	-0,4		6,6	-0,6	13,5	-0,6	-5,1		5,3	13,2	
LKW: LKW-K¿hlaggregat auf Rangierweg	62,0	42,7	17,5	2,9	-43,6	-0,3	0,0	-0,4		1,8	0,0	22,5	0,0	-12,0		0,0	10,5	
Rossmann: Rangieren LKW	81,8	99,9	24,3	3,0	-51,0	-3,4	-11,8	-0,3		4,8	-0,6	23,1	-0,6	-12,0		0,0	10,4	
L¿ftungsger ª t Rossmann: Abluft Geh ª use	53,9	89,5	8,2	3,0	-50,0	-2,2	-4,2	-0,4		5,0	0,0	5,0	0,0	0,0		1,9	6,9	
L¿ftungsger ª t Rossmann: Zuluft	51,9	85,2	1,1	6,0	-49,6	-2,2	-4,0	-0,1		1,2	0,0	3,2	0,0	0,0		1,9	5,1	
L¿ftungsger ª t Rossmann: Abluft	51,0	85,5	0,9	6,0	-49,6	-2,2	-9,7	-2,0		4,7	0,0	-1,8	0,0	0,0		1,9	0,2	

559

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Prognose Gewerbel[a]rm mit Vorgaben

Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m²	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
M¿hlenstraÇe 15	RW,T 55	dB(A)	RW,N 40	dB(A)	LrT 47	dB(A)	LrN 23	dB(A)										
Parkplatz EDEKA + B[a]cker, Lotto o.[a].	109,0	149,2	2922,1	3,0	-54,5	-4,1	-0,7	-0,8		0,3	-1,0	52,2	-1,0	-10,0	-31,5	1,7	42,9	19,7
Einkaufswagensammelstation	72,0	145,0		3,0	-54,2	-4,1	0,0	-0,8		0,0	-1,0	15,9	-1,0	23,5		1,7	40,2	
Parkplatz Rossmann	102,5	149,1	2922,3	3,0	-54,5	-4,1	-0,6	-0,8		0,3	-1,0	45,9	-1,0	-7,7		1,7	38,9	
Einkaufswagensammelstation	72,0	178,8		3,0	-56,0	-4,2	0,0	-0,9		2,3	-1,1	16,1	-1,1	20,4		1,7	37,1	
Kleintransporter-Rollbeh[a]lter	78,0	122,1	14,5	3,0	-52,7	-3,9	-0,7	-1,0		0,0	-0,8	22,7	-0,8	-0,3		4,8	26,4	
EDEKA: Anlieferung Paletten - Entladung	82,2	178,9	1,8	3,0	-56,0	-4,3	-1,0	-1,4		0,4	-1,1	22,9	-1,1	4,0		0,0	25,8	
Kleintransporter-Stellvorgang: Eingang	78,1	121,8	16,8	3,0	-52,7	-3,9	0,0	-0,7		0,0	-0,8	23,8	-0,8	-5,1		5,3	23,2	
Abluft: Sozialr[a]ume	80,8	195,7		3,0	-56,8	-3,5	-1,1	-1,1		0,0	-0,4	21,3	-0,4	0,0	0,0	1,9	22,8	20,9
EDEKA: Anlieferung Paletten im LKW	78,0	173,7	15,8	3,0	-55,8	-4,3	-0,5	-1,4		0,2	-1,1	19,3	-1,1	4,0		0,0	22,2	
EDEKA: LKW-Fahrweg a.d.R.	83,8	139,0	121,2	3,0	-53,9	-3,9	-0,1	-0,8		0,6	-0,9	28,7	-0,9	-6,0		0,0	21,8	
Rossmann: Rollger[a]usche im LKW	78,0	177,0	14,7	3,0	-56,0	-4,2	0,0	-1,4		2,1	-1,1	21,6	-1,1	1,0		0,0	21,5	
Rossmann: Anlieferung Rollbeh[a]lter	78,0	181,5	46,9	3,0	-56,2	-4,2	0,0	-1,4		2,2	-1,1	21,4	-1,1	1,0		0,0	21,3	
EDEKA: Anlieferung Rollcontainer im LKW	78,0	173,7	15,8	3,0	-55,8	-4,3	-0,5	-1,4		0,2	-1,1	19,3	-1,1	2,7		0,0	21,0	
EDEKA: Anlieferung Rollcontainer	78,0	178,9	1,8	3,0	-56,0	-4,3	-1,0	-1,4		0,4	-1,1	18,7	-1,1	2,7		0,0	20,3	
Kleintransporter-Fahrweg: Kundeneingang	79,1	150,2	103,2	3,0	-54,5	-4,0	-2,7	-0,7		0,1	-0,9	20,2	-0,9	-5,1		5,3	19,6	
EDEKA: LKW-Stellvorgang a.d.R.	84,8	166,4		3,0	-55,4	-4,3	0,0	-0,9		0,0	-1,1	27,2	-1,1	-7,3		0,0	18,9	
LKW: M¿ll+Papier- Fahrweg	83,8	139,1	121,1	3,0	-53,9	-3,9	-0,1	-0,8		0,6	-0,9	28,7	-0,9	-9,0		0,0	18,8	
EDEKA: LKW-K¿hlaggregat auf Fahrweg	82,8	139,0	121,1	3,0	-53,9	-3,7	0,0	-0,9		0,6	-0,7	27,9	-0,7	-9,0		0,0	18,2	
EDEKA: LKW-Elektro-K¿hlger[a]t bei Verladu	88,0	167,1		3,0	-55,5	-4,1	0,0	-1,0		0,1	-0,9	30,5	-0,9	-12,0		0,0	17,6	
Rossmann: Stellvorgang LKW	84,8	178,5		3,0	-56,0	-4,2	0,0	-0,9		2,1	-1,1	28,7	-1,1	-12,0		0,0	15,5	
PKW-Einfahrt: von HeriburgstraÇe	60,6	198,5	20,4	3,0	-56,9	-4,3	-7,0	-0,4		0,4	-1,2	-4,6	-1,2	19,4	0,0	1,7	15,3	-5,8
EDEKA: LKW-Rangieren a.d.R.	80,3	163,9	16,8	3,0	-55,3	-4,2	0,0	-0,9		0,1	-1,1	22,9	-1,1	-7,3		0,0	14,6	
Rossmann: LKW-Fahrweg	84,9	155,3	156,2	3,0	-54,8	-4,1	-1,4	-0,9		0,6	-1,0	27,3	-1,0	-12,0		0,0	14,3	
Rossmann K[a]lteaggregat 3	67,0	185,4	1,2	6,0	-56,4	-3,9	-0,2	-1,1		0,2	-0,8	11,6	-0,8	0,0		1,9	12,7	
Rossmann K[a]lteaggregat 4	67,0	185,8	1,2	6,0	-56,4	-3,9	-0,2	-1,1		0,2	-0,8	11,6	-0,8	0,0		1,9	12,7	
Rossmann: Rangieren LKW	81,8	176,6	24,3	3,0	-55,9	-4,2	0,0	-0,9		2,0	-1,1	25,8	-1,1	-12,0		0,0	12,6	
Rossmann K[a]lteaggregat 2	67,0	185,1	1,2	6,0	-56,3	-3,9	-0,7	-0,8		0,2	-0,8	11,5	-0,8	0,0		1,9	12,6	
Rossmann K[a]lteaggregat 1	67,0	184,7	1,2	6,0	-56,3	-3,9	-1,3	-0,7		0,2	-0,8	11,0	-0,8	0,0		1,9	12,1	
M¿ll+PapierContainerwechsel	96,5	189,6		3,0	-56,5	-4,3	-15,0	-0,6		0,0	-1,1	23,1	-1,1	-12,0		0,0	9,9	
M¿ll+PapierContainerwechsel	96,5	195,9		3,0	-56,8	-4,3	-16,6	-0,6		0,0	-1,1	21,1	-1,1	-12,0		0,0	7,9	
EDEKA: LKW-Elektro-K¿hlger[a]t bei Verladu	88,0	199,7		3,0	-57,0	-4,2	-10,3	-0,4		0,0	-1,0	19,2	-1,0	-12,0		0,0	6,2	

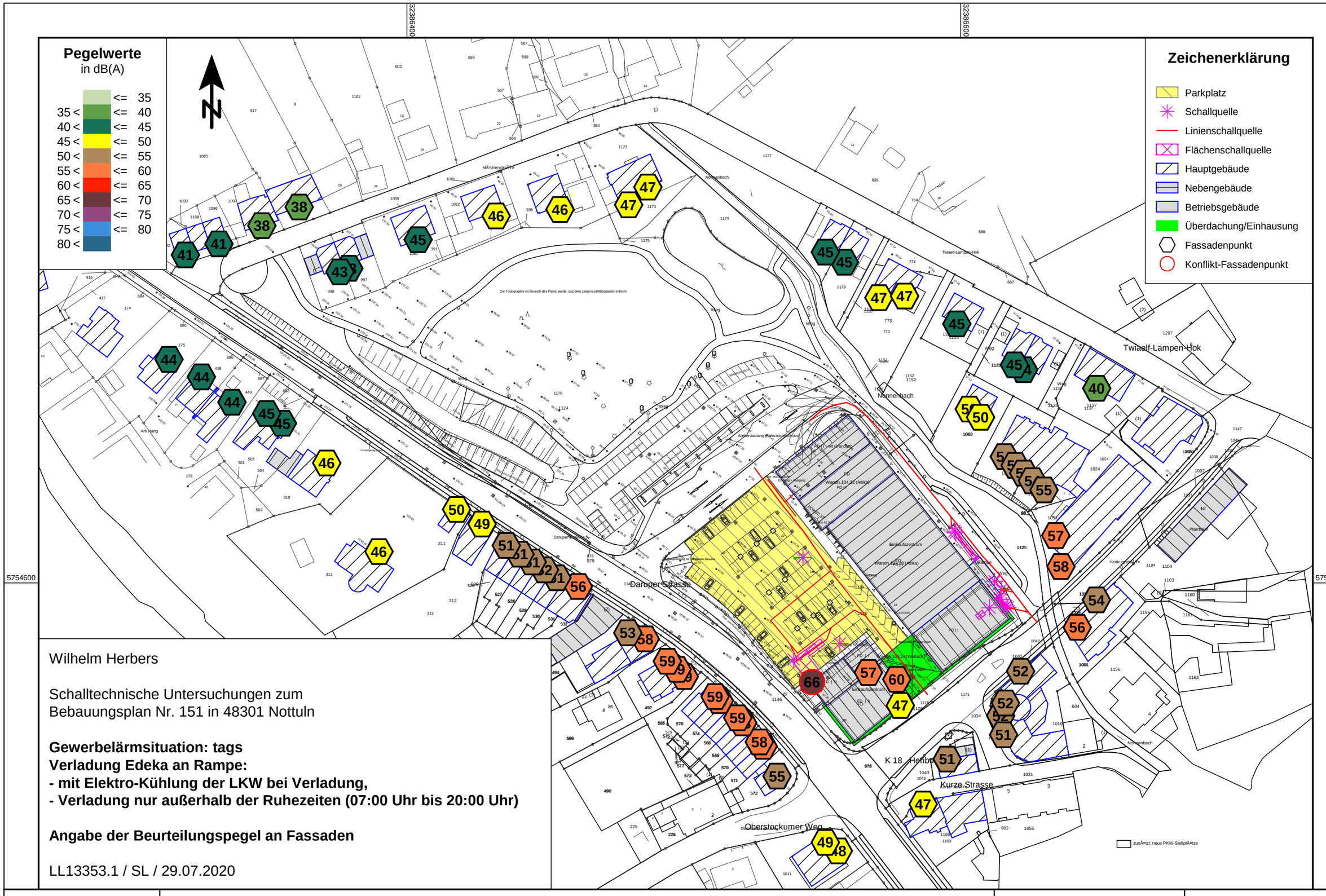
560

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Prognose Gewerbel^{a}rm mit Vorgaben

Schallquelle	Lw dB(A)	S m	l oder S m,m¦	Ko dB	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	dLrefl dB	Cmet(LrT) dB	Ls dB(A)	Cmet(LrN) dB	dLw(LrT) dB	dLw(LrN) dB	ZR(LrT) dB	LrT dB(A)	LrN dB(A)
L¿ftungsger^{a}t Rossmann: Zuluft Geh^{a}use	60,4	188,0	6,9	3,0	-56,5	-3,8	-1,1	-0,3		2,4	-0,7	4,1	-0,7	0,0		1,9	5,3	
EDEKA: Anlieferung Rollcontainer im LKW	78,0	197,7	5,7	3,0	-56,9	-4,3	-16,6	-0,9		0,7	-1,1	3,0	-1,1	2,7		0,0	4,6	
EDEKA: Anlieferung Rollcontainer	78,0	195,0	1,8	3,0	-56,8	-4,3	-18,3	-1,1		0,8	-1,1	1,4	-1,1	2,7		0,0	3,0	
LKW: M¿ll+Papier- Rangieren	78,2	192,4	10,6	3,0	-56,7	-4,3	-5,2	-0,9		0,0	-1,1	14,2	-1,1	-12,0		0,0	1,0	
LKW: Fleischanlieferung- Rangieren	80,4	199,0	17,5	3,0	-57,0	-4,3	-7,7	-0,8		0,0	-1,2	13,8	-1,2	-12,0		0,0	0,6	
LKW: M¿ll+Papier- Rangieren	80,4	199,0	17,5	3,0	-57,0	-4,3	-7,7	-0,8		0,0	-1,2	13,8	-1,2	-12,0		0,0	0,6	
EDEKA: LKW-K¿hlaggregat auf	70,5	163,3	7,1	3,0	-55,3	-4,1	0,0	-1,0		0,1	-0,9	13,3	-0,9	-12,0		0,0	0,4	
LKW: M¿ll+Papier- Stellvorgang	84,8	193,4		3,0	-56,7	-4,3	-12,7	-0,6		0,0	-1,1	13,6	-1,1	-12,0		0,0	0,4	
Gask¿hler: G¿nter R744	58,0	195,7	6,0	3,0	-56,8	-3,6	-1,1	-1,1		0,0	-0,5	-1,6	-0,5	0,0	0,0	1,9	-0,2	-2,1
L¿ftungsger^{a}t Rossmann: Zuluft	51,9	186,9	1,1	6,0	-56,4	-3,8	-0,8	-0,3		0,0	-0,8	-3,4	-0,8	0,0		1,9	-2,3	
LKW: Fleischanlieferung- Stellvorgang	84,8	199,0		3,0	-57,0	-4,3	-15,1	-0,6		0,0	-1,2	10,9	-1,2	-12,0		0,0	-2,3	
LKW: M¿ll+Papier- Stellvorgang	84,8	199,0		3,0	-57,0	-4,3	-15,1	-0,6		0,0	-1,2	10,9	-1,2	-12,0		0,0	-2,3	
L¿ftungsger^{a}t Rossmann: Abluft Geh^{a}use	53,9	187,0	8,2	3,0	-56,4	-3,8	-1,5	-1,0		2,4	-0,7	-3,5	-0,7	0,0		1,9	-2,3	
EDEKA: Anlieferung Paletten - Entladung	82,2	194,9	1,8	3,0	-56,8	-4,3	-18,3	-1,1		0,9	-1,1	5,7	-1,1	-9,0		0,0	-4,5	
EDEKA: Anlieferung Paletten im LKW	78,0	197,7	5,7	3,0	-56,9	-4,3	-16,6	-0,9		0,7	-1,1	3,0	-1,1	-9,0		0,0	-7,1	
L¿ftungsger^{a}t Rossmann: Abluft	51,0	185,0	0,9	6,0	-56,3	-3,8	-5,2	-4,0		0,0	-0,7	-12,3	-0,7	0,0		1,9	-11,2	
LKW: LKW-K¿hlaggregat auf Rangierweg	62,0	198,9	17,5	3,0	-57,0	-4,2	-5,7	-0,7		0,0	-1,0	-2,5	-1,0	-12,0		0,0	-15,6	

591

Anlage 3: 4 Lªrmkarten: Gesamtgewerbelªrmsituation tags/nachts;
Spitzenpegelsituation tags/nachts



Wilhelm Herbers

Schalltechnische Untersuchungen zum
Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln

Gewerbelärmsituation: tags
Verladung Edeka an Rampe:
- mit Elektro-Kühlung der LKW bei Verladung,
- Verladung nur außerhalb der Ruhezeiten (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr)

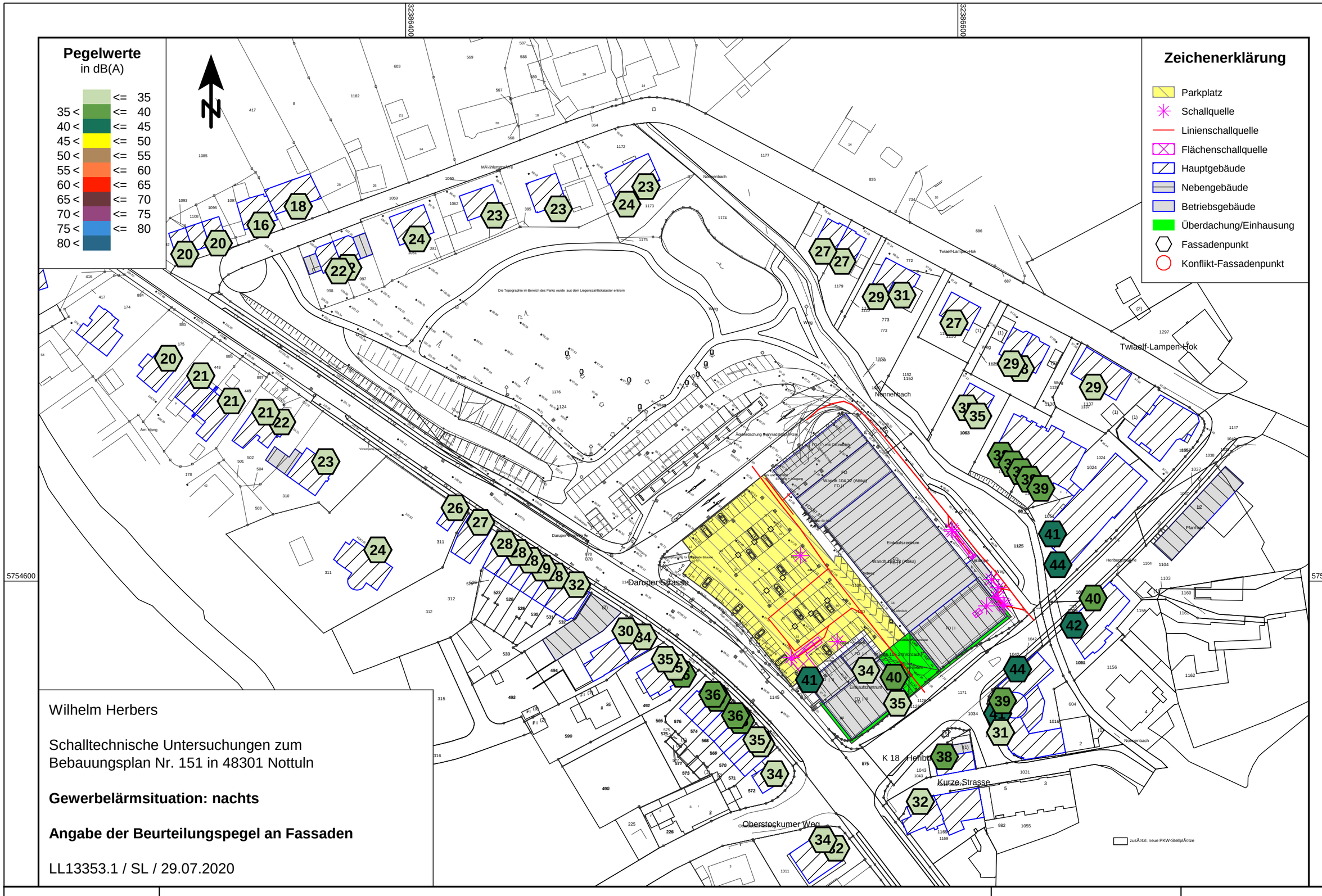
Angabe der Beurteilungspegel an Fassaden

LL13353.1 / SL / 29.07.2020

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH * Hessenweg 38 * 49809 Lingen * Tel.: 0591 / 8 00 16 - 0

A3 Maßstab 1:1250
0 5 10 20 30 40 m

Anlage 3.1



Wilhelm Herbers

Schalltechnische Untersuchungen zum
Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln

Gewerbelärmsituation: nachts

Angabe der Beurteilungspegel an Fassaden

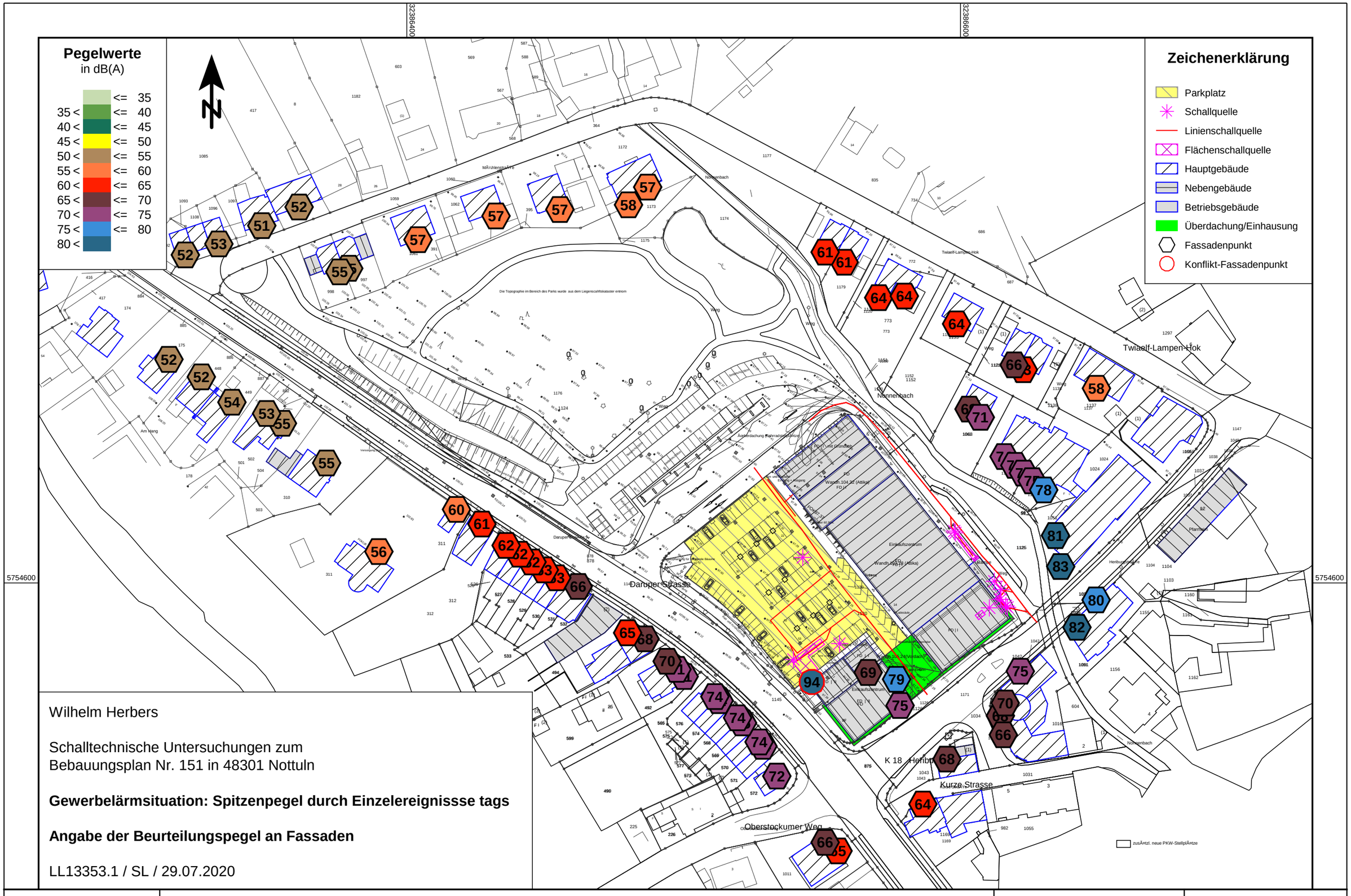
LL13353.1 / SL / 29.07.2020

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH * Hessenweg 38 * 49809 Lingen * Tel.: 0591 / 8 00 16 - 0

A3 Maßstab 1:1250

0 5 10 20 30 40 m

Anlage 3.2



Wilhelm Herbers

Schalltechnische Untersuchungen zum
Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln

Gewerbelärmsituation: Spitzenpegel durch Einzelereignisse tags

Angabe der Beurteilungspegel an Fassaden

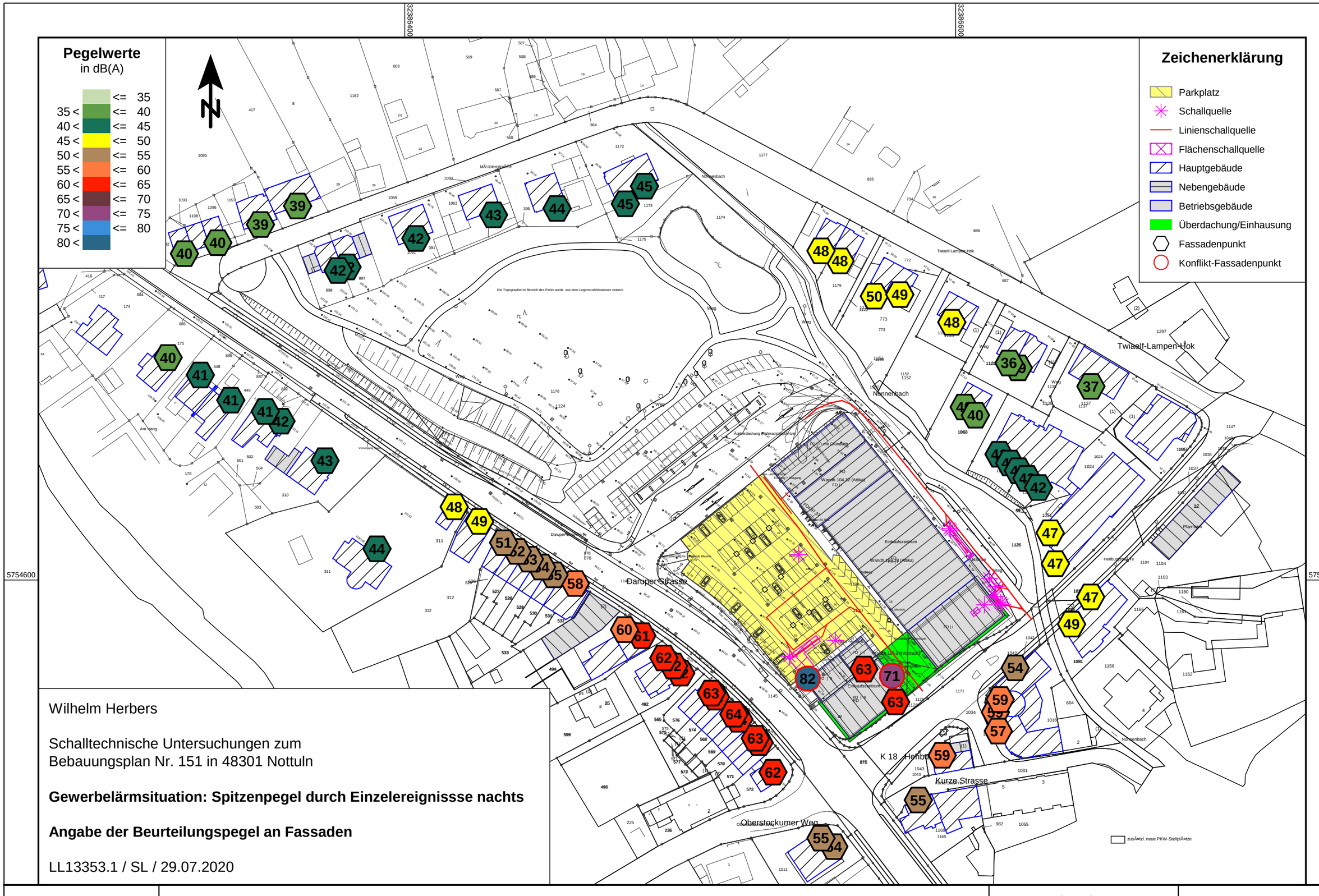
LL13353.1 / SL / 29.07.2020

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH * Hessenweg 38 * 49809 Lingen * Tel.: 0591 / 8 00 16 - 0

A3 Maßstab 1:1250

0 5 10 20 30 40 m

Anlage 3.3



Wilhelm Herbers

Schalltechnische Untersuchungen zum
Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln

Gewerbelärmsituation: Spitzenpegel durch Einzelereignisse nachts

Angabe der Beurteilungspegel an Fassaden

LL13353.1 / SL / 29.07.2020

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH * Hessenweg 38 * 49809 Lingen * Tel.: 0591 / 8 00 16 - 0

A3 Maßstab 1:1250

0 5 10 20 30 40 m

Anlage 3.4

Anlage 4: Berechnungsdatenblªtter zum planerzeugtem Mehrverkehr

Legende

StraÇe		StraÇenname
Abschnitt		Abschnitt
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher T^{a}glicher Verkehr
M Tag	Kfz/h	Mittlerer st¿ndlicher Verkehr in Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer st¿ndlicher Verkehr in Zeitbereich
p Tag	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
p Nacht	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
Lm25 Tag	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
Lm25 Nacht	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
vPkw	km/h	Geschwindigkeit Pkw
vLkw	km/h	Geschwindigkeit Lkw
Dv Tag	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Dv Nacht	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
DStrO Tag	dB	Korrektur StraÇenoberfl^{a}che in Zeitbereich
DStrO Nacht	dB	Korrektur StraÇenoberfl^{a}che in Zeitbereich
Steigung	%	L^{a}ngsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gef^{a}lle)
D Stg	dB(A)	Zuschlag f¿r Steigung
D Refl	dB(A)	Zuschlag f¿r Mehrfachreflexionen
LmE Tag	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich
LmE Nacht	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich

568

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Verkehrsl^{a}rm - Prognose-0-Fall gesamt auf Bestand

StraÇe	Abschnitt	DTV Kfz/24h	M Tag Kfz/h	M Nacht Kfz/h	p Tag %	p Nacht %	Lm25 Tag dB(A)	Lm25 Nacht dB(A)	vPkw km/h	vLkw km/h	Dv Tag dB	Dv Nacht dB	DStrO Tag dB	DStrO Nacht dB	Steigung %	D Stg dB(A)	D Refl dB(A)	LmE Tag dB(A)	LmE Nacht dB(A)
Zu-/Abfahrt P+R-Parkplatz		278	16,1	2,5	0,0	0,0	49,4	41,3	50	50	-6,59	-6,59	0	0	-0,6	0,0	0,0	42,8	34,7
Busse/LKW	An-/Abfahrt	92	5,6	0,4	100,0	100,0	54,4	42,7	30	30	-5,39	-5,39	0	0	-2,4	0,0	0,0	49,0	37,3
Daruper StraÇe - Nord	Querschnitt 1.1	6300	367,0	57,0	3,5	2,5	64,0	55,7	50	50	-5,20	-5,50	0	0	-1,3	0,0	0,0	58,8	50,2
Zu-/Ausfahrt EDEKA +	Querschnitt 1.2	1300	80,0	4,0	7,2	16,9	58,3	47,1	50	50	-4,48	-3,63	0	0	1,3	0,0	0,0	53,9	43,5
Daruper StraÇe - S¿d	Querschnitt 1.3	6300	364,0	57,0	4,2	3,1	64,2	55,8	50	50	-5,03	-5,31	0	0	-1,3	0,0	0,0	59,2	50,5
HeriburgstraÇe	Querschnitt 2.1	5200	303,0	47,0	3,5	2,6	63,2	54,9	50	50	-5,20	-5,46	0	0	2,5	0,0	0,0	58,0	49,4
HeriburgstraÇe	Querschnitt 2.3	4300	250,0	39,0	4,4	3,2	62,6	54,2	50	50	-4,99	-5,29	0	0	-1,5	0,0	0,0	57,6	48,9
Kurze StraÇe	Querschnitt 2.4	900	52,0	8,0	0,7	0,5	54,7	46,5	30	30	-8,45	-8,53	0	0	-1,4	0,0	0,0	46,3	38,0
Oberstockumer Weg	Querschnitt 3.1	3400	199,0	31,0	1,3	0,9	60,7	52,5	30	30	-8,23	-8,37	0	0	3,3	0,0	0,0	52,5	44,1
Daruper StraÇe - S¿d	Querschnitt 3.2	8800	509,0	80,0	3,1	2,3	65,4	57,1	50	50	-5,31	-5,56	0	0	1,4	0,0	0,0	60,0	51,5

570

Legende

Parkplatz		Name des Parkplatz
Parkplatzart		Parkplatzart
Einheit B0		Einheit der Parkplatzgr^{o}Çe B0
KPA	dB	Zuschlag f¿r Parkplatzart
KI	dB	Zuschlag f¿r Impulshaltigkeit
KD	dB	Zuschlag f¿r Durchfahr- und Parksuchverkehr
KStrO	dB	Zuschlag f¿r Fahrbahnoberfl^{a}che
Gr^{o}Çe B		Gr^{o}Çe B des Parkplatzes
f		Faktor f¿r Parkbuchten
Getrenntes Verfahren		Zusammengefasstes oder getrenntes Verfahren

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Verkehrsl^{a}rm - Prognose-0-Fall gesamt auf Bestand

Parkplatz	Parkplatzart	Einheit B0	KPA dB	KI dB	KD dB	KStrO dB	Gr^{o}Çe B	f	Getrenntes Verfahren
Busbahnhof	Zentrale Bushaltestellen (Diesel)	1 Stellplatz	10,0	4,0	0,0	0,0	3	1,00	
P+R-Parkplatz	Park and Ride	1 Stellplatz	0,0	4,0	4,3	0,0	63	1,00	

571

Legende

StraÇe		StraÇenname
Abschnitt		Abschnitt
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher T^{a}glicher Verkehr
M Tag	Kfz/h	Mittlerer st¿ndlicher Verkehr in Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer st¿ndlicher Verkehr in Zeitbereich
p Tag	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
p Nacht	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
Lm25 Tag	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
Lm25 Nacht	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
vPkw	km/h	Geschwindigkeit Pkw
vLkw	km/h	Geschwindigkeit Lkw
Dv Tag	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Dv Nacht	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
DStrO Tag	dB	Korrektur StraÇenoberfl^{a}che in Zeitbereich
DStrO Nacht	dB	Korrektur StraÇenoberfl^{a}che in Zeitbereich
Steigung	%	L^{a}ngsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gef^{a}lle)
D Stg	dB(A)	Zuschlag f¿r Steigung
D Refl	dB(A)	Zuschlag f¿r Mehrfachreflexionen
LmE Tag	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich
LmE Nacht	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich

572

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Verkehrsl^{a}rm - Prognose-1-Fall gesamt auf Bestand

StraÇe	Abschnitt	DTV Kfz/24h	M Tag Kfz/h	M Nacht Kfz/h	p Tag %	p Nacht %	Lm25 Tag dB(A)	Lm25 Nacht dB(A)	vPkw km/h	vLkw km/h	Dv Tag dB	Dv Nacht dB	DStrO Tag dB	DStrO Nacht dB	Steigung %	D Stg dB(A)	D Refl dB(A)	LmE Tag dB(A)	LmE Nacht dB(A)
Zu-/Abfahrt P+R-Parkplatz		278	16,1	2,5	0,0	0,0	49,4	41,3	50	50	-6,59	-6,59	0	0	-0,6	0,0	0,0	42,8	34,7
Busse/LKW	An-/Abfahrt	92	5,6	0,4	100,0	100,0	54,4	42,7	30	30	-5,39	-5,39	0	0	-2,4	0,0	0,0	49,0	37,3
Daruper StraÇe - Nord	Querschnitt 1.1	6400	369,0	57,0	3,5	2,5	64,1	55,7	50	50	-5,20	-5,50	0	0	-1,3	0,0	0,0	58,9	50,2
Zu-/Ausfahrt EDEKA +	Querschnitt 1.2	2800	171,0	5,0	3,5	13,1	60,7	47,5	50	50	-5,20	-3,87	0	0	1,3	0,0	0,0	55,5	43,6
Daruper StraÇe - S¿d	Querschnitt 1.3	7700	453,0	58,0	3,5	3,1	65,0	55,9	50	50	-5,20	-5,31	0	0	-1,3	0,0	0,0	59,8	50,6
HeriburgstraÇe	Querschnitt 2.1	5000	286,0	47,0	3,7	2,6	63,0	54,9	50	50	-5,15	-5,46	0	0	2,5	0,0	0,0	57,9	49,4
HeriburgstraÇe	Querschnitt 2.3	4400	254,0	39,0	4,4	3,2	62,7	54,2	50	50	-4,99	-5,29	0	0	-1,5	0,0	0,0	57,7	48,9
Kurze StraÇe	Querschnitt 2.4	900	50,0	8,0	0,7	0,5	54,5	46,5	30	30	-8,45	-8,53	0	0	-1,4	0,0	0,0	46,1	38,0
Oberstockumer Weg	Querschnitt 3.1	3500	200,0	31,0	1,2	0,9	60,7	52,5	30	30	-8,27	-8,37	0	0	3,3	0,0	0,0	52,5	44,2
Daruper StraÇe - S¿d	Querschnitt 3.2	8900	515,0	80,0	3,1	2,3	65,4	57,1	50	50	-5,31	-5,56	0	0	1,4	0,0	0,0	60,1	51,5

573

574

Legende

Parkplatz		Name des Parkplatz
Parkplatzart		Parkplatzart
Einheit B0		Einheit der Parkplatzgr^{o}Çe B0
KPA	dB	Zuschlag f¿r Parkplatzart
KI	dB	Zuschlag f¿r Impulshaltigkeit
KD	dB	Zuschlag f¿r Durchfahr- und Parksuchverkehr
KStrO	dB	Zuschlag f¿r Fahrbahnoberfl^{a}che
Gr^{o}Çe B		Gr^{o}Çe B des Parkplatzes
f		Faktor f¿r Parkbuchten
Getrenntes Verfahren		Zusammengefasstes oder getrenntes Verfahren

Parkplatz	Parkplatzart	Einheit B0	KPA dB	KI dB	KD dB	KStrO dB	Gr^{o}Çe B	f	Getrenntes Verfahren
Busbahnhof	Zentrale Bushaltestellen (Diesel)	1 Stellplatz	10,0	4,0	0,0	0,0	3	1,00	
P+R-Parkplatz	Park and Ride	1 Stellplatz	0,0	4,0	4,3	0,0	63	1,00	

575

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln: Gesamtverkehr
Differenz: Prognose-0-Fall - Prognose-1-Fall 2036

Spalten-nummer	Spalte	Beschreibung
1	Objektnummer	Objektnummer
2	Punktname	Bezeichnung des Immissionsortes
3	HFront	Himmelsrichtung der Gebªudeseite
4	SW	Stockwerk
5	Nutz	Gebietsnutzung
6-7	IGW	Immissionsgrenzwert tags/nachts
8-9	Nullfall	Beurteilungspegel Prognose-0-Fall 2036 tags/nachts
10-11	Planfall	Beurteilungspegel Prognose1-Fall 2036 tags/nachts
12-13	Diff. Plan-/Nullfall	Differenz Prognose-1-Fall/Prognose-0-Fall 2036 tags/nachts
14	relevante nderung	relevante nderung gemªÇ Nr. 7.4 TA Lªrm: ja/nein

576

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln: Gesamtverkehr
Differenz: Prognose-0-Fall - Prognose-1-Fall 2036

Objektnummer	Punktname	HFront	SW	Nutz	IGW		Nullfall		Planfall		Diff. Plan-/Nullfall		relevante nderung	Anspruch passiv	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		Tag	Nacht
					in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
59;A	Am Hang 44	NO	EG	WA	59	49	59,4	50,7	59,4	50,7	0,0	0,0		nein	nein
59;A		NO	1.OG	WA	59	49	59,9	51,2	59,9	51,2	0,0	0,0		nein	nein
60;A	Am Hang 46	NO	EG	WA	59	49	59,9	51,3	60,0	51,3	0,1	0,0		nein	nein
60;A		NO	1.OG	WA	59	49	60,3	51,6	60,3	51,6	0,0	0,0		nein	nein
61;A	Am Hang 48	NO	EG	WA	59	49	59,6	50,9	59,6	50,9	0,0	0,0		nein	nein
61;A		NO	1.OG	WA	59	49	60,0	51,3	60,0	51,3	0,0	0,0		nein	nein
62;A	Am Hang 56	NO	EG	WA	59	49	59,7	51,1	59,8	51,1	0,1	0,0		nein	nein
62;A		NO	1.OG	WA	59	49	60,2	51,5	60,2	51,5	0,0	0,0		nein	nein
20;B	Daruper StraÇe 15	NW	EG	MI	64	54	66,2	57,6	66,3	57,7	0,1	0,1		nein	nein
20;C		NW	EG	MI	64	54	63,4	54,9	63,5	55,0	0,1	0,1		nein	nein
20;B		NW	1.OG	MI	64	54	66,4	57,8	66,5	57,9	0,1	0,1		nein	nein
20;C		NW	1.OG	MI	64	54	64,0	55,5	64,2	55,6	0,2	0,1		nein	nein
20;B		NW	2.OG	MI	64	54	66,3	57,7	66,4	57,8	0,1	0,1		nein	nein
20;C		NW	2.OG	MI	64	54	64,0	55,5	64,2	55,6	0,2	0,1		nein	nein
20;A		NO	EG	MI	64	54	66,8	58,2	66,9	58,3	0,1	0,1		nein	nein
20;A		NO	1.OG	MI	64	54	66,8	58,2	66,9	58,3	0,1	0,1		nein	nein
20;A		NO	2.OG	MI	64	54	66,5	58,0	66,7	58,0	0,2	0,0		nein	nein
1;A	Daruper StraÇe 17	SO	EG	MI	64	54	65,1	56,6	65,1	56,6	0,0	0,0		nein	nein
1;A		SO	1.OG	MI	64	54	64,9	56,4	65,0	56,5	0,1	0,1		nein	nein
1;A		SO	2.OG	MI	64	54	64,8	56,3	65,0	56,4	0,2	0,1		nein	nein
1;B		NO	EG	MI	64	54	66,5	57,9	66,9	58,0	0,4	0,1		nein	nein
1;B		NO	1.OG	MI	64	54	66,5	57,9	66,9	58,0	0,4	0,1		nein	nein
1;B		NO	2.OG	MI	64	54	66,2	57,6	66,6	57,7	0,4	0,1		nein	nein
2;A	Daruper StraÇe 19	NO	EG	MI	64	54	67,0	58,3	67,6	58,5	0,6	0,2		nein	nein
2;A		NO	1.OG	MI	64	54	66,7	58,1	67,3	58,3	0,6	0,2		nein	nein
3;A	Daruper StraÇe 19a	NO	EG	MI	64	54	66,9	58,3	67,5	58,4	0,6	0,1		nein	nein
3;A		NO	1.OG	MI	64	54	66,7	58,1	67,3	58,2	0,6	0,1		nein	nein
4;A	Daruper StraÇe 21	NO	EG	MI	64	54	65,9	57,3	66,6	57,4	0,7	0,1		nein	nein
4;A		NO	1.OG	MI	64	54	65,6	57,0	66,3	57,2	0,7	0,2		nein	nein
5;A	Daruper StraÇe 21a	NO	EG	MI	64	54	65,9	57,2	66,5	57,4	0,6	0,2		nein	nein
5;A		NO	1.OG	MI	64	54	65,6	56,9	66,2	57,1	0,6	0,2		nein	nein
6;A	Daruper StraÇe 23	NO	EG	MI	64	54	65,8	57,1	66,4	57,3	0,6	0,2		nein	nein
6;A		NO	1.OG	MI	64	54	65,5	56,8	66,1	57,0	0,6	0,2		nein	nein
7;A	Daruper StraÇe 23a	NO	EG	MI	64	54	65,8	57,1	66,4	57,3	0,6	0,2		nein	nein
7;A		NO	1.OG	MI	64	54	65,5	56,8	66,1	56,9	0,6	0,1		nein	nein
8;B	Daruper StraÇe 25a	NW	EG	MI	64	54	64,4	55,7	65,0	55,8	0,6	0,1		nein	nein
8;B		NW	1.OG	MI	64	54	64,5	55,7	65,1	55,8	0,6	0,1		nein	nein
8;B		NW	2.OG	MI	64	54	64,1	55,3	64,8	55,4	0,7	0,1		nein	nein

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln: Gesamtverkehr
Differenz: Prognose-0-Fall - Prognose-1-Fall 2036

Objektnummer	Punktname	HFront	SW	Nutz	IGW		Nullfall		Planfall		Diff. Plan-/Nullfall		relevante nderung	Anspruch passiv	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		Tag	Nacht
					in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
8;A	Daruper StraÇe 25a	NO	EG	MI	64	54	66,5	57,8	67,1	57,9	0,6	0,1		nein	nein
8;A		NO	1.OG	MI	64	54	66,5	57,8	67,1	57,9	0,6	0,1		nein	nein
8;A		NO	2.OG	MI	64	54	66,1	57,4	66,8	57,5	0,7	0,1		nein	nein
9;B	Daruper StraÇe 27	NW	EG	MI	64	54	63,8	55,0	64,5	55,1	0,7	0,1		nein	nein
9;B		NW	1.OG	MI	64	54	63,5	54,7	64,2	54,7	0,7	0,0		nein	nein
9;A		NO	EG	MI	64	54	66,9	58,1	67,5	58,2	0,6	0,1		nein	nein
9;A		NO	1.OG	MI	64	54	66,5	57,7	67,1	57,8	0,6	0,1		nein	nein
12;A	Daruper StraÇe 29	NO	EG	MI	64	54	67,6	58,9	67,8	58,9	0,2	0,0		nein	nein
12;A		NO	1.OG	MI	64	54	67,0	58,2	67,2	58,3	0,2	0,1		nein	nein
12;A		NO	2.OG	MI	64	54	66,3	57,6	66,6	57,6	0,3	0,0		nein	nein
13;A	Daruper StraÇe 29a	NO	EG	MI	64	54	66,9	58,2	67,0	58,2	0,1	0,0		nein	nein
13;A		NO	1.OG	MI	64	54	66,6	57,9	66,7	57,9	0,1	0,0		nein	nein
14;A	Daruper StraÇe 29b	NO	EG	MI	64	54	67,0	58,3	67,1	58,3	0,1	0,0		nein	nein
14;A		NO	1.OG	MI	64	54	66,7	58,0	66,8	58,0	0,1	0,0		nein	nein
15;A	Daruper StraÇe 29c	NO	EG	MI	64	54	66,9	58,2	67,0	58,2	0,1	0,0		nein	nein
15;A		NO	1.OG	MI	64	54	66,7	58,0	66,8	58,0	0,1	0,0		nein	nein
16;A	Daruper StraÇe 29d	NO	EG	MI	64	54	66,9	58,2	67,0	58,2	0,1	0,0		nein	nein
16;A		NO	1.OG	MI	64	54	66,6	57,9	66,7	57,9	0,1	0,0		nein	nein
17;A	Daruper StraÇe 29e	NO	EG	MI	64	54	66,8	58,2	66,9	58,2	0,1	0,0		nein	nein
17;A		NO	1.OG	MI	64	54	66,6	57,9	66,7	57,9	0,1	0,0		nein	nein
18;A	Daruper StraÇe 31	NO	EG	MI	64	54	66,8	58,1	66,8	58,1	0,0	0,0		nein	nein
18;A		NO	1.OG	MI	64	54	66,2	57,6	66,3	57,6	0,1	0,0		nein	nein
19;A	Daruper StraÇe 31 - Anbau	NO	EG	WA	59	49	66,6	57,9	66,6	57,9	0,0	0,0		nein	nein
19;A		NO	1.OG	WA	59	49	66,1	57,5	66,2	57,5	0,1	0,0		nein	nein
55;A	Daruper StraÇe 33	NO	EG	WA	59	49	56,0	47,3	56,1	47,3	0,1	0,0		nein	nein
55;A		NO	1.OG	WA	59	49	57,2	48,5	57,2	48,5	0,0	0,0		nein	nein
56;B	Daruper StraÇe 35	SO	EG	WA	59	49	56,3	47,6	56,3	47,6	0,0	0,0		nein	nein
56;B		SO	1.OG	WA	59	49	57,5	48,8	57,6	48,8	0,1	0,0		nein	nein
56;A		NO	EG	WA	59	49	59,7	51,0	59,7	51,0	0,0	0,0		nein	nein
56;A		NO	1.OG	WA	59	49	60,4	51,7	60,4	51,7	0,0	0,0		nein	nein
58;B	Daruper StraÇe 37	NO	EG	WA	59	49	59,6	50,9	59,6	50,9	0,0	0,0		nein	nein
58;A		NO	EG	WA	59	49	60,6	51,9	60,6	51,9	0,0	0,0		nein	nein
58;B		NO	1.OG	WA	59	49	60,8	52,2	60,9	52,2	0,1	0,0		nein	nein
58;A		NO	1.OG	WA	59	49	60,9	52,3	61,0	52,3	0,1	0,0		nein	nein
26;A	Heriburgstr. 2-8	NW	EG	MI	64	54	66,3	57,6	66,4	57,6	0,1	0,0		nein	nein
26;A		NW	1.OG	MI	64	54	65,7	57,0	65,7	57,0	0,0	0,0		nein	nein
26;A		NW	2.OG	MI	64	54	65,0	56,2	65,0	56,2	0,0	0,0		nein	nein
29;B	Heriburgstr. 10	NW	EG	MI	64	54	65,9	57,2	65,9	57,2	0,0	0,0		nein	nein

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln: Gesamtverkehr
Differenz: Prognose-0-Fall - Prognose-1-Fall 2036

Objektnummer	Punktname	HFront	SW	Nutz	IGW		Nullfall		Planfall		Diff. Plan-/Nullfall		relevante nderung	Anspruch passiv	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		Tag	Nacht
					in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
29;A	Heriburgstr. 10	NW	EG	MI	64	54	64,4	55,6	64,4	55,6	0,0	0,0		nein	nein
29;B		NW	1.OG	MI	64	54	65,0	56,2	65,0	56,2	0,0	0,0		nein	nein
29;A		NW	1.OG	MI	64	54	63,9	55,2	64,0	55,2	0,1	0,0		nein	nein
29;B		NW	2.OG	MI	64	54	64,1	55,4	64,2	55,4	0,1	0,0		nein	nein
29;A		NW	2.OG	MI	64	54	63,3	54,5	63,3	54,5	0,0	0,0		nein	nein
43;B	Heriburgstr. 15	SO	EG	MI	64	54	63,9	55,2	64,0	55,2	0,1	0,0		nein	nein
43;A		SO	EG	MI	64	54	63,8	55,1	63,8	55,1	0,0	0,0		nein	nein
43;B		SO	1.OG	MI	64	54	63,7	55,0	63,8	55,0	0,1	0,0		nein	nein
43;A		SO	1.OG	MI	64	54	63,7	55,0	63,7	55,0	0,0	0,0		nein	nein
43;B		SO	2.OG	MI	64	54	63,2	54,5	63,3	54,5	0,1	0,0		nein	nein
43;A		SO	2.OG	MI	64	54	63,2	54,5	63,2	54,5	0,0	0,0		nein	nein
43;A		SO	3.OG	MI	64	54	62,7	54,0	62,7	54,0	0,0	0,0		nein	nein
43;B		SO	3.OG	MI	64	54	62,7	54,0	62,8	54,0	0,1	0,0		nein	nein
42;A	Heriburgstr. 15 (Anbau)	SW	EG	WA	59	49	51,7	41,9	51,7	41,8	0,0	-0,1		nein	nein
42;A		SW	1.OG	WA	59	49	53,3	43,6	53,3	43,5	0,0	-0,1		nein	nein
32;B	Heriburgstr. 17	SO	EG	MI	64	54	62,5	53,8	62,6	53,8	0,1	0,0		nein	nein
32;A		SO	EG	MI	64	54	62,0	53,3	62,1	53,3	0,1	0,0		nein	nein
32;B		SO	1.OG	MI	64	54	62,5	53,8	62,6	53,8	0,1	0,0		nein	nein
32;A		SO	1.OG	MI	64	54	61,8	53,1	61,9	53,1	0,1	0,0		nein	nein
32;B		SO	2.OG	MI	64	54	62,1	53,4	62,2	53,4	0,1	0,0		nein	nein
32;A		SO	2.OG	MI	64	54	61,2	52,5	61,3	52,5	0,1	0,0		nein	nein
25;B	Kurze Str. 4-6	SW	EG	MI	64	54	60,3	51,7	60,3	51,7	0,0	0,0		nein	nein
25;B		SW	1.OG	MI	64	54	60,9	52,3	60,9	52,3	0,0	0,0		nein	nein
25;B		SW	2.OG	MI	64	54	61,4	52,8	61,4	52,8	0,0	0,0		nein	nein
25;A		NW	EG	MI	64	54	64,0	55,3	64,0	55,3	0,0	0,0		nein	nein
25;A		NW	1.OG	MI	64	54	64,2	55,5	64,2	55,5	0,0	0,0		nein	nein
25;A		NW	2.OG	MI	64	54	64,4	55,7	64,4	55,7	0,0	0,0		nein	nein
27;A	Kurze Str. 6	W	EG	MI	64	54	64,2	55,6	64,3	55,6	0,1	0,0		nein	nein
27;A		W	1.OG	MI	64	54	64,4	55,7	64,4	55,7	0,0	0,0		nein	nein
27;A		W	2.OG	MI	64	54	64,1	55,5	64,1	55,5	0,0	0,0		nein	nein
23;A	Kurze Str. 8	W	EG	MI	64	54	64,5	55,9	64,5	55,9	0,0	0,0		nein	nein
23;A		W	1.OG	MI	64	54	65,3	56,7	65,3	56,7	0,0	0,0		nein	nein
23;A		W	2.OG	MI	64	54	65,8	57,2	65,9	57,3	0,1	0,1		nein	nein
23;C		O	EG	MI	64	54	57,2	48,6	57,2	48,6	0,0	0,0		nein	nein
23;C		O	1.OG	MI	64	54	57,9	49,3	57,9	49,3	0,0	0,0		nein	nein
23;C		O	2.OG	MI	64	54	60,2	51,5	60,2	51,5	0,0	0,0		nein	nein
23;B		N	EG	MI	64	54	65,4	56,8	65,3	56,8	-0,1	0,0		nein	nein
23;B		N	1.OG	MI	64	54	65,0	56,4	65,0	56,4	0,0	0,0		nein	nein

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln: Gesamtverkehr
Differenz: Prognose-0-Fall - Prognose-1-Fall 2036

Objektnummer	Punktname	HFront	SW	Nutz	IGW		Nullfall		Planfall		Diff. Plan-/Nullfall		relevante nderung	Anspruch passiv	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		Tag	Nacht
					in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
23;B	Kurze Str. 8	N	2.OG	MI	64	54	65,5	56,9	65,5	56,9	0,0	0,0		nein	nein
22;A	Kurze Str. 9	N	EG	MI	64	54	58,3	49,8	58,4	49,8	0,1	0,0		nein	nein
22;A		N	1.OG	MI	64	54	59,7	51,2	59,8	51,2	0,1	0,0		nein	nein
22;A		N	2.OG	MI	64	54	60,9	52,3	61,0	52,3	0,1	0,0		nein	nein
21;A	Kurze Str. 11	SW	EG	MI	64	54	68,7	60,2	68,8	60,2	0,1	0,0		nein	nein
21;A		SW	1.OG	MI	64	54	68,4	59,8	68,4	59,8	0,0	0,0		nein	nein
21;A		SW	2.OG	MI	64	54	68,3	59,8	68,4	59,8	0,1	0,0		nein	nein
21;B		NW	EG	MI	64	54	64,1	55,5	64,1	55,5	0,0	0,0		nein	nein
21;B		NW	1.OG	MI	64	54	64,8	56,2	64,8	56,2	0,0	0,0		nein	nein
21;B		NW	2.OG	MI	64	54	65,0	56,4	65,0	56,4	0,0	0,0		nein	nein
44;A	M¿hlenstraÇe 15	S	EG	WA	59	49	47,4	38,2	47,8	38,2	0,4	0,0		nein	nein
44;A		S	1.OG	WA	59	49	48,2	39,0	48,5	39,0	0,3	0,0		nein	nein
45;A	M¿hlenstraÇe 17	S	EG	WA	59	49	47,5	38,3	47,8	38,4	0,3	0,1		nein	nein
45;A		S	1.OG	WA	59	49	48,4	39,3	48,7	39,3	0,3	0,0		nein	nein
46;A	M¿hlenstraÇe 19	S	EG	WA	59	49	48,0	39,1	48,3	39,1	0,3	0,0		nein	nein
46;A		S	1.OG	WA	59	49	49,1	40,1	49,3	40,1	0,2	0,0		nein	nein
47;A	M¿hlenstraÇe 21	S	EG	WA	59	49	49,1	40,2	49,3	40,2	0,2	0,0		nein	nein
47;A		S	1.OG	WA	59	49	50,5	41,7	50,7	41,7	0,2	0,0		nein	nein
49;A	M¿hlenstraÇe 25	S	EG	MI	64	54	53,7	45,0	53,8	45,0	0,1	0,0		nein	nein
49;A		S	1.OG	MI	64	54	55,3	46,6	55,3	46,6	0,0	0,0		nein	nein
67;A	M¿hlenstraÇe 30	S	EG	MI	64	54	51,1	42,4	51,1	42,4	0,0	0,0		nein	nein
67;A		S	1.OG	MI	64	54	52,6	43,9	52,7	43,9	0,1	0,0		nein	nein
66;A	M¿hlenstraÇe 32	S	EG	MI	64	54	54,9	46,2	54,9	46,2	0,0	0,0		nein	nein
66;A		S	1.OG	MI	64	54	56,3	47,6	56,3	47,6	0,0	0,0		nein	nein
64;A	M¿hlenstraÇe 36	S	EG	WA	59	49	60,6	51,9	60,6	51,9	0,0	0,0		nein	nein
64;A		S	1.OG	WA	59	49	60,6	51,9	60,6	51,9	0,0	0,0		nein	nein
64;A		S	2.OG	WA	59	49	60,5	51,8	60,5	51,8	0,0	0,0		nein	nein
33;A	Twiaelf-Lampen-Hok 9	SW	EG	WA	59	49	46,2	37,3	46,1	37,2	-0,1	-0,1		nein	nein
33;A		SW	1.OG	WA	59	49	48,4	39,6	48,4	39,5	0,0	-0,1		nein	nein
41;A	Twiaelf-Lampen-Hok 9a	SW	EG	WA	59	49	51,3	41,2	50,8	40,7	-0,5	-0,5		nein	nein
41;A		SW	1.OG	WA	59	49	52,8	42,8	52,5	42,4	-0,3	-0,4		nein	nein
34;A	Twiaelf-Lampen-Hok 9b	SW	EG	WA	59	49	46,6	37,1	46,4	36,9	-0,2	-0,2		nein	nein
34;A		SW	1.OG	WA	59	49	48,6	39,3	48,4	39,0	-0,2	-0,3		nein	nein
35;A	Twiaelf-Lampen-Hok 9c	SW	EG	WA	59	49	47,4	37,8	46,8	37,2	-0,6	-0,6		nein	nein
35;A		SW	1.OG	WA	59	49	49,0	39,6	48,6	39,2	-0,4	-0,4		nein	nein
36;A	Twiaelf-Lampen-Hok 11	SW	EG	WA	59	49	49,4	39,6	49,0	38,9	-0,4	-0,7		nein	nein
36;A		SW	1.OG	WA	59	49	50,5	40,8	50,2	40,2	-0,3	-0,6		nein	nein
38;A	Twiaelf-Lampen-Hok 13	SW	EG	WA	59	49	51,1	41,4	51,3	41,2	0,2	-0,2		nein	nein

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln: Gesamtverkehr
Differenz: Prognose-0-Fall - Prognose-1-Fall 2036

Objektnummer	Punktname	HFront	SW	Nutz	IGW		Nullfall		Planfall		Diff. Plan-/Nullfall		relevante nderung	Anspruch passiv	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht		Tag	Nacht
					in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)		in dB(A)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
38;A	Twiaelf-Lampen-Hok 13	SW	1.OG	WA	59	49	51,8	42,0	52,2	42,0	0,4	0,0		nein	nein
39;A	Twiaelf-Lampen-Hok 15	SW	EG	WA	59	49	49,4	39,8	49,7	39,7	0,3	-0,1		nein	nein
39;A		SW	1.OG	WA	59	49	50,3	40,7	50,6	40,7	0,3	0,0		nein	nein
40;A	Twiaelf-Lampen-Hok 17	SW	EG	WA	59	49	49,3	39,7	49,6	39,7	0,3	0,0		nein	nein
40;A		SW	1.OG	WA	59	49	50,2	40,6	50,5	40,6	0,3	0,0		nein	nein

581

3238640

3238660

5754600

5754600

Zeichenerklärung

- Parkplatz
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Betriebsgebäude
- Überdachung/Einhausung
- Straßenachse
- Emission Straße
- Straße
- Mittelstreifen
- Lichtzeichenanlage
- 2 Punkt mit Objekt-Nr.

Dampper Strasse

Oberstockumer Weg

K 18 Heiltun

Ku...Strasse

Nonnenbach

Twiself-Lampen-H...

Wilhelm Herbers

Schalltechnische Untersuchungen zum
Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln

Lageplan zur Verkehrslärmuntersuchung zum planerzeugten Mehrverkehr auf öffentlichen Straßen

Immissionspunkte mit Zuordnung der
Objekt-Nummern in Anlage 4.5

LL13353.1 / SL / 23.07.2020

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH * Hessenweg 38 * 49809 Lingen * Tel.: 0591 / 8 00 16 - 0

A3 Maßstab 1:1250

0 5 10 20 30 40 m

Anlage 4.6

Anlage 5: Verkehrslªrm im Plangebiet: Emissionsdatenblªtter

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Verkehrsl^{a}rm im Plangebiet - OG

Legende

StraÇe		StraÇenname
Abschnitt		Abschnitt
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher T^{a}glicher Verkehr
M Tag	Kfz/h	Mittlerer st¿ndlicher Verkehr in Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer st¿ndlicher Verkehr in Zeitbereich
p Tag	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
p Nacht	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
Lm25 Tag	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
Lm25 Nacht	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
vPkw	km/h	Geschwindigkeit Pkw
vLkw	km/h	Geschwindigkeit Lkw
Dv Tag	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Dv Nacht	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
DStrO Tag	dB	Korrektur StraÇenoberfl^{a}che in Zeitbereich
DStrO Nacht	dB	Korrektur StraÇenoberfl^{a}che in Zeitbereich
Steigung	%	L^{a}ngsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gef^{a}lle)
D Stg	dB(A)	Zuschlag f¿r Steigung
D Refl	dB(A)	Zuschlag f¿r Mehrfachreflexionen
LmE Tag	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich
LmE Nacht	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich

584

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Verkehrsl^{a}rm im Plangebiet - OG

StraÇe	Abschnitt	DTV Kfz/24h	M Tag Kfz/h	M Nacht Kfz/h	p Tag %	p Nacht %	Lm25 Tag dB(A)	Lm25 Nacht dB(A)	vPkw km/h	vLkw km/h	Dv Tag dB	Dv Nacht dB	DStrO Tag dB	DStrO Nacht dB	Steigung %	D Stg dB(A)	D Refl dB(A)	LmE Tag dB(A)	LmE Nacht dB(A)
Zu-/Abfahrt P+R-Parkplatz		278	16,1	2,5	0,0	0,0	49,4	41,3	50	50	-6,59	-6,59	0	0	-0,6	0,0	0,0	42,8	34,7
Busse/LKW	An-/Abfahrt	92	5,6	0,4	100,0	100,0	54,4	42,7	30	30	-5,39	-5,39	0	0	-2,4	0,0	0,0	49,0	37,3
Daruper StraÇe - Nord	Querschnitt 1.1	6400	369,0	57,0	3,5	2,5	64,1	55,7	50	50	-5,20	-5,50	0	0	-1,3	0,0	0,0	58,9	50,2
Zu-/Ausfahrt EDEKA +	Querschnitt 1.2	2800	171,0	5,0	3,5	13,1	60,7	47,5	50	50	-5,20	-3,87	0	0	1,3	0,0	0,0	55,5	43,6
Daruper StraÇe - S¿d	Querschnitt 1.3	7700	453,0	58,0	3,5	3,1	65,0	55,9	50	50	-5,20	-5,31	0	0	-1,3	0,0	0,0	59,8	50,6
HeriburgstraÇe	Querschnitt 2.1	5000	286,0	47,0	3,7	2,6	63,0	54,9	50	50	-5,15	-5,46	0	0	2,5	0,0	0,0	57,9	49,4
HeriburgstraÇe	Querschnitt 2.3	4400	254,0	39,0	4,4	3,2	62,7	54,2	50	50	-4,99	-5,29	0	0	-1,5	0,0	0,0	57,7	48,9
Kurze StraÇe	Querschnitt 2.4	900	50,0	8,0	0,7	0,5	54,5	46,5	30	30	-8,45	-8,53	0	0	-1,4	0,0	0,0	46,1	38,0
Oberstockumer Weg	Querschnitt 3.1	3500	200,0	31,0	1,2	0,9	60,7	52,5	30	30	-8,27	-8,37	0	0	3,3	0,0	0,0	52,5	44,2
Daruper StraÇe - S¿d	Querschnitt 3.2	8900	515,0	80,0	3,1	2,3	65,4	57,1	50	50	-5,31	-5,56	0	0	1,4	0,0	0,0	60,1	51,5

585

Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln
2020-07: Verkehrsl^{a}rm im Plangebiet - OG

Legende

Parkplatz		Name des Parkplatz
Parkplatzart		Parkplatzart
Einheit B0		Einheit der Parkplatzgr^{o}Çe B0
KPA	dB	Zuschlag f¿r Parkplatzart
KI	dB	Zuschlag f¿r Impulshaltigkeit
KD	dB	Zuschlag f¿r Durchfahr- und Parksuchverkehr
KStrO	dB	Zuschlag f¿r Fahrbahnoberfl^{a}che
Gr^{o}Çe B		Gr^{o}Çe B des Parkplatzes
f		Faktor f¿r Parkbuchten
Getrenntes Verfahren		Zusammengefasstes oder getrenntes Verfahren

586

Parkplatz	Parkplatzart	Einheit B0	KPA dB	KI dB	KD dB	KStrO dB	Gr^{o}Çe B	f	Getrenntes Verfahren
Busbahnhof	Zentrale Bushaltestellen (Diesel)	1 Stellplatz	10,0	4,0	0,0	0,0	3	1,00	
P+R-Parkplatz	Park and Ride	1 Stellplatz	0,0	4,0	4,3	0,0	63	1,00	

587

Anlage 6: Verkehrsl^{a}rm im Plangebiet: 1 farbige Rasterl^{a}rmkarte tags

3238640

3238660

5754600

5754600

Zeichenerklärung

- Parkplatz
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straßenachse
- Emission Straße
- Straße
- Lichtzeichenanlage

Pegelwerte
in dB(A)

	<=	35
35 <	<=	40
40 <	<=	45
45 <	<=	50
50 <	<=	55
55 <	<=	60
60 <	<=	65
65 <	<=	70
70 <	<=	75
75 <	<=	80
80 <		

Darüper Strasse

Oberstockumer Weg

K 18 Herib

Nonnenbach

Twiael

Wilhelm Herbers

Schalltechnische Untersuchungen zum
Bebauungsplan Nr. 151 in 48301 Nottuln

Prognose der Verkehrslärmsituation im Plangebiet: tags
Berechnungshöhe: 7m über Gelände (1. OG)

LL13353.1 / SL / 23.07.2020

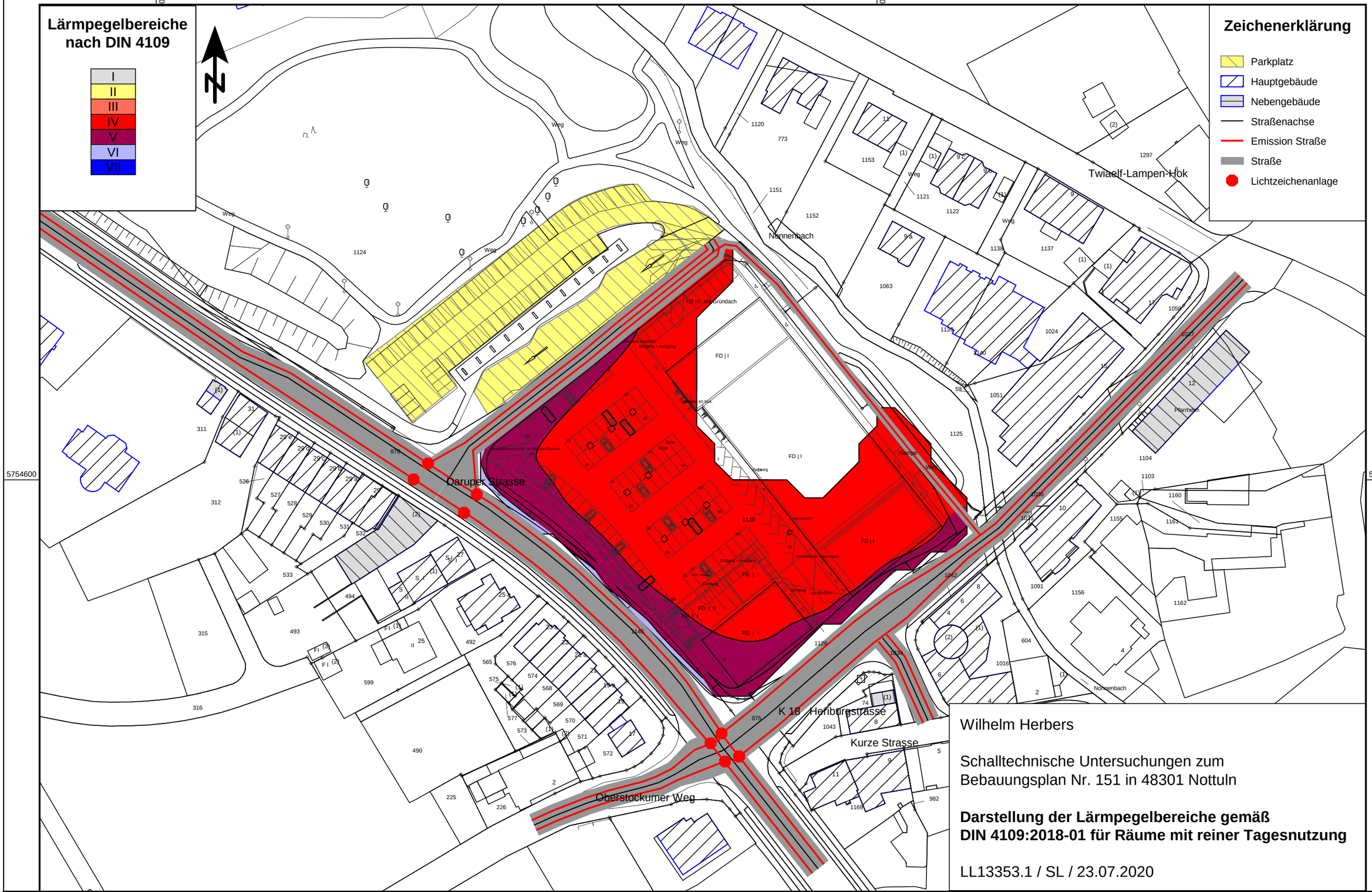
ZECH Ingenieurgesellschaft mbH * Hessenweg 38 * 49809 Lingen * Tel.: 0591 / 8 00 16 - 0

A3 Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 m

Anlage 6

Anlage 7: Darstellung der Lªrmpegelbereiche gemªÇ DIN 4109 (f¿r B¿rorªume u. ª.)



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH * Hessenweg 38 * 49809 Lingen * Tel.: 0591 / 8 00 16 - 0

A3 Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 m

Anlage 7

Ö 8.1

Bebauungsplanes Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln" der Gemeinde Nottuln

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Auftraggeber: **Wilhelm Herbers**
Eichenallee 82-88
48683 Ahaus

Erstellt durch:

Ökoplanung münster
Dipl.-Biologe Frank Wierzchowski
Dipl.-Biologe Frank Wierzchowski
Kapuzinerstraße 19 48149 Münster
Telefon 0251 3952637 Mobil 0175 1133185
frank.wierzchowski@oekoplanung-muenster.de

Münster, 25. Mai 2018

Bearbeiter: Dipl.-Biologe Frank Wierzchowski, Kapuzinerstr. 19, 48149 Münster

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG 5

2. RECHTLICHER RAHMEN 6

3. VORHABENSBESCHREIBUNG UND WIRKUNGSPROGNOSE 8

4. FESTSTELLUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN 14

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG 24

6. ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS 29

7. LITERATUR 31

8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFPROTOKOLLE 32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan des Plangebietes – Stand 11.10.2017. 10

Abbildung 2: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln“ der Gemeinde Nottuln – Stand 13.12.2017.....11

Abbildung 3: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten. 14

Abbildung 4: Derzeitiger Parkplatz des Einkaufscenters mit Blick nach Nordwesten auf den dortigen Busbahnhof.....16

Abbildung 5: Nordwestseite des Einkaufcenters im Übergang zum Busbahnhof. Hier ist eine Erweiterung des Einkaufscenters vorgesehen.....16

Abbildung 6: Gehölze entlang des Nonnenbaches auf der Nordostseite des Einkaufscenters. 17

Abbildung 7: Verlauf des Nonnenbachs am Nordostrand des Plangebietes. 17

Abbildung 8: Derzeitiger Pendlerparkplatz und angrenzender Franz-Rhode-Park.....18

Abbildung 9: Übergang vom Pendlerparkplatz zum Franz-Rhode-Park.....18

Abbildung 10: Derzeitige Zufahrt zum Einkaufscenter und zum Busbahnhof. Die im Vordergrund sichtbaren Gehölze werden nicht erhalten bleiben. 19

Abbildung 11: Mit jungen Gehölzen begrünter Wall zwischen Franz-Rhode-Park und Daruper Str.. In diesem Bereich sollen die zukünftigen Pendlerparkplätze entstehen. Blick nach Nordwesten. 19

Abbildung 12: Begrünter Wall und Bäume entlang der Daruper Straße. Blick nach Südosten. 20

Abbildung 13: Der Fußgängerweg im Franz-Rhode-Park bleibt der Planung nach erhalten. Der Wall auf der rechten Bildseite ist als Standort der geplanten Pendlerparkplätze vorgesehen.....20

Abbildung 14: Altgehölzbestände des Franz-Rhode-Parks im Übergang zum derzeitigen Pendlerparkplatz.....21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Kartenblatt 4010, Quadrant 3 – Nottuln mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand (atlantische Region).. 15

Tabelle 2: Arten deren Vorkommen im Plangebiet artenschutzrechtlich zu prüfen sind mit Angaben zu Status (Kartenblatt 4010, Quadrant 3 – Nottuln) und Erhaltungszustand (atlantische Region).....23

1. Einleitung

Gegenstand der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln" der Gemeinde Nottuln. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Vergrößerung des Einkaufscenters am Franz-Rhode-Platz und für eine Verlagerung des Zentralen Omnibus Bahnhofs sowie von Pendlerparkplätzen geschaffen werden.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde der besondere Artenschutz in Deutschland im Dezember 2007 gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Verfasser wurde am 31.08.2017 mit der Erstellung des nach dem BNatSchG erforderlichen Fachbeitrages der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

2. Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden im Dezember 2007 die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

sowie die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, sofern Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen oder wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens…“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern…“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit…“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen… in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

3. Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

Die Gemeinde Nottuln plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden EDEKA-Einkaufscenters sowie für eine Verlagerung und Neuordnung des Zentralen Omnibus Bahnhofs und des Pendlerparkplatzes geschaffen werden. Abbildung 1 zeigt einen Lageplan des Plangebietes. Abbildung 2 zeigt den derzeitigen Entwurf des Bebauungsplanes.

Das Vorhaben liegt im nördlichen Teil des Ortszentrums von Nottuln. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Daruper Str. im Südwesten, die Heriburgstraße im Südosten, den Nonnenbach im Nordosten und den Franz-Rhode-Park im Nordwesten. Das Areal wird derzeit als Einkaufscenter mit einem EDEKA-Markt und einem Rossmann-Drogeriemarkt, als Busbahnhof sowie als Pendlerparkplatz genutzt. Im Nordosten befindet sich der von Gehölzanpflanzungen eingefasste Nonnenbach. Im Nordwesten liegt die Anlage des Franz-Rhode-Parks. Der Park weist in Teilen Altgehölze mit einem Alter von bis zu 100 Jahren auf. Im Park befindet sich ein künstlich angelegter Teich in einem Betonbecken. Im Übergang zur Daruper Str. besteht ein aufgeschütteter Wall mit einem Bewuchs von ca. 10-15 Jahre alten Gehölzen.

Geplant ist eine Erweiterung des bestehenden Einkaufscenters nach Nordwesten. Der Bebauungsplan sieht hier eine Ausweitung der überbaubaren Flächen sowie eine Ausweisung als Sondergebiet „Einkaufszentrum Nahversorgung“ vor. Im Rahmen des Vorhabens werden in diesem Bereich mehrere junge Einzelbäume entfallen. Zur Umsetzung des Vorhabens ist es notwendig, den in diesem Bereich befindlichen Zentralen Omnibus Bahnhof nach Nordwesten auf die Flächen des bisherigen Pendlerparkplatzes zu verlegen. Die bisherige Zufahrt zum Einkaufscenter und zum Busbahnhof wird nach Nordwesten verlagert, die bisherige Ampelanlage soll durch einen Kreisverkehr ersetzt werden. Die im Bereich des derzeitigen Pendlerparkplatzes zur Daruper Str. hin vorhandenen Anpflanzungen werden dabei nicht erhalten bleiben. Die im Bereich des Franz-Rhode-Parks und entlang des Nonnenbachs bestehenden Gehölze werden nicht in Anspruch genommen.

Es ist zudem geplant, den bisherigen Pendlerparkplatz nach Nordwesten zu verlegen. Hierzu ist es vorgesehen, den zwischen Franz-Rhode-Park und Daruper Str. gelegenen und mit Gehölzen bepflanzten Wall zu schleifen. Die entlang des Walls und entlang der Daruper Str. vorhandenen Gehölze bleiben hierbei nicht erhalten. Das Wegesystem und

die Altgehölzbestände des Franz-Rhode-Parks bleiben hingegen entsprechend der vorliegenden Planung bestehen.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ist für einen Zeitraum von mehreren Monaten von Erd-, Erschließungs- und Bauarbeiten im Plangebiet auszugehen. Während dieses Zeitraums ist von einem erhöhten Maß an Störreizen, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auszugehen.

Im Rahmen der vorliegenden ASP wird geprüft, ob das geplante Bebauungsplanvorhaben und das nachfolgende Bauvorhaben zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen können.

Mit dem geplanten Vorhaben sind verschiedene Wirkungen verbunden, die einen Einfluss auf das Plangebiet und die in der näheren Umgebung lebenden Tierarten haben können und daher potenziell zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen können. Die folgende Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zu benennen. Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird jedoch erst im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Kapitel 5) vorgenommen.



Abbildung 1: Lageplan des Plangebietes – Stand 11.10.2017.

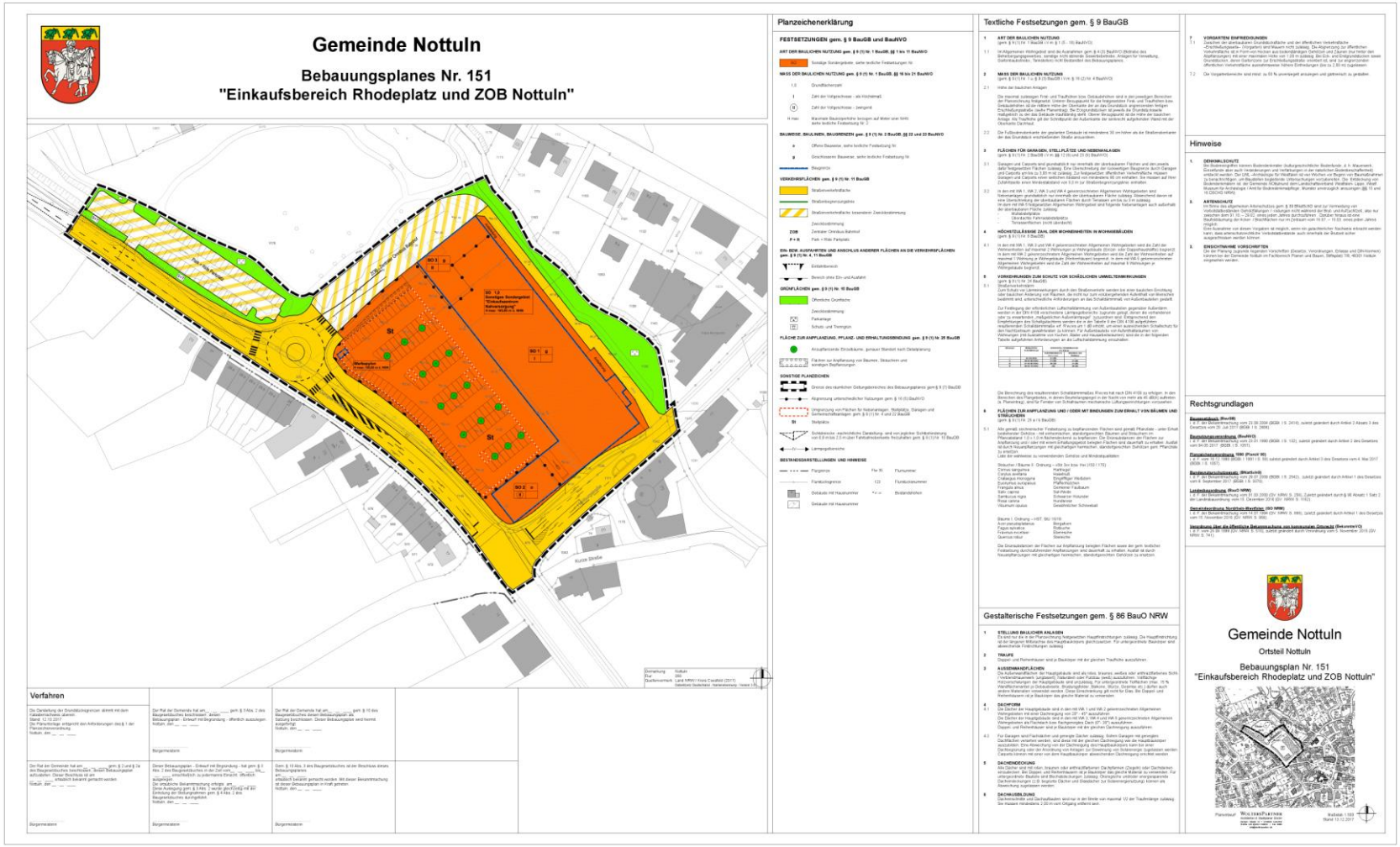


Abbildung 2: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln“ der Gemeinde Nottuln – Stand 13.12.2017.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch das Vorhaben wird es anlagenbedingt in Verbindung mit einer Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Baubedingte Wirkungen

- Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und somit zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist beispielsweise die Tötung von Individuen und derer Fortpflanzungsstadien während der Baufeldräumung.
- Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Baubedingt kann es durch die Fällung von Gehölzen und die Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Tierarten sind nicht zu erwarten. Die oben benannten Wirkungen werden, sofern sie auftreten, nicht nur einen Einfluss auf das eigentliche Baufeld

entfalten, sondern auch in die nähere Umgebung abstrahlen. Der Wirkungsraum der Maßnahme wird jedoch auf einen Radius von ca. 50 m um das Plangebiet herum begrenzt sein.

4. Feststellung der planungsrelevanten Arten

Eine Übersicht über den Verfahrensablauf zur Feststellung der im Vorhabensgebiet artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten gibt das Ablaufschema in Abbildung 3.

Ablaufschema - Feststellung der planungsrelevanten Arten:

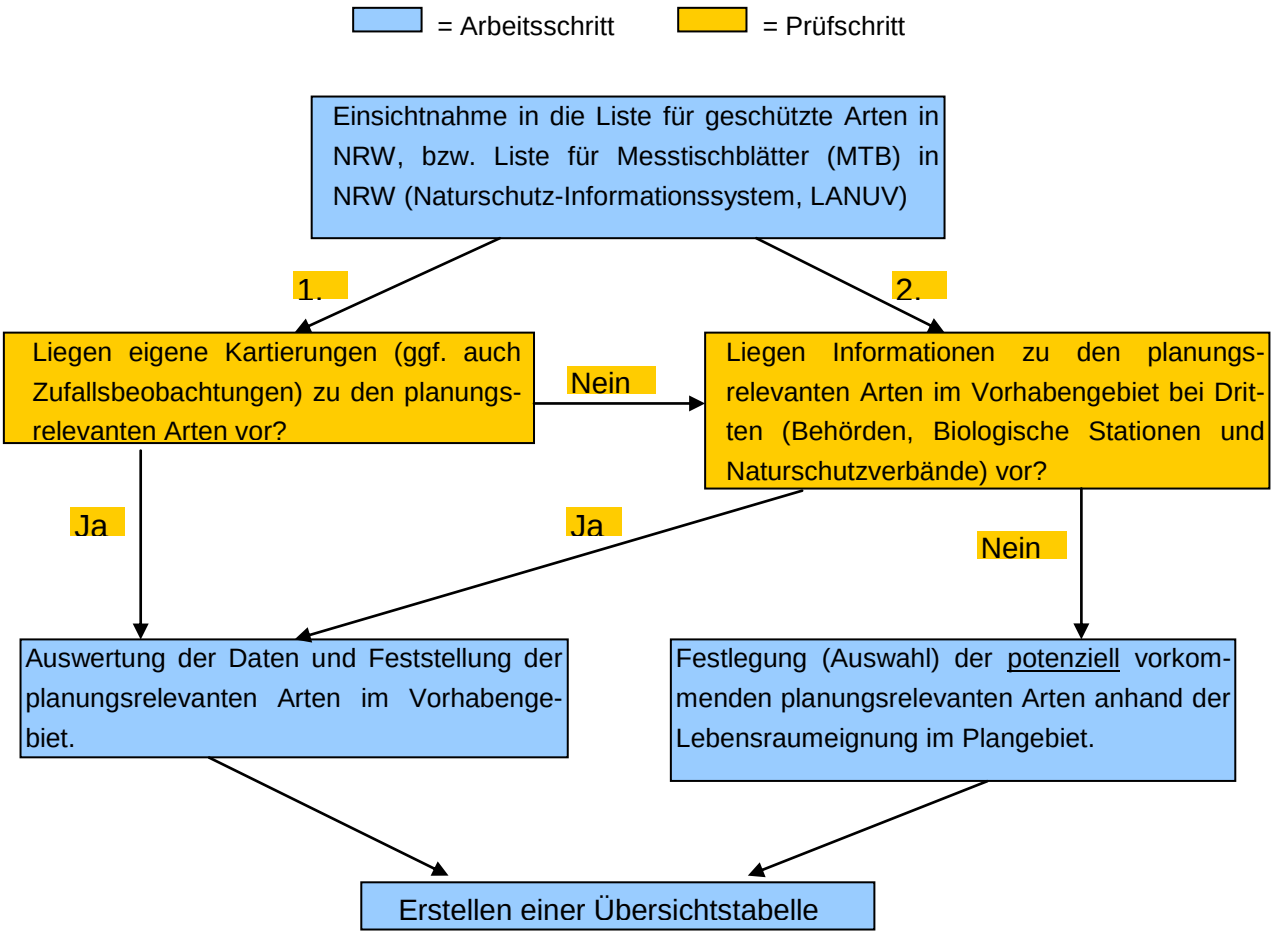


Abbildung 3: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten. (Quelle: Lippeverband, verändert).

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten richtet sich nach der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2018) im Internet bereitgestellten fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4010, Quadrant 3 (Nottuln). Insgesamt werden hier 35 Arten aufgeführt, die bei Planungen artenschutzrechtlich zu prüfen sind. Die Liste der 35 Arten setzt sich aus zehn Säugetierarten und 25 Vogelarten zusammen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Kartenblatt 4010, Quadrant 3 – Nottuln mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand (atlantische Region). G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder.

Art		Status	Erhaltungszustand
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

Eigene Erfassungen

Am 15.09.2017 wurden im Plangebiet eine faunistische Tag- und eine Nachtbegehung durchgeführt. Im Rahmen der Nachtbegehung wurde hierbei eine abendliche Funktions- und Ausflugkontrolle mittels Ultraschalldetektor zur Erfassung von Fledermäusen durchgeführt. Eine weitere Tagbegehung wurde am 22.05.2018 durchgeführt. Die Begehungen dienten in erster Linie der Abschätzung des faunistischen Potenzials des Plangebietes und stellen keine Vollerfassung des vorhandenen Artinventars dar. Die Abbildungen 4 -14 zeigen Teilbereiche des Plangebietes.



Abbildung 4: Derzeitiger Parkplatz des Einkaufscenters mit Blick nach Nordwesten auf den dortigen Busbahnhof.



Abbildung 5: Nordwestseite des Einkaufcenters im Übergang zum Busbahnhof. Hier ist eine Erweiterung des Einkaufscenters vorgesehen.



Abbildung 6: Gehölze entlang des Nonnenbaches auf der Nordostseite des Einkaufscenters.



Abbildung 7: Verlauf des Nonnenbachs am Nordostrand des Plangebietes.



Abbildung 8: Derzeitiger Pendlerparkplatz und angrenzender Franz-Rhode-Park.



Abbildung 9: Übergang vom Pendlerparkplatz zum Franz-Rhode-Park.



Abbildung 10: Derzeitige Zufahrt zum Einkaufscenter und zum Busbahnhof. Die im Vordergrund sichtbaren Gehölze werden nicht erhalten bleiben.



Abbildung 11: Mit jungen Gehölzen begrünter Wall zwischen Franz-Rhode-Park und Daruper Str.. In diesem Bereich sollen die zukünftigen Pendlerparkplätze entstehen. Blick nach Nordwesten.



Abbildung 12: Begrünter Wall und Bäume entlang der Daruper Straße. Blick nach Südosten.



Abbildung 13: Der Fußgängerweg im Franz-Rhode-Park bleibt der Planung nach erhalten. Der Wall auf der rechten Bildseite ist als Standort der geplanten Pendlerparkplätze vorgesehen.



Abbildung 14: Altgehölzbestände des Franz-Rhode-Parks im Übergang zum derzeitigen Pendlerparkplatz.

Brutvögel

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurden zwei einzelne Vorkommen der in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Vogelart Feldsperling in der an das Plangebiet nördlich angrenzenden Wohnbebauung festgestellt. Weitere in Nordrhein-Westfalen planungsrelevante Vogelarten wurden nicht nachgewiesen. Aufgrund der im Plangebiet bestehenden Lebensraumausstattung besteht jedoch eine Eignung für weitere Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten. Mit geringer Wahrscheinlichkeit können im Plangebiet die Vogelarten Gartenrotschwanz, Nachtigall und Waldkauz vorkommen. Vorkommen des Gartenrotschwanzes und des Waldkauzes sind hierbei in erster Linie im Bereich des Altgehölzbestandes und dort vorhandenen Baumhöhlen zu erwarten. Brutvorkommen der Nachtigall sind in erster Linie im Bereich der Gehölze entlang des Nonnenbaches und im Randbereich des im Franz-Rhode-Park befindlichen Teiches möglich. Vorkommen weiterer planungsrelevanter Brutvogelarten im Plangebiet können im Rahmen einer Potenzialabschätzung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Als weitere Arten nisten im Plangebiet zahlreiche europäischer Vogelarten, die überwiegend die im

Plangebiet vorhandenen Gehölze, Sträucher und Hecken nutzen. Brutvorkommen im Bereich des zur Erweiterung vorgesehenen Einkaufscenters und im Bereich des derzeitigen Busbahnhofs wurden nicht festgestellt.

Fledermäuse

In den Altgehölzbeständen des Franz-Rhode-Parks bestehen in geringem Umfang Baumhöhlen und tiefe Baumspalten, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Im Abgleich mit den zehn im Kartenblatt 4010, Quadrant 3 (Nottuln) bekannten Fledermausarten können (temporäre) Quartiervorkommen der Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus im Plangebiet nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Quartiervorkommen der im Münsterland sehr seltenen Bechsteinfledermaus im Plangebiet werden hingegen als sehr unwahrscheinlich eingestuft. Für die Umsetzung des Vorhabens sind keine Gebäude und Gebäudeteile betroffen, in denen Quartiere Gebäude bewohnender Fledermausarten zu erwarten wären.

Die am 15.09.2017 durchgeführte Funktionskontrolle zeigte einen gerichteten Einflug von ca. 8 Zwergfledermäusen sowie einer Rauhautfledermaus von Nordwesten aus in die Altgehölzbestände des Franz-Rhode-Parks, die von den Fledermäusen im Ansahluss für längere Zeit zur Jagd genutzt wurden. Der Einflug erfolgte entlang des zwischen Franz-Rhode-Park und Daruper Str. aufgeschütteten Walls mit Gehölzaufwuchs, der vermutlich als Leitstruktur genutzt wird. In der Mitte des Franz-Rhode-Parks verteilten sich die einfliegenden Fledermäuse dann auf die im Park vorhandenen Altgehölzstrukturen und jagten teils spezifisch an den dortigen Laternen. Als weitere Fledermausart ist im städtischen Umfeld des Vorhabens die Breitflügelfledermaus als regelmäßiger Nahrungsgast zu erwarten. Große Bartfledermaus, Großes Mausohr und Kleine Bartfledermaus werden hingegen als seltene Nahrungsgäste im Plangebiet eingestuft.

Andere Artengruppen

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten, insbesondere aus den Artgruppen der Reptilien und Pflanzen, können aufgrund der im Plangebiet bestehenden Lebensraumtypen sicher ausgeschlossen werden. Vorkommen von in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Amphibienarten sind nicht zu erwarten. Zwar besteht im nördlichen Franz-

Rhode-Park ein kleiner Teich, dieser ist jedoch aufgrund seiner Betoneinfassung verhältnismäßig naturfremd und zudem mit Fischen besetzt. Bei der Begehung am 22.05.2018 wurden keine Vorkommen von Wasserfröschen an dem Gewässer festgestellt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Vogelarten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Nachtigall und Waldkauz sowie die Fledermausarten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus einzeln "Art für Art" sowie zusammengefasst alle „europäischen Vogelarten“ geprüft (Tabelle 2).

Planungsrelevante Vorkommen der im Messtischblatt 4010, Quadrant 3 (Nottuln) vorhandenen Arten Bechsteinfledermaus, Baumpieper, Eisvogel, Feldlerche, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Habicht, Kiebitz, Kleine Bartfledermaus, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrweihe, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Teichrohrsänger, Turmfalke, Uhu, Waldschnepfe, Waldohreule und Zwergtaucher im Plangebiet können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Arten deren Vorkommen im Plangebiet artenschutzrechtlich zu prüfen sind mit Angaben zu Status (Kartenblatt 4010, Quadrant 3 – Nottuln) und Erhaltungszustand (atlantische Region). G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder).

Art		Status	Erhaltungszustand
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	sicher jagend	G-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	potenzielle Quartiere	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	potenzielle Quartiere	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	potenzielle Quartiere	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	sicher jagend, potenzielle Quartiere	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	sicher jagend	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	potenzielle Quartiere	G
Vögel			
	Europäische Vogelarten	sicher brütend	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	potenziell brütend	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	potenziell brütend	U
Strix aluco	Waldkauz	potenziell brütend	G

5. Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007). Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle befinden sich in Kap. 8. Verwendet wird die Version der Artenschutzprotokolle, welche die Veränderungen des BNatSchG zum 01.03.2010 berücksichtigt. Die Gefährdungseinstufung der einzelnen Arten erfolgt anhand Grüneberg et al. (2015), Grüneberg et al. (2016), Meinig et al. (2009) und Meinig et al. (2010).

Ergebnisse der Prüfung

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Brutvögel

Im Plangebiet bestehen Brutvorkommen verschiedener europäischer Vogelarten. Die meisten Brutvorkommen befinden sich hierbei in den im Plangebiet vorhandenen Bäumen, Sträuchern und Hecken. Innerhalb der zur Rodung vorgesehenen Gehölze kann zudem mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit ein Brutvorkommen der Nachtigall vorliegen. Im Rahmen der für das Vorhaben notwendigen Baufeldräumung, insbesondere im Rahmen des Schnitts und der Rodung von Gehölzen können Tötungen von Individuen der Nachtigall sowie europäischer Vogelarten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend können Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Die (potenziellen) Brutstätten von Feldsperling, Gartenrotschwanz und Waldkauz liegen außerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Flächen. Tötungen von Individuen der benannten Arten im Rahmen des Vorhabens können sicher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Im Plangebiet können sich Quartiere von Fledermäusen in Baumhöhlen und tiefen Baumspalten befinden. Die Altgehölzbestände liegen außerhalb der unmittelbar zum Eingriff

vorgesehenen Flächen. Von dem Vorhaben sind keine Gebäude und Gebäudeteile betroffen, in denen Quartiere Gebäude bewohnender Fledermausarten zu erwarten wären. Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Brutvögel

Im Rahmen des Vorhabens ist baubedingt von einer kurzzeitigen Zunahme von Störungen im Plangebiet (insbesondere Schall- und Lichtimmissionen) auszugehen. Anlagebedingt ist eine langfristige und permanente Zunahme der Störungen im Bereich der angrenzenden Gehölzbestände des Franz-Rhode-Parks anzunehmen. Eine Zunahme von Störungen ist hierbei insbesondere im Übergang vom Franz-Rhode-Park zur benachbarten Daruper Str. anzunehmen. Durch die Abtragung des dortigen Walls wird eine direkte Sichtbeziehung zwischen Franz-Rhode-Park und Daruper Str. bzw. dem geplanten Pendlerparkplatz entstehen. Störungen in diesem Zusammenhang betreffen in erster Linie die potenziell im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten Gartenrotschwanz, Nachtigall und Waldkauz. Für den Feldsperling ist artspezifisch keine Störwirkung anzunehmen. Einerseits liegen die 2018 festgestellten Fortpflanzungsstätten nördlich außerhalb des Plangebietes, andererseits gilt die Art als Kulturfolger und als verhältnismäßig störungstolerant. Die auftretenden Störungen werden sich potenziell auf jeweils ein einzelnes Brutpaar der drei benannten Arten Gartenrotschwanz, Nachtigall und Waldkauz auswirken. Die für alle drei Arten wertgebenden Habitatstrukturen des Plangebietes, die feuchten Gehölzbestände entlang des Nonnenbachs, die Altgehölzbestände im Bereich des Franz-Rhode-Parks sowie die offenen Rasenflächen, bleiben im Rahmen des Vorhabens erhalten, so dass nach gutachterlicher Einschätzung trotz anzunehmender erhöhter Störwirkungen keine Aufgabe potenziell vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten der benannten Arten anzunehmen ist. Das geplante Vorhaben wird keine erheblichen Auswirkungen auf Überlebenschancen, Reproduktionserfolg und Fortpflanzungserfolg der lokalen Populationen von Gartenrotschwanz, Nachtigall und Waldkauz haben. Erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf Populationsniveau können sicher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Die Fledermausarten Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus können mit (temporären) Quartieren in den Altgehölzbeständen des Franz-Rhode-Parks vorkommen. Der Franz-Rhode-Park und das angrenzende innerstädtische Umfeld werden bereits jetzt in großen Teilen durch Laternen und andere Lichtquellen ausgeleuchtet. Baubedingt kann im Rahmen des Vorhabens kurzfristig eine Zunahme der Störungen im Plangebiet (insbesondere Schall- und Lichtimmissionen) auftreten. Anlagebedingt ist durch die Abtragung des Walls zwischen Franz-Rhode-Park und Daruper Str. ein dauerhafter Anstieg der Störungen anzunehmen. Von den potenziell im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten können insbesondere Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus empfindlich auf Lichtimmissionen reagieren. Die Zunahme der Lichtverschmutzung im Bereich der vorhandenen Altgehölzbestände und vorhandener Baumhöhlen und tiefer Spalten wird jedoch insgesamt als nur sehr gering und nicht als erheblich eingeschätzt. Eine Aufgabe potenziell vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten der benannten Arten ist nicht anzunehmen. Das geplante Vorhaben wird keine erheblichen Auswirkungen auf Überlebenschancen, Reproduktionserfolg und Fortpflanzungserfolg der lokalen Populationen von Fledermäusen haben.

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus können regelmäßig zur Jagd und Nahrungssuche im Plangebiet auftreten. Weitere Fledermausarten sind unregelmäßig zu erwarten. Durch Lichtimmissionen können grundsätzlich Störungen von Fledermäusen in ihren Jagdgebieten auftreten. Gerade die für das städtische Umfeld typischen Gebäudefledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus nutzen hingegen die Lockwirkung von Lichtquellen auf Insekten teils gezielt zur Jagd. Erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf Populationsniveau können für alle zu prüfenden Fledermausarten sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Brutvögel

Die (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldsperling, Gartenrotschwanz und Waldkauz liegen außerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Flächen. Nur die Nachtigall kann mir sehr geringer Wahrscheinlichkeit in den Gehölzbeständen entlang der Daruper Str. vorkommen. Vergleichbare Gehölzstrukturen sind entlang des Nonnenba-

ches sowie in der weiteren Umgebung des Plangebietes vielfach vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt für alle benannten Arten sicher erhalten. Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können für die benannten Arten sicher ausgeschlossen werden.

Auch für alle europäischen Vogelarten, die in Nordrhein-Westfalen nicht als planungsrelevant gelten, ist anzunehmen, dass auch nach Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. Kiel 2007).

Fledermäuse

Im Rahmen des geplanten Eingriffs kann ein Wegfall von Fledermausquartieren in Gehölzen wie auch in Gebäuden sicher ausgeschlossen werden. Insbesondere Lichtimmissionen können bei empfindlichen Arten wie dem Braunem Langohr, der Fransenfledermaus oder der Wasserfledermaus zu einer Aufgabe von Quartieren führen. Gegenüber der nächtlichen Beleuchtung des Franz-Rhode-Parks mit Laternen wird die Zunahme der Lichtimmissionen durch das Vorhaben jedoch nicht als erheblich eingeschätzt. Im Nordwesten des Plangebietes wurde am 15.09.2017 eine Leitstruktur (Wall entlang der Daruper Str.) für eine geringe Anzahl von Zwergfledermäusen sowie eine Rauhautfledermaus festgestellt. Ferner wird das Plangebiet von verschiedenen Fledermausarten, vermutlich insbesondere der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus zur Jagd und Nahrungssuche genutzt. Eine besondere Intensität der Nutzung des Plangebietes ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht anzunehmen. Im Rahmen des geplanten Vorhabens entfallen in geringem Umfang Gehölze und Grünflächen, die von den Arten zur Jagd aufgesucht werden können. Kiel (2007) weist darauf hin, dass Funktions-, Nahrungs- und Jagdbereiche nur dann artenschutzrechtlich von Relevanz sind, wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen sind und auch diese einen essentiellen Habitatbestandteil darstellen. Dieses ist nach gutachterlicher Einschätzung für keine zu prüfenden Fledermausarten und auch in Hinblick auf eine Leitfunktion des an der Daruper Str. vorhandenen Walls der Fall. Insbesondere ist nicht anzunehmen, dass sich das Vorhaben negativ auf die individuelle Fitness einzelner Fledermäuse oder deren Fortpflanzungserfolg auswirken wird. Eine Beschädigung oder eine Zerstörung von Lebensstätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für alle Fledermausarten sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet sind keine Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten sowie die europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt.

6. Zulässigkeit des Vorhabens

Das Bebauungsplanvorhaben Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln" ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend (Nachtigall und europäische Vogelarten) zulässig. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Bauzeitenregelung den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend (Nachtigall und europäische Vogelarten)

- Brutvorkommen der Nachtigall sowie europäischer Vogelarten in den zur Baufeldräumung bzw. zum Rückschnitt und zur Rodung vorgesehenen Gehölzen können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Bauzeitenregelung den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend ist notwendig, um Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) sicher ausschließen zu können. Die Bauzeitenregelung richtet sich nach den Bestimmungen nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.
- **Maßnahmen betreffend den Schnitt und die Rodung von Gehölzen können nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Dies umfasst auch die im Plangebiet vorhandenen Sträucher, Hecken und Anpflanzungen von Ziergehölzen. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung dieser Maßnahmen möglich.**

Ausnahme von der Bauzeitenregelung

- Wird im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Begehung der Nachweis erbracht, dass alle Brutvögel ihre Brut beendet haben, bzw. derzeit keine Brut vorliegt, sind Maßnahmen den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend gegebenenfalls auch während der Sperrzeit möglich.

Empfehlungen

Lichtmanagement

Durch Lichtimmissionen können Störungen von Fledermäusen im Bereich des Franz-Rhode-Parks auftreten, ohne dass hierdurch jedoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Es wird empfohlen, das Lichtmanagement des Vorhabens hieran anzupassen und Lichtimmissionen in Richtung der im Bereich des Franz-Rhode-Parks vorhandenen Gehölze weitestgehend zu minimieren.

7. Literatur

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F.Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 1-66.

Kiel, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2018): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html, zuletzt abgerufen am 23.05.2018.

Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

Meinig, H., Vierhaus, H., Trappmann, C. & R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.

8. Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln“ der Gemeinde Nottuln

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Nottuln Antragstellung (Datum): Mai 2018

Die Gemeinde Nottuln plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz und ZOB Nottuln“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden EDEKA-Einkaufscenters sowie für eine Verlagerung und Neuordnung des Zentralen Omnibus Bahnhofs und der Pendlerparkplatzes geschaffen werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ■ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ■ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Abendsegler (Nyctalus noctula)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ■ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	R

Messtischblatt: 4010

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ■ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art kommt potenziell mit Quartieren im Plangebiet vor. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [■] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	G

Messtischblatt: 4010

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [■] atlantische Region [ ] kontinentale Region
  - [■] grün günstig
  - [ ] gelb ungünstig / unzureichend
  - [ ] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art kommt potenziell mit Quartieren im Plangebiet vor. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[ ] ja	[■] nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[ ] ja	[■] nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[■] nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[■] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ■ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt: 4010

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ■ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art kommt vermutlich als regelmäßiger Nahrungsgast im Plangebiet vor. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland: 3

Nordrhein-Westfalen: R

Messtischblatt

4010

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Europäische Vogelarten kommen als Brutvögel im Plangebiet vor. Eine Tötung von Individuen europäischer Vogelarten im Rahmen des für die Baufeldräumung erforderlichen Schnitts und der Rodung von Gehölzen kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend (vgl. Kapitel VI) können Verstöße gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (Passer montanus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ■ FFH-Anhang IV-Art
- ■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt: 4010

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ■ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art kommt als Brutvogel mit mindestens zwei Brutpaaren im Umfeld des Plangebietes vor. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus (Myotis nattereri)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ■ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	R

Messtischblatt

4010

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ■ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art kommt potenziell mit Quartieren im Plangebiet vor. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	2

Messtischblatt

4010

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☒ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art kommt potenziell als Brutvogel im Plangebiet vor. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall (Luscinia megarhynchos)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	-
Nordrhein-Westfalen	3

Messtischblatt

4010

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art kommt potenziell als Brutvogel im Plangebiet vor. Eine Tötung von Individuen der Art im Rahmen des für die Baufeldräumung erforderlichen Schnitts und der Rodung von Gehölzen kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend (vgl. Kapitel VI) können Verstöße gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ■ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	G
Nordrhein-Westfalen	R

Messtischblatt: 4010

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- ■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ■ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art kommt potenziell mit Quartieren im Plangebiet vor. Im Nordwesten des Plangebiet wurde ein mit Gehölzen begrünter Wall am 15.09.2017 von einem Einzeltier der Art als Leitstruktur genutzt. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldkauz (Strix aluco)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: - Nordrhein-Westfalen: -	**Messtischblatt** 4010

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art kommt potenziell als Brutvogel im Plangebiet vor. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [■] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	3
Nordrhein-Westfalen	G

Messtischblatt: 4010

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [■] atlantische Region [ ] kontinentale Region
- [■] grün günstig
- [ ] gelb ungünstig / unzureichend
- [ ] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art kommt potenziell mit Quartieren im Plangebiet vor. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[ ] ja	[■] nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[ ] ja	[■] nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[■] nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[■] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [■] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland
Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt
4010

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
- [■] atlantische Region [ ] kontinentale Region
- [■] grün günstig
- [ ] gelb ungünstig / unzureichend
- [ ] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art kommt vermutlich als regelmäßiger Nahrungsgast im Plangebiet vor. Im Nordwesten des Plangebiet wird ein mit Gehölzen begrünter Wall von einer geringen Individuenzahl der Art als Leitstruktur genutzt. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[ ] ja	[■] nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[ ] ja	[■] nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[■] nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[■] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Ö 8.2

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage
Vorlagen-Nr. **070/2017/1**

Produktbereich/Betriebszweig:
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
Datum:
03.11.2020

Tagesordnungspunkt:

Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 "Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg"

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 "Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg" abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, zugestimmt.

2. Die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 "Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg" (siehe Anlage 2) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung (siehe Anlage 3) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Interner Personalaufwand zur Erstellung des Bebauungsplanes

Gemäß Stellungnahme der Gemeindewerke Nottuln muss die Wemhofstraße für jede rückwärtige Erschließung geöffnet werden, sodass voraussichtlich eine grundlegende Erneuerung der Straße nach Vollendung der Nachverdichtung notwendig sein wird. In diesem Fall ist zu prüfen, ob die Maßnahme möglichweise eine Beitragspflicht nach dem KAG NRW auslöst.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversieglung ermöglicht. Wachsende Bodenversieglungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

...

Vorlage Nr. 070/2017**/1**

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss für Planen und Bauen	17.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Thönnes

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 (VL 070/2017) den Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 "Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Baufeldern im Innenbereich des Baublocks an der Wemhof- und der Münsterstraße bzw. in 2. Reihe am Prozessionsweg mit ergänzenden Festsetzungen, die eine Anpassung der Baukörper an die örtlichen Gegebenheiten vorsehen (Höhe, Dachform etc.). Der Bebauungsplan soll eine geordnete Nachverdichtung ermöglichen. Das Verfahren kann nun durch den Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden.

Details sind der Planzeichnung (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3) zu entnehmen.

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungsvorschläge
Anlage 2: Planzeichnung
Anlage 3: Begründung
Anlage 4: Geräuschprognose
Anlage 5: Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Verfasst:
gez. Mütherig

Fachbereichsleitung:
gez. Sonntag

Ö 8.2

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 153 „Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg"

Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung der Öffentlichkeit i.S.v. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB (21.01. bis 01.02.2019)

Einwender	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Im Zeitraum der Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.		

Beteiligung der Öffentlichkeit (15.06. bis 17.07.2020)

Einwender	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Im Zeitraum der Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.		

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (15.06. bis 17.07.2020)

Behörde	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag**
Stadt Dülmen	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zum o.g. Bauleitplan vorgetragen.	-
Thyssengas GmbH, Dortmund	Durch die Maßnahme werden keine Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zurzeit nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	-
Stadt Billerbeck	Bezugnehmend auf die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes der Gemeinde Nottuln werden seitens der Stadt Billerbeck keine Anregungen oder Bedenken erhoben.	-
Gemeindewerke	<u>Gebühren und Beiträge:</u> Prüfung auf mögliche Beitragsfestsetzungen sind zwingend notwendig. <u>Abwasser:</u> Keine Bedenken <u>Trinkwasser:</u> Siehe unten <u>Straßenbau:</u> Die Erschließung der rückwärtigen Grundstücke über die bereits vorhandenen Grundstücke halte ich für nicht sinnvoll. Für jeden Anschluss (Wasser, Abwasser, Gas, Telekommunikation) muss die Wemhofstraße bzw. die Münsterstraße geöffnet werden. Die Wemhofstraße wird nach der Erschließung und Bautätigkeiten voraussichtlich grundle-	- - -

	gend erneuert werden müssen. Hierbei werden die Anlieger aufgrund von KAG Beiträgen die Maßnahme mitbezahlen müssen. Der Baustellenverkehr muss über schmale Wege erfolgen. Die Hinterlieger, das Abwasserwerk und Wasserwerk müssen eine Grunddienstbarkeit bzw. ein Wegerecht in das Grundbuch der verschiedenen Anlieger eintragen lassen. <u>Grünanlagen:</u> Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. -
Deutsche Telekom Technik GmbH, Münster	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 153 "Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg" bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de	
IHK Nord Westfalen, Münster	Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie uns mit ihrem Schreiben vom 09.06.2020 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	-

Gemeinde Senden – Der Bürgermeister	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu dem o. g. Bauleitplanverfahren. Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.	-
Bezirksregierung Münster	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Dezernates 52 gegen das o.a. Vorhaben keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme erstreckt sich auf die Themen Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten/ Bodenschutz.	-
Kreis Coesfeld – Der Landrat	Zum oben genannten Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken. Es wird jedoch angeregt folgende Korrekturen aufzunehmen: 1. Die zeichnerische Darstellung der Baugrenze entspricht nicht ganz der Planzeichenverordnung. Die Darstellung zweier Linien führt zudem zu größeren Messungenauigkeiten. Daher wird angeregt, die Tiefe des Baufeldes zu vermaßen. 2. Zu Punkt 5 der textlichen Festsetzungen (Schallschutz) ist nicht klar ersichtlich, ob die Nachweispflicht und die Ausrichtung der Schlafräume sich ausschließlich auf den in der zeichnerischen Darstellung mit „Zackellinie" umrandete Bereich des Mischgebietes beschränkt oder aber das gesamte Plangebiet (überwiegend Lärmpegelbereich III) umfasst.	Die zeichnerische Darstellung der Baugrenze wurde angepasst. Eine Vermaßung des Baufeldes wurde aufgrund der vielfältigen geometrischen Formen des Baufeldes nicht aufgenommen. Die Nachweißpflicht erstreckt sich auf das gesamte Plange-

	Die der Brandschutzdienststelle vorgelegten Unterlagen zum o.g. B-Plan enthalten keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m^3) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Löschwasserbehälter, Löschwasserteich, Löschwasserbrunnen, Hydranten, Hydrantenabstände etc.) durch die Feuerwehr. Daher kann eine abschließende Beurteilung des B-Planes erst nach Vorlage_entsprechender Angaben vorgenommen werden. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. Seitens der Abteilung Umwelt und seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken.	biet. Die zeichnerische Darstellung wurde angepasst. Der Plan wird erneut offengelegt. Die Löschwasserversorgung ist gemäß Schreiben der Gemeindewerke Nottuln vom 06.10.2020 mit bis zu 48 m^3/h über eine Dauer von mindestens 2 Stunden gesichert. Die Lage der Hydranten ist kartografisch dargestellt. Der Brandschutzdienststelle wird das Schreiben der Gemeindewerke zugesandt.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld	Durch die vorgenannte Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Nachverdichtung von bestehender Wohnbebauung auf dem Stadtgebiet Nottuln, Ortsteil Appelhülsen geschaffen werden. Das ausgewiesene Plangebiet grenzt im Westen unmittelbar an die Landesstraße 844 und im Norden an die Landesstraße 551 an. Gemäß dem Bebauungsplan erfolgt die Erschließung der geplanten Wohnbauflächen über das vorhandene kommunale Straßennetz. Dabei kann das zukünftige Verkehrsaufkommen aufgrund der geringen Verkehrszunahme im bestehenden Straßennetz leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden.	

	Laut der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung werden die Orientierungswerte nach DIN 18005-1 teilweise überschritten. Aus diesem Grund werden für schutzbedürftige Aufenthaltsräume und Außenwohnbereiche textliche Festsetzungen für den Schallschutz im Bebauungsplan getroffenen. Vor diesem Hintergrund wird von Straßen.NRW vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraßen nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraßen durchgeführt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
LWL-Archäologie für Westfalen	Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Ich bitte jedoch, im Bebauungsplan folgende Hinweise aufzunehmen: 1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen -Außenstelle Münster - An den Speichern 7,48157 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 -8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	Die Hinweise wurden aufgenommen.

	Die paläontologische Bodendenkmalpflege weist darauf hin, dass Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vorliegen. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) angetroffen werden können. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossillagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§15 DSchG NRW).	
Gemeinde Nottuln, Ordnungsamt, Kampfmittel	Im Bereich der Grundstücke Münsterstr. 22-36, Brulandstr. 2, 4, 10, 12, Prozessionsweg 18, 20 sind bei Baumaßnahmen zuvor Stellungnahmen zur Kampfmittelbelastung einzuholen. Für die genannten Bereiche wurden mögliche Belastungen durch Kampfmittel (Luftbildauswertung) festgestellt.	Der Hinweis wurde aufgenommen.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (15.10. bis 29.10.2020)

Einwender	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag**
Im Zeitraum der Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit keine		

Stellungnahmen eingegangen.		

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (15.10. bis 29.10.2020)

Behörde	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag**
Gemeinde Havixbeck	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.10.2020 mit der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB. Nach Prüfung der Unterlagen werden seitens der Gemeinde Havixbeck keine Bedenken oder Anregungen für das Verfahren (Schaffung von Baufeldern, Nachverdichtung im Innenbereich) erhoben. Aktuell sind von der Gemeinde Havixbeck keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.	-
Gemeindewerke	<u>Gebühren und Beiträge:</u> Prüfung auf mögliche Beitragsfestsetzungen sind zwingend notwendig. <u>Abwasser:</u> Keine Bedenken <u>Trinkwasser:</u> Siehe unten <u>Straßenbau:</u>	- - -

	Die Erschließung der rückwärtigen Grundstücke über die bereits vorhandenen Grundstücke halte ich für nicht sinnvoll. Für jeden Anschluss (Wasser, Abwasser, Gas, Telekommunikation) muss die Wemhofstraße bzw. die Münsterstraße geöffnet werden. Die Wemhofstraße wird nach der Erschließung und Bautätigkeiten voraussichtlich grundlegend erneuert werden müssen. Hierbei werden die Anlieger aufgrund von KAG Beiträgen die Maßnahme mitbezahlen müssen. Der Baustellenverkehr muss über schmale Wege erfolgen. Die Hinterlieger, das Abwasserwerk und Wasserwerk müssen eine Grunddienstbarkeit bzw. ein Wegerecht in das Grundbuch der verschiedenen Anlieger eintragen lassen. <u>Grünanlagen:</u> Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. -
Gelsenwasser	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben angeführten Bebauungsplanes. Ferner danken wir Ihnen für die Übersendung des Planentwurfs nebst Begründung und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	-
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Münsterland	Durch die vorgenannte Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Nachverdichtung von bestehender Wohnbebauung auf dem Stadtgebiet Nottuln, Ortsteil Appelhülsen geschaffen werden. Das ausgewiesene Plangebiet grenzt im Westen unmittelbar an die Landesstraße 844 und im Norden an die Landesstraße 551 an. Gemäß dem Bebauungsplan erfolgt die Erschließung der geplanten Wohnbauflächen über das vorhandene kommunale Straßennetz. Dabei kann das zukünftige Verkehrsaufkommen aufgrund der geringen Verkehrszunahme im bestehenden Straßennetz leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Laut der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung werden die Orientierungswerte nach DIN 18005-1 überwiegend überschritten. Aus diesem Grund werden für schutzbedürftige Aufenthaltsräume und Außenwohnbereiche textliche Festsetzungen für den Schallschutz im Bebauungsplan getroffenen. Vor diesem Hintergrund wird von Straßen.NRW vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraßen nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraßen durchgeführt wird.	
Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Im Bereich der Bestandsbebauung befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

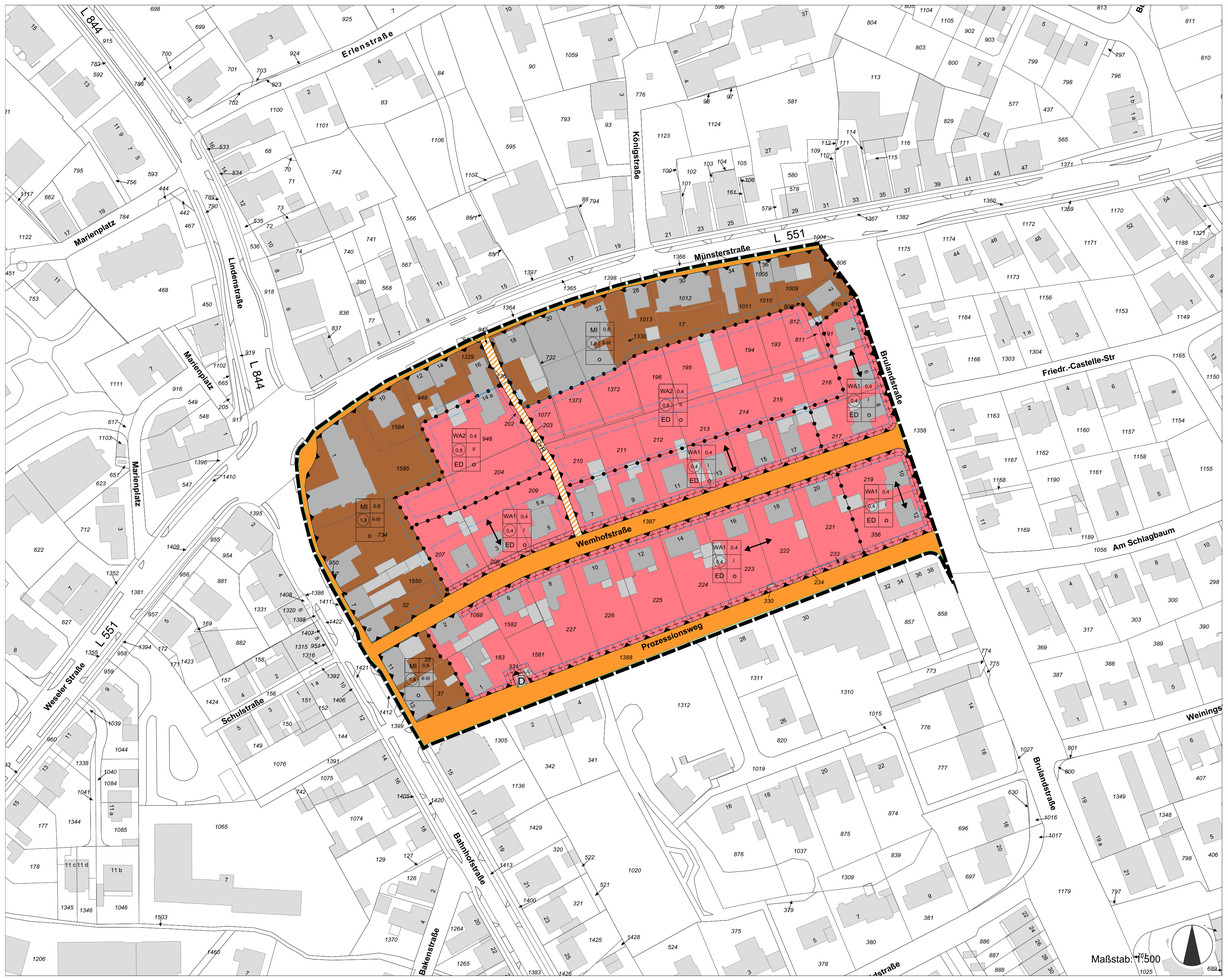
	oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ Im Bereich der geplanten Nachverdichtung befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Für eine gegebenenfalls zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Tk-Linien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf von Maßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absender-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.	
Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld	Zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Die Brandschutzdienststelle erklärt:	

	Im Rahmen der Erklärung der Löschwasserversorgung der Gemeindewerke Nottuln vom 6.10.2020 wurde bekannt, dass in dem Plangebiet eine Löschwassermenge von 48 m^3/h über eine Dauer von mindestens 2 Stunden entnommen werden kann. In der Begründung zum Bebauungsplan wird die Löschwasserversorgung durch neun in der Umgebung befindliche Hydranten für den Grundschutz mit bis zu 48 m^3/h über eine Dauer von mindestens 2 Stunden als sichergestellt beschrieben. Zur Sicherstellung der Lösch Wasserversorgung ist gem. Merkblatt des DFV, DVGW und der AGBF „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" für allgemeine Wohngebiete (WA) mit 0,7 < GFZ < 1,2 bei einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 96 m^3/h für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Im WA2-Gebiet ist die GFZ auf 0,8 festgesetzt. Damit ist für das Plangebiet bei mittlerer Gefahr der Brandausbreitung die erforderliche Grundversorgung von 96 m^3/h über eine Dauer von mindestens 2 Stunden im Gebiet nicht gesichert. Ergänzende Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 02.11.2020: in der Löschwasserauskunft der Gemeindewerke Nottuln vom 30. Oktober 2020 wird eine Löschwasserversorgung von 96 m3/h über 2 Stunden als gesichert bescheinigt. Aus brandschutztechnischer Sicht stimme ich der Löschwasserversorgung damit zu. Seitens der Bauaufsicht, der Umweltabteilung und des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken.	Die Löschwasserversorgung ist nach aktuell durchgeführten Messungen gemäß Schreiben der Gemeindewerke Nottuln vom 30.10.2020 mit bis zu 96 m^3/h über eine Dauer von mindestens 2 Stunden gesichert. Die Lage der Hydranten ist kartografisch dargestellt. Der Brandschutzdienststelle wurde das Schreiben der Gemeindewerke zugesandt.
Bezirksregierung Münster, 48128 Münster	Bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Dezernates 52 gegen das o. a. Vorhaben keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme erstreckt sich auf die Themen Abfallwirtschaft,	

	abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten/ Bodenschutz.	
Stadt Dülmen	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zum o.g. Bauleitplan vorgetragen.	-
Kenntnisnahme Klimaschutz, Gemeinde Nottuln	Da bei der erneuten und verkürzten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 153 „Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg" nur eine Stellungnahme hinsichtlich der Begrenzung der Flächen für notwendige Schallschutzmaßnahmen abgegeben werden kann, besteht keine Notwendigkeit von Seiten des Klimaschutzes eine Stellungnahme abzugeben, da diese Änderung den Klimaschutz nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Nottuln

Bebauungsplan Nr. 153
"Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg"



Verfahren

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 "Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg" ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Gemeinde Nottuln am 23.05.2017 aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 01.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den xx.xx.2020 .....
Bürgermeisterin

Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06.2020 bis zum 17.07.2020 öffentlich ausgelegen. Die jeweilige öffentliche Auslegung wurde am 05.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den xx.xx.2020 .....
Bürgermeisterin

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am xx.xx.2020 gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 "Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg" als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Nottuln, den xx.xx.2020 .....
Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 "Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg" wurde am xx.xx.2020 gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Nottuln, den xx.xx.2020 .....
Bürgermeisterin

Lärmpegelbereiche



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

- WA — Allgemeines Wohngebiet (WA)
- MI — Mischgebiet (MI)
- Straßenverkehrsfläche
- GHR — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Geh- und Radweg
- Straßenbegrenzungslinie

2. Maß der baulichen Nutzung

Es gelten die Vorgaben in der Planzeichnung

- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,8) — Geschossflächenzahl (GFZ)
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- II-III — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- o — offene Bauweise
- ED — Einzel- oder Doppelhäuser
- Firstrichtung

3. Sonstige Planzeichen

- Baugrenze
- 137 — Flurstücksnummer
- vorhandene Bebauung inkl. Hausnummer
- Umgrenzung der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- D — Denkmal

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Art der Nutzung
1. Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 4 BauNVO)
Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

1.2 Mischgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 6 BauNVO)
Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zulässig.
Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO ist die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung Vergnügungsstätten nicht zulässig.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
2.1 Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO)
Garagen und Carports müssen mit ihren Zufahrtseiten einen Abstand von mindestens 5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen aufweisen.
Garagen und Carpots sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

2.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 3 BauNVO)
Die Höhenlage baulicher Anlagen wird innerhalb des Mischgebiets (MI) und des allgemeinen Wohngebietes (WA) durch Festsetzung einer Traufe und Firsthöhe bestimmt. Bezugshöhe ist die Oberkante Fertigfußboden (OKFB).
Die OKFB muss mindestens eine Höhe von 0,2 m und maximal eine Höhe von 0,5 m über dem höchsten Punkt der Verkehrsfläche, die mittig vor dem Grundstück liegt, aufweisen. Es gilt jeweils die Verkehrsfläche, die sich vor der Haupteingangsseite des Gebäudes befindet.

WA	Traufhöhe (TH), max. + 5,0 m Firsthöhe (FH), max. + 10,5 m	WA	Flachdach Gebäudehöhe, max + 6,8 m
MI	Traufhöhe (TH), max. + 8,5 m Firsthöhe (FH), max. + 13,5 m		

3.1 Traufhöhe
Die Traufhöhe (TH) ergibt sich aus der Differenz zwischen der Oberkante Traufe als Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut und der Oberkante Fertigfußboden (OKFB).

3.2 Firsthöhe
Die Firsthöhe (FH) ergibt sich aus der Differenz zwischen der Oberkante First als Schnittlinie der Außenkanten der Dachhaut der Dachflächen und der Oberkante Fertigfußboden (OKFB).

4. Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude ist innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) auf maximal 2 Wohnungen beschränkt. Die Doppelhaushälfte gilt als ein Gebäude.

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen: Lärmschutz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB
5.1 Passiver Lärmschutz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Der notwendige Schallschutz für das Plangebiet ist durch passive Schallschutzmaßnahmen an den Baukörpern zu erfüllen und im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Gemäß DIN 4109-1:2018-01 sind Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen so auszuführen, dass sie entsprechend den Lärmpegelbereichen folgende Schalldämm-Maße aufweisen:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	maßgebli. Außenlärmpegel La (dB (A))	Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges. der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen	
		Wohnräume	Büroräume
II	56 - 60	30	30
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35
V	71 - 75	45	40

Schallschutznachweis nach DIN 4109:
Die Anforderungen an die Luftschalldämmung für Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftungsvorrichtungen, ggf. Decken und Dächer) von schutzbedürftigen Räumen sind im Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der gem. DIN 4109-2:2018-01 ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel und der unterschiedlichen Raumarten gem. DIN 4109-1:2018-01 zu ermitteln und ggf. gem. DIN 4109-2:2018-01 zu korrigieren. Schutzbedürftige Nutzungen sind in den, in der Lärmpegelkarte gekennzeichneten Bereichen von ≥70 dB(A) tags und ≥60 dB(A), nur zulässig, wenn keine öffenbaren Fenstern vorhanden sind.

Schallschutz von Schlafräumen:
Ab einem Beurteilungspegel von ≥50 dB(A) während des Nachzeitraumes sind im Plangebiet Schlafräume und zum Schlafen geeignete Räume mit schallgedämmten, ggf. fensterunabhängigen Lüftungssystemen vorzusehen, die die o.g. erforderliche Luftschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch die Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung der schalltechnische Orientierungswert des Beiblattes 1 zur DIN 18005-1 nachts nachweislich unterschritten wird. Die Lüftungssysteme sind so anzulegen, dass ein ausreichender Mindestluftwechsel auch bei vollständig geschlossenen Fenstern ermöglicht wird.

Schallschutz von Außenwohnbereichen:
Ab einem Beurteilungspegel ≥64 dB(A) während des Tageszeitraumes sind Außenwohnbereiche (Balkone, Loggien, Terrasen, unbebaute Außenwohnbereiche) ohne Lärmschutzmaßnahmen nicht zulässig. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch die Grundrissgestaltung, Baukörperanordnung und/oder schallabschirmende Maßnahmen (Lärmschutzwände, geschlossene Außenwohnbereiche) der schalltechnischen Orientierungswert des Beiblattes 1 zur DIN 18005-1 tags nachweislich unterschritten wird. Ergänzend wird empfohlen, Außenwohnbereiche auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten zu erreichten.

Von den o.g. Festsetzungen zur Lärmvorsorge kann mit entsprechendem schalltechnischen Einzelnachweis über gesunde Wohn- und Aufenthaltsbereiche abgesehen werden. Das vollständige Immissionsschutzgutachten sowie die zugehörigen Beikarten können auch der Anlage der Begründung entnommen werden. Die der Planung zu Grunde liegende DIN-Vorschrift 4109 und die VDI-Richtlinie 2719 können bei der Gemeinde Nottuln, Fachbereich 3, Planen und Bauen, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, eingesehen werden.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dürfen die gekennzeichneten Flächen nicht versiegelt werden, sondern müssen gärtnerisch gestaltet werden. Von dieser Festsetzung sind Zufahrten zu einem Stellplatz, einem Carport oder einer Garage sowie Zuwegungen zum Hauseingang ausgenommen. Maximal 10% der in Satz 1 bezeichneten Flächen dürfen mit Kies, Schotter oder ähnlichen anorganischen Materialien bedeckt sein.

Gestalterische Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW

1. Baukörpergestaltung
Doppelhäuser sind jeweils als gestalterische Einheit bezüglich Material und Farbe auszubilden.

2. Einfriedungen
2.1 lebende Einfriedungen
Lebende Einfriedungen sind grundsätzlich bis 2 m Höhe zulässig.

2.2 Nicht lebende Einfriedungen
Nicht lebende Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu 1 m Höhe zulässig.

3. Dachform und Dachneigung
Im MI-Gebiet sind nur Sattel-, Zelt- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 25° - 55° zulässig.
Im WA1-Gebiet sind ausschließlich Satteldächer bei eingeschossiger Bauweise mit einer Dachneigung von 25° - 40° zulässig. Im WA2-Gebiet sind Satteldächer nur bei eingeschossiger Bauweise mit einer Dachneigung von 25° - 40° zulässig. Flachdächer sind im WA2-Gebiet nur bei zweigeschossiger Bauweise mit einer Dachneigung von 0° - 15° zulässig.

4. Dachgestaltung und Dachaufbauten
4.1 Dachaufbauten
Im WA-Gebiet darf die Summe der Dachaufbauten und Zwerchhäuser je Dachseite 50% der Traufläge nicht überschreiten. Dacheindeckungen mit einer glänzenden Oberfläche sind unzulässig. Der Dachbereich bis 1,50 m unterhalb des Firstes und bis 1,50 m von den Ortgängen ist von Aufbauten freizuhalten.

4.2 Dachgestaltung
Flachdächer aller Hauptgebäude bis 15° Neigung müssen zu mindestens 80% dauerhaft und fachgerecht mit bodendeckenden Pflanzen begrünt sein oder zu mindestens 30% mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie ausgestattet sein. Ausgenommen sind untergeordnete Teilflächen.
Bei Gründächern ist eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 10 cm vorzusehen. Es müssen geeignete Schüttstoffe als Substrate verwendet werden. Flächige Ausfälle der Vegetation von mehr als nur geringfügigem Maße sind zu ergänzen. Durch die oben beschriebene qualitätsvolle Dachbegrünung muss ein Abflussbeiwert von mindestens 0,5 erreicht werden.
Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen sind flächig auf die Dachkonstruktion aufzubringen. Bestehende Baumstandorte sind bei der Planung zur Aufstellung von Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen. Die Neigung der vorgenannten Anlagen darf die Dachneigung bei Flachdächern um maximal 20° überschreiten. Bei allen anderen Dachformen darf die Neigung der vorgenannten Anlagen die Dachneigung um maximal 10°

Sonstige Hinweise

1. Bodendenkmäler
Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen -Außenstelle Münster - An den Speichern 7,48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 -8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Die paläontologische Bodendenkmalpflege weist darauf hin, dass Hinweise auf eine besondere Fossillführung oder paläontologische Bodendenkmäler vorliegen. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) angetroffen werden können. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossillagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§15 DSchG NRW).

2. Altlasten
In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Coesfeld umgehend zu verständigen. Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Coesfeld Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten. Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

3. Kampfmittel
Kampfmittel sind im Plangebiet bekannt, da mögliche Belastungen durch Kampfmittel (Luftbildauswertung) festgestellt wurden. Für die Flurstücke 17, 191, 193, 194, 195, 196, 219, 221, 222, 233, 356, 806, 807, 811, 812, 1004, 1005, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1330, 1372, Flur 2, Gemarkung Appelhülsen sind vor dem Beginn von Baumaßnahmen Stellungnahmen zur Kampfmittelbelastung einzuholen. Sollte ein begründeter Kampfmittelverdacht oder tatsächlichen Kampfmittelfunde bestehen, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen. Die zuständige Ordnungsbehörde bzw. Kampfmittelräumdienst sind zu benachrichtigen.

4. Niederschlagswasser
Die Niederschlagsentwässerung wird an das vorhandene Kanalsystem in der Lindenstraße bzw. Münsterstraße angeschlossen. Die Einleitemenge ist auf 5 Liter/Sek. begrenzt. Um die Abschlagsmenge des Mischwassersystems in Appelhülsen zu minimieren, wird bei Neubaumaßnahmen eine Regenrückhaltung auf dem Grundstück gefordert. Unbelastetes Niederschlagswasser der Dachflächen kann auch auf den einzelnen Grundstücken in Zisternen gesammelt werden und z. B. für die Grundstücksbewässerung genutzt werden oder dem Brauchwasserkreislauf zugeführt werden.

5. Rückbau Nebengebäude
Bei einem möglicherweise erforderlichen Rückbau von Nebengebäuden im hinteren Grundstücksbereich soll im Vorfeld eine fachkundige Begehung im Hinblick auf eine Fledermausbesiedlung erfolgen. Der Rückbau ist außerhalb der möglichen Nutzung des Gebäudes durch spaltenbewohnende Fledermäuse als Winterquartier (1. Oktober bis 31. März) vorzunehmen, um die Gefahr der Störung von Fledermäusen in möglicherweise unerkannten Winterquartieren auszuschließen.

6. Gehölzbeseitigung / Abräume von Sträuchern
Bei den vorzunehmenden Eingriffen zur Umsetzung der Planung soll die Rodung der Bäume und das Abräumen der Sträucher außerhalb der Brutzeiträume von Vögeln (1. März bis 30. September) erfolgen. Zu erhaltende Einzelbäume sind durch entsprechende Maßnahmen während der gesamten Bauphase zu schützen bzw. zu sichern, damit sie keinen Schaden nehmen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artitekel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW S. 741)

Gemeinde Nottuln

Ortsteil Appelhülsen

Bebauungsplan Nr. 153
"Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg"

Entwurf zur Offenlage der des Bebauungsplanes
Nr. 153 "Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg" im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB



Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 "Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg", Stand Oktober 2020, ohne Maßstab

Ö 8.2

Gemeinde Nottuln

Bebauungsplan Nr. 153

„Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg“

Begründung

Inhaltsverzeichnis

I. Begründung 1
1. Ziel und Zweck der Planung 1
2. Erforderlichkeit 1
3. Lage und Geltungsbereich / Bestandssituation 2
4. Verfahren 2
5. Planungsbindungen 3
5.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung 3
5.2 Landschaftsplanung 3
5.3 Flächennutzungsplan 3
5.4 Bebauungsplan 3
6 Planinhalte 3
6.1 Städtebauliches Konzept 3
6.2 Erschließung des Plangebietes 4
Verkehrliche Erschließung 4
Ver- und Entsorgung 4
Nahversorgung / Schulangebot 4
6.3 Belange des Immissionsschutzes 5
7. Planfestsetzungen 5
7.1 Art der baulichen Nutzung 5
7.2 Maß der Nutzung 6
Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl 6
Zahl der Vollgeschosse 6
Maximale Trauf- und Firsthöhen 6
7.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche 7
Garagen und Carports 7
Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten 7
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 7
7.4 Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 89 Bauordnung NRW 8
Dachform und -neigung 8
Dachaufbauten und Zwerchhäuser 8
Dachgestaltung 8
Baukörpergestaltung 9
Einfriedungen 9

7.5 Umweltauswirkungen 9
II. Artenschutzgutachten (Anlage 1) 10
III. Geräuschprognose (Anlage 2) 10

I. Begründung

1. Ziel und Zweck der Planung

Das Konzept zur zukünftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Nottuln beruht auf dem dreistufigen Vorgehen A) Qualitätssicherung im Bestand, B) Baulücken schließen und Nachverdichtung sowie C) Ausweisung neuer Baugebiete. Vor diesem Hintergrund wurden auf dem Gemeindegebiet mögliche Nachverdichtungsgebiete geprüft.

Die Gemeinde Nottuln plant im Ortsteil Appelhülsen, südlich der Münsterstraße die Nachverdichtung der bestehenden Bebauung. Das Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Baufeldern im Innenbereich des Baublocks bzw. in 2. Reihe mit ergänzenden Festsetzungen, die eine Anpassung der Baukörper an die örtlichen Gegebenheiten vorsehen (Höhe, Dachform etc.). Der Bebauungsplan soll eine geordnete Nachverdichtung ermöglichen.

Nachverdichtung bezeichnet die Entwicklung innerörtlicher Flächen, die sich von ihrer Größe und Lage her für die Entwicklung von Bauland eignen. Dies sind größere zusammenhängende Flächen oder auch mehrere größere Grundstücke, auf denen sich noch ein zweites Haus realisieren ließe. Oft sind die potentiellen Nachverdichtungsflächen für eine Bebauung noch nicht ausreichend erschlossen und das geltende Baurecht steht einer baulichen Nutzung entgegen. Bei der näheren Prüfung von in Frage kommenden Flächen auf Nottulner Gemeindegebiet hat sich der Geltungsbereich als geeignetes Gebiet herausgestellt. Zudem sind Eigentümer aus dem Baugebiet mit konkreten Nachverdichtungsabsichten an die Gemeinde herangetreten. In der Folgezeit wurden unter Beteiligung und Beratung der Eigentümer ein Konzept und städtebauliche Entwürfe zur Umsetzung der Nachverdichtung erarbeitet. Zielstellung ist es, im Sinne der Nachverdichtung Baufelder in „2. Reihe" zu schaffen. Somit kann, wenn auch in geringem Umfang, Bauland geschaffen werden, welches z. B. hinsichtlich der Grundstücksgröße dem aktuellen Bedarf der Gemeinde angepasst ist. Die bestehende Infrastruktur wird besser ausgelastet.

2. Erforderlichkeit

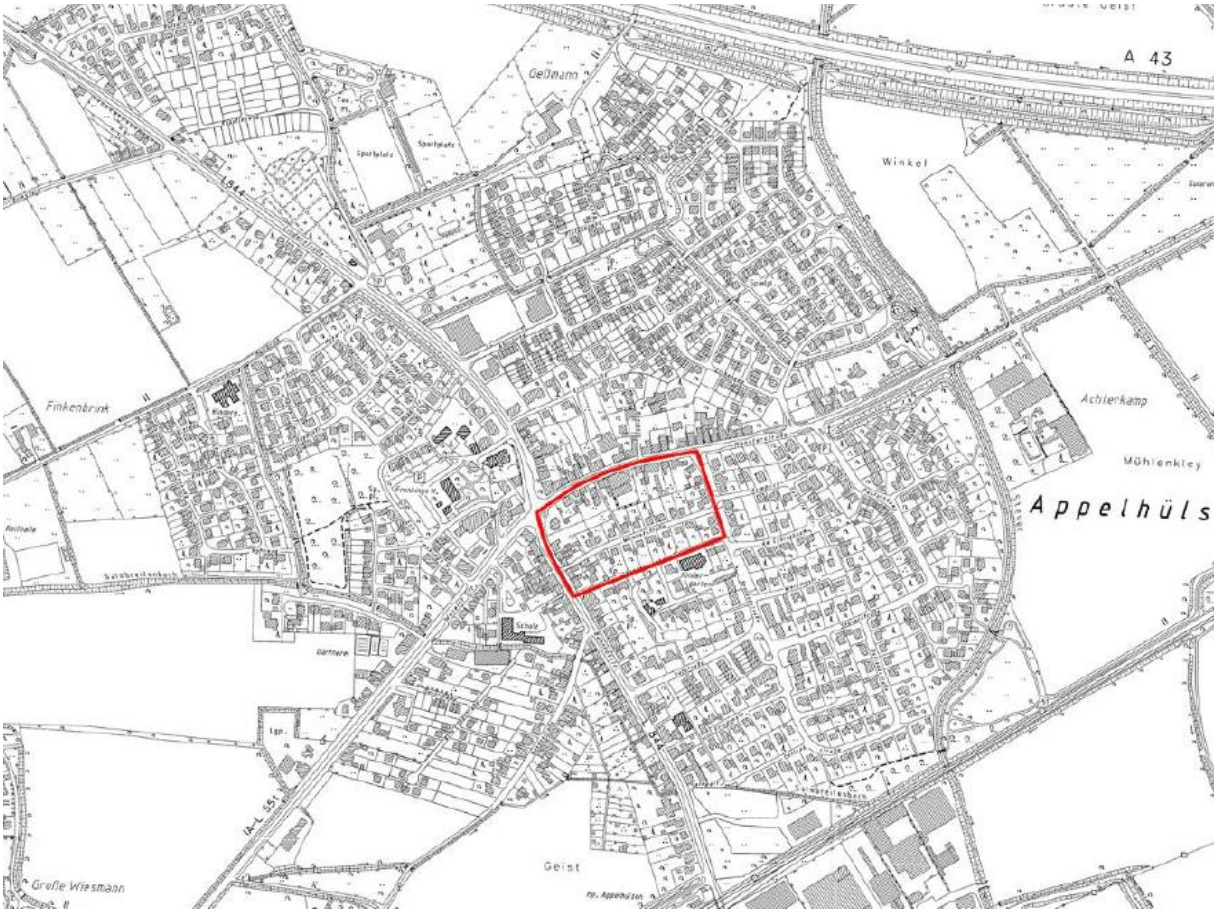
In der Gemeinde Nottuln besteht eine kontinuierliche Nachfrage nach Baugrundstücken, deren Fortbestehen auch weiterhin erwartet wird. Dieser Bedarf konnte in den letzten Jahren nicht mehr durch ein entsprechendes Angebot von Baugrundstücken gedeckt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153 „Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg" werden ca. 25 neue Baugrundstücke in relativ zentraler Lage im Ortsteil Appelhülsen geschaffen.

Aktuelle Bevölkerungsprognosen erwarten für Nottuln eine geringe Abnahme der Bevölkerungszahl auf etwa 19.150 Einwohner im Jahr 2030 (Bertelsmann Stiftung: Wegweiser Kommune. Demografiebericht Nottuln 2020). Die Tendenz zu kleineren Haushaltsgrößen führt jedoch in Kombination mit der Tendenz zu steigendem Wohnraum je Einwohner zu einem weiteren Bedarf an Wohnraum. Dieser Situation kann insbesondere durch Vorhaben der Nachverdichtung bedarfsgerecht entsprochen werden.

3. Lage und Geltungsbereich / Bestandssituation

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Zentrum des Ortsteils Appelhülsen. Der Geltungsbereich wird im Osten durch die Brulandstraße, im Süden durch den Prozessionsweg, im Westen durch die Bahnhofsstraße und im Norden durch die Münsterstraße begrenzt.

Der genaue Geltungsbereich ist der nachstehenden Karte zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 „Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg"

4. Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 153 „Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg" wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gem. § 13a BauGB sind erfüllt. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 23.05.2017 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB) beschlossen.

Die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB finden in der Zeit vom 15.06.2020 bis einschließlich 17.07.2020 statt.

5. Planungsbindungen

5.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Der Regionalplan Münsterland stellt den Geltungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar, damit steht der Regionalplan der Nutzung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg" nicht entgegen. Der Bebauungsplan entspricht somit den Zielen der Raumordnung.

5.2 Landschaftsplanung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans existiert kein Landschaftsplan. Schutzgebiete oder sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft bestehen nicht.

5.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt innerhalb des Geltungsbereichs entlang der Münsterstraße sowie den Bereich der Bahnhofstraße bis zur Einmündung Wemhofstraße als Gemischte Baufläche dar. Den übrigen Bereich des Geltungsbereichs stellt der Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dar. Dementsprechend entwickelt sich der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan.

5.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplan Nr. 153 „Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg" existiert derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Die Bebaubarkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 34 BauGB. Auf Grund von § 34 BauGB wäre eine Bebaubarkeit im Blockinneren jedoch nicht gegeben.

6 Planinhalte

6.1 Städtebauliches Konzept

Das Plangebiet ist in zwei Teilabschnitte mit unterschiedlichen Nutzungsvorgaben unterteilt.

Der äußere Bereich umfasst die bestehende Bebauung entlang der Münsterstraße, der Bahnhofsstraße sowie der Wemhofstraße. Die hier befindlichen, meist freistehenden Wohnhäuser verfügen größtenteils über große und tiefe Grundstücke, die bislang in den zurückliegenden Bereichen ausschließlich gärtnerisch genutzt werden. Durch den Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für eine Nachverdichtung geschaffen werden. Ziel ist es dabei, auf aufwändige zusätzliche Erschließungsmaßnahmen zu verzichten, um so die bauliche Nutzung der Gärten für die Eigentümer attraktiver zu machen. Die bestehende Bebauung entlang der Brulandstraße und der Wemhofstraße besteht mehrheitlich aus Häusern mit Satteldach.

Im Blockinnenbereich sowie am Prozessionsweg werden ca. 25 neue Baugrundstücke entstehen. In Anlehnung an den umgebenden Baubestand der Wemhofstraße und des Prozessionswegs und unter der Berücksichtigung der rückwärtigen Lage, ist das neue Wohngebiet ausschließlich für freistehende Einfamilienhäuser bzw. Doppelhaushälften ausgelegt. Neben der Möglichkeit zur Errichtung eines klassischen eingeschossigen Wohnhauses mit Satteldach (max. Firsthöhe rund 10,5 m), gibt es zudem die Variante eines zweigeschossigen Wohnhauses mit Flachdach inkl. Dachbegrünung (max. Firsthöhe rund 6,8 m).

6.2 Erschließung des Plangebietes

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung erfolgt weiterhin über die angrenzenden Erschließungsstraßen. Bei Bebauung der hinteren Baugrundstücke erfolgen die Zufahrten entweder separat für das jeweilige Baugrundstück oder für zwei Grundstücke gemeinsam über die vorderen Grundstücke. Die Zufahrten werden nach Bedarf privat realisiert.

Aufgrund der geringen Anzahl der neu entstehenden Baugrundstücke ist selbst bei vollständiger Bebauung kein relevanter zusätzlicher Kfz-Verkehr zu erwarten. Der zusätzliche Kfz-Verkehr kann über das bestehende Verkehrsnetz abfließen.

In ca. 1,5 km Entfernung liegt der Bahnhof Nottuln-Appelhülsen.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung im Geltungsbereich kann über die bestehenden Netze abgewickelt werden. Die Niederschlagsentwässerung wird an das vorhandene Kanalsystem in den angrenzenden Erschließungsstraßen angeschlossen. Um die Abschlagsmenge des Mischwassersystems in Nottuln für weitere Bebauungen im Ortsgebiet von Nottuln zu minimieren, wird bei Neubaumaßnahmen in Bestandsgebieten eine Regenrückhaltung von den Gemeindewerken gefordert. Private Eigentümer müssen entsprechende Einrichtungen zur Regenrückhaltung auf ihrem Grundstück errichten. Eine Entscheidung hinsichtlich der Dimensionierung erfolgt jeweils im Zuge der Einleitungsgenehmigung. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Nach entsprechenden Berechnungen unter Berücksichtigung der maximal möglichen zusätzlichen Versiegelung im Plangebiet bestehen aus Sicht der Gemeindewerke Nottuln hinsichtlich der Überlastung des Abwassersystems in den angrenzenden Erschließungsstraßen keine Bedenken.

Die Löschwasserversorgung ist durch neun in der Umgebung befindlichen Hydranten für den Grundschutz mit bis zu 48 m³/h über eine Dauer von mindestens 2 Stunden sichergestellt.

Nahversorgung / Schulangebot

Die neuen Baugrundstücke befinden sich im Ortskern von Appelhülsen, wo sich mehrere Einzelhandels- und Dienstleistungsangebote befinden.

Im Ortsteil Appelhülsen findet sich zudem eine Grundschule. Im Ortsteil Nottuln westlich der Dülmener Straße liegt das Schulzentrum Nottuln mit Kindergärten, Grundschule und dem Gymnasium Nottuln, sodass der Ortsteil Nottuln ein vollständiges Schulangebot abdeckt.

6.3 Belange des Immissionsschutzes

Zusätzliche Lärmimmissionen sind durch die neuen Baugrundstücke nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten. Stärkere Lärmeinwirkungen durch Verkehr sind im Bereich unmittelbar angrenzend an die Wemhofstraße und den Prozessionsweg zu erwarten.

Die vorhandene Verkehrslärmsituation überschreitet gemäß Geräuschprognose überwiegend die Orientierungswerte gemäß DIN 18005-1 Bbl. 1. Für schutzbedürftige Aufenthaltsräume sowie Außenwohnbereiche, Schlafräume sowie Luftschalldämmung für Außenbauteile von schutzbedürftigen Nutzungen werden daher textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB bzgl. des Schallschutzes im Bebauungsplan getroffen. Der Nachweis zur Umsetzung solcher Festsetzungen ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Bei den geplanten Baugrundstücken handelt es sich im jetzigen Bestand um die Gärten von zurzeit zum Wohnen genutzten Grundstücken. Altlasten sind daher im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Verdachtsflächen sind im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld nicht verzeichnet.

7. Planfestsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden als Mischgebiet (MI) und Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Festsetzung dient dem Ziel, zum einen innerhalb des Mischgebietes die mit dem Wohnen verträglichen Gewerbebetriebe zu ermöglichen und zum anderen innerhalb des Wohngebietes ein qualitativ hochwertiges Wohnen zu schaffen, das sich an dem vorhandenen Bedarf orientiert.

Die im Mischgebiet zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten widersprechen dem Charakter des Gebiets und passen nicht in die Kleinteiligkeit des Ortsteils Appelhülsen. Daher sind diese Nutzungen nicht zulässig.

Die im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig, da diese Nutzungen in das kleinteilig strukturierte Gebiet gestalterisch und funktional nicht zu integrieren sind und dem angestrebtem Gebietscharakter widersprechen.

7.2 Maß der Nutzung

Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

Um eine gute Ausnutzbarkeit der Grundstücksfläche zu erreichen, wird vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 – dem Maximalwert für ein allgemeines Wohngebiet gem. § 17 Abs. 1 BauGB – festgesetzt. Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist im WA1-Gebiet auf 0,4 festgesetzt. Im WA2-Gebiet ist die GFZ auf 0,8 festgesetzt, um eine gute Ausnutzbarkeit der Grundstücke im Nachverdichtungsbereich zu erreichen.

Für das Mischgebiet wird die GRZ auf 0,6 und die GFZ auf 1,8 festgesetzt. Die GFZ überschreitet damit die in § 17 Abs. 1 BauGB festgesetzte 1,2. Gem. § 17 Abs. 2 BauGB können die in Abs. 1 genannten Obergrenzen aus städtebaulichen Gründen überschritten werden.

Die auf 1,8 festgesetzte GRZ ermöglicht eine hohe Ausnutzung der Grundstücke entlang der Durchfahrtsstraßen Appelhülsens. Diese hohe Grundstücksausnutzung bedeutet einen Immissionsschutz für das rückwärtige allgemeine Wohngebiet. Die Festsetzungen entsprechen zudem der bestehenden Bebauung entlang der Münsterstaße und der Bahnhofstraße. Aufgrund der räumlichen Lage im Ortskern Appelhülsens und der Nähe zum Bahnhof eignet sich gerade dieser Standort für eine Verdichtung.

Zahl der Vollgeschosse

Im Allgemeinen Wohngebiet ist die Anzahl der Vollgeschosse im WA1-Gebiet auf höchstens eins festgesetzt. Dies entspricht dem vorhandenen Charakter der Bebauung entlang der Wemhofstraße und der Brulandstraße. Im WA2-Gebiet ist die Anzahl der Vollgeschosse bei einem Satteldach ebenfalls auf eins festgesetzt, während es bei einem Flachdach möglich ist, zwei Vollgeschosse zu realisieren.

Im gesamten Mischgebietsbereich wird die maximale Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf drei begrenzt. Jedoch sind zwingend zwei Vollgeschosse zu realisieren. Dies ermöglicht im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine intensive Ausnutzung der Grundstücke und lässt für die Bauherren eine flexible Grundrissgestaltung (z.B. auch für Mehrgenerationenwohnen) zu. Zugleich vermeidet die Festsetzung in Verbindung mit einer Begrenzung von Trauf- und Firsthöhe eine nicht an die Örtlichkeit angepasste Höhenentwicklung.

Maximale Trauf- und Firsthöhen

Zusätzlich werden sowohl im Mischgebiet als auch im Allgemeinen Wohngebiet eine maximale Trauf- und Firsthöhe festgesetzt, um ein harmonisches Straßenbild zu erzeugen. Die Trauf- und Firsthöhe wird von der Oberkante Fertigfußboden (OKFB) gemessen. Die OKFB muss mindestens eine Höhe von 0,2 m und maximal eine Höhe von 0,5 m über dem höchsten Punkt der Verkehrsfläche, die mittig vor dem Grundstück liegt, aufweisen. Es gilt jeweils die Verkehrsfläche, die sich vor der Haupteingangsseite des Gebäudes befindet.

Die maximal zulässige Trauf- und Firsthöhe ist im WA mit 5,0 m (Traufhöhe) und 10,5 m (Firsthöhe) ausgewiesen. Bei Flachdächern ist die maximale Gebäudehöhe auf 6,8 m festgesetzt. Im Mischgebiet ist die Traufhöhe mit 8,5 m und die Firsthöhe mit 13,5 m höher als im Allgemeinen Wohngebiet festgesetzt, um hier eine Schallschutzfunktion durch den höheren Gebäuderiegel für die rückwärtigen Wohnbaufläche zu gewährleisten. Zudem wird durch die Festsetzungen eine Verdichtung ermöglicht.

7.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Dem Gebietscharakter entsprechend und in Anlehnung an die bestehende Bebauung wird im Gebietsinneren eine offene Bebauung festgeschrieben. Im Allgemeinen Wohngebiet sind zudem nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Dadurch wird eine dem Standort angemessene Bebauung ermöglicht, der offene Charakter der Bestandsbebauung wird aufrechterhalten und eine Durchgrünung der neuen Baugrundstücke garantiert.

Garagen und Carports

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig und müssen mit ihren Zufahrtseiten einen Abstand von mindestens 5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen aufweisen. Stellplätze und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten

Die Zahl der Wohneinheiten pro Gebäude innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes wird auf maximal zwei Wohneinheiten beschränkt. Diese Festsetzung verhindert eine übermäßige Verdichtung innerhalb des Nachverdichtungsbereiches und dient dem beabsichtigten Charakter eines Wohngebietes. Dadurch werden auch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und ein erhöhter Stellplatzbedarf vermieden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans müssen die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen von Versieglung frei bleiben. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Zufahrten zu einer Garage, einem Carport oder einem Stellplatz sowie Zuwendungen zum Hauseingang. Maximal 10% dieser Flächen dürfen mit Kies, Schotter oder ähnlichen anorganischen Materialien bedeckt sein.

Die festgesetzten Flächen entsprechen den Vorgartenzonen entlang der jeweiligen Erschließungsstraßen im Plangebiet. Ziel ist es eine positive Auswirkung auf das Kleinklima sowie die biologische Vielfalt zu erreichen. Die gärtnerische Gestaltung der Vorgartenflächen wirkt sich positiv auf die Gesundheit der Bürger aus, da die Bepflanzung Sauerstoff spendet, Kohlendioxyd aufnimmt und außerdem die Temperatur durch Verdunstungskälte und Beschattung senkt. Zudem kann auf den nicht versiegelten Flächen Niederschlagswasser versickern, was wieder zur Entlastung der Kanalnetze beiträgt.

7.4 Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 89 Bauordnung NRW

Dachform und -neigung

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dienen dem Ziel, die gestalterischen Ausreißer im städtebaulichen Maßstab zu minimieren und ein homogenes Erscheinungsbild zu schaffen. Die Festsetzungen zur Baukörpergestaltung lassen den privaten Bauherren weitestgehende Freiheit der Baustoff- und Formenwahl. Bei geneigten Dächern erfolgt eine Beschränkung der Bereiche, in denen Dachaufbauten zulässig sind, um eine zu große Massivität dieser Gebäude zu verhindern.

Im MI-Gebiet sind nur Sattel-, Zelt- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 25° - 55° zulässig. Im WA1-Gebiet sind ausschließlich Satteldächer bei eingeschossiger Bauweise mit einer Dachneigung von 25° - 40° zulässig. Im WA2-Gebiet sind Satteldächer nur bei eingeschossiger Bauweise mit einer Dachneigung von 25° - 40° zulässig. Flachdächer sind im WA2-Gebiet nur bei zweigeschossiger Bauweise mit einer Dachneigung von 0° - 15° zulässig.

An der Wemhofstraße sowie am Prozessionsweg ist eine einzuhaltende Firstrichtung vorgegeben. Die vorhandene Bebauung an der Wemhofstraße ist jeweils pro Straßenseite durch eine einheitliche Firstrichtung geprägt. Aufgrund dessen dient diese Festsetzung im Bebauungsplan der Erhaltung des ortsbildprägendem Erscheinungsbildes des Straßenzuges.

Dachaufbauten und Zwerchhäuser

Zur Vermeidung einer optischen Zweigeschossigkeit bei eingeschossiger Bauweise im Allgemeinen Wohngebiet und zur Vereinheitlichung der Dachlandschaft wird die Dimensionierung von Dachaufbauten und Zwerchhäusern reguliert. Ebenso soll vermieden werden, dass Anlagen zur Solarnutzung eine optisch massive Wirkung entfalten.

Im Allgemeinen Wohngebiet darf die Summe der Dachaufbauten und Zwerchhäuser je Dachseite 50% der Trauflänge nicht überschreiten. Dacheindeckungen mit einer glänzenden Oberfläche sind unzulässig. Der Dachbereich bis 1,50 m unterhalb des Firstes und bis 1,50 m von den Ortgängen ist von Aufbauten freizuhalten.

Dachgestaltung

Bei Flachdächern aller Hauptgebäude bis 15° muss eine Fläche von mindestens 80 % der Fläche dauerhaft und fachgerecht mit bodendeckenden Pflanzen begrünt sein oder zu mindestens 30% mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie ausgestattet sein. Ausgenommen sind untergeordnete Teilflächen. Bei Gründächern ist eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 10 cm vorzusehen. Es müssen geeignete Schüttstoffe als Substrate verwendet werden. Flächige Ausfälle der Vegetation von mehr als nur geringfügigem Ausmaß sind zu ergänzen. Durch die oben beschriebene qualitätsvolle Dachbegrünung muss ein Abflussbeiwert von mindestens 0,5 erreicht werden. Dadurch wird ein Teil des Regenwassers direkt vom Gründach aufgenommen, sodass sich die einzuleitende Menge in die Kanalisation verringert. Die Dachbegrünung bewirkt zudem, dass die Luftqualität verbessert

wird und ein zusätzlicher Lebensraum für Vögel und Insekten geschaffen werden. Insgesamt wirken sich die zu begrünenden Dächer somit positiv auf das Mikroklima aus. Zudem geht von einem begrünten Dach eine dämmende Wirkung aus, sodass Energie eingespart wird.

Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen sind flächig auf die Dachkonstruktion aufzubringen. Bestehende Baumstandorte sind bei der Planung zur Aufstellung von Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen. Die Neigung der vorgenannten Anlagen darf die Dachneigung um maximal 10° überschreiten. Bei Flachdächern darf die Neigung der vorgenannten Anlagen die Dachneigung um max. 20° überschreiten.

Baukörpergestaltung

Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit den gleichen Materialien und Farben auszuführen, um eine einheitliche Gestaltung zu sichern.

Einfriedungen

Es wird unterschieden zwischen lebenden und nicht lebenden Einfriedungen. Lebende Einfriedungen sind dem dörflichen-ländlichen Charakter Nottulns entsprechend bis zu einer Höhe von 2 m grundsätzlich zulässig.

Demgegenüber trägt die Vielfalt der möglichen nicht lebenden Einfriedungen eher zu einer unruhigen Gestaltung des Straßenraums bei. Zur Wahrung eines offenen Straßenbildes im Plangebiet, bei dem die dahinterliegende Bebauung zumindest teilweise sichtbar ist und dadurch auf den Straßenraum einwirken kann, sind nicht lebende Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen in einer Höhe bis zu 1,0 m zulässig. Dadurch kann einerseits das genannte Ziel erreicht werden, zum anderen wird den Eigentümern jedoch ermöglicht, private Gartenbereiche anzulegen.

7.5 Umweltauswirkungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird ermöglicht, in der „2. Reihe" nach zu verdichten. Durch diese Nachverdichtung wird eine höhere Versieglung des Grundstückes zugelassen, als derzeit bei einer Bebauung im Rahmen des § 34 BauGB möglich wäre. Eine höhere Versieglung begünstigt unter anderen die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtert zudem im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt. Hier begegnet die Gemeinde Nottuln den Umweltauswirkungen mit Festsetzungen zu Solaranlagen und Dachbegrünung.

II. Artenschutzgutachten (Anlage 1)

III. Geräuschprognose (Anlage 2)

Ö 8.2

DŜNJŅdzăŎKLJNJ2ƎyƵ2ăŜ

! dzŦăűŜffdzyƎ ŘŜă **.** ŜōI-dzdzyƎăLJfI-yŜă **b**NĐ **мро** ŘŜNJ **DŜY**ŜʎyŘŜ **b2**űűdzfy

tNJ**2**ƨŜ**ʅ**űm**b**NĐ

! dzŦűNJ**I-**ƎƎŜōŜNJY

. ŜI-NJōŜʎűŜNJ

5I-űdz**Y**

мтррмт!

DŜYŜʎyŘŜ **b2**űűdzfy

{űʎŦűăLJfI-ű**Î тπy**

пуолм b2űűdzfy

¢K2YI-ă WŜŘNJdzăʎI-**ʅ**Σ **5**ĂLJf₡mLy**Ǝ**₡

нс₡лм₡нлму óƎŜŅyŘŜNJűŜ **CI-**ăădzy**Ǝ** Ø₡ **мр₡лп₡нлмфú**

Inhalt

м ½dzăl·YY·Ŝyfl·ăădzyƎ ..... o

мΦм .ŜNŜŎKydzyƎăŜNƎŜōyʌăăŜ ..... o

н !dzŦƎl·ōŜyăűŜffdzyƎ ..... п

o .ŜdzNűŜʌfdzyƎăƎNdzyŘfl·ƎŜy ..... п

oΦм {ŎKl·ffűŜŎKyʌăŎKŜ hNʌŜyűʌŜNdzyƎăǿŜNűŜ ς [ŅNYăŎKdzűÎ ʌy ŘŜN .l·dzfŜʌűLJfl·ydzyƎ ..... п

oΦн 5ʌŜ ±ŜN]ŜKNătfŅNYăŎKdzűÎØŜN2NŘydzyƎ ʌy ŘŜN .l·dzfŜʌűLJfl·ydzyƎ ..... p

п {ŎKl·ffűŜŎKyʌăŎKŜ !dzăǿʌN]dzyƎŜy ŘdzNŎK lŦfŜyűfʌŎKŜy ±ŜN]ŜKNătfŅNY c

пΦм {űN]l·ūŜyØŜN]ŜKN c

пΦмΦм LYYʌăăʌ2yãōŜNŜŎKydzyƎ ..... т

пΦн {ŎKʌŜySyØŜN]ŜKN ..... y

пΦo wŜŎKyŜNʌăŎKŜ 9NYʌűűfdzyƎ ŘŜă Yl·ūƎŜōfʌŎKŜy !dzūŜyfŅNYLJŜƎŜfă ..... ф

пΦп 9NƎŜōyʌăăŜ ..... ф

пΦp {ŎKl·ffăŎKdzűÎYl·ūyl·KYŜy ..... мм

пΦpΦм !]űʌØŜ aʌyŘŜNdzyƎăYl·ūyl·KYŜyʌY tfl·yƎŜōʌŜű ..... мм

пΦpΦн tl·ăăʌØŜN [ŅNYăŎKdzűÎ ..... мм

пΦpΦo C2NYdzfʌŜNdzyƎăØ2NăŎKfŅƎŜ ŦÑN ŘŜy .Ŝōl·dzdzyƎăLJfl·y ..... мн

p vdzl·fʌűŅú ŘŜN tN2Ǝy2ăŜ ..... мo

c [ʌűŜNl·údzNØŜNÎŜʌŎKyʌă ..... мp

т !yKl·yƎ ..... мc

тΦм 9ʌyƎl·ōŜŘl·úŜy ς {űNl·ūŜyØŜN]ŜKNătfŅNY ..... мc

тΦн 9ʌyƎl·ōŜŘl·úŜy ς {ŎKʌŜySyfŅNY ..... мc

тΦo !yfl·ƎŜ м .ŜNŜŎKydzyƎăŜNƎŜōyʌăăŜ ±ŜN]ŜKNătfŅNY ..... мc

1 ½dzăl-ŸŶŜyŦl-ăădzyƎ

5ʌŜ DŜŶŜʌyŘŜ b2űűdzfy˝ ōŜl-ōăʌǑKűʌƎű ŘʌŜ !dzŦăűŜftdzyƎ ŘŜă .Ŝōl-dzdzyƎăLJfl-ySă bNΦ мpo α½ǿʌăǑKŜy˝ aÑyˇăűŜNăűNl-ūŜ dzyŘ tN2ÎŜăăʌ2yˇăǿŜƎć Φ 5ŜN tfl-ySyűǿdzNŦ ăʌŜKű ŘʌŜ !dzăǿŜʌădzyƎ ŜʌySă aʌăǑKƎŜōʌŜűŜă ă2ǿʌŜ ŜʌySă l-ffƎΦ ² 2KyƎŜōʌŜűŜă Ø2NΦ 5l-ă tfl-yƎŜōʌŜű ōŜŦʌyŘŜű ăʌǑK ÎǿʌăǑ KŜy˝ ŘŜN aÑyˇăűŜNăűNl-ūŜΣ .NdzfI-yŘăűNl-ūŜΣ .l-KyƘ2ŦăűNl-ūŜ dzyŘ ŘŜŸ tN2ÎŜăăʌ2yˇăǿŜƎΦ

LŸ wl-KYŜy˝ ŘŜă .Ŝōl-dzdzyƎăLJfl-yØŜNŦl-KNŜyˇă ǿl-NŜy˝ʌŸ !dzŦűNl-Ǝ ŘŜN DŜŸŜʌyŘŜ b2űűdzfy˝ ŘʌŜ l-dzŦ Řl-ă tfl-yƎŜōʌŜű ŜʌyˇǿʌNŲlŜyŘŜy˝±ŜNŲlŜKNătfNNŲŸʌŸŸʌăăʌ2yŜy˝Îdz ŜNŲŸʌűűŜfy˝dzyŘ Îdz ōŜdzNűŜʌfŜyΦ

—

1.1 .ŜNŜŐKydzyƎăŜNƎŜōyʌăăŜ

5ʌŜ ¦yűŜNădzŐKdzyƎ ŘŜN ±ŜNŲlŜKNătfNNŲŸăʌúdzl-űʌ2y˝ Kl-ű ŜNƎŜōŜyΣ Řl-ăă ŘʌŜ ăǑKl-ftűŜŐKyʌăǑKŜy˝ hNʌŜyűʌŜNdzyƎăǿŜNűŜ ƎŜŸNụ̃ 5Lb муллрπм .ōfΦ м ómú ÑōŜNǿʌŜƎŜyŘ ÑōŜNăǑKNʌűűŜy˝ ǿŜNŘŜy˝Φ CÑN ăǑKdzűÎōŜŘÑNŦűʌƎŜ !dzŦŜyűKl-fűăNNNdzŸŜ ă2ǿʌŜ !dzūŜyˇǿ2KyˇōŜNŜʌǑKŜ ǿŜNŘŜy˝ Řl-KŜN 9ŸLJŦŜKfdzyƎŜy˝ ōÎƎfΦ ŘŜă {ǑKl-ftăǑKdzűÎŜă dzyŘ ŦÑN űŜĚűʌǑKŜ CŜăűăŜűÎdzyƎŜy˝ ʌŸ .Ŝōl-dzdzyƎăLJfl-y˝ ƎŜŸl-ǑKűΦ 5ŜN bl-ǑKǿŜʌă ŘŜN ¦Ÿ˝ăŜűÎdzyƎ ă2fǑKŜN CŜăűăŜűÎdzyƎŜy˝ʌăű ʌŸ ¿Sǿ .l-dzƎŜySKŸʌƎdzyƎăǾŜNŦl-KNŜy˝Îdz ŦÑKNŜyΦ

2 !dzŦƎl-ōŜyăűŜffdzyƎ

5ʌŜ DŜYˊŜʌyŘŜ b2űűdzfyˊ ōŜl-ōăʌǑKűʌƎű ŘʌŜ !dzŦăűŜffdzyƎ ŘŜă .ŜōI-dzdzyƎăLJfI-ySă bNΦ мpo α½ǿʌăǑKŜyˊ aÑyăúŜNăúNl-ūŜ dzyŘ tN2ÎŜăăʌ2yãǿŜƎǿΦ 5ŜN tfl-ySyúǿdzNŦ ăʌŜKű ŘʌŜ !dzăǿŜʌădzyƎ ŜʌySă aʌăǑKƎŜōʌŜűŜă ă2ǿʌŜ ŜʌySă l-ffƎΦ ²2KyƎŜōʌŜűŜă Ø2NΦ 5l-ă tfl-yƎŜōʌŜű ōŜŦʌyŘŜű ăʌǑK Îǿʌ ăǑKŜyˊ ŘŜN aÑyăúŜNăúNl-ūŜΣ .NdzfI-yŘăúNl-ūŜΣ .l-KyƘ2ŦăúNl-ūŜ dzyŘ ŘŜYˊ tN2ÎŜăăʌ2yãǿŜƎΦ 5ʌŜ Y22NŘʌyI-úŜyˊ ōŜúNl-ƎŜyˊ ǑI-ΦY ¦¢a onb оφмсуφΣ ртрлупрΦ 5ʌŜ ƎŜyI-dzŜ [I-ƎŜ]I-yƴˊ ŘŜYˊ «ōŜNăʌǑKűăLJfI-yˊʌyˊ ŘŜN !yfI-ƎŜ Ŝyűƴ2YˊYŜyˊ ǿŜNŘŜyΦ LYˊ wI-KYŜyˊ ŘŜă .ŜōI-dzdzyƎăLJfI-yØŜNŦI-KNŜyã ăʌyŘ ʌYˊ !dzŦúNl-Ǝ ŘŜN DŜYˊŜʌyŘŜ b2űűdzfyˊ ŘʌŜ l-dzŦ ŘI-ă tfl-yƎŜōʌŜű ŜʌyˊǿʌN]ŜyŘŜyˊ ±ŜN]ŜKNăfĶNWYˊʌYˊYˊʌăăʌ2yŜyˊ Îdz ŜNWYˊʌűűŜfyˊ dzyŘ Îdz ōŜdzNűŜʌfŜyΦ .Ŝʌ «ōŜNăǑKNŜʌűdzyƎŜyˊ ŘŜN ăǑKI-ftűŜǑKyʌăǑKŜyˊ hNʌŜyúʌŜNdzyƎăǿŜNűŜ ƎŜYˊĶū 5Lb муллрπм .ōfΦ м óмú ăʌyŘ 9YˊLJŦŜKfdzyƎŜyˊ Îdz úŜĖűfʌǑKŜyˊ CŜăűăŜűÎdzyƎŜyˊʌYˊ .ŜōI-dzdzyƎăLJfI-yˊI-yÎdzƎŜōŜyΦ

3 .ŜdzNűŜʌfdzyƎăƎNdzyŘfI-ƎŜyˊ

bI-ǑK Lyƒ2WYˊI-úʌ2yŜyˊ ŘŜN DŜYˊŜʌyŘŜ b2űűdzfyˊ ă2ff ŘI-ă tfl-yƎŜōʌŜű ʌYˊ yˊINŘfʌǑKŜyˊ dzyŘ ǿŜăúfʌǑKŜyˊ ¢ŜʌfYˊʌű ŘŜYˊ {ǑKdzűÎl-yăLJNdzǑK ŜʌySă aʌăǑKƎŜōʌŜúŜă óaLúΣ ŘʌŜ NŜăúfʌǑKŜ ¢ŜʌfŦfĶǑKŜ YˊʌűˊŘŜYˊ {ǑKdzűÎl-yăLJNdzǑK ŜʌySă l-ffƎΦ ²2KyƎŜōʌŜúŜă ó² !ú ÑōŜNLJfI-yű ǿŜNŘŜyΦ

3.1 {ǑKI-ftűŜǑKyʌăǑKŜ hNʌŜyúʌŜNdzyƎăǿŜNűŜ ς [ĶNWYˊăǑKdzűÎˊʌyˊŘŜN .I-dzfŜʌűLJfI-ydzyƎ

bI-ǑK ŘŜYˊ .ŜʌōfI-űű м ÎdzN 5Lb муллрπм óмú ăʌyŘ αōŜʌ ŘŜN .I-dzfŜʌűLJfI-ydzyƎ yI-ǑK ŘŜYˊ .I-dzƎŜăŜűÎōdzǑK dzyŘ ŘŜN .I-dzydzűÎdzyƎăǿŜN2NŘydzyƎ ó.I-dzb±hú óXú ʌyˊŘŜN wŜƎŜfˊŘŜyˊØŜNăǑKʌŜŘŜySyˊăǑKdzűÎōŜŘÑWŦűʌƎŜyˊ bdzűÎdzyƎŜyˊ óÎΦ .Φ .I-dzŦfĶǑKŜyΣ .I-dzƎŜōʌŜűŜyΣ ă2yãűʌƎŜyˊ CfĶǑKŜyū Ŧ2fƎŜyŘŜ hNʌŜyúʌŜNdzyƎăǿŜNűŜ ŦÑNW ŘŜyˊ .ŜdzNűŜʌfdzyƎăLJŜƎŜf ÎdzÎdz2NŘySyΦ LKNŜ 9ʌyKI-fűdzyƎ 2ŘŜN ¦yűŜNăǑKNŜʌűdzyƎ ʌăű ǿÑyãǑKŜyãǿŜNűΣ dzY ŘʌŜ YˊʌűˊŘŜN 9ʌƎŜyI-Nú ŘŜă ōŜúNŜŦŦŜyŘŜyˊ .I-dzƎŜōʌŜűŜă 2ŘŜNW ŘŜN ōŜúNŜŦŦŜyŘŜyˊ .I-dzŦfĶǑKŜ ØŜNōdzyŘŜySˊ 9NǿI-NűdzyƎ I-dzŦ I-yƎŜYˊŜăăŜySyˊ {ǑKdzűÎˊ Ø2N [ĶNWYˊōŜfI-ăűdzyƎŜyˊ Îdz ŜNŦÑffŜyˊαY

¢I-ōŜffŜ м hNʌŜyúʌŜNdzyƎăǿŜNűŜ ƎŜYˊĶū 5Lb муллр

bdzűÎdzyƎŜyˊ	¢I-Ǝ	bI-ǑKú
wŜʌyŜ ²2KyƎŜōʌŜűŜ ó² wú	рл	оркпл
²2ǑKŜySyŘKI-dzăƎŜōʌŜűŜΣ		
CŜNʌŜyKI-dzăƎŜōʌŜűŜ		
IfƎŜYŜlyŜ ²2KyƎŜōʌŜűŜ ó² Iú	рр	плкпр
YfŜʌyãʌŜŘfdzyƎăƎŜōʌŜűŜ ó² {ú		
/I-YˊLJʌyƎLJfI-úÎƎŜōʌŜűŜ		
CNʌŜŘK I ŦŜΣ YfŜʌyƎI-NűŜyπ dzø tI-NWI-yfI-ƎŜyˊ	рр	рр

{ŜűŜ п Ø2yˊмс

.Šă2yŘŠWŠ ² 2KyƎŠõ∧ŠúŠ ó ² .ú	сл	плкпр
¦ИöІ-yŠ DŠo∧ŠíŠ ó a ¦ ó ØŠШЕИ 52ИTƎŠo∧ŠíŠ ó a 5ИΣ a∧ăÖKƎŠo∧ŠíŠ ó a∧ú	сл	прк**рл**
YŠWyƎŠõ∧Šú ó a YúΣ DŠØŠWõŠƎŠõ∧Šú óD9ú	ср	рлкрр
ă2yăú◊ {2yŘŠШЕŠõ∧ŠúŠΣ ă2ØŠú ă∧Š ăÖKdzúÎπ	прπ ср	ор ς ср
õŠŘÑШTúШƎ ă∧yŘΣ 2Š yI-ŐK bdzúÎdzyƎă∧I-ú ú		
₧5ŠW y∧ŠŘШЕŠWŠ ² ŠWú ƎЖtű ŦÑW DŠWNdzăÖKŠ Ø2y LyŘdzăúШŠπ dzyŘ DŠØŠWõŠõŠúШ∧ŠõŠy		

5∧Š 2◊Ǝ◊ ƎŠyI-yyúŠy hNЖŠyúЖŠNdzyƎăØŠNúŠ ă∧yŘ I-tă Š∧yŠ ăI-ŐKØŠNăűŅyŘ∧ƎŠ Y2y]NŠűЖăЖŠNdzyƎ ŘŠN ! y†2NŘŠNdzyƎŠy I-y ŘŠy {ŐKI-ffăÖKdzúÎ ∧Y {ŰŅŘűŠõI-dz I-dzŦÎdzŦI-ăăŠy◊ CÑN ŘЖŠ . ŠdzNúŠЖfdzyƎ ЖăŰ úI-Ǝă ŘŠN ½ŠЖúNI-dzY Ø2y c◊лл ¦ KN õ∧ă нн◊лл ¦ KN dzyŘ yI-ŐKűă Ø2y нн◊лл ¦ KN õ∧ă c◊лл ¦ KN ÎdzƎNdzyŘŠ Îdz tŠƎŠy◊

CÑN ŘЖŠ ƎŠyI-dzŠ . ŠNŠÖKydzyƎ ØЖNŘ ∧y ŘŠN 5Lb муллр óнú I-dzŦ ŠЖyăÖKfŅƎЖƎŠ wŠÖKűăØ2NăÖKNЖŦűŠy dzyŘ wŠƎŠfØŠN]Š ØŠNØЖŠăŠy ów[{πфл õŠ∧Y {úNI-ü̈ŠyØŠN]ŠKN óoúΣ {ŐKI-ff ло õŠ∧Y {ŐK∧ŠyŠyØŠN]ŠKN óпúú◊

3.2 5∧Š ±ŠN]ŠKNătŅNY ăÖKdzúÎØŠN2NŘydzyƎ ∧y ŘŠN . I-dzfŠ∧úLJfI-ydzyƎ

LY . Š∧õfI-úű м Îdz№ 5Lb муллрΣ ¢Š∧f м óмú KŠ∧ūű Šă Îdz№ t№2õfŠYI-ú∧] ŘŠN «õŠNăÖKNŠ∧údzyƎ ŘŠN ăÖKI-ffúŠÖKy∧ăÖKŠy hNЖŠyúЖŠNdzyƎăØŠNúŠY αLy Ø2NõŠfI-ăúŠúŠy . ŠNŠ∧ÖKŠyΣ ∧yãõŠă2yŘŠNŠ õŠ∧ Ø2NKI-yŘŠyŠN . Šõl-dzdzyƎΣ õŠăúŠKŠyŘŠy ±ŠN]ŠKNăØŠƎŠy dzyŘ ∧y DŠYŠyƎŠfI-ƎŠyΣ fI-ăăŠy ă∧ÖK Ř∧Š hNЖŠyúЖŠNdzyƎăØŠNúŠ 2Ŧű y∧ÖKú Š∧yKI-fúŠy◊ ² 2 ∧Y wI-KYŠy ŘŠN ! õØŅƎdzyƎ Y∧úű LJfI-dz∧õfŠN . ŠƎNÑyŘdzyƎ Ø2y ŘŠy hNЖŠyúЖŠNdzyƎăØŠNúŠy I-õƎŠØ∧ÖKŠy ØŠNŘŠy ă2ftΣ Ø∧f I-yŘŠWŠ . Šfl-yƎŠ ÑõŠNØ∧ŠƎŠyΣ ă2ftúŠ Y l ƎfÖKăú Š∧y ! dzăƎfŠ∧ÖK ŘdzNÖK I-yŘŠNŠ ƎŠŠ∧ƎyŠúŠ aI-üyI-KYŠy óÎ◊ . ◊ ƎŠŠ∧ƎyŠúŠ DŠõŅdzŘŠI-y2NŘydzyƎ dzyŘ DNdzyŘN∧ăăƎŠăűI-tűdzyƎΣ õI-dzfÖKŠ {ŐKI-ffăÖKdzúÎYI-üyI-KYŠy π ∧yãõŠă2yŘŠWŠ ŦÑN {ŐKfI-ŦNŅdzYŠú Ø2NƎŠăŠKŠy dzyŘ LJfI-ydzyƎăNŠÖKúf∧ÖK I-õƎŠă∧ÖKŠNú ØŠNŘŠy◊α

[I-ăăŠy ă∧ÖK ∧y ŘŠN . I-dzfŠ∧úLJfI-ydzyƎ Ř∧Š ăÖKI-ffúŠÖKy◊ hNЖŠyúЖŠNdzyƎăØŠNúŠ y∧ÖKú Š∧yKI-tűŠyΣ ă2 Ø∧NŘ KŅdzŦ∧Ǝ Ř∧Š 9∧yKI-tűdzyƎ ŘŠN LYY∧ăă∧2yãƎNŠyÎØŠNúŠ ŘŠN ±ŠN]ŠKNătŅNY ăÖKdzúÎØŠN2NŘydzyƎ π мс◊ .LY{ŐK± ópú ŦÑN a∧ăÖKƎŠõ∧ŠúŠ Y∧ú ƎŠădzyŘŠy ² 2KyØŠNKŅtűy∧ăăŠy ∧y ±ŠNõ∧yŘdzyƎ ƎŠõNI-ÖKű◊

¢I-õŠftŠ н LYY∧ăă∧2yãƎNŠyÎØŠNúŠ ŘŠN мс◊ .LY{ŐK± ² ŠNúŠ ∧y Ř.ó!ú

bdzúÎdzyƎŠy	¢I-Ǝ	bI-ŐKű
NŠ∧yŠ dzyŘ I-ffƎŠYŠ∧yŠ ² 2KyƎŠõ∧ŠúŠ dzyŘ YfŠ∧yã∧ŠŘfdzyƎăƎŠõ∧ŠúŠ	рф	пф
YŠNyƎŠo∧ŠíŠΣ 52ИTƎŠo∧ŠíŠΣ a∧ăÖKƎŠo∧ŠíŠΣ ¦ИöІ-yŠ DŠo∧ŠíŠ ó a ¦ ó	сп	рп

5∧Š DNŠyÎŠ ŘŠN {ŐKØŠfŠ Îdz№ DŠădzyŘKŠ∧úăƎŠŦŅKNŘdzyƎ Ø2y ŏI-◊ тлксл Ř.ó!ú ű̈I-Ǝăкy∧-ŐKűă ă2ftúŠ I-dzŐK I-tă ! õØŅƎdzyƎăƎNŠyÎŠ õŠúNI-ŐKűŠú ØŠNŘŠy◊ . Š∧ «õŠNăÖKNŠ∧údzyƎ Ř∧ŠăŠN ² ŠNúŠ ØЖNŘ ŠY LJТ2KfŠyΣ]Š∧yŠ ăÖKdzúÎõŠŘÑNŦűЖƎŠy bdzúÎdzyƎŠy Îdz№dzfI-ăăŠy◊

4 {ŏKl-ftűŜŏKyʌăŏKŜ !dzăøʌNJ]dzyƎŜy˙ŘdzNŏK l ŦŦŜyűfʌŏKŜy˙±ŜNJ]ŜKNJătfŅNJY˙

5ʌŜ .ŜNJŜŏKy˙dzyƎ ŘŜNJ .ŜdzNJűŜʌfdzyƎăLJŜƎŜf ʌY˙ 9ʌy˙øʌNJ]dzyƎăōŜNJŜʌŏK Ø2y˙ {űNJl-ūŜy˙ ŜNJŦ2fƎű yl-ŏK ŘŜy˙ wʌŏKűfʌyʌŜy˙ŦÑNJ ŘŜy˙ [ŅNJYăŏKdzűÎ l-y˙ {űNJl-ūŜy˙ς w[{πфл óoú¢

4.1 {űNJl-ūŜyØŜNJ]ŜKNJ

5ʌŜ .ŜNJŜŏKy˙dzyƎ ŘŜNJ ±ŜNJ]ŜKNJătfŅNJY˙ŜY˙ʌăăʌ2yŜy˙ ŜNJŦ2fƎű l-dzŦ DNJdzyŘfl-ƎŜ ŘŜNJ {űNJl-ūŜyØŜNJ]ŜKNJăÎŅKfdzyƎ ó9NJŦl-ăădzyƎă?l-KNJ нлмpú ócú¢

bl-ŏK ŘŜy˙ tNJ2Ǝyƒ2ăŜy˙ŘŜNJ {KŜff t]øπ{űdzŘʌŜ óTú ʌăű ʌY˙ Wl-KNJ нлол Y˙ʌű ŜʌyŜNJ !ōyl-KY˙Ŝ ŘŜă ±ŜNJ]ŜKNJă Ø2y˙ ŏl-¢ ¤ƒ‚ ƎŜƎŜyŅōŜNJ ŘŜY˙ tNJ2Ǝyƒ2ăŜ?l-KNJ нлнр Îdz NJŜŏKyŜy¢ LY˙ {ʌyyŜ ŜʌyŜNJ !ōăŏKŅűÎdzyƎ ŘŜă dzyƎÑyãűʌƎăűŜy˙ Cl-ftŜă øʌNJŘ ŦÑNJ ŘI-ă tNJ2Ǝyƒ2ăŜ?l-KNJ нлол ŘʌŜ ŦÑNJ ŘI-ă Wl-KNJ нлнр LJNJ2Ǝyƒ2ăűʌÎʌŜNJűŜ ±ŜNJ]ŜKNJăÎdzyl-KY˙Ŝ Ø2y˙¤ƒ‚ ōŜNJÑŏ]ăʌŏKűʌƎűú¢

9ă øŜNJŘŜy˙Ŧ2fƎŜyŘŜ ±ŜNJ]ŜKNJăÎl-KfŜy˙ʌy˙ !yãl-űÎ ƎŜōNJl-ŏKűY

¢l-ōŜftŜ o ±ŜNJ]ŜKNJăōŜfl-ăűdzyƎăŘl-ûŜy˙ótNJ2Ǝyƒ2ăŜ ŦÑNJ ŘI-ă Wl-KNJ нлолú

{úNJl-ūŜ	±ŜNJ]ŜKNJăÎl-KfŜy˙ нлнр			
	aI-ūƎŜōfűŏKŜ ăűÑyŘfűŏKŜ ±ŜNJ]ŜKNJăăűÑNJ]Ŝ a			[Y ² π ! yűŜʎf LJ¤ƒ‚ ú
	¢l-Ǝ		bl-ŏKű	
[ynn [ʌyŘŜyãúNJl-ūŜ	pнo		тл	n¢o
[ppм aÑyãűŜNJăúNJl-ūŜ	орт		пу	o¢y
[ynn .l-KyƘ2ŦăúÑ	мсп		нн	c¢p
[ppм ² ŜăŜfŜNJ {úN¢	омс		пн	n¢p
!no	онтт		тср	ммφф

5ʌŜ ÎdzfŅăăʌƎŜy˙ l lŏKăűƎŜăŏKøʌyŘʌƎ]ŜʌűŜy˙ ŘŜNJ Cl-KNJÎŜdzƎŜΣ ŘʌŜ Cl-KNJōl-Ky2ōŜNJŦfŅŏKŜy˙ dzyŘ [ʌŏKűăʌƎyl-fl-yfl-ƎŜy˙ ødzNJŘŜy˙ øŅKNJŜyŘ ŜʌyŜă hNJűăűŜNJYʌyã óyú ŜNJYʌűűŜfű dzyŘ ŜyűăLJNJŜŏKŜyŘ ʌy˙ !yãl-űÎ ƎŜōNJl-ŏKűø 5ŜNJ ±ŜNJfl-dzŦ ŘŜNJ ?Sø¢ {úNJl-ūŜ]l-yy˙ŘŜY˙ [l-ƎŜLJfl-yΣ ŘʌŜ ƎŜyl-dzŜy˙9Yʌăăʌ2yãl-yãŅűÎŜ ŘŜy˙ʌY˙ !yKl-yƎ Ř2]dzYŜyűʌŜNJűŜy˙ 5l-ûŜy˙ Ŝyűy2YYŜy˙ øŜNJŘŜy¢ 5ʌŜ l lKŜy˙ ă2øʌŜ ŘʌŜ [l-ƎŜ ŘŜNJ [ŅNJYăŏKdzűÎøŅftŜκπøŅyŘŜ ŜyűfI-yƎ ŘŜNJ !no ødzNJŘŜy˙ YʌNJ Ø2y˙ŘŜNJ DŜY˙ŜʌyŘŜ b2űűdzfy˙Yʌű ƎŜűŜʌfű¢ 5ʌŜ ƎŜNJʌyƎ ŦNJŜljdzŜyűʌŜNJűŜy˙ {úNJl-ūŜy˙ .NJdzfl-yŘăűNJl-ūŜΣ ² ŜY˙Ƙ2ŦăűNJl-ūŜ dzyŘ tNJ2ÎŜăăʌ2yãøŜƎ ōfŜʌōŜy˙ l-dzŦƎNJdzyŘ ʌKNJŜNJ dzyűŜNJƎŜ2NJŘyŜűŜy˙ .ŜŘŜdzűdzyƎ dzyōŜNJÑŏ]ăʌŏKűʌƎű¢

5ʌŜ ŦÑNJ ŘI-ă Wl-KNJ нлнр LJNJ2Ǝyƒ2ăűʌÎʌŜNJűŜy˙ {ŏKʌŜyŜyØŜNJ]ŜKNJăŘI-ûŜy˙ ŘŜNJ {úNJŜŏ]Ŝ .dzfŘŜNJy˙ς .lăŜyăŜff ødzNJŘŜy˙ʌY˙ !dzŦűNJl-Ǝ ŘŜNJ DŜY˙ŜʌyŘŜ b2űűdzfy˙Ø2y˙ŘŜNJ 5ŜdzűăŏKŜy˙ .l-Ky˙Yʌű3ŜűŜʌfű¢ Ly˙ŘŜNJ Ŧ2fƎŜyŘŜy˙ ¢l-ōŜftŜ ăʌyŘ ŘʌŜ ŘŜNJ .ŜNJŜŏKydzyƎ Îdz DNJdzyŘŜ fʌŜƎŜyŘŜy˙ {ŏKʌŜyŜyØŜNJ]ŜKNJăŘI-ûŜy˙ l-dzŦƎŜŦÑKNJűú¢

¢I-ōŜftŜ п {ŎKʌŜyŜyØŜNJʅŜKNJ I-dzŦ ŘŜY {ύNJŜŎʅŜyI-ōăŎKyʌúú .dztŘŜNJy˝π . I ăŜyăŜftΣ ótNJ2∃y2ăŜ ŦÑNJ ŘI-ă WI-KNJ нлнрú

½dz∃I-NJΰ	!yÎI-Kf ¢I-∃ óCπHHú ¦KNJ	!yÎI-Kf bI-ŎKΰ óHHπCú ¦KNJ	±YI-È óYY˝KKú	CÎπY!¢ м	!b½ м	CÎπY!¢ н	!b½ н	CÎπY!¢ о	!b½ о	CÎπY!¢ п	!b½ п	CÎπY!¢ р	!b½ р
D½π9	но	ну	млл	тπ½рψ!п	м	млπ½н	с	млπ½р	но	млπ½мр	м	млπ½му	с
D½π9	с	т	мнл	тπ½рψ!п	м	млπ½н	с	млπ½р	но	млπ½мр	м	млπ½му	с
w.π9¢	он	п	мсл	рπ½рπ!мн	н								
w9π9	он	мл	мсл	тπ½рψ!п	м	фπ½р	р						
L/π9	т	м	мсл	тπ½рψ!п	м	фπ½р	мл						
L/9	т	м	мсл	оπ½мм	м								

CI-KNJÎŜdz∃ʅI-úŜ∃2NJŜ ∃ŜY¢ ½ŜftŜyŷdzYY˝ŜNJ {ŎKI-tflnoΣ .ŜʌōfI-ûΰ м ónúΣ 9N∃NyÎŜyŘ !Γ!ÓKăÎI-Kf
½dz∃I-NJΰSy˝
{ Γ {π.I-Ky˝
w9 Γ wŜ∃I2yI-tŜÈLJNJŜää
[½ Γ [ŜŜNJÎdz∃к[2ʅ
L/9 Γ ¢NJŜoÎdz∃ ŘŜă I D±
¢D±Γ ŦNJI-yÎ¢NJŜōÎdz∃ ŘŜă I D±
D½ Γ DÑúŜNJÎdz∃
L/ Γ LyΰŜNJÓʌúèÎdz∃
w. Γ wŜ∃I2yI-tōI-Ky˝
5к9½кb½ Γ wŜăŜπкbI-ŎKúNJŜʌăŜÎdz∃
¢NJI-ʅΰI2yăI-NJΰSy˝
9 Γ .ŜăLJ¢ 9π[2ʅ
± Γ .ŜăLJ¢ 5ʌŜăŜftI2ʅ
9¢π±¢Γ 9πк5ʌŜăŜftúNJŜōÎdz∃

4.1.1 LY˝Yʌăăʌ2yăōŜNJŜŎKy˝dzy∃

5ʌŜ .ŜNJŜŎKy˝dzy∃Sy˝ŜNJŦ2f∃Sy˝ʌy˝ŘŜy˝LY˝Yʌăăʌ2yăK I ĸŜy˝Ø2y˝нY˝ó!dzūŜy˝ø2Ky˝ōŜNJŜʌŎKŜúΣ нΣул Y˝ó9DúΣ pΣсл Y˝óм¢ hDúΣ yΣп Y˝óн¢ hDú dzyŘ ммΣн Y˝óо¢ hDú¢ 5ʌŜ .ŜdzNJΰŜʌfdzy∃ăLJŜ∃Sf øŜNJŘŜy˝ŦfĮŅŎKŜyŘŜŎʅŜyŘ Y˝ʌΰ I ʌfŦŜ ŘŜă !dzăōNJŜʌΰdzy∃ăōŜNJŜŎKy˝dzy∃ăLJNJ2∃NJI-Y˝Yˇă /I-Ryl-! óфú ŜNJY˝ʌΰΰŜtΰ dzyŘ ʌy˝ [ĮNJY˝ʅI-NJΰSy˝ ŘI-N∃ŜăΰŜftΰ óăʌŜKŜ !yʹKI-y∃ú¢

{ΰNJI-ūŜyØŜNJʅŜKNJăfĮNJY˝

5ŜNJ aʌΰΰŜfdzy∃ăLJŜ∃Sf [Y˝ ŜʌySă CI-KNJăΰNJŜʌŦSy˝ă øʌNJŘ yI-ŎK ŘŜY˝ ¢ŜʌfăΰÑŎʅØŜNJŦI-KNJSy˝ ŘŜNJ w[{πфл óoú ŜNJY˝ʌΰΰŜftú¢ 5ŜNJ aʌΰΰŜfdzy∃ăLJŜ∃Sf [Y˝ΣʌŜySă ¢ŜʌfăΰÑŎʅŜă ŜNJNJŜŎKySΰ ăʌŎK yI-ŎK

[Y˝ΣʌΓ [Y˝I9 Ь 5L Ь 5{ Ь 5. a Ь 5.

Y˝ʌΰ

[Y˝Σʌ aʌΰΰŜfdzy∃ăLJŜ∃Sf ŜʌySă ¢ŜʌfăΰÑŎʅŜă

[Y˝I9 9Y˝ʌăăʌ2yăLJŜ∃Sf ŜʌySă ¢ŜʌfăΰÑŎʅŜă

5L Y2NJNJŜʅΰdzNJ ÎdzNJ .ŜNJÑŎʅăʌŎKΰʌ∃dzy∃ ŘŜNJ ¢ŜʌfăΰÑŎʅfĮNyY∃ŜY 5LΓ мл f∃ ófú

5{ tŜ∃ŜfĮNyŘŜNJdzy∃ ÎdzNJ .ŜNJÑŎʅăʌŎKΰʌ∃dzy∃ ŘŜă !ōăΰI-yŘŜă dzyŘ ŘŜNJ [dzŦΰI-ōă2NJLJΰʌ2y˝

5. a tŜ∃ŜfĮNyŘŜNJdzy∃ ÎdzNJ .ŜNJÑŎʅăʌŎKΰʌ∃dzy∃ ŘŜNJ .2ŘŜyπ dzyŘ aŜΰŜ2NJ2f2∃ʌŜŘĮNY˝LJŦdzy∃

{ŜʌΰŜ т Ø2y˝мс

5. tŜƎŜfNyŘŜNdzyƎ ŘdzNŐK ű2LJ2ƎNIˑLJKʌăŐKŜ dzyŘ ōIˑdzfʌŐKŜ DŜƎŜōŜyKŜʌúŜy

5ŜN 9Yʌăăʌ2yãLJŜƎŜf [Yɪ9 ØʌNŘ yIˑŐK ŦƵfƎŜyŘŜN DfŜʌŐKdzyƎ ōŜNŜŐKyŜű

[Yɪ9 Ґ [Yóнpúƀƀƀƀ 5ø ƀ 5{úNh ƀ 5{úƎ ƀ 59

YʌŰ

[Yɪ9 Ґ 9Yʌăăʌ2yãLJŜƎŜf ʌyŘ.ó!ú

[Yóнpú Ґ aʌűűŜfdzyƎăLJŜƎŜf ʌyŜyŜY Kƶ2NʌÎ2yűIˑfŜy !ōăúIˑyŘ Ø2yнp Y

5ø Ґ Yƶ2NNŜ]údzN ŦÑN dzyűŜNăŐKʌŜŘfʌŐKŜ ÎdzfNăăʌƎŜ I IŐKăűƎŜăŐKØʌyŘʌƎ]ŜʌúŜy

5{úNh Ґ Yƶ2NNŜ]údzN ŦÑN dzyűŜNăŐKʌŜŘfʌŐKŜ {úNIˑūŜy2ōŜNŦfNŐKŜy

59 Ґ Yƶ2NNŜ]údzN ōŜʌ {LJʌŜƎŜfăŐKIˑffljdzŜffŜy

5ŜN aʌűűŜfdzyƎăLJŜƎŜf ʌăű IˑyăŐKfʌŜüŜyŘ Iˑdză ŘŜN {dzYYŜ ŘŜN ŜʌyÎŜfy Îdz ōŜNŜŐKyŜyŘŜy aʌűűŜfdzyƎăLJŜƎŜf ŘŜN ŜʌyÎŜfyŜy ¢ŜʌfăúÑŐ]Ŝ ʌ Îdz ŜNYʌűűŜfy

[MҐMЛF[D МЛ[ΣMF[a∆

5ŜN .ŜdzNűŜʌfdzyƎăLJŜƎŜf [N Ø2y ŜʌyŜN {űNIˑūŜ ŜNƎʌōű ăʌŐK Iˑdză

$$L_r = L_m + K$$

YʌŰ

[Y aʌűűŜfdzyƎăLJŜƎŜf ʌyŘ.ó!ú

Y ½dzăŐKfIˑƎ ŦÑN ŜNKIKúŜ {úInØʌN]dzyƎ Ø2y fʌŐKúÎŜʌŐKŜyƎŜNŜƎŜfúŜy YNŜdzÎdzyƎŜy dzyŘ 9ʌyYÑyŘdzyƎŜyʌyŘ.ó!ú

4.2 **{ŐKʌŜyŜyØŜN]ŜKN**

DŜY¢ {ŐKIˑffno ónú ØʌNŘ ŘŜN tŜƎŜf ŘŜN fNyƎŜyōŜÎ2ƎŜyŜy {ŐKIˑfffŜʌăúdzyƎ [² ! ΣãKΣYɪCÎ ʌY hIűIˑóōIˑyŘ ãƵ ʌY IIKŜyōŜNŜʌŐK KΣ ʌyf2fƎŜ ŜʌyŜN ¢Ŝʌftπ{ŐKIˑffljdzŜffŜ YΣ ŦÑN ŜʌyŜ CIˑKNÎŜdzƎŜʌyKŜʌú ŘŜN CIˑKNÎŜdzƎπ YIˑúŜƎ2NʌŜ CÎ ²Ŝ {údzyŘŜ yIˑŐK bN¢ o¢н¢ DfŜʌŐKdzyƎ м ōŜNŜŐKyŜú¢

4.3 wŜŏKyŜNNăŏKŜ 9NYλűűfdzyƎ ŘŜă YI-ūƎŜōfλŏKŜy ! dzūŜyfĻNNYLJŜƎŜfă

5ŜN YI-ūƎŜōfλŏKŜ ! dzūŜyfĻNNYLJŜƎŜf ǿλNŘ λy ŘŜN Ø2NfλŜƎŜyŘŜy ¦ yűŜNădzŏKdzyƎ I-dză ŘŜY ŦÑN ŘλŜ ¢I-Ǝπ dzyŘ bI-ŏKűÎŜλú ōŜNŜŏKyŜűŜy . ŜdzNűŜλfdzyƎăLJŜƎŜf ŜNYλűűŜfűΦ bI-ŏK 5Lb пмлфпн ómлú λăű ŘλŜ [ĻNNY ōŜfI-ăűdzyƎ ŘŜN²ŜyλƎŜy ¢I-ƎŜăÎŜλú YI-ūƎŜōfλŏKΣ ŘλŜ ŘλŜ KIKŜNŜ ! yŦ2NŘŜNdzyƎ ŜNƎλōűY α. ŜűNĻƎű ŘλŜ 5λŦŦŜNŜyÎ ŘŜN . ŜdzNűŜλfdzyƎăLJŜƎŜf Îǿλ ŏKŜy ¢I-Ǝ Yλydză bI-ŏKű ǿŜyλƎŜN I-fă мл Ř.ó!úΣ ă2 ŜNƎλōű ăλŏK ŘŜN YI-ūƎŜōfλŏKŜ ! dzūŜyfĻNNYLJŜƎŜf ÎdzY {ŏKdzűÎ ŘŜă bI-ŏKűăŏKfI-ŦŜă I-dză ŜλySY o Ř.ó!ú ŜNKIKűŜy . ŜdzNűŜλfdzyƎăLJŜƎŜf ŦÑN ŘλŜ bI-ŏKű dzyŘ ŜλySY ½dzăŏKfI-Ǝ Ø2y мл Ř.ó!úΦά 5ŜN . ŜdzNűŜλfdzyƎăLJŜƎŜf ŦÑN {ŏKλŜySyØŜN ĻŜKN λăű ŘI-ōŜλ LJI-dzăŏKI-f dzY p Ř. Îdz YλyŘŜNyΦ 5λŜ ! ŘŘλűλ2y Ø2y o Ř.ó!ú ŜNŦ2fƎű ydzN ŜλyYI-fλƎ I-dzŦ ŘŜy {dzYYŜyLJŜƎŜfΦ

LyŘŜN Ø2NfλŜƎŜyŘŜy ¦ yűŜNădzŏKdzyƎ ōŜúNĻƎű ŘλŜ 5λŦŦŜNŜyÎ ŘŜN . ŜdzNűŜλfdzyƎăLJŜƎŜf Îǿλ ŏKŜy ¢I-Ǝ Yλydză bI-ŏKű ǿŜyλƎŜN I-fă мл Ř.ó!úΦ 5ŜN YI-ūƎŜōfλŏKŜ [ĻNNYLJŜƎŜf ǿdzNŘŜ ƎŜYΦ 5Lb пмлфпн ómлú I-dzŦ DNdzyŘfI-ƎŜ ŘŜă . ŜdzNűŜλfdzyƎăLJŜƎŜfă ŦÑN ŘλŜ bI-ŏKűÎŜλú ŜNYλűűŜfűΦ

4.4 9NƎŜōyλăăŜ

¦ yűŜN . ŜNÑŎĻăλŏKűλƎdzyƎ ŘŜN ØΦƎΦ ±2NƎI-ōŜy dzyŘ ! yãĻűÎŜ fI-ăăŜy ăλŏK λY DŜfűdzyƎāōŜNŜλŏK ŘŜă . ŜōI-dzdzyƎăLJfI-yã . ŜdzNűŜλfdzyƎăLJŜƎŜf LJN2Ǝy2ăűλÎλŜNŜyΣ ǿŜfŏKŜ ŦÑN ŘλŜ ¢I-Ǝπ dzyŘ bI-ŏKűÎŜλú ă2ǿλŜ yI-ŏK ŘŜy ØŜNăŏKλŜŘŜySy DŜăŏK2ăăŜōŜySy λy ŘŜN ! yfI-ƎŜ ŘI-NƎŜăűŜffű ǿŜNŘŜyΦ ½dzŘŜY ǿλNŘ ŘŜN YI-ūƎŜōfλŏKŜ ! dzūŜyfĻNNYLJŜƎŜf yI-ŏK 5Lb пмлфпн ómлú ŘI-NƎŜăűŜffű óăλŜKŜ ! yfI-ƎŜúΦ ! y ŘŜy ŘŜN aÑyăűŜNăűNI-ūŜ dzyŘ . I-KyK2ŦăűNI-ūŜ ÎdzƎŜǿI-yŘűŜy CI-ăăI-ŘŜy ŘŜN ōŜăűŜKŜyŘŜy . ŜōI-dzdzyƎ λyySNKI-fō ŘŜă tfI-yƎŜōλŜúŜă ǿŜNŘŜy ŜNƎĻyÎŜyŘ ² ŜNúŜ I-fă DŜōĻdzŘŜfĻNNYĻI-NúŜy ŘI-NƎŜăűŜffűΦ

¢I-ƎÎŜλúY

aλăŏKƎŜōλŜű óaLúY 5ŜN hNλŜyűλŜNdzyƎăǿŜNű ǿλNŘ λY yINŘfλŏKŜy dzyŘ ǿŜăűfλŏKŜy ¢Sλf ŘŜă aλăŏKƎŜōλŜúŜă dzY ōλă Îdz ф Ř.ó!ú ÑōŜNăŏKNλűűŜyΦ ¦ yYλűűŜfōI-N Ø2N ŘŜN aÑyăűŜNăűNI-ūŜ ǿdzNŘŜy ĻfŜλyfĻŏKλƎŜ «ōŜNăŏKNŜλűdzyƎŜy dzY ōλă Îdz мм Ř.ó!ú Ø2N ŘŜN ōŜăűŜKŜyŘŜy . ŜōI-dzdzyƎ λyySNKI-fō ŘŜă tfI-yƎōλŜúŜă ŦŜăűƎŜăűŜffűΦ

!ffƎŜYŜλySă ²2KyƎŜōλŜű ó²!úY 5ŜN hNλŜyűλŜNdzyƎăǿŜNű ǿλNŘ I-ō ŘŜY мΦ hD Yλű ăűŜλƎŜyŘŜN LYYλăăλ2yăKIKŜ ōŜă2yŘŜNă ŜyűfI-yƎ ŘŜN aÑyăűŜNăűNI-ūŜ ÑōŜNăŏKNλűűŜyΦ 5λŜ «ōŜNăŏKNŜλűdzyƎŜy ōŜǿŜƎŜy ăλŏK ÑōŜNǿλŜƎŜyŘ λy ŘŜN DNIūŜy2NŘydzyƎ Ø2y ōλă Îdz p Ř.ó!úΦ

bI-ŎKűÎŜʎűY

aʎăŎKƎŜōʎŜű óaLúY 5ŜN hNNʎŜyűʎŜNdzyƎăǿŜNű ǿʎNŘ yI-KŜÎdz ŦfĮŎKŜyŘŜŎ]ŜyŘ dzY ōʎă Îdz мл Ř.ó!ú ÑōŜNăŎKNNʎűűŜy¢ ¦yYʎűűŜfōI-N Ŝyűfl-yƎ ŘŜN aÑyãűŜNăűNNI-ūŜ ǿdzNŘŜy ōŜă2yŘŜNă ʎY 9D]fŜʎyŦfĮŎKʎƎŜ «ōŜNăŎKNŜʎűdzyƎŜy dzY ōʎă Îdz мн Ř.ó!ú ŦŜăűƎŜăűŜftű¢

!ffƎŜY ŜʎySă ²2KyƎŜōʎŜű ó²!úY 5ŜN hNNʎŜyűʎŜNdzyƎăǿŜNű ǿʎNŘ yI-KŜÎdz ŦfĮŎKŜyŘŜŎ]ŜyŘ dzY ōʎă Îdz мл Ř.ó!ú ÑōŜNăŎKNNʎűűŜy¢ LY ăÑŘIăűfʎŎKŜyʞIăűfʎŎKŜy ¢ŜʎfŘŜă tfl-yƎŜōʎŜűŜă ǿdzNŘŜy]fŜʎyŦfĮŎKʎƎŜ «ōŜNăŎKNŜʎűdzyƎŜy Ø2y]yI-LJLJ ÑōŜN мл Ř.ó!ú ŦŜăűƎŜăűŜftű¢

.ŜʎŜʎySY .ŜdzNűŜʎfdzyƎăLJŜƎŜf ҕрлŘ.ó!úʎăű ƎŜY¢ ±5L нтмф ómмú]ŜʎyƎŜădzyŘŜă {ŎKfl-ŦŜy ōŜʎ CŜyãűŜNy ʎy YʎLJLJăűŜftdzyƎ ƎŜǿĮKNNfŜʎăűŜű¢ IʎŜNyI-ŎK ǿĮNNŜy ŦÑN {ŎKfI-ŦNNĮdzY Ŝ dzyŘ ÎdzY {ŎKfI-ŦŜy ƎŜŜʎƎySűŜ wĮdzY Ŝ ăŎKI-ffƎŜŘĮY YűŜΣ ƎƎ₸¢ ŦŜyãűŜNdzyI-ōKĮyƎʎƎŜ [ÑŦűdzyƎăäèăűŜY Ŝ ŜNŦ2NŘŜNfʎŎK¢

!dzūŜyǿ2KyōŜNŜʎŎKŜY

!dzūŜyǿ2KyōŜNŜʎŎKŜ ó.I-f]2yŜΣ [2ƎƎʎŜyΣ ¢ŜNNNI-ăăŜyΣ dzyōŜōI-dzűŜ !dzūŜyǿ2KyōŜNŜʎŎKŜú ǿŜNŘŜy ʎy ŜʎySN .ŜNŜŎKydzyƎăKIKŜ Ø2y нYΣ ōÎǿ¢ ʎy ŘŜN 2ŜǿŜʎfʎƎŜy DŜăŎK2ăăKIKŜ ǿĮKNŜyŘ ŘŜN ¢I-ƎÎŜʎű ōŜdzNűŜʎfű¢

!dzūŜyǿ2KyōŜNŜʎŎKŜΣ .ŜNŜŎKydzyƎăKIKŜ нYY

aʎăŎKƎŜōʎŜű óaLúY ŘŜN hNNʎŜyűʎŜNdzyƎăǿŜNű ǿʎNŘ ŜyűfI-yƎ ŘŜN aÑyãűŜNăűNNI-ūŜ dzyŘ .I-KyK2ŦăűNNI-ūŜ ōʎă Îdz ŜʎySN 9ʎyŘNNʎyƎűʎŜŦŜ Ø2y NdzyŘ mpY ÑōŜNăŎKNNʎűűŜy¢

!ffƎŜY ŜʎySă ²2KyƎŜōʎŜű ó²!úY ŘŜN hNNʎŜyűʎŜNdzyƎăǿŜNű ǿʎNŘ ōʎă I-dzŦ ŜʎySy]fŜʎySy wI-yŘōŜNŜʎŎK ʎY y2NŘIăűfʎŎKŜy ¢ŜʎfŘŜă ƎŜLJf¢ ²2KyƎŜōʎŜűŜă ŜʎyƎŜKI-fűŜy

!dzūŜyǿ2KyōŜNŜʎŎKŜΣ ǿŜʎűŜNŜ LYYʎăăʎ2yăKIKŜy ó9D ç o¢ hDúY

5ʎŜ [ĮNNY ōŜfI-ăűdzyƎ SyűăLJNʎŎKű ŘŜy 2ōŜy I-dzŦƎŜŦÑKNNűŜy 9NƎŜōyʎăăŜy ŦÑNN ŘʎŜ ¢I-ƎÎŜʎű¢

LyŦ2fƎŜ ŘŜă ±ŜN]ŜKNă I-dzŦ ŘŜy dzYfʎŜƎŜyŘŜy {űNNI-ūŜyΣ I-dzŦ ŘŜN !dzű2ōI-Ky !no dzyŘ I-dzŦ ŘŜN ăÑŘfʎŎK fʎŜƎŜyŘŜy .I-KyăűNNŜŎ]Ŝ ăʎyŘ ŘŜdzűfʎŎKŜ DŜNNĮdzăŎKŜʎyǿNN]dzyƎŜy ʎY tfl-yƎŜōʎŜű Îdz ŜNNǿI-NűŜy¢ 5I- ŘʎŜ hNNʎŜyűʎŜNdzyƎăǿŜNűŜ ÑōŜNăŎKNNʎűűŜy ǿŜNŘŜyΣ ăʎyŘ ŜyűăLJNŜŎKŜyŘŜ [ĮNNY YʎyŘŜNdzyƎăYI-üyI-KYŜy Îdz ŜNNY ʎűűŜfy dzyŘʞ2ŘŜN úŜÈűfʎŎKŜ CŜăűăŜűÎdzyƎŜy ÎdzNN [ĮNNYØ2Nă2NƎŜΣ ōÎǿ¢ ÎdzNN {ŎKI-ŦfdzyƎ ƎŜădzyŘŜNN

² 2Kyπ dzyŘ !dzŦŜyűKI-fűăōŜNŜʌŎKŜ Îdz Ŧ2NYdzfʌŜNŜy. .Ŝʌ !dzūŜyǿ2KyōŜNŜʌŎKŜy ǿʌNŘ ŜYLJŦ2KfŜy£ ŘʌŜăŜ ōŜʌ «ōŜNăŎKNŜʌűdzyƎ ŘŜă ¢I-ƎŜăπDNŜyÎǿŜNűŜă ŘŜN мc¢ .LY{ŎK± ópú ŦÑN aʌăŎKƎŜōʌŜűŜ óǿŜfŎKŜN Yʌű ƎŜădzyŘŜy ²2KyØŜNKNfűyʌăăŜy ʌy ±ŜNōʌyŘdzyƎ ƎŜōNI-ŎKű ǿʌNŘ£ ăʌŜKŜ YI-LJ¢ o¢Hú yʌŎKű 2KyŜ {ŎKI-ffăŎKdzűÎ ÎdzÎdzfI-ăăŜy¢ 9ʌy ØŜNƎfŜʌŎKōI-NŜN ²ŜNű ǿʌNŘ ʌY αII-YōdzNƎŜN [ŜʌűŦI-ŘŜy [NNY ʌy ŘŜN .I-dzfŜʌűLJfI-ydzyƎά ƎŜyI-yyű óмHú¢

!dzŦ ŜʌySN ¢ŜʌŦfNŎKŜ ǿʌNŘ ŘʌŜ DNŜyÎŜ ŘŜN {ŎKǿŜffŜ ÎdzN DŜădzyŘKŜʌűăƎŜŦNKNŘdzyƎ Ø2yŎI-¢ тлксл Ř.ó!ú űI-ƎăкyI-ŎKűă ÑōŜNăŎKNʌűűŜy¢ 9ă ǿʌNŘ ŜYLJŦ2KfŜy£ ŘʌŜăŜ ²ŜNűŜ I-fă !ōǿNƎdzyƎăƎNŜyÎŜ I-yÎdzySKYŜy dzyŘ ʌy ŘʌŜăŜY ¢ŜʌfōŜNŜʌŎK]ŜʌyŜ ăŎKdzűÎōŜŘÑNŦűʌƎŜy bdzűÎdzyƎŜy ÎdzÎdzfI-ăăŜy¢

4.5 {ŎKI-ffăŎKdzűÎYI-üyI-KYŜy

4.5.1 !]ûʌØŜ aʌyŘŜNdzyƎăYI-üyI-KYŜyʌY tfI-yƎŜōʌŜű

!]ûʌØŜ {ŎKI-ffăŎKdzűÎYI-üyI-KYŜy ăʌyŘ I-dzŦƎNdzyŘ ŜʌySN dzyØŜNKNfűyʌăYNüʌƎŜy II KŜySyűǿʌŎ]fdzyƎ óaʌyŘŜNdzyƎ ŘŜN [NNYōŜfI-ăűdzyƎ I-dzŦ II KŜ ŘŜN hōŜNƎŜăŎK2ăăŜú I-y ŘʌŜăŜY {ûI-yŘ2Nű yʌŎKű dzYăŜűÎōI-N¢ !]ûʌØŜ {ŎKI-ffăŎKdzűÎYI-üyI-KYŜy ăʌyŘ ÎdzŘŜY I-dză ăűNŘűŜōI-dzfʌŎKŜy DNÑyŘŜy Ø2Y tfI-ydzyƎăűNNƎŜN yʌŎKű ŜNǿÑyăŎKű dzyŘ ǿŜNŘŜy yʌŎKű yNKŜN ōŜúNI-ŎKúŜú¢

4.5.2 tI-ăăʌØŜN [NNYăŎKdzűÎ

5ʌŜ [NNYŜʌyǿʌN]dzyƎŜy]IyýŜy ŘdzNŎK DŜōNdzŘŜ2NʌŜyűʌŜNdzyƎ dzyŘк2ŘŜN DNdzyŘNʌăăƎŜăűI-fűdzyƎ ƎŜYʌyŘŜNű ǿŜNŘŜy¢ {2]IyýŜy ŘdzNŎK ŜʌyŜ LJI-ăăŜyŘŜ DNdzyŘNʌăăƎŜăűI-fűdzyƎ óÎ¢.¢ wʌŜƎŜfōŜōI-dzdzyƎ£ LJI-NI-ffŜfŜ !y2NŘydzyƎ ÎdzN 9Yʌăăʌ2yăljdzŜffŜú I-dzŦ ŘŜN fNNYI-ōƎŜǿI-yŘűŜy {ŜʌűŜ .ŜNŜʌŎKŜ Yʌű NŜŘdzÎʌŜNúŜN [NNYōŜfI-ăűdzyƎ ƎŜăŎKI-ŦŦŜy ǿŜNŘŜy dzY KʌŜN ăŎKdzűÎōŜŘÑNŦűʌƎŜ bdzűÎdzyƎŜy Îdz ŜNNʌŎKűŜy¢ .Ŝʌ DŜōNdzŘŜy£ ŘʌŜ ŜʌyăŜʌűʌƎ ŘdzNŎK ±ŜN]ŜKNăƎŜNNdzăŎKŜ ōŜfI-ăűŜú ăʌyŘ£]IyýŜy ƎŜY¢ 5Lb муллр óHú !dzūŜyǿ2KyōŜNŜʌŎKŜ ó.I-f]2yŜ£ [2ƎƎʌŜy£ ¢ŜNNI-ăăŜy£ dzyōŜōI-dzűŜ !dzūŜyǿ2KyōŜNŜʌŎKŜú KNdzŦʌƎ ŘI-ŘdzNŎK I-dzăNŜʌŎKŜyŘ ƎŜăŎKÑűÎű ǿŜNŘŜy£ ŘI-ăă ăʌŜ I-dzŦ ŘŜN fNNYI-ōƎŜǿI-yŘűŜy {ŜʌűŜ I-yƎŜ2NŘySű ǿŜNŘŜy¢ 5dzNŎK !dzūŜyōI-dzűŜʌfŜ Yʌű ŜyűăLJNŜŎKŜyŘŜN {ŎKI-ffŘNYYdzyƎ]IyýŜy yʌŜŘNʌƎŜ {ŎKI-ffLJŜƎŜf ʌy wNdzYŜy ŜNNNŜʌŎKű ǿŜNŘŜy¢ !yŦ2NŘŜNdzyƎŜy KʌŜNÎdz ăʌyŘ ʌy ŘŜN 5Lb пмлф ŜyűKI-fűŜy£ ŘʌŜ ʌy !ōKNyƎʌƎ]ʌú Ø2Y αal-üƎŜōfʌŎKŜy !dzūŜyfNNYLJŜƎŜfά dzyŘ Ø2y wI-dzYydzűÎdzyƎŜy .I-dzăŎKI-ffŘNYYYI-üŜ ŦÑN !dzūŜyōI-dzűŜʌfŜ Ø2NƎʌōű¢ 5ŜN αYI-üƎŜōfʌŎKŜ !dzūŜyfNNYLJŜƎŜfά dzyŘ ă2Yʌű

ŘΛŜ ŜNWF {ŎKI-ffŘŅYYYI-ūŜ ƎŜY¢ ŘŜN 5Lb пмлф ómoú ŜNWƎŜōŜy ăΛŎK ΛyŘŜN Ø2NWfΛŜƎŜyŘŜy ¦ yúŜNWădzŎKdzyƎ I-dză ŘŜY .ŜdzNWúŜΛfdzyƎăLJŜƎŜf bI-ŎKű¢ LY KΛŜN dzyúŜNWădzŎKűŜy tfI-yƎŜōΛŜű ødzNWŘŜy [ŅNWYLJŜƎŜfōŜNWŜΛŎKŜ Lπ ± ŜNWYΛűúŜfú¢

5I- Ŝă ăΛŎK ōŜΛ ŘŜY KΛŜN Ø2NWfΛŜƎŜyŘŜy .ŜōI-dzdzyƎăLJfI-y dzY !yƎŜō2űăLJfI-ydzyƎ KI-yŘŜfúΣ]IyySy !NWű dzyŘ ¦YfI-yƎ ŘŜN óLJI-ăăΛØŜyú [ŅNWYăŎKdzúÎYI-üyI-KYŜy ŜNWăű Λy ŘŜy 9ΛyÎŜfƎŜySKYΛƎdzyƎăØŜNWfI-KNWŜy ŘΛYŜyãΛ2yΛŜNWú ōÎø¢ fŜăúƎŜfŜƎű øŜNWŘŜyΣ øŜyy ŘΛŜ ƎŜyI-dzŜ [I-ƎŜ ŘŜN ăŎKdzúÎōŜŘŃNWFűΛƎŜy .ŜNWŜΛŎKŜ ōŜ]I-yyű ΛăúΦ

¢I-ōŜfŜ p ½dz2NWŘydzyƎ Îø ΛăŎKŜy [ŅNWYLJŜƎŜfōŜNWŜΛŎKŜy dzyŘ YI-ūƎŜōfΛŎKŜY !dzūŜyfŅNWYLJŜƎŜf

{LJI-fúŜ	м	н
½ŜMfŜ	[ŅNWYLJŜƎŜfōŜNWŜΛŎK	aI-ūƎŜōfΛŎKŜN !dzūŜyfŅNWYLJŜƎŜf [I- Ř.
м	L	pp
н	LL	сл
о	LLL	ср
п	L±	тл
р	±	тр
с	±L	ул
т	±LL	Буль

ICŃW YI-ŪƎŜōfΛŎKŜ !dzūŜyfŅNWYLJŜƎŜf [I-Буул Ř. ăΛyŘ ŘΛŜ !yf2NWŘŜNWdzyƎŜy I-dzfƎNWdzyŘ ŘŜN INúfΛŎKŜy DŜƎŜōŜyKŜΛúŜy fŜăúÎdzfŜƎŜy¢

4.5.3 C2NWYdzfΛŜNWdzyƎăØ2NWăŎKfŅƎŜ fŃNW ŘŜy .ŜōI-dzdzyƎăLJfI-y

¦Y ŘŜy 9NWf2NWŘŜNWyΛăăŜy ŘŜă [ŅNWYΛYYΛăăΛ2yãăŎKdzúÎŜă ƎŜNWŜŎKű Îdz øŜNWŘŜyΣ øΛNWŘ ŜYLJf2KfŜyΣ f2fƎŜyŘŜ C2NWYdzfΛŜNWdzyƎŜy ăΛyyƎŜYŅű I-fă ûŜÈűfΛŎKŜ óƎƎF¢ ÎŜΛŎKyŜNWΛăŎKŜú CŜăűăŜűÎdzyƎŜy ÎdzY {ŎKI-ffăŎKdzúÎ Îdz ŃōŜNWyŜKYŜyY

{ŎKI-ffăŎKdzúÎyI-ŎKøŜΛă yI-ŎK 5Lb пмлф

5ΛŜ !yf2NWŘŜNWdzyƎŜy I-y ŘΛŜ [dzfűăŎKI-ffŘŅYYdzyƎ fŃNW !dzūŜyōI-dzúŜΛfŜ ó ² ŅyŘŜΣ CŜyãúŜNWΣ [ŃfűdzyƎăØ2NWNΛŎKűdzyƎŜyΣ ƎƎF¢ 5ŜŎ]Ŝy dzyŘ 5ŅŎKŜNWú Ø2y ăŎKdzúÎōŜŘŃNWfűΛƎŜy wŅdzYŜy ăΛyŘ ΛY .I-dzƎŜyŜKYΛƎdzyƎăØŜNWfI-KNWŜy dzyúŜN .ŜNWŃŎ]ăΛŎKűΛƎdzyƎ ŘŜN ƎŜY¢ 5Lb пмлфпнYнлмуплм ŜNWYΛűúŜfúŜy aI-ūƎŜōfΛŎKŜy !dzūŜyfŅNWYLJŜƎŜf dzyŘ ŘŜN dzyúŜNWăŎKΛŜŘfΛŎKŜy wI-dzYI-NWúŜy ƎŜY¢ 5Lb пмлфпмYнлмуплм Îdz ŜNWYΛűúŜfy dzyŘ ƎƎF¢ ƎŜY¢ 5Lb пмлфпнYнлмуплм Îdz]2NWNΛƎΛŜNWŜy¢

LyŘŜyΛyŘŜN tfI-yÎŜΛŎKydzyƎ ƎŜ]ŜyyÎŜΛŎKyŜúŜy .ŜNWŜΛŎKŜyØ2y жтл Ř.ó!ú úI-Əă dzyŘ жсл Ř.ó!ú yI-ŎKűă ăΛyŘ]ŜΛyŜ ăŎKdzúÎōŜŘŃNWfűΛƎŜy bdzúÎdzyƎŜyΣ ōÎø¢]ŜΛyŜ IfŜyōI-NWŜy CŜyãúŜN Ø2y ăŎKdzúÎōŜŘŃNWfűΛƎŜy

{ŜNWúŜ мн Ø2y мс

wŅdzYŜẙ ÎdzfŅăăλ∃Φ

{ŏKI-ffăŏKdzűÎ Ø2ẙ {ŏKfI-₣WŅdzYŜẙY

!ō ŜλẙŜY .ŜdzNűŜλfdzẙ∃ăLJŜ∃Sf Ø2ẙ ϱpлŘ.ó!ú ØŅKNŜẙŘ ŘŜă bI-ŏKűÎŜλúNI-dzYŜă ăλẙŘ λY tfI-ẙ∃ŜōλŜű {ŏKfI-₣WŅdzYŜ dzẙŘ ÎdzY {ŏKfI-₮Sẙ ∃ŜŜλ∃ẙSűŜ wŅdzYŜ Yλű ăŏKI-ff∃ŜŘŅYYúŜẙΣ ∃∃₣Φ ₮Sẙăű$NdzẙI-ōKŅẙ∃λ∃Sẙ [Ǹ₮űdzẙ∃ăăèăúŜYŜẙØ2NÎdzăŜKŜẙΣ ŘλŜ ŘλŜ 2Φ∃Φ ŜN₮2NŘŜNfλŏKŜ [dz₮űăŏKI-ffŘŅYYdzẙ∃ ŘŜN !dzūŜẙ₮I-ăăI-ŘSẙ yλŏKű ØŜNăŏKfŜŏKűŜNẙΦ IλŜNØ2ẙ]l-ẙẙ I-ōƎŜăŜKŜẙ øŜNŘŜẙΣ øŜẙẙ ŘdzN0K ŘλŜ DNdzẙŘNλăă∃ŜăúI-fűdzẙ∃ dzẙŘ .I-dz]INLJŜNI-ẙ2NŘẙdzẙ∃ ŘŜN ăŏKI-ffűŜŏKyλăŏKŜ hNλŜẙúλŜNdzẙ∃ăøŜNű ŘŜă .ŜλōfI-úűŜă м ÎdzN 5Lb муллрτм yI-ŏKűă yI-ŏKøŜλăfλŏK dzẙűŜNăŏKNλúűŜẙ øλNŘΦ 5λŜ [Ǹ₮űdzẙ∃ăăèăúŜYŜ ăλẙŘ ă2 I-dzăÎdzfŜ∃Ŝẙ ŘI-ăă Ŝλẙ I-dzăNŜλŏKŜyŘŜN aλẙŘŜăúfdz₮űøŜŏKăŜf I-dzŏK ōŜλ Ø2ffăűŅyŘλ∃ ∃ŜăŏKf2ăăŜyŜẙ CŜyãűŜNẙ ŜNYI∃fλŏKű øλNŘΦ

{ŏKI-ffăŏKdzűÎ Ø2ẙ !dzūŜẙø2KyōŜNŜλŏKŜẙY

!ō ŜλẙŜY .ŜdzNűŜλfdzẙ∃ăLJŜ∃Sf Ø2ẙ ϱcпŘ.ó!ú ØŅKNŜẙŘ ŘŜă ¢I-∃ŜăÎŜλúNI-dzYŜă ăλẙŘ !dzūŜẙø2KyōŜNŜλŏKŜ ó.I-f]2yŜΣ [2∃∃λŜẙΣ ¢ŜNNI-ăăŜẙΣ dzyōŜōI-dzűŜ !dzūŜẙø2KyōŜNŜλŏKŜú 2KyŜ [ŅNYăŏKdzű$Y I-ūyI-KYŜẙ yλŏKű ÎdzfŅăăλ∃Φ IλŜNØ2ẙ]l-ẙẙ I-ōƎŜăŜKŜẙ øŜNŘŜẙΣ øŜẙẙ ŘdzN0K ŘλŜ DNdzẙŘNλăă∃ŜăúI-fűdzẙ∃Σ .I-dz]INLJŜNI-ẙ2NŘẙdzẙ∃ dzẙŘк2ŘŜN ăŏKI-ffI-ōăŏKλNYŜẙŘŜ aI-ūyI-KYŜẙ ó[ŅNYăŏKdzű$ØŅyŘŜΣ ∃ŜăŏKf2ăăŜyŜ !dzūŜẙø2KyōŜNŜλŏKŜú ŘŜN ăŏKI-ffűŜŏKyλăŏKŜ hNλŜẙúλŜNdzẙ∃ăøŜNű ŘŜă .ŜλōfI-úűŜă м ÎdzN 5Lb муллрτм úI-∃ă yI-ŏKøŜλăfλŏK dzyűŜNăŏKNλúűŜẙ øλNŘΦ 9N∃ŅyÎŜẙŘ øλNŘ ŜYLJ₮2KfŜẙΣ !dzūŜẙø2KyōŜNŜλŏKŜ I-dz₮ ŘŜẙ fŅNYI-ō∃Ŝøl-yŘűŜẙ DŜōŅdzŘŜăŜλűŜẙ Îdz ŜNNλŏKűŜẙΦ

!ōøŜλŏKdzẙ∃Ŝẙ Ø2ẙ ŘŜẙ 2Φ∃Φ CŜăúăŜűÎdzẙ∃Ŝẙ ÎdzN [ŅNYØ2Nă2N∃Ŝ ăλẙŘ Yλű Ŝyűă LJNŜŏKŜyŘŜY ăŏKI-ffűŜŏKyλăŏKŜẙ 9λẙÎŜfyI-ŏKøŜλă ǸōŜN ∃Ŝădzẙ$ ² 2Ky$ dzẙŘ !dz₮Ŝyűkl-fűăōŜNŜλŏKŜ ÎdzfŅăăλ∃Φ

5 vdzI-fλűŅű ŘŜN tN2∃y2ăŜ

LY Ø2NfλŜ∃ŜyŘŜẙ CI-ff ødzNŘŜẙ LJŜăăλYI-fŜ !yãŅűÎŜ ØŜNøŜyŘŜűΣ ŘλŜ ŜλyŜ {λűdzI-űλ2ẙ Yλű ŘŜY KIŏKăűŜẙ DŜNŅdzăŏKI-dz₮]2YYŜẙŘI-NăűŜftŜyΦ 9ă λăű ŘI-KŜN ŘI-Ø2ẙI-dzăÎdz∃ŜKŜẙΣ ŘI-ăă ŘλŜ ŘI-N∃ŜăűŜftűŜẙ9N∃ŜōyλăăŜ ŘŜẙ ăŏKI-ffűŜŏKyλăŏK YI-ËλYI-fŜẙ CI-ff øλŘŜNăLJλŜ∃Sfẙ ς I-ẙ ŘŜẙ dzyűŜNădzŏKűŜẙ LYYλăăλ2yã2NűŜẙ λăű

ŘI-KŜ Y^ű ůŜyŘŜyÎ^Ŝtŧŧŧ

6 **[ΛύŜℕl-údzℕØŜℕÎŜΛŎKyΛă**

м¢ 5Lb муллрπм .ŜΛōfl-ύύ м π {ŎKl-ftăŎKdzύÎ ΛY {úĻŘύŜōl-dzT .ŜℕŜŎKydzyƎăØŜℕTfl-KℕŜyT {ŎKl-ftύŜŎKyΛăŎKŜ hℕΛŜyύΛŜℕdzyƎăøŜℕύŜ ŦÑℕ ŘΛŜ ăύĻŘύŜōl-dzfΛŎKŜ tfl-ydzyƎ¢ .ŜℕfΛy Y .ŜdzύKΣ мфутπлр¢

н¢ 5Lb муллрπмπ {ŎKl-ftăŎKdzύÎ ΛY {úĻŘύŜōl-dzΣ ¢ŜΛf мY DℕdzyŘfl-ƎŜy dzyŘ l ΛyøŜΛăŜ ŦÑℕ ŘΛŜ tfl-ydzyƎ¢ .ŜℕfΛy Y .ŜdzύKΣ нллнπлт¢

o¢ w[{ флπ wΛŎKύfΛyΛŜy ŦÑℕ ŘŜy [ĻℕY ăŎKdzύÎ l-y {úℕl-ūŜy¢ мффл¢

п¢ .ŜℕŜŎKydzyƎ ŘŜă .ŜdzℕύŜΛfdzyƎăLJŜƎŜfă ŦÑℕ {ŎKΛŜySyøŜƎŜ ó{ŎKl-ff лоú¢ нлмп¢

p¢ мc¢ .LY{ŎK± π {ŜŎKÎŜKyύŜ ±Ŝℕ2ℕŘydzyƎ Îdzℕ 5dzℕŎK ŦÑKℕdzyƎ ŘŜă .dzyŘŜăπLY Y ΛăăΛ2yăăŎKdzύÎƎŜăŜύÎŜă ó±ŜℕlŜKℕăfĻℕY ăŎKdzύÎØŜℕ2ℕŘydzyƎú¢ мффлππлс¢

c¢ {úℕl-ūŜyΛyŦ2ℕY l-úΛ2yăăŜΛύŜ bw ² ώhyfΛySճ KύύLJYкк¢¢¢¢yø ăΛōπ2yfΛySºyℕ¢ŘŜk¢

т¢ {KŜff¢ {KŜff t lø π{ÎŜyl-ℕΛŜy ōΛă нлпл¢ ώhyfΛySճ ώ½ΛύI-ú Ø2Y Y мр¢ мм нлмc¢6 KύύLJYкк¢¢¢¢ăKŜff¢ŘŜкY ŜŘΛŜyкăKŜff π LJdzōfΛl-úΛ2yŜykăKŜffπLJ lø πăÎŜyl-ℕΛŜyπōΛăπнлпл¢KύY f¢

y¢ hℕűăύŜℕY ΛyY l-Y му¢мн¢нлмтΣ ¢ŜΛfyŜKY ŜℕY ¢K2Yl-ă WŜŘℕdzăΛl-l¢

ф¢ 5l-úl-l dzăύΛl DYō l ¢ /l-Řyl-!¢ ΛyŘŜℕ ?Ŝ¢ŜΛfă l-l údzŜffăúŜy ±ŜℕăΛ2y¢

мл¢ 5Lb пмлфπлн {ŎKl-ftăŎKdzύÎ ΛY l 2ŎKōl-dzπ ¢ŜΛf н wŜŎKyŜℕΛăŎKŜ bl-ŎK¢ŜΛăŜ ŘŜℕ 9ℕŦÑffdzyƎ ŘŜℕ ! yf2ℕŘŜℕdzyƎŜy¢ .ŜℕfΛy Y .ŜdzύKΣ нлмуπлм¢

мм¢ ±5L нтмфπ {ŎKl-ffŘĻY Y dzyƎ Ø2y CŜyăύŜℕy dzyŘ ŘŜℕŜy ½dzăl-úÎŜΛyℕΛŎKύdzyƎŜy¢ .ŜℕfΛy Y .ŜdzύKΣ мфутπлу¢

мн¢ {úl-Řύ l l-Y ōdzℕƎ π !YύŜ ŦÑℕ [l-yŘŜăπ dzyŘ [l-yŘăŎKl-ŦύăLJfl-ydzyƎ¢ l l-Y ōdzℕƎŜℕ [ŜΛύŦl-ŘŜy [ĻℕY Λy ŘŜℕ .l-dzfŜΛύLJfl-ydzyƎ¢ нлмл¢

мо¢ 5Lb пмлфπлм {ŎKl-ftăŎKdzύÎ ΛY l 2ŎKōl-dz ς ¢ŜΛf мY aΛyŘŜăύl-yf2ℕŘŜℕdzyƎŜy¢ .ŜℕfΛy Y .ŜdzύKΣ нлмуπлм¢

мп¢ 5Lb L{h фсмоπнπ 5ĻYLJFdzyƎ ŘŜă {ŎKl-ftă ōŜΛ ŘŜℕ ! dzăōℕŜΛúdzyƎ ΛY CℕŜΛSy¢ .ŜℕfΛy Y .ŜdzύKΣ мфффπмл¢

7 **! yƘI-yƎ**

7.1 **9ʎyƎI·ōŜŘI·ŭŜy˙ς {ŭŃNI·ūŜyØŜŃ]ŞKŃăfŅŃY˙**

.ŜÎŜIÓKyƱzyƎ	[Y˙Ŝ			½ŃKtŘI·ŭŜy˙		ƎŜyI·ɑzŜ ½ŃKtŘI·ŭŜy˙						Î ɑzƱ DŜăÓKǿ		wv	{ŭNI·ŪŜy2ōŜŃƱƱ		{ŭŜIƎ		a ŜKŭƱI·ÔKŭŜƱ		
	¢I·Ǝ	! ōŜyŘ	bI·ÔKŭ	5¢±	{ŭNƎI·ŭ	a			LJ·ƎĘ ú			t]ǿ	[ ]ǿ	! ōăŭ	5ăŭNƨ2	! NŭŪ			5NŜƬ	I ōŜō	! ōăŭ
	óŘ. ! ú	óŘ. ! ú	óŘ. ! ú			¢I·Ǝ	! ōŜyŘ	bI·ÔKŭ	¢I·Ǝ	! ōŜyŘ	bI·ÔKŭ	ó]Y ĸK ú	ó]Y ĸK ú		óŘ. ú		Ę ú	óŘ. ú	ôY ú	ôY ú
[ynn [IyŘŜyăŭNI·ŪŜ	cлty		pнym			pнoл	лtл	тлtл	nto	лtл	nto	pл		o	лtл	м	лtл	лtл		
[ppм aÑyăŭŜNăŭNI·ŪŜ ó¢Ŝlfl·ōăÔKyƖúúú	pytф		pлtн			opтtл	лtл	пytл	oty	лtл	oty	pл		o	лtл	м	лtл	лtл		
[ppм aÑyăŭŜNăŭNI·ŪŜ ó¢Ŝlfl·ōăÔKyƖúúú	pytф		pлtн			opтtл	лtл	пytл	oty	лtл	oty	pл		o	лtл	м	лtл	нto	фtл	mptp
[ppм aÑyăŭŜNăŭNI·ŪŜ ó¢Ŝlfl·ōăÔKyƖúúú	pytф		pлtн			opтtл	лtл	пytл	oty	лtл	oty	pл		o	лtл	м	лtл	лtл		
[ynn .I·KyK2тăŭN ó¢Ŝlfl·ōăÔKyƖúúú	pc!т		пytл			мcптл	лtл	ннtл	c!p	лtл	c!p	pл		o	лtл	м	лtл	лtл		
[ynn .I·KyK2тăŭN ó¢Ŝlfl·ōăÔKyƖúúú	pc!т		пytл			мcптл	лtл	ннtл	c!p	лtл	c!p	pл		o	лtл	м	лtл	нtн	фtл	mc!p
[ynn .I·KyK2тăŭN ó¢Ŝlfl·ōăÔKyƖúúú	pc!т		пytл			мcптл	лtл	ннtл	c!p	лtл	c!p	pл		o	лtл	м	лtл	лtл		
[ppм ² ŠăŠfŜN {úNƨ	pytт		пфtф			oмctл	лtл	пнtл	ntp	лtл	ntp	pл		o	лtл	м	лtл	лtл		
! no ó¢Ŝlfl·ōăÔKyƖúúú	тptл		cytт			онттtл	лtл	тcptл	ммtф	лtл	ммtф	мол		мтĨp	пнtл		лtл	лtл		
! no ó¢Ŝlfl·ōăÔKyƖúúú	тptл		cytт			онттtл	лtл	тcptл	ммtф	лtл	ммtф	мол		мтĨp	пнtл		лtл	лtл		
! no ǿ	тptл		cytт			онттtл	лtл	тcptл	ммtф	лtл	ммtф	мол		мтĨp	пнtл		лtл	лtл		

7.2 **9ʎyƎI·ōŜŘI·ŭŜy˙ς {ÔKʎŜyŜyfţŅŃY˙**

.ŜÎŜIÓKyƱzyƎ	aф	ł5	[ǿ¶		½ɑzƎ]fI·ăăŜy˙	±YI·Ê
			¢I·Ǝ	bI·ÔKŭ		
			óŘ. ! ú	óŘ. ! ú		ó]Y ĸKú
.I·Ky˙b ó¢Ŝlfl·ōăÔKyƖúúú			yctn	yyty	ófƨ]I·fū	
.I·Ky˙b ó¢Ŝlfl·ōăÔKyƖúúú			yctn	yyty	ófƨ]I·fū	
.I·Ky˙{ ó¢Ŝlfl·ōăÔKyƖúúú			ycтn	yytт	ófƨ]I·fū	
.I·Ky˙{ ó¢Ŝlfl·ōăÔKyƖúúú			ycтn	yytт	ófƨ]I·fū	

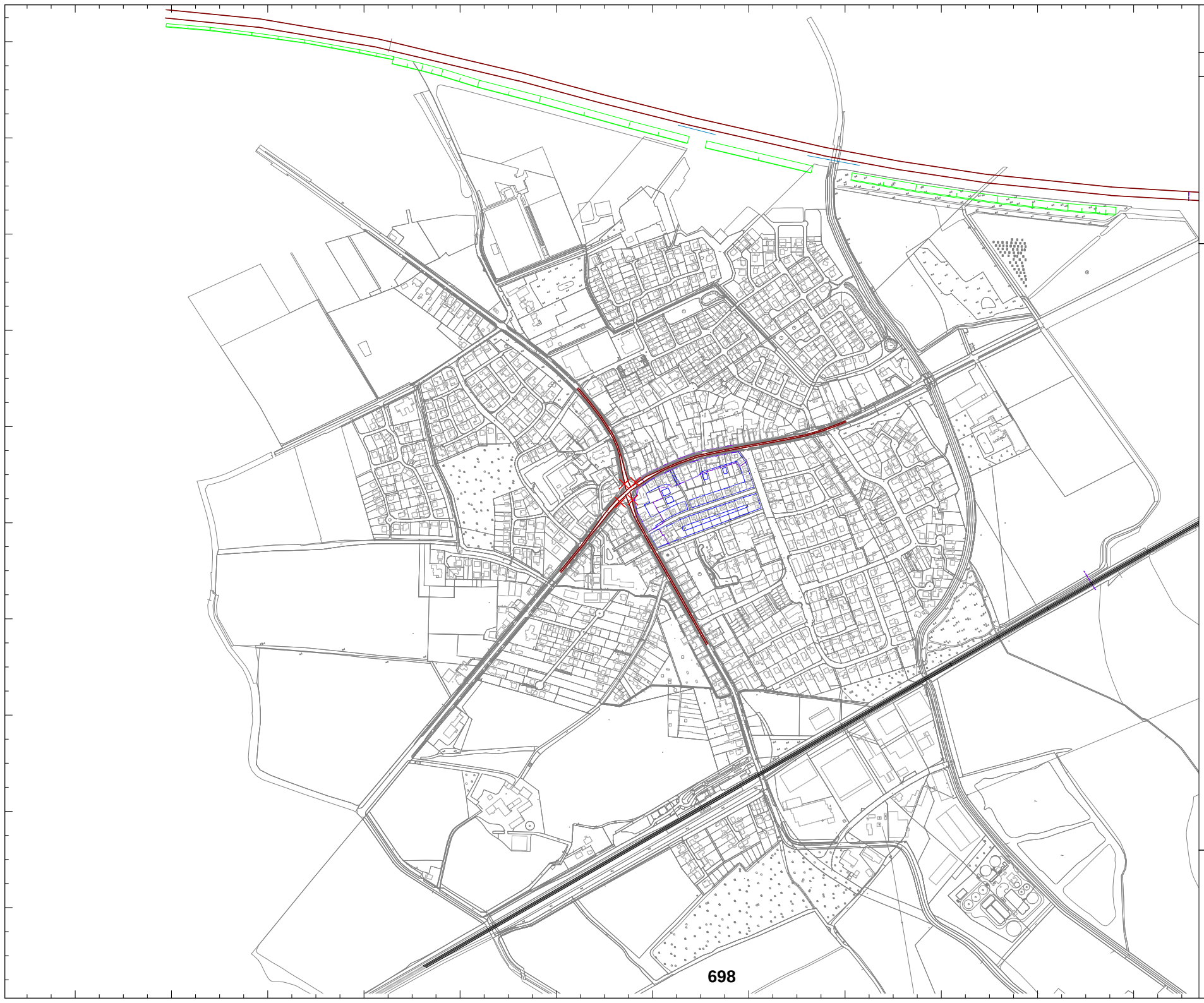
7.3 **! yfI·ƎŜ м . ŜŃŜŎKyƱzyƎăŜŃƎŜōyƖăăŜ ±ŜŃ]ŞKŃăfŅŃY˙**



t№2ŝ$ţű b№℗ мтррмт !

! dzŤăúŜfŧdzyƎ ŘŜă . Ŝōl-dzdzyƎăĽJfl-ySă
b№℗ мpo
ỵ½ǿlăÓKŜỲ a ÑỳŤáúŜ№ăúú№l-ũŜ
dzyŘ t№2ÎŜăăĺ2yŤăǿŜƎb
DŜYŜlyŘŜ b2ŭŭdztỲ

[l-ƎŜĽJfl-y´



tN2ȻŜ1ű bN0 мтррмт !

! dzŤăűŜfťdzyƎ ŘŜă . Ŝōl-dzdzyƎăĽJfl-ySă
bN0 мpo
þ½ø1ăÓKŜy aÑyŤáűŜN1ăúNl-ûŜ
dzyŘ tN2ĪŜăă1z2yăǿŜƎþ
DŜYŜlyŘŜ b2ťűdzfy

«ôŜN1ălÓKűăĽJfl-y

hō2Ŝ1űťŜƎŜyŘŜY
{ûNl-ûŜ
YN1Ŝdz1dzyƎ
{ÖK1ŜyŜ
l l-dză
{ÖKlNlY
² l-ff
+ l l-dzăôŜdzlNűŜ1fdzyƎ
wŜÔKŜyƎŜō!Ŝű

698



tЊ2ŝ1ű bЊ мтррмт !

! dzŤäúŜtdzyƎ ŘŜă . Ŝōl-dzdzyƎăĽJtl-ySă
bЊ мpo
ŋ½ø1ăÔKŜY aÑyŤúŜЊăúЊl-ûŜ
dzyŘ tЊ2ĨŜăăĺ2yăóŜƎb
DŜYŜlyŘŜ b2ûúdzfY

DŜЊNdzăÔKŜlYóЊ1dzyƎŜY ŘѲŘѲ
I TfŜyûtбÔKŜY±ŜЊ1ŜKЊåtfЊUY
π ŤfNÔKŜyŘŜŐ1ŜyŘŜ 5l-ЊăúŜtdzyƎ
ŘŜЊ {ÔKI-tflY Y'ĺăăĺ2ySy

. ŜЊŜÔKydzyƎăKI KŜY нY'ĺ ! dzũŜyø2Kyōѳ
. ŜdzЊúŜĺtdzyƎăƎЊdzyŘtl-ƎŜY 5Lb муллр

. ŜdzЊúŜĺtdzyƎăĨŜЍÚЊl-dzY'Y ¢I-Ǝ

hō2ŝ1ûtŜƎŜyŘŜY
{úЊl-ûŜ
YЊŜdzĨdzyƎ
{ÔKĺŜyŜ
I I-dză
{ÔKЍЊY
² I-tf
I I-dzăÔŜdzЊúŜĺtdzyƎ
wŜÔKŜyƎŜōlŜú

aЍúûŜtdzyƎăĽJŜƎŜfY
ѲѲ ₣Г' opѲл
opѲл ₣ ѲѲ ₣Г' плѲл
плѲл ₣ ѲѲ ₣Г' прѲл
прѲл ₣ ѲѲ ₣Г' рлѲл
рлѲл ₣ ѲѲ ₣Г' ррѲл
ррѲл ₣ ѲѲ ₣Г' слѲл
слѲл ₣ ѲѲ ₣Г' срѲл
срѲл ₣ ѲѲ ₣Г' тлѲл
тлѲл ₣ ѲѲ ₣Г' трѲл
трѲл ₣ ѲѲ ₣Г' улѲл
улѲл ₣ ѲѲ



tЊ2ŝ1ű bЊ мтррмт !

! dzŤäúŜtdzyƎ ŘŜă . Ŝōl-dzdzyƎăĽJtl-ySă
bЊ мpo
ŋ½ǿŀăÓKŜY a Ńyťúŝ№ăúЊl-ûŜ
dzyŘ tЊ2ĨŜăăĺ2yãǿŜƎþ
DŜYŜlyŘŜ b2ûúdzfY

DŜ№Ndzăǒ KŜlyǿ№1dzyƎŜY ŘʘŘʘ
I TfŜyûtбÓKŜY ±Ŝ№1ŜK№ătf№Y
π ŤfŊÓKŜyŘŜŐ1ŜyŘŜ 5l-№ăúŜtdzyƎ
ŘŜ№ {ÔKI-tf0Y Y'ŀăăĺ2ySy

. Ŝ№ŜÓKydzyƎăK I KŜY нżyY ó9Dú
. ŜdzлúŜŀtdzyƎăƎ№dzyŘtl-ƎŜY 5Ł.b муллр

. ŜdzлúŜŀtdzyƎăĨŜлú№l-dzY'Y ¢l-Ǝ

hō2ŝ1ûtŜƎŜyŘŜY
{ú№l-ûŜ
Y№ŜdzĨdzyƎ
{ÔK1ŜyŜ
I I-dză
{ÔK№Y
² I-tf
I I-dzăǒŜdzлúŜŀtdzyƎ
wŜÓKŜyƎŜōlŜú

aлúúŜtdzyƎăĽJŜƎŜfY
ʘʘ ғГ' opʘл
opʘл ғ ʘʘ ғГ' плʘл
плʘл ғ ʘʘ ғГ' прʘл
прʘл ғ ʘʘ ғГ' рлʘл
рлʘл ғ ʘʘ ғГ' ррʘл
ррʘл ғ ʘʘ ғГ' слʘл
слʘл ғ ʘʘ ғГ' срʘл
срʘл ғ ʘʘ ғГ' тлʘл
тлʘл ғ ʘʘ ғГ' трʘл
трʘл ғ ʘʘ ғГ' улʘл
улʘл ғ ʘʘ



tЊ2ŝ℈ű bЊ мтррмт !

! dzŤäúŜfťdzyƎ ŘŜă . Ŝōł-dzdzyƎăĽJfł-ýŜă
bЊ мpo
ŋ½ǿłăÕKŜỲ a Ńyťáű ŜЊăúЊł-ũŜ
dzyŘ tЊ2ĨŜăăĺ2yãǿŜƎþ
DŜYŜłyŘŜ b2ťúdzfỲ

DŜЊNdzăÕKŜłỲǿЊ℈dzyƎŜỲŘ℗Ř℗
I TfŜỲúťłÓKŜỲ±ŜЊ℈ŜKЊâfNЊY
π ŦfŊÓKŜýŘŜŐ℈ŜýŘŜ 5ł-ЊăúŜfťdzyƎ
ŘŜЊ {ÔKł-ftŕỲ Y ĺăăĺ2yŜỲ

. ŜЊŜÓKýdzyƎăK I KŜỲ нżyY ó9Dú
. ŜdzЊúŜĺťdzyƎăƎЊdzyŘtł-ƎŜỲ 5Ł.b муллр

. ŜdzЊúŜĺťdzyƎăĨŜЍúЊł-dzY Y bł-ÖKú

hõ2Ŝ℈útŜƎŜýŘŜỲ
{úЊł-ũŜ
YЊŜdzĨdzyƎ
{ÔKĺŜýŜ
I I-dză
{ÔKЍЊY
² I-ff
I I-dzăôŜdzЊúŜĺťdzyƎ
wŜÖKŜýƎŜõ!Ŝú

aЍúúŜfťdzyƎăĽJŜƎŜfỲ
℗℗ ғГ' op℗л
op℗л ғ ℗℗ ғГ' пл℗л
пл℗л ғ ℗℗ ғГ' пр℗л
пр℗л ғ ℗℗ ғГ' рл℗л
рл℗л ғ ℗℗ ғГ' рр℗л
рр℗л ғ ℗℗ ғГ' сл℗л
сл℗л ғ ℗℗ ғГ' ср℗л
ср℗л ғ ℗℗ ғГ' тл℗л
тл℗л ғ ℗℗ ғГ' тр℗л
тр℗л ғ ℗℗ ғГ' ул℗л
ул℗л ғ ℗℗



tЊ2ŝ1ű bЊ0 мтррмт !

! dzŤäúŜfdzyƎ ŘŜă . Ŝōl-dzdzyƎăĽJfl-ySă
bЊ0 мpo
ђ½ø1ăÔKŜY aÑyŤúŜЊăúЊl-ûŜ
dzyŘ tЊ2ĨŜăăĺ2yãǿŜƎђ
DŜYŜlyŘŜ b2ûúdzfY

DŜЊNdzăÔKŜlYǿЊ1dzyƎŜY ŘѲŘѲ
I TfŜyûtlÓKŜY ±ŜЊ1ŜKЊåtfЊUY
π ŤfŅÓKŜyŘŜŐ1ŜyŘŜ 5l-ЊăúŜfdzyƎ
ŘŜЊ {ÔKI-tflYY'ĺăăĺ2ySy

. ŜЊŜÓKyûzyƎăKI KŜY pĿcY ómѲ hDú
. ŜdzЊúŜĺfdzyƎăƎЊdzyŘtl-ƎŜY 5Lb мулпр

. ŜdzЊúŜĺfdzyƎăĨŜЊÚЊl-dzY'Y ¢I-Ǝ

hō2ŝ1ûtŜƎŜyŘŜY
{úЊl-ûŜ
YЊŜdzĨdzyƎ
{ÔKĺŜyŜ
I l-dză
{ÔKЊUY
² l-tf
I l-dzăôŜdzЊúŜĺfdzyƎ
wŜÔKŜyƎŜōlŜú

aЊúúŜfdzyƎăĽJŜƎŜfY
ѲѲ ғГ' opѲл
opѲл ғ ѲѲ ғГ' плѲл
плѲл ғ ѲѲ ғГ' прѲл
прѲл ғ ѲѲ ғГ' рлѲл
рлѲл ғ ѲѲ ғГ' ррѲл
ррѲл ғ ѲѲ ғГ' слѲл
слѲл ғ ѲѲ ғГ' срѲл
срѲл ғ ѲѲ ғГ' тлѲл
тлѲл ғ ѲѲ ғГ' трѲл
трѲл ғ ѲѲ ғГ' улѲл
улѲл ғ ѲѲ



tЊ2ŝ1ű bЊ мтррмт !

! dzŤăúŜtdzyƎ ŘŜă . ŜōI-dzdzyƎăLJfI-ySă
bЊ мpo
ŋ½ø1ăÔKŜY aÑyŤúŜЊăúЊI-ûŜ
dzyŘ tЊ2ĨŜăăl2yăǿŜƎþ
DŜYŜlyŘŜ b2ûúdzfY

DŜЊNdzăÔKŜlyǿЊ1dzyƎŜY ŘʘŘʘ
I TfŜyûtlÓKŜY ±ŜЊ1ŜKЊâtfЊUY
π ŤfNÓKŜyŘŜŐ1ŜyŘŜ 5I-ЊăúŜtdzyƎ
ŘŜЊ {ÔKI-tflY Y'ăăăl2ySy

. ŜЊŜÓKyûzyƎăK I KŜY pɛcY ómʘ hDú
. ŜdzЊúŜ‹tdzyƎăƎЊdzyŘtfI-ƎŜY 5Lb муллр

. ŜdzЊúŜ‹tdzyƎăĨŜЊúЊI-dzY Y bI-ÖKú

hō2ŝ1útŜƎSyŘŜY
- {úЊI-ûŜ
- YЊŜdzĨdzyƎ
- {ÔK‹ŜyŜ
- I I-dză
- {ÔKЊUY
- ² I-tf
- I I-dzăôŜdzЊúŜtdzyƎ
- wŜÔKŜyƎŜō‹Sú

aЊúúŜtdzyƎăLJŜƎŜfY
- ʘʘ ғГ' opʘл
- opʘл ғ ʘʘ ғГ' плʘл
- плʘл ғ ʘʘ ғГ' прʘл
- прʘл ғ ʘʘ ғГ' рлʘл
- рлʘл ғ ʘʘ ғГ' ррʘл
- ррʘл ғ ʘʘ ғГ' слʘл
- слʘл ғ ʘʘ ғГ' срʘл
- срʘл ғ ʘʘ ғГ' тлʘл
- тлʘл ғ ʘʘ ғГ' трʘл
- трʘл ғ ʘʘ ғГ' улʘл
- улʘл ғ ʘʘ



tЊ2ŝ1ű bЊ мтррмт !

! dzŤăúŜtdzyƎ ŘŜă . Ŝōl-dzdzyƎăĽJtl-ySă
bЊ мpo
ђ½ø!ăÓKŜY aÑyŤúŜЊăúЊl-ûŜ
dzyŘ tЊ2ĨŜăăĺ2yăǿŜƎђ
DŜYŜlyŘŜ b2ûúdzfY

DŜЊNdzăÖKŜlYǿЊ1dzyƎŜY ŘʘŘʘ
I TfŜyûtlÓKŜY±ŜЊ1ŜKЊåtfЊlY
π ŤfŅÓKŜyŘŜŐ1ŜyŘŜ 5l-ЊăúŜtdzyƎ
ŘŜЊ {ÔKI-tflY Y'ĺăăĺ2ySy

. ŜЊŜÓKyűzyƎăKI KŜY yźnY ôнʘ hDú
. ŜdzlúŜĺtdzyƎăƎЊdzyŘtl-ƎŜY 5Lb муллр

. ŜdzlúŜĺtdzyƎăĨŜńЊl-dzY'Y ¢I-Ǝ

hō2Ŝ1útŜƎŜyŘŜY
{úЊl-ûŜ
YЊŜdzĨdzyƎ
{ÔKĺŜyŜ
I I-dză
{ÔKЊY
² l-tf
I I-dzăôŜdzlúŜĺtdzyƎ
wŜÔKŜyƎŜōlŜú

aЊúûŜtdzyƎăĽJŜƎŜfY
ʘʘ ғГ' opʘл
opʘл ғ ʘʘ ғГ' плʘл
плʘл ғ ʘʘ ғГ' прʘл
прʘл ғ ʘʘ ғГ' рлʘл
рлʘл ғ ʘʘ ғГ' ррʘл
ррʘл ғ ʘʘ ғГ' слʘл
слʘл ғ ʘʘ ғГ' срʘл
срʘл ғ ʘʘ ғГ' тлʘл
тлʘл ғ ʘʘ ғГ' трʘл
трʘл ғ ʘʘ ғГ' улʘл
улʘл ғ ʘʘ



tЊ2ŝ1ű bЊ мтррмт !

! dzŤäúŜťdzyƎ ŘŝäŜōIdzdzyƎäĽJfl-ySä
bЊ мpo
ŋ½ø1äÓKŝY aÑyŤúŜЊäúЊl-ûŜ
dzyŘ tЊ2ĨŜääĺ2yäǿŜƎþ
DŜYŜlyŘŜ b2ûúdzfY

DŜЊNdzäÖKŜlYǿЊ1dzyƎŜY ŘѲŘѲ
I ŤŤŜyûtЫÓKŜY±ŜЊ1ŜKЊätfЊlY
π ŤfNÓKŜyŘŜŐ1ŜyŘŜ 5I-ЊäúŜťdzyƎ
ŘŜЊ {ÔKI-ťfIY Y ĺääĺ2ySy

.ŜЊŜÓKyûzyƎäKI KŜY yźnY ôнѲ hDú
.ŜdzlúŜĺťdzyƎäƎЊdzyŘťfl-ƎŜY 5Lb муллр

.ŜdzlúŜĺťdzyƎäĨŜЍÚЊl-dzY Y bI-ÖKú

hõ2Ŝ1útŜƎŜyŘŜY
{úЊl-ûŜ
YЊŜdzĨdzyƎ
{ÔKlŜyŜ
I I-dzä
{ÔKЍЊY
² I-ťf
I I-dzäôŜdzlúŜĺťdzyƎ
wŜÔKŜyƎŜõlŜú

aЍúúŜťdzyƎäĽJŜƎŜfY
ѲѲ ғГ opѲл
opѲл ғ ѲѲ ғГ плѲл
плѲл ғ ѲѲ ғГ прѲл
прѲл ғ ѲѲ ғГ рлѲл
рлѲл ғ ѲѲ ғГ ррѲл
ррѲл ғ ѲѲ ғГ слѲл
слѲл ғ ѲѲ ғГ срѲл
срѲл ғ ѲѲ ғГ тлѲл
тлѲл ғ ѲѲ ғГ трѲл
трѲл ғ ѲѲ ғГ улѲл
улѲл ғ ѲѲ



tЊ2ŝ1ű bЊ мтррмт !

! dzŤăúŜtdzyƎ ŘŜă . Ŝōl-dzdzyƎăĽJtl-yŜă
bЊ мpo
ŋ½ø1ăÕKŜY aÑyŤúŜЊăúЊl-ûŜ
dzyŘ tЊ2ĨŜăăĺ2yãǿŜƎþ
DŜYŜlyŘŜ b2ûúdzfY

DŜЊNdzăÕKŜlyǿЊ1dzyƎŜyŘ₹Ř₹
l TfŜyűtßÕKŜY±ŜЊ1ŜKЊåtfЊUY
π ŤfŊÕKŜyŘŜŐ1ŜyŘŜ 5l-ЊăúŜtdzyƎ
ŘŜЊ {ÔKI-tflY Y'ĺăăĺ2ySy

. ŜЊŜÕKyűzyƎăKl KŜŸ ммŁнY ôo₹ hDú
. ŜdzЊúŜĺtdzyƎăƎЊdzyŘtl-ƎŜŸ 5Ł.b муллр

. ŜdzЊúŜĺtdzyƎăĨŜЍÚЊl-dzY'Y ¢l-Ǝ

hō2Ŝ1ůtŜƎŜyŘŜŸ
{úЊl-ûŜ
YЊŜdzĨdzyƎ
{ÔKĺŜyŜ
l l-dză
{ÔKЍЊY
² l-tf
l l-dzăðŜdzЊúŜĺtdzyƎ
wŜÕKŜyƎŜōlŜú

aЍúúŜtdzyƎăĽJŜƎŜfŸ
₹₹₹ ₹Гꞏ op₹л
op₹л ₹ ₹₹₹ ₹Гꞏ пл₹л
пл₹л ₹ ₹₹₹ ₹Гꞏ пр₹л
пр₹л ₹ ₹₹₹ ₹Гꞏ рл₹л
рл₹л ₹ ₹₹₹ ₹Гꞏ рр₹л
рр₹л ₹ ₹₹₹ ₹Гꞏ сл₹л
сл₹л ₹ ₹₹₹ ₹Гꞏ ср₹л
ср₹л ₹ ₹₹₹ ₹Гꞏ тл₹л
тл₹л ₹ ₹₹₹ ₹Гꞏ тр₹л
тр₹л ₹ ₹₹₹ ₹Гꞏ ул₹л
ул₹л ₹ ₹₹₹



tЍ2ȻŜ1ű bЍ◊ мтррмт !

! dzŤăúŠfdzyƎ ŘŠă . Ŝōl-dzdzyƎăĽJfl-ySă
b◊ mpo
ђ½ø1ăÓKŜy aÑyăúŜЍăúЍl-ûŜ
dzyŘ tЍ2ĪŜăăl2yăǿŜƎђ
DŜYŜlyŘŜ b2úúdzfy

DŜЍNdzăÖKŜlyǿЍЍ1dzyƎŜy ŘʘŘʘ
I TfŜyűfbÓKŜy ±ŜЍ1ŜKЍâftЍЍY
π ŤfŅÓKŜyŘŜŐ1ŜyŘŜ 5l-ЍăúŠfdzyƎ
ŘŜЍ {ÔKI-ftfY Y'ăăăl2ySy

. ŜЍŜÓKyűzyƎăK I KŜŸ ммŁнY ôoº hDú
. ŜdzЍúŜĂfdzyƎăƎЍdzyŘfl-ƎŜŸ 5Lb муллр

. ŜdzЍúŜĂfdzyƎăĪŜЍúЍl-dzY'Y bI-ÖKű

hō2Ŝ1űtŜƎŜyŘŜŸ
- {úЍl-ûŜ
- YЍŜdzĪdzyƎ
- {ÓKĂŜyŜ
- I I-dză
- {ÓKЍЍY
- ² I-ff
- I I-dzăôŜdzЍúŜĂfdzyƎ
- wŜÓKŜyƎŜōlŜű

a ĂúúŜfdzyƎăĽJŜƎŜfŸ
- ◊◊ ғГ' op◊л
- op◊л ғ ◊◊ ғГ' пл◊л
- пл◊л ғ ◊◊ ғГ' пр◊л
- пр◊л ғ ◊◊ ғГ' рл◊л
- рл◊л ғ ◊◊ ғГ' рр◊л
- рр◊л ғ ◊◊ ғГ' сл◊л
- сл◊л ғ ◊◊ ғГ' ср◊л
- ср◊л ғ ◊◊ ғГ' тл◊л
- тл◊л ғ ◊◊ ғГ' тр◊л
- тр◊л ғ ◊◊ ғГ' ул◊л
- ул◊л ғ ◊◊



tЊ2ŝ1ű bЊ мтррмт !

! dzŤăúŜttdzyƎ ŘŜă . Ŝōł-dzdzyƎăĹJtł-yŜă
bЊ мpo
ђ½ø!ăÔKŜЎ a Ńyŧáú$Ŝ№ăúЊł-ûŜ
dzyŘ tЊ2ĨŜăăĺ2yăǿŜƎђ
DŜYŜłyŘŜ b2ŭŭdzfЎ

DŜЊNdzăÔKŜłyǿЊ1dzyƎŜyЎŘ♦Ř♦
! ŤŜyűtłÔKŜЎ±ŜЊ1ŜKЊåtNЊY
π ŤfNÔKŜyŘŜŐ1ŜyŘŜ 5ł-Ић̆úŜttdzyƎ
ŘŜЊ {ÔKł-ttłY Y'ћăă!2yŜy

. ŜЊŜÔKyűzyƎăK ł KŜЎ 9D
. ŜdzЊúŜ!tdzyƎăƎЊdzyŘtł-ƎŜЎ 5Ł.b муллр

a ł-ûƎŜõfłÔKŜЊ ! dzûŜyfNЊY'ŁJŜƎŜt
ƎŜY♦ 5Ł.b пмлф



tЊ2ŝ‍ļű bЊ мтррмт !

! dzŤăúŜťťdzyƎ ŘŜă . Ŝōł-dzdzyƎăĹJťł-ySă
bЊ мpo
ţ½ǿłăÔKŜY aÑyŤáúŜЊăúЊł-ûŜ
dzyŘ tЊ2ĨŜăăĺ2yăǿŜƎţ
DŜYŜłyŘŜ b2ťúúdzfY

DŜЊNdzăÔKŜłyǿЊ‍ļdzyƎŜY ŘѲŘѲ
I ŤŤŜyűťłÔKŜY±ŜЊ‍ļŜKЊăťNЊY
π ŤfNÔKŜyŘŜŐ‍ļŜyŘŜ 5I-ЊăúŜťťdzyƎ
ŘŜЊ {ÔKł-ťťlY Y łăăĺ2ySY

. ŜЊŜÔKyűzyƎăK I KŜY мѲ hD
. ŜdzЊúŜłtdzyƎăƎЊdzyŘtł-ƎŜY 5Ł.b муллр

a l-ûƎŜõťłÔKŜЊ ! dzûŜyfNЊY LJŜƎŜt
ƎŜYѲ 5Ł.b пмлф



tЊ2ŝ1ű bЊ мтррмт !

! dzŤăúŜttdzyƎ ŘŜă . Ŝōl-dzdzyƎăĹJtl-ySă
bЊ mpo
ђ½ø1ăÔKŜY aÑyŤúŜЊăúЊl-ûŜ
dzyŘ tЊ2ĨŜăăĺ2yăóŜƎђ
DŜYŜlyŘŜ b2ûúdzfY

DŜЊNdzăÔKŜlyǿЊ1dzyƎŜY ŘʘŘʘ
I ŤŤŜyûtlÔKŜY ±ŜЊ1ŜKЊåtNЊY
π ŤfNÔKŜyŘŜŐ1ŜyŘŜ 5l-ЊăúŜttdzyƎ
ŘŜЊ {ÔKl-ttlYY ĺăăĺ2ySy

. ŜЊŜÔKyûzyƎăK I KŜʏ нʘ hD
. ŜdzЊûŜĺtdzyƎăƎЊdzyŘtl-ƎŜʏ 5Lb муллр

a l-ûƎŜõfIÔKŜЊ ! dzûŜyfNЊY LJŜƎŜt
ƎŜYʘ 5Lb пмлф



tЊ2ŝ‍ļű bЊ мтррмт !

! dzŤăúŜťťdzyƎ ŘŜă . Ŝōł-dzdzyƎăĽJťł-ySă
bЊ мpo
ŋ½ø‍ĺăÖKŜY aŇyŤáúŜЊăúЊł-ûŜ
dzyŘ tЊ2ĪŜăăĺ2yăǿŜƎŋ
DŜYŜłyŘŜ b2ťúdzfY

DŜЊNdzăÖKŜłYǿЊ]dzyƎŜY ŘʘŘʘ
I ŤŤŜyúťlÓKŜY±ŜЊ]ŜKЊåťNЊY
π ŤfŅÖKŜyŘŜŐ]ŜyŘŜ 5I-ЊăúŜťťdzyƎ
ŘŜЊ {ÔKł-ťťlYY'ĺăăĺ2yŜY

. ŜЊŜÓKyúzyƎăKI KŜY o‍ʘ hD
. ŜdzЊúŜĺťdzyƎăƎЊdzyŘťł-ƎŜY 5Ł.b муллр

a ł-ûƎŜõfłÖKŜЊ ! dzûŜyfŅЊY'ŁJŜƎŜť
ƎŜY‍ʘ 5Ł.b пмлф

Ö 8.2

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Bebauungsplan 153
„Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg“
in Nottuln-Appelhülsen

Auftraggeber:

Gemeinde Nottuln

Planen und Bauen

Dezember 2017

Plan-Zentrum Umwelt

GmbH für ökologische Planung & Geotechnik

Straßburger Straße 38
44623 Herne
Tel.: 02323 36455-0
Fax: 02323 36455-10
Email@Plan-ZentrumUmwelt.de
www.Plan-ZentrumUmwelt.de

Plan-Zentrum Umwelt

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Anlass und Zielsetzung**	**2**
2	**Beschreibung des Untersuchungsgebietes**	**3**
3	**Ermittlungen zu planungsrelevanten Arten**	**4**
4	**Bebauungsplan**	**9**
5	**Zusammenfassende Bewertung**	**10**

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsplan, Maßstab: 1 : 2.000

1 Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt für die Siedlungsfläche des Ortsteils Appelhülsen zwischen der Landstraße L 551 Münsterstraße und dem südlich gelegenen Prozessionsweg den Bebauungsplan Nr. 153 „Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg“ aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine kontrollierte Nachverdichtung durch den Bau von Wohnhäusern in den hinteren Grundstücksbereichen ermöglicht werden.

Das Planungsgebiet weist derzeit eine geschlossene Bebauung mit Einfamilienhäusern aus den 1960er bis 1980er Jahren auf, welche lediglich entlang der Münsterstraße von einzelnen Wohn- und Geschäftshäusern unterbrochen wird. Die Grundstücke besitzen eine Tiefe von 35 - 40 m, vereinzelt bis zu 60 m. Die hinteren Grundstücksflächen werden als Ziergärten mit Rasenflächen und einigen Laub- und Nadelbäumen, oder als Garagenhof genutzt. Vor allem aufgrund der räumlichen Nähe zu dem Naturschutzgebiet Holler Kley, nordöstlich der Untersuchungsfläche, das unter anderem für Fledermäuse als attraktives Habitat gilt, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass auch die vorhandenen Gebäude, Gehölze und Grünflächen des Planungsraums als Lebensraum streng geschützter und besonders geschützter Arten dienen.

Die veränderte Gesetzgebung im Artenschutzrecht durch die kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) im Dezember 2007 führt dazu, dass die Artenschutzbelange nunmehr bei allen Planungs- und Zulassungsverfahren nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden müssen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Diese Arten werden „planungsrelevante Arten“ genannt.

Um rechtzeitig einen möglichen Konflikt zwischen den Änderungen in den Bebauungsplänen und dem Artenschutzrecht zu erkennen, soll durch die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung festgestellt werden, ob im Bereich der Bebauungspläne planungsrelevante Arten zu erwarten sind und ob durch die geplanten Maßnahmen Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bestehen.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Bei dem Untersuchungsgebiet im Ortsteil Appelhülsen der Gemeinde Nottuln handelt es sich um die südlich entlang der Münsterstraße angrenzende Wohnbebauung, ausgehend vom Kreuzungsbereich Bahnhofstraße (L 844) und Münsterstraße (L 551), welche im Osten durch die Brulandstraße, im Süden durch den Prozessionsweg und im Westen durch die Bahnhofsstraße begrenzt wird. Die Wemhofstraße verläuft parallel zu den Straßen Münsterstraße und Prozessionsweg von Nordosten nach Südwesten durch das Untersuchungsgebiet (s. Anlage 1).

Das Umfeld des Untersuchungsgebietes besteht aus einer Einfamilienhausbebauung, im Wechsel mit einer Mischbebauung entlang der Münsterstraße. Südlich des Untersuchungsgebietes befinden sich der Kindergarten St. Marien und das benachbarte Pfarrheim mit einem kleinen Weiher und südwestlich die St. Marienschule.

Die Untersuchungsfläche ist entlang der Wemhofstraße und nördlich des Prozessionswegs mit frei stehenden Einfamilienhäusern aus den 1960er bis 1980er Jahren bebaut. Die hinter den Häusern gelegenen Gartenbereiche weisen im Bereich von Wegen, Terrassen und Nebengebäuden in geringem Umfang versiegelte Flächen auf, werden aber ansonsten von Rasen- und Gehölzflächen geprägt. Zierrasen und Ziergehölze (Koniferen, Rhododendron, Kirschlorbeer etc.) bestimmen diese Flächen. Obstbäume und kleine Gemüsebeete sind in den Gärten vereinzelt vorhanden. Entlang der Münsterstraße herrscht eine Mischbebauung mit gewerblicher und wohnbaulicher Nutzung vor. Im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße und Münsterstraße wurde ein Mehrfamilienhaus errichtet und entlang der Münsterstraße befinden sich ein Altenheim und ein Kfz-Handel.



Abbildung 1: Einfamilienhausbebauung im Untersuchungsgebiet entlang der Wemhofstraße.

3 Ermittlungen zu planungsrelevanten Arten

In die artenschutzrechtliche Vorprüfung sind Informationen der Unteren Naturschutzbehörde und des ehrenamtlichen Naturschutzes einbezogen, es wurden die Auskunftssysteme des Landes genutzt und es wurde eine Ortsbegehung durchgeführt, um Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet zu ermitteln.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das LANUV bietet ein Fachinformationssystem zu geschützten Arten in NRW an. Mit diesem System lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im Bereich eines Messtischblattes zu erwarten sind. Das für die Untersuchungsfläche relevante Messtischblatt 4110 Senden (Quadrant 2) umfasst neben den Siedlungsbereichen auch Übergangsbereiche von Siedlungen in land- und forstwirtschaftliche Flächen. Die Abfrage des Fachinformationssystems nach planungsrelevanten Arten für die Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude erbrachte für die Untersuchungsfläche eine Fledermaus- und siebzehn Vogelarten (s. Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4110 Senden (Quadrant 2) für die Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude (www.lanuv.nrw.de)

Art		**Status**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	
Säugetiere		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden
Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend
Circus aeruginosus	Rohrweihe	sicher brütend
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	sicher brütend
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend

Art		Status
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend

Landschaftsinformationssystem @LINFOS

Das LANUV bietet neben dem o.g. Fachinformationssystem zu geschützten Arten ein landesweites Fachkataster in dem naturschutzrechtliche Daten vorgehalten werden. Innerhalb dieses Fachkatasters besteht ein Fundortkataster für planungsrelevante Arten. Dieses Fundortkatasters weist für das Untersuchungsgebiet und sein Umfeld keine planungsrelevanten Arten auf.

Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld liegen keine Informationen zu planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet vor.

Auskunft des Naturschutzzentrums Kreis Coesfeld

Dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld liegen keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten im Untersuchungsgebiet vor.

Ortsbegehung

Bei der Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes am 07.11.2017 wurde ein Eindruck der Vegetationsstrukturen und Habitatstrukturen gewonnen. Konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden im Rahmen dieser Ortsbesichtigung nicht festgestellt.

Die Gärten sind grundstücksbezogen sehr unterschiedlich gestaltet (s. Abb. 2). Neben strukturarmen Gärten mit kurzgeschorenen Zierrasen und Ziergehölzen weisen einzelne Gärten junge Obstbäume, Gemüsebeete, Stauden und Hecken auf. Die vereinzelten Obstbäume sind vital und besitzen ein geringes Alter, so dass Alt- und Totholz nicht vorhanden ist. Der zentrale Bereich der Gärten zwischen Münsterstraße und Wemhofstraße befindet sich ein mittlerer Baumbestand mit drei Nadelbäumen und vier Laubbäumen, die ebenfalls kein Alt- oder Totholz aufweisen. Spalten, Risse, Rindenabbrüche und Fäulnishöhlungen wurden nicht wahrgenommen. Eine Besiedlung der Bäume mit Fledermäusen ist daher sehr unwahrscheinlich. Die Gärten bieten aufgrund der überwiegend naturfremden Strukturen und der intensiven Pflege eine geringe Qualität als Lebensraum für Vögel. In den Bäumen bestehen kaum Nester. Horste als Brutplätze sind nicht vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet ist im Süden mit ca. 40 bis 60 Jahre alten gepflegten Einfamilienhäusern, Garagen und Gartenhäuschen bebaut, die sich in Nutzung befinden. Der nördliche Bereich, abschließend mit der Münsterstraße weist eine gemischte Bebauung mit Wohn- und Geschäftshäusern und reinen Wohnhäusern unterschiedlichen Alters auf. Entlang der Bahnhofstraße im Westen des Untersuchungsgebietes befinden sich vereinzelte Altbauten. An den Gebäuden wurden keine Nester oder Kotspuren festgestellt, die auf eine Besiedlung durch Vögel hinweisen. Die Dachgeschosse werden in der Regel genutzt, so dass eine Besiedlung der Wohnhäuser durch gebäudebewohnende Arten ausgeschlossen ist. Sowohl an den Wohnhäusern wie auch an den Gartenhäuschen gibt es hinter Mauerverkleidungen, an Spalten und Fugen unterhalb des Dachüberstandes Möglichkeiten für eine Besiedlung durch die gebäudebewohnende Zwergfledermaus. Eine besondere Qualität für Fledermaushabitate stellen die Gebäude aufgrund der äußerlichen Inaugenscheinnahme jedoch nicht dar. Hinweise auf eine Besiedlung der Gebäude mit Fledermäusen wurden durch die äußere Inaugenscheinnahme nicht festgestellt.

Nach Aussage der Anwohner wurde zuletzt vor etwa 10 Jahren eine Fledermaus gesichtet. Hinweise auf einzelne Singvögel wurden gegeben, allerdings war eine Nennung der Arten den befragten Anwohnern nicht möglich. Das Vorkommen von Großvögeln als auch Schwalben wurde von den Bewohnern ausgeschlossen.

Vorkommen von Amphibien sind innerhalb des Bebauungsplangebietes auszuschließen, da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind.

Ehrenamtlicher Naturschutz

Ansprechpartner des ehrenamtlichen Naturschutzes, die sich im Untersuchungsgebiet auskennen, wurden nicht ausfindig gemacht.



Abbildung 2: Gartenflächen im Untersuchungsgebiet.

4 Bebauungsplan

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 153 „Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg“ aufzustellen. Dieser soll eine Verdichtung der bestehenden Bebauung in den hinteren Grundstücksbereichen ermöglichen. Die bestehende Bebauung im Planungsgebiet soll als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ausgewiesen werden und die Bestandsbebauung entlang der Münsterstraße und der Bahnhofstraße wird dem Mischgebiet mit einer GRZ von 0,6 zugeordnet. Die hinteren Grundstücksflächen werden ebenfalls als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgewiesen.

Abbrüche der Wohngebäude und anschließende Neubebauungen sind angesichts des Alters der Bebauung mittelfristig nicht abzusehen.

5 Zusammenfassende Bewertung

Die durchgeführten Ermittlungen zur Verbreitung planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seinem Umfeld ergaben keine konkreten Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten wie Vögel, Amphibien und Fledermäuse.

Lediglich bei der großräumigen Betrachtung anhand des „Fachinformationssystems Geschützte Arten“ wurden planungsrelevante Arten ermittelt. Diese Angaben berücksichtigen jedoch sowohl alte strukturreiche Siedlungsgebiete und Hofanlagen des Ortsteils Appelhülsen als auch die angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Entsprechend werden eine Fledermaus- und verschiedene Vogelarten der Wald- und Offenlandflächen aufgeführt, die bei geeigneten Bedingungen auch Siedlungsbereiche als Sekundärbiotope nutzen. Auf Grundlage der vorgefundenen Habitatstrukturen sowie den Erkenntnissen des behördlichen Naturschutzes sind diese im Bereich des Untersuchungsgebietes jedoch nicht zu erwarten.

Aktuelle Hinweise auf Fledermäuse im Untersuchungsgebiet bestehen nicht. Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen an den Bäumen des Untersuchungsgebietes sind sehr unwahrscheinlich, da entsprechende Höhlen, Rindenabschälungen, Risse und Spalten mit Kotfahnen nicht festgestellt wurden. Die Gebäude besitzen keine erhöhte Qualität als Lebensraum für Fledermäuse, da sie intensiv genutzt werden. Dennoch können hinter Wandverkleidungen und in Spalten einzelne Quartiere von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

Verschiedene Singvögel sind in den Gärten verbreitet. Raub- und Großvögel (Sperber, Uhu, Kuckuck, Turmfalke, Rebhuhn, Waldkauz etc.) können aufgrund der für diese Arten ungeeigneten Habitatstrukturen ausgeschlossen werden und wurden auch von den Anwohnern nicht festgestellt. Ebenfalls können Schwalben ausgeschlossen werden. Sie errichten ihre Lehmnester in Gebäuden, meist Stallungen, mit freiem Ein- und Ausflug. Da entsprechende meist gut sichtbare Nester bei der Ortsbesichtigung nicht festgestellt wurden und ihr Vorkommen auch durch die Anwohner ausgeschlossen wurde, ist nicht von einem Vorkommen von Mehl- und Rauchschwalbe auszugehen.

Der Gartenrotschwanz besiedelt ursprünglich aufgelockerte, lichte Altholzbestände, Feldgehölze und Hecken mit Überhältern in einer halboffenen Agrarlandschaft. Er weicht auf gehölzreiche Siedlungen, Parks oder Obstgärten mit einer hohen Strukturvielfalt und geringen Störungen aus. Das Nest wird meist in Halbhöhen in 2 bis 3 Meter Höhe über dem Boden angelegt. Der Kleinspecht benötigt zum Bau von Nisthöhlen totes oder morsches Holz bevorzugt von Weichhölzern. Die Nachtigall baut ihre Nester bodennah in dichtem Gestrüpp. Der Feldsperling benötigt ebenfalls Nisthöhlen in Baumlöchern oder Mauern und Felshöhlen. Diese speziellen Habitatansprüche werden im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt. Eine Verbreitung dieser Arten ist daher nicht wahrscheinlich.

Bei den vorzunehmenden Eingriffen zur Umsetzung der Planung sollte die Rodung der Bäume und das Abräumen der Sträucher außerhalb der Brutzeiträume von Vögeln (1. März bis 30. September) erfolgen. Zu erhaltende Einzelbäume sind durch entsprechende Maßnahmen während der gesamten Bauphase zu schützen bzw. zu sichern, damit sie keinen Schaden nehmen.

Bei einem möglicherweise erforderlichen Rückbau von Nebengebäuden im hinteren Grundstücksbereich sollte im Vorfeld eine fachkundige Begehung im Hinblick auf eine Fledermausbesiedlung erfolgen, zumal der Rückbau möglicherweise erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Der Rückbau selbst ist außerhalb der möglichen Nutzung des Gebäudes durch spaltenbewohnende Fledermäuse als Winterquartier (1. Oktober bis 31. März) vorzunehmen, um die Gefahr der Störung von Fledermäusen in möglicherweise unerkannten Winterquartieren auszuschließen.

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass bei Berücksichtigung der Empfehlungen durch den Rückbau der Nebengebäude im hinteren Grundstücksbereich und die Rodung der erforderlichen Bäume im Untersuchungsgebiet planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (vgl. § 42 Abs. 1 BNatSchG) und/oder nicht ersetzbare Biotope (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten führen könnten.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bzw. die Zulassungs- und Durchführungsbeschränkungen des § 19 Abs. 3 BNatSchG ist somit nicht erkennbar. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Bplan 153 Münsterstraße - Prozessionsweg

Anlage 1

Plan-Zentrum Umwelt

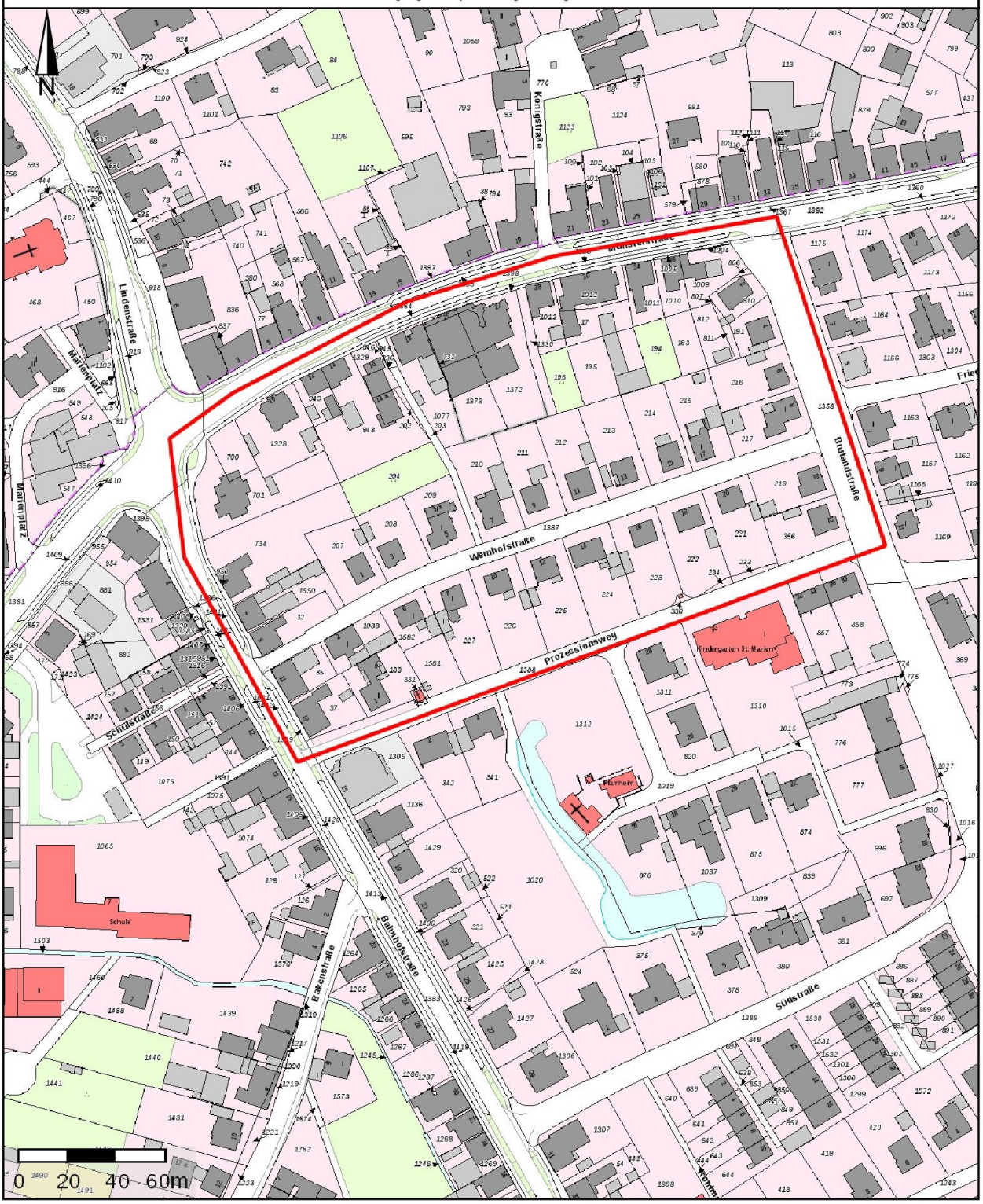
TIM-online 2.0

Bezirksregierung Köln

Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online 2.0 (www.tim-online.nrw.de) am 15.11.2017 um 09:54 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW (2017) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.



Ö 8.3

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage
Vorlagen-Nr. **034/2020/2**

Produktbereich/Betriebszweig:
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
Datum:
03.11.2020

Tagesordnungspunkt:

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum"

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 "Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum" abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, zugestimmt.

2. Die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 "Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum" (siehe Anlage 2) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung (siehe Anlage 3) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

interner Personalaufwand

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird keine weitere Bodenversieglung ermöglicht, sondern es wird die bereits bestehende Versieglung planungsrechtlich gesichert. Die zu erwartende Bautätigkeit ist mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

...

Vorlage Nr. 034/2020**/2**

Beratungsfolge:

<table>
<tr><th>Gremium</th><th colspan="2">Sitzungstermin</th><th colspan="2">Behandlung</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Ausschuss für Planen und Bauen</td><td colspan="2">17.11.2020</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="4">Rat</td><td colspan="2">08.12.2020</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

gez. Thönnes

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat mit einem Dringlichkeitsbeschluss am 26.03.2020 gem. § 60 GO NRW die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB eingeleitet.

Ziel des Verfahrens war es, auf der Planfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen.

Das Verfahren kann nun durch den Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden.

Details sind der Planzeichnung (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3) zu entnehmen.

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungsvorschläge
Anlage 2: Planzeichnung
Anlage 3: Begründung

Verfasst:
gez. Mütherig

Fachbereichsleitung:
gez. Sonntag

Ö 8.3

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung B-Plan Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum"

Beteiligung der Öffentlichkeit (15.06. bis 17.07.2020)

Einwender	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Im Zeitraum der Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.		

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (15.06. bis 17.07.2020)

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Coesfeld	Zum oben genannten Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken. Es werden jedoch folgende Änderungen angeregt:	

	Der Hinweis auf die verpflichtende Regenwasserversickerung auf dem Grundstück kann entfallen, wenn laut Begründung zur Bebauungsplanänderung die Kindertagesstätte an das Kanalnetz angeschlossen werden soll.	Hinweis wurde im Bebauungsplan gestrichen.
	1. Die Fläche für Stellplätze liegt vollständig im Bereich der Fläche für Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Sie ist gemäß dem ersten Satz der textlichen Festsetzung Nr. 4 von Versiegelung frei zu halten. Gleichzeitig werden die Stellplätze als zu befestigende Fläche benannt und die Befestigung der Flächen mit üblichen anorganischen Materialien eingeschränkt. Es ist daher nicht klar geregelt, welche Art der Befestigung für die Stellplätze zulässig ist. Allgemein rege ich an, die Fläche für die Stellplätze aus dem Schutzbereich herauszunehmen und mit einer konkreten Festsetzung zur Befestigung zu versehen.	Fläche für Stellplätze wurde aus dem Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft herausgenommen. Konkrete Festsetzungen zur Befestigung der Stellplätze werden nicht getroffen, da diese nicht länger im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft liegen.
	2. Die gestalterische Festsetzung zur Baukörpergestaltung spricht von mehreren Kindertagesstätten, die gestalterisch abzustimmen sind. In der Begründung zur B-Planänderung wird der Neubau einer Kindertagesstätte erwähnt. Der Umfang der gestalterischen Abstimmung wie auch die Kindertagesstätte, mit der ein Neubau abzustimmen ist, ist in der Festsetzung nicht klar benannt. Ich rege an, hier mindestens in der Begründung Anhaltspunkte zum Umfang der gestalterischen Abstimmung zu formulieren.	Der Umfang der gestalterischen Abstimmung wurde definiert.

	4. Unter Punkt 7.3 ist für Photovoltaik- und Solaranlagen die flächige Anordnung auf der Dachkonstruktion vorgeschrieben. Das Zulassen von höheren Neigungswinkeln für flachgeneigte Dächer und Flachdächer ist zwar erforderlich, steht aber eigentlich im Widerspruch zu der flächigen Aufbringung. Es wird angeregt insbesondere für die Überschreitung der Dachneigung um 20° für Flachdächer, die Dachneigung konkret zu benennen, für die die Überschreitung zugelassen wird. (z. B. Flachdächer bis 5° Dachneigun)	Die Überschreitung der Dachneigung um 20° für Flachdächer wurde auf eine Neigung der Flachdächer bis 5° konkretisiert.
	5. Einfriedungen sind laut der gestalterischen Festsetzung Nr. 2.2 nur bis 1 m an öffentlichen Verkehrsflächen zulässig, laut Begründung werden auch nicht lebende Einfriedungen bis 2,00 m Höhe zugelassen. Ich rege an, die Zulässigkeit der 2,00 m hohen Einfriedungen in die textliche Festsetzung zu übernehmen.	Festsetzungen zu Einfriedungen wurde gestrichen.
	Seitens der Brandschutzdienststelle wird mitgeteilt, dass die vorgelegten Unterlagen zum oben genannten B-Plan keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m^3) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Löschwasserbehälter, Löschwasserteich, Löschwasserbrunnen, Hydranten, Hydrantenabstände etc.) durch die Feuerwehr enthalten. Daher kann eine abschließende Beurteilung des B-Planes erst nach Vorlage entsprechender Angaben vorgenommen werden.	Die Löschwasserversorgung ist gemäß Schreiben der Gemeindewerke Nottuln vom 30.09.2020 mit bis zu 96 m^3/h über eine Dauer von mindestens 2 Stunden gesichert. Die Lage der Hydranten ist kartografisch dargestellt. Der Brandschutzdienststelle wurde das Schreiben der Gemeindewerke zugesandt.

	Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. Ergänzende Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 02.11.2020: in der Löschwasserauskunft der Gemeindewerke Nottuln vom 30. September 2020 wird eine Löschwasserversorgung von 96 m3/h über 2 Stunden als gesichert bescheinigt. Aus brandschutztechnischer Sicht stimme ich der Löschwasserversorgung damit zu. Seitens des Gesundheitsamtes, des Straßenbauamtes und seitens der Abteilung Umwelt bestehen keine Bedenken.	
Deutsche Telekom Technik GmbH, Münster	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 bestehen grundsätzlich keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de	

Stadt Dülmen	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen. Ich danke Ihnen für die Abstimmung.	-
Thyssengas GmbH	Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zur Zeit nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	-
Stadt Billerbeck	Bezugnehmend auf die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 der Gemeinde Nottuln werden seitens der Stadt Billerbeck keine Anregungen oder Bedenken erhoben.	-
Gemeindewerke Nottuln	<u>Gebühren u. Beiträge:</u> Für die beiden bestehenden KITAS ist die Beitragsabrechnung erfolgt. Sofern für den restlichen Teil der Gemeindewiese ein Bebauungsplan erstellt wird, muss eine Beitragsabrechnung noch erfolgen. <u>Abwasser:</u> Es bestehen keine Bedenken <u>Trinkwasser:</u> Es bestehen keine Bedenken. <u>Straßenbau:</u> Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. - -

	<u>Grünanlagen:</u> Es bestehen keine Bedenken.	-
Kenntnisnahme Klimaschutz, Gemeinde Nottuln	Klima / Luft: Der Änderungsbereich nimmt aufgrund der Größe der bisher unbebauten Grünfläche an der Kaltluftentstehung und am Kaltlufttransport teil. In der Klimatopenkarte ist diese Grünfläche sogar als Freilandklima eingestuft. Damit hat Grünfläche eine hohe thermische Ausgleichsfunktion. Wenn die Grünfläche zum Teil bebaut wird, nimmt die thermische Ausgleichsfunktion ab. Da die 3. Bebauungsplanänderung ca. die Hälfte des Geltungsbereiches als Öffentliche Grünfläche „Gemeindewiese" festsetzt, bleibt ein großer Teil der Grünfläche erhalten und somit ein Teil der thermischen Ausgleichsfunktion. Die Auswirkung auf das Mikroklima und die Luftaustauschbahnen wird durch die Änderung minimiert. Eine erhöhte Luftverschmutzung ist ggf. baubedingter Art, durch Baustellenfahrzeuge zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch erhöhte Verkehrsbewegungen (Anfahrt des Kindergartenpersonals, bringen und abholen der Kinder und ggf. Anlieferungen) im bereits durch den bestehenden Verkehr vorbelasteten Raum als gering zu bewerten. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen durch Kindertagesstätten sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Dachgestaltungsfestsetzungen, wie mind. 80% der Flachdachflächen dauerhaft extensiv zu begrünen, werden zusätzlich positive Effekte auf Mikroklima, Luftqualität und Umwelt erzeugt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

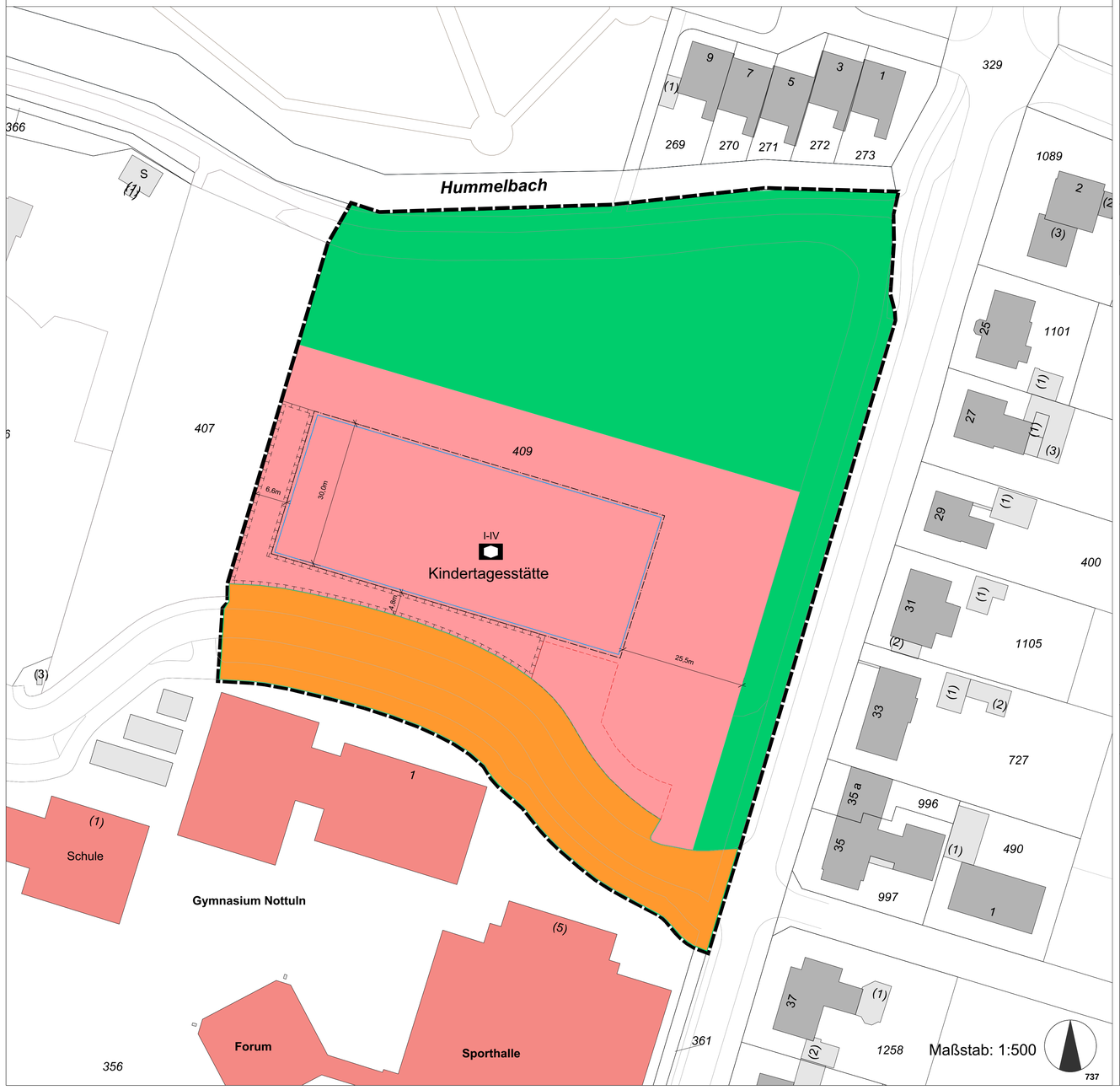
	Klima / regenerativer Energien: Alternativ oder zusätzlich sind die Dachflächen mit Solar- oder Photovoltaikanlagen (auf mind. 30% der Dachfläche) zu versehen. Mit den Anlagen zur Gewinnung solarer Energie wird ein Beitrag zur Energiewende beigesteuert und somit den allgemeinen Klimaschutzzielen der Gemeinde Nottuln Rechnung getragen. Klima / Energieeinsparung: Durch die dämmende Wirkung der Begrünung der Dächer, kann Energie eingespart werden. Klima / Versiegelung – Versickerung: Durch die vorgegebene qualitative Dachbegrünung kann ein Teil des Regenwassers gebunden und genutzt werden. Außerdem verringert sich die zu versickernde Niederschlagsmenge, da der Abflussbeiwert mind. 0,5 betragen muss. Auch die Versiegelung der Stellplätze wird eingeschränkt, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Die Anzahl der Stellplätze wird auf das notwendige Maß reduziert und ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Nur maximal 10% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen mit Kies, Schotter oder ähnlichen anorganischen Materialien bedeckt sein. Fußwege und gering frequentierte PKW-Parkplätze (z.B. Mitarbeiterparkplätze) sind wasserdurchlässig zu gestalten oder über eine begrünte Mulde zu versickern, um den Ver-	

	sieglungsgrad möglichst gering zu halten. Die festgesetzten Maßnahmen helfen die klimatischen Beeinträchtigungen durch zusätzliche Versiegelung zu minimieren. Klima / Bepflanzung: Die Festsetzung die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch zu begrünen, hilft die klimatischen Auswirkungen durch eine Bebauung auf das Mikroklima und die biologische Vielfalt zu minimieren. Allgemein: Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.55 der Gemeinde Nottuln ist, aufgrund der Festsetzungen und besonders mit der jetzt planungsrechtlich gesicherten Grünfläche der „Gemeindewiese", hinsichtlich der Klimarelevanz positiv zur bestehenden Planung zu bewerten.	

Gemeinde Nottuln

Bebauungsplan Nr. 55
"Erweiterung B-Plan Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum

3. Änderung



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

- Gemeinbedarfsfläche bes. Zweckbestimmung "soziale Zwecke - Kindertagesstätte"
- Straßenverkehrsfläche inkl. Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Grünfläche "Gemeindewiese"

2. Maß der baulichen Nutzung

Es gelten die Vorgaben in der Planzeichnung

I-IV Zahl der möglichen Vollgeschosse

3. Sonstige Planzeichen

- Baugrenze
- Umgrenzung für Stellplätze und deren Zufahrten
- 137 Flurstücksnummer
- vorhandene Bebauung inkl. Hausnummer
- Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Art der Nutzung
1. Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
Die Fläche für den Gemeinbedarf wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB mit der besonderen Zweckbestimmung "soziale Zwecke - Kindertagesstätte" festgesetzt.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
2.1 Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO)
Garagen und Carpots sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze und ihre Zufahrten sind nur auf den dafür vorgesehen, gekennzeichneten Flächen zulässig.

2.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr .1 BauGB, § 16 Abs. 3 BauNVO)
Die Zahl der möglichen Vollgeschosse der baulichen Anlagen wird gem. §16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO auf ein bis vier Geschosse festgesetzt.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung müssen die festgesetzten Flächen von Versiegelung freigehalten werden. Ausgenommen sind Zuwegungen zu den Gebäuden.

Die festgesetzten Flächen, mit Ausnahme der zu befestigenden Flächen für Zufahrten, Zuwege und Stellplätze sind gärtnerisch zu begrünen und zu erhalten. Maximal 10% dieser Flächen dürfen mit Kies, Schotter oder ähnlichen anorganischen Materialien bedeckt sein.

Fußwege und gering frequentierte Stellplätze (z.B. Mitarbeiterparkplätze) sind wasserdurchlässig zu gestalten. Zudem ist das Regenwasser ortsnah zu versickern.

Gestalterische Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW

1. Baukörpergestaltung
Die verschiedenen Elemente der Kindertagesstätten sind gestalterisch in Bezug auf Material- und Farbgebung aufeinander abzustimmen.

2. Dachgestaltung
Flachdächer und flach geneigte Dächer aller Hauptgebäude bis 15° Neigung müssen zu mindestens 80% dauerhaft und fachgerecht mit bodendeckenden Pflanzen begrünt sein, mit Ausnahme von untergeordneten Teilflächen oder mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auf mind. 30% der Dachfläche ausgestattet werden. Eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 10 cm ist vorzusehen. Es müssen geeignete Schüttstoffe als Substrate verwendet werden. Flächige Ausfälle der Vegetation im erheblichen Ausmaß sind zu ergänzen. Durch die oben beschriebene qualitätsvolle Dachbegrünung muss ein Abflussbeiwert von mindestens 0,5 erreicht werden. Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind temporäre Kitas.

Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen sind flächig auf die Dachkonstruktion aufzubringen. Bestehende Baumstandorte sind bei der Planung zur Aufstellung von Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen. Die Neigung der vorgenannten Anlagen darf die Dachneigung bei Flachdächern bis 5° Neigung um maximal 20° überschreiten. Bei allen anderen Dachformen darf die Neigung der vorgenannten Anlagen die Dachneigung um maximal 10° überschreiten.

Unbeschichtete Metalle für die Dachflächen (z.B. Kuper, Zink und Blei) sind unzulässig.

3. Unbebaute Grundstücksflächen
Die unbebauten Grundstückflächen sind als Grün- und Spielflächen anzulegen.

Sonstige Hinweise

1. Bodendenkmäler
Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen -Außenstelle Münster - An den Speichern 7,48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 -8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Die paläontologische Bodendenkmalpflege weist darauf hin, dass Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vorliegen. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) angetroffen werden können. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossillagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§15 DSchG NRW).

2. Altlasten
In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Coesfeld umgehend zu verständigen. Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Coesfeld Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten. Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

3. Kampfmittel
Kampfmittel sind im Plangebiet nicht bekannt. Falls dennoch ein begründeter Kampfmittelverdacht oder tatsächlichen Kampfmittelfunde bestehen, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen. Die zuständige Ordnungsbehörde bzw. Kampfmittelräumdienst sind zu benachrichtigen.

4. Gehölzbeseitigung / Abräume von Sträuchern
Bei vorzunehmenden Eingriffen zur Umsetzung der Planung sollte die Rodung der Bäume und das Abräumen der Sträucher außerhalb der Brutzeiträume von Vögeln (1. März bis 30. September) erfolgen. Zu erhaltende Einzelbäume sind durch entsprechende Maßnahmen während der gesamten Bauphase zu schützen bzw. zu sichern, damit sie keinen Schaden nehmen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW S. 741)

Verfahren

Der Dringlichkeitsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Erweiterung B-Plan Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum" ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 26.03.2020 gefasst worden und durch den Rat der Gemeinde Nottuln am 28.04.2020 genehmigt worden. Der Beschluss wurde am 01.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den xx.xx.2020 .....
Bürgermeister

Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06.2020 bis zum 17.07.2020 öffentlich ausgelegen. Die jeweilige öffentliche Auslegung wurde am 05.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den xx.xx.2020 .....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 08.12.2020 gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden und die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 "Erweiterung B-Plan Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum" als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Nottuln, den xx.xx.2020 .....
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Erweiterung B-Plan Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum" wurde am xx.xx.2020 gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Nottuln, den xx.xx.2020 .....
Bürgermeister

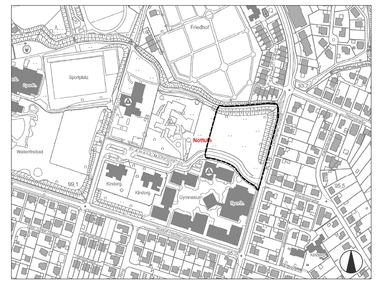
Gemeinde Nottuln

Ortsteil Nottuln

Bebauungsplan Nr. 55
"Erweiterung B-Plan Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum"

3. Änderung

Satzungsbeschluss
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB



Übersichtsplan: Änderungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Erweiterung B-Plan Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum", Stand Oktober 2020, ohne Maßstab

Ö 8.3

Gemeinde Nottuln

April 2020

Bebauungsplan Nr. 55 „Erweiterung B-Plan Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum“

3. Änderung

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Begründung

Inhalt

1. Lage und Geltungsbereich 1
2. Ziele und Zwecke der Planung 1
3. Erforderlichkeit 2
4. Vereinfachtes Verfahren 2
5. Planungsbindung 3
5.1. Regionalplan 3
5.2. Flächennutzungsplan 3
5.3. Bebauungsplan 3
5.4. Landschaftsplan 3
6. Planinhalt 3
6.1. Begründung der Änderungen 3
6.2. Erschließung des Änderungsbereichs 4
6.3. Belange des Immissionsschutzes 4
7. Planfestsetzungen 4
7.1. Art der baulichen Nutzung 4
7.2. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen 5
7.3. Gestaltungsfestsetzungen gem. §89 BauO NRW 6
8. Auswirkungen der Bebauungsplanänderung 6
8.1. Artenschutz 7
8.2. Umwelt 7

1. Lage und Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Erweiterung B-Plan Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum" befindet sich im südlichen Bereich von Nottuln zwischen dem Hummelbach, der Dülmener Straße, der St. Amand-Montrond-Straße und der Jugendherberge. Auf der Freifläche befindet sich bereits ein Kindergarten.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung B-Plan Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum"

2. Ziele und Zwecke der Planung

Das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Erweiterung B-Plan Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum" wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit dem Ziel

eingeleitet, die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche von „Gymnasium mit Turnhalle als Mehrzweckhalle" in „Kindertagesstätte" zu ändern. Die Planung hat das Ziel die steigende Nachfrage an Plätzen in Kindertagesstätten im Gemeindegebiet durch die Schaffung von Planungsrecht zu unterstützen. Zusätzlich soll die Freifläche am Hummelbach zukünftig als öffentliche Grünfläche planungsrechtlich abgesichert werden.

3. Erforderlichkeit

In der Gemeinde Nottuln ist in den letzten Jahren eine steigende Nachfrage an Kindergartenplätzen zu verzeichnen. Eine Konzentration der Nachfrage ist im Ortsteil Nottuln zu erkennen. Bereits für das Kindergartenjahr 2020/2021 ergibt sich nach aktuellen Bedarfszahlen die Notwendigkeit, hier ein erweitertes Platzangebot zu schaffen.

Der Bedarf an Kitaplätzen in Nottuln kann durch eine weitere, temporäre Kita im Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55 „Erweiterung des B-Plans Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum" in Teilen gedeckt werden. Die Notwendigkeit der Änderung des zuvor genannten Bebauungsplans besteht nun in der Gesamtwürdigung und Gesamtwirkung des Vorhabens in Verbindung mit der bestehenden Kita auf der Gemeindewiese.

4. Vereinfachtes Verfahren

Die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 55 „Erweiterung des B-Plans Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum" wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Die vorhandenen Grundzüge der Planung i. S. d. § 13 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplans Nr. 55 werden durch die Änderung des Zwecks der gemeinbedürftigen Nutzung nicht berührt. Die Planung begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, da keine Schutzgüter i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB beeinträchtigt werden und löst keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S.1 BImSchG aus.

Da die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB somit erfüllt sind, wird das Verfahren im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Gemeinde Nottuln sieht im Rahmen des § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ab.

§ 13 Abs. 3 BauGB wird entsprechend der Vorgaben des vereinfachten Verfahrens angewendet.

Die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom 15.06.2020 bis einschließlich 17.07.2020 statt sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 22.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020.

5. Planungsbindung

5.1. Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland legt den Geltungsbereich und somit auch den Änderungsbereich als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Damit steht der Regionalplan den Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Erweiterung B-Plan Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum" nicht entgegen. Dementsprechend ist die vorhandene Planung gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

5.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt den Änderungsbereich als Gemeinbedarfsfläche dar. Dementsprechend entwickelt sich die 3. Änderung des Bebauungsplans gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan.

5.3. Bebauungsplan

Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 55 „Erweiterung des B-Plans Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum", der im Rahmen dieses Verfahrens geändert werden soll, setzt den Bereich als Gemeinbedarfsfläche besonderer Zweckbestimmung „Gymnasium mit Turnhalle als Mehrzweckhalle" fest.

5.4. Landschaftsplan

Auf Grund der Lage des Baugebietes wird der Änderungsbereich nicht im Landschaftsplan dargestellt.

6. Planinhalt

6.1. Begründung der Änderungen

Der Bebauungsplan Nr. 55 „Erweiterung B-Plan Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum" setzt den Großteil der Fläche des Änderungsbereichs als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Gymnasium mit Turnhalle als Mehrzweckhalle" fest. Da der Raum- und Flächenbedarf für das Rupert-Neudeck-Gymnasium südlich der St.-Amand-Montrond-Straße gedeckt ist, kann die Fläche einer anderen gemeinbedürftigen Nutzung zugeführt werden ohne, dass diese Änderung die Grundzüge der Planung berührt. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Kita-Plätzen strebt die Gemeinde Nottuln durch die Änderung zur Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Kindertagesstätte" nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an, Planungsrecht für den Bau einer neuen Kita zu schaffen. Zusätzlich kann die bestehende Kindertagesstätte, die durch eine Befreiung genehmigt worden ist, so planungsrechtlich abgesichert werden.

Da der Flächenbedarf für die Kindertagesstätte durch einen Teil der Gemeindewiese gedeckt ist, kann der restliche Teil dieser ortskernnahen Freifläche weiterhin als öffentliche Grünfläche

genutzt werden. Folglich wird ein Teil des aktuell als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzten Areals in Zukunft als öffentliche Grünfläche festgesetzt, um den Charakter als Gemeindewiese dauerhaft zu erhalten und einen Anschluss an die Hummelbach Promenade zu ermöglichen.

6.2. Erschließung des Änderungsbereichs

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches ist durch die bestehende St.-Amand-Montrond-Straße gesichert.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebiets kann über die bestehenden Netze abgewickelt werden. Die Niederschlagsentwässerung wird an das vorhandene Kanalsystem angeschlossen. Um die Abschlagsmenge des Mischwassersystems in Nottuln für weitere Bebauungen im Ortsgebiet von Nottuln zu minimieren, den Wasserkreislauf sowie die natürliche Bodenfunktion zu unterstützen, soll das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser von Dachflächen und gering frequentierten Stellplätzen und Fußwegen dezentral auf den Baugrundstücken versickern oder zurückgehalten werden.

Die zusätzliche versiegelte Fläche und das damit überschüssig entstehende Niederschlagswasser führt nach Berechnung durch die Gemeindewerke Nottuln zu keiner Überlastung des bestehenden Kanalnetzes.

Die Löschwasserversorgung ist durch vier in der unmittelbaren Umgebung befindlichen Hydranten für den Grundschutz mit bis zu 96 m³/h über eine Dauer von mindestens 2 Stunden sichergestellt.

6.3. Belange des Immissionsschutzes

Zusätzliche Lärmimmissionen sind durch die Änderung des Bebauungsplans und die daraus resultierende Bebauung nicht zu erwarten. Kindergartenlärm und Geräusche, die von Spielplätzen ausgehen, sind gem. § 22 Abs. 1a BImSchG regelmäßig keine schädlichen Umwelteinwirkungen.

Der zusätzliche Verkehrslärm durch Hol- und Bringverkehr ist durch die zusätzliche Nutzung nicht in jenem Umfang zu erwarten, der geeignet wäre, Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu liefern.

Verdachtsflächen von Altlasten sind im Altlastenkataster des Kreis Coesfeld nicht verzeichnet.

7. Planfestsetzungen

7.1. Art der baulichen Nutzung

Die Baufläche wird als Gemeinbedarfsfläche besonderer Zweckbestimmung „soziale Zwecke - Kindertagesstätte" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs.

1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Diese Festsetzung dient dem Ziel, zum einen innerhalb des Gemeinbedarfsgebiets, welches durch Schulen, Kindergärten und eine Jugendherberge geprägt ist, weitere Flächen für Kindertagesstätten zu schaffen und zum anderen innerhalb der Ortsstrukturen eine öffentliche Grünfläche zu erhalten, die der Naherholung dient.

7.2. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Zum Erhalt der Gemeindewiese und zur gleichzeitigen höchstmöglichen Ausnutzbarkeit der Fläche für die Kindertagesstätte, wird die Baugrenze mit einem Abstand von ca. 5m entlang der St.-Amand-Montrond-Straße festgesetzt. Der hintere Bereich der Gemeindewiese ist weiter als Freifläche nutzbar. Durch die Baugrenzen wird an diesem Standort eine angemessene Bebauung ermöglicht.

Garagen und Carports

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten und zusätzlich eine klare städtebauliche Struktur durch die Baugrenzen zu erzeugen. Sie sind eingeschossig mit Flachdach auszuführen.

Stellplätze

Stellplätze sind ausschließlich in der dafür vorgesehenen Fläche anzulegen, um die Anzahl auf das notwendige Maß zu reduzieren und einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Die Versieglung von Boden wird durch die Festsetzung der Bereiche für Stellplätze eingeschränkt.

Nebenanlagen

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung müssen die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen von Versieglung freigehalten werden. Ausgenommen sind Stellplätze, Zufahrten zu einer Garage, einem Carport oder Stellplätzen sowie Zuwegungen.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, mit Ausnahme der zu befestigenden Flächen für Zufahrten, Zugänge und Stellplätze, sind gärtnerisch zu begrünen und zu erhalten, um das Mikroklima zu verbessern, die biologische Vielfalt zu erhalten und die klimatischen Auswirkungen zu minimieren. Maximal 10% dieser Flächen dürfen mit Kies, Schotter oder ähnlichen anorganischen Materialien bedeckt sein.

Fußwege und gering frequentierte PKW-Parkplätze (z.B. Mitarbeiterparkplätze) sind wasserdurchlässig zu gestalten oder über eine begrünte Mulde zu versickern, damit der Versieglungsgrad möglichst gering ist.

7.3. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 89 BauO NRW

Baukörpergestaltung

Um ein einheitliches gestalterisches Bild, der auf der Fläche untergebrachten Kitas zu erzeugen, sind die verschiedenen baulichen Elemente bezüglich Material und Farbgebung aufeinander abzustimmen.

Dachgestaltung

Flachdächer, flachgeneigte Dächer bis 15° und Garagen sind auf einer Fläche von mind. 80% dauerhaft extensiv zu begrünen und/oder mit Solar- oder Photovoltaikanlagen (auf mind. 30% der Dachfläche) zu versehen. Es sind bodendeckende Pflanzen auf einer durchwurzelbaren Substratschicht von mind. 10 cm anzupflanzen. Es sind geeignete Schüttstoffe als Substrate zu verwenden. Flächige Ausfälle von erheblichen Ausmaßen sind zu ergänzen. Durch die zuvor beschriebene qualitätvolle Dachbegrünung kann ein Teil des Regenwassers gebunden und genutzt werden. Die zu versickernde Niederschlagsmenge verringert sich durch einen Abflussbeiwert der mind. 0,5 betragen muss. Zusätzlich können positive Effekte auf Mikroklima, Luftqualität und Umwelt erzeugt, sowie Energie durch die dämmende Wirkung eingespart werden. Zugleich kann mit den Anlagen zur Gewinnung solarer Energie ein Beitrag zur Energiewende beigetragen werden. Von diesen Festsetzungen sind temporäre Kitas in Modulbauweise, z.B. aus Containern bestehend, ausgenommen, da eine Dachbegrünung wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind flächig auf die Dachkonstruktion aufzubringen. Bestehende Baumstandorte sind bei der Planung zur Aufstellung von Solar- und Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen. Die Neigung der vorgenannten Anlagen darf die Dachneigung um max. 10° überschreiten. Bei Flachdächern bis 5° Dachneigung darf die Neigung um max. 20° überschritten werden. Dadurch kann ein einheitliches Bild geschaffen werden, welches zugleich einen Beitrag zum Schutz des Klimas erbringt.

Zum Schutz von Boden, Grund- und Oberflächenwasser sind im Zusammenhang mit der zuvor beschriebenen Regenwasserversickerung und Rückhaltung unbeschichtete Metalle für die Dachflächen (z.B. Kupfer, Zink und Blei) unzulässig.

Unbebaute Flächen

Unbebaute Flächen sind gem. § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW als Grün- und Spielflächen anzulegen, damit ein positiver Effekt für die Umwelt, das Klima und die Niederschlagsversickerung verzeichnet werden kann und gleichzeitig Spielflächen im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte angelegt werden können.

8. Auswirkungen der Bebauungsplanänderung

Es bestehen keine Bedenken gegen diese Änderung, da es sich lediglich um die Änderung des Nutzungszweckes auf der Gemeinbedarfsfläche handelt, und zudem ein Teil als öffentliche

Grünfläche festgesetzt wird und somit keine Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung zu erwarten sind.

8.1. Artenschutz

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung B-Plan Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum" ist gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan keine Veränderung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung anzunehmen.

8.2. Umwelt

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung B-Plan Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum" sind gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan keine negativen Veränderungen hinsichtlich der Umwelt zu erwarten.

Allerdings ist durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Kindertagesstätte eine Bodenversiegelung zu erwarten. Dies begünstigt unter anderem die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtert im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit geringen Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

Ö 8.4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **162/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **05.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

80. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 "Neue Rettungswache"

Beschlussvorschlag:

Ein Verfahren zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache" wird im Parallelverfahren für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich eingeleitet (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren durch ein externes Planungsbüro abwickeln zu lassen. Dafür entstehen Kosten in geschätzter Höhe von 15.000 € bis 20.000 €.

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss für Planen und Bauen	17.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Vorlage Nr. 162/2020

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.10.2017 bittet der Kreis Coesfeld die Gemeinde Nottuln, ein Verfahren zur Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Rettungswache im Bereich der Anschlussstelle der neuen Ortsumgehung und der Havixbecker Straße, unmittelbar nördlich des Baugebiets Nottuln-Nord, zu eröffnen (siehe Anlage 2). Hintergrund dieses Ersuchens des Kreises Coesfeld ist der Umstand, dass die im Jahre 1999 an der Lise-Meitner-Straße 4 in der Gemeinde Nottuln errichtete Rettungswache inzwischen den rechtlichen Anforderungen an das Notfallsanitätergesetz und den tatsächlichen Anforderungen an die Betriebsabläufe im modernen Rettungswesen nicht mehr genügt.

Der Kreis Coesfeld hat daraufhin in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Nottuln und dem Betreiber des Rettungsdiensts unterschiedliche Standortvarianten geprüft. Aus dieser Prüfung ist schließlich das oben bezeichnete Areal u.a. wegen seiner guten Erreichbarkeit und schnellen Anbindung an das örtliche Krankenhaus als geeigneter Neustandort für eine Rettungswache im Gemeindegebiet hervorgegangen. Die Lage an der Ortsumgehung Nottuln (B525) ermöglicht eine schnelle Erreichbarkeit aller Ortsteile der Gemeinde Nottuln sowie anderer Städte und Gemeinden im nördlichen Teil des Kreises Coesfeld. Ein Ersatzneubau bzw. eine bauliche Modernisierung und Erweiterung der Bestandswache scheitert indes am unzureichenden Flächenangebot des aktuellen Standorts.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat die Verwaltung in der Folge mit Beschluss vom 30.01.2018 beauftragt, die erforderlichen Bauleitplanverfahren in der betreffenden Angelegenheit vorzubereiten. In Anbetracht der geplanten Nutzung als Rettungswache ist nunmehr beabsichtigt, den betreffenden Bereich im Flächennutzungsplan, der derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, künftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Rettungswache" i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB darzustellen. Der entsprechende Bebauungsplan, der im Parallelverfahren erarbeitet werden soll, soll das Areal ebenfalls als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Rettungswache" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festsetzen.

Inzwischen konnte sich der Kreis Coesfeld ins Eigentum der notwendigen Flächen setzen, sodass nunmehr die Eröffnung des Bauleitplanverfahrens geboten ist.

Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens
Anlage 2: Schreiben des Kreises Coesfeld vom 25.10.2017

Verfasst:
gez. Sonntag

Fachbereichsleitung:
gez. Sonntag

Ö 8.4

Kreis Coesfeld
Katasteramt
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

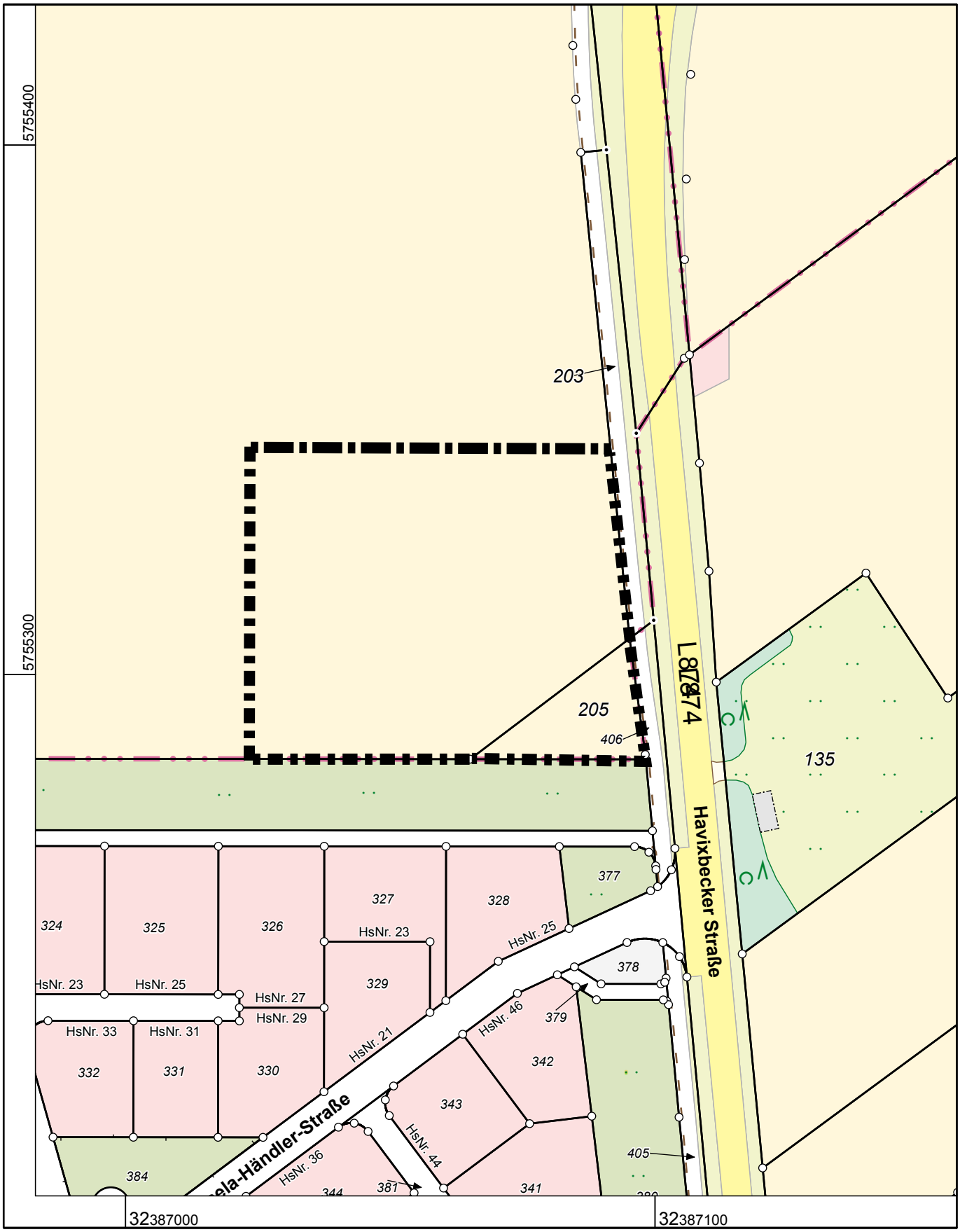
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 206
Flur: 76
Gemarkung: Nottuln
Loßbecke, Nottuln

Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens

Erstellt: 11.09.2020
Zeichen:



Maßstab 1 : 1000

10 20 30 40 50 Meter

Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.

KREIS COESFELD
Der Landrat

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Frau Bürgermeisterin
Manuela Mahnke
Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
27. Okt. 2017
Anl. ____ Abt. III/1.4

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 32 - Sicherheit und Ordnung
Geschäftszeichen: 32 38 90
Auskunft: Herr Wermelt
Raum: Nr. 141, Gebäude 2
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-3250
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-3296
E-Mail: Kai.Wermelt@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 25.10.2017

Planungsverfahren zum Neubau der Rettungswache Nottuln

Sehr geehrte Frau Mahnke,

die 1999 an der Lise Meitner Str. 4 errichtete Rettungswache entspricht auf Grund der bisherigen Entwicklungen im Rettungsdienst nicht mehr den aktuellen Anforderungen.

Zum einen ist hier die Einführung des Notfallsanitätergesetzes im Jahr 2014 zu nennen. Seit 2015 werden Auszubildende zum Notfallsanitäter an den Lehrrettungswachen (Coesfeld, Nottuln, Lüdinghausen und Dülmen) ausgebildet. Laut Bedarfsplan sind pro Lehrrettungswache zusätzlich sechs Auszubildende und zwei Praxisanleiter vorgesehen. Daher sind weitere Räume erforderlich, um auch diesen Kollegen Nachtschichten zu ermöglichen und Raum zum Arbeiten und Lernen zu schaffen. Diese Räume werden zurzeit provisorisch durch Mietcontainer hinter der Wache zur Verfügung gestellt.

Die Rettungswache Nottuln ist rund um die Uhr mit einem Rettungswagen (RTW), sowie montags bis freitags tagsüber mit einem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und einem Krankentransportwagen (KTW) besetzt. Das NEF steht seit einigen Jahren zu Einsatzzeiten am St. Gerburgis-Hospital. Außerhalb der Einsatzzeiten des NEF sind die drei verfügbaren Fahrzeughallen komplett belegt. Neben einer erforderlichen Desinfektionshalle verfügt die Rettungswache Nottuln über keine Reservestellplätze, obwohl sich der zentral im Nordkreis gelegene Standort dazu optimal eignet.

Darüber hinaus ist die Vorhaltung eines Arztraumes zu berücksichtigen, da die Arztgestellung über das Krankenhaus nicht langfristig gesichert ist.

Des Weiteren entsprechen die Räumlichkeiten an der Lise-Meitner-Straße in keiner Weise mehr den heutigen fachtechnischen Anforderungen. So ist die KFZ-Halle oh-

751

8.4

Konten der Kreiskasse Coesfeld:
Sparkasse Westmünsterland IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70 BIC WELADE3WXXX
VR-Bank Westmünsterland eG IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00 BIC GENODEM1BOB
Postbank Dortmund IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60 BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...
Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

ne separate abgetrennte Desinfektionshalle mit zugehörigen septischen und antiseptischen Bereichen sowie der Lagerbereich für Notfall- und Ersatzmaterialen als unzureichend anzusehen und müsste dringend erweitert bzw. saniert werden.

Da der jetzige Standort keine Ausbaukapazitäten für zusätzliches Personal und Material besitzt, die aber unabdingbar benötigt werden, soll die Rettungswache neu erbaut werden.

Nach Untersuchung mehrerer Standorte an der neuen Umgehungsstraße, bei der auch der Betreiber des Rettungsdienstes beteiligt war, wird für den Neubau der Rettungswache Nottuln die Standortvariante A (Flurstück 204) –gemäß anl. Lageplan- mit direkter Anbindung an die Umgehungsstraße favorisiert.

Die An- und Abfahrt zum Krankenhaus kann über die Havixbecker-/Hagenstraße in den Uphover-Weg, auf kürzestem Wege erfolgen, so dass die Standortalternative A sich positiv auf die Erreichbarkeit im Allgemeinen und auf die Notarzteinsätze im Besonderen auswirken wird.

Ich möchte Sie bitten, mit dem Planungsverfahren zum Neubau der Rettungswache Nottuln an dem vorstehenden Standort zu beginnen und die hierfür erforderlichen politischen Beschlüsse einzuholen.

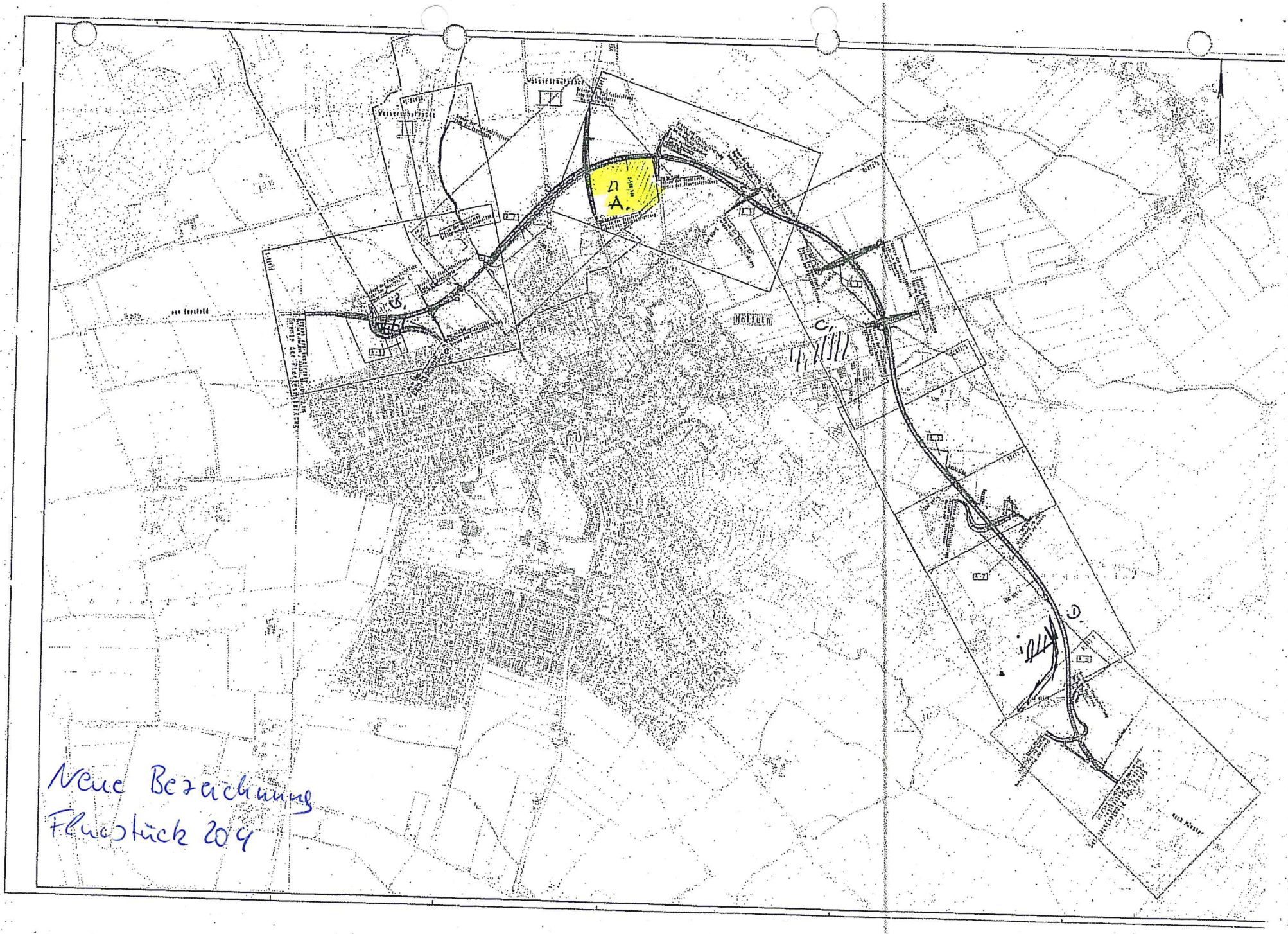
Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Eigentümerin des o.g. Grundstücks in einem Gespräch im April dieses Jahres bereits grundsätzliche Zustimmung signalisiert hat, einen Teil des Grundstücks für den möglichen Neubau einer Rettungswache an den Kreis Coesfeld zu veräußern.

752

Mit freundlichen Grüßen

Schulze Pellengahr

Dr. Schulze Pellengahr


A.
B.
C.
D.
Neue Bezeichnung
Flurstück 204

Ö 8.5

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **096/2020/1**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **02.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Bakenstraße/Weseler Straße"
Gemarkung Appelhülsen, Flur 2, Flurstück 1590

Beschlussvorschlag:

Ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 "Bakenstraße/ Weseler Straße" wird im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB eingeleitet.
Hier: Aufstellungsbeschluss

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung des Änderungsverfahrens entstehen interne Personalkosten im Umfang von etwa 15 Arbeitsstunden. Die Kosten tragen die Antragsteller.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversieglung ermöglicht. Wachsende Bodenversieglungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Aus-gleich entfällt.

...

Vorlage Nr. 096/2020**/1**

Beratungsfolge:

<table>
<tr><th>Gremium</th><th colspan="2">Sitzungstermin</th><th colspan="2">Behandlung</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Ausschuss für Planen und Bauen</td><td colspan="2">17.11.2020</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="4">Rat</td><td colspan="2">08.12.2020</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

gez. Thönnes

Sachverhalt:

Die Antragsteller sind in Form einer Bürgeranregung mit der Bitte auf die Verwaltung zugekommen, den geltenden Bebauungsplan Nr. 85 "Bakenstraße/Weseler Straße" hinsichtlich der Baugrenze zu ändern (Antrag siehe Anlage 1, Ausschnitt aus dem Bebauungsplan siehe Anlage 2). Die Planung sieht vor, auf dem hinteren Grundstücksteil ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus zu errichten (Lageplan siehe Anlage 1 und Ansicht siehe Anlage 4). Derzeit ist auf Grund der nicht vorhandenen überbaubaren Grundstücksfläche eine Nachverdichtung nicht möglich. Aus städtebaulicher Sicht wäre eine Erweiterung der Baugrenze unbedenklich. So könnte der Zielsetzung der Gemeinde gerfolgt werden, Baulücken zu schließen sowie die Bebaubarkeit zu erleichtern.

Anlagen:

Anlage 1 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes
Anlage 2 Auszug aus dem Bebauungsplan
Anlage 3 Zeichnungen

Verfasst:
gez. Jänkel, Berit

Fachbereichsleitung:
gez. Sonntag

Ö 8.5

Hericks
Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG

Hericks Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG
Wohnungsbau – Industriebau - Ingenieurbau

Planung
Statik
Bauleitung
Bauabrechnung

Hericks Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG - Nonnenbachtal 6 – 48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
- Bauleitplanung Frau Jänkel-
Stiftstraße 7

48301 Nottuln

Ihre Zeichen	Unser Telefonat	Unsere Zeichen	Datum
		20 061	30.04.2020

Betr.: Projektgesellschaft ProVitare GmbH & Co. KG, Herr Nölker, Bahnhofstraße 1, 48301 Nottuln
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Bakenstraße / Weseler Straße“
Hier: Erweiterung des Baufeldes

Sehr geehrte Frau Jänkel,

hiermit wird im Namen und auf Rechnung des o.g. Antragstellers, die Änderung des Bebauungsplanes „Bakenstraße / Weseler Straße“ beantragt.

Vorhaben:
Die Projektgesellschaft ProVitare GmbH & Co. KG möchte gerne im Hinterland des Grundstückes Bakenstraße 22 ein zweigeschossiges Wohnhaus errichten. Diese Bebauung käme dem allgemeinen Bestreben auf Nachverdichtung nach.

Voraussetzungen:
Für diese Baumaßnahme müsste die derzeitige Führung der Baugrenze wie im Lageplan dargestellt verändert werden. Die Bebaubarkeit sollte dem vorderen Teil des Grundstückes zugeordnet werden.

Wir bitten um Prüfung und Bearbeitung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurfsverfasser Martin Hericks

Stefan Nölker

Hericks Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG
Telefon 0 25 02 / 23 04 0
Telefax 0 25 02 / 23 04 19
E-Mail info@hericks.de
Internet www.hericks.de

Sitz der Gesellschaft: Nottuln
Amtsgericht Coesfeld HRA 7010 Steuer-Nr:312/5789/0679
Pers. Haft. Ges.: Hericks Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Coesfeld HRB 13490 Steuer-Nr: 312/5789/0668
Geschäftsführer: Martin Hericks, Ulrich Hericks

Bankverbindungen:
Volksbank Nottuln e.G.
BLZ 401 643 52 Kto.-Nr. 2 222 600
BIC GENODEM1CNO
IBAN DE46 4016 4352 0002 2226 00

Hericks Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Nonnenbachtal 6,48301 Nottuln

Lageplan

Maßstab 1 : 500



N

Baugenehmigungsbehörde : Gemeinde Nottuln

Gesch. B. Nr. : 20061

Bauvorhaben : Bebaungsplanänderung
Bakenstraße 22, 48301 Nottuln-Appelhülsen

Bauherr : Projektgesellschaft ProVitare gmbH & Co. KG,
Bahnhofstraße 1, 48301 Nottuln

Gemeinde : Nottuln

Gemarkung: Appelhülsen Flur: 2 Rahmenkarte:

aus Flur-stück	Fläche ha	a	qm	Grundbuch Blatt	Eigentümer	Baulasten (siehe Anlage)
aus 1446			414		Projektgesellschaft ProVitare gmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 1, 48301 Nottuln	

Art und Maß der baulichen Nutzung

(Berechnung n. _ß2 Abs.5 BauPrüf.VO auf Beiblatt)

Bearbeitungs-vermerke

			Grundflächen. Geschoßflächen-Baumassenzahl (1)		bauliche Nutzung (m_2) bzw. (m_3)			
			zulässige	beanspruchte	zulässig	vorhanden bzw. verbleibend	geplant	beanspruchte
Bebauungsplan Nr.	AP_85							
Baugebiet								
Anzahl der zulässigen Vollgeschosse	I							
Fläche des Flurstücks	414	m_2						
+ Zuschlagn._ß21a, Abs.2 BauNVO		m_2						
- Fläche vor der Straßenbegrenzungslinie		m_2						
- Teilflächen des Flurstücks, die nicht im Bauland liegen (_ß19 Abs. 3, BauNVO)		m_2						
+-Baulastflächen		m_2						
Fläche des Baugrundstückes	414	m_2						
Grundfläche			0.4		165,60			
Geschoßfläche			0.8		331,20			
Baumasse								

Den Inhalt des Lageplanes habe ich zur Kenntnis genommen. Mit dem Bauvorhaben bin ich einverstanden.

Für die Übereinstimmung von Projekteintragung und Bauzeichnung.

Nottuln , den 29.04.2020

Bauherr: Planer:

(Unterschrift)

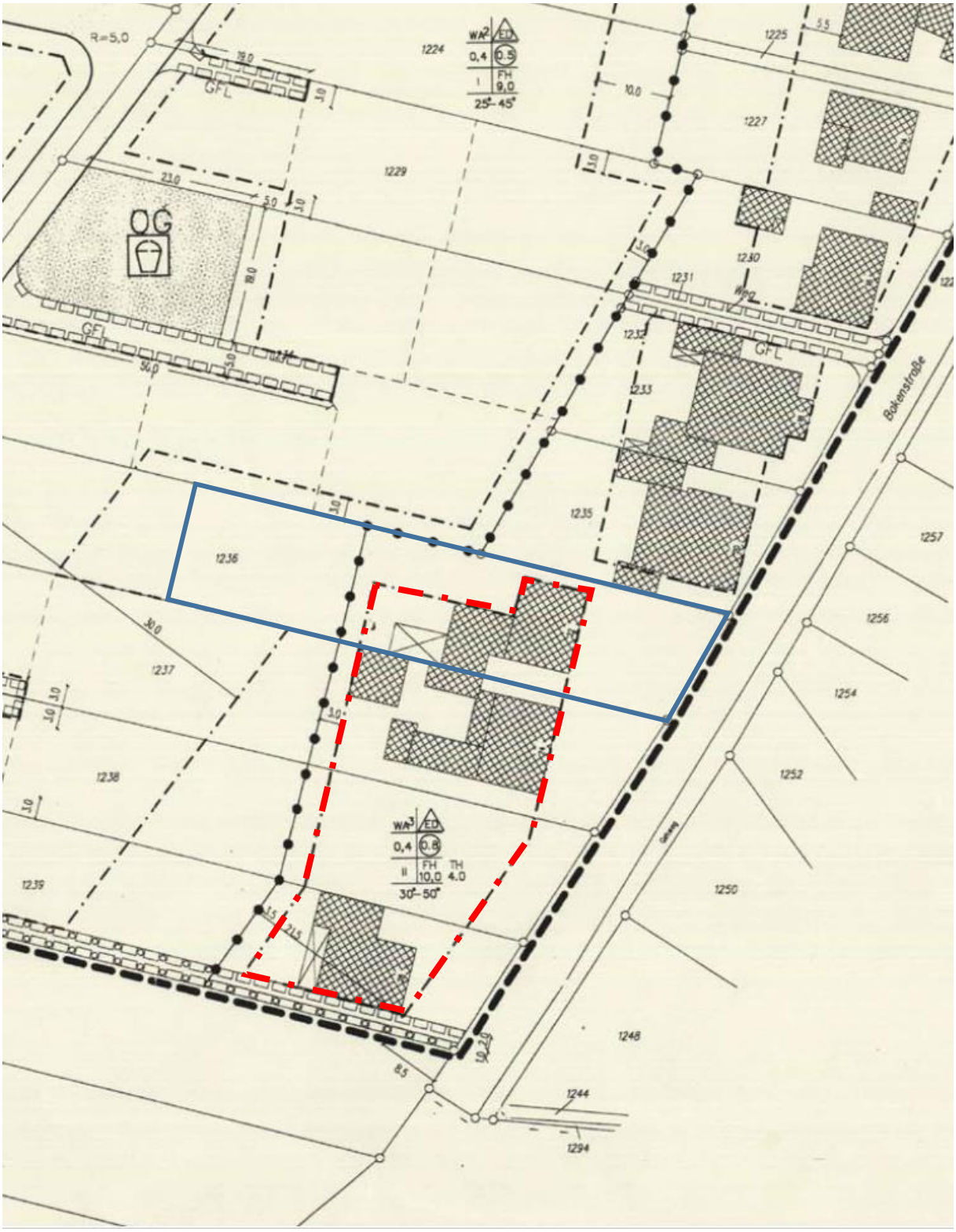
Martin Hericks B. Eng.
48301 Nottuln, Nonnenbachtal 6
Tel. 02502/2304-0

Der Lageplan wurde auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener örtl. Aufnahmen vom 20.03.2020 hergestellt. Die Richtigkeit der Eintragung des geltenden Planungsrechts wird gewährleistet.
Der Projekteintragung lagen Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 vom 20.03.2020 zugrunde.

Ö 8.5

Anlage 2

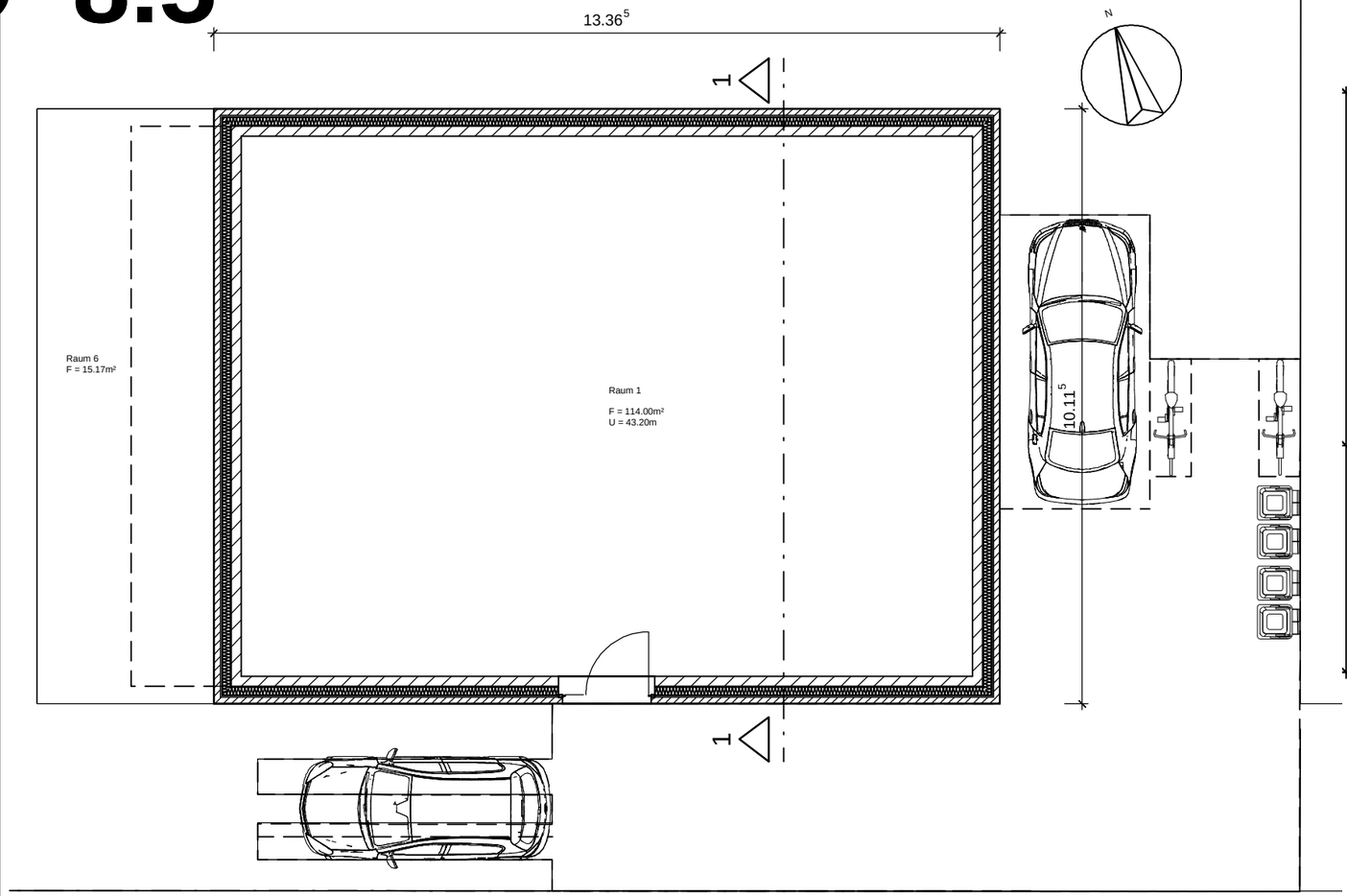
Auszug aus dem Bebaaungsplan Nr. 85 „Bakenstraße/ Weseler Straße“

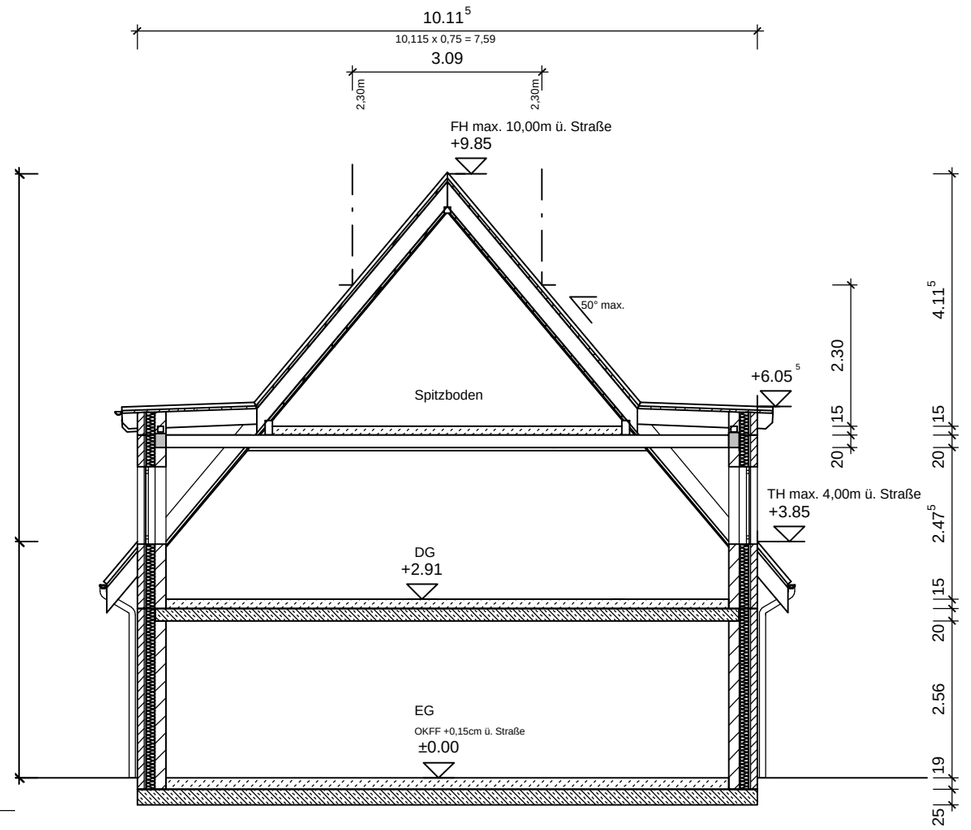


Bestehende Baugrenze

Grundstück

Ö 8.5







INGENIEURKAMMER-BAU NORDRHEIN-WESTFALEN
Mitglied 72629

Hericks Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG
Nonnenbachtal 6 48301 Nottuln Tel./Fax 02502×2304-0/-19

Grundriss * Schnitt

Unterschrift des Bauherrn

Maßstab 1:100

Bauort : Bakenstraße 22, 48301, Nottuln-Appelhülsen
Bauherr : Projektgesellschaft ProVitare gmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 1, 48301 Nottuln

Datum	gez.	Prüfvermerk
29.04.2020	mhericks	

Projekt : Bebauungsplanänderung

Plan Nr.: 20061-E-1

Ö 8.6

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **163/2020/1**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **24.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Schapdetten Süd-Ost"
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Schapdetten Süd-Ost" wird im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB eingeleitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung des Änderungsverfahrens entstehen interne Personalkosten im Umfang von etwa 15 Arbeitsstunden. Die Kosten tragen die Antragsteller.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversieglung ermöglicht. Wachsende Bodenversieglungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Die Antragsteller sind in Form einer Bürgeranregung mit der Bitte auf die Verwaltung zugekommen, den geltenden Bebauungsplan Nr. 7 "Schapdetten Süd-Ost" hinsichtlich der Baugrenze zu ändern (Antrag und Ausschnitt Bebauungsplan siehe Anlagen 1 und 2). Die Planung sieht vor, auf den hinteren Grundstücksteilen der Flurstücke 1475, 270 und 280 Wohngebäude im Sinne der Nachverdichtung zu errichten. Derzeit ist dies auf Grund der vorhandenen überbaubaren Grundstücksflächen nicht möglich. Aus städtebaulicher Sicht wäre eine Erweiterung der Baugrenze unbedenklich. So könnte die Zielsetzung der Gemeinde verfolgt werden, Baulücken zu schließen sowie die Bebaubarkeit zu erleichtern.

Anlagen:

Anlage 1: Bürgeranregung
Anlage 2: Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Schapdetten Süd-Ost"

Verfasst:
gez. Jänkel

Fachbereichsleitung:
gez. Sonntag

Ö 8.6

Gemeinde Nottuln
22. Mai 2020
Anl. ____ Abt. B

Gemeinde Nottuln
Fachbereich 3 Planen und Bauen
Stiftsplatz 7-8
48301 Nottuln

Absender: Reinhard Schriever
Humboldtweg 1b
48301 Nottuln- Schapdetten
Tel.: 0170/4431364

Christian Storb
Am Stopfer 39
48329 Havixbeck

Jonas Zumbrink
Groenwold 13
48301 Nottuln-Schapdetten

Nottuln- Schapdetten, den 19. Mai 2020

Antrag zur Änderung des Bebauungsplans „007 Schapdetten Süd- Ost" gemäß §13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir als eine Interessengemeinschaft eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans „007 Schapdetten Süd- Ost" gemäß §13a BauGB im beschleunigten Verfahren beantragen.

Mit dem Antrag möchten wir eine Verschiebung der Bebauungsgrenze erzielen, um die Möglichkeiten zu schaffen für:

- Eine Nachverdichtung, um neue Bauplätze entstehen lassen zu können.
- Weiteren Wohnraum, um die familiäre Grundsituation mit mehreren Kindern im Haushalt zu verbessern.

Wir beantragen eine Verschiebung der Bebauungsgrenze wie es in der Skizze im Anhang eingezeichnet ist. Und zwar soll die Bebauungsgrenze bis auf 3m zur hinteren Grenze verschoben werden. Diese Änderung ermöglicht eine Bebauung der Grundstücke Humboldtweg 1b, Humboldtweg 3 und Groenwold 13.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung und Bearbeitung unseres Anliegens.

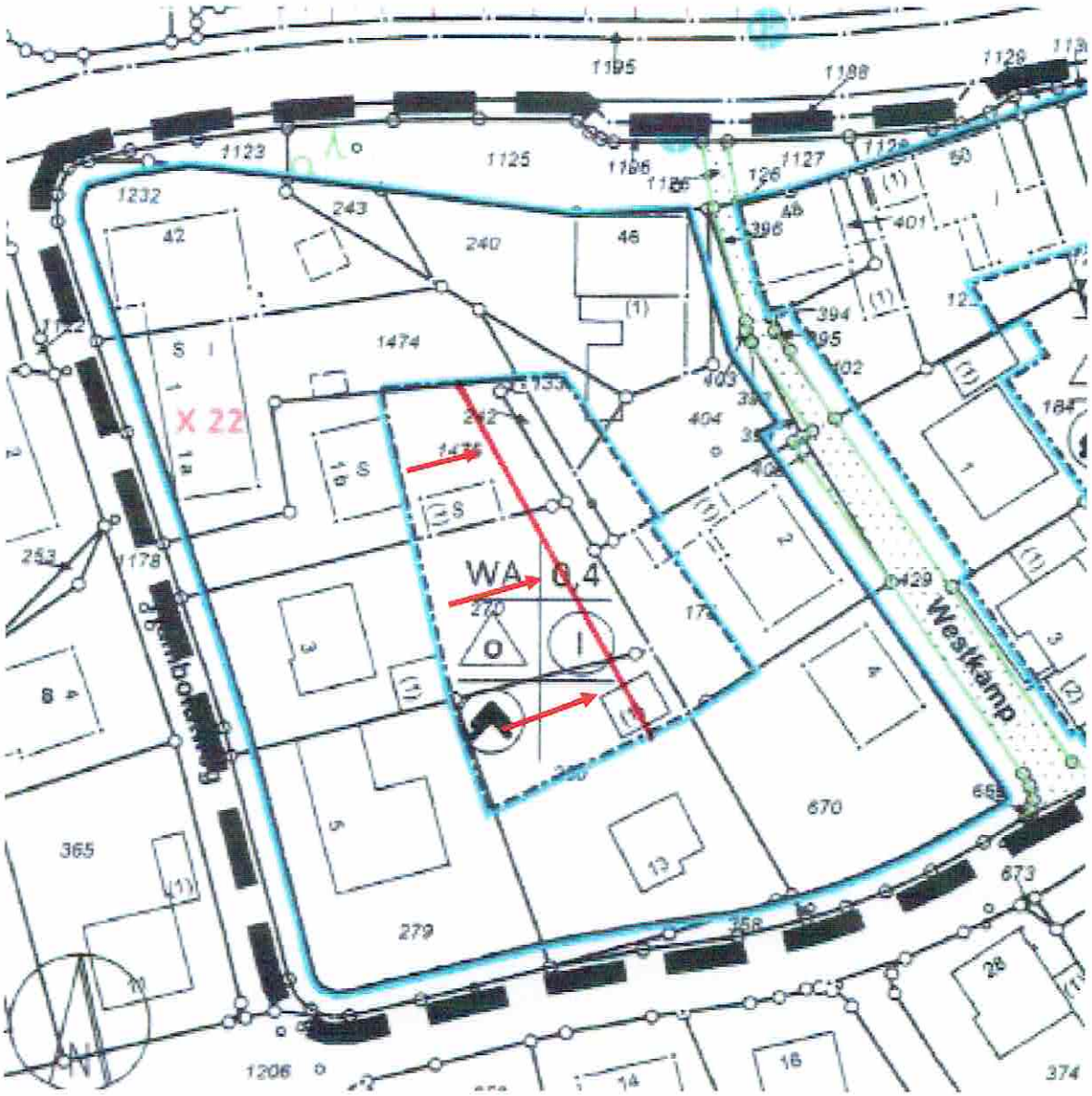
Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Schriever Christian Storb Jonas Zumbrink

Anhang: Skizze und Einverständniserklärung von vier Nachbarn

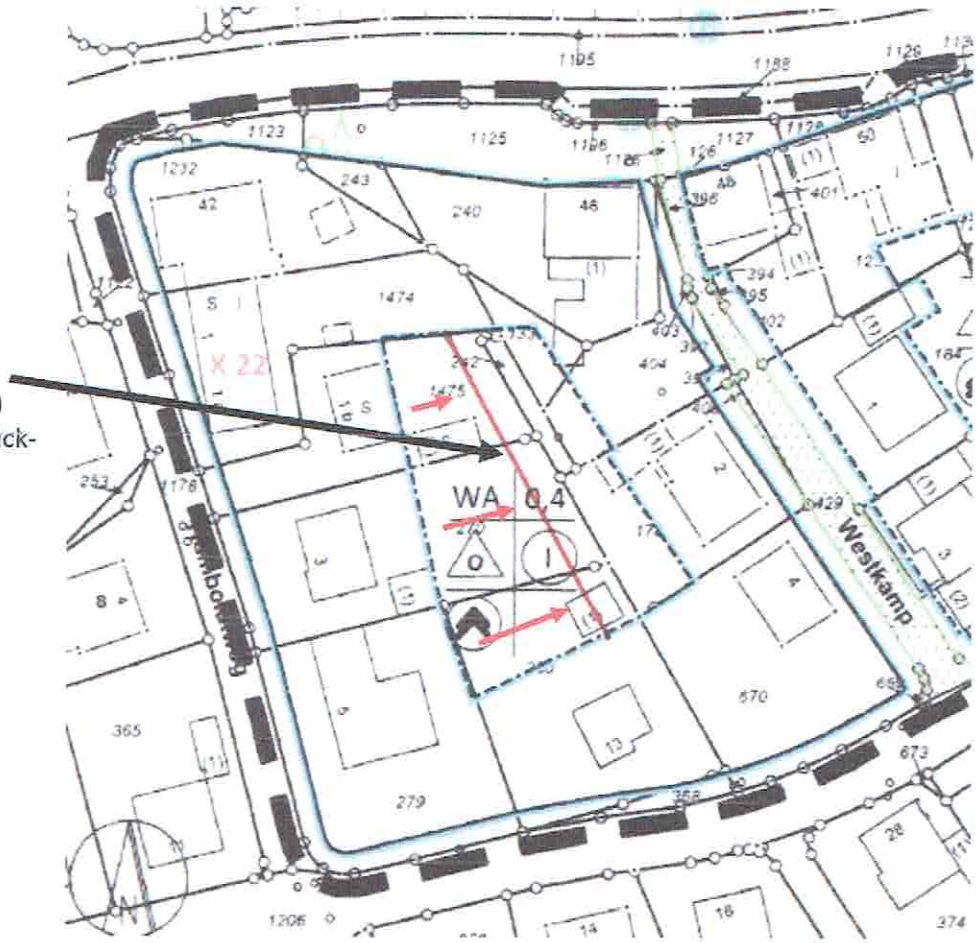
Anhang : Skizze



Verschiebung der Bebauungsgrenze (rote Linie) auf 3m zur hinteren Grundstück-grenze

Wie in der Skizze dargestellt, erkläre ich mich Einverstanden mit der Änderung des Bebauungsplans:

Verschiebung der Bebauungsgrenze (rote Linie) auf 3m zur hinteren Grundstückgrenze

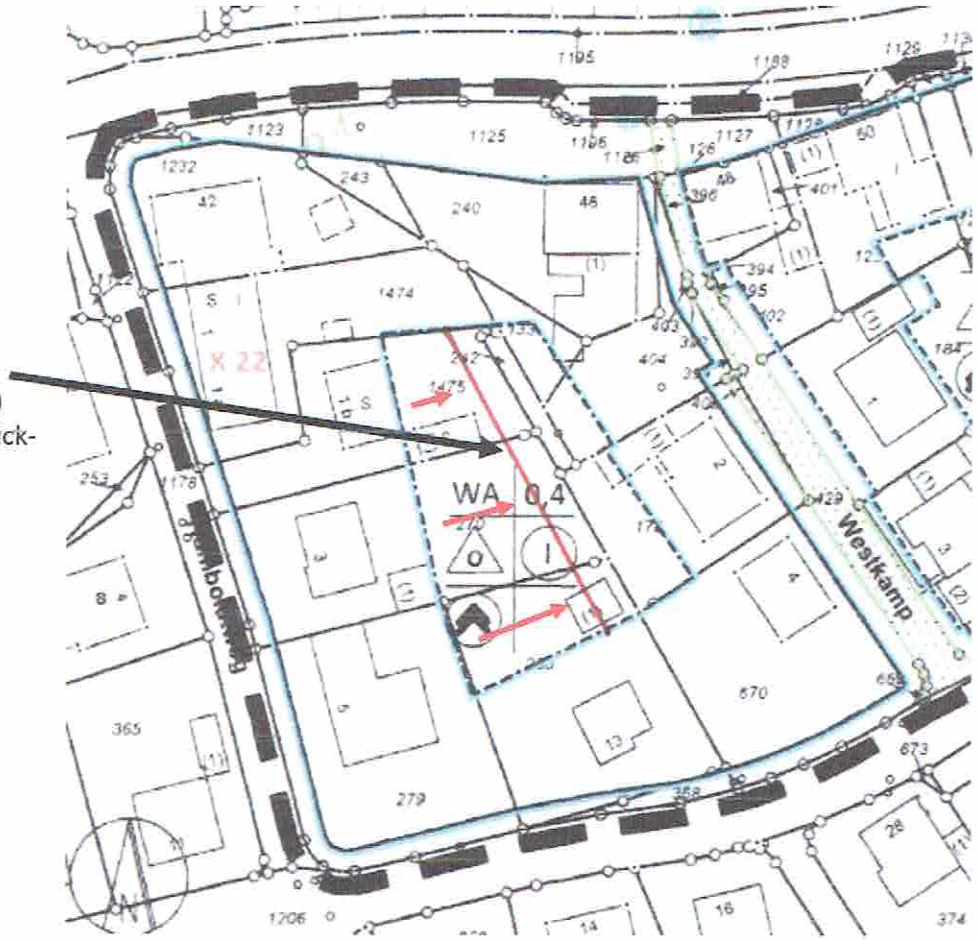


Eigentümer : Grundstück Humboldtweg 5 **Nottuln , den** 18.5.20

Paul Offer

Wie in der Skizze dargestellt, erkläre ich mich Einverstanden mit der Änderung des Bebauungsplans:

Verschiebung der Bebauungsgrenze (rote Linie) auf 3m zur hinteren Grundstückgrenze



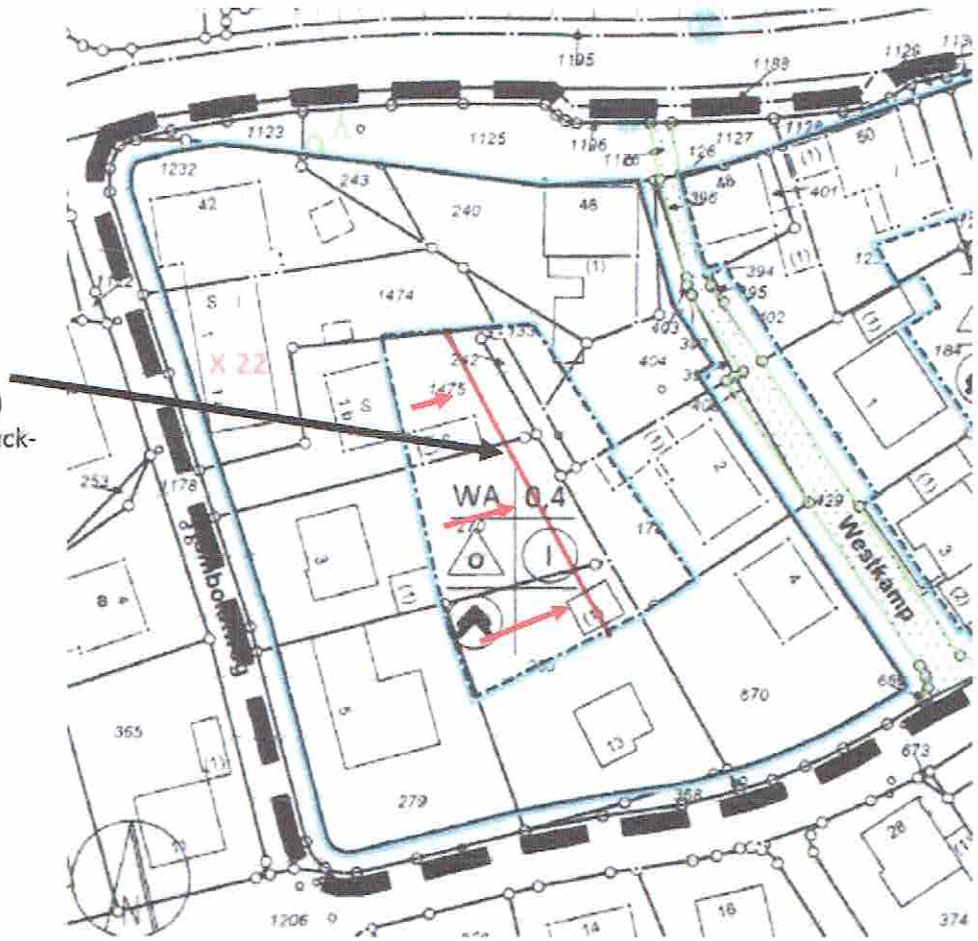
Eigentümer : Grundstück Roxelerstr. 42

Nottuln , den 18.05.2020

Winfried Homann

Wie in der Skizze dargestellt, erkläre ich mich Einverstanden mit der Änderung des Bebauungsplans:

Verschiebung der Bebauungsgrenze (rote Linie) auf 3m zur hinteren Grundstückgrenze



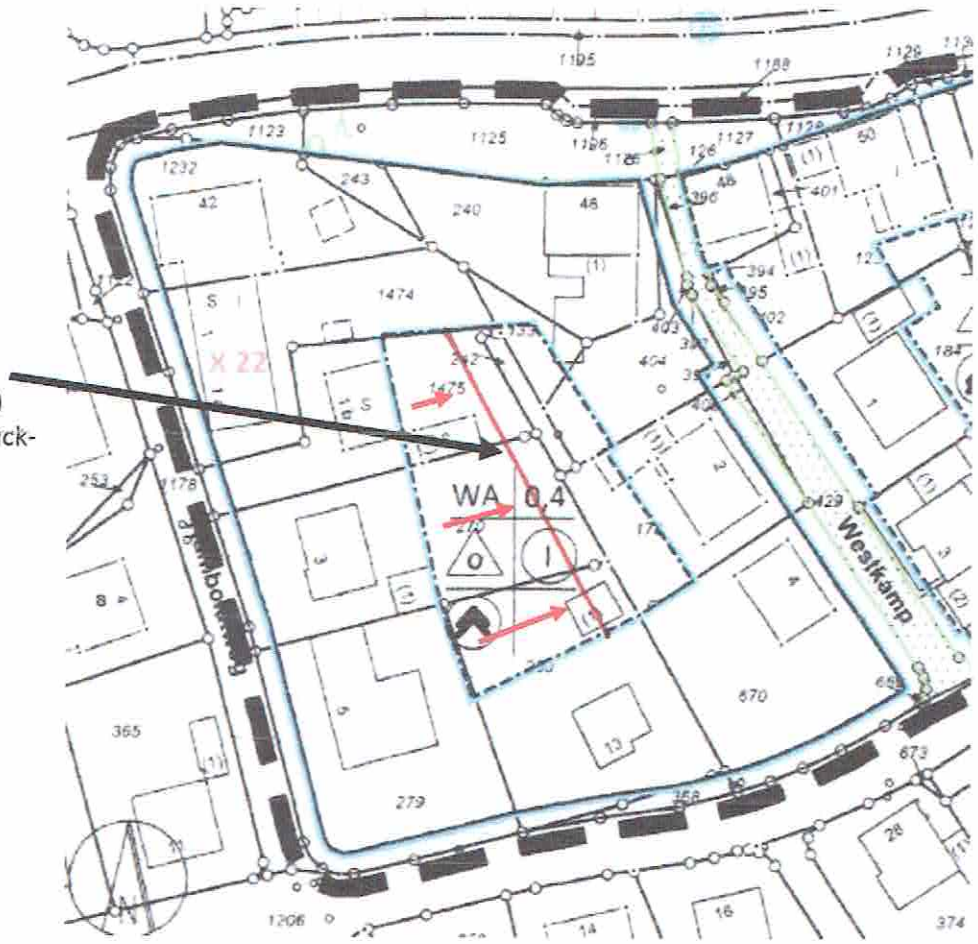
Eigentümer : Grundstück Humboldtweg 1+1a

Nottuln , den 18.05.2020

Winfried Homann

Wie in der Skizze dargestellt, erkläre ich mich Einverstanden mit der Änderung des Bebauungsplans:

Verschiebung der Bebauungsgrenze (rote Linie) auf 3m zur hinteren Grundstückgrenze



Eigentümer : Grundstück Westkamp 4

Nottuln , den 19.5.23

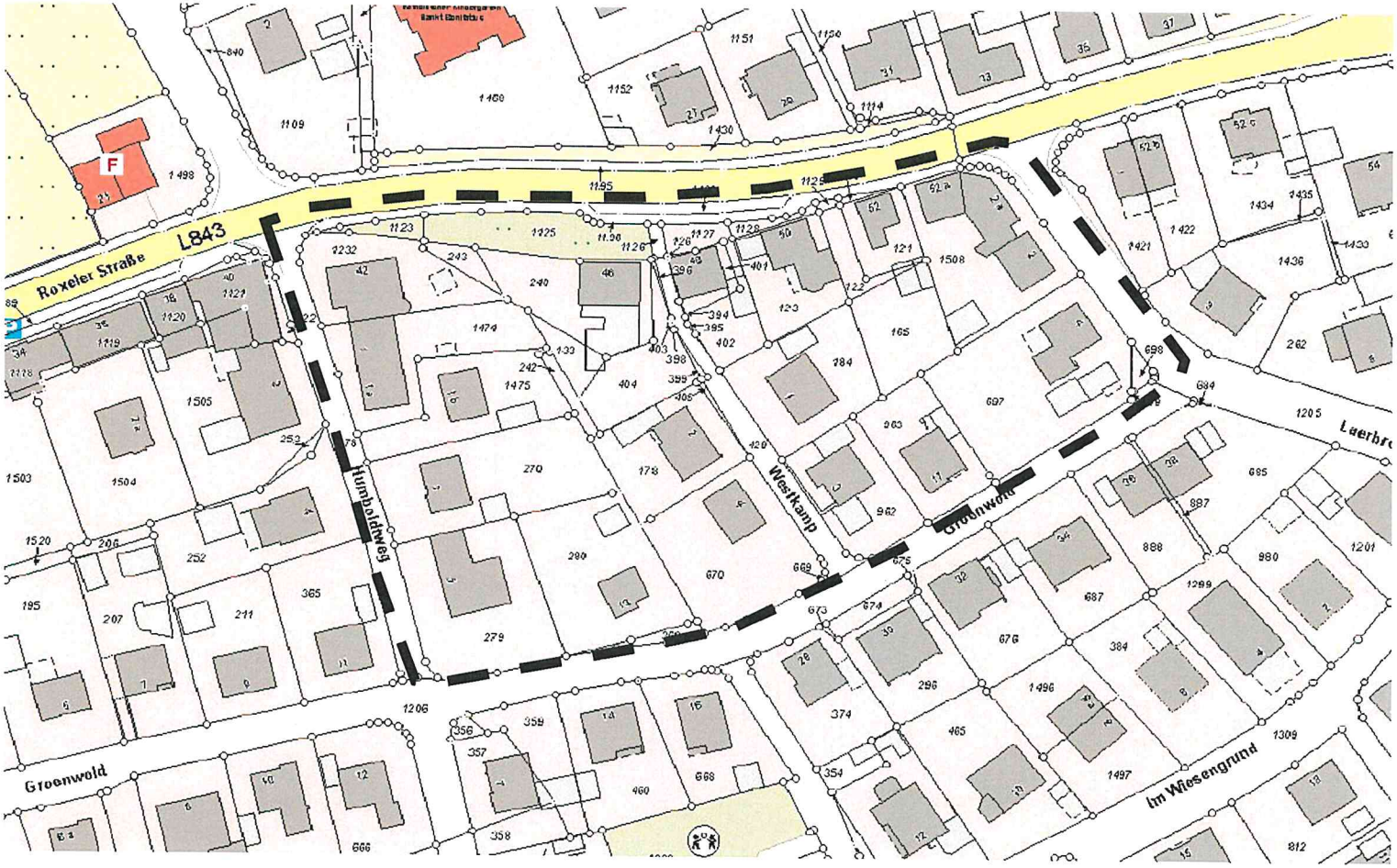
Ralf Muck

Anlage 2 zur Vorlage 1631/2020/1

Ö 8.6

Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Schapdetten Süd-Ost“

Anlage 2



– – – Änderungsbereich

Ö 8.7

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage
Vorlagen-Nr. **189/2012/2**

Produktbereich/Betriebszweig:
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
Datum:
05.11.2020

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW - Erneuter Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 "Am Hangenfeld", Gemarkung Nottuln, Flur 62, Flurstück 592

Beschlussvorschlag:

Ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 „Am Hangenfeld" wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB eingeleitet.

Hier: Aufstellungsbeschluss

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung des Änderungsverfahrens entstehen interne Personalkosten im Umfang von etwa 15 Arbeitsstunden. Die Kosten tragen die Antragsteller.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversieglung ermöglicht. Wachsende Bodenversieglungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Aus-gleich entfällt.

...

Vorlage Nr. 189/2012**/2**

Beratungsfolge:

<table>
<tr><th>Gremium</th><th colspan="2">Sitzungstermin</th><th colspan="2">Behandlung</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Ausschuss für Planen und Bauen</td><td colspan="2">17.11.2020</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="4">Rat</td><td colspan="2">08.12.2020</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

gez. Thönnes

Sachverhalt:

Da sich die städtebauliche Bewertung gegenüber dem ursprünglichen Antrag aus dem Jahr 2012 nicht geändert hat, wird auf Vorlage 189/2012 (Anlage 3) verwiesen.

Auf die Verwaltung sind Interessenten für ein Baugrundstück (in Privateigentum) im Baugebiet Hangenfeld mit der Bitte zugekommen, den geltenden Bebauungsplan Nr. 80 „Am Hangenfeld" hinsichtlich einer Baugrenzenführung zu ändern (Antrag siehe Anlage 1 und 2; Ausschnitt aus dem Bebauungsplan siehe Anlage 4).

Tatsächlich ist es so, dass die bestehende Baugrenze nur sehr geringe Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Grundstück zulässt (Skizze der bestehenden Baugrenze siehe Anlage 5), was die Schließung dieser Baulücke behindert. Aus städtebaulicher Sicht wäre eine geringfügige Verschiebung der Baugrenze – wie ebenfalls in Anlage 5 skizziert – unbedenklich. So könnte entsprechend der Zielsetzung der Gemeinde, Baulücken wenn möglich und sinnvoll zu schließen, die Bebaubarkeit erleichtert werden.

Im weiteren Planverfahren muss jedoch in jedem Fall entweder durch ein Schallgutachten oder eine qualifizierte Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld sichergestellt werden, dass der Bauhof der Gemeinde Nottuln durch ein näheres Heranrücken der Wohnbebauung nicht in seinem Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt wird.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Nicht Gegenstand dieser Vorlage sind die im Anschreiben geäußerten Ankaufswünsche für die gemeindliche Grünfläche. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es zwar grundsätzlich der Zielstellung der Verwaltung entspricht, nicht mehr benötigte Grünflächen zu veräußern, in diesem Fall jedoch ebenfalls die Belange des Bauhofes besonders berücksichtigt werden müssen. So ist die Grünfläche bereits heute für Abstandsflächen erforderlich bzw. wird für ggf. zukünftig denkbare Bauwerke an der Grundstücksgrenze als Abstandsfläche benötigt. Dies gilt es in jedem Fall vertraglich und durch Eintragung entsprechender Baulasten zu sichern.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Änderung des Bebauungsplans 2012
Anlage 2: Antrag auf Änderung des Bebauungsplans 2020
Anlage 3: Vorlage 189/ 2012
Anlage 4: Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans
Anlage 5: Planskizze

Verfasst:
gez. Jänkel, Berit

Fachbereichsleitung:
gez. Sonntag

Anlage 1 zur Vorlage 189/2012

Anlage 1 zur Vorlage 189/2012

[redacted]

Nottuln, 28.08.2012

Eingang
05.09.12

Gemeinde Nottuln

Bauamt

Betrifft: Grundstück Gemarkung Nottuln, Flur 62, Flurstück 592

Sehr geehrte Damen und Herren,

da wir in Kaufverhandlungen mit dem Eigentümer des o.g. Grundstücks stehen, möchten wir Sie bitten uns einen Plan mit zu dem Grundstück gehörenden Baugrenzen und Baulinien auszustellen. Aus den uns bisher vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, in welchem Umfang und wo genau dieses Grundstück bebaut werden kann.

Zudem möchten wir einen Antrag auf Erwerb der hinter dem Grundstück liegenden Grünflache stellen. Dieses ist für uns aber nur interessant, wenn sich durch den Erwerb dieser Grünfläche auch die Baugrenze entsprechend verändert. Falls der Erwerb dieser Grünfläche möglich ist, geben Sie uns bitte auch den Kaufpreis und ggf. auf dem Grundstück eingetragene Baulasten mit an.

Könnten Sie uns diese Unterlagen evtl. kurzfristig zur Verfügung stellen?

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

:O 8.7

Anlage 2 zur Vorlage 1891/2012

40/2020

Andrea Rickermann
Prof. Dr. Michael Frie
Franz Hitze Str. 153
48301 Nottuln

Nottuln, 03.08.2020

Gemeinde Nottuln
- 3. Aug. 2020
Anl. ——— Abt. 3

Gemeinde Nottuln

Bauamt

Betrifft: Grundstück Gemarkung Nottuln, Flur 62, Flurstück 592

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf unseren Antrag vom 28.08.2012 und der Ratssitzung vom 23.10.2012 (RAT/052/2012) möchten wir Sie bitten wie in diesem Beschluss beschlossen ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld" zur Verschiebung einer Baugrenze im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB einzuleiten.

Ebenso möchten wir Sie bitten noch einmal zu überdenken ob bei einer so geringen Verschiebung der Baugrenze zwingend ein Lärmgutachten notwendig ist.

Im Anhang die entsprechenden Pläne mit der damals eingetragenen und genehmigten neuen Baugrenze.

Mit freundlichen Grüßen

U. Fe

774

:O 8.7

Anlage 3 zur Vorlage 189/2012

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **189/2012**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **13.09.2012**

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Am Hangenfeld" - Verschiebung einer Baugrenze; hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld" zur Verschiebung einer Baugrenze im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird eingeleitet (Aufstellungsbeschluss).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Planverfahrens und möglicher Fachgutachten tragen die Antragsteller.

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen	26.09.2012		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	23.10.2012		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Schneider

...

775

8.7

:O

Sachverhalt:

Auf die Verwaltung sind Interessenten für ein Baugrundstück (in Privateigentum) im Baugebiet Hangenfeld zugekommen, mit der Bitte den geltenden Bebauungsplan Nr. 80 „Am Hangenfeld" hinsichtlich einer Baugrenzen zu ändern (Antrag siehe Anlage 1; Ausschnitt aus dem Bebauungsplan siehe Anlage 2; Foto siehe Anlage 3).

Tatsächlich ist es so, dass die bestehende Baugrenze nur sehr geringe Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Grundstück zulässt (Skizze der bestehenden Baugrenze siehe Anlage 4) und somit das Schließen dieser Baulücke behindert ist.

Aus städtebaulicher Sicht wäre eine geringfügige Verschiebung der Baugrenze – wie ebenfalls in Anlage 4 skizziert – unbedenklich. So könnte, der Zielsetzung der Gemeinde Baulücken zu füllen folgend, die Bebaubarkeit erleichtert werden.

Im weiteren Planverfahren muss jedoch in jedem Fall entweder durch ein Schallgutachten oder eine qualifizierte Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld sichergestellt werden, dass der Bauhof der Gemeinde Nottuln durch ein näheres Heranrücken der Wohnbebauung nicht in seinem Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt wird. Die Änderung des Bebauungsplanes kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Nicht Gegenstand dieser Vorlage sind die im Anschreiben geäußerten Ankaufswünsche für die gemeindliche Grünfläche. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es zwar grundsätzlich der Zielstellung der Verwaltung entspricht, nicht mehr benötigte Grünflächen zu veräußern, in diesem Fall jedoch ebenfalls die Belange des Bauhofes besonders berücksichtigt werden müssen. So ist die Grünfläche bereits heute für Abstandsflächen erforderlich bzw. wird für ggf. zukünftig denkbare Bauwerke an der Grundstücksgrenze als Abstandsfläche benötigt. Dies gilt es in jedem Fall vertraglich und durch Eintragung entsprechender Baulasten zu sichern.

776

Anlagen:

Anlage 1: Antrag
Anlage 2: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 80 „Am Hangenfeld"
Anlage 3: Foto
Anlage 4: Planskizze zur Änderung

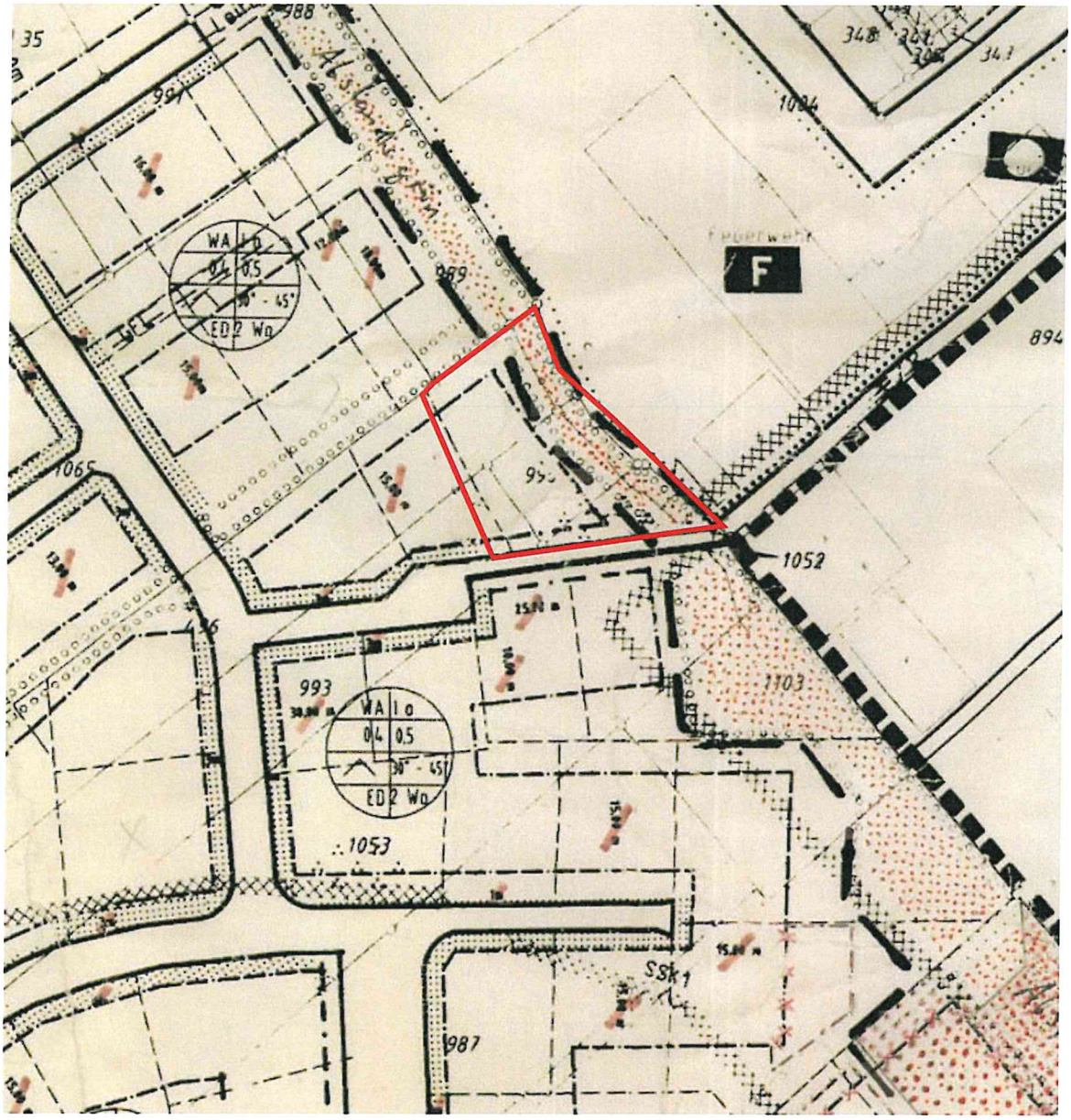
Verfasst:
gez. Karsten Fuchte

Sachgebietsleitung:
gez. Fuchte

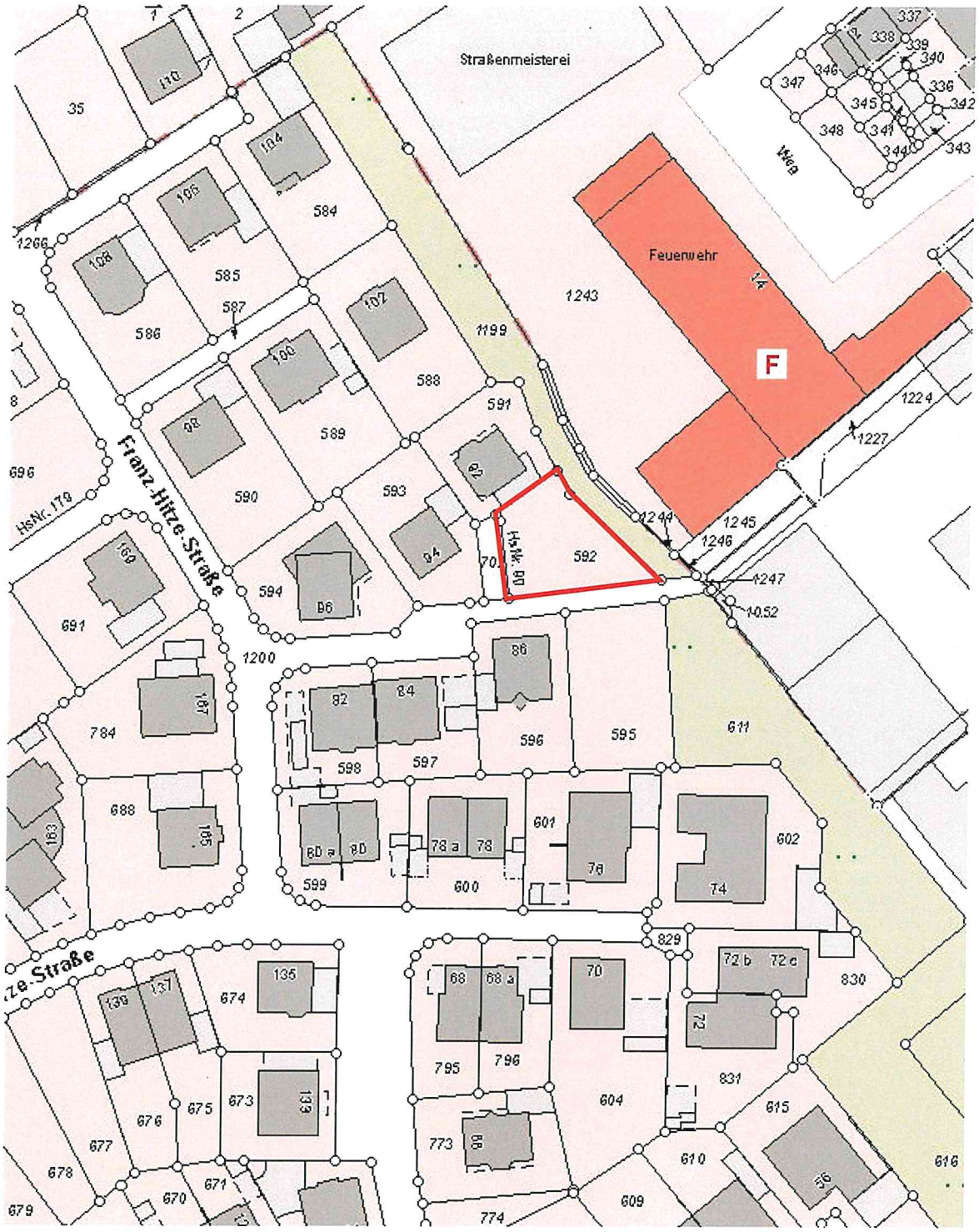
Anlage 4 zur Vorlage 189/2012/2

Anlage 4

Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80 „Am Hangenfeld“



:0 8.7

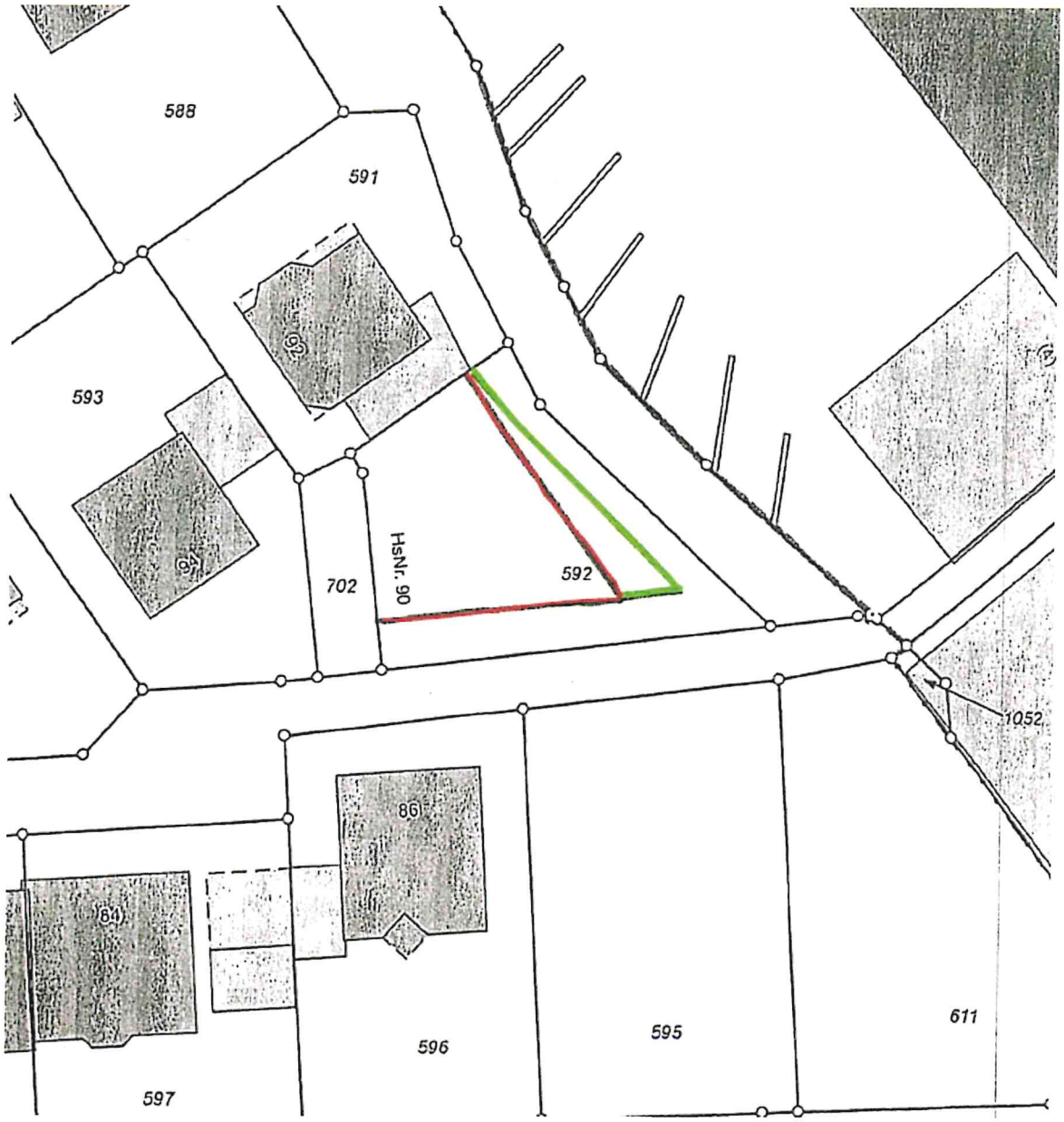

Straßenmeisterei
Feuerwehr
F
Franz-Hitze-Straße
Hsnr. 80
Hsnr. 178
Weg
35
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
611
784
688
691
696
1199
1200
1243
1244
1245
1246
1247
1052
1224
1227
1266
829
830
831
604
615
616
609
610
773
774
795
796
674
673
675
676
677
678
679
670
671

778

Anlage 5 zur Vorlage 139/2021/2

Anlage 5

Planskizze



Grün: neue Baugrenze

Rot: alte Baugrenze

:O 8.7

Ö 8.8

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage
Vorlagen-Nr. **158/2020**

Produktbereich/Betriebszweig:
10 Bauen und Wohnen
Datum:
02.11.2020

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Denkmalsatzung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der in Anlage 1 dargestellten Satzung der Gemeinde Nottuln zur Bestimmung eines Ausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

...

Vorlage Nr. 158/2020

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss für Planen und Bauen	17.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Thönnes

...

Vorlage Nr. 158/2020

Sachverhalt:

Gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW ist die Gemeinde verpflichtet, einen Ausschuss zu bestimmen, der die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt.

In der bisherigen Satzung vom 03.02.1983 wurde der Haupt- und Finanzausschuss für diese Aufgabe bestimmt, wobei eine Vorberatung im damaligen Ausschuss für Bildung und Kultur erfolgen sollte.

Die jetzige Zuständigkeitsordnung für Ausschüsse sieht vor, dass der Ausschuss für Planen und Bauen empfehlend und der Rat entscheidend beschließt.

Mit der Neufassung der Satzung wird der Inhalt an die aktuelle Zuständigkeitsordnung angepasst.

Anlagen:

Anlage 1 – Neue Satzung

Verfasst:
gez. Kohaus

Fachbereichsleitung:
gez. Sonntag

Ö 8.8

Satzung der Gemeinde Nottuln zur Bestimmung eines Ausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom

Aufgrund des § 23 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV.NRW S. 226), zuletzt geändert durch das 1. Änderungsgesetz vom 16.07.2013 (GV.NRW S. 488) und des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 hat der Rat der Stadt Nottuln am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Gemeinderat der Gemeinde Nottuln zugewiesen. Vorberatungen werden im Ausschuss für Planen und Bauen vorgenommen.

§ 2
An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz im Ausschuss für Planen und Bauen können sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Hinzuziehung sachverständiger Bürger beschließt der Ausschuss. Für den Einsatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausfalls sind sinngemäß die Vorschriften über sachkundige Bürger anzuwenden.

§ 3
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nottuln zur Bestimmung eines Ausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 03.02.1983 außer Kraft.

Ö 9.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **050/2020/2**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **19.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

Gestaltungsentwurf Brückenbauwerk Stiftsplatz: Beschluss einer Vorzugsvariante

Beschlussvorschlag:

1. Der **Gestaltungsvariante ____** zum Brückenbauwerk Stiftsplatz wird zugestimmt. Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Planung dieser Vorzugsvariante weiter fortzuführen. Die weitere Konkretisierung des Gestaltungsentwurfs ist dabei insbesondere mit der Sanierung des Brückenbauwerks und der Umsetzung des 4. BA baulich zu harmonisieren.

2. Die Verwaltung wird damit beauftragt, auf Grundlage der Vorzugsvariante ___ eine Beteiligung der Anlieger an der Planung für die städtebauliche Gestaltung der Platzsituation durchzuführen. Die Ergebnisse der Anliegerbeteiligung fließen in die weitere Planung ein. Vor Fördermittelantragstellung für den 4. BA werden die Entwürfe den politischen Gremien zum Beschluss vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich ist die aufgrund statischer Mängel notwendige technische Sanierung des Brückenbauwerks an sich von einer Neugestaltung des darüber liegenden, öffentlichen Straßen- bzw. Platzbereichs zu unterscheiden. Hier erfolgt eine Aufteilung der Kosten der Maßnahmen (Brückenbau, Straßenbau). Für die Planung des technischen Brückenbauwerks sind bereits Mittel im Haushalt 2020 eingestellt worden. Die Budgetierung des Brückenbauwerks selbst kann erst nach der Planung erfolgen.

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen vom 05.05.2020 wurde die Verwaltung damit beauftragt, die Planung des 4. BA weiter zu entwickeln. Die dringende Notwendigkeit der Sanierung des Brückenbauwerks Stiftsplatz und die Gestaltung des Oberflächenbereichs des Brückenbauwerks werden in die Planung integriert. Für die Planung des 4. BA werden im Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2021 korrespondierend Mittel in Höhe von insgesamt 110.000 Euro veranschlagt.

Die Kosten für die bauliche Umsetzung einer Neugestaltung können erst mit Vorliegen konkreter Planungen ermittelt werden. Diese Kosten werden dann in die folgenden Haushalte eingestellt.

...

Die Verwaltung wurde ferner damit beauftragt, einen Antrag auf Städtebaufördermittel für den 4. BA zum Stichtag 30.09.2021 einzureichen. Mit positivem Bescheid wird die Maßnahme voraussichtlich mit 60 % der Baukosten gefördert, der Eigenanteil der Gemeinde Nottuln liegt demnach bei 40 %. Bei der Berechnung der Förderung werden seitens der Bezirksregierung mögliche KAG-Beiträge abgezogen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann jedoch noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob für die geplanten Maßnahmen satzungsgemäß KAG-Beiträge erhoben werden können. Für die Einschätzung der Frage der KAG-Beitragspflicht und die Berechnung der KAG-Beiträge wird, analog zum 1. und 2. BA, ein externes Büro hinzugezogen.

Klimatische Auswirkungen:

Die klimatischen Auswirkungen werden maßnahmengenau betrachtet.

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	01.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Im Ortskern der Gemeinde Nottuln befindet sich im Kreuzungsbereich Stiftsplatz (Stiftsplatz/Kurze Straße/Kirchstraße) über dem Nonnenbach ein großflächiges Brückenbauwerk. Bei einer Brückenprüfung im Oktober 2018 wurden statische Mängel festgestellt, die Brücke ist seitdem auf 3,5 Tonnen abgelastet. Aufgrund der Ergebnisse der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 wurden jährliche Sonderprüfungen durchgeführt, um die Standsicherheit jeweils wieder für einen kurzen Folgezeitraum zu testieren. Die letzte Prüfung der Brücke erfolgte im November 2020. Bei jeder Prüfung besteht das Risiko, dass das Brückenbauwerk mit sofortiger Wirkung für den Fahrzeugverkehr geschlossen werden muss. Im Ergebnis muss das Bauwerk in Kürze erneuert werden.

Diese anstehende notwendige Baumaßnahme hat die Gemeinde Nottuln zum Anlass genommen, zeitgleich auch die Platzgestaltung an der Oberfläche neu zu planen, die Brücke zu öffnen und nicht zuletzt auch den Nonnenbach erlebbarer zu machen. Dazu wurde ein Planungsauftrag an das Büros Wolters&Partner für die Erarbeitung eines städtebaulichen Entwurfs in 3 Varianten vergeben.

Die ersten Gestaltungsentwürfe des beauftragten Büros in mehreren Varianten wurden dem GUO-Ausschuss in seiner Sitzung am 05.05.2020 vorgestellt und insoweit zur Kenntnis und anschließenden fraktionsinternen Beratung gegeben. In der entsprechenden Vorlage wurden die Varianten vorgestellt und diskutiert. Seitens der Verwaltung wurden in Abstimmung mit dem Planungsbüro die Varianten 1B und die Varianten 2/2A für die weitere und vertiefte Planungsdiskussion vorgeschlagen (siehe VL 050/2020).

Von Seiten der Politik wurde in der Sitzung eine weitere Variante mit einer geänderten Verkehrsführung und der ausschließlichen Nutzung der Brücke für Fußgänger vorgeschlagen. Auf dieser Grundlage sollte in der folgenden Sitzung des GUO-Ausschusses am 08.06.2020 eine Vorzugsvariante für die weitere Planung beschlossen werden. Dies ist insbesondere auch deshalb wichtig, weil die Abmessungen des Brückenbauwerks aus dem städtebaulichen Entwurf im weiteren Verlauf als Grundlage für die Umplanung des technischen Brückenbauwerks dienen werden. Mit weiterem Fortschritt der Planung des Brückenwerks sind die zugrundeliegenden Maße dann nicht mehr veränderbar, weshalb dieser Entscheidung besondere Bedeutung zukommt.

Seitens der Verwaltung wurde in der o.g. Vorlage nach ausführlicher Darstellung und Begründung für die weitere Planung und Realisierung **die Vorzugsvariante 1B vorgeschlagen** (vgl. VL 050/2020/1). Beschlossen wurde in der Sitzung am 08.04.2020 dagegen wie folgt:

„Der Gestaltungsvariante 1B zum Brückenbauwerk Stiftsplatz wird grundsätzlich zugestimmt (siehe Anlage 1). Die Verwaltung wird damit beauftragt, in Abstimmung mit einem Planungsbüro die Planung dieser Vorzugsvariante so fortzuführen, dass die Außengastronomie mindestens im vorhandenen Umfang erhalten bleibt und die Platanen sowie die Verkehrsbeziehungen des motorisierten Individualverkehrs erhalten bleiben. Die Planung wird mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die Verwaltung kommt mit neuen Ergebnissen auf den Fachausschuss zu."

Der Rat der Gemeinde Nottuln beschloss in seiner Sitzung am 23.06.2020 jedoch dagegen wie folgt:

„Die Verwaltung wird damit beauftragt, in Abstimmung mit einem Planungsbüro die Planung dieser Vorzugsvariante so fortzuführen, dass die Außengastronomie mindestens im vorhandenen Umfang erhalten bleibt und die Platanen sowie die Verkehrsbeziehungen des motorisierten Individualverkehrs erhalten bleiben. Die Planung wird mit der Unteren

Wasserbehörde abgestimmt. Die Verwaltung kommt mit neuen Ergebnissen auf den Fachausschuss zu."

Der Rat hat damit Abstand von der Variante 1B als Vorzugsvariante genommen.

Mit dem heutigen Beschluss soll nun abschließend die grundlegende Richtung der weiteren Planung, **die sog. Vorzugsvariante festgelegt** werden. Dazu einerseits als Rückblick über die bereits bekannten Varianten 1-3 und andererseits als Zusammenfassung der neuen Entwurfsergebnisse in Varianten 4-5, die in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 01.12.2020 vom Planungsbüro mündlich erläutert werden, das Nachstehende (siehe auch Anlage 1):

In allen **Varianten 1** bleiben die jetzigen Fahrbeziehungen grundsätzlich erhalten. Die Varianten unterscheiden sich im Wesentlichen durch die Lage des Brunnens, der Fahrbahn und die Länge des Brückenbauwerks.

Das wesentliche Merkmal der **Varianten 2** ist die Abbindung der Kurzen Straße. Die Fahrbeziehung von der Kurzen Straße zu den Straßen Kirchplatz bzw. Stiftsplatz ist damit nicht mehr gegeben. Die Varianten unterscheiden sich im Wesentlichen durch die Lage des Brunnens und die Anlage einer Treppenanlage mit Zugang zum Nonnenbach.

In der **Variante 3** wird das Brückenbauwerk zweigeteilt angelegt, es entstehen somit zwei Bauwerke mit knapp 13 m und 4 m Länge. Hierdurch entstehen zusätzlich hohe Kosten, auch durch die dann notwendige regelmäßige Kontrolle von zwei Brückenbauwerken. Ein deutlicher Mehrwert an gestalterischer Qualität ist dabei jedoch nicht zu erkennen. Es entstehen eher unklare Fahrbeziehungen, die die Orientierung erschweren. Insgesamt ist die Variante 3 von einem hohen Anteil an Flächen gekennzeichnet, in denen motorisierter Verkehr aufkommt. Insoweit sind die autofreien Flächen kleiner als in den Varianten 1 und 2 und deren Untervarianten.

Im Rahmen der Diskussion der Entwurfsvarianten in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen am 05.05.2020 wurde seitens der Politik eine **Variante „Fußgängerbrücke"** vorgeschlagen. Bei dieser Variante wird die Brücke durch eine geänderte Verkehrsführung frei von motorisiertem Verkehr gehalten. Die Brücke wäre damit ausschließlich für den Fußgängerverkehr zugänglich. Aus fachlicher Sicht ist diese Variante jedoch keine Option, da die Brücke dann für keinerlei Fahrzeugverkehr nutzbar wäre, was deutliche Einschränkungen für die Nutzung im Rahmen der vielen Veranstaltungen im Laufe des Jahres im Ortskern mit sich bringen würde (Wochenmarkt, Kirmes, Schützenfeste, Martinimarkt usw.). Zudem ändert sich durch das Verbot, die Brücke mit Kraftfahrzeugen zu befahren, der Brückenzustand nicht. Im Falle einer Schließung sind nicht nur Fahrzeuge maßgebend, sondern auch Fußgänger, die die Brücke dann ebenfalls nicht mehr passieren könnten. In der Konsequenz läge im Ortskern ein unbenutzbares Brückenbauwerk, das weder von Fußgängern noch von PKW/LKW genutzt werden dürfte.

Die Verwaltung hatte vor diesem Hintergrund bereits in der Sitzung am 05.05.2020 in Abstimmung mit dem Planungsbüro die vertiefte Diskussion der beiden **Varianten 1B und 2/2A vorgeschlagen**, und in der Sitzung des GUO-Ausschusses am 08.06.2020 die Variante 1B als Vorzugsvariante für die weitere Planung vorgeschlagen (vgl. VL 050/2020/1).

Die nunmehr neuen **Varianten 4 und 4a** wurden vom Planungsbüro im Anschluss an die Ratssitzung in Auftrag gegeben und erarbeitet. Inhaltliche Grundlage dieser Varianten sind die Vorgaben des Beschlusses, „dass die Außengastronomie mindestens im vorhandenen Umfang erhalten bleibt und die Platanen sowie die Verkehrsbeziehungen des motorisierten Individualverkehrs erhalten bleiben." In den Varianten 4 verbleibt es insofern bei den bestehenden Verkehrsbeziehungen, die Bäume und der gesamte bestehende Bereich der Außengastronomie bleiben ebenfalls erhalten. Eine Reduzierung der Länge des Brückenbauwerks ist jedoch so nicht mehr möglich, eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität ist

bedingt durch einen verkehrsfreien Platzbereich am Brunnen in Variante 4 möglich (siehe Anlagen 3 und 4).

In **Variante 5** ist eine Reduzierung des Brückenbauwerks möglich, alle Verkehrsbeziehungen wie auch der Baumbestand bleiben erhalten. Der Bereich der Außengastronomie wird jedoch um ca. 20m² reduziert. Eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität ist bedingt durch einen verkehrsfreien Platzbereich am Brunnen möglich (siehe Anlage 5).

Die Vorzüge aller bisher vorgestellten und diskutierten Varianten und die hiermit einhergehenden Chancen gerade auch für die städtebauliche Qualität des Ortskerns sind auch aus Sicht der Verwaltung deutlich. Im Ergebnis und unter Berücksichtigung aller Belange unterliegen diese jeweiligen Vorzüge jedoch den Vorzügen der Variante 1B. In der Variante 1B werden alle Planungsziele erreicht, es bestehen deutlich mehr Vorteile auch im Vergleich zu den anderen Varianten. In den neu vorgestellten Varianten 4, 4A und auch 5 werden die Planungsziele, u. a. eine Reduzierung des Brückenbauwerks, Neuordnung der Verkehrsflächen und Erhöhung der Aufenthaltsqualität, nicht (ausreichend bzw. einer Neugestaltung angemessen), erreicht.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Verwaltung nach erneuter Abwägung aller Varianten weiterhin für die weitere Planung und Realisierung der Variante 1B aus. In dieser Variante bleibt im Übrigen grundsätzlich die Option erhalten, die Kurze Straße temporär bzw. nach Bedarf für den Durchgangsverkehr zu sperren; in der weiteren Planung kann daher eine Wendemöglichkeit bereits heute vorgesehen werden.

Gespräch mit der Unteren Wasserbehörde:

Nach Erstellung der nunmehr weiter überarbeiteten Planungen durch das beauftragte Büro gab es Gelegenheit, die bislang entstandenen Entwürfe einzeln und insgesamt mit der Unteren Wasserbehörde zu erörtern. Allem voran war es das Ziel des Gesprächs, die von Anfang an im Raum stehende Forderung, das Brückenbauwerk am Stiftsplatz zu verkürzen, zu konkretisieren. Im Ergebnis ist dabei deutlich geworden, dass aus fachbehördlicher Sicht und unter Beachtung der gesetzlichen Maßgabe, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (so auch § 1 WHG), alles für eine deutliche Verkürzung des Brückenbauwerks (i.S.d. Länge des Nonnenbachs, die überbaut werden soll) spricht. Diese Einschätzung ist seitens der Unteren Wasserbehörde zudem noch mit dem weitergehenden Hinweis verbunden worden, dass sinnvollerweise neben der Verkürzung des Brückenbauwerks auch die Renaturierung des Nonnenbachs in der Ortslage (perspektivisch) in Betracht zu ziehen ist.

Des Weiteren ist im Gespräch mit der Unteren Wasserbehörde auch die in den politischen Gremien bereits angesprochene wasserrechtliche Ausgangslage und die damit in Verbindung stehende Durchführung eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens thematisiert worden. Entscheidend ist hier, dass die Dimensionierung des Brückenbauwerks und die damit verbundene Eingriffsintensität in den Wasserhaushalt entscheidenden Einfluss auf die Bestimmung des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens hat. Im Grundsatz wird dabei zwischen der Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG i.V.m. § 22 ff. LWG NRW) als sog. „Anlagengenehmigung" und Maßnahmen des Gewässerausbaus, die der Planfeststellung bedürfen (§ 67 ff. WHG), unterschieden. Die Anlagengenehmigung ist dabei das weitaus weniger aufwendige Genehmigungsverfahren, während das Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung einer Vielzahl von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher sowie der Öffentlichkeit stattfindet, ggf. die zusätzliche Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst und regelmäßig

mehrere Jahre dauert. An dieser Stelle sei insbesondere daran erinnert, dass bei Herabstufung der Zustandsnote des Brückenbauwerks im Rahmen der jährlichen Bauwerksprüfung eine Vollsperrung der Brücke droht (siehe oben). Diese Zeit einer defizitären Brückenqualität und das daraus resultierende Risiko einer Brückensperrung würde sich insoweit um die Dauer eines etwaigen Planfeststellungsverfahrens verlängern.

Die Untere Wasserbehörde hat deutlich signalisiert, dass aus ihrer Sicht im hiesigen Fall der Bau eines Brückenbauwerks den Vorschriften des Planfeststellungsrechts jedenfalls dann unterliegt, wenn das Bauwerk das Gewässer wesentlich umgestaltet. Aus den Erfahrungen der Unteren Wasserbehörde liegt eine solche Umgestaltung regelmäßig dann vor, wenn das zu errichtende Brückenbauwerk eine bestimmte Länge überschreitet. Wenngleich der Gesetzgeber – wie üblich – keine exakt definierten Schwellenwerte normiert hat, deren Überschreitung die Anwendung des Planfeststellungsrechts auslösten, so lag dieser Schwellenwert in der Genehmigungspraxis der Unteren Wasserbehörde in der Vergangenheit bei regelmäßig etwa 15 Metern.

Im konkreten Fall bedeutet das, dass für ein Brückenbauwerk am Stiftsplatz mit höchster Wahrscheinlichkeit ein umfangreiches Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss, wenn dieses eine Länge von etwa 15 Metern überschreitet. Das wäre bei Beschluss aller bisher erörterten Entwurfsvarianten – mit Ausnahme der Variante 1b – der Fall.

Weiteres Vorgehen / Zeitplan

Mit einem Beschluss im obigen Sinne kann die Verwaltung eine Weiterführung der Planung der Vorzugsvariante veranlassen und die Planung für das Brückenbauwerk und die Oberflächengestaltung konkret fortführen. Der dringenden Notwendigkeit der Sanierung des Brückenbauwerks Stiftsplatz wird damit Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang ist auch eine gezielte Beteiligung der Anlieger an der Entwurfsplanung vorgesehen. Dies allerdings auf Grundlage einer politisch vorabgestimmten und konsensfähigen Planung, wie sie nunmehr in dieser Vorlage angeboten wird.

Dies wäre auch die notwendige Grundlage bzw. der richtige Zeitpunkt für die in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen am 05.05.2020 thematisierte Einberufung des mobilen Baukulturbeirats beim LWL (dazu einleitend VL 126/2018). Ob dieses Gremium tatsächlich bemüht werden soll, ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der dafür notwendigen zeitlichen Aufwendungen und in Anbetracht der Tatsache, dass der Beirat i.d.R. nicht öfter als dreimal von derselben Gemeinde in Anspruch genommen werden kann, gesondert zu beraten. In Anbetracht der Prominenz des Bauorts spricht jedoch einiges für die Konsultation des Beirats.

Im weiteren Verlauf erfolgen dann die Ausführungsplanung und die Vergabe der Bauleistungen kann vorbereitet werden. Die Ausführungsplanung wird dem Ausschuss zum Baubeschluss vorgelegt.

Eine Antragstellung für Fördermittel für den 4. BA (einschließlich der Gestaltung des Oberflächenbereichs des Brückenbauwerks) ist erst im Herbst 2021 (Stichtag voraussichtlich 30.09.2021) möglich. Vor der Ausschreibung von Leistungen muss ein Bewilligungsbescheid in 2022 abgewartet werden. Eine Vergabe der Bauleistungen ist weiterhin erst mit dem Baubeschluss, dem Beschluss des Haushaltes 2022 und ggf. mit Vorliegen eines Zuwendungsbescheids möglich. Ein Baustart ist somit frühestens ab Sommer 2022 möglich. Die Bauzeit wird ungefähr 4-5 Monate in Anspruch nehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Gesamtmaßnahme wiederum in Bauabschnitte unterteilt erfolget, mind. 4.1 und 4.2.

Der Umbau des technischen Brückenbauwerks muss jedoch zeitlich vorgeschaltet im Jahr 2022 stattfinden, der Umbau des 4. BA muss sich daran anschließen. Aufgrund dieser

notwendigen Abfolge und des Umfangs der Maßnahme ist somit heute davon auszugehen, dass der Bau des 4. BA frühestens im Jahr 2023 erfolgen kann.

KAG-Beitragspflicht

Analog zu den bisherigen Umbaumaßnahmen im Ortskern ist auch für den 4. BA und den Teilbereich Brückenbauwerk eine eingehende Rechtsprüfung darüber nötig, ob und inwieweit die Umsetzung der o. g. Maßnahmen zu einer KAG-Beitragspflicht führen.

Eine abschließende Aussage zu einer KAG-Beitragspflicht und deren Gegenstand kann somit erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Anlagen:

Anlage 1 Präsentation WoltersPartner Gestaltungskonzept
Anlage 2 Entwicklungskonzept Brückenbauwerk Stiftsplatz: Variante 1B
Anlage 3 Entwicklungskonzept Brückenbauwerk Stiftsplatz: Variante 4
Anlage 4 Entwicklungskonzept Brückenbauwerk Stiftsplatz: Variante 4A
Anlage 5 Entwicklungskonzept Brückenbauwerk Stiftsplatz: Variante 5

Verfasst:
gez. Juta-Wiggeshoff/Sonntag

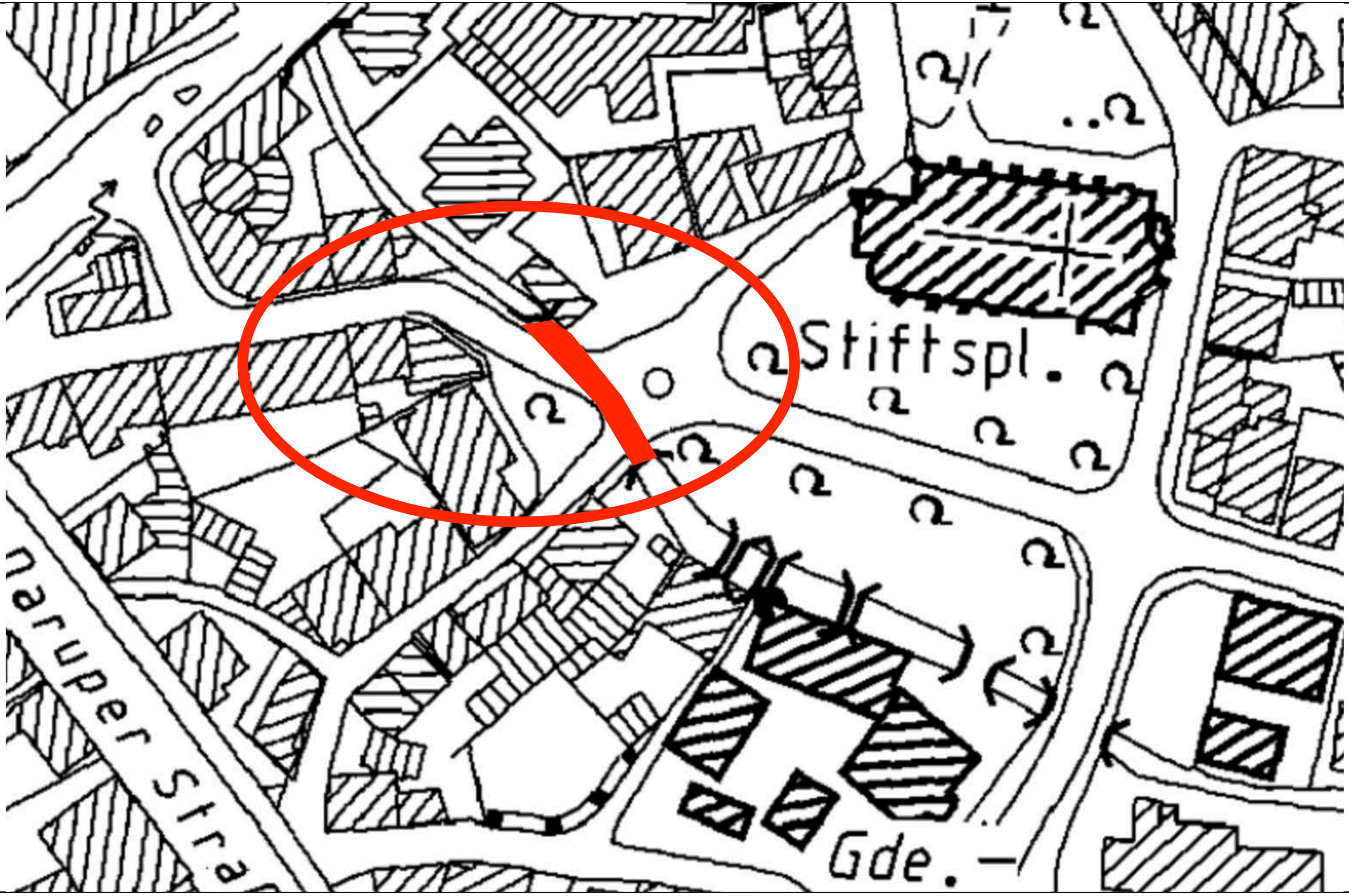
Fachbereichsleitung:
gez. Sonntag

Ö 9.1 Gestaltungskonzept Stiftsplatz

im Rahmen der Erneuerung des Brückenbauwerkes



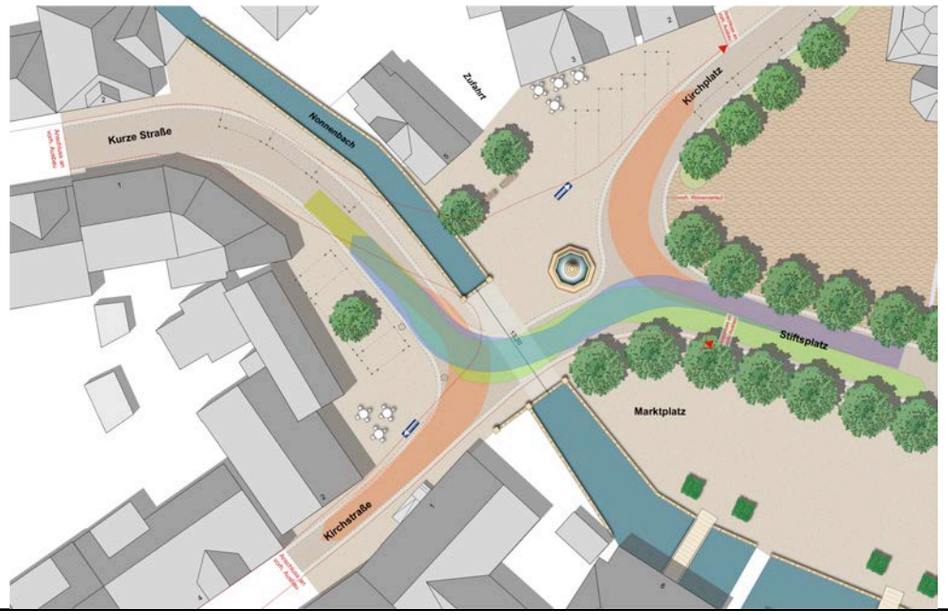
WP WoltersPartner Stadtplaner GmbH


Stiftspl.
naruper Stra
Gde.

Variante 1b

Vorteile:

- Erhalt des Brunnens
- Klare Fahrbeziehungen ermöglichen leichte Orientierung
- Starke Reduzierung des Breite des Brückenbauwerkes möglich (13,20m)
- Brunnen kann durch seine Lage im Gehwegbereich durch Passanten gefahrlos besichtigt werde
- Südliche Fahrbahnbegrenzungen zum Marktplatz können im Bestand erhalten werden
- Höhere Aufenthaltsqualität und Wahrnehmung des Gewässers <u>nur nördlich</u> des Nonnenbachs möglich



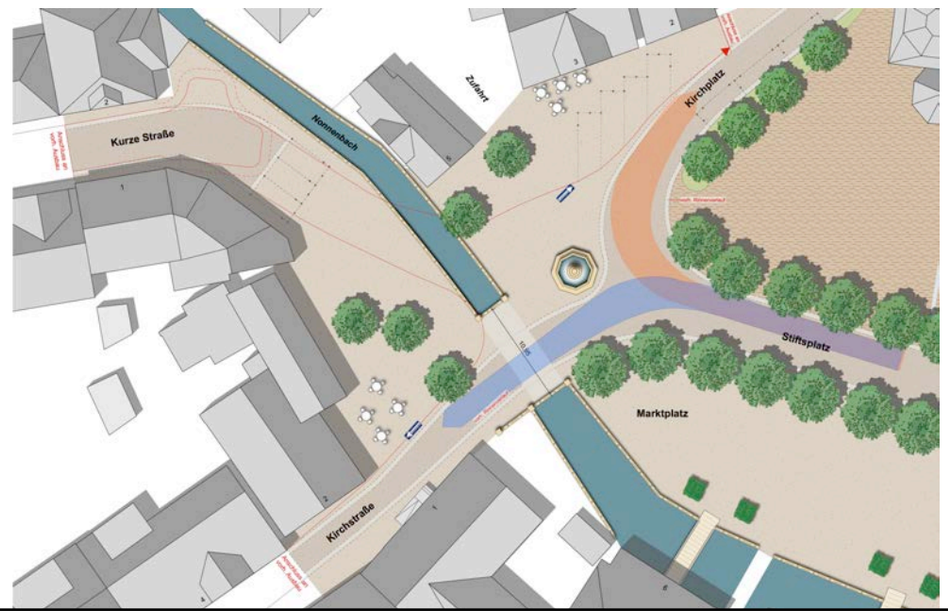
Variante 2a

Vorteile:

- Erhalt des Brunnens
- Klare Fahrbeziehungen ermöglichen leichte Orientierung
- Starke Reduzierung des Breite des Brückenbauwerkes möglich (10,95m)
- Brunnen kann durch seine Lage im Gehwegbereich durch Passanten gefahrlos besichtigt werden
- Südliche Fahrbahnbegrenzungen zum Marktplatz können im Bestand erhalten werden
- Höhere Aufenthaltsqualität und Wahrnehmung des Gewässers <u>nördlich und südlich</u> des Nonnenbachs möglich

Nachteile:

- Keine Fahrbeziehung Kurze Straße - Stiftsplatz



Beschlusses des Rates vom 23.06.2020:

„Die Verwaltung wird damit beauftragt, in Abstimmung mit einem Planungsbüro die Planung so fortzuführen,

- dass die Außengastronomie mindestens im vorhandenen Umfang erhalten bleibt und
- die Platanen sowie
- die Verkehrsbeziehungen des motorisierten Individualverkehrs erhalten bleiben.

Die Planung wird mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Die Verwaltung kommt mit neuen Ergebnissen auf den Fachausschuss zu.“

Hintergrund und Anlass der Planung:

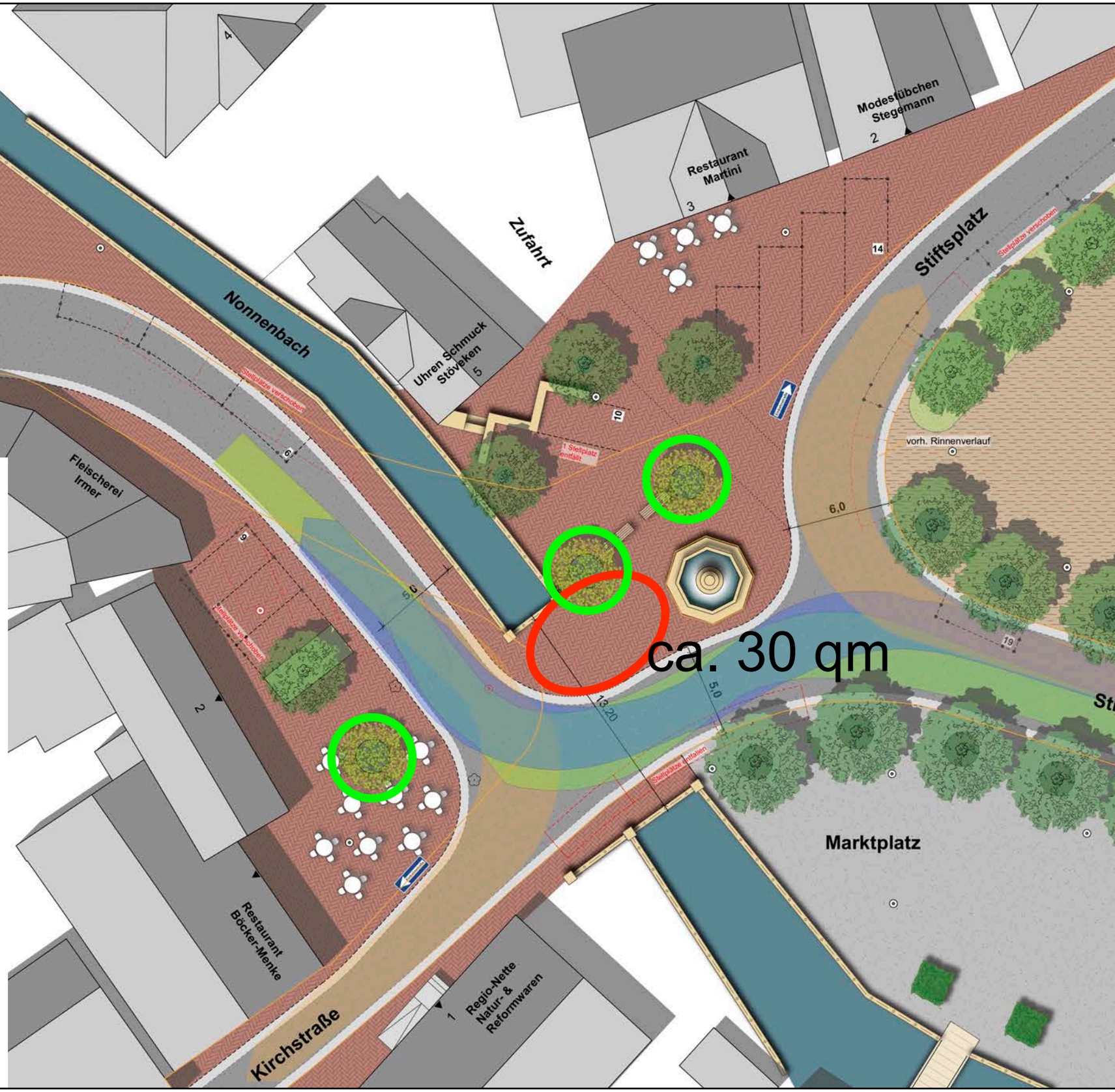
- Weiterführung der barrierefreien Gestaltung des Ortskerns (Bauabschnitt 5)
- Brückensanierung ist aus statischen Gründen dringend erforderlich
- Optimierung des Gewässerlaufs im Rahmen der Brückensanierung gefordert (Untere Wasserbehörde):
  - Offenlegung des Gewässers soweit wie möglich
  - Höhere ökologische Wertigkeit eines offenen Gewässers (u.a. auch durch Gestaltung des Flussbettes)
  - Verbesserter Klimaschutz für den Ortskern durch Kühlungseigenschaften des Wassers

Merkmale:

- Starke Reduzierung des Breite des Brückenbauwerkes möglich (13,20m)
- Alle Verkehrsbeziehungen bleiben erhalten
- Verkehrsfreier Platzbereich am Brunnen
- Zwei Platanen vor Böcker-Menke müssen entfernt werden. Hierfür werden **drei** neue Bäume vorgesehen (hellgrün).
- Außengastronomiebereich Böcker-Menke wird um ca. 38 qm reduziert. Erweiterungsmöglichkeit besteht auf der Fläche nördlich der Fahrbahn (ca. 30 qm)
- Parkplätze: Bestand 20, Planung 19

Merkmale:

- Starke Reduzierung des Breite des Brückenbauwerkes möglich (13,20m)
- Alle Verkehrsbeziehungen bleiben erhalten
- Verkehrsfreier Platzbereich am Brunnen
- Zwei Platanen vor Böcker-Menke müssen entfernt werden. Hierfür werden **drei** neue Bäume vorgesehen (hellgrün).
- Außengastronomiebereich Böcker-Menke wird um ca. 38 qm reduziert. Erweiterungsmöglichkeit besteht auf der Fläche nördlich der Fahrbahn (ca. 30 qm)
- Parkplätze: Bestand 20, Planung 19



Merkmale:

- Keine Reduzierung des Breite des Brückenbauwerkes möglich (27,0 m)
- Alle Verkehrsbeziehungen bleiben - auch in der gleichen Lage erhalten. Leichte Reduzierung/Optimierung der Fahrbahnbreiten. Gestaltung von Fahrspuren durch Rinnen.
- Keine Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Vergleich zur Bestandssituation
- Alle Bäume bleiben erhalten (<u>sofern es durch die Brückensanierung möglich ist</u>)
- Außengastronomiebereich Böcker-Menke bleibt im Bestand erhalten
- Parkplätze: Bestand 20, Planung 21

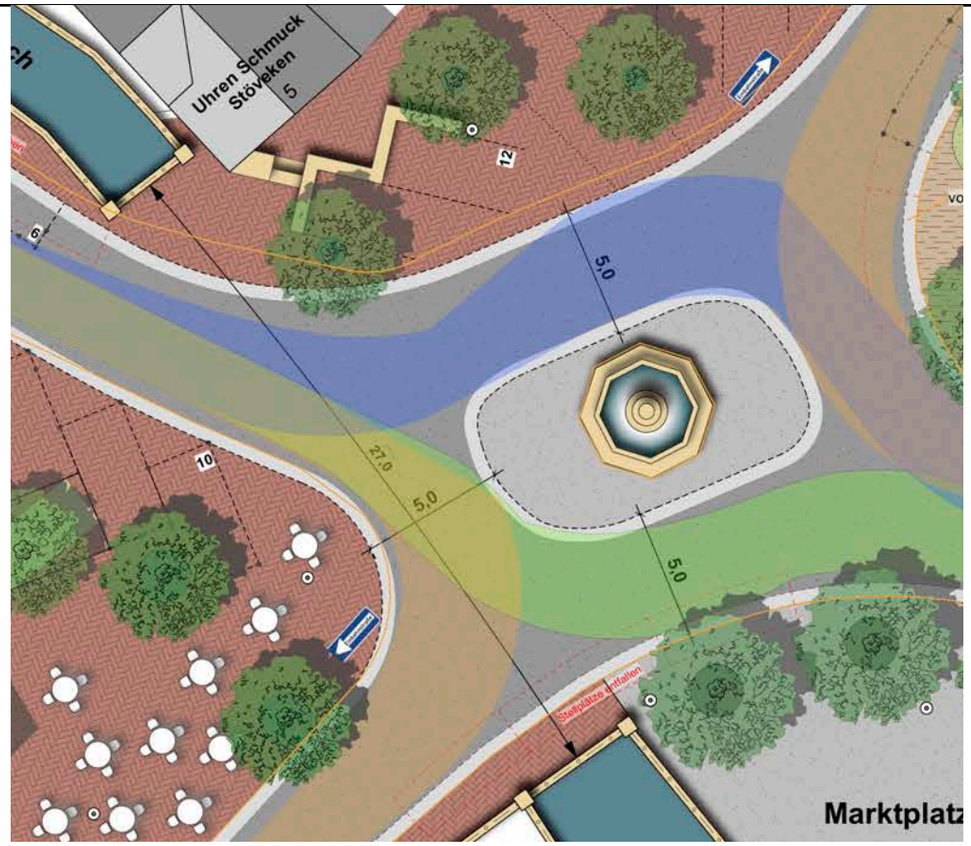
Merkmale:

- Keine Reduzierung des Breite des Brückenbauwerkes möglich (27,0 m)
- Alle Verkehrsbeziehungen bleiben erhalten
- Verkehrsfreier Platzbereich am Brunnen
- Alle Bäume bleiben erhalten (<u>sofern es durch die Brückensanierung möglich ist</u>)
- Außengastronomiebereich Böcker-Menke bleibt im Bestand erhalten
- Parkplätze: Bestand 20, Planung 20
- Neugestaltung Kurze Straße bis Kreuzungsbereich, Schaffung von 3 Parkplätzen in der Fahrbahn

Merkmale:

- Leichte Reduzierung des Breite des Brückenbauwerkes möglich (20,0m)
- Alle Verkehrsbeziehungen bleiben erhalten
- Verkehrsfreier Platzbereich am Brunnen
- Alle Bäume bleiben erhalten (<u>sofern es durch die Brückensanierung möglich ist</u>)
- Außengastronomiebereich Böcker-Menke wird um ca. 20 qm reduziert. Erweiterungsmöglichkeit besteht auf der Fläche nördlich der Fahrbahn
- Parkplätze: Bestand 20, Planung 10

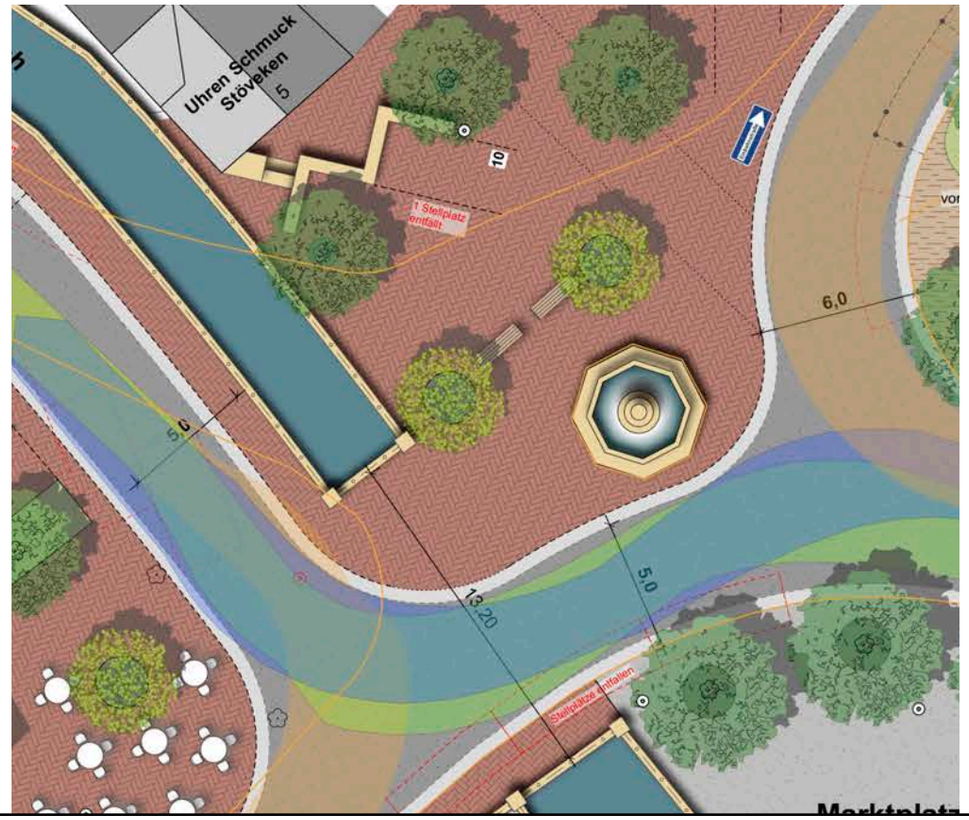
Bestand V4a
Brücke nicht reduziert
27,0 m



Bestand V4
Brücke nicht reduziert
27,0 m



V 1b
Brücke reduziert
13,20 m



V 5
Brücke reduziert
20,0 m



Abstimmungsergebnis/ Stellungnahme vom 03.11.2020:

- xy
- xy
- xy
- xy

Gestaltungskonzept Stiftsplatz

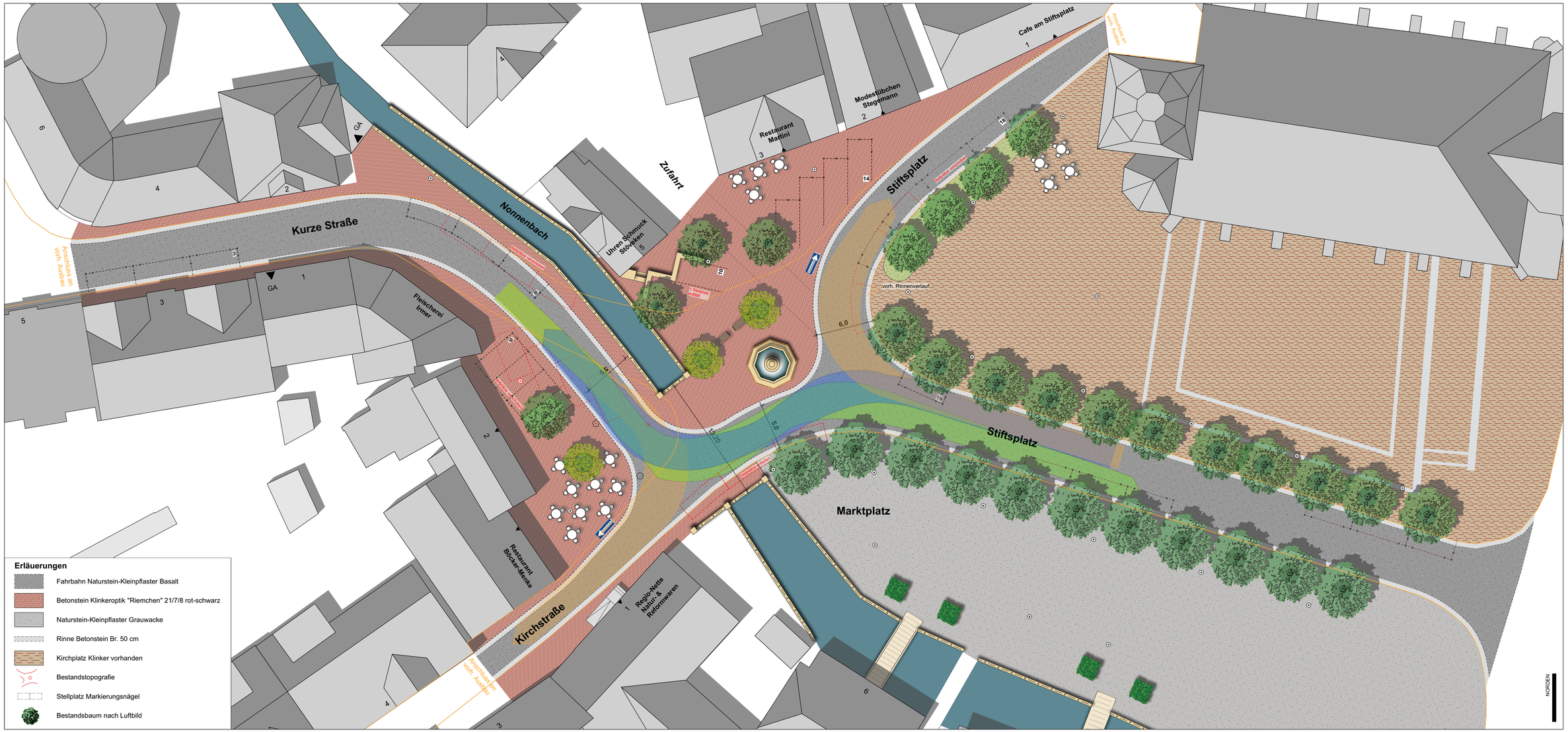
im Rahmen der Erneuerung des Brückenbauwerkes



WP WoltersPartner Stadtplaner GmbH

Entwicklungskonzept Brückenbauwerk Stiftsplatz • Gemeinde Nottuln

Variante 1 B

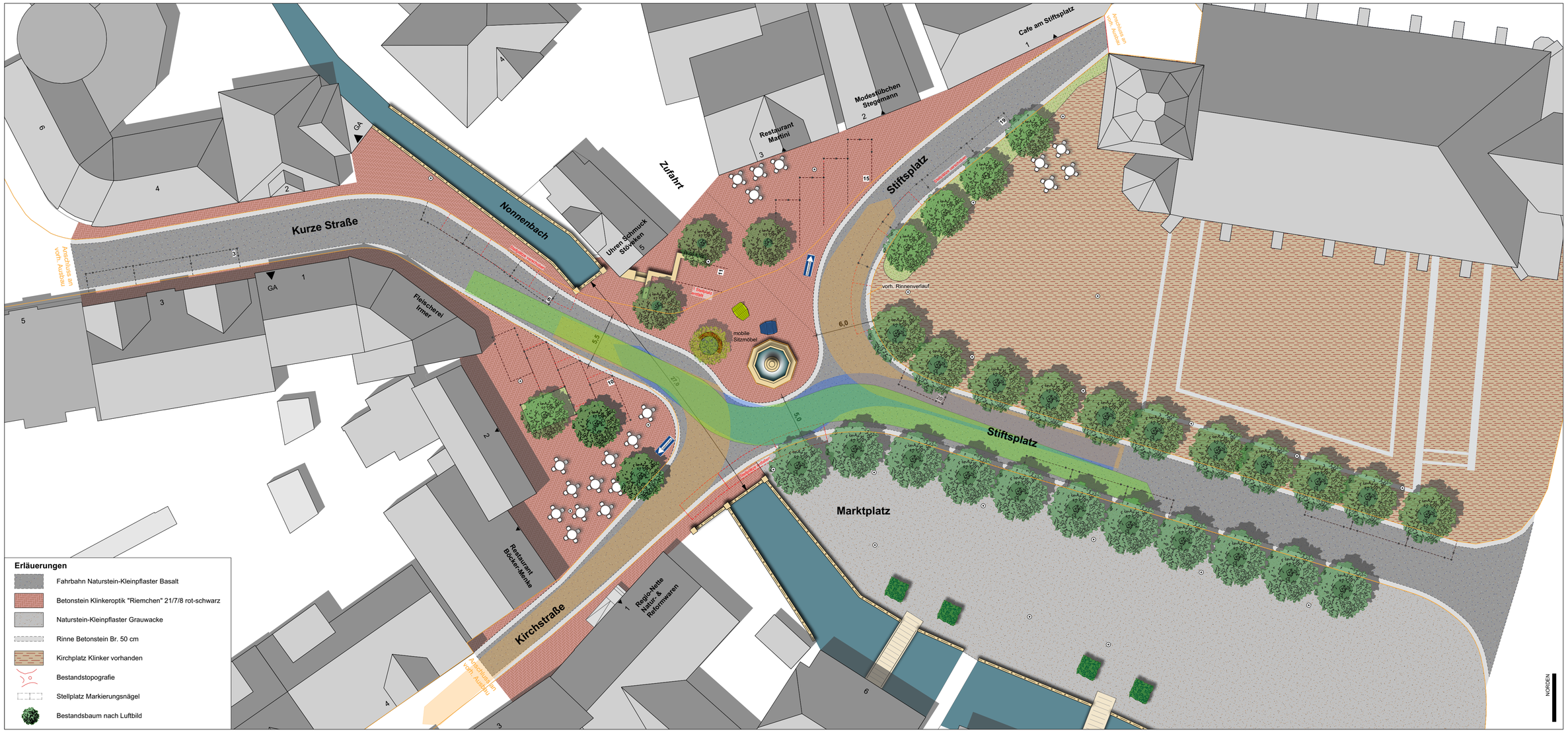


WP / WoltersPartner Stadtplaner GmbH

Stand 19.10.2020 , Maßstab 1:250

Entwicklungskonzept Brückenbauwerk Stiftsplatz • Gemeinde Nottuln

Variante 4



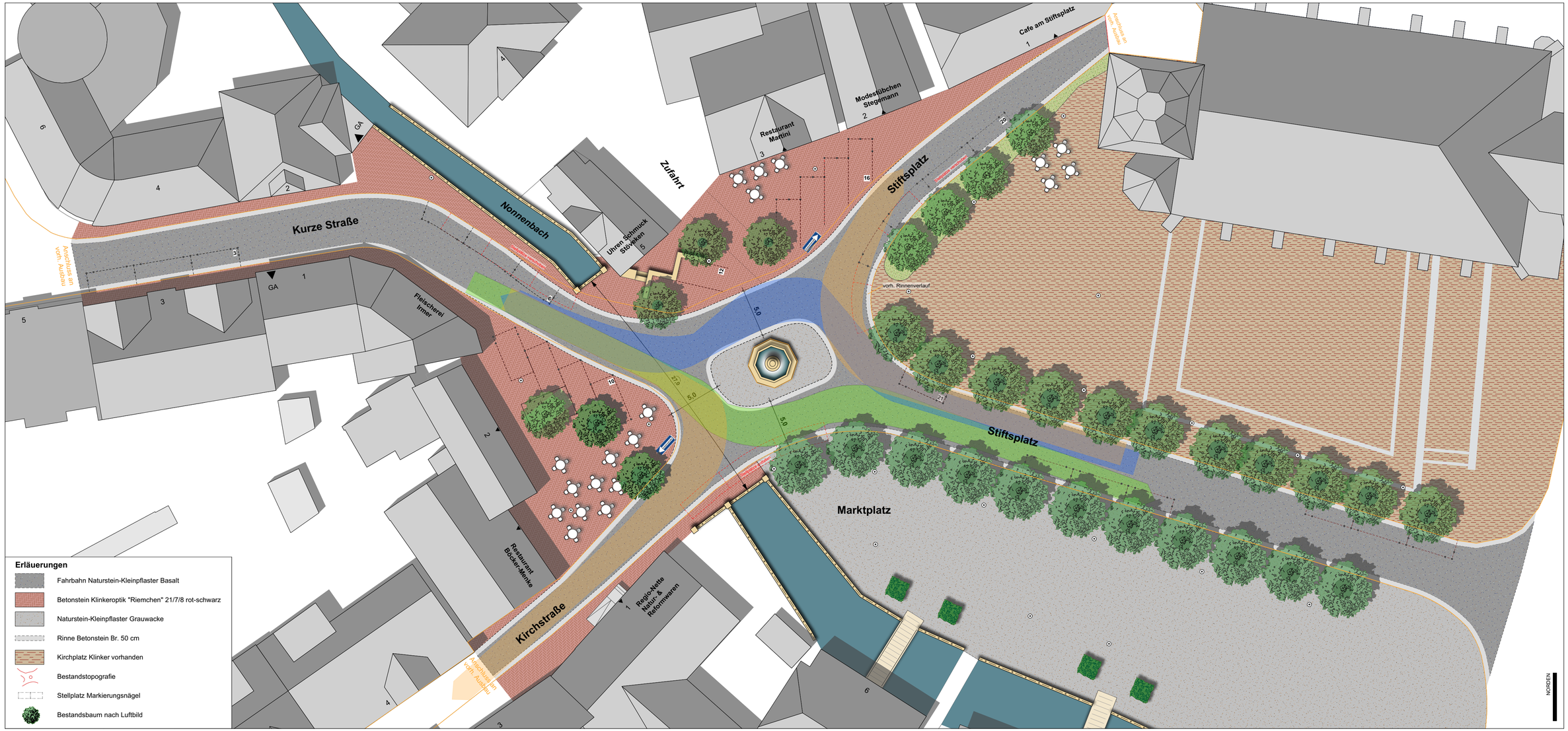
WP / WoltersPartner Stadtplaner GmbH

Stand 19.10.2020 , Maßstab 1:250

Ö 9.1

Entwicklungskonzept Brückenbauwerk Stiftsplatz • Gemeinde Nottuln

Variante 4 A

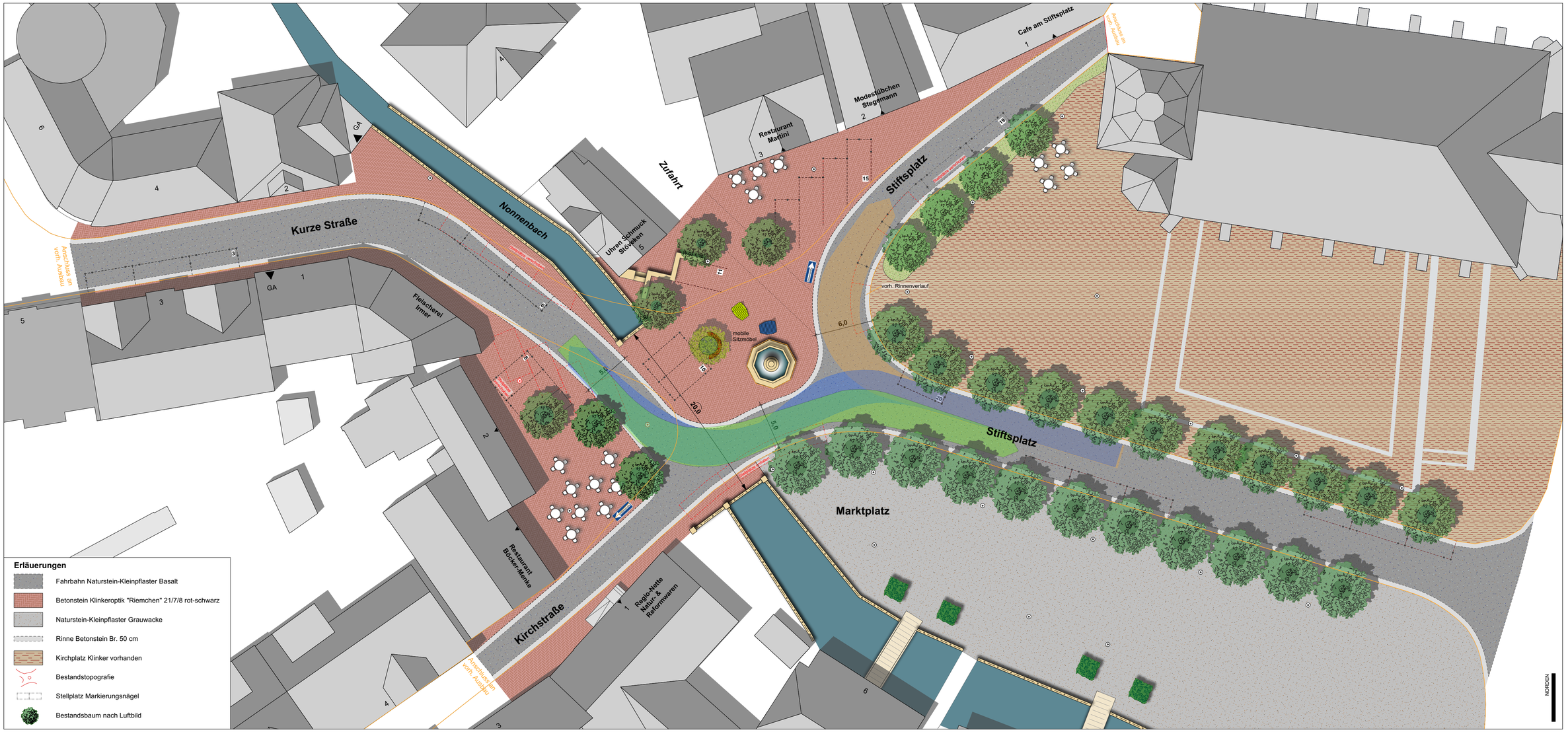


WP / WoltersPartner Stadtplaner GmbH

Stand 19.10.2020 , Maßstab 1:250

Entwicklungskonzept Brückenbauwerk Stiftsplatz • Gemeinde Nottuln

Variante 5



WP / WoltersPartner Stadtplaner GmbH

Stand 19.10.2020 , Maßstab 1:250

Ö 9.2

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **186/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **20.11.2020**

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

Tagesordnungspunkt:

Einstellung eines Mobilitätsmanagers (zugleich Antrag der CDU-Fraktion vom 20.10.2020)

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, anhand des im Ausschuss formulierten Aufgabenprofils, eine Stelle für Mobilitätsmanagement zu besetzen. Die Änderung wird im Stellenplan 2021 Berücksichtigung finden.

Finanzielle Auswirkungen:

Personalkosten durch Neueinstellung

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	01.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Zunächst sei auf VL 147/2020 verwiesen.

In Ergänzung dazu haben wie angekündigt inzwischen verwaltungsinterne Beratungen zum genaueren Arbeitsgebiet eines Mobilitätsmanagers und zu seiner geplanten Stellung in der Organisation des Hauses stattgefunden. Dabei wurde im Wesentlichen erarbeitet, dass der Mobilitätsmanager in seiner inhaltlichen Ausrichtung schwerpunktmäßig die planerische Koordination und Integration aller verkehrsrelevanten Themen übernehmen soll. Insoweit soll ihm eine vorausschauende und steuernde Funktion mit Schnittstellen gerade auch zu anderen Fachbereichen im Hause zukommen.

Verwaltungsorganisatorisch ist vorgesehen, die Stelle für Mobilitätsmanagement im Fachbereich Planen und Bauen im Rang einer Sachgebietsleitung zu verorten. Als Sachgebietsleitung soll der/die Mobilitätsmanagers/Mobilitätsmanagerin als personelles Pendant die Ausschussstruktur in den Themenbereichen „Umwelt und Mobilität" thematisch widerspiegeln und insoweit auch Verantwortung für umweltspezifische Arbeitsfelder übernehmen. Es erscheint geboten, die Stelle mit einer Person zu besetzen, die in einem korrespondierenden Studiengang ein wissenschaftliches Hochschulstudium absolviert hat.

Im Ausschuss soll das Aufgabenfeld für die zu besetzende Stelle im Bereich Mobilitätsmanagement beschlossen werden.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der CDU-Fraktion vom 20.10.2020

Verfasst:
gez. Sonntag

Ö 9.2

47 - 2020

Gemeinde Nottuln
21. Okt. 2020
Anl. _____ Abt. _____

Frau / Herrn
Bürgermeister

Stiftsplatz 7/ 8

48301 Nottuln

CDU

Fraktion im Rat der Gemeinde Nottuln

20.10.2020

Mobilitätsmanager endlich einstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mobilität ist eines der Mega-Themen in den kommenden Jahren. Fahrrad-, Fußgänger-, Schienen und Personennahverkehr sowie PKW und LKW sollen für Mensch und Umwelt in einem verträglichen Miteinander weiterentwickelt werden. In diesem Zusammenhang gilt es, Nahmobilitätskonzepte z.B. für Nottulns Süden zu erarbeiten, aber auch neue Bau- und Gewerbegebiete von Anfang an so auszuweisen, dass kein Zielkonflikt zwischen Mensch und Umwelt entsteht. Um diese so wichtige Querschnittsaufgabe mit Leben zu füllen, bedarf es in der Einschätzung der CDU nicht nur einer organisatorischen Neuausrichtung der Ausschussstruktur, sondern auch eines externen personellen Impulses.

Bislang unterstützen alle im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen den Antritt der CDU, dem Thema Mobilität große Bedeutung mit hoher Priorität beizumessen, können sich aber nicht entscheiden, dem von der CDU initiierten neuen Denken ein Gesicht zu geben. Deshalb ist es bislang über Monate bei einem Prüfauftrag für die Verwaltung geblieben, die Einstellung eines Mobilitätsmanagers in Erwägung zu ziehen.

Diesen status quo ohne wirklichen Fortschritt möchte die CDU-Fraktion beenden und beantragt einen Tagesordnungspunkt „externe Einstellung eines Mobilitätsmanagers“ bereits für die erste Sitzung des neuen Gemeinderates. Die Verwaltung wird gebeten, unter diesem Tagesordnungspunkt der Ratssitzung einen konkreten Vorschlag für die weitere Vorgehensweise zu machen, um über die Angelegenheit abschließend in der ersten Sitzung des neuen Ausschusses für Mobilität und Umwelt beschließen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Rulle

Vorsitzender: Hartmut Rulle – Buchenweg 18 – 48301 Nottuln – Tel. 02509/995405 – e-mail: hartmut.rulle@gmx.de

STADTLÜDINGHAUSEN

Die Stadt Lüdinghausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine*n Mobilitätsbeauftragte*n / Verkehrsplaner*in (m/w/d)

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a.

- Konzeptionelle Verkehrsplanung und konkrete Maßnahmenentwicklung
  - Strategische Netzplanung über das gesamte Stadtgebiet für alle Verkehrsarten
  - Erarbeitung von strategischen Lösungsansätzen und konkreten Einzelmaßnahmen für verkehrliche Problemstellungen
  - Fachübergreifende Abstimmung und Zusammenarbeit mit Fachstellen, Behörden und Externen
  - Stellungnahmen im Rahmen von Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren sowie zu Vorhaben der Stadtentwicklung
- Integrierte Mobilitätsentwicklung und -vernetzung
  - Zukunftsfähige (Weiter-)Entwicklung und Vernetzung unterschiedlicher Mobilitätsaspekte, z. B. Mobilstationen, Sharing-Angebote, ÖPNV-Ausbau
  - Vertretung der Stadt LH in interkommunalen Arbeitsgruppen und Lenkungskreisen, Mitwirkung an interkommunalen Projekten
  - Betreuung der Mitgliedschaften der Kommune in den Mobilitätsnetzwerken
  - AGFS NRW und Zukunftsnetz Mobilität NRW
  - Koordination und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit im Mobilitätssektor,
  - z. B. Kampagnen zur Förderung der Nahmobilität oder der Verkehrssicherheit, Betreuung des kommunalen Lastenrad-Förderprogramms
- Ansprechpartner*in für Öffentlichkeit und Politik zum Thema Mobilität und Verkehr
  - Bearbeitung von Bürgeranfragen und Fraktionsanträgen
  - Präsentation und Kommunikation von Vorhaben bei Bürgerversammlungen und
  - in verschiedenen Fachausschüssen
- Angelegenheiten des ÖPNV und SPNV

Eine Änderung bzw. Erweiterung der Aufgabenverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes Studium in den Fachrichtungen Verkehrsplanung, Raumplanung oder Geographie mit entsprechenden Schwerpunktsetzungen
- Gewünscht werden: Berufserfahrung im Aufgabengebiet und gute EDV-Kenntnisse
- hohe Einsatzbereitschaft sowie strukturierte, eigenständige und lösungsorientierte Arbeitsweise
- Fähigkeit zu selbständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten
- Flexibilität und Ausdauer
- Teamfähigkeit und Kommunikationsvermögen
- Eigeninitiative und Motivationsfähigkeit – Bereitschaft zur Fortbildung

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche und interessante Aufgabe im Team des Fachbereichs 3: Planen und Bauen
- eine aktive Personalentwicklung und individuelle Fortbildungsmöglichkeiten
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement

- eine sehr gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Vollzeit- sowie Teilzeitbeschäftigung auf der Basis individueller Arbeitszeitwünsche sowie ein attraktives Gleitzeitmodell
- ein gesichertes unbefristetes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- eine attraktive betriebliche Altersversorgung durch die Zusatzversorgungskasse
- eine Jahressonderzahlung und eine jährliche Leistungsprämie nach dem TVöD-VKA
- einen jährlichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen bei einer 5-Tage-Woche
- eine Eingruppierung je nach Qualifikation bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD-VKA

Die Stadt Lüdinghausen fördert in vielfältiger Hinsicht aktiv die Gleichstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen daher Bewerbungen ausdrücklich unabhängig von Behinderung, kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung oder sexueller Identität.

Die Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich. Entsprechende Vorstellungen zur Teilzeitbeschäftigung - vor allem auch zu der Mindest- und Maximalarbeitszeit und der Arbeitsverteilung - sind daher in der Bewerbung näher auszuführen.

Sie haben Interesse? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung[1] bis zum 07.11.2020 beim

Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 1/Zentrale Dienste
Borg 2, 59348 Lüdinghausen

Gerne nehmen wir auch E-Mail-Bewerbungen (ausschließlich in einer zusammenhängenden pdf-Datei) unter bewerbungen@stadt-luedinghausen.de entgegen.

Auskünfte zum ausgeschriebenen Aufgabengebiet erteilt Ihnen gerne die Leiterin des Fachbereichs 3/Planen und Bauen, Frau Ellen Trudwig (telefonisch unter 02591 / 926-221 oder via E-Mail unter trudwig@stadt-luedinghausen.de).

Für Fragen zum Ausschreibungsverfahren steht Ihnen der Leiter des Fachbereichs 1/Zentrale Dienste, Herr Dominik Epping gerne telefonisch unter 02591 / 926-200 oder via E-Mail unter epping@stadt-luedinghausen.de zur Verfügung.

[1] Mit der Zusendung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden. Bitte reichen Sie nur Kopien Ihrer Zeugnisse etc. und keine Mappen ein, da Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden. Sofern Ihnen eine schriftliche Absage zugeht, werden Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum Ablauf der Frist gemäß § 15 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aufbewahrt und anschließend unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften vernichtet. Die Unterlagen können hier bis zu diesem Zeitpunkt persönlich abgeholt oder gegen einen beigefügten freigemachten Rückumschlag zurückgesandt werden.

Ö 9.3

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **179/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **16.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

Anregung nach § 24 GO NRW
hier: Bereitstellung einer Fläche zur Errichtung einer Skateanlage

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Im kommenden Jahr wird nach Standortprüfung eine Entwurfsplanung erarbeitet. Die Ergebnisse werden dem Ausschuss für Umwelt und Mobilität zur Beratung vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen für die Entwurfsplanung keine Kosten

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	01.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Der Gemeinde Nottuln ist am 22.10.2020 eine Anregung nach § 24 GO NRW zugegangen, die die Bereitstellung einer Fläche und Errichtung einer Skateanlage begehrt. Zu den Einzelheiten sei auf die Anregung aus Anlage 1 verwiesen.

Anlagen:

Anlage 1 Anregung nach § 24 GO NRW - Bereitstellung einer Fläche zur Errichtung einer Skateanlage

Verfasst:
gez. Krüger

Fachbereichsleitung:
gez. Sonntag

Gemeinde Nottuln
21. Okt. 2020
Anl. ____ Abt. 3/4

Gemeindeverwaltung Nottuln
Fachbereich Planen und Bauen
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Bürgeranregung nach § 24 GO NRW **22.10.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird beantragt, dass die Gemeinde eine Fläche zur Entwicklung eines Skaterparks bereitstellt und diesen errichtet. Beispiele hierfür können der Skatepark in Dülmen, in Billerbeck oder der „Grüne Finger" in Münster Gievenbeck sein. Mika Watermann regt erneut an, dass die Nachfrage nach einem Skaterpark sehr groß sei, denn viele Kinder und Jugendliche würden diesen Sport betreiben und die Fläche nutzen wollen. Bereits vor 2 Jahren wurde diese Angelegenheit angeregt, im Oktober 2019 ein Schreiben eingegeben sowie an die 200 Unterschriften Anfang diesen Jahres eingereicht. Als geeigneten Standort sieht Mika Watermann die Freiflächen um das Schulareal des Rupert-Neudeck-Gymnasiums an.

Bislang wurde in der Thematik leider nichts unternommen. Es wird erneut darum gebeten, dass die Gemeinde sich dieser Sache annimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Kontakt:
Mika Watermann
Flurstraße 35
Nottuln
Tel.: 0159 01252032

815

9.3
:O

Ö 9.4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **177/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV** Datum: **16.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD-Fraktion vom 05.09.2020
hier: Konzept für die Neuordnung und Umgestaltung des Bereichs zwischen dem Kreuzungsbereich Weseler Straße/Münsterstraße/Lindenstraße und der Einmündung der Erlenstraße - Appelhülsen City

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept für die Neuordnung und Umgestaltung des Bereiches in Appelhülsen zwischen dem Kreuzungsbereich Weseler Straße/Münsterstraße/Lindenstraße und der Einmündung der Erlenstraße. Den Bedürfnissen der verschiedenen Teilnehmer am Verkehr soll Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

30.000 € für die Erstellung eines Entwurfsplans

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	01.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Der Gemeinde Nottuln ist am 05.09.2020 ein Antrag der SPD-Fraktion zugegangen, der ein Konzept für die Neuordnung und Umgestaltung des Bereichs zwischen dem Kreuzungsbereich Weseler Straße/Münsterstraße/Lindenstraße und der Einmündung Erlenstraße begehrt. Zu den Einzelheiten sei auf die Anregung aus Anlage 1 verwiesen.

Nachdem die Parkplätze vor dem Bäckereigeschäft neu markiert wurden, ist der Bedarf nach einer Neuordnung der öffentlichen Fläche in diesem Bereich diskutiert worden. Es steht nur eine begrenzte öffentliche Fläche zur Verfügung, die für Rad-/Gehweg, Aufenthalt, Gastronomie und Parkplätzen genutzt wird. Aufgrund der beengten Verhältnisse kann nicht allen Belangen in ausgiebiger Form Rechnung getragen werden. Die Anlage 2 stellt den zu überplanenden Bereich in einer Karte dar.

Anlagen:

Anlage 1 Antrag der SPD-Fraktion vom 05.09.2020
Anlage 2 Planauszug des zu überplanenden Bereiches

Verfasst:
gez. Krüger

Fachbereichsleitung:
gez. Sonntag

46 - 2020

SPD-Fraktion Nottuln
Appelhülsen · Darup · Nottuln · Schapdetten

SPD

SPD-Fraktion Nottuln · c/o Volker Ludwig · Franz-Hitze-Str. 11a · 48301 Nottuln

An die
Vorsitzende des Rates
Bürgermeisterin Manuela Mahnke
der Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 4
48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
- 9. Sep. 2020
Anl. ____ Abt. 3 | 3 | 4

Nottuln, 05.09.2020

Antrag an den Rat, ein Konzept für die Neuordnung und Umgestaltung des Bereichs zwischen dem Kreuzungsbereich Weseler Straße/Münsterstraße/Lindenstraße und der Einmündung Erlenstraße - Appelhülsen City

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die SPD-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu nehmen:

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschließen:
Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept für die Neuordnung und Umgestaltung des Bereiches in Appelhülsen zwischen dem Kreuzungsbereich Weseler Straße/Münsterstraße/Lindenstraße und der Einmündung der Erlenstraße. Den Bedürfnissen der verschiedenen Teilnehmer am Verkehr soll Rechnung getragen werden.

Begründung:
Bereits 2017 machte die SPD-Fraktion den Vorschlag den o. g. Bereich neuzuordnen. Positiv nahm die Verwaltung den Vorschlag auf, ohne jedoch bislang ein Konzept vorzulegen. Die in diesem Jahr vorgenommene und problematische Veränderung der Parksituation vor der Bäckerei Geiping, macht deutlich, dass der insgesamte Bereich überplant und neugestaltet werden muss.
Aus Sicht der SPD muss es möglich sein, durch eine Umgestaltung des Straßen- und Bürgersteigbereiches zwischen Sparkasse und Bäckerei eine verbesserte Parksituation sowie eine Erweiterung der Freiflächen für Außengastronomie zu erreichen, die zum Verweilen einlädt.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Ludwig
Vorsitzender SPD-Fraktion

818

:09.4

SPD-Fraktion Nottuln · c/o Volker Ludwig · Franz-Hitze-Str. 11a · 48301 Nottuln
Tel. 02502-221497 Email: volkerludwig-nottuln@outlook.de

Ö 9.4


Lindenstraße
Lindenstraße / 0040
112,8m
Lindenstraße / 0030
158m
Lindenstraße / 0020
102m
Lindenstraße / 0010
19,7m
Marienplatz / 0040
83,2m
Marienplatz / 0030
19,1m
Marienplatz / 0020
37,1m
Marienplatz / 0031
Marienplatz / 0010
60,1m
Münsterstraße / 0005
101,7m
Wesseler Straße / 0010
67,2m
Bahnhofstraße / 0010
98m
Erlenstraße / 0010
191,1m
Erlenstraße
Marienplatz

Ö 9.5

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage
Vorlagen-Nr. **178/2020**

Produktbereich/Betriebszweig:
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
Datum:
18.11.2020

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU-Fraktion vom 03.11.2020
hier: Adaptive Beleuchtung auf dem Steverweg

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dem Steverweg zwischen Münsterstraße und Autobahn adaptive Beleuchtung zu installieren.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Verwaltung wird beauftragt, auf dem Steverweg zwischen Münsterstraße und Autobahn Beleuchtung mit Nachtabsenkung zu installieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Förderung könnte mit bis zu 70% der Kosten erfolgen.

<u>Adaptive Beleuchtung:</u>
ca. 34.500 € bei 40 m Lichtpunktabstand, mit 10.350 € Eigenanteil und 24.150 € Förderung
oder
ca. 42.000 € bei 30 m Lichtpunktabstand, mit 12.600 € Eigenanteil und 29.400 € Förderung
für Anschaffung und Montage inkl. Netzanschluss

<u>Beleuchtung mit Nachtabsenkung:</u>
ca. 27.000 € bei 40 m Lichtpunktabstand, mit 8.100 € Eigenanteil und 18.900 € Förderung
oder
ca. 33.000 € bei 30 m Lichtpunktabstand, mit 9.900 € Eigenanteil und 23.100 € Förderung
für Anschaffung und Montage inkl. Netzanschluss

...

Vorlage Nr. 178/2020

Klimatische Auswirkungen:

Lichtverschmutzung und Energieverbrauch werden bei beiden Systemen gering gehalten.

Beratungsfolge:

<table>
<tr><th>Gremium</th><th colspan="2">Sitzungstermin</th><th colspan="2">Behandlung</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Ausschuss Umwelt und Mobilität</td><td colspan="2">01.12.2020</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="4">Rat</td><td colspan="2">08.12.2020</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Der Antrag vom 03.11.2020 der CDU-Fraktionen ist als Anlage 1 beigefügt.

Auf dem öffentlichen Rad-/ Gehweg entlang der Stever zwischen Autobahn und Münsterstraße in Appelhülsen befindet sich keine Beleuchtung. Aufgrund der starken Frequentierung und der gewünschten Nutzbarkeit auch im Winter und in den Abendstunden soll eine adaptive Beleuchtung installiert werden.

Bei einer adaptiven Beleuchtung handelt es sich um eine bedarfsgerechte Steuerung der Lichtintensität in einem begrenzten Ausleuchtungsbereich. Radfahrer und/oder Fußgänger werden von einem Sensor an der Beleuchtung erfasst. Die Sensoren unterscheiden sich in Infrarot-Sensoren und Radarsensoren. Die Beleuchtung erhöht automatisch die Lichtintensität und reduziert diese wieder nach Verlassen des Sensorbereiches. Es kann gewählt werden, ob die Beleuchtung ganz abgeschaltet oder in einer geringen Reststärke weiterleuchtet. Damit das Sicherheitsgefühl der Verkehrsteilnehmer nicht negativ beeinträchtigt wird, ist bei der Installation auf eine zuverlässige Erfassung von Radfahrern und Fußgängern zu achten. Es kann zu Fehldetektionen aufgrund von Kleinsttieren sowie sich bewegender Vegetation kommen. Diese Systemirritationen sollen jedoch durch Rechenalgorithmen im Steuerungssystem minimiert werden.

In Münster wird bereits ein ähnliches System eingesetzt. Nach Gesprächen mit dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt Münster sollte eine Anlage mit Infrarot-Sensoren bevorzugt werden.

Diese Systeme sind sehr neu am Markt und die Herstellungskosten nicht in allen Details abzuschätzen.

Alternativ zum Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion könnte eine Beleuchtung mit integrierter Nachtabsenkung installiert werden. Bei diesem bereits mehrfach in Nottuln im Einsatz befindlichen System wird die Beleuchtung in einem voreingestellten Zeitraum auf die gewünschte Lichtintensität abgesenkt. Üblicherweise wird die Beleuchtungsstärke zwischen 23:00 Uhr - 05:00 Uhr auf 50% reduziert. Diese Voreinstellung kann jedoch bei der Installation angepasst werden.
Die Vorteile bei diesem System liegen in der ausgereiften Nutzbarkeit, es kann nicht zu Fehldetektionen kommen und im Kostenvergleich ist das vorgeschlagene System kostengünstiger.

Die Lichtverschmutzung und der Energieverbrauch werden bei einer anforderungsgesteuerten Beleuchtung sowie bei einem System mit Nachtabsenkung gering gehalten, was den lichtinduzierten Eingriff in den Naturhaushalt verringert.

Förderprogramm „Förderung der Nahmobilität":
Eine Förderung der Beleuchtungsanlagen mit bis zu 70% ist über das Förderprogramm der Bezirksregierung Münster „Förderung der Nahmobilität" möglich. Ein Antrag ist bis zum 1. Juni des dem Baubeginn vorausgehenden Jahres zu stellen. Somit könnte bei Förderung ein frühester Baubeginn in 2022 erfolgen. Die Verwaltung befindet sich im Gespräch mit der Bezirksregierung und versucht bei positivem Beschluss und Fördermittelzusage eine Genehmigung zum frühzeitigen Maßnahmenbeginn zu erwirken.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der CDU-Fraktion vom 05.11.2020
Anlage 2: Kostenberechnung adaptive Beleuchtung
Anlage 3: Kostenberechnung Beleuchtung mit Nachtabsenkung
Anlage 4: Planung 30 m Lichtpunktabstand
Anlage 5: Planung 40 m Lichtpunktabstand

Verfasst:
gez. Krüger

Fachbereichsleitung:
gez. Sonntag

Anlage 1 zur Vorlage 178/2020

Herrn
Bürgermeister

Stiftsplatz 7/ 8

48301 Nottuln

CDU

Fraktion im Rat der Gemeinde Nottuln

03.11.2020

Adaptive Beleuchtung auf dem Steverweg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Fußweg an der Stever ist tagsüber und auch in den Abendstunden stark frequentiert. Aus diesen Gründen ist seit vielen Jahren der Bereich von den Münsterstraße bis zum Bahndamm beleuchtet, von der Münsterstraße bis zur Autobahn fehlt jegliche Beleuchtung. Das wird in diesen Herbsttagen von vielen Bürgerinnen und Bürgern zurecht kritisiert.

Die CDU-Fraktion beantragt deshalb einen Tagesordnungspunkt im nächsten zuständigen Ausschuss und formuliert schon jetzt folgenden Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dem Steverweg zwischen Münsterstraße und Autobahn adaptive Beleuchtung zu installieren.

Die adaptive Beleuchtung stellt dabei eine gute Formel zwischen bedarfsgerechter Ausleuchtung für das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung einerseits und effizienten Energieeinsatz andererseits dar.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Rulle
Fraktionsvorsitzender

824

09.5

:O

Vorsitzender: Hartmut Rulle – Buchenweg 18 – 48301 Nottuln – Tel. 02509/995405 – e-mail: hartmut.rulle@gmx.de

Anlage 2 zur Vorlage AF81 2020

Kostenschätzung adaptive Ausleuchtung Fußweg an der Stever - Münsterstraße - Autobahn

30 m Leuchtenabstand

Pos.	Bezeichnung	Menge	E-Preiss	G-Preis
1	Netzanschluss (Westnetz)	21	251,26 €	5.276,46 €
2	Baustelleneinrichtung	1	1.500,00 €	1.500,00 €
3	Mastgrube herstellen	21	185,04 €	3.885,84 €
4	Mast mit Beton in vorhandener Mastgrube	21	206,34 €	4.333,14 €
5	Lichtmast 5,0 m gerade	21	181,13 €	3.803,73 €
6	Sicherungskasten	21	44,77 €	940,17 €
7	Aufsatzleuchte	21	283,10 €	5.945,10 €
8	Sensormodul	21	400,00 €	8.400,00 €
9	Mastansatz auswechseln	21	54,17 €	1.137,57 €
			Netto	**35.222,01 €**
			MwSt	**6.692,18 €**
			Brutto	**41.914,19 €**

Kostenschätzung adaptive Ausleuchtung Fußweg an der Stever - Münsterstraße - Autobahn

40 m Leuchtenabstand

Pos.	Bezeichnung	Menge	E-Preiss	G-Preis
1	Netzanschluss (Westnetz)	17	251,26 €	4.271,42 €
2	Baustelleneinrichtung	1	1.500,00 €	1.500,00 €
3	Mastgrube herstellen	17	185,04 €	3.145,68 €
4	Mast mit Beton in vorhandener Mastgrube	17	206,34 €	3.507,78 €
5	Lichtmast 5,0 m gerade	17	181,13 €	3.079,21 €
6	Sicherungskasten	17	44,77 €	761,09 €
7	Aufsatzleuchte	17	283,10 €	4.812,70 €
8	Sensormodul	17	400,00 €	6.800,00 €
9	Mastansatz auswechseln	17	54,17 €	920,89 €
			Netto	**28.798,77 €**
			MwSt	**5.471,77 €**
			Brutto	**34.270,54 €**

825

:O 9.5

Anlage 3 zur Vorlage A81/2020

Kostenschätzung Ausleuchtung mit Nachtabsenkung Fußweg an der Stever - Münsterstraße - Autobahn

30 m Leuchtenabstand

Pos.	Bezeichnung	Menge	E-Preiss	G-Preis
1	Netzanschluss (Westnetz)	21	251,26 €	5.276,46 €
2	Baustelleneinrichtung	1	1.500,00 €	1.500,00 €
3	Mastgrube herstellen	21	185,04 €	3.885,84 €
4	Mast mit Beton in vorhandener Mastgrube	21	206,34 €	4.333,14 €
5	Lichtmast 5,0 m gerade	21	181,13 €	3.803,73 €
6	Sicherungskasten	21	44,77 €	940,17 €
7	Aufsatzleuchte mit Nachtabsenkung	21	324,00 €	6.804,00 €
8	Mastansatz auswechseln	21	54,17 €	1.137,57 €
			Netto	**27.680,91 €**
			MwSt	**5.259,37 €**
			Brutto	**32.940,28 €**

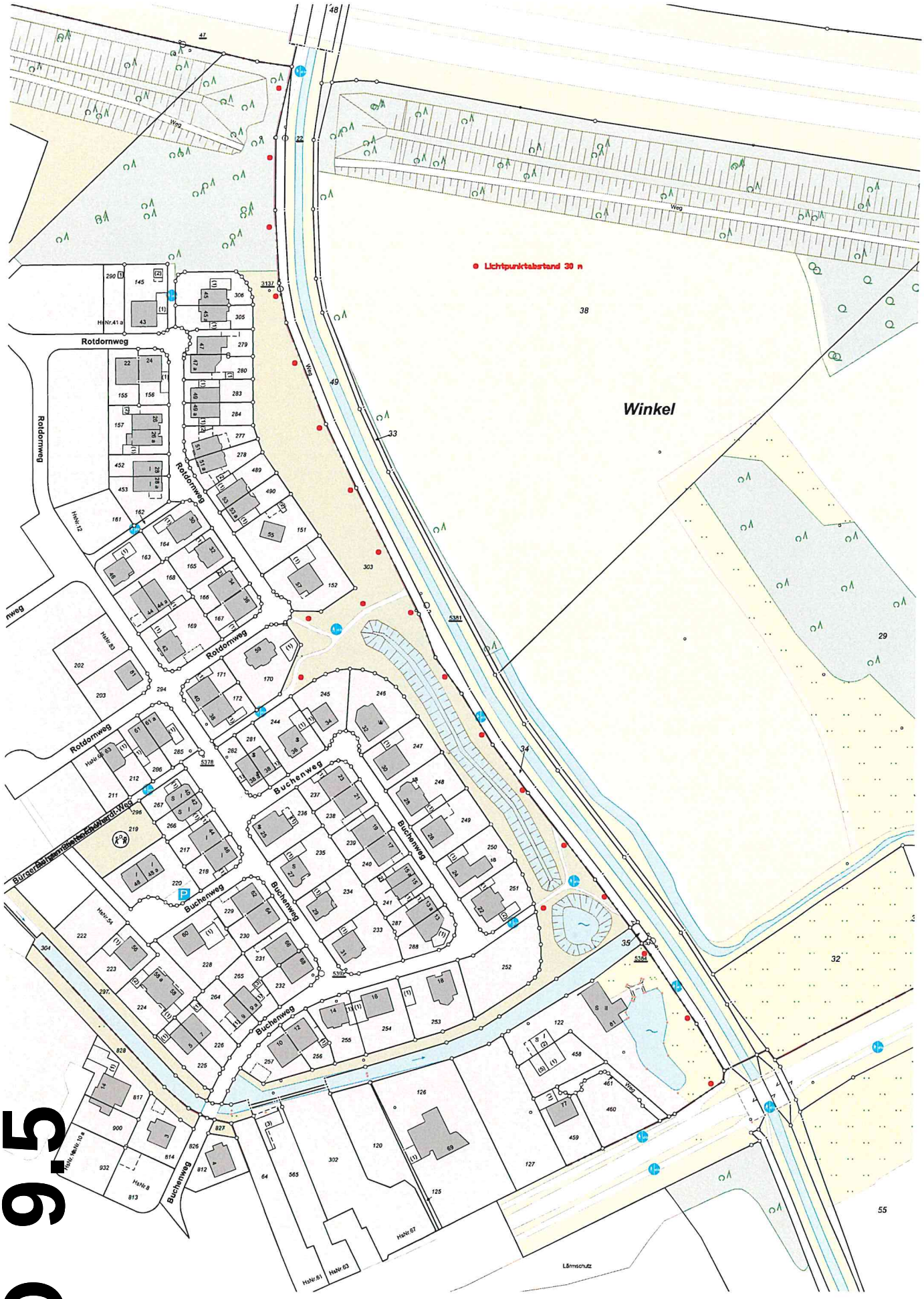
Kostenschätzung Ausleuchtung mit Nachtabsenkung Fußweg an der Stever - Münsterstraße - Autobahn

40 m Leuchtenabstand

Pos.	Bezeichnung	Menge	E-Preiss	G-Preis
1	Netzanschluss (Westnetz)	17	251,26 €	4.271,42 €
2	Baustelleneinrichtung	1	1.500,00 €	1.500,00 €
3	Mastgrube herstellen	17	185,04 €	3.145,68 €
4	Mast mit Beton in vorhandener Mastgrube	17	206,34 €	3.507,78 €
5	Lichtmast 5,0 m gerade	17	181,13 €	3.079,21 €
6	Sicherungskasten	17	44,77 €	761,09 €
7	Aufsatzleuchte mit Nachtabsenkung	17	324,00 €	5.508,00 €
8	Mastansatz auswechseln	17	54,17 €	920,89 €
			Netto	**22.694,07 €**
			MwSt	**4.311,87 €**
			Brutto	**27.005,94 €**

:O 9.5

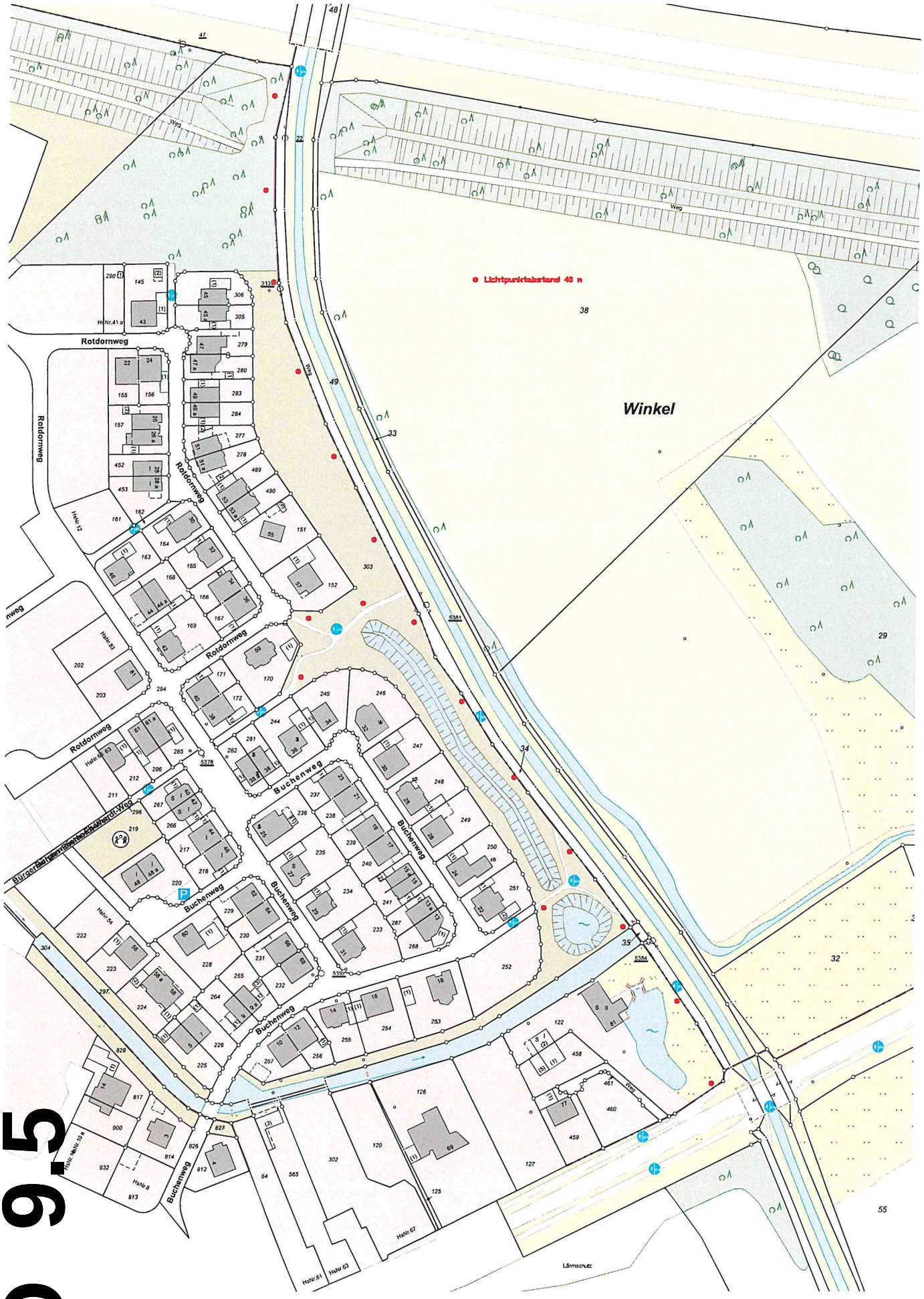
Anlage 4 zur Vorlage 1781/2020



:0 9.5

827

Anlage 5 zur Vorlage 178/2020



:0 9.5

Ö 9.6

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage
Vorlagen-Nr. **105/2020/1**

Produktbereich/Betriebszweig:
14 Umweltschutz
Datum:
19.11.2020

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Photovoltaik-Anlagen im privaten Bereich im Gemeindegebiet Nottuln
hier: Antragspunkte 2 und 3 des Antrags der UBG-Fraktion vom 29.02.2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln beschließt Photovoltaik-Anlagen im privaten Bereich bis zu einer Leistung von 10 kW Peak mit 100 € pro 1 kW Peak angefangener und installierter Leistung zu fördern. Der Gesamtfördertopf ist auf 50.000 € begrenzt. (UBG-Antrag vom 29.02.2020, Punkt 2)

2. Der Rat der Gemeinde beschließt die finanziellen Mittel für die Fördergelder in Höhe von 50.000€ im Haushalt 2021 einzustellen. (UBG-Antrag vom 29.02.2020, Punkt 2)

3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Förderkonzept zu erstellen. (UBG-Antrag vom 29.02.2020, Punkt 2)

4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Kreis Coesfeld hinsichtlich einer kreisweiten, einheitlichen Förderung von privaten Photovoltaikanlagen Kontakt aufzunehmen. (UBG-Antrag vom 29.02.2020, Punkt 3)

Finanzielle Auswirkungen:

50.000 € müssen in den Haushalt eingestellt werden.

Klimatische Auswirkungen:

Photovoltaikanlagen sind ein wichtiger Baustein beim Ausbau der erneuerbaren Energien auf dem Gemeindegebiet zur Erreichung der Klimaschutzziele.

...

Vorlage Nr. 105/2020**/1**

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Ausschuss Umwelt und Mobilität	01.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Am 29.02.2020 ist der Gemeinde Nottuln ein Antrag (Anlage 1) der UBG- Fraktion Nottuln zugegangen, der mit VL 105/2020 in Teilen bereits beraten wurde.

Mit Beschluss des Rats vom 08.09.2020 sind die Punkte 2 und 3 an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen worden.

Dazu nun das Nachstehende:

Zu Punkt 2: Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Förderung erneuerbarer Energien ein wichtiger Baustein zur Erreichung der Klimaziele. Die regenerative Stromerzeugung auf dem Gemeindegebiet muss ausgebaut werden, um die Ziele aus der energetischen Zielplanung von 2013 (Erzeugung von 50 % Strom aus erneuerbaren Energien bis 2030) und darüber hinaus für eine Klimaneutralität der Gemeinde Nottuln bis 2030 zu erreichen. 2015 betrug die EEG Einspeisung 41% des anfallenden Stromverbrauches.

Auch wenn die Installation einer PV-Anlage aufgrund gesunkener Kosten pro kWp bereits wirtschaftlich ist, wäre ein finanzieller Anreiz für private Bauherren sicher eine zusätzliche Motivation bei der Entscheidung für eine Photovoltaikanlage. Außerdem wäre es ein gutes Signal für den „Klimaaufbruch" in der Gemeinde Nottuln und an die Bürger.

Zu Punkt 3: Nach telefonischer Rücksprache mit dem Kreis Coesfeld, ist zurzeit keine Förderung von Photovoltaikanlagen auf Privatgebäuden geplant. Der Fokus des Kreises Coesfeld liegt zunächst auf der Bewerbung von Photovoltaikanlagen über Online-Vorträge, Beiträgen auf den social Media Plattformen des Kreises oder aber auch auf gezielten Beratungsangeboten. Die Verwaltung wird gerne das Gespräch mit dem Kreis Coesfeld suchen, eine Förderung der privaten Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Nottuln sollte hiervon nicht abhängig gemacht werden.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der UBG-Fraktion vom 29.02.2020

Verfasst:
gez. Bunzel

Fachbereichsleitung:
gez. Sonntag

Ö 9.6

Gemeinde Nottuln
- 2. März 2020
Anl. Abt. 3

19-2020

s. Anlage u. Kopie Bötzin SP.

UBG Nottuln – Carl-Diem-Ring 58 - 48301 Nottuln

An die Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln
M. Mahnke

Stiftsplatz
48301 Nottuln

Jan Van de Vyle
Carl-Diem-Ring 58
48301 Nottuln

Telefon: 02502 2 28 88 64

www.ubg-nottuln.de

Nottuln, 29.02.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Mahnke,

die UBG-Fraktion bittet Sie, im Rat der Gemeinde Nottuln bzw. in den zuständigen Ausschüssen folgenden Antrag beraten zu lassen.

1) **Alle öffentlich genutzten Gebäude werden mit höchster Priorität innerhalb der nächsten fünf Jahre mit Photovoltaikanlagen ausgerüstet.**

2) **Neu installierte Photovoltaikanlagen im privaten Bereich bis zu einer Leistung von 10 kW Peak werden mit 100 € pro 1 kW Peak angefangener und installierter Leistung von der Gemeinde gefördert. Die Förderung wird ausgezahlt, sobald die Anlagen in Betrieb genommen und die Leistung der Gemeinde gegenüber nachgewiesen wird. Der Gesamtfördertopf ist gedeckelt auf 50.000 €.**

3) **Die Gemeinde setzt sich beim Kreis Coesfeld für eine einheitliche Förderung der privaten Photovoltaikanlagen im gesamten Kreisgebiet ein. Alle im Rat der Gemeinde Nottuln vertretenen Parteien und Gruppierungen werden das Ansinnen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kanälen zur Kreispolitik unterstützen.**

4) **Im Rahmen der Fortschreibung der Dokumentationen des European Energy Award wird der Rat jährlich über die Entwicklung der Photovoltaikanlagen in Nottuln unterrichtet.**

Am 25.01.2020 wurde ein ausführlicher Bericht über die Entwicklung der regenerativen Energien im Kreis Coesfeld in den WN veröffentlicht.

Demnach belegt die Gemeinde Nottuln mit einem ca. 50% Anteil der regenerativen Energien am Gesamtstromverbrauch den sechsten, somit mittleren Platz innerhalb der elf Gemeinden des Kreises Coesfeld. Mit diesem Ergebnis ist die Gemeinde Nottuln vom vierten Platz im Jahre 2008 auf den sechsten Platz abgerutscht. Bei der Windenergie belegt die Gemeinde Nottuln dagegen mit ihren neun Windkraftanlagen nach wie vor den vierten Platz nach Rosendahl, Coesfeld und Billerbeck.

Signifikant ist dabei auch, dass der prozentuale Zuwachs an regenerativen Energien in Nottuln in den letzten 10 Jahren am schwächsten im Kreisvergleich ausgefallen ist. Von daher wird es höchste Zeit, im Bereich der regenerativen Energien dringend weitere Anstrengungen zu unternehmen, will man die gesetzlichen Vorgaben und die selbstgesteckten Ziele rechtzeitig erreichen.

UBG
Nottuln
Ideen in Bewegung

Da die Aufstellung neuer Windräder wegen gesetzlicher Vorgaben, die auf sich warten lassen, zur Zeit ins Stocken geraten ist, sollte die Montage weiterer Photovoltaikanlagen verstärkt gefördert werden. Da die Landesregierung es ermöglicht hat, Photovoltaikanlagen auch an unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden zu montieren, wird es höchste Zeit, an möglichst vielen von der Gemeinde genutzten Gebäuden Photovoltaikanlagen zu installieren. Auch im privaten Bereich sollten dringend weitere Photovoltaikanlagen in Betrieb gehen.

Nach unserer Auffassung wird das umso mehr gelingen, wenn die Gemeinde die Errichtung solcher Anlagen bis zu einer Leistung von 10 kW Peak mit einem Betrag von 100 € pro angefangenem und installiertem Kilowatt Peak fördert. Diese Förderung soll so lange in Kraft bleiben, bis der Kreis Coesfeld, das Land NRW oder auch der Bund Förderprogramme für den privaten Bereich erlassen hat, die tatsächlich fördern.

Für die Fraktion der UBG
Jan Van de Vyle

Ö 9.7

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **149/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **08 Sportförderung** Datum: **17.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

Umbau des Tennenplatzes in Darup zu einem Kunstrasenplatz/Winterrasenplatz

Beschlussvorschlag:

1. Der in dieser Vorlage beschriebenen Variante „Kunstrasenplatz" wird zugestimmt
2. Der Sperrvermerk auf die Haushaltsmittel wird aufgehoben.
3. Es werden 60 T€ als überplanmäßige Auszahlung gem. § 7 III der gemeindlichen Haushaltssatzung bereitgestellt.
4. Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Fördermittel für den Umbau des Tennenplatzes in Darup in einen Kunstrasenplatz zu beantragen.
5. Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Planung zu vollenden und den Kunstrasenplatz nach positivem Fördermittelbescheid zu bauen.
6. Sollten weniger als 500 T€ an Fördermittel bewilligt werden, ist wegen der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der HFA bzw. der Rat erneut zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einem zweckgebundenen Zuschuss: Verringerung der Liquidität in Haushaltsjahr 2020 um den Zuschussbetrag in voller Höhe sowie Abgrenzung des Aufwandes über die Nutzungsdauer (Fördermittelbindung) von 12 Jahren.

Überplanmäßige Ausgabe über 60 T€.

Klimatische Auswirkungen:

Der Kunstrasenplatz wird zwar aus Kunststoff hergestellt, dieser kann aber nach seiner Nutzungsdauer recycelt werden. Als Füllstoff wird natürlicher Kork verwendet, der auch im Anschluss wiederverwendbar ist.

...

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	01.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen vom 04.06.2020 wurde über die Vorlage 020/2020 beraten und beschlossen, eine Machbarkeits- und Vergleichs-untersuchung zum Neubau eines Kunstrasenplatzes bzw. Winterrasenplatzes auf dem vorhandenen Tennenplatz zu erstellen.

Für beide Varianten muss die Entwässerung und die Gefällesituation am Sportplatz angepasst und erneuert werden. Die Kosten für einen Winterrasenplatz belaufen sich auf 613.371,22 € und für einen Kunstrasenplatz auf 827.801,78 €. Insoweit ist der Winterrasenplatz um 214.430,56 € günstiger. Beleuchtet man jedoch die Gesamtkosten über den Nutzungszeitraum, kommt man zu einem anderen Ergebnis. Hierbei belaufen sich die Kosten über 15 Jahre Nutzungszeit auf 1.243.052,47 € für einen Winterrasenplatz und auf 1.094.051,78 € für einen Kunstrasenplatz bei der empfohlenen Pflege nach DFB (Deutscher Fußball-Bund e.V.). Eine Kostenneutralität wird nach ca. 8,9 Jahren erreicht.

Nachfolgend werden die Vor- und Nachteile, nach Ausarbeitung vom Ingenieurbüro Brinkmann + Deppen gegenübergestellt.

Winterrasen Vorteile
- günstiger Kraftabbau
- Staubbindung (Bewässerung)
- Sauerstoffproduktion
- Temperaturausgleich (Bewässerung)
- Gutes Gleitverhalten (Bewässerung)

Winterrasen Nachteile
- Begrenzte Belastbarkeit/Nutzung
- witterungsabhängig
- Verletzungsgefahr auf stark strapazierten Flächen
- sehr pflegeintensiv

Kunstrasen Vorteile
- weitgehend witterungsunabhängig
- sofortige Nutzung nach Schlechtwetterperioden/Regen
- Förderung des technischen Spieles durch Ebenheit des Belages
- hohe Nutzungsintensität
- geringe Pflegekosten gegenüber anderen Belägen
- Attraktivitätssteigerung der Sportanlagen
- Höheres Nutzeraufkommen

Kunstrasen Nachteile
- Höhere Baukosten
- Begrenzte Lebensdauer der Spielbelages (12 – 15 Jahre lt. Hersteller)
- Aufheizung bei Sonneneinstrahlung in Anhängigkeit der Verfüllung
- Mikroplastik bei Verwendung nicht geeigneter Füllstoffe, nicht bei Sand und Kork

Ein großes Augenmerk ist auf die Nutzbarkeit des neuen Platzes zu richten. Ein Winterrasen ist zwar mit ca. 900 Std. Nutzbarkeit um ca. 100 Stunden länger bespielbar als ein herkömmlicher Rasen. Dieser Vorteil wird jedoch nur erzielt, indem der Platz abwechslungsreich und mit Augenmaß sowie mobilen Toren bespielt wird. Nicht hingegen

bei Dauernutzung. Ein Kunstrasenplatz bietet dagegen ca. 2010 Std. Nutzbarkeit, was 365 Tage mit 5,5 Stunden am Tag entspricht.

Die Verwaltung empfiehlt den Bau eines Kunstrasenplatzes aufgrund der ganzjährigen Nutzbarkeit, den geringeren Gesamtkosten und dem geringeren Unterhaltungsaufwand. Der Erzeugung von Mikroplastik wird mit dem Einsatz von Naturkork entgegengewirkt.

Finanzielle Auswirkungen:
Für den Bau eines Winter-/Kunstrasenplatzes in Darup sind 770 T€ an Baukosten sowie 500 T€ (65% der zuwendungsfähigen Ausgaben; maximal: 500 T€) an Fördermitteln veranschlagt.

Die Kostenberechnung nach DIN 276 weist rund 830 T€ an Baukosten für einen Kunstrasenplatz aus, somit fehlen 60 T€ zur Finanzierung der Maßnahme. Die Bereitstellung aus kommunalen Finanzmitteln ist nur über eine überplanmäßige Auszahlung möglich. Gem. § 7 III der gemeindlichen Haushaltssatzung ist hierfür ein entsprechender Ratsbeschluss notwendig.

Fördermittel:
Aus einem anderen Fördermittelverfahren ist der Gemeindeverwaltung Nottuln bekannt, dass der ursprünglich geplante Fördermitteltopf „Zuwendungen zur Förderung der Strukturentwicklung des ländlichen Raumes" im Jahr 2020 nicht mehr über ausreichend Haushaltsmittel verfügt hat, so dass der nächste Stichtag für einen Fördermittelantrag am 15.11.2020 ausgesetzt wurde. Ob und in welcher Form das Förderprogramm im nächsten Jahr wieder aufgelegt wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

Eine Antragsstellung ist grundsätzlich auch über das Städtebauförderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten" möglich. Die nächste Antragsfrist ist der 15.01.2021. Bei einem positiven Förderbescheid könnte die Gemeinde Nottuln 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten.

Zur 1. Antragsfrist am 15.11.2020 wurden folgende Anträge eingereicht:

1. 307 T€ für Sanierung Turnhalle Niederstockumer Weg
2. 174 T€ für Sanierung Mehrzweckhalle Rupert-Neudeck-Gymnasium
3. 125 T€ für Umbau Tennisplatz in einen Multifunktionsspielfeld
4. 417 T€ für Sanierung Umkleide Sportplatz Darup

Es gibt erst mündliche Aussagen, dass das Förderprogramm überzeichnet ist und wahrscheinlich nur ein Nottulner Projekt gefördert werden wird.

Verwaltungsseitig wird deshalb beabsichtigt, alle nicht geförderten Projekte erneut zu beantragen. Als neue 1. Priorität soll dann das Projekt „Kunstrasenplatz Darup" gemeldet werden.

Vorlage Nr. 149/2020

Anlagen:

Anlage 1 Kostenberechnung Kunstrasenplatz Darup
Anlage 2 Kostenberechnung Winterrasenplatz Darup
Anlage 3 Unterhaltskosten
Anlage 4 Entwurfsplan

Verfasst:
gez. Krüger

Fachbereichsleitung:
gez. Sonntag

Ö 9.7

Sportanlage SV Borussia Darup 1924 e.V., Gemeinde Nottuln
Umbau eines Tennenspielfeldes in ein Kunstrasenspielfeld

Kostenschätzung nach DIN 276
Zusammenstellung der Kosten inkl. Baunebenkosten

			Menge	Einheit	EP	GP
Abschnitt	**500**	**Außenanlagen**				
Titel	**510**	**Geländeflächen**				
Titel	519	Geländeflächen sonstiges				
		vorh. Sportplatzbaustoffe, unbelastet, aufnehmen und abfahren	1000,00	m³	27,00 €	27.000,00 €
		vorh. dynamische Schicht aufnehmen und zwischenlagern in Miete	750,00	m³	8,50 €	6.375,00 €
		vorh. dynamische Schicht aus Miete aufnehmen und wieder einbauen	750,00	m³	12,00 €	9.000,00 €
		Tragschicht aus Mergelgestein aufnehmen und abfahren	1000,00	m³	27,00 €	27.000,00 €
		Tore, Eckfahnen aufnehmen, abfahren und entsorgen	1,00	psch	500,00 €	500,00 €
		Einfassungen aufnehmen und entsorgen	420,00	m	5,00 €	2.100,00 €
		Pflaster aufnehmen und entsorgen	1100,00	m²	4,00 €	4.400,00 €
		Weitsprunganlage aufnehmen und entsorgen, inkl. Absprungbalken	1,00	Stck.	2.000,00 €	2.000,00 €
		Summe Titel 519				78.375,00 €
		Summe Titel 510				**78.375,00 €**
Titel	**520**	**Befestige Flächen**				
Titel	521	Wege				
		Pflasterflächen für Umgangswege herstellen	600,00	m²	45,00 €	27.000,00 €
		Einfassungen für Wegeflächen herstellen	470,00	m	22,00 €	10.340,00 €
		Summe Titel 521				37.340,00 €
Titel	525	Sportplatzflächen				
		Baugrundplanum herstellen und verdichten	11500,00	m²	1,00 €	11.500,00 €
		vorh. ungebundene Tragschicht herstellen, d = 20 cm	8875,00	m²	10,50 €	93.187,50 €
		elastische Tragschicht herstellen	8875,00	m²	11,50 €	102.062,50 €
		Kunstrasen, Sand-Kork verfüllt liefern und einbauen	8875,00	m²	19,50 €	173.062,50 €
		Blockstufen liefern und einbauen	135,00	m	95,00 €	12.825,00 €
		Summe Titel 525				392.637,50 €
		Summe Titel 521				37.340,00 €
		Summe Titel 525				392.637,50 €
		Summe Titel 520				**429.977,50 €**
Titel	**530**	**Baukonstruktion in Außenanlagen**				
Titel	532	Schutzkonstruktionen				
		Spielfeldbarriere liefern und einbauen	360,00	m	55,00 €	19.800,00 €
		Summe Titel 532				19.800,00 €
		Summe Titel 532				19.800,00 €
		Summe Titel 530				**19.800,00 €**
Titel	**540**	**Technische Anlagen in Außenanlagen**				
Titel	541	Abwasseranlagen				
		Sammlerleitungen herstellen inkl. Verfüllung	470,00	m	25,00 €	11.750,00 €
		Saugerleitungen herstellen inkl. Verfüllung	1875,00	m	15,00 €	28.125,00 €
		Kontrollschächte liefern und einbauen	8,00	Stck.	1.100,00 €	8.800,00 €
		Entwässerungsrinne als Muldenrinne liefern und einbauen	435,00	m	53,00 €	23.055,00 €
		Einläufe für Muldenrinne liefern und einbauen	20,00	Stck.	260,00 €	5.200,00 €
		Summe Titel 541				76.930,00 €
		Summe Titel 541				76.930,00 €

		Summe Titel 540				**76.930,00 €**

Titel	**550**	**Einbauten in Außenanlagen**				
Titel	552	Besondere Einbauten				
		Fußballtore inkl. Fundamente liefern und einbauen	2,00	Stck.	1.650,00 €	3.300,00 €
		Jugendtore liefern und montieren	4,00	Stck.	1.450,00 €	5.800,00 €
		Eckfahnen liefern und einbauen	4,00	Stck.	135,00 €	540,00 €
		Weitsprunggrube	1,00	psch.	3.500,00 €	3.500,00 €
		Absprungbalken liefern und einbauen	2,00	Stck.	835,00 €	1.670,00 €
		Summe Titel 552				14.810,00 €
		Summe Titel 552				14.810,00 €
		Summe Titel 550				**14.810,00 €**
Titel	**590**	**Sonstiges Außenanlagen**				
Titel	591	Baustelleneinrichtung				
		Baustelle einrichten, räumen etc.	1,00	psch.	5.000,00 €	5.000,00 €
		Summe Titel 591				5.000,00 €
Titel	598	Anpassung von Außenanlagen				
		zum Anarbeiten von Nebenflächen	1,00	psch.	7.500,00 €	7.500,00 €
		Summe Titel 598				7.500,00 €
		Summe Titel 591				5.000,00 €
		Summe Titel 598				7.500,00 €
		Summe Titel 590				**12.500,00 €**
		Summe Titel 510				**78.375,00 €**
		Summe Titel 520				**429.977,50 €**
		Summe Titel 530				**19.800,00 €**
		Summe Titel 540				**76.930,00 €**
		Summe Titel 550				**14.810,00 €**
		Summe Titel 590				**12.500,00 €**
		Summe Abschnitt 500				**632.392,50 €**
Abschnitt	**700**	**Baunebenkosten**				
Titel	**730**	**Architekten- und Ingenieurleistungen**				
		Architekten- und Ingenieurleistungen, sonstiges	**10,00**	**%**		**63.239,25 €**
		Summe Abschnitt 700				**63.239,25 €**
		Gesamt netto				**695.631,75 €**
		zzgl. 19,00 & Mehrwertsteuer				**132.170,03 €**
		Gesamtsumme brutto				**827.801,78 €**

Aufgestellt:
Sassenberg, 17.08.2020

Brinkmann + Deppen
Architekt / Landschaftsarchitekt

Ö 9.7

Sportanlage SV Borussia Darup 1924 e.V., Gemeinde Nottuln
Umbau eines Tennenspielfeldes in ein Winterrasensspielfeld

Kostenschätzung nach DIN 276
Zusammenstellung der Kosten inkl. Baunebenkosten

			Menge	Einheit	EP	GP
Abschnitt	**500**	**Außenanlagen**				
Titel	**510**	**Geländeflächen**				
Titel	519	Geländeflächen sonstiges				
		vorh. Sportplatzbaustoffe, unbelastet, aufnehmen und abfahren	1000,00	m³	27,00 €	27.000,00 €
		vorh. dynamische Schicht aufnehmen und zwischenlagern in Miete	750,00	m³	8,50 €	6.375,00 €
		vorh. dynamische Schicht aus Miete aufnehmen und wieder einbauen	750,00	m³	12,00 €	9.000,00 €
		Tragschicht aus Mergelgestein aufnehmen und abfahren	1000,00	m³	27,00 €	27.000,00 €
		Tore, Eckfahnen aufnehmen, abfahren und entsorgen	1,00	psch	500,00 €	500,00 €
		Einfassungen aufnehmen und entsorgen	420,00	m	5,00 €	2.100,00 €
		Pflaster aufnehmen und entsorgen	1100,00	m²	4,00 €	4.400,00 €
		Weitsprunganlage aufnehmen und entsorgen, inkl. Absprungbalken	1,00	Stck.	2.000,00 €	2.000,00 €
		Summe Titel 519				78.375,00 €
		Summe Titel 519				78.375,00 €
		Summe Titel 510				**78.375,00 €**
Titel	**520**	**Befestige Flächen**				
Titel	521	Wege				
		Pflasterflächen für Umgangswege herstellen	600,00	m²	45,00 €	27.000,00 €
		Einfassungen für Wegeflächen herstellen	470,00	m	22,00 €	10.340,00 €
		Summe Titel 521				37.340,00 €
Titel	525	Sportplatzflächen				
		Baugrundplanum herstellen und verdichten	11500,00	m²	1,00 €	11.500,00 €
		Winterrasenfläche herstellen, inkl. Fertigstellungspflege	8875,00	m²	20,00 €	177.500,00 €
		Blockstufen liefern und einbauen	135,00	m	95,00 €	12.825,00 €
		Summe Titel 525				201.825,00 €
		Summe Titel 521				37.340,00 €
		Summe Titel 525				201.825,00 €
		Summe Titel 520				**239.165,00 €**
Titel	**530**	**Baukonstruktion in Außenanlagen**				
Titel	532	Schutzkonstruktionen				
		Spielfeldbarriere liefern und einbauen	360,00	m	55,00 €	19.800,00 €
		Summe Titel 532				19.800,00 €
		Summe Titel 532				19.800,00 €
		Summe Titel 530				**19.800,00 €**
Titel	**540**	**Technische Anlagen in Außenanlagen**				
Titel	541	Abwasseranlagen				
		Sammlerleitungen herstellen inkl. Verfüllung	470,00	m	25,00 €	11.750,00 €
		Saugerleitungen herstellen inkl. Verfüllung	1875,00	m	15,00 €	28.125,00 €
		Kontrollschächte liefern und einbauen	8,00	Stck.	1.100,00 €	8.800,00 €
		Entwässerungsrinne als Muldenrinne liefern und einbauen	435,00	m	53,00 €	23.055,00 €
		Einläufe für Muldenrinne liefern und einbauen	20,00	Stck.	260,00 €	5.200,00 €
		Summe Titel 541				76.930,00 €
Titel	542	Wasseranlagen				
		stationäre Beregnungsanlage liefern und einbauen	1,00	psch.	27.000,00 €	27.000,00 €
		Summe Titel 542				27.000,00 €

		Summe Titel 541				76.930,00 €
		Summe Titel 542				27.000,00 €
		Summe Titel 540				**103.930,00 €**
Titel	**550**	**Einbauten in Außenanlagen**				
Titel	552	Besondere Einbauten				
		Fußballtore inkl. Fundamente liefern und einbauen	2,00	Stck.	1.650,00 €	3.300,00 €
		Jugendtore liefern und montieren	4,00	Stck.	1.450,00 €	5.800,00 €
		Eckfahnen liefern und einbauen	4,00	Stck.	135,00 €	540,00 €
		Weitsprunggrube	1,00	psch.	3.500,00 €	3.500,00 €
		Absprungbalken liefern und einbauen	2,00	Stck.	835,00 €	1.670,00 €
		Summe Titel 552				14.810,00 €
		Summe Titel 552				14.810,00 €
		Summe Titel 550				**14.810,00 €**
Titel	**590**	**Sonstiges Außenanlagen**				
Titel	591	Baustelleneinrichtung				
		Baustelle einrichten, räumen etc.	1,00	psch.	5.000,00 €	5.000,00 €
		Summe Titel 591				5.000,00 €
Titel	598	Anpassung von Außenanlagen				
		zum Anarbeiten von Nebenflächen	1,00	psch.	7.500,00 €	7.500,00 €
		Summe Titel 598				7.500,00 €
		Summe Titel 591				5.000,00 €
		Summe Titel 598				7.500,00 €
		Summe Titel 590				**12.500,00 €**
		Summe Titel 510				**78.375,00 €**
		Summe Titel 520				**239.165,00 €**
		Summe Titel 530				**19.800,00 €**
		Summe Titel 540				**103.930,00 €**
		Summe Titel 550				**14.810,00 €**
		Summe Titel 590				**12.500,00 €**
		Summe Abschnitt 500				**468.580,00 €**
Abschnitt	**700**	**Baunebenkosten**				
Titel	**730**	**Architekten- und Ingenieurleistungen**				
		Architekten- und Ingenieurleistungen, sonstiges	**10,00**	**%**		**46.858,00 €**
		Summe Abschnitt 700				**46.858,00 €**
		Gesamt netto				**515.438,00 €**
		zzgl. 19,00 & Mehrwertsteuer				**97.933,22 €**
		Gesamtsumme brutto				**613.371,22 €**

Aufgestellt:
Sassenberg, 22.09.2020

Brinkmann + Deppen
Architekt / Landschaftsarchitekt

Ö 9.7

Unterhaltskosten

Oberflächenart	Fläche	Pflegekosten	1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
	[m²]	[€/m²/Jahr]	[€]	[€]	[€]	[€]
Rasen (400-800h)	8.875,00	4,10-4,30	37.275,00	186.375,00	372.750,00	559.125,00
Winterrasen (ca. 900h)	8.875,00	4,61-4,84	41.978,75	209.893,75	419.787,50	629.681,25
Kunstrasen	8.875,00	1,90-2,10	17.750,00	88.750,00	177.500,00	266.250,00

Vergleich Unterhaltskosten Winterrasen und Kunstrasen

	1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
	[€]	[€]	[€]	[€]
Einsparung	24.228,75	121.143,75	242.287,50	363.431,25

Gesamtkostenvergleich

	Baukosten	Ingenieurkosten	G-Baukosten	1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]
Winterrasen	557.610,20	55.761,02	613.371,22	655.349,97	823.264,97	1.033.158,72	1.243.052,47
Kunstrasen	752.547,08	75.254,71	827.801,78	845.551,78	916.551,78	1.005.301,78	1.094.051,78
						Einsparung	**149.000,69**
						Amortisation	**8,85**

Nutzungskosten / Stunde		1. Jahr + FF
	Nutzungszeiten	€/Stunde
Winterrasen	900	69,36
Kunstrasen	2010	25,97

Für die Berechnung der Abschreibung ist beim Winterrasen von einer Haltbarkeit von 30 Jahren ausgegangen worden.

Für die Berechnung der Abschreibung ist beim Kunstrasen von einer Haltbarkeit der Unterbaus von 30 Jahren und des Teppichs von 15 Jahren ausgegangen worden.



Änderungen: Datum / Gez.

1 xx.xx.xx / xx.
2
3
4
5
6
7
8

BRINKMANN + DEPPEN
ARCHITEKT / LANDSCHAFTSARCHITEKT
Dipl.-Ing. Architekt Rudolf Brinkmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Christian Deppen

LAPPENBRINK 35 48336 SASSENBERG
TEL. 02583/2172 FAX 02583/3133
INTERNET: www.brinkmann-deppen.de
E-MAIL: info@brinkmann-deppen.de

Bauvorhaben: Umbau Tennenspielfeld in Kunstrasenspielfeld
Blatt: Luftbild
Bauherr: Gemeinde Nottuln, Stiftstraße 10, 48301 Nottuln
Bauort: Suedfeldweg 6, Nottuln-Darup
Architekt

Datum 17.08.20
Gez. Ce.
Große 95/84
Maßstab 1 : 250
Blatt-Nr. 20/22/01

844

Ö 9.7

Ö 9.8

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **168/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **06.11.2020**

Tagesordnungspunkt:

Mitgliedschaft Zukunftsnetzwerk Mobilität

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Nottuln wird Mitglied im Zukunftsnetz Mobilität NRW.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

Nicht bezifferbar

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	01.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der demografischen Entwicklung, der Verkehrssicherheit und der Ressourcenknappheit stehen Kommunen vor der Herausforderung, mehr Mobilität mit weniger Kfz-Verkehr zu gewährleisten. Für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung müssen intelligente, vernetzte und vor allem verkehrsmittelübergreifende aber auch verkehrssparende Lösungen auf dem Gemeindegebiet entwickelt werden. Kombinierte Angebote aller Verkehrsträger – von Bus und Bahn über Fahrrad, Fußgänger, Sharing-Systemen (Carsharing, Fahrradverleihsysteme) bis hin zu Mitfahrautos – sind gefragt.

Hierzu ist das kommunale Mobilitätsmanagement eine zielführende Strategie, die Maßnahmen aus den Bereichen Infrastruktur, Planungs- und Baurecht, Verkehrssteuerung, Kommunikation und Service systematisch zusammenzuführen.

Das Zukunftsnetz Mobilität NRW unterstützt Kommunen bei der Initiierung des kommunalen Mobilitätsmanagements mit einem Erstgespräch, mit der Beratung zur verwaltungsinternen Prozessgestaltung, mit der Vernetzung mit anderen Kommunen, mit Fortbildungen, mit Beratung und Begleitung zu Maßnahmen und mit konkreten Angeboten zu zielgruppenspezifischen Mobilitätsmanagementmaßnahmen.

1) Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

- Vorstellung des Ansatzes des kommunalen Mobilitätsmanagements durch Vertreter der Koordinierungsstelle auf Leitungsebene der Kommune (Verwaltungsvorstand)
- Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister (s. Anhang)

In der Rahmenvereinbarung werden unter anderem folgende Punkte festgelegt:

- Benennung eines oder einer Verantwortlichen als Ansprechpartner(in) für die Koordinierungsstelle
- Durchführung eines verwaltungsinternen Workshops zum Thema "Nachhaltige Mobilitätsentwicklung"
- Einrichtung eines verwaltungsinternen fachbereichsübergreifenden Arbeitskreises bzw. Aufnahme des Themas in bestehende Arbeitskreise
- Beteiligung am Erfahrungs- und Informationsaustausch
- Umsetzung von zielgruppen- und standortspezifischen Mobilitätsmanagementmaßnahmen und Maßnahmen der Verkehrssicherheit

2) Finanzielle Konsequenzen

Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

Anlagen:

Anlage 1 Entwurf Rahmenvereinbarung

Verfasst:
gez. Kohaus

Ö 9.8

ZUKUNFTSNETZ
MOBILITÄT
NRW

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Netzwerk „Zukunftsnetz Mobilität NRW"

Koordinierungsstelle Westfalen-Lippe
Sitz: Nahverkehr Westfalen-Lippe

NWL

ZUKUNFTSNETZ
MOBILITÄT
NRW

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Netzwerk „Zukunftsnetz Mobilität NRW"

zwischen

dem Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL),
als Träger der Koordinierungsstelle Westfalen-Lippe,
vertreten durch den Geschäftsführer

- nachfolgend **„NWL"** –

und

der XXX,
vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend **„Kommune"** -,

- NWL und Kommune gemeinsam nachfolgend **„Partner"**.

Präambel

Das Zukunftsnetz Mobilität NRW ist ein landesweites, durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gegründetes Netzwerk für Kommunen (Gemeinden, Städte und Kreise). Dessen Zielsetzung und zentrale Aufgabe ist es, die Kommunen in der Ausgestaltung einer zukunftsfähigen, sicheren und nachhaltigen Mobilitätsentwicklung zu vernetzen und zu beraten. Das „Zukunftsnetz Mobilität NRW" unterstützt die Kommunen insbesondere bei der Initiierung und Umsetzung eines kommunalen Mobilitätsmanagements.

Zur Sicherung des Informations- und Erfahrungsaustauschs sowie der Unterstützung der Kommunen bestehen drei regionale Koordinierungsstellen, darunter die Koordinierungsstelle Westfalen- Lippe beim NWL, die seitens des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Initiierung, Umsetzung und Begleitung des „Zukunftsnetz Mobilität NRW" beauftragt sind.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Partner folgendes:

I Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1. Zweck dieser Rahmenvereinbarung ist die Regelung der Zusammenarbeit im Netzwerk „Zukunftsnetz Mobilität NRW", insbesondere die Kooperation bei der Förderung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch ein kommunales Mobilitätsmanagement.

2. Mit der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung erlangt die Kommune die Mitgliedschaft im Zukunftsnetz Mobilität NRW.

II Form / Dauer der Zusammenarbeit

1. Die Partner vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die für die Durchführung des Projektes von Bedeutung sind.

2. Die Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Partner in Kraft und wird zunächst für vier Jahre geschlossen.

3. Die Partner werden zwei Jahre nach der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs auf Leitungsebene die Umsetzung der Rahmenvereinbarung und die Art der Zusammenarbeit bewerten.

4. Die Mitgliedschaft wird nach vier Jahren bei Erfüllung der Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert.

5. Die ordentliche Kündigung dieser Rahmenvereinbarung wird ausgeschlossen.

6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Zusammenarbeit aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

III Angebote der Koordinierungsstelle Westfalen-Lippe

1. Die Koordinierungsstelle Westfalen-Lippe begleitet als Dienstleister und Berater im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Schaffung der strukturellen Voraussetzungen in der Kommune, organisiert den regionalen Austausch und stellt Angebote für Maßnahmen mit lokalen Partnerorganisationen zur Verfügung.

2. Die Koordinierungsstelle Westfalen-Lippe stellt der Kommune insbesondere folgende Angebote zur Verfügung:

Vernetzung

- Regionaler Informations- und Erfahrungsaustausch
- Austausch zwischen Kommunal- und Landesebene
- themenspezifische Fachgruppen
- Verknüpfung mit den Akteuren des Mobilitätsverbundes

Beratung

- Umsetzung zum kommunalen Mobilitätsmanagement
- Zielgruppen- und standortspezifische Mobilitätsmanagementmaßnahmen
- Information und Workshops zu Einzelthemen oder zum Gesamtansatz des Mobilitätsmanagements in Verwaltung und Kommunalpolitik
- Information zu Förderkulissen
- Begleitung aktueller Projekte

Qualifizierung

- Wissenstransfer aus Forschung und Praxis
- Fortbildungen im Bereich der Methodenkompetenz
- Lehrgang „Kommunales Mobilitätsmanagement“ (kostenpflichtig)
- Fachtagungen

Praxisangebote

- Organisation gemeinsamer Aktionen u.a. Exkursionen
- Instrumente zum kommunalen Mobilitätsmanagement
- Handreichungen/Handbücher
- Leihmaterialien für Veranstaltungen u.a. Verkehrssicherheitsaktionen
- Materialien zum schulischen Mobilitätsmanagement und zur Mobilitätssicherung älterer Menschen

IV Mitwirkungshandlung der Kommune

Die Kommune wird im Rahmen ihrer Zusammenarbeit beim „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ insbesondere folgende Punkte umsetzen:

- **Benennung eines oder einer Verantwortlichen als Ansprechpartner(in) für die Koordinierungsstelle Westfalen-Lippe,** dessen/deren Aufgaben ggf. in einer Dienstanweisung zu regeln sind,
- **Beteiligung am Erfahrungs- und Informationsaustausch** mit den anderen kommunalen Gebietskörperschaften des „Zukunftsnetz Mobilität NRW“,
- Durchführung eines **verwaltungsinternen Workshops zum Thema „Nachhaltige Mobilitätsentwicklung“** unter Beteiligung der zuständigen Fachbereiche in Kooperation mit der Koordinierungsstelle,
- **Einrichtung eines verwaltungsinternen fachbereichsübergreifenden Arbeitskreises** bzw. Aufnahme des Themas „Nachhaltige Mobilitätsentwicklung“ in bestehende Arbeitskreise und
- Umsetzung von **zielgruppen- und standortspezifischen Mobilitätsmanagementmaßnahmen und Maßnahmen** der Verkehrssicherheit.

V Finanzielle Grundsätze

Die Mitgliedschaft im Zukunftsnetz Mobilität NRW ist für die Kommune kostenfrei.

VI Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine angemessene wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt und üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für Lücken dieser Vereinbarung.

2. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

VII Schriftform

Die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist. Das gleiche gilt für die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Ort, Datum

Joachim Künzel
Geschäftsführer
Nahverkehr Westfalen-Lippe
Sitz der Koordinierungsstelle Westfalen-Lippe

Mathis Perkert
Sachgebietsleiter Münsterland/Ruhr-Lippe
Nahverkehr Westfalen-Lippe
Sitz der Koordinierungsstelle Westfalen-Lippe

Ort, Datum

XXX
Bürgermeister der XXX

ZUKUNFTSNETZ
MOBILITÄT
NRW

Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)
Zukunftsnetz Mobilität NRW / Koordinierungsstelle Westfalen-Lippe
Berliner Platz 25
48143 Münster

Tel. 0251 / 4888 1728
zukunftsnetz-mobilitaet@nwl-info.de

www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de



Ö 9.9

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **185/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **14 Umweltschutz** Datum: **19.11.2020**

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

Tagesordnungspunkt:

Anregung nach § 24 GO NRW
Hier: Antrag zur Pflanzung von 30 km Hecke innerhalb der Gemeinden Havixbeck und Nottuln sowie der Stadt Billerbeck

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, sich der Anregung anzunehmen und sich mit den anderen Kommunen zu beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

Reduktion des Insektensterbens und Förderung der Artenvielfalt

...

Vorlage Nr. 185/2020

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	01.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Der Gemeinde Nottuln ist am 10.11.2020 ein Antrag nach § 24 GO NRW zugegangen, der die Anpflanzung von 30 km Hecke auf dem Gemeindegebiet Havixbeck und Nottuln sowie dem Stadtgebiet Billerbeck begehrt.

Die Anpflanzung dient zur Förderung der Artenvielfalt (Insekten, Vögel, Niederwild, heimische Gehölze, Blühpflanzen) sowie zur Förderung und Erhaltung der typischen münsterländischen Parklandschaft.

Das Projekt könnte über das Förderprogramm „Ausgleichsmaßnahmen" und / oder über das Förderprogramm „Klimaschutz und Klimafolgeanpassung" der Bezirksregierung Münster (Förderrichtlinien siehe Anlage 5) gefördert werden.

Für die Umsetzung des im Antrag genannten Projektes sollen zusätzlich 3 projektbezogene Stellen (Beispiel Stellenausschreibungen der Stadt Borken, Siehe Anlage 2-4) besetzt werden.

Für die Beratung mit den Nachbarkommunen entstehen der Gemeinde Nottuln keine zusätzlichen Kosten.

Anlagen:

Anlage 1	Anregung nach § 24 GO NRW - Antrag zur Pflanzung von 30 km Hecke innerhalb der Gemeinden Havixbeck und Nottuln sowie der Stadt Billerbeck
Anlage 2	Stellenausschreibung - Agrarbetriebswirtin/Agrarbetriebswirt bzw. Landwirtin/Landwirt
Anlage 3	Stellenausschreibung - Fachkraft (m/w/i) mit den Schwerpunkten Landschaftsökologie, Biologie, Landschaftspflege/-planung
Anlage 4	Stellenausschreibung - Mitarbeiterin/Mitarbeiter für die Projektkoordination im Projekt „Biodiversität – Grüner Faden durch die Region Bocholter Aa"
Anlage 5	Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa)

Verfasst:
gez. Krüger

Fachbereichsleitung:
gez. Sonntag

IMKER VEREIN
Havixbeck und Umgebung e.V.



Ruth Cramer
1. Vorsitzende
Lasbeck 1
48329 Havixbeck

02543 9315740
0160 7972529
info@imkerverein-havixbeck.de
www.imkerverein-havixbeck.de

Bürgerantrag : Antrag zur Pflanzung von 30 km Hecke innerhalb der Gemeinden Havixbeck und Nottuln sowie der Stadt Billerbeck

An die Gemeinden Havixbeck und Nottuln sowie die Stadt Billerbeck:

Der Imkerverein Havixbeck und Umgebung e.V. stellt an die Gemeinden Havixbeck, Nottuln und die Stadt Billerbeck den Antrag, gemeinsam 30 km Hecken zu pflanzen.

Begründung:
Wir beantragen diese Maßnahme zur Förderung der Artenvielfalt (Insekten, Vögel, Niederwild, heimische Gehölze, Blühpflanzen) sowie zur Förderung und Erhaltung der typischen münsterländischen Parklandschaft. Ebenso zum Schutz landwirtschaftlich hochwertiger Böden vor Erosionen durch Wind und Starkregen. Hecken sind für Insekten besonders wertvoll, weil sie Verbundmöglichkeiten schaffen und als „Trittsteine" insbesondere für Wildinsekten mit geringem Flugradius dienen. Durch dauerhafte Standflächen bieten sie ein kontinuierliches Nahrungsangebot und durch das Totholz Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten. Beides ist als Lebensraum für Wildinsekten existenziell und dringend erforderlich.
Die Krefelder Studie belegt ein Insektenrückgang von 75% im Zeitraum von 1990 bis 2015 und aktuell sind 45% der heimischen Insektenarten gefährdet oder vom Aussterben bedroht.
Auch weitere Tierarten, deren Bestand in den vergangenen Jahren stark abgenommen hat wie heimische Vogelarten und Niederwild (z.B. Rebhühner, Fasane, Kaninchen und Hasen) benötigen dringend dreireihige Hecken als Unterschlupf und Lebensraum. Wegeseitenränder und Feldwege dienten früher als Rückzugsgebiete für Tiere und Pflanzen, vernetzten Biotope und verschönerten das Landschaftsbild.

Durchführung und Planung:
Die Gemeinden Havixbeck und Nottuln sowie die Stadt Billerbeck schaffen mit der Anpflanzung von dreireihigen und fünf Meter breiten Hecken ökologisch sinnvolle und dauerhafte Ausgleichsflächen. Werden gemeindliche Grundstücke fremdgenutzt, ist zu prüfen, inwieweit Verträge mit dem Fremdnutzer abgeschlossen wurden. Der Rat ist hierüber in Kenntnis zu setzen.
In einem zweiten Schritt sollen die gemeindlichen Flächen, die ohne vertragliche Regelung fremdgenutzt werden, durch Gespräche mit den Landwirten zurückgewonnen werden. Als Eigentümer dieser Flächen ist es den Gemeinden Nottuln, Havixbeck und der Stadt Billerbeck vorbehalten, die Wegeseitenränder zu gestalten und als Strukturelemente in der Landschaft zu erhalten.

858
9.9
:O

Im dritten Schritt wird für die gesamten Flächen ein Biodiversitätskonzept erstellt. In diesem Konzept wird geregelt, welche Flächen wieder zur Förderung der Artenvielfalt als dreireihige Hecke, Brache oder Blühstreifen aufgewertet und langfristig gepflegt werden. So werden die Hecken ihrer früheren biologisch wertvollen Bedeutung als Saum für heimische Stauden und Blühpflanzen gerecht und schaffen wieder einen (Über-)Lebensraum für Wildinsekten.
Die Gemeinden setzen sich verbindlich dafür ein, auf ihren Pachtflächen die Einhaltung der Saumgrenzen zu beachten und die sachgerechte Pflege der vorhandenen Hecken (Unterlassen eines jährlichen Schnittes) vorzunehmen.

Um geeignete Flächen zu finden und eine sachgemäße Kartierung vorzunehmen, die ökologisch sinnvolle Planung und Durchführung zu begleiten sowie Verhandlungen mit Landwirten und Eigentümern strategisch zu planen wäre es sinnvoll, projektgebunden folgende Personalstellen einzurichten:
- Mitarbeiterin/Mitarbeiter für die Projektkoordination (m/w/i)
- Fachkraft (m/w/i) mit den Schwerpunkten Landschaftsökologie, Biologie, Landschaftspflege/-planung
- Agrarbetriebswirtin/Agrarbetriebswirt bzw. Landwirtin/Landwirt (m/w/i)

Beispielhaft können die beigefügten Stellenausschreibungen der Stadt Borken für das Projekt „Biodiversität – Grüner Faden durch die Region Bocholter Aa“ als Vorlage dienen. Die Finanzierung der Stellenausschreibungen können durch ein „LEADER-Projekt“ oder dem Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung finanziert werden.

<u>Finanzierung:</u>
Die Finanzierung einer dreireihigen Hecke in Höhe von ca. 15.000 € je Kilometer soll über den Fördertopf „Ausgleichsmaßnahmen“ und der Förderung über „Klimaschutz und Klimafolgeanpassung“ der Bezirksregierung Münster (Förderrichtlinien siehe Anhang Seite 1) erfolgen.
Für Ausgleichsmaßnahmen, zu der die Gemeinden rechtlich verpflichtet sind, können die entsprechenden Ausgleichspunkte gesammelt werden. Darüber hinaus kann die Gemeinde die Ausgleichspunkte bei Bedarf an die Landwirte abtreten, die ihre Flächen zur Heckenpflanzung zur Verfügung stellen.
Die Pflegemaßnahmen (partieller Rückschnitt alle 10 bis 12 Jahre auf einer maximalen Länge am Stück von 50 m) der Hecken könnten durch Fremdvergabe erfolgen. Aufgrund des hohen ökologischen Nutzen von Totholz sollte ein Teil der Rückschnitte unbedingt auf den Flächen verbleiben!

Wir hoffen sehr auf eine tatkräftige Unterstützung dieser zutiefst sinnvollen Maßnahme. Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ließe sich mit diesem Projekt ein nachhaltiges Zeichen für den Naturschutz setzen, das auch über die Region hinaus an Bedeutung gewinnen wird.

Ruth Cramer
1. Vorsitzende
Imkerverein Havixbeck und Umgebung e.V.

Ruth Cramer



Die Stadtverwaltung Borken ist Mitglied im Verein LAG Region Bocholter Aa. Für das dort ansässige LEADER-Projekt „Biodiversität – Grüner Faden durch die Region Bocholter Aa“ suchen wir im Auftrag des Vereins LAG Region Bocholter Aa zum 01.10.2020 und befristet für zwei Jahre bis zum 30.09.2022 eine/n motivierte/n und innovative/n

Agrarbetriebswirtin/Agrarbetriebswirt bzw. Landwirtin/Landwirt (m/w/i) (2020/026)

Ziel des Projektes ist die Schaffung eines kommunal zusammenhängenden grünen Korridors zur Förderung der Biodiversität in der LEADER-Region „Bocholter Aa“ mit den Kommunen Bocholt, Borken, Isselburg, Velen und Rhede. Im Sinne eines Pilotprojektes wird ein interkommunales Umsetzungs- und Pflegekonzept erarbeitet, welches über den Durchführungszeitraum des Förderprojektes (01.10.2020-30.09.2022) hinaus weiterhin kooperativ betrieben werden soll. Dabei sollen bereits innerhalb der Projektlaufzeit in Abstimmung mit den Kommunen erste konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Die Projektinhalte erfordern ferner eine permanente und sensible Öffentlichkeitsarbeit. Die im Projekt gewonnenen Erkenntnisse sollen zudem der Übertragbarkeit und Anwendung auf weiteren Flächen dienen. Das Projektteam setzt sich hierbei zusammen aus zwei Vollzeitkräften aus den Bereichen Ökologie und Landwirtschaft sowie einer 0,5 Stelle Projektkoordination. Der Standort der Büroräumlichkeiten ist Borken.

FREUEN SIE SICH AUF EINE ABWECHSLUNGSREICHE AUFGABE:

Ihre Aufgabe ist es, das Projekt durch Ihre Fach- und Ortskenntnis aus landwirtschaftlicher Sicht zu unterstützen und zu bereichern.

- Ansprechpartner/in und Anlaufstelle für Landwirte, Wasser- und Bodenverbände, Natur- und Umweltverbände, etc.
- Kontaktaufnahme mit Flächeneigentümern/Nutzern
- Bestandsaufnahme, Überprüfung von Flächen, Abstimmung sowie vor- und nachbereitende Arbeiten der Kartierung
- Pflegekonzepterstellung und der daraus abgeleiteten Maßnahmenplanung aus technischer Sicht
- Sichtung und Auswahl technischer Einrichtungen und Geräte zur Einsatzerprobung

MIT DIESEN NOTWENDIGEN QUALIFIKATIONEN KÖNNEN SIE UNS ÜBERZEUGEN:

- Sie verfügen über eine landwirtschaftliche Ausbildung, idealerweise mit der Weiterbildung zum Agrarbetriebswirt/-in
- Sie sind interessiert an ökologischen Themen und deren Integration in den landwirtschaftlichen Kontext
- Sie arbeiten selbstständig, strukturiert, gewissenhaft und zuverlässig
- Sie überzeugen durch gute Kommunikationsfähigkeiten sowie eine interdisziplinäre, eigenverantwortliche und zielorientierte Denk- und Arbeitsweise
- Sie verfügen über solide Grundkenntnisse im Umgang mit Office-Anwendungen, Geoinformationssystemen und moderner Datenverarbeitung
- Sie besitzen einen Führerschein der Kat. B und sind bereit, den privaten Pkw für dienstliche Zwecke gegen Erstattung der Fahrkosten einzusetzen

MIT DIESEN LEISTUNGEN MÖCHTEN WIR SIE ÜBERZEUGEN

- Eine befristete Vollzeitbeschäftigung mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 39,00 Stunden; Teilzeitregelungen sind jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen.
- Eine leistungsgerechte Bezahlung in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit regelmäßigen Tariferhöhungen und einer Jahressonderzahlung
- vielfältige Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten

Die Besetzung der Planstelle steht unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung von LEADER-Fördermitteln. Arbeitgeber wird direkt der Verein LAG Region Bocholter Aa sein.

Der Verein LAG Region Bocholter Aa fördert die Gleichstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht; bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Gleiche gilt für Menschen mit Behinderung.

ÜBER LEADER:

LEADER ist ein Förderprogramm der EU zur Stärkung des ländlichen Raums, welches in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) integriert ist. LEADER fördert einen integrierten ländlichen Entwicklungsansatz und folgt dem Bottom-up-Prinzip, d.h. dass es den Menschen vor Ort ermöglicht werden soll, regionale Prozesse mitzugestalten. Interessierte sollen und können aktiv an der Gestaltung beteiligt sein und sich mit Ideen und Anregungen einbringen und Projekte initiieren und umsetzen. Weitergehende Informationen erhalten Sie unter https://region-bocholter-aa.de/.

IHRE BEWERBUNG:

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 20.06.2020 an das
Regionalmanagement des Vereins LAG Bocholter Aa, Frau Mechtild Schulze Hessing
Im Piepershagen 17, 46325 Borken

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung bevorzugt über das Bewerberportal der Stadt Borken ein. Für die Online-Bewerbung klicken Sie bitte unten rechts auf dieser Seite den Button „Online-Bewerbung“ an. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Frau Maria Mertens (Tel. 02861/939-185 oder maria.mertens@borken.de)



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Ö 9.9

BORKEN
KREISSTADT



Die Stadtverwaltung Borken ist Mitglied im Verein LAG Region Bocholter Aa. Für das dort ansässige LEADER-Projekt „Biodiversität – Grüner Faden durch die Region Bocholter Aa“ suchen wir im Auftrag des Vereins LAG Region Bocholter Aa zum 01.10.2020 und befristet für zwei Jahre bis zum 30.09.2022 eine

Fachkraft (m/w/i) mit den Schwerpunkten Landschaftsökologie, Biologie, Landschaftspflege/-planung (2020/025)

Ziel des Projektes ist die Schaffung eines kommunal zusammenhängenden grünen Korridors zur Förderung der Biodiversität in der LEADER-Region „Bocholter Aa“ mit den Kommunen Bocholt, Borken, Isselburg, Velen und Rhede. Im Sinne eines Pilotprojektes wird ein interkommunales Umsetzungs- und Pflegekonzept erarbeitet, welches über den Durchführungszeitraum des Förderprojektes (01.10.2020-30.09.2022) hinaus weiterhin kooperativ betrieben werden soll. Dabei sollen bereits innerhalb der Projektlaufzeit in Abstimmung mit den Kommunen erste konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Die Projektinhalte erfordern ferner eine permanente und sensible Öffentlichkeitsarbeit. Die im Projekt gewonnenen Erkenntnisse sollen zudem der Übertragbarkeit und Anwendung auf weiteren Flächen dienen. Das Projektteam setzt sich hierbei zusammen aus zwei Vollzeitkräften aus den Bereichen Ökologie und Landwirtschaft sowie einer 0,5 Stelle Projektkoordination. Der Standort der Büroräumlichkeiten ist Borken.

FREUEN SIE SICH AUF EINE ABWECHSLUNGSREICHE AUFGABE:

- Anleitung und Durchführung der floristischen Kartierung von Wegerandstreifen, Gräben und weiteren wegebegleitenden Biotopstrukturen in einem vorab festzulegenden interkommunalen Korridor
- Entwicklung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage der Kartierergebnisse und unter Berücksichtigung sonstiger Planungsvorgaben
- Erarbeitung eines ökologischen Pflegekonzeptes der Wegerandstrukturen, welches neben der konkreten Maßnahmenplanung und Kostenkalkulation auch die Möglichkeit zur Generierung von Ökopunkten sowie die Einrichtung einer interkommunalen bzw. interdisziplinären Maschinen- und Pflegegemeinschaft berücksichtigt
- Dokumentation der Flächen im GIS (Geoinformationssystem)
- Fachbezogene Projektkoordination und -organisation in enger Abstimmung mit dem gesamten Team
- Regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Projektleitung, dem LEADER-Regionalmanagement, der LAG und dem Fördergeber (Bezirksregierung, Ministerium)

MIT DIESEN NOTWENDIGEN QUALIFIKATIONEN KÖNNEN SIE UNS ÜBERZEUGEN:

- Sie verfügen über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landschaftsökologie, Biologie, Landespflege/Landschaftsplanung oder verwandter Fachrichtungen
- Sie haben Berufserfahrungen und entsprechende Kenntnisse in Vegetations- und Biotoptypenkartierungen, der Erstellung von Pflegekonzepten und/oder Landschaftspflegerischen Begleitplänen
- Sie arbeiten selbstständig, strukturiert, gewissenhaft und zuverlässig
- Sie überzeugen durch gute Kommunikationsfähigkeiten sowie eine interdisziplinäre, eigenverantwortliche und zielorientierte Denk- und Arbeitsweise
- Sie verfügen über solide Grundkenntnisse im Umgang mit Office-Anwendungen, Geoinformationssystemen und moderner Datenverarbeitung
- Sie besitzen einen Führerschein der Kat. B und sind bereit, den privaten Pkw für dienstliche Zwecke gegen Erstattung der Fahrkosten einzusetzen

MIT DIESEN LEISTUNGEN MÖCHTEN WIR SIE ÜBERZEUGEN

- Eine befristete Vollzeitbeschäftigung mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 39,00 Stunden; Teilzeitregelungen sind jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen
- Eine leistungsgerechte Bezahlung in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit regelmäßigen Tariferhöhungen und einer Jahressonderzahlung
- vielfältige Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten

Die Besetzung der Planstelle steht unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung von LEADER-Fördermitteln. Arbeitgeber wird direkt der Verein LAG Region Bocholter Aa sein.

Der Verein LAG Region Bocholter Aa fördert die Gleichstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht; bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Gleiche gilt für Menschen mit Behinderung.

ÜBER LEADER:

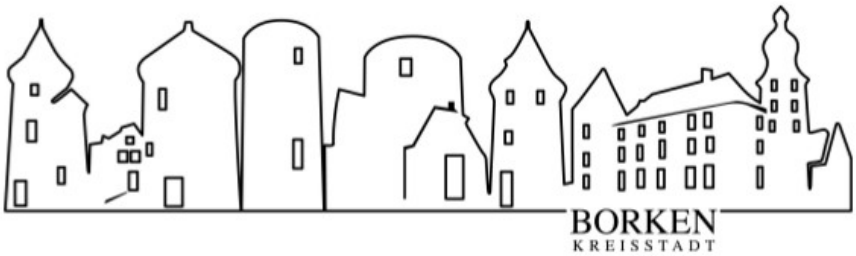
LEADER ist ein Förderprogramm der EU zur Stärkung des ländlichen Raums, welches in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) integriert ist. LEADER fördert einen integrierten ländlichen Entwicklungsansatz und

folgt dem Bottom-up-Prinzip, d.h. dass es den Menschen vor Ort ermöglicht werden soll, regionale Prozesse mitzugestalten. Interessierte sollen und können aktiv an der Gestaltung beteiligt sein und sich mit Ideen und Anregungen einbringen und Projekte initiieren und umsetzen. Weitergehende Informationen erhalten Sie unter https://region-bocholter-aa.de/.

IHRE BEWERBUNG:

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 20.06.2020 an das
Regionalmanagement des Vereins LAG Bocholter Aa, Frau Mechtild Schulze Hessing
Im Piepershagen 17, 46325 Borken

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung bevorzugt über das Bewerberportal der Stadt Borken ein. Für die Online-Bewerbung klicken Sie bitte unten rechts auf dieser Seite den Button „Online-Bewerbung“ an. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Frau Maria Mertens (Tel. 02861/939-185 oder maria.mertens@borken.de)



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.



Die Stadtverwaltung Borken ist Mitglied im Verein LAG Region Bocholter Aa. Für das dort ansässige LEADER-Projekt „Biodiversität – Grüner Faden durch die Region Bocholter Aa“ suchen wir im Auftrag des Vereins LAG Region Bocholter Aa zum 01.10.2020 und befristet für zwei Jahre bis zum 30.09.2022 eine/n motivierte/n und innovative/n

Mitarbeiterin/Mitarbeiter für die Projektkoordination (m/w/i) im Projekt „Biodiversität – Grüner Faden durch die Region Bocholter Aa“ (2020/024)

Ziel des Projektes ist die Schaffung eines kommunal zusammenhängenden grünen Korridors zur Förderung der Biodiversität in der LEADER-Region „Bocholter Aa“ mit den Kommunen Bocholt, Borken, Isselburg, Velen und Rhede. Im Sinne eines Pilotprojektes wird ein interkommunales Umsetzungs- und Pflegekonzept erarbeitet, welches über den Durchführungszeitraum des Förderprojektes (01.10.2020-30.09.2022) hinaus weiterhin kooperativ betrieben werden soll. Dabei sollen bereits innerhalb der Projektlaufzeit in Abstimmung mit den Kommunen erste konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Die Projektinhalte erfordern ferner eine permanente und sensible Öffentlichkeitsarbeit. Die im Projekt gewonnenen Erkenntnisse sollen zudem der Übertragbarkeit und Anwendung auf weiteren Flächen dienen. Das Projektteam setzt sich hierbei zusammen aus zwei Vollzeitkräften aus den Bereichen Ökologie und Landwirtschaft sowie einer 0,5 Stelle Projektkoordination.

FREUEN SIE SICH AUF EINE ABWECHSLUNGSREICHE AUFGABE:

Sie sind hauptverantwortlich für die Projektkoordination und Ansprechpartner gegenüber allen beteiligten Akteuren (Projektkommunen, dem Kreis Borken, Landwirtschaftskammer, Landwirten, Wasser- und Bodenverbänden, Natur- und Umweltverbänden, etc.). Konkret gehört zu Ihren Aufgaben:

- Erarbeitung einer Projektpartnerstruktur
- Umsetzung des Projektes und des Projektmanagements (Maßnahmen- und Zeitplanung incl. Personal-/Sachmitteleinsatz und Controlling/Monitoring, etc.)
- Planung, Koordinierung, Durchführung und Nachbereitung aller Projektpartnertreffen
- Überprüfung von Flächen, Abstimmung sowie vor- und nachbereitende Arbeiten der Bestandsaufnahme
- Koordinierung der Pflegekonzepterstellung und der daraus abgeleiteten Maßnahmenplanung für die Projektflächen
- Aufbereitung und Dokumentation von Projektergebnissen sowie Kommunikation mit allen Akteuren und intensive Öffentlichkeitsarbeit
- Regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem LEADER-Regionalmanagement, der LAG und dem Fördergeber (Bezirksregierung, Ministerium)

MIT DIESEN NOTWENDIGEN QUALIFIKATIONEN KÖNNEN SIE UNS ÜBERZEUGEN:

- Sie verfügen über eine einschlägige Verwaltungsausbildung mit entsprechender Berufserfahrung und haben bereits einschlägige Erfahrungen in der Leitung und Gestaltung entsprechender Projekte
- Sie sind interessiert an ökologischen Themen und deren Integration in den landwirtschaftlichen Kontext
- Sie arbeiten selbstständig, strukturiert, gewissenhaft und zuverlässig
- Sie überzeugen durch gute Kommunikationsfähigkeiten sowie eine interdisziplinäre, eigenverantwortliche und zielorientierte Denk- und Arbeitsweise
- Sie besitzen Kenntnisse in der Netzwerkarbeit
- Sie verfügen über solide Grundkenntnisse im Umgang mit Office-Anwendungen, Geoinformationssystemen und moderner Datenverarbeitung
- Sie besitzen einen Fahrzeugausweis der Kat. B und sind bereit, den privaten Pkw für dienstliche Zwecke gegen Erstattung der Fahrkosten einzusetzen

MIT DIESEN LEISTUNGEN MÖCHTEN WIR SIE ÜBERZEUGEN

- Eine befristete Teilzeitbeschäftigung mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden
- Eine leistungsgerechte Bezahlung in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit regelmäßigen Tariferhöhungen und einer Jahressonderzahlung
- vielfältige Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten

Die Besetzung der Planstelle steht unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung von LEADER-Fördermitteln. Arbeitgeber wird direkt der Verein LAG Region Bocholter Aa sein.

Der Verein LAG Region Bocholter Aa fördert die Gleichstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht; bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Gleiche gilt für Menschen mit Behinderung.

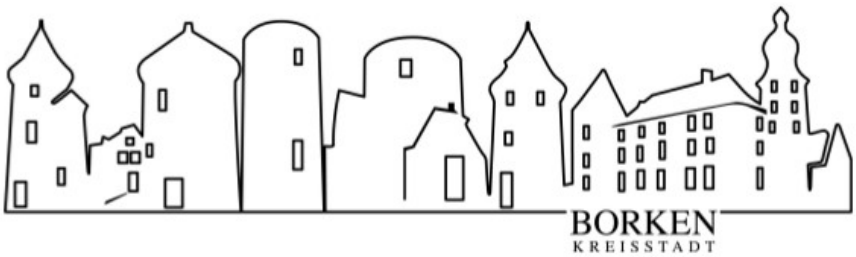
ÜBER LEADER:

LEADER ist ein Förderprogramm der EU zur Stärkung des ländlichen Raums, welches in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) integriert ist. LEADER fördert einen integrierten ländlichen Entwicklungsansatz und folgt dem Bottom-up-Prinzip, d.h. dass es den Menschen vor Ort ermöglicht werden soll, regionale Prozesse mitzugestalten. Interessierte sollen und können aktiv an der Gestaltung beteiligt sein und sich mit Ideen und Anregungen einbringen und Projekte initiieren und umsetzen. Weitergehende Informationen erhalten Sie unter https://region-bocholter-aa.de/.

IHRE BEWERBUNG:

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 20.06.2020 an das
Regionalmanagement des Vereins LAG Bocholter Aa, Frau Mechtild Schulze Hessing
Im Piepershagen 17, 46325 Borken

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung bevorzugt über das Bewerberportal der Stadt Borken ein. Für die Online-Bewerbung klicken Sie bitte unten rechts auf dieser Seite den Button „Online-Bewerbung“ an. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Frau Maria Mertens (Tel. 02861/939-185 oder maria.mertens@borken.de)



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Ö 9.9

Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa)

Gefördert werden Maßnahmen, die zur nachhaltigen Sicherung der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft dienen. Hierunter fallen zum Beispiel die Aufstellung und Umsetzung von Landschaftsplänen, ökologische Gutachten, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von Schutzgebieten und zur Förderung des Biotopverbundes, Wiedervernässung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen, Sicherung schutzwürdiger Flächen und Biotope durch Grundstückskauf oder Pacht.

Antragsteller/in:

- Gemeinden, Gemeindeverbände, andere Gebietskörperschaften (außer Bund)
- Träger von Naturparken, NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege, anerkannte Naturschutzverbände
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- Natürliche Personen

Ansprechpartnerin:

Britta Kraus
britta.kraus@brms.nrw.de
0251 411-1610

Ö 10.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **143/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **70 Gemeindewerke** Datum: **12.10.2020**

Tagesordnungspunkt:

Kalkulation der Trinkwassergebühren zum 01.01.2021

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzungsänderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung wird beschlossen und tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Anstieg der Verbrauchsgebühr von 1,55 €/m³ um 0,02 €/m³ auf 1,57 €/m³
2. Anstieg der Grundgebühr für Hausanschlüsse Qn 2,5 von 0,44 €/Tag um 0,01 €/Tag auf 0,45 €/Tag (Für Hausanschlüsse größerer Dimension um den gleichen Prozentsatz)

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Betriebsausschuss	24.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Die Kalkulation der Trinkwassergebühren für das Wirtschaftsjahr 2021 hat ergeben, dass zur Erzielung einer Kostendeckung und unter Berücksichtigung einer Kapitalverzinsung sowie eines Jahresüberschusses in Höhe von insgesamt 604.233 €, eine Anhebung der Trinkwassergebühren erforderlich wird. Die wesentlichen Positionen der Kalkulation werden im Folgenden dargestellt:

2. Personalkosten

Die Personalkosten des Jahres 2020 in Höhe von 613.040 € steigen für das Planungsjahr 2021 um 10.917 € auf 623.957 €.

3. Materialaufwand/bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für die bezogenen Leistungen wurden für das Jahr 2021 mit insgesamt 666.000 € ermittelt. Damit ist für diese Kostenposition ein Anstieg in Höhe von 7.500 € zu verzeichnen. Von den 666.000 € entfallen auf die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe insgesamt 529.000 € und auf die bezogenen Leistungen 137.000 €.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden für 2021 mit 300.900 € veranschlagt und erhöhen sich damit gegenüber dem Vorjahr mit 296.700 € um 4.200 €.

Während die Aufwendungen für die Kooperation Landwirtschaft/Wasserwirtschaft im Stevereinzugsgebiet um rd. 1.800 € sinken, steigt die an den Gemeindehaushalt abzuführende Konzessionsabgabe von rd. 233.000 € um rd. 6.000 € auf 239.000 €. Ausgewiesen wird die maximal zulässige Konzessionsabgabe.

Sofern die Vereinbarungen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft hinsichtlich eines freiwilligen Düngeverzichts fortgesetzt werden, kann das Wasserentnahmeentgelt voraussichtlich zum Großteil wieder verrechnet werden. Aus diesem Grund wurde das Wasserentnahmeentgelt unverändert mit nur 3.500 € veranschlagt.

Für die zu erwartenden Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit der Neuausweisung des Wasserschutzgebietes konnte bereits ab 2019 auf Basis der Auszahlungen der Vorjahre der Kostenansatz von 25.000 € um 10.000 € auf 15.000 € gesenkt werden. Diese Ausgleichsleistungen betreffen seit 2015 die Flächen in der Wasserschutzzone II, auf denen ganzjährig keinerlei Wirtschaftsdüngung erfolgen darf. Die Position kann für 2021 von 15.000 € um 1.000 € auf 14.000 € gesenkt werden.

5. Geschäftsaufwendungen

Für die Geschäftsaufwendungen wird mit einem Anstieg von 143.200 € um 4.400 € auf 147.600 € gerechnet. Die Geschäftsaufwendungen umfassen die Verwaltungskostenerstattungen an die Gemeinde, die Prüfungskosten der Jahresabschlüsse, die EDV-Kosten, die Versicherungen, Pachtzahlungen sowie eine Vielzahl kleinerer Einzelpositionen (Bürobedarf, Telefon, Fortbildungs- und Reisekosten, Sitzungsgelder usw.). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr betrifft insbesondere EDV-Kostenerstattungen an die Gemeinde.

6. Finanzaufwendungen

Die Finanzaufwendungen umfassen in der Kalkulation die Kapitalkosten (Abschreibungen/Zinsaufwendungen) sowie die Steuern.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen steigen investitionsbedingt von 232.137 € um 6.430 € auf 238.567 €.

Die Fremdkapitalverzinsung verbleibt für das Planungsjahr 2021 mit einem Zinsaufwand von 49.120 € auf dem Niveau des Vorjahres. Trotz der getätigten Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Investitionen der Wasserversorgung tragen die planmäßigen Tilgungsleistungen und günstigen Darlehenskonditionen zu einer relativ konstanten Entwicklung der Zinsaufwendungen bei. Mit Zinserträgen ist für 2021 nicht zu rechnen.

Für 2021 wurden die zu erwartenden Steuerzahlungen in Höhe von rd. 13.800 € veranschlagt. Davon entfallen auf die Gewerbesteuern rd. 5.500 € und auf die Körperschaftsteuern rd. 5.400 €.

Die Finanzaufwendungen insgesamt sinken von 304.095 € um 2.608 € auf 301.487 €.

7. Anzurechnende Erträge

Den o.a. Kostenblöcken stehen die ertragswirksamen Positionen gegenüber. Die Erträge aus der Auflösung der Ertrags- bzw. Baukostenzuschüsse der Anschlussnehmer finden, in der Gebührenkalkulation des Wasserwerkes keine Berücksichtigung. Die Auflösung dieser Zuschüsse erfolgt ausschließlich im Erfolgsplan für die Wasser- und Energieversorgung und wirkt sich dort positiv auf das Jahresergebnis aus.

Bei den gebührenmindernden Ertragspositionen im Einzelnen ist mit zu aktivierenden Eigenleistungen in Höhe von rd. 35.000 € zu rechnen. Die sonstigen betrieblichen Erträge werden mit 47.430 € beziffert. Die Erträge aus der Einspeisevergütung für die vom Wasserwerk betriebenen Photovoltaikanlagen betragen rd. 66.500 €. Ein Ertragszuwachs für die geplante Photovoltaikanlage auf dem Dach der neuen Sporthalle wurde bereits berücksichtigt. Die Erträge aus Nebenleistungen werden für 2021 mit 105.100 € veranschlagt. Insgesamt ergeben sich anzurechnende Erträge in Höhe von rd. 254.030 €.

8. Kalkulationsergebnis

Nach Abzug der Ertragspositionen von den Aufwendungen, unter Berücksichtigung eines Jahresergebnisses in Höhe von 604.233 €, ergeben sich umzulegende Gesamtkosten bzw. notwendige Betriebserträge in Höhe von 2.390.147 €. Damit steigen die umzulegenden Gesamtkosten gegenüber dem Vorjahr mit 2.337.478 € um 52.669 €.

In der Gebührenkalkulation für 2021 wird von einem Trinkwasserabsatz in Höhe von 881.000 m³ ausgegangen.

Bei der Kalkulation der Trinkwassergebühren wird unterschieden in die Grundgebühr und in die Verbrauchsgebühr. Die Höhe der Grundgebühren soll dabei den Großteil der Fixkostenbelastung des Betriebes decken. In der vorliegenden Kalkulation wurde eine Erhöhung der Grundgebühr von 0,44 €/Tag um 0,01 €/Tag auf 0,45 €/Tag (Anstieg 2,27%) für den kleinsten Hausanschluss Qn 2,5 vorgenommen. Die Grundgebühren für die Hausanschlüsse größerer Dimension wurden um den gleichen Prozentsatz angehoben. Aus der Kalkulation ergibt sich ein Anstieg des Grundgebührenaufkommens von 979.678 € um 27.299 € auf 1.006.977 €.

Es verbleiben verbrauchsabhängige Kosten in Höhe von 1.383.170 €. Diese Kostengröße ist auf die zu erwartende Trinkwassermenge von 881.000 m³ umzulegen. Aus der Kalkulation der Verbrauchsgebühr ergibt sich ein Anstieg (netto) von 1,55 €/m³ um 0,02 €/m³ auf 1,57 €/m³ Trinkwasser (Anstieg 1,29%). Das Verbrauchsgebührenaufkommen erhöht sich damit von 1.357.800 € um 25.370 € auf 1.383.170 €.

Die Betriebsleitung schlägt vor, ab dem 01.01.2021 die Grundgebühren für den Hausanschluss Qn 2,5 um 0,01 €/Tag, für die Hausanschlüsse größerer Dimension um den gleichen Prozentsatz, und die Verbrauchsgebühren um 0,02 €/m³ zu erhöhen (jeweils netto).

Die Jahreskosten für den Durchschnittsverbrauch eines Haushaltes mit vier Personen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht. Der Gebührenanstieg beträgt für das Berechnungsbeispiel brutto 7,24 €/Jahr bzw. 1,55 %.

Verfasst:
gez. Scheunemann

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation
2. Satzungsänderung

Ö 10.1

Gemeindewerke Nottuln

Wirtschaftsjahr 2021



Trinkwassergebühren

Kalkulation der Trinkwassergebühren
zum 01.01.2021

Ö 10.1

Kalkulation der Trinkwassergebühren zum 01.01.2021 wwgebkal202101

A. Kalkulationsgrundlagen

	Ist 2018 EUR	Ist 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR
I. Betriebsaufwendungen				
1. Personalkosten				
Löhne und Gehälter	439.726	469.148	469.400	477.806
soziale Abgaben	123.514	134.361	143.640	146.151
Aufwendungen für die Altersversorgung				
	563.240	603.509	613.040	623.957
2. Materialaufwand				
- Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	499.510	521.850	522.500	529.000
- bezogene Leistungen	141.478	141.720	136.000	137.000
	640.988	663.570	658.500	666.000
3. Sonst. betr. Aufwendungen				
Konzessionsabgabe	223.136	230.917	233.000	239.000
Verbandsbeiträge	14.643	14.790	16.000	16.000
Wasserentnahmeentgelt	0	1.274	3.500	3.500
Kooperation Landw./ Wasserw.	24.371	25.379	29.200	28.400
Ausgleichsleistungen WSG	25.000	15.000	15.000	14.000
	287.149	287.360	296.700	300.900
Summe I.	**1.491.377**	**1.554.439**	**1.568.240**	**1.590.857**
II. Geschäftsaufwendungen				
1. Verwaltungskosten	36.570	36.908	40.000	39.000
2. Prüfungs- und Beratungskosten	8.083	9.989	8.000	9.000
3. EDV- Kosten	24.003	24.312	27.000	31.000
4. Versicherungen	24.694	24.592	24.000	25.000
	56.780	58.893	59.000	65.000
5. Restaufwand				
Sonstiges	39.738	49.575	44.200	43.600
Summe II.	**133.087**	**145.376**	**143.200**	**147.600**

		Ist 2018 EUR	Ist 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR
III.	**Finanzaufwendungen**				
1.	Abschreibungen	249.113	231.452	232.137	238.567
2.	Steuern				
	Sonstige Steuern	2.907	2.902	2.900	2.900
	Gewerbesteuer	35.593	30.597	10.000	5.500
	Körperschaftsteuer	6.454	31.706	10.000	5.400
3.	Zinsaufwendungen	46.897	51.296	49.058	49.120
	./. Zinsen u. ähnliche Erträge	0	-953	0	0
	Summe III.	**340.964**	**346.999**	**304.095**	**301.487**
IV.	**Anzurechnende Erträge**				
2.	Aktivierte Eigenleistungen	24.812	107.003	35.000	35.000
3.	Sonst. betriebl. Erträge	61.473	62.458	39.000	47.430
4.	Erträge aus Stromeinspeisung	71.747	61.991	65.000	66.500
5.	Erträge aus Nebenleistungen	131.834	105.805	116.600	105.100
	Summe IV.	**289.866**	**337.257**	**255.600**	**254.030**
B.	**Gewinn- und Verlustermittlung**				
	Summe I	1.491.377	1.554.439	1.568.240	1.590.857
+	Summe II	133.087	145.376	143.200	147.600
+	Summe III	340.964	346.999	304.095	301.487
./.	Summe IV	-289.866	-337.257	-255.600	-254.030
	Finanzbedarf	1.675.562	1.709.558	1.759.935	1.785.914
	Betriebserträge	2.259.741	2.319.831	2.337.478	2.390.147
	Jahresergebnis	**584.180**	**610.274**	**577.543**	**604.233**

Ö 10.1

C. Grundgebühren / Verbrauchsgebühren

I. Ermittlung der Grundgebühren

Erlöse	Stück	EUR / Tag	EUR
Qn 2,5	5.539	**0,45**	909.780,75
Qn 6	114	**0,95**	39.529,50
Qn 10	27	**2,57**	25.327,35
Qn 15	4	**3,63**	5.299,80
Qn 15 Verbundzähler	4	**4,58**	6.686,80
Qn 40	4	**8,08**	11.796,80
Qn 60	2	**11,72**	8.555,60
	5.694		1.006.976,60

II. Ermittlung des Arbeitspreises

Kosten

a) Betriebserträge gem. Kalkulation insgesamt	2.390.146,60 €
b) ./. Grundpreisanteil	1.006.976,60 €
Durch Arbeitspreis zu decken	1.383.170,00 €
c) Verbrauchsgebühr bei einer Absatzmenge von	881.000 m³

$$\frac{1.383.170{,}00\ €}{881.000} = 1{,}57\ €/m^3$$

Verbrauchsgebühr **1,57 €/m³**

Ö 10.1

Trinkwassergebühren 2021
Berechnungsbeispiel: Haushalt mit vier Personen

Jahr	**2021**	**2020**
Anzahl der Personen	4	4
Verbrauch m³ pro Person	44,50	44,50
Gesamtverbrauch in m³	178	178
Verbrauchsgebühren pro m³	1,57 €	1,55 €
Verbrauchsgebühren pro Jahr	279,46 €	275,90 €
Grundgebühr pro Tag	0,45 €	0,44 €
Anzahl der Tage	365	366
Grundgebühren pro Jahr	164,25 €	161,04 €
Trinkwassergebühren p.a. (netto)	443,71 €	436,94 €
Umsatzsteuer	31,06 €	30,59 €
Trinkwassergebühren p.a. (brutto)	474,77 €	467,53 €
Veränderung 2021/2020		**7,24 €**

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung

vom 08. Dezember 2020

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils gültigen Fassung,

- §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2016 – BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils gültigen Fassung,

- § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,

- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBI. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils gültigen Fassung,

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 08. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

876

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr je m³ entnommenen Frischwassers beträgt ab dem 01.01.2021

1,57 € (zzgl. 7% USt)

:O 10.1

Artikel 2

§ 8 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Die Grundgebühr pro Tag für die Bereitstellung des Anschlusses beträgt ab dem 01.01.2021 bei Wassermessern mit einer Nennweite von:

Qn 2,5	(3 – 5 m³)	**0,45 €** (zzgl. 7% USt)
Qn 6	(7 –10 m³)	**0,95 €** (zzgl. 7% USt)
Qn 10	(20 m³)	**2,57 €** (zzgl. 7% USt)
Qn 15	(30 m³)	**3,63 €** (zzgl. 7% USt)

Verbundzähler:

Qn 15	(DN 50/ 35 m³)	**4,58 €** (zzgl. 7% USt)
Qn 40	(DN 80/100 m³)	**8,08 €** (zzgl. 7% USt)
Qn 60	(DN 100/150 m³)	**11,72 €** (zzgl. 7% USt)

Artikel 3

1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. 11. 1985 in der z. Zt. gültigen Fassung vom 10.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung vom 08. Dezember 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden

3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

878

Gemeinde Nottuln , 08. Dezember 2020

Dr. Dietmar Thönnes
Bürgermeister

Der Bürgermeister

Nottuln, 08. Dezember 2020

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516

Vermerk:

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut die beigefügten Satzung **(Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. Nov. 1985, in der Fassung vom 08. Dez. 2020)** mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

879

Dr. Dietmar Thönnes
Bürgermeister

Ö 10.2

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **142/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **70 Gemeindewerke** Datum: **12.10.2020**

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan der Wasser- und Energieversorgung für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan der Wasser- und Energieversorgung für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie die Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025 werden entsprechend des als Anlage dieser Vorlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

Die Betriebsleitung wird beauftragt, zur Finanzierung der Investitionen des Vermögensplanes ein Darlehen von max. 0,25 Mio. € aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Jahresergebnis Erfolgsplan 739.186 €

Klimatische Auswirkungen:

Für 2021 ist Herstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der neuen Sporthalle geplant.

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Betriebsausschuss	24.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Der Wirtschaftsplan der Wasser- und Energieversorgung besteht aus dem Erfolgsplan, der Vermögens- und Finanzplanung sowie der Stellenübersicht. Während im Erfolgsplan die Aufwendungen und Erträge für das kommende Wirtschaftsjahr veranschlagt wurden, enthält die Vermögensplanung die voraussichtlich für 2021 anstehenden Investitionen und deren Finanzierung. Die Finanzplanung stellt die mittelfristig zu erwartenden Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung dar.

Im Erfolgsplan für 2021 sind die Aufwendungen und Erträge für den Bereich der Wasserversorgung und Wärmeversorgung aufgenommen worden. Die Positionen der Wärmeversorgung werden nicht in die Kalkulation der Trinkwassergebühren als Kosten- und Erlöspositionen angesetzt, sondern finden ausschließlich in der Wirtschafts- und Finanzplanung für den Betriebszweig „Wasser- und Energieversorgung" ihren Niederschlag. Die Aufwendungen und Erträge für die Wärmeversorgung sind in der vorliegenden Erfolgsplanung separat ausgewiesen.

In der Stellenübersicht sind die Stellen der Beschäftigten der Wasser- und Energieversorgung mit den zugeordneten Stellenanteilen im Vorjahresvergleich aufgeführt.

Die wesentlichen Daten für das kommende Wirtschaftsjahr werden im Folgenden erläutert:

2. Erläuterungen zum Erfolgsplan

Ertragspositionen

Umsatzerlöse

Für das Wirtschaftsjahr 2021 werden Umsatzerlöse in Höhe von rd. 3.037.277 € erwartet. In den Umsatzerlösen schlagen sich insbesondere die Erlöse aus dem Wasserabsatz (Trinkwassergebühren) mit rd. 2.390.147 € nieder. Diese setzen sich zusammen aus den Grundgebühren mit rd. 1.006.977 € und den Verbrauchsgebühren mit rd. 1.383.170 €. Es wird für 2021 mit einem Wasserabsatz von 881.000 m³ gerechnet. Gegenüber dem Vorjahr steigen die Planerlöse aus dem Wasserverkauf damit um 52.669 €.

Aus der Wärmeversorgung sind Erlöse in Höhe von rd. 388.000 € zu erwarten. Die Planerlöse aus der Wärmeversorgung liegen damit um 12.870 € unter den Planerlösen des Vorjahres. Die Erreichung des Planansatzes bei der Wärmeversorgung hängt in starkem Maße von der Witterung ab und davon, ob die Pandemie zur vorübergehenden Schließung von versorgten Gebäuden führen wird.

Die Erlöse aus Nebenleistungen betragen rd. 111.530 €. Aus der Einspeisungsvergütung der Photovoltaikanlagen des Wasserwerkes werden rd. 66.500 € erwartet.

Einen wichtigen Ertragsbestandteil der Wasserversorgung stellt die Auflösung der passivierten Baukostenzuschüsse in Höhe von 81.100 € dar. Davon entfallen auf die Wasserversorgung rd. 69.590 €. Analog zur Gebührenkalkulation des Abwasserwerkes finden die Auflösungsbeträge aus Baukostenzuschüssen ausschließlich in der Erfolgsrechnung und nicht in der Gebührenkalkulation ihren Niederschlag und wirken sich positiv auf das Jahresergebnis insgesamt aus. Der Auflösungsbetrag für 2021 liegt auf dem Niveau des Vorjahres.

Für den Bereich der Wärmeversorgung erfolgt eine ratierliche Auflösung von Tilgungszuschüssen für die aufgenommenen Darlehen zur Finanzierung des Wärmeverbundes Hummelbach sowie die Auflösung eines Baukostenzuschusses für den Wärmeanschluss Kirche. Für die Erweiterung des Wärmenetzes in der Ortslage im Jahr 2018 konnte zudem im Jahr 2019 noch ein Zuschuss des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Höhe von 15.161 € erzielt werden, der ebenfalls ratierlich aufzulösen ist. Es ist mit einem ertragswirksamen Auflösungsbetrag für den Wärmeverbund in Höhe von unverändert 11.510 € zu rechnen.

Aktivierte Eigenleistungen

Die zu aktivierenden Eigenleistungen der Wasserversorgung wurden für 2021 mit insgesamt 35.000 € veranschlagt. Diese Position bildet den voraussichtlichen Anteil der Eigenleistungen bei Investitionsmaßnahmen ab und ist als Korrekturposition zu den Personalaufwendungen ertragswirksam auszuweisen.

Sonstige Ertragspositionen

Die sonstigen betrieblichen Erträge der Wasser- und Energieversorgung wurden mit insgesamt 41.000 € berücksichtigt. Im Wesentlichen handelt es sich um Kostenerstattungen aus Verwaltungsumlagen.

Aufwandspositionen

Materialaufwendungen

Unter der Position „Materialaufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe" mit 747.000 € bilden die Wasserbezugskosten für die Wasserlieferungen der Stadtwerke Coesfeld und der Gelsenwasser AG mit unverändert 369.000 € den größten Kostenblock. Eine Erhöhung der Wasserlieferpreise ist nicht zu erwarten. Die Abnahmemenge aus Coesfeld von 400.000 m³ bleibt langfristig unverändert. Die Aufwendungen für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe der Wasserversorgung insgesamt steigen gegenüber dem Vorjahr mit 522.500 € um 6.500 € auf 529.000 €.

Die Strom-, Gas- und Brennstoffbezugskosten sowie die sonstigen Materialaufwendungen für den Wärmeverbund sinken von 232.000 € um 14.000 auf 218.000 €.

Die Aufwendungen für die bezogenen Leistungen erhöhen sich geringfügig von 160.000 € um 1.000 € auf 161.000 €.

Personalaufwendungen

Für die Personalaufwendungen ist mit rd. 636.691 € ein Anstieg um 11.140 € gegenüber dem Vorjahr mit rd. 625.551 € zu erwarten. Von den Personalkosten entfallen 623.957 € auf die Wasserversorgung und 12.734 € auf die Wärmeversorgung.

Abschreibungen

Die Abschreibungen auf Sachanlagen erhöhen sich investitionsbedingt von rd. 292.900 € um rd. 6.430 € auf 299.330 €. Auf die Anlagen der Wasserversorgung entfallen Abschreibungen in Höhe von 238.567 € und auf die Anlagen der Wärmeversorgung unverändert 60.763 €.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen von 451.900 € um 9.600 € auf 461.500 €. Ursächlich dafür ist ein Anstieg der Verwaltungs- und EDV-Kostenerstattungen in Höhe von 4.000 € und ein Anstieg der Konzessionsabgabe um rd. 6.000 €.

Zinsaufwendungen/Zinserträge

Für die Fremdkapitalverzinsung ist im Wirtschaftsjahr 2021 ein Rückgang von 69.700 € um 14.930 € auf 54.770 € zu berücksichtigen. Ursächlich dafür sind einerseits die relativ hohen Tilgungsleistungen für Darlehen, die sich positiv auf die Zinsentwicklung auswirken sowie günstige Zinssätze nach dem Auslaufen von Zinsbindungsfristen für die Darlehen des Wärmeverbundes. Mit Zinserträgen ist im kommenden Wirtschaftsjahr nicht zu rechnen.

Steuern

Für das Wirtschaftsjahr 2021 sind Steueraufwendungen in Höhe von rd. 13.800 € zu erwarten. Davon entfallen auf voraussichtliche Gewerbesteuerzahlungen und Körperschaftssteuerzahlungen rd. 10.900 €. Hintergrund dieser Steueraufwendungen ist insbesondere die steuerliche Einstufung des „Schulschwimmens" als hoheitliche Betätigung. Alle mit dem Schulschwimmen zusammenhängenden Aufwendungen und Erträge der Bäder dürfen nicht in eine steuerliche Gesamtbetrachtung der Wasser- und Energieversorgung und der Bäder einbezogen werden.

Gesamtergebnis 2021

Für das Wirtschaftsjahr 2021 ergibt sich nach Abzug der Aufwendungen von den Erträgen ein positives Gesamtergebnis in Höhe von 739.186 €.

Vom Gesamtergebnis entfallen auf das positive Ergebnis aus der Gebührenberechnung insgesamt 604.233 €, auf die Auflösung von Baukostenzuschüssen der Wasserversorgung 69.590 € und auf das Jahresergebnis aus der Wärmeversorgung insgesamt 65.363 €.

Aufgrund des gemeinsamen Jahresabschlusses der Betriebszweige Wasser- und Energieversorgung mit den Bädern, kann das positive Jahresergebnis der Wasser- und Energieversorgung mit dem negativen Jahresergebnis der Bäder (ausgenommen „Schulschwimmen") verrechnet werden.

3. Erläuterungen zum Vermögensplan

Investitionsmaßnahmen

Im Vermögensplan wurden die für 2021 zu erwartenden Investitionsmaßnahmen einschließlich der Tilgung von Darlehen in Höhe von 965.800 € veranschlagt.

Für die Erneuerung des Wasserleitungsnetzes wurden insgesamt 120.000 € in den Vermögensplan eingestellt. So ist für 2021 vorgesehen, in den Ortslagen Darup, Schapdetten und Nottuln Gusswasserleitungen auszutauschen.

Da der Kreis Coesfeld einen Radweg vom „Abzweig Beisenbusch nach Schapdetten" herstellen wird, ist für den Vermögens- und Finanzplan ab 2020 beschlossen worden, eine Wassertransportleitung in dieser Trasse mit zu verlegen. Für den ersten Bauabschnitt wurden 310.000 € in den Vermögensplan 2020 eingestellt und für den zweiten Bauabschnitt 150.000 € für das Folgejahr 2021. Da seitens des Kreises Coesfeld der Radweg erst 2021 zur Umsetzung kommen wird, sind die Finanzmittel für die Transportleitung im Vermögensplan 2021 mit 450.000 € komplett zu veranschlagen (die Planungsleistungen für 2020 sind mit rd. 10.000 € zu beziffern). Durch die neue Verbindungsleitung wird der Ortsteil Schapdetten zukünftig über eine zweite Wassertransportleitung versorgt und damit die Versorgungssicherheit wesentlich erhöht.

Für die Herstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der neuen Sporthalle Rudolf-Harbig-Straße wurden 90.000 € Vermögensplan veranschlagt. Die Herstellung der achten Photovoltaik-Dachanlage bildet einen weiteren wichtigen Beitrag der Gemeindewerke Nottuln zum Klimaschutz.

Die Baukosten für Hausanschlüsse wurden mit 20.000 € und die Beschaffung von Wasserzählern mit 19.500 € berücksichtigt. Für sonstige Beschaffungen wurden 30.000 € veranschlagt.

Die Investitionen betragen insgesamt 729.500 €. Die Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen betragen 236.300 €.

Finanzierung der Investitionen

Wie bereits im Wirtschaftsplan des Vorjahres dargestellt, stehen, aufgrund der hohen Tilgungsleistungen, insbesondere für die auf den Wärmeverbund entfallenden Darlehen sowie aufgrund eines Rückgangs der Abschreibungen, geringere Finanzmittel als in früheren Jahren zur Finanzierung der anstehenden Investitionen zur Verfügung. Da sich für die Wasserversorgung im Jahr 2021 und in den Folgejahren der Investitionsbedarf erhöhen wird, ist für diese Sparte zukünftig eine teilweise Fremdfinanzierung erforderlich. Für das Jahr 2021 verbleibt ein Fremdfinanzierungsbedarf von 250.000 €, der durch eine Darlehensaufnahme zu decken ist.

4. Erläuterungen zur Finanzplanung

Die Finanzplanung zeigt die voraussichtliche Entwicklung der Investitionen und deren Finanzierung.

Neben der Netzerneuerung (Austausch Gusswasserleitungen) mit rd. 120.000 € p.a. und der Erweiterung des Wasserleitungsnetzes im Wohnpark Südlich Lerchenhain mit 90.000 € im Jahr 2022 bildet die Herstellung der Transportleitung nach Schapdetten mit 450.000 € noch im Jahr 2021 einen wesentlichen Investitionsschwerpunkt. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass der Radweg und damit auch die Wassertransportleitung in einem Bauabschnitt im Jahr 2021 fertiggestellt werden.

Neben einer Finanzierung der Investitionen aus Eigenmitteln und Baukostenzuschüssen wird in den nächsten Jahren auch eine teilweise Fremdfinanzierung erforderlich. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich Kreditbedarf und Kredittilgung in der mittelfristigen Betrachtung in etwa die Waage halten werden, sodass der Anteil der Kreditfinanzierung auf dem derzeitigen Niveau in etwa erhalten bleibt.

5. Erläuterungen zur Stellenübersicht

Die für die Gemeindewerke tätigen Beschäftigten sind in eigenen Stellenübersichten zu führen. Da die Beschäftigten im Verwaltungsbereich (technisch und kaufmännisch) für alle vier Betriebszweige tätig sind, werden die Arbeitszeitanteile auf die einzelnen Betriebszweige aufgeteilt.

Im Verwaltungsbereich und im betrieblichen Bereich ergeben sich keine Veränderungen.

Anlagen:

Wirtschafts- und Finanzplanung 2021

Verfasst:
gez. Scheunemann

Ö 10.2

Gemeindewerke Nottuln

Wirtschaftsjahr 2021

Wasser- und Energieversorgung

Wirtschaftsplanung
Erfolgsplan 2021
Vermögensplan 2021
Finanzplanung 2021 bis 2025
Stellenübersicht 2021

wiww2001

WIRTSCHAFTSPLAN WASSER- UND ENERGIEVERSORGUNG 2020

Erfolgsplan

Aufwendungen / Erträge	Plan 2021	Plan 2020	
1. Umsatzerlöse	3.037.277,00 €	3.001.000,00 €	
2. andere aktivierte Eigenleistungen	35.000,00 €	35.000,00 €	
3. sonstige betriebliche Erträge	41.000,00 €	39.000,00 €	
	3.113.277,00 €	3.075.000,00 €	
4. Materialaufwand			
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	747.000,00 €	754.500,00 €	
b) bezogene Leistungen	161.000,00 €	160.000,00 €	
5. Personalaufwand	636.691,00 €	625.551,00 €	
6. Abschreibungen	299.330,00 €	292.900,00 €	
7. Sonstiger betrieblicher Aufwand	461.500,00 €	451.900,00 €	
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €	
9. Zinsen und ähnlicher Aufwand	54.770,00 €	69.700,00 €	
10. Steuern	13.800,00 €	22.900,00 €	
	2.374.091,00 €	2.377.451,00 €	
11. Gewinn/Verlust	739.186,00 €	697.549,00 €	

ERLÄUTERUNGEN

Der Planansatz für die zu erwartenden Umsatzerlöse des Wirtschaftsjahres 2021 liegt mit 3.037.277 € um 36.277 € über dem Vorjahresniveau von 3.001.000 €.
Von den Umsatzerlösen entfallen 2.390.147 € auf den Wasserabsatz, 388.000 € auf den Wärmeabsatz, 111.530 € auf Nebenleistungen und 66.500 € auf die Stromeinspeisung. Die Erträge aus der Auflösung von passivierten Zuschüssen liegen mit 81.100 € auf dem Niveau des Vorjahresansatzes von 81.052 €.

Die Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für die bezogenen Leistungen sinken insgesamt von 914.500 € um 6.500 € auf 908.000 €.

Die Personalaufwendungen steigen von 625.551 € um rd. 11.140 € auf 636.691 €. Der Anstieg ist tariflich bedingt.
Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen steigen investitionsbedingt von 292.900 € um 6.430 € auf 299.330 €. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen von 451.900 € um 9.600 € auf 461.500 €.

Die Zinsaufwendungen sinken von 69.700 € um 14.930 € auf 54.770 €. Mit Zinserträgen ist nicht zu rechnen.

Es wird ein Jahresüberschuss in einer Höhe von 739.186 € ausgewiesen. Davon entfallen auf die Wasserversorgung rd. 673.823 € und auf die Wärmeversorgung rd. 65.363 €.

. . .

Wasserabgabe
Die Wasserlieferungen 2021 werden auf insgesamt 881.000 m³ geschätzt (Vorjahr: 876.000 m³).

Die Anzahl der Hausanschlüsse beträgt im Jahr 2021 voraussichtlich 5.694. Die Erlöse aus Wasserverkäufen errechnen sich wie folgt:

	2021	2020
881.000 m³ x 1,57 € / m³ (für 2021)	1.383.170,00 €	1.357.800,00 €
zuzüglich Grundgebühr	1.006.976,60 €	979.678,00 €
Rundungsdifferenz	0,40 €	0,00 €
	2.390.147,00 €	2.337.478,00 €

Nebengeschäfte
Aus Nebengeschäften für die Lieferung von Materialien, Ersatzteilen, Erstattung von Reparaturkosten pp. werden vereinnahmt: ca.

2021	2020
111.530,00 €	116.600,00 €

Baukostenzuschüsse
Die eingegangenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für Hausanschlüsse werden mit 3,33 % der Eingangswerte aufgelöst. Der Tilgungszuschuss aus der Wärmeversorgung mit 5%.

	2021	2020
Auflösung Baukostenzuschüsse Wasser	69.590,00 €	69.542,00 €
Auflösung Tilgungszuschüsse Wärme	11.510,00 €	11.510,00 €
	81.100,00 €	81.052,00 €

Zusammenstellung der Gesamtumsatzerlöse

	2021	2020
a) Wasserabgabe	2.390.147,00 €	2.337.478,00 €
b) Wärmeversorgung	388.000,00 €	400.870,00 €
c) Nebenleistungen	111.530,00 €	116.600,00 €
d) Einspeisevergütung PV-Anlagen	66.500,00 €	65.000,00 €
e) Auflösung Baukostenzuschüsse Wasser	69.590,00 €	69.542,00 €
f) Auflösung Baukostenzuschüsse Wärme	11.510,00 €	11.510,00 €
	3.037.277,00 €	3.001.000,00 €

Andere aktivierte Eigenleistungen
In dieser Position sind die auf die selbsterstellten Anlagen entfallenden Personal- und Gemeinkosten angesetzt.

	2021	2020
Aktivierte Eigenleistungen Wasser	35.000,00 €	35.000,00 €
Aktivierte Eigenleistungen Wärme	0,00 €	0,00 €
	35.000,00 €	35.000,00 €

Sonstige betriebliche Erträge
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens sowie aus sonstigen Leistungen des Wasserwerkes.

2021	2020
41.000,00 €	39.000,00 €

Materialaufwand
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren:

	2021	2020
Strombezug Wasserversorgung	66.000,00 €	60.500,00 €
Strombezug Energieversorgung	7.500,00 €	7.500,00 €
Gas-/Brennstoffbezug/Material Wärmevers.	210.500,00 €	224.500,00 €
Wasserbezug		
Gelsenwasser (Versorgung Baumberg)	23.500,00 €	23.500,00 €
Coesfeld (400.000 m³/Jahr)	345.500,00 €	345.500,00 €
Material Aufbereitung	35.500,00 €	35.000,00 €
Material Gewinnungsanlagen	12.500,00 €	12.000,00 €
Material Verteilung u. Speicherung	40.000,00 €	40.000,00 €
sonstige Materialaufwendungen	6.000,00 €	6.000,00 €
	747.000,00 €	754.500,00 €

Aufwendungen für bezogene Leistungen
Fremdleistungen für Wasseruntersuchungen; Instandhaltung der Gewinnungsanlagen, des Leitungsnetzes, der Hausanschlüsse, der Kraftfahrzeuge sowie sonstige bezogene Leistungen. Insgesamt 18.000 € entfallen auf Wartungs- und Instandhaltungsleistungen für den Wärmeverbund.

	2021	2020
Wasserversorgung	137.000,00 €	136.000,00 €
Energieversorgung	24.000,00 €	24.000,00 €
	161.000,00 €	160.000,00 €

Personalaufwand
Unter dieser Position sind die für 2021 ermittelten Aufwendungen ausgewiesen.

	2021	2020
Wasserversorgung	623.957,00 €	613.040,00 €
Energieversorgung	12.734,00 €	12.511,00 €
	636.691,00 €	625.551,00 €

Abschreibungen
Die Abschreibungen auf Sachanlagen bis 2019 werden im Sachanlagennachweis ermittelt. Die im Wirtschaftsplan angesetzten Abschreibungszugänge für 2021 sind kalkulierte Werte.

	2021	2020
Wasserversorgung	238.567,00 €	232.137,00 €
Energieversorgung	60.763,00 €	60.763,00 €
	299.330,00 €	292.900,00 €

Sonstige betriebliche Aufwendungen:

	2021	2020
Konzessionsabgabe	239.000,00 €	233.000,00 €
Verbandsbeiträge	16.000,00 €	16.000,00 €
Prüfungs- und Beratungskosten	9.000,00 €	8.000,00 €
EDV- Kosten	31.000,00 €	27.000,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	39.000,00 €	40.000,00 €
Schutzkleidung	2.000,00 €	2.500,00 €
Versicherungen	25.000,00 €	24.000,00 €
Sitzungsgelder	1.000,00 €	1.000,00 €
KFZ-Kosten	11.000,00 €	11.000,00 €
Bürobedarf und Portokosten	10.000,00 €	10.000,00 €
Abfallbeseitigung/Straßenreinigung	1.100,00 €	1.200,00 €
Wasserentnahmeentgelt	3.500,00 €	3.500,00 €
Kooperation Landwirtschaft/Wasserwirtschaft	28.400,00 €	29.200,00 €
Ausgleichsleistungen WSG Zone II	14.000,00 €	15.000,00 €
Fortbildung	6.000,00 €	5.000,00 €
Sonstige Aufwendungen	12.500,00 €	13.500,00 €
Sonstige Aufwendungen Energieversorgung	13.000,00 €	12.000,00 €
	461.500,00 €	451.900,00 €

. . .

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zur Finanzierung der Investitionen sind Kredite in Anspruch genommen worden. Die hierfür zu zahlenden Zinsen wurden hier veranschlagt.

	2021	2020
Zinsaufwendungen Wasserversorgung	49.120,00 €	49.058,00 €
Zinsaufwendungen Energieversorgung	5.650,00 €	20.642,00 €
	54.770,00 €	69.700,00 €

Steuern

	2021	2020
Körperschaftsteuer	5.400,00 €	10.000,00 €
Gewerbesteuer	5.500,00 €	10.000,00 €
Grundsteuer	1.700,00 €	1.700,00 €
Kfz-Steuer	1.200,00 €	1.200,00 €
	13.800,00 €	22.900,00 €

Jahresergebnis

	2021	2020
Ergebnis aus der Gebührenberechnung	604.233,00 €	577.543,00 €
Auflösung von Baukostenzuschüssen "Wasser"	69.590,00 €	69.542,00 €
Jahresergebnis aus der Energieversorgung	65.363,00 €	50.464,00 €
	739.186,00 €	697.549,00 €

WIRTSCHAFTSPLAN WASSER-UND ENERGIEVERSORGUNG 2021

Vermögensplan

Benötigte-/Verfügbare Mittel		**Plan 2021**	
I. Anlagenzugänge		**EUR**	
1. Netzerneuerung und -erweiterung		120.000,00	
2. Neubau Transportleitung		450.000,00	
3. Photovoltaikanlage Sporthalle		90.000,00	
4. Baukosten Hausanschlüsse		20.000,00	
5. Beschaffung von Wasserzählern		19.500,00	
6. Sonstige Beschaffungen		30.000,00	
Summe Investitionen		729.500,00	
II. Tilgung von Darlehen		236.300,00	
		965.800,00	
III Finanzierung	**EUR**	**EUR**	
1. Liquide Mittel		482.600,00	
2. Baukostenzuschüsse		20.000,00	
3. Abschreibungen	299.330,00		
./. Auflösung	81.100,00	218.230,00	
4. Darlehensaufnahme		250.000,00	
5. Mittelüberschuss (-)		-5.030,00	
		965.800,00	

ERLÄUTERUNGEN

Der Austausch von Gusswasserleitungen und die Netzerweiterung bilden auch im kommenden Jahr einen Investitionsschwerpunkt des Wasserwerkes. Ingesamt 120.000 € sind dafür in den Vermögensplan eingestellt worden.

Da der Kreis Coesfeld den geplanten Radweg vom Abzweig Beisenbusch nach Schapdetten erst 2021 herstellen wird, wurden die Finanzmittel zur Verlegung der Wassertransportleitung für 2021 komplett in den Vermögensplan 2021 eingestellt. Durch die neue Verbindungsleitung wird der Ortsteil Schapdetten zukünftig über eine zweite Transportleitung versorgt, was die Versorgungssicherheit wesentlich erhöhen wird. Die Ausschreibung und Auftragsvergabe erfolgen noch im Jahr 2020, so dass mit den Baumaßnahmen frühzeitig im neuen Geschäftsjahr 2021 begonnen werden kann.

Für die Herstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der neuen Sporthalle Rudolf-Harbig-Straße wurden 90.000 € in den Vermögensplan eingestellt. Damit würden die Gemeindewerke bereits die achte Photovoltaikanlage errichten.

Die weiteren Investitionen betreffen die Herstellung neuer Hausanschlüsse mit rd. 20.000 € sowie die Anschaffung von Wasserzählern mit rd. 19.500 €. Für die sonstigen Beschaffungen werden 30.000 € veranschlagt.

Zur Finanzierung der Investitionen (einschließlich Tilgung) in Höhe von 965.800 €, ist neben der Finanzierung aus Eigenmitteln und Baukostenzuschüssen, eine Kreditaufnahme in Höhe von 250.000 € eingeplant worden.

. . .

Ö 10.2

Finanzplan der Wasser- und Energieversorgung für 2021 bis 2025

Wwiww2021Finanzplan

	2021	2022	2023	2024	2025
Investitionen und Tilgung	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**
I. Anlagenzugänge					
1. Netzerneuerung und -erweiterung	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000
2. Neubau Transportleitung	450.000	0	0	0	0
3. Baugebiet Südlich Lerchenhain	0	90.000	0	0	0
4. Photovoltaikanlage Sporthalle	90.000	0	0	0	0
5. Baukosten Hausanschlüsse	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
6. Beschaffung von Wasserzählern	19.500	20.000	20.500	21.000	21.500
7. Sonstige Beschaffungen	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Summe I.	**729.500**	**280.000**	**190.500**	**191.000**	**191.500**
II. Tilgung von Darlehen	**236.300**	**244.900**	**253.900**	**263.300**	**272.900**
Summe II.	**965.800**	**524.900**	**444.400**	**454.300**	**464.400**
III. Finanzierung	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**
1. Liquide Mittel	482.600	5.030	24.750	38.590	40.030
2. Baukostenzuschüsse	20.000	110.000	20.000	20.000	20.000
3. Abschreibungen	299.330	310.380	314.500	312.500	316.200
./. Auflösung Baukostenzuschüsse Wasser	69.590	64.250	64.750	65.250	58.900
./. Auflösung Baukostenzuschüsse Wärme	11.510	11.510	11.510	11.510	11.510
Finanzmittel aus Abschreibungen	218.230	234.620	238.240	235.740	245.790
4. Darlehensaufnahme	250.000	200.000	200.000	200.000	200.000
5. Mittelüberschuss (-)	-5.030	-24.750	-38.590	-40.030	-41.420
Summe III.	**965.800**	**524.900**	**444.400**	**454.300**	**464.400**

Erläuterungen:

Die Finanzplanung von 2021 bis 2025 enthält die geplanten Investitionsmaßnahmen der kommenden Jahre. Die Erneuerung des Wasserleitungsnetzes bildet auch künftig einen Investitionsschwerpunkt des Wasserwerkes.
Daneben wurde die Erweiterung des Verteilungsnetzes im geplanten Baugebiet "Wohnpark Südlich Lerchenhain für das Jahr 2022 mit 90.000 € in die Finanzplanung aufgenommen. Für den Bau der Transportleitung nach Schapdetten wurden insgesamt 450.000 € für 2021 in die Finanzplanung eingestellt. Mit den vorbereitenden Arbeiten wurde bereits 2020 begonnen.

Aufgrund des steigenden Investitionsbedarfes im Bereich der Wasserversorgung ist die Finanzierung zum Teil aus Kreditaufnahmen bereit zu stellen. Durch die hohen Tilgungsleistungen in den nächsten Jahren dürfte sich aber mittelfristig die absolute Höhe der Kreditfinanzierung gegenüber der aktuellen Situation in etwa die Waage halten.

Ö 10.2

STELLENÜBERSICHT DER WASSER-UND ENERGIEVERSORGUNG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2021

	ENTGELT-GRUPPE	STELLENZAHL 2021		STELLENZAHL 2020		TATSÄCHLICH BESETZTE STELLEN AM 30.06.2020	
		vollb.	teilb.	vollb.	teilb.	vollb.	teilb.
Verwaltung							
	14	0,40	-	0,40	-	0,40	-
	11	0,05	-	0,05	-	0,05	-
	10	0,72	-	0,72	-	0,72	-
	9c	0,35	-	0,35	-	0,35	-
	9a	0,55	-	0,55	-	0,55	-
	6	0,55	-	0,55	-	0,50	-
Betrieb		**2,62**	**-**	**2,62**	**-**	**2,57**	**-**
	9a	2,00	-	2,00	-	2,00	-
	6	5,00	-	5,00	-	4,50	-
		7,00	-	**7,00**	-	**6,50**	-

Auszubildende/r

Wasserwerk		1,00	-	1,00	-	1,00	-
Verwaltung		-	-	-	-	-	-

Erläuterungen zur Stellenübersicht 2021:

Die bei den Gemeindewerken beschäftigten Mitarbeiter/innen im Verwaltungsbereich (technische und kaufmännische Bereiche) werden auf der Basis der Beschäftigungsanteile an der Gesamtbeschäftigung den jeweiligen Betriebszweigen zugeordnet.
Im Verwaltungsbereich und im betrieblichen Bereich ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Ö 10.3

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **125/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **70 Gemeindewerke** Datum: **02.10.2020**

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan der Bäder für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan der Bäder für das Wirtschaftsjahr 2021 und die Vermögens- und Finanzplanung von 2021 bis 2025 werden entsprechend des als Anlage dieser Vorlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Jahresergebnis Erfolgsplan 2021 ./. 726.430 €

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Betriebsausschuss	24.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

Gez. Block

...

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Der Wirtschaftsplan der Bäder besteht aus dem Erfolgsplan, der Vermögens- und Finanzplanung sowie der Stellenübersicht. Während im Erfolgsplan die Aufwendungen und Erträge für das kommende Wirtschaftsjahr veranschlagt wurden, enthält die Vermögensplanung die voraussichtlich für 2021 anstehenden Investitionen und deren Finanzierung. Die Finanzplanung stellt die mittelfristig zu erwartenden Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung dar. In der Stellenübersicht sind die Stellen der Bäder mit den jeweils zugeordneten Arbeitsanteilen der Beschäftigten im Vorjahresvergleich aufgeführt.

Die wesentlichen Planungsdaten der Bäder für die kommenden Wirtschaftsjahre werden im Folgenden erläutert:

2. Erläuterungen zum Erfolgsplan

Ertragspositionen

Umsatzerlöse

Für das Wirtschaftsjahr 2021 werden Umsatzerlöse in Höhe von rd. 233.220 € erwartet. Hauptposten bilden dabei die Erlöse aus Eintrittsentgelten in Höhe von 100.600 €. Der Ansatz für die Eintrittsentgelte wurde auf Basis konstanter Eintrittspreise berechnet. Eine Eintrittspreiserhöhung ist für 2021 nicht geplant. Die letzte Eintrittspreiserhöhung wurde zum 01.01.2019 vorgenommen. Hinsichtlich der Wetterlage wird von einer „durchschnittlichen Sommersaison" ausgegangen.

Berücksichtigt wurde im vorliegenden Erfolgsplan, dass auch im kommenden Wirtschaftsjahr mit einem Bäderbetrieb unter Pandemiebedingungen zu rechnen sein dürfte. Um den zu erwartenden negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Betriebsergebnis Rechnung zu tragen, haben Verwaltungs- und Betriebsleitung abgestimmt, einen Rückgang der Eintrittsentgelte in Höhe von rd. einem Drittel durch einen einmaligen Zuschuss des Gemeindehaushaltes an die Bäder in Höhe von 50.000 € zu kompensieren. Mit welchen Einschränkungen aufgrund der Pandemie im kommenden Wirtschaftsjahr zu rechnen sein wird, bleibt abzuwarten.

Aus den Energielieferungen ist mit Erlösen in Höhe von rd. 24.120 € zu rechnen. Diese Erlösposition umfasst die Stromlieferungen des Stromverbunds für die kommunalen Gebäude, für die Steverschule sowie für den Sportpark Nottuln.

Aus der Einspeisevergütung für die beiden Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Bäder sowie für die beiden Blockheizkraftwerke werden Erlöse in Höhe von rd. 36.500 € erwartet.

Die sonstigen Erlöse in Höhe von 72.000 € setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Stromproduktion aus der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit 42.000 €, der Energiesteuerentlastung mit 15.400 €, den Nutzungsentgelten mit 9.500 € sowie aus den Erlösen aus der Gastronomie mit 5.100 €.

Andere aktivierte Eigenleistungen

Im Wirtschaftsjahr 2021 wird mit aktivierungsfähigen Eigenleistungen in Höhe von rd. 3.000 € gerechnet. Diese Position bildet die voraussichtlichen Eigenleistungen von Investitionsmaßnahmen ab und ist als Korrekturposition zu den Personalkosten ertragswirksam auszuweisen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 62.630 € betreffen den einmaligen Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt in Höhe von 50.000 € (Erläuterungen s.o. „Umsatzerlöse"), die Auflösung der passivierten Investitionskostenzuschüsse zur Finanzierung der energetischen Sanierung des Baukörpers des Hallenbades mit 8.980 € sowie Betriebsführungsleistungen für andere Betriebszweige mit 3.650 €.

Aufwandspositionen

Materialaufwendungen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in Höhe von insgesamt rd. 208.000 € umfassen die Energiebezugskosten in Höhe von rd. 125.000 €, die Wasser- und Abwassergebühren mit rd. 53.000 € sowie den sonstigen Materialverbrauch mit rd. 30.000 €.

Bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen für das Jahr 2021 betragen rd. 120.500 €. Unter den bezogenen Leistungen werden neben den Reinigungskosten im Wesentlichen die Wartungs- und Instandhaltungskosten der betriebstechnischen Anlagen und der Grundstücke sowie die Kosten für Wasseruntersuchungen erfasst.

Personalaufwendungen

Für die Personalaufwendungen ist mit rd. 444.370 € ein Anstieg um 7.300 € gegenüber dem Vorjahr mit 437.070 € zu erwarten. Der Anstieg ist ausschließlich tariflich bedingt.

Abschreibungen

Die Abschreibungen auf Sachanlagen steigen investitionsbedingt von 170.050 € um 7.600 € auf 177.650 €.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verbleiben mit 49.800 € auf Vorjahresniveau. Im Wesentlichen handelt es sich um Aufwendungen für Verwaltungsleistungen, Versicherungen, Prüfung und Beratung, Marketing und eine Vielzahl kleinerer Einzelpositionen.

Zinsaufwendungen/Zinserträge

Das Zinsergebnis verbessert sich von -27.530 € um 2.820 € auf -24.710 €. Grund ist ein Rückgang der Zinsaufwendungen durch die planmäßige Tilgung der Darlehen. Mit Zinserträgen ist auch für 2021 nicht zu rechnen.

Gesamtergebnis 2021

Für das Wirtschaftsjahr 2021 ergibt sich nach Abzug der Aufwendungen von den Erträgen ein Gesamtergebnis in Höhe von -726,430 €. Gegenüber der Vorjahresplanung mit einem negativen Ergebnis von -693.100 € steigt das negative Betriebsergebnis damit für 2021 um insgesamt rd. 33.330 €. Hauptursachen dafür sind -bei Corona bedingter Verschlechterung der Ertragslage- ein Anstieg der Aufwendungen für Betrieb und Instandhaltung um rd. 6.000 €, für Personal um rd. 7.300 € und für die Abschreibungen um rd. 7.600 €.

Aufgrund des gemeinsamen Jahresabschlusses der Betriebszweige Wasser- und Energieversorgung/Bäder kann davon ausgegangen werden, dass das positive Jahresergebnis der Wasser- und Energieversorgung mit dem negativen Jahresergebnis der Bäder, mit Ausnahme der aus dem Schulschwimmen resultierenden Aufwendungen und Erträge, ertragssteuerlich verrechnet werden kann.

3. Erläuterungen zum Vermögensplan

In den vergangenen Jahren wurden in den Bädern umfangreiche Investitionen getätigt. So erfolgten Investitionen in die energetische Optimierung, in Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung und in substanzerhaltende Maßnahmen.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 sind im Vermögensplan Investitionen in Höhe von 95.500 € eingestellt worden. Davon entfallen auf die Anschaffung eines neuen Beckenbodensaugers für beide Bäder rd. 24.000 € und auf neue Abdeckroste für die Schwallwasserrinnen beider Bäder 25.000 €. Für die Wasseraufbereitung sind zwei neue Marmorkiesbehälter mit Anschaffungskosten von rd. 7.000 € vorzusehen. Für neue Spielgeräte, Strandkörbe, Sonnenschirme und ein Freischneidegerät wurden insgesamt 14.500 € in den Vermögensplan eingestellt. Die sonstigen Beschaffungsmaßnahmen wurden mit 25.000 € veranschlagt.

Die planmäßige Tilgung von Darlehen ist mit insgesamt 41.450 € im Vermögensplan zu berücksichtigen.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus Eigenmitteln und Baukostenzuschüssen. Kreditaufnahmen sind für 2021 nicht vorgesehen.

4. Erläuterungen zur Finanzplanung

Die Finanzplanung zeigt die voraussichtliche Entwicklung der Investitionen im Verhältnis zur Finanzierung. In den Jahren 2021 bis 2025 kann der Betrieb die Finanzierung der Investitionen voraussichtlich aus Eigenmitteln abdecken. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der zukünftige Schwerpunkt von Investitionen in den substanzerhaltenden Maßnahmen zu sehen ist. So ist z. B. der Zustand der Filteranlagen und des Hallenbaddaches zu beobachten. Hier können in den nächsten Jahren weitere Investitionserfordernisse entstehen.

Vorlage Nr. 125/2020

5. Erläuterungen zur Stellenübersicht

Die Beschäftigten der Gemeindewerke sind in eigenen Stellenübersichten zu führen. Da die Beschäftigten im Verwaltungsbereich (technisch und kaufmännisch) für alle vier Betriebszweige tätig sind, werden die Arbeitsanteile auf die einzelnen Betriebszweige aufgeteilt. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich im Verwaltungsbereich nicht.

Im betrieblichen Bereich ergeben sich ebenfalls keine Veränderungen. Die Ausbildungsstelle „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe" konnte zum 01.08.2020 besetzt werden.

gez. Scheunemann

Anlagen:

Wirtschafts- und Finanzplanung 2021

Ö 10.3

Gemeindewerke Nottuln

Wirtschaftsjahr 2021

BÄDER

Wirtschaftsplanung
Erfolgsplan 2021
Vermögensplan 2021
Finanzplanung 2021 bis 2025
Stellenübersicht 2021

Ö

wiba2021Erfolgsplan

10.3

WIRTSCHAFTSPLAN BÄDER 2021

Erfolgsplan

Aufwendungen / Erträge	Plan 2021	Plan 2020	
1. Umsatzerlöse			
Eintrittsentgelte	100.600,00 €	156.700,00 €	
Energielieferungen	24.120,00 €	37.300,00 €	
Stromeinspeisung	36.500,00 €	29.500,00 €	
Sonstige Erlöse	72.000,00 €	75.120,00 €	
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	3.000,00 €	3.000,00 €	
3. Sonstige betriebliche Erträge			
3.1 Zuschuss Gemeindehaushalt	50.000,00 €	0,00 €	
3.2 Sonstige	12.630,00 €	12.380,00 €	
	298.850,00 €	314.000,00 €	
4. Materialaufwand			
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	208.000,00 €	204.500,00 €	
b) Bezogene Leistungen	120.500,00 €	118.000,00 €	
5. Personalaufwand	444.370,00 €	437.070,00 €	
6. Abschreibungen	177.650,00 €	170.050,00 €	
7. Sonstiger betrieblicher Aufwand	49.800,00 €	49.700,00 €	
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €	
9. Zinsen und ähnlicher Aufwand	24.710,00 €	27.530,00 €	
10. Steuern	250,00 €	250,00 €	
	1.025.280,00 €	1.007.100,00 €	
11. Gewinn/Verlust	-726.430,00 €	-693.100,00 €	

ERLÄUTERUNGEN

Im Erfolgsplan für das Jahr 2021 sind Gesamterträge in Höhe von 298.850 € veranschlagt worden. Hauptposten bilden dabei die Erlöse aus Eintrittsentgelten in Höhe von 100.600 €. Da auch für 2021 mit einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen zu rechnen sein wird, wurde der Ansatz für die Erlöse aus Eintrittsentgelten vorsorglich um rd. 1/3 bzw. 50.000 € reduziert. Der Erlösrückgang soll durch einen einmaligen Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt aufgefangen werden (siehe Pos.3.1).

Aus Energielieferungen werden Umsatzerlöse in Höhe von 24.120 € erwartet. Die Erlöse aus der Stromeinspeisung von 36.500 € resultieren aus den beiden PV-Anlagen und den beiden Blockheizkraftwerken. Unter den sonstigen Erlösen sind Erstattungen aus der Energiesteuerentlastung mit 15.400 € sowie aus der KWK-Vergütung mit 42.000 € erfasst. Die erwarteten Erlöse aus der Gastronomie wurden mit 5.100 € veranschlagt. Die aktivierten Eigenleistungen betragen rd. 3.000 €.

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ist die ertragswirksame Auflösung der Baukostenzuschüsse für die ernergetische Sanierung des Hallenbades mit 8.980 € angesetzt. Aus Betriebsführungsleistungen wird mit Erträgen in Höhe von 3.650 € gerechnet. Zum Ausgleich der Auswirkungen der Pandemie auf die Ertragslage wurde ein Zuschuss des Gemeindehaushaltes in Höhe von 50.000 € veranschlagt.

Der Materialaufwand ist geprägt durch die Energiekosten. Die Wärmebezugskosten wurden mit 105.000 € und die Kosten für den Strombezug mit 20.000 € berücksichtigt. Die bezogenen Leistungen umfassen die Wartung- und Instandhaltung der betriebstechnischen Einrichtungen mit 120.500 €.
Die Personalaufwendungen steigen tariflich bedingt von 437.070 € um 7.300 € auf 444.370 €. Die Abschreibungen des Anlagevermögen steigen investitionsbedingt von 170.050 € um 7.600 € auf 177.650 €. Der Sonstige betriebliche Aufwand steigt von 49.700 € um 100 € auf 49.800 €. Der Zinsaufwand sinkt von 27.530 € um 2.820 € auf 24.710 €. Mit Zinserträgen ist auch für 2021 nicht zu rechnen.

Der Erfolgsplan der Bäder schließt mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 726.430 € ab.

WIRTSCHAFTSPLAN BÄDER 2021
Vermögensplan

Benötigte-/Verfügbare Mittel	Plan 2021 EUR	
1. Ersatzbeschaffung Beckenbodensauger	24.000,00	
2. Abdeckroste Hallen- und Wellenfreibad	25.000,00	
3. Marmorkiesbehälter Wasseraufbereitung	7.000,00	
4. Spielgeräte WFB	7.000,00	
5. Strandkörbe und Sonnenschirme WFB	5.000,00	
6. Freischneidegerät	2.500,00	
7. Sonstige Beschaffungen	25.000,00	
	95.500,00	
8.Tilgung von Darlehen	41.450,00	
	136.950,00	
1. Liquide Mittel	181.900,00	
2. Abschreibungen	177.650,00	
./. Auflösung Investitionszuschüsse	-8.980,00	
	168.670,00	
3. Darlehensaufnahme	0,00	
4. Mittelüberschuss (-)	-213.620,00	
	136.950,00	

ERLÄUTERUNGEN

Für das Wirtschaftsjahr 2021 sind Investitionen in Höhe von 95.500 € geplant. Davon entfallen auf die Anschaffung eines neuen Beckenbodensaugers 24.000 €. Für die Ausstattung der Schwallwasserrinnen der Bäder wird die Ausstattung mit neuen Abdeckrosten erforderlich. Dafür sind 25.000 € bereit zu stellen.
Für die Anschaffung von zwei Marmorkiesbehältern und Einbindung in die Wasseraufbereitungsanlagen wurden 7.000 € angesetzt.
Die weiteren Anschaffungen betreffen Spielgeräte für den Außenbereich mit 7.000 €, Strandkörbe und Sonnenschirme mit 5.000 € und ein Freischneidegerät mit 2.500 €.

Für sonstige Beschaffungen wurden 25.000 € im Vermögensplan berücksichtigt.

Die planmäßigen Darlehenstilgungen betragen insgesamt 41.450 €.

Die Finanzierung der Investitionen 2021 erfolgt aus Eigenmitteln. Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

. . .

Ö 10.3

FINANZPLAN EIGENBETRIEB BÄDER FÜR 2021 bis 2025

wiba2021Finanzplan

	2021	2022	2023	2024	2025
I. Mittelbedarf	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**
1. Ersatzbeschaffung Beckenbodensauger	24.000	0	0	0	0
2. Abdeckroste Hallen- und Wellenfreibad	25.000				
3. Marmorkiesbehälter Wasseraufbereitung	7.000	0	0	0	0
4. Spielgeräte WFB	7.000	0	0	0	0
5. Strandkörbe und Sonnenschirme WFB	5.000	0	0	0	0
6. Freischneidegerät	2.500	0	0	0	0
7. Sonstige Beschaffungen	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
	95.500	25.000	25.000	25.000	25.000
8.Tilgung von Darlehen	41.450	41.930	42.730	43.570	42.920
Summe	**136.950**	**66.930**	**67.730**	**68.570**	**67.920**
II. Finanzierung	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**
1. Liquide Mittel	181.900	213.620	311.410	403.400	496.550
2. Abschreibungen	177.650	173.700	168.700	170.700	170.800
./. Auflösung Investitionszuschuss	-8.980	-8.980	-8.980	-8.980	-8.980
	168.670	164.720	159.720	161.720	161.820
3. Darlehensaufnahmen	0	0	0	0	0
4. Mittelüberschuss (-)	-213.620	-311.410	-403.400	-496.550	-590.450
Summe	**136.950**	**66.930**	**67.730**	**68.570**	**67.920**

Erläuterungen zum Finanzplan 2021 bis 2025:

Die Finanzplanung bis 2025 stellt die mittelfristig zu erwartenden Neu- und Ersatzinvestitionen und deren Finanzierung dar. Nachdem in den vergangenen Jahren größere Investitionen vorgenommen worden sind ist geplant, ab 2021 für die in einigen Jahren anstehenden Maßnahmen wie z.B. Dachsanierung Hallenbad oder Erneuerung Filtertechnik liquide Mittel anzusparen. Derzeit besteht hier noch kein Investitionsbedarf. Dieser wird aber in den nächsten Jahren zu erwarten sein. Insofern wird auch die Finanzplanung an den jeweiligen Sanierungsbedarf anzupassen sein.

Ö 10.3

STELLENÜBERSICHT DER BÄDER FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2021

	ENTGELT-GRUPPE	STELLENZAHL 2021		STELLENZAHL 2020		TATSÄCHLICH BESETZTE STELLEN AM 30.06.2020	
		vollb.	teilb.	vollb.	teilb.	vollb.	teilb.
Verwaltung							
	14	0,03	-	0,03	-	0,03	-
	10	0,14	-	0,14	-	0,14	-
	9c	0,02	-	0,02	-	0,02	-
	9a	0,10	-	0,10	-	0,10	-
	6	0,15	-	0,15	-	0,13	-
Betrieb		**0,44**	**-**	**0,44**	**-**	**0,42**	**-**
	9b	1,00	-	1,00	-	1,00	**-**
	8	2,00	-	2,00	-	2,00	**-**
	5	2,00	-	2,00	-	2,00	**-**
	2	2,00	-	2,00	-	2,00	-
		7,00	**-**	**7,00**	**-**	**7,00**	**-**

Auszubildende/r

Bäder		1,00	-	1,00	-	-	-

Erläuterungen zur Stellenübersicht 2021:

Die bei den Gemeindewerken beschäftigten Mitarbeiter/innen im Verwaltungsbereich (technische und kaufmännische Bereiche) werden auf der Basis der durchschnittlichen Beschäftigungsanteile an der Gesamtbeschäftigung den jeweiligen Betriebszweigen zugeordnet.
Im Verwaltungsbereich und im betrieblichen Bereich ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Die Ausbildungsstelle im betrieblichen Bereich konnte zum 01.08.2020 besetzt werden.

Ö 10.4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **155/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **70 Gemeindewerke** Datum: **28.10.2020**

Tagesordnungspunkt:

Kalkulation der Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser ab 01.01.2021

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln wird beschlossen und tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

- Schmutzwassergebühr steigt von 1,93 €/m³ um 0,04 €/m³ auf 1,97 €/m³
- Niederschlagswassergebühr steigt von 0,54 €/m² um 0,02 €/m² auf 0,56 €/m²

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Betriebsausschuss	24.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Ausschlaggebend für die Höhe der Abwassergebühren sind insbesondere die Lippeverbandsbeiträge und die Kapitalkosten (Abschreibung und Verzinsung). Daneben bilden die Materialaufwendungen und Personalkosten wichtige Einflussgrößen für die Abwassergebühr. Die Entwicklung dieser Kostenblöcke für die Kalkulationsperiode 2021 wird im Folgenden erläutert.

2. Verbandsbeiträge

Die Kalkulation der Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser ist in den vergangenen Jahren vielfach durch Veränderungen des größten Kostenblocks, den Lippeverbandsbeiträgen, die rd. 43% der Gesamtkosten des Abwasserwerkes ausmachen, beeinflusst worden. Diese für das Abwasserwerk kaum zu beeinflussende Kostengröße erhöht sich von 1.237.163 € im Jahr 2020 um 44.343 € auf 1.281.506 € im Jahr 2021. Für die Kalkulation der Abwassergebühren ist ein Ansatz für die Klärschlammentsorgung in Höhe von rd. 4.700 € in Abzug zu bringen, sodass für 2021 insgesamt 1.276.806 € in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind.

3. Abschreibung und Verzinsung

Neben den Lippeverbandsbeiträgen bilden die Kapitalkosten für die Kanalnetze und Bauwerke des Abwasserwerkes einen wesentlichen Kostenblock. Die Abschreibungen steigen investitionsbedingt von 787.063 € um 24.814 € auf 811.877 €. Vor dem Hintergrund der aktuell hohen Investitionstätigkeit des Abwasserwerkes ist auch in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

Die Zinsaufwendungen des Betriebes sinken von 82.970 € um 1.150 € auf 81.820 €. Die Eigenkapitalverzinsung steigt bei einer Verzinsung von 1,13% für 2021 geringfügig von rd. 73.141 € um rd. 135 € auf rd. 73.276 €.

4. Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen, d.h. die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für die bezogenen Leistungen wurden für das Jahr 2020 mit insgesamt 386.000 € ermittelt. Damit ergibt sich für das Jahr 2021 ein leichter Rückgang gegenüber dem Vorjahr mit 388.000 € um insgesamt 2.000 €.

5. Personalkosten

Die Personalkosten steigen im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 von 317.275 € um 10.093 € auf 327.368 €. Dieser Kostenanstieg ist ausschließlich auf einen tariflich bedingten Anstieg zurück zu führen.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen geringfügig von 126.900 € im Jahr 2020 um 200 € auf 127.100 € im Jahr 2021 und verbleiben damit auf dem Niveau des Vorjahres.

...

7. Erträge

Den o.a. Kostenblöcken stehen die ertragswirksamen Positionen gegenüber. Die aktivierten Eigenleistungen wurden mit 37.000 € veranschlagt. Mit Zinserträgen ist aufgrund des niedrigen Zinsniveaus auch für 2021 nicht zu rechnen. Die sonstigen betrieblichen Erträge wurden nahezu unverändert in einer Höhe von 4.700 € veranschlagt. Insgesamt ergibt die Kalkulation zu berücksichtigende Erträge in Höhe von 41.700 €.

8. Kalkulationsergebnis

Nach Abzug der o.a. Erträge in Höhe von 41.700 € sowie unter Berücksichtigung der Einbeziehung einer Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 77.340 €, verbleiben umzulegende Gesamtkosten in Höhe von 2.965.206 €. Davon sind 1.707.990 € auf die Schmutzwassermenge von 867.000 m³ und 1.257.216 € auf die versiegelten Grundstücks- und Straßenflächen von 2.245.029 m² umzulegen. Insgesamt steigt der umzulegende Aufwand gegenüber dem Vorjahr um 119.693 €.

Das Kalkulationsergebnis zeigt, dass für das Wirtschaftsjahr 2021 die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren angehoben werden müssen, um eine kostendeckende Gebühr zu erzielen. Die Gebührensätze steigen für die Schmutzwassergebühr von 1,93 €/m³ um 0,04 €/m³ auf 1,97 €/m³ und für die Niederschlagswassergebühr von 0,54 €/m² um 0,02 €/m² auf 0,56 €/m².

Hauptgründe für den Gebührenanstieg sind zusammengefasst: einerseits ein Rückgang der in die Kalkulation einbezogenen Gebührenausgleichsrücklage um rd. 50.458 € und andererseits ein Anstieg der Lippeverbandsbeiträge um rd. 44.343, der Abschreibungen auf das Anlagevermögen um rd. 24.814 € sowie der Personalkosten um rd. 10.093 €. Der Gesamtbetrag in Höhe von rd. 129.708 € kann durch andere betriebliche Positionen um rd. 10.015 € auf 119.693 € gesenkt werden.

Die Kalkulationsgrundlagen sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Betriebsleitung schlägt vor, zur Erzielung einer kostendeckenden Gebühr sowohl die Schmutz- als auch die Niederschlagswassergebühren ab dem 01.01.2021 entsprechend der Abwassergebührenkalkulation anzuheben.

Als Anlage ist ein Berechnungsbeispiel für einen Haushalt mit vier Personen beigefügt, aus dem sich die durchschnittliche Jahresgebühr für 2021 und die Abweichung zum Vorjahr ergeben.

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation
2. Satzungsänderung

Verfasst:

gez. Scheunemann

Ö 10.4

Gemeindewerke Nottuln

Wirtschaftsjahr 2021



ABWASSERGEBÜHREN

Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zum 01.01.2021

Ö 10.4

Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren zum 01.01.2021

für Schmutz- und Niederschlagswasser

Inhalt	ab Seite
1. Inhaltsverzeichnis	1
2. Erläuterungen	2
3. Ermittlung der befestigten und versiegelten Flächen	5
4. Berechnung der betriebsbedingten Kosten	6
5. Kostenverteilungsschlüssel	7
6. Berechnung der Gebührensätze	8
7. Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung	9
8. Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung	10
9. Nachkalkulation 2019	11
10. Gebühren " Haushalt mit vier Personen " 2021/2020	12

Ö 10.4

Erläuterungen zur Kalkulation der Abwassergebühren für eine Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab und einer Niederschlagswassergebühr nach dem Flächenmaßstab für das Jahr 2021

Ausgangssituation

Bereits zum 01.01.1999 wurde für die Gemeinde Nottuln eine getrennte Abwassergebühr für Schmutzwasser nach dem Frischwassermaßstab und für Niederschlagswasser nach dem Flächenmaßstab eingeführt. Auch für die Jahre 2000 bis 2021 wurde die differenzierte Kalkulation durchgeführt. Nach der Rechtsprechung ist die differenzierte Kalkulation ab 2010 verpflichtend. Die vorliegende Kalkulation für 2021 hat ergeben, dass für die neue Kalkulationsperiode sowohl für die Schmutzwassergebühren als auch für die Niederschlagswassergebühren eine Anhebung erforderlich wird, um dem Kostendeckungsprinzip Rechnung zu tragen. Im Einzelnen wurde bei der Kalkulation für 2021 wie folgt vorgegangen:

zu Punkt 1.

Ermittlung der befestigten und versiegelten Flächen im Gemeindegebiet

Ab dem Jahr 1998 wurden die befestigten und versiegelten Flächen im Gemeindegebiet ermittelt. Die Ersterhebung konnte im Jahr 2000 vollständig abgeschlossen werden. Seit dieser Zeit wurden diese Flächen für die Neubaugebiete fortgeschrieben.

Neben den Flächen von privaten Grundstückseigentümern und Firmen wurden ebenfalls die Straßenflächen sowie die Grundstücksflächen der Gemeinde ermittelt und fortgeschrieben. Straßen anderer Baulastträger (Kreis Coesfeld / Landesbetrieb Straßenbau NRW) wurden bis 2013 der Gemeinde zugeordnet, da für diese Bereiche „alte" Vereinbarungen über Ablösebeträge existierten, die die Straßenbaulastträger von weiteren Folgekosten freistellen sollte. Diese Regelung ist nicht mehr zulässig. Auch diese Straßenbaulastträger werden zu Straßenentwässerungsgebühren herangezogen.

zu Punkt 2. und 3.

Berechnung der betriebsbedingten Kosten und Kostenverteilung

Der umzulegende Aufwand für 2021 beträgt 2.965.206 € und steigt damit um 119.693 € gegenüber dem Vorjahr mit 2.845.513 €.

Zunächst wurden die Kostenanteile der Niederschlagswasserbeseitigung an den gesamten Abwasserbeseitigungskosten ermittelt. Auf der Basis des Anlagenverzeichnisses wurden die Restbuchwerte, soweit wie möglich, direkt den Anlagen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet.

Bei Mischkanalisation oder bei Kanalleitungen, die bei Aufstellung des Anlagenverzeichnisses gemeinsam bewertet wurden (obwohl z.B. in einer Straße ein Regenwasserkanal und ein Schmutzwasserkanal liegt), erfolgte eine Teilung der Restbuchwerte und Abschreibungen im Verhältnis 50:50. Aus den jeweiligen Restbuchwerten des Anlagevermögens wurde das relative Verhältnis gebildet. Nach diesem Verhältnis wurden die anderen fixen Kosten (z.B. Personalkosten, Zinsaufwendungen, sonstige fixe Kosten) den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet.

Der Fixkostenblock „Lippeverbandsbeiträge", den das Abwasserwerk für die Aufnahme von Regen- und Schmutzwasser auf der Kläranlage des Lippeverbandes zu entrichten hat, wurde zu 75% der Schmutzwasserbeseitigung und zu 25% der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet. Die Kosten für den Betrieb der Regenwasserbehandlungsanlagen Nottuln (Sonderinteresse der Gemeinden) wurden direkt auf die Niederschlagswasserbeseitigung umgelegt.

Grundlage für die Verteilung der variablen Kosten bildet das Verhältnis von Niederschlagsmengen zu Schmutzwassermengen. Aus der Betrachtung der fortgeschriebenen jährlichen Niederschlagsmengen über zehn Jahre wurde eine durchschnittliche Niederschlagsmenge pro m² / Jahr ermittelt. Davon wiederum wurde eine Verdunstung von 40% abgezogen. Diese Differenz wurde dann um einen Regenabschlag von 30% reduziert. Multipliziert mit den versiegelten Flächen ergibt sich die jährlich zu berücksichtigende Niederschlagswassermenge, die mit der Schmutzwassermenge in ein Verhältnis gesetzt werden kann. Nach diesem Verhältnis wurden die variablen Kosten (Materialkosten und bezogene Leistungen), mit Ausnahme der direkt zurechenbaren Kosten für die Regenwasserbehandlungsanlagen, aufgeteilt.

zu Punkt 4.

Berechnung der Abwassergebühr

Um die Gebühr für Niederschlagswasser zu ermitteln, wurden die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung auf die befestigten und versiegelten Flächen mit 2.245.029 m² umgelegt. Es ergibt sich für 2021 ein Anstieg der Niederschlagswassergebühr gegenüber dem Vorjahr von 0,54 €/m² um 0,02 €/m² auf 0,56 €/m².

Die Schmutzwassergebühr errechnet sich aus den ermittelten Gesamtkosten der Schmutzwasserbeseitigung. Diese Kostengröße wurde auf die zu erwartende Schmutzwassermenge von 867.000 m³ umgelegt. Es ergibt sich für 2021 ein Anstieg der Schmutzwassergebühr gegenüber dem Vorjahr von 1,93 €/m³ um 0,04 €/m³ auf 1,97 €/m³.

zu Punkt 5.

Kalkulatorische Zinsen

Basis für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals für 2021 ist der Mittelwert der zu erwartenden Restbuchwerte des Anlagevermögens zum 01.01.2021 und zum 31.12.2021. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bleiben dabei unberücksichtigt. Ferner sind Leistungen Dritter (Anschlussbeiträge und Zuschüsse) einzubeziehen. Diese Leistungen Dritter wurden -analog zum Anlagevermögen- als Mittelwert aus den zu erwartenden Bilanzbuchwerten der Beiträge und Zuschüsse zum 01.01.2021 und zum 31.12.2021 berechnet. Die Mittelwerte der Restbuchwerte des Anlagevermögens und der Beiträge und Zuschüsse wurden voneinander subtrahiert. Die Differenz bildet die kalkulatorische Verzinsungsbasis; für 2021 insgesamt 13.725.294 €. In der vorliegenden Kalkulation wurde mit einer kalkulatorischen Verzinsung von 1,13 % gerechnet. Daraus ergibt sich eine Kapitalverzinsung von 155.096 €. Unter Berücksichtigung einer Fremdkapitalverzinsung von 81.820 € (tatsächlicher Zinsaufwand) verbleibt eine Eigenkapitalverzinsung von 73.276 €.

zu Punkt 6.

Kalkulatorische Abschreibungen

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen wurden auf der Basis der tatsächlichen Anschaffungswerte bis 31.12.2019 ermittelt. Die Abschreibungen für 2020 und 2021 wurden entsprechend der zu erwartenden Höhe berechnet und entsprechend berücksichtigt. In der Gebührenkalkulation wurde zu den jeweiligen Anlagenwerten der Abwasserbeseitigung insgesamt eine Aufteilung in die Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung und in die Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung vorgenommen.

1. Ermittlung der befestigten und versiegelten Flächen im Gemeindegebiet

awgebkal2001

		m²
1. 1	**private Flächen**	**1.447.987**
1. 2	**öffentliche Flächen**	
1. 2. 1	Gemeindegrundstücke	47.354
1. 2. 2	Gemeindestraßen	697.573
1. 2. 3	Kreisstraßen	21.216
1. 2. 4	Landesstraßen	30.899
1. 2. 5	Bundesstraßen	0
	Summe	**797.042**
1. 3.	**Summe der befestigten und versiegelten Flächen**	**2.245.029**

912

:O 10.4

2. Berechnung der betriebsbedingten Kosten (Schmutzwasser : Niederschlagswasser)

		Gesamtkosten €	Schmutzwasser €	Niederschlagsw. €
2. 1	**Variable Kosten**			
2. 1. 1	**Materialaufwendungen**			
	Materialverbrauch	24.000,00	13.774,45	10.225,55
	Energiebezugskosten	73.000,00	41.897,30	31.102,70
		97.000,00	**55.671,75**	**41.328,25**
2. 1. 2	**bezogene Leistungen**			
	Kanalunterhaltung	194.000,00	111.343,50	82.656,50
	Unterhaltung Pump- und Bauwerke	87.000,00	34.938,57	52.061,43
	sonstige Aufwendungen	8.000,00	4.591,48	3.408,52
		289.000,00	**150.873,56**	**138.126,44**
2. 2	**Fixe Kosten**			
2. 2 1	**bezogene Leistungen**			
	Lippeverbandsbeiträge	**1.276.806,00**	**892.880,25**	**383.925,75**
2. 2. 2	**Personalaufwand**	**327.367,85**	**146.973,64**	**180.394,21**
2. 2. 3	**kalkulatorische Abschreibungen**	**811.876,78**	**379.138,68**	**432.738,11**
2. 2. 4	**sonst. betriebliche Aufwend.**			
	Prüfung und Beratung	8.000,00	3.591,65	4.408,35
	Versicherungsbeiträge	4.000,00	1.795,82	2.204,18
	Verwaltungskosten	44.500,00	19.978,53	24.521,47
	Benutzungsgebühren Havixbeck	16.700,00	16.700,00	0,00
	Beiträge und Gebühren	9.500,00	4.265,08	5.234,92
	Instandhaltung Verwaltungsgebäude	8.000,00	3.591,65	4.408,35
	Sonstige betriebliche Aufwendungen	36.400,00	16.341,99	20.058,01
		127.100,00	**66.264,70**	**60.835,30**
2. 2. 5	**kalkulatorische Zinsen**			
	Fremdkapitalzinsen	81.820,00	36.733,55	45.086,45
	Eigenkapitalzinsen	73.275,91	32.897,63	40.378,28
		155.095,91	**69.631,18**	**85.464,73**
2. 2. 6	**Gebührenüberdeckung Vorjahre**	**-77.340,20**	**-34.722,32**	**-42.617,88**
2. 2. 7	**Gesamtkosten**	**3.006.906,34**	**1.726.711,45**	**1.280.194,89**
2. 2. 8	**./. Aktivierte Eigenleistungen**	**37.000,00**	**16.611,36**	**20.388,64**
2. 2. 9	**./. Zinserträge**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
2. 2. 10	**./. Sonstige betriebliche Erträge**	**4.700,00**	**2.110,09**	**2.589,91**
		41.700,00	**18.721,45**	**22.978,55**
2. 2. 11	**umzulegender Aufwand**	**2.965.206,34**	**1.707.990,00**	**1.257.216,34**

3. Kostenverteilungsschlüssel

3. 1 Kostenverteilungsschlüssel für die variablen Kosten

3. 1. 1 Ermittlung der durchschnittlichen Niederschlagsmengen pro Jahr

Jahr	Liter/m²
2019	731,60
2018	550,10
2017	689,60
2016	776,10
2015	813,30
2014	704,90
2013	642,40
2012	643,50
2011	519,70
2010	754,70
Summe 10 Jahre	**6.825,90**
durchschnittlich p.a.	**682,59**
Niederschlag in m³ pro m²	0,6826
./. Verdunstung 40%	0,2730
= Zwischenwert	0,4096
./. Regenabschlag 30%	0,1229
= Berechnungsbasis Menge in m³ pro m²	**0,2867**

3. 1. 2 Niederschlags- und Schmutzwassermenge p.a.

		%
versiegelte Grundstücksflächen	2.245.029 m²	
Niederschlagswassermenge p.a.	643.622 m³	42,61
Schmutzwassermenge pro Jahr	867.000 m³	57,39
Summe	**1.510.622 m³**	100,00

3. 2 Kostenverteilungsschlüssel für die fixen Kosten

Das Anlagevermögen wurde in die Kostenstellen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen getrennt. Auf der Basis der relativen Anteile der Anlagenrestbuchwerte am Gesamtrestwert wurde die Aufteilung der fixen Kosten vorgenommen.

	%	EUR
Restbuchwerte der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen:	55,10	11.580.906,50
Restbuchwerte der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen:	44,90	9.435.380,88
	100,00	**21.016.287,37**

Die Aufteilung des Fixkostenblockes " Lippeverbandsgebühren " wurde entsprechend der Kostenkalkulation des Verbandes vorgenommen. Die Abwassergebühren Havixbeck wurden direkt den Schmutzwasserkosten zugeordnet.

4. Berechnung der Abwassergebühr

4. 1 Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Umzulegende Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung (EUR)	**1.257.216**
Befestigte und versiegelte Flächen im Gemeindegebiet (m²)	2.245.029
Niederschlagswassergebührensatz EUR/m² (gerundet)	0,56

4. 2 Berechnung der Schmutzwassergebühr

Umzulegende Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	**1.707.990**
Umzulegende Schmutzwassermenge	867.000
Schmutzwassergebührensatz EUR/m³ (gerundet)	1,97

4. 3 Gebührenaufkommen gesplitteter Gebührensatz 2020 (EUR)	**2.965.206**
4. 4. Gebührenaufkommen gesplitteter Gebührensatz 2019 (EUR)	**2.845.513**
Veränderung des notwendigen Gebührenaufkommens (EUR)	**119.693**

Kanalbenutzungsgebühren 2020	
Schmutzwassergebühr pro m³	**1,97 €**
Niederschlagswassergebühr pro m²	**0,56 €**

5. Berechnung der Kapitalverzinsung Abwasserwerk				Vorkalkulation 2020 für 2021
	RBW Gebundenes Kapital zum	31.12.2019	Ist	17.913.400,00
+	Zugänge	2020	Plan	838.182,88
-	Abschreibungen	2020	Plan	-726.549,88
=	RBW Gebundenes Kapital zum	31.12.2020	Plan	18.025.033,00
	RBW Gebundenes Kapital zum	31.12.2020	Plan	18.025.033,00
+	Zugänge	2021	Plan	3.619.581,50
-	Abschreibungen	2021	Plan	-796.430,81
=	RBW Gebundenes Kapital zum	31.12.2021	Plan	20.848.183,69
	Mittelwert			
	RBW Gebundenes Kapital	**2021**	**Plan**	**19.436.608,35**
	RBW Beiträge und Zuschüsse	31.12.2019	Ist	6.079.422,94
+	Zugänge	2020	Plan	4.004,00
-	Auflösung	2020	Plan	-253.041,52
=	RBW Beiträge und Zuschüsse	31.12.2020	Plan	5.830.385,42
	RBW Beiträge und Zuschüsse	31.12.2020	Plan	5.830.385,42
+	Zugänge	2021	Plan	5.000,00
-	Auflösung	2021	Plan	-243.141,52
=	RBW Beiträge und Zuschüsse	31.12.2021	Plan	5.592.243,90
	Mittelwert			
	RBW Beiträge u. Zuschüsse	**2021**	**Plan**	**5.711.314,66**
	Mittelwert			
	RBW Gebundenes Kapital	2021	Plan	19.436.608,35
-	Mittelwert			
	RBW Beiträge u. Zuschüsse	2021	Plan	-5.711.314,66
=	**Kalkulatorische Verzinsungsbasis**	**2021**	**Plan**	**13.725.293,69**
	davon: Kapitalverzinsung X%	2021	Plan	1,13
=	EK- und FK Verzinsung	2021	Plan	155.095,82
-	tatsächlicher FK-Zinsaufwand	2021	Plan	-81.819,91
=	EK-Verzinsung	2021	Plan	73.275,91

6. Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen 2021

6.1 Kalkulatorische Abschreibungen für Schmutz- und Niederschlagswasser

	AK/HK EUR	AfA 2021 EUR	AfA kum EUR	RBW EUR
Kanalisation				
Appelhülsen	6.063.079,20	117.725,30	2.431.409,80	3.631.669,40
Darup	3.579.608,14	63.591,20	1.982.957,22	1.596.650,92
Nottuln	15.602.688,17	301.672,00	9.059.775,49	6.542.912,68
Schapdetten	3.209.941,94	61.655,62	1.520.426,94	1.689.515,00
Druckrohrleitungen	1.019.729,05	20.563,00	559.457,15	460.271,90
Regenrückhaltebecken	3.388.035,06	95.777,00	2.382.302,76	1.005.732,30
Pumpwerke	1.122.181,75	32.045,00	886.887,75	235.294,00
Sonstige Betriebsanlagen	1.259.397,54	28.902,55	575.967,71	683.429,83
Zugänge AV 2020	1.589.183,14	56.178,45	71.838,45	1.517.344,69
Zugänge AV 2021	3.720.000,00	33.766,67	65.133,34	3.653.466,66
Summe	**40.553.843,99**	**811.876,78**	**19.536.156,60**	**21.016.287,39**

6.2 Kalkulatorische Abschreibungen des Anlagevermögens getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser

	Schmutzwasseranlagen RBW	Schmutzwasseranlagen AfA	Regenwasseranlagen RBW	Regenwasseranlagen AfA	Kontroll-ergebnis
Kanalisation					
Appelhülsen	1.617.013,30	55.410,68	2.014.656,11	62.314,62	117.725,30
Darup	313.316,66	16.515,00	1.283.334,26	47.076,20	63.591,20
Nottuln	3.157.393,16	155.512,09	3.385.519,52	146.159,91	301.672,00
Schapdetten	879.228,50	32.121,62	810.286,50	29.534,00	61.655,62
Druckrohrleitungen	460.271,90	20.563,00	0,00	0,00	20.563,00
Regenrückhaltebeck.	0,00	0,00	1.005.732,30	95.777,00	95.777,00
Pumpwerke	235.294,00	32.045,00	0,00	0,00	32.045,00
Sonstige Anlagen	116.901,99	11.773,50	566.527,82	17.129,05	28.902,55
Zugänge AV 2020	836.228,04	38.814,45	681.116,66	17.364,00	56.178,45
Zugänge AV 2021	1.819.733,33	16.383,33	1.833.733,33	17.383,33	33.766,67
Summe	9.435.380,88	379:138,68	11.580.906,50	432.738,11	811.876,78

Kalkulation der Abwassergebühren 2021		Vorkalkulation 2019	Nachkalkulation 2019
		EUR	EUR
1.	**Variable Kosten**		
1. 1.	**Materialaufwendungen**		
	Materialverbrauch	18.000,00	38.285,92
	Strombezugskosten	71.000,00	39.764,25
		89.000,00	**78.050,17**
1. 2.	**bezogene Leistungen (variabel)**	**292.000,00**	**257.822,50**
2.	**Fixe Kosten**		
2. 1	**bezogene Leistungen (fix)**		
	Lippeverbandsbeiträge	1.228.803,00	1.228.803,04
	Beiträge Wasser- und Bodenverb.	0,00	0,00
		1.228.803,00	**1.228.803,04**
2. 2	**Personalaufwand**	**308.200,00**	**302.702,59**
2. 3	**kalkulatorische Abschreibungen**	**759.792,25**	**714.071,32**
2. 4	**sonst. betriebliche Aufwend.**		
	Abschluss- und Prüfungskosten	7.000,00	6.902,28
	Versicherungen/Beiträge/Gebühren	14.500,00	10.854,98
	Verwaltungskosten	36.000,00	36.037,58
	Benutzungsgebühren Havixbeck	16.500,00	16.800,00
	EDV-Kosten	10.000,00	10.510,04
	sonstige Aufwendungen	34.500,00	29.950,57
		118.500,00	**111.055,45**
2. 5	**kalkulatorische Zinsen**		
	Fremdkapitalzinsen	71.720,00	71.720,07
	Eigenkapitalzinsen	75.085,34	75.085,34
		146.805,34	**146.805,41**
2. 6	**Gesamtkosten**	**2.769.730,59**	**2.839.310,48**
2. 7	**Erträge**	**2.769.730,59**	**2.931.485,52**
2. 8	**Gebührenüberdeckung**	**0,00**	**92.175,04**

Erläuterung:
Die Gebührenüberdeckung ist in den Kalkulationen 2021 bis 2023 zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel: Haushalt mit vier Personen

Jahr	**2021**	**2020**
Anzahl der Personen	4	4
Verbrauch m³ pro Person	44,50	44,50
Gesamtverbrauch m³	178	178
Schmutzwassergebühr / m³	1,97 €	1,93 €
Schmutzwassergebühr p.a.	350,66 €	343,54 €
befest. Fläche m²	200	200
Regenwassergebühr pro m²	0,56 €	0,54 €
Regenwassergebühr p.a.	112,00 €	108,00 €
Abwassergebühren p.a.	**462,66 €**	**451,54 €**
Veränderung 2021 zu 2020 p.a.		**11,12 €**

Ö 10.4

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, in der Fassung

vom 08. Dezember 2020

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 08. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 4a und b werden wie folgt geändert:

Die Gebühr im Sinne des §8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2021 für die Abwassererzeuger:

a)	bei einem Schmutzwasseranschluss	**1,97 €/m³**
b)	bei einem Niederschlagswasseranschluss	**0,56 €/m**

Artikel 2

1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, in der z. Zt. gültigen Fassung vom 10.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, in der Fassung vom 08. Dezember 2020, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden

3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln , 08. Dezember 2020

Dr. Dietmar Thönnes
Bürgermeister

922

:O 10.4

Der Bürgermeister

Nottuln, 08. Dezember 2020

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516

Vermerk:

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten Satzung **(Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dez. 1985, in der Fassung vom 08. Dez. 2020)** mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

923

Dr. Dietmar Thönnes
Bürgermeister

Ö 10.5

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **156/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **70 Gemeindewerke** Datum: **28.10.2020**

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2021 und die Vermögens- und Finanzplanung für 2021 bis 2025 werden entsprechend des als Anlage dieser Vorlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Jahresergebnis Erfolgsplan 326.417,43 €

Klimatische Auswirkungen:

Ersatzbeschaffung eines Elektro-PKW trägt zum Klimaschutz bei

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Betriebsausschuss	24.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Der Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes besteht aus dem Erfolgsplan, der Vermögens- und Finanzplanung sowie der Stellenübersicht. Während im Erfolgsplan die Aufwendungen und Erträge für das kommende Wirtschaftsjahr veranschlagt wurden, enthält die Vermögensplanung die voraussichtlich für 2021 anstehenden Investitionen und deren Finanzierung. Die Finanzplanung stellt die mittelfristig bis 2021 zu erwartenden Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung dar. In der Stellenübersicht sind die Beschäftigten des Abwasserwerkes mit den jeweilig zugeordneten Zeitanteilen im Vorjahresvergleich aufgeführt. Die wesentlichen Daten für die kommenden Wirtschaftsjahre werden im Folgenden erläutert.

2. Erläuterungen zum Erfolgsplan

Ertragspositionen

Erlöse aus Gebühren und Kostenerstattungen

Für das Wirtschaftsjahr 2021 werden Umsatzerlöse und Erträge in Höhe von 3.358.088 € erwartet. In den Umsatzerlösen bilden die Erlöse aus den Abwassergebühren in Höhe von 2.965.206 € den Hauptposten. Die Abwassergebühren setzen sich zusammen aus den Schmutzwassergebühren in Höhe von 1.707.990 €, den Niederschlagswassergebühren der Grundstückseigentümer in Höhe von 810.873 € sowie aus den Gebühren für die Entwässerung von öffentlichen Flächen mit insgesamt 446.344 €.
Aus Hausanschlusskostenerstattungen werden rd. 10.000 € erwartet. Diese Position wurde unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen in gleicher Höhe veranschlagt. Gleiches gilt für die Erträge aus der Klärschlammbeseitigung in Höhe von 10.700 €. Beide Größen bilden einen durchlaufenden Posten.

Auflösung der Baukostenzuschüsse

Einen wichtigen Ertragsbestandteil stellen die Auflösungsbeträge der Baukostenzuschüsse in Höhe von 253.142 € dar. Die in der Bilanz passivierten Baukostenzuschüsse sind ratierlich aufzulösen. Auch für das Wirtschaftsjahr 2021 erfolgt eine Auflösung um 2 % jährlich, entsprechend der Nutzungsdauer für Kanalleitungen. Da diese Position nicht gebührenmindernd in die Kalkulation der Abwassergebühren einbezogen werden darf, ergibt sich keine Auswirkung auf die Höhe der Abwassergebühr. Für den Erfolgsplan haben die Auflösungsbeträge allerdings Auswirkungen auf das auszuweisende Jahresergebnis des Abwasserwerkes.

...

Aktivierte Eigenleistungen

Die aktivierten Eigenleistungen des Abwasserwerkes wurden für 2021 mit insgesamt 37.000 € veranschlagt. Diese Position bildet die voraussichtlichen Eigenleistungen bei Investitionsmaßnahmen ab und ist als Korrekturposition zu den Personalkosten ertragswirksam auszuweisen.

Sonstige Erträge

Als sonstige Erträge werden insgesamt 82.040 € im Erfolgsplan ausgewiesen. Davon entfallen allein auf die ertragswirksame Auflösung der Rückstellungen aus Gebührenüberdeckungen der Jahre 2018 und 2019 insgesamt 77.340 €. Die Gebührenüberdeckung ist nach dem Kommunalabgabengesetz innerhalb von vier Jahren nach dem Wirtschaftsjahr, in dem eine Gebührenüberdeckung entstanden ist, gebührenmindernd aufzulösen. Die Rückstellung aus Gebührenüberdeckung kommt damit einer Gebührenausgleichsrücklage gleich und kann zur Verstetigung der Gebührenhöhe genutzt werden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die verbleibende Rückstellung aus Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren auf einen Bilanzwert von 33.146 € reduziert hat und ab 2022 nur einen geringen gebührenmindernden Effekt haben wird.

Aufwandspositionen

Materialaufwendungen

Unter der Position „Materialaufwendungen" stellt der Lippeverbandsbeitrag mit insgesamt 1.281.506 € den größten Kostenblock dar. Es ergibt sich für 2021 ein Anstieg dieser Kostenposition um 44.343 € gegenüber dem Vorjahr mit 1.237.163 €.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Leistungen mit insgesamt 402.000 €, sinken gegenüber dem Vorjahr mit 409.000 € geringfügig um 7.000 €. Im Wesentlichen handelt es sich bei dieser Position um Energiekosten und Aufwendungen für die Unterhaltung der abwassertechnischen Anlagen in Höhe von 386.000 €.

Die weiteren Aufwendungen betreffen die o.a. Hausanschlusskosten mit 10.000 € sowie die Aufwendungen für die Klärschlammbeseitigung mit 6.000 €. Ein Betrag von 4.700 € ist im Beitrag an den Lippeverband enthalten, so dass sich eine Summe für diese Position von 10.700 € ergibt.

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen steigen gegenüber dem Vorjahr mit 317.275 € um 10.093 € auf 327.368 €. Dieser Anstieg ist ausschließlich tariflich bedingt.

Abschreibungen

Die Abschreibungen auf Sachanlagen erhöhen sich investitionsbedingt von 787.063 € um 24.814 € auf 811.877 €. Die als Anlage beigefügte Vermögens- und Finanzplanung zeigt eine hohe Investitionstätigkeit, die auch zukünftig mit einem Anstieg der Abschreibungen verbunden sein wird.

...

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 127.100 € und steigen damit nur geringfügig um 200 € gegenüber dem Vorjahr mit 126.900 €.

Zinsaufwendungen/Zinserträge

Die Zinsaufwendungen für die Darlehen des Abwasserwerkes reduzieren sich von 82.970 € um 1.150 € auf 81.820 €. Aufgrund des weiterhin geringen Zinsniveaus ist mit Zinserträgen für 2021 nicht zu rechnen.

Gesamtergebnis 2021

Für das Wirtschaftsjahr 2021 ergibt sich nach Abzug der Aufwendungen von den Erträgen ein positives Gesamtergebnis in Höhe von 326.417 €. Dieses positive Ergebnis teilt sich auf in die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 73.276 € und in die ertragswirksame Auflösung der Baukostenzuschüsse in Höhe von 253.141 €.

3. Erläuterung zum Vermögensplan

Investitionsmaßnahmen

Im Vermögensplan wurden die für 2021 zu erwartenden Investitionsmaßnahmen in Höhe von 3.435.000 € sowie die Tilgungsleistungen in Höhe von 186.100 € veranschlagt.

Die Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2021 sind gekennzeichnet durch Maßnahmen zur Kanalerneuerung. Insgesamt sind diese Investitionsmaßnahmen mit 3.370.000 € zu berücksichtigen. Davon entfallen auf die Kanalerneuerung „Burgstraße/Tiefe Straße" 2.690.000 € und auf die „Friedensstraße" 480.000 €.

Die weiteren Investitionen betreffen die sonstigen Neu- und Ersatzbeschaffungen in Höhe von 40.000 € sowie die Ersatzbeschaffung eines E-PKW mit Anschaffungskosten von 25.000 €. Damit beginnt auch bei den Gemeindewerken der Einstieg in die Elektromobilität als Beitrag zum Klimaschutz.

Die Tilgungsleistungen für die Darlehen des Abwasserwerkes betragen rd. 186.100 €.

Finanzierung der Investitionen

Die Finanzierung der Investitionen 2021 einschließlich der Tilgung erfolgt aus der vorhandenen Liquidität. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Wirtschaftsjahr 2020 ein Darlehen in Höhe von 1,5 Mio. € zur Finanzierung der Investitionen 2020 und 2021 in den Abwasserbereich aufgenommen worden ist. Weitere Kreditaufnahmen sind für 2021 nicht vorgesehen.

4. Erläuterungen zur Finanzplanung

Die Finanzplanung zeigt die voraussichtliche Entwicklung der Investitionen im Verhältnis zur Finanzierung. Für das Wirtschaftsjahr 2022 und die Folgejahre bis 2025 dürfte eine vollständige Finanzierung aus Eigenmitteln und Baukostenzuschüssen zu bewerkstelligen sein. In Abhängigkeit der Entwicklung der baulichen Tätigkeiten im Gemeindegebiet, der Baukostenentwicklung sowie einer sich möglicherweise ergebenden Verschärfung rechtlicher Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, wird die Finanzplanung aber auch zukünftig an neue Gegebenheiten anzupassen sein.

5. Erläuterungen zur Stellenübersicht

Die für die Gemeindewerke tätigen Beschäftigten sind in eigenen Stellenübersichten zu führen. Da die Beschäftigten im Verwaltungsbereich (technisch und kaufmännisch) für alle Betriebszweige tätig sind, werden die Arbeitsanteile den einzelnen Betriebszweigen zugeordnet.

Im Verwaltungsbereich ergeben sich für 2021 keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Im technischen Bereich beschäftigt das Abwasserwerk keine eigenen Mitarbeiter.

Anlagen:

Wirtschafts- und Finanzplanung 2021

Verfasst:
gez. Scheunemann

Ö 10.5

Gemeindewerke Nottuln

Wirtschaftsjahr 2021

ABWASSERWERK

Wirtschaftsplanung
Erfolgsplan 2021
Vermögensplan 2021
Finanzplanung 2021 bis 2025
Stellenübersicht 2021

WIRTSCHAFTSPLAN ABWASSERWERK 2021

Erfolgsplan

Aufwendungen / Erträge	Plan 2021	Plan 2020	
1. Umsatzerlöse und Erträge			
Umsatzerlöse aus Gebühren	2.965.206,34 €	2.845.513,28 €	
Sonstige Umsatzerlöse	273.841,52 €	278.861,44 €	
Sonstige betriebliche Erträge	82.040,20 €	132.297,84 €	
Aktivierte Eigenleistungen	37.000,00 €	30.000,00 €	
	3.358.088,06 €	3.286.672,56 €	
2. Materialaufwand			
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	97.000,00 €	97.000,00 €	
b) bezogene Leistungen	305.000,00 €	312.000,00 €	
c) Verbandsbeiträge	1.281.506,00 €	1.237.163,00 €	
3. Personalaufwand	327.367,85 €	317.275,00 €	
4. Abschreibungen	811.876,78 €	787.062,51 €	
5. Sonstiger betrieblicher Aufwand	127.100,00 €	126.900,00 €	
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €	
7. Zinsen und ähnlicher Aufwand	81.820,00 €	82.970,00 €	
	3.031.670,63 €	2.960.370,51 €	
8. Gewinn/Verlust	326.417,43 €	326.302,05 €	

ERLÄUTERUNGEN

Die geplanten Umsatzerlöse und Erträge des Abwasserwerkes steigen im Jahr 2021 mit 3.358.088 € gegenüber dem Vorjahr mit 3.286.673 € um 71.415 €. Die Erlöse aus Abwassergebühren betragen 2.965.206 €. Die Hausanschlusskostenerstattungen werden mit 10.000 € beziffert. Diese Erstattungen bilden, wie die Erstattungen für die Klärschlammbeseitigung, einen durchlaufenden Posten und sind im Aufwand entsprechend veranschlagt. Die Höhe der Auflösung von Baukostenzuschüssen bleibt nahezu unverändert.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sinken von 132.298 € auf 82.040 €. Hauptgrund ist die geringere ertragswirksame Auflösung der Rückstellung aus der Gebührenüberdeckung vorangegangener Wirtschaftsjahre.

Die Materialaufwendungen für 2021 betragen rd. 402.000 € . Davon entfallen auf Materialbezug und Energiekosten 97.000 €, auf die Unterhaltung der Betriebsanlagen und Kanalnetze 289.000 € und auf Hausanschlusskosten rd. 10.000 €.
Der Lippeverbandsbeitrag, als gesonderte Position in der Anlage dargestellt, steigt von 1.237.163 € um 44.343 € auf 1.281.506 €.
Die Personalaufwendungen erhöhen sich tariflich bedingt von 317.275 € um 10.093 € auf 327.368 €.

Die Abschreibungen steigen investitionsbedingt von 787.063 € um rd. 24.814 € auf 811.877 €. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen geringfügig von 126.900 € um 200 € auf insgesamt 127.100 €.

Die Zinsaufwendungen sinken von rd. 82.970 € um rd. 1.150 € auf rd. 81.820 €. Mit Zinserträgen ist für das kommende Wirtschaftsjahr nicht zu rechnen.

Die Eigenkapitalverzinsung beträgt bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 1,13 % insgesamt 73.276 € und verbleibt damit auf Vorjahresniveau. In der Erfolgsplanung ist diese Kostengröße im Jahresüberschuss und nicht als Kostenposition auszuweisen.
Insgesamt schließt der Erfolgsplan mit einem Jahresergebnis in Höhe von 326.417 € ab. Davon entfallen auf die Beitragsauflösung 253.141 € und auf die Kapitalverzinsung 73.276 €.

. . .

ANLAGE ZUM ERFOLGSPLAN DES ABWASSERWERKES FÜR 2021

		Plan 2021	Plan 2020
	Umsatzerlöse u. Erträge		
1.	a) Gebühren Schmutz- u. Regenwasser	2.518.862,82 €	2.419.309,10 €
	b) Auflösung von Baukostenzuschüssen	253.141,52 €	253.161,44 €
	c) Klärschlammbeseitigung	10.700,00 €	10.700,00 €
	d) Regenwassergebühr öffentl. Flächen	446.343,52 €	426.204,18 €
	e) Hausanschlusskostenerstattungen	10.000,00 €	15.000,00 €
	f) Auflösung Gebührenüberdeckung	77.340,20 €	127.797,84 €
	f) Sonstige Erträge	4.700,00 €	4.500,00 €
	g) Andere Aktivierte Eigenleistungen	37.000,00 €	30.000,00 €
		3.358.088,06 €	3.286.672,56 €
2.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	97.000,00 €	97.000,00 €
	b) Aufwendungen für bez. Leistungen	289.000,00 €	291.000,00 €
	c) Klärschlammbeseitigung	6.000,00 €	6.000,00 €
	d) Lippeverbandsbeitrag	1.281.506,00 €	1.237.163,00 €
	e) Hausanschlusskosten	10.000,00 €	15.000,00 €
		1.683.506,00 €	1.646.163,00 €
3.	Personalaufwand	327.367,85 €	317.275,00 €
4.	Abschreibungen auf Sachanlagen	811.876,78 €	787.062,51 €
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
	a) Prüfungs- und Beratungskosten	8.000,00 €	8.000,00 €
	b) Versicherungsbeiträge	4.000,00 €	4.000,00 €
	c) Verwaltungskostenbeiträge	44.500,00 €	44.000,00 €
	e) Beiträge und Gebühren	9.500,00 €	10.000,00 €
	f) sonstige Aufwendungen	36.400,00 €	36.400,00 €
	g) Instandhaltung Verwaltungsgebäude	8.000,00 €	8.000,00 €
	h) Benutzungsgebühren Havixbeck	16.700,00 €	16.500,00 €
		127.100,00 €	126.900,00 €
6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00 €	0,00 €
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	81.820,00 €	82.970,00 €
8.	Jahresüberschuss	326.417,43 €	326.302,05 €
	davon EK-Verzinsung	73.275,91 €	73.141,00 €
	Gebührenunterdeckung Vorjahre	0,00 €	0,00 €
	Verbleibender Jahresüberschuss	253.141,52 €	253.161,05 €
	entspricht der Auflösung von Baukostenzuschüssen = Verbot der Einbeziehung in die Gebührenkalkulation		

. . .

Ö 10.5

VERMÖGENSPLAN EIGENBETRIEB ABWASSERWERK FÜR 2021

wiaw2021Finanzplan

		Plan 2021
A. Investitionen und Tilgung		**EUR**
I. Neuanlagen		
1. Kanalerneuerung Burgstraße/ Tiefe Str.		2.690.000
2. Kanalerneuerung Friedensstraße		480.000
3. Allgemeiner Kanalbau		200.000
4. Sonstige Neu- und Ersatzbeschaffungen		40.000
5. Ersatzbeschaffung E-PKW		25.000
6. Einleitungserlaubnisse		0
7. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)		0
		3.435.000
II. Tilgung von Darlehen		186.100
Summe		**3.621.100**
B. Finanzierung	**EUR**	**EUR**
1. Liquide Mittel		3.200.000
2. Kanalanschlussbeiträge		5.000
3. Abschreibungen	811.877	
./. Aufl. BKZ im Erfolgspl.	-253.142	
= Finanzierungsmittel	558.735	558.735
4. Baukostenanteil Gemeinde für Regenwasserkanäle		0
5. Darlehensaufnahme		0
6. Fremdfinanzierung (+)/ Mittelüberschuss (-)		-142.635
Summe		**3.621.100**

Erläuterungen:

Die Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2021 sind gekennzeichnet durch Maßnahmen zur Kanalerneuerung. Insgesamt werden für diese Kanalbaumaßnahmen 3.370.000 € veranschlagt. Davon betragen alleine die Investitionskosten für die Kanalerneuerung Burgstraße/Tiefe Straße rd. 2.690.000 €. Mit der Baumaßnahme wurde 2020 bereits begonnen, der Hauptteil der Umsetzung erfolgt aber erst 2021. Die Maßnahme hatte sich "coronabedingt" verschoben.
Für die Kanalerneuerung in der Friedensstraße wurden 480.000 € und für den allgemeinen Kanalbau 200.000 € in den Vermögensplan eingestellt.

Neben den sonstigen Beschaffungen in Höhe von 40.000 € ist die Ersatzbeschaffung für einen abgängigen PKW vorgesehen. Insgesamt 25.000 € wurden für die Beschaffung eines Elektro-PKW veranschlagt. Damit wollen auch die Gemeindewerke mit dem Umstieg auf die E-Mobilität beginnen.

Insgesamt sind für das Planungsjahr 2021 Investitionskosten in Höhe von rd. 3.435.000 € zu erwarten.
Die planmäßigen Tilgungsleistungen betragen rd. 186.100 €.

Die Finanzierung der umfangreichen Investitionsmaßnahmen erfolgt aus der vorhandenen Liquidität. Dabei ist zur berücksichtigen, dass im Wirtschaftsjahr 2020 ein Darlehen von 1,5 Mio. € aufgenommen worden ist. Weitere Kreditaufnahmen sind für 2021 nicht vorgesehen.

Ö 10.5 FINANZPLANUNG ABWASSERWERK FÜR 2021 bis 2025

wiaw2021Finanzplan

		Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
A.	**Investitionen und Tilgung**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**
	Neuanlagen					
	1. Kanalerneuerung Burgstraße/ Tiefe Str.	2.690.000	0	0	0	0
	2. Kanalerneuerung Friedensstraße	480.000	0	0	0	0
	3. Allgemeiner Kanalbau	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
	4. Sonstige Neu- und Ersatzbeschaffungen	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
	5. Ersatzbeschaffung E-PKW	25.000				
	6. Einleitungserlaubnisse	0	0	0	8.000	13.000
	7. Fortschreibung ABK	0	25.000	0	0	0
		3.435.000	265.000	240.000	248.000	253.000
	Tilgung von Darlehen	186.100	215.335	220.335	225.335	230.335
	Summe	**3.621.100**	**480.335**	**460.335**	**473.335**	**483.335**
B.	**Finanzierung**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**
	1. Liquide Mittel	3.200.000	142.635	242.274	366.863	483.232
	2. Kanalanschlussbeiträge	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	3. Abschreibungen	811.877	828.274	833.324	838.204	842.703
	./. Aufl. BKZ im Erfolgspl.	-253.142	-253.300	-253.400	-253.500	-253.600
	= Finanzierungsmittel	558.735	574.974	579.924	584.704	589.103
	4. Baukostenanteil Regenwasseranlagen	0	0	0	0	0
	5. Darlehensaufnahme	0	0	0	0	0
	6. Mittelüberschuss (-)	-142.635	-242.274	-366.863	-483.232	-594.000
	Summe	**3.621.100**	**480.335**	**460.335**	**473.335**	**483.335**

Erläuterungen:

In der mittelristigen Finanzplanung bis 2025 sind keine weiteren Kreditaufnahmen vorgesehen. Die turnusmäßige Kanalzustandserfassung wird aber auch zukünftig weitere Investitionserfordernisse nach sich ziehen. Dafür werden jährlich 200.000 € für allgemeine Kanalbaumaßnahmen veranschlagt um "kleinere" Maßnahmen bei Bedarf umzusetzen. Sollten sich umfangreichere Maßnahmen ergeben, erfolgt eine separate Veranschlagung.

Für 2022 wird die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes erforderlich. Dafür wurden 25.000 € in den Finanzplan eingestellt.

Ö 10.5

STELLENÜBERSICHT DES ABWASSERWERKES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2021

	ENTGELT-GRUPPE	STELLENZAHL 2021		STELLENZAHL 2020		TATSÄCHLICH BESETZTE STELLEN AM 30.06.2020	
		vollb.	teilb.	vollb.	teilb.	vollb.	teilb.
Verwaltung							
	14	0,45	-	0,45	-	0,45	-
	12	0,10	-	0,10	-	0,10	-
	11	0,85	-	0,85	-	0,85	-
	10	0,90	-	0,90	-	0,90	-
	9c	0,60	-	0,60	-	0,60	-
	9a	0,90	-	0,90	-	0,90	-
	6	0,85	-	0,85	-	0,78	-
Betrieb		**4,65**	**-**	**4,65**	**-**	**4,58**	**-**
	-	-	-	-	-	-	-

Auszubildende/r

		-	-	-	-	-	-
		-	-	-	-	-	-

Erläuterungen zur Stellenübersicht 2021:

Die bei den Gemeindewerken beschäftigten Mitarbeiter/innen im Verwaltungsbereich (technische und kaufmännische Bereiche) werden auf der Basis der Beschäftigungsanteile an der Gesamtbeschäftigung den jeweiligen Betriebszweigen zugeordnet.
Im Verwaltungsbereich ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Im betrieblichen Bereich beschäftigt das Abwasserwerk keine eigenen Mitarbeiter.

Ö 10.6

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **126/2020**
Produktbereich/Betriebszweig: **70 Gemeindewerke** Datum: **03.10.2020**

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie die Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes für das Wirtschaftsjahr 2021 und die Vermögens- und Finanzplanung von 2021 bis 2025 werden entsprechend des als Anlage dieser Vorlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Neutrales Jahresergebnis im Erfolgsplan

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Betriebsausschuss	24.11.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.12.2020		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Der Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes besteht aus dem Erfolgsplan, der Vermögens- und Finanzplanung sowie der Stellenübersicht. Während im Erfolgsplan die Aufwendungen und Erträge für das kommende Wirtschaftsjahr veranschlagt wurden, enthält die Vermögensplanung die für 2021 anstehenden Investitionen und deren Finanzierung. Die Finanzplanung stellt die mittelfristig zu erwartenden Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung dar. In der Stellenübersicht sind die Stellen des Baubetriebshofes mit den jeweiligen zugeordneten Zeitanteilen im Vorjahresvergleich aufgeführt. Die wesentlichen Daten für das kommende Wirtschaftsjahr werden im Folgenden erläutert.

2. Erläuterungen zum Erfolgsplan

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Baubetriebshofes setzen sich zusammen aus den Erlösen aus Einzelaufträgen und aus Jahresaufträgen. Für das Wirtschaftsjahr 2021 werden Umsatzerlöse in Höhe von insgesamt 2.845.550 € erwartet. Die Summe der Umsatzerlöse für 2021 erhöht sich gegenüber dem Vorjahr mit 2.745.213 € um 96.337 €. In den Umsatzerlösen spiegeln sich unter den Aufwendungen die zu berücksichtigenden Personalleistungen, Materialaufwendungen, bezogenen- und sonstigen Leistungen und Kapitalkosten wider.

Aufwendungen

Die Materialaufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit 407.892 € und die bezogenen Leistungen mit 950.701 € veranschlagt. Für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ist ein Anstieg von 15.889 € und für die bezogenen Leistungen von 27.542 € zu verzeichnen.

Insgesamt steigen damit die Materialaufwendungen gegenüber dem Vorjahreswert um 3,30 %. Ursächlich dafür ist einerseits die Preisentwicklung für Material und Leistungen und andererseits die Zunahme der qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Unterhaltungsaufgaben im Gemeindegebiet. Aus diesem Grund wurde mit einem allgemeinen Kostenanstieg von 2% gegenüber dem Vorjahr gerechnet. Für die Unterhaltung der Wirtschaftswege wurden die Aufwendungen für bezogenen Leistungen und Material um 5% erhöht.

Die Personalaufwendungen steigen gegenüber dem Vorjahr mit rd. 1.208.461 € um 46.676 € auf 1.255.137 €. Dieser Anstieg der Personalkosten in Höhe von rd. 3,86 % ist einerseits tariflich bedingt und anderseits durch eine Stellenaufwertung im Bereich des Managements für die Grün-, Spiel und Sportanlagen bedingt (s.u. Erläuterungen zur Stellenübersicht).

Die Abschreibungen steigen investitionsbedingt von 101.900 € um 3.400 € auf 105.300 €. Weiterhin gilt es, den Fuhr- und Maschinenpark auf einem modernen

...

Stand zu halten. Die Erneuerung des Fuhr- und Maschinenparks ist Voraussetzung für die Substanzerhaltung und wirtschaftliche Arbeitsweise des Baubetriebshofes.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen von 120.850 € um 3.070 € auf 123.920 €. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen eine Vielzahl von Einzelpositionen wie z.B. Bürobedarf, Verwaltungskosten, Versicherungen, Prüfungskosten, Schutzkleidung, Reinigungs-, Reise- und Fortbildungskosten.

Die Zinsaufwendungen reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr von 1.940 € um 240 € auf 1.700 €. Für das Jahr 2021 werden keine Zinserträge erwartet. Für Kfz-Steuern wurden unverändert 900 € veranschlagt.

Gesamtergebnis 2021

Die Gesamtaufwendungen für den Betriebszweig Baubetriebshof steigen gegenüber dem Vorjahr mit 2.749.213 € um 96.337 € auf 2.845.550 €. Von diesem Anstieg in Höhe von 3,50 % entfallen auf Materialaufwendungen und bezogene Leistungen 43.431 €, auf Personalaufwendungen 46.676 €, auf Abschreibungen 3.400 € und auf die sonstigen betrieblichen Aufwendungen 3.070 €.

Auch für das Wirtschaftsjahr 2021 ergibt sich nach Abzug der Aufwendungen von den Erlösen/Erträgen ein neutrales Gesamtergebnis.

3. Erläuterungen zum Vermögensplan

Investitionsmaßnahmen

Im Vermögensplan wurden die für 2021 geplanten Investitionsmaßnahmen einschließlich der Tilgung von Darlehen in Höhe von 60.460 € veranschlagt.

Im Wirtschaftsjahr 2021 sind die Ersatzbeschaffung eines Streugerätes und eines Schneeschildes für den Winterdienst vorgesehen. Ziel ist es, auch zukünftig die Investitionen aus Eigenmitteln zu finanzieren. Die sonstigen Anschaffungen wurden mit insgesamt 15.000 € veranschlagt. Die planmäßige Tilgung von Darlehen im kommenden Geschäftsjahr wird rd. 5.460 € betragen.

Finanzierung der Investitionen

Die Finanzierung der Investitionen für 2021 erfolgt ausschließlich aus den erwirtschafteten Eigenmitteln. Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

4. Erläuterungen zur Finanzplanung

Die Finanzplanung von 2021 bis 2025 zeigt die voraussichtliche Entwicklung der Investitionen und deren Finanzierung. Mittelfristig dürfte der Betrieb die Finanzierung der Investitionen für den Fuhr- und Maschinenpark aus Eigenmitteln sicherstellen können. Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.
Der relativ hohe Investitionsansatz für 2022 in Höhe von 135.000 € hängt damit zusammen, dass voraussichtlich die Ersatzbeschaffung für den Mehrzweckgeräteträger erforderlich wird.

...

5. Erläuterungen zur Stellenübersicht

Die für die Gemeindewerke tätigen Beschäftigten sind in eigenen Stellenübersichten zu führen. Da die Beschäftigten im Verwaltungsbereich (technisch und kaufmännisch) für alle Betriebszweige tätig sind, werden die Arbeitsanteile auf die einzelnen Betriebszweige aufgeteilt.

Die Stelle des Garten- und Landschaftsbautechnikers im technischen Bereich der Verwaltung ist seit mehreren Monaten unbesetzt. Hier hat sich nach mehrmaliger Stellenausschreibung gezeigt, dass Techniker für diesen Bereich auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. In Abstimmung mit der Verwaltungsleitung erfolgte aus diesem Grund die Umwandlung der Techniker- in eine Ingenieurstelle, so dass tariflich bedingt in der Stellenübersicht eine Aufwertung der Entgeltgruppe von EG 9b in EG 11 erforderlich wird.
Nach dem zuletzt durchgeführten erfolgreichen Stellenbesetzungsverfahren kann die freie Stelle zum 01.01.2021 wieder besetzt werden.
Weitere Veränderungen ergeben sich für den Verwaltungsbereich nicht.

Im betrieblichen Bereich ist tariflich bedingt eine Stelle der Entgeltgruppe EG 5 in EG 6 umzuwandeln.

gez. Scheunemann

Anlagen:

Wirtschafts- und Finanzplanung 2021

Ö 10.6

Gemeindewerke Nottuln

Wirtschaftsjahr 2021

BAUBETRIEBSHOF

Wirtschaftsplanung
Erfolgsplan 2021
Vermögensplan 2021
Finanzplanung 2021 bis 2025
Stellenübersicht 2021

Ö 10.6

WIRTSCHAFTSPLAN BAUBETRIEBSHOF 2021
Erfolgsplan

Aufwendungen / Erträge	Plan 2021	Plan 2020	Abweichung
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse			
Einzelaufträge	176.800,00	179.900,00	-3.100,00
Jahresaufträge			
1. Kinderspielplätze	125.283,34	119.068,60	6.214,74
2. Sportanlagen	219.447,85	205.483,61	13.964,24
3. Grün- und Erholungsflächen	745.983,86	714.027,23	31.956,63
4. Natur- und Umweltschutz	13.308,71	10.651,99	2.656,72
5. Verkehrsregelung/-sicherheit	66.217,04	64.771,30	1.445,74
6. Straßenunterhaltung	1.277.535,59	1.237.383,05	40.152,54
7. Straßenbeleuchtung	187.462,33	184.994,29	2.468,04
8. Straßenpapierkörbe	22.167,66	21.733,00	434,66
9. Glascontainerstandorte	7.343,69	7.199,70	143,99
	2.664.750,07	2.565.312,77	99.437,30
Summe Umsatzerlöse	2.841.550,07	2.745.212,77	96.337,30
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	4.000,00	4.000,00	0,00
	2.845.550,07	2.749.212,77	96.337,30
4. Materialaufwand			
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	407.892,00	392.003,34	15.888,66
b) Bezogene Leistungen	950.700,79	923.158,43	27.542,36
5. Personalaufwand	1.255.137,00	1.208.461,00	46.676,00
6. Abschreibungen	105.300,00	101.900,00	3.400,00
7. Sonstiger betrieblicher Aufwand	123.920,28	120.850,00	3.070,28
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
9. Zinsen und ähnlicher Aufwand	1.700,00	1.940,00	-240,00
10. Steuern	900,00	900,00	0,00
	2.845.550,07	2.749.212,77	96.337,30
11. Gewinn/Verlust	0,00	0,00	0,00

Ö 10.6

WIRTSCHAFTSPLAN BAUBETRIEBSHOF 2021
Vermögensplan

Benötigte-/Verfügbare Mittel	Plan 2021	
I. Benötigte Mittel	**EUR**	
1. Ersatzbeschaffung Winterdienststreuer	25.000,00	
2. Ersatzbeschaffung Schneeschild	15.000,00	
3. Sonstige Anschaffungen	15.000,00	
II. Tilgung von Darlehen	5.460,00	
	60.460,00	
III. Finanzierung	**EUR**	
1. Abschreibungen ./. Auflösung BKZ	100.500,00	
2. Liquide Mittel	0,00	
3. Kreditaufnahme (+)/ Mittelüberschuss (-)	-40.040,00	
	60.460,00	

ERLÄUTERUNGEN

Im Wirtschaftsjahr 2021 sind die Ersatzbeschaffung für einen Winterdienststreuer des Baubetriebshofes sowie für ein Schneeschild vorgesehen. Insgesamt sind dafür 40.000 € zu veranschlagen.

Für die sonstigen Anschaffungen wurden 15.000 € in den Vermögensplan eingestellt.

Die Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen betragen rd. 5.460 €.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt vollständig aus Eigenmitteln.

Ö 10.6

FINANZPLAN EIGENBETRIEB BAUBETRIEBSHOF FÜR 2021 bis 2025

	2021	2022	2023	2024	2025
I. Mittelbedarf	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**
1. Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen	55.000	135.000	65.000	75.000	105.000
2. Tilgung von Darlehen	5.460	5.700	5.960	6.230	6.510
	60.460	**140.700**	**70.960**	**81.230**	**111.510**
II. Finanzierung	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**
1. Abschreibungen ./. Auflösung BKZ	100.500	102.950	98.500	99.750	102.850
2. Liquide Mittel	0	40.040	2.290	29.830	48.350
3. Kreditaufnahme (+) / Mittelüberschuss (-)	-40.040	-2.290	-29.830	-48.350	-39.690
	60.460	**140.700**	**70.960**	**81.230**	**111.510**

Erläuterungen zum Finanzplan 2021 bis 2025:

Der Finanzbedarf der kommenden Jahre ergibt sich insbesondere aus den notwendigen Ersatzbeschaffungen des Fuhr- und Maschinenparks. Es ist geplant, die Investitionen vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren. Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

Ö 10.6

STELLENÜBERSICHT DES BAUBETRIEBSHOFES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2021

	ENTGELT-GRUPPE	STELLENZAHL 2021		STELLENZAHL 2020		TATSÄCHLICH BESETZTE STELLEN AM 30.06.2020	
		vollb.	teilb.	vollb.	teilb.	vollb.	teilb.
Verwaltung							
	14	0,12	-	0,12	-	0,12	-
	12	0,90	-	0,90	-	0,90	-
	11	1,10	-	0,10	-	0,10	-
	10	0,24	-	0,24	-	0,24	-
	9c	0,03	-	0,03	-	0,03	-
	9b	0,00	-	1,00	-	0,00	-
	9a	0,45	-	0,45	-	0,45	-
	6	0,45	-	0,45	-	0,36	-
Betrieb		**3,29**	**-**	**3,29**	**-**	**2,20**	**-**
	9a	1,00	-	1,00	-	1,00	-
	6	14,00	-	13,00	-	12,00	-
	5	1,00	-	2,00	-	2,00	-
		16,00	-	**16,00**	-	**15,00**	-

Erläuterungen zur Stellenübersicht 2021:

Die bei den Gemeindewerken beschäftigten Mitarbeiter/innen im Verwaltungsbereich (technische und kaufmännische Bereiche) werden auf der Basis der Beschäftigungsanteile an der Gesamtbeschäftigung den jeweiligen Betriebszweigen zugeordnet. Für den technischen Bereich der Verwaltung ist tariflich bedingt eine Stelle von EG 9b in EG 11 umzuwandeln; im betrieblichen Bereich eine Stelle von EG 5 in EG 6.
Die Anzahl der Beschäftigten bleibt unverändert.